Digitized by Google

I. germ.
150 f

Sammlung

Digitized by Google

<36638129300011

<36638129300011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1844.

Hannover,
gedruckt bei Carl Friedrich Kius.
1844.

Digitized by Google

Digitized by Google

Allgemeines
chronologisches Verzeichniß
der
Verordnungen, Ausschreiben u. s. w.

1844.

Datum der Verordnungen u. s. w. 1843.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Julius 18.	Landdrostei zu Osnabrück.	Grafschaft Bentheim.	Bekanntmachung, die Zersplitterung der Colonate in den Moor-Colonien der Grafschaft Bentheim.	Abth. 3. I.	1	1
Decbr. 22.	Ober-Appellations-Gericht.	Königreich.	Gemeiner Bescheid in Beziehung auf das Gesetz vom 6ten Februar 1843.	Abth. 1. III.	4	7
— 27.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, die Schonung der Blutegel betreffend.	II.	3	5
— 31.	des Königs Majestät.	— —	Patent, die Steuer- und Verkehrsverhältnisse zwischen dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereines betreffend.	I.	1	1
— 31.	— —	— —	Patent, die zwischen Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe über Steuer- und Verkehrsverhältnisse geschlossenen Verträge betreffend.	II.	2	4
— 31.	Finanz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung des Planes zu der drei und Neunzigsten Osnabrückschen Lotterie.	IV.	5	9
1844. Januar 5.	Landdrostei zu Osnabrück.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Anwendung des §. 44 der Jagd-Ordnung für das Fürstenthum Osnabrück vom 27sten Julius 1840 betreffend.	Abth. 3. I.	2	2

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1844.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Januar 6.	Justiz-Ministerium.	sämmtliche Criminal-Gerichte des Königreichs.	Ausschreiben, die Characteristiken über verurtheilte Verbrecher betreffend.	Abth. 2. I.	1	1
— 12.	Landdrostei zu Lüneburg.	die betreffenden Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Bildung der jüdischen Synagogen-Bezirke betreffend.	Abth. 3. I.	3	2
— 12.	Landdrostei zu Osnabrück.	sämmtliche Markentheilungs-Commissarien.	Ausschreiben, die Anlegung der Wege und Canäle bei Markentheilungen betreffend.	—	4	4
— 16.	— —	Stadt Osnabrück.	Bekanntmachung über den Betrieb des Handels mit Korn in der Stadt Osnabrück.	—	5	4
— 19.	General-Direction der indirecten Steuern.	Königreich.	Bekanntmachung eines Verzeichnisses der Steuer-Ämter, welche in dem Königreiche Hannover und in den mit demselben zu einem gemeinschaftlichen Systeme der indirecten Abgaben verbundenen Staaten gegenwärtig bestehen.	Abth. 1. V.	6	15
— 19.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, das jüdische Synagogen-, Schul- und Armenwesen betreffend.	VI.	7	43
— 25.	Landdrostei zu Lüneburg.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, das Pflücken der Kiefernzapfen in Gemeinde- und Interessenten-Forsten betreffend.	Abth. 3. I.	6	7
— 30.	Landdrostei zu Osnabrück.	— —	Bekanntmachung, enthaltend das Verbot des Einsammelns von Subscriptionen auf Schriften und Kunstwerke im Umherziehen und des Hausirhandels mit denselben ohne besondere landdrosteiliche Concession.	XII.	93	259
Februar 2.	Landdrostei zu Hannover.	— —	Bekanntmachung, daß die Concessionen zu der Errichtung neuer Leihbibliotheken und zu der gewerbmäßigen Betreibung von Lesezirkeln in hiesiger Residenzstadt nach wie vor von dem hiesigen Magistrate ertheilt werden.	II.	7	9
— 2.	Landdrostei zu Stade.	alle mit Bearbeitung von Theilungssachen beauftragte obrigkeitliche Mitglieder u. die technischen Mitglieder d. Theil.-Commissionen.	Ausschreiben, die Recurse in Theilungssachen betreffend.	—	8	10

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1844.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Februar 5.	Landdrostei zu Osnabrück.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung der Gebührentaxe für die Thierärzte im Landdrostei-Bezirke Osnabrück.	Abth. 3. II.	9	10
— 5.	— —	— —	Bekanntmachung, die dem öffentlichen Verkehre übergebene neue Hasebrücke vor Haselünne betreffend.	—	10	14
— 12.	Domainen-Cammer.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Gebühren für die Bedeckung durch Beschäler des Landgestüts zu Celle.	Abth. 1. VII.	8	55
— 12.	des Königs Majestät.	Ritterschaft des Herzogth. Bremen.	Verordnung, die Genehmigung verschiedener statutarischer Bestimmungen der Ritterschaft des Herzogthums Bremen betreffend.	VIII.	9	59
— 12.	Landdrostei zu Hildesheim.	sämmtliche Obrigkeiten und Landes-Oeconomie-Beamte, auch rechtskundigen Mitglieder der Theilungs-Commissionen.	Ausschreiben, die Aufstellung und Einsendung der Kosten-Rechnungen in Theilungs- und Verkoppelungssachen behuf deren Prüfung und Feststellung betreffend.	Abth. 3. II.	11	15
— 12.	des Königs Majestät.	Ostfriesland.	Verordnung, einige Abänderungen der Statuten der Ostfriesischen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft betreffend.	—	12	16
— 14.	Landdrostei zu Hannover.	sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, enthaltend eine Declaration des ersten Absatzes des §. 10 der Verordnung vom 24sten Januar 1828, betreffend die Beaufsichtigung der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten.	—	13	19
— 19.	des Königs Majestät.	Königreich.	Patent, die Steuer- und Verkehrs-Verhältnisse zwischen dem Königreiche Hannover und den Staaten des Zollvereins betreffend.	Abth. 1. IX.	10	67
— 20.	Ober-Apellations-Gericht.	— —	Gemeiner Bescheid, die in dem §. 16 des Gesetzes vom 6ten Februar 1843 bestimmten Fristen betreffend.	XI.	12	75
— 27.	Finanz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung des Planes der 103ten Landes-Lotterie zu Hannover.	X.	11	69
März 3.	Landdrostei zu Hannover.	sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Schutzpocken-Impfscheine betreffend.	Abth. 3. III.	14	21

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1844.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
März 4.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, die Ausübung der Zahnarzneikunst in beschränkter Maße betreffend.	Abth. 1. XII.	13	77
— 5.	Landdrostei zu Lüneburg.	die betreffenden Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben wegen der Führung der jüdischen Geburts-, Trauungs- und Sterbelisten.	Abth. 3. III.	15	22
— 7.	Landdrostei zu Stade.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend die Feststellung der jüdischen Synagogen-Bezirke und Armen-Verbände.	—	16	23
— 11.	Landdrostei zu Hannover.	sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, enthaltend Polizeivorschriften zur Beseitigung der Gefahren, welche aus offnen Steinbrüchen und einem unvorsichtigen Steinbruchs-Betriebe entstehen.	—	17	25
— 12.	Landdrostei zu Osnabrück.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die genaue Befolgung der gesetzlichen Vorschriften über den Münzverkehr betreffend.	—	18	26
— 18.	— —	— —	Bekanntmachung über den Straffatz für das Bläuen der Leinen.	—	19	26
— 19.	Landdrostei zu Lüneburg.	alle Obrigkeiten und Behörden, so wie das sonstige betreffende Dienstpersonal des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben wegen verschiedener bei Berichtserstattungen und Sendungen an die Landdrostei zu beobachtenden Ordnungsvorschriften.	—	20	26
— 20.	Finanz-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung, die Veränderung der Gerichtsverfassung der Bergstadt Zellerfeld betreffend.	Abth. 1. XIII.	14	79
— 21.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, die Arzenei-Taxe betreffend.	—	15	79
— 22.	Landdrostei zu Osnabrück.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Feststellung der Synagogen-Gemeinde-Bezirke und jüdischen Armenverbände betreffend.	Abth. 3. V.	29	69
— 26.	Landdrostei zu Stade.	— —	Bekanntmachung, das Verbot des Wegfangens der Nachtigallen und anderer Singvögel.	III.	21	28
— 27.	Landdrostei zu Hildesheim.	sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Ausübung der Zahnarzeneikunst in beschränkter Maße betreffend.	—	22	28

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1844.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
März 28.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, einige Gegenstände des Lotteriewesens betreffend	Abth. 1. XIV.	16	83
April 4.	Landdrostei zu Osnabrück.	sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Ausstellung der Schutzpocken-Impfscheine betreffend.	Abth. 3. IV.	23	29
— 6.	des Königs Majestät.	die Stadt Moringen.	Verfassungs-Urkunde für die Stadt Moringen.	—	24	31
— 12.	— —	Herzogth. Bremen und Verden.	Dienstboten-Ordnung.	—	25	50
— 15.	Landdrostei zu Lüneburg.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung wegen der Sommerpreise der Blutegel in den Apotheken.	—	26	62
— 19.	General-Direction der indirecten Steuern.	Königreich.	Bekanntmachung, die Ausschließung der aus dem Steuervereine nach Bremen und Hamburg gebrachten und daselbst gelagerten Spirituosen von der Vergünstigung des abgabefreien Wiedereinganges betreffend.	Abth. 1. XV.	17	87
— 19.	Landdrostei zu Lüneburg.	die Obrigkeiten und Polizeibehörden des Verwaltungs-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die Annahme und Weiterbeförderung der nach dem Königreiche Preußen oder durch dasselbe zu dirigirenden Transportanden.	Abth. 3. IV.	27	62
— 20.	Landdrostei zu Hannover.	sämmtliche Ämter und Gerichte des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben nebst einer Instruction über das Verhalten der betreffenden Officianten und Gemeindebeamten bei dem Paß- und Vagabondenwesen, besonders hinsichtlich der Beaufsichtigung verdächtiger Subjecte.	—	28	63
— 27.	des Königs Majestät.	Königreich, mit Ausnahme von Ostfriesland, dem Harz und der Graffschaft Hohnstein.	Verordnung, das Halten von Zuchthengsten durch Privatpersonen betreffend.	Abth. 1. XVII.	19	91
Mai 2.	Landdrostei zu Stade.	die Obrigkeiten und Polizeibehörden des Verwaltungs-Bezirks.	Ausschreiben, das bei Absendung und Annahme von Transportgefangenen nach und aus den Königlich-Preußischen Staaten zu beobachtende Verfahren betreffend.	Abth. 3. V.	30	77

Datum der Verordnungen u. s. w. 1844.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Mai 6.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8ten September 1840 über die Veräußerungs-Verpflichtung behuf Eisenbahn-Anlagen betreffend.	Abth. 1. XVIII.	20	95
— 13.	General-Direction der indirecten Steuern.	— —	Bekanntmachung, die Veränderung des Stempelpapiers betreffend.	XIX.	21	107
— 13.	Landdrostei zu Hildesheim.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, den Preis der Blutegel in den Apotheken vom 15ten Mai bis 15ten November 1844 betreffend.	Abth. 3. V.	31	78
— 15.	des Königs Majestät.	Königreich.	Patent, die Stiftung eines Ehrenzeichens für die Hannoversche Armee unter dem Namen „Ernst-Augusts-Kreuz" betreffend.	Abth. 1. XXII.	24	117
— 15.	Landdrostei zu Osnabrück.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die jüdischen Armenverbände betreffend.	Abth. 3. V.	32	78
— 15.	Landdrostei zu Hannover.	sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, daß die Obrigkeiten die Ertheilung eines Trauscheines nicht von der Zustimmung der Gemeinde abhängig zu machen haben.	—	33	78
— 22.	— —	die Obrigkeiten des Fürstenth. Calenberg.	Ausschreiben, betreffend die Befugniß der auf dem Lande wohnenden Schuster, die Jahrmärkte in den Calenbergschen Städten mit ihren Schuhwaaren zu beziehen.	—	34	79
— 23.	des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, die Errichtung einer Abtheilung des Finanz-Ministerii für Verwaltung der Domanial-Ablösungsgelder betreffend.	Abth. 1. XX.	22	109
— 23.	Landdrostei zu Osnabrück.	sämmtliche Königliche u. Standesherrliche Ämter, das Patrimonialgericht Papenburg, die Königl. Polizei-Direction in Osnabrück und die Magistrate zu Nordhorn und Quackenbrück.	Ausschreiben, betreffend die Annahme der nach dem Preußischen bestimmten Transportgefangenen, auch diejenigen, welche aus einem andern Theile des Preußischen Staats kommen.	Abth. 3. V.	35	80

Datum oder Verordnungen u. s. w. 1844.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Mai 24.	Landdrostei zu Osnabrück.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung wegen einer Abänderung der über die Leggepflichtigkeit des Scheer- und Segeltuches ergangenen Bestimmungen.	Abth. 3. V.	36	80
— 25.	des Königs Majestät.	Königreich.	Privilegium für den Mechaniker Moritz Meyerstein zu Göttingen auf eine von ihm erfundene Drehpumpe.	Abth. 1. XXIII.	25	119
— 30.	Consistorium zu Hannover.	sämmtliche unter selbigem stehende General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministerien in Städten, Stifter und Klöster.	Ausschreiben, betreffend die allgemeine kirchliche Collecte für die Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt.	Abth. 3. V.	37	81
— 30.	Consistorium zu Stade.	alle Prediger in den Herzogthümern Bremen und Verden.	Ausschreiben, die allgemeine Kirchen-Collecte für die Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft zu Hannover betreffend.	—	38	81
Junius 7.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, die sogenannten Reibzündzeuge betreffend.	Abth. 1. XXIV.	26	121
— 10.	— —	Flecken Lemförde.	Verfassungs-Urkunde für den Flecken Lemförde.	Abth. 3. VI.	39	83
— 14.	Landdrostei zu Osnabrück.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung wegen Erneuerung und Schärfung der Hauptbestimmungen der Legge-Ordnungen des Fürstenthums Osnabrück.	—	40	96
— 15.	Finanz-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung, die Eröffnung der Abtheilung für Verwaltung der Domanial-Ablösungsgelder betreffend.	Abth. 1. XXV.	27	123
— 17.	des Königs Majestät.	Stadt Soltau.	Verfassungs-Urkunde für die Stadt Soltau.	Abth. 3. VII.	42	103
— 18.	Kriegs-Ministerium.	die Obrigkeiten des Königreichs.	Ausschreiben, betreffend die der Hospital- und Militair-Unterstützungs-Casse überwiesenen fiscalischen Anfälle.	Abth. 2. II.	2	3
— 19.	Landdrostei zu Lüneburg.	die Ämter, Amtsvoigteien, Magistrate und Gerichte des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die über die vorhandenen Deposita zu ertheilenden Nachweisungen betreffend.	Abth. 3. VI.	41	99

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1844.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Jun. 24.	Finanz-Ministerium.	Königreich.	Polizei-Reglement behuf der Dampfschiffahrt auf der Weser.	Abth. 1. XXVIII.	30	133
— 25.	Landdrostei zu Osnabrück.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Breite der zur Verfertigung des Löwend-Leinens dienenden Webekämme betreffend.	Abth. 3. X.	64	175
— 26.	Finanz-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung des Planes zu der 94sten Osnabrückschen Lotterie.	Abth. 1. XXVI.	28	125
— 29.	— —	— —	Bekanntmachung, die für die beiden Jahre vom 1sten Julius 1844 bis dahin 1846 zu erlegenden Steuern betreffend.	XXVII.	29	131
Julius 1.	des Königs Majestät.	Stadt Soltau.	Verordnung, die Erweiterung der Gerichtsbarkeit der Stadt Soltau betreffend.	Abth. 3. VII.	43	123
— 1.	— —	Grafschaft Hohnstein und Amt Elbingerode.	Verordnung, die vom Eisen, dem Zucker und Syrup in der Grafschaft Hohnstein und in dem Amte Elbingerode zu entrichtenden Zölle und Steuern betreffend.	—	44	125
— 3.	— —	Königreich.	Verordnung, eine Abänderung in der Convention mit Kurhessen wegen Untersuchung und Bestrafung der in den gegenseitigen Waldungen, Fluren und Fischwassern verübten Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel betreffend.	Abth. 1. XXIX.	31	139
— 3.	— —	— —	Verordnung, die Aufhebung der Meß-Ordnung für die Stadt Lüneburg vom 23sten Februar 1839 betreffend.	XXX.	32	141
— 3.	— —	— —	Gesetz über die Ausgabe von Talons zu den auf jeden Inhaber lautenden Landesschuld-Verschreibungen und Landes-Eisenbahnschuldbriefen.	XXXI.	33	143
— 12.	Landdrostei zu Lüneburg.	alle Gilde-Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend das von den Rad- und Stellmachern zu verfertigende Meisterstück.	Abth. 3. VII.	45	128
— 20.	des Königs Majestät.	Stadt Uslar.	Verfassungs-Urkunde für die Stadt Uslar.	VIII.	48	131
— 26.	Landdrostei zu Stade.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, das Verscharren des Viehes betreffend.	VII.	46	128
— 27.	Finanz-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung des Planes der 104ten Landes-Lotterie zu Hannover.	Abth. 1. XXXII.	34	147
— 27.	des Königs Majestät.	Grafschaft Hohnstein und Amt Elbingerode.	Verordnung, den Eingangszoll für das aus Belgien in die Länder des Zollvereins einzuführende Eisen betreffend.	Abth. 3. VII.	47	129

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1844.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Julius 29.	des Königs Majestät.	Stadt Wittingen.	Verfassungs-Urkunde für die Stadt Wittingen.	Abth. 3. VIII.	49	150
August 1.	Landdrostei zu Stade.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Anspruchs der Hebammen auf die Gebühren für die von ihnen nicht verrichteten Entbindungen in ihrem Bezirke.	—	50	164
— 2.	General-Direction der indirecten Steuern.	Grafschaft Hohnstein und Amt Elbingerode.	Bekanntmachung, betreffend die Transport-Controle im Grenzbezirke der Provinz Magdeburg.	—	51	164
— 2.	Landdrostei zu Osnabrück.	sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Ablage der Wegbau-Rechnung und Liquidation der Hülfsgelder zu Landstraßen und Communalwegbauten betreffend, vom 2ten August 1844.	—	52	165
— 6.	des Königs Majestät.	Königreich.	Gesetz, einige Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 8ten September 1840 über die Veräußerungs-Verpflichtung behuf Eisenbahn-Anlagen betreffend.	Abth. 1. XXXIII.	35	153
— 12.	Finanz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, das Aufhören des bisher zwischen der hiesigen und der Herzoglich-Braunschweigschen Regierung in Beziehung auf den Debit der Lotterien beider Länder bestandene Gegenseitigkeits-Verhältniß, mit dem Ablaufe der 17ten Braunschweigschen Lotterie betreffend.	XXXIV.	36	157
— 13.	General-Post-Directorium.	— —	Bekanntmachung, die vom 1sten September 1844 ab veränderte Bestimmung der Entfernung zwischen mehreren Poststationen betreffend.	XXXV.	37	159
— 15.	des Königs Majestät.	Landdrostei-Bezirke Hannover, Hildesheim, Lüneburg und den Harz-Bezirk.	Dienstboten-Ordnung für die Landdrostei-Bezirke Hannover, Hildesheim, Lüneburg und für den Harz-Bezirk.	XXXVI.	38	161
— 15.	Landdrostei zu Stade.	sämmtliche Theilungs-, Ablösungs- und Allodifications-Commissionen des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die Bezeichnung des Tages der Eingabe von Recurs-Rechtfertigungen.	Abth. 3. VIII.	53	166

*

Datum der Verordnungen u. s. w. 1844.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
August 15.	Consistorium zu Stade.	sämmtliche Superintendenten und Prediger des Consistorial-Bezirks.	Ausschreiben, die Pfarr-Registraturen betreffend.	Abth. 3. VIII.	54	166
— 23.	Landdrostei zu Lüneburg.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend die zu Hamburg unter dem Namen „Export-Societät" zum Ausspielen von Waaren gebildete Gesellschaft, und das Verbot der Mitwirkung zum Debit von Loosen für diese Gesellschaft.	—	55	167
— 23.	Landdrostei zu Osnabrück.	— —	Bekanntmachung, das Verbot des Debitirens von Loosen der Export-Societät zu Hamburg betreffend.	—	56	167
— 24.	Landdrostei zu Lüneburg.	— —	Bekanntmachung, das Pflücken der Kiefernzapfen in Gemeinde- und Interessenten-Forsten betreffend.	—	57	168
— 26.	des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, betreffend die Ausdehnung und Ergänzung der Statuten der Landes-Credit-Anstalt.	Abth. 1. XXXVII.	39	173
— 26.	Justiz-Ministerium.	— —	Ausschreiben, das Verfahren der Behörden bei Eides-Abnahmen betreffend.	Abth. 2. III.	3	7
— 26.	Landdrostei zu Hildesheim.	alle Obrigkeiten und Gemeinden des Verwaltungs-Bezirks.	Ausschreiben, die Anfertigung und den Verbrauch der Webeblätter oder Webekämme betreffend.	Abth. 3. VIII.	58	168
— 27.	Consistorium zu Hannover.	sämmtliche General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten, Stifter und Klöster.	Ausschreiben, betreffend die Anordnung einer allgemeinen Becken-Collecte zum Besten der künftigen Schullehrer-Wittwen-Casse.	—	59	169
— 28.	Justiz-Canzlei zu Hannover.	Justiz-Canzlei-Bezirk.	Allgemeiner Bescheid, die Befristungen in Civil-Proceßsachen betreffend.	—	60	169

Datum der Verordnungen u. s. w. 1844.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
August 29.	des Königs Majestät.	Königreich.	Privilegium für den Handlungsgehülfen Bernhard Heinrich Folkers zu Emden auf einen von ihm erfundenen Wassermörtel.	Abth. 1. XLI.	44	287
Septbr. 4.	— —	— —	Gesetz, die Entrichtung der Stempelsteuer betreffend.	XL.	43	243
— 6.	Landdrostei zu Hannover.	sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, enthaltend die Bestimmungen, unter welchen armen Kranken im Bade zu Nenndorf Freibäder ertheilt werden.	Abth. 3. IX.	61	171
— 8.	des Königs Majestät.	Königreich.	Patent, den mit der Königlich-Großbritannischen Regierung geschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrag betreffend.	Abth. 1. XXXVIII.	40	177
— 8.	— —	— —	Verordnung, die Herabsetzuug der Brunshäuser Zollgefälle für die Waaren und Schiffe verschiedener Nationen betreffend.	—	41	237
— 8.	— —	— —	Patent, den mit der freien und Hansestadt Lübeck abgeschlossenen Schifffahrts-Vertrag betreffend.	XXXIX.	42	239
— 16.	— —	— —	Gesetz, betreffend die Bestimmung von Fristen für die Eintragung von Darlehen zur Ablösung, und der creditirten Ablösungs-Capitalien, imgleichen der Darlehen zu Lehns-Allodificationen und der creditirten Lehns-Allodifications-Capitalien in die Hypothekenbücher.	XLII.	45	289
— 16.	— —	— —	Privilegium für den Kaufmann Carl Wilhelm Lohmeyer zu Erfurt auf ein Fuhrwerk, dessen Rädern eine durch den eignen Gang selbst vorgerückte Schienenbahn als Unterlage gegeben wird.	XLIV.	47	297
— 23.	Landdrostei zu Osnabrück.	sämmtliche Königliche und Standesherrliche Ämter, sämmtliche Magistrate und das Patrimonialgericht Papenburg.	Ausschreiben, die gleiche Benennung und Aufmessung der zu dem Bau und zu der Unterhaltung der Landstraßen und Communalwege erforderlichen Materialien betreffend.	Abth. 3. IX.	62	172
— 24.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, die Arzenei-Taxe betreffend.	Abth. 1. XLIII.	46	293

Datum der Verordnungen u. s. w. 1844.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Septb. 26.	des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, die Herabsetzung des Brunshäuser Zolles für Dänische, Belgische und Hamburgische Waaren und Schiffe betreffend.	Abth. 1. XLV.	48	299
— 27.	Landdrostei zu Hannover.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die zur Untersuchung der von Privatpersonen zum Bedecken fremder Stuten, gegen Bezahlung zu haltenden Zuchthengste eingesetzten Köhrungs-Commissionen betreffend.	Abth. 3. IX.	63	173
Octbr. 3.	des Königs Majestät.	Königreich.	Privilegium für den Dr. med. Heinrich Erpenbeck zu Leer, auf ein von ihm erfundenes Instrument zur genauen Orts- und Fahrtsbestimmung der Schiffe auf offener See.	Abth. 1. XLVI.	49	301
— 9.	Ministerium des Innern.	Landdrostei-Bezirke Hannover, Hildesheim, Lüneburg und den Harz.	Ausschreiben, die Führung von Dienstbüchern betreffend.	Abth. 2. V.	5	13
— 10.	General-Post-Directorium.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend eine Übereinkunft mit Preußen wegen gegenseitiger Portofreiheit der Dienst-Correspondenz der beiderseitigen Behörden.	IV.	4	11
— 11.	Landdrostei zu Hannover.	sämmtliche Obrigkeiten des Verwaltungs-Bezirks.	Ausschreiben, die Untersuchung des Gesundheitszustandes der zu Freiheitsstrafen Verurtheilten vor deren Ablieferung in die Strafanstalten betreffend.	Abth. 3. X.	65	176
— 11.	Landdrostei zu Stade.	— —	Ausschreiben, die ärztliche Untersuchung der zu Freiheitsstrafen Verurtheilten vor deren Ablieferung in die Strafanstalten betreffend.	—	66	177
— 11.	Landdrostei zu Hannover.	sämmtliche Ämter und Gerichte des Verwaltungs-Bezirks.	Ausschreiben, die Gesuche um Erlaß oder Ermäßigung erkannter Wegepolizeistrafen betreffend.	—	67	179
— 14.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, die Instruirung der Anträge auf Darlehen zur Ablösung aus der Landes-Credit-Anstalt durch die Ablösungs-Commissionen betreffend.	Abth. 2. VI.	6	17

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1844.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Decbr. 15.	Landdrostei zu Lüneburg.	die Obrigkeiten und die Directionen der Strafanstalten des Verwaltungs-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die Untersuchung der in die Strafanstalten abzuliefernden Verbrecher.	Abth. 3. X.	68	179
— 19.	des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, die Publication zweier unter dem 9ten Julius und 22sten December 1827 mit der Krone Preußen über die Feststellung der diesseitigen Landesgrenzen gegen die Preußischen Bezirke, Tecklenburg und Ober-Lingen, so wie gegen das Fürstenthum Münster abgeschlossenen Staatsverträge enthaltend.	XI.	77	187
— 21.	— —	— —	Verordnung, die Vereinigung der Ämter Steuerwald-Marienburg und Hildesheim betreffend.	Abth. 1. XLVIII.	51	307
— 21.	Landdrostei zu Lüneburg.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung wegen der Winterpreise der Blutegel in den Apotheken.	Abth. 3. X.	69	181
— 21.	Landdrostei zu Osnabrück.	sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, mit Ausnahme der Magistrate zu Iburg, Vörden und Bramsche.	Ausschreiben, die Anwendung einiger Bestimmungen des neuen Stempelgesetzes vom 4ten September 1844 betreffend.	—	70	181
— 21.	Landdrostei zu Lüneburg.	die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die Anwendung des Stempelsteuer-Gesetzes vom 4ten September 1844.	—	71	182
— 23.	des Königs Majestät.	Königreich.	Gesetz, die Gebühren für die amtliche Aufnahme oder Ergänzung der Schiffs-Mutterrollen betreffend.	Abth. 1. XLVIII.	52	308
— 24.	Ministerium des Innern.	Landdrostei-Bezirke Hannover, Hildesheim, Lüneburg und den Harz-Bezirk.	Bekanntmachung, die Form der Mauer- und Dachziegel betreffend.	XLVII.	50	303

Datum der Verordnungen u. s. w. 1844.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Octbr. 25.	Landdrostei zu Osnabrück.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Anordnung von Köhrungs-Commissionen zur Untersuchung der Privatzuchthengste und deren Zusammenkunft betreffend.	Abth. 3. X.	73	183
— 25.	Landdrostei zu Hannover.	sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Anwendung einiger Bestimmungen des neuen Stempelsteuer-Gesetzes vom 4ten September 1844 betreffend.	—	72	182
— 26.	des Königs Majestät.	Grafschaft Hohnstein und Amt Elbingerode.	Verordnung, die Zurücknahme der wegen ausnahmsweise höherer Besteuerung des Belgischen Eisens in den Staaten des Zollvereins getroffenen Bestimmungen betreffend.	—	74	185
— 28.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, das Verbot des gefärbten gelben Grieses betreffend.	Abth. 1. XLVIII.	53	309
— 28.	Landdrostei zu Lüneburg.	sämmtliche Obrigkeiten und Polizei-Behörden des Verwaltungs-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die Recurse in Polizeistrafsachen.	Abth. 3. X.	75	185
— 29.	Landdrostei zu Osnabrück.	sämmtliche Königliche und Standesherrliche Ämter des Landdrostei-Bezirks, das Patrimonial-Gericht Papenburg, den Magistrat zu Osnabrück und die Herren Districts-Commissaire, Oberstlieutenant Erdmann zu Nienburg, Major Soest zu Osnabrück und Hauptmann Haardt daselbst.	Ausschreiben, betreffend das Verfahren gegen Militairpflichtige, welche sich der Erfüllung ihrer Militairpflicht durch Auswanderung nach Amerika entziehn.	—	76	186

by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1844.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Novbr. 2.	Landdrostei zu Osnabrück.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung der festgestellten Normalpreise für Nebengetreidearten, Naturalien außer dem Getreide und Naturaldienste sammt Gegenleistungen für den Zeitraum vom Jahre 1844 bis 1853 einschließlich.	Abth. 3. XI.	78	227
— 4.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Ausschreiben, die Schonung der Denkmale der Vorzeit betreffend.	Abth. 2. VII.	7	41
— 4.	Landdrostei zu Stade.	sämmtliche Obrigkeiten und Polizei-Behörden des Verwaltungs-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die Zuständigkeiten bei Übertretungen der Censur-Vorschriften.	Abth. 3. XI.	79	249
— 5.	Landdrostei zu Lüneburg.	sämmtliche Obrigkeiten des Verwaltungs-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend das Verfahren bei Ertheilung von Trauscheinen.	—	80	250
— 6.	Landdrostei zu Hildesheim.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Anfertigung der Packleinen in den Legge-Bezirken Osterode und Catlenburg betreffend.	—	81	250
— 6.	Landdrostei zu Hannover.	sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die obrigkeitlichen Trauscheine betreffend.	—	82	251
— 9.	Kriegs-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung, die für Kriegerfuhren und Vorspannpferde zu leistende Vergütung betreffend.	Abth. 1. XLIX.	54	314
— 9.	des Königs Majestät.	Amt Polle, Stadt Bodenwerder.	Gesetz, die von den Bewohnern des Amts Polle und der Stadt Bodenwerder zu entrichtenden Eingangssteuern betreffend.	LIII.	59	459
— 12.	— —	Königreich.	Patent, den Staatsvertrag über die Verhältnisse des Brunshäuser Zolles betreffend.	L.	55	313
— 12.	Landdrostei zu Osnabrück.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, das unzeitige Pflücken der Kiefernzapfen betreffend.	Abth. 3. XI.	83	252
— 13.	des Königs Majestät.	Königreich.	Patent, die Elbschifffahrts-Additional-Acte vom 13ten April 1844 betreffend.	Abth. 1. LI.	56	361
— 13.	— —	— —	Patent, die Übereinkunft vom 13ten April 1844, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend.	—	57	442

+++

Datum der Verordnungen u. s. w. 1844.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Novbr. 13.	Landdrostei zu Hildesheim.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, den Preis der aus den Apotheken verabfolgten Blutegel für den Zeitraum vom 15ten November 1844 bis 15ten Mai 1845 betreffend.	Abth. 3. XI.	84	252
— 15.	des Königs Majestät.	Königreich.	Patent, den mit der Krone Dänemark geschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrag betreffend.	Abth. 1. LII.	58	453
— 15.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, die Verleihung der Canzleisässigkeit an einige mit dem Gute Gr. Albringswehr zu vereinigende Grundstücke betreffend.	Abth. 3. XI.	85	252
— 15.	Landdrostei zu Hannover.	sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, Declaration des neuen Stempel-Tarifs betreffend.	—	86	253
— 17.	des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung wegen der Grenzcontrole auf der Süderelbe und dem Rutestrome.	Abth. 1. LIV.	60	461
— 19.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Physicatsprüfungen.	LV.	61	463
— 19.	Consistorium zu Hannover.	sämmtliche General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministeria in Städten, Stifter und Klöster des Consistorial-Bezirks.	Ausschreiben, die obrigkeitlichen Trauscheine betreffend.	Abth. 3. XI.	87	253
— 25.	Landdrostei zu Osnabrück.	sämmtliche Königliche und standesherrliche Ämter, den Magistrat zu Osnabrück und das Patrimonialgericht Papenburg.	Ausschreiben, die Berichterstattungen über die Gesuche um Erlaß oder Herabsetzung der in Weggelds- und Wegepolizeisachen erkannten Strafen betreffend.	—	88	254

Datum der Verordnungen u. s. w. 1844.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Novbr. 26.	Landdrostei zu Osnabrück.	die Königlichen und standesherrlichen Ämter, das Patrimonialgericht Papenburg und den Magistrat zu Osnabrück.	Ausschreiben, betreffend die ärztliche Untersuchung und Beeidigung der im Einstellungs-Termine nicht erschienenen Militairpflichtigen, welche sich später freiwillig stellen oder ergriffen werden.	Abth. 3. XI.	89	254
— 29.	Landdrostei zu Hannover.	sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, das Verbot des Wegfangens der Nachtigallen und anderer Singvögel, so wie des Zerstörens der Nester derselben betreffend.	—	90	255
— 29.	General-Direction der Zölle.	Königreich.	Bekanntmachung, die bei der Zollabfertigung der Dampfschiffe auf der Oberelbe eintretenden Erleichterungen betreffend.	—	91	255
— 30.	Landdrostei zu Stade.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Schifffahrt auf der Stecknitz betreffend.	—	92	256
Decbr. 3.	Ministerium des Innern.	Flecken Bilsen.	Verfassungs-Urkunde für den Flecken Bilsen.	XII.	94	260
— 16.	Ober-Steuer-Collegium.	Königreich.	Bekanntmachung, die Einziehung der Kreis-Cassen Alfeld, Diepholz, Neuhaus, Quakenbrück und Wittmund betreffend.	Abth. 1. LVI.	62	465
— 17.	Landdrostei zu Stade.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die allgemeine Vermessung der einheimischen Schiffe betreffend.	Abth. 3. XII.	95	272
— 20.	des Königs Majestät.	Königreich.	Gesetz, die Benutzung der Einnahmen der Landesschulden-Tilgungscasse betreffend.	Abth. 1. LVII.	63	467
— 21.	— —	— —	Patent, den mit Hamburg wegen der Schifffahrt zwischen Hannoverschen und Hamburgschen Elbuferplätzen abgeschlossenen Vertrag betreffend.	LVIII.	64	471
— 21.	Landdrostei zu Lüneburg.	die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Anwendung des Stempel-Gesetzes vom 4ten September 1844 betreffend.	Abth. 3. XII.	96	273

Datum der Verordnungen u. s. w. 1844.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Decbr. 23.	Landdrostei zu Stade.	sämmtliche Quartalverschlags-Commissionen und Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die in den Gemeinde- und Nebenanlage-Rechnungen bei Reisen von Bevollmächtigten in Gemeinde-Angelegenheiten zuzulassende Vergütung betreffend.	Abth. 3. XII.	97	274

Verzeichniß der Behörden,

von welchen

die in der III. Abtheilung der Gesetz-Sammlung befindlichen Verordnungen, Ausschreiben u. s. w.

erlassen sind.

1 8 4 4.

I. Des Königs Majestät.

	Nr.	Pag.
Ostfriesische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft — — —	12	16
Verfassungs-Urkunde für Moringen —	24	31
Dienstboten-Ordnung für Bremen und Verden — — — — — —	25	50
Verfassungs-Urkunde für Soltau —	42	103
Gerichtsbarkeit der Stadt Soltau —	43	123
Zölle und Steuern vom Eisen u. dgl. in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode — —	44	125
Eingangs-Zoll auf Belgisches Eisen	47	129
Verfassungs-Urkunde für Uslar —	48	131
Verfassungs-Urkunde für Wittingen —	49	150
Eingangs-Zoll auf Belgisches Eisen	74	185
Landesgrenzen gegen Tecklenburg, Oberlingen und Münster — —	77	187

II. Ministerium des Innern.

	Nr.	Pag.
Verfassungs-Urkunde für den Flecken Lemförde — — — — —	39	83
Canzleisässigkeit einiger Partinenzien des Guts Gr. Albringswehr —	85	252
Verfassungs-Urkunde für den Flecken Wilsen — — — — —	94	260

*

Digitized by Google

III. General-Direction der indirecten Steuern.

	Nr.	Pag.
Transportcontrole im Grenzbezirke der Provinz Magdeburg — —	51	164

IV. General-Direction der Zölle.

	Nr.	Pag.
Zoll-Abfertigung der Dampfschiffe auf der Ober-Elbe	91	255

V. Landdrostei zu Hannover.

	Nr.	Pag.
Leihbibliotheken — — — — —	7	9
Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten	13	19
Schutzpocken-Impfscheine — —	14	21
Offene Steinbrüche — — —	17	25
Paß- und Vagabondenwesen — —	28	63
Trauscheine — — — — — —	33	78
Beziehen der Jahrmärkte mit Schuhwaaren — — — — —	34	79
Freibäder zu Nenndorf — — —	61	171
Köhrungs-Commissionen — —	63	173
Gesundheits-Zustand der in Straf-Anstalten Abzuliefernden — —	65	176
Erlaß oder Ermäßigung der Wegepolizeistrafen — — — —	67	179
Stempel-Steuer-Gesetz — —	72	182
Trauscheine — — — — —	82	251
Stempelsteuer-Tarif — — —	86	253
Wegfangen der Nachtigallen — —	90	255

VI. Landdrostei zu Hildesheim.

	Nr.	Pag.
Kosten-Rechnungen in Theilungs- und Verkoppelungs-Sachen — — —	11	15
Zahnarzenei-Kunst — — — —	22	28
Blutegel — — — — —	31	78
Webekämme — — — — — —	58	168
Packleinen-Verfertigung — — —	81	250
Blutegel — — — — —	84	252

VII. Landdrostei zu Lüneburg.

	Nr.	Pag.
Synagogen-Bezirke — — —	3	2
Pflücken von Kieferzapfen — —	6	7
Jüdische Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Listen — — — —	15	22
Berichtserstattungen und Sendungen an die Landdrostei — — —	20	26
Blutegel — — — — —	26	62
Transportanten nach Preußen — —	27	62
Nachweisungen über die Deposita —	41	99
Meisterstück der Rad- und Stellmacher	45	128
Export-Societät in Hamburg — —	55	167
Pflücken der Kieferzapfen — —	57	168
Gesundheitszustand der in Straf-Anstalten Abzuliefernden — —	68	179
Blutegel — — — — —	69	181
Stempel-Steuer-Gesetz — — —	71	182
Recurse in Polizeistrafsachen — —	75	185
Trauscheine — — — — —	80	250
Stempel-Steuer-Gesetz — — —	96	273

VIII. Landdrostei zu Stade.

	Nr.	Pag.
Recurse in Theilungssachen — —	8	10
Jüdische Synagogen-Bezirke und Armen-Verbände — — — —	16	23
Wegfangen der Nachtigallen — —	21	28
Transport-Gefangene nach und aus Preußen — — — — —	30	77
Verscharren des todten Viehes —	46	128
Gebühren der Hebammen für nicht verrichtete Entbindungen — —	50	164

	Nr.	Pag.
Recursrechtfertigungen in Ablösungs- und Allodificationssachen — —	53	166
Gesundheitszustand der in Straf-Anstalten Abzuliefernden — —	66	177
Zuständigkeit bei Censur-Contraventionen — — — — —	79	249
Schifffahrt auf der Stecknitz — —	92	256
Vermessung der Schiffe — — —	95	272
Vergütung für Reisen in Gemeinde-Angelegenheiten — — —	97	274

IX. Landdrostei zu Osnabrück.

	Nr.	Pag.
Zersplitterung der Colonate in den Bentheimschen Moor-Colonien —	1	1
§. 44 der Jagd-Ordnung vom 27. Juli 1840 — — — —	2	2
Wege und Canäle bei Markentheilungen	4	4
Handel mit Korn in der Stadt Osnabrück — — — — —	5	4
Gebühren der Thierärzte — —	9	10
Hasebrücke vor Haselünne — —	10	14
Münzverkehr — — — — —	18	26
Bläuen der Leinen — — —	19	26
Schutzpocken-Impfscheine — —	23	29
Jüdische Synagogen-Bezirke und Armen-Verbände — — — —	29	69
Jüdische Armen-Verbände — —	32	78
Transport-Gefangene nach und aus Preußen — — — — —	35	80
Leggepflichtigkeit des Scheer- und Segeltuchs — — — —	36	80
Legge-Ordnungen — — — —	40	96
Wegbau-Rechnungen — — —	52	165
Export-Societät zu Hamburg —	56	167
Benennung und Aufmessung der Wegbau-Materialien — — — —	62	172
Webekämme für das Löwend-Leinen	64	175
Stempel-Steuer-Gesetz — — —	70	181
Köhrungs-Commissionen — — —	73	183
Militairpflichtige, welche auswandern	76	186
Normalpreise — — — — —	78	227
Pflücken der Kiefernzapfen — —	83	252
Erlaß und Herabsetzung der Weggelds- und Wegpolizeistrafen — —	88	254
Militairpflichtige, welche sich erst nach dem Einstellungs-Termine einfinden	89	254
Subscriptions-Sammeln auf Schriften u. s. w. im Umherziehen —	93	259

X. Justiz-Canzlei zu Hannover.

	Nr.	Pag.
Fristen in Civil-Proceßsachen — —	60	169

XI. Consistorium zu Hannover.

	Nr.	Pag.
Collecte für die Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft	37	81
Collecte für die Schullehrer-Witwen-Casse — — — — — —	59	169
Trauscheine — — — — — —	87	253

XII. Consistorium zu Stade.

	Nr.	Pag.
Collecte für die Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft	38	84
Pfarr-Registraturen — — —	54	166

Allgemeines Real-Register der Gesetz-Sammlung.

1844.

	Pag.	Nr.
A.		
Abäußerung, s. Colonat. Zersplitterung.		
Abgaben, Vertrag mit Großbritannien wegen Gleichstellung der Schiffe und Ladungen aus beiden Staaten, in den gegenseitigen Häfen — — — —	180	A. I 40
— von Schiffen und deren Ladung. Vertrag mit Lübeck wegen Gleichstellung der Schiffe aus beiden Staaten in den gegenseitigen Häfen — — — —	240	42
Ablösungs-Capitalien, Fristen für die Eintragung derselben und der Darlehen zur Ablösung in die Hypothekenbücher — — — — — — —	289	45
Ablösungs-Commissionen, Instruirung der Anträge auf Darlehn zu Ablösungen aus der Landes-Credit-Anstalt durch dieselben — — — —	17	A. II 6
— — Verpflichtung, den Requisitionen der Landes-Credit-Anstalt Folge zu leisten — — — — — — — —	175	A. I 39
Ablösungssachen, auf den Recurs-Rechtfertigungsschriften in solchen ist der Tag der Eingabe zu bemerken —	166	A. III 53
Ablösungssachen, Stempelfreiheit —	248	A. I 43
Abschriften stempelpflichtiger Verhandlungen, wie weit stempelfrei sind —	249	43
Acten-Extract, förmlicher, bei Appellationen an das Ober-Appellations-Gericht soll nicht Statt finden — —	8	3
Additional-Acte zur Elbschifffahrts-Acte — — — — — — — —	361	56
Adel, durch Verlust desselben hört die Theilnahme an der Bremenschen Ritterschaft auf — — — — — — —	62	9
Adnotation des Stempels, einstweilige, in welchen Fällen zulässig ist — —	250	43
Advocaten, Verantwortlichkeit für die Anwendung des Stempels — —	253	43
Ämter, Königliche, dürfen der Präsident und die Landräthe der Bremenschen Ritterschaft nicht bekleiden — —	63	9
Ärzte sind frei vom jüdischen Vorsteher-Amte — — — — — — — —	47	7
Gr. Albringswehr, Gut im Amte Emden, Verleihung der Canzleisässigkeit an einige mit demselben zu vereinigende Grundstücke — — —	252	A. III 85

	Pag.	Nr.
Alfeld, Aufhebung der dortigen Kreis-Casse	465	A. I 62
Allodifications-Capitalien, Fristen für die Eintragung derselben und der Darlehen zu Allodificationen in die Hypothekenbücher	289	45
Allodifications-Sachen, auf den Recurs-Rechtfertigungsschriften in solchen ist der Tag der Eingabe zu bemerken	166	A. III 53
— — Stempelfreiheit	248	A. I 43
Almanache, Stempelpflichtigkeit	244	43
— Strafe des Besitzes ungestempelter	255	43
Alter, 60jähriges, befreiet vom jüdischen Vorsteheramte	47	7
— 25jähriges, Erforderniß zur Aufnahme in die Bremensche Ritterschaft	60	9
Amt der Ritterschaft, untergeordnetes; die Bekleidung eines solchen läßt die Rechte eines Mitgliedes der Bremenschen Ritterschaft ruhn	62	9
Amtsunterbediente der Amtsvoigtei Fallingbostel, zu Soltau wohnende. Gerichtsstand	123	A. III 43
Anfälle, fiscalische, s. Hospital-Casse.		
Anlagen stempelpflichtiger Verhandlungen, wie weit stempelfrei sind	249	A. I 43
— s. Berichte.		
Anweisung, allgemeine, für Sachverständige im Eisenbahn-Expropriations-Verfahren	103	20
Anzeigen in Polizei- und Criminalsachen. Stempelfreiheit	249	43
Appellation an das Ober-Appellations-Gericht, Abänderung einiger Formalien derselben	7	3
— die rechtzeitige Einwendung derselben braucht beim Ober-Appellations-Gerichte nicht mehr bescheinigt zu werden	7	3
— an das Ober-Appellations-Gericht. Berechnung der Rechtfertigungsfrist	75	12
Arme, Stempelfreiheit	249	43
Armen-Anstalten, Stempelfreiheit	249	43
Armenrecht, auch bei den Verhandlungen über die Ertheilung desselben findet eine provisorische Adnotation des Stempels Statt	250	A. I 43
Armenverbände, jüdische, Feststellung im Landdrosteibezirke Stade	23	A. III 16
— — — im Landdrosteibezirke Osnabrück	69 78	29 32
Armenwesen, jüdisches, allgemeine desfallsige Vorschriften	43	A. I 7
Artlenburg, Amt, ist Elbzollgericht	362	56
Arzenei-Taxe, Veränderungen derselben	79 293	15 46
Assecuranzen, s. Feuer-Versicherung. Hagelschäden-Versicherung.		
Assertorischer Eid, s. Eides-Abnahme.		
Auctionatoren, Verantwortlichkeit für die Anwendung des Stempels	253	93
Auctions-Protocolle, Stempelpflichtigkeit	244	43
— — s. Versteigerungs-Protocolle		
Aurich, Entfernung von dort nach Emden	159	37
Ausfertigungen, s. Berichte, Verwaltungs-Behörden, Notarien, Lehns-Curien.		
Ausländer, wann als Dienstboten angenommen werden dürfen	52	A. III 25
— die Annahme solcher als Dienstboten ist bei der Obrigkeit anzuzeigen	163	A. I 38
— Instruction der betreffenden Officianten, in Beziehung auf polizeiliche Behandlung derselben	63	A. III 28
Ausland, Anwendung des Stempels bei den dort Statt findenden Verhandlungen	252	A. I 43
Auswanderung nach Amerika, Verfahren in Beziehung auf diejenigen, welche sich dadurch ihrer Militairpflicht entziehen	186	A. III 76
Auszüge, s. Abschriften.		

B.

	Pag.	Nr.
Becken-Collecte, Anordnung zum Besten der Schullehrer-Witwen-Casse	169	59

	Pag.	Nr.
Befriedigungen, Gefahr drohende Steinbrüche sind mit solchen zu versehen	25	A. III 17
Befristungen, s. Frist-Gesuche.		
Beglaubigungen von Unterschriften, wann stempelfrei sind — — —	247	A. I 43
Behörden, öffentliche, Stempelfreiheit der Verhandlungen, Berichte und Correspondenzen derselben unter einander	246	43
— s. Gerichte, Verwaltungs-Behörden.		
Belgien, Eingangszoll für das von dort in den Zollverein einzuführende Eisen. (Grafschaft Hohnstein und Amt Elbingerode) — — — — —	129	A. III 47
— s. Eisen. Brunshäuser Zoll.		
Benefizien der Bremenschen Ritterschaft, Prinzipien über die Verleihung derselben — — — — — — —	64	A. I 9
Berichte an die Landdrostei zu Lüneburg, äußere Form, besonders in Beziehung auf Anlagen derselben — —	26	A. III 20
— der öffentlichen Behörden unter einander. Stempelfreiheit — — —	246	A. I 43
Berufung, s. Recurs, Appellation.		
Beschäler des Landgestüts zu Celle, Gebühren für die Bedeckung durch solche und Erstattung der letztern beim Güstbleiben der Stute — — —	55	8
— Vorschriften über das Halten derselben durch Privatpersonen — — —	91	A. III 19
— s. Köhrungs-Commissionen.		
Bescheinigungen des Lebens, Aufenthalts oder Witwenstandes, der Eintragung in Hypotheken-, Handels- und Contractenbücher, wann stempelfrei sind	247	A. I 43
— obrigkeitliche, welche in Militair-Angelegenheiten benutzt werden sollen. Stempelfreiheit — — — — —	247	43
— für Gesuche um Stipendien und Freitische sind stempelfrei — — — —	249	43
— zur Erhebung von Pensionen für Unterofficiere, Soldaten, Witwen und Waisen. Stempelfreiheit — — —	250	43
Beurtfahrten auf der Elbe. Zulässigkeit — — — — — — —	370	56
Bevollmächtigte sind zulässig im Eisenbahn-Expropriations-Verfahren —	96	A. I 20
Bläuen der Leinen. Strafen dafür —	26 97	A. III 19 40
Bleckede, Amt, ist Elbzollgericht —	362	A. I 56
Blutegel, Bestrafung des unerlaubten Fangens derselben — — — —	5	3
— Preise — — — — — — — —	62 78 181 252	A. III 26 31 69 84
Bodenwerder, Stadt, Ermäßigung der Eingangssteuer von verschiedenen Gegenständen für dieselbe — — —	459	A. I 59
Bomheide, Vorort, Gerichtsbarkeit der Stadt Soltau daselbst — — —	123	A. III 43
Bramsche, Entfernung von dort nach Quakenbrück — — — — — —	159	A. I 37
Brand-Assecuranzen, s. Feuer-Versicherungen.		
Braunschweig, Herzogthum, Aufhebung der Steuer-Vereinigung mit demselben — — — — — — — —	1 67	1 10
— — Aufhebung der Gegenseitigkeit mit demselben in Beziehung auf den Zollverein — — — — — — —	157	36
Bremen, Herzogthum, Statuten der Ritterschaft desselben — — — —	59	9
— Spirituosen, welche aus dem Steuerverein dorthin gebracht und daselbst gelagert sind, können nicht mehr steuerfrei wieder eingeführt werden — —	87	17
Bremen und Verden, Herzogthümer, Dienstboten-Ordnung für dieselben —	50	A. III 25
Bremervörde, Entfernung von dort nach Kuhstedt — — — — — —	159	A. I 37
Brücke über die Hase vor Haselünne. Strafbestimmungen zum Schutze derselben — — — — — — — —	14	A. III 10
Brunshäuser Zoll, Übereinkunft wegen Erhebung desselben von Britischen Schiffen — — — — — — —	177	A. I 40

	Pag.	Nr.
Brunshäuser Zoll, Staatsvertrag der Elbuferstaaten, wegen Regulirung desselben. Regulativ über die Verhältnisse desselben	192	A. I 40
— — Herabsetzung für die Waaren und Schiffe verschiedener Nationen	237	41
— — Herabsetzung für Dänische, Belgische und Hamburgische Waaren und Schiffe	299	48
— — Staatsvertrag über die Verhältnisse desselben	313	55
— — Separat-Vertrag zwischen Hannover und Dänemark, über einige Verhältnisse desselben	457	58
— — Tarif	209	40

C.

	Pag.	Nr.
Cabinet, Eingaben an dasselbe sind nicht stempelpflichtig	244	43
Calenbergsche Städte, die dortigen Jahrmärkte dürfen die Schuhmacher vom Lande mit ihren Schuhwaaren beziehen	79	A. III 34
Canäle, Erinnerung an die Vorschriften über Anlegung derselben bei Markentheilungen	4	4
Canzleisässigkeit der v. d. Wenseschen Erbenzinsmühle zu Soltau. Aufhebung	123	43
— Verleihung derselben an einige mit dem Gute Gr. Albringswehr zu vereinigende Grundstücke	252	85
Cassen, Königliche, Stempelfreiheit der Obligationen derselben	248	A. I 43
Cassirung des Stempels, wann gestattet ist und wie geschehen soll	251	43
Censur-Vorschriften, Zuständigkeit bei Übertretungen derselben	249	A. III 79
Cessionen, förmliche, sind nicht nöthig um Darlehen zur Abbezahlung von Ablösungs- und Allodifications-Capitalien die Vorzugsrechte der letztern zu verschaffen	290	A. I 45
Characteristiken über verurtheilte Verbrecher. Vorschriften über den sittlichen Zustand der letztern in denselben	1	A. II 1
Collecte, s. Kirchen-Collecte. Becken-Collecte.		
Collecteure, Lotterie-, Verminderung der Zahl derselben. Zurücknahme der Concession derselben wegen Zudringlichkeit. Annahme von Gehülfen	84	A. I 16
Colligiren zu verbotenen Lotterien. Strafe. — Zu erlaubten Lotterien. Gestattung	83	16
Colonate in den Moor-Colonien der Grafschaft Bentheim. Verbot der eigenmächtigen Zersplitterung derselben	1	A. III 1
Communalwege, Einführung einer gleichen Benennung und Aufmessung der dazu erforderlichen Materialien	172	62
Communal-Wegbauten, die Liquidation der Hülfsgelder für solche muß binnen 6 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahrs geschehen	165	52
Concepte stempelpflichtiger Verhandlungen, auf denselben ist zu bemerken, welcher Stempel zu den Original-Ausfertigungen genommen ist	253	43
— welche Theile der Original-Acten der öffentlichen Behörden ausmachen. Stempelfreiheit	249	43
Concession ist nöthig zum Halten von Zuchthengsten	91	19
Concessionen zu Leihbibliotheken und Lesezirkeln, in der Stadt Hannover, ertheilt der dortige Magistrat	9	7
— Anwendung des Stempels bei den von den obersten und Mittelbehörden in Form von Rescripten ausgehenden	181, 182	70, 71, 72
Concurs eines Mitgliedes der Bremenschen Ritterschaft, Einfluß auf die Rechte desselben	62	A. I 9
Consuln, Vertrag mit Lübeck wegen Zulassung solcher in den beiderseitigen Handelsplätzen	241	42
Contracte, Stempelpflichtigkeit	244	43
Convention, s. Kurhessen.		
Correspondenzen der öffentlichen Behörden unter einander. Stempelfreiheit	246	43
Criminalsachen, Adnotation des Stempels in solchen	250	43

	Pag.	Nr.
Criminalsachen, Stempelfreiheit der Anzeigen in solchen — — — —	249	A. I 43
Curatel, wegen Geistesschwäche oder Verschwendung über ein Mitglied der Bremenschen Ritterschaft angeordnete; Einfluß auf die Rechte desselben —	62	9
Curateln über Geistesschwache und Taubstumme, wann die Verhandlungen derselben stempelfrei sind — — —	247	43

D.

	Pag.	Nr.
Dach- und Mauerziegel, Form	303	50
Dänemark, Königreich, Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit demselben	453	58
— — Separat-Vertrag mit demselben über einige Verhältnisse des Brunshäuser Zolles — — — — — —	457	58
— — s. Brunshäuser Zoll.		
Dampfschiffe, Zollabfertigung derselben auf der Oberelbe — — —	255	A. III 91
Dampfschifffahrt auf der Weser, desfallsiges Polizeireglement — —	133	A. I 30
Dannenberg, Amt, ist Elbzollgericht	362	56
Darlehn zu Ablösungen aus der Landes-Credit-Anstalt. Instruirung der desfallsigen Anträge durch die Ablösungs-Commissionen — — — — —	17	A. II 6
— zu Ablösungen und Allodificationen, Fristen für die Eintragung derselben in die Hypothekenbücher — — —	289	A. I 45
— s. Landes-Credit-Anstalt.		
Debitiren, s. Loose, Lotterie.		
Defrauden, s. Elbzoll-Defrauden.		
Deich-Sachen, Stempelfreiheit —	248	43
Denkmale der Vorzeit, Vorschriften wegen Schonung derselben — —	41	A. II 7
Deposita, gerichtliche, Formular der darüber jährlich zu gebenden Nachweisungen — — — — — — —	99	A. III 41
Dienstboten-Ordnung für die Herzogthümer Bremen und Verden —	50	25
Dienstboten-Ordnung für die Landdrostei-Bezirke Hannover, Hildesheim, Lüneburg und den Harzbezirk — —	161	A. I 38
Dienstbücher, Form, Führung —	13	A. II 5
— für Dienstboten — — — — —	171	A. I 38
— wann eingeführt werden sollen. Zweck u. s. w. — — — — — — —	51	A. III 25
Dienst-Correspondenz nach und aus Preußen. Portofreiheit — —	11	A. II 4
Dienst-Eid, wie die Versicherung der Officianten auf denselben in Criminal- oder Polizeisachen geschehen soll —	9	3
Diepholz, Aufhebung der dortigen Kreis-Casse — — — — — —	465	A. I 62
Dispositionen, letztwillige, Stempelpflichtigkeit — — — — —	244	43
Domanial-Ablösungs-Gelder, Errichtung einer Abtheilung des Finanz-Ministerii zur Verwaltung derselben	109 123	22 27
Drillich, ungebleichter, muß beim Transporte im Grenzbezirke der Provinz Magdeburg mit einem Transport-Ausweise versehen sein — — — — — —	164	A. III 51

E.

	Pag.	Nr.
Ebsmoor bei Soltau, Gerichtsbarkeit der Stadt Soltau das. — — —	133	43
Edictalladungen, wie weit die Landes-Credit-Anstalt auf solche bei Darlehen an Kirchen, Pfarren, Schulen, Stifter und Klöster, oder bei Darlehn zur Bezahlung von Ablösungs-Capitalien an solche verzichten darf — —	175	A. I 39
Ehefrauen, wie weit sich als Dienstboten vermiethen dürfen — — —	51	A. III 25
— Befugniß Dienstboten zu miethen	51	25
Eides-Abnahmen, Vorschriften über das Verfahren bei denselben — —	7	A. II 3
Einfuhr ausländischer Spiel-Karten. Strafe — — — — — — —	255	A. I 43

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Eingaben an das Cabinet sind nicht stempelpflichtig — — — — — —	244	A. I 43
Eingangssteuer, Ermäßigung derselb. bei verschiedenen Gegenständen für das Amt Polle und die Stadt Bodenwerder	459	59
Eingangs-Zoll für das in die Zollvereins-Länder einzuführende Eisen	129	A. III 47
Einstellungs-Termin, s. Militairpflichtige.		
Eintragung in Hypotheken-, Handels- und Contractenbücher, wann die Bescheinigungen darüber stempelfrei sind	247	A. I 43
— der Darlehen zu Ablösungen und Allodificationen und der Ablösungs- und Allodifications-Capitalien in die Hypothekenbücher, Fristen dafür — —	289	45
Einwendung der Appellation braucht beim Ober-Appellations-Gerichte nicht mehr bescheinigt zu werden — —	7	3
Eisen, Besteuerung in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode	125 129	A. III 44 47
— Belgisches, Wiederaufhebung der höheren Besteuerung desselben in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode — — — — — — —	185	74
Eisenbahnen, Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Veräußerungs-Verpflichtung behuf Anlegung von solchen — — — — — —	95	A. I 20
Eisenbahn-Anlagen, Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 8. Sept. 1840, über die Veräußerungs-Verpflichtung behuf solcher — —	153	35
Eisenbahn-Haupt-Casse, Stempelfreiheit der Obligationen derselben —	248	43
— — — Befugniß der Landesschulden-Tilgungs-Casse, derselben die verfügbaren Mittel als Darlehen zu geben —	467	63
Eisenbahn-Schuldbriefe, auf den Inhaber lautende, Ausgabe von Talons zu denselben — — — — — —	143	33
Elbe, Schifffahrts- und strompolizeiliche Vorschriften für dieselbe — — —	442	57
Elbingerode, Amt, Zölle und Steuern vom Eisen, dem Zucker und Syrup daselbst — — — — — — —	125 129	A. III 44 47

	Pag.	Nr.
Elbschifffahrts-Additional-Acte vom 13. April 1844 — — —	361	A. I 56
Elbschiffer- und Schiffspatente, Ertheilung, Gebühr dafür — —	362 368	56
Elbzoll, Vorschriften über Erhebung und Berechnung desselben — —	372	56
— s. Brunshäuser Zoll.		
Elbzoll-Defrauden, Bestrafung	381	56
— — in Beziehung auf den Brunshäuser Zoll, Bestrafung — — —	330	55
Elbzoll-Gerichte, Ernennung, Verfahren bei denselben — — — —	362	56
— — Zuständigkeit — — — —	383	56
Elbzoll-Gericht wegen des Brunshäuser Zollgerichts. Besetzung. Verfahren bei demselben u. s. w. — —	328	55
Elb-Uferplätze, Vertrag wegen der Schifffahrt zwischen den Hannoverschen und Hamburgschen — — — —	471	64
Elbuferstaaten, Staats-Vertrag derselben wegen Regulirung des Brunshäuser Zolles — — — — — —	189	40
Emden, Entfernung von dort nach Aurich und nach Norden — — —	159	37
England, s. Großbritannien.		
Entbindungen, s. Hebammen.		
Entwässerungs-Angelegenheiten, Stempelfreiheit — — —	248	43
Erkenntnisse, beschwerende, sind bei Appellationen und Nichtigkeits-Beschwerden an das Ober-Appellations-Gericht in forma probante zu produciren — — — — — — —	7	3
Ermäßigungs-Verfahren in Steuersachen, wann die Verhandlungen stempelfrei sind — — — — — —	248	43
Ernst-Augusts-Kreuz, für 50jährige Dienstzeit in der Armee, Stiftung	117	24
Erpenbeck, Dr. med., zu Leer, Privilegium desselben auf ein Instrument zur genaueren Orts- und Fahrts-Bestimmung der Schiffe auf offener See	300	49
Examen, s. Physicats-Prüfung.		

	Pag.	Nr.
Export-Societät zu Hamburg, Verbot des Debitirens der Loose derselben	167	A. III 55 56
Expropriation behuf Eisenbahn-Anlagen, Vorschriften über die Ausführung des desfallsigen Gesetzes vom 8. September 1840	95	A. I 20
Expropriations-Gesetz behuf Eisenbahn-Anlagen v. 8. Septbr. 1840. Änderungen und Ergänzungen desselben	153	35
Extractus actorum, s. Acten-Extract.		

F.

	Pag.	Nr.
Fallersleben, Amt, Wiederanschluß des südlichen Theils desselben an den Hannoverschen Steuerverein	2 3	1
Feuer-Versicherungen bei inländischen Anstalten. Stempelfreiheit der desfallsigen Verhandlungen	249	43
Finanz-Ministerium, Errichtung einer Abtheilung desselben für Verwaltung der Domanial-Ablösungsgelder	109 123	22 27
Fluß-Assecuranzen, Stempelfreiheit der desfallsigen Verhandlungen	249	43
Folkers, Bernhard Heinrich, zu Emden, Privilegium desselben auf einen von ihm erfundenen Wassermörtel	287	44
Formalien bei Appellationen und Nichtigkeits-Beschwerden an das Ober-Appellations-Gericht. Einige Abänderungen derselben	7	3
Forstfrevel, s. Holzfrevel.		
Forsttheilungen, Verwaltung der Domanial-Einnahmen, welche aus den durch solche veranlaßten Holzverkäufen entstehen	110	22
Frachtbriefe, desfallsige Vorschriften in Beziehung auf die Elbschiffer	377	56
Freitische auf der Universität Göttingen, Principien über die Verleihung derselben durch die Bremensche Ritterschaft	61	9
Freitische, Bescheinigungen, um darauf solche nachzusuchen, sind stempelfrei	249	A. I 43
Fremdenbücher der Gastwirthe, Stempelpflichtigkeit	244	43
Fremden-Polizei, Instruction der betreffenden Officianten und Gemeinde-Beamten in Beziehung auf selbige	66	A. III 28
Frevel-Verzeichnisse in Polizeistrafsachen. Stempelfreiheit	250	A. I 43
Frieslandsgänger, Stempelfreiheit der Pässe derselben	249	43
Fristen zur Rechtfertigung von Appellationen und Nichtigkeits-Beschwerden an das Ober-Appellations-Gericht. Berechnung	75	12
— im Eisenbahn-Expropriations-Verfahren. Bestimmung. Erstreckung	96	20
— für die Eintragung der Darlehen zur Ablösung und Allodification, und der Ablösungs- u. Allodifications-Capitalien	289	45
Frist-Gesuche in Civil-Proceßsachen müssen bescheinigt werden	169	A. III 60

G.

	Pag.	Nr.
Gartow, Patrimonial-Gericht, ist Elbzollgericht	362	A. I 56
Gebäude, welche nicht bei einer öffentlichen Anstalt gegen Feuer versichert werden müssen, können in Privat-Feuerversicherungs-Anstalten aufgenommen werden	19	A. III 13
Gebühren für die Bedeckung durch Vollbluthengste des Landgestüts in Celle. Feststellung, Erstattung im Falle des Güstbleibens der Stute	55	A. I 8
— dem Königl. Elbzoll-Wachtschiffe zu Brunshausen zu zahlende. Verzeichniß derselben	226	40
— für die amtliche Aufnahme oder Ergänzung der Schiffs-Musterrollen	308	52
— s. Hebammen.		
Gebühren-Taxe der Thierärzte im Landdrostei-Bezirke Osnabrück	10	A. III 9

	Pag.	Nr.
Geburt, eheliche, von einem adeligen Geschlechte. Erforderniß zur Aufnahme in die Bremensche Ritterschaft	60	A. I 9
Geburts-Listen, jüdische. Vorschriften wegen Führung derselben	22	A. III 15
— — jüdische, Führung durch die Vorsteher	47	A. I 7
Gefangene, s. Transport.		
Geistliche, Zuziehung bei Eides-Abnahmen	8	A. II 3
Gemeinden, die Ertheilung der Trauscheine ist nicht von deren Zustimmung abhängig	78	A. I 33
Gemeinde-Angelegenheiten, Vergütung für Reisen in solchen	274	97
Gemeinde-Versammlungen und Ausschüsse, jüdische, Berufung, Theilnahme daran, Leitung u. s. w.	50	A. I 7
Gemeinheits-Theilungssachen, Stempelfreiheit	248	43
— — s. Recurs.		
General-Direction der directen Steuern hat die Stempel-Verwaltung	253	43
General-Ordens-Commission, Übertragung der Geschäfte wegen des Ernst-Augusts-Kreuzes und des Wilhelms-Kreuzes an dieselbe	118	24
Gerichte, Stempelpflichtigkeit der dienstlichen Verhandlungen, Bescheinigungen, und Ausfertigungen bei denselben	243	43
Gerichtsbarkeit der Bergstadt Zellerfeld, Übergang auf das dortige Berg- und Stadt-Gericht	79	14
— der Elbzoll-Gerichte	383	56
— der Stadt Moringen	36	A. III 24
— der Stadt Soltau	103, 109, 123	42, 43
— der Stadt Uslar	131, 136	48
— bei Übertretungen der Censur-Vorschriften	249	79
Gerichtsstand des Magistrats zu Moringen und der Mitglieder desselben	36	24
Gerichtsstand der Stadt Soltau, des dortigen Magistrats, und der Mitglieder des letztern, auch der Stadt-Cämmerei	103	A. III 42
— der Stadt Uslar, des Magistrats derselben und der Mitglieder des letztern	135	48
— der Stadt Wittingen und der Bewohner derselben auch des Magistrats das.	150, 154	49
Gesinde, s. Dienstboten.		
Gesindebücher, s. Dienstbücher.		
Gesinde-Mäkler, Erlaubniß zur Betreibung des Geschäfts derselben, Pflichten, Strafen, Lohn u. s. w.	52	25
Gesundheits-Zustand der zu Freiheitsstrafen Verurtheilten, Untersuchung vor Ablieferung derselben in die Straf-Anstalten	176, 177, 179	65, 66, 68
Getreide, Besteuerung des aus dem Herzogth. Braunschweig einzuführenden	3	A. I 1
Gildenscheine über erlangtes Gildenrecht, Stempelpflichtigkeit	244	43
Grenzen, gegen die Preußischen Bezirke Tecklenburg und Ober-Lingen, auch das Fürstenthum Münster	187	A. III 77
Grenz-Controle auf der Süderelbe und dem Rutestrome	461	A. I 60
Gries, gefärbter, gelber, verboten	309	53
Großbritannien, Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit demselben	177	40
Grundsteuer-Exemtions-Sachen, Stempelfreiheit	248	43

H.

	Pag.	Nr.
Hagelschäden-Versicherungen bei inländischen Anstalten, Stempelfreiheit der desfallsigen Verhandlungen	249	43
Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft, Ostfriesische, Abänderungen der Statuten derselben	16	A. III 12
Hamburg, Spirituosen, welche aus dem Steuer-Vereine dorthin gebracht und daselbst gelagert sind, können nicht mehr steuerfrei wieder eingeführt werden	87	A. I 17

	Pag.	Nr.
Hamburg, Vertrag mit, wegen der Schifffahrt zwischen Hannoverschen und Hamburgschen Elb-Uferplätzen — —	471	A. I 64
— Verbot des Debitirens von Loosen der dortigen Export-Societät — —	167	A. III 55 56
— s. Brunshäuser Zoll.		
Handelsleute, ausländische, Instruction der betreffenden Officianten in Beziehung auf polizeiliche Behandlung derselben — — — — — — —	65	28
Handels- und Schifffahrts-Vertrag, mit Großbritannien geschlossener	177	A. I 40
— — — mit der Krone Dänemark geschlossener — — — — — —	453	58
Handgeld, s. Miethgeld.		
Handwerks-Gesellen, Stempelfreiheit der Pässe, Wanderbücher und Kundschaften derselben — — —	249	43
— — reisende, Instruction der betreffenden Officianten in Beziehung auf polizeiliche Behandlung derselben —	64	A. III 28
Hannover, Landdrostei-Bezirk, Dienstboten-Ordnung für denselben — —	161	A. I 38
— Stadt, Concessionen zu Leihbibliotheken und Lesezirkeln daselbst ertheilt der Magistrat — — — — — — —	9	A. III 7
Harburg, Amt, ist Elbzollgericht —	362	A. I 56
Harburger Schiffer-Reglement vom 4. August 1788. Aufhebung —	471	A. I 64
Harz-Bezirk, Dienstboten-Ordnung für denselben — — — — — —	161	38
Hase-Brücke vor Haselünne, Straf-Bestimmungen zum Schutze derselben	14	A. III 10
Haushälterinnen, wann als Dienstboten zu betrachten sind — — —	162	A. I 38
Hausirhandel mit Schriften und Kunstwerken, ohne Concession verboten	259	A. III [illegible]
Hauskinder, Befugniß Dienstboten zu miethen und sich als Dienstboten zu vermiethen — — — — — —	51	25
— Befugniß derselben sich als Dienstboten zu vermiethen und wegen des Dienstboten-Verhältnisses vor Gericht aufzutreten — — — — — —	162	A. I 38

	Pag.	Nr.
Hebammen, Aufhebung des Anspruchs derselben auf die Gebühren für die von ihnen nicht verrichteten Entbindungen in ihrem Bezirke — — — — —	164	A. III 50
Hengstreiterei, s. g., ist verboten —	93	A. I 19
Hildesheim, Landdrostei-Bezirk, Dienstboten-Ordnung für denselben — —	161	38
— Amt, Vereinigung mit dem Amte Steuerwald-Marienburg — — —	307	51
Hitzacker, Amt, ist Elbzollgericht —	362	56
Hohnstein, Grafschaft, Zölle und Steuern vom Eisen, dem Zucker und Syrup daselbst — — — — —	125 129	A. III 44 47
Hollandsgänger, Stempelfreiheit der Pässe derselben — — — — —	249	A. I 43
Holzfrevel im Kurhessischen Reinhardswalde von Einwohnern der Stadt Münden verübte; Anwendung der Convention vom 14. März 1839 darauf	139	31
Holzverkäufe, s. Forsttheilungen.		
Hospital- und Militair-Unterstützungs-Casse, Form der jährlich dem Kriegs-Ministerio zu gebenden Nachweisungen über die derselben überwiesenen fiscalischen Anfälle — —	3	A. II 2
Hülfsgelder, s. Landstraßen, Communal-Wegbauten.		
Hünenbetten, Schonung derselben, und anderer Denkmale der Vorzeit — —	41	7
Hunde, welchen nach der Osnabrückschen Jagd-Ordnung, während der geschlossenen Jagd, Knüppel angehängt werden müssen, können mit eisernen Knüppeln versehn werden — — —	2	A. III 2
Hypotheken der Landes-Creditanstalt. Vorzugsrecht — — — — — —	174	A. I 39
Hypothekenbücher, Fristen für die Eintragung der Darlehn zu Ablösungen und Allodificationen und der creditirten Ablösungs- und Allodifications-Capitalien in dieselben — — — —	289	45

J.

	Pag.	Nr.
Jahrmärkte in den Calenbergschen Städten, dürfen die Schuhmacher vom Lande mit ihren Schuhwaaren beziehen	79	A. III 34
Impfscheine über geschehene Privat-Impfungen. Schema — — —	21 29	14 23
Injurien gegen Dienstboten werden nicht durch bloße Scheltworte der Herrschaft, die den ehrlichen Namen nicht angreifen, nicht begründet — — —	56	25
Insinuations-Documente, wann stempelfrei sind — — — — — —	247	A. I 43
Instruction für die betreffenden Officianten und Gemeindebeamten, in Beziehung auf das Paß- und Vagabundenwesen, besonders rücksichtlich der Beaufsichtigung verdächtiger Subjecte	63	A. III 28
Inventarien, Stempelpflichtigkeit —	244	A. I 43
Juden, inländische hausirende, oder Trödelhandel treibende, Instruction der betreffenden Officianten in Beziehung auf polizeiliche Behandlung derselben	65	A. III 28
— s. Handelsleute, Synagogen-Bezirke, Synagogenwesen, Schulwesen, Armenwesen.		
Justiz-Canzlei zu Stade. Bei den Wahlen der Bremischen Ritterschaft zu derselben, finden Vorzugswahlen nicht Statt — — — — — — —	64	A. I 9

K.

	Pag.	Nr.
Kalender, Stempelpflichtigkeit — —	244	A. I 43
— Strafe des Besitzes ungestempelter —	255	43
Kalk, Anwendung beim Leinen. Strafe	97	A. III 40
Karten, s. Spiel-Karten.		
Kiefernzapfen, Vorschriften über das Pflücken derselben — — — —	7 169	6 57
Kiefernzapfen, Vorschriften über das Pflücken derselben — — — — —	252	A. III 83
Kirchen-Collecte für die Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft zu Hannover — — —	81	37 38
Kirchen- und Schuldiener, s. Melioramenten-Verträge.		
Klosterplätze der Bremischen Ritterschaft, Principien über die Verleihung derselben — — — — — — —	64	A. I 9
Klosterverwalter zu Neuenwalde, die Stelle läßt die Rechte eines Mitgliedes der Bremischen Ritterschaft ruhen	62	9
Knüppel, s. Hunde.		
Köhrungs-Commissionen behuf Prüfung der Zuchthengste — — —	91	A. III 19
— — zur Untersuchung der Privat-Zuchthengste. Einsetzung — — —	172 183	63 73
Königlicher Dienst, s. Ämter.		
Kornhandel, Vorschriften über denselben in der Stadt Osnabrück — —	4	5
Korn-Mäkler für den Verkehr der Stadt Osnabrück. Anstellung, Entlassung, Caution, Gebühren, Bestrafung u. s. w. — — — — — —	5	5
Kost, s. Dienstboten-Ordnung.		
Kost-Geld der Dienstboten, welche rechtmäßig den Dienst ohne Kündigung verlassen. Betrag — — — — —	60	25
Kosten-Rechnungen in Theilungs- und Verkoppelungssachen. Aufstellung und Einsendung an die Landdrostei —	15	11
Kreide, Anwendung beim Leinen. Strafe	97	40
Kreis-Cassen, Einziehung mehrer —	465	A. I 62
Kriegerfuhren und Vorspannpferde, Vergütung dafür — — — — —	314	54
Kündigung der Dienstboten-Verträge	167	38
— der Landesschulden, die bisherigen Ausnahmen davon hören mit 1. Julius 1846 auf — — — — — —	468	63
Kuhpocken, s. Impfscheine.		

	Pag.	Nr.
Kuhstedt, Entfernung von dort nach Bremervörde — — — — — —	159	A. I 37
Kundschaften der Handwerks-Gesellen, stempelfrei — — — — — — —	249	43
Kunstwerke, s. Subscriptionen. Hausirhandel.		
Kurhessen, Abänderung der mit demselben geschlossenen Convention vom 14. März 1839 in Beziehung auf die Holzfrevel im Reinhardswalde — — — —	139	A. III 31

L.

	Pag.	Nr.
Landdrostei zu Lüneburg, Vorschriften wegen Einreichung der Berichte und Sendungen an dieselbe — — —	26	20
Landdrosteien, Befugnisse in Beziehung auf das jüdische Synagogen-, Schul- und Armenwesen — — —	44	A. I 7
Landes-Cassen, Stempelfreiheit der Obligationen derselben — — —	248	43
Landes-Creditanstalt. Ausdehnung und Ergänzung der Statuten derselben	173	39
— — Vorschriften wegen Instruirung der Anträge auf Darlehn zu Ablösungen aus derselben, durch die Ablösungs-Commissionen — — — — — —	17	A. II 6
Landesgrenzen, s. Grenzen.		
Landes-Oeconomiesachen, Stempelfreiheit — — — — — — —	248	A. I 43
Landesschulden-Tilgungs-Casse, Benutzung der Einnahmen derselben zu Darleben an die Eisenbahn-Haupt-Casse — — — — — — — —	467	63
Landesschuldverschreibungen, auf den Inhaber lautende. Ausgabe von Talons zu denselben — — — — —	143	33
Landgestüt, s. Gebühren. Beschäler.		
Land-Rabbiner, Rechte und Pflichten derselben, Anstellung — — —	51	7
Landräthe Bremische, müssen Mitglieder der Bremischen Ritterschaft sein, dürfen nicht in Königlichem Dienste stehn, und nicht Königliche Pensionen beziehen	63	9
Landstraßen, die Liquidation der Hülfsgelder für solche muß binnen 6 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahrs geschehen — — — — — — —	165	A. III 52
— Einführung einer gleichen Benennung und Aufmessung der zu denselben erforderlichen Materialien — — —	172	62
Landstreicher, s. Transport.		
Lasten, s. Abgaben.		
Legge-Geld, Betrag für Scheer- und Segeltuch — — — — — — —	80	86
Legge-Ordnungen, Osnabrücksche, Wiederholung und Schärfung der Hauptbestimmungen derselben — —	96	40
Lehns-Curien, landesherrliche, Stempelpflichtigkeit der bei denselben vorkommenden Verhandlungen, Bescheinigungen und Ausfertigungen — —	243	A. I 43
— — Privat-, Stempelpflichtigkeit der Ausfertigungen derselben — — —	244	43
— — Verantwortlichkeit für die Anwendung des Stempels — — —	253	43
Lehrbriefe, Stempelpflichtigkeit —	244	43
Leihbibliotheken und Lesezirkel, Concessionen dazu in der Stadt Hannover ertheilt der dortige Magistrat —	9	A. III 7
Leinewand, Strafsätze für das Bläuen derselben — — — — — — —	26	19
— rohe ungebleichte und ungefärbte, muß beim Transporte im Grenzbezirke der Provinz Magdeburg mit einem Transport-Ausweise versehen sein —	164	51
Lemförde, Flecken, Verfassungs-Urkunde für denselben — — — —	83	39
Letztwillige Dispositionen, s. Dispositionen.		
Löwend-Linnen, Breite der zur Verfertigung desselben dienenden Webekämme — — — — — — — —	175	64
Lohmeyer, Carl Wilhelm, zu Erfurt, Privilegium desselben auf ein Fuhrwerk dessen Rädern eine durch den Gang selbst vorgerückte Schienenbahn als Unterlage gegeben wird — — — —	297	A. I 47
Lohn, s. Dienstboten-Ordnung.		

	Pag.	Nr.
Loose, Lotterie-, nicht verlangte, Zusendung durch Collecteure. Strafe —	85	A. I 16
— der Export-Societät zu Hamburg, Verbot des Debitirens derselben —	167	A. III 55 56
Lotterie, Braunschweigsche, Aufhebung der Gegenseitigkeit in Beziehung auf dieselben — — — — — — —	157	A. I 36
Lotterie-Plan zur 93sten Osnabrückschen Lotterie — — — — — —	9	5
— — zur 94sten Osnabrückschen Lotterie	125	28
— — der 103ten Landes-Lotterie zu Hannover — — — — — — —	69	11
— — zur 104ten Hannoverschen Landes-Lotterie — — — — — — —	147	34
Lotteriewesen, Vorschriften über einige Gegenstände desselben — — —	83	16
Lübeck, freie und Hansestadt, Schifffahrtsvertrag mit derselben — —	239	42
Lüneburg, Stadt, Aufhebung der Meß-Ordnung für dieselbe, vom 23. Februar 1839 — — — — — — —	141	32
— Landdrostei-Bezirk, Dienstboten-Ordnung für denselben — — — —	161	38

M.

	Pag.	Nr.
Mäkler, s. Korn-Mäkler.		
Manifeste, desfallsige Vorschriften in Beziehung auf die Elbschiffer — —	377	56
Mantelbogen, s. Recurrent-Sachen.		
Markentheilungen, Erinnerung an die Vorschriften über Anlegung von Wegen und Canälen bei denselben —	4	A. III 4
Matrikelbuch, s. Rittermatrikel.		
Mauer- und Dachziegel, Form —	303	A. I 50
Meisterstück der Rad- und Stellmacher — — — — — — —	128	A. III 45
Melioramenten-Verträge der Kirchen- und Schuldiener, Stempelfreiheit	250	A. I 43
Meß-Ordnung für die Stadt Lüneburg vom 23. Februar 1839; Aufhebung — — — — — — —	141	32
Meyerstein, Mechaniker zu Göttingen, Privilegium desselben auf eine von ihm erfundene Drehpumpe — — —	119	A. I 25
Mieth-Geld beim Dienstboten-Vertrage, desfallsige Bestimmungen —	53 162	A. III 25 A. I 38
Militair-Angelegenheiten, wie weit denselben Stempelfreiheit zukommt	247	43
Militair-Behörden, Stempelpflichtigkeit der bei denselben vorkommenden Verhandlungen, Bescheinigungen und Ausfertigungen — — — — — —	243	43
Militairpflichtige, Verfahren rücksichtlich derjenigen, welche sich der Militairpflicht durch Auswanderung nach Amerika entziehn — — — —	186	A. III 76
— Verfahren in Beziehung auf diejenigen, welche im Einstellungs-Termine nicht erschienen sind, später aber sich einfinden oder ergriffen werden — —	251	89
Militair-Straffachen, wie weit stempelfrei sind — — — — — —	247	A. I 43
Militair-Unterstützungs-Casse, s. Hospital-Casse.		
Militair-Verwaltung, Stempelfreiheit der von dieser zum Besten des öffentlichen Dienstes geschlossene Verträge und der desfallsigen Verhandlungen — — — — — —	246	43
Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft zu Hannover, Kirchen-Collecte für dieselbe	81	A. III 37 38
Minderjährige, Befugniß, Dienstboten zu miethen, und sich als Dienstboten zu vermiethen — — — —	51	25
— Befugniß derselben sich als Dienstbote zu vermiethen, und wegen des Dienstboten-Verhältnisses vor Gericht aufzutreten — — — — — — —	162	A. I 38
Moor-Colonien, s. Colonate.		
Moringen, Stadt, Verfassungs-Urkunde — — — — — — —	31	A. III 24
Mortification der Talons zu Landes- und Eisenbahn-Obligationen. Verfahren — — — — — — —	144	A. I 33

	Pag.	Nr.
Mündel, s. Minderjährige.		
Münden, s. Holzfrevel.		
Mündlichkeit im Eisenbahn-Expropriations-Verfahren, bildet die Regel —	95	A. I 20
Münster, Fürstenthum, Bestimmung der Landesgrenze gegen dasselbe —	187	A. III 77
Münzverkehr, Erinnerung an die gesetzlichen Vorschriften über denselben	26	18
Musterrollen, s. Schiffs-Musterrollen.		

N.

	Pag.	Nr.
Nachtigallen, Verbot des Wegfangens und der Zerstörung der Nester derselben — — — — — — —	28 255	21 90
Nenndorf, Bestimmungen unter welchen armen Kranken dort Freibäder gegeben werden — — — — — —	171	61
Neuhaus, Aufhebung der dortigen Kreis-Casse — — — — — —	465	A. I 62
Neuhaus a. d. Elbe, Amt, ist Elbzollgericht — — — — — — —	362	56
Neuenwalde, der Klosterverwalter daselbst kann die Rechte eines Mitgliedes der Bremischen Ritterschaft nicht ausüben — — — — — — —	62	9
Nichtigkeits-Beschwerde an das Ober-Appellations-Gericht. Abänderung einiger Formalien bei denselben	7	3
— — an das Ober-Appellations-Gericht. Berechnung der Rechtfertigungs-Frist — — — — — — — — —	75	12
Norden, Entfernung von dort nach Emden — — — — — — —	159	37
Normal-Gewichts-Tabelle zur Berechnung des Zolles zu Brunshausen für diejenigen Gegenstände, bei denen eine Gewichts-Declaration nicht Statt findet — — — — — — — —	227	40
Normalpreise, für Nebengetreidearten, Naturalien außer dem Getreide und Naturaldienste für die Jahre 1844—1853, im Landdrostei-Bezirke Osnabrück — — — — — — — —	227	A. III 78
Notarien, Stempelpflichtigkeit der Ausfertigungen derselben — — — — —	244	A. I 43
— Verantwortlichkeit für die Anwendung des Stempels — — — — — —	253	43

O.

	Pag.	Nr.
Ober-Appellations-Gericht, bei den Wahlen der Bremenschen Ritterschaft zu demselben, finden Vorzugsrechte nicht Statt — — — —	61	9
Oberelbe, Zollabfertigung der Dampfschiffe auf derselben — — — — —	255	A. III 91
Oberlingen, Bestimmung der Landesgrenze gegen diesen Preußischen Bezirk	187	77
Obermarschacht, Patrimonial-Gericht, ist Elbzollgericht — — — — —	362	A. I 56
Obligationen der Königlichen Cassen, der Landes-Cassen, der Eisenbahn-Haupt-Casse, und die desfallsigen Verhandlungen sind stempelfrei — —	248	43
Öffentlicher Dienst, Stempelfreiheit der denselben betreffenden Verhandlungen, Contracte u. s. w. der Behörden	246	43
Offitial-Verhandlungen der öffentlichen Behörden, welche den öffentlichen Dienst betreffen. Stempelfreiheit —	246	43
Oldenburg, Verlängerung der Steuer-Verträge mit demselben — — —	4	2
Osnabrück, Stadt, Vorschriften über den Kornhandel daselbst — — —	4	A. III 5
Ostfriesische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft. Einige Abänderungen der Statuten derselben — —	16	12

P.

	Pag.	Nr.
Packenträger, s. Handelsleute.		
Packleinen, Vorschriften über die Verfertigung desselben in den Leggebezirken Osterode und Catlenburg — — — —	250	81
Packleinewand, graue, muß mit Transport-Ausweisen versehen sein, wenn sie in Grenzbezirke der Provinz Magdeburg transportirt wird — — —	164	51

	Pag.	Nr.
Pässe für notorisch Arme und Handwerksgesellen, Hollands- und Frieslandsgänger. Stempelfrei	249	A. I 43
Paginirung der Berichte an die Landdrostei zu Lüneburg	27	A. III 20
Paßwesen, Instruction für die betreffenden Officianten und Gemeindebeamten hinsichtlich desselben	63	28
Patente zur Betreibung der Elbschifffahrt. Ertheilung. Gebühren dafür	362 368	A. I 56
Pensionen, Königliche, dürfen der Präsident und die Landräthe der Bremenschen Ritterschaft nicht beziehen	63	9
— für Unterofficiere, Soldaten, Witwen und Waisen, Stempelfreiheit der Bescheinigungen zur Erhebung derselben	250	43
Pfarr-Registraturen, auf welche Weise in gehöriger Ordnung zu erhalten sind	166	A. III 54
Pflasterkiesel-Ausfuhr, Herstellung der betreffenden ältern Bestimmungen in Beziehung auf Braunschweig	2	A. I 1
Physicatsprüfungen, desfallsige Anordnungen	463	61
Polizeireglement behuf der Dampfschifffahrt auf der Weser	133	30
Polizeisachen, Stempelfreiheit der Anzeigen in solchen	249	43
Polizeistrafsachen, die in solchen eingehenden Anmeldungen und Rechtfertigungen des Recurses sind mit dem Präsentatum zu versehen	185	A. III 75
— Adnotation des Stempels in solchen	250	A. I 43
— Stempelfreiheit der Frevel-Verzeichnisse in denselben	250	43
— Anwendung des Stempels in solchen	181 253 273	A. III 70 86 96
Polle, Amt, Ermäßigung der Eingangssteuer von verschiedenen Gegenständen für dasselbe	459	A. I 59
Portofreiheit der Dienstcorrespondenz nach Preußen und von dorther	11	A. II 4

	Pag.	Nr.
Poststationen, veränderte Bestimmung der Entfernungen zwischen mehreren	159	A. I 37
Präsident der Bremenschen Ritterschaft muß Mitglied der Ritterschaft sein und darf nicht im Königlichen Dienste stehen und nicht Königliche Pensionen beziehen	63	9
Preußen, Königreich, Vorschriften über die Annahme und Weiterbeförderung der nach demselben und durch dasselbe zu dirigirenden Transportanden	62 77 80	A. III 27 30 35
— Staatsverträge mit demselben über die Grenzen gegen Tecklenburg, Ober-Lingen und Münster	187	77
— Übereinkunft mit demselben wegen Portofreiheit der Dienstcorrespondenz	11	A. II 4
Privat-Feuerversicherungs-Anstalten, Gebäude, welche nicht bei einer öffentlichen Anstalt versichert werden müssen, können in solche aufgenommen werden	19	A. III 13
Privat-Lehns-Curien, s. Lehns-Curien.		
Privilegium für den Mechaniker Moritz Meyerstein zu Göttingen auf eine von ihm erfundene Drehpumpe	119	A. I 25
— für den Handlungsgehülfen Folkers zu Emden auf einen von ihm erfundenen Wassermörtel	287	44
— für den Kaufmann Lohmeyer auf ein Fuhrwerk dessen Rädern eine durch den eigenen Gang selbst vorgerückte Schienenbahn als Unterlage gegeben wird	297	47
— für den Dr. med. Erpenbeck zu Leer auf ein Instrument zur genauern Orts- und Fahrtsbestimmung der Schiffe auf offener See	301	49
Proceß-Angelegenheiten, deren Werth weniger als 10 ℛ beträgt, sind stempelfrei	247	43
Proceßkosten, Klagen und Anträge auf Erstattung derselben sind in Beziehung auf die Stempelpflichtigkeit von der Hauptsache zu trennen	247	43
Procuratoren, Verantwortlichkeit für die Anwendung des Stempels	253	43

	Pag.	Nr.
Promissorischer Eid, s. Eides-Abnahme.		
Protestationen gegen die Eintragung von Darlehen zu Ablösungen und der Ablösungs-Capitalien haben keine Wirkung — — — — — — —	291	A. I 45
Prüfung, s. Physicatsprüfung.		
Pulver, s. Sprengen.		

Q.

	Pag.	Nr.
Quakenbrück, Entfernung von dort nach Bramsche — — — — — —	159	37
— Aufhebung der dortigen Kreis-Casse	465	62
Quittungen bei Cassen und Behörden eingereichte, wie weit stempelfrei sind	249	43

R.

	Pag.	Nr.
Rademacher, Meisterstück derselben —	128	A. III 45
Raupennester, s. g. im Leinen. Bestrafung — — — — — — —	97	40
Receptionsscheine der inländischen Witwen-Cassen, Stempelfreiheit —	249	A. I 43
Rechnungen behuf Befriedigung an Cassen und Behörden eingereichte, wie weit stempelfrei sind — — — —	249	43
Rechnungsführer der jüdischen Synagogen-Gemeinden. Anstellung, Pflichten u. s. w. — — — — — —	48	7
Rechtfertigungs-Fristen bei Appellationen und Nichtigkeits-Beschwerden an das Ober-Appellations-Gericht. Berechnung — — — — — — —	75	12
Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Elbzollgerichte in Polizei- und Privatrechtssachen — — — — — —	363	56
Reclamationen in Militairsachen, Stempelfreiheit der zur Begründung derselben dienenden obrigkeitlichen Bescheinigungen — — — — — —	247	43
Reclamations-Angelegenheiten in Steuersachen, wie weit stempelfrei sind — — — — — — — —	248	43
Recurrent-Sachen, die Eigenschaft derselben ist von den Gerichten früherer Instanz auf dem Mantelbogen der an das Ober-Appellations-Gericht gehenden Acten zu bemerken — — — — —	8	A. I 3
Recurs gegen Entscheidungen der Elbzollgerichte in Elbzoll-Contraventionssachen — — — — — — —	363	56
— gegen die Beschlüsse der Köhrungs-Commission über die Zulässigkeit von Zuchthengsten ist nicht stattnehmig —	92	A. III 19
— in Polizeistrafsachen, die Anmeldungs- und Rechtfertigungsschriften sind mit dem Präsentatum zu versehen — —	185	75
Recurse in Theilungssachen. Bei Einsendung derselben ist von der Commission im Berichte, der Tag der Eröffnung der Entscheidung, der Einwendung und Rechtfertigung des Rescripts anzugeben — — — — — —	10	8
Recurs-Rechtfertigungsschriften in Theilungs-, Ablösungs- und Allodificationssachen. Auf denselben ist von der Commission der Tag der Eingabe zu bemerken — — — — — —	166	53
Recurs-Verfahren im Eisenbahn-Expropriations-Verfahren — — —	97	A. I 20
Recurs-Verhandlungen wegen der persönlichen directen Steuern, wie weit stempelfrei sind — — — — —	248	43
Reductions-Tabelle verschiedener fremder Gewichts-Benennungen auf Pfunde der Einladungs-Orte behuf Bewachung des Brunshäuser Zolles —	233	40
Registraturen, s. Pfarr-Registraturen.		
Regulativ über die Verhältnisse des Brunshäuser Zolles — — — —	192 317	40 55
Reibzündzeuge, Vorschriften wegen des Verfahrens, Verpackens und Lagerns derselben — — — — —	121	26
Reihefahrten auf der Elbe, Zulässigkeit — — — — — — — —	370	56
Reinhardswald, Anwendung der Convention mit Kurhessen vom 14ten März 1839, auf die daselbst von Einwohnern der Stadt Minden verübten Holzfrevel	139	31

	Pag.	Nr.
Reinigungs-Eide, zur Ableistung solcher in Criminal-, Polizei- und Wrugensachen, ist stets ein besonderer Termin anzusetzen, und der Zweck desselben dem Betheiligten vorher bekannt zu machen — — — — — — —	7	A. II 3
Reisen in Gemeinde-Angelegenheiten, Vergütung für solche — — —	274	A. III 97
Reisepapiere, Instruction der betreffenden Officianten in Beziehung auf polizeiliche Behandlung der Personen, bei denen selbige nicht in der Ordnung sind — — — — — — — —	65 66	28
Remissionen an Abgaben an die Königlichen Cassen; Stempelfreiheit der Verfügungen, durch welche dergleichen ertheilt worden, — und der Verhandlungen wegen Remission an der Grundsteuer — — — — — — — —	248	A. I 43
Rescripte, Anwendung des Stempels bei den von den obersten und Mittel-Behörden in der Form von Rescripten ergehenden Concessionen und Entscheidungen — — — — — — —	181 182	A. III 70 71 72
Rittergut, Besitz, Erforderniß der Aufnahme in die Bremensche Ritterschaft	60	A. I 9
Rittermatrikel des Herzogthums Bremen, nachträgliche Aufnahme eines Grundbesitzes in dieselbe — — —	61	9
Ritterschaft des Herzogthums Bremen, Statuten derselben — — — —	59	9
Rutestrom, Vorschriften über die Grenz-Controle auf demselben — — —	461	60
Ruderzoll der Stadt Stade, Aufhebung — — — — — — — —	178 237 317	40 41 55

S.

	Pag.	Nr.
Sachverständige, s. Schätzungs-Verfahren.		
Salzverkauf, Herstellung der betreffenden ältern Bestimmungen in Beziehung auf Braunschweig — — — —	2	A. I 1
Schächter, der Dienst desselben soll von dem des Unterrabbiners, und möglichst auch von dem des Lehrers getrennt werden — — — — — —	44	7
Schätzungs-Verfahren in Eisenbahn-Expropriations-Sachen — —	99	20
Schaumburg-Lippe, Verlängerung der Steuer-Verträge mit demselben —	4	2
Scheertuch, auf den Leggen geschieht das regelmäßige Zusammenlegen und Binden desselben nicht mehr. Leggegeld für dasselbe — — — —	80	A. III 36
Schieren, betrügliches, des Leinens. Bestrafung — — — — — —	97	40
Schiffe, allgemeine Vermessung der einheimischen — — — — — —	272	95
Schiffer-Reglement, Harburgsches vom 4ten August 1788. Aufhebung	471	A. I 64
Schifffahrt zwischen Hannoverschen und Hamburgischen Elbuferplätzen, desfallsiger Vertrag mit Hamburg — —	471	64
— s. Stecknitz.		
Schifffahrts-Angelegenheiten, Stempelfreiheit — — — — —	248	43
Schifffahrts-Vertrag mit Großbritannien geschlossener — — — —	177	40
— — mit der Stadt Lübeck geschlossener	239	42
— — s. Handels- und Schifffahrts-Vertrag.		
Schifffahrts- und strompolizeiliche Vorschriften für die Elbe — — —	442	57
Schiffs-Manifeste, s. Manifeste.		
Schiffs-Musterrollen, Gebühren für die amtliche Aufnahme oder Ergänzung derselben — — — — —	308	52
Schiffszoll, Königlicher zu Brunshausen, wird von Britischen Schiffen nicht mehr gehoben — — — — —	178	40

	Pag.	Nr.
Schiffszoll, Königlicher, zu Brunshausen, Aufhebung für Schiffe verschiedener Nationen	237	A. I 41
— — auf der Elbe, Aufhebung	317	55
Schleusen-Angelegenheiten, Stempelfreiheit	248	43
Schmalbänder, s. g., Bestrafung	97	A. III 40
Schnackenburg, Amt, ist Elbzollgericht	362	A. I 56
Schonung, s. Denkmale.		
Schriften, s. Subscriptionen, Hausirhandel.		
Schuhmacher auf dem Lande dürfen die Jahrmärkte der Calenbergschen Städte mit ihren Schuhwaaren beziehen	79	A. III 34
Schullehrer-Witwen-Casse, Anordnung einer Becken-Collecte zum Besten derselben	169	59
Schuldbekenntnisse, s. Obligationen. Sparcassen. Unterstützungs-Cassen.		
Schulwesen, jüdisches, allgemeine desfallsige Vorschriften	43	A. I 7
Schutzpocken-Impfscheine der Privat-Impfärzte. Schema	21 29	A. III 14 23
See-Assecuranzen, Stempelfreiheit der desfallsigen Verhandlungen	249	A. I 43
Segeltuch, auf den Leggen geschieht das regelmäßige Zusammenlegen und Binden desselben nicht mehr. Leggegeld für dasselbe	80	A. III 36
— muß beim Transport im Grenzbezirke der Provinz Magdeburg, mit einem Transport-Ausweise versehen sein	164	51
Singvögel, Verbot des Wegfangens und der Zerstörung der Nester derselben	28 255	21 90
Soldaten, s. Pensionen.		
Soltau, Stadt, Verfassungs-Urkunde	103	42
— — Erweiterung der Gerichtsbarkeit derselben	123	43

	Pag.	Nr.
Sparcassen, Stempelfreiheit der Schuldbekenntnisse derselben	249	A. I 43
Species facti bei Appellationen an das Ober-Appellations-Gericht ist auch ferner nöthig. Einrichtung	7	3
Spielkarten, Herstellung der betreffenden ältern Bestimmungen in Beziehung auf Braunschweig	2	1
— Stempelpflichtigkeit	244	43
— Debit derselben	254	43
— Strafe der Einfuhr ausländischer und des Besitzes oder Gebrauches ungestempelter	255	43
Spirituosen aus dem Steuervereine nach Hamburg oder Bremen gebrachte und daselbst gelagerte, können nicht mehr steuerfrei wieder eingeführt werden	87	17
Sprengen von Steinen mit Pulver soll mit Vorsicht geschehen	25	A. III 17
Springhorn, Andreas, Gastwirth zu Soltau, Unterwerfung des Hauses desselben unter die Gerichtsbarkeit des dortigen Magistrats	123	43
Staatsvertrag der Elbuferstaaten, wegen Regulirung des Brunshäuser Zolls. (Anlage des Schifffahrts-Vertrages mit Großbritannien)	189	A. I 40
— über die Verhältnisse des Brunshäuser Zolles	313	55
Staatsverträge über die Landesgrenzen gegen die Preußischen Bezirke Tecklenburg und Ober-Lingen, auch das Fürstenthum Münster	187	A. III 77
Stader Zoll, s. Brunshäuser Zoll.		
Statuten der Ritterschaft des Herzogthums Bremen	59	A. I 9
— der Landes-Credit-Anstalt. Ergänzung und Ausdehnung derselben	173	39
— der Ostfriesischen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft. Abänderungen derselben	16	A. III 12
Stecknitz, Befugniß der Hannoverschen Schiffe dieselbe zu befahren	240	A. I 42

+++

	Pag.	Nr.
Stecknitz, Bestimmungen wegen der Schifffahrt auf derselben — — —	256	A. III 92
Steinbrüche, Vorschriften zur Beseitigung der Gefahr aus offnen Steinbrüchen und einem unvorsichtigen Steinbruchs-Betriebe — — — — — —	25	17
Stellmacher, Meisterstück derselben —	128	45
Stempel, Anwendung desselben bei der von den obersten und Mittelbehörden in Form von Rescripten ausgehenden Concessionen und Entscheidungen, desgleichen in Polizeistrafsachen — —	181	70
— Anwendung in Polizeistrafsachen —	253 273	86 96
Stempelbogen dürfen nicht zerschnitten werden — — — — — — —	251	A. I 43
Stempelfreiheit der Eingaben an das Cabinet — — — — — —	244	43
— welchen Gegenständen zukommt —	246	43
Stempelpapier, Veränderung desselben	107	21
— durch Zufall unbrauchbar gewordenes, Umtausch desselben — — — — —	253	43
— Debit desselben — — — — — —	254	43
Stempelsteuer, Gesetz über die Entrichtung derselben — — — —	243	43
Stempelsteuer-Defraude, Begriff. Bestrafung. Verfahren dabei — —	254	43
Stempelsteuer-Verwaltung hat die General-Direction der directen Steuern	253	43
Sterbelisten, jüdische, Vorschriften wegen Führung derselben — — —	22 47	A. III 15 A. I 7
Steuer-, Gewerbe-, von auswärtigen Handel- und Gewerbetreibenden zu erlegende — — — — — — — —	118	23
Steuer, s. Stempelsteuer. Eisen.		
Steuern für die beiden Jahre vom 1sten Julius 1844 bis dahin 1846 zu erlegende — — — — — — — —	131	29
— vom Eisen, Zucker und Syrup in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode — — — — — —	125	A. III 44
Steuer-Ämter, Verzeichniß der in den Hannoverschen Steuervereins-Staaten bestehenden — — — — — —	15	A. I 6
Steuer-Angelegenheiten, wie weit stempelfrei sind — — — — —	248	43
Steuerbeamte, Verpflichtung zur Anzeige von Stempelsteuer-Contraventionen	253	43
Steuer-Contraventionssachen, Adnotation des Stempels in solchen —	250	43
Steuer-Verträge, bisherige mit dem Herzogthum Braunschweig bestandenen. Aufhebung — — — — — — —	1 67	1 10
— — mit Oldenburg und Schaumburg-Lippe bestehende; Verlängerung —	4	2
Steuerwald-Marienburg, Amt, Vereinigung mit dem Amte Hildesheim	307	51
Stipendien der Bremenschen Ritterschaft, Principien über die Verleihung derselben — — — — — — —	64	9
— Bescheinigungen um solche nachzusuchen, sind stempelfrei — — —	249	43
Strafen, s. Weggelds- und Wegepolizeisachen.		
Strafanstalten, vor Ablieferung der zu Freiheitsstrafen Verurtheilten in dieselben ist deren Gesundheitszustand zu untersuchen — — — — —	176 177 179	A. III 65 66 68
Strandrecht, Vertrag mit Lübeck wegen gegenseitiger Aufhebung desselben	241	A. I 42
Strompolizeiliche Vorschriften für die Elbe — — — — — — —	442	57
Subscriptionen auf Schriften und Kunstwerke im Umherziehen sammeln, ist ohne Concession verboten — —	259	A. III 93
Süderelbe, Vorschriften über die Grenzcontrole auf derselben — — —	461	A. I 60
Synagogen-Bezirke, Bildung im Landdrostei-Bezirke Lüneburg — —	2	A. III 3
— — Feststellung im Landdrostei-Bezirke Stade — — — — — —	23	16
— — Feststellung im Landdrostei-Bezirke Osnabrück — — — — — —	69	29

	Pag.	Nr.
Synagogenwesen, jüdisches, allgemeine desfallsige Vorschriften — —	43	A. I 7
Syndicus, Land- und ritterschaftlicher, im Herzogthum Bremen, das Amt desselben läßt die Rechte eines Mitgliedes der Bremenschen Ritterschaft ruhn —	62	9
Syndiken, Bestellung im Eisenbahn-Expropriations-Verfahren — — —	96	20
Syrup, Besteuerung in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode	125	A. III 44

T.

	Pag.	Nr.
Talons, Ausgabe von solchen, zu den auf den Inhaber lautenden Landes-Schuldverschreibungen und Eisenbahn-Schuldbriefen — — — — —	143	A. I 33
Tarif des Brunshäuser Zolles — —	209 334	40 55
Taxe für die Medicinal-Personen, allgemeine, Vervollständigung derselben	89	18
Tecklenburg, Bestimmung der Landesgrenze gegen diesen Preußischen Bezirk	187	A. III 77
Testamente, Stempelpflichtigkeit —	244	A. I 43
Thatbestand, s. species facti.		
Theilungs-Sachen, auf den Recurs-Rechtfertigungsschriften in solchen, ist der Tag der Eingabe zu bemerken —	166	A. III 53
— s. Recurs.		
Theilungs- und Verkoppelungssachen, Aufstellung und Einsendung der desfallsigen Kosten-Rechnungen an die Landdrostei — — — — —	15	11
Thierärzte, Gebühren-Taxe für dieselben im Landdrostei-Bezirke Osnabrück	10	9
Tilgungs-Casse, s. Landesschulden-Tilgungs-Casse.		
Transport von Gefangenen, nach dem Königreiche Preußen und durch dasselbe, desfallsige Vorschriften — — —	62 77 80	27 30 35
Transport-Ausweise, Nothwendigkeit im Grenzbezirke der Provinz Magdeburg für graue Packleinewand und Segeltuch, rohe ungebleichte und ungefärbte Leinewand, ungebleichten Zwillich und Drillich — — — — —	164	A. III 51
Trauscheine, die Ertheilung derselben ist nicht von der Zustimmung der Gemeinden abhängig zu machen — —	78	33
— sind nur von einer Obrigkeit zu ertheilen — — — — — — —	250 251 253	80 82 87
Trauung, jüdische, wer vornehmen darf	51	A. I 7
Trauungslisten, jüdische, Vorschriften wegen Führung derselben — —	47	7
	22	A. III 15

U.

	Pag.	Nr.
Universitäts-Zeugnisse sind stempelfrei — — — — — —	248	A. I 43
Unterofficiere, s. Pensionen.		
Unter-Rabbiner soll nicht zugleich Schächter sein — — — — — —	44	7
— — wie weit jüdische Trauungen vornehmen dürfen — — — — —	51	7
Unterschriften, s. Beglaubigungen.		
Unterstützungs-Cassen durch zinsfreie Vorschüsse unter 50 ℛ, Stempelfreiheit der Schuldbekenntnisse derselben	249	43
Unterstützungs-Gesuche, Stempelfreiheit — — — — — —	249	43
Untersuchungs-Sachen, bei einer Strafe unter 10 ℛ, stempelfrei —	247	43
Uslar, Stadt, Verfassungs-Urkunde für die Stadt — — — — — —	131	A. III 48

V.

	Pag.	Nr.
Vagabonden, s. Transport.		
Vagabondenwesen, Instruction für die betreffenden Officianten und Gemeinde-Beamten hinsichtlich desselben	63	28

	Pag.	Nr.
Veräußerung eines in der Matrikel stehenden Guts, zieht den Verlust der Theilnahme an der Bremenschen Ritterschaft nach sich — — — — —	62	A. I 9
Veräußerungen aus dem Bestande der Domainen, Verwaltung der daraus aufkommenden Capitalien — — —	110	22
Veräußerungs-Verpflichtung behuf Eisenbahn-Anlagen. Vorschriften behuf Ausführung des desfallsigen Gesetzes vom 8. September 1840 —	95	20
— — behuf Eisenbahn-Anlagen, Änderungen und Ergänzungen des desfallsigen Gesetzes vom 8. September 1840	153	35
Verbrechen begründen Unfähigkeit zum jüdischen Vorsteher-Amte — —	47	7
— s. Characteristiken.		
Verfassungs-Urkunde für die Stadt Moringen — — — — — — —	31	A. III 24
— — für den Flecken Lemförde — —	83	39
— — für die Stadt Soltau — —	103	42
— — für die Stadt Uslar — —	131	48
— — für die Stadt Wittingen — —	150	49
— — für den Flecken Vilsen — —	260	94
Verhandlungen, s. Behörden, Gerichte.		
Verjährung der Stempelsteuer-Contraventionsstrafe — — — — — —	256	A. I 43
Verkoppelungs-Sachen, Stempelfreiheit — — — — — — —	248	43
— — s. Theilungssachen.		
Vermessung, allgemeine, der einheimischen Schiffe — — — —	272	A. III 95
Verscharren des gefallenen Viehes. Vorschriften darüber — — — —	128	46
Versicherung auf den Diensteid, s. Diensteid.		
Versteigerungs-Protocolle, Stempelpflichtigkeit — — — — —	244	A. I 43
— — wann sich die Steuerbeamte wegen des angewandten Stempels vorlegen lassen dürfen — — — — —	253	43

	Pag.	Nr. A. I
Verträge, Stempelpflichtigkeit —	244, 246, 247	43
Verurtheilte, s. Gesundheitszustand, Straf-Anstalten.		
Verwaltungs-Behörden, Stempelpflichtigkeit der bei denselben vorkommenden Verhandlungen, Bescheinigungen und Ausfertigungen — — —	243	43
Vieh, gefallenes, Vorschriften über das Verscharren desselben — — —	128	46
Vilsen, Flecken, Verfassungs-Urkunde für denselben — — — — —	260	A. III 94
Vollbluthengste, s. Gebühren. Beschäler.		
Vollmachten, Stempelpflichtigkeit	244	A. I 43
Vormundschafts-Angelegenheiten, wie weit stempelfrei sind —	247	43
Vormundschafts-Rechnungen, Adnotation des Stempels bei Abnahme derselben — — — — — — —	250	43
Vor-Soltau, Vorort, Gerichtsbarkeit der Stadt Soltau daselbst — —	123	A. III 23
Vorsteher der jüdischen Synagogen-Gemeinden. Anstellung. Pflichten u. s. w.	45	A. I 7
Vorweben bei der Leinenfabrikation. Bestrafung — — — — —	97	A. III 40
Vorzugs-Recht der, der Landes-Creditanstalt bestellten Hypotheken —	174	A. I 39

W.

	Pag.	Nr.
Wachtschiff zu Brunshausen. Verzeichniß der daselbst zu zahlenden Gebühren — — — — — — —	226	40
Wahl, s. Vorsteher. Landrabbiner.		
Waisen-Anstalten, Stempelfreiheit	249	43
Waisen, s. Pensionen.		
Wanderbücher, stempelfrei — —	249	43
Webeblätter, Bestrafung des Verkaufs, der Anfertigung und des Gebrauchs vorschriftswidriger — — — — —	168	A. III 58

	Pag.	Nr.
Webekämme, Breite der zur Verfertigung des Löwend-Linnens dienenden	175	A. III 64
Wege, Erinnerung an die Vorschriften über Anlegung derselben bei Markentheilungen	4	4
Wege-Angelegenheiten, Stempelfreiheit	248	A. I 43
Wegbau-Rechnungen, die Ablage derselben und die Liquidation der Hülfsgelder zu Landstraßen und Communal-Wegbauten muß binnen 6 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahrs geschehen	165	A. III 52
Weggelds-Sachen, Verfahren bei Gesuchen um Erlaß oder Herabsetzung der in solchen erkannten Strafen	254	88
Wegepolizeisachen, Verfahren bei Gesuchen um Erlaß oder Herabsetzung der in solchen vorkommenden Strafen	254 179	88 67
Wehningen, Patrimonial-Gericht ist Elbzollgericht	362	A. I 56
v. d. Wense'sche Erbenzinsmühle zu Soltau. Aufhebung der Canzleisässigkeit derselben	123	A. III 43
Weinkauf, s. Miethgeld.		
Weser, Polizeireglement behuf der Dampfschifffahrt auf derselben	133	A. I 30
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, in Eisenbahn-Expropriations-Verfahren	96	20
Wilhelmsburg, Amt, ist Elbzollgericht	362	56
Wilhelms-Kreuz, Übertragung der desfallsigen Geschäfte an die General-Ordens-Commission	118	24
Winsen a. d. Luhe, Amt, ist Elbzollgericht	362	56
Wirthschaftsverwalter, wann als Dienstboten zu betrachten sind	162	38
Wittingen, Stadt, Verfassungs-Urkunde für dieselbe	150	A. III 49

	Pag.	Nr.
Wittmund, Aufhebung der dortigen Kreis-Casse	465	A. I 62
Witwen, s. Pensionen.		
Witwen-Cassen, inländische, Stempelfreiheit der Receptionsscheine derselben	249	43
Wundärzte sind frei vom jüdischen Vorsteher-Amte	47	7

Z.

	Pag.	Nr.
Zahnarzneikunst, Vorschriften wegen Gestattung der Ausübung derselben in beschränkter Maße	28 77	A. III 22 A. I 13
Zeitungen, Stempelpflichtigkeit	244	43
Zellerfeld, Bergstadt, Übergang der Gerichtsbarkeit und öffentlichen Verwaltung derselben an das dortige Berg- und Stadt-Gericht	79	14
Zersplitterung der Colonate in den Moor-Colonien der Grafschaft Bentheim, verboten	1	A. III 1
Zeugnisse müssen Herrschaften den Dienstboten ertheilen	60 170	25 A. I 38
— der Universitäten, der Professoren und Lehrer an denselben und anderen Lehr-Anstalten. Stempelfrei	248	43
Zins-Coupons, zu Landes-, und Eisenbahn-Obligationen auf den Inhaber. Ausgabe auf Einlieferung von Talons	143	33
Zoll, s. Brunshäuser Zoll, Schiffs-Zoll. Steuern.		
Zollabfertigung der Dampfschiffe auf der Ober-Elbe	255	A. III 91
Zoll-Angelegenheiten, wie weit stempelfrei sind	248	A. I 43

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Zoll-Freiheiten in Beziehung auf den Brunshäuser Zoll — — — — —	317	A. I 55
Zoll-Tarif, s. Tarif.		
Zollvereins-Staaten, Aufhebung der Übereinkunft mit denselben vom 1. November 1837 und 17ten December 1841 wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs — — — — —	67	10
— — s. Braunschweig.		

	Pag.	Nr.
Zuchthengste, Vorschriften über das Halten derselben durch Privatpersonen	91	A. III 19
— s. Köhrungs-Commissionen.		
Zucker, Besteuerung in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode	125	44
Zuständigkeit, s. Gerichtsbarkeit.		
Zwillich, ungebleichter, muß beim Transport im Grenzbezirke der Provinz Magdeburg mit einem Transport-Ausweise versehen sein — — — — —	164	51

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1844.

Erste Abtheilung.

I. Abtheilung. № 1.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Patente, die Steuer- und Verkehrs-Verhältnisse zwischen dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereines; — und die zwischen Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe über Steuer- und Verkehrs-Verhältnisse geschlossenen Verträge betreffend.

(1.) Patent, die Steuer- und Verkehrs-Verhältnisse zwischen dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereines betreffend. Hannover, den 31sten December 1843.

Wir Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc. fügen hiemit zu wissen:

Nachdem Unseren wiederholten Bemühungen nicht gelungen ist, eine vollständige Erneuerung der zwischen den Staaten des Steuervereines und den Staaten des Zollvereines in den Jahren 1837 und 1841, über die gegenseitigen Steuer-, Zoll- und Verkehrsverhältnisse geschlossenen Verträge zu erreichen, und nachdem eine von Unserer und der Königlich-Preußischen Regierung über eine einstweilige und theilweise Fortsetzung jener Verträge getroffene vorläufige Übereinkunft die Zustimmung der Herzoglich-Braunschweigschen Regierung nicht erhalten hat, von Seiten der Herzoglichen Regierung vielmehr durch die unter dem 20sten d. M. erlassenen gesetzlichen Bestimmungen die Trennung aller Herzoglichen Lande vom Steuervereine und damit die Auflösung der bisjetzt bestehenden Verträge ausgesprochen worden ist;

so sehen Wir Uns dadurch zu nachstehenden Erklärungen und Bestimmungen hiemit veranlaßt:

I. In Beziehung auf innere Verhältnisse des Steuervereines.

§. 1.

Durch die auf den 1sten Januar 1844 bevorstehende Trennung aller Herzoglich-Braunschweigschen Landestheile vom Steuervereine erlöschen für die Folgezeit, in Beziehung auf jene Landestheile, alle gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche durch die bisherige Steuervereinigung bedingt wurden.

An jenem Tage treten daher namentlich folgende Verträge außer Wirksamkeit:

[Ausgegeben zu Hannover, den 2ten Januar 1844.]

Der Vertrag vom 1sten Mai 1834, betreffend die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Steuersystems von Seiten Hannovers und Braunschweigs, mit Vorbehalt jedoch der nach Art. 35 lit. a. dieses Vertrages auch ferner in Kraft bleibenden früheren Vertrags-Bestimmungen;

der Vertrag vom 14ten März 1835, das mit der Herzoglich-Braunschweigschen Regierung geschlossene Steuer- und Zoll-Cartel, und der Vertrag von demselben Tage, die Ausführung der Steuer- und Zollvereinigung in den beiderseitigen Communion-Besitzungen betreffend;

der Vertrag vom 7ten Mai 1836, wegen Annahme eines gleichmäßigen Steuersystems von Hannover, Oldenburg und Braunschweig, so wie das am 27sten Junius 1836 von den gedachten Staaten abgeschlossene Steuer- und Zoll-Cartel, in so weit Braunschweig als Mitcontrahent an diesen Verträgen Theil genommen hat;

und der Vertrag vom 16ten December 1841, die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzoglich-Braunschweigscher Landestheile betreffend.

§. 2.

Die mit dem Steuervereine bisher verbundenen, mit dem 1sten Januar 1844 davon zu trennenden Herzoglich-Braunschweigschen Landestheile sind, in Beziehung auf die Steuern des hiesigen Königreichs, von jenem Tage an als Ausland zu behandeln. An den Grenzen derselben treten an jenem Tage die Steuergesetze des Königreichs in Wirksamkeit.

§. 3.

Die in der Verordnung vom 15ten Mai 1835 in den §§. 5, 6 und 8 in Beziehung auf den Verkauf des Salzes und der Spielkarten, so wie rücksichtlich der Ausfuhr der Pflasterkiesel getroffenen, durch die Steuervereinigung mit Braunschweig bedingten Bestimmungen werden in der Art hiedurch aufgehoben und abgeändert, daß dabei die vor der Steuervereinigung in Wirksamkeit gewesenen Bestimmungen wiederum eintreten.

§. 4.

Der nach der Übereinkunft lit. C. vom 17ten December 1841 dem Zollvereine angeschlossene südliche Theil des Amts Fallersleben wird mit dem 1sten Januar 1844 dem Steuervereine wieder angeschlossen. Es treten demnach dort die in dem §. 2 der Verordnung vom 25sten December 1841 genannten zollvereinsländischen Gesetze und die auf den Grund derselben getroffenen Bestimmungen am 1sten Januar 1844 außer Wirksamkeit und dagegen die im §. 1 jener Verordnung genannten Steuergesetze des Königreichs wieder in Kraft.

Die bis zum 31sten December d. J. einschließlich bei den Gerichten zur Anzeige gebrachten Steuer- und Zoll-Contraventionen sollen indeß noch nach den bis dahin in Wirksamkeit gewesenen Gesetzen untersucht und bestraft werden.

II. In Beziehung auf das Verhältniß der Steuervereins-Staaten zu den Staaten des Zollvereines.

§. 5.

Da eine allgemeine Erneuerung der zwischen den Staaten des Steuervereines und den Staa-

ten des Zollvereines wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse am 1sten November 1837 und 17ten December 1841 geschlossenen, später bis zum Ablaufe des Jahrs 1843 verlängerten Verträge nicht Statt gefunden hat, so treten diese Verträge unter den nachstehenden Beschränkungen am 1sten Januar 1844 außer Wirksamkeit.

§. 6.

Die Übereinkunft lit. A. vom 1sten November 1837 und 17ten December 1841 wegen Unterdrückung des Schleichhandels tritt danach am 1sten Januar 1844 zwar außer Kraft, es bleiben indeß die zur Unterdrückung des Schleichhandels im administrativen Wege zu treffenden Anordnungen vorbehalten.

Die bis zum 31sten December d. J. einschließlich bei den Gerichten zur Anzeige gebrachten Steuer- und Zoll-Contraventionen sollen noch nach den bis dahin in Wirksamkeit gewesenen Bestimmungen untersucht und bestraft werden.

§. 7.

Die Übereinkunft lit. B. vom 1sten November 1837 und vom 17ten December 1841, den Anschluß der Grafschaft Hohnstein und des Amts Elbingerode an den Zollverein betreffend, so wie die Übereinkunft von demselben Tage wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in jenen Landestheilen;

desgleichen die Übereinkunft lit. D. von jenen Tagen, betreffend den Anschluß Königlich-Preußischer Landestheile an den Steuerverein;

bleiben einstweilen und bis auf weitere Anordnung in bisherigem Maße in Ausführung.

§. 8.

Die Übereinkunft lit. C. vom 17ten December 1841 wegen des Anschlusses des südlichen Theils des Amts Fallersleben an den Zollverein, so wie die Übereinkunft von demselben Tage, die Besteuerung innerer Erzeugnisse in dem gedachten Landestheile betreffend, treten am 1sten Januar 1844 außer Kraft, und es wird jener Landestheil nach §. 4 des gegenwärtigen Patents dem Steuervereine wieder angeschlossen.

§. 9.

Die Übereinkunft lit. E. vom 1sten November 1837 und 17ten December 1841 wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs tritt in Beziehung auf das Herzogthum Braunschweig am 1sten Januar 1844 außer Kraft, bleibt indeß in Beziehung auf die übrigen Zollvereinsstaaten einstweilen und bis auf weitere Anordnung in Ausführung.

§. 10.

Der §. 2 der Verordnung vom 19ten December 1837 — durch welchen in Gemäßheit der mit den Zollvereinsstaaten getroffenen Verabredungen und als Erwiederung der nach dem Vertrage lit. E. vom 1sten November 1837 den Producten der Steuervereinsstaaten zugestandenen Zollermäßigungen eine Herabsetzung der Eingangsabgabe für das aus den Staaten des Zollvereines einzuführende Getreide verfügt worden war — tritt, in Beziehung auf die Herzoglich-Braunschweigschen Lande, mit dem 1sten Januar 1844 außer Kraft. Von diesem Tage an unterliegt das aus den gedachten

Landen einzuführende Getreide denjenigen Abgaben, welche durch den allgemeinen Eingangssteuer-Tarif und durch die Verordnung vom 7ten März 1836 angeordnet worden sind.

Wir befehlen, so viel die Verlängerung der bestehenden Verträge anlangt, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen Stände, so viel aber den sonstigen Inhalt dieses Patents anbetrifft, unter der bei Dringlichkeit der Umstände gebotenen Bezugnahme auf den §. 122 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6ten August 1840, daß die vorstehenden Anordnungen vom 1sten Januar 1844 an in Ausführung gebracht werden sollen.

Dieses Patent ist in die 1ste Abtheilung der Gesetz-Sammlung einzurücken.

Gegeben Hannover, den 31sten December 1843.

Ernst August.

G. Frhr. v. Schele.

(2.) Patent, die zwischen Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe über Steuer- und Verkehrs-Verhältnisse geschlossenen Verträge betreffend. Hannover, den 31sten December 1843.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem zwischen Unserer Regierung und den Regierungen von Oldenburg und Schaumburg-Lippe eine Vereinbarung über die fernere Fortdauer der unter diesen Regierungen jetzt bestehenden Verträge, wegen der gegenseitigen Steuer- und Verkehrs-Verhältnisse, getroffen und zu einer Verlängerung jener Verträge von Seiten Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung die verfassungsmäßige Zustimmung bereits ertheilt worden ist;

so verfügen Wir, unter Bezugnahme auf Unsere Patente vom 21sten December 1841 und vom 27sten December 1842 hiemit, daß jene Verträge einstweilen und bis zu weiterer Anordnung, auch vom 1sten Januar 1844 an, ferner in Ausführung gebracht werden sollen.

Wir befehlen Allen, welche es angeht, sich hienach gebührend zu achten, und haben verfügt, daß das gegenwärtige Patent durch die 1ste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Gegeben Hannover, den 31sten December 1843.

Ernst August.

G. Frhr. v. Schele.

I. Abtheilung. № 2.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Schonung der Blutegel betreffend.

(3.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern, die Schonung der Blutegel betreffend.** Hannover, den 27sten December 1843.

Um die Schonung der Blutegel zu sichern, werden die nachstehenden Vorschriften ertheilt:

1) Das Fangen der Blutegel in Lachen, Teichen und Gewässern, welche nicht im ausschließlichen Privateigenthum sich befinden, ist in dem Zeitraume vom 15ten April bis zum 1sten September jedes Jahrs gänzlich untersagt.

2) Auch in derjenigen Jahrszeit, wo dem Obigen nach das Fangen der Blutegel gestattet ist, dürfen nur solche Blutegel gefangen werden, welche bei ihrer natürlichen Ausdehnung die Größe von mindestens 2½ Zoll erreicht haben.

3) Wer in den Gewässern der herrschaftlichen privativen oder Interessenten-Forsten Blutegel zu fangen beabsichtigt, hat deshalb zuvor die besondere Erlaubniß der betreffenden Königlichen Forstbedienten zu erwirken, welche letztere zu solchem Zwecke mit besonderer Anweisung von der Königlichen Domainen-Cammer versehen werden.

In den nächsten vier Jahren wird jedoch eine solche Erlaubniß in der Regel nicht ertheilt werden.

4) Übertretungen dieser Vorschriften werden mit Confiscation der gefangenen Blutegel und außerdem mit einer polizeilichen Geldbuße bis zu 10 ₰, nach Verhältniß des Werthes der gefangenen Egel oder sonst beschwerender Umstände, bestraft.

Die wegen Übertretung der unter № 3 getroffenen Bestimmung erkannten Geldbußen sind der Forstherrschaft zu überweisen.

[Ausgegeben zu Hannover, den 3ten Januar 1844.]

Indem Vorstehendes zur allgemeinen Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird, werden zugleich sämmtliche Obrigkeiten und Polizeibehörden angewiesen, auf die genaue Beobachtung der obigen Bestimmungen zu achten und achten zu lassen.

Hannover, den 27sten December 1843.

Königlich = Hannoversches Ministerium des Innern.

J. C. v. d. Wisch.

I. Abtheilung. № 3.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Gemeiner Bescheid in Beziehung auf das Gesetz vom 6ten Februar 1843.

(4.) Gemeiner Bescheid des Königlichen Ober-Appellationsgerichts in Beziehung auf das Gesetz vom 6ten Februar 1843. Celle, den 22sten December 1843.

Demnach bei der Ausführung der in den §§. 14—21 des Gesetzes vom 6ten Februar dieses Jahrs enthaltenen Vorschriften hin und wieder Zweifel darüber sich ergeben haben, in wie fern dadurch rücksichtlich der bisher für die Rechtsmittel der Appellation und der Nichtigkeits-Beschwerde bestandenen Formalien etwas geändert worden, so wird zu deren Beseitigung hiedurch Folgendes festgesetzt und vorgeschrieben:

1) bei der durch die Ober-Appellationsgerichts-Ordnung P. II. tit. 2. §. 7 vorgeschriebenen Production der sententiae a qua in forma probante behält es auch ferner sein Bewenden;

2) gleichwie es des durch die angezogene Bestimmung der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vorgeschriebenen documenti factae requisitionis actorum in Beziehung auf die Disposition des §. 15 des Gesetzes vom 6ten Februar dieses Jahrs nicht weiter bedarf, als ist auch eine besondere Bescheinigung über die zu gebührender Zeit eingewandte Appellation hinführo nicht weiter erforderlich;

3) die Vorschrift Unseres Gemeinen Bescheides vom 11ten Junius 1735 und 19ten September 1818, wornach in der Appellations-Rechtfertigung eine kurze species facti prämittirt werden soll, ist auch fernerhin dahin unmangelhaft zu befolgen, daß das dem Rechtsstreite zum Grunde liegende Sachverhältniß, so weit solches bei den aufgestellten Beschwerden in Frage kommt, kurz und deutlich anzuführen und daneben aus den bisherigen Verhandlungen und Entscheidungen der jetzt mittelst der aufgestellten Beschwerden zur Entscheidung verstellte Streitpunct bestimmt hervorzuheben und darzulegen ist, und gleichwie bei jeder desfallsigen unnöthigen Weitläuftigkeit eine angemessene Ermäßigung des berechneten Deservits und der dadurch vermehrten Auslagen verfügt werden wird,

[Ausgegeben zu Hannover, den 5ten Januar 1844.]

als versteht es sich auch von selbst, daß ein, schon den bisherigen Bestimmungen zufolge nicht erforderlich gewesener, förmlicher extractus actorum in der Rechnung überall nicht berücksichtigt werden wird;

4) die Gerichte der frühern Instanz werden hiedurch angewiesen, auf den Umschlag der von ihnen in Gemäßheit Unseres Gemeinen Bescheides vom 22sten Mai dieses Jahrs anzulegenden besonderen Acten, außer den daselbst näher bezeichneten Notizen, auch noch bemerklich zu machen: ob die Sache schon früher im Wege eines Rechtsmittels, und zwar von Seiten welcher Partei und in welchem Jahre, bei dem Ober-Appellationsgerichte anhängig gewesen ist.

Dieser Gemeine Bescheid soll in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufgenommen und sonst auf gehörige Weise publicirt werden.

Celle, den 22sten December 1843.

Königlich-Hannoversche, zum Ober-Appellationsgerichte verordnete Präsident, Vice-Präsidenten und Ober-Appellationsräthe.

v. d. Osten.

I. Abtheilung. № 4.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Bekanntmachung des Planes zu der 93sten Osnabrückschen Lotterie.

(5.) Des Königlichen Finanz-Ministerii Bekanntmachung des Planes zu der Drei und Neunzigsten Osnabrückschen Lotterie. Hannover, den 31sten December 1843.

Unter Bezugnahme auf die Landesherrliche Verfügung vom 21sten November 1825 wird der nachstehende Plan zu der Drei und Neunzigsten Osnabrückschen Lotterie hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 31sten December 1843.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Schulte.

[Ausgegeben zu Hannover, den 5ten Januar 1844.]

Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie errichteten

Drei und Neunzigsten Osnabrückschen Lotterie,

von 22000 Loosen, 11000 Gewinnen und 2 Prämien.

1ste Classe, à 1 Thlr. 4 Mgr. incl. Schreibgeld. Ziehung am 22. April 1844.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 - - —	400
1 - - —	200
3 - - 100 Thlr.	300
6 - - 50 -	300
12 - - 20 -	240
76 - - 10 -	760
900 - - 4 -	3600
1000 Gewinne — —	6800

2te Classe, à 2 Thlr. 4 Mgr. incl. Schreibgeld. Ziehung am 20. Mai 1844.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 - - —	400
1 - - —	200
4 - - 100 Thlr.	400
8 - - 50 -	400
15 - - 20 -	300
70 - - 10 -	700
800 - - 8 -	6400
900 Gewinne — —	9800

3te Classe, à 3 Thlr. 4 Mgr. incl. Schreibgeld. Ziehung am 17. Junius 1844.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 - - —	500
2 - - 200 Thlr.	400
6 - - 100 -	600
10 - - 50 -	500
20 - - 20 -	400
60 - - 15 -	900
800 - - 12 -	9600
900 Gewinne — —	13900

4te Classe, à 3 Thlr. 4 Mgr. incl. Schreibgeld. Ziehung am 15. Julius 1844.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 - - —	500
1 - - —	400
3 - - 200 Thlr.	600
8 - - 100 -	800
16 - - 50 -	800
70 - - 20 -	1400
700 - - 14 -	9800
800 Gewinne — —	15300

5te Classe, à 2 Thlr. 4 Mgr. incl. Schreibgeld. Ziehung am 12. August 1844.	Thlr.
1 Gewinn von —	1200
1 - - —	600
1 - - —	400
4 - - 200 Thlr.	800
9 - - 100 -	900
14 - - 50 -	700
70 - - 20 -	1400
700 - - 16 -	11200
800 Gewinne — —	17200

6te Classe, à 1 Thlr. 16 Mgr. incl. Schreibgeld. Ziehung vom 9. bis 21. September 1844.	Thlr.
Der höchste Gewinn ist im glücklichsten Falle — —	25000
1 Prämie —	15000
1 Gew. von —	10000
1 - - —	5000
1 - - —	3000
1 - - —	2000
10 - - 1000 Thlr.	10000
20 - - 400 -	8000
30 - - 200 -	6000
105 - - 100 -	10500
256 - - 50 -	12800
6175 - - 16 -	98800
1 Prämie dem zuletzt gezogenen Loose . .	1000
6600 Gw. u. 2 Präm.	182100

Der zuletzt gezogene dieser 14 Gewinne erhält die Prämie.

BALANCE.

Einnahme.	Thlr.	Ausgabe.	Thlr.
1ste Classe 22000 Loose zu 1 Thaler —	22000	1000 Gewinne 1ster Classe betragen —	6800
2te - 21000 - - 2 - —	42000	900 - 2ter - - - —	9800
3te - 20100 - - 3 - —	60300	900 - 3ter - - - —	13900
4te - 19200 - - 3 - —	57600	800 - 4ter - - - —	15300
5te - 18400 - - 2 - —	36800	800 - 5ter - - - —	17200
6te - 17600 - - 1½ - —	26400	6600 - u. 2 Pr. 6ter - - - —	182100
22000 Loose à 12½ Thaler —	245100	11000 Gew. u. 2 Präm. betragen — —	245100

Avertissement.

1) Die Einrichtung dieser Drei und Neunzigsten Osnabrückschen Lotterie erhellet aus dem Plane.

2) Die Direction und Verwaltung derselben ist dem Director und Grundsteuer-Inspector Lodtmann anvertrauet, durch dessen Namens-Unterschrift die Loose beglaubigt werden, und können sichere Personen, die eine Collection übernehmen wollen, sich an denselben wenden und nähere Erläuterung erhalten.

3) Der Einsatz geschieht in Hannoverschem oder Preußischem Courant mit Ausschluß aller Cassen-Anweisungen und der Preußischen 2 ggr Stücke, auch der nach dem 21-Guldenfuße ausgeprägten auswärtigen Münzen. Es steht dem Spieler aber frei, die Zahlung in Pistolen nach dem unter den Ziehungslisten stehenden Course zu leisten, so wie auch in eben der Maße die Bestimmung der Münzsorten bei Gewinn-Zahlungen der Willkühr der Direction überlassen bleibt.

4) Der Einsatz für ein ganzes Loos beträgt zur Ersten Classe 1 Rthlr., zur Zweiten 2 Rthlr., zur Dritten 3 Rthlr., zur Vierten 3 Rthlr., zur Fünften 2 Rthlr. und zur Sechsten 1½ Rthlr., also in Allem 12½ Rthlr. Auch werden halbe Loose ausgegeben, welche durch alle 6 Classen 6¼ Rthlr. kosten.

5) Die mit Gewinnen gezogenen Loose fallen aus der folgenden Classe heraus. Für ein Kaufloos muß, wie es sich von selbst versteht, der Einsatz der bereits gezogenen Classen nachbezahlt werden. So kostet z. E. ein Kaufloos zur 2ten Classe 3 Rthlr., zur 3ten 6 Rthlr., zur 4ten 9 Rthlr. u. s. w. nebst den festgesetzten Schreibgebühren für den Collecteur.

6) Die Erneuerung des in einer Classe nicht herausgekommenen Looses hat der Spieler jedesmal durch den Empfang des Looses der nächsten Classe von demjenigen Collecteur oder Sub-Collecteur, von dem er es genommen hat, unter Bezahlung des Renovations-Betrages, des Schreibgeldes und etwaigen Restes vierzehn Tage vor Ziehung der nächsten Classe zu erwarten. Erhält der Spieler sogar auf seine Erinnerung von dem Collecteur oder Sub-Collecteur, von dem er das Loos erhalten hat, das Renovations-Loos nicht, so muß er hiervon der Lotterie-Direction mit Einreichung des Looses voriger Classe, desgleichen mit baarer Einsendung der Renovations- und Schreibgelder, auch des etwa creditirten und hinter dem Loose in deutscher Sprache notirten und mit Rest bezeichneten Rückstandes, in jedem Falle so zeitig die Anzeige

thun, daß sie spätestens volle acht Tage vor Ziehung der nächsten Classe bei der Direction wirklich eintrifft. Hat der Spieler alles Vorstehende genau beobachtet, so bleibt ihm sein Recht an dem Loose für die nächste Classe gesichert, und es soll, daß solches der Fall ist, jedesmal in den hiesigen Anzeigen mit der Angabe der Nummer des Looses bekannt gemacht werden. In Ansehung der auf den Loosen bezeichneten Reste wird annoch bemerkt, daß in obigem Falle das bloße Durchstreichen des Restes keinen Beweis für dessen Berichtigung abgiebt, sondern daß diese durch eine unter dem Reste mit Tinte geschriebene und mit der Namens-Unterschrift des das Loos unterzeichnet habenden Collecteurs oder Sub-Collecteurs versehene Quittung bescheinigt werden muß. Hat der Spieler dagegen irgend etwas von obiger Vorschrift versäumt, so ist sein Recht an dem Loose gänzlich verloren, und er kann, wenn er sich befugt glaubt, Entschädigung zu verlangen, deshalb jeden Falls nur den einzelnen Collecteur in Anspruch nehmen, von welchem er das Loos gekauft hat, nicht dessen etwaigen Haupt-Collecteur als solchen, noch weniger die Direction.

7) In Fällen, wo ein Collecteur seinen wirklichen Kundleuten das Loos zu bringen oder zuzusenden pflegt, und solches einmal ohne Vorbehalt gethan hat, ist ein solcher Collecteur gesetzlich verbunden, dem Spieler auch das Renovations-Loos unaufgefordert zuzusenden, und zwar vierzehn Tage vor Ziehung der nächsten Classe. Diese Verpflichtung fällt jedoch weg, wenn der Spieler mit dem Einsatze für die zwei vorigen Classen noch im Rückstande ist, auch liegt die fragliche Pflicht nur dem einzelnen Collecteur ob, nicht, falls derselbe ein Sub-Collecteur ist, zugleich dem Haupt-Collecteur, es sey denn, daß letzterer jene Verfahrungsart seines Sub-Collecteurs ausdrücklich genehmigt hätte. Unterläßt der Collecteur die ihm obliegende ungeforderte Zusendung des Renovations-Looses, so muß der Spieler auch hier, bei Verlust seines Rechts an dem Loose, der Lotterie-Direction die nämliche zeitige Anmeldung machen, welche oben festgesetzt ist. Hat der Spieler dieses nicht gethan, so kann er seine Entschädigung nur von dem einzelnen, oder den etwaigen mehreren dazu verpflichteten Collecteurs fordern, niemals von der Direction. — Hat ein Collecteur das Renovations-Loos früher, als nach vorstehenden Bestimmungen erlaubt ist, mithin widerrechtlich einem Dritten überlassen; so ist der Handel nichtig, und berechtigt den Empfänger des Looses keinesweges zu dem darauf fallenden Gewinne, vielmehr darf derselbe bloß das bezahlte Kaufgeld von seinem Verkäufer zurückfordern.

8) Die Misch- und Ziehung der Loose geschieht auf hiesigem Rathhause durch zwei Waisenknaben, unter Aufsicht der ernannten Commissarien und zweier beeidigten Protocollführer, im Beiseyn eines Buchführers und so vieler Zuschauer, als dabei zu erscheinen Belieben tragen.

9) Drei Wochen nach Ziehung der fünf ersten, und fünf Wochen nach dem letzten Ziehungs-Tage 6ter Classe sollen die Gewinne gegen Einlieferung der Original-Gewinnloose von dem Collecteur, bei welchem der Einsatz geschehen ist, richtig und prompt ausbezahlt werden.

Zum Besten der Lotterie-Casse werden von den Gewinnen unter 1000 ₰ 10 Procent und von den Gewinnen zu 1000 ₰ und darüber 11 Procent abgegeben. Die Gesammt-Summe des größten Gewinnes ist in Gemäßheit des §. 45. des Gesetzes vom 8ten Mai 1838, die Errichtung einer Witwen-Casse für die Königliche Hof- und Civildienerschaft betreffend, außerdem noch dem Abzuge eines Procents behuf Bildung eines Waisenfonds unterworfen.

10) Sollte aber jemand von dem Collecteur, von welchem er sein Loos genommen, seinen Gewinn binnen 8 Tagen nach dem Zahlungstermine nicht erhalten können; so muß er nicht eine bloße Anzeige seiner Nummer, sondern das Original-Gewinnloos selbst der Lotterie-Direction so zeitig einsenden, daß es binnen drei Wochen, nach den im §. 9. festgesetzten Zahlungsterminen, bei derselben wirklich eintrifft, und kann er sodann den Gewinn nach Abzug der Procente, Gewinngroschen und des hinter dem Loose bemerkten Rückstandes empfangen. Sonst aber muß er sich lediglich an seinen Collecteur halten und bleibt daran verwiesen. Gegen die Direction oder, wenn das Loos von einem Sub-Collecteur genommen war, den Haupt-Collecteur findet dann überall weiter kein Anspruch Statt.

11) Sollte auch der Verdacht entstehen, daß ein Collecteur die für seine Rechnung gespielten Loose durch Andere zur Empfangnahme der darauf gefallenen Gewinne unmittelbar bei der Direction, um sich deren Abrechnung mit den dieser schuldigen Einsatzgeldern zu entziehen, vorzeigen läßt; so ist die Direction in einem solchen Falle berechtigt, dem Inhaber die Auszahlung des Gewinnes zu verweigern, wenn er nicht glaubhaft darthun kann, daß er das Loos schon, ehe es aus dem Glücksrade gezogen, gespielt hat. Auch ist es keinem Collecteur erlaubt, aus der Collecte eines andern Gewinnloose auf irgend eine Art an sich zu bringen.

12) Alle Ansprüche der Spieler gegen die Haupt- und Sub-Collecteurs, welche ihrer Natur nach zu einer gerichtlichen Entscheidung sich eignen, müssen, in so fern nicht bereits vorhin eine noch kürzere Dauer bestimmt ist, spätestens vor Ablauf von zwei Monaten nach beendigter Ziehung der letzten Classe gerichtlich eingeklagt werden, widrigenfalls sie erloschen sind. Wo jedoch die Direction einem Haupt-Collecteur, oder dieser seinem Sub-Collecteur einen Gewinn schon berechnet hat, da verbleibt es für die Klage des Gewinners auf Zahlung gegen denjenigen einzelnen Collecteur, welchen der Gewinn zuletzt berechnet ist, lediglich bei der gemeinrechtlichen Verjährungszeit.

13) Einsatzgelder und Gewinne können bei der Direction nicht mit Arrest belegt werden. Die Direction zahlt die Gewinne nur den Inhabern der Original-Loose aus. Daher müssen Parteien, welche auf ein Loos oder die darauf gehofften oder schon gefallenen Gewinngelder Anspruch machen, die Einlieferung des Looses an das zuständige Gericht bei diesem erwirken. Ist solche erfolgt, so erhebt das Gericht die Gewinngelder gegen Aushändigung des Looses bei der Direction, und diese ist, so wie dieses geschehen, von allen weiteren Ansprüchen frei.

14) Durch Übernahme einer Collecte wird von dem Übernehmer derselben, zur Sicherheit der Lotterie-Casse, stillschweigend sein Vermögen als Hypothek constituirt, ohne daß deshalb eine besondere Abrede oder gerichtliche Bestätigung nöthig ist.

15) Die Collecteurs erhalten von jedem auf ein Loos gefallenen Gewinn-Thaler 1 mgr., und für jede Classe vier Gutegroschen an Schreibgebühr und Ersatz des Portos von den einzelnen Gewinnen, welche 100 Rthlr. und darüber betragen, von den Interessenten, weiter aber nichts bezahlt. Übrigens werden die Collecteurs und Sub-Collecteurs auf die in der wegen des Lotteriewesens unterm 19ten April 1819, und unterm 24sten December 1822 ergangenen Verordnungen enthaltenen Vorschriften überhaupt, und insbesondere auf die wegen der Verträge über Douceurgelder und über den Gewinn schon gezogener Loose, so wie auch auf die wegen Unterschreibung der Loose von den Collecteurs und Sub-Collecteurs verwiesen.

Osnabrück, den 21sten December 1843.

I. Abtheilung. № 5.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Bekanntmachung eines Verzeichnisses der Steuer-Ämter, welche im Königreiche Hannover und in den mit demselben zu einem gemeinschaftlichen Systeme der indirecten Abgaben verbundenen Staaten gegenwärtig bestehen.

(6.) Der Königlichen General-Direction der indirecten Steuern Bekanntmachung eines Verzeichnisses der Steuer-Ämter, welche im Königreiche Hannover und in den mit demselben zu einem gemeinschaftlichen Systeme der indirecten Abgaben verbundenen Staaten gegenwärtig bestehen. Hannover, den 19ten Januar 1844.

Da das durch die Anlage Unserer Bekanntmachung vom 14ten März 1838, Gesetz-Sammlung vom Jahre 1838 I. Abtheilung № 13., publicirte und mittelst Unserer ferneren Bekanntmachungen

vom 5ten Januar und 13ten August 1839
(Gesetz-Sammlung vom Jahre 1839 I. Abtheilung № 2. und 29.),
vom 9ten Mai und 19 December 1840
(Gesetz-Sammlung vom Jahre 1840 I. Abtheilung № 18. und 51.),
vom 16ten Julius 1841
(Gesetz-Sammlung vom Jahre 1841 I. Abtheilung № 36.),
vom 9ten Mai 1842
(Gesetz-Sammlung vom Jahre 1842 I. Abtheilung № 20.)

berichtigte und vervollständigte Verzeichniß der im Steuer-Vereinsgebiete befindlichen Steuer-Ämter anderweit, und namentlich in Folge der mit dem 1sten d. M. vollendeten Ausscheidung des Herzogthums Braunschweig aus dem Steuer-Vereine und der gleichzeitig erfolgten Zurücknahme des bis

[Ausgegeben zu Hannover, den 24sten Januar 1844.]

dahin dem Zollvereine beigelegt gewesenen südlichen Theils des Amts Fallersleben in den Steuer-Verein sehr wesentliche Abänderungen erlitten hat; so haben Wir für angemessen befunden, nunmehr ein neues Verzeichniß, welches die dermaligen Steuer-Ämter des ganzen Steuer-Vereines vollständig begreift, aufstellen zu lassen, und mittelst der Anlage durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hannover, den 19ten Januar 1844.

Königliche General-Direction der indirecten Steuern.

Dommes.

Verzeichniß

der

Steuer-Ämter,

welche im Königreiche Hannover und in den zu einem gemeinschaftlichen Steuer- und Zoll-Systeme mit demselben verbundenen Staaten bestehen.

I. Direction Hannover.

Benennung des Kreises.	Steuer-Ämter und Anmelde-Posten.	Bemerkungen.
Hannover.	**Grenz-Steuer-Ämter 2r Classe**	
	Lauenau Gegen den Kurhessischen Antheil der Grafschaft Schaumburg.	Mit der Befugniß eines Grenz-Steuer-Amts 3r Classe für die Straße von Aplern nach Lauenau, wie zur Eingangs- und Ausgangs-Behandlung des Marktviehes; ferner mit der Befugniß zur Erhebung der Ausgangs-Abgabe für rohe Häute und Felle in Transporten bis zu 50 ℔.
	Bantorf Gegen den Kurhessischen Antheil der Grafschaft Schaumburg.	Mit der Befugniß zur Erhebung der Ausgangs-Abgabe für rohe Häute und Felle in Transporten bis zu 50 ℔.
	Grenz-Steuer-Ämter 3r Classe	
	Pohle Gegen den Kurhessischen Antheil der Grafschaft Schaumburg.	Mit der Befugniß zur Durchgangs-Behandlung und zur Viehsteuer-Erhebung.
	Haupt-Steuer-Ämter	
	Hannover mit Filial an der Post	Mit der Befugniß eines Grenz-Amts 1r Classe wegen der Wasserstraße auf der Leine.
	Neben-Steuer-Ämter	
	Hannover	
	Vorstadt Hannover	
	Linden	
	Godeshorn	
	Calenberg	
	Pattensen	
	Gestorf	
	Eldagsen	
	Wilkenburg	
	Wülfel	
	Gehrden	
	Wennigsen	
	Münder	
	Eimbeckhausen	

Benennung des Kreises.	Steuer-Ämter und Anmelde-Posten.	Bemerkungen.
Neustadt.	**Grenz-Steuer-Ämter 1r Classe**	
	Wunstorf Gegen den Kurhessischen Antheil der Grafschaft Schaumburg auf der Straße nach Hast und Renndorf mit dem Anmelde-Posten am Wester Thore zu Wunstorf.	
	Grenz-Steuer-Ämter 3r Classe	
	Colenfeld Gegen den Kurhessischen Antheil der Grafschaft Schaumburg.	Mit der Befugniß zur Viehsteuer-Erhebung und erweiterter Befugniß zur Eingangs-Behandlung der von Trägern aus dem Auslande eingeführt werdenden Consumtibilien an Butter, Käse, Schinken und Speck.
	Bokeloh Gegen den Kurhessischen Antheil der Grafschaft Schaumburg.	
	Haupt-Steuer-Ämter	
	Neustadt	Mit der Befugniß eines Grenz-Amts 1r Classe wegen der Wasserstraße auf der Leine.
	Loccum.	
	Neben-Steuer-Ämter	
	Großen-Munzel	
	Seelze	
	Osterwald	
	Rehburg	
	Rehburger Brunnen	Für die Brunnen- und Badezeit mit der Befugniß eines Haupt-Steuer-Amts.
	Rodewald	
	Mandelsloh	Mit der Befugniß eines Grenz-Amts 2r Classe wegen der Wasserstraße auf der Leine.
	Helstorf	
	Mariensee	
	Erichshagen	
	Nöpke	
	Husum	

Ferner I. Direction Hannover.

Benennung des Kreises	Steuer-Ämter und Anmelde-Posten.	Bemerkungen.
Hameln.	**Grenz-Steuer-Ämter 1r Classe**	
	Bodenwerder Gegen die Weser und gegen das Braunschweigsche.	
	Hameln Gegen die Weser und gegen den Kurhessischen Antheil der Grafschaft Schaumburg mit dem **Anmelde-Posten** **Wehrbergen**	
	Grenz-Steuer-Ämter 2r Classe	
	Polle Gegen die Weser, gegen das Preußische nach Hörter zu, gegen das Fürstenthum Lippe-Detmold, die Grafschaft Pyrmont und gegen das Braunschweigsche.	Mit der Befugniß zur Ausgangs-Behandlung roher Häute und Felle in Transporten bis zu 50 ℔.
	Grohnde Gegen die Weser.	Mit der Befugniß zur Eingangs-Behandlung der über Welsen in das Land kommenden Extrapost-Reisenden.
	Griessen Gegen die Grafschaft Pyrmont, gegen Preußen und Lippe-Detmold.	Mit der Befugniß zur Ausgangs-Behandlung roher Häute und Felle in Transporten bis zu 50 ℔.
	Unsen Gegen den Kurhessischen Antheil der Grafschaft Schaumburg.	Desgleichen.
	Welsen Gegen die Grafschaft Pyrmont.	Desgleichen.
	Hohnsen Gegen das Braunschweigsche.	

Benennung des Kreises	Steuer-Ämter und Anmelde-Posten.	Bemerkungen.
Hameln.	**Grenz-Steuer-Ämter 3r Classe**	
	Vahlbruch Gegen die Grafschaft Pyrmont, gegen Lippe-Detmold und gegen das Braunschweigsche.	Mit der Befugniß zur Durchgangs-Behandlung, auch zur Eingangs-Behandlung von Vieh und Butter.
	Grupenhagen Gegen Lippe-Detmold und den Kurhessischen Antheil der Grafschaft Schaumburg.	Mit der Befugniß zur Viehsteuer-Erhebung.
	Hemeringen Gegen den Kurhessischen Antheil der Grafschaft Schaumburg.	Desgleichen.
	Reinerbeck Gegen Lippe-Detmold.	Desgleichen.
	Brockensen Gegen das Braunschweigsche.	Desgleichen.
	Lüntorf Gegen das Braunschweigsche.	Desgleichen.
	Neben-Steuer-Ämter	
	Coppenbrügge **Latferde** **Aerzen** **Springe** **Hachmühlen**	
Hildesheim.	**Grenz-Steuer-Ämter 1r Classe**	
	Peine Gegen Braunschweig für die Straße über Dungelbeck mit dem **Anmelde-Posten**	Zugleich Grenz-Steuer-Amt 3r Classe.
	Dungelbeck	Zugleich Grenz-Steuer-Amt 3r Classe.

Ferner I. Direction Hannover.

Benennung des Kreises.	Steuer-Ämter und Anmelde-Posten.	Bemerkungen.
Hildesheim.	**Grenz-Steuer-Ämter 2r Classe**	
	Groß-Lafferde Gegen Braunschweig.	Mit der Ermächtigung zur Erhebung der Eingangs-Abgabe-Beträge über 20 ℛ zur Meßzeit.
	Wartjenstedt Gegen Braunschweig.	
	Grenz-Steuer-Ämter 3r Classe	
	Peine Gegen Braunschweig für die Straße über Duttenstedt.	Zugleich Grenz-Steuer-Amt 1r Cl. Mit erweiterter Befugniß zur Erhebung der Ein- und Durchgangs-Abgabe von Vieh.
	Dungelbeck Gegen Braunschweig.	Zugleich Anmelde-Posten des Grenz-Steuer-Amts 1r Classe zu Peine. Mit der Befugniß zur Erhebung der Eingangs-Abgaben für kleine Quantitäten bis zum Betrage von 5 ℛ, und zur Erhebung der Grenz-Abgaben für Vieh, auch einstweilen mit der Qualität eines Grenz-Steuer-Amts 2r Classe für die auf der Eisenbahn zu befördernden Gegenstände.
	Söhlde Gegen Braunschweig.	Mit der Befugniß zur Erhebung der Eingangs-Abgaben für kleine Quantitäten bis zum Betrage von 5 ℛ, und zur Erhebung der Grenz-Abgaben für Vieh.
	Dingelbe Gegen Braunschweig.	Mit der Befugniß zur Erhebung der Grenz-Abgaben für Vieh.
	Klein-Lafferde Gegen Braunschweig.	Desgleichen.
	Groß-Ilsede Gegen die Braunschweigsche Enclave Oelsburg.	Mit der Befugniß zur Abgaben-Erhebung von allen aus der Enclave Oelsburg eingeführten steuerpflichtigen Gegenständen bis zu dem Abgaben-Betrage von 5 ℛ.
	Haupt-Steuer-Ämter	
	Hildesheim	

Benennung des Kreises.	Steuer-Ämter und Anmelde-Posten.	Bemerkungen.
Hildesheim.	**Neben-Steuer-Ämter**	
	Itzum	
	Himmelsthür	
	Uppen	
	Harsum	
	Hoheneggelsen	
	Sarstedt	
	Hohenhameln	
	Sillium	
	Söder	
	Abbensen	
Alfeld.	**Grenz-Steuer-Ämter 2r Classe**	
	Bockenem Gegen das Braunschweigsche mit den Anmelde-Posten am Steinthore und zum Königsthurme	
	Lamspringe Gegen das Braunschweigsche mit den Anmelde-Posten Gr. Rhüden und Bockskrug	Mit der Befugniß zur Ausstellung von Passirscheinen und Ertheilung von Ausgangs-Attesten.
	Dörshelf Gegen das Braunschweigsche.	
	Sehlem Gegen die Braunschweigsche Enclave Bodenburg.	
	Breinum Gegen die Braunschweigschen Enclaven Bodenburg und Oestrum.	
	Grenz-Steuer-Ämter 3r Classe	
	Duingen Gegen das Braunschweigsche.	Mit der Befugniß zur Erhebung der Eingangs-Abgabe von Töpferwaaren.
	Capellenhagen Gegen das Braunschweigsche.	Mit der Befugniß zur Viehsteuer-Erhebung. (both)
	Lauenstein Gegen das Braunschweigsche.	

Ferner I. Direction Hannover.

Benennung des Kreises.	Steuer-Ämter und Anmelde-Posten.	Bemerkungen.
Alfeld.	**Haupt-Steuer-Ämter** Alfeld Elze	
	Neben-Steuer-Ämter Gronau Winzenburg Salzdetfurth Hemmendorf Eime	
Goslar.	**Grenz-Steuer-Ämter 1r Classe** Goslar Gegen das Braunschweigsche, mit den Anmelde-Posten: am Breiten-Thore am Viti-Thore am Rosen-Thore zu Goslar.	
	Schladen Gegen Braunschweig und Preußen.	
	Bienenburg Gegen das Preußische und Braunschweigsche.	Für die mit der Eisenbahn beförderten Gegenstände. Zugleich Grenz-Steuer-Amt 2r Classe.
	Grenz-Steuer-Ämter 2r Classe Beinum Gegen Braunschweig. Ohrum Gegen Brunschweig.	

Benennung des Kreises.	Steuer-Ämter und Anmelde-Posten.	Bemerkungen.
Goslar.	**Noch Grenz-Steuer-Ämter 2r Classe** Bienenburg Gegen das Preußische und Braunschweigsche mit dem Anmelde-Posten Weiße Roß.	Zugleich Grenz-Steuer-Amt 1r Classe für die mit der Eisenbahn beförderten Gegenstände.
	Bredelem Gegen das Braunschweigsche.	
	Ziegelei bei Altwallmoden Gegen das Braunschweigsche.	
	Grenz-Steuer-Ämter 3r Classe Flachstöckheim Gegen Braunschweig.	Mit der Befugniß zur Erhebung der Eingangs-Abgabe bis zu 5 ℛ für den einzelnen Posten.
	Weiße Roß Gegen das Preußische.	Zugleich Anmelde-Posten für das Grenz-Steuer-Amt 2r Classe zu Bienenburg. Mit der Befugniß zur Erhebung der Grenzabgaben für Vieh und der Durchgangs-Abgabe für die über Weiße Roß ein- und sofort wieder ausgehenden Gegenstände des Verkehrs zwischen den Preußischen Ortschaften Hornburg und Abbenrode.
	Haupt-Steuer-Ämter Salzgitter.	
	Neben-Steuer-Ämter Liebenburg.	

Benennung des Kreises.	Steuer-Ämter und Anmelde-Posten.	Bemerkungen.
	Ferner I. Direction Hannover.	
Bückeburg.	Grenz-Steuer-Ämter 1r Classe	
	Bückeburg Gegen Preußen mit den beiden Anmelde-Posten:	
	am Neuenthore vor Bückeburg auf der Straße nach Kl. Bremen	
	zur Clus.	Mit der Befugniß eines Grenz-Steuer-Amts 2r Classe für alle nicht unter amtlichen Verschluß ein- und ausgehenden Gegenstände.
	Grenz-Steuer-Ämter 2r Classe	
	Windheim Gegen die Weser.	Mit der Befugniß Verabgabungen bis zu dem Betrage von 50 ß für einzelne Posten anzunehmen.
	Lahde Gegen Preußen und die Weser.	
	Steinbergen Gegen das Hessische.	
	Kobbensen Gegen den Kurhessischen Antheil der Grafschaft Schaumburg.	
	Bergkirchen Gegen den Kurhessischen Antheil der Grafschaft Schaumburg.	Mit der Befugniß zur Ausgangsbehandlung roher Häute und Felle in Transporten bis zu 50 ℔.
	Gelldorf Gegen das Hessische Obernkirchen.	Desgleichen.
	Haupt-Steuer-Ämter	
	Stadthagen	Mit der Befugniß zur Eingangs-Behandlung des aus den benachbarten Hessischen Orten eingehenden Leinens.
	Hagenburg	

Benennung des Kreises.	Steuer-Ämter und Anmelde-Posten.	Bemerkungen.
	II. Direction Göttingen.	
Göttingen.	Grenz-Steuer-Ämter 2r Classe	
	Bremke Gegen Preußen.	Mit erweiterter Ausgangs-Behandlung.
	Großen Schneen Gegen Kurhessen und Preußen mit den drei Anmelde-Posten:	Desgleichen.
	Klein-Schneen	
	Friedland	
	Reckershausen	Auch Grenz-Steuer-Amt 3r Classe.
	Mollenfelde Gegen Kurhessen.	Mit der Befugniß zur Ausgangs-Behandlung für rohe Häute und Felle in Transporten bis zu 50 ℔.
	Hedemünden Gegen Kurhessen.	Mit erweiterter Ausgangs-Behandlung.
	Hemeln Gegen die Weser, dem Kurhessischen Orte Veckerhagen gegenüber.	
	Adelebsen Gegen Kurhessen mit dem Anmelde-Posten	
	Offensen.	Zugleich Anmelde-Posten für das Grenz-Steuer-Amt 2r Classe zu Schoningen, Kreises Einbeck, auch Grenz-Steuer-Amt 3r Classe.
	Landwehrhagen Gegen Kurhessen.	Mit der Befugniß zur Ausgangs-Behandlung roher Häute und Felle in Transporten bis zu 100 ℔.

Ferner II. Direction Göttingen.

Benennung des Kreises.	Steuer-Ämter und Anmelde-Posten.	Bemerkungen.
Göttingen.	Grenz-Steuer-Ämter 3r Classe	
	Bischhausen Gegen Preußen.	
	Lichtenhagen Gegen Preußen.	
	Bursfelde Gegen Kurhessen.	
	Reckershausen Gegen Preußen und Kurhessen	Zugleich Anmeldeposten für das Grenz-Steuer-Amt 2r Classe zu Großen Schneen. Mit der Befugniß zur Erhebung der Durchgangs-Abgabe für die über Reckershausen aus dem benachbarten Preußischen in das Hessische Gebiet gehenden Gegenstände und umgekehrt; desgleichen der Eingangs-Abgabe für Vieh und Bier ohne Beschränkung, im Allgemeinen aber der Ein- und Ausgangs-Abgabe bis zu dem Betrage von 2 ℛ für jeden Transport.
	Haupt-Steuer-Ämter	
	Göttingen	
	Münden	Mit den Befugnissen eines Grenz-Amts 1r Classe für die Wasserstraße.
	Dransfeld	
	Neben-Steuer-Ämter	
	Benniehausen	
	Bovenden	

Benennung des Kreises.	Steuer-Ämter und Anmelde-Posten.	Bemerkungen.
Osterode.	Grenz-Steuer-Ämter 1r Classe	
	Osterode Gegen das Braunschweigsche mit dem Anmelde-Posten Laßfelde.	Auch Grenz-Steuer-Amt 3r Classe.
	Duderstadt Gegen Preußen mit dem Anmelde-Posten Gerblingerode.	Desgleichen.
	Grenz-Steuer-Ämter 2r Classe	
	Echte Gegen das Braunschweigsche mit dem Anmelde-Posten zum Weghause bei Düderode.	Desgleichen.
	Grenz-Steuer-Ämter 3r Classe	
	Ellermühle (b. Brochthausen) Gegen Preußen.	
	Etzenborn Gegen Preußen.	Zugleich Anmelde-Posten für das Grenz-Steuer-Amt Duderstadt. Mit der Befugniß zur Eingangs-Behandlung der über dort eingehenden Reisenden, mit alleiniger Ausnahme der mit der ordinairen Post Reisenden. (für Etzenborn und Gerblingerode)
	Gerblingerode Gegen Preußen.	
	Laßfelde Gegen das Braunschweigsche.	Zugleich Anmelde-Posten für das Grenz-Steuer-Amt Osterode. Mit der Befugniß zur Eingangs-Behandlung der Reisenden, mit alleiniger Ausnahme der mit den ordinairen Posten einkommenden.
	Weghaus bei Düderode Gegen das Braunschweigsche.	Zugleich Anmelde-Posten für das Grenz-Steuer-Amt Echte. Mit gleicher Befugniß wie Laßfelde.
	Eisdorf Gegen das Braunschweigsche.	Mit erweiterter Befugniß zur Erhebung der Eingangs-Abgabe für Vieh bis zu 4 ℛ und der Ausgangs-Abgabe für rohe Häute und Felle bis zu 3 ℛ für jeden Transport.
	Haupt-Steuer-Ämter	
	Herzberg mit dem Filial-Post-Steuer-Amte Osterhagen.	

Ferner II. Direction Göttingen.

Benennung des Kreises.	Steuer-Ämter und Anmelde-Posten.	Bemerkungen.
Osterode.	Neben-Steuer-Ämter	
	Pöhlde	
	Lindau	
	Gieboldehausen	
	Ebergötzen	
Einbeck.	Grenz-Steuer-Ämter 1r Classe	
	Einbeck Gegen das Braunschweigsche mit dem Anmelde-Posten Cuventhal (an der Brücke.)	Auch Grenz-Steuer-Amt 3r Classe.
	Uslar Gegen Kurhessen.	
	Bodenfelde Gegen die Weser und Kurhessen.	
	Grenz-Steuer-Ämter 2r Classe	
	Schoningen Gegen Kurhessen mit dem Anmelde-Posten Offensen.	Mit der Befugniß zur Ausgangs-Behandlung roher Häute und Felle in Transporten bis zu 50 ℔. Zugleich Anmeldeposten für das Grenz-Steuer-Amt 2r Classe zu Adelebsen, Kreises Göttingen, auch Grenz-Steuer-Amt 3r Classe.
	Lauenförde Gegen die Weser.	Mit der Befugniß zur Ausgangs-Behandlung roher Häute und Felle in Transporten bis zu 50 ℔, so wie mit erweiterter Befugniß zur Erhebung der Eingangs-Abgabe, ohne Beschränkung des Betrages, von denjenigen Gegenständen, welche für die in Lauenförde selbst wohnenden Handeltreibenden eingehen.
Einbeck.	Noch Grenz-Steuer-Ämter 2r Classe	
	Mackensen Gegen das Braunschweigsche.	Mit unbeschränkter Ausgangs-Behandlung für rohe Häute und Felle.
	Sebexen Gegen das Braunschweigsche.	
	Grenz-Steuer-Ämter 3r Classe	
	Offensen Gegen Kurhessen.	Zugleich Anmeldeposten für die Grenz-Steuer-Ämter 2r Classe zu Adelebsen, Kreises Göttingen, und zu Schoningen, Kreises Einbeck. Mit der Befugniß zur Durchgangs-Behandlung.
	Cuventhal (an der Brücke) Gegen das Braunschweigsche.	Zugleich Anmeldeposten für das Grenz-Steuer-Amt 1r Classe zu Einbeck. Mit der Befugniß zur Eingangs-Behandlung der Reisenden, mit alleiniger Ausnahme der mit den ordinairen Posten einkommenden.
	Neuhaus im Sollinge Gegen das Braunschweigsche.	Mit der erweiterten Befugniß zur Erhebung der Eingangs-Abgabe für Gegenstände die über Grenz-Steuer-Ämter 3r Classe nicht eingeführt werden dürfen, bis zu dem Betrage von 1 ℛ für den Transport.
	Lüthorst Gegen das Braunschweigsche.	Mit erweiterter Befugniß zur Eingangs-Behandlung für Leinen und Vieh und zur Ausgangs-Behandlung für rohe Häute und Felle bis zu 50 ℔ des Transports.
	Volksen Gegen das Braunschweigsche.	Mit erweiterter Befugniß zur Eingangs-Behandlung für Leinen, Vieh und sonstige Producte der Viehzucht.
	Salzderhelden Gegen das Braunschweigsche.	Desgleichen.
	Harriehausen Gegen das Braunschweigsche.	Mit erweiterter Befugniß zur Hebung der Eingangs-Abgabe für Gegenstände, die über Grenz-Steuer-Ämter 3r Classe nicht eingeführt werden dürfen, bis zu dem Betrage von 5 ℛ für jeden Transport.

Ferner II. Direction Göttingen.

Benennung des Kreises.	Steuer-Ämter und Anmelde-Posten.	Bemerkungen.
Einbeck.	**Haupt-Steuer-Ämter**	
	Northeim	
	Moringen	
	Nörten	
	Dassel	
	Neben-Steuer-Ämter	
	Hardegsen	
	Markoldendorf	
Lauterberg.	**Grenz-Steuer-Ämter 2r Classe**	
	Rüxei Gegen Preußen	
	Lautenthal Gegen das Braunschweigsche	
	Zellerfeld Gegen das Braunschweigsche mit den beiden Anmelde-Posten: zum Chausseehause bei Zellerfeld und zu Unterschulenburg	Zugleich Grenz-Steuer-Ämter 3r Classe.
	Oderbrück Gegen das Braunschweigsche	
	Oderhaus Gegen das Braunschweigsche.	
	Grenz-Steuer-Ämter 3r Classe	
	Steina Gegen Preußen.	Mit der erweiterten Befugniß zur Erhebung der Ein- und Ausgangs-Abgaben bis zu dem Betrage von 1 ₰ von solchen Gegenständen, welche der Regel nach nicht über Grenz-Steuer-Ämter 3r Classe eingehen dürfen, insbesondere der Eingangs-Abgabe von Vieh bis zu 4 ₰ und der Ausgangs-Abgabe von rohen Häuten bis zu 3 ₰.
Lauterberg.	**Noch Grenz-Steuer-Ämter 3r Classe**	
	Bartolfelde Gegen Preußen.	
	Barbis Gegen Preußen.	Mit gleicher Befugniß wie Steina.
	Grund Gegen das Braunschweigsche.	Desgleichen.
	Wildemann Gegen das Braunschweigsche.	Desgleichen.
	Chausseehaus bei Zellerfeld Gegen das Braunschweigsche. Unterschulenburg Gegen das Braunschweigsche.	Zugleich Anmelde-Posten für das Grenz-Steuer-Amt 2r Classe zu Zellerfeld. Mit der Befugniß zur Eingangs-Behandlung der Reisenden, mit alleiniger Ausnahme der mit den ordinairen Posten einkommenden.
	Haupt-Steuer-Ämter	
	Clausthal	
	St. Andreasberg	
	Lauterberg	
	Neben-Steuer-Ämter	
	Altenau.	

III. Direction Lüneburg.

Benennung des Kreises.	Steuer-Ämter und Anmelde-Posten.	Bemerkungen.
Lüneburg.	**Grenz-Steuer-Ämter 1r Classe**	
	Lüneburg Gegen die Elbe, für die Ilmenau-Fahrt.	
	Artlenburg Gegen die Elbe, dem Lauenburgschen gegenüber.	
	Bleckede Gegen die Elbe, dem Mecklenburgschen zu.	
	Tripkau Gegen Mecklenburg.	
	Hoopte Gegen die Elbe, dem Hamburgschen Gebiete gegenüber.	
	Grenz-Steuer-Ämter 2r Classe	
	Stöckte Gegen die Elbe, am Ausflusse der Ilmenau in dieselbe dem Hamburgschen Gebiete gegenüber.	Mit der Befugniß zur Ausgangs-Behandlung der auf der Ilmenau exportirten bonificationsfähigen Gegenstände.
	Obermarschacht Gegen die Elbe, dem Hamburgschen Gebiete und dem Lauenburgschen gegenüber.	
	Hohnstorf Gegen die Elbe, Lauenburg gegenüber.	Desgleichen zur Ausgangs-Behandlung roher Felle bis 50 ℔.
	Brackede Gegen die Elbe, dem Mecklenburgschen gegenüber.	

Benennung des Kreises.	Steuer-Ämter und Anmelde-Posten.	Bemerkungen.
Lüneburg.	**Noch Grenz-Steuer-Ämter 2r Classe**	
	Prethen Gegen das Mecklenburgsche.	
	Rosien Gegen das Mecklenburgsche.	
	Darchau Gegen die Elbe.	
	Haupt-Steuer-Ämter	
	Winsen a. d. Luhe	
	Neuhaus a. d. Elbe.	
	Neben-Steuer-Ämter	
	Melbeck	
	Scharnebeck	
	Dahlenburg	
	Bardowieck	
	Pattensen	
	Garlstorf	
	Salzhausen	
	Amelinghausen.	

Benennung des Kreises.	Steuer-Ämter und Anmelde-Posten.	Bemerkungen.
	Ferner III. Direction Lüneburg.	
Harburg.	**Grenz-Steuer-Ämter 1r Classe**	
	Am Canale zu Harburg Gegen die Elbe, Hamburg gegenüber mit Filial am Packhofe zu Harburg und Anmelde-Posten Alte Schleuse	Rücksichtlich der zu Schiffe daselbst eingehenden Speditionsgüter; auch Grenz-Steuer-Amt 2r Classe.
	Grenz-Steuer-Ämter 2r Classe	
	Alte Schleuse Gegen die Elbe, Hamburg gegenüber.	Zugleich Anmelde-Posten. Mit erweiterter Befugniß zur Ausgangs-Behandlung.
	Lauenbruch Gegen die Elbe und gegen das Hamburgsche Gebiet Moorburg.	Mit der Befugniß zur Ausgangs-Behandlung für rohe Häute und Felle in Transporten bis zu 50 ℔.
	Neulanderfähre Gegen die Elbe.	Desgleichen.
	Over Gegen die Elbe.	Desgleichen.
	Grenz-Steuer-Ämter 3r Classe	
	Altwiedenthal Gegen das Hamburgsche Gebiet Moorburg.	Mit der Befugniß zur Eingangs-Behandlung für Vieh, auch für Colonial- und Manufacturwaaren bis zu 10 ℔ incl., so wie zur Ausgangs-Behandlung für rohe Häute und Felle bis zu 10 ℔.
	Wehlkothe Gegen das Hamburgsche Gebiet Moorburg.	Mit der Befugniß zur Ausgangs-Behandlung für rohe Häute und Felle bis zu 10 ℔.
	Neben-Steuer-Ämter	
	Harburg	
	Moisburg	
	Hittfeld	
	Jesteburg	
	Tostedt	
Walsrode.	**Haupt-Steuer-Ämter**	
	Walsrode	
	Soltau	
	Rethem a. d. Aller.	Zugleich Grenz-Amt 1r Classe gegen die Wasserstraße auf der Aller.
	Neben-Steuer-Ämter	
	Fallingbostel	
	Ostenholz	
	Ahlden	
	Hudemühlen	
	Bergen	
	Hermannsburg	
Celle.	**Haupt-Steuer-Ämter**	
	Celle	Zugleich Grenz-Amt 2r Classe für die Wasserstraße auf der Aller.
	Winsen a. d. Aller.	Desgleichen 1r Classe.
	Burgdorf	
	Neben-Steuer-Ämter	
	Eicklingen	
	Ilten	
	Bissendorf	
	Schwarmstedt	
	Gr. Burgwedel	
	Beedenbostel	
	Eschede	

Ferner III. Direction Lüneburg.

Benennung des Kreises.	Steuer-Ämter und Anmelde-Posten.	Bemerkungen.
Gifhorn.	**Grenz-Steuer-Ämter 1r Classe**	
	Wittingen Gegen die Preuß. Altmark.	
	Fallersleben Gegen Braunschweig mit dem Anmelde-Posten	
	Mörse	Zugleich Grenz-Steuer-Amt 3r Classe.
	Grenz-Steuer-Ämter 2r Classe	
	Brome Gegen die Preuß. Altmark mit dem Anmelde-Posten	Mit der Befugniß zur Ausgangs-Behandlung für rohe Häute und Felle in Transporten bis zu 50 ℔.
	Croya.	Zugleich Grenz-Steuer-Amt 2r Classe.
	Croya Gegen die Preuß. Altmark.	Auch Anmelde-Posten für das Grenz-Steuer-Amt 2r Classe zu Brome. Mit erweiterter Befugniß zur Erhebung der Eingangs-Abgabe für Vieh.
	Meinholz Gegen Braunschweig.	Mit erweiterter Befugniß.
	Hülperode Gegen Braunschweig.	Desgleichen
	Trendel Gegen Braunschweig.	
	Grenz-Steuer-Ämter 3r Classe	
	Zasenbeck Gegen die Preuß. Altmark.	
	Radenbeck Gegen die Preuß. Altmark	Mit der Befugniß zur Eingangs-Behandlung des aus dem Preußischen eingehenden Viehes.
	Ochsendorf Gegen das Braunschweigische	
	Almke Gegen das Braunschweigische.	
	Mörse Gegen Braunschweig.	Zugleich Anmelde-Posten für das Grenz-Steuer-Amt 1r Classe zu Fallersleben.
	Haupt-Steuer-Ämter	
	Gifhorn	
	Neben-Steuer-Ämter	
	Isenbüttel	
	Meinersen	
	Hankensbüttel	

Benennung des Kreises.	Steuer-Ämter und Anmelde-Posten.	Bemerkungen.
Ülzen.	**Grenz-Steuer-Ämter 2r Classe**	
	Bodenteich Gegen die Preuß. Altmark.	
	Grenz-Steuer-Ämter 3r Classe	
	Barbitz Gegen die Preußische Altmark.	Mit der Befugniß zur Viehsteuer-Erhebung.
	Flinten Gegen die Preußische Altmark.	(Mit der Befugniß zur Viehsteuer-Erhebung.)
	Haupt-Steuer-Ämter	
	Ülzen	
	Bevensen	
	Neben-Steuer-Ämter	
	Oldendorf	
	Wrestedt	
	Wellendorf	
	Oldenstadt	
	Bienenbüttel	
	Ebstorf	
	Wriedel	
	Munster	

Ferner III. Direction Lüneburg.

Benennung des Kreises.	Steuer-Ämter und Anmelde-Posten.	Bemerkungen.
Dannenberg.	**Grenz-Steuer-Ämter 1r Classe**	
	Hitzacker Gegen die Elbe.	
	Gartow Gegen Preußen und gegen die Elbe mit den Anmeldeposten	
	Holtorf bei Capern	Zugleich Grenz-Steuer-Ämter 3r Classe.
	an der Lenzener Fähre und Niendorf.	Zugleich Grenz-Steuer-Amt 3r Classe.
	Schnackenburg Gegen die Elbe und gegen Preußen.	
	Wustrow Gegen die Preußische Altmark.	
	Bergen a. d. D. Gegen die Preußische Altmark.	
	Grenz-Steuer-Ämter 2r Classe	
	Wehningen Gegen die Elbe und gegen Mecklenburg. Claasenhof Gegen die Elbe und gegen Mecklenburg.	Mit der Befugniß zur Ausgangs-Behandlung für rohe Häute und Felle in Transporten bis zu 50 ß.
	Gorleben Gegen die Elbe, dem Preußischen Gebiete gegenüber	
	Lömitz Gegen die Preußische Altmark.	
	Schmarsau Gegen die Preußische Altmark. Lübbau Gegen die Preußische Altmark.	Desgleichen.

Benennung des Kreises.	Steuer-Ämter und Anmelde-Posten.	Bemerkungen.
Dannenberg.	**Grenz-Steuer-Ämter 3r Classe**	
	Holtorf Gegen die Altmark und die Elbe, der Priegnitzer Mark gegenüber.	Zugleich Anmelde-Posten für das Grenz-Steuer-Amt 1r Classe zu Gartow.
	Niendorf (Gerichts Gartow) Gegen die Preußische Altmark.	Desgleichen.
	Prezelle Gegen die Preußische Altmark.	
	Bühlitz Gegen die Preußische Altmark.	
	Niendorf (Amts Wustrow) Gegen die Preußische Altmark. Warpke Gegen die Preußische Altmark.	Mit der Befugniß zur Erhebung der Eingangs-Abgaben für dasjenige Vieh, welches bei dem Übergange über die Grenze sofort als Eigenthum eines Hannoverschen Unterthans declarirt und daher an der Grenze zu verabgaben ist.
	Bohldamm Gegen die Preußische Altmark.	Mit der Befugniß zur Erhebung der Eingangs-Abgabe von Gegenständen aller Art bis zu 10 ß und für Vieh.
	Capern Gegen die Elbe und gegen Preußen.	Zugleich Anmelde-Posten für das Grenz-Steuer-Amt 1r Classe zu Gartow.
	Haupt-Steuer-Ämter	
	Dannenberg	
	Lüchow	
	Neben-Steuer-Ämter	
	Clenze	

IV. Direction Verden.

Benennung des Kreises.	Steuer-Ämter und Anmelde-Posten.	Bemerkungen.
Verden.	**Grenz-Steuer-Ämter 2r Classe**	
	Hemelingen Gegen das Stadt Bremensche Gebiet.	Mit erweiterter Ausgangs-Behandlung und der Befugniß zur Ausgangs-Behandlung für rohe Häute und Felle ohne Beschränkung des Gewichts.
	Oyterdamm Gegen das Stadt Bremensche Gebiet.	Desgleichen.
	Haupt-Steuer-Ämter	
	Verden	Zugleich Grenz-Steuer-Amt 1r Classe gegen die Weser und Aller mit dem Anmelde-Posten an der Weser zu Hutbergen.
	Ottersberg	
	Rotenburg	
	Visselhövede	
	Neben-Steuer-Ämter	
	Achim	
	Willstedt	
	Scheessel	
	Schneverdingen	
	Westen	

Benennung des Kreises.	Steuer-Ämter und Anmelde-Posten.	Bemerkungen.
Stade.	**Grenz-Steuer-Ämter 2r Classe**	
	Wischhafen Gegen die Elbe, Holstein gegenüber.	Mit der Befugniß zur Ausgangs-Behandlung für rohe Häute und Felle in Transporten bis zu 50 ℔.
	Krautsand Gegen die Elbe.	Desgleichen.
	Dornbusch Gegen die Elbe, Holstein gegenüber.	Desgleichen.
	Gauensiek Gegen die Elbe, Holstein gegenüber.	Desgleichen.
	Assel Gegen die Elbe, Holstein gegenüber.	
	Abbenfleth Gegen die Elbe, Holstein gegenüber.	Desgleichen.
	Brunshausen Gegen die Elbe, Holstein gegenüber, am Ausflusse der Schwinge in die Elbe.	Mit erweiterter Ausgangs-Behandlung.
	Twielenfleth Gegen die Elbe, Holstein gegenüber.	Mit der Befugniß zur Ausgangs-Behandlung für rohe Häute und Felle in Transporten bis zu 50 ℔.
	Lühe Gegen die Elbe, am Ausflusse der Lühe in jene.	Mit erweiterter Ausgangs-Behandlung.
	Borstel Gegen die Elbe, Holstein gegenüber.	Mit der Befugniß zur Ausgangs-Behandlung für rohe Häute und Felle in Transporten bis zu 50 ℔.

Ferner IV. Direction Verden.

Benennung des Kreises.	Steuer-Ämter und Anmelde-Posten.	Bemerkungen.
Stade.	**Noch Grenz-Steuer-Ämter 2r Classe**	
	Cranz Gegen die Elbe am Ausflusse der Este in dieselbe.	Mit erweiterter Ausgangs-Behandlung.
	Francop Gegen die Elbe und gegen das Hamburgsche Gebiet Moorburg.	Mit der Befugniß zur Ausgangs-Behandlung für rohe Häute und Felle in Transporten bis zu 50 ℔.
	Neuenfelde Gegen die Elbe, dem Hamburgschen Gebiet und Holstein gegenüber.	Desgleichen.
	Grenz-Steuer-Ämter 3r Classe	
	Neue Schleuse Gegen die Elbe, Holstein gegenüber.	Mit der Befugniß zur Ausgangs-Behandlung für die von Bewohnern des Altenlandes dort ausdeclarirten Knochen, Heede, Flachs und Hanf.
	Viersielen Gegen die Elbe, Holstein gegenüber.	Mit der Befugniß zur Ein- und Ausgangs-Behandlung des Markt- und Weideviehes, und zur Erhebung der Ausgangs-Abgabe von rohen Häuten und Fellen in Quantitäten bis zu 50 ℔, so wie von Hanf, Flachs, Heede und Knochen.
	Mojehören Gegen die Elbe, Holstein gegenüber.	Mit der Befugniß zur Ausgangs-Behandlung der von dort auszuführenden Knochen, Heede, Flachs und Hanf.
	Haupt-Steuer-Ämter	
	Stade	
	Buxtehude	
	Horneburg	
	Neben-Steuer-Ämter	
	Himmelpforten	
	Hechthausen	
Bremervörde.	**Haupt-Steuer-Ämter**	
	Bremervörde	
	Zeven	
	Neben-Steuer-Ämter	
	Lamstedt	
	Harsefeld	
	Sittensen	
	Selsingen	
Osterholz.	**Grenz-Steuer-Ämter 1r Classe**	
	Lilienthal Gegen das Stadt Bremensche Gebiet.	
	Burgdamm Gegen das Stadt Bremensche Gebiet und gegen die Weser.	
	Rönnebeck Gegen die Weser.	Mit der Befugniß der Eingangs-Behandlung für Oldenburgsches Bier.
	Grenz-Steuer-Ämter 2r Classe	
	Höftdeich Gegen das Stadt Bremensche Gebiet.	
	Ritterhude Gegen das Stadt Bremensche Gebiet.	
	Fähr Gegen die Weser, so wie gegen das Stadt Bremensche Gebiet, namentlich gegen Vegesack.	Mit der Befugniß zur Ausgangs-Behandlung für rohe Häute und Felle in Transporten bis zu 50 ℔.
	Sandstedt Gegen die Weser.	Mit der Befugniß zur Eingangs-Behandlung für Oldenburgsches Bier.
	Grohn Gegen das Stadt Bremensche Gebiet.	

Ferner IV. Direction Verden.

Benennung des Kreises.	Steuer-Ämter und Anmelde-Posten.	Bemerkungen.
Osterholz.	**Grenz-Steuer-Ämter 3r Classe**	
	Aschwarden Gegen die Weser.	
	Offenwarden Gegen die Weser.	
	Haupt-Steuer-Ämter	
	Scharmbeck	
	Neben-Steuer-Ämter	
	Hagen	
Neuhaus.	**Grenz-Steuer-Ämter 1r Classe**	
	Neuhaus a. d. Oste Gegen die Elbe, Holstein gegenüber mit dem Anmeldeposten	
	auf dem Wachtschiffe an der Oste-Mündung	Zugleich Grenz-Steuer-Amt 2r Classe.
	Freiburg Gegen die Elbe, Holstein gegenüber.	
Neuhaus.	**Grenz-Steuer-Ämter 2r Classe**	
	Otterndorfer Schleuse Gegen die Elbe.	Mit der Befugniß zur Ausgangs-Behandlung für rohe Häute und Felle in Transporten bis zu 50 ℔.
	Das Wachtschiff an der Oste-Mündung Gegen die Elbe, Holstein gegenüber.	Deßgleichen auch Ameldeposten für das Grenz-Steuer-Amt 1r Classe zu Neuhaus a. d. Oste.
	Altenbruch Gegen die Elbe und deren Mündung, so wie gegen das Hamburgsche Amt Ritzebüttel.	Mit erweiterter Ausgangs-Behandlung.
	Balge Gegen die Elbe, Holstein gegenüber.	Mit der Befugniß zur Ausgangs-Behandlung für rohe Häute und Felle in Transporten bis zu 50 ℔.
	Haupt-Steuer-Ämter	
	Otterndorf	
	Oberndorf	
	Osten	
	Neben-Steuer-Ämter	
	Cadenberge	
	Bülkau	
	Oederquart	
	Ilienworth	

Ferner IV. Direction Verden.

Benennung des Kreises.	Steuer-Ämter und Anmelde-Posten.	Bemerkungen.
Lehe.	**Grenz-Steuer-Ämter 1r Classe**	
	Lehe Gegen Bremerhafen.	
	Grenz-Steuer-Ämter 2r Classe	
	Geestendorf Gegen Bremerhafen und die Weser.	Mit erweiterter Ausgangs-Behandlung.
	Wremen Gegen die Weser und die Mündung derselben.	Desgl. und mit der Befugniß zur Eingangs-Behandlung der für das Land Wursten bestimmten Gegenstände.
	Altenwalde Gegen das Hamburgsche Amt Ritzebüttel.	Desgleichen.
	Dorumer Tief Gegen die Mündung der Weser.	Desgleichen.
	Grenz-Steuer-Ämter 3r Classe	
	Stoteler Schleuse Gegen die Weser.	Mit der Befugniß zur Ein- und Ausgangs-Behandlung des vom Inlande auf der als Ausland zu behandelnden Weser nach dem Inlande ein- und abgehenden Viehes.
	Weddewarden Gegen die Weser und deren Mündung.	
	Haupt-Steuer-Ämter	
	Bederkesa	
	Dorum	
	Neben-Steuer-Ämter	
	Neuenwalde	
	Beverstedt	
	Stotel	

Benennung des Kreises.	Steuer-Ämter und Anmelde-Posten.	Bemerkungen.
Diepholz.	**Grenz-Steuer-Ämter 1r Classe**	
	Wagenfeld Gegen Preußen mit dem Anmelde-Posten Haßlingen	
	Lemförde Gegen Preußen mit dem Anmelde-Posten Stemshorn	
	Grenz-Steuer-Ämter 3r Classe	
	Brokum Gegen Preußen.	Mit der Befugniß zur Eingangs-Behandlung der aus dem Preußischen eingehenden ungebleichten Leinewand und der geringen Holzwaaren, so wie des Viehes.
	Haupt-Steuer-Ämter	
	Sulingen	
	Bassum	
	Diepholz	Mit der Befugniß zur Eingangs-Behandlung für Oldenburgsches Bier.
	Neben-Steuer-Ämter	
	Schmalvörden	
	Twistringen	
	Jacobidrebber	
	Barnstorf	
	Harpstedt	

Benennung des Kreises.	Steuer=Ämter und Anmelde=Posten.	Bemerkungen.	Benennung des Kreises.	Steuer=Ämter und Anmelde=Posten.	Bemerkungen.
		Ferner IV. Direction		Verden.	
Nienburg.	**Grenz=Steuer=Ämter 1r Classe**		Syke.	**Grenz=Steuer=Ämter 1r Classe**	
	Nienburg Gegen die Weser mit dem Anmelde=Posten am Weser=Thore			Brinkum Gegen das Stadt Bremer Gebiet.	Mit der Befugniß der Eingangs-Behandlung für Oldenburgsches Bier.
	Stolzenau Gegen die Weser.			Hoya Gegen die Weser.	
	Grenz=Steuer=Ämter 2r Classe			**Grenz=Steuer=Ämter 2r Classe**	
	Bramerloh Gegen Preußen.	Mit erweiterter Ausgangs=Behandlung.		Dreye Gegen das Stadt Bremer Gebiet, gegen die Weser und gegen das Braunschweigsche Amt Thedinghausen.	Mit der Befugniß zur Ausgangs-Behandlung roher Häute und Felle in Transporten bis zu 50 Ꝑ.
	Diepenau Gegen Preußen.	Deßgleichen.		Morsum Gegen die Weser.	
				Schwarme Gegen das Braunschweigsche Amt Thedinghausen.	
				Felde Gegen das Braunschweigsche Amt Thedinghausen.	
				Uesen Gegen das Braunschweigsche Amt Thedinghausen.	
	Haupt=Steuer=Ämter			**Haupt=Steuer=Ämter**	
	Uchte			Syke Altenbruchhausen	
	Neben=Steuer=Ämter			**Neben=Steuer=Ämter**	
	Siedenburg Liebenau Leese			Bücken	

V. Direction Osnabrück.

Benennung des Kreises.	Steuer-Ämter und Anmelde-Posten.	Bemerkungen.
Osnabrück.	**Grenz-Steuer-Ämter 1r Classe**	
	Bomte Gegen Preußen mit dem Anmelde-Posten Bomterheide.	
	Glandorf Gegen Preußen mit dem Anmelde-Posten Schwege	
	Osnabrück Gegen Preußen mit dem Anmelde-Posten Gaste	Zugleich Grenz-Steuer-Amt 3r Classe.
	Grenz-Steuer-Ämter 2r Classe	
	Dalinghausen Gegen Preußen.	Mit der Befugniß zur Ausgangs-Behandlung für rohe Häute und Felle jeder Quantität.
	Balgerbrück Gegen Preußen.	Mit der Befugniß zur Ausgangs-Behandlung für rohe Häute und Felle in Transporten bis zu 50 ℔.
	Kuingdorf Gegen Preußen.	Desgleichen.
	Rothenfelde Gegen Preußen.	Desgleichen.
	Natrup Gegen Preußen.	Desgleichen.
	Grenz-Steuer-Ämter 3r Classe	
	Dissen Gegen Preußen.	Auch Haupt-Steuer-Amt mit der Befugniß: 1) zur Eingangs-Behandlung für ordinaires Leinen, 2) zur Erhebung der Eingangs-Abgabe von fremdem Vieh, 3) zur Behandlung der Reisenden und zur Annahme der Eingangs-Abgabe für unverpackte Gegenstände zu deren eigenem Gebrauch.
Osnabrück.	**Grenz-Steuer-Ämter 3r Classe**	
	Laer Gegen Preußen.	Mit der Befugniß zur Eingangs-Behandlung für ordinaires Leinen.
	Hunteburg Gegen Preußen.	Zugleich Neben-Steuer-Amt. Mit der Befugniß zur Erhebung der Eingangs-Abgabe von dem aus dem Preußischen daselbst eingehenden Viehe und für geringe Holzwaare.
	Buer Gegen Preußen.	
	Bruchmühlen Gegen Preußen.	Mit der Befugniß zur Viehsteuer-Erhebung.
	Atter Gegen Preußen.	Mit der Autorisation Reisenden mit den vorgeschriebenen Anmelde-Scheinen zu versehen.
	Gaste Gegen Preußen.	Zugleich Anmelde-Posten für das Grenz-Amt 1r Classe zu Osnabrück. Mit der Befugniß zur Eingangs- und Durchgangs-Behandlung der Reisenden, so wie zur Erhebung der Eingangs-Abgabe bis zu dem Betrage von 1 ℛ für jeden Transport der dort für Gaste und die nächste Umgegend unverpackt eingehenden Gegenstände.
	Neuenkirchen Gegen Preußen.	Mit der Befugniß zur Erhebung der Eingangs-Abgaben von Vieh.
	Iburg Gegen Preußen.	
	Haupt-Steuer-Ämter	
	Melle	
	Dissen	Zugleich Grenz-Steuer-Amt 3r Classe.
	Neben-Steuer-Ämter	
	Osnabrück	
	Essen	
	Belm	
	Bissendorf	
	Schledehausen	
	Borgloh	
	Wellingholthausen	
	Ostercappeln	
	Hunteburg	Zugleich Grenz-Steuer-Amt 3r Classe.

Ferner V. Direction Osnabrück.

Benennung des Kreises.	Steuer-Ämter und Anmelde-Posten.	Bemerkungen.
Quackenbrück.	**Grenz-Steuer-Ämter 3r Classe**	
	Wese Gegen Preußen.	Mit der Befugniß zur Ausgangs-Behandlung durchgehender Pferde.
	Achmer Gegen Preußen.	Mit der Befugniß: 1) ausländisches Vieh, mit Ausnahme des fetten Rindviehes, abzufertigen und resp. die Eingangs-Abgabe davon zu erheben, so wie 2) geräucherte Schinken bis zu 50 ℔ und Butter bis zu 20 ℔ gegen Verabgabung einzulassen.
	Fürstenau Gegen Preußen.	Zugleich Haupt-Steuer-Amt mit der Befugniß zur Erhebung der Eingangs-Abgabe von dem zum dasigen Markte eingehenden Viehe
	Neuenkirchen im Hülsen Gegen Preußen.	
	Haupt-Steuer-Ämter	
	Quackenbrück	Mit der Befugniß zur Eingangs-Behandlung des Oldenburgschen Biers.
	Bramsche	
	Fürstenau	Zugleich Grenz-Steuer-Amt 3r Classe.
	Neben-Steuer-Ämter	
	Badbergen	
	Ankum	
	Alfhausen	
	Berge	
	Engter	
	Menslage	
	Vörden	wie bei Quackenbrück.
	Gehrde	

Benennung des Kreises.	Steuer-Ämter und Anmelde-Posten.	Bemerkungen.
Lingen.	**Grenz-Steuer-Ämter 2r Classe**	
	Schapen Gegen Preußen.	Mit der Befugniß zur Ausgangs-Behandlung für rohe Häute und Felle in Transporten bis zu 50 ℔.
	Hummeldorf Gegen Preußen.	Desgleichen.
	Grenz-Steuer-Ämter 3r Classe	
	Varenrode Gegen Preußen.	Mit der Befugniß zur Behandlung der Reisenden und zur Annahme der Eingangs-Abgabe für unverpackte Gegenstände zu deren eigenem Gebrauch, so wie zur Erhebung der Eingangs-Abgabe von fremdem Viehe, auch zur Ausgangs-Behandlung für rohe Häute in Transporten bis zu 50 ℔.
	Freren Gegen Preußen.	Zugleich Haupt-Steuer-Amt.
	Haupt-Steuer-Ämter	
	Lingen	
	Freren	Zugleich Grenz-Steuer-Amt 3r Classe.
	Neben-Steuer-Ämter	
	Lengerich	
	Emsbühren	
Meppen.	**Grenz-Steuer-Ämter 2r Classe**	
	Neurhede Gegen Holland.	Mit der Befugniß zur Ausgangs-Behandlung für rohe Häute und Felle in Transporten bis zu 50 ℔.
	Grenz-Steuer-Ämter 3r Classe	
	Rütenbrock Gegen Holland.	Mit der Befugniß zur Erhebung der Eingangs-Abgabe von Vieh und von Gegenständen, welche Reisende mitgebracht haben, ohne Beschränkung des Betrages.

Ferner V. Direction Osnabrück.

Benennung des Kreises.	Steuer-Ämter und Anmelde-Posten.	Bemerkungen.
Meppen.	**Haupt-Steuer-Ämter**	
	Meppen	
	Haaren	
	Haselünne	
	Herzlacke	
	Lathen	
	Neben-Steuer-Ämter	
	Werlte	
	Hesepe	
	Sögel	
	Aschendorf	
	Holte	Mit der Befugniß zur Eingangs-Behandlung des Oldenburgschen Biers.
Bentheim.	**Grenz-Steuer-Ämter 1r Classe**	
	Nordhorn Gegen Holland mit dem Anmelde-Posten Frensdorfer Haar	
	Grenz-Steuer-Ämter 2r Classe	
	Ohne Gegen Preußen.	Mit der Befugniß zur Erhebung der Ausgangs-Abgabe für rohe Häute und Felle bis zu 100 ℔.
	Westenberg Gegen Holland und für die Einfuhr von Weizen und Steinkalk gegen Preußen.	Mit der Befugniß zur Erhebung der Eingangs-Abgabe bis zu 100 ℔ von einem Transporte.

Benennung des Kreises.	Steuer-Ämter und Anmelde-Posten.	Bemerkungen.
Bentheim.	**Noch Grenz-Steuer-Ämter 2r Classe**	
	Lage Gegen Holland.	
	Vennebrügge Gegen Holland.	Mit der Befugniß zur Ausgangs-Behandlung für rohe Häute und Felle in Transporten bis zu 50 ℔.
	Laar Gegen Holland. An der Wasserstraße auf der Vechte.	Desgleichen.
	Escherbrügge Gegen Holland.	Desgleichen.
	Torfbrücke Gegen Preußen.	
	Grenz-Steuer-Ämter 3r Classe	
	Ülsen Gegen Holland.	
	Haupt-Steuer-Ämter	
	Bentheim	
	Schüttorf	
	Neuenhaus	
	Neben-Steuer-Ämter	
	Wittmarschen	
	Emblichheim	

VI. Direction Aurich.

Benennung des Kreises.	Steuer-Ämter und Anmelde-Posten.	Bemerkungen.
Emden.	**Grenz-Steuer-Ämter 1r Classe** Emden Gegen den Dollart.	
	Grenz-Steuer-Ämter 2r Classe Greetsyhl Gegen die Nordsee.	
	Grenz-Steuer-Ämter 3r Classe Oldersum Gegen den Ausfluß der Ems.	Im Allgemeinen mit der Befugniß zur Ein- und Ausgangs-Behandlung von den der Ausgangs-Abgabe unterworfenen Gegenständen, gleich einem Grenz-Steuer-Amte 2r Classe, und für die Zeit, während das Emswachtschiff nicht ausgelegt ist, mit der Befugniß zur Behandlung der mit Begleitschein ein- und ausgehenden Gegenständen.
	Petkum Gegen den Ausfluß der Ems.	
	Larrelt Gegen den Dollart.	
	Neben-Steuer-Ämter Pewsum	
Aurich.	**Grenz-Steuer-Ämter 1r Classe** Norden Gegen die Nordsee mit dem Anmelde-Posten Leisand	
	Grenz-Steuer-Ämter 2r Classe Norderney Gegen die Nordsee.	Mit der Befugniß eines Grenz-Steuer-Amts 1r Classe hinsichtlich der Erhebung der Eingangs-Abgabe.
	Grenz-Steuer-Ämter 3r Classe Norddeich Gegen die Nordsee. Neßmersyhl Gegen die Nordsee.	
	Haupt-Steuer-Ämter Aurich	
	Neben-Steuer-Ämter Nesse Hage Marienhafe Wiegboldsbur Riepe Holtrop Timmel Strackholt	
Wittmund.	**Grenz-Steuer-Ämter 1r Classe** Carolinensyhl Gegen die Nordsee mit dem Anmelde-Posten Friedrichs-Schleuse	Mit der Befugniß zur Eingangs-Behandlung des Oldenburgschen Biers.
	Grenz-Steuer-Ämter 2r Classe Bensersyhl Gegen die Nordsee. Neuharrlingersyhl Gegen die Nordsee.	

Ferner VI. Direction Aurich.

Benennung des Kreises.	Steuer-Ämter und Anmelde-Posten.	Bemerkungen.
Wittmund.	**Grenz-Steuer-Ämter 3r Classe.**	
	Westeraccumersyhl Gegen die Nordsee.	Mit der Befugniß zur Ein- und Ausgangs-Behandlung von den der Ausgangs-Abgabe unterworfenen Gegenständen gleich Grenz-Steuer-Ämtern 2r Classe.
	Haupt-Steuer-Ämter	
	Esens	
	Wittmund	
	Neustadt-Gödens	Mit der Befugniß zur Eingangs-Behandlung des Oldenburgschen Biers.
	Neben-Steuer-Ämter	
	Ochtersum	
	Friedeburg	Desgleichen.
Leer.	**Grenz-Steuer-Ämter 2r Classe**	
	Bunda Gegen Holland.	Mit der Befugniß zur Eingangs-Behandlung gleich einem Grenz-Steuer-Amte 1r Classe hinsichtlich der für Bunda eingehenden Waaren, und zur Erhebung der Ausgangs-Abgabe für rohe Häute und Felle in Transporten bis zu 50 ℔.
	Hatzum oder Ems-Wachtschiff Gegen den Dollart und die Ober-Ems.	Mit erweiterter Befugniß zur Ausgangs-Behandlung bonificationsfähiger Gegenstände.
Leer.	**Grenz-Steuer-Ämter 3r Classe**	
	Dünebrock Gegen Holland.	Mit der Befugniß zur Erhebung der Eingangs-Abgabe von Vieh.
	Landschaftspolder Gegen Holland.	
	Ditzum Gegen den Dollart und die Ober-Ems.	Mit der Befugniß zur Ein- und Ausgangs-Behandlung von den der Ausgangs-Abgabe unterworfenen Gegenständen gleich Grenz-Steuer-Ämtern 2r Classe.
	Haupt-Steuer-Ämter	
	Leer	Mit der Befugniß zur Eingangs-Behandlung des Oldenburgschen Biers.
	Weener	
	Halte	
	Papenburg	Desgleichen.
	Jemgum	
	Neben-Steuer-Ämter	
	Neermoor	
	Heesel	
	Kollinghorst	
	Remels	Desgleichen.
	Stickhausen	

VII. Direction Oldenburg.

Benennung des Kreises.	Steuer-Ämter und Anmelde-Posten.	Bemerkungen.
Oldenburg.	**Haupt-Steuer-Ämter**	
	Oldenburg mit dem Anmelde-Posten	Zugleich Grenz-Steuer-Amt 1r Classe für die Wasserstraße auf der Hunte.
	auf dem Wachtschiffe vor der Hunte	Zugleich Anmelde-Posten für das Grenz-Amt 1r Classe zu Berne, Kreises Delmenhorst, und Grenz-Steuer-Amt 2r Classe.
	Neben-Steuer-Ämter	
	Friesoythe	
	Westerstede	
	Zwischenahn	
	Rastede	
	Ramsloh	
	Barssel	
Jever.	**Grenz-Steuer-Ämter 1r Classe**	
	Hooksiel. Gegen die Jade.	
	Ellenserdammersiel. Gegen die Jade.	
	Varel. Gegen die Jade mit dem Anmelde-Posten Varelersiel	Auch Grenz-Amt 3r Classe.
	Inhausersiel. Gegen die Jade.	
	Grenz-Steuer-Ämter 2r Classe	
	Wangeroge. Gegen die Nordsee.	Mit den Befugnissen eines Grenz-Amts 1r Classe während der Badezeit.
	Horummersiel. Gegen die Jade.	Mit erweiterten Befugnissen.
	Rüstersiel. Gegen die Jade.	Desgleichen.
	Grenz-Steuer-Ämter 3r Classe	
	Mariensiel. Gegen die Jade.	
	Varelersiel. Gegen die Jade.	Auch Anmelde-Posten für Varel.
	Wapelersiel. Gegen die Jade.	
	Haupt-Steuer-Ämter	
	Jever	
	Neben-Steuer-Ämter	
	Bockhorn	
Ovelgönne.	**Grenz-Steuer-Ämter 1r Classe**	
	Burhaversiel. Gegen die Weser.	
	Großen und Flagbalgersiel. Gegen die Weser.	
	Strohausen- oder Absersiel. Gegen die Weser.	

Ferner VII. Direction Oldenburg.

Benennung des Kreises.	Steuer-Ämter und Anmelde-Posten.	Bemerkungen.
Ovelgönne.	**Noch Grenz-Steuer-Ämter 1r Classe.**	
	Braksiel mit Klippkanne Gegen die Weser und gegen Brake.	
	Elsfleth Gegen die Weser.	
	Grenz-Steuer-Ämter 2r Classe	
	Dedesdorf Gegen die Weser.	Mit erweiterter Ein- und Ausgangs-Behandlung.
	Blexen Gegen die Weser.	Mit erweiterter Eingangs-Behandlung.
	Fedderwardersiel Gegen die Weser.	Desgleichen.
	Golzwardersiel Gegen die Weser.	
	vor Brake Gegen Brake.	
	Harrien Desgleichen und gegen die Weser.	
	Das Wachtschiff an der Hunte-Mündung Gegen die Weser.	Mit erweiterter Eingangs-Behandlung wegen derjenigen Güter, welche in den Orten an der Hunte bis vor Oldenburg ausgeladen werden; auch Anmelde-Posten für die Steuer-Ämter in Oldenburg und Berne.
	Grenz-Steuer-Ämter 3r Classe	
	Tettensersiel Gegen die Weser.	Mit der Befugniß eines Grenz-Amts 2ter Classe für die Erhebung der Eingangs-Abgabe.
	Eckwardersiel Gegen die Jade.	Mit der Befugniß zur Ausgangs-Behandlung von Knochen.
	Oberhammelwarden Gegen die Weser.	Mit erweiterter Eingangs-Behandlung.
	Neben-Steuer-Ämter	
	Ovelgönne	

Benennung des Kreises.	Steuer-Ämter und Anmelde-Posten.	Bemerkungen.
Delmenhorst.	**Grenz-Steuer-Ämter 1r Classe**	
	Berne Gegen die Weser mit den Anmelde-Posten auf dem Wachtschiffe vor der Hunte	Zugleich Anmelde-Posten für das Grenz-Amt 1ster Classe zu Oldenburg, auch Grenz-Amt 2ter Classe.
	und Weserdeich	Zugleich Grenz-Amt 3ter Classe.
	Grenz-Steuer-Ämter 2r Classe	
	Lemwerder Gegen die Weser und das Bremensche Gebiet.	Mit der Befugniß zur Ausgangs-Behandlung für Lumpen und rohe Häute.
	Ochtum Gegen das Bremensche auf dem Wachtschiffe vor Ochtum.	So lange das Wachtschiff noch nicht ausgelegt ist, geschieht die Versteuerung bei dem Steuer-Ämte zu Ochtum.
	Varrelgraben Gegen das Bremensche Gebiet.	
	Stuhr Gegen das Bremensche Gebiet.	
	Motzen oder Wartfleth Gegen die Weser.	
	Sandhausen Gegen das Bremensche und gegen die Ochtum mit den Anmelde-Posten auf dem Wachtschiffe vor der Ochtum.	
	Grenz-Steuer-Ämter 3r Classe	
	Altenesch Gegen die Weser.	Die Versteuerung geschieht auf dem Wachtschiffe vor der Ochtum, sobald dieses ausgelegt ist.
	Moordeich Gegen das Bremensche.	
	Weserdeich Auf dem Wachtschiffe vor der Hunte.	Zugleich Anmelde-Posten für das Steuer-Amt zu Berne.

Benennung des Kreises.	Steuer-Ämter und Anmelde-Posten.	Bemerkungen.	Benennung des Kreises.	Steuer-Ämter und Anmelde-Posten.	Bemerkungen.
Ferner VII. Direction Oldenburg.					
Delmenhorst.	Haupt-Steuer-Ämter				
	Delmenhorst				
	Wildeshausen				
Vechta und Cloppenburg.	Haupt-Steuer-Ämter				
	Vechta				
	Cloppenburg				
	Löningen				
	Neben-Steuer-Ämter				
	Lohne				
	Dinklage				
	Essen				
	Damme				

I. Abtheilung. № 6.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Bekanntmachung, das jüdische Synagogen-, Schul- und Armenwesen betreffend.

(7.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, das jüdische Synagogen-, Schul- und Armenwesen betreffend. Hannover, den 19ten Januar 1844.

Inhalt.

I.	Allgemeines	§. 1 bis 10.
II.	Vorsteher	§. 11 „ 33.
III.	Rechnungsführer	§. 34 „ 38.
IV.	Einnahme, Ausgabe und Rechnungs-Ablage	§. 39 „ 47.
V.	Gemeinde-Versammlung und Gemeinde-Ausschuß	§. 48 „ 52.
VI.	Landrabbiner	§. 53 „ 71.
VII.	Schluß	§. 72.

Zur Ausführung der Bestimmungen über das jüdische Synagogen-, Schul- und Armenwesen in den §§. 19 bis 49 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Juden vom 30sten September 1812 wird Folgendes vorgeschrieben:

I. Allgemeines.

§. 1.

Die Bezirke der jüdischen Synagogen-Gemeinden, Schulen und Armenverbände, so wie solche gemäß den §§. 35, 40 und 48 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Juden festgestellt sind

[Ausgegeben zu Hannover, den 27sten Januar 1844.]

oder werden, können, wenn es sich künftig als angemessen darstellt, durch die Landdrosteien nach Vernehmung des betreffenden Landrabbiners und mit Unserer Genehmigung abgeändert werden.

§. 2.

Die jetzt zugelassenen Schulen können wieder aufgehoben werden, wenn sich künftig zeigt, daß den Erfordernissen des Gesetzes im §. 38 nicht genügt werden kann.

§. 3.

Der Dienst eines Schächters soll von dem Dienste des Unter-Rabbiners und da, wo es thunlich ist, auch von dem des Lehrers getrennt werden.

§. 4.

Für jüdische Armenpflege sollen, sofern nicht nach §. 49 des Gesetzes eine Verbindung mit der christlichen Statt findet, größere und kleinere Verbände bestehen.

Dem kleinern Verbande soll die gewöhnliche Armenpflege, dem größern sollen, nach näherer Bestimmung der Landdrostei, solche Ausgaben obliegen, welche die Kräfte des kleinern übersteigen, namentlich Kosten des Unterhalts der Armen, welche in Gemüthskrankheit oder in sonstige langwierige Krankheit verfallen sind.

§. 5.

Der kleinere Verband soll in der Regel durch die Synagogen-Gemeinde gebildet werden.

§. 6.

Die größeren Verbände sind von der Landdrostei mit Unserer Genehmigung festzustellen.

Da, wo sie gegenwärtig mit dem Landrabbinats-Bezirke zusammenfallen, kann solche Einrichtung, sofern es angemessen ist, beibehalten werden.

§. 7.

Es ist darauf zu halten, daß das Vermögen der Synagogen, Schulen, Armenanstalten und öffentlichen milden Stiftungen erhalten und die Einkünfte desselben zweckgemäß verwendet, auch etwaige Schulden abgetragen werden.

§. 8.

Der Fuß für Aufbringung der Beiträge zu den Kosten des jüdischen Synagogen-, Schul- und Armenwesens richtet sich nach dem, was darüber feststeht, und sofern nichts besteht, oder das Bestehende nicht für angemessen zu halten ist, nach dem, was darüber von den Betheiligten mit obrigkeitlicher Genehmigung beschlossen, oder, so weit nöthig, von der Obrigkeit bestimmt wird (§. 28 des Gesetzes).

Der Beitragsfuß zu den größeren Armenverbänden ist, so weit er nicht feststeht oder nicht angemessen ist, nach Anhörung der Vorsteher von der Landdrostei mit Unserer Genehmigung festzustellen.

§. 9.

Erstreckt sich der Synagogen-, Schul- oder Armenverband durch die Bezirke mehrerer Obrigkeiten, so ist von der Landdrostei diejenige Obrigkeit zu bestimmen, welche nach §. 20 des Gesetzes neben dem Landrabbiner die Aufsicht über jüdisches Synagen-, Schul- und Armenwesen zu führen hat.

Geeignete Mitwirkung der andern Obrigkeit ist jedoch nicht ausgeschlossen.

§. 10.

Die obrigkeitlichen Geschäfte, durch jene Aufsichtsführung veranlaßt, erfolgen unentgeltlich.

II. Vorsteher.

§. 11.

Jede Synagogen-Gemeinde soll einen Vorsteher haben.

In den größeren Synagogen-Gemeinden können, wenn es angemessen ist, auch mehrere bestellt werden.

§. 12.

Die Vorsteher haben die Angelegenheiten der Synagogen-Gemeinde, insbesondere auch das etwaige Vermögen derselben zu verwalten.

§. 13.

Bei der Aufsicht über die Synagoge und den Gottesdienst haben sie sich nach der bestehenden oder zu erlassenden Synagogen-Ordnung zu richten.

§. 14.

Die Vorsteher haben zugleich die Angelegenheiten der jüdischen Schulen, insbesondere auch das etwaige Vermögen derselben zu verwalten.

§. 15.

Fällt der Bezirk der Schule nicht mit dem Bezirke der Synagogen-Gemeinde zusammen, so ist von dem Schulverbande für die Schulangelegenheiten ein besonderer Vorsteher zu bestellen. Es kann jedoch auch der Synagogen-Vorsteher dazu bestellt werden.

§. 16.

Die Vorsteher haben insbesondere darauf zu halten, daß die schulpflichtigen jüdischen Kinder die jüdische Schule gehörig besuchen, sofern sie nicht in den christlichen Schulen unterrichtet werden (§. 39 des Gesetzes).

Es finden dabei die nämlichen Zwangsmittel wie gegen christliche Schulkinder und ihre Eltern Statt.

§. 17.

Besteht keine jüdische Schule für allgemeinen Unterricht, so ist von den Vorstehern, unter Mitwirkung des christlichen Schullehrers rc., welchem ein Verzeichniß der schulpflichtigen jüdischen Kinder mitzutheilen ist, darauf zu halten, daß sie die christliche Schule besuchen (§. 41 des Gesetzes).

§. 18.

Bestehen an dem Orte Schulen verschiedener christlicher Bekenntnisse, so können die Eltern oder die ihre Stelle Vertretenden die Schule wählen, in welcher die Kinder unterrichtet werden sollen.

Ist gewählt worden, so tritt damit das nämliche Verhältniß zu dem Schulverbande ein, welches hinsichtlich der ihm angehörenden Christen begründet ist.

§. 19.

Da, wo eine jüdische Religionsschule besteht, sind auch die Angelegenheiten dieser Schule, sofern sie nicht bloß Privatanstalt ist, von den Vorstehern zu versehen.

§. 20.

Die Vorsteher haben ferner die Angelegenheiten der jüdischen Armenpflege und das etwaige Vermögen der Armenanstalten zu verwalten.

§. 21.

Fällt der Armenverband nicht mit dem Synagogen-Bezirke zusammen, so ist von Ersterem für die Angelegenheiten der Armenpflege ein besonderer Vorsteher zu bestellen. Es kann aber auch der Synagogen-Vorsteher dazu bestellt werden.

§. 22.

Der größere Armenverband (§. 4 und 6) soll mehrere Vorsteher haben, von welchen Einer nach landdrosteilicher Bestimmung die Leitung zu übernehmen hat.

Da, wo der größere Armenverband mit dem Landrabbinats-Bezirke zusammenfällt, soll der Landrabbiner zu den Vorstehern gehören und ihm die Leitung zustehen.

§. 23.

Befinden sich in dem Bezirke der Synagogen-Gemeinde öffentliche milde Stiftungen und ist über ihre Verwaltung nicht besondere Bestimmung getroffen, so haben die Vorsteher auch diese zu verwalten.

§. 24.

Die Vorsteher vertreten die Synagogen-Gemeinde und beziehungsweise den Schulverband und Armenverband, namentlich auch vor Gericht (vergl. jedoch §. 44.).

§. 25.

Die Pflichten der Vorsteher bei Führung der jüdischen Geburts-, Trauungs- und Sterbelisten bestimmt Unsere Bekanntmachung vom 4ten November 1843.

§. 26.

Der Dienst der Vorsteher ist als Ehrenamt unentgeltlich zu führen, vorbehältlich der eingeführten Gebühren und des Ersatzes von Auslagen.

§. 27.

Die Vorsteher sind von der judischen Gemeinde zu wählen.

§. 28.

Die Wahl geschieht in einer Versammlung der Gemeinde (§. 48 und f.) nach absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit wählt die Obrigkeit unter den beiden, zwischen welchen die Stimmen sich theilen.

§. 29.

Die Wahl geschieht auf drei Jahre. Gegen die Zeit des Ablaufs derselben ist eine neue Wahl vorzunehmen.

Der Abgehende ist wieder wählbar (§. 30).

Da, wo mehrere Vorsteher sind, ist die Einrichtung zu treffen, daß sie in verschiedenen Jahren abgehen.

§. 30.

Jedes stimmfähige Mitglied ist zur Annahme der auf ihn gefallenen Wahl schuldig.

Die Obrigkeit kann jedoch von der Annahme der Wahl entbinden, wenn der Gewählte Gründe der Ablehnung vorbringt, welche nach ihrem Ermessen für erheblich zu halten sind.

Entschuldigt sind namentlich Ärzte, Wundärzte, Personen über 60 Jahr und der, welcher zuletzt den Dienst versehen hat.

§. 31.

Unfähig zur Bekleidung des Vorsteher-Dienstes ist, wer wegen eines Verbrechens zur Untersuchung gezogen worden, ohne freigesprochen zu seyn.

§. 32.

Der Gewählte bedarf der Bestätigung der Obrigkeit und ist von ihr auf getreue und vorschriftsmäßige Führung seines Dienstes eidlich oder, sofern die Mehrheit der Versammlung sich damit einverstanden erklärt, durch Gelöbniß an Eidesstatt zu verpflichten.

Das hierüber aufgenommene Protocoll ist dem Gewählten in beglaubigter Abschrift zuzustellen. Von der erfolgten Bestellung ist dem Landrabbiner Kenntniß zu geben.

§. 33.

Die Vorsteher für die größeren Armenverbände (§. 4, 6 und 22) sind nach näherer Bestimmung der Landdrostei von den Synagogen-Gemeinden, welche den Verband bilden, nach Stimmenmehrheit zu wählen und bedürfen landdrosteilicher Bestätigung.

III. Rechnungsführer.

§. 34.

Außer dem Vorsteher muß für jede Synagogen-Gemeinde ein Rechnungsführer zur Hebung der Einnahme und Leistung der Ausgabe bestellt werden.

In kleinen Synagogen-Gemeinden kann, wenn es gewünscht wird, von der Obrigkeit zugelassen werden, daß der Vorsteher zugleich Rechnungsführer sey.

§. 35.

Der Rechnungsführer hat in der Regel die Rechnung für Synagoge, Schule und Armenpflege zu führen.

Es können jedoch, sofern es angemessen erscheint, für Schul- und Armenwesen besondere Rechnungsführer bestellt werden.

§. 36.

Der Rechnungsführer ist in der nämlichen Weise wie die Vorsteher (§. 27 und f.) zu bestellen. Er kann jedoch auch auf längere Zeit als drei Jahre gewählt werden.

§. 37.

Der Rechnungsführer hat, sofern es von der Gemeinde für nöthig gehalten wird, Sicherheit zu leisten.

Auch bleibt derselben die geeignete Anordnung von Sicherungs-Maßregeln bei erheblichem Cassenvorrathe vorbehalten.

§. 38.

Ist der Rechnungsführer nicht bereit, den Dienst als Ehrenamt unentgeltlich zu führen, so ist von der Gemeinde Bestimmung wegen der Vergütung zu treffen, vorbehältlich obrigkeitlicher und, bei den Rechnungsführern für die größeren Armenverbände, landdrosteilicher Genehmigung.

IV. Einnahme, Ausgabe und Rechnungsablage.

§. 39.

Der Vorsteher der Synagogen-Gemeinde hat unter Mitwirkung des Rechnungsführers jährlich oder, wo dies für angemessen zu halten, für längern Zeitraum einen Voranschlag der muthmaßlichen Einnahme und Ausgabe, so wie eine Übersicht der Aufbringung des Fehlenden nach dem eingeführten Fuße aufzustellen und einer Versammlung der Gemeinde (§. 18) zur Genehmigung vorzulegen.

§. 40.

Werden neben den Angelegenheiten der Synagoge auch die der Schule und der Armenpflege von ihm versehen, so sind die Übersichten darnach, so weit nöthig, getrennt aufzustellen.

§. 41.

Erfolgt in der Versammlung die Genehmigung, so sind die Beiträge der Gemeindeglieder nebst den sonstigen Einnahmen an Schulgeld, Synagogenständegeld, Opfergeld u. s. w. durch den Rechnungsführer, nöthigenfalls unter obrigkeitlicher Hülfe (§. 28 des Gesetzes), zu heben und zu berechnen.

§. 42.

Der Rechnungsführer darf ohne Genehmigung des Vorstehers keine Zahlung leisten.

§. 43.

Der Vorsteher darf keine Ausgabe genehmigen, welche nicht von der Gemeinde-Versammlung bewilligt ist.

Dies gilt auch von außerordentlichen Ausgaben, welche über den desfallsigen allgemeinen Satz in dem Voranschlage hinausgehen.

§. 44.

Ohne Genehmigung der Gemeinde-Versammlung darf der Vorsteher nicht Veräußerungen vornehmen, Capitalien kündigen, einziehen, belegen, Vergleiche abschließen, einen Rechtsstreit anfangen, noch sich darauf einlassen.

§. 45.

Der Rechnungsführer hat jährlich Rechnung über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben mit Belegen zu stellen.

Diese Rechnung ist zunächst dem Vorsteher zur Vorprüfung mitzutheilen, von diesem acht Tage hindurch zu jedes Mitgliedes Einsicht an geeignetem Orte auszulegen und sodann in einer dazu zu berufenden Gemeinde-Versammlung abzunehmen.

Etwaige Erinnerungen sind, wo thunlich, in der Versammlung zu erledigen.

§. 46.

Nach geschehener Abnahme ist die Rechnung der Obrigkeit zur Superrevision und zur etwa nöthigen Entscheidung über unerledigte Erinnerungen mitzutheilen.

§. 47.

Für die größeren Armenverbände (§. 4 und 6) ist wegen Einnahme und Ausgabe, unter Berücksichtigung der bestehenden Einrichtungen, das Erforderliche von der Landdrostei anzuordnen.

Die Rechnung für diese Verbände ist von den Vorstehern (§. 22 und 33) abzunehmen und hierauf der Landdrostei zur Superrevision vorzulegen.

V. Gemeinde-Versammlung und Gemeinde-Ausschuß.

§. 48.

So oft zu Wahlen oder sonstigen Zwecken des jüdischen Synagogen-, Schul- und Armenwesens eine Versammlung der jüdischen Gemeinde Statt finden muß, sind durch die Vorsteher oder, wo diese noch fehlen, durch die Obrigkeit sämmtliche stimmfähige Mitglieder zu laden.

§. 49.

Stimmfähig sind alle männliche Mitglieder der Gemeinde, welche zur selbstständigen Besetzung zugelassen sind, mit Ausnahme derer, welche wegen Unvermögens keine Beiträge entrichten.

§. 50.

Zur Versammlung müssen wenigstens zwei Drittel der stimmfähigen Mitglieder erschienen seyn.

§. 51.

Die Versammlung wird durch den Vorsteher geleitet.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsteher (S. jedoch §. 28).

§. 52.

In den größeren jüdischen Gemeinden kann, wenn es gewünscht und von der Landdrostei für angemessen gehalten wird, auch ein Gemeinde-Ausschuß für Beschlußnahme in allen oder einzelnen Angelegenheiten, welche sonst an die Gemeinde-Versammlung gehören, durch Wahl der Gemeinde nach näheren, besonders zu treffenden Bestimmungen bestellt werden.

VI. Landrabbiner.

§. 53.

Die Landrabbiner haben in ihren Bezirken, unter Leitung der Landdrosteien, die Oberaufsicht über Synagogen-, Schul- und Armenwesen der Juden, so wie über jüdische öffentliche milde Stiftungen zu führen (§. 20 u. f. des Gesetzes).

§. 54.

Sie haben wahrgenommene Mängel in diesen Angelegenheiten abzustellen, auch Beschwerden und Streitigkeiten darüber zu schlichten (§. 23 des Gesetzes).

Sofern es nöthig ist, haben Landdrostei oder Obrigkeit dabei mitzuwirken.

§. 55.

Sie haben darauf zu halten, daß die jüdischen Synagogen und Schulen mit geprüften Unter-Rabbinern, Vorbetern und Lehrern besetzt seyn (§. 22 des Gesetzes).

§. 56.

Die Anträge der Gemeinden auf Anstellung und Entlassung von Unter-Rabbinern, Vorbetern und Lehrern sind durch den Landrabbiner gutachtlich der Landdrostei zur Bestätigung (§. 22 des Gesetzes) vorzulegen.

§. 57.

Lehrer an jüdischen Religionsschulen (§. 19) können nur mit Genehmigung des Landrabbiners angenommen und entlassen werden; vorbehältlich der obrigkeitlichen Genehmigung bei Zulassung von Ausländern (§. 73 und 74 des Gesetzes).

§. 58.

Die Landrabbiner haben alle Synagogen-Gemeinden ihres Bezirks mindestens alle fünf Jahre, und so oft es sonst von der Landdrostei bestimmt wird, zu bereisen, um sich vom Zustande des Synagogen-, Schul- und Armenwesens Kenntniß zu verschaffen.

Sie haben darüber der Landdrostei Bericht zu erstatten.

§. 59.

Die Landrabbiner sind auf Erfordern der Behörden zur Begutachtung von Fragen in Bezug auf jüdischen Glauben und auf jüdisches Ritual schuldig.

§. 60.

Sie haben ebenfalls Anfragen der jüdischen Einwohner ihres Bezirks in Bezug auf Glauben und Ritual zu beantworten.

§. 61.

Sie haben, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, die in ihrem Bezirke vorkommenden Trauungen vorzunehmen oder die Unter-Rabbiner dazu zu ermächtigen. Ohne solche Ermächtigung darf kein Unter-Rabbiner eine Trauung vornehmen.

§. 62.

Die Juden dürfen sich keines andern als des Landrabbiners, in dessen Bezirke sie wohnen, bedienen.

§. 63.

Wer als Landrabbiner zugelassen werden will, muß nachweisen, daß er tüchtige Schulbildung erhalten, auch auf einer deutschen Universität hinreichende allgemeine Kenntnisse erworben habe und zugleich in Bezug auf jüdisch-theologische Kenntnisse die Befähigung durch ein Rabbinats-Diplom darthun.

§. 64.

Die Landrabbiner werden von den Synagogen-Gemeinden des Landrabbinats-Bezirks nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt; vorbehältlich der Bestätigung des Ministeriums des Innern (§. 21 des Gesetzes).

§. 65.

Bei der Wahl hat jede Synagogen-Gemeinde Eine Stimme; diejenige, für welche der Landrabbiner zugleich als Unter-Rabbiner wirksam seyn soll, zwei Stimmen abzugeben.

Diese Gemeinde hat auch drei befähigte Candidaten vorzuschlagen, von welchen einer zu wählen ist.

§. 66.

Die Wahl muß erfolgen an dem Orte, wo der Landrabbiner seinen Sitz haben soll, und unter Leitung eines landdrosteilichen Commissarius, nach näherer von der Landdrostei zu treffender Bestimmung.

§. 67.

Es müssen alle Synagogen-Gemeinden des Bezirks zur Theilnahme an der Wahl aufgefordert werden.

§. 68.

Jede Synagogen-Gemeinde kann zu dem Ende einen Bevollmächtigten ernennen.

Die Synagogen-Gemeinden, welche nicht durch Bevollmächtigte vertreten sind, sollen als der Mehrheit beitretend angesehen werden.

§. 69.

Der Landrabbiner ist nach Anordnung der Landdrostei auf getreue Führung seines Dienstes zu beeidigen.

§. 70.

Die Besoldung der Landrabbiner ist, so weit sie nicht von der Synagogen-Gemeinde getragen

wird, bei welcher der Landrabbiner als Unter-Rabbiner anzustellen ist, von den Juden im Landrabbinats-Bezirke aufzubringen, nach dem eingeführten oder ferner festzustellenden Fuße.

Gleiches gilt von den Kosten der Umreisen des Landrabbiners.

§. 71.

Etwa angemessen scheinende Änderung der jetzigen Bezirke der Landrabbinate bleibt vorbehalten. Das Wahlrecht der Gemeinden tritt dabei nicht in Wirksamkeit.

VII. Schluß.

§. 72.

Alle entgegenstehenden früheren Bestimmungen werden hiemit aufgehoben.

Diese Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Hannover, den 19ten Januar 1844.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

J. C. v. d. Wisch.

I. Abtheilung. № 7.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Gebühren für die Bedeckung durch Beschäler des Landgestüts zu Celle betreffend.

(8.) Bekanntmachung der Königlichen Domainen-Cammer, betreffend die Gebühren für die Bedeckung durch Beschäler des Landgestüts zu Celle. Hannover, den 12ten Februar 1844.

Durch die Bekanntmachung vom 11ten December 1838 (Gesetz-Sammlung de 1838 Abtheilung I. Seite 231), welche die Festsetzung der Gebühren für die Bedeckung der Beschäler des Landgestüts zu Celle enthält, ist unter Anderm bestimmt worden:

daß es hinsichtlich der Vollbluthengste des Landgestüts bei den bisher deshalb getroffenen Bestimmungen bis auf Weiteres sein Bewenden behalte.

Die seitdem gemachten Erfahrungen veranlassen Uns, jene bisher hinsichtlich der Vollbluthengste des Landgestüts bestandenen Bestimmungen im Interesse der Landespferdezucht folgendermaßen nunmehr abzuändern und zu erweitern.

1.

Der Deckpreis für die Benutzung eines Vollbluthengstes des Landgestüts soll zwar wie bisher zwei Pistolen und an Vergütung in den Stall 16 ggr betragen, auch ferner praenumerando, das heißt gleich bei der Deckung, baar bezahlt werden; dahingegen soll

2.

im Fall des Güstbleibens der von einem Vollbluthengste bedeckten Stute eines Hannoverschen

[Ausgegeben zu Hannover, den 14ten Februar 1844.]

Unterthanen dem Eigenthümer derselben im Jahre 1845 und für die Folge die Hälfte des Deckpreises, mithin Eine Pistole, baar zurückgegeben werden.

3.

Den Beweis des Güstgebliebenseyns der Stute hat der Eigenthümer derselben zu führen, und zwar durch das Zeugniß zweier unbescholtener Hofbesitzer in derjenigen Gemeinde oder Ortschaft, in welcher der Beweisführer wohnt; zu welchem Ende derselbe im nächsten Jahre bei dem Vorsteher der Bedeckstation die Meldung von dem Güstgebliebenseyn zu machen und sich von demselben ein Certificat über die letzte Bedeckung ausstellen zu lassen hat, worin die Abstammung, das Alter, die Farbe und die Abzeichen der bedeckten Stute nach dem Deckregister genau angegeben seyn müssen.

4.

Die beiden Zeugen haben das in Frage stehende Güstgebliebenseyn dieser zur Zeit ihrer Bedeckung genau beschriebenen Stute, für welche die Erstattung des halben Deckpreises in Anspruch genommen wird, nur unter dem vom Stations-Vorsteher ausgefertigten und von diesem dem Eigenthümer zugestellten Certificate zu bescheinigen, und

der Beweis soll als erbracht angesehen werden, wenn die Obrigkeit des Orts (Amt oder Gericht) unter diesem schriftlichen Zeugnisse dasselbe, als von den darin benannten beiden Hofbesitzern ausgestellt, attestirt und zugleich den Anspruch auf Erstattung des halben Deckgeldes, in Rücksicht auf jenes Zeugniß, für zulässig erklärt.

5.

Gegen Ablieferung des solchergestalt frei von Gebühren obrigkeitlich verificirten Zeugnisses hat der Vorsteher der betreffenden Bedeckstation den halben Deckpreis mit einer Pistole baar zurückzuzahlen, den Empfang unter diesem Zeugnisse von dem Eigenthümer gehörig quittiren zu lassen und mit diesem quittirten Zeugnisse die geschehene Erstattung zu justificiren.

6.

Dem Ermessen der Obrigkeit des Orts bleibt die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit der Zeugen lediglich überlassen, und dieselbe ist befugt, in Fällen des Verdachts einer absichtlichen oder unabsichtlichen Täuschung, je nach den Umständen, entweder von Amtswegen Nachforschungen zur Ermittelung der Wahrheit anzustellen, oder auch die obgedachte Zulässigkeits-Erklärung zu verweigern.

7.

Die Zurückzahlung des halben Deckpreises findet aber so wenig für güst gebliebene, inmittelst

durch Veräußerung in andere Hände übergegangene Stuten Statt, als solche für Stuten, die verworfen haben, in Anspruch genommen werden kann.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll durch die Anzeigen zur öffentlichen Kenntniß gebracht und in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werden.

Hannover, den 12ten Februar 1844.

Königlich-Hannoversche Domainen-Cammer.

von Voß.

I. Abtheilung. № 8.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Verordnung, die Genehmigung verschiedener statutarischen Bestimmungen der Ritterschaft des Herzogthums Bremen betreffend.

(9.) Verordnung, die Genehmigung verschiedener statutarischen Bestimmungen der Ritterschaft des Herzogthums Bremen betreffend. Hannover, den 12ten Februar 1844.

Wir Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wissen:

Nachdem Unsere getreue Ritterschaft des Herzogthums Bremen verschiedene bei derselben seither bestandene statutarische Bestimmungen, namentlich über die Bedingungen des Eintritts in die Ritterschaft und die Gründe, aus welchen die Theilnahme an derselben verloren geht oder ruht, über den Rittertag und den Geschäftsgang bei demselben, über Wahlen und passive Wahlfähigkeit, über Verleihung ritterschaftlicher Benefizien, so wie über Einschüsse in die ritterschaftliche Casse und die Verwendung der Aufkünfte von dem Vermögen der letztern, — einer Revision unterzogen und in einigen Puncten abgeändert oder ergänzt hat, und dann von Unserer getreuen Bremenschen Ritterschaft nach Maßgabe des §. 62 Unseres Landesverfassungs-Gesetzes unterthänigst darum nachgesucht worden ist, daß den also revidirten und ergänzten Statuten, gegen deren Inhalt Wir nichts zu erinnern finden, Unsere Landesherrliche Bestätigung gewährt werden möge;

So wollen Wir den nachstehenden statutarischen Bestimmungen für die Ritterschaft Unseres Herzogthums Bremen Unsere Allerhöchste Genehmigung hiedurch dergestalt ertheilen, daß nach densel-

[Ausgegeben zu Hannover, den 19ten Februar 1844.]

ben in allen darin beregten Angelegenheiten der Ritterschaft unmangelhaft verfahren werden und Jeder, welchen es angeht, sich zu richten haben soll.

Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

Gegeben Hannover, den 12ten Februar 1844.

Ernst August.

G. Frhr. v. Schele.

Statuten
der Ritterschaft des Herzogthums Bremen.

Erstes Capitel.
Über die Bedingungen des Eintritts in die Ritterschaft und die Gründe, aus welchen die Theilnahme an derselben verloren geht oder ruht.

§. 1.

Die Aufnahme in die Ritterschaft ist bei derselben nachzusuchen und von ihr nach den folgenden Bestimmungen der §§. 2—6 zu bewilligen.

§. 2.

Zur Begründung der Aufnahme sind von den Aufzunehmenden die nachbemerkten Erfordernisse nachzuweisen:

1) der eigenthümliche Besitz eines in der Rittermatrikel stehenden Guts von dem erforderlichen Rein=Ertrage (§§. 3—6) und mit einem angemessenen Wohnsitze, welcher in einer gestatteten Brandversicherungs=Anstalt mindestens zu dem Werthe von 1500 Thalern versichert seyn muß;
2) die Abstammung durch eheliche Geburt von einem adeligen Geschlechte, in welchem entweder ein Ascendent des Aufzunehmenden im Mannsstamme bereits Mitglied der Ritterschaft gewesen, oder der Eltervater des Letztern im Mannsstamme (Vater des Großvaters) bereits adelig geboren ist;
3) ein Alter von wenigstens 25 Jahren.

Außerdem ist ein unbescholtener Ruf erforderlich.

§. 3.

Der im vorstehenden §. erforderte Rein-Ertrag eines Ritterguts soll jährlich wenigstens betragen, wenn der Bewerber von einem Mitgliede der Ritterschaft in männlicher Linie abstammt, 600 Thaler, — im andern Falle 800 Thaler.

§. 4.

Dieser Rein-Ertrag darf nur aus gutsherrnfreien, im Herzogthume Bremen belegenen Grundstücken, oder aus Gefällen, welche aus dem Herzogthume Bremen bezogen werden, oder aus den von solchen Gefällen erwachsenen Ablösungs-Capitalien hervorgehen. In Ansehung der Ablösungs-Capitalien tritt jedoch die Einschränkung ein, daß deren Ertrag nur während der ersten zehn Jahre nach erfolgter Ablösung in Anrechnung kommen darf.

§. 5.

Als Ertrag der Grundstücke wird das ermittelte Grundsteuer-Capital angenommen. Indeß steht es dem Bewerber frei, den nachhaltigen Ertrag — von Forsten, durch ein Gutachten der betreffenden Königlichen Forst-Inspection, — von anderen Grundstücken, nach dem gehörig bescheinigten Durchschnitts-Pachtertrage in den letzten zehn Jahren, ermitteln zu lassen. Der Werth der Gefälle ist nach den Grundsätzen der Ablösungsgesetze festzustellen.

Der Werth der Gutsgebäude ist bei Ermittelung des Rein-Ertrages überall nicht in Abrechnung zu bringen.

§. 6.

Von dem Brutto-Ertrage sind die Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Schullasten abzusetzen, und zwar, so weit deren jährlicher Betrag nicht bestimmter zu ermitteln ist, nach einem billigen Anschlage.

§. 7.

Die Ritterschaft ist mit Landesherrlicher Zustimmung befugt, einen gutsherrnfreien, im Herzogthume Bremen belegenen Grundbesitz dem Matrikelbuche nachträglich als Rittergut einzuverleiben, wenn derselbe mit einem angemessenen Wohnsitze (§. 2) versehen ist und einen jährlichen Rein-Ertrag von mindestens 800 Thalern durch gutsherrnfreie Grundstücke gewährt.

§. 8.

Auch kann die Ritterschaft mit Landesherrlicher Zustimmung es gestatten, daß die Ritter-Matrikel von einem Gute auf einen gutsherrnfreien, im Herzogthume Bremen belegenen Grundbesitz, welcher mit einem angemessenen Wohnsitze (§. 2) versehen ist, übertragen werde. In diesem Falle muß der in die Matrikel als Rittergut aufzunehmende Grundbesitz mindestens denjenigen jährliche Rein-Ertrag gewähren, welcher bei dem dagegen ausfallenden und im Matrikelbuche zu streichenden Gute vorhanden gewesen ist.

§. 9.

Das Recht der Theilnahme an der Ritterschaft erlischt sofort

1) mit dem Verluste des Adels,

2) in Folge Veräußerung desjenigen Guts, für welches die Aufnahme in die Ritterschaft erfolgt ist.

§. 10.

Dagegen bedarf es eines besondern Antrages auf Ausschließung und eines desfallsigen Beschlusses der Ritterschaft, wenn das Gut, vermöge dessen die Aufnahme in die Ritterschaft erfolgte, durch Partial-Veräußerungen unter den dabei statutarisch erforderlichen Rein-Ertrag verringert worden ist.

§. 11.

Während der Dauer eines wider ein Mitglied der Ritterschaft erkannten Concurses ruhen alle aus der Aufnahme für seine Person erwachsenen Rechte.

Dasselbe findet Statt bei angeordneter Curatel wegen Geistesschwäche oder Verschwendung.

Es ruhen jene Rechte eines Mitgliedes der Ritterschaft auch dann, wenn dasselbe die Stelle des Land- und ritterschaftlichen Syndicus, oder die Klosterverwalterstelle zu Neuenwalde, oder ein sonstiges der Ritterschaft untergeordnetes Amt bekleidet, und zwar während der Dauer des betreffenden Dienstverhältnisses.

Indeß dauert in allen in diesem §. bezeichneten Fällen das Vorzugsrecht der Kinder bei den Benefizien der Ritterschaft (§. 20) fort, in so fern nicht besondere Beschlüsse entgegenstehen.

§. 12.

Zu vollständigerer Ermittelung der dermalen vorhandenen matrikelfähigen Güter soll das Matrikelbuch einer Revision und Berichtigung unterzogen werden.

Zu diesem Zwecke wird das Präsidium die Eigenthümer derjenigen Rittersitze, von welchen gegenwärtig die Stimme nicht geführt, die Matrikelfähigkeit aber behauptet wird, zur Anmeldung und Nachweisung der Berechtigung öffentlich auffordern, und hiernächst auch die im Rittermatrikelbuche erfolgte Streichung derjenigen Güter öffentlich bekannt machen, welche nicht angemeldet seyn werden.

Zweites Capitel.

Über den Rittertag und über die wesentlichsten Verhandlungen der Ritterschaft.

§. 13.

In einem jeden Jahre finden regelmäßig zwei Rittertage Statt, und zwar in der ersten Hälfte der Monate Julius und November. Die Einladung dazu ergeht vom Präsidium mittelst eines besondern, wenigstens drei Wochen vor dem bestimmten Tage auszufertigenden Ausschreibens, welches an jedes Mitglied zu senden ist.

§. 14.

Nur diejenigen Gegenstände, welche dem Ausschreiben einverleibt sind, können einer Beschlußnahme unterzogen werden. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, daß anzubringende Anträge und Gesuche wenigstens sechs Wochen vor dem Rittertage an das Präsidium gelangen.

Später beim Präsidium zur Vorlage in der Versammlung eingegangene Gegenstände dürfen nur ausnahmsweise in dringenden Fällen zur Berathung verstellt werden, wenn die Versammlung damit einverstanden ist. Es genügt jedoch der Widerspruch von drei Mitgliedern, um die Aussetzung der Berathung zu veranlassen.

§. 15.

Jedes Mitglied, auch wenn es mehrere matrikelfähige Güter besitzt, hat nur eine, stets in Person abzugebende Stimme in der Versammlung, und zwar für dasjenige Gut, von welchem dasselbe in die Ritterschaft aufgenommen worden ist.

Zur Abgabe der Stimme ist ein jedes Mitglied in allen Fällen und selbst dann befugt, wenn dasselbe bei dem Gegenstande betheiligt seyn sollte. Diese Regel erleidet nur in dem Falle eine Ausnahme, daß eine gänzliche Ausschließung in Frage käme, oder für einen einzelnen Fall die Ausschließung eines Mitgliedes zur Erhaltung der Ordnung der Versammlung, oder behuf Erwirkung einer unbefangenen Berathung von der Versammlung beschlossen werden würde.

§. 16.

Die Beschlüsse, einschließlich der Wahlen, werden der Regel nach durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, und erhalten dadurch auch für die Abwesenden verbindliche Kraft.

Die Ausführung jenes Grundsatzes, so wie die Zulassung einer relativen Stimmenmehrheit in einigen besonders zu bestimmenden Ausnahmsfällen von minderer Wichtigkeit bleibt einer besondern Geschäfts-Ordnung vorbehalten.

§. 17.

Im Falle der eingetretenen Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Loos, bei anderen Abstimmungen aber das Präsidium.

§. 18.

Der Präsident, so wie die Landräthe können nur aus den Mitgliedern der Ritterschaft gewählt werden. Der Präsident und die Landräthe dürfen nicht in Königlichem Dienste stehen, auch nur solche Königliche Pensionen beziehen, welche sie vor Antritt ihres ständischen Amts bereits erworben hatten, oder in unmittelbarer Folge des mit dem Antritte dieses Amts in Verbindung stehenden Austrittes aus dem Königlichen Dienste erlangen würden. Das Beziehen später eintretender Pensionen ist ihnen durchaus untersagt.

Inzwischen ist denselben gestattet, solche Königliche Ämter anzunehmen, welche die Natur einer Ehrenstelle oder die eines besondern Auftrages haben, mithin als ein eigentlicher Dienst nicht zu betrachten sind.

In Ansehung der Landräthe ist es zwar nicht erforderlich, daß sie in demjenigen Zirkel, zu dessen Vorstande sie berufen werden, begütert sind. Dagegen ist es unerläßlich, daß jeder Landrath in dem ihm untergebenen Zirkel wohne.

§. 19.

Bei Wahlen zum Königlichen Ober-Appellationsgerichte in Celle, so wie zur Königlichen Justiz-Canzlei in Stade findet ein Vorzugsrecht unter den Bewerbern nicht Statt.

§. 20.

Bei Verleihung von Klosterplätzen, Stipendien und anderen Benefizien der Ritterschaft hingegen haben diejenigen Bewerber ein Vorzugsrecht, deren Väter zur Zeit der Verleihung Mitglieder der Ritterschaft sind, oder dies bis zu ihrem früher erfolgten Ableben gewesen sind.

Ein solches Vorzugsrecht der Kinder soll ausnahmsweise auch dann fortbestehen, wenn der Vater vor seinem Ableben das Gut einem Sohne abgetreten hat und dieser dann in die Ritterschaft aufgenommen worden ist, jedoch nur solange, als der Sohn in der Ritterschaft verbleibt.

Fehlt es an solchen bevorzugten Bewerbern, so können diejenigen zum Genusse zugelassen werden, von denen ein Ascendent in väterlicher Linie Mitglied der Ritterschaft gewesen ist. Fehlt es auch an Bewerbern dieser Art, so tritt freie Wahl ein.

§. 21.

Bei Verleihung von Freitischen auf der Landes-Universität sollen zwar die im §. 20 angegebenen Bevorzugungen der Nachkommen von Mitgliedern der Ritterschaft nicht eintreten, indeß soll denjenigen Bewerbern, deren Eltern entweder zur betreffenden Zeit im Herzogthume Bremen wohnen, oder doch zur Zeit der Geburt des sich Bewerbenden daselbst gewohnt haben, ein Vorzugsrecht zustehen.

In Ermangelung solcher Bevorzugten ist die Wahl unter den Bewerbern nicht weiter beschränkt.

Drittes Capitel.

Über Einschüsse in die ritterschaftliche Casse und die Verwendung der Aufkünfte von dem Vermögen der letztern.

§. 22.

Für die Aufnahme in die Ritterschaft sind, außer den herkömmlich an den Landsyndicus und den Registrator zu erlegenden Gebühren, in die ritterschaftliche Casse zu entrichten, wenn ein Ascendent des Aufzunehmenden in väterlicher Linie bereits Mitglied der Ritterschaft gewesen ist, fünf Pistolen, — im andern Falle hundert Pistolen.

Außerdem ist für die Aufnahme eines neuen Ritterguts in das Matrikelbuch (§. 7) ein Einschuß von hundert Pistolen in die ritterschaftliche Casse zu leisten.

Für die nach §. 8 der gegenwärtigen Statuten einem bereits aufgenommenen Mitgliede der Ritterschaft gestattete Übertragung der Matrikel ist kein Einschuß in die ritterschaftliche Casse zu entrichten.

§. 23.

Jedes Mitglied der Ritterschaft hat bis dahin, daß ein anderes Beitragsverhältniß durch Stimmenmehrheit beschlossen werden wird, alljährlich zu Martini eine Pistole in die ritterschaftliche Casse zu entrichten.

§. 24.

Derjenige, welchem ein ritterschaftliches Stipendium von 1200 Thalern Cassen-Münze verliehen wird, hat, außer den herkömmlich an den Landsyndicus und den Registrator zu erlegenden Gebühren, für eine jede terminliche Quote von 300 Thalern Cassen-Münze eine Abgabe von sechs Pistolen zu Neujahr an die ritterschaftliche Casse zu leisten. Für den Fall der Zurückerstattung des Stipendiums kann jedoch jener Beitrag gekürzt werden.

§. 25.

Die in den vorstehenden §§. 22—24 bezeichneten Einnahmen der ritterschaftlichen Casse sollen, nach Abzug der daraus zu bestreitenden laufenden ritterschaftlichen Ausgaben, zinslich belegt werden. Die Zinsen sind gleichfalls zu capitalisiren. Sobald jedoch der Capitalien-Fonds bis auf 6000 Thaler in Golde gestiegen ist, kann über die Hälfte der Zinsen, — nach seiner Vermehrung auf 12000 Thaler über $\frac{3}{4}$ der Zinsen, — und nach seiner Vermehrung auf 18000 Thaler über sämmtliche Zinsen von Seiten der Ritterschaft anderweit verfügt werden.

§. 26.

Die verfügbaren Zinsen sind zur Vermehrung und Verbesserung der Klosterplätze zu Neuenwalde, zu Studien- und Equipirungskosten, so wie zu sonstigen Ausgaben der Ritterschaft zu verwenden.

Viertes Capitel.

Über die Aufhebung der Statuten 2c.

§. 27.

Eine Aufhebung oder Abänderung der vorstehenden Statuten setzt nicht nur voraus, daß ein desfallsiger Antrag dem Präsidial-Ausschreiben vorschriftsmäßig einverleibt gewesen ist (vergl. §. 13), sondern erfordert außerdem, daß

1) ⅔ der Versammlung für den Antrag stimmen, und
2) dazu die Landesherrliche Bestätigung erfolgt.

§. 28.

Die bisherigen s. g. leges und conclusa, in so fern sie diesen Statuten entgegen stehen, werden hiermit aufgehoben.

I. Abtheilung. № 9.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Patent, die Steuer- und Verkehrs-Verhältnisse zwischen dem Königreiche Hannover und den Staaten des Zollvereines betreffend.

(10.) Patent, die Steuer- und Verkehrs-Verhältnisse zwischen dem Königreiche Hannover und den Staaten des Zollvereines betreffend. Hannover, den 19ten Februar 1844.

Wir Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Durch den §. 9 Unseres Patents vom 31sten December v. J. hatten Wir bestimmt, daß der Inhalt der mit den Staaten des Zollvereines am 1sten November 1837 und am 17ten December 1841 wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs geschlossenen Übereinkunft lit. E. einstweilen und bis auf weitere Anordnung zum Theil noch in Ausführung kommen solle.

Da Wir Uns gegenwärtig bewogen finden, die Bestimmungen jener Übereinkunft, so weit dieselben nach Unserem Patente vom 31sten December v. J. einstweilen noch zur Ausführung gekommen sind, hiemit außer Wirksamkeit zu setzen;

so befehlen Wir, daß hienach verfahren werde, gestatten indeß, daß diejenigen Transit-Erleichterungen auf kurzen Straßenstrecken, welche in jener Übereinkunft verabredet waren, nach Maßgabe der mit den betreffenden Staaten deshalb zu treffenden besonderen Verabredungen, ferner in Ausführung kommen.

[Ausgegeben zu Hannover, den 23sten Februar 1844.]

Wir haben, unter Bezugnahme auf die Schlußbestimmung Unseres Patents vom 31sten December v. J., verfügt, daß das gegenwärtige Patent in Ausführung komme und durch die erste Abtheilung der Gesetz=Sammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Gegeben Hannover, den 19ten Februar 1844.

Ernst August.

G. Frhr. v. Schele.

I. Abtheilung. № 10.

Gesetz=Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Bekanntmachung, den Plan der Hundert und Dritten Landes=Lotterie zu Hannover betreffend.

(11.) Des Königlichen Finanz=Ministerii Bekanntmachung des Planes der Hundert und Dritten Landes=Lotterie zu Hannover. Hannover, den 27sten Februar 1844.

Unter Bezugnahme auf die Landesherrliche Verfügung vom 21sten November 1825 wird der nachstehende Plan zu der Hundert und Dritten Landes=Lotterie zu Hannover hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 27sten Februar 1844.

Königlich=Hannoversches Finanz=Ministerium.

Schulte.

[Ausgegeben zu Hannover, den 4ten März 1844.]

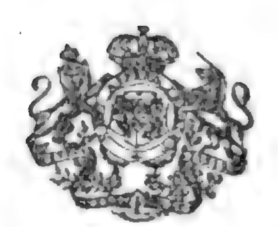

Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie in der Residenz-Stadt Hannover errichteten

Hundert und Dritten Landes-Lotterie

von 18,000 Loosen und 10,000 Gewinnen und 1 Prämie.

1ste Classe à 3 ℛ 8 ℳ incl. Schreibgeld. Ziehung am 8. Julius 1844.				Thlr.
1	Gewinn à			1200
1	-	-		600
2	-	-	200 ℛ	400
3	-	-	100 -	300
8	-	-	50 -	400
10	-	-	30 -	300
25	-	-	20 -	500
850	-	-	12 -	10200
900	Gewinne — —			13,900

2te Classe à 6 ℛ 8 ℳ incl. Schreibgeld. Ziehung am 29. Julius 1844.				Thlr.
1	Gewinn à			1200
1	-	-		600
1	-	-		400
2	-	-	200 ℛ	400
4	-	-	100 -	400
11	-	-	50 -	550
30	-	-	30 -	900
750	-	-	19 -	14,250
800	Gewinne — —			18,700

3te Classe à 6 ℛ 8 ℳ incl. Schreibgeld. Ziehung am 26. August 1844.				Thlr.
1	Gewinn à			1200
1	-	-		600
1	-	-		500
2	-	-	200 ℛ	400
7	-	-	100 -	700
13	-	-	50 -	650
25	-	-	40 -	1000
650	-	-	25 -	16,250
700	Gewinne — —			21,300

4te Classe à 5 ℛ 6 ℳ incl. Schreibgeld. Ziehung am 23. Septbr. 1844.				Thlr.
1	Gewinn à			1500
1	-	-		1000
1	-	-		500
3	-	-	200 -	600
10	-	-	100 -	1000
24	-	-	50 -	1200
60	-	-	40 -	2400
900	-	-	31 -	27,900
1000	Gewinne — —			36,100

5te Classe à 5 ℛ 6 ℳ incl. Schreibgeld. Ziehung vom 21. October bis 11. November 1844.				Thlr.
Der höchste Gewinn ist im glücklichsten Falle — —				40,000
1	Prämie			20,000
1	Gewinn à			20,000
1	-	-		10,000
1	-	-		4,000
1	-	-		3,000
1	-	-		2,000
20	-	-	1000 ℛ	20,000
30	-	-	400 -	12,000
60	-	-	200 -	12,000
100	-	-	100 -	10,000
184	-	-	50 -	9,200
6200	-	-	31 -	192,200
1 Gewinn dem zuletzt gezogenen Loose				1,000
6600	Gewinne u. 1 Prämie			315,400

Der zuletzt gezogene dieser 25 Gewinne erhält die Prämie von 20,000 ℛ.

BALANCE.

Einnahme.				Thlr.
1ste Classe	18,000 Loose	— à 3	ℛ —	54,000
2te -	17,100 -	— - 6	- —	102,600
3te -	16,300 -	— - 6	- —	97,800
4te -	15,600 -	— - 5	- —	78,000
5te -	14,600 -	— - 5	- —	73,000
	Summa	25	ℛ —	405,400

Ausgabe.			Thlr.
900	Gewinne 1ster Classe	— —	13,900
800	- 2ter -	— —	18,700
700	- 3ter -	— —	21,300
1000	- 4ter -	— —	36,100
6600	- und 1 Prämie 5ter Classe		315,400
10,000	Gewinne und 1 Prämie	— —	405,400

Avertissement.

1) Unter angeordneter höhern Aufsicht ist die Direction dieser 103ten Lotterie dem Hofrathe Georg Ludwig von Lüpke allhier anvertrauet. Kein Loos ist ohne dessen Namens-Unterschrift gültig.

2) Bei obgedachtem Director und bei den angestellten Collecteurs im Lande und im Auslande sind Plane umsonst und Loose für den Einsatzpreis zu haben. Die Collectur nimmt wie gewöhnlich ihren Anfang.

3) Der Einsatz geschieht in Hannoverschem oder Preußischem Courant mit Ausschluß aller Cassen-Anweisungen und der Preußischen 2 gg-Stücke, auch der nach dem 21 Guldenfuß ausgeprägten auswärtigen Münzsorten. Es steht den Spielern aber frei, die Zahlung in Pistolen nach dem unter den Ziehungs-Listen stehenden Course zu leisten, so wie auch in eben der Maße die Bestimmung der Münzsorten bei Gewinn-Zahlungen der Willkühr der Direction überlassen bleibt.

4) Sämmtliche Loose sind in fünf Classen vertheilt. Der Einsatz zur Ersten beträgt 3 Thlr., zur Zweiten 6 Thlr., zur Dritten 6 Thlr., zur Vierten 5 Thlr., zur Fünften 5 Thlr., alles in allem 25 Thlr.

5) Die mit Gewinnen gezogenen Loose fallen aus der folgenden Classe heraus. Für ein Kaufloos zu den folgenden Classen muß, wie sich von selbst versteht, der Einsatz der bereits gezogenen Classen nachbezahlt werden; so kostet z. B. ein Kaufloos in der zweiten Classe 9 Thlr., in der dritten 15 Thlr. u. s. w., nebst den festgesetzten Schreibgebühren für den Collecteur.

6) Es werden auch auf Verlangen halbe und Viertheil-Loose ausgegeben werden, und beträgt der gesammte Einsatz für ein solches halbes Loos durch alle fünf Classen 12½ Thlr. und für ein Viertheil-Loos durch alle fünf Classen nicht mehr als 6¼ Thlr. Angebrochene Loose nimmt die Direction nicht wieder zurück.

7) Die Misch- und Ziehung der Loose geschieht auf dem Rathhause durch zwei Waisenknaben in Gegenwart des dazu ernannten Commissarius, auch zweier Deputirten, eines Notarius ꝛc. und so vieler Zuschauer, als der Raum verstattet.

8) Die Erneuerung des in einer Classe nicht herausgekommenen Looses hat der Spieler jedesmal durch den Empfang des Looses der nächsten Classe von demjenigen Collecteur oder Sub-Collecteur, von dem er es genommen hat, unter Bezahlung des Renovations-Betrages, des Schreibgeldes und etwaigen Restes, vierzehn Tage vor Ziehung der nächsten Classe zu erwarten. Erhält der Spieler sogar auf seine Erinnerung von dem Collecteur oder Sub-Collecteur,

von dem er das Loos erhalten hat, das Renovations-Loos nicht, so muß er hiervon der Lotterie-Direction mit Einreichung des Looses voriger Classe, desgleichen mit baarer Einsendung der Renovations- und Schreibgelder, auch des etwa creditirten und hinter dem Loose in deutscher Sprache leserlich und deutlich notirten und mit Rest bezeichneten Rückstandes, in jedem Falle so zeitig die Anzeige thun, daß sie spätestens volle acht Tage vor Ziehung der nächsten Classe bei der Direction wirklich eintrifft. In Ansehung der auf den Loosen bezeichneten Reste wird annoch bemerkt, daß in obigem Falle das bloße Durchstreichen des Restes keinen Beweis für die Berichtigung desselben abgiebt, sondern daß diese durch eine unter dem Reste mit Tinte geschriebene und mit der Namens-Unterschrift des das Loos unterzeichnet habenden Collecteurs oder Sub-Collecteurs versehene Quittung bescheinigt seyn muß. Hat der Spieler alles Vorstehende genau beobachtet, so bleibt ihm sein Recht an dem Loose für die nächste Classe gesichert, und es soll, daß solches der Fall ist, jedesmal in den hiesigen Anzeigen mit der Angabe der Nummer des Looses bekannt gemacht werden. Hat der Spieler dagegen irgend etwas von obiger Vorschrift versäumt, so ist sein Recht an dem Loose gänzlich verloren, und er kann, wenn er sich befugt glaubt, Entschädigung zu verlangen, deshalb jedenfalls nur den einzelnen Collecteur in Anspruch nehmen, von welchem er das Loos gekauft hat, nicht dessen etwaigen Haupt-Collecteur als solchen, noch weniger die Direction.

9) In Fällen, wo ein Collecteur seinen wirklichen Kundleuten das Loos zu bringen oder zuzusenden pflegt, und solches einmal ohne Vorbehalt gethan hat, ist ein solcher Collecteur gesetzlich verbunden, dem Spieler auch das Renovations-Loos unaufgefordert zuzusenden, und zwar vierzehn Tage vor Ziehung der nächsten Classe. Diese Verpflichtung fällt jedoch weg, wenn der Spieler mit dem Einsatze für die zwei vorigen Classen noch im Rückstande ist, auch liegt die fragliche Pflicht nur dem einzelnen Collecteur ob, nicht, falls derselbe ein Sub-Collecteur ist, auch zugleich dem Haupt-Collecteur, es sey denn, daß letzterer jene Verfahrungsart seines Sub-Collecteurs ausdrücklich genehmigt hätte. Unterläßt der Collecteur die ihm obliegende ungeforderte Zusendung des Renovations-Looses, so muß der Spieler auch hier, bei Verlust seines Rechts an dem Loose, der Lotterie-Direction die nämliche zeitige Anmeldung machen, welche oben festgesetzt ist. Hat der Spieler dieses nicht gethan, so kann er seine Entschädigung nur von dem einzelnen, oder den etwaigen mehreren dazu verpflichteten Collecteurs fordern, niemals von der Direction. Hat ein Collecteur das Renovations-Loos früher, als nach vorstehenden Bestimmungen erlaubt ist, mithin widerrechtlich einem Dritten überlassen, so ist der Handel nichtig, und berechtigt den Empfänger des Looses keinesweges zu dem darauf fallenden Gewinne, vielmehr darf derselbe bloß das bezahlte Kaufgeld von seinem Verkäufer zurückfordern.

10) Auf weniger als 50 Loose nimmt die Direction keinen Collecteur an, und von dieser Anzahl wird keins zurückgenommen. Einzelne Loose und kleine Partien werden von den Collecteurs ausgegeben.

11) Die nicht verkauften oder nicht renovirten Loose müssen wenigstens Acht Tage vor Ziehung jeder Classe zurückgesandt werden, widrigenfalls laufen solche für das Risico dessen, der sie zurückhält.

12) Vier Wochen nach Ziehung der vier ersten, und fünf Wochen nach dem letzten Ziehungstage fünfter Classe sollen die darin gefallenen Gewinne gegen Auslieferung der Original-Billets, und nicht anders, dem Inhaber desselben richtig und prompt entweder in Hannoverschem oder Preußischem Courant, oder in Pistolen nach dem hinter den Ziehungs-Listen bestimmten Course von dem Collecteur, bei welchem der Einsatz geschehen ist, ausbezahlt werden.

Zum Besten der Lotterie-Casse werden von den Gewinnen unter 1000 Thlr. 10 pro Cent und von den Gewinnen zu 1000 Thlr. und darüber 11 pro Cent abgezogen. Die Gesammt-Summe des größten Gewinnes ist in Gemäßheit des §. 45. des Gesetzes vom 8ten Mai 1838, die Errichtung einer Witwen-Casse für die Königliche Hof- und Civil-Dienerschaft betreffend, außerdem noch dem Abzuge eines Procents behuf Bildung eines Waisen-Fonds unterworfen.

13) Sollte auch der Verdacht entstehen, daß ein Collecteur die für seine Rechnung gespielten Loose durch andere zur Empfangnahme der darauf gefallenen Gewinne unmittelbar bei der Direction, um sich deren Abrechnung mit den dieser schuldigen Einsatzgelder zu entziehen, vorzeigen läßt, so ist die Direction in einem solchen Falle berechtigt, dem Inhaber die Auszahlung des Gewinnes zu verweigern, wenn er nicht glaubhaft darthun kann, daß er das Loos, schon ehe es aus dem Glücksrade gezogen, gespielt hat. Auch ist es keinem Collecteur erlaubt, aus der Collecte eines andern Gewinn-Loose auf irgend eine Art an sich zu bringen.

14) Kann ein Spieler den auf sein Loos gefallenen Gewinn binnen acht Tagen nach dem Zahlungs-Termine von seinem Collecteur nicht erhalten, so hat er sofort, spätestens aber vor dem Ablaufe von acht Wochen vom letzten Ziehungstage der fraglichen Classe angerechnet, bei der Lotterie-Direction eine Anzeige davon einzubringen, welcher das Original-Loos beigefügt seyn muß. Ist dieses pünctlich geschehen, so steht die Auszahlung des Gewinnes — nach Abzug der obgedachten resp. 10, 11 und 1 pro Cent, so wie der 3 pro Cent für den Collecteur und der etwa rückständigen und hinter dem Loose mit Rest bezeichneten Einsatzgelder — spätestens binnen 14 Tagen nach Eingang der Anzeige bei der Direction zu erwarten. Ist hingegen von der vorgeschriebenen Anzeige irgend etwas versäumt, so findet gegen die Direction überall weiter kein Anspruch Statt; eben so wenig, falls das Loos aus einer Sub-Collecte genommen war, gegen den Haupt-Collecteur wegen Vertretung seines mit der Zahlung zurückbleibenden Sub-Collecteurs, sondern lediglich gegen den in jedem einzelnen Falle unmittelbar persönlich verpflichteten Collecteur.

15) Alle Ansprüche der Spieler gegen die Haupt- und Sub-Collecteurs, welche ihrer Natur nach zu einer gerichtlichen Entscheidung sich eignen, müssen, in so fern nicht bereits vorhin eine noch kürzere Dauer bestimmt ist, spätestens vor Ablauf von acht Wochen nach beendigter Ziehung

der letzten Classe gerichtlich eingeklagt werden, widrigenfalls sie erloschen sind. Wo jedoch die Direction einem Haupt-Collecteur, oder dieser seinem Sub-Collecteur einen Gewinn schon berechnet hat, da verbleibt es für die Klage des Gewinners auf Zahlung gegen denjenigen einzelnen Collecteur, welchem der Gewinn zuletzt berechnet ist, lediglich bei der gemeinrechtlichen Verjährungszeit.

16) Einsatzgelder und Gewinne können bei der Direction nicht mit Arrest belegt werden. Die Direction zahlt die Gewinne nur den Inhabern der Original-Loose aus. Daher müssen Parteien, welche auf ein Loos oder die darauf gehofften oder schon gefallenen Gewinngelder Anspruch machen, die Einlieferung des Looses an das zuständige Gericht bei diesem erwirken. Ist solche erfolgt, so erhebt das Gericht die Gewinngelder gegen Aushändigung des Looses bei der Direction, und diese ist, so wie dies geschehen, von allen weiteren Ansprüchen frei.

17) Zur Vermeidung der zwischen den Interessenten und Collecteurs wegen der bei gefallenen Gewinnen von diesen verlangten Douceur- und Schreibgelder oft entstehenden Irrungen wird hiemit festgesetzt, daß den Collecteurs von jedem auf ein Loos gefallenen Gewinn drei pro Cent, also von jedem Hundert Thlr. 3 Thlr. Collectur-Gebühren, und an Schreibgebühr für jede der drei ersten Classen 8 Gutegroschen, für jede der zwei letzten Classen nur 6 Gutegroschen und Ersatz des Portos von den einzelnen Gewinnen, welche 100 Rthlr. und darüber betragen, weiter aber nichts bezahlt werde. Übrigens werden die Collecteurs und Sub-Collecteurs auf die in der wegen des Lotteriewesens in dem ganzen Königreiche unterm 19ten April 1819 und unterm 24sten December 1822 ergangenen Verordnungen enthaltenen Vorschriften überhaupt, und insbesondere auf die wegen der Verträge über Douceurgelder und über den Gewinn schon gezogener Loose, so wie auch auf die wegen Unterschreibung der Loose von den Collecteurs und Sub-Collecteurs verwiesen.

Hannover, den 27sten Februar 1844.

Berichtigung.

Gesetz-Sammlung Abth. I. Heft № 8. Seite 61 ist Zeile 17 von oben »Anrechnung« statt »Abrechnung« und Seite 64 Zeile 12 von oben »davon« statt »dann« zu lesen.

I. Abtheilung. № 11.

Gesetz=Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Gemeiner Bescheid, die in dem §. 16 des Gesetzes vom 6ten Februar 1843 bestimmten Fristen betreffend.

(12.) Gemeiner Bescheid des Königlichen Ober=Appellationsgerichts zu Celle, die in dem §. 16 des Gesetzes vom 6ten Februar 1843 bestimmten Fristen betreffend. Celle, den 20sten Februar 1844.

Die in dem §. 16 des Gesetzes vom 6ten Februar 1843, verschiedene Abänderungen in dem Geschäftsgange und dem Proceßverfahren bei dem Ober=Appellationsgerichte betreffend, zur Überreichung der Rechtfertigungs= und Deductions=Schriften der an das Ober=Appellationsgericht gebrachten Appellationen und Nichtigkeits=Beschwerden bestimmte Nothfrist von zwei Monaten ist, gleich einer etwaigen Verlängerung dieser Frist, in der Art zu berechnen, daß, mit Ausschluß des Tages der Eröffnung oder Insinuation des abgegebenen Erkenntnisses oder Bescheides, für jeden Monat dreißig Tage zu rechnen sind.

Dieser Gemeine Bescheid soll in die erste Abtheilung der Gesetz=Sammlung aufgenommen, auch sonst auf gehörige Weise publicirt werden.

Celle, den 20sten Februar 1844.

Königlich=Hannoversche, zum Ober=Appellationsgerichte verordnete Präsident, Vice=Präsidenten und Ober=Appellationsräthe.

v. d. Osten.

[Ausgegeben zu Hannover, den 4ten März 1844.]

I. Abtheilung. № 12.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Ausübung der Zahnarzneikunst in beschränkter Maße betreffend.

(13.) Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern, die Ausübung der Zahnarzneikunst in beschränkter Maße betreffend. Hannover, den 4ten März 1844.

Da in neuerer Zeit mehrfach Personen die Erlaubniß zur Ausübung der Zahnarzneikunst in beschränkter Maße, d. h. nur an ihrem Wohnorte, ertheilt worden ist, welche die erforderlichen anatomischen und chirurgischen Kenntnisse nicht besitzen, so wird hiemit bestimmt, daß künftig Niemand zur Prüfung als Zahnarzt in beschränkter Maße zugelassen werden soll, welcher nicht durch glaubhafte Zeugnisse nachgewiesen hat, daß er

1) von einem zur Ausübung der Zahnarzneikunst in unbeschränkter Maße zugelassenen Zahnarzte practische Anleitung empfangen,

2) bei einem Kunstverständigen sich Geschicklichkeit in der Anfertigung künstlicher Zähne und Gebisse erworben, und endlich

3) mindestens ein Jahr lang dem Studium der Anatomie und Chirurgie auf einer vollständig eingerichteten chirurgischen Schule sich gewidmet habe.

Die Obrigkeiten und Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Hannover, den 4ten März 1844.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

J. C. v. d. Wisch.

[Ausgegeben zu Hannover, den 7ten März 1844.]

I. Abtheilung. № 13.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Bekanntmachungen, die Veränderung der Gerichtsverfassung der Bergstadt Zellerfeld, und die Arznei-Taxe betreffend.

(14.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministerii, die Veränderung der Gerichtsverfassung der Bergstadt Zellerfeld betreffend. Hannover, den 20sten März 1844.

Unter Bezugnahme auf die Königliche Verordnung vom 8ten December 1842 wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Gerichtsbarkeit und die öffentliche Verwaltung in der Bergstadt Zellerfeld mit dem 1sten des nächsten Monats dem dasigen Berg- und Stadtgerichte überwiesen werden wird.

Hannover, den 20sten März 1844.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.
Schulte.

(15.) Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern, die Arznei-Taxe betreffend. Hannover, den 21sten März 1844.

Nachstehende vom 1sten April d. J. an in den Preisen einiger Arzneien Statt findende Veränderungen werden hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 21sten März 1844.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.
J. C. v. d. Wisch.

[Ausgegeben zu Hannover, den 23sten März 1844.]

Preis-Veränderungen der Arzneien vom 1sten April 1844 an geltend.	Gewicht.	Alter Preis.		Neuer Preis.	
		mgl	₰	mgl	₰
Balsamum Peruvian. nigr.	1 Drachme	2	—	2	2
» » »	1 Unze	12	—	14	4
Crocus	1 Scrupel	5	—	5	6
»	1 Drachme	13	—	15	—
» pulv.	1 Scrupel	6	—	6	6
» »	1 Drachme	16	4	18	6
Emplastr. Galban. crocat.	1 Unze	12	4	13	2
» oxycroceum	1 Unze	5	4	5	6
Extractum Senegae	1 Drachme	8	4	5	4
Flores Verbasci concis.	1 Unze	3	—	5	—
» » »	6 Unzen	16	—	26	—
Gummi Elemi	1 Unze	12	—	7	—
» Guajaci	1 Unze	4	4	5	4
» » pulv.	1 Drachme	1	—	1	2
» » »	1 Unze	6	—	8	—
Jodum	1 Drachme	3	—	4	4
Kali hydrojodicum	1 Scrupel	1	4	2	—
» »	1 Drachme	3	4	5	—
Morphium	1 Gran	1	2	1	—
» aceticum	1 Gran	1	—	—	6
» muriaticum	1 Gran	1	—	—	6
Oleum Anethi aether.	1 Drachme	4	4	7	—
» Ricini.	1 Unze	3	—	2	—
» »	4 Unzen	10	—	6	—
Piper album	1 Unze	2	—	1	6
» » pulv.	1 Unze	3	—	2	6
Pulv. alterans Plumeri	1 Drachme	3	—	6	—
» » »	1 Gran	—	—	—	1
Radix Galangae min. conc.	1 Unze	2	—	1	2
» » » pulv.	1 Unze	3	—	2	2
» Senegae concis.	1 Unze	9	—	6	—
» » pulver.	1 Unze	10	—	7	—
» Serpentar. Virg. conc.	1 Unze	5	—	4	—
» » » pulv.	1 Unze	7	—	6	—
» Zedoariae concis.	1 Unze	2	4	3	4
» » pulver.	1 Unze	3	4	4	4

Preis-Veränderungen der Arzneien vom 1sten April 1844 an geltend.	Gewicht.	Alter Preis. mgl	Alter Preis. ₰	Neuer Preis. mgl	Neuer Preis. ₰
Semen Sabadillae cont. — — —	1 Unze	2	6	2	—
» » pulv. — — —	1 Unze	4	—	3	2
Species ad Infusum pectorale — — —	1 Unze	2	—	2	2
» » » » — — —	6 Unzen	9	—	10	—
Syrupus Senegae — — — —	1 Unze	2	—	1	6
« » — — — —	4 Unzen	7	—	6	—
Tinct. Bals. Peruvian. — — — —	1 Drachme	—	6	—	7
» » » — — — —	1 Unze	5	2	5	4
» Croci — — — — —	1 Drachme	2	6	3	—
» » — — — — —	1 Unze	18	—	20	—
» Guajaci — — — — —	1 Unze	5	6	6	—
« » ammoniata — — —	1 Drachme	1	—	1	1
» » » — — —	1 Unze	6	—	6	4
» Jodi — — — — —	1 Drachme	—	6	1	—
» Opii crocata — — — —	1 Scrupel	1	2	1	3
» » » — — — —	1 Drachme	3	—	3	2
Unguentum Elemi — — — —	1 Unze	5	2	3	6
» » — — — —	4 Unzen	17	—	12	—
» Kali hydrojodici — — —	1 Unze	6	—	6	6

I. Abtheilung. № 14.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Bekanntmachung, einige Gegenstände des Lotteriewesens betreffend.

(16.) Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern, einige Gegenstände des Lotteriewesens betreffend. Hannover, den 28sten März 1844.

Zur Beseitigung einiger Mißbräuche und Zweifel, welche sich bei dem Lotteriewesen ergeben haben, wird mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs und nach Verhandlung mit dem Königlichen Finanz-Ministerium, in Beziehung auf die Verordnung vom 19ten April 1819, das Lotteriewesen betreffend, Folgendes zur Nachachtung vorgeschrieben.

§. 1.

Die Bestimmung des Art. II. der Verordnung vom 19ten April 1819, wonach alles Colligiren für auswärtige, nicht besonders zugelassene Lotterien bei Strafe von funfzig Thalern verboten ist, ist mit Strenge aufrecht zu erhalten.

§. 2.

Es ist ferner darauf zu halten, daß für die erlaubten Lotterien Niemand colligire, welcher nicht die vorschriftsmäßige Erlaubniß erhalten hat. *)

*) Verordnung vom 19ten April 1819, Art. III., Ausschreiben vom 16ten August 1839:

„Da der Art. III. der Lotterie-Verordnung vom 19ten April 1819, die Erlaubnißertheilung zu Lotteriecollecturen betreffend, bisher in verschiedenem Sinne angewendet worden ist, so wird, nach vorgängiger Verhandlung mit dem Königlichen Finanz-Ministerium, den Obrigkeiten hiemit Folgendes zur Nachachtung vorgeschrieben.

Art. 1.

Die nach dem angeführten Artikel bei der Obrigkeit des Wohnorts zu erwirkende Erlaubniß zu Lotteriecollecturen beschränkt sich auf den Bezirk dieser Obrigkeit.

[Ausgegeben zu Hannover, den 6ten April 1844.]

§. 3.

Es ist von den Landdrosteien und Obrigkeiten auf Verminderung der Zahl der Lotterie-Collecteure hinzuwirken.

§. 4.

Die Landdrosteien werden ermächtigt, für die einzelnen obrigkeitlichen Bezirke die zulässige höchste Zahl der Collecteure, nach Anhörung der Landes-Lotterie-Directionen, festzustellen, so daß von den Obrigkeiten bei Zulassung neuer Collecteure diese Zahl nicht ohne landdrosteiliche Genehmigung überschritten werden darf.

§. 5.

Die Landdrosteien werden ebenfalls ermächtigt, rücksichtlich solcher Ämter und Gerichte, in deren Nähe eine Stadt oder ein größerer Ort belegen ist, zu bestimmen, daß ohne besondere Genehmigung der Landdrostei nur die in der Stadt ꝛc. wohnenden und von der dortigen Obrigkeit zugelassenen Collecteure für den Bezirk des Amts ꝛc. zu concessioniren seyen, wenn das öffentliche Bedürfniß solche Concessionirung erheischt.

§. 6.

Die bereits concessionirten Collecteure behalten ihre Concession; indeß ist solche nach Artikel III. der Lotterie-Ordnung zurückzunehmen, sobald sich dazu in dem Geschäftsbetriebe der Concessionirten ein Grund bietet, namentlich auch, wenn diese sich bei dem Unterbringen von Loosen Zudringlichkeiten zu Schulden kommen lassen. *)

Art. 2.

Es darf jedoch einem von der Obrigkeit seines Wohnorts concessionirten Collecteur auch von der Obrigkeit eines benachbarten Bezirks die Erlaubniß zum Colligiren in letzterem Bezirke ertheilt werden.

Art. 3.

Eine solche Erlaubniß ist jedoch nicht zu ertheilen ohne vorgängige Verhandlung mit der Obrigkeit des Wohnorts über die Persönlichkeit des Nachsuchenden, und über die sonstigen in Frage kommenden Umstände.

Art. 4.

Sie ist zurückzunehmen, wenn die von der Obrigkeit des Wohnorts verliehene Erlaubniß etwa zurückgenommen wird.

Die Obrigkeit des Wohnorts hat daher im eintretenden Falle dies mitzutheilen.«

*) Verordnung vom 19ten April 1819, Art. III. am Schlusse und Art. IV.
Bekanntmachung vom 6ten April 1841:

»Zur Beseitigung vorgekommener Mißbräuche wird, im Einverständnisse mit dem Königlichen Finanz-Ministerium, den Lotterie-Collecteurs und Subcollecteurs hiemit verboten, von den Spielern, welchen Gewinne zugefallen sind, Geschenke zu begehren oder zu erbitten.

Die Obrigkeiten werden angewiesen, Denen, welche hiergegen handeln, die Erlaubniß zum Colligiren zu entziehen.

Die Bestimmungen der Lotterie-Ordnung vom 19ten April 1819 Art. VIII. gegen Verträge über Douceurgelder bleiben übrigens in Kraft.«

§. 7.

Die Concession zur Collectur beschränkt sich auf die Person des Concessionirten. Er darf keinen Gehülfen zum Colligiren annehmen.

Gehülfen, welche bisher von den Behörden schon ausdrücklich zugelassen sind, dürfen jedoch, sofern gegen ihre Person nichts zu erinnern ist, bis auf Widerruf beibehalten werden.

Künftig darf nur ausnahmsweise, wenn die persönlichen Verhältnisse des Collecteurs es nothwendig machen, ein Gehülfe zugelassen werden. Die Erlaubniß beschränkt sich dann auf die bestimmte, vom Collecteur vorgeschlagene Person und kann jederzeit widerrufen werden.

§. 8.

Den Collecteuren wird bei Geldbuße bis zu zehn Thalern und im Wiederholungsfalle bei Verlust der Concession untersagt, Denjenigen, mit welchen sie nicht wegen Lotterieloose noch in Verbindung stehen, Loose unaufgefordert zuzustellen, unbeschadet der Bestimmung des Art. IV. der Verordnung vom 19ten April 1819, wonach der Empfänger zur Zurücksendung nicht schuldig ist.

§. 9.

Hat ein Gehülfe sich der im vorigen §. gedachten Übertretung schuldig gemacht, so ist außer der Verhängung der angegebenen Geldbuße die Entlassung desselben zu verfügen.

§. 10.

Die nach dieser Bekanntmachung erkannt werdenden Strafgelder sollen zur Hälfte dem Denuncianten, zur Hälfte der Armencasse zufallen. (Artikel XII. der Lotterie-Verordnung.)

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Hannover, den 28sten März 1844.

Königlich - Hannoversches Ministerium des Innern.

J. C. v. d. Wisch.

I. Abtheilung. № 15.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Ausschließung der aus dem Steuervereine nach Bremen und Hamburg gebrachten und daselbst gelagerten Spirituosen von der Begünstigung des abgabefreien Wiedereinganges betreffend.

(17.) Bekanntmachung der Königlichen General-Direction der indirecten Steuern, die Ausschließung der aus dem Steuervereine nach Bremen und Hamburg gebrachten und daselbst gelagerten Spirituosen von der Begünstigung des abgabefreien Wiedereinganges betreffend. Hannover, den 19ten April 1844.

Da die in dem der Bekanntmachung der vormaligen Königlichen General-Direction der indirecten Abgaben und Zölle vom 16ten Mai 1835 (Gesetz-Sammlung 1835 I. Abtheilung № 17) angeschlossenen Regulative unter II. C. gewährte steuerfreie Wiedereinführung in Beziehung auf den im Steuervereine mit der vorschriftsmäßigen Abgabe bereits belegten, nachmals aber in Bremen oder Hamburg gelagerten in- und ausländischen Branntewein, so wie den Wein zu vielfachen Mißbräuchen geführt hat; so wird, unter Autorisation des Königlichen Finanz-Ministerii, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß solche für die gedachten Spirituosen nicht ferner gestattet werden wird.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werden.

Hannover, den 19ten April 1844.

Königliche General-Direction der indirecten Steuern.

Dommes.

[Ausgegeben zu Hannover, den 23sten April 1844.]

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 16.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Gesetz, die Vervollständigung der allgemeinen Taxe für die Medicinalpersonen betreffend.

(18.) Gesetz, die Vervollständigung der allgemeinen Taxe für die Medicinalpersonen betreffend. Hannover, den 20sten April 1844.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen hiemit, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der getreuen Stände des Königreichs, über die Vervollständigung der allgemeinen Taxe für die Medicinalpersonen das folgende Gesetz:

Die in dem Gesetze vom 21sten Januar 1835 wegen Einführung einer allgemeinen Taxe für die Medicinalpersonen unter lit. A. № 2 XI. hinsichtlich der Bezahlung der wundärztlichen Hülfe in der Privatpraxis enthaltenen Bestimmungen werden dahin vervollständigt, daß bei den nachfolgenden in der Taxe nicht aufgeführten wundärztlichen Leistungen berechnet werden darf:

1) bei Knochenbrüchen für jeden folgenden Verband, und zwar sowohl für die Anlegung eines neuen, als die Umlegung des ältern Verbandes:
   a. an den oberen Extremitäten, den Rippen u. s. w. . . . . 4 ggr.
   b. an den unteren Extremitäten . . . . 8 „
2) bei dem Bruche mehrerer Knochen an verschiedenen Gliedern für den oder die mehreren Brüche, die Hälfte des in der Taxe bestimmten Ansatzes für den Hauptbruch;
3) bei einer einfachen Fleischwunde für jeden folgenden Verband . . . . . 2 ggr.

[Ausgegeben zu Hannover, den 3ten Mai 1844.]

4) bei einer complicirten Wunde:

a. für den ersten Verband . . . . 16 ggr bis 1 $ 8 ggr

b. für jeden folgenden Verband . . . . 4 =

5) bei mehreren gleichzeitig vorhandenen Fleischwunden für jede Mehrzahl die Hälfte des in der Taxe für eine einzelne Wunde bestimmten Ansatzes.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die erste Abtheilung der Gesetz=Sammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 20sten April 1844.

Ernst August.

G. Frhr. v. Schele.

I. Abtheilung. № 17.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Verordnung, betreffend das Halten von Zuchthengsten durch Privatpersonen.

(19.) Verordnung, das Halten von Zuchthengsten durch Privatpersonen betreffend. Hannover, den 27sten April 1844.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Wir haben für nöthig erachtet, zur Verbesserung der Pferdezucht in Unserem Königreiche und zur Sicherung des guten Rufs derselben die von Privatpersonen zum Bedecken fremder Stuten gehaltenen Hengste einer Untersuchung in Ansehung ihrer Zulässigkeit zur Zucht, welche bisher nicht allgemein und nicht völlig gleichmäßig vorgeschrieben ist, zu unterwerfen, und bestimmen zu diesem Zwecke Folgendes:

§. 1.

Die Befugniß, einen Hengst zum Bedecken fremder Stuten gegen Bezahlung zu halten, ist von einer besondern Erlaubniß abhängig, welche nur für Hengste ertheilt werden soll, die bei einer vorgenommenen Prüfung für zulässig zur Zucht erklärt worden sind.

§. 2.

Zu den vorgedachten Untersuchungen sollen Commissionen (Köhrungs-Commissionen) von jeder Landdrostei für ihren Verwaltungsbezirk in angemessener, nach dem Umfange der Pferdezucht zu bestimmender Zahl eingesetzt werden.

§. 3.

Die Köhrungs-Commissionen sollen bestehen:

1) aus einem Vorsitzenden, welcher aus denjenigen Bewohnern des Bezirks zu wählen ist, die mit dem Betriebe einer größern Landwirthschaft Pferdezucht verbinden;

[Ausgegeben zu Hannover, den 9ten Mai 1844.]

2) aus einem oder zwei mit der Pferdezucht bekannten Landwirthen, und
3) aus einem Hannoverschen Cavallerie-Officier.

Der Commission wird ein Thierarzt zur Abgabe von Gutachten beigeordnet.

§. 4.

Die zum Bedecken bestimmten Hengste müssen der Commission an den Tagen ihrer Zusammenkunft vorgeführt werden. Zeit und Ort ihrer Zusammenkunft wird von der Landdrostei zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 5.

Die Commission hat bei Entscheidung der Frage über die Zulässigkeit eines Hengstes zur Zucht nach einer Instruction zu verfahren, welche ihr von der Landdrostei mitgetheilt werden wird.

Die Beschlüsse der Commission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt und sofort eröffnet.

Recurs gegen die Beschlüsse über die Zulässigkeit eines Hengstes zum Bedecken findet nicht Statt.

§. 6.

Über jeden für zulässig erklärten Hengst wird ein von den Commissionsmitgliedern unterzeichneter Schein dahin ertheilt, daß der Hengst zum Bedecken benutzt werden darf. Der Schein muß den Namen und Wohnort des Besitzers des Hengstes und die Beschreibung des letztern nach Haar (Farbe), Abzeichen, Größe und Alter enthalten. Auch ist darin die Abkunft des Hengstes anzugeben, wenn dieselbe erwiesen ist.

§. 7.

Die von der Köhrungs-Commission mittelst des Scheines ausgesprochene Erlaubniß zur Verwendung eines Hengstes zum Bedecken hat in der Regel nur für das eine in den Erlaubnißscheinen genauer zu bezeichnende Jahr Gültigkeit. Jedoch soll die Köhrungs-Commission befugt seyn, den Besitzern bewährter, besonders ausgezeichneter, und namentlich von englischem Vollblutstamme rein gezogener Hengste Erlaubnißscheine zur Verwendung dieser Hengste zum Bedecken auf die Dauer mehrerer, in dem Erlaubnißscheine sodann genauer zu bezeichnender Jahre im Voraus, wiewohl mit dem Vorbehalte zu ertheilen, daß wofern späterhin ein solcher Hengst dennoch als mit Erbfehlern behaftet sich ausweisen sollte, der ertheilte Erlaubnißschein wieder eingezogen werde.

Die Landdrostei hat alljährlich die Namen und Wohnorte der Besitzer der zum Bedecken für tauglich erachteten Hengste sofort nach dem Eingange der Verzeichnisse öffentlich bekannt zu machen.

§. 8.

Für die Untersuchung eines Hengstes wird bezahlt:

1) wenn er zum Bedecken zugelassen wird . . . . . 1 ₰,
2) wenn er für unzulässig erklärt wird . . . . . . 12 ggr.

Die auf diese Weise aufkommenden Gelder sollen zur Bezahlung der Diäten und Reisekosten

der Commissionsmitglieder und der übrigen Kosten der Untersuchung verwandt werden. Die Landdrostei hat darüber Rechnung abzulegen.

Die Diäten der Commissionsmitglieder, mit Ausschlusse des Thierarztes, werden auf drei Thaler täglich bestimmt.

§. 9.

Das Umherziehen mit Hengsten zum Bedecken, die sogenannte Hengstreiterei, ist vom 1sten Januar 1845 an verboten.

§. 10.

Die Höhe des Bedeckgeldes bleibt der Übereinkunft der Betheiligten überlassen.

§. 11.

Wer einen, nicht von einer inländischen Köhrungs-Commission zugelassenen Hengst zum Bedecken fremder Stuten verwendet, oder sonst die Vorschriften dieser Verordnung übertritt, verwirkt eine Strafe im ersten Falle von . . . . 10 ℔,
in jedem Wiederholungsfalle von . . . . 20 ℔.

Dem Denuncianten soll die Hälfte der Strafgelder zufallen.

Die gegenwärtige Verordnung findet auf die Provinz Ostfriesland, auf den Harzbezirk und auf die Grafschaft Hohnstein keine Anwendung.

Die in den Landestheilen, wo sie nach Vorstehendem zur Anwendung kommt, früher erlassenen Vorschriften über Köhrung der Hengste und Concessionirung zum Hengsthalten werden hiemit aufgehoben.

Die weiteren Anordnungen zur Ausführung dieser Verordnung hat Unser Ministerium des Innern zu treffen.

Gegeben Hannover, den 27sten April 1844.

Ernst August.

G. Frhr. v. Schele.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 18.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Veräußerungs-Verpflichtung behuf Eisenbahn-Anlagen betreffend.

(20.) Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern, die Ausführung des Gesetzes vom 8ten September 1840 über die Veräußerungs-Verpflichtung behuf Eisenbahn-Anlagen betreffend. Hannover, den 6ten Mai 1844.

In Gemäßheit des Art. 65 des Gesetzes vom 8ten September 1840, die Veräußerungs-Verpflichtung behuf Eisenbahn-Anlagen betreffend, wird zur Ausführung dieses Gesetzes hiedurch Folgendes vorgeschrieben:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Bei den nach vorschriftsmäßiger Bekanntmachung über die Richtung einer anzulegenden Eisenbahn zur Einleitung des Expropriationsverfahrens erforderlichen Vorarbeiten haben die Obrigkeiten der Eisenbahn-Verwaltung jede thunliche Unterstützung zu gewähren.

Insbesondere ist von ihnen, auf Ersuchen der Eisenbahn-Verwaltung, für die Herbeischaffung und eidliche Verpflichtung geeigneter Anweiser in den betreffenden Feldmarken zu sorgen.

§. 2.

Das Verfahren vor den Obrigkeiten in Expropriations-Sachen ist von Amtswegen zu leiten und thunlichst zu beschleunigen.

§. 3.

Dasselbe soll in der Regel mündlich seyn. Ausnahmsweise können jedoch einzelne schriftliche Anträge und Erklärungen angenommen werden.

[Ausgegeben zu Hannover, den 11ten Mai 1844.]

§. 4.

Die Betheiligten können sich bei den Verhandlungen vor der Obrigkeit durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

§. 5.

Von Gemeinden, welche keine für derartige Verhandlungen verfassungsmäßig legitimirte Vertreter haben, sind behuf der sie angehenden Expropriations-Verhandlungen, nach Anleitung der für die Untergerichte bestehenden Proceßvorschriften, Syndiken zu bestellen.

§. 6.

Betheiligte, welche außerhalb des obrigkeitlichen Bezirks wohnen, sind anzuhalten, innerhalb desselben für die Empfangnahme obrigkeitlicher Verfügungen Bevollmächtigte zu ernennen.

§. 7.

Findet die Obrigkeit angemessen, statt der Bevollmächtigten die Betheiligten selbst zu den Verhandlungen zuzuziehen, so kann sie das persönliche Erscheinen derselben anordnen. Auf Behörden, Corporationen und sehr entfernt wohnende Personen findet diese Bestimmung jedoch keine Anwendung.

§. 8.

Die Fristen sind nicht geräumiger zu bestimmen und die Termine nicht weiter hinauszusetzen, als solches mit Rücksicht auf die in Frage stehenden Verhandlungen unumgänglich nothwendig ist.

§. 9.

Es kann damit die Androhung von Geldstrafen oder sonstigen der Sachlage entsprechenden Rechtsnachtheilen verbunden werden.

§. 10.

Bei Bestimmung der letzteren ist in Ermangelung besonderer Vorschriften nach dem Grundsatze zu verfahren, daß durch die Geltendmachung der geschehenen Androhung die in Frage stehende Handlung oder Erklärung für den Fortgang des Verfahrens entbehrlich werden muß.

§. 11.

Die Fristen und Termine, mit Ausnahme der in den Art. 44 und 63 des Gesetzes vom 8ten September 1840 vorgeschriebenen Fristen, können aus triftigen Gründen erstreckt werden.

Wiederholte Fristgesuche sind nur zu berücksichtigen, wenn die angegebenen Gründe bescheinigt sind.

§. 12.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nur aus dringenden, hinreichend bescheinigten Gründen zu ertheilen.

§. 13.

Die Verfügungen der Obrigkeit sind den Betheiligten, mit Rücksicht auf thunlichste Beschleunigung des Verfahrens und Verminderung der Kosten, entweder mündlich zu Protocoll zu eröffnen oder schriftlich zuzufertigen.

Den wichtigeren Verfügungen sind die Gründe einzuschalten oder anzuhängen.

§. 14.

Gegen die Verfügungen der Obrigkeit, mit Ausnahme derjenigen, durch welche der Betrag der Entschädigungen festgestellt wird, (Art. 49 des Gesetzes) und vorbehältlich der Bestimmung im Art. 63 des Gesetzes vom 8ten September 1840, ist die Berufung an die Landdrostei und gegen die Verfügungen der letztern die Berufung an Uns zulässig.

§. 15.

Bei der Eröffnung der Verfügungen ist den Betheiligten zu etwaiger Einbringung einer Berufung eine möglichst kurze Frist unter dem Präjudize zu setzen, daß widrigenfalls es so angesehen werden solle, als wollten sie sich bei der Verfügung beruhigen.

§. 16.

Die Einlegung sowohl als die Rechtfertigung der Berufung geschieht bei der Obrigkeit, entweder schriftlich oder mündlich zu Protocoll.

§. 17.

Nach geschehener Rechtfertigung sind die Acten, so weit sie zur Beurtheilung der Beschwerde nöthig sind, an die Landdrostei und eintretenden Falls durch diese an Uns einzusenden.

§. 18.

Die von der Obrigkeit in Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 8ten September 1840 den Betheiligten zu machende Eröffnung ist in allen Fällen schriftlich und unter Bezugnahme auf die Art. 8 und 9 des Gesetzes vom 8ten September 1840 zu erlassen.

Über die Zustellung der desfallsigen obrigkeitlichen Verfügung an die Betheiligten ist ein gehöriges Document zu den Acten zu bringen.

II. Feststellung dessen, was abgetreten werden soll.

§. 19.

Sobald die Eisenbahn-Verwaltung demnächst die wirkliche Abtretung, Belastung oder Benutzung von Grundeigenthum verlangt, hat sie die förmliche Einleitung des Expropriations-Verfahrens noch besonders zu beantragen.

§. 20.

Die Obrigkeit hat hierauf zunächst wegen Feststellung dessen, was an die Eisenbahn-Verwaltung abzutreten und wofür in Folge dessen von derselben Entschädigung zu leisten seyn wird, die nöthigen Verhandlungen einzuleiten.

§. 21.

Sofern hierüber nicht bereits früher in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8ten September 1840 eine gütliche Vereinbarung zu Stande gekommen, ist hierzu der in Gemäßheit der Art. 22 und 23 des Gesetzes anzuberaumende Termin zu benutzen.

§. 22.

Zu dem Zwecke ist in diesem Termine zunächst die Erklärung der etwaigen Entschädigungs-Berechtigten darüber entgegen zu nehmen, ob sie gegen die verlangte Abtretung, Benutzung oder Belastung des Grundeigenthums überhaupt etwas zu erinnern finden.

§. 23.

Ferner ist über den Umfang der Abtretung, Benutzung oder Belastung des fraglichen Grundeigenthums, mithin auch darüber zu verhandeln, ob etwa auf den Grund des Art. 34 des Gesetzes vom 8ten September 1840 das Ganze eines nur theilweise in Anspruch genommenen Vermögens-Gegenstandes zur Abtretung gelangen müsse.

§. 24.

Ist über den einen oder anderen dieser Puncte eine gütliche Einigung unter den Parteien nicht zu erreichen, so ist, zur Vorbereitung der darüber nach Art. 13 des Gesetzes vom 8ten September 1840 von Uns abzugebenden Entscheidung, sofort eine gegenseitige Vernehmung beider Theile über die dabei in Betracht kommenden factischen Umstände einzuleiten.

§. 25.

Hierbei etwa vorkommende Widersprüche in den Angaben der Parteien sind auf andere geeignete Weise, z. B. durch Augenscheinseinnahme, Zeugenvernehmungen u. s. w., von Amtswegen aufzuklären.

§. 26.

Die demgemäß instruirten Acten sind sodann mittelst gutachtlichen Berichts an Uns zur Abgabe einer Entscheidung einzusenden.

III. Ausmittelung der Entschädigung.

§. 27.

Nach den Verhandlungen über die Frage, ob und in welchem Umfange eine Abtretung, Belastung oder Benutzung von Grundeigenthum Statt finden solle, ist in dem nach Art. 22 und 23 des Gesetzes vom 8ten September 1840 anzuberaumenden Termine sodann auch die Anmeldung der Entschädigungs-Ansprüche entgegen zu nehmen.

§. 28.

Sie muß auch dann jedenfalls eventuell geschehen, wenn die Frage, ob und in welchem Umfange die Abtretung, Belastung oder Benutzung von Grundeigenthum erfolgen solle, unter den Parteien noch streitig ist.

§. 29.

Mit Rücksicht auf Art. 15 des Gesetzes vom 8ten September 1810, wonach nur Entschädigungs-Ansprüche, die von Personen, welche die Abtretung, Belastung oder vorübergehende Benutzung von Grundeigenthum und Berechtigungen gestatten müssen, auf diese Abtretung ꝛc. begründet werden, im obrigkeitlichen Schätzungs-Verfahren ihre Erledigung finden können, hat die Obrigkeit in Beziehung auf jeden angemeldeten Entschädigungs-Anspruch zunächst zu erwägen, ob solcher zur Classe der hier fraglichen Entschädigungs-Ansprüche gehört.

Entschädigungs-Ansprüche anderer Art sind aus diesem Verfahren auszuscheiden.

§. 30.

In Beziehung auf die an sich zulässigen Entschädigungs-Ansprüche hat die Obrigkeit sich angelegen seyn zu lassen, über den Betrag der einem jeden Betheiligten zu leistenden Entschädigung eine gütliche Vereinbarung zu vermitteln. (Art. 27 des Gesetzes.)

Ist eine solche nicht zu erreichen, so muß zur Abschätzung geschritten werden. (Art. 28 des Gesetzes.)

§. 31.

Zur Einleitung des Schätzungs-Verfahrens ist vor Allem die Erklärung der Entschädigungs-Berechtigten darüber zu erfordern, bei abzutretenden Grundstücken: ob die Schätzung ihres Werthes nach Capital- oder nach Ertragswerth geschehen; bei dauernder Belastung von Grundstücken: ob der Vermögens-Nachtheil in Folge dieser Belastung als verminderter Capital- oder als verminderter Ertragswerth ermittelt werden soll. (Art. 30 des Gesetzes.)

§. 32.

Ferner sind die Entschädigungs-Berechtigten, in Rücksicht auf die Bestimmungen in Art. 32 und 33 des Gesetzes vom 8ten September 1810, darüber zu vernehmen, ob und welche besondere Verhältnisse sie etwa geltend zu machen haben, aus welchen abzuleiten sey, bei der Schätzung nach Capitalwerth, daß der Gegenstand für sie einen besondern Werth habe, oder daß in Folge der Abtretung desselben besondere Nachtheile und Verluste für sie entstehen würden, bei der Schätzung nach Ertragswerth, daß die Abtretung einen höhern jährlichen Einnahme-Verlust für sie herbeiführen werde.

§. 33.

Die hierauf vorzunehmende Wahl der Sachverständigen (Art. 38 und 39 des Gesetzes) ist so zu leiten, daß die Obrigkeit den von ihr zu wählenden Sachverständigen sodann erst benennt, nachdem die Entschädigungs-Berechtigten und resp. die Eisenbahn-Verwaltung den ihrigen gewählt haben.

§. 34.

Können sich die innerhalb derselben Feldmark betheiligten Entschädigungs-Berechtigten einer und derselben Art über die Wahl der Sachverständigen nicht vereinigen, so entscheidet relative Stimmenmehrheit.

§. 35.

Sind bei den Schätzungen in derselben Feldmark Gegenstände von so verschiedener Beschaffenheit zu beurtheilen, daß die dazu erforderlichen Kenntnisse in einer Person nicht vorauszusetzen sind, so können für die eine und für die andere Beurtheilung besondere Sachverständige gewählt werden.

§. 36.

Bei geringfügigen Schätzungen hat die Obrigkeit darauf hinzuwirken, daß beide Theile, unter Ausschließung eines von der Obrigkeit zu wählenden Schätzers, über die Wahl eines Sachverständigen sich vereinigen.

§. 37.

Zu Sachverständigen sind nur Personen zu wählen, von welchen anzunehmen ist, daß sie die zur Beurtheilung des in Frage stehenden Gegenstandes erforderlichen Kenntnisse besitzen.

§. 38.

Auch sind solche Personen als Sachverständige nicht zuzulassen, welche nach den bestehenden Proceßvorschriften als Zeugen verwerflich oder verdächtig seyn würden.

§. 39.

Über die gewählten Sachverständigen sind beide Theile gegenseitig zu vernehmen, und ist über etwaige Einwendungen durch die Obrigkeit zu entscheiden.

§. 40.

Die Sachverständigen sind in Beziehung auf die Ausrichtung ihres Geschäfts auf die dieser Bekanntmachung unter A. angehängte allgemeine Anweisung zu verweisen.

Außerdem hat die Obrigkeit in einer ihnen zu ertheilenden besondern Anweisung die zu begutachtenden Fragen zu stellen, und ihnen zugleich Belehrung darüber zu ertheilen, von welchen thatsächlichen Voraussetzungen sie bei Abgabe ihres Gutachtens auszugehen haben. Es kann hierbei auf den Inhalt beizufügender Urkunden und sonstiger Actenstücke Bezug genommen werden.

§. 41.

Behuf Bearbeitung der besondern Anweisung sind beide Theile über die in Frage kommenden thatsächlichen Voraussetzungen gegenseitig zu vernehmen, und die zweifelhaft gebliebenen oder in Streit gezogenen Puncte durch Benutzung der geeigneten Beweismittel aufzuklären.

§. 42.

Sollten die Sachverständigen später noch über andere, für erheblich zu haltende Thatsachen eine Erläuterung zu erhalten wünschen, so ist diese ihnen gleichfalls zu ertheilen.

§. 43.

Die den Sachverständigen zu ertheilende besondere Anweisung ist vor deren Aushändigung beiden Theilen zur Erklärung vorzulegen.

Die dagegen etwa vorgebrachten Einwendungen sind durch obrigkeitliche Entscheidung zu erledigen.

§. 44.

Die Sachverständigen sind, sofern nicht von den Betheiligten darauf verzichtet wird, in deren Gegenwart nach der unter B. angehängten Eidesformel eidlich zu verpflichten.

§. 45.

Je nachdem die Beurtheilung einfacher oder schwieriger ist, sind die Sachverständigen zur mündlichen oder schriftlichen Abgabe ihres Gutachtens zu veranlassen.

§. 46.

Die mündliche Abgabe des Gutachtens geschieht in der Regel gleich nach ertheilter Anweisung, ohne Beiseyn der Betheiligten.

§. 47.

In so fern nicht die Betheiligten bei mündlicher Begutachtung ausnahmsweise ein Anderes gestatten, hat die Obrigkeit darauf zu halten, daß die Sachverständigen ihr Gutachten jeder besonders abgeben, so wie darauf, daß sie solches gehörig begründen.

(Art. 41 des Gesetzes.)

§. 48.

Die Gutachten der Sachverständigen sind von der Obrigkeit zu prüfen, auch den Betheiligten, behuf Einbringung etwaiger Erinnerungen, binnen einer bei Strafe des Ausschlusses vorzuschreibenden kurzen Frist, vorläufig zu eröffnen.

§. 49.

Haben die Sachverständigen die ihnen gestellte Aufgabe nicht richtig aufgefaßt, oder unrichtige thatsächliche Voraussetzungen ihrem Gutachten zum Grunde gelegt, so ist eine Berichtigung des letztern anzuordnen.

§. 50.

Etwaige Erinnerungen in Beziehung auf die Richtigkeit der ausgesprochenen Ansichten sind den Sachverständigen zur Abgabe einer weitern Erklärung mitzutheilen.

§. 51.

Bei erheblichen Verschiedenheiten in den Ansichten der Sachverständigen kann eine gemeinsame Berathung derselben angeordnet werden.

(Art. 42 des Gesetzes.)

§. 52.

Auf den Grund der erforderlichen Falls berichtigten Gutachten und des daraus zu berechnenden Durchschnitts sind hierauf die den Entschädigungs-Berechtigten gebührenden Entschädigungen durch

Ausspruch der Obrigkeit festzustellen, und ist darüber beiden Theilen die im Art. 43 des Gesetzes vom 8ten September 1840 vorgeschriebene, in allen Fällen schriftlich zu erlassende Eröffnung zu machen.

§. 53.

Die Betheiligten sind dabei, unter Hinweisung auf Art. 44 des angezogenen Gesetzes, auf die ihnen danach zustehenden Befugnisse und die rechtlichen Folgen der Fristversäumniß besonders aufmerksam zu machen.

§. 54.

Wird von dem einen oder andern Theile auf Wiederholung der Schätzung angetragen, so ist bei deren Anordnung nach Maßgabe der Art. 46 bis 48 des Gesetzes vom 8ten September 1840 zu verfahren.

§. 55.

Sofern auf Grundstücken, deren Abtretung, wegen eines mit dem Verzuge verbundenen unwiederbringlichen Nachtheils, vor Ausmittelung des Entschädigungs-Betrages auf den Grund der Art. 16 und 17 des Gesetzes vom 8ten September 1840 von der Eisenbahn-Verwaltung verlangt wird, sich Gebäude, Bäume, Befriedigungen, Früchte &c. befinden, deren Wegräumung bis zur Erledigung des erst später folgenden Schätzungs-Verfahrens nicht verschoben bleiben kann, so hat die Obrigkeit, falls nicht eine gütliche Vereinbarung zu vermitteln ist, eine besondere Abschätzung solcher Gegenstände zu veranlassen.

Das dabei zu beobachtende Verfahren richtet sich nach den ertheilten allgemeinen Vorschriften.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Hannover, den 6ten Mai 1844.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

J. C. v. d. Wisch.

Anlage A. (zu §. 40).

Allgemeine Anweisung der Sachverständigen.

1.

Nach Art. 15 des Gesetzes vom 8ten September 1840 kann derjenige, welcher Grundstücke oder Berechtigungen abtreten oder deren Belastung oder vorübergehende Benutzung gestatten muß, für alle ihm daraus entstehenden Vermögens-Nachtheile vollständige Entschädigung verlangen.

2.

Haben in dem Falle, daß Grundstücke abzutreten sind, die Entschädigungs-Berechtigten die Abschätzung nach Capitalwerth gewählt, so ist die Abschätzung zufolge Art. 31 des Gesetzes vom 8ten September 1840 unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Kaufpreise auf denjenigen Werth zu richten, welchen der Gegenstand bei Verkäufen zu haben pflegt.

3.

Die Sachverständigen haben daher bei einer solchen Schätzung den Preis zu ermitteln, welcher bei vorausgesetztem Verkaufe des Gegenstandes daraus würde haben gelöset werden können, und es muß diese Ermittelung geschehen mit Rücksicht auf

1) die zur Zeit der verlangten Abtretung, Belastung ꝛc. Statt findenden örtlichen Verhältnisse, durch welche der größere oder geringere Werth der Gegenstände der fraglichen Art in der betreffenden Gegend für die Kauflustigen sich bestimmt, und
2) diejenigen Kaufpreise, welche für Gegenstände, welche in Rücksicht der auf den Kaufpreis Einfluß habenden örtlichen Verhältnisse mit dem abzuschätzenden Gegenstande in Vergleich zu stellen, in neuerer Zeit bezahlt worden sind.

4.

Die Aufgabe der Sachverständigen besteht hiernach im Einzelnen darin:

1) für jeden der von ihnen abzuschätzenden Gegenstände alle diejenigen örtlichen Verhältnisse zu erforschen, von welchen anzunehmen ist, daß sie bei vorausgesetztem Verkaufe auf Erhöhung oder Herabdrückung des Kaufpreises von Einfluß seyn werden;
2) in Beziehung auf die durch die Obrigkeit zu ihrer Kenntniß gebrachten, in neuerer Zeit abgeschlossenen Verkäufe in gleicher Weise zu erforschen, welche besondere Verhältnisse in Rücksicht der einzelnen Verkaufs-Gegenstände bestehen, von welchen vorauszusetzen ist, daß sie auf Bestimmung des Kaufpreises von Einfluß gewesen sind;
3) mit dem abzuschätzenden Gegenstande die in neuerer Zeit zum Verkauf gekommenen, den

örtlichen Verhältnissen nach zur Vergleichung geeigneten Gegenstände in Vergleich zu stellen, so wie endlich

4) auf diesen Grundlagen für den abzuschätzenden Gegenstand sich darüber auszusprechen, zu welchem Preise solcher muthmaßlich würde haben verkauft werden können.

5.

Sollten einzelne nach Capitalwerth abzuschätzende Gegenstände nach den Verhältnissen des Eigenthümers für diesen einen besondern Werth haben, oder für ihn durch deren Abtretung besondere Nachtheile und Verluste entstehen, so sind jener besondere Werth und diese besonderen Nachtheile und Verluste neben dem Verkaufspreise durch die Sachverständigen zu veranschlagen. (Art. 32 des Gesetzes vom 8ten September 1810.)

Keinenfalls ist jedoch der höhere Werth zu berücksichtigen, welcher von dem Eigenthümer aus einer besondern Vorliebe dem Gegenstande beigelegt wird. (pretium affectionis.)

6.

Bei der Abschätzung nach Ertragswerth ist es zufolge Art. 33 des Gesetzes vom 8ten September 1810 die Aufgabe der Sachverständigen, den reinen jährlichen Einnahmeverlust, welchen der Entschädigungs-Berechtigte nachhaltig zu erleiden haben wird, zu ermitteln und diesen mit Hundert für Drei zu Capital zu berechnen.

7.

Behuf Ermittelung dieses Einnahme-Verlusts ist in folgender Weise zu verfahren:

1) Nach vorgängiger Ermittelung des Rohertrages sind der zur Gewinnung desselben erforderliche Aufwand an baaren Kosten, Material und Arbeitskräften u. s. w., so wie die auf dem Gegenstande haftenden Staats- und Communallasten zu veranschlagen, daraus aber der Reinertrag zu berechnen.

2) Wegen der erfahrungsmäßig von Zeit zu Zeit wiederkehrenden Unglücksfälle ist am Rohertrage ein entsprechender Abzug zu machen.

3) Von Nutzungen, welche nicht jedes Jahr vorzukommen pflegen, oder welche sich ungleichmäßig auf die einzelnen Jahre vertheilen, ist der Durchschnitt für eine angemessene Reihe von Jahren zu berechnen.

4) Bei Gegenständen, welche durch den Gebrauch abgenutzt werden, ist auf die aufzuwendenden Unterhaltungs- und Erneuerungskosten ein verhältnißmäßiger Abzug zu machen.

5) Einnahmen, auf welche erfahrungsmäßig nicht gerechnet werden kann, sind nicht mit in Anschlag zu bringen.

6) Bei der Werth-Ermittelung der einzelnen in Betracht kommenden Gegenstände sind die erfahrungsmäßig üblichen Preise zum Grunde zu legen.

8.

Bei allen Ertrags-Schätzungen ist allein die dermalige Benutzungsweise des Gegenstandes zu berücksichtigen, nicht also die Möglichkeit, dessen Ertrag durch besondere Vorkehrungen oder

durch Veränderung der Benutzung zu erhöhen. Es ist hierauf selbst dann keine Rücksicht zu nehmen, wenn dergleichen Veränderungen in der Absicht des Eigenthümers gelegen haben sollten.

9.

Sollte dagegen der zu erleidende Einnahme-Verlust für den Entschädigungs-Berechtigten, in Folge seiner besonderen Verhältnisse, sich nachhaltig höher, als für jeden Andern belaufen, so ist dieser höhere Einnahme-Verlust von den Sachverständigen zu veranschlagen. (Art. 33 des Gesetzes vom 8ten September 1840.)

10.

Sind Grundstücke, welche dem Zehntzuge oder neben der Hauptbenutzung als Ackerland, Wiese, Forst rc. einem dritten Personen zustehenden servitutischen Nutzungsrechte unterliegen, der Gegenstand der Schätzung, so ist bei vorausgesetzter Schätzung nach Capitalwerth die Aufgabe der Schätzer, den Kaufpreis zu ermitteln, zu welchem das Grundstück in dem Zustande der Belastung muthmaßlich würde haben verkauft werden können. (siehe oben §. 4.) Daneben aber ist zur Ausmittelung der Entschädigung für den Zehntherrn und resp. Servitut-Berechtigten, in so weit letzterer sein Recht abzutreten hat, das Zehnt- oder servitutische Nutzungsrecht besonders nach Ertragswerth abzuschätzen, nach Maßgabe der wegen der Abstellung solcher Berechtigungen bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Ist dagegen von dem Inhaber des Grundstücks die Schätzung nach Ertragswerth gewählt, so ist zunächst das Grundstück, ganz abgesehen von der in Frage stehenden Belastung, und daneben das Zehnt- oder servitutische Nutzungsrecht in obgedachter Weise nach Ertragswerth abzuschätzen, sodann aber durch Vergleichung beider Werthe der Ertragswerth des belasteten Grundstücks zu berechnen.

11.

Macht die dauernde Belastung eines Grundstücks den Gegenstand der Schätzung aus, so ist durch die Sachverständigen zu ermitteln, um welche Summe der Capitalwerth oder der nachhaltige Ertragswerth des Grundstücks durch die Belastung sich vermindert.

12.

Handelt es sich um die Ermittelung des Entschädigungs-Betrages für die vorübergehende Benutzung eines Grundstücks, so ist der für die Dauer der Benutzung dem Entschädigungs-Berechtigten zu vergütende Reinertrag zu ermitteln.

13.

Der Werth der auf dem Grundstücke vorhandenen Gebäude ist bei der Abschätzung nach Capitalwerth dergestalt zu berücksichtigen, daß der Kaufpreis des Grundstücks in seinem dermaligen Zustande, mithin mit den darauf befindlichen Gebäuden als Gegenstand des Verkaufs gedacht wird.

Bei der Abschätzung nach Ertragswerth ist zunächst zu ermitteln, ob und in welchem Umfange die Gebäude dazu dienen, den ermittelten Ertrag des Grundstücks zu verschaffen.

In so weit dies der Fall ist, können sie bei Feststellung des Ertragswerthes nicht besonders

in Anschlag gebracht werden, vielmehr muß von dem ermittelten Brutto-Ertrage ein angemessener Absatz für die Kosten der Unterhaltung und Erneuerung der Gebäude gemacht werden. Jedenfalls muß aber für Gebäude, welche neben den Mitteln zur Cultivirung eines Grundstücks dem Bebauer desselben eine Wohnung gewähren, der Werth der letzteren in Anrechnung kommen und Gleiches findet mit den Mieth-Einnahmen Statt, welche außerdem von den Gebäuden zu erlangen sind.

Haben die Gebäude nach der Beurtheilung der Sachverständigen keine Beziehung zu der Cultur eines Grundstücks, so sind ihre anderweiten Zwecke bei der Bestimmung des Ertragswerthes zum Grunde zu legen.

14.

Befriedigungen kommen bei der Abschätzung nach Capitalwerth in so weit in Betracht, als sie einen Einfluß auf den Kaufwerth haben. Bei Abschätzungen nach Ertragswerth können dieselben selbstständig zur Erhöhung des Werthes nicht beitragen, und es müssen die Kosten ihrer Unterhaltung und jährlichen Abnutzung von dem Brutto-Ertrage abgerechnet werden.

15.

Sollten endlich Fragen, welche ihrer Natur nach zur Erledigung durch das obrigkeitliche Schätzungs-Verfahren nicht geeignet sind, wie z. B. die Lage und Breite der neu anzulegenden Privatwege und Triften zum schiedsrichterlichen Ausspruch der Sachverständigen verstellt worden seyn, so haben selbige auch darüber ihr Gutachten abzugeben.

16.

Die Sachverständigen haben ihr Gutachten jeder besonders abzugeben, auch solches in allen Fällen gehörig zu begründen.

Anlage B. (Zu §. 41.)

Eidesformel für Sachverständige.

Ich gelobe und schwöre einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß ich in der Angelegenheit wegen ꝛc. — — — mein Gutachten über die mir vorgelegten Fragen nach vorgängiger sorgfältiger Untersuchung der Sache, nach meiner besten Überzeugung und völlig unparteiisch abgeben will; so wahr ꝛc.

I. Abtheilung. № 19.

Gesetz = Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Veränderung des Stempelpapiers betreffend.

(21.) Bekanntmachung der Königlichen General=Direction der directen Steuern, die Veränderung des Stempelpapiers betreffend. Hannover, den 13ten Mai 1844.

Nachdem unter Genehmigung des Königlichen Finanz=Ministerii hinsichtlich des Stempelpapiers die Veränderung beliebt worden, daß statt des bisherigen schwarzen Geldstempels ein trockener Stempel angewandt werde, so wird solches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Das mit diesem neuen Stempel versehene Papier wird vom 1sten Julius d. J. an von den Stempel=Distributionen, neben dem bisherigen Stempelpapiere, zum Gebrauche ausgegeben.

Vom 1sten Januar k. J. an ist der bisherige schwarze Stempel außer Wirksamkeit gesetzt.

Allen Behörden und Privatpersonen, die von dem bisherigen, mit einem schwarzen Stempel versehenen Papiere am 31sten December d. J. annoch Vorrath haben sollten, wird gestattet, selbigen bis zum 31sten März k. J. gegen neues, mit einem trockenen Werthstempel versehenes Papier bei den Stempel=Distributionen umzutauschen. Nach dem 31sten März k. J. ist der Umtausch nicht mehr zulässig.

Vorstehende Bekanntmachung ist der ersten Abtheilung der Gesetz=Sammlung zu inseriren.

Hannover, den 13ten Mai 1844.

Königliche General=Direction der directen Steuern.

Lichtenberg.

[Ausgegeben zu Hannover, den 18ten Mai 1844.]

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 20.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Verordnung, die Errichtung einer Abtheilung des Finanz-Ministerii für Verwaltung der Domanial-Ablösungsgelder betreffend.

(22.) Verordnung, die Errichtung einer Abtheilung des Finanz-Ministerii für Verwaltung der Domanial-Ablösungsgelder betreffend. Hannover, den 23sten Mai 1844.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da die Ablösungs- und Veräußerungsgelder, welche von Unserem Domanio aufgekommen sind und ferner eingehen, einen so bedeutenden Capitalbestand bilden, daß für deren Wiederanlegung die Anordnung einer eigenen Verwaltung zweckmäßig erscheint; so haben Wir deshalb Folgendes festgesetzt:

§. 1.

Es soll in Unserem Finanz-Ministerio eine Abtheilung behuf Verwaltung der durch Ablösungen oder Veräußerungen aus dem Bestande Unseres Domanii aufkommenden Capitalien bestehen.

§. 2.

Diese Abtheilung führt den Namen: »Finanz-Ministerium, Abtheilung für Verwaltung der Domanial-Ablösungsgelder.«

[Ausgegeben zu Hannover, den 1sten Junius 1844.]

§. 3.

Dieselbe bildet unter dem Vorsitze Unseres Finanz-Ministers ein Collegium.

§. 4.

In Fällen der Behinderung Unseres Finanz-Ministers führt dessen jedesmaliger Stellvertreter den Vorsitz in derselben.

§. 5.

Die äußere Stellung der Abtheilung sowohl in Beziehung auf Unsere Allerhöchste Person, als in Hinsicht auf die Behörden und Angestellten Unseres Königreichs ist dieselbe, wie sie Unserem Finanz-Ministerio zusteht.

§. 6.

Den Gegenstand der Verwaltung der Abtheilung bilden alle Capitalien, welche aus Unseren im §. 129 des Landes-Verfassungsgesetzes vom 6ten August 1840 bezeichneten Domainen in Folge von Ablösungen und von Veräußerungen aus dem Vermögensbestande selbst aufkommen, so wie auch die Einnahmen von außerordentlichen durch Forsttheilungen veranlaßten Holzverkäufen.

§. 7.

Alle Capitalien dieser Art, welche bisher eingegangen und noch nicht wieder für die Dauer angelegt worden sind, sollen zur Verwaltung der Abtheilung gehören.

§. 8.

Die in den §§. 6 und 7 bezeichneten Capitalien gehören zur Verwaltung der Abtheilung von dem Zeitpuncte an, wo sie bei der Domanial-Ablösungscasse zur Erhebung gekommen sind, und verbleiben derselben bis zu dem Zeitpuncte, wo sie wieder für die Dauer angelegt werden.

§. 9.

Capitalien der in den §§. 6 und 7 bezeichneten Art, welche als Darlehen angelegt worden sind oder annoch angelegt werden, verbleiben auch nach dieser Anlegung der Verwaltung der Abtheilung.

§. 10.

Der Abtheilung liegt die gerichtliche Vertretung der Capitalien ob, so lange sie zu ihrer Verwaltung gehören.

§. 11.

Die Vorschriften des §. 14 Unseres Domanial-Verwaltungs-Reglements vom 21sten Mai 1839, wonach die Verhandlungen über den Ankauf neuer Grundbesitzungen und Gerechtsame für Unser Domanium der Domainen-Cammer zustehen, werden in so fern beschränkt, als Verwendungen von Capitalien behuf derartiger Ankäufe nicht ohne Mitwirkung der Abtheilung für Verwaltung der Domanial-Ablösungsgelder ferner erfolgen dürfen.

§. 12.

Über die Art und Weise, wie Unsere Domainen-Cammer zur Verwendung der bezeichneten Capitalien ferner mitzuwirken hat, wird Unser Finanz-Minister derselben nach Unserer Anweisung das Nähere eröffnen.

§. 13.

Unser Finanz-Minister ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

§. 14.

Diese Verordnung ist durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Hannover, den 23sten Mai 1844.

Ernst August.

G. Frhr. v. Schele.

I. Abtheilung. № 21.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Gesetz, die von auswärtigen Handel- und Gewerbetreibenden zu erlegende Gewerbesteuer betreffend.

(23.) Gesetz, die von auswärtigen Handel- und Gewerbetreibenden zu erlegende Gewerbesteuer betreffend. Hannover, den 29sten Mai 1844.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da die Verhältnisse anderweite Bestimmungen über die von auswärtigen Handel- und Gewerbetreibenden zu erlegende Gewerbesteuer erforderlich gemacht haben, so erlassen Wir, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der getreuen allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs, das nachstehende Gesetz.

§. 1.

Ausländer haben selbst dann, wenn sie im Laufe des Rechnungsjahrs ein Gewerbe im Königreiche beginnen, die Steuer sofort für das ganze Jahr zu erlegen und einen auf das ganze Jahr lautenden Gewerbeschein zu entnehmen, welcher stets auf den Namen derjenigen Person, für welche das Gewerbe im Königreiche ausgeübt wird, ausgestellt werden soll.

§. 2.

Reisende auswärtiger Fabriken oder Handlungshäuser, so wie diejenigen, welche Unterschriften für buchhändlerische und derartige Unternehmungen sammeln, haben, wenn sie Geschäfte im hiesigen Königreiche machen wollen, ohne Rücksicht auf den Umfang derselben, eine Gewerbesteuer von 30 ℳ jährlich zu entrichten.

[Ausgegeben zu Hannover, den 4ten Junius 1844.]

Inländer, welche als Agenten auswärtiger Fabriken oder Handlungshäuser und Unternehmer gleiche Geschäfte wie Reisende im Königreiche besorgen, sollen ebenso besteuert werden.

§. 3.

Die im §. 2 benannten Personen, so wie die anderen Staaten angehörigen Gewerbetreibenden überhaupt, können jedoch bei Lösung eines Gewerbescheines im hiesigen Königreiche zu einer höhern als der regelmäßigen Gewerbesteuer herangezogen werden, wenn in demjenigen Staate, welchem sie angehören, die diesseitigen Unterthanen oder deren Agenten höhere Gewerbsabgaben zu entrichten haben. In diesem Falle kann eine dem Betrage der letztern gleichkommende Gewerbesteuer von ihnen erhoben werden, und es sollen die Obrigkeiten und Steuerbehörden verpflichtet seyn, vorkommenden Falls den Steuerbetrag danach zu bestimmen, sobald sie von der obersten Steuerbehörde die Benachrichtigung erhalten haben, daß und in welcher Maße die diesseitigen gewerbetreibenden Unterthanen in dem betreffenden andern Staate höhere Gewerbsabgaben entrichten müssen.

§. 4.

Die Steuerbeschreibung der auswärtigen Handels-Reisenden ist von denjenigen Obrigkeiten vorzunehmen, welche zu diesem Geschäfte besonders beauftragt worden sind. *)

Die Beschreibung anderer ausländischer Gewerbetreibenden geschieht nach den über die Beschreibung der Gewerbesteuer getroffenen allgemeinen Bestimmungen.

§. 5.

Ausländische Gewerbetreibende, welche im hiesigen Königreiche ihre Geschäfte beginnen, bevor sie die Gewerbesteuer entrichtet und einen Gewerbeschein ordnungsmäßig gelöset haben, verfallen in eine dem vierfachen Betrage der Gewerbesteuer gleichkommende Strafe.

§. 6.

Die Untersuchung und Bestrafung der gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes begangenen Contraventionen soll nach denselben Grundsätzen erfolgen, welche wegen der Untersuchung und Bestrafung der Contraventionen gegen die Gewerbesteuer vorgeschrieben sind.

---

*) Nach der Bekanntmachung des Ober-Steuer-Collegii vom 27sten November 1826: die Magistrate zu Hannover, Hameln, Goslar, Hildesheim, Göttingen, Münden, Northeim, Duderstadt, Einbeck, Osterode, Celle, Harburg, Lüneburg, Uelzen, Dannenberg, Burtehude, Stade, Verden, Otterndorf, Nienburg, Osnabrück, Quackenbrück, Meppen, Lingen, Nordhorn, Aurich, Emden, Leer und Norden, auch die Ämter Gifhorn und Wittmund.

Indem Wir hiemit bestimmen, daß der Inhalt dieses Gesetzes mit dem 1sten Julius d. J. in Anwendung komme, und daß von demselben Zeitpuncte an die damit nicht übereinstimmenden bisherigen Vorschriften außer Wirksamkeit treten, haben Wir zugleich verfügt, daß dieses Gesetz in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufgenommen werde.

Gegeben Hannover, den 29sten Mai 1844.

Ernst August.

Schulte. G. Frhr. v. Schele.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 22.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Patent, die Stiftung eines Ehrenzeichens für die Hannoversche Armee unter dem Namen »Ernst-Augusts-Kreuz« betreffend.

(24.) Patent, die Stiftung eines Ehrenzeichens für die Hannoversche Armee unter dem Namen »Ernst-Augusts-Kreuz« betreffend. Hannover, den 15ten Mai 1844.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Um den Officieren Unserer Armee für langjährige treue Dienste noch eine weitere Auszeichnung in Aussicht zu stellen, als eine solche durch das Patent Unseres Höchstseligen Herrn Bruders, des Königs Wilhelm des Vierten Majestät, vom 2ten März 1837, die Stiftung des Wilhelms-Kreuzes und der Wilhelms-Medaille betreffend, gewährt worden ist, haben Wir Uns in Gnaden bewogen gefunden, dem Ehrenzeichen des Wilhelms-Kreuzes noch eine höhere Classe für funfzigjährige Dienstzeit hinzuzufügen, hinsichtlich deren Wir das Nachfolgende bestimmen:

1.

Dieses neue Ehrenzeichen soll den Namen »Ernst-Augusts-Kreuz« erhalten, und in einem goldenen Kreuze bestehen, dessen eine Seite die verschlungenen Buchstaben **E. A. R.** unter einer Krone zeigt, und auf dessen anderer die Zahl **50.** befindlich ist.

Dasselbe wird ohne Schnalle auf der linken Seite der Brust an einem dunkelrothen Bande mit dunkelblauer Einfassung getragen und ist übrigens das Tragen dieses Bandes ohne die Decoration unstatthaft.

[Ausgegeben zu Hannover, den 5ten Junius 1844.]

2.

Nur eine funfzigjährige Dienstzeit in Unserer Armee gewährt einen Anspruch auf Verleihung des Ernst-Augusts-Kreuzes, und sollen in Bezug auf dieses dieselben Grundsätze zur Anwendung kommen, welche in dem angezogenen Patente vom 2ten März 1837 sub Nris. 2 und 3 rücksichtlich der Erlangung und des Verlustes des Ehrenzeichens für fünf und zwanzigjährige Dienstzeit ausgesprochen sind.

3.

Das Ernst-Augusts-Kreuz wird verliehen gegen Rückgabe des Wilhelms-Kreuzes, und ist ersteres nach dem Tode eines Inhabers desselben eben so zurückzuliefern, wie das Wilhelms-Kreuz (vid. № 3 des Patents vom 2ten März 1837).

4.

Zur Legitimation über die Verleihung des Ernst-Augusts-Kreuzes wird jedem Betheiligten ein Beglaubigungs-Schreiben zugestellt, welches von Uns Selbst vollzogen worden ist.

5.

Die Anträge auf Verleihung des Ehrenzeichens sind mit den erforderlichen Nachweisungen im Dienstwege an Unsere General-Adjudantur zu bringen, welche sie, nach behufigem Vortrage und Unserer Genehmigung, Unserer General-Ordens-Commission zu weiterer Verfügung mitzutheilen hat.

6.

Die Geschäfte in Bezug auf dieses neue Ehrenzeichen sollen von Unserer General-Ordens-Commission wahrgenommen werden, und verweisen Wir auch an selbige, unter soweitiger Aufhebung der betreffenden Bestimmungen des mehrgedachten Patents vom 2ten März 1837, diejenigen Besorgungen, welche bislang Unserem Kriegs-Minister in Ansehung des Wilhelms-Kreuzes und der Wilhelms-Medaille obgelegen haben.

Dieses Patent soll in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufgenommen werden.

Gegeben Hannover, den 15ten Mai des 1844sten Jahrs, Unserer Regierung im Siebten.

Ernst August.

G. Frhr. v. Schele.

I. Abtheilung. № 23.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Privilegium auf eine erfundene Drehpumpe.

(25.) Privilegium für den Mechaniker Moritz Meyerstein zu Göttingen auf eine von ihm erfundene Drehpumpe. Hannover, den 25sten Mai 1844.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Auf Nachsuchen des Mechanikers Moritz Meyerstein zu Göttingen wird demselben auf eine von ihm erfundene Drehpumpe ein ausschließliches Privilegium für das Königreich Hannover auf die Dauer von fünf Jahren hiemit ertheilt.

Die Verfertigung, so wie der Verkauf der nach dieser Erfindung eingerichteten Drehpumpen ohne Einwilligung des Privilegirten wird daher während des angegebenen Zeitraumes einem Jeden, bei Vermeidung der Confiscation und angemessener Geldbuße, untersagt.

Gegeben Hannover, den 25sten Mai 1844.

Ernst August.

G. Frhr. v. Schele.

[Ausgegeben zu Hannover, den 7ten Junius 1844.]

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 24.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Reibzündzeuge betreffend.

(26.) Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern, die sogenannten Reibzündzeuge betreffend. Hannover, den 7ten Junius 1844.

Wir finden Uns veranlaßt, das im Jahre 1835 erlassene Verbot des Vertriebes der sogenannten Reibzündzeuge (Reibzünd-Schwamm, Papier, Hölzer ꝛc.) zurückzunehmen und dagegen Folgendes vorzuschreiben:

1) Vorräthe von Reibzündzeugen dürfen mit den Posten und auf Eisenbahnen nicht verfahren, auch

2) in öffentlichen Güter-Niederlagen nicht gelagert werden.

Sie müssen

3) bei Versendung durch Frachtfahrer besonders verpackt und als Reibzündzeuge in den Frachtbriefen und auf den Kisten ꝛc. bezeichnet werden.

4) Übertretungen sind mit Confiscation der Waare und mit Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern zu ahnden.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Hannover, den 7ten Junius 1844.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

J. C. v. d. Wisch.

[Ausgegeben zu Hannover, den 12ten Junius 1844.]

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 25.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Verwaltung der Domanial-Ablösungsgelder betreffend.

(27.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministerii, die Eröffnung der Abtheilung für Verwaltung der Domanial-Ablösungsgelder betreffend. Hannover, den 15ten Junius 1844.

Nachdem die mittelst Königlicher Verordnung vom 23sten Mai d. J. errichtete Abtheilung des Königlichen Finanz-Ministerii für Verwaltung der Domanial-Ablösungsgelder in Wirksamkeit getreten ist, so wird dies hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Die gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Hannover, den 15ten Junius 1844.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Schulte.

[Ausgegeben zu Hannover, den 19ten Junius 1844.]

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 26.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Bekanntmachung des Planes zu der 94sten Osnabrückschen Lotterie.

(28.) Des Königlichen Finanz-Ministerii Bekanntmachung des Planes zu der Vier und Neunzigsten Osnabrückschen Lotterie. Hannover, den 26sten Junius 1844.

Unter Bezugnahme auf die Landesherrliche Verfügung vom 21sten November 1825 wird der nachstehende Plan zu der Vier und Neunzigsten Osnabrückschen Lotterie hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 26sten Junius 1844.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Schulte.

[Ausgegeben zu Hannover, den 1sten Julius 1844.]

Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie errichteten

Vier und Neunzigsten Osnabrückschen Lotterie,

von 22000 Loosen, 11100 Gewinnen und 2 Prämien.

1ste Classe, à 2 ℔ 6 ℳ incl. Schreibgeld. Ziehung am 18. Novbr. 1844.

Gewinne			Thlr.
1 Gewinn von	—		1000
1	- -	—	400
1	- -	—	200
3	- -	100 ℔	300
6	- -	50 -	300
12	- -	20 -	240
76	- -	10 -	760
900	- -	7 -	6300
1000 Gewinne	— —		9500

2te Classe, à 3 ℔ 6 ℳ incl. Schreibgeld. Ziehung am 9. Decbr. 1844.

Gewinne			Thlr.
1 Gewinn von	—		1000
1	- -	—	400
1	- -	—	200
5	- -	100 ℔	500
7	- -	50 -	350
15	- -	20 -	300
70	- -	15 -	1050
900	- -	11 -	9900
1000 Gewinne	— —		13700

3te Classe, à 3 ℔ 6 ℳ incl. Schreibgeld. Ziehung am 7. Januar 1845.

Gewinne			Thlr.
1 Gewinn von	—		1000
1	- -	—	500
2	- -	200 ℔	400
6	- -	100 -	600
10	- -	50 -	500
20	- -	20 -	400
60	- -	15 -	900
900	- -	14 -	12600
1000 Gewinne	— —		16900

4te Classe, à 2 ℔ 18 ℳ incl. Schreibgeld. Ziehung am 3. Februar 1845.

Gewinne			Thlr.
1 Gewinn von	—		1000
1	- -	—	600
1	- -	—	400
4	- -	200 ℔	800
9	- -	100 -	900
14	- -	50 -	700
70	- -	20 -	1400
900	- -	16 -	14400
1000 Gewinne	— —		20200

5te Classe, à 2 ℔ 6 ℳ incl. Schreibgeld. Ziehung vom 3. bis 17. März 1845.

			Thlr.
Der höchste Gewinn ist im glücklichsten Falle — —			25000
1 Prämie	—		15000
1 Gew. à	10000 ℔	Der zuletzt gezogene dieser 14 Gewinne erhält die Prämie.	10000
1 - -	5000 -		5000
1 - -	3000 -		3000
1 - -	2000 -		2000
10 - -	1000 -		10000
21 - -	400 -		8400
34 - -	200 -		6800
105 - -	100 -		10500
226 - -	50 -		11300
6700 - -	16 -		107200
1 Prämie dem zuletzt gezogenen Loose . .			1000
7100 Gw. u. 2 Präm.			190200

BALANCE.

Einnahme.	Thlr.	Ausgabe.	Thlr.
1ste Classe 22000 Loose zu 2 Thaler —	44000	1000 Gewinne 1ster Classe betragen —	9500
2te - 21000 - - 3 - —	63000	1000 - 2ter - - - —	13700
3te - 20000 - - 3 - —	60000	1000 - 3ter - - - —	16900
4te - 19000 - - 2½ - —	47500	1000 - 4ter - - - —	20200
5te - 18000 - - 2 - —	36000	7100 - u. 2 Pr. 5ter - - - —	190200
22000 Loose à 12½ Thaler —	250500	11100 Gew. u. 2 Präm. betragen — —	250500

Avertissement.

1) Die Einrichtung dieser Vier und Neunzigsten Osnabrückschen Lotterie erhellet aus dem Plane.

2) Die Direction und Verwaltung derselben ist dem Director und Grundsteuer-Inspector Lodtmann anvertraut, durch dessen Namens-Unterschrift die Loose beglaubigt werden, und können sichere Personen, die eine Collection übernehmen wollen, sich an denselben wenden und nähere Erläuterung erhalten.

3) Der Einsatz geschieht in Hannoverschem oder Preußischem Courant mit Ausschluß aller Cassen-Anweisungen und der Preußischen 2 ggr Stücke, auch der nach dem 21-Guldenfuße ausgeprägten auswärtigen Münzen. Es steht dem Spieler aber frei, die Zahlung in Pistolen nach dem unter den Ziehungslisten stehenden Course zu leisten, so wie auch in eben der Maße die Bestimmung der Münzsorten bei Gewinn-Zahlungen der Willkühr der Direction überlassen bleibt.

4) Der Einsatz für ein ganzes Loos beträgt zur Ersten Classe 2 Rthlr., zur Zweiten 3 Rthlr., zur Dritten 3 Rthlr., zur Vierten 2½ Rthlr. und zur Fünften 2 Rthlr., also in Allem 12½ Rthlr. Auch werden halbe Loose ausgegeben, welche durch alle 5 Classen 6¼ Rthlr. kosten.

5) Die mit Gewinnen gezogenen Loose fallen aus der folgenden Classe heraus. Für ein Kaufloos muß, wie es sich von selbst versteht, der Einsatz der bereits gezogenen Classen nachbezahlt werden. So kostet z. E. ein Kaufloos zur 2ten Classe 5 Rthlr., zur 3ten 8 Rthlr. u. s. w. nebst den festgesetzten Schreibgebühren für den Collecteur.

6) Die Erneuerung des in einer Classe nicht herausgekommenen Looses hat der Spieler jedesmal durch den Empfang des Looses der nächsten Classe von demjenigen Collecteur oder Sub-Collecteur, von dem er es genommen hat, unter Bezahlung des Renovations-Betrages, des Schreibgeldes und etwaigen Restes vierzehn Tage vor Ziehung der nächsten Classe zu erwarten. Erhält der Spieler sogar auf seine Erinnerung von dem Collecteur oder Sub-Collecteur, von dem er das Loos erhalten hat, das Renovations-Loos nicht, so muß er hiervon der Lotterie-Direction mit Einreichung des Looses voriger Classe, desgleichen mit baarer Einsendung der Renovations- und Schreibgelder, auch des etwa creditirten und hinter dem Loose in deutscher Sprache notirten und mit Rest bezeichneten Rückstandes, in jedem Falle so zeitig die Anzeige

thun, daß sie spätestens volle acht Tage vor Ziehung der nächsten Classe bei der Direction wirklich eintrifft. Hat der Spieler alles Vorstehende genau beobachtet, so bleibt ihm sein Recht an dem Loose für die nächste Classe gesichert, und es soll, daß solches der Fall ist, jedesmal in den hiesigen Anzeigen mit der Angabe der Nummer des Looses bekannt gemacht werden. In Ansehung der auf den Loosen bezeichneten Reste wird annoch bemerkt, daß in obigem Falle das bloße Durchstreichen des Restes keinen Beweis für dessen Berichtigung abgiebt, sondern daß diese durch eine unter dem Reste mit Tinte geschriebene und mit der Namens-Unterschrift des das Loos unterzeichnet habenden Collecteurs oder Sub-Collecteurs versehene Quittung bescheinigt werden muß. Hat der Spieler dagegen irgend etwas von obiger Vorschrift versäumt, so ist sein Recht an dem Loose gänzlich verloren, und er kann, wenn er sich befugt glaubt, Entschädigung zu verlangen, deshalb jeden Falls nur den einzelnen Collecteur in Anspruch nehmen, von welchem er das Loos gekauft hat, nicht dessen etwaigen Haupt-Collecteur als solchen, noch weniger die Direction.

7) In Fällen, wo ein Collecteur seinen wirklichen Kundleuten das Loos zu bringen oder zuzusenden pflegt, und solches einmal ohne Vorbehalt gethan hat, ist ein solcher Collecteur gesetzlich verbunden, dem Spieler auch das Renovations-Loos unaufgefordert zuzusenden, und zwar vierzehn Tage vor Ziehung der nächsten Classe. Diese Verpflichtung fällt jedoch weg, wenn der Spieler mit dem Einsatze für die zwei vorigen Classen noch im Rückstande ist, auch liegt die fragliche Pflicht nur dem einzelnen Collecteur ob, nicht, falls derselbe ein Sub-Collecteur ist, zugleich dem Haupt-Collecteur, es sey denn, daß letzterer jene Verfahrungsart seines Sub-Collecteurs ausdrücklich genehmigt hätte. Unterläßt der Collecteur die ihm obliegende ungeforderte Zusendung des Renovations-Looses, so muß der Spieler auch hier, bei Verlust seines Rechts an dem Loose, der Lotterie-Direction die nämliche zeitige Anmeldung machen, welche oben festgesetzt ist. Hat der Spieler dieses nicht gethan, so kann er seine Entschädigung nur von dem einzelnen, oder den etwaigen mehreren dazu verpflichteten Collecteurs fordern, niemals von der Direction. — Hat ein Collecteur das Renovations-Loos früher, als nach vorstehenden Bestimmungen erlaubt ist, mithin widerrechtlich einem Dritten überlassen; so ist der Handel nichtig, und berechtigt den Empfänger des Looses keinesweges zu dem darauf fallenden Gewinne, vielmehr darf derselbe bloß das bezahlte Kaufgeld von seinem Verkäufer zurückfordern.

8) Die Misch- und Ziehung der Loose geschicht auf hiesigem Rathhause durch zwei Waisenknaben, unter Aufsicht der ernannten Commissarien und zweier beeidigten Protocollführer, im Beiseyn eines Buchführers und so vieler Zuschauer, als dabei zu erscheinen Belieben tragen.

9) Drei Wochen nach Ziehung der vier ersten, und fünf Wochen nach dem letzten Ziehungs-Tage fünfter Classe sollen die Gewinne gegen Einlieferung der Original-Gewinnloose von dem Collecteur, bei welchem der Einsatz geschehen ist, richtig und prompt ausbezahlt werden.

Zum Besten der Lotterie-Casse werden von den Gewinnen unter 1000 ℞ 10 Procent und von den Gewinnen zu 1000 ℞ und darüber 11 Procent abgegeben. Die Gesammt-Summe des größten Gewinnes ist in Gemäßheit des §. 45. des Gesetzes vom 8ten Mai 1838, die Errichtung einer Witwen-Casse für die Königliche Hof- und Civildienerschaft betreffend, außerdem noch dem Abzuge eines Procents behuf Bildung eines Waisenfonds unterworfen.

10) Sollte aber jemand von dem Collecteur, von welchem er sein Loos genommen, seinen Gewinn binnen 8 Tagen nach dem Zahlungstermine nicht erhalten können; so muß er nicht eine bloße Anzeige seiner Nummer, sondern das Original-Gewinnloos selbst der Lotterie-Direction so zeitig einsenden, daß es binnen drei Wochen, nach den im §. 9. festgesetzten Zahlungsterminen, bei derselben wirklich eintrifft, und kann er sodann den Gewinn nach Abzug der Procente, Gewinngroschen und des hinter dem Loose bemerkten Rückstandes empfangen. Sonst aber muß er sich lediglich an seinen Collecteur halten und bleibt daran verwiesen. Gegen die Direction oder, wenn das Loos von einem Sub-Collecteur genommen war, den Haupt-Collecteur findet dann überall weiter kein Anspruch Statt.

11) Sollte auch der Verdacht entstehen, daß ein Collecteur die für seine Rechnung gespielten Loose durch Andere zur Empfangnahme der darauf gefallenen Gewinne unmittelbar bei der Direction, um sich deren Abrechnung mit den dieser schuldigen Einsatzgeldern zu entziehen, vorzeigen läßt; so ist die Direction in einem solchen Falle berechtigt, dem Inhaber die Auszahlung des Gewinnes zu verweigern, wenn er nicht glaubhaft darthun kann, daß er das Loos schon, ehe es aus dem Glücksrade gezogen, gespielt hat. Auch ist es keinem Collecteur erlaubt, aus der Collecte eines andern Gewinnloose auf irgend eine Art an sich zu bringen.

12) Alle Ansprüche der Spieler gegen die Haupt- und Sub-Collecteurs, welche ihrer Natur nach zu einer gerichtlichen Entscheidung sich eignen, müssen, in so fern nicht bereits vorhin eine noch kürzere Dauer bestimmt ist, spätestens vor Ablauf von zwei Monaten nach beendigter Ziehung der letzten Classe gerichtlich eingeklagt werden, widrigenfalls sie erloschen sind. Wo jedoch die Direction einem Haupt-Collecteur, oder dieser seinem Sub-Collecteur einen Gewinn schon berechnet hat, da verbleibt es für die Klage des Gewinners auf Zahlung gegen denjenigen einzelnen Collecteur, welchen der Gewinn zuletzt berechnet ist, lediglich bei der gemeinrechtlichen Verjährungszeit.

13) Einsatzgelder und Gewinne können bei der Direction nicht mit Arrest belegt werden. Die Direction zahlt die Gewinne nur den Inhabern der Original-Loose aus. Daher müssen Parteien, welche auf ein Loos oder die darauf gehofften oder schon gefallenen Gewinngelder Anspruch machen, die Einlieferung des Looses an das zuständige Gericht bei diesem erwirken. Ist solche erfolgt, so erhebt das Gericht die Gewinngelder gegen Aushändigung des Looses bei der Direction, und diese ist, so wie dieses geschehen, von allen weiteren Ansprüchen frei.

14) Durch Übernahme einer Collecte wird von dem Übernehmer derselben, zur Sicherheit der Lotterie-Casse, stillschweigend sein Vermögen als Hypothek constituirt, ohne daß deshalb eine besondere Abrede oder gerichtliche Bestätigung nöthig ist.

15) Die Collecteurs erhalten von jedem auf ein Loos gefallenen Gewinn-Thaler 1 mgr., und für jede Classe sechs Gutegroschen an Schreibgebühr und Ersatz des Portos von den einzelnen Gewinnen, welche 100 Rthlr. und darüber betragen, von den Interessenten, weiter aber nichts bezahlt. Übrigens werden die Collecteurs und Sub-Collecteurs auf die in der wegen des Lotteriewesens unterm 19ten April 1819, und unterm 24sten December 1822 ergangenen Verordnungen enthaltenen Vorschriften überhaupt, und insbesondere auf die wegen der Verträge über Douceurgelder und über den Gewinn schon gezogener Loose, so wie auch auf die wegen Unterschreibung der Loose von den Collecteurs und Sub-Collecteurs verwiesen.

Osnabrück, den 6ten Junius 1811.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 27.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Bekanntmachung, die für die beiden Jahre vom 1sten Julius 1844 bis dahin 1846 zu erlegenden Steuern betreffend.

(29.) **Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministerii, die für die beiden Jahre vom 1sten Julius 1844 bis dahin 1846 zu erlegenden Steuern betreffend.** Hannover, den 29sten Junius 1844.

Nachdem auf den deshalb ergangenen Antrag die allgemeine Stände-Versammlung des Königreichs die Forterhebung der jetzigen Steuern, nämlich:

der Grundsteuer,
der Häusersteuer,
der Personen-, Besoldungs-, Gewerbe- und Einkommensteuer,
der Salzsteuer,
der Stempelsteuer,
der Brennsteuer,
der Biersteuer,
der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben,
des Mahl- und Schlacht-Licents,
so wie der Nebeneinnahmen von den Steuern,

nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen, mit Vorbehalt der aus der Revision der Gesetze über die persönlichen Steuern, über die Stempelsteuer und über die Brennsteuer hervorgehenden Abänderungen, für die nächste Budgetsperiode, nämlich für die beiden Jahre vom 1sten Julius

[Ausgegeben zu Hannover, den 1sten Julius 1844.]

1844 bis dahin 1846, bewilligt hat, so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sind demnach diese Steuern bei den zu deren Erhebung angeordneten Recepturen zeitig zu entrichten.

Hannover, den 29sten Junius 1844.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Schulte.

I. Abtheilung. № 28.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Polizeireglement behuf der Dampfschifffahrt auf der Weser.

(30.) Polizeireglement behuf der Dampfschifffahrt auf der Weser. Hannover, den 21sten Junius 1844.

Nachdem auf der obern Weser zwischen Münden und Bremen neuerlich eine regelmäßige Dampfschifffahrt eingerichtet worden ist, so wird in Beziehung darauf für das von den Dampfschiffen und anderen Schiffen und Flößen auf diesem Theile der Weser, so weit er zum Königreiche Hannover gehört, mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs bis auf weitere Verfügung folgendes vorläufige Polizeireglement erlassen.

§. 1.

Die Dampfschiffe müssen so geführt werden, daß sie weder dem Strome, seinen Ufern, Brücken, Bauwerken und Anlagen, noch auch anderen Schiffen und Flößen Schaden zufügen.

§. 2.

Sie sind von solchen Gegenständen, denen sie unmittelbar oder durch ihren Wellenschlag Schaden zufügen könnten, stets thunlichst entfernt zu halten. Wo es nicht möglich ist, die Gefahr durch die Entfernung zu vermeiden, muß die Schnelligkeit gemäßigt oder die Fahrt ganz gehemmt werden, bis die Gefahr vorüber ist.

§. 3.

Die Führer der Dampfschiffe haben jeden durch das Dampfschiff verursachten Schaden nach Vorschrift der Gesetze und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ersetzen.

[Ausgegeben zu Hannover, den 4ten Julius 1844.]

Die Eigenthümer des Schiffs sind für diesen Schaden nach Maßgabe der Landesgesetze verhaftet.

Die Führer der Dampfschiffe unterliegen ferner einer Strafe (§. 26) wegen jeder durch das Dampfschiff bewirkten Beschädigung, bei welcher sie irgend ein Verschulden trifft.

Die Schiffseigenthümer haften nach Maßgabe der Landesgesetze für die von den Schiffern verwirkten Polizeistrafen.

§. 4.

Die Dampfschiffe haben die Verpflichtung, anderen Schiffen oder Flößen, die ihnen begegnen oder die von ihnen eingeholt werden, nach den im Folgenden bestimmten Regeln auszuweichen, sofern nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

§. 5.

Die anderen Schiffe oder Flöße sind verpflichtet, den Dampfschiffen das Ausweichen, wo es diesen obliegt, dadurch zu erleichtern, daß sie so viel und so schnell als thunlich nach der von den Dampfschiffen nicht zu haltenden Stromseite hinübergehen.

Die anderen Schiffe und Flöße haben sich daher in der Thalfahrt so viel als möglich dem rechten Ufer, in der Bergfahrt aber dem Leinpfadsufer zu nähern. Vergl. §§. 9, 11 und 12.

§. 6.

In den Fällen, wo die anderen Schiffe und Flöße zum Ausweichen verpflichtet sind, muß dies möglichst schnell und vollständig geschehen.

§. 7.

Die Führer der Dampfschiffe werden durch Versäumnisse oder sonstige Verschuldungen gegen die Vorschriften der §§. 5 und 6, welche Führern von anderen Schiffen oder Flößen etwa zur Last fallen, nicht von der Verpflichtung entbunden, Gefahren zu verhüten, die durch das Dampfschiff veranlaßt werden könnten.

§. 8.

In allen Fällen, wo ein Dampfschiff an kleineren Fahrzeugen oder auch an schwer beladenen größeren, mit geringer Bordhöhe fahrenden Schiffen vorüber zu gehen genöthigt ist, und nicht durch die Entfernung jede Gefahr vermieden wird, muß das Dampfschiff mit halber Maschinenkraft fahren oder nöthigenfalls ganz beilegen, bis das andere Schiff völlig in Sicherheit gebracht ist.

Hiebei müssen sich das Dampfschiff und die anderen Fahrzeuge, ersteres durch Schläge an die Glocke oder durch die Dampfpfeife, letzteres durch eine weiße Flagge, gegenseitig signalisirt haben.

§. 9.

Die Dampfschiffe müssen den ihnen begegnenden Dampf- oder anderen Schiffen oder Flößen jedesmal rechts ausweichen. Die anderen Schiffe und Flöße müssen daher in der Thalfahrt so viel als thunlich nach der rechten Stromseite hinübergehen. Wird das andere Schiff stromaufwärts gezogen, so behält es die Seite des Leinpfades.

§. 10.

Ist ein Dampfschiff nach Lage und Beschaffenheit des Fahrwassers außer Stande, auszuweichen, so muß es solches dem ihm begegnenden Schiffe oder Floße durch Schläge an die Glocke oder durch die Dampfpfeife sofort zu erkennen geben. In diesem Falle muß das andere Schiff oder Floß ausweichen.

§. 11.

Erreicht ein Dampfschiff stromaufgehend ein anderes Schiff, welches stromaufwärts gezogen wird, so muß das Dampfschiff an der Seite vorbeifahren, an welcher der Leinpfad sich nicht befindet, das andere Schiff muß sich aber so viel als möglich dem Leinpfadsufer nähern.

§. 12.

Erreicht aber ein Dampfschiff in der Thalfahrt ein ebenfalls in der Thalfahrt begriffenes anderes Schiff oder Floß, oder erreicht ein schneller fahrendes Dampfschiff ein langsamer fahrendes Dampfschiff in der Berg- oder in der Thalfahrt, so muß das schneller fahrende Dampfschiff nach dem linken Ufer hinüber steuern und zwischen diesem und dem langsamer fahrenden Schiffe oder Floße durchgehen; das andere Schiff oder Floß aber muß sich dem rechten Ufer so viel wie möglich nähern.

§. 13.

In den Fällen der §§. 11 und 12 muß das Dampfschiff seine Absicht, vorbeizufahren, durch fünf Schläge an die Glocke oder mittelst der Dampfpfeife zu erkennen geben.

§. 14.

Wenn ein Dampfschiff gleichzeitig mit einem begegnenden andern Schiffe oder Floße an eine Schifffahrtsrinne gelangt, welche so schmal ist, daß beide nicht neben einander durchgehen können, oder wenn ein Dampfschiff vor einer solchen Schifffahrtsrinne ein anderes Schiff oder ein Floß erreicht, so muß das andere Schiff oder Floß auf ein durch fünf Schläge an die Glocke oder mittelst der Dampfpfeife gegebenes Zeichen beilegen, bis das Dampfschiff die Schifffahrtsrinne zurückgelegt hat. Hiebei macht es keinen Unterschied, ob das andere Schiff stromauf- oder abwärts geht. Ist aber, ehe vom Dampfschiffe das Zeichen gegeben wird, das andere Schiff oder Floß in die Stromenge bereits hineingefahren, so muß bis zu seinem Ausgange aus derselben das Dampfschiff zurückbleiben.

Kommen zwei Dampfschiffe gleichzeitig bei den Ein- und Ausgängen einer solchen Schifffahrtsrinne an, so muß das zu Berg fahrende so lange anhalten, bis das zu Thal fahrende die Schifffahrtsrinne zurückgelegt hat.

§. 15.

Jedes Dampfschiff muß bei seiner Ankunft vor einer mit hohen Uferwänden versehenen scharfen Stromkrümmung, in welcher es von einem begegnenden Fahrzeuge nicht zeitig genug wahrgenommen werden kann, nur mit halber Maschinenkraft fahren und seine Nähe vor und innerhalb der Stromkrümmung mittelst der Dampfpfeife oder durch Glockenschläge von Zeit zu Zeit zu erkennen geben.

§. 16.

Wenn ein Dampfschiff in die Nähe einer Fährstelle gelangt, sey es auf der Berg- oder Thalfahrt, so hat es in einer Entfernung von wenigstens ein Achtel Meile seine Annäherung durch die Dampfpfeife, Glockenschläge oder einen Kanonenschuß anzuzeigen. Der Besitzer der Fähranstalt hat alsdann die Fährlinie ungesäumt herunter zu lassen, so daß das Dampfschiff ungehindert passiren kann. Er muß, damit solches rasch geschehen könne, dazu die nöthigen Vorkehrungen stets in gutem Stande haben.

§. 17.

Kömmt ein Dampfschiff bei einer Fähranstalt zu einer Zeit an, wo die Fähre eben im Gange ist, so muß es in angemessener Entfernung so lange beilegen, bis dieselbe das Ufer erreicht hat oder, so fern keine Fährlinie vorhanden ist, bis die Fähre sich außer dem Bereich des Fahrwassers und des Wellenschlages befindet.

Mit gleicher Vorsicht soll auch bei fliegenden Fähren oder Schiffbrücken verfahren werden.

§. 18.

Bei dem Durchfahren durch stehende Brücken haben die Führer der Dampfschiffe die durch die Ortsverhältnisse bedingten Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung jedes Schadens anzuwenden und die Rauchfänge so weit niederzulegen, daß die Bogenwölbung oder das Gebälke der Brücke von denselben nicht berührt werden kann.

§. 19.

Von den Uferbau-Anlagen sollen die Dampfschiffe in ihrer Fahrt thunlichst weit entfernt bleiben.

§. 20.

Merkmale oder Warnungszeichen zur Bezeichnung des Fahrwassers, der Stromengen oder vorhandener Hindernisse müssen von den Dampfschiffen sorgfältig geschont werden.

§. 21.

Das Auswerfen von Steinkohlenschlacken in den Strom ist gänzlich verboten.

§. 22.

Ist die Ableichtung nöthig, um das Schiff über Untiefen im Fahrwasser zu schaffen, so muß sie stets vor den letzteren und an solcher Stelle geschehen, wo weder das beladene Schiff noch der Leichter den Schiffsverkehr hemmen oder erschweren kann. Dabei ist alles zu vermeiden, wodurch die Fahrbahn verunreinigt oder das Vorbeifahren von Dampf- oder anderen Schiffen erschwert werden könnte.

§. 23.

Durch das Ankern in der Fahrbahn darf den Dampfschiffen die Fahrt nicht erschwert werden.

§. 24.

Jedes Schiff oder Floß, welches an irgend einer Stelle vom Ufer entfernt oder wo gewöhnlich keine Schiffe oder Flöße zu liegen pflegen, am Ufer vor Anker liegt, hat während der Nachtzeit (von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) oder bei dichtem Nebel eine hell erleuchtete Laterne am halben Mast, oder wenn es ohne solche fährt, an einer hohen Stange zu führen.

§. 25.

Während des Fahrens zur Nachtzeit (von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) oder am Tage bei dichtem Nebel muß jedes Schiff oder Floß eine hell erleuchtete Laterne nach obiger Vorschrift aufstecken.

Außerdem hat jedes Dampfschiff von 5 zu 5 Minuten und, dafern es ein Fahrzeug in seinem Laufe vor sich gewahrt, unverzüglich ein deutlich vernehmbares Zeichen durch die Glocke oder Dampfpfeife zu geben, und zwar zwei Zeichen, wenn es rechts, und drei Zeichen, wenn es links ausweicht.

§. 26.

Wer gegen eine der vorstehenden Bestimmungen handelt, verfällt, sofern nicht Criminalstrafe (wegen Beschädigung des Eigenthums u. s. w.) verwirkt ist, einer Geldbuße von fünf bis funfzig Thaler oder verhältnißmäßigem Gefängniß.

In besonders leichten Fällen kann auch auf Geldbußen von zwei bis fünf Thaler erkannt werden.

Bei Rückfällen kann die Strafe bis zum Doppelten erhöhet werden.

§. 27.

Die im vorstehenden §. angedrohete Geld- oder Gefängnißstrafe ist auch dann verwirkt, wenn die Übertretung keinen Schaden zur Folge gehabt hat.

Digitized by Google

§. 28.

Die Zuständigkeit der Behörden zur Bestrafung von Übertretungen dieses Reglements und das dabei zu beobachtende Verfahren richtet sich nach dem Gesetze über das Verfahren in Polizeistrafsachen vom 19ten November 1840. Es sind danach in der Regel die Königlichen Ämter und Gerichte und die Magistrate der Städte an der Weser die zur Entscheidung über die Übertretungen des gegenwärtigen Reglements zuständigen Behörden.

Hannover, den 24sten Junius 1844.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Schulte.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 29.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Verordnung, die Convention mit Kurhessen wegen Untersuchung und Bestrafung der in den gegenseitigen Waldungen, Fluren und Fischwassern verübten Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel betreffend.

(31.) Verordnung, eine Abänderung in der Convention mit Kurhessen wegen Untersuchung und Bestrafung der in den gegenseitigen Waldungen, Fluren und Fischwassern verübten Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel betreffend. Hannover, den 3ten Julius 1844.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Der Art. 8 der durch Unsere Verordnung vom 14ten März 1839 veröffentlichten Übereinkunft Unseres Staats- und Cabinets-Ministers, auch Ministers der auswärtigen Angelegenheiten mit dem Kurfürstlich-Hessischen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten wegen Untersuchung und Bestrafung der von Unseren und von Kurfürstlich-Hessischen Unterthanen in den gegenseitigen Waldungen, Fluren und Fischwassern etwa zu verübenden Forst-, Jagd-, Feld- oder Fischerei-Frevel bestimmt unter Anderm,

daß jene Vereinbarung vorerst ohne Einfluß auf die zwischen den beiderseitigen Regierungen im Jahre 1824 provisorisch getroffene Übereinkunft wegen Bestrafung der im Kurhessischen Reinhardswalde durch Einwohner der Stadt Münden verübten Holzfrevel bleibe.

Nachdem zwischen Unserer und der Kurfürstlich-Hessischen Regierung eine von Uns Allerhöchst genehmigte anderweite Verabredung dahin getroffen worden ist, daß, unter Wiederaufhebung jener provisorischen Übereinkunft vom Jahre 1824, die aus dem Art. 8 der Convention vom Jahre 1839 oben

[Ausgegeben zu Hannover, den 8ten Julius 1844.]

angeführte Bestimmung außer Kraft treten und somit diese letztgedachte Convention, ihrem ganzen Inhalte nach, auch auf die im Kurhessischen Reinhardswalde durch Einwohner der Stadt Münden etwa zu verübenden Holzfrevel in Anwendung kommen solle; so lassen Wir solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gelangen, und befehlen den betreffenden Behörden Unseres Königreichs, der hierunter getroffenen anderweitigen Bestimmung gebührend nachzukommen.

Gegenwärtige Verordnung soll in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 3ten Julius 1844.

Ernst August.

v. Falcke.

I. Abtheilung. № 30.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Verordnung, die Aufhebung der Meß-Ordnung für die Stadt Lüneburg vom 23sten Februar 1839 betreffend.

(32.) Verordnung, die Aufhebung der Meß-Ordnung für die Stadt Lüneburg vom 23sten Februar 1839 betreffend. Hannover, den 3ten Julius 1844.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Unter den im Laufe der Zeit völlig veränderten Verhältnissen finden Wir Uns bewogen, die für die Messen zu Lüneburg am 23sten Februar 1839 gegebene Meß-Ordnung, mithin auch die in derselben für verschiedene Meßgüter bewilligte Ermäßigung der Eingangs-Abgabe (Meßrabatt) hiemit aufzuheben.

Die steuerliche Behandlung der zu den Lüneburger Messen gelangenden Güter erfolgt demnach hinfüro nach denjenigen Vorschriften, welche für Marktgüter bestehen oder künftig ertheilt werden.

Gegenwärtige Verordnung ist in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Hannover, den 3ten Julius 1844.

Ernst August.

Schulte. v. Falcke.

[Ausgegeben zu Hannover, den 10ten Julius 1844.]

I. Abtheilung. № 31.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Gesetz über die Ausgabe von Talons zu den auf jeden Inhaber lautenden Landesschuldverschreibungen und Landes-Eisenbahnschuldbriefen.

(33.) Gesetz über die Ausgabe von Talons zu den auf jeden Inhaber lautenden Landesschuldverschreibungen und Landes-Eisenbahnschuldbriefen. Hannover, den 3ten Julius 1844.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Um sowohl in Beziehung auf die Landesschulden, als in Hinsicht auf die behuf des Eisenbahnwesens von Seiten des Landes zu machenden Schulden diejenigen Beschwerden und Gefahren zu vermeiden, welche für die Besitzer von Landesschuldverschreibungen bisher daraus entstanden sind, daß sie neue Zins-Coupons nur gegen Vorzeigung der Obligationen empfangen konnten, haben Wir beschlossen, daß die von Seiten der Verwaltung der Landesschulden ausgestellten und künftig auszustellenden, auf jeden Inhaber lautenden Landesschuldverschreibungen und Eisenbahnschuldbriefe mit Talons versehen werden sollen, und verordnen dieserhalb, unter Beirath und Zustimmung der allgemeinen Stände-Versammlung Unseres Königreichs, hiemit Folgendes:

§. 1.

Die Ausgabe neuer Zins-Coupons zu den auf jeden Inhaber lautenden Landesschuldverschreibungen und von der Verwaltung der Landesschulden auszustellenden Eisenbahnschuldbriefen soll in Zukunft nicht bloß wie bisher gegen Vorzeigung der Obligation selbst, sondern auch, sofern diese

[Ausgegeben zu Hannover, den 11ten Julius 1844.]

nicht beigebracht wird, gegen Einlieferung des zu diesem Zwecke bei der Ausstellung neuer Schuldverschreibungen, so wie bei der Ausgabe neuer Zins-Coupons auszufertigenden Talons geschehen.

§. 2.

Der Talon ist ein von der Verwaltung des Landesschuldenwesens auszugebender Schein, gegen dessen Rücklieferung nach Ablauf der jedesmal ausgegebenen Zins-Coupons neue Zins-Coupons und ein neuer Talon in Empfang genommen werden können.

§. 3.

Die Beibringung des Talons ist jedoch zu diesem Zwecke nicht erforderlich, vielmehr sollen die Zins-Coupons und der neue Talon auch gegen Vorzeigung der Obligation in Empfang genommen werden können.

§. 4.

Wird zum Zwecke der Empfangnahme die Obligation selbst beigebracht, so verliert dadurch der bereits ausgegebene Talon alle Wirksamkeit.

§. 5.

Findet die Ausgabe gegen Vorzeigung der Obligation Statt, so muß über den Empfang der Zins-Coupons und des Talons eine besondere, öffentlich beglaubigte Quittung ausgestellt werden.

§. 6.

Sind aber schon vor der Beibringung der Obligation die neuen Zins-Coupons und der neue Talon gegen Einlieferung des frühern Talons verabfolgt, so findet die Ausgabe von neuen Coupons und einem neuen Talon auf die Obligation für das Mal nicht Statt.

§. 7.

Ist eine auf jeden Inhaber lautende Obligation nach Maßgabe der Bekanntmachung des Schatz-Collegii vom 10ten September 1824 auf den Namen eines bestimmten Gläubigers eingeschrieben, so kann auf diese Obligation selbst die Ausgabe neuer Zins-Coupons und des neuen Talons nur dann Statt finden, wenn der Besitzer der Obligation als Eigenthümer vollständig legitimirt ist.

§. 8.

Wird aber der zu einer solchen Obligation ausgefertigte Talon eingeliefert, so können, wenn übrigens keine Hindernisse dagegen vorhanden sind, ohne weitere Legitimation über das Eigenthum der Obligation die neuen Zins-Coupons nebst Talon an den Inhaber des alten Talons gegen dessen Aushändigung ausgeliefert werden.

§. 9.

Die Ausgabe von neuen Zins-Coupons und einem neuen Talon darf nie geschehen, ehe der letzte der vorher ausgegebenen Zins-Coupons fällig geworden ist.

§. 10.

Die Mortification eines abhanden gekommenen Talons ist zulässig. Es muß jedoch behuf der im §. 5 des Gesetzes vom 20sten Januar 1826 vorgeschriebenen Bescheinigung über die Berech-

tigung des Provocanten die Obligation dem Gerichte vorgezeigt und, in so fern sie auf den Namen eines bestimmten Gläubigers eingeschrieben ist, die Legitimation über das Eigenthum beigebracht werden.

Die Rechtskraft des Erkenntnisses, durch welches der Talon mortificirt wird, tritt sechs Wochen nach dem Tage der Publication ein.

Übrigens gelten über die Mortification des Talons die in dem Gesetze vom 20sten Januar 1826 enthaltenen Vorschriften.

§. 11.

Wird das Capital gekündigt oder von der Tilgungs-Casse eingelöset, so verliert der Talon, welcher zu der Obligation ausgefertigt ist, seine Wirksamkeit, auch wenn er nicht mit der Obligation eingeliefert werden sollte.

§. 12.

Wird wegen einer auf jeden Inhaber lautenden Landesschuldverschreibung oder eines solchen Eisenbahnschuldbriefes ein Mortificationsverfahren eingeleitet, so finden diejenigen Bestimmungen der §§. 7 und 12 des Gesetzes vom 20sten Januar 1826, nach denen das Schatz-Collegium alle Zahlungen auf die abhanden gekommene Obligation zu sistiren hat, auch auf den Talon in so fern Anwendung, daß unter den dort angegebenen Voraussetzungen und Beschränkungen die Ausgabe von Zins-Coupons und einem neuen Talon gegen Einlieferung des alten Talons nicht Statt finden darf.

§. 13.

Dagegen wird in Beziehung auf die Ausgabe neuer Zins-Coupons und eines neuen Talons gegen Vorzeigung der Obligation selbst auch für den Fall eines Mortificationsverfahrens durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§. 14.

Das gegenwärtige Gesetz soll durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kunde gebracht werden.

Hannover, den 3ten Julius 1844.

Ernst August.

v. Falcke.

I. Abtheilung. № 32.

Gesetz = Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Bekanntmachung, den Plan der Hundert und Vierten Landes=Lotterie zu Hannover betreffend.

(34.) Des Königlichen Finanz=Ministerii Bekanntmachung des Planes der Hundert und Vierten Landes=Lotterie zu Hannover. Hannover, den 27sten Julius 1844.

Unter Bezugnahme auf die Landesherrliche Verfügung vom 21sten November 1825 wird der nachstehende Plan zu der Hundert und Vierten Landes=Lotterie zu Hannover hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 27sten Julius 1844.

Königlich = Hannoversches Finanz = Ministerium.

Schulte.

[Ausgegeben zu Hannover, den 30sten Julius 1844.]

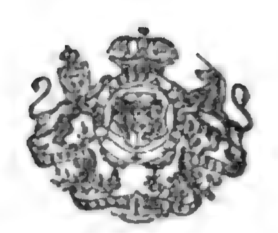

Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie
in der Residenz-Stadt Hannover errichteten

Hundert und Vierten Landes-Lotterie

von 18,000 Loosen und 10,000 Gewinnen und 1 Prämie.

1ste Classe à 3 ℛ 8 ℳ incl. Schreibgeld. Ziehung am 6. Januar 1845.			Thlr.
1 Gewinn à			1200
1	- -		600
2	- -	200 ℛ	400
3	- -	100 -	300
8	- -	50 -	400
10	- -	30 -	300
25	- -	20 -	500
850	- -	12 -	10200
900 Gewinne — —			13,900

2te Classe à 6 ℛ 8 ℳ incl. Schreibgeld. Ziehung am 3. Februar 1845.			Thlr.
1 Gewinn à			1200
1	- -		600
1	- -		400
2	- -	200 ℛ	400
4	- -	100 -	400
11	- -	50 -	550
30	- -	30 -	900
750	- -	19 -	14,250
800 Gewinne — —			18,700

3te Classe à 6 ℛ 8 ℳ incl. Schreibgeld. Ziehung am 3. März 1845.			Thlr.
1 Gewinn à			1200
1	- -		600
1	- -		500
2	- -	200 ℛ	400
7	- -	100 -	700
13	- -	50 -	650
25	- -	40 -	1000
650	- -	25 -	16,250
700 Gewinne — —			21,300

4te Classe à 5 ℛ 8 ℳ incl. Schreibgeld. Ziehung am 31. März 1845.			Thlr.
1 Gewinn à			1500
1	- -		1000
1	- -		500
3	- -	200 -	600
10	- -	100 -	1000
24	- -	50 -	1200
60	- -	40 -	2400
900	- -	31 -	27,900
1000 Gewinne — —			36,100

5te Classe à 5 ℛ 8 ℳ incl. Schreibgeld. Ziehung vom 28. April bis 20. Mai 1845.				Thlr.
Der höchste Gewinn ist im glücklichsten Falle — —				40,000
	1 Prämie			20,000
Der zuletzt gezogene dieser 25 Gewinne erhält die Prämie von 20,000 ℛ	1 Gewinn à			20,000
	1	- -		10,000
	1	- -		4,000
	1	- -		3,000
	1	- -		2,000
	20	- -	1000 ℛ	20,000
	30	- -	400 -	12,000
	60	- -	200 -	12,000
	100	- -	100 -	10,000
	184	- -	50 -	9,200
	6200	- -	31 -	192,200
1 Gewinn dem zuletzt gezogenen Loose				1,000
6600 Gewinne u. 1 Prämie				315,400

B A L A N C E.

Einnahme.				Thlr.	Ausgabe.	Thlr.
1ste Classe	18,000 Loose	— à 3 ℛ —		54,000	900 Gewinne 1ster Classe — —	13,900
2te -	17,100 -	— - 6 - —		102,600	800 - 2ter - — —	18,700
3te -	16,300 -	— - 6 - —		97,800	700 - 3ter - — —	21,300
4te -	15,600 -	— - 5 - —		78,000	1000 - 4ter - — —	36,100
5te -	14,600 -	— - 5 - —		73,000	6600 - und 1 Prämie 5ter Classe	315,400
Summa		25 ℛ —		405,400	10,000 Gewinne und 1 Prämie — —	405,400

Avertissement.

1) Unter angeordneter höhern Aufsicht ist die Direction dieser 104ten Lotterie dem Hofrathe Georg Ludwig von Lüpke allhier anvertrauet. Kein Loos ist ohne dessen Namens-Unterschrift gültig.

2) Bei obgedachtem Director und bei den angestellten Collecteurs im Lande und im Auslande sind Plane umsonst und Loose für den Einsatzpreis zu haben. Die Collectur nimmt wie gewöhnlich ihren Anfang.

3) Der Einsatz geschieht in Hannoverschem oder Preußischem Courant mit Ausschluß aller Cassen-Anweisungen und der Preußischen 2 ggr-Stücke, auch der nach dem 21 Guldenfuß ausgeprägten auswärtigen Münzsorten. Es steht den Spielern aber frei, die Zahlung in Pistolen nach dem unter den Ziehungs-Listen stehenden Course zu leisten, so wie auch in eben der Maße die Bestimmung der Münzsorten bei Gewinn-Zahlungen der Willkühr der Direction überlassen bleibt.

4) Sämmtliche Loose sind in fünf Classen vertheilt. Der Einsatz zur Ersten beträgt 3 Thlr., zur Zweiten 6 Thlr., zur Dritten 6 Thlr., zur Vierten 5 Thlr., zur Fünften 5 Thlr., alles in allem 25 Thlr.

5) Die mit Gewinnen gezogenen Loose fallen aus der folgenden Classe heraus. Für ein Kaufloos zu den folgenden Classen muß, wie sich von selbst versteht, der Einsatz der bereits gezogenen Classen nachbezahlt werden; so kostet z. B. ein Kaufloos in der zweiten Classe 9 Thlr., in der dritten 15 Thlr. u. s. w., nebst den festgesetzten Schreibgebühren für den Collecteur.

6) Es werden auch auf Verlangen halbe und Viertheil-Loose ausgegeben werden, und beträgt der gesammte Einsatz für ein solches halbes Loos durch alle fünf Classen 12½ Thlr. und für ein Viertheil-Loos durch alle fünf Classen nicht mehr als 6¼ Thlr. Angebrochene Loose nimmt die Direction nicht wieder zurück.

7) Die Mischung und Ziehung der Loose geschieht auf dem Rathhause durch zwei Waisenknaben in Gegenwart des dazu ernannten Commissarius, auch zweier Deputirten, eines Notarius rc. und so vieler Zuschauer, als der Raum verstattet.

8) Die Erneuerung des in einer Classe nicht herausgekommenen Looses hat der Spieler jedesmal durch den Empfang des Looses der nächsten Classe von demjenigen Collecteur oder Sub-Collecteur, von dem er es genommen hat, unter Bezahlung des Renovations-Betrages, des Schreibgeldes und etwaigen Restes, vierzehn Tage vor Ziehung der nächsten Classe zu erwarten. Erhält der Spieler sogar auf seine Erinnerung von dem Collecteur oder Sub-Collecteur,

von dem er das Loos erhalten hat, das Renovations=Loos nicht, so muß er hiervon der Lotterie=Direction mit Einreichung des Looses voriger Classe, desgleichen mit baarer Einsendung der Renovations= und Schreibgelder, auch des etwa creditirten und hinter dem Loose in deutscher Sprache leserlich und deutlich notirten und mit Rest bezeichneten Rückstandes, in jedem Falle so zeitig die Anzeige thun, daß sie spätestens volle acht Tage vor Ziehung der nächsten Classe bei der Direction wirklich eintrifft. In Ansehung der auf den Loosen bezeichneten Reste wird annoch bemerkt, daß in obigem Falle das bloße Durchstreichen des Restes keinen Beweis für die Berichtigung desselben abgiebt, sondern daß diese durch eine unter dem Reste mit Tinte geschriebene und mit der Namens=Unterschrift des das Loos unterzeichnet habenden Collecteurs oder Sub=Collecteurs versehene Quittung bescheinigt seyn muß. Hat der Spieler alles Vorstehende genau beobachtet, so bleibt ihm sein Recht an dem Loose für die nächste Classe gesichert, und es soll, daß solches der Fall ist, jedesmal in den hiesigen Anzeigen mit der Angabe der Nummer des Looses bekannt gemacht werden. Hat der Spieler dagegen irgend etwas von obiger Vorschrift versäumt, so ist sein Recht an dem Loose gänzlich verloren, und er kann, wenn er sich befugt glaubt, Entschädigung zu verlangen, deshalb jedenfalls nur den einzelnen Collecteur in Anspruch nehmen, von welchem er das Loos gekauft hat, nicht dessen etwaigen Haupt=Collecteur als solchen, noch weniger die Direction.

9) In Fällen, wo ein Collecteur seinen wirklichen Kundleuten das Loos zu bringen oder zuzusenden pflegt, und solches einmal ohne Vorbehalt gethan hat, ist ein solcher Collecteur gesetzlich verbunden, dem Spieler auch das Renovations=Loos unaufgefordert zuzusenden, und zwar vierzehn Tage vor Ziehung der nächsten Classe. Diese Verpflichtung fällt jedoch weg, wenn der Spieler mit dem Einsatze für die zwei vorigen Classen noch im Rückstande ist, auch liegt die fragliche Pflicht nur dem einzelnen Collecteur ob, nicht, falls derselbe ein Sub=Collecteur ist, auch zugleich dem Haupt=Collecteur, es sey denn, daß letzterer jene Verfahrungsart seines Sub=Collecteurs ausdrücklich genehmigt hätte. Unterläßt der Collecteur die ihm obliegende ungeforderte Zusendung des Renovations=Looses, so muß der Spieler auch hier, bei Verlust seines Rechts an dem Loose, der Lotterie=Direction die nämliche zeitige Anmeldung machen, welche oben festgesetzt ist. Hat der Spieler dieses nicht gethan, so kann er seine Entschädigung nur von dem einzelnen, oder den etwaigen mehreren dazu verpflichteten Collecteurs fordern, niemals von der Direction. Hat ein Collecteur das Renovations=Loos früher, als nach vorstehenden Bestimmungen erlaubt ist, mithin widerrechtlich einem Dritten überlassen, so ist der Handel nichtig, und berechtigt den Empfänger des Looses keinesweges zu dem darauf fallenden Gewinne, vielmehr darf derselbe bloß das bezahlte Kaufgeld von seinem Verkäufer zurückfordern.

10) Auf weniger als 50 Loose nimmt die Direction keinen Collecteur an, und von dieser Anzahl wird keins zurückgenommen. Einzelne Loose und kleine Partien werden von den Collecteurs ausgegeben.

11) Die nicht verkauften oder nicht renovirten Loose müssen wenigstens Acht Tage vor Ziehung jeder Classe zurückgesandt werden, widrigenfalls laufen solche für das Risico dessen, der sie zurückhält.

12) Vier Wochen nach Ziehung der vier ersten, und fünf Wochen nach dem letzten Ziehungstage fünfter Classe sollen die darin gefallenen Gewinne gegen Auslieferung der Original-Billets, und nicht anders, dem Inhaber desselben richtig und prompt entweder in Hannoverschem oder Preußischem Courant, oder in Pistolen nach dem hinter den Ziehungs-Listen bestimmten Course von dem Collecteur, bei welchem der Einsatz geschehen ist, ausbezahlt werden.

Zum Besten der Lotterie-Casse werden von den Gewinnen unter 1000 Thlr. 10 pro Cent und von den Gewinnen zu 1000 Thlr. und darüber 12 pro Cent abgezogen. Die Gesammt-Summe des größten Gewinnes ist in Gemäßheit des §. 45. des Gesetzes vom 8ten Mai 1838, die Errichtung einer Witwen-Casse für die Königliche Hof- und Civil-Dienerschaft betreffend, außerdem noch dem Abzuge eines Procents behuf Bildung eines Waisen-Fonds unterworfen.

13) Sollte auch der Verdacht entstehen, daß ein Collecteur die für seine Rechnung gespielten Loose durch andere zur Empfangnahme der darauf gefallenen Gewinne unmittelbar bei der Direction, um sich deren Abrechnung mit den dieser schuldigen Einsatzgelder zu entziehen, vorzeigen läßt, so ist die Direction in einem solchen Falle berechtigt, dem Inhaber die Auszahlung des Gewinnes zu verweigern, wenn er nicht glaubhaft darthun kann, daß er das Loos, schon ehe es aus dem Glücksrade gezogen, gespielt hat. Auch ist es keinem Collecteur erlaubt, aus der Collecte eines andern Gewinn-Loose auf irgend eine Art an sich zu bringen.

14) Kann ein Spieler den auf sein Loos gefallenen Gewinn binnen acht Tagen nach dem Zahlungs-Termine von seinem Collecteur nicht erhalten, so hat er sofort, spätestens aber vor dem Ablaufe von acht Wochen vom letzten Ziehungstage der fraglichen Classe angerechnet, bei der Lotterie-Direction eine Anzeige davon einzubringen, welcher das Original-Loos beigefügt seyn muß. Ist dieses pünctlich geschehen, so steht die Auszahlung des Gewinnes — nach Abzug der obgedachten resp. 10, 12 und 1 pro Cent, so wie der 3 pro Cent für den Collecteur und der etwa rückständigen und hinter dem Loose mit Rest bezeichneten Einsatzgelder — spätestens binnen 14 Tagen nach Eingang der Anzeige bei der Direction zu erwarten. Ist hingegen von der vorgeschriebenen Anzeige irgend etwas versäumt, so findet gegen die Direction überall weiter kein Anspruch Statt; eben so wenig, falls das Loos aus einer Sub-Collecte genommen war, gegen den Haupt-Collecteur wegen Vertretung seines mit der Zahlung zurückbleibenden Sub-Collecteurs, sondern lediglich gegen den in jedem einzelnen Falle unmittelbar persönlich verpflichteten Collecteur.

15) Alle Ansprüche der Spieler gegen die Haupt- und Sub-Collecteurs, welche ihrer Natur nach zu einer gerichtlichen Entscheidung sich eignen, müssen, in so fern nicht bereits vorhin eine noch kürzere Dauer bestimmt ist, spätestens vor Ablauf von acht Wochen nach beendigter Ziehung

der letzten Classe gerichtlich eingeklagt werden, widrigenfalls sie erloschen sind. Wo jedoch die Direction einem Haupt-Collecteur, oder dieser seinem Sub-Collecteur einen Gewinn schon berechnet hat, da verbleibt es für die Klage des Gewinners auf Zahlung gegen denjenigen einzelnen Collecteur, welchem der Gewinn zuletzt berechnet ist, lediglich bei der gemeinrechtlichen Verjährungszeit.

16) Einsatzgelder und Gewinne können bei der Direction nicht mit Arrest belegt werden. Die Direction zahlt die Gewinne nur den Inhabern der Original-Loose aus. Daher müssen Parteien, welche auf ein Loos oder die darauf gehofften oder schon gefallenen Gewinngelder Anspruch machen, die Einlieferung des Looses an das zuständige Gericht bei diesem erwirken. Ist solche erfolgt, so erhebt das Gericht die Gewinngelder gegen Aushändigung des Looses bei der Direction, und diese ist, so wie dies geschehen, von allen weiteren Ansprüchen frei.

17) Zur Vermeidung der zwischen den Interessenten und Collecteurs wegen der bei gefallenen Gewinnen von diesen verlangten Douceur- und Schreibgelder oft entstehenden Irrungen wird hiemit festgesetzt, daß den Collecteurs von jedem auf ein Loos gefallenen Gewinn drei pro Cent, also von jedem Hundert Thlr. 3 Thlr. Collectur-Gebühren, und an Schreibgebühr für jede Classe 8 Gutegroschen, und Ersatz des Portos von den einzelnen Gewinnen, welche 100 Rthlr. und darüber betragen, weiter aber nichts bezahlt werde. Übrigens werden die Collecteurs und Sub-Collecteurs auf die in der wegen des Lotteriewesens in dem ganzen Königreiche unterm 19ten April 1819 und unterm 24sten December 1822 ergangenen Verordnungen enthaltenen Vorschriften überhaupt, und insbesondere auf die wegen der Verträge über Douceurgelder und über den Gewinn schon gezogener Loose, so wie auch auf die wegen Unterschreibung der Loose von den Collecteurs und Sub-Collecteurs verwiesen.

Hannover, den 27sten Julius 1844.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 33.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Gesetz, die Veräußerungs-Verpflichtung behuf Eisenbahn-Anlagen betreffend.

(35.) Gesetz, einige Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 8ten September 1840 über die Veräußerungs-Verpflichtung behuf Eisenbahn-Anlagen betreffend. Hannover, den 6ten August 1844.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Nachdem Wir für angemessen erachtet haben, das unter dem 8ten September 1840 erlassene Gesetz über die Veräußerungs-Verpflichtung behuf Eisenbahn-Anlagen in einigen Puncten abzuändern und zu ergänzen, so bestimmen Wir, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung, hierüber Folgendes:

I.
Zu Artikel 16.

Die Vorschriften im zweiten Absatze des Artikels 16 werden hiedurch aufgehoben; an deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

1.

In dem im ersten Absatze des Art. 16 gedachten Falle ist die Eisenbahnverwaltung verpflichtet, gleichzeitig mit der erlangten Überweisung des Gegenstandes, die ihr angemessen erscheinende Entschädigungssumme der Obrigkeit der belegenen Sache zur Auszahlung an den Entschädigungs-Berechtigten, in Gemäßheit der unter Ziffer 2 bis 5 folgenden Bestimmungen, auszuhändigen.

[Ausgegeben zu Hannover, den 14ten August 1844.]

2.

Die Obrigkeit hat sodann sofort durch eine, nach Vorschrift der Art. 23, 24, 25 und 55 des Gesetzes vom 8ten September 1840, zu erlassende öffentliche Bekanntmachung sowohl diejenigen, welche eine Entschädigung wegen des abzutretenden Gegenstandes in Anspruch nehmen (Art. 22), als auch diejenigen, welche an die zu zahlende Entschädigungssumme Rechte geltend machen zu können glauben (Art. 54), zur Anmeldung und Klarmachung ihrer Ansprüche innerhalb 4 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses aufzufordern.

3.

Werden keine Ansprüche an die Entschädigungssumme angemeldet, so ist dieselbe dem zu Entschädigenden sofort, und zwar spätestens innerhalb 8 Tagen nach Ablauf der Anmeldungsfrist auszuzahlen.

Eines Ausschließungsbescheides gegen die nicht angemeldeten Ansprüche bedarf es nicht.

4.

Werden Ansprüche angemeldet, so ist in Gemäßheit des Art. 57 des Gesetzes vom 8ten September 1840 zu verfahren.

5.

Ist der Entschädigungsberechtigte mit der ihm vorläufig ausgezahlten Entschädigungssumme nicht zufrieden, so steht es ihm frei, auf Einleitung des gesetzlichen Schätzungsverfahrens anzutragen.

6.

Nach dem endlichen Ergebnisse des letztern ist demnächst dem Entschädigungs-Berechtigten das mehr Ermittelte nebst 5 Procent Zinsen, vom Tage der Abtretung angerechnet, nachzuzahlen, oder er hat das Zuvielempfangene der Eisenbahnverwaltung zurückzuerstatten. Eine Zinsenvergütung für das Zuvielempfangene findet nicht Statt.

II.

Zu Artikel 25.

Die im zweiten Absatze des Art. 25 festgesetzte Frist von 6 Wochen wird auf 4 Wochen beschränkt.

III.

Zu Artikel 29.

Zufällige Veränderungen, welche in Ansehung der abgetretenen Gegenstände künftig eintreten können, kommen bei der Ermittelung des Werthes derselben nicht in Betracht; insbesondere ist eine durch die Eisenbahnanlage zu erwartende künftige Veränderung des Werthes der abzutretenden Gegenstände nicht zu berücksichtigen.

Die Vorschrift des Art. 31 des Gesetzes vom 8ten September 1840 wird jedoch durch diese Bestimmung nicht aufgehoben.

IV.
Zu Artikel 30.

Die im zweiten Absatze des Artikels 30 vorgeschriebene Wahlfrist von 20 Tagen wird auf 8 Tage beschränkt.

V.
Zu Artikel 33.

Den Abschätzungen nach dem Ertragswerthe sind die erfahrungsmäßigen Durchschnittspreise der in Frage kommenden Gegenstände zum Grunde zu legen. Für die Hauptgetreidearten sollen die zum Zwecke der Ablösung von Grundlasten in Gemäßheit der Ablösungsordnung festgestellten Normalpreise unbedingt Anwendung finden.

VI.
Zu Artikel 34. № 2.

1.

Wenn jedoch durch die Abtretung des verlangten Theils eines, zu einem Gebäude gehörenden und unmittelbar daneben belegenen Gartens, Hofraums oder sonstigen Platzes das Ganze in seiner bisherigen Bestimmung eine irgend erhebliche Veränderung nicht erleidet, und zugleich die bisherige Benutzung nicht wesentlich erschwert wird, so soll der Entschädigungs-Berechtigte die Abnahme des Ganzen nicht verlangen können.

2.

Über die Frage, ob ein solcher Fall vorliegt, ist, wenn Streit darüber obwaltet, das Gutachten dreier Sachverständigen einzuziehen und darnach von Unserem Ministerio des Innern zu entscheiden.

3.

Von den Sachverständigen wird einer durch den Entschädigungs-Berechtigten, der zweite durch die Eisenbahnverwaltung und der dritte durch die Obrigkeit erwählt.

VII.
Zu Artikel 55.

Die im Artikel 55 vorgeschriebene Frist von 6 Wochen wird auf 4 Wochen beschränkt.

VIII.

Zu Artikel 59.

Der Entschädigungs-Berechtigte kann jedoch in einzelne durch sein Verschulden erwachsene Kosten verurtheilt werden.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 6ten August 1844.

Ernst August.

v. Falcke.

I. Abtheilung. № 34.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Bekanntmachung, das Aufhören des bisher zwischen der hiesigen und der Herzoglich-Braunschweigschen Regierung in Beziehung auf den Debit der Lotterien beider Länder bestandene Gegenseitigkeits-Verhältniß betreffend.

(36.) **Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministerii, das Aufhören des bisher zwischen der hiesigen und der Herzoglich-Braunschweigschen Regierung in Beziehung auf den Debit der Lotterien beider Länder bestandene Gegenseitigkeits-Verhältniß, mit dem Ablaufe der 17ten Braunschweigschen Lotterie betreffend.** Hannover, den 12ten August 1844.

Da das bisher zwischen der hiesigen und der Herzoglich-Braunschweigschen Regierung bestandene Gegenseitigkeits-Verhältniß in Beziehung auf den Debit der Lotterien beider Länder mit dem Ablaufe der 17ten Braunschweigschen Lotterie aufhört; so wird das Colligiren für die ferneren Herzoglich-Braunschweigschen Lotterien, so wie die in der Bekanntmachung vom 5ten August 1837 näher bezeichnete Mitwirkung zum Debite der Loose dieser Lotterien bei der in der Königlichen Verordnung vom 19ten April 1819 angedroheten Strafe von 50 Thlr. verboten.

Hannover, den 12ten August 1844.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Schulte.

[Ausgegeben zu Hannover, den 14ten August 1844.]

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 35.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Bekanntmachung, betreffend die veränderte Bestimmung der Entfernungen zwischen mehreren Poststationen.

(37.) Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Directorii, die vom 1sten September 1844 ab veränderte Bestimmung der Entfernungen zwischen mehreren Poststationen betreffend. Hannover, den 13ten August 1844.

Demnach in Folge des Chausseebaues die nach den vormals benutzten Wegen erfolgte Bestimmung der Entfernungen zwischen mehreren Poststationen des Königreichs nicht mehr zutreffend ist, so sind — wie auf Anweisung des Königlichen Ministerii der Finanzen und des Handels hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird — die Distanzen zwischen den nachbenannten Stationen, vom 1sten September d. J. ab, anderweit fixirt worden, wie folgt:

zwischen Aurich und Emden (bisher $3^1/_4$ Meilen) zu $3^1/_2$ Meilen,
zwischen Bramsche und Quackenbrück (bisher $4^3/_4$ Meilen) zu $4^1/_2$ Meilen,
zwischen Bremervörde und Kuhstedt (bisher $2^1/_2$ Meilen) zu $2^3/_4$ Meilen, und
zwischen Emden und Norden (bisher $4^1/_4$ Meilen) zu 4 Meilen.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist der ersten Abtheilung der Gesetz-Sammlung zu inseriren.

Hannover, den 13ten August 1844.

Königlich-Hannoversches General-Post-Directorium.

von Rudloff. Haase.

[Ausgegeben zu Hannover, den 16ten August 1844.]

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 36.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Dienstboten-Ordnung für die Landdrostei-Bezirke Hannover, Hildesheim, Lüneburg und für den Harz-Bezirk.

(38.) **Dienstboten-Ordnung für die Landdrostei-Bezirke Hannover, Hildesheim, Lüneburg und für den Harz-Bezirk.** Hannover, den 15ten August 1844.

Inhalt.

I.	Dienstvertrag	§. 1—11.
II.	Antritt des Dienstes und Gründe zum Rücktritt vom Vertrage	§. 12—22.
III.	Pflichten der Dienstboten	§. 23—34.
IV.	Pflichten des Dienstherrn	§. 35—37.
V.	Lohn, Kost und Kleidung	§. 38—43.
VI.	Dauer des Dienstvertrags, Kündigung	§. 44—48.
VII.	Entlassung des Dienstboten und Verlassung des Dienstes durch denselben	§. 49—56.
VIII.	Erkrankung des Dienstboten, Tod desselben und des Dienstherrn	§. 57—64.
IX.	Abschied	§. 65—67.
X.	Dienstbücher	§. 68—73.
XI.	Schlußbestimmungen	§. 74—76.

[Ausgegeben zu Hannover, den 23sten August 1844.]

Digitized by Google

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Wir erlassen hiemit, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der getreuen allgemeinen Stände-Versammlung, für die Landdrostei-Bezirke Hannover, Hildesheim, Lüneburg und für den Harz-Bezirk folgende Dienstboten-Ordnung:

I. Dienstvertrag.

§. 1.

Unter dem Ausdrucke: Dienstboten (Gesinde) begreift dieses Gesetz Alle, welche sich einem Andern, dem Dienstherrn (Herrschaft) zu fortlaufenden häuslichen oder wirthschaftlichen Diensten auf gewissen Zeitraum gegen Lohn und Kost verpflichtet haben.

Unter Lohn ist jede Vergütung, unter Kost auch Kostgeld oder sonstiger Ersatz zu verstehen.

Wirthschaftsverwalter und Haushälterinnen fallen nur dann unter dieses Gesetz, wenn sie Miethgeld (§. 6) angenommen haben.

§. 2.

Die Rechtsverhältnisse zwischen Dienstherren und Dienstboten richten sich zunächst nach dem Dienstvertrage, so weit solcher nichts bestimmt nach diesem Gesetze, und wo letzteres nicht ausreicht, nach den geltenden allgemeinen Rechtsregeln.

§. 3.

Nach diesen Rechtsregeln richtet sich insbesondere die Befugniß, Dienstboten zu miethen oder sich als Dienstbote zu vermiethen.

§. 4.

Es soll jedoch nur zur ersten Vermiethung bei Hauskindern und Mündeln väterliche und vormundschaftliche Einwilligung erforderlich seyn.

§. 5.

Dienstboten können, auch wenn sie unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen, bei Streitigkeiten, welche aus dem Dienstverhältniß entspringen, als Kläger oder als Beklagte selbstständig vor Gericht stehen.

§. 6.

Der Dienstvertrag ist erst dann als geschlossen anzusehen, wenn Miethgeld (Weinkauf, Handgeld) gegeben und angenommen ist.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Vertrag schriftlich errichtet, oder wenn der Dienst schon angetreten ist.

Das Miethgeld kann nicht vom Lohne abgezogen werden.

§. 7.

Hat sich ein Dienstbote bei Mehreren zugleich vermiethet, so hat Der den Vorzug, mit welchem der Vertrag zuerst geschlossen ist.

§. 8.

Der Dienstbote hat Miethgeld und Schaden dem Nachstehenden zu ersetzen, dieser habe denn um die frühere Vermiethung gewußt. Er verwirkt außerdem Geldbuße bis zu Fünf Thalern oder verhältnißmäßiges Gefängniß.

§. 9.

Wer einen in fremdem Dienste stehenden Dienstboten zur Aufgabe des Dienstes und zur Annahme eines andern verleitet oder zu verleiten sucht, verwirkt Geldbuße bis zu Fünf Thalern.

§. 10.

Gleicher Buße verfällt, wer einen ausländischen Dienstboten, ohne Anzeige bei der Obrigkeit, annimmt.

§. 11.

Desgleichen wer einen Dienstboten annimmt, wissend, dieser habe sich schon bei einem Andern vermiethet.

II. Antritt des Dienstes und Gründe zum Rücktritt vom Vertrage.

§. 12.

Die Zeit des Dienstantritts hängt vom Vertrage ab.

Ist nichts bestimmt, so sind die Antrittstage der Tag nach Ostern, nach Johannis, nach Michaelis und nach Weihnachten, wenn dieser Tag aber ein Sonntag ist, der folgende Wochentag.

Abweichende Gewohnheiten in einzelnen Bezirken oder Orten können mit Genehmigung des Ministeriums des Innern beibehalten werden.

§. 13.

Die Antrittstage sind zugleich die Abzugstage für das abgehende Gesinde.

§. 14.

Nach geschlossenem Dienstvertrage ist zur bestimmten Zeit der Dienstherr schuldig, den Dienstboten anzunehmen, und letzterer, den Dienst anzutreten.

§. 15.

Weigert sich der Dienstherr, so verliert er das Miethgeld und muß dem Dienstboten auf ein Vierteljahr Lohn und Kostvergütung, letztere nöthigenfalls nach billigem richterlichen Ermessen, geben.

§. 16.

Der Dienstherr kann von dem Vertrage zurücktreten, wenn er von dem Dienstboten durch

falsche Angaben über persönliche Verhältnisse, oder durch Verheimlichung solcher Verhältnisse, getäuscht ist.

§. 17.

Gleiches gilt, wenn der Dienstbote mit ansteckender, oder die gehörige Dienstführung hindernder Krankheit behaftet,

wenn ein weiblicher Dienstbote schwanger ist,

und wenn der Dienstbote sich einer Veruntreuung schuldig gemacht hat, ohne Zeugnisse ehrlichen Betragens aus den letzten drei Jahren beibringen zu können.

Diese Umstände berechtigen jedoch den Dienstherrn dann nicht zum Rücktritt, wenn sie ihm vorher bekannt gewesen sind.

§. 18.

Tritt der Dienstbote ohne rechtsgenügenden Grund (§. 19) den Dienst nicht an, so verwirkt er Gefängniß bis zu acht Tagen oder verhältnißmäßige Geldbuße, und ist auf Verlangen des Dienstherrn zum Dienstantritt anzuhalten.

Der Dienstherr kann jedoch auch einen andern Dienstboten annehmen, und Ersatz der etwaigen Mehrausgabe verlangen.

§. 19.

Der Dienstbote kann vom Vertrage zurücktreten, wenn der Dienstherr vor dem Dienstantritte seinen Wohnort ändert und dies dem Dienstboten nicht vorher bekannt war.

§. 20.

Desgleichen wenn der Dienstbote durch Krankheit oder sonstigen unverschuldeten Grund unfähig zum Dienst wird.

§. 21.

Wird die Unfähigkeit wieder gehoben, so kann der Dienstherr den Dienstantritt, und der Dienstbote die Annahme in Dienst verlangen; letzterer dies jedoch nur dann, wenn der Dienstherr inzwischen noch keinen andern Dienstboten gemiethet hat, und er den Lohn eines etwa angenommenen zeitweiligen Vertreters erstattet.

§. 22.

Beim Rücktritt des Dienstboten vom Dienstvertrage und beim erlaubten Rücktritt des Dienstherrn muß, in Ermangelung anderer Verabredung, das Miethgeld zurückgegeben werden.

III. Pflichten der Dienstboten.

§. 23.

Der Dienstbote ist dem Dienstherrn und Denen, welche in dessen Namen handeln, Gehorsam, Treue und Ehrerbietung schuldig, auch zum Fleiß, zur Aufmerksamkeit und Wahrhaftigkeit im Dienste verpflichtet.

Er muß Verweise mit Bescheidenheit annehmen.

Vergleiche auch Art. 287, 288 und 315 des Criminal-Gesetzbuchs.

§. 24.

Er muß alle erlaubten und geeigneten Dienste verrichten, welche ihm aufgetragen werden. (§. 36.)

§. 25.

Auch der nur zu bestimmten Geschäften angenommene Dienstbote muß, wenn die Umstände es erfordern, daneben andere geeignete Dienste übernehmen.

§. 26.

Bei Krankheiten der Hausgenossen hat jeder Dienstbote die nothwendigen Dienste zu leisten, und der Krankenpflege sich mit zu unterziehen.

§. 27.

Bei Eile fordernden Erntearbeiten ist jeder Dienstbote, der sich dazu eignet, zu helfen verpflichtet.

§. 28.

Streit unter Dienstboten darüber, wer eine Arbeit zu verrichten habe, entscheidet der Dienstherr.

§. 29.

Der Dienstbote hat sich der häuslichen Ordnung zu unterwerfen.

Er darf sich nicht ohne Erlaubniß des Dienstherrn vom Hause entfernen.

§. 30.

Er ist schuldig, des Dienstherrn Bestes zu fördern und Schaden, soviel an ihm ist, abzuwenden, namentlich Veruntreuungen des Nebengesindes dem Dienstherrn anzuzeigen.

§. 31.

Er hat sich der Aufwiegelung des Nebengesindes und übeler Nachrede gegen den Dienstherrn oder dessen Familienglieder zu enthalten.

§. 32.

Der Dienstbote, welcher die Pflichten der Treue, der Ehrerbietung, oder des Gehorsams gegen die Dienstherrschaft, oder die, welche in ihrem Namen handeln, verletzt, oder sich unzüchtig oder sonst unsittlich, ungebührlich oder unfleißig verhält, ist, sofern die Handlung nicht unter andere Strafgesetze fällt, mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße, in leichteren Fällen mit Verweis zu bestrafen.

§. 33.

Die Kosten, dadurch veranlaßt, daß während der Dauer einer wider den Dienstboten durch seine Schuld verhängten Haft, dessen Dienst durch einen Andern versehen worden, können vom Lohne abgezogen werden.

§. 34.

Der Dienstbote ist schuldig, den der Herrschaft durch Vorsatz oder grobes Verschulden verursachten Schaden zu ersetzen.

Geringes Verschulden verbindet ihn nur dann zum Schadensersatze, wenn er sich dessen wiederholt schuldig gemacht, oder gegen Befehl gehandelt, oder sich zu Geschäften verpflichtet hat, welche vorzügliche Aufmerksamkeit erfordern.

IV. Pflichten des Dienstherrn.

§. 35.

Der Dienstherr hat den Dienstboten zu sittlichem Betragen anzuhalten und ihm zum Gottesdienste die nöthige Zeit zu lassen.

§. 36.

Er darf ihn nicht zu Arbeiten anhalten, welche er ohne Schaden an seiner Gesundheit nicht verrichten kann, und ist eintretenden Falls zur Entschädigung verbunden.

§. 37.

Der Dienstherr muß dem Dienstboten zu Besorgung der eigenen Angelegenheiten die nöthige, nach des Ersteren billigem Ermessen zu bestimmende Zeit gestatten.

V. Lohn, Kost und Kleidung.

§. 38.

Die Bestimmung des Gesindelohns (§. 1.) hängt vom Vertrage ab.

§. 39.

Gleiches gilt von der Fälligkeit des Lohns.

Ist nichts bestimmt, so ist er an den Quartalfesten zu entrichten.

§. 40.

Weihnachts- oder Jahrmarktsgeschenke kann der Dienstbote nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung fordern.

§. 41.

Dem Dienstboten muß Kost hinreichend und in gesunden Speisen gegeben werden.

§. 42.

Ist nach dem Vertrage statt Kost Kostgeld oder sonstige Vergütung zu entrichten, so gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes über Kost, so weit sie anwendbar sind, auch von solchen Vergütungen.

§. 43.

Ob Livree oder sonstige Kleidung gegeben, auch ob und unter welchen Beschränkungen sie dem Dienstboten zufallen soll, hängt vom Vertrage ab.

VI. Dauer des Dienstvertrags, Kündigung.

§. 44.

Dienstverträge, bei welchen nicht ein Anderes bestimmt worden, werden als auf ein Vierteljahr; bei Knechten und Mägden auf dem Lande, die zu landwirthschaftlichen Arbeiten verpflichtet sind, als auf ein ganzes Jahr eingegangen, angenommen.

§. 45.

Der Vertrag verlängert sich jedoch stillschweigend auf gleiche Zeiträume, bis Kündigung vom Dienstherrn oder Dienstboten erfolgt.

§. 46.

Die Kündigung muß, um wirksam zu seyn, vor dem Quartalfeste erfolgen, welches demjenigen, mit welchem der Vertrag aufhören soll, unmittelbar vorhergeht. Außerdem kann sie am Tage des Dienstantritts erfolgen.

§. 47.

Gewohnheiten in einzelnen Bezirken oder Orten, welche von den Bestimmungen der vorigen drei §§. abweichen, können mit Genehmigung des Ministeriums des Innern beibehalten werden.

§. 48.

Bei monatsweise gemietheten Dienstboten muß, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, vor dem 15ten des Monats gekündigt werden; sonst verlängert sich der Vertrag für den nächsten Monat.

VII. Entlassung des Dienstboten und Verlassung des Dienstes durch denselben.

§. 49.

Entläßt der Dienstherr den Dienstboten ohne rechtsgenügenden Grund, so muß er ihm Lohn und Kostvergütung, letztere nöthigenfalls nach billigem richterlichen Ermessen, für die Zeit geben, auf welche er noch gebunden war, längstens jedoch für ein halbes Jahr.

§. 50.

Der Dienstherr darf den Dienstboten entlassen, wenn er seine Dienstpflichten (§. 23 bis 31) gröblich verletzt, insbesondere

wegen beharrlichen Ungehorsams, Widerspenstigkeit oder Lügenhaftigkeit,

wegen Veruntreuung,

wegen thätlicher oder sonstiger groben Beleidigung des Dienstherrn oder der Familienglieder,

wegen lasterhaften Wandels, namentlich Trunkfälligkeit, Unzucht, Hang zum Spiel, Streitsucht,

wegen grober Übertretung der häuslichen Ordnung, namentlich wenn er ohne Erlaubniß über Nacht aus dem Hause geblieben ist oder Fremde eingelassen hat, und wegen wiederholter groben Fahrlässigkeit mit Feuer und Licht.

Vergleiche §. 32.

§. 51.

Gleiches Recht hat der Dienstherr, wenn dem Dienstboten die Körperkraft zu der Arbeit, für welche er sich vermiethet hat, oder die Fähigkeit mangelt, welche er bei der Vermiethung zu besitzen angegeben hat;

ferner wenn er auf länger als acht Tage gefänglich eingezogen wird.

§. 52.

Verläßt der Dienstbote ohne rechtsgenügenden Grund den Dienst, so verwirkt er Gefängniß bis zu acht Tagen und ist auf Antrag des Dienstherrn zu Fortsetzung des Dienstes anzuhalten.

Der Dienstherr kann jedoch auch einen andern Dienstboten annehmen und Ersatz der nöthigen Mehrausgabe für die Zeit verlangen, auf welche der Dienstbote noch gebunden war.

§. 53.

Der Dienstbote darf den Dienst verlassen:

1) wenn er von dem Dienstherrn mißhandelt worden;

2) wenn der Dienstherr ihn zu gesetzwidrigen oder unsittlichen Handlungen hat verleiten wollen, oder vor solchen Zumuthungen von Hausgenossen nicht schützt;

3) wenn Lohn oder Kost ohne rechtsgenügenden Grund vorenthalten wird;

4) wenn der Dienstherr seinen Wohnort ändert, sofern dem Dienstboten nicht schon bei Eingehung des Dienstvertrages, oder zur Zeit, wo gekündigt werden konnte, bekannt gewesen, daß es geschehen werde.

§. 54.

Wird ein Dienstbote aus rechtsgenügendem Grunde entlassen, so kann er Lohn und Kostvergütung nur nach Verhältniß der Zeit fordern, während welcher er gedient hat.

§. 55.

Verläßt ein Dienstbote aus rechtsgenügendem Grunde den Dienst, so muß der Dienstherr ihm Lohn und Kostvergütung, letztere nach billigem richterlichen Ermessen, für die Zeit geben, auf welche der Vertrag noch galt, längstens jedoch für ein halbes Jahr.

Verläßt der Dienstbote den Dienst wegen Wechsels des Wohnorts (§. 53. № 4.), so kann er Lohn und Kost nur nach Verhältniß der Zeit verlangen, während welcher er gedient hat.

§. 56.

Der Anspruch des Dienstboten auf Lohn und Kost setzt jedoch voraus, daß er nicht eigenmächtig den Dienst verläßt, sondern sich an die Behörde wendet. (§. 72.)

VIII. Erkrankung des Dienstboten, Tod desselben und des Dienstherrn.

§. 57.

Wird ein Dienstbote durch Krankheit oder sonstigen unverschuldeten Grund unfähig zum Dienst, so darf er denselben verlassen.

Der Dienstherr ist in diesem Falle, so wie bei jeder ansteckenden oder ekelhaften Krankheit des Dienstboten zur Entlassung desselben befugt, sofern sie ohne Gefahr geschehen kann.

Übrigens gilt auch hier die Bestimmung des §. 21.

Digitized by Google

§. 58.

Kann der erkrankte Dienstbote kein Unterkommen finden, so muß der Dienstherr ihn behalten, bis er durch die Obrigkeit untergebracht ist.

Hiefür muß auf Antrag des Dienstherrn sofort Sorge getragen werden.

§. 59.

Bleibt der erkrankte Dienstbote im Dienst, so kann die Zeit der Krankheit am Lohne abgerechnet werden. Bleibt er nicht im Dienste, so kann der Lohn nur nach Verhältniß der Zeit bis zum Krankenlager gefordert werden.

§. 60.

Die für den erkrankten Dienstboten aufgewendeten Kosten können vom Lohne abgezogen werden.

§. 61.

Stirbt der Dienstbote im Dienst, so ist der Dienstherr die Begräbnißkosten zu tragen nicht schuldig.

§. 62.

Stirbt der Dienstherr und wird der Dienstbote dadurch entbehrlich, so können die Erben ihn nach Ablauf von vier Wochen, vom Todestage angerechnet, entlassen, sind jedoch zur Entrichtung des Lohnes für die Zeit verpflichtet, auf welche der Vertrag noch gilt.

§. 63.

Das gilt auch, wenn Dienstboten zur Bedienung einzelner Familienglieder angenommen sind und diese sterben.

§. 64.

In gleichem Maße können Dienstboten entlassen werden, wenn Concurs über das Vermögen des Dienstherrn ausbricht.

Der Tag der Concurseröffnung ist dann dem Todestage gleichzuachten.

IX. Abschied.

§. 65.

Die Herrschaft ist schuldig, dem abgehenden Dienstboten ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über Betragen und Dienstführung zu ertheilen.

Wer einem Dienstboten, der grobe Pflichtwidrigkeiten begangen, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, verfällt in Geldbuße bis zu Zehn Thalern.

§. 66.

Werden im Zeugnisse Beschuldigungen ausgesprochen, so kann der Dienstbote auf Ermittelung antragen.

Wird dabei die Beschuldigung unbegründet gefunden, so hat die Obrigkeit eine Bescheinigung darüber auszustellen.

§. 67.

Hat die Herrschaft einen Dienstboten wegen einer strafbaren Handlung in Verdacht, ohne sie beweisen zu können, so steht ihr frei, wegen des Verhaltens blos zu bemerken, daß sie den Dienstboten einer strafbaren Handlung während der Dienstzeit nicht überweisen könne.

Der Dienstbote kann in diesem Falle auf Vernehmung des Dienstherrn über die Verdachtsgründe antragen. Die Obrigkeit hat alsdann über das Ergebniß das Nöthige in dem Zeugnisse zu bemerken.

X. Dienstbücher.

§. 68.

An allen Orten, wofür nicht etwa von dem Ministerium des Innern ein Anderes bestimmt wird, sollen Dienstbücher (Gesindebücher) geführt werden.

§. 69.

Die Dienstbücher sollen einen Auszug aus diesem Gesetze enthalten und sind nach vorzuschreibendem Formular von der Obrigkeit des Wohnorts des Dienstboten auszufertigen.

§. 70.

Die Obrigkeit hat darin eine Bescheinigung über Betragen des Dienstboten, über dessen Befugniß, sich zu vermiethen, auszustellen.

§. 71.

Fremde und Inländer aus Orten, wo Dienstbücher nicht geführt werden, müssen, wenn sie sich an Orten, wo sie geführt werden, vermiethen wollen, ein Dienstbuch von der dortigen Obrigkeit sich ausfertigen lassen und zu dem Ende die erforderliche Bescheinigung von der Obrigkeit des Wohnorts beibringen.

§. 72.

Da, wo Dienstbücher geführt werden, darf Niemand einen Dienstboten ohne vorschriftsmäßig geführtes Dienstbuch annehmen, bei Geldbuße bis zu Fünf Thalern.

§. 73.

Beim Verlassen des Dienstes muß das Zeugniß in das Dienstbuch eingetragen werden.

XI. Schlußbestimmungen.

§. 74.

Die Polizei-Obrigkeiten haben, außer der Bestrafung der Vergehungen der Dienstboten, auf Antrag der Dienstherren, vorbehältlich des Rechtsweges, die nöthigen einstweiligen Maßregeln nach Anhörung der Dienstboten zu treffen und dieselben durch geeignete Zwangsmittel zur Pflicht anzuhalten.

Sie haben insbesondere Dienstboten, welche ohne genügenden Grund den angenommenen Dienst nicht antreten oder verlassen, zu dessen Antritt oder Fortsetzung zu nöthigen.

§. 75.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden früheren Bestimmungen werden hiemit aufgehoben.

§. 76.

Das Ministerium des Innern wird zu den Vorschriften behuf Ausführung dieses Gesetzes ermächtigt.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die Gesetz-Sammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 15ten August 1844.

Ernst August.

v. Falcke.

I. Abtheilung. № 37.

Gesetz=Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Verordnung, die Landes=Creditanstalt betreffend.

(39.) Verordnung, betreffend die Ausdehnung und Ergänzung der Statuten der Landes=Creditanstalt. Hannover, den 26sten August 1844.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Nachdem Uns vorgetragen worden, daß die Erlangung von Darlehen aus der Landes=Creditanstalt nicht selten auf Hindernisse oder Schwierigkeiten stößt, welche nach den jetzt für dieselbe bestehenden Vorschriften nicht beseitigt oder vermieden werden können, Wir aber die Absicht haben, die Benutzung der gedachten Anstalt, innerhalb der statutenmäßigen Grenzen, und soweit es mit der Sicherheit derselben vereinbar ist, thunlichst zu erleichtern; so verordnen Wir zu diesem Zwecke, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen allgemeinen Stände=Versammlung, wie folgt:

§. 1.

Die Direction der Landes=Creditanstalt soll befugt seyn, in Fällen, wo nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen die gesetzlichen Vorzugsrechte der Ablösungs=Capitalien und der zu ihrer Bezahlung angeliehenen Capitalien zur Sicherstellung der Darlehen nicht genügen, dergleichen Darlehen doch dann zu bewilligen, wenn durch Bestellung einer öffentlichen Hypothek entweder an den Grundstücken allein, auf denen die abgelösete Last geruhet hat, oder erforderlichen Falls auch noch an anderen Grundstücken des Anleihers, eine genügende Sicherheit beschafft werden kann.

Zum §. 18 der Statuten, die Sicherheit für das vorgeliehene Ablösungs=Capital betreffend, so wie zu §. 27 der Statuten.

[Ausgegeben zu Hannover, den 3ten September 1844.]

Werden solche Darlehen zu Zehnt-Ablösungen gegeben, so muß jedes einzelne zehntpflichtig gewesene Grundstück für das ganze Anlehen desselben Eigenthümers, im Falle mehrerer Eigenthümer aber, für eines jeden Einzelnen Antheil am Ablösungs-Capitale verhaftet werden.

Diese Hypothek der Landes-Creditanstalt genießt vor allen nach deren Eintragung in das zuständige Hypothekenbuch ihren Ursprung nehmenden hypothekarischen und anderen dinglichen Forderungsrechten und Ansprüchen denselben Vorzug, welcher im §. 26 der Statuten der Landes-Creditanstalt den Hypotheken derselben für die im III. Abschnitte jener Statuten bezeichneten Darlehen beigelegt ist.

In denjenigen Landestheilen, wo die Preußischen Gesetze über das Hypothekenwesen in Gültigkeit sind, finden diese, und insonderheit der §. 287 Tit. 50 der allgemeinen Gerichts-Ordnung, auf alle der Landes-Creditanstalt bestellten Hypotheken Anwendung.

Die Direction der Creditanstalt hat bei Darlehen an Eingesessene jener Landestheile, unter sorgfältiger Beachtung etwa eingetragener Protestationen oder Beschränkungen der Dispositionsrechte, dahin zu sehen, daß ihr von dem legitimirten Eigenthümer die erste Hypothek an den zur Sicherheit dienenden Grundstücken bestellt werde.

Der §. 27 der Statuten vom 18ten Junius 1842 wird hiedurch für aufgehoben erklärt.

Die §§. 28 und 37 der Statuten der Landes-Creditanstalt, nebst den daselbst in Bezug genommenen Vorschriften, sind auch für alle nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gegebenen Darlehen geltend.

§. 2.

Spätere Beschränkung oder Aufgabe der hypothekarischen Rechte in Ansehung einiger Grundstücke.

Die Direction der Landes-Creditanstalt darf im Falle der Veräußerung eines Grundstücks, auf welchem ein abgesonderter Theil des vorgestreckten Ablösungs-Capitals mit den gesetzlichen Vorzugsrechten dieser Capitalien ruhet, auf den Wunsch der Betheiligten sowohl

1) dies Grundstück von der im §. 1 gedachten Hypothek befreien, sobald ihr der vorerwähnte Capital-Antheil zurückgezahlt wird, als auch

2) die auf dem zu veräußernden Grundstücke für das ganze Darlehn ruhende Hypothek auf jenen Capital-Antheil beschränken und das Schuldverhältniß gegen den bisherigen Schuldner übrigens unverändert bestehen lassen.

§. 3.

Vorleihung von Ablösungs-Capitalien lediglich gegen bestellte Hypothek. Zu den §§. 3—5 und 21.

Die Landes-Creditanstalt soll auch in Fällen, wo Darlehen zur Ablösung von Grundlasten oder zum Abtrage der zu solchen Ablösungen bereits angeliehenen Capitalien gegen die im III. Abschnitte der Statuten vom 18ten Junius 1842 näher bezeichnete Sicherheitsleistung erbeten werden, zu deren Vorleihung befugt, und dabei an diejenigen Beschränkungen nicht gebunden seyn, welche für den letztgedachten Fall im a linea 1 des §. 5, und allgemein in Bezug auf Darlehen zum Abtrage von Schulden im §. 21 jener Statuten unter 2. festgesetzt sind.

Bei Darlehen der vorgedachten Art zur Entlastung der Grundstücke der Kirchen, Pfarren und Schulen, Stifter und Klöster darf die Direction der Landes-Creditanstalt auf die Erlassung einer Edictalladung verzichten, wenn in Ansehung der etwaigen Belastung jener Grundstücke mit öffentlichen Hypotheken oder ähnlichen bevorzugten Ansprüchen auf andere Weise Gewißheit erlangt werden kann.

§. 4.

Edictalladungen, wenn Ablösungs-Capitalien an geistliche Güter zu zahlen sind. Zu §. 13.

Wenn Ablösungs-Capitalien an Kirchen, Pfarren oder Schulen zu bezahlen sind, so soll es der im §. 13 der Statuten der Landes-Creditanstalt gedachten Beseitigung etwaiger Ansprüche Dritter, insbesondere einer Edictalladung zu diesem Zwecke nicht bedürfen, wenn die obere Verwaltungs-Behörde, das Consistorium ꝛc. bezeugt, daß dergleichen Ansprüche auf der abgelöseten Gerechtsame nicht ruhen. Eben so darf es in Ansehung der Stifter und Klöster gehalten werden, wenn sich auf ähnliche Weise klar machen läßt, daß die Zahlung an dieselben mit Sicherheit geleistet werden kann.

§. 5.

Instruirung der Darlehns-Anträge bei Ablösungs-Capitalien. Zum §. 10 der Statuten.

Den Darlehnsuchenden steht zwar frei, ihre Anträge selbst oder durch einen Beauftragten bei der Direction der Landes-Creditanstalt anzubringen. Die letztere soll aber bei Darlehen zur Ablösung befugt seyn, die zuständige Ablösungs-Commission zu requiriren, den Antrag in den noch fehlenden Puncten zu vervollständigen. Die Ablösungs-Commissionen sind verpflichtet, diesen Requisitionen in solcher Art, daß über den Antrag entschieden werden kann, zu genügen, wenn die verpflichtet gewesenen Grundstücke ganz oder zum Theil innerhalb ihres Geschäfts-Bezirks belegen sind.

Unter derselben Voraussetzung haben die Ablösungs-Commissionen die bei ihnen unmittelbar angebrachten Darlehns-Anträge zu prüfen und, falls sie solche für stattnehmig halten, zu instruiren.

Unser Ministerium des Innern wird eine Anweisung wegen Instruirung der Darlehns-Anträge durch die Ablösungs-Commissionen erlassen und die Gebühren festsetzen, welche die letzteren für ihre Mühwaltung von den Anleihern zu beziehen haben sollen. Hiebei ist die Taxordnung bei Ablösungs-Verhandlungen zum Grunde zu legen.

Durch die obenstehende Vorschrift wird übrigens die der Direction der Landes-Creditanstalt in den §§. 10 und 28 der Statuten derselben ertheilte Befugniß, auch die Obrigkeiten wegen Vervollständigung der Darlehns-Anträge zu requiriren, nicht geändert.

Gegeben Hannover, den 26sten August 1844.

Ernst August.

v. Falcke.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 38.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Patent, den mit der Königlich-Großbritannischen Regierung geschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrag und

Verordnung, die Herabsetzung der Brunshäuser Zollgefälle für die Waaren und Schiffe verschiedener Nationen betreffend.

(40.) Patent, den mit der Königlich-Großbritannischen Regierung geschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrag betreffend. Hannover, den 8ten September 1844.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg &c. &c.

Nachdem zwischen Uns und Ihrer Majestät der Königinn von Großbritannien und Irland durch die zu dem Zwecke ernannten Bevollmächtigten am 22sten Julius d. J. ein Handels- und Schifffahrts-Vertrag geschlossen ist; so bringen Wir den Inhalt dieses von beiden Seiten bereits ratificirten Vertrages sowohl in seinem deutschen als englischen Urtexte hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Zugleich fügen Wir zu wissen, daß bei der Auswechselung der Ratifications-Urkunden eine Verabredung dahin getroffen ist,

daß für jetzt der gegenwärtig bestehende Tarif des Brunshäuser Zolles noch ferner in Kraft bleiben soll, mit dem Vorbehalte und der Ausnahme, daß von allen den Producten und Manufacten Britischen Ursprungs, welche im Artikel 6. des durch gegenwärtiges Patent publicirten Vertrages bezeichnet sind, wenn dieselben auf Britischen Schiffen die Elbe hinauf gefahren werden, von und nach dem 1sten k. M. keine höhere Abgabe oder

[Ausgegeben zu Hannover, den 14ten September 1844.]

kein höherer Zoll erhoben werden soll, als der im erwähnten Artikel 6 festgesetzte Betrag, und daß ferner von und nach dem 1sten k. M. neben dem eigentlichen Güterzolle keine anderen Geld- oder Natural-Abgaben irgend einer Art (wohin auch der Königliche Schiffszoll und der Ruderzoll der Stadt Stade gehört) von Britischen Schiffen oder ihren Ladungen, worin letztere auch bestehen mögen, bezogen werden sollen.

Wir befehlen demnach einem Jeden, den es angeht, vom 1sten k. M. an, die Bestimmungen des erwähnten Vertrages mit der Modification, die sich aus der eben angeführten Verabredung ergiebt, zu befolgen und in Ausführung zu bringen.

Auch haben Wir verfügt, daß gegenwärtiges Patent in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufgenommen werde.

Hannover, am 8ten September 1844.

Ernst August.

Schulte. v. Falcke.

Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Hannover und Großbritannien vom 22sten Julius 1844.

Die Auswechselung der Ratifications-Urkunden hat am 9ten August 1844 zu London Statt gefunden.

Seine Majestät der König von Hannover und Ihre Majestät die Königinn des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, von gleichem Wunsche beseelt, die Handels-Verbindungen zwischen den beiderseitigen Ländern möglichst auszudehnen, sind zu diesem Zwecke übereingekommen, einen Handels- und Schifffahrts-Vertrag abzuschließen, und in demselben die Zollabgaben, welche zu Stade oder Brunshausen von Englischen, die Elbe hinaufgehenden Schiffen und Waaren erhoben werden zu ordnen. Zu dem Ende haben Ihre Majestäten zu Ihren respectiven Bevollmächtigten ernannt, nämlich: —

Seine Majestät der König von Hannover, den Grafen Friedrich August Adolph von Kielmansegge, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Großbritannischen Majestät, Commandeur erster Classe des Guelphen-Ordens rc. und Allerhöchstihren Geheimen Finanz-Rath Ernst Friedrich Georg Hüpeden, Commandeur zweiter Classe des Guelphen-Ordens, Ritter zweiter Classe des Königlich-Preußischen Rothen Adler-Ordens und Ritter des Kurhessischen goldnen Löwen-Ordens.

His Majesty the King of Hanover, and Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, being equally animated by the desire of extending the commercial relations between their respective dominions, have agreed for this purpose to conclude a Treaty of Commerce and Navigation, and to regulate thereby the duties levied at Stade or Brunshausen upon British vessels and merchandize ascending the Elbe. Their Majesties have therefore named as their respective Plenipotentiaries, that is to say: —

His Majesty the King of Hanover the Count Frederick Augustus Adolphus von Kielmansegge, His Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary to Her Britannic Majesty, Commander of the first class of the Order of the Guelphs, etc. etc.; — And the Sieur Ernest Frederick George Hüpeden, his Privy Councillor of Finance, Commander of the second class of the Order of the Guelphs, Knight of the second class of the Royal Prussian Order of the Red Eagle, and Knight of the Order of the Golden Lion of Electoral Hesse; —

Und Ihre Majestät die Königinn des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, den sehr achtbaren Herrn Georg, Grafen von Aberdeen, Viscount Gordon, Viscount Formatine, Lord Haddo, Methlick, Tarvis und Kellie, Pair des vereinigten Königreichs, Ihrer Großbritannischen Majestät Rath im Geheimen Staatsrathe, Ritter des uralten und sehr edlen Ordens der Distel, und Ihrer Großbritannischen Majestät Staatssecretair für die auswärtigen Angelegenheiten; und den sehr achtbaren Herrn William Ewart Gladstone, Ihrer besagten Majestät Rath im Geheimen Staatsrathe, Mitglied des Parlements, Präsidenten des Geheimen Staatsraths-Ausschusses für die Angelegenheiten des Handels und der Colonien, Präsidenten der Münze Ihrer Majestät, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Welche, nachdem Sie Sich ihre Vollmachten gegenseitig mitgetheilt, und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über die nachfolgenden Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Von und nach dem Tage der Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages sollen den Britischen Schiffen, die in Hannoverschen Häfen ankommen, sich aufhalten, oder aus solchen abgehen, so wie den Hannoverschen Schiffen, die in den Häfen des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, oder der auswärtigen Besitzungen Ihrer Großbritannischen Majestät ankommen, sich aufhalten, oder aus solchen abgehen, keine andere noch höhere Abgaben, oder Lasten, welcherlei Art sie auch seyn mögen, auferlegt werden als diejenigen, welchen einheimische Schiffe bei ihrer Ankunft oder ihrem Aufenthalte in den besagten Häfen, oder ihrem Abgange aus selbigen jetzt oder in Zukunft unterworfen sind.

Artikel II.

1. Alle Handelsartikel, welche Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der Staaten Seiner Majestät des Königs von Hannover sind, und welche aus den Hannoverschen Häfen jetzt oder künftig in

And Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, the Right Honourable George, Earl of Aberdeen, Viscount Gordon, Viscount Formartine, Lord Haddo, Methlick, Tarvis, and Kellie, a Peer of the United Kingdom, a Member of Her Majesty's Most Honourable Privy Council, Knight of the Most Ancient and Most Noble Order of the Thistle, and Her Majesty's Principal Secretary of State for Foreign Affairs; — And the Right Honourable William Ewart Gladstone, a Member of Her Majesty's Most Honourable Privy Council, a Member of Parliament, President of the Committee of Privy Council for Affairs of Trade and Foreign Plantations, and Master of Her Majesty's Mint; —

Who, after having communicated to each other their respective full powers, found in good and due form, have agreed upon and concluded the following Articles:

Article I.

From and after the date of the exchange of the ratifications of the present Treaty, British vessels arriving at, remaining in, or departing from, the ports of the Kingdom of Hanover, and vessels of Hanover arriving at, remaining in, or departing from, the ports of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, or of Her Britannic Majesty's possessions abroad, shall be subject to no other or higher dues or charges, of whatsoever nature they may be, than those which are now, or shall hereafter be imposed upon national vessels, on their arrival at, during their remaining in, or on their departure from, such ports.

Article II.

1. All articles of the growth, produce, or manufacture of the dominions of His Majesty the King of Hanover, which are or shall be permitted to be exported from the ports of

Hannoverschen Schiffen ausgeführt werden dürfen, sollen gleichfalls aus den besagten Häfen in Britischen Schiffen sowohl nach den Häfen des vereinigten Königreichs, wie auch Ihrer Großbritannischen Majestät auswärtigen Besitzungen oder nach den Häfen irgend eines andern fremden Landes ausgeführt werden dürfen.

2. Alle Handelsartikel, welche Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der Staaten Ihrer Großbritannischen Majestät sind, und welche aus den Häfen des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, oder Ihrer Großbritannischen Majestät auswärtigen Besitzungen jetzt oder künftig in Britischen Schiffen ausgeführt werden dürfen, sollen gleichfalls aus den besagten Häfen in Hannoverschen Schiffen sowohl nach den Häfen des Königreichs Hannover, wie auch nach den Häfen irgend eines andern fremden Landes ausgeführt werden dürfen.

3. Alle Handelsartikel, welche Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes der Staaten Seiner Majestät des Königs von Hannover sind, und welche jetzt oder künftig in Britischen Schiffen aus den Häfen des Königreichs Hannover, oder irgend eines andern fremden Landes nach den Häfen des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, oder aus den Häfen des Königreichs Hannover nach den Häfen Ihrer Großbritannischen Majestät auswärtigen Besitzungen eingeführt werden dürfen, sollen gleichfalls in Hannoverschen Schiffen eingeführt werden dürfen.

4. Alle Handelsartikel, welche Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes der Staaten Ihrer Großbritannischen Majestät sind, und welche jetzt oder künftig nach den Häfen des Königreichs Hannover in Hannoverschen Schiffen eingeführt werden dürfen, sollen gleichfalls nach den besagten Häfen in Britischen Schiffen sowohl aus den Häfen des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, wie auch Ihrer Großbritannischen Majestät auswärtigen Besitzungen, oder aus den Häfen irgend eines andern fremden Landes eingeführt werden dürfen.

Hanover in vessels of Hanover, shall likewise be permitted to be exported from those ports in British vessels, either to the ports of the United Kingdom, or of Her Britannic Majesty's possessions abroad, or to the ports of any other foreign country.

2. All articles of the growth, produce, or manufacture of the dominions of Her Britannic Majesty, which are or shall be permitted to be exported from the ports of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, or of Her Britannic Majesty's possessions abroad, in British vessels, shall likewise be permitted to beex ported from those ports in vessels of Hanover, either to the ports of Hanover, or to the ports of any other foreign country.

3. All articles of the growth, produce, or manufacture of the dominions of His Majesty the King of Hanover, which are or shall be permitted to be imported in British vessels from the ports of Hanover, or from the ports of any other foreign country, into the ports of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, or from the ports of Hanover into the ports of Her Britannic Majesty's possessions abroad, shall likewise be permitted to be imported in vessels of Hanover.

4. All articles of the growth, produce, or manufacture of the dominions of Her Britannic Majesty, which are or shall be permitted to be imported into the ports of Hanover, in vessels of Hanover, shall likewise be permitted to be imported into those ports in British vessels, either from the ports of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, or of Her Britannic Majesty's possessions abroad, or from the ports of any other foreign country.

Artikel III.

Alle Handelsartikel irgend einer Art, welche gesetzlich nach den Häfen des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland oder Ihrer Großbritannischen Majestät auswärtigen Besitzungen in Hannoverschen Schiffen, oder nach den Häfen des Königreichs Hannover in Britischen Schiffen eingeführt werden können, sollen bei ihrer Einfuhr denselben Eingangs-Steuern, Abgaben und Lasten unterworfen, und zu denselben Prämien, Rückzöllen, Vergütungen und Bevorrechtigungen berechtigt seyn, gleichviel ob solche Handelsartikel in den Schiffen des einen oder des andern Landes eingeführt werden.

Article III.

All articles whatsoever which can be legally imported into the ports of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, or of Her Britannic Majesty's possessions abroad, in vessels of Hanover, or into the ports of Hanover in British vessels, shall, on their importation, be subject to the same duties of importation, dues, and charges, and be entitled to the same bounties, drawbacks, allowances, and advantages, whether such articles be imported in vessels of the one or of the other country.

Artikel IV.

Alle Handelsartikel irgend einer Art, welche gesetzlich aus den Häfen des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, oder Ihrer Großbritannischen Majestät auswärtigen Besitzungen in Hannoverschen Schiffen, oder aus den Häfen des Königreichs Hannover in Britischen Schiffen ausgeführt werden können, sollen bei ihrer Ausfuhr denselben Ausfuhr-Zöllen, Abgaben und Lasten unterworfen, und zu denselben Prämien, Rückzöllen, Vergütungen und Bevorrechtigungen berechtigt seyn, gleichviel ob solche Handelsartikel in Schiffen des einen oder des andern Landes ausgeführt werden.

Article IV.

All articles whatsoever which can be legally exported from the ports of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, or of Her Britannic Majesty's possessions abroad, in vessels of Hanover, or from the ports of Hanover in British vessels, shall, on their exportation, be subject to the same duties of exportation, dues, and charges, and be entitled to the same bounties, drawbacks, allowances, and advantages, whether such articles be exported in vessels of the one or of the other country.

Artikel V.

In Erwägung, daß Britischen Schiffen nach den Hannoverschen Gesetzen gestattet ist, aus den Häfen aller Länder mit ihren Ladungen in die Häfen Hannovers einzulaufen; und in Erwägung, daß der Handel und die Schifffahrt Großbritanniens mit Hannover auf den Fuß der meist begünstigten Nation gestellt sind; in Rücksicht ferner auf die Leichtigkeit, mit welcher in Folge der Anwendung der Dampfkraft auf die Binnen-Schifffahrt die Beförderung von Gütern und Waaren aller Art, sowohl stromauf- als stromabwärts Statt findet, und auf die neuen Auswege, welche auf diese Weise dem Handel und der Schifffahrt zwischen dem vereinigten Königreiche und den überseeischen Besitzungen Ihrer Groß-

Article V.

In consideration of British vessels, together with their cargoes, being by the laws of Hanover admitted to entry in the ports of Hanover, when coming from the ports of all countries; and in consideration of British trade and navigation with Hanover being placed upon the footing of the most favoured nation: having regard also to the facility which the application of steam power to inland navigation affords for the conveyance of produce and merchandize of all kinds up and down rivers, and to the new opening which may by these means be given to the trade and navigation between the United Kingdom and Her Britannic Majes-

britannischen Majestät einerseits, und dem Königreiche Hannover andrerseits, eröffnet werden können; ist man übereingekommen, daß Hannoversche Schiffe, nebst ihren Ladungen, sofern dieselben aus solchen Gütern bestehen, die zur Zeit der Einfuhr gesetzlich von diesen Schiffen in das vereinigte Königreich und die auswärtigen Besitzungen Ihrer Großbritannischen Majestät aus irgend einem Hafen Hannovers eingeführt werden dürfen, künftig, wenn solche Schiffe aus den Mündungen der Maas, der Ems, der Weser und der Elbe, oder aus den Mündungen irgend eines andern schiffbaren, zwischen der Elbe und der Maas liegenden Flusses, oder aus den Mündungen irgend eines schiffbaren, zwischen der Trave und der Memel, beide einschließlich, liegenden Flusses kommen, in die Häfen des vereinigten Königreichs und der auswärtigen Besitzungen Ihrer Großbritannischen Majestät in der nämlichen Art sollen zugelassen werden, als wenn die Häfen, aus denen diese Schiffe vorgedachtermaßen kommen, sich innerhalb des Gebietes Seiner Majestät des Königs von Hannover befänden; auch diesen Schiffen gestattet seyn soll, die obenerwähnten Güter in der nämlichen Art einzuführen, wie dergleichen Güter aus den Hannoverschen Häfen eingeführt werden dürfen. Auf gleiche Weise sollen diese Schiffe, wenn dieselben sich von Großbritannien oder den auswärtigen Besitzungen Ihrer Großbritannischen Majestät nach den oben näher bezeichneten Häfen begeben, eben so behandelt werden, als wenn dieselben nach einem Hannoverschen Hafen zurückkehrten.

Es versteht sich dabei jedoch, daß die im gegenwärtigen Artikel bewilligten Vergünstigungen nur so lange fortbestehen sollen, als Britische Schiffe und der Handel und die Schifffahrt Großbritanniens im Genuß derjenigen Vortheile verblieben, gegen deren Einräumung die besagten Vergünstigungen, wie oben erwähnt, zugestanden worden sind.

Und es versteht sich dabei ferner, daß die besagten Vergünstigungen hinsichtlich der in gegenwärtigen Artikel bezeichneten Häfen sich nur so lange auf Hannoversche Schiffe erstrecken und für selbige fortbestehen,

ty's possessions abroad, on the one hand, and the Kingdom of Hanover, on the other, — it is agreed that vessels of Hanover, together with their cargoes, consisting of all such goods as for the time being may or can be legally imported into the United Kingdom and Her Britannic Majesty's possessions abroad by the said vessels, from any port of Hanover, shall, when coming from the mouths of the Meuse, of the Ems, of the Weser, and of the Elbe, or from the mouths of any other navigable river between the Elbe and the Meuse, or from the mouths of any navigable river between the Trave and the Memel, both inclusive, be admitted into the ports of the United Kingdom and of Her Britannic Majesty's possessions abroad, on the same terms as if the ports from which such vessels may come as aforesaid, were within the dominions of the King of Hanover; and such vessels shall be permitted to import such goods as aforesaid upon the same terms on which such goods might be imported, if coming from the ports of Hanover; and also, that such vessels proceeding from the United Kingdom, or Her Britannic Majesty's possessions abroad, to the ports aforesaid, shall be treated as if returning to a port of Hanover.

And it is hereby agreed, that the privileges granted by the present Article, shall continue only so long as British vessels, and British trade and navigation, shall continue to enjoy the advantages, in consideration of which the said privileges are hereinbefore mentioned to have been conceded.

And further, that the said privileges shall extend and be continued to the vessels of Hanover, in respect to the ports referred to in this Article, only so long as British vessels

als Britische Schiffe und deren Ladungen bei ihrer Ankunft, ihrem Verweilen und ihrem Abgange in und aus besagten Häfen auf gleichen Fuß mit den Schiffen Hannovers gestellt werden.

Artikel VI.

Vom ersten October Achtzehnhundert Vier und Vierzig an sollen von Britischen Schiffen, welche die Elbe bis hinauf zu dem Puncte, wo die Zölle der obern Elbe anfangen, befahren, das heißt bis zur Stadt Hamburg und diese einschließlich, oder von den Ladungen dieser Schiffe, in Beziehung auf den sogenannten Stader oder Brunshäuser Zoll keine andere oder höhere Zölle oder Abgaben erhoben werden, als diejenigen Zölle und Abgaben, welche in dem am 13ten April 1844 zu Dresden zwischen den Elbuferstaaten unterzeichneten Vertrage, und in den demselben beigefügten Separat-Artikeln, Regulativ und fünf Tabellen aufgeführt sind. Ein Exemplar des besagten Vertrages und seiner oben erwähnten Anlagen ist gegenwärtigem Vertrage beigefügt, und von den respectiven Bevollmächtigten beglaubigt.

In Hinsicht der folgenden Artikel jedoch, sofern solche Erzeugnisse des Britischen Bodens oder Kunstfleißes sind, nämlich:

	Position des hier angeschlossenen Tarifs.
1. Garn und Zwirn:	
a. So weit sie nicht mit einem andern Zollsatze belegt sind, insbesondere: Garn und Zwirn von Wolle oder Haar, auch von Wolle oder Haar in Vermischung mit Baumwolle, Flachs oder Hanf.	42. C. a.
b. Heedengarn.	42. C. b.
c. Garn und Zwirn von Baumwolle, Flachs oder Hanf.	42. C. c.
2. Zeugwaaren aus Baumwolle, Wolle und Leinen, so wie aus Mischungen dieser Stoffe:	

and their cargoes shall, upon their arrival thereat, during their remaining therein, and upon their departure therefrom, be placed upon the same footing as vessels of Hanover.

Article VI.

From and after the first day of October, one thousand eight hundred and forty-four, no other or higher duties or tolls shall be levied, as regards the tolls or charges known by the name of the Stade or Brunshausen Toll and charges, on British vessels passing up the Elbe to the point where the tolls of the Upper Elbe commence, that is to say, up to and including the town of Hamburgh, or upon tne cargoes of such vessels, than the tolls and duties which are specified in the Convention between the Elbe-bordering States, which was signed at Dresden on the 13th of April, 1844, and in the Separate Articles, Regulations, and Five Tables annexed thereto, copies of which Convention, Separate Articles, Regulations, and Tables, are annexed to the present Treaty, and certified under the hands of the respective Plenipotentiaries.

With respect, however, to the following Articles of British produce and manufacture, that is to say:

	Heads in the Table of Duties annexed to the present Treaty.
1. Yarn and Thread.	
a. As far as they are not charged with any different rate, particularly yarn and thread of wool or hair, also of wool or hair mixed with cotton, flax, or hemp.	42 C *a*
b. Tow yarn.	42 C *b*
c. Yarn and thread of cotton, flax, or hemp.	42 C *c*
2. Manufacture of Cotton, Wool, and Linen; and mixed goods of the same.	

	Position des hier angeschlossenen Tarifs.		Heads in the Table of Duties annexed to the present Treaty.
a. Zeuge, Tücher, Gewebe, Bandwaaren, Posamentierarbeit, Putz- und Modewaaren, Stickereien, Spitzen, Strumpfwaaren, Teppiche und Decken aus Baumwolle, Wolle und Leinen, so wie aus Mischungen dieser Stoffe; imgleichen fertige neue Kleidungs-Stücke und Wäsche.	42. D. a.	*a.* Stuff, cloth, textures, haberdashery, lacemakers' goods, millinery, embroidery, lace, hosiery, carpets and covers, of cotton, wool, and linen, and mixed goods of the same; also ready-made new clothes and linen.	42 D *a*
b. Pack-, Sack- und Segelleinewand.	42. D. b.	*b.* Pack, sack, and sail-cloth.	42 D *b*
3. Zinn in Blöcken, Mulden rc., auch altes Zinn.	47. A.	3. Tin in Bars, Pigs, &c.; also old Tin.	47 A
4. Weißblech.	9. A. c.	4. Tin Plates.	9 A *c*
5. Eisen- und Stahlwaaren, und zwar:		5. Articles of Iron and Steel, viz.:	
a. Chirurgische Instrumente, Messerschmiede-Waaren, Schwertfeger- und Büchsenmacher-Arbeit, Nadeln, Nadler-Waaren und andere feine Eisenkram-Waaren, (Cutlery, Hardware, Ironmongery &c.) auch Waaren von Eisenblech.	9. B. a.	*a.* Surgical instruments, cutlery, gunmakers' wares, needles, needlemakers' wares, hardware, ironmongery, &c., also goods of plate-iron.	9 B *a*
b. Eisen- und Stahldraht, grobe Werkzeuge von Eisen oder Stahl, auch dergleichen in Verbindung mit Holz oder Leder rc., und Grobschmiedearbeiten aller Art, als: Äxte, Bettstellen, Fensterstangen, Heizapparate und Gestelle dazu, Heugabeln, Hufeisen, Ketten, (excl. der Ankerketten) Kisten, Kutsch- und Wagenfedern, Sägen, Schaufeln, Schraubstöcke und Schraubbolzen, Sensen, Sicheln, Striegel, Strohmesser, Thüren und Thürbeschläge, Waffeleisen, Zuckermesser, (Negerhauer) rc.; auch gegossene und geschmiedete Nägel und Knöpfe.	9. B. c.	*b.* Iron and steel wire, coarse goods of iron and steel, also the like in combination with wood or leather; blacksmith's goods of all kinds, as axes, bedsteads, window-bars, fire-apparatus and frames for the same, pitchforks, horse-shoes, chains (exclusive of chain-cables), boxes, carriage and waggon springs, saws, shovels, vices, screw-bolts, scythes, sickles, curry-combs, hay and straw knives, ironwork of doors and windows, »waver-irons,« matchets (bills), also cast and forged nails and buttons.	9 B *c*
6. Syrup, auch Kartoffel-Syrup und Runkelrübenmelasse.	7. H.	6. Treacle, or Syrup; also potato syrup and beet-root molasses.	7 H

Position des hier angeschlossenen Tarifs.

7. Erdenwaaren:

Fayence und Steingut, oder Töpfergut, welches nicht höher oder niedriger tarifirt ist als 6 Pfennig per Centner. — 11. A.

8. Kupfer, auch Messing und ähnliche Metallgemische, und Waaren daraus, als:

A. Kupfer, Messing, Britanniametall, Packfong u. dgl.

a. Geschmiedet, gewalzt, gegossen, zu Geschirren, auch Kupfer ꝛc., Schaalen, wie sie vom Hammer kommen; ferner Blech, Dachplatten, Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche. — 26. A. a.

b. Rohkupfer in Scheiben und Blöcken; Roh- (Stück) Messing; altes Bruchkupfer oder Bruchmessing, Kupfer- und Messingfeile, Glockengut und Kupfermünzen. — 26. A. b.

B. Waaren, (fertige, wie: Kessel, Pfannen ꝛc.) aus Kupfer oder den vorgenannten Metallgemischen, oder aus Kupfer-, Messing- ꝛc., Blech, auch Gelb- und Glockengießerarbeit. — 26. B.

ist man übereingekommen, daß die auf diese Artikel zu erhebenden Abgaben oder Zölle, wenn erstere, wie vorher bemerkt, entweder in Britischen oder in Schiffen irgend eines der Elbuferstaaten bis zu dem Puncte, wo die Zölle der Ober-Elbe anfangen, die Elbe hinaufgeführt werden, nur zwei Drittheile der Abgabe oder des Zolles, wie solche in den obenerwähnten Tabellen aufgeführt sind, betragen sollen.

Auch ist man übereingekommen, daß in Hinsicht auf Britische Schiffe, welche in vorbemerkter Art die Elbe hinaufgehen, die Vorzeigung der Schiffspapiere derselben als ein hinlänglicher Beweis ihrer

Heads in the Table of Duties annexed to the present Treaty.

7. **Earthenware.** Delft-wares and stone-wares, which are not charged either higher or lower than 6 pf. per centner. — 11 A

8. **Copper and Brass, and similar alloys of Metals, and Manufactures thereof, viz.:**

A. **Copper, Brass, Britannia Metall, German Silver, and the like goods.**

a. Forged, rolled, cast for utensils; also, copper, &c., in forms as they come from the hammer; plates, roofing-plates, wire, also polished, rolled and plated sheets and plates. — 26 A *a*

b. Raw copper in cakes and pigs; brass in blocks unwrought; old broken copper or broken brass; copper and brass filings; bell-metall, and copper coins. — 26 A *b*

B. **Articles manufactured,** such as kettles, pans, &c., of copper or the above-named alloys of metal, or of copper, brass, &c., plate; also brass and bell-founders' wares. — 26 B

it is agreed that the duty or toll to be levied upon such articles, when passing up the Elbe as aforesaid, to the point where the tolls of the Upper Elbe commence, either in British vessels or in vessels of any of the Elbe-bordering States, shall be only two-thirds of the duty or toll specified in the Tables above mentioned.

And it is further agreed, that with regard to British vessels passing up the Elbe as aforesaid, the production of the papers of such vessels shall be held to be sufficient proof of their national character; and that a declaration

Nationalität, so wie, daß eine die Handelsgegenstände begleitende Erklärung in der Englischen Zollabfertigung, wodurch bezeugt wird, daß dieselben Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes des vereinigten Königreichs sind, als ein hinlänglicher Beweis des Ursprungs der Güter gelten soll, welche die Ladungen solcher Schiffe ausmachen.

on the custom-house cocket by which the goods are accompanied, stating that the same are of the growth or manufacture of the United Kingdom, shall be held to be sufficient proof of the origin of the goods composing the cargoes of such vessels.

Artikel VII.

Seine Majestät der König von Hannover und Ihre Majestät die Königinn des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland verpflichten sich gegenseitig, den Unterthanen irgend eines andern Staates keine Verminderung von Abgaben, noch Vergünstigungen, Vorrechte oder Freiheiten irgend einer Art in Bezug auf Handel und Schifffahrt zu bewilligen, welche nicht gleichfalls und zu der nämlichen Zeit auf die Unterthanen des andern hohen contrahirenden Theils ausgedehnt werden, und zwar unentgeltlich in den Fällen, wo das Zugeständniß zu Gunsten des andern Staates unentgeltlich ertheilt wurde, oder, falls das Zugeständniß an Bedingungen geknüpft war, gegen Leistung einer möglichst gleichkommenden Vergütung oder eines möglichst gleichen Aequivalents.

Es versteht sich hiebei jedoch, daß obige Verabredung keine Anwendung auf die Vorzüge und Freiheiten in Betreff des Brunshäuser Zolles findet, welche die freie und Hansestadt Hamburg in Kraft des §. 2 des Regulativs genießt, und das dem am 13ten April 1844 von den Commissarien der Elbuferstaaten über den besagten Zoll unterzeichneten Vertrage angeschlossen ist.

Article VII.

His Majesty the King of Hanover, and Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, engage reciprocally not to grant any reductions of duties, or any favours, privileges, or immunities whatsoever, in matters of commerce and navigation, to the subjects of any other State, which shall not be also and at the same time extended to the subjects of the other High Contracting Party, gratuitously, if the concession in favour of the other State shall have been gratuitous, or upon giving, as nearly as possible, the same compensation or equivalent, in case the concession shall have been conditional.

It is however understood, that the above stipulation shall not apply to the privileges and exemptions, as regards the Brunshausen toll, which the Free and Hanseatic City of Hamburgh enjoys under § 2 of the Regulations which are annexed to the Convention signed on the 13th of April, 1844, by the Commissioners of the Elbe-bordering States, with respect to that toll.

Artikel VIII.

Gegenwärtiger Vertrag soll bis zum 1sten Januar 1854 in Kraft bleiben, und über diesen Zeitpunct hinaus noch bis zum Ablaufe eines Zeitraumes von zwölf Monaten, nachdem die eine oder die andere der hohen contrahirenden Mächte der andern ihre Absicht denselben aufzuheben, wird zu erkennen gegeben haben; indem eine jede der hohen contrahirenden

Article VIII.

The present Treaty shall be in force until the 1st of January, 1854, and further until the end of twelve months after either of the High Contracting Parties shall have given notice to the other of its intention to terminate the same, each of the High Contracting Parties reserving to itself the right of giving such notice to the

Mächte sich das Recht vorbehält, der andern eine solche Erklärung zugehen zu lassen; wie denn auch hiemit zwischen ihnen festgesetzt wird, daß gegenwärtiger Vertrag, mit allen darin enthaltenen Bestimmungen, nach dem Ablaufe von zwölf Monaten, von dem Zeitpuncte angerechnet, wo die eine der hohen contrahirenden Mächte jene Erklärung von Seiten der andern Macht wird erhalten haben, für beide Mächte nicht mehr verbindlich seyn soll.

other; and it is hereby agreed between them, that at the expiration of twelve months after such notice shall have been received by either Party from the other, this Treaty, and all the provisions thereof, shall altogether cease and determine.

Artikel IX.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratifications-Urkunden sollen bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Tage der Unterzeichnung, oder, wenn es seyn kann, noch früher zu London ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die obengenannten Bevollmächtigten denselben unter Beifügung ihrer Siegel unterzeichnet.

Geschehen zu London, den zwei und zwanzigsten Julius Ein Tausend Achthundert Vier und Vierzig.

(L. S.) A. Kielmansegge.
(L. S.) E. Hüpeden.
(L. S.) Aberdeen.
(L. S.) W. E. Gladstone.

Article IX.

The present Treaty shall be ratified, and the ratifications thereof shall be exchanged at London at the expiration of two months, or sooner if possible.

In witness whereof the respective Plenipotentiaries have signed the same, and have affixed thereto the seals of their arms.

Done at London, the twenty-second day of July, in the year of our Lord one thousand eight hundred and forty-four.

(L. S.) *A. Kielmansegge.*
(L. S.) *E. Hüpeden.*
(L. S.) *Aberdeen.*
(L. S.) *W. E. Gladstone.*

Anlage
zum Vertrage zwischen Hannover und Großbritannien,
unterzeichnet zu London, den 22sten Julius 1844.

Staats-Vertrag,

die

Regulirung des Brunshäuser Zolles betreffend.

In Gemäßheit der Artikel 108 bis 116 der Wiener Congreß-Acte vom 9ten Junius 1815 haben die Elb-Uferstaaten über eine verbesserte Schifffahrt und Handel erleichternde Ordnung des Systems und der Controle der Abgaben, welche die Königlich-Hannoversche Regierung von den aus der Nordsee gekommenen, elbaufwärts die Mündung der Schwinge passirenden Waaren unter der Benennung des Brunshäuser- (ehemals: Stader-) Zolles zu erheben hat, durch die zweite zu Dresden versammelte Elbschifffahrts-Revisions-Commission eine Verhandlung eintreten lassen. Zu derselben haben

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Ungarn und Böhmen, Allerhöchst-Ihren Gubernialrath und General-Consul für Ost- und Westpreußen Eduard Nicolaus Ritter von Henneberg;

Seine Majestät der König von Preußen, Allerhöchst-Ihren Geheimen Regierungsrath und Zollvereinsbevollmächtigten Carl Friedrich Heinrich Albert Gustav Wendt, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adlerordens IV. Classe;

Seine Majestät der König von Sachsen, Allerhöchst-Ihren Director der ersten Abtheilung im Finanz-Ministerio Karl Wehner, Ritter des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienstordens und des Königlich-Preußischen rothen Adlerordens II. Classe;

Seine Majestät der König von Hannover, Allerhöchst-Ihren Ober-Steuerrath Dr. Otto Carl Franz Klenze, Ritter des Guelphenordens;

Seine Majestät der König von Dänemark, als Herzog von Holstein und Lauenburg, Allerhöchst-Ihren Etatsrath und Sectionschef im General-Zoll-Cammer- und Commerz-Collegium Carl Philipp Francke, Ritter des Danebrogsordens und Danebrogsmann, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adlerordens II. Classe und Comthur des Großherzoglich-Oldenburgschen Haus- und Verdienstordens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Höchst-Ihren Cammerrath Leopold Friedrich Heinrich Wendt;

Seine Durchlaucht der ältestregierende Herzog zu Anhalt-Cöthen,

Seine Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt-Dessau und

Seine Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt-Bernburg,

den Herzoglich-Cöthenschen Geheimen Finanzrath August Ludwig von Behr, Ritter des Herzoglich-Anhaltschen Hausordens Albrechts des Bären, des K. K. Österreichischen Leopoldordens III. Classe, des Kaiserlich-Russischen St. Annenordens II. Classe und des Königlich-Preußischen rothen Adlerordens III. Classe;

endlich

der hohe Senat der freien und Hansestadt Lübeck wegen des Mitbesitzes von Bergedorf, den Senator Dr. Heinrich Brehmer, und

der hohe Senat der freien und Hansestadt Hamburg, den Senator Dr. Gustav Heinrich Kirchenpauer,

als Commissarien bestellt, welche sich, unter Vorbehalt der Allerhöchsten, Höchsten und Hohen Ratificationen, über folgende Bestimmungen geeinigt haben:

Art. 1.

Die Verhältnisse des Brunshäuser Zolles sind durch das in der Anlage I. enthaltene Regulativ geordnet, welches mit dem 1sten October 1844 in Kraft tritt und nur unter allseitiger Zustimmung der contrahirenden Staaten abgeändert werden kann.

Art. 2.

Den künftigen Elbschifffahrts-Revisions-Commissionen steht es zu, den Tarif und die sonstigen Verhältnisse des Brunshäuser Zolles in derselben Art und Form, wie diejenigen der übrigen Elbzölle zur Erörterung zu ziehen, und namentlich die dem Regulativ als Anlage 4. beigefügte Gewichts-Tabelle, welche dazu bestimmt ist, die Verzollung derjenigen Waaren zu erleichtern, die regelmäßig nach Gewicht nicht verkauft und versandt werden, mit dem wahren und durchschnittlichen Gewichte der darin enthaltenen Gegenstände in Übereinstimmung zu erhalten und nach Bedürfniß zu vervollständigen.

Art. 3.

Die zur Ausführung des vereinbarten Regulativs erforderlichen weiteren Verfügungen werden von der Königlich-Hannoverschen Regierung erlassen, dürfen jedoch den Bestimmungen desselben und dieses Staatsvertrages nicht widersprechen.

Art. 4.

Sollte die Regierung eines Elb-Uferstaates durch eine Entscheidung des Brunshäuser Elbzollgerichts ihre vertragsmäßigen Rechte beeinträchtigt finden, so bleibt es derselben vorbehalten, hierüber mit der Königlich-Hannoverschen Regierung in Verhandlung zu treten.

Art. 5.

Die Königlich-Hannoversche Regierung wird in Beziehung auf den Brunshäuser Zoll die Schifffahrt sämmtlicher Elb-Uferstaaten stets an allen Vortheilen und Begünstigungen Theil nehmen lassen, welche in jener Beziehung der Schifffahrt der am meisten begünstigten Nationen durch Vertrag zugestanden worden sind oder künftig zugestanden werden.

Es bezieht sich dies jedoch, wie sich von selbst versteht, nicht auf die dem Binnenlandsgute in Binnenlandsfahrzeugen und dem Hamburgischen Bürgergute in Bürgerschiffen zugestandenen oder künftig zuzugestehenden Befreiungen und Erleichterungen.

Art. 6.

Der Art. 15 der Elbschifffahrts-Acte und sämmtliche frühere, diesem Vertrage und dessen Anlagen widerstreitenden Ansprüche und Rechtsverhältnisse sind hiermit aufgehoben.

Art. 7.

Die Ratificationen dieses Vertrages werden gleichzeitig und in Verbindung mit denen zu der Schluß-Acte der zweiten Elbschifffahrts-Revisions-Commission ertheilt und ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde ist dieser Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

Geschehen zu Dresden, den 13ten April im Jahre Eintausend Achthundert Vierzig Vier.

(L. S.) Eduard Nicolaus Ritter von Henneberg.
(L. S.) Carl Friedrich Heinrich Albert Gustav Wendt.
(L. S.) Carl Wehner.
(L. S.) Dr. Otto Carl Franz Klenze.
(L. S.) Karl Philipp Francke.
(L. S.) Leopold Friedrich Heinrich Wendt.
(L. S.) August Ludwig von Behr.
(L. S.) Dr. Heinrich Brehmer.
(L. S.) Dr. Gustav Heinrich Kirchenpauer.

Regulativ

über die

Verhältnisse des Brunshäuser Zolles.

---

§. 1.

Eintritt der Zollpflicht. Tarif.

Alle Waaren, welche in der Auffahrt auf der Elbe die Zolllinie passiren, welche sich von dem nördlichen Ufer der Schwinge=Mündung quer über die Elbe bis zum Holsteinschen Ufer unterhalb Haseldorf erstreckt, unterliegen nach Maßgabe des unter I. beiliegenden Tarifs der Zollpflicht, in so fern sie nicht unter die im §. 2 aufgeführten Zollbefreiungen fallen.

Aufhebung der Nebenabgaben.

Sämmtliche, neben dem Güterzolle bisher zu Brunshausen oder zu Hamburg erhobenen Geld= und Natural=Abgaben, einschließlich des Königlichen Schiffszolles und des Ruderzolles der Stadt Stade, sind für immer aufgehoben, und es sollen künftig Nebenabgaben und Accidenzien irgend einer Art von den Zollbehörden und Zollbeamten weder für sich, noch für Rechnung der Hannoverschen Staats=Casse, noch für diejenige von Communen, Corporationen oder Privaten erhoben werden.

Ausgenommen sind hiervon nur die in den §§. 7 und 12 erwähnten Schiffergebühren und Credit=Provision, unter den in jenen §§. angegebenen Voraussetzungen.

§. 2.

Zollbefreiungen.

Von dem Brunshäuser Zolle sollen folgende Gegenstände befreiet seyn:

1) Fürstengut.

Hierunter begriffen sind solche Gegenstände, welche nach Ausweis der vorgezeigten Papiere persönliches Eigenthum souverainer deutscher Fürsten, ihrer Gemahlinnen oder Familien, oder zum persönlichen Gebrauche und zur Hofhaltung souverainer deutscher Fürsten oder ihrer Familien bestimmt sind.

2) Hamburgisches Bürgergut in Hamburgischen Bürgerschiffen unter folgenden Bestimmungen:

Zollfreies Hamburgisches Bürgergut ist solches, welches einem oder mehreren der in der Stadt Hamburg selbst wohnenden und derselben durch den Bürgereid verpflichteten Bürger bei Passirung der Zolllinie eigenthümlich zugehört und in einem Hamburger Bürgerschiffe oder, wenn dieses wegen contrairen Windes oder Seichtigkeit des Fahrwassers oder aus einem andern Grunde die Zollstätte nicht mit ganzer Ladung passiren kann, in einem binnenländischen Leichter-Fahrzeuge die Zolllinie passirt, in so fern der vorbezeichnete Hamburger Bürger binnen vier Wochen nach Passirung der Zolllinie auf seinen Bürgereid unter obrigkeitlicher Beglaubigung versichert, daß das Gut bei Passirung der Zolllinie sein Eigenthum gewesen sey.

Die bisher gemachte Ausnahme, nach welcher Hamburgisches Bürgergut in solchen Hamburger Bürgerschiffen, welche aus der See nicht weiter als von Alt-Holland, von der Westküste Jütlands oder von Helgoland herkommen, zu verzollen war, ist aufgehoben.

Witwen und minorenne Kinder verstorbener zollfreier Bürger sollen, wenn sie oder ihre Curatoren die Geschäfte fortsetzen, die Rechte ihrer verstorbenen Ehemänner oder Väter genießen.

Der Umstand, daß ein zollfreier Hamburgischer Bürger Commissions-, Factorei- oder Speditions-Geschäfte treibt, soll denselben rücksichtlich seiner eigenen Güter von der Zollfreiheit nicht ausschließen. Diese erstreckt sich jedoch auf Hamburger Commissions-, Factorei- und Speditionsgut nicht.

Als Hamburger Bürgerschiff gilt ein solches, welches laut des jährlich auf vorgängig geleisteten Bürgereid ausgestellten Schiffspasses ganz das Eigenthum eines oder mehrerer, durch den Bürgereid verpflichteter, in der Stadt Hamburg selbst oder in der Vorstadt St. Pauli wohnender Hamburgischer Bürger ist und dessen Capitain gleichfalls zu den auf den Bürgereid verpflichteten Hamburgischen Bürgern gehört, und entweder in der Stadt selbst, oder in der Vorstadt St. Pauli, oder auf dem Schiffe im Hamburger Hafen wohnt.

Als ganz im Eigenthume Hamburgischer zollfreier Bürger befindlich soll ein Schiff auch dann betrachtet werden, wenn neben solchen Bürgern andere, nicht zu den zollfreien Bürgern gehörende Hamburger Einwohner oder Schutzverwandte, nicht aber Fremde einen Antheil, jedoch höchstens von drei Achttheilen, an der Rhederei desselben besitzen. Auf das in derartige oder andere Schiffe verladene Gut solcher Hamburgischer Einwohner und Schutzverwandten erstreckt sich jedoch die Zollfreiheit eben so wenig, als auf dasjenige, welches einem außerhalb der Stadt selbst, und namentlich in der Vorstadt St. Pauli wohnenden Bürger oder einem im Hamburger Hafen wohnenden Capitain gehört.

Bei Hamburgischen Grönlandsfahrern oder Wallfischfängern sollen bloße Einwohner Hamburgs oder dortige Schutzverwandte zwar nicht allein, aber doch neben einem oder mehreren Hamburgischen Bürgern, Mitrheder, auch ein solcher Einwohner oder Schutzverwandter, wenn er in Hamburg selbst, in der Vorstadt St. Pauli oder im Hamburger Hafen wohnt, Schiffs-Capitain

seyn dürfen, ohne daß dadurch die Ladung, so weit dieselbe aus Wallfisch= oder Robben=Speck oder Barten, so wie aus beigeladenen, selbstgefangenen oder zugekauften Fischen besteht, zollpflichtig wird.

Wenn der Capitain eines in See gegangenen Hamburger Bürgerschiffes stirbt, oder aus irgend einem Grunde seinen Posten verlassen muß und während der Reise ein Steuermann oder Setzschiffer in seine Stelle tritt, so geht dadurch die sonst vorhandene Zollfreiheit der Ladung nicht verloren.

Die Einrichtung, zufolge welcher bei getheilten Rhedereien zum Beweise des Hamburger Schiffs=Eigenthums alle Mitrheder die Schiffspässe haben beschwören müssen, ist dahin modificirt, daß die Eidesleistung Eines der Rheder genügen soll.

Obgleich die Gültigkeit der Schiffspässe auf ein Jahr beschränkt ist, so soll doch der Umstand, daß etwa die Reise erst nach Ablauf jenes Jahrs beendigt ist, die sonst begründete Zollfreiheit nicht aufheben, in so fern nur binnen vier Wochen nach geschehener Passirung der Zolllinie durch eine obrigkeitlich beglaubigte, eidliche Erklärung Eines der Rheder bezeugt wird, daß die Rhederei, so wie dieselbe laut der obigen Begriffsbestimmung eines Hamburger Bürgerschiffs beschaffen seyn muß, bis zu jener Passirung fortdauernd bestanden habe.

3) Binnenlandsgut, welches im Binnenlande in binnenländische Fahrzeuge verladen ist, und in diesen, mit Ursprungs= und Einladungs=Bescheinigungen versehen, die Zolllinie passirt.

Binnenlandsgüter sind alle Naturproducte und Fabrikate, welche im Landdrostei=Bezirke Stade, im Herzogthume Holstein oder in der Stadt Hamburg und deren Gebiete oder im Amte Ritzebüttel erzeugt worden sind, jedoch, was die Fabrikate betrifft, unter der Voraussetzung, daß dieselben nicht in einer bloßen Bearbeitung überseeischer Rohstoffe, wie z. B. bei Syrup, Taback, Thran, Zucker, Wein und den im Binnenlande blos gebleichten, gefärbten oder appretirten überseeischen Garnen oder Geweben bestehen.

Binnenländische Einladungsplätze sind solche, welche unterhalb der Schwinge=Mündung am linken Elbufer, bis Cuxhaven einschließlich, oder auf den Elbinseln, Neuwerk einschließlich, oder am rechten Elbufer und an der Westküste des Herzogthums Holstein, bis Büsum einschließlich, belegen sind.

Binnenländische Fahrzeuge sind solche, welche an einem der beiden Elbufer, von Hamburg und Harburg abwärts bis Cuxhaven und Neuwerk, oder an der Westküste des Herzogthums Holstein, bis Büsum einschließlich, zu Hause gehören, und auf ihrer Fahrt seewärts nicht weiter als bis Cuxhaven, Neuwerk oder Büsum hinausgekommen sind.

Die Ursprungs=Bescheinigungen sind von der Obrigkeit des Erzeugungsorts, die Einladungs=Bescheinigungen von der Obrigkeit, Hafen= oder Zollbehörde des Einladungsorts auszustellen, und beide in der Auffahrt beim Wachtschiffe abzugeben.

4) Zurückgehende Güter unter nachfolgenden Bestimmungen:

a. Güter, welche bei ihrer ersten Auffahrt den Zoll bereits getragen haben und in denselben Schiffen, in welche sie bei der Verzollung verladen waren, stromniederwärts und wiederum stromaufwärts die Zollstätte passiren, sind von der abermaligen Verzollung frei, in so fern bei Passirung des Wachtschiffes bei diesem, oder binnen vier Wochen nach jenem Zeitpuncte bei dem Elbzoll-Comtoire zu Hamburg nachgewiesen wird, daß jene Güter früher schon verzollt und seitdem nicht wieder in See gewesen sind.

b. Wenn Schiffe, welche aus einem Elbhafen ausgelaufen waren, vor Erreichung eines außerhalb der Elbe belegenen Hafens entweder durch Havarie oder durch eingetretenen Frost, ungünstige Winde u. dergl. in der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, so ist das in diesen Schiffen niederwärts und wegen des eingetretenen Hindernisses in denselben oder anderen Schiffen wieder aufwärts geführte Gut zollfrei, in so fern bei Passirung des Wachtschiffes der Grund der Rückkehr nachgewiesen und dem Königlich-Hannoverschen Elbzoll-Comtoire zu Hamburg die Zurückkunft des Gutes vor Ausladung desselben angezeigt wird.

5) Strandgut:

a. aus Schiffen, welche aus einem Elbhafen oberhalb der Zollinie abgegangen und vor Erreichung eines außerhalb der Elbe belegenen Hafens gestrandet sind, nachdem die Identität der Güter und deren Strandung auf die sub. 4. a. bezeichnete Weise nachgewiesen sind;

b. in so fern dasselbe erweislich schon einmal verzollt war, ohne Rücksicht darauf, ob der Transport stromaufwärts und stromniederwärts in demselben Fahrzeuge geschehen war, jedoch unter der Bedingung einer auf die sub. 4. a. bezeichnete Weise beizubringenden Nachweisung der schon früher geschehenen Verzollung.

6) Marktgut unter folgenden Bestimmungen:

a. Alle nach Jahrmärkten des sub. 3. bezeichneten Binnenlandes auf binnenländischen Fahrzeugen geführten Gegenstände sind zollfrei, in so fern über dieselben eine specielle schriftliche Declaration und ein obrigkeitliches Zeugniß darüber, daß jene Gegenstände im Binnenlande eingeladen und zur Feilbietung auf einem oder mehreren binnenländischen Jahrmärkten bestimmt sind, bei Passirung des Wachtschiffes in der Auffahrt übergeben wird.

b. Alle nach Jahrmärkten des unterhalb der Zollstätte belegenen Binnenlandes in binnenländischen Fahrzeugen elbniederwärts geführten Gegenstände sind zollfrei, in so fern sie in binnenländischen Fahrzeugen elbaufwärts zurückgeführt werden und zu Brunshausen bei der Niederfahrt die sub a. erwähnten Declarationen und Zeugnisse überreicht sind, bei der Zurückführung aber die Wiedereinladung im Binnenlande nachgewiesen worden ist.

7) Die in der Anlage II. aufgeführten Artikel.

§. 3.

Legitimation der Schiffe und Declaration ihrer Ladung.

Jeder Schiffer, mit alleiniger Ausnahme der Binnenlandsfahrer unter der im §. 5. sub 1. bezeichneten Voraussetzung, hat sich, sobald er elbaufwärtsfahrend die im §. 1 bezeichnete Zoll-linie erreicht, über die Nationalität seines Schiffes auszuweisen und bei den Zoll-Comtoiren zu Brunshausen durch Übergabe sämmtlicher Schiffs- und Ladungspapiere und, so weit diese über die Ladung oder über Theile derselben nicht vorhanden sind, durch Übergabe oder Anerkennung schriftlicher Verzeichnisse seine gesammte Ladung in Gemäßheit des Tarifs zu declariren.

Die laut §. 5 vom Setzen befreieten Schiffe haben diese Declaration bei dem Königlichen Wachtschiffe zu beschaffen.

§. 4.

Setzen vor der Zollstelle, Visitation und Controle.

Die Verpflichtung der Schiffer zum Setzen oder Ankern vor der Schwinge und das Recht der Zollbehörde zur Visitation der Ladung, so wie die sonstigen Controle-Befugnisse der Königlich-Hannoverschen Regierung bleiben bestehen, so weit dieselben bisher bestanden haben und nicht durch dieses Regulativ modificirt sind.

§. 5.

Ausnahmen davon.

Von der Verpflichtung zum Setzen oder Ankern vor der Schwinge sind befreit:

1) Binnenländische Fahrzeuge, welche sich als solche und den Umstand, daß sie lediglich zollfreie Ladung führen, bei Passirung des Wachtschiffes durch ein von diesem aus bemerkbares Zeichen kenntlich machen.

Dieselben haben jedoch die Ursprungs- und Einladungs-Bescheinigungen, durch welche die Zollfreiheit des von ihnen geführten Binnenlandsgutes bedingt ist, in der Auffahrt am Wachtschiffe abzugeben.

2) Die Schiffe aller deutschen Bundesstaaten und anderer begünstigter Nationen, in so fern

a. deren gesammte zollpflichtige Ladung in Hamburg, im Hannoverschen bis Harburg einschließlich, in Altona oder an der Holsteinschen Küste von Haseldorf bis Ottensen einschließlich gelöscht werden soll, und zwar

α. was Hamburg betrifft, unter Bezugnahme auf die wegen der dortigen Controle zwischen den beiderseitigen Regierungen vereinbarten, im §. 8 enthaltenen Bestimmungen,

β. was die Hannoverschen Elbplätze betrifft, unter Vorbehalt der wegen der dortigen Controle von der Königlich-Hannoverschen Regierung zu treffenden Anordnungen, und

γ. was Altona und die unterhalb desselben belegene Holsteinsche Elbküste betrifft, unter der Voraussetzung, daß wegen der dortigen Controle eine Vereinbarung zwischen der König-

lich-Hannoverschen und der Königlich-Dänischen Regierung, wie dies für jetzt laut der im §. 9 enthaltenen Bestimmungen der Fall ist, besteht.

b. die Schiffe mit guten und ordentlichen Schiffs- und Ladungs-Papieren versehen sind und diese Papiere bei Passirung des Wachtschiffes an dieses abgegeben werden; auch

c. den sub b. erwähnten Papieren eine Versicherung hinzugefügt ist, welche der Capitain an Eidesstatt und bei Verlust der Ehre und des guten Leumunds darüber abzugeben hat, daß er, so viel er wisse und glaube, andere, als die in diesen Papieren verzeichneten und die daneben etwa sonst declarirten Ladungsgegenstände nicht an Bord habe.

3) Diejenigen Schiffe, für welche das Setzen wegen Sturms oder Eisganges unthunlich oder gefährlich ist, unter der Bedingung jedoch, daß sofort nach der Ankunft am Bestimmungsorte diese und das eingetretene Hinderniß des Ankerns vor der Schwinge dem Elbzoll-Comtoire zu Hamburg gemeldet und glaubhaft nachgewiesen wird.

Weitere Ausdehnungen der Befreiungen vom Setzen bleiben dem Ermessen der Königlich-Hannoverschen Regierung überlassen.

§. 6.

Retourscheine.

Sämmtliche Schiffe, mit Ausnahme der Elb-Flußschiffe, welche lediglich zollfreies Gut elbaufwärts geführt haben, müssen bei ihrer nächsten Niederfahrt dem Königlich-Hannoverschen Wachtschiffe vor Passirung desselben einen sogenannten Retourschein übergeben.

Der Retourschein ist ein Zeugniß darüber, daß für die bei der letzten Auffahrt des Schiffes in dasselbe verladen gewesenen Waaren den Verpflichtungen wegen des Brunshäuser Zolles genügt worden sey. Derselbe wird von dem Königlich-Hannoverschen Elbzoll-Comtoire zu Hamburg oder den sonst dazu von der Königlich-Hannoverschen Regierung ermächtigten Behörden ausgestellt, nachdem die Ausladungs-Verzeichnisse mit den Ladungspapieren und sonstigen Declarationen verglichen und richtig befunden sind, und der gebührende Zoll bezahlt oder creditirt worden ist.

§. 7.

Hülfeleistungen vom Wachtschiffe.

Wenn das Königlich-Hannoversche Wachtschiff einem passirenden Schiffe auf dessen Anforderung ein Boot und Mannschaft stellt, um Personen, Legitimationen, Declarationen oder Retourscheine an das Zollbüreau oder an das Wachtschiff zu befördern, so sind dafür die in der Anlage III. verzeichneten Gebühren zu entrichten.

Wenn ein Königlich-Hannoversches Wachtschiff nicht ausliegen kann, so werden die demselben überwiesenen Geschäfte in Beziehung auf Entgegennahme von Legitimationen, Declarationen, Retourscheinen und Zahlungen in dem an der Schwinge, der Elbe zunächst belegenen Zollgebäude wahrgenommen.

§. 8.
Zoll-Controle zu Hamburg.

Über die Verhältnisse der Zoll-Controle zu Hamburg ist zwischen der Königlich-Hannoverschen Regierung und dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg Folgendes vereinbart:

a. Alle Schiffer haben sich bei ihrer Ankunft in Hamburg, bevor sie mit der Löschung beginnen, behuf Empfangnahme der Löschungsscheine bei dem dortigen Königlich-Hannoverschen Elbzoll-Comtoire zu melden, auch diesem entweder gleichzeitig oder doch sofort, nachdem ihre etwa zu Brunshausen zurückgebliebenen Ladungspapiere bei dem Elbzoll-Comtoire zu Hamburg eingegangen und ihnen zur Einsicht vorgelegt sind, ein vollständiges Verzeichniß der Ladungsgegenstände (Content-Zettel) zu überreichen.

b. Die Schiffs- und Ladungspapiere über die nach Hamburg gehenden zollpflichtigen Güter, für welche der Zoll nicht bereits zu Brunshausen bezahlt worden ist, werden nebst den Zoll-Rechnungen, unverzüglich nach geschehener Aufstellung der letzteren, dem Königlich-Hannoverschen Elbzoll-Comtoire in Hamburg zugestellt, welches dem Schiffer, den Waaren-Empfängern oder deren Bevollmächtigten deren Einsicht behuf Anfertigung der Content-Zettel zu gestatten und dieselben gegen Erlegung des Zolles auszuhändigen hat.

Werden vor geschehener Zahlung des Zolles die fraglichen Papiere ausgehändigt, so wird der Empfänger derselben dadurch für den von den betreffenden Gütern zu erlegenden Zoll nebst der etwa daneben zu zahlenden Provision (vergl. §. 12) als Selbstschuldner, mit Vorbehalt seines Regresses gegen den ursprünglichen Zollpflichtigen, zu haften verpflichtet.

c. Dem Elbzoll-Controleur ist eine genaue Beachtung der Ausladung des Schiffes, namentlich auch wenn solche in St. Pauli, unterhalb des Hamburgischen Zollwachtschiffes, erfolgen sollte, gestattet.

d. Ergiebt sich dabei der Verdacht einer Defraude oder einer die Zoll-Einnahme gefährdenden Ordnungswidrigkeit, so wird der Senat der freien und Hansestadt Hamburg, auf Antrag des Königlich-Hannoverschen Elbzoll-Controleurs, in dessen Gegenwart die verdächtigen Waarencolli durch Hamburgische Zollbeamte visitiren lassen.

e. Auch wird die Hamburgische Behörde bei entstandenem Verdacht, auf Requisition des Elbzoll-Controleurs, auf die von dem Verdacht betroffenen Güter und — soweit dies nach der Hamburgischen Gesetzgebung zulässig ist — auch auf Schiffe Hamburgischer Angehörigen Arrest verfügen, über dessen Rechtmäßigkeit indessen hiernächst das competente Hamburgische Gericht zu erkennen hat.

f. Die Hamburgische Behörde wird auf Verlangen des Elbzoll-Controleurs demselben nicht nur diensame Nachrichten über einzelne Verzollungsfälle, sondern auch die Hamburgischen Zoll- und Content-Zettel zur Vergleichung mit den Brunshäuser Zollrechnungen mittheilen. Dagegen werden

die Hannoverschen Elbzollbehörden zu Brunshausen und Hamburg der Hamburgischen Zollbehörde auf deren Verlangen diensame Nachrichten über einzelne Verzollungsfälle aus den Brunshäuser Zollregistern mittheilen.

g. Sollte Hamburg sein eigenes dermaliges Zoll- und Controle-System in dem Maße ändern wollen, daß dadurch die gegenwärtige Wirksamkeit der Brunshäuser Zoll-Controle in Hamburg aufgehoben oder geschwächt werden könnte, so wird der Senat sich mit Hannover über eine anderweitige genügende Controle in Hamburg für den Brunshäuser Zoll vereinigen.

h. Der Königlich-Hannoversche Elbzoll-Controleur zu Hamburg soll befreit seyn:

α. von der Verpflichtung zur Erwerbung des Hamburgischen Bürgerrechts und von Leistung des Bürgereides für sich, für die vom Staate ihm beigeordneten Untergebenen und für die dauernd in seinen Privatdiensten stehenden Gehülfen, wogegen er und diese Untergebenen und Gehülfen auch nicht berechtigt sind, in der Stadt Hamburg und deren Gebiete Grundstücke zu erwerben und Handel zu treiben;

β. von Bürgerpflichten, als: Militairdienst, Wachtgeld und dergleichen persönlichen Lasten und Leistungen, nicht weniger von städtischen Abgaben aller Art, mit Ausnahme der indirecten, für sich und die bei ihm wohnenden Mitglieder seiner Familie und Domestiken, nicht weniger für die sub α. bezeichneten Untergebenen und Gehülfen, in so fern diese nicht durch sonstige besondere Beziehungen zu der Stadt Hamburg dieser zu solchen Lasten, Leistungen oder Abgaben verpflichtet sind;

γ. von der ordentlichen Einquartierung;

δ. von der städtischen Jurisdiction und Polizei, in allen den Dienst des Controleurs und seiner Untergebenen betreffenden Angelegenheiten.

i. In Criminal- und Polizei-Angelegenheiten werden, in so fern diese nicht eilig sind, die städtischen Gerichts- und Polizeibeamten die Wohnung des Elbzoll-Controleurs nur nach vorheriger Anzeige bei dem Königlich-Hannoverschen Residenten, in so fern ein solcher zu Hamburg anwesend ist, betreten, in eiligen Fällen aber, in denen die vorherige Anzeige nicht thunlich ist, solche unverzüglich nachholen und in beiden Fällen dem Residenten, falls ein solcher zu Hamburg angestellt ist, von der Veranlassung und dem Zwecke des Eintritts in die Wohnung des Elbzoll-Controleurs Nachricht geben.

Personal-Arrest soll nur unter Zuziehung des Residenten, falls ein solcher in Hamburg anwesend ist, gegen den Elbzoll-Controleur verfügt werden.

§. 9.

Controle der in Holstein gelöschten Güter.

Über die Controle der nach Altona und unterhalb desselben an der Holsteinschen Elbküste

bestimmten Schiffsladungen ist zwischen den Königlichen Regierungen von Hannover und Dänemark bis auf Weiteres Folgendes vereinbart:

1) Über die im Freihafen zu Altona zu löschenden Schiffsladungen, welche in der Auffahrt die Brunshäuser Zolllinie passirten, hat der Schiffsführer ein Verzeichniß, welches sämmtliche einzelne Gegenstände der Ladung nebst den Einladungsorten und den Namen der Waaren-Empfänger enthält, und unter welchem die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts mit seiner öffentlich beglaubigten Unterschrift an Eidesstatt und bei Verlust der Ehre und guten Leumunds bezeugt wird, dem Königlich-Hannoverschen Zoll-Comtoire in Hamburg zukommen zu lassen, worauf Letzteres, nachdem es dieses Ausladungs-Verzeichniß mit den am Wachtschiffe oder sonst behuf der Zoll-Declaration übergebenen Papieren verglichen und sich von der Erfüllung der Zollverbindlichkeiten überzeugt hat, den Retourschein, soweit derselbe nach §. 6 erforderlich ist, sofort ertheilt.

2) Alle Waaren, die aus einem Schiffe, welches elbaufwärts die Zolllinie passirt hat, an der Holsteinschen Küste unterhalb des Freihafens von Altona ausgeladen werden sollen, wird die Königlich-Dänische Regierung durch Ihre Zollbeamten in Beziehung auf den Brunshäuser Zoll gehörig revidiren und darüber ein Verzeichniß, welches — mit Ausnahme der zollfreien Binnenlandsgüter, deren summarische Angabe genügen soll — die Bezeichnung, den Inhalt und die Quantität, den Einladungsort und den Namen des Empfängers jedes einzelnen Collo oder Waarenpostens enthält und dessen Vollständigkeit zollamtlich zu beglaubigen ist, anfertigen und dasselbe dem Königlich-Hannoverschen Zoll-Comtoire in Hamburg zukommen lassen, worauf Letzteres dieses Verzeichniß mit den beim Wachtschiffe oder sonst behuf der Zoll-Declaration überreichten Papieren vergleicht und, nachdem es sich von der Erfüllung der Zollverbindlichkeit überzeugt hat, den Retourschein, soweit derselbe nach §. 6 erforderlich ist, sofort ertheilt.

Binnenlandsfahrern, welche solche Güter ausgeladen haben, die dem Brunshäuser Zolle unterliegen, soll von den Königlich-Dänischen Zollbeamten ein beglaubigtes Duplicat dieses Verzeichnisses ausgehändigt und letzteres beim Königlich-Hannoverschen Wachtschiffe, in so fern es mit der dort abgegebenen Declaration und geschehenen Verzollung übereinstimmt, statt des Retourscheines als genügend angenommen werden.

3) Sollte die Königlich-Hannoversche Zollbehörde, in Fällen dringenden Verdachts einer begangenen Zolldefraude, über Waaren, welche zu Altona oder an einem andern Orte der Holsteinschen Elbküste oberhalb der Schwinge gelöscht sind, weitere Aufklärungen von Seiten der Waaren-Empfänger zu haben wünschen, so werden diese, falls sie Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Dänemark sind, durch die Königlich-Dänische Regiminalbehörde veranlaßt werden, dieser ihre Original-Facturen oder eine von ihnen an Eidesstatt zu bekräftigende Angabe über Substanz und Quantität der mittelst eines bestimmten Schiffes an sie beförderten Waaren behuf Mittheilung an die Königlich-Hannoversche Zollbehörde vorzulegen.

§. 10.

Zollberechnung.

Die Berechnung des Zolles geschieht von der Zollbehörde baldthunlichst, nach der Reihefolge der abgegebenen Declarationen, vorbehältlich etwaiger Ausnahmen zu Gunsten der Dampfschiffe oder anderer, der schleunigsten Abfertigung bedürfender Fahrzeuge.

Die Ausfertigung der Zollrechnungen erfolgt sofort nach deren Aufstellung.

§. 11.

Grundsätze derselben.

Die Berechnung der Zollbeträge ist tarifmäßig auf den Grund der erfolgten Declarationen und der zur Ergänzung derselben dienenden Ladungspapiere vorzunehmen.

Es dienen dabei folgende Grundsätze zur Richtschnur:

1) Die Waarengattung ist nur in so weit nach generelleren Bezeichnungen zu bestimmen, als aus den Declarationen und Ladungspapieren oder aus den etwa vor Passirung des Schiffes dem Haupt-Zollbüreau in Brunshausen zugestellten geeigneten Nachweisungen nicht speciellere Angaben zu entnehmen sind.

Die Nachholung einer specielleren Angabe der Waarengattung, unter Vorzeigung der Original-Factura oder anderer glaubwürdiger Papiere, steht dem Schiffsführer oder Waarenempfänger zu:

a. binnen 14 Tagen nach Passirung der Zolllinie, ohne Beschränkung,

b. binnen ferneren 10 Wochen, in so fern dadurch der Zollbetrag für den fraglichen Waarenposten sich um mehr als 10 Procent vermindert.

2) Das Gewicht der Waaren wird bestimmt:

a. bei den Artikeln, welche in die Anlage IV. aufgenommen sind, gleichviel ob dabei das wahre Gewicht angegeben wird oder nicht, nach den in jener Anlage aufgeführten festen Sätzen,

b. bei allen übrigen Artikeln nach den darüber in den Declarationen und Ladungspapieren oder in den etwa vor Passirung des Schiffes dem Haupt-Zollbüreau zu Brunshausen zugestellten geeigneten Nachweisungen enthaltenen Angaben und, in so weit diese Angaben fehlen, nach der pflichtmäßigen Schätzung der Zollbehörde.

Gegen das Resultat dieser Schätzung kann der Schiffsführer oder Waarenempfänger reclamiren und die Zugrundelegung des wahren Gewichtes bei der Verzollung verlangen, in so fern er bei dem Elbzoll-Comtoire zu Hamburg das wahre Gewicht angiebt und durch Vorzeigung der Original-Factura oder anderer glaubwürdiger Papiere nachweiset. Es treten jedoch auch hiebei die vorstehend sub 1. a. und b. angegebenen Fristen und Bedingungen ein.

3) Die Berechnung des Zolles geschieht nach dem Netto-Gewichte, in so fern dieses oder, neben Angabe des Brutto-Gewichtes, die wirkliche Tara aus den Ladungspapieren ersichtlich ist.

Ist in den Ladungspapieren Brutto-Gewicht als solches bezeichnet und dabei nicht zugleich das Netto-Gewicht oder die wirkliche Tara angegeben, so werden für Tara,

a. bei Waaren in Säcken, Packen, Seronen, Ballen, Bunden und dergleichen 5 Procent;

b. bei Waaren in Kisten, Kasten, Körben, Fässern und dergleichen 10 Procent;

c. bei Hanf-, Lein-, Rapp- und Rüböl in Fässern 15 Procent, und

d. bei verpackten Erdwaaren und Hohlglas, so wie bei Thee und Indigo, in so fern beide Artikel in Ostindischen Originalverpackungen vorkommen, 20 Procent

von dem Brutto-Gewichte abgezogen und das übrig bleibende als Netto-Gewicht berechnet.

Ist in den Ladungspapieren oder in den etwa vor Passirung des Schiffes beim Haupt-Zollbüreau zu Brunshausen übergebenen geeigneten Nachweisungen das Gewicht angegeben, ohne daß letzteres als Brutto- oder Netto-Gewicht bezeichnet ist, so wird dasselbe ohne weitere Reduction als Netto-Gewicht angenommen.

Fehlt die Gewichtsangabe bei Passirung des Schiffes ganz, so steht es dem Schiffer oder Waarenempfänger frei, bei der sub 2. b. ihm gestatteten Nachholung derselben das wirkliche Netto-Gewicht zum Grunde zu legen.

4) Bei Berechnung des Zolles werden die Pfunde derjenigen Orte, an welchen die Waare eingeladen war, ohne Reduction zum Grunde gelegt, Großgewichte aber nach dem an dem Einladungsorte geltenden Verhältnisse, so wie solche fremde Gewichtsbenennungen, welche für Pfunde desselben Orts keinen Maßstab geben, nach der sub V. angehängten Tabelle, auf Pfunde reducirt.

5) Gewichtsquantitäten, welche nicht in 25 Pfund aufgehen, werden zu einem Viertel Centner und Bruchpfennige für voll gerechnet.

§. 12.

Bezahlung des Zolles.

Die Bezahlung des Zolles geschieht bei Passirung der zollpflichtigen Güter an das Elbzoll-Comtoir zu Brunshausen sofort nach geschehener Aufstellung der Zollrechnung.

Ausgenommen hiervon sind jedoch

1) die Ladungen derjenigen Seeschiffe, welche vom Setzen befreit sind. Für diese ist der Zoll binnen 14 Tagen nach geschehener Passirung der Zollstätte zu bezahlen, und zwar:

a. für diejenigen Ladungen, welche zu Hamburg oder Altona gelöscht werden, bei dem Königlich-Hannoverschen Elbzoll-Comtoire zu Hamburg;

b. für diejenigen, welche zu Harburg gelöscht werden, bei der dortigen Zollcasse;

c. für die am linken Elbufer unterhalb Harburgs und am rechten Elbufer unterhalb Altona's gelöschten zollpflichtigen Ladungen beim Elbzoll-Comtoire zu Brunshausen, oder einer an dessen Stelle etwa an der Schwinge zu errichtenden Hebungsstelle.

Ein längerer Credit hängt von dem Ermessen der Zollbehörde ab. Für diejenigen Zollbeträge, welche nicht binnen 14 Tagen bezahlt werden, ist, gleichviel ob ein längerer Credit ausdrücklich bewilligt wurde oder nicht, neben dem ursprünglichen Zollbetrage eine Provision, welche 2 Procent des letztern beträgt, zu erlegen. Hierbei ist vorausgesetzt, daß die Zollrechnung spätestens acht Tage nach Passirung der Zolllinie beim Elbzoll-Comtoire zu Hamburg zur Aushändigung bereit liege, widrigenfalls die vierzehntägige Frist erst von dieser Aushändigung an zu berechnen ist.

2) Für die in binnenländische Flußschiffe verladenen Waaren ist der Zoll sofort bei der Auffahrt, in so weit nicht ein Credit — wofür Provision nicht berechnet werden soll — gegeben wird, und zwar beim Königlich-Hannoverschen Wachtschiffe zu erlegen.

§. 13.

Münzsorte.

Die Bezahlung des Zolles geschieht in groben Münzsorten des Vierzehnthalerfußes und bei Beträgen, welche nicht in ein Sechstel Thaler aufgehen, in Hannoverscher Scheidemünze.

§. 14.

Reclamationen.

Reclamationen wegen zu hoher Zollansätze, außer den Fällen des §. 11 № 1. a. b. und 2. b., können binnen Jahresfrist nach Passirung der Zollstelle bei dem Elbzoll-Comtoire zu Hamburg angebracht, später aber nicht mehr erhoben werden.

Beschwerden gegen Zollverfügungen.

Beschwerden über Verfügungen und Maßregeln der Local-Zollbehörden und über das Benehmen der Zollbeamten können an die oberste Zollverwaltungsbehörde und in höchster Instanz an das Königliche Finanz-Ministerium zu Hannover gerichtet werden.

§. 15.

Elbzollgericht.

Die Untersuchung und Bestrafung der in Beziehung auf den Brunshäuser Zoll begangenen Defrauden und Ordnungswidrigkeiten geschieht durch das Königlich-Hannoversche Elbzollgericht, welches zu Stade oder Harburg seinen Sitz haben und mit wenigstens drei, zum Richteramt befähigten Personen besetzt seyn muß.

Über das Verfahren bei diesem Gerichte wird die Königlich-Hannoversche Regierung spätestens bei Ausführung dieses Regulativs eine Verordnung publiciren, in welcher folgende Grundsätze festzuhalten sind:

Das Verfahren soll möglichst kurz und summarisch seyn.

Auf erhobene Anzeige ladet das Elbzollgericht den Denunciaten, unter Bezeichnung des angeschuldigten Zollvergehens und des gestellten Strafantrages, zu einem Termine vor, um sich in

Person oder durch einen Bevollmächtigten auf die Denunciation zu erklären, unter der Verwarnung, daß, wenn er dieß unterläßt, er des ihm angeschuldigten Zollvergehens für geständig angenommen und demgemäß verurtheilt werden wird.

Gegen Erkenntnisse des Elbzollgerichts steht sowohl dem Denunciaten als dem Denuncianten der Recurs an eine höhere Instanz nach Maßgabe der Hannoverschen Landesgesetzgebung offen.

Die Gebühren des Elbzollgerichts sollen nach Anleitung der in dem Königlich-Hannoverschen Gesetze über die Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben vom 21sten April 1835 angenommenen Sätze regulirt werden.

Die Verfügungen der Recursbehörde erfolgen gebührenfrei.

Die Proceßkosten hat der Denunciat zu tragen, wenn er zu der Denunciation, gleichviel ob durch Defraude oder durch Ordnungswidrigkeit, Anlaß gegeben hat.

War die Denunciation unbegründet, so hat die Zollbehörde, war jene frivol so hat, unter subsidiarischer Verpflichtung der Zollbehörde, der Denunciant die Kosten zu tragen.

§. 16.
Submissionen.

Der Denunciant kann einem fernern zollgerichtlichen Verfahren jederzeit dadurch entgehen, daß er dem Strafantrage sich unterwirft und die beantragte Strafe nebst den etwaigen Zollrückständen, Schäden und bereits aufgelaufenen Kosten erlegt.

Dabei ist der Strafantrag von der zur Entgegennahme der Submission ermächtigten Behörde nach Maßgabe des §. 18. unter billiger Berücksichtigung der Umstände aufzustellen und, falls derselbe schon vorher beim Elbzollgerichte angebracht war, nach Maßgabe des §. 18. unter billiger Berücksichtigung der Umstände zu berichtigen.

Die Submission kann geschehen bei dem Elbzollgerichte, bei dem Elbzoll-Comtoire zu Hamburg oder bei den außerdem zu deren Entgegennahme von der Königlich-Hannoverschen Regierung ermächtigten Behörden.

Es muß darüber ein Protocoll unter Mitunterzeichnung des Submittenten aufgenommen werden.

§. 17.
Rechtshülfe.

Die Gerichtsbehörden sämmtlicher Elbuferstaaten werden, innerhalb ihrer Gerichtsbezirke, auf Requisition des im §. 15. bezeichneten Königlich-Hannoverschen Elbzollgerichts dessen Verfügungen insinuiren, dessen Erkenntnisse vollstrecken und sowohl Denunciaten, als Zeugen und Sachverständige vernehmen.

Dieselben werden auf Antrag der Königlich-Hannoverschen Zollbehörde, unter den durch die

Landesgesetzgebungen bestimmten Formen und Bedingungen, auf Waaren, welche für Zoll, Strafe, Schäden oder Kosten verhaftet sind, (vergl. §. 19.) Beschlag legen.

Die in allen diesen Beziehungen mit der freien Stadt Hamburg laut §. 8. getroffenen besonderen Verabredungen werden durch Obiges nicht abgeändert.

§. 18.

Zoll-Strafbestimmungen.

Wer durch eine Handlung oder Unterlassung die Zollgesetze übertritt, macht sich eines Zollvergehens schuldig. Dasselbe besteht entweder in einer Defraude oder in einem Ordnungsfehler. Jene zieht die Strafe der Zolldefraude, dieser eine Ordnungsstrafe nach sich. Für die Anwendung dieser Strafen gelten folgende Grundsätze:

1) Jede Handlung oder Unterlassung, welche eine Verkürzung der Zollcasse zur Folge gehabt hat oder zur Folge gehabt haben würde, wenn das Zollvergehen unentdeckt geblieben wäre, ist als Zolldefraude zu betrachten und zu bestrafen.

Nach diesem Grundsatze ist namentlich derjenige, welcher es unterläßt, zollpflichtige Gegenstände zu declariren, oder wer unrichtige Declarationen und unrichtige Angaben macht, welche geeignet sind, der Zollcasse die Zollgefälle ganz oder zum Theil zu entziehen, mit der Strafe der Zolldefraude zu belegen.

2) Die Strafe der Zolldefraude soll in einer Geldbuße bestehen, welche dem zehnfachen Betrage derjenigen Zollabgabe gleichkommt, um welche die Zollcasse verkürzt ist oder im Falle der Nichtentdeckung würde verkürzt worden seyn.

Sind diejenigen Gegenstände, mit welchen eine Defraude begangen ist, nach Menge und Beschaffenheit nicht genügend zu ermitteln, und kann daher der Betrag des defraudirten Zolles mit Bestimmtheit nicht berechnet werden, so hat das Gericht den muthmaßlichen Betrag des Zolles, nach Einholung des Gutachtens von Sachverständigen, zu bestimmen.

3) Ergeben die Umstände, daß eine Zollverkürzung nicht beabsichtigt ist, oder daß durch die Handlung oder Unterlassung des Contravenienten eine Verkürzung der Zollcasse nicht hat Statt finden können, so soll nur eine Ordnungsstrafe erkannt werden.

4) Wenn Gegenstände, welche bei der Zollstelle zu Brunshausen entweder gar nicht oder unrichtig declarirt sind, binnen 14 Tagen nach deren Ankunft am Bestimmungsorte einer Königlich-Hannoverschen Zollcontrole zur Verzollung gehörig angemeldet werden, so soll nur der einfache Zoll erhoben, eine Strafe indeß nicht erkannt werden.

Bei den unter No. 8. lit. b. und c. im gegenwärtigen §. erwähnten, unter erschwerenden Umständen verübten Vergehen kommt die vorstehende Bestimmung nicht zur Anwendung.

Auch setzt eine gänzliche Befreiung von der Strafe voraus, daß das Zollvergehen dem Königlich-Hannoverschen Elbzollgerichte nicht schon früher zur Anzeige gebracht war.

5) Wegen einer unrichtigen Declaration, durch welche der Zollbetrag für einen und denselben Waarenposten um weniger als 5 Procent verkürzt ist, soll, wenn keine absichtliche Defraude vorliegt, nicht die Strafe der Defraude, sondern nur eine Ordnungsstrafe erkannt werden, welche die Hälfte des durch die Unrichtigkeit gefährdeten Zollbetrages nicht übersteigt.

6) Wenn die Zollgefälle zwar nicht verkürzt sind und nicht haben verkürzt werden können, aber andere Vorschriften, welche die Sicherung der Zollgerechtsame oder die Aufrechthaltung der Ordnung des Zollwesens bezwecken, durch Handlungen oder Unterlassungen übertreten werden; so ist eine Ordnungsstrafe verwirkt.

Die Ordnungsstrafen sollen betragen:

bei minder erheblichen Ordnungswidrigkeiten . . 1 bis 50 Thlr.

bei größeren . . . . 50 „ 200 „

7) Das Zollgericht hat, in so fern nicht besondere Vorschriften in den folgenden Bestimmungen getroffen worden sind, zu ermessen, ob eine begangene Ordnungswidrigkeit zu den minder erheblichen oder zu den größeren Zollvergehen zu rechnen ist.

8) Zu den mit einer Strafe von 50 bis 200 Thlrn. zu ahndenden Zollvergehen sollen namentlich gezählt werden:

a. jede thätliche Widersetzlichkeit oder thätliche Beleidigung der im Dienste begriffenen Königlich-Hannoverschen Zollbeamten oder der in deren Auftrage bei Dienstverrichtungen behülflichen Personen;

b. die Anfertigung oder Benutzung falscher oder verfälschter Documente und Papiere;

c. jede eidliche oder an Eides Statt abgegebene, unwahre Versicherung und die Benutzung von Documenten rc., welche auf den Grund solcher unrichtigen eidlichen oder an Eides Statt gegebenen Versicherungen ausgestellt worden sind.

9) Ordnungsstrafen von 1 bis 50 Thlr. sind insbesondere in folgenden Fällen zu erkennen:

a. wenn Schiffe die Zollstelle zu Brunshausen vorbeifahren, ohne sich ordnungsmäßig zu melden und zu legitimiren; oder wenn Schiffe, welche zum Setzen verpflichtet sind, dieses unterlassen, welchenfalls unter besonders erschwerenden Umständen die Strafe bis zu 100 Thaler gesteigert werden kann;

b. wenn den in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Königlich-Hannoverschen Zollbeamten oder den in ihrem Auftrage bei Dienstverrichtungen behülflichen Personen Beleidigungen ohne hinzutretende Thätlichkeit zugefügt werden;

c. wenn nach geschehener Anmeldung und erfolgter Abfertigung zu Brunshausen vor Erreichung des Bestimmungsorts Waaren aus dem Schiffe entladen werden, ohne daß die geschehene Entladung binnen 24 Stunden nach der Ankunft des Schiffes oder der Waaren an dem Bestimmungsorte, und, bei geschehener Überladung in das, das Hauptschiff zu dessen Bestimmungsorte

begleitende oder ihm vorausgehende oder dahin folgende Leichterschiff vor der Entlöschung des einen und des andern, einer Königlich=Hannoverschen Zollcontrole angemeldet wird;

d. wenn am Bestimmungsorte der Anfang mit dem Löschen der Waaren gemacht wird, ohne daß der Löschschein, in so fern derselbe nach diesem Regulativ erforderlich war, erbeten und ertheilt worden ist;

e. wenn Schiffe auf ihrer Rückkehr die Zollstelle zu Brunshausen vorbeisegeln, ohne den Retourschein, in so fern derselbe nach diesem Regulativ erforderlich war, abzugeben.

In den unter a und c bezeichneten Fällen wird die Strafe durch die Nachweisung aufgehoben, daß Sturm, Eisgang oder ähnliche Hindernisse die Erfüllung der ordnungsmäßigen Verpflichtung unmöglich gemacht haben.

10) Das Zollgericht hat die Größe der zu erkennenden Ordnungsstrafen — innerhalb der in diesem §. vorgeschriebenen Grenzen — nach der Wichtigkeit des Falles, nach der Größe des Schiffes und der in Frage kommenden Waarenquantitäten, nach dem Grade und der Dauer der Widersetzlichkeit, vorzugsweise aber danach zu bemessen, ob die Ordnungswidrigkeit wegen eines entschuldbaren Irrthums, aus Fahrlässigkeit, oder aus Vorsatz begangen wurde.

11) Die Strafen der Defraude und die verwirkten Ordnungsstrafen sind, in so fern die factischen Voraussetzungen, auf welchen die Strafbestimmungen beruhen, gleichzeitig eintreten, neben einander zu erkennen.

Wegen unterlassener oder unrichtiger Declaration soll indessen neben der Strafe der Zolldefraude eine weitere Ordnungsstrafe nicht erkannt werden können.

12) Wenn Jemand eines Zollvergehens der nämlichen Art nach erfolgter Bestrafung sich wiederholt schuldig macht, so soll die nach dem Obigen aufzulegende Strafe im ersten Wiederholungsfalle um die Hälfte, im zweiten um das Ganze, im dritten um das Doppelte u. s. w. erhöhet werden.

13) Neben der Strafe der Defraude ist jedesmal der verkürzte einfache Zoll zu erlegen.

14) Wenn das Zollvergehen durch eine Handlung begangen oder von einer Handlung begleitet ist, welche nach den Bestimmungen anderer Strafgesetze mit einer criminellen oder mit einer sonstigen Strafe geahndet werden soll, oder wenn durch jene Handlung ein civilrechtlicher Anspruch begründet ist; so schließt das Verfahren vor dem Zollgerichte oder die erkannte Zollstrafe ein weiteres Verfahren vor dem übrigens competenten Gerichte nicht aus.

15) Haben mehrere als Miturheber, Gehülfen oder Begünstiger an einem Zollvergehen Theil genommen, so ist gegen jeden Theilnehmer eine, der Theilnahme an dem Vergehen entsprechende Strafe zu erkennen. Ein Gleiches soll auch gegen diejenigen eintreten, welche an den Vortheilen eines begangenen Zollvergehens wissentlich Theil genommen haben.

Die Strafe der Defraude (Nr. 2.) soll indeß in jedem einzelnen Falle nur einmal erkannt werden.

16) Wenn binnen einem Jahre, von dem Zeitpuncte an gerechnet, an welchem das Zollver=

gehen begangen wurde, eine Denunciation bei dem Zollgerichte nicht eingereicht ist, so soll eine Bestrafung später nicht eintreten.

§. 19.

Haftungsverbindlichkeit.

Für Zoll, Strafen, Schäden und Kosten haften, außer dem Verurtheilten, auch das Schiff und diejenigen Waaren, in Ansehung deren ein Zollvergehen begangen ist, letztere jedoch nur so lange sich dieselben im Verwahrsam oder Eigenthum des Schiffers oder ersten Empfängers befinden. Für die Strafe des Rückfalles (vergl. §. 18. Nr. 12.) in so fern dieser nicht dem Eigenthümer oder Empfänger der Waare zur Last fällt, haftet letztere nicht.

Schiff und Waaren werden durch Bestellung genügender Sicherheit von dieser Haftverbindlichkeit frei.

Der Schiffer und die Eigenthümer der Waaren haften für die Handlungen derjenigen Personen, deren sie sich in Beziehung auf ihre Verpflichtungen gegen den Zoll bedient haben.

Soweit mehrere wegen eines Zollvergehens verurtheilt sind, steht es der Zollverwaltung frei, ihre Ansprüche gegen Einzelne derselben nach ihrer Wahl zu verfolgen.

Denjenigen, welche in Folge einer Haftungsverbindlichkeit Strafen und Kosten für Andere zu erlegen haben, bleibt der Regreß gegen den oder die eigentlichen Schuldigen vorbehalten.

Anlage I.

Brunshäuser Zoll-Tarif.

Übersicht der Tarif-Positionen.

1) Blei und Bleiwaaren;
2) Blumenzwiebeln;
3) Brennmaterialien;
4) Buch-, Kunst- und Musikalienhandels-Gegenstände;
5) Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren;
6) Cichorienwurzeln, trockne;
7) Colonial-, Material- und Conditoreiwaaren:
   A. Cacao und Cacaofabrikate;
   B. Caffee und Caffeesurrogate;
   C. Conditorei- und Delicatessenwaaren;
   D. Getränke (künstlich bereitete);
   E. Gewürze;
   F. Mehlige Substanzen;
   G. Südfrüchte, auch Schalen und Kerne derselben;
   H. Syrup;
   I. Taback und Tabacksfabrikate;
   K. Thee;
   L. Zucker;
8) Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren, auch andere ähnliche Rohstoffe und Fabrikate;
9) Eisen und Stahl, und Waaren daraus;
10) Erden und Erze;
11) Erdenwaaren;
12) Federn;
13) Felle und Häute:
   A. Häute zur Lederbereitung;
   B. Felle (behaarte) zur Pelzwerkbereitung;
14) Fische und Schalthiere;
15) Fleisch, Talg und Fett;

16) Gartenfrüchte (Obst ꝛc.);
17) Getreide und Hülsenfrüchte;
18) Glas und Glaswaaren;
19) Gold, Silber und Platina;
20) Haare und Waaren daraus;
21) Holz und Holzwaaren;
22) Hopfen;
23) Horn- und Knochenwaaren;
24) Instrumente;
25) Karden oder Weberdisteln;
26) Kupfer, auch Messing und ähnliche Metallgemische, und Waaren daraus;
27) Kurze Waaren, Quincaillerie-, Galanterie-, Bijouteriewaaren ꝛc.;
28) Landwirthschaftliche Erzeugnisse der Viehzucht und Bienenzucht;
29) Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate;
30) Lichte;
31) Maschinen, Maschinentheile und Modelle;
32) Metalle (anderwärts nicht genannte);
33) Mühlenfabrikate und Backwerk;
34) Naturalien und Antiquitäten;
35) Öl;
36) Papier und Pappe, und Waaren daraus;
37) Pech und Theer ꝛc.;
38) Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeit);
39) Salz und Salpeter;
40) Samen;
41) Seife;
42) Spinnmaterialien, Gespinste und Gewebe:
   A. Spinnmaterialien;
   B. Seilerarbeit;
   C. Garn und Zwirn;
   D. Zeugwaaren (incl. Kleidungsstücke und Wäsche);
43) Steinwaaren;
44) Stroh, Rohr, Bast ꝛc., und Waaren daraus;
45) Wachswaaren;
46) Zink und Zinkwaaren;
47) Zinn und Zinnwaaren.

Nummer der Position.	Benennungen der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14-Thaler-Fuße.		
			℔	ℳ	₰
1	**Blei und Bleiwaaren:**				
	A. Blei in Blöcken, Mulden, Rollen, Platten u. s. w., und altes Blei, auch Glätte	100 ℔	—	—	5
	B. Bleiwaaren (fertige), als: Kessel, Röhren, Schrot u. s. w., auch Staniol, Schriftgießerarbeit, imgl. lackirte Bleiwaaren	»	—	1	—
2	**Blumenzwiebeln**	»	—	5	—
3	**Brennmaterialien,** folgende:				
	Holz-, Stein- und Braunkohlen; Koaks; Karboleïn .	»	—	—	1
	Anmerk. Brennholz, Lohkuchen, Torf und Torfkohlen, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
4	**Buch-, Kunst- und Musikalienhandels-Gegenstände:**				
	gedruckte Bücher und Schriften; Gemälde; Landkarten; auch Kalender und Spielkarten; imgl. gedruckte, gestochene oder lithographirte Noten	»	—	5	—
5	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren** .	»	—	1	6
6	**Cichorienwurzeln, trockne**	»	—	—	4
	Anmerk. Frische Cichorienwurzeln, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände s. m. 5.				
7	**Colonial-, Material- und Conditoreiwaaren:**				
	A. Cacao und Cacaofabrikate:				
	a Cacao (in Bohnen oder gemahlen)	»	—	1	6
	b. Cacaofabrikate: Cacaobutter, Cacaomasse, Chocolade	»	—	5	—
	B. Caffee, auch Caffeesurrogate aller Art . . .	»	—	1	—
	C. Conditorei- und Delicatessenwaaren:				
	a. Confitüren, eingemachte Früchte, Zuckerwerk u. s. w.; auch Caviar, fabricirter Senf, Tafelbouillon, und andere, nicht anderwärts genannte Gegenstände des feinern Tafelgenusses	»	—	5	—
	b. Citronat (Cedro, Succade)	»	—	1	6
	D. Getränke (künstlich bereitete):				
	a. alle nicht niedriger tarifirte, namentlich: Bier und				

Nummer der Position.	Benennungen der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14 Thaler-Fuße. ₰	ggr	₰
	Meth; Branntewein jeder Art (Arrak, Rum, Genever, Sprit u.s.w.); Wein, Most und Cyder u.s.w.	100 ℔	—	—	6
	b. Essig aller Art, auch Himbeeressig u. dergl. .	»	—	—	2
	E. Gewürze:				
	a. alle nicht niedriger belegte Gewürze und Spezereiwaaren, z. B. Canehl, Cardamomen, Cassia cariophyllata (Nelkenzimmt), Safran, Vanille .	»	—	5	—
	b. Lorbeeren und Lorbeerblätter	»	—	—	4
	c. Ingwer	»	—	—	6
	d. Pfeffer und Piment	»	—	1	—
	e. Cassia lignea, Cassiablumen, Sternanis und weißer Zimmt (Canella alba)	»	—	1	6
	f. Gewürznelken	»	—	2	—
	g. Macis und Muscatnüsse	»	—	4	—
	F. Mehlige Substanzen:				
	a. nicht niedriger tarifirte, z. B. Sago, Cassave oder Tapioka, Arrowroot	»	—	—	6
	b. ungeschälter Reis (paddy)	»	—	—	3
	c. Reis, geschälter, und Reismehl	»	—	—	4
	Anmerk. Graupen, Gries, Grütze, Mehl, Nudeln u. s. w., s. Pos. 33.				
	G. Südfrüchte, auch Schalen und Kerne derselben:				
	a. alle nicht ausdrücklich mit einem höhern Zollsatz belegte, namentlich: Apfelsinen, Castanien, Citronen, Datteln, Granaten, Johannisbrot oder Caroba, Pfirsichkerne, Pistazien u. s. w; auch Schalen von Citronen, Granaten, Pomeranzen und anderen Südfrüchten	»	—	—	4
	b. Corinthen, Rosinen und Feigen, auch geröstete Feigen	»	—	—	6
	c. Capern, Mandeln und Oliven	»	—	1	6
	H. Syrup, auch Kartoffelsyrup und Runkelrübenmelasse	»	—	—	3
	I. Taback und Tabacksfabrikate:				
	a. Taback in Blättern, Stengeln und Köpfen, auch Tabacksmehl und Tabacksabfälle	»	—	—	6
	b. Tabacksfabrikate:				
	α. Rauchtaback in Rollen, imgl. gekerbter, geschnittener u. s. w., auch Schnupftaback (Rapé und Carotten)	»	—	1	—
	β. Cigarren	»	—	5	—

Nummer der Position.	Benennungen der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14-Thaler-Fuße. ₰	ℳ	Sg
	K. Thee, auch Theestaub	100 ℔	—	5	—
	L. Zucker:				
	a. Brot- oder Hutzucker, Cassonade, weißer gestoßener Zucker, Farin, Bastern, Lumpenzucker u. s. w. .	»	—	—	10
	b. Rohzucker	»	—	—	5
8	**Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren,** auch andere ähnliche Rohstoffe und Fabrikate:				
	A. alle nicht unter B. bis K. einschließlich genannte, namentlich Copaivae- und Muskat-Balsam; Bernstein; Dinte; getrocknete Kräuter, Pflanzen, Blüthen, Wurzeln u. s. w.; Kräutertaback und Kräuterthee; Spermaceti; Stearin u. s. w.	»	—	1	6
	B. Cocosnüsse; Bein-, Elfenbein-, Knochen-, Kohlen- und Lampen-Schwarz; Sodaholz; Vitriolstein; Harz, gewöhnliches Galipot und Colophonium . .	»	—	—	1
	C. Gelb- und Blauholz; Vitriol; Wachholderbeeren .	»	—	—	2
	D. Alaun; Braunroth (Englisch-, Holländisch-, Preußisch-, und Venetianisch-Roth, Colcothar und Caput mortuum); isländisches Moos; Quercitron; Schwefel; Soda; Sumach; Vitriolöl (Schwefelsäure) . .	»	—	—	3
	E. Catechu oder Japanische Erde; Curcume; Rothholz; Salzsäure; Sassafrasholz; Schwefelblumen . .	»	—	—	4
	F. Bleiweiß, Bleigelb, Mennige und andere Bleifarben; Chlorkalk, trockner und flüssiger; Citronen- und Limonensaft; Drusen-, Pott- und Waid-Asche; Horn und Hornspitzen; Knoppern oder Eckerdoppen; Mineralwasser; Süßholz; Terpentin; Thran, imgl. Wallfisch- und Robbenspeck; Waid und Wau .	»	—	—	6
	G. Aloë und Aloëblätter; Chinarinde; Flohsamen (semen psyllii); Lack (Körner-, Stock-, Schellack) und Firniß; Lakrizensaft; Leim; Orleans; Perlmutter; Salmiak; Salpetersäure und Scheidewasser; Sodasäure; Tamarinden; Toncabohnen; Weinstein aller Art	»	—	1	—
	H. Farbeholz-Extracte und Grünspan . . .	»	—	2	—
	I. Cautchouc oder Gummi elasticum; Fischbein (auch gerissenes und Fischbeinstäbe); Braunschweiger und Bremer Grün; Lackfarben; Manna; Sennesblätter .	»	—	—	3

Nummer der Position.	Benennungen der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14-Thaler-Fuße. Thlr.	Sgr.	Pf.
	K. Balsam aller Art, mit Ausnahme von Copaivae- und Muscatbalsam; feine Blaufarben, nämlich: Berg-, Berliner-, Englischblau, Schmalte; Camphor; Carmin, Chromgelb, Chromgrün und andere Chromfarben; Cochenille; Elfenbein; Indigo; Moschus oder Zibeth; Rhabarber; Schildpatt; Tusche; Zinnober	100 ℔	—	5	—
	Anmerk. 1) Öl, s. Pos. 35.				
	2) frische Pflanzen, Kräuter, Blüthen, Wurzeln u. s. w., s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
	3) Farbenerden (Kreide, Oker u. s. w.), s. Pos. 10.				
9	**Eisen und Stahl, und Waaren daraus:**				
	A. Eisen und Stahl:				
	a. geschmiedetes, gegossenes und gewalztes Eisen in Stäben, Blechen, Platten u. s. w.; desgl. Luppeneisen; Eisenbahnschienen; auch Roh- und Cement-, Guß- und raffinirter Stahl; ferner Radkranzeisen; imgl. Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. s. w.) roh vorgeschmiedet ist	»	—	—	3
	b. Roheisen aller Art und altes Brucheisen . .	»	—	—	1
	c. Weißblech (tin plates)	»	—	1	—
	B. Eisen- und Stahlwaaren:				
	a. chirurgische Instrumente, Messerschmiedewaaren, Schwerdtfeger- und Büchsenmacherarbeit, Nadeln, Nadlerwaaren und andere feine Eisenkramwaare (Cutlery, Hardware, Ironmongery u. s. w.), auch Waaren von Eisenblech	»	—	2	—
	b. Anker und Ankerketten, imgl. ganz grobe Gußwaaren, wie Amboße, Gewichte, Gitter, Pallisaden, Röhren, Roste, Grapen, Pfannen, Kessel, Mörser, Öfen, Kanonen, Lafetten u. s. w. .	»	—	—	3
	c. Eisen- und Stahldraht; grobe Werkzeuge von Eisen oder Stahl, auch dergl. in Verbindung mit Holz oder Leder u. s. w., und Grobschmiedearbeiten aller Art, als: Äxte, Bettstellen, Fensterstangen, Heizapparate und Gestelle dazu, Heugabeln, Hufeisen, Ketten (excl. der Ankerketten),				

Nummer der Position.	Benennungen der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14-Thaler-Fuße. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Kisten, Kutsch- und Wagenfedern, Sägen, Schaufeln, Schraubstöcke und Schraubbolzen, Sensen, Sicheln, Striegel, Strohmesser, Thüren und Thürbeschläge, Waffeleisen, Zuckermesser (Negerhauer) u. s. w.; auch gegossene und geschmiedete Nägel und Knöpfe	100 ℔	—	1	—
	Anmerk. Maschinen von Eisen, s. Pos. 31.				
10	**Erden und Erze,** alle nicht anderwärts genannte, namentlich: (Erden:) Bimstein; Farbenerden (Bolus, Kreide, Oker, Rothstein, Sienaerde u. s. w.); Porcellan- und Zuckerbäckererde; Talk; Töpferthon und Pfeifenerde; Walkererde und dergl. mehr; ferner: (Erze:) Auripigment und andere Arsenikerze; Bleiglanz und andere Bleierze; Blutstein; Braunstein; Galmeistein; Schmirgel, Amarill und Tripel (sowohl roh als gemahlen); Wasserblei oder Reißblei u. s. w. .	»	—	—	1
	Anmerk. Gips (roher), Lehm, Mergel, Sand, imgl. Kobaltspeise und Schlacken von Erzen, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
11	**Erdenwaaren:**				
	A. alle nicht höher oder niedriger tarifirte, namentlich: Fayence, Steingut, thönerne Tabackspfeifen, Gips- und Meerschaumarbeiten u. s. w.	»	—	—	6
	B. gemeines Töpfergut aller Art, Schmelztiegel und Knicker	»	—	—	3
	C. Porcellan	»	—	5	—
	Anmerk. Gips- und Meerschaumwaaren in Verbindung mit edlem Metall u. s. w., s. Pos. 27.				
12	**Federn: gewöhnliche Bettfedern, auch Dunen und Eiderdunen, imgl. Federposen** .	»	—	5	—
13	**Felle und Häute:**				
	A. Häute zur Lederbereitung:				
	a. gesalzene	»	—	—	5
	b. trockne.	»	—	—	10
	B. Felle (behaarte) zur Pelzwerkbereitung, einschließlich				

Nummer der Position.	Benennungen der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14-Thaler-Fuße Thlr	Sgr	Pf
	Hasen- und Kaninchenfelle; behaarte Lamm-, Schaf- und Ziegenfelle; Affen-, Dachs-, Seehunds-, Zebrafelle u. s. w.; imgl. Schwänze und Spitzen von solchen Fellen	100 ℔	—	2	—
14	**Fische und Schalthiere:**				
	A. Fische:				
	a. gesalzene (excl. Häringe), getrocknete, marinirte	»	—	—	6
	b. Häringe	»	—	—	2
	Anmerk. Lebende und frische Fische, s. unter den zollfreien Gegenständen.				
	B. Austern und Muscheln (auch marinirte und eingemachte)	»	—	1	—
	Anmerk. Hummern und Krebse, s. unter den zollfreien Gegenständen.				
15	**Fleisch, Talg und Fett, imgl. Speck, Schinken, Würste und großes Wildprett** .	»	—	—	9
	Anmerk. 1) Robben- und Wallfischspeck, s. Pos. 8 F. 2) Geflügel und kleines Wildprett, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
16	**Gartenfrüchte (Obst u. s. w.):**				
	A. getrocknetes oder Backobst (excl. Pflaumen), auch eingekochtes Obst (Muß) und eingesottene Beeren; Nüsse (Hasel-, Wallnüsse u. s. w.); Trauben; Ananas	»	—	—	9
	B. getrocknete Pflaumen	»	—	—	6
	Anmerk. Gemüse, Krautarten, eßbare Wurzeln, frisches Obst, ferner Melonen, Gurken, Kürbisse u. dergl., s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
17	**Getreide und Hülsenfrüchte in Körnern; auch Malz**	»	—	—	1
	Anmerk. Getreide in Garben und grüne oder unausgedroschene Hülsenfrüchte, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
18	**Glas und Glaswaaren:**				
	A. alle nicht unter B. begriffene Glassorten, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen .	»	—	—	9

Nummer der Position.	Benennungen der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14-Thaler-Fuße. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	B. grünes und anderes gemeines farbiges Hohlglas, auch Korbflaschen von dergl. Glase	100 ℔	—	—	4
	Anmerk. Glaswaaren in Verbindung mit edlem Metall u. s. w., imgl. imitirte Edelsteine, s. Pos. 27.				
19	**Gold, Silber und Platina, gemünzt, in Barren und Bruch**	1600 Rthlr. Werth.	1	—	—
	Anmerk. Blech, Draht und fertige Waaren von edlem Metall, s. Pos. 27.				
20	**Haare und Waare daraus:**				
	A. Angora-, Hasen-, Kaninchen-, Reh-, Pferdehaare, Schweinshaare und Borsten u. s. w.; auch Haarmatratzen und andere nicht mit Leder verbundene Polsterarbeiten	100 ℔	—	2	—
	B. Kuhhaare	»	—	—	6
	Anmerk. 1) Gespinnste u. s. w. aus Haaren, s. Pos. 42 C. und D. 2) Perückenmacherarbeit, s. Pos. 27.				
21	**Holz und Holzwaaren:**				
	A. Holz:				
	a. Bau- und Nutzholz	»	—	—	1
	b. außereuropäische Tischler- und Drechslerhölzer, wie: Eben-, Jacaranda-, Mahagoni-, Pockholz u. s. w., imgl. Buchsbaumholz	»	—	—	3
	c. Korkholz	»	—	1	—
	Anmerk. Brennholz, Busch und Reißig, imgl. Weidenruthen, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
	B. Holzwaaren:				
	a. lackirte, bemalte, gebeizte, fournirte u. s. w., Drechsler-, Tischler- u. s. w. Waaren; Holzbronze; Bleistifte; auch Korkstöpsel, Korksohlen und andere Korkwaaren	»	—	3	—
	b. rohe, bloß gehobelte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und Wagnerarbeiten, auch dergl. Waaren in Verbindung mit Eisen, Leder, Kupfer oder Messing; imgl. Korbflechterwaaren aller Art . .	»	—	—	9
	Anmerk. 1) Maschinen, Maschinentheile und Modelle von Holz, s. Pos. 31.				

Nummer der Position.	Benennungen der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14-Thaler-Fuße. Thlr	Sgr	Pf
	2) Holz- und Korkwaaren in Verbindung mit edlem Metall oder Perlmutter, Elfenbein u. s. w., s. Pos. 27. 3) gebrauchtes Hausgeräth u. s. w. und leere Gebinde imgl. 4) Schiffe, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
22	**Hopfen**	100 ℔	—	1	—
23	**Horn- und Knochenwaaren,** fertige; auch Platten von Horn oder Knochen	»	—	2	—
	Anmerk. 1) Knochen, s. unter den zollfreien Gegenständen. 2) Horn und Hornspitzen, s. Pos. 8. F. 3) Fischbein, s. Pos. 8. I. 4) Elfenbein und Schildpatt, s. Pos. 8. K. 5) Horn- und Knochenwaaren in Verbindung mit edlem Metall oder Perlmutter u. s. w.; imgl. Elfenbein-, Fischbein- und Schildpatt-Waaren, s. Pos. 27.				
24	**Instrumente,** astronomische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind . .	»	—	5	—
	Anmerk. 1) Chirurgische Instrumente, s. Pos. 9. B. a. 2) Maschinen u. s. w., s. Pos. 31.				
25	**Karden oder Weberdisteln**	»	—	1	6
26	**Kupfer,** auch Messing und ähnliche Metallgemische, und Waaren daraus: A. Kupfer, Messing, Britanniametall, Packfong u. dergl.: a. geschmiedet, gewalzt, gegossen, zu Geschirren; auch Kupfer- u. s. w. Schalen, wie sie vom Hammer kommen; ferner Blech, Dachplatten, Draht, desgl. polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	»	—	2	—
	b. Rohkupfer in Scheiben und Blöcken; Roh- (Stück-) Messing; altes Bruchkupfer oder Bruchmessing, Kupfer- und Messingfeile, Glockengut und Kupfermünzen	»	—	1	6
	B. Waaren (fertige, wie Kessel, Pfannen u. s. w.), aus Kupfer oder den vorgenannten Metallgemischen, oder aus Kupfer, Messing u. s. w. Blech; auch Gelb- und Glockengießerarbeit	»	—	5	—

Nummer der Position.	Benennungen der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14-Thaler-Fuße. Rt	Sgr	Pf
27	**Kurze Waaren, Quincaillerie-, Galanterie-, Bijouterie** u. s. w., und zwar: Corallen, Perlen, ächte und nachgebildete Edelsteine, auch geschliffene Achate, Carneole und dergl. ordinaire Schmucksteine (gefaßt oder ungefaßt); Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen oder mit edlen Metallen belegt, aus Metallbronze (ächt vergoldet), aus Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Perlmutter oder Schildpatt gefertigt, auch Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unächten Steinen u. dergl.; Filigran-Arbeit; feine Parfümerien, wie sie in kleinen Gläsern u. s. w. im Galanteriehandel und als Galanteriewaare geführt werden; Taschen-, Stutz- und Pendeluhren; Kronleuchter mit Bronze, Gold- oder Silberblatt; Regen- und Sonnenschirme; Fächer; künstliche Blumen; Schmuckfedern; Perückenmacher-Arbeit; überhaupt alle zur Gattung der Kurzwaaren, Bijouterie, Jevellery, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörige, nicht niedriger tarifirte Gegenstände; endlich auch Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle u. s. w., welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Metallfäden (Lahn), Messing, Stahl, Stroh u. s. w. verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnuren u. dgl. m. .	100 Pfd	—	5	—
28	**Landwirthschaftliche Erzeugnisse der Viehzucht und Bienenzucht:**				
	A. Honig und Käse	»	—	—	6
	B. Butter	»	—	—	10
	C. Wachs	»	—	3	—
	Anmerk. Eier und Milch, s. unter den zollfreien Gegenständen.				
29	**Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:**				
	A. Leder aller Art, auch gegerbte Häute, imgl. Pergament	»	—	2	6
	B. Lederwaaren ohne Unterschied (Schuhmacher-, Sattler-, Täschner-, Beutlerwaaren u. s. w.), auch Waa-				

Nummer der Position.	Benennungen der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14-Thaler-Fuße. Thlr.	Sgr.	Pf.
	ren von lackirtem Leder oder von Pergament; imgl. von Cautchouc, als Gummibälle, Gummischuhe und andere Gummiwaaren; Darmsaiten; Goldschlägerhaut und Waaren daraus	100 ℔	—	5	—
30	**Lichte:**				
	A. Spermaceti- oder Wallrath-, Stearin-, Wachslichte u. s w., auch Wachsstöcke, Wachsfackeln u. dergl. .	»	—	5	—
	B. Talglichte	»	—	1	—
31	**Maschinen, Maschinentheile und Modelle,** sie mögen aus Holz, Eisen oder anderen Materialien oder auch aus verschiedenartigen Stoffen gefertigt seyn	»	—	1	—
32	**Metalle** (anderwärts nicht genannte):				
	A. Antimonium, Arsenik, Wißmuth und andere ausgebrachte Metalle (im Gegensatz metallischer Erze), welche unter den Positionen 1, 9, 19, 26, 46 und 47 nicht begriffen sind	»	—	—	8
	B. Quecksilber	»	—	5	—
33	**Mühlenfabrikate und Backwerk:**				
	A. Graupen, Gries, Grütze, Mehl, auch Teig und Teigwaaren (Brot, Schiffszwieback u. s. w.) .	»	—	—	4
	B. Amidam oder Stärke; Nudeln (Makaroni, Pasta u. s. w.); auch Puder	»	—	—	6
	Anmerk. Feines Backwerk (Zuckerwerk), s. Pos. 7. C. a.				
34	**Naturalien und Antiquitäten:** Conchilien, Fossilien, Insekten, ausgestopfte oder in Spiritus gesetzte Thiere, ferner Mumien und andere für Sammlungen bestimmte Gegenstände	»	—	1	6
35	**Öl:**				
	A. alle nicht höher oder niedriger tarifirte Sorten, namentlich: Baum- oder Oliven-, Cocosnuß-, Hanf-, Lein-, Mandel-, Rapps-, Ricinus-, Rüb-, Terpentin-Öl u. s. w.	»	—	—	9
	B. Palmöl	»	—	—	6

Nummer der Position.	Benennungen der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14=Thaler=Fuße. ℔	ggr	₰
	C. feine ätherische und Parfümerie=Öle, wie: Anis=, Bergamot=, Cassia=, Cedro=, Nelken=, Pfeffermünz=Öl u. s. w.	100 ℔	—	5	—
36	**Papier und Pappe, und Waaren daraus:**				
	A. Papier und Pappe:				
	a. weißes, farbiges, gepreßtes, bemaltes Papier aller Art; Druck= und Löschpapier; auch Packpapier, Pappe und Pappdeckel	»	—	2	—
	Anmerk. Makulatur und Scripturen, s. unter den zollfreien Gegenständen.				
	B. Papier= und Pappwaaren: Papiertapeten; Buchbinder= und Cartonnage= oder Papparbeit; auch Waaren von Pappmasse (papier maché) . .	»	—	5	—
37	**Pech und Theer** u. s. w.				
	A. Pech (gemeines und geläutertes); Theer (mineralischer und anderer); auch Pechfackeln u. dergl. .	»	—	—	2
	B. Asphalt; imgl. Asphaltplatten	»	—	—	6
38	**Pelzwerk** (fertige Kürschnerarbeit) aller Art . .	»	—	5	—
	Anmerk. Felle zur Pelzwerkbereitung, s. Pos. 13. B.				
39	**Salz und Salpeter:**				
	A. Küchen=, See= und Steinsalz, imgl. Düngesalz .	»	—	—	1
	B. Salpeter	»	—	—	6
40	**Samen:**				
	A. alle nicht niedriger tarifirte Sämereien, namentlich: Canarien=, Esparsette=, Hanf=, Holz=, Klee=, Lucern=, Mohn=, Senfsamen, auch gemahlener, Wiesensamen u. s. w.	»	—	1	—
	B. Leinsamen und Leindotter, Rapps= und Rübsamen	»	—	—	3
41	**Seife aller Art**	»	—	—	8
42	**Spinnmaterialien, Gespinnste und Gewebe:**				
	A. Spinnmaterialien:				
	a. alle nicht anders tarifirte, namentlich Lamm= und Schafwolle	»	—	1	6
	b. Baumwolle, Flachs und Hanf	»	—	—	9

Nummer der Position.	Benennungen der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14=Thaler=Fuße. ℛ	ggℛ	₰
	c. Seide, rohe und bereitete	100 ℔	—	5	—
	Anmerk. Haare (Angorahaare u.s.w.), s. Pos. 20. A.				
	B. Seilerarbeit (Tauwerk, Bindfaden u. s. w.) .	»	—	—	8
	Anmerk. Altes Tauwerk, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
	C. Garn und Zwirn:				
	a. so weit sie nicht mit einem andern Zollsatze belegt sind, insbesondere: Garn und Zwirn von Wolle oder Haar, auch von Wolle oder Haar in Vermischung mit Baumwolle, Flachs oder Hanf	»	—	2	—
	b. Heedengarn	»	—	—	8
	c. Garn und Zwirn von Baumwolle, Flachs oder Hanf	»	—	1	—
	d. Garn und Zwirn von Seide mit anderen Stoffen vermischt	»	—	5	—
	D. Zeugwaaren:				
	a. Zeuge, Tücher, Gewebe, Bandwaaren, Posamentierarbeit, Putz= und Modewaaren, Stickereien, Spitzen, Strumpfwaaren, Teppiche und Decken; auch fertige neue Kleidungsstücke und Wäsche; Filzwaaren; Wachstuch; Wachstafft u. s. w. .	»	—	6	—
	b. Pack=, Sack= und Segelleinewand . . .	»	—	—	8
	Anmerk. Getragene Kleider und Wäsche, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
43	**Steinwaaren:** Waaren aus Alabaster, Bergkrystall, Gipsspath, Marmor, Speckstein	»	—	2	—
	Anmerk. 1) Rohe und behauene Steine, imgl. Marmorplatten, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
	2) Edelsteine (Diamanten u. s. w.), imgl. geschliffene ordinaire Schmucksteine (Achat, Jaspis u. s. w.), ferner Waaren aus Alabaster u. dergl. in Verbindung mit edlem Metall, Perlmutter u. s. w., s. Pos. 27.				
44	**Stroh, Rohr, Bast u. s. w.,** und Waaren daraus:				
	A. Stuhlrohr, einschließlich des gespaltenen . .	»	—	—	3
	B. Stockrohr (Bambus, Pfefferrohr u. s. w.) . .	»	—	—	8
	C. feines Stroh= und Bastgeflechte zu Hüten, imgl. Bast=, Stroh=, Span= und Rohrhüte . .	»	—	5	—
	Anmerk. Binsen, Dachrohr, Schilf, Flechtstroh, Matten u. s. w., s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				

Digitized by Google

Nummer der Position.	Benennungen der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14-Thaler-Fuße. ₰	gGr	₰
45	**Wachswaaren:** Wachsbüsten, Wachsfiguren, Wachslarven	100 ℔	—	5	—
	Anmerk. 1) Wachs, s. Pos. 28. C. 2) Wachslichte, s. Pos. 30. A. 3) Wachstuch u. s. w., s. Pos. 42. D. a. 4) Wachsfiguren-Kabinette, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände sub № 2.				
46	**Zink und Zinkwaaren:**				
	A. Galmai und zinkischer Ofenbruch (Tutia) . .	»	—	—	1
	B. roher Zink und Zinkblech	»	—	—	6
	C. fertige Zinkwaaren, auch lackirte . . .	»	—	1	—
47	**Zinn und Zinnwaaren:**				
	A. Zinn in Blöcken, Mulden u. s. w., auch altes Zinn	»	—	1	6
	B. fertige Zinnwaaren, auch lackirte . . .	»	—	3	—

Schlußbemerkung:

Für Waaren, welche so allgemein declarirt werden, daß die für dieselben gebrauchte Benennung mehrere verschiedene Tarifpositionen unter sich begreift, darf der höchste der unter der gebrauchten Benennung begriffenen Zollsätze angerechnet werden, jedoch kann der Zollpflichtige nach §. 11. № 1. des Regulativs hiergegen nachträglich reclamiren und dadurch bewirken, daß für die zu verzollende Waare nur der auf dieselbe nach ihrer speciellsten Bezeichnung tarifmäßig fallende Zollsatz zu erheben ist.

Anlage II.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, welche bei dem Königlich-Hannoverschen Elbzolle zu Brunshausen keiner Abgabe unterworfen sind.

1) Abfälle und Rückstände, alle mit einem Zollsatze nicht ausdrücklich belegte, insbesondere: Asche; Auster- und Muschelschalen zum Kalkbrennen; Blut von geschlachtetem Vieh (sowohl flüssiges als eingetrocknetes); Brannteweinspülig; Cacaoschalen; Charpie; Därme; thierischer Dünger; auch andere Düngungsmittel, welche nicht anderswo aufgeführt sind (ausgelaugte Asche oder Kalkäscher, Dornschlag, Guano, Knochenschaum oder Zuckererde, Sägespäne rc.); Eisenfeile und Hammerschlag, imgl. Schliff (Abfall beim Schleifen grober Eisenwaaren); Hefe; Häringslake; Holzborke oder Gerberlohe; Hornabfall (Hornspäne, geraspeltes Hirschhorn rc.); Hufe und Klauen; Kleie; Knochen (ganze und zerkleinerte, einschließlich Knochenmehl); Leimleder und Thierflechsen; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe); Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation (Papierspäne, Makulatur, altes Tauwerk, alte Fischernetze rc.); Ölkuchen und Ölkuchenmehl; Treber und Trester; alte Gold- und Silbertressen zum Einschmelzen; Tuchecken und Tuchleisten u. dergl. m.

2) Effecten und Reisegeräth rc., nämlich: gebrauchte Hausgeräthe; getragene Kleider und Wäsche; gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug; auch Kleidungsstücke und Wäsche aller Art, welche Schiffer, Matrosen und Passagiere zu ihrem Gebrauche; ferner Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, imgl. Geräthe, Instrumente und Schaugegenstände, welche reisende Künstler mit sich führen; nicht minder gebrauchte Schiffs-Inventarienstücke; Emballagen; leere Gebinde; auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch.

3) Eier.

4) Erden, als: Gyps (roher), Lehm, Mergel, Sand, imgl. Kobaltspeise und Schlacken von Erzen.

5) Feldfrüchte (alle mit einem Zollsatze nicht ausdrücklich belegte), lebende Pflanzen rc. nämlich: Bäume und Sträucher zum Verpflanzen; Reben und Schößlinge; Orangerie-, Blumen- und Topfgewächse; Heu, Gras und Futterkräuter; Getreide in Garben und andere Feldfrüchte (einschließlich Flachs und Hanf) in Büscheln, Bündeln rc., wie sie unmittelbar

vom Felde eingebracht werden; frische, gesalzene und abgekochte Gemüse und Krautarten; Beeren (frische); eßbare Wurzeln und Wurzelknollen; frische Kräuter, Blüthen, Wurzeln rc. zum medicinischen und Gewerbsgebrauch; ferner Stroh, Spreu und Häckerling; Schachtelhalm; Eicheln; Erdnüsse oder Erdeicheln; Moos (Berg-, Corallen-, Steinmoos rc.); Schwämme und Pilze (frische und getrocknete); u. dergl. m.

Anmerk. Vergl. die Tariffätze für Getreide und Hülsenfrüchte in Körnern; Samen; Spinnmaterialien, Droguerieewaaren rc.

6) Fische, lebende und frische (zu welchen letzteren auch die blos zur Erhaltung auf dem Transporte mit Salz bestreuten oder in Salzwasser gelegten Fische dann gerechnet werden, wenn sie in Körben eingehen); Hummern und Krebse.

7) Gartenfrüchte, als: frisches Obst, imgl. Melonen, Gurken, Kürbisse u. dergl.

Anmerk. Gemüse, Krautarten, eßbare Wurzeln rc., s. Feldfrüchte.

8) Heede, Werg und Torfe, imgl. Seidencocons.

9) Holz, als: Brennholz, Busch und Reisig aller Art, imgl. Weidenruthen.

10) Kalk und Gips, gebrannter.

11) Milch.

12) Muster, Musterkarten und Proben aller Art, welche nur zum Gebrauche als Muster oder Proben geeignet sind und in Quantitäten von gleichzeitig nicht mehr als zwei Pfund derselben Waarengattung passiren.

Anmerk. Alle andere als die obengenannten Muster und Proben tragen den Zoll, der auf der betreffenden Waare ruht.

13) Papier, beschriebenes, (Acten und Manuscripte.)

14) Schiffe, sowohl kleine Schiffe (Boote), welche sich als Frachtgut in anderen Schiffen verladen befinden, als auch große Schiffe (einschließlich der Dampfboote), welche von anderen Schiffen als Frachtgut transportirt werden.

15) Steine und Steinwaaren, (alle mit einem Zollsatze nicht ausdrücklich belegten) namentlich: Bruch- und behauene Steine aller Art, z. B. Kalk-, Schiefer-, Ziegel-, Back- und Mauersteine, Cement- und Traßsteine, Flußspath, Schwerspath, Speckstein, Talkstein, Puzzolan, Alabaster und Marmor, Mühlsteine, auch Schleif- und Wetzsteine, Flintensteine, Marmorplatten; ferner Cement-, Traß- und Ziegelmehl; Serpentinsteinwaaren; Schieferstifte und Schiefertafeln rc.

16) Stroh, Bast rc. und grobe Waaren, daraus namentlich: Binsen, Dachrohr, Schilf- und Flechtstroh; Matten; Fußdecken und Seile aus Stroh, Schilf, Bast und Binsen rc.

17) Thiere, lebende, mit alleiniger Ausnahme der Schalthiere; namentlich auch Bienen in Bienenstöcken, Blutegel, imgl. alles Zug- und Schlachtvieh rc.

18) Torf und Torfkohlen.

Anlage III.

Verzeichniß

der dem Königlichen Elbzoll-Wachtschiffe zu Brunshausen zu zahlenden Gebühren.

		In Courant im 14-Thaler-Fuß. ℔	ß	₰
1	Von jedem Schiffer oder clarirenden Manne von der Schiffs-Equipage, welchen die Königliche Schiffsmannschaft mit der Königlichen Chaloupe vom Bord nach dem Zollhause bringt und nach der Clarirung wieder an Bord seines Schiffes führt	—	16	—
2	Desgl. von jedem Schiffer, welcher seine Clarirung an Bord des Elbzoll-Wachtschiffes machen muß, und den die Königliche Schiffsmannschaft mit der Königlichen Chaloupe dahin bringt und an Bord seines Schiffes zurückführt	—	8	—
	Es steht jedem Schiffer frei, sich zur Überfahrt nach dem Zollhause oder nach dem Elbzoll-Wachtschiffe seines eignen Bootes zu bedienen und bezahlt er alsdann nichts.			
3	Für das Abholen der Retourscheine von den elbniederwärts fahrenden Schiffen wird gezahlt:			
	von Schiffen über 15 Last	—	6	—
	» » unter 15 »	—	3	—
	Es steht jedem Schiffer frei, den Retourschein selbst an das Elbzoll-Wachtschiff zu bringen, in welchem Falle nichts bezahlt wird.			
4	Für jedes, nicht schon ohnedies vom Setzen befreite Schiff, welchem auf besonderes Ansuchen die Befreiung vom Setzen bewilligt worden, wird der Mannschaft des Königlichen Wachtschiffes für das erforderliche Entgegenfahren ꝛc. . . . . gezahlt.	—	16	—
5	Schiffer, welche in ihrem eignen Boote an das Land gegangen sind, indeß einen Königlichen Matrosen als Wegweiser nach dem Zoll-Comtoire erbitten, zahlen	—	4	—
6	Schiffer, welche in ihrem eignen Boote an das Land gegangen sind, indeß, nach beschaffter Clarirung, die im Zoll-Comtoire empfangene Abfertigungsbescheinigung nicht selbst an das Wachtschiff bringen, sondern durch die Mannschaft desselben abholen lassen, zahlen			
	bei Schiffen über 15 Last	—	6	—
	» » unter 15 »	—	3	—

Anlage IV.

Normalgewichts-Tabelle

zur Berechnung des Zolles für diejenigen bei dem Königlich-Hannoverschen Elbzolle zu Brunshausen zollpflichtigen Gegenstände, bei denen eine Gewichts-Declaration nicht Statt findet.

Anmerkung.

Die Declaration der in dieser Tabelle aufgeführten Waaren ist jedesmal nach demjenigen Maßstabe, welcher dem für die Waare festgestellten Normalgewichts-Satze zu Grunde liegt, zu beschaffen, wohingegen eine gleichzeitige Declaration des effectiven Netto-Gewichts nicht zu berücksichtigen und daher nicht erforderlich ist.

A. Getreide, Hülsenfrüchte und Samen. (1 Last = 60 Hamburger Faß = 31½ Hectolitres = 11 Engl. Imp. Quarters = 236 Alqueires in Lissabon 44½ Sacchi in Livorno = 47 Quarteras in Barcelona = 25 Tonnen in Copenhagen = 22 Tonnen in Schweden und 16½ Tschetwert in Rußland.)		Netto-Pfund.
Bohnen	1 Last	5600
Buchweizen	1 »	4300
Erbsen	1 »	5600
Gerste	1 »	4300
Hafer	1 »	3100
Hirse	1 »	4600
Linsen	1 »	5600
Rocken	1 »	5000
Weizen	1 »	5300
Wicken	1 »	5600
Leinsamen in Tonnen	1 Tonne	175
» Säcken	1 Last	4300
Rapps »	1 »	4500
Rübsaat (Rübsen), Leindotter, Dotter, Döder wie Rappssamen.		

B.

Flüssige Waaren.

(Bei Declarationen nach Litres werden 228 Litres = 30 Veltes oder Viertel gerechnet).

		Netto-Pfund.
Bier, in Fässern	1 Gallon	9
» » Flaschen	wie Wein in Flaschen.	
Branntewein (Arrak, Rum, Genever, Sprit rc.) und zwar:		
Arrak	1 Legel	1000
	½ »	500
	¼ »	250
	1 Oxhoft	450
Rum	1 Pipe oder Puncheon	800
	½ »	400
	¼ »	200
	1 Oxhoft = ½ Pipe	400
Genever	1 Stück	870
	1 Oxhoft	435
Branntewein, Cognac und alle aus Frankreich kommenden Spirituosen	1 Viertel (Velte)	14½
Branntewein und alle nicht aus Frankreich kommenden Spirituosen, die nicht in solchen Gebinden kommen, wofür ein besonderer Gewichtssatz normirt ist	1 Gallon Imperial	8⅗
Liqueur in Flaschen	wie Wein in Flaschen.	
Cyder	wie Wein.	
Essig	»	
Mineralwasser aller Art in Krügen oder Flaschen	100 Krüge oder Flaschen	250
	¾ Krüge oder Flaschen werden für 1 Krug oder Flasche gerechnet.	

		Netto-Pfund.
Thran:		
aus Amerika, mit Ausnahme des Großbritannischen, wo der Inhalt der Fässer nach Imp. Gallons bestimmt wird . .	1 Gallon	6½
aus Großbritannien und dem Großbritannischen Amerika . .	1 »	8
aus Norwegen und Dänemark .	1 Tonne oder 15 Viertel . .	200
aus Holland und Belgien . .	1 Hectolitre	190
aus allen anderen Ländern . .	1 Stechkanne	36½
Wein in Fässern:		
von Spanien, Portugal, den Azoren, den Canarischen Inseln und Madeira, überhaupt alle Weine in Pipen oder Bothen .	1 Both	950
	1 Pipe	810
	½ Pipe oder Both	450
	¼ »	225
	⅛ »	112½
von Frankreich	1 Oxhoft (mit Ausnahme der Bayonner Oxhofte)	450
	1 Bayonner Oxhoft	600
	in anderen Gebinden, jedes Viertel (Velte)	15
Wein in Flaschen	1 Kiste von 100 Flaschen . .	300
	1 » 50 » . . .	150
	andere Quanta nach diesem Verhältniß;	
	2/2 Flaschen werden für 1/1 Flasche gerechnet.	

		Netto-Pfund.

C.

Sonstige Gegenstände.

		Netto-Pfund.
Anchovis	1 Anker	80
	½ »	40
	1 Tönnchen oder Donker Nordische Anchovis	5
Austern	1000 Stück	200
	oder 5 »	1
Blech, Englisch Weißblech (tin plates)	1 Kiste	125
Castanien von Bilbao	1 Fanega	75
Cigarren	1000 Stück	10
	oder 100 Stück	
Cocosnüsse	1 Stück	2
Coquillos	100 »	20
Felle und Häute:		
trockne Kalbfelle von Rußland, Preußen, Norwegen und Schweden .	100 »	100
» dergleichen von Dänemark und anderen Ländern	100 »	225
» Schaffelle, geschorne aller Art .	100 »	125
» Pferdehäute	10 »	175
gesalzene Felle und Häute der vorstehenden Gattungen werden zum Doppelten dieser Gewichtssätze angenommen.		
Ziegen-, Bock- und Schweinefelle .	100 Stück	250
Robben- und Seehundsfelle . .	100 »	200
Hasen-, Kaninchen- und Katzenfelle .	100 »	20
Iltis-, Marder-, Hamster- und Kitzfelle	100 »	10
Dachs-, Fuchs-, Hunde-, Ottern- und Lammfelle	100 »	50
Ratten-, Wiesel- und Eichhörnchenfelle	100 »	5
Bärenfelle	100 »	300
Hirschfelle	100 »	300

		Netto-Pfund.
Luchsfelle	100 Stück	100
Sterzfelle (Minks)	100 »	40
Schuppen oder Waschbärenfelle (Raccoons)	100 »	75
Vielfraßfelle	100 »	120
Wolfsfelle	100 »	225
Zobelfelle	100 »	25
Fleisch	1 Tonne (Barrel)	200
	in anderen Gebinden nach dem zu declarirenden Gewichte.	
Häringe	1 Tonne	250
	$\frac{2}{2}$ $\frac{3}{3}$ $\frac{4}{4}$ $\frac{8}{8}$ $\frac{16}{16}$ $\frac{32}{32}$ Tonnen werden für eine ganze gerechnet.	
Hörner und Hornspitzen:		
Büffel-, Ochsen- und Kuhhörner	100 Stück	110
	oder pr. Stück	$1\frac{1}{10}$
Hornspitzen	100 Stück	40
	oder pr. Stück	$\frac{2}{5}$
andere Hörner (mit Ausnahme der nach Gewicht zu declarirenden Hirsch-, Elend- und Rennthier-Geweihe)	100 Stück	50
	oder pr. Stück	$\frac{1}{2}$
Laberdan, in Tonnen	wie Häringe.	
Mehl	1 Tonne	183
	in anderen Gebinden nach dem zu declarirenden Gewichte.	
Pech, (mit Ausnahme von Archangeler Pech, welches nach dem zu declarirenden wirkliche Netto-Gewichte verzollt wird)	1 Tonne	250

		Netto-Pfund.
Rosinen, Muscateller-, in Kistchen, von Malaga kommend	1 Kistchen	22
	½, ¼ Kistchen werden für 1/1 gerechnet.	
Salz	1 Last	4800
Sardellen	wie Anchovis.	
Seife, grüne	1 Tonne	200
	½, ¼, ⅛ Tonnen werden für eine ganze gerechnet.	
Stabholz, d. h. Stäbe und Bodenstäbe aller Art, desgl. Pipen-, Orhoft-, Tonnen- und Büttenstäbe . . .	1000 Stück	4000
	oder pr. Stück	4
Südfrüchte, als: Citronen, Apfelsinen, Orangen und Granaten:		
von Malaga und Spanien überhaupt	1 Kiste	300
	½ »	150
	¼ »	75
von Portugal, den Azoren, den Canarischen Inseln, Italien und anderen südlichen Ländern (excl. Spanien)	1 Kiste	75
	½ »	37½
Theer	1 Tonne	250

Anlage V.

Tabelle

zur Reduction verschiedener fremder Gewichts-Benennungen auf Pfunde der Einladungsorte behuf der Zollberechnung beim Königlich-Hannoverschen Elbzolle zu Brunshausen.

1 Alqueira oder Alquir Paddy von Brasilien . .	= 45 brasilianische Pfund.
1 Arroba von Brasilien	= 32 » »
1 » » von Havanna und Matanzas . . .	= 25 spanische Pfund.
1 » » Portugal	= 32 portugiesische Pfund.
1 » » Spanien	= 25 spanische Pfund.
talla 4 Arrobas von Spanien, (eigentlich 7 Arroben) .	= 175 » »
» 2 » » » (eigentlich 4 Arroben) .	= 100 » »
1 Berkowitz von Rußland = 10 Pud oder . . .	= 400 russische Pfund.
1 Bismerpfund von Norwegen	= 12 norwegische Pfund.
1 Cantar von Alexandrien in Aegypten = 36 Okka oder 100 Rottoli	= 100 ägyptische Pfund.
1 Cantar von Cisme à 44 oder 45 Okka = 100 Rottoli oder	= 100 türkische Pfund.
1 Cantar von Genua à 100 Rottoli	= 150 genuesische Pfund.
1 » » Neapel à 100 »	= 277½ neapolitanische Pfund.
1 Cantaro grosso oder schweres Gewicht = 100 Rottoli grossi oder 111 Rottoli sottili von Sicilien . .	= 277½ sicilianische Pfund.
1 Cantaro sottile oder leichtes Gewicht = 100 Rottoli sottili von Sicilien	= 250 » »
1 Cantaro von Sicilien, ohne weitere Bezeichnung à 100 Rottili, wird gerechnet	= 250 » »
1 Cantar von Smyrna à 44 oder 45 Okka = 100 Rottili oder	= 100 türkische Pfund.

1 Cantaro von Algier = 100 Rottoli oder . . .	= 100 türkische Pfund.
1 Cantaro von Candia à 44 Okka = 100 Rottoli .	= 100 » »
1 Cantaro von der Levante à 44 Okka = 100 Rottoli	= 100 » »
1 Cantaro von Malta = 100 Rottoli = 250 Lire oder	= 250 malteser »
1 Cantaro von Tunis = 100 Rotal oder . . .	= 100 türkische »
1 Cantaro von Tripolis = 100 Rotal oder . . .	= 100 » »
1 Cantaro von Livorno	= 100 toskanische »
1 Cantarello von Sardinien	= 104 sardinische »
1 Centinajo von den Jonischen Inseln . . .	= 100 dortige »
1 Centner im Allgemeinen	= 100 Pfund.
1 englischer Centner	siehe Hundred Weight.
1 preußischer »	= 100 Pfund.
1 Centner von Portugal und Brasilien, siehe Quintal.	
1 » » Spanien . . » »	
1 » » Triest	= 100 dortige (oder Wiener) Pfund.
1 » Decimalgewicht von Frankreich = 100 Kilogrammes	= 200 Pfund.
1 Hundred Weight von Großbritannien und Irland = 4 Quarters = 8 Stones oder	= 112 »
1 Hundred Weight von Nordamerika = 4 Quarters oder	= 112 »
1 Hundred Weight von Jersey und Guernsey . .	= $103\frac{1}{2}$ »
1 Kilogramm	= 2 »
1 » = 10 Hectogrammes	= 100 Decagram. = 1000 Gram.
1 »	= 10 » = 100 »
	1 » = 10 »
1 Bazar Maund von Calcutta	= 82 englische Pfund.
1 Factori Maund » »	= $74\frac{2}{3}$ » »
1 Millier von Frankreich = 1000 Kilogrammes . .	= 2000 Pfund.
1 Niederländisches Pfund oder Kilogramm . . .	= 2 »
Okka s. Cantar.	
1 Picul oder Pecul von Batavia = 100 Catty . .	= 127 holländische Pfund.
1 Picul von Manilla = 100 Catty	= $131\frac{1}{5}$ spanische »
1 » » Singapore = 100 »	= $133\frac{1}{3}$ englische »
1 » » Sumatra = 100 »	= $122\frac{3}{4}$ holländische »

1 Picul von China = 100 Catty	= $133\frac{1}{3}$ englische Pfund.
1 » » Japan = 100 »	= 125 holländische »
1 Pud von Rußland	= 40 russische »
10 » = 1 Berkowitz oder Schiffpfund . .	= 400 » »
1 Quarter an Gewicht von Großbritannien und Irland .	= 28 Pfund.
1 » an Gewicht von Nordamerika . . .	= 28 »
1 Quintal von Brasilien = 4 Arrobas oder . . .	= 128 brasilianische Pfund.
1 » » Portugal = 4 » » . . .	= 128 portugiesische »
1 » » Spanien = 4 » »	= 100 spanische »
1 » » Havanna u. Matanzas = 4 Arrabos oder	= 100 » »
1 » macho von Spanien = 6 » »	= 150 » »
1 » métrique von Frankreich = 100 Kilogrammes oder	= 200 französische »
1 Rottolo sottile oder leichtes Gewicht von Sicilien .	= $2\frac{1}{2}$ sicilianische »
1 » von Neapel	= $2\frac{7}{9}$ neapolitanische »

Wegen des Rottolo s. im übrigen bei Cantar.

1 Schiffpfund von Rußland incl. Curland	= 20 Liespfund oder 400 Pfund.
1 » » Schweden	= 20 » » 400 »
1 » » Dänemark	= 20 » » 320 »
1 » » Norwegen	= 20 » » 320 »
1 » » allen anderen Orten	= 20 » » 300 »
96 Solotnik	= 1 Pfund in Rußland.
1 Steen von Amsterdam	= 3 Kilogrammes oder 6 Pfund.
10 Stein von Preußen	= 1 Schiffpfund.
1 Sten » Schweden	= 32 schwedische Pfund.
1 Stone » Großbritannien und Irland . . .	= 14 Pfund.
1 Stein Flachs von Rostock	= 20 Rostocker Pfund.
1 » » » Wismar	= 20 Wismarsche »
1 » Federn » Lübeck	= 10 Lübecker »
1 » Flachs » »	= 20 » »
1 » Wolle » »	= 22 » »
1 » feine do. von Rostock	= 22 Rostocker »
1 » grobe do. » »	= 10 » »
1 » feine do. » Wismar	= 22 Wismarsche »
1 » grobe do. » »	= 10 » »

1 Ton an Gewicht von Großbritannien und Irland = 20 Hundred Weights oder	= 2240 englische Pfund.
1 » an Gewicht von Nordamerika = 20 Hundred Weights oder	= 2240 amerikanische Pfund.
1 » an Gewicht von Jersey und Guernsey = 20 Hundred Weights oder	= 2070 Pfund.
1 Vog oder 3 Bismerpfund von Norwegen . . .	= 36 norwegische Pfund.

Zentner, s. Centner.

(L.S.) A. Kielmansegge. (L.S.) Aberdeen.

(L.S.) E. Hüpeden. (L.S.) W. E. Gladstone.

(41.) Verordnung, die Herabsetzung der Brunshäuser Zollgefälle für die Waaren und Schiffe verschiedener Nationen betreffend. Hannover, den 8ten September 1844.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da der Art. 6. des durch Unser heutiges Patent publicirten Handels- und Schifffahrts-Vertrages mit der Königlich-Großbritannischen Regierung Britischen Waaren und Schiffen verschiedene Begünstigungen in Beziehung auf den Brunshäuser Zoll einräumt, so verordnen Wir mit Rücksicht auf die bestehenden Handels- und Schifffahrts-Verhältnisse zu anderen Staaten Folgendes:

§. 1.

Der zu Brunshausen zur Erhebung kommende Waarenzoll wird vom 1sten künftigen Monats an auf den im Art. 6 des erwähnten Vertrages angegebenen Betrag ermäßigt

1) für die in diesem Artikel bezeichneten Waaren Englischen, Deutschen oder Preußischen Ursprungs, wenn dieselben auf Englischen, Deutschen, Preußischen, Schwedischen, Norwegischen oder Belgischen Schiffen die Zolllinie passiren;
2) für die gleichartigen Waaren, die aus den Nordamerikanischen Freistaaten originiren und auf den Schiffen dieser Staaten oder einer der unter Ziffer 1 benannten Nationen in Unser Königreich eingeführt werden;
3) für die gleichartigen Waaren Mexikanischen Ursprungs, wenn diese auf Mexikanischen Schiffen oder auf den Schiffen einer der unter den Ziffern 1 und 2 benannten Nationen in Unser Königreich eingeführt werden.

Zur Begründung des Anspruchs auf die angegebene Zoll-Ermäßigung ist ein den Ladungs-Manifesten hinzugefügtes amtliches Attest über den Ursprung der Waaren erforderlich.

§. 2.

Die zu Brunshausen neben dem eigentlichen Güterzolle zur Erhebung kommenden Geld- und Natural-Abgaben, einschließlich Unseres Schiffszolles und des Ruderzolles der Stadt Stade, werden nach Maßgabe der im §. 1 des zu Dresden am 13ten April d. J. verabredeten Regulativs für den Brunshäuser Zoll aufgehoben und ermäßigt

1) für Deutsche, Preußische, Schwedische, Norwegische und Belgische Schiffe und deren Ladungen, worin letztere auch bestehen mögen;
2) für Schiffe der Nordamerikanischen Freistaaten, insoweit die bezeichneten Neben-Abgaben auf das Schiff fallen oder von Waaren zu entrichten seyn würden, die aus dem Conti-

nente Amerikas oder den Antillen originiren und von dort in Unser Königreich eingeführt werden;

3) für Mexikanische Schiffe, in so weit jene Neben-Abgaben auf das Schiff fallen oder von Waaren Mexikanischen Ursprungs, die von dort in Unser Königreich eingeführt werden, zu entrichten seyn würden.

§. 3.

Von den im §. 1 und 2 rücksichtlich der deutschen Schiffe und deren Ladungen getroffenen Bestimmungen sind die Hamburgischen Schiffe und deren Ladungen ausgenommen, indem für diese die auf sie bisher bei der Entrichtung des Brunshäuser Zolles zur Anwendung gekommenen Grundsätze einstweilen in Kraft bleiben.

Diese Verordnung soll in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 8ten September 1844.

Ernst August.

Schulte. von Falcke.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 39.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Patent, den mit der freien und Hansestadt Lübeck abgeschlossenen Schifffahrtsvertrag betreffend.

(42.) Patent, den mit der freien und Hansestadt Lübeck abgeschlossenen Schifffahrtsvertrag betreffend. Hannover, den 8ten September 1844.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem von Unserem Bevollmächtigten und dem Bevollmächtigten der freien und Hansestadt Lübeck am 14ten Februar d. J. zu Dresden ein Schifffahrtsvertrag abgeschlossen ist und derselbe in allen Stücken Unsere Genehmigung gefunden hat;

so bringen Wir den gedachten Vertrag hieneben zur öffentlichen Kunde und befehlen Allen, die es angeht, sich gebührend danach zu achten.

Gegenwärtiges Patent ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 8ten September 1844.

Ernst August.

Schulte. v. Falcke.

[Ausgegeben zu Hannover, den 18ten September 1844.]

Seine Majestät der König von Hannover und der hohe Senat der freien und Hansestadt Lübeck haben, um den Schifffahrtsverkehr zwischen den beiderseitigen Handelsplätzen zu erleichtern, die Abschließung eines Schifffahrtsvertrages nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit für angemessen gehalten und zu diesem Zwecke eine Unterhandlung einleiten lassen.

Zu derselben haben Seine Majestät der König von Hannover Allerhöchst-Ihren Ober-Steuerrath Dr. Otto Carl Franz Klenze, Ritter des Guelphen-Ordens, und

der hohe Senat der freien und Hansestadt Lübeck den Senator Dr. Heinrich Brehmer zu bevollmächtigten Commissarien ernannt, und sind diese nach geschehener Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, unter dem Vorbehalte der Allerhöchsten und hohen Ratificationen, über folgende Puncte übereingekommen.

Artikel 1.

Es sollen in den Häfen und Landungsplätzen des Königreichs Hannover Lübeckische See- und Flußschiffe und in den der freien und Hansestadt Lübeck angehörigen Häfen und Landungsplätzen Hannoversche See- und Flußschiffe in Beziehung auf Abgaben jeder Art, welche für Schiff und Ladung bei der Ankunft, beim Liegen oder beim Abgange an den Staat, an Corporationen oder an Privaten entrichtet werden müssen, eine eben so günstige Behandlung, als die dem eigenen Staate angehörenden Schiffe genießen.

Dieselbe Gleichstellung soll auch in schifffahrts- und hafenpolizeilichen Beziehungen eintreten.

Als Hannoversche und Lübeckische Schiffe werden gegenseitig diejenigen betrachtet, welche mit den nach der Gesetzgebung ihres Landes zur Ausweisung ihrer Nationalität erforderlichen Schiffspapieren versehen sind und unter der Flagge ihres Landes fahren.

Artikel 2.

Die Theilnahme an der Schifffahrt von Hafen zu Hafen desselben Landes und auf den Einem der beiden Staaten ausschließlich angehörenden Stromstrecken, Flüssen und Canälen richtet sich nach den in diesem Staate hierüber getroffenen Bestimmungen.

So weit indessen Schiffen eines dritten Staates die Theilnahme an der Schifffahrt von Hafen zu Hafen oder auf den Stromstrecken, Flüssen und Canälen des Königreichs Hannover eingeräumt ist, soll dieselbe auch Lübeckischen Schiffen zustehen. Dasselbe gilt auch im Gebiete der freien und Hansestadt Lübeck für Hannoversche Schiffe. Die den Hannoverschen Schiffen schon früher zugesicherte Befugniß zur Befahrung der Stecknitz wird durch diesen Artikel nicht aufgehoben oder verändert.

Artikel 3.

Das Strandrecht ist und bleibt hinsichtlich der Unterthanen, Schiffe und Waaren beider Staaten gänzlich abgeschafft.

Das Verfahren bei Strandungen richtet sich in Jedem der beiden Staaten nach den in demselben geltenden Vorschriften, jedoch sollen auch hiebei die gestrandeten Schiffe des andern Staates nebst ihrer Ladung eben so günstig als diejenigen des eigenen Staates behandelt werden.

Artikel 4.

Consuln des andern Staates werden in den beiderseitigen Handelsplätzen zugelassen.

Dieselben sollen an dem Orte ihrer Anstellung, nachdem sie von dessen Regierung das Exequatur erhalten haben, sowohl für ihre Personen als für ihre Dienstverrichtungen dieselben Vorzüge genießen, welche dort den Consuln der begünstigtesten Staaten zugestanden sind.

Artikel 5.

Dieser Vertrag wird binnen vier Monaten beiderseits ratificirt werden und tritt mit der Auswechselung der Ratificationen in Kraft.

Derselbe gilt zunächst auf zehn Jahre, von der Auswechselung der Ratificationen angerechnet, dauert jedoch auch nach dieser Zeit unverändert fort, bis Eine der contrahirenden Regierungen eine Kündigung desselben eintreten läßt, in welchem Falle er nach Ablauf eines Jahrs erlischt.

Zur Urkunde dessen ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten in doppelter Urschrift unterzeichnet und untersiegelt.

Geschehen zu Dresden, den vierzehnten Februar Eintausend achthundert vier und vierzig.

Dr. **Otto Carl Franz Klenze.** (*L. S.*)

Dr. **Heinrich Brehmer.** (*L. S.*)

I. Abtheilung. № 40.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Gesetz, die Entrichtung der Stempelsteuer betreffend.

(43.) Gesetz, die Entrichtung der Stempelsteuer betreffend. Hannover, den 4ten September 1844.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Da das unterm 21sten October 1834 erlassene Gesetz, die Entrichtung der Stempelsteuer betreffend, sich in verschiedenen Beziehungen als mangelhaft erwiesen hat, so haben Wir dasselbe einer Revision unterziehen lassen, und bestimmen, nach Statt gehabter verfassungsmäßiger Mitwirkung der allgemeinen Stände Unseres Königreichs, hiemit Folgendes:

§. 1.

Allgemeine Bestimmung.

In dem ganzen Umfange Unseres Königreichs soll die Stempelsteuer von dem 1sten October d. J. an nach dem gegenwärtigen Gesetze und nach dem demselben angehängten Tarife erhoben werden.

§. 2.

Gegenstand der Stempelsteuer.

Der Stempelsteuer unterliegen unter den in diesem Gesetze enthaltenen besonderen Bestimmungen und Ausnahmen folgende Gegenstände:

I. Gegenstände, welche aus dem Grunde stempelpflichtig sind, weil sie bei bestimmten Behörden und Personen vorkommen:

1) Alle bei gerichtlichen und Verwaltungs-Behörden (mit Einschluß der Militair-Behörden und Landesherrlichen Lehnscurien) eingereichten oder dort vorkommenden schriftlichen Ver-

[Ausgegeben zu Hannover, den 21sten September 1844.]

handlungen, Bescheinigungen und sonstige Ausfertigungen, welche ein Privat-Interesse zum Gegenstande haben, in so weit dieselben nicht nach den ferneren Bestimmungen und insbesondere nach §. 7 dieses Gesetzes für stempelfrei erklärt sind.

Die an Unser Cabinet zu richtenden Eingaben unterliegen der Stempelsteuer nicht.

2) Alle Ausfertigungen der Notarien und der Privat-Lehnscurien.

3) Inventarien, welche bei gerichtlichen und Verwaltungs-Behörden oder von Notarien und Amts- oder Gerichts-Unterbedienten aufgenommen werden.

4) Alle Arten Contracte, Verträge und Vollmachten, wenn sie schriftlich verfaßt und von einer öffentlichen Behörde, oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person aufgenommen, oder aber bei öffentlichen Behörden oder bei einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person zu irgend einem Zwecke producirt werden.

II. Gegenstände, welche an sich stempelpflichtig sind, mögen sie bei den erwähnten Behörden und Personen oder nur unter Privatpersonen vorkommen und verhandelt werden:

5) Auctions- und Versteigerungs-Protocolle oder Verzeichnisse mit Ausnahme derjenigen, welche eine Privatperson in ihrer eigenen Angelegenheit selbst aufnimmt oder durch eine in ihren Diensten stehende Person aufnehmen läßt.

6) Frembenbücher der Gastwirthe in den Städten, so wie in solchen Ortschaften, in welchen nach Bestimmung der betreffenden Regiminal-Behörde Frembenbücher zu halten sind.

7) Gildenscheine über erlangtes Gildenrecht.

8) Kalender und Almanache.

9) Lehrbriefe aller Art.

10) Spielkarten.

11) Testamente und sonstige letztwillige Dispositionen.

12) Zeitungen, ausländische, welche regelmäßig politische Nachrichten mittheilen.

§. 3.

Arten des Stempels: a. Allgemeiner Stempel.

Der Stempel ist doppelter Art; der allgemeine und der besondere.

Der allgemeine Stempel beträgt 2 ggr, in Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit aber, wenn das Streitobject den Werth von 200 ₰ erreicht oder übersteigt, 3 ggr Courant. Derselbe tritt in allen denjenigen Fällen ein, für welche kein höherer Stempel besonders vorgeschrieben ist, und trifft, wenn nicht Ausnahmen ausdrücklich gestattet worden sind, alle Bogen der der Stempelsteuer unterworfenen schriftlichen Verhandlungen.

§. 4.

b. Besonderer Stempel.

Der besondere Stempel, dessen Beträge der Tarif näher nachweiset, trifft nur den ersten Bogen. Der von dem besondern Stempel getroffene Bogen ist dem allgemeinen Stempel nicht unter-

worfen. Dagegen unterliegen alle folgenden Bogen der Schriften, deren erster Bogen von dem besondern Stempel getroffen ist, dem allgemeinen Stempel, wenn nicht Ausnahmen ausdrücklich gestattet sind.

Wenn der Betrag des besondern Stempels durch den Werth des ersten Stempelbogens nicht vollständig berichtigt ist, so müssen so viele Stempelbogen als zu der Ergänzung des besondern Stempels erforderlich sind, zu den folgenden Bogen außer dem ordentlichen Stempel verwandt oder hinzugefügt und cassirt werden. (cf. §. 10 seqq.)

Der besondere Stempel ist bei den demselben unterworfenen Contracten und sonstigen Verhandlungen zu dem Original-Instrumente oder zu der Original-Ausfertigung, jedoch nur einmal anzuwenden. Zu den ferneren Ausfertigungen, Copeien und Auszügen ist nur der allgemeine Stempel erforderlich, wenn der vorgeschriebene besondere Stempel zu einer der Original-Verhandlungen bereits genommen ist. Damit indeß diese Bestimmung nicht zu Umgehungen der Stempelabgabe benutzt wird, so werden rücksichtlich der nach Publication dieses Gesetzes aufgenommenen Documente folgende Bestimmungen hiedurch getroffen:

1) Werden mehrere Original-Ausfertigungen gemacht, so ist auf denjenigen, zu welchen der besondere Stempel nicht verwandt wird, von der ausfertigenden Behörde oder der mit öffentlichem Glauben versehenen Person, welche die Ausfertigung besorgt, zu bemerken, daß und zu welchem Betrage der besondere Stempel bereits zu einer der übrigen Original-Ausfertigungen oder zu dem Original-Instrumente benutzt worden sey.

2) Eben so soll bei der Ertheilung oder Beglaubigung einer Copei oder eines Auszuges jedes Mal von den die Abschrift (den Auszug) ertheilenden oder beglaubigenden Behörden oder Notarien bescheinigt werden, daß zu dem Documente, von welchem die Abschrift (der Auszug) genommen ist, oder, falls mehrere Ausfertigungen von derselben Verhandlung gemacht sind, zu einer derselben das gesetzliche Stempelpapier (welches ausdrücklich zu benennen ist) benutzt worden sey.

Kann diese Bescheinigung nicht hinzugefügt werden, so unterliegt die Abschrift oder der Auszug dem für die Verhandlung selbst vorgeschriebenen Stempel.

Dieselbe Bescheinigung ist unter demselben Präjudiz auf alle von solchen Copeien und Auszügen durch Behörden oder Notarien ferner zu ertheilenden Abschriften zu übertragen.

3) Wenn stempelpflichtige Verhandlungen der öffentlichen Behörden und Notarien im Original noch überall nicht ausgefertigt worden sind, und der gesetzliche Stempel auch sonst noch nicht dazu cassirt worden ist, so darf die erste vidimirte oder unvidimirte Copei jener Verhandlungen, so wie ein Auszug aus selbigen nicht anders, als auf dem für die Verhandlung selbst vorgeschriebenen Stempelpapiere ertheilt werden.

§. 5.

Münzsorte und Ausmittelung des Werthes.

Die Stempelabgabe wird in Courant entrichtet, und es soll, wenn der Betrag der Stempelabgabe nach Anleitung des Tarifs durch den Werth des Gegenstandes bestimmt wird, dieser Werth in Courant ermittelt und Summen, welche in anderen Münzsorten bestehen, auf Courant reducirt werden.

Bei dieser Reduction ist der für die Zahlungen bei den Landes-Cassen jedes Mal geltende Tarif zu beobachten. Enthält dieser Tarif die fragliche Münzsorte nicht, so ist der laufende Cours bei der Reduction zum Grunde zu legen.

Diejenigen Behörden, bei welchen stempelpflichtige Verhandlungen Statt finden, haben nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen den wahren Werth der Gegenstände möglichst zutreffend nach laufenden Preisen zu ermitteln, in so weit nicht in dem diesem Gesetze angehängten Stempeltarife bei den einzelnen Gegenständen besondere Vorschriften über die Ausmittelung des Werthes gegeben worden sind.

Bei Gegenständen, deren Werth nicht füglich in Gelde ermittelt werden kann, soll angenommen werden, daß der Werth mindestens 30 ℔ betrage, in so weit nicht in diesem Gesetze bei einzelnen Gegenständen besondere Vorschriften deshalb ertheilt worden sind.

§. 6.

Mehrere Verhandlungen, welche auf einen Bogen geschrieben werden.

Die gesetzliche Stempelabgabe ist von jeder stempelpflichtigen Verhandlung zu entrichten. Wenn daher mehrere stempelpflichtige Verhandlungen oder Documente auf einen Bogen geschrieben werden, so muß der Werth dieses Stempelbogens dem Gesammtbetrage der von allen Verhandlungen zu entrichtenden Stempelsteuer gleichkommen, oder es müssen, wenn der benutzte eine Bogen den erforderlichen Werth nicht hat, so viele Bogen ordnungsmäßig cassirt werden (§. 10 sqq.), als der Betrag der zu entrichtenden Stempelsteuer erfordert.

§. 7.

Befreiungen von der Stempelsteuer.

Außer den in dem Stempeltarife bei einzelnen Gegenständen gestatteten Befreiungen und Ausnahmen sind der Stempelsteuer nicht unterworfen:

1) Die Verhandlungen, Berichte und Correspondenzen der öffentlichen Behörden unter einander, in so fern diese Verhandlungen u. s. w. nicht im gerichtlichen Verfahren oder in Polizeistraffachen vorkommen;

desgleichen ganz allgemein die den öffentlichen Dienst betreffenden Official-Verhandlungen der öffentlichen Behörden;

ferner die von der Militair-Verwaltung und anderen Behörden lediglich zum Zwecke des öffentlichen Dienstes abgeschlossenen Lieferungs-, Verding- und derartige Contracte sammt den darauf bezüglichen Verhandlungen, nicht aber Kauf-, Tausch-, Pacht-, Verleihungs- und ähnliche Verträge,

welche von den Behörden in Rücksicht auf das ihrer Verwaltung oder Aufsicht untergebene Vermögen abgeschlossen werden.

2) Alle in Proceß-Angelegenheiten vor den Gerichten Statt findenden Verhandlungen, und die Verhandlungen vor den Administrations-Behörden, wenn der Werth des Hauptgegenstandes ermittelt werden kann und derselbe weniger als 10 ℔ beträgt.

Eben so alle Contracte über Gegenstände unter 10 ℔.

Die Klage der Parteien, Sachführer und Procuratoren auf Proceßkosten, so wie jede von dem Hauptverfahren abgesonderte Liquidation von Proceßkosten soll als eine mit dem Hauptgegenstande nicht zusammenhängende Angelegenheit angesehen werden, mithin dann von der Stempelsteuer befreit seyn, wenn die eingeklagten oder liquidirten Proceßkosten weniger als 10 ℔ betragen.

Auch sind alle Untersuchungssachen, in welchen auf eine Geldstrafe unter 10 ℔ erkannt wird, von der Stempelabgabe frei; desgleichen diejenigen, in welchen auf eine Confiscationsstrafe erkannt wird, wenn der Werth des confiscirten Gegenstandes unter 10 ℔ beträgt.

3) Diejenigen Insinuations-Documente und diejenigen Beglaubigungen von Unterschriften, welche unter ein auf dem gesetzlichen Stempelpapiere geschriebenes oder damit belegtes oder gesetzlich stempelfreies Document gesetzt werden;

ferner die unter ein solches Document gesetzten Bescheinigungen z. B. des Lebens, Aufenthalts oder Witwenstandes, welche zur Förderung des unmittelbaren Zweckes desselben gereichen sollen,

so wie die unter die Documente gesetzten Bescheinigungen über die geschehene Eintragung in die Hypotheken-, Handels- und Contracten-Bücher,

nicht aber Verhandlungen oder Bescheinigungen anderer Art.

4) Bei Vormundschaften über Unmündige und Minderjährige und bei Curatelen über Geisteskranke und Taubstumme sind diejenigen Verhandlungen zwischen den Vormündern oder Curatoren und der obervormundschaftlichen Behörde, welche lediglich deshalb Statt finden, weil die Pflegbefohlenen ihre Angelegenheiten nicht selbst verwalten können, von der Stempelsteuer dann befreiet:

wenn entweder wegen Geringfügigkeit des Vermögens die jährliche Rechnungsablage ausdrücklich erlassen ist,

oder wenn wegen Geringfügigkeit des Vermögens die Abnahme der Rechnungen und die Ausfertigung jener Verhandlungen von Seiten der obervormundschaftlichen Behörde sportelnfrei erfolgt,

oder endlich, wenn die jährliche Einnahme der Vormundschaft oder Curatel die Summe von 50 ℔ nicht übersteigt, ohne jedoch eine größere Begünstigung da auszuschließen, wo solche durch größere Sportelnfreiheit bei den Gerichten durch obige Bestimmung begründet wird (s. auch §. 8 dieses Gesetzes und »Rechnungen« im Tarif).

5) In Militair-Angelegenheiten alle von der competenten Obrigkeit zur Begründung einer Reclamation ausgestellten Bescheinigungen, so wie alle sonstigen Verhandlungen in Militairsachen,

jedoch nur, wenn sie in Militair-Angelegenheiten benutzt werden, und dieser Zweck darauf angegeben ist.

Auf Militair-Strafsachen erstreckt sich diese Befreiung gleichfalls, mit Ausnahme jedoch derjenigen Strafsachen, welche die Anordnung eines Kriegsrechts erfordern.

6) Alle Verhandlungen in den die Beförderung der Cultur zum Zweck habenden Landes-Oeconomiesachen, ferner in Verkoppelungs- und Gemeinheitstheilungssachen, so wie in Ablösungs-, Lehns-Allodifications- und Grundsteuer-Exemtions-Angelegenheiten, desgleichen die Verhandlungen in Deich-, Schleusen- und Entwässerungs-Angelegenheiten;

jedoch nur in so weit diese Angelegenheiten nicht im Wege des Processes vor Gericht anhängig gemacht sind.

Desgleichen Wege- und Schifffahrts-Angelegenheiten, so weit sie bei Verwaltungs-Behörden verhandelt werden.

7) In Steuer- und Zoll-Angelegenheiten: Scheine aller Art und sonstige Dienst-Ausfertigungen der Steuer- und Zollbehörden, die Declarationen der Steuerpflichtigen, die Cautions-Reverse der Waarenführer, wenn der Revers nur für einen Transport gilt, die Correspondenzen der Steuer- und Zollbehörden mit den Steuerrichtern, diejenigen Verhandlungen, welche das Ermäßigungsverfahren betreffen, wenn ein weiteres gerichtliches Verfahren nicht Statt findet; Reclamations-Angelegenheiten wegen der Grund- und Häusersteuer unbedingt, Reclamations-Verhandlungen wegen anderer Steuern jedoch nur dann, wenn die Reclamation binnen einem Zeitraume von 6 Wochen von dem Tage an, mit welchem die betreffende Steuer fällig geworden ist, bei der competenten Behörde eingereicht wird. Desgleichen die Recurs-Verhandlungen wegen der persönlichen directen Steuern, wenn die gesetzlich gestattete 4wöchige Frist gehörig beobachtet ist.

8) Die Obligationen der Königlichen Cassen und der Landes-Cassen einschließlich der Eisenbahn-Haupt-Casse, so wie alle darauf bezüglichen Verhandlungen der Gläubiger mit den das Schuldenwesen jener Cassen verwaltenden Behörden.

Werden diese Obligationen und Verhandlungen jedoch bei anderen Behörden als Anlagen stempelpflichtiger Verhandlungen eingereicht, so müssen sie mit dem allgemeinen Stempel belegt werden.

9) Diejenigen Verfügungen der Behörden, durch welche eine Remission an den den Königlichen Cassen zu entrichtenden Abgaben ertheilt wird, so wie die, gesetzliche Remissionen an der Grundsteuer betreffenden Gesuche und Verhandlungen.

10) Die Zeugnisse der Universitäten, welche unter der Unterschrift des Prorectors, des Syndicus oder des Decans einer Facultät ausgestellt sind; (die auszufertigenden Matrikeln dagegen unterliegen dem allgemeinen Stempel).

Ferner die Bescheinigungen der Professoren und Lehrer auf Universitäten, Gymnasien und anderen öffentlichen Lehranstalten, in so fern diese Bescheinigungen nicht vor Gericht in Streitsachen producirt werden;

Digitized by Google

endlich diejenigen Bescheinigungen, welche zu dem Zwecke ausgestellt werden, damit auf den Grund derselben die Bewilligung eines Stipendii oder Freitisches nachgesucht werde.

11) Alle Verhandlungen und Bescheinigungen, welche die Assecuranzen von Gebäuden gegen Feuersgefahr und der Felder gegen Hagelschaden bei inländischen Assecuranz-Anstalten betreffen; desgleichen alle See- und Fluß-Assecuranzen und die dabei vorkommenden Verhandlungen und Bescheinigungen;

jedoch nur in so weit dieselben nicht im Wege des Processes bei Gerichten anhängig gemacht sind.

12) Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen der Waisen- und Armen-Anstalten und deren Cassen, in so fern sie unter Aufsicht einer öffentlichen Behörde stehen, und die Receptionsscheine der inländischen Witwen-Cassen.

13) Alle Concepte, welche Theile der Original-Acten der öffentlichen Behörden ausmachen, jedoch unter Vorbehalt der von dieser Regel bei einzelnen Gegenständen in diesem Gesetze oder dem Tarife zu machenden Ausnahmen (cfr. Auctionsprotocolle, Inventarien, Criminalsachen, Polizeistrafsachen, Steuer-Contraventions-Angelegenheiten und Notariats-Documente im Tarife).

14) Von den Abschriften, Auszügen und Anlagen stempelpflichtiger Verhandlungen ist nur der erste Bogen der Stempelsteuer unterworfen, wenn zu dem Original-Instrumente oder zu der Original-Ausfertigung der gesetzliche Stempel bereits benutzt worden ist; im andern Falle kommen dagegen die im §. 4 über die Stempelpflichtigkeit der Abschriften und Auszüge getroffenen Bestimmungen zur Anwendung.

15) Anzeigen an die Behörden in Polizei- und Criminalsachen.

16) Alle Rechnungen und einfache Quittungen, welche behuf Befriedigung einer Forderung an öffentliche Cassen bei Behörden oder öffentlichen Cassen eingereicht werden, in so fern nicht die Einreichung bei Gerichten im processualischen Verfahren geschieht.

(Nähere Bestimmungen über Rechnungen und deren Belege enthält der Tarif unter »Rechnungen.«)

17) Die Schuldbekenntnisse der unter öffentlicher Autorität angeordneten Sparcassen und der unter öffentlicher Autorität stehenden Unterstützungscassen durch zinsfreie Vorschüsse unter 50 ℔.

18) Alle Angelegenheiten solcher Personen, deren Unvermögen durch Bescheinigung der ordentlichen Obrigkeit genügend nachgewiesen ist.

19) Unterstützungsgesuche und die deshalb Statt findenden Verhandlungen.

20) Bescheinigungen und Pässe für notorisch Arme.

21) Die Pässe, Wanderbücher und Kundschaften der reisenden Handwerksgesellen, so wie die Pässe für die sogenannten Hollands- und Frieslandsgänger.

Digitized by Google

22) Die obrigkeitlichen Bescheinigungen, welche zum Zwecke der Erhebung in- und ausländischer Pensionen für Unterofficiere und Soldaten, so wie für Witwen und Waisen ausgestellt werden.

23) Die von den Kirchen- und Schuldienern mit ihren Dienstvorgängern oder deren Erben abgeschlossenen Vergleiche hinsichtlich der Intraden und Melioramente, in so weit sie den Kirchenobern zur Bestätigung vorgelegt werden, nebst den darauf bezüglichen Verhandlungen.

24) Alle Frevelverzeichnisse in Polizeistrafsachen und die dazu gehörigen allgemeinen Verhandlungen.

25) Sämmtliche Verhandlungen, denen außerdem durch besondere Gesetze die Befreiung vom Stempel ertheilt worden ist, oder noch ertheilt werden wird.

§. 8.

Abnotation des Stempels.

Obgleich die Verhandlungen unvermögender Personen nach §. 7 № 18 dieses Gesetzes nur dann stempelfrei sind, wenn das Unvermögen obrigkeitlich bescheinigt ist, so soll doch bis zur Erledigung des erhobenen Anspruchs auf das Armenrecht eine provisorische Abnotation des Stempels gestattet seyn, der einstweilen notirte Stempel von dem Pflichtigen jedoch dann eingezogen werden, wenn sich sein Anspruch auf das Armenrecht als unbegründet darstellt.

Wenn bei Processen die eine oder andere Partei stempelfrei ist, so soll dessen ungeachtet das Gericht die Stempelabgabe von denjenigen schriftlichen Verhandlungen und Ausfertigungen, welche von dieser Partei producirt oder extrahirt worden, genau notiren und der Gegentheil ist in dem Falle, daß er in die Kosten verurtheilt wird, zur Entrichtung der notirten Stempelgefälle verpflichtet.

Bis dahin, daß dieser Fall eintritt, sind indeß diejenigen Verhandlungen, hinsichtlich deren der Stempel notirt ist, auch für die Gegenpartei als auf Stempelpapier geschrieben zu betrachten, so daß eine Reproduction derselben von ihrer Seite einer Stempelsteuer nicht unterliegt.

Ist die Verurtheilung in die Kosten erfolgt, so hat das Gericht dafür zu sorgen, daß die Stempelabgabe eingezogen, und daß eine der notirten Stempelabgabe entsprechende Quantität Stempelpapier zu den Acten cassirt wird.

Auf gleiche Weise soll der Stempel zu den Verhandlungen und Schriften in Criminal- und Polizeistrafsachen notirt und, in so weit der Angeschuldigte in die Kosten verurtheilt wird, von dem untersuchenden Gerichte für die Einziehung und Cassirung des Stempels Sorge getragen werden.

Über die Anwendung und Notirung des Stempels in Steuer-Contraventionssachen gilt die Bestimmung des §. 129 des Gesetzes vom 21sten April 1835, die Ein-, Durch- und Ausgangs-Abgaben betreffend.

Endlich ist es gestattet, bei der Abnahme der Vormundschafts-Rechnungen die Stempelgefälle gleichfalls zu notiren und nach beendigter Vormundschaft einzuziehen, wenn die Stempelgefälle und Gerichtsgebühren neben den übrigen nothwendigen Ausgaben der Vormundschaft aus deren Revenüen nicht bestritten werden können.

§. 9.

Jede der Stempelabgabe unterworfene Verhandlung muß auf das Stempelpapier selbst geschrieben werden (mit Vorbehalt jedoch der in diesem Gesetze gestatteten Ausnahmen) und zwar so, daß der auf der ersten Seite befindliche Stempel offen und unbeschrieben bleibt. Auch darf das zur Anwendung kommende Stempelpapier bei Strafe der Defraude nicht bereits beschrieben oder mit der Cassations-Bemerkung zu einer andern Verhandlung versehen seyn. Gebrauch des Stempelpapiers.

Jeder Bogen des Stempelpapiers muß ferner ganz bleiben, und es ist bei Strafe der Stempelsteuerdefraude verboten, denjenigen Theil, auf welchem der Stempel befindlich ist, abzuschneiden und nur diesen Theil der stempelsteuerpflichtigen Verhandlung anzufügen.

Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn in Gemäßheit der §§. 4 und 6 dem ersten Bogen ein oder mehrere Bogen zur Ergänzung beigefügt werden müssen.

§. 10.

Wenn Jemand zu der Zeit, wo eine der Stempelabgabe unterworfene Verhandlung aufgenommen wird, nicht im Stande ist, das gesetzliche Stempelpapier sich zu verschaffen, um auf diesem die Verhandlung zu schreiben, so soll unter den §§. 10, 11 und 12 bei Strafe der Stempeldefraude zu beobachtenden Bestimmungen eine Cassirung des Stempelpapiers erlaubt seyn. Cassirung des Stempelpapiers.

Die Cassirung kann — mit Ausnahme des §. 12 gedachten Falls — nur von Justiz- und Administrations-Behörden, oder von den Stempelsteuer-Einnehmern vorgenommen werden. Jene Behörden sind nur befugt, nicht aber verpflichtet, in den Sachen, welche nicht vor ihnen verhandelt worden sind, die Cassirung auf Ansuchen der dabei interessirten Personen vorzunehmen.

Die Cassirung muß in der Art geschehen, daß das zu cassirende Stempelpapier mit dem Worte: »Cassirt« bezeichnet und daneben der Tag der Cassirung und die Verhandlung, zu welcher das Stempelpapier cassirt ist, so vollständig angegeben wird, daß die abermalige Benutzung eines cassirten Stempelbogens zu einer andern Verhandlung unmöglich wird.

§. 11.

Bei denjenigen stempelsteuerpflichtigen Ausfertigungen der Justiz- und Administrations-Behörden, welche auf Stempelpapier nicht haben erfolgen können, so wie bei gedruckten Formularen, deren sich diese Behörden bedienen, soll die Cassirung durch ein Mitglied der Behörde oder durch einen bei derselben angestellten Secretair oder Auditor vorgenommen und mit dessen Namensunterschrift bezeichnet werden. a. Bei Verhandlungen der öffentlichen Behörden.

Die Cassirung muß binnen 4 Wochen nach dem Tage der Ausfertigung geschehen, und die Behörde, bei welcher die Verhandlung vorgekommen ist, hat für die Befolgung dieser Vorschrift zu sorgen.

§. 12.

Bei denjenigen Verhandlungen, welche bei öffentlichen Behörden oder bei einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person eingereicht werden sollen und erst durch die Production b. Bei Verhandlungen anderer Personen.

stempelpflichtig werden, soll es gestattet seyn, das erforderliche Stempelpapier auf die §. 10 gedachte Art zu der Verhandlung zu cassiren. Die Cassirung kann in diesem Falle von dem Producenten selbst vorgenommen werden, dieselbe muß jedoch vor der Einreichung geschehen.

Bei anderen Verhandlungen kann eine Cassirung des erforderlichen Stempelpapiers nur von einer Justiz- oder Administrations-Behörde oder von einem Stempelsteuer-Einnehmer vorgenommen werden. Die Cassirung muß binnen 4 Wochen nach dem Tage, an welchem die Verhandlung Statt gefunden hat, und auf die §. 10 bezeichnete Art geschehen, wobei der Tag der Cassirung von demjenigen Officianten, welcher die Cassirung vornimmt, eigenhändig geschrieben und mit seiner Namensunterschrift versehen werden muß.

Wenn nach Ablauf jener 4 Wochen den Justiz- oder Administrations-Behörden, oder den Stempelsteuer-Einnehmern Verhandlungen zu dem Zwecke vorgelegt werden, damit dieselben das gesetzliche Stempelpapier dazu cassiren, so ist die Cassirung zwar vorzunehmen, gleichzeitig sind indeß wegen der verwirkten Stempelsteuerstrafe die erforderlichen Schritte zu thun.

Sollte Jemand Bedenken tragen, der Justiz- oder Administrations-Behörde, oder dem Stempelsteuer-Einnehmer die Einsicht der betreffenden Verhandlungen zu gestatten, so steht es demselben frei, den Werth des zu cassirenden Stempels selbst zu declariren. Bei einer unrichtigen Angabe soll in einem solchen Falle jedoch die Strafe verdoppelt werden.

§. 13.

Gebrauch des Stempelpapiers bei den im Auslande Statt gefundenen Verhandlungen.

Verhandlungen, welche von einem oder mehreren Inländern im Auslande vorgenommen werden, unterliegen der Stempelabgabe gleichfalls, wenn der Gegenstand der Verhandlung im Inlande belegen ist, oder wenn die Verhandlung im Inlande zur Ausführung kommen oder in Wirksamkeit treten soll.

Verhandlungen, welche von Ausländern im Auslande vorgenommen sind, unterliegen, sobald sie vor öffentlichen Behörden des hiesigen Landes producirt werden, dem allgemeinen Stempel, dem besondern Stempel aber auch dann, wenn der Gegenstand der Verhandlung im Inlande belegen ist, oder wenn die Verhandlung im Inlande zur Ausführung kommen oder in Wirksamkeit treten soll.

Wenn Jemand, der im Auslande sich aufhält, eine stempelpflichtige Verhandlung durch einen Advocaten, einen Procurator oder durch einen Mandatar bei öffentlichen Behörden oder bei einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person einreichen läßt, so ist diejenige Person, welche die Verhandlung einreicht, für die Anwendung des gesetzlichen Stempels verantwortlich.

Werden stempelpflichtige Verhandlungen von den im Auslande sich aufhaltenden Personen an öffentliche Behörden direct eingesandt, so ist der Betrag des etwa fehlenden Stempelpapiers von diesen Behörden einzuziehen und das Stempelpapier ordnungsmäßig zu den Acten zu cassiren. Es soll in diesem Falle eine weitere Bestrafung des Einsenders nicht Statt finden.

Die Schreiben auswärtiger Behörden an hiesige Behörden unterliegen auch dann, wenn sie mit

einem ausländischen Stempel versehen sind, dem hiesigen Stempel in denselben Fällen, in welchen Verhandlungen der inländischen Behörden unter einander stempelpflichtig sind (cfr. §. 7. № 1.), und es hat diejenige Behörde, an welche sie gerichtet sind, für die Einziehung und Cassirung des Stempels zu sorgen.

§. 14.

Verpflichtung und Befugnisse der Steuerbeamten.

Sämmtliche Steuerbeamte sind verpflichtet, den wegen Ausführung des Stempelsteuer-Gesetzes verfügten Anordnungen der General-Direction der directen Steuern, welche den Stempeldebit, so wie die Stempelverwaltung und Controle in oberer Instanz leitet, Folge zu leisten und die ihnen zur Kenntniß kommenden Contraventionsfälle gehörigen Orts zur Anzeige zu bringen.

Auch sind sie befugt, sich alle nach §. 2 № 5. dieses Gesetzes stempelpflichtigen und nicht von Behörden oder Notarien aufgenommenen Versteigerungs-Protocolle oder Verzeichnisse, nach vorher eingeholter schriftlicher Erlaubniß der dem Versteigerer vorgesetzten Obrigkeit, zu dem Ende vorlegen zu lassen, um sich zu überzeugen, ob der gesetzliche Stempel vorschriftsmäßig angewandt sey.

§. 15.

Verpflichtung der Behörden rc. auf die Anwendung des Stempels zu achten.

Alle gerichtliche und Verwaltungs-Behörden, so wie alle unter öffentlicher Autorität angestellte Personen, Notarien, Procuratoren, Advocaten, Auctionatoren und Lehnscurien sind in den bei ihnen vorkommenden Fällen verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Stempelabgabe gehörig entrichtet werde. Auch sind dieselben verbunden, auf den in ihren Händen verbleibenden Concepten zu bemerken, welcher Stempel zu den Original-Ausfertigungen genommen worden ist.

Jene Behörden und Personen unterliegen der Strafe der Stempeldefraude, wenn sie bei ihren Ausfertigungen und Verhandlungen des gesetzlichen Stempelpapiers sich nicht bedienen, oder eine Stempel-Contravention, die sie in officio bemerken mußten, aus grober Fahrlässigkeit übersehen haben.

Wenn zu den bei öffentlichen Behörden eingereichten Verhandlungen das erforderliche Stempelpapier nicht genommen worden ist, so sind die Behörden verpflichtet, den Betrag des fehlenden Stempels sofort einzuziehen und das erforderliche Stempelpapier zu den Acten zu cassiren.

Sollte eine oder die andere Behörde nicht in der Lage seyn, den Betrag jenes Stempelpapiers einziehen zu können, so genügt es, daß wegen der begangenen Contravention auf die §§. 22 und 23 vorgeschriebene Weise verfahren wird, damit neben der Strafe auch der Betrag des nicht benutzten Stempelpapiers erhoben werde.

§. 16.

Befugniß zum Umtausch des unbrauchbar gewordenen Stempelpapiers.

Das bei den öffentlichen Behörden oder Notarien durch Zufall oder irrthümliche Verwendung unbrauchbar gewordene Stempelpapier kann bei der General-Direction der directen Steuern zum Umtausche gegen brauchbares überreicht werden.

Diese Behörde ist gleichfalls ermächtigt, einen solchen Umtausch den Privatpersonen in den geeigneten Fällen zu gestatten. Auch ist dieselbe befugt, den von öffentlichen Behörden verwandten

Stempel, dessen Zahlung von den dazu verpflichteten Personen nicht erwirkt werden kann, erstatten zu lassen.

Erster Debit des Stempelpapiers und der Spielkarten.

§. 17.

Das Stempelpapier und neue Spielkarten werden ausschließlich von der Steuerverwaltung ausgegeben.

Strafe der Stempelsteuer-Contraventionen.

§. 18.

Wer sich den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwider des vorgeschriebenen Stempelpapiers nicht bedient, irgend eine der Vorschriften dieses Gesetzes oder des Tarifs umgeht, oder zu deren Umgehung wissentlich behülflich ist, verwirkt die Strafe der Defraude, es mag eine Verkürzung der Steuercasse eingetreten seyn oder nicht.

Die Strafe der Defraude besteht in dem vierfachen Betrage derjenigen Summe, um welche die Steuercasse verkürzt worden ist, und in denjenigen Fällen, in welchen eine Verkürzung der Steuercasse nicht Statt gefunden hat, in dem vierfachen Betrage desjenigen Stempels, bei welchem die Gesetzwidrigkeit Statt gefunden hat.

Wenn zwar Stempelpapier, indeß nicht zu dem vollen, nach diesem Gesetze erforderlichen Werthe gebraucht worden ist, so besteht die Strafe der Defraude in dem vierfachen Betrage der Differenz zwischen dem Werthe des gebrauchten Stempelpapiers und dem Werthe desjenigen Stempelpapiers, welches hätte gebraucht werden sollen.

Außer jener Strafe ist der einfache Betrag der nicht entrichteten Stempelsteuer nachzuzahlen.

Strafe gegen den zeitigen Besitzer.

§. 19.

Jeder, wer als Eigenthümer oder Interessent eine an sich stempelpflichtige Verhandlung (oben §. 2 № II.) besitzt, bei welcher eine Stempel-Contravention begangen ist, wird als Contravenient angesehen, wenngleich die Contravention von einem frühern Besitzer begangen seyn sollte. Kann aber der Besitzer nachweisen, daß er in den Besitz der Verhandlung erst nach dem Tode des Contravenienten gelangt ist, so kann die Stempelstrafe nicht eingezogen werden.

Wird der zeitige Besitzer in die Stempelstrafe genommen, so bleibt demselben der Regreß gegen den eigentlichen Contravenienten unbenommen.

Der zeitige Besitzer ist indeß der Stempelstrafe dann nicht unterworfen, wenn derselbe binnen 4 Wochen von dem Tage an, mit welchem die stempelsteuerpflichtige Verhandlung in seinen Besitz gekommen ist, den gesetzlichen Stempel auf die oben §. 10 sqq. vorgeschriebene Weise hat cassiren lassen, ohne daß jedoch hiedurch die Straffälligkeit des frühern Besitzers und eigentlichen Contravenienten aufgehoben wird.

Die Bestimmungen dieses §. sollen indeß auf diejenigen Verhandlungen keine Anwendung finden, welche vor dem 1sten Januar 1835 aufgenommen worden sind.

§. 20.

Strafe wegen ungestempelter Kalender und Almanache.

Der Besitzer ungestempelter Kalender oder Almanache des laufenden oder letztverflossenen oder nächstfolgenden Kalenderjahrs verfällt in eine Strafe von 1 ₰ für jeden Kalender oder Almanach, und hat außerdem die Confiscation des Gegenstandes der Contravention zu erdulden.

Neben der Strafe des Besitzes ist der Verkauf ungestempelter Kalender oder Almanache mit einer Strafe von 20 ₰ für jeden Contraventionsfall zu bestrafen.

§. 21.

Strafe wegen ungestempelter Spielkarten.

Es ist bei Strafe der Confiscation und einer Geldbuße von 5 ₰ für jedes Spiel Karten verboten:

1) ausländische Karten einzuführen (jedoch bleibt der Steuer-Administration die Importation derselben unbenommen);
2) Karten, auf welchen der hiesige Stempel nicht erkennbar ist, zu besitzen, oder sich deren zum Spiele zu bedienen. Den Kartenfabrikanten ist der Besitz selbst verfertigter Karten gestattet.

§. 22.

Verfahren gegen Contravenienten.

Nach der Entdeckung einer Stempelsteuer-Contravention ist die gesetzliche Strafe und die Nachlieferung des Stempels von dem Contravenienten außergerichtlich durch den Steuer-Officianten einzufordern, zu dessen Kunde die Contravention gelangt ist.

Wird eine Contravention von gerichtlichen oder Verwaltungsbehörden in den bei ihnen vorkommenden Fällen entdeckt, so haben selbige die gesetzlich verwirkte Strafe sofort festzusetzen und den Stempelsteuer-Einnehmer des Wohnorts des Contravenienten oder an dem Orte, wo die Contravention entdeckt ist, davon zu benachrichtigen, damit derselbe den Contravenienten zur gütlichen Erlegung der Strafe und zu der Nachlieferung des defraudirten Stempels — in so fern derselbe nicht nach Maßgabe des §. 15 von der Behörde bereits cassirt worden ist — auffordere.

Nur in dem Falle, wenn eine subordinirte Behörde eine bei der vorgesetzten Behörde vorgefallene Nichtbeachtung der Vorschriften dieses Gesetzes bemerkt, tritt dies Verfahren nicht ein, vielmehr hat in diesem Falle die Unterbehörde der vorgesetzten Behörde darüber Anzeige zu machen, damit dieselbe dadurch in den Stand gesetzt werde, den gesetzlichen Vorschriften Genüge zu leisten.

§. 23.

Fortsetzung.

Verweigert der Contravenient die außergerichtliche Erlegung der Strafe, so findet auf Antrag der Steuerverwaltung dasjenige Contraventionsverfahren Anwendung, welches wegen Untersuchung und Bestrafung der Contraventionen gegen die Gesetze über die Ein-, Durch- und Ausgangs-Abgaben vorgeschrieben ist, so fern nicht das gegenwärtige Gesetz besondere Bestimmungen in dieser Hinsicht enthält.

Diejenige Behörde, bei welcher eine Stempelsteuer-Defraude entdeckt worden, ist verpflichtet, den Steuerbehörden diejenigen Aufklärungen und Mittheilungen auf Erfordern zu machen, welche zu der Begründung einer weitern Verfolgung der Contravention erforderlich sind.

§. 24.

Verwendung der Strafgelder.

Wer eine Stempelsteuer-Contravention zur Ahndung anzeigt, erhält die Hälfte der von dem Contravenienten eingezogenen Geldbuße zur Belohnung. Die andere Hälfte fällt der Steuer-Strafcasse anheim.

Macht der Denunciant keinen Anspruch auf seinen Antheil, so fällt die ganze Strafe der Steuer-Strafcasse zu.

§. 25.

Gefängnißstrafe.

Im Falle des Unvermögens des Contravenienten soll zwar die Geldstrafe in eine angemessene Gefängnißstrafe verwandelt, oder das Erkenntniß sofort alternativ auf Geld- oder Gefängnißstrafe gestellt werden können. Die Gefängnißstrafe soll indeß stets nur unter besonderen Umständen, in dem Falle indeß niemals Anwendung finden, wenn — in Gemäßheit des §. 19 — gegen den Besitzer als solchen eine Stempelsteuerstrafe hat erkannt werden müssen.

§. 26.

Verjährung.

Eine Stempelsteuer-Contravention verjährt durch den Ablauf eines Zeitraumes von sechs Monaten von dem Tage an, mit welchem die Contravention zu der Kenntniß der Steuer-Administration gelangt ist.

§. 27.

Aufhebung der bisherigen Stempelsteuer-Gesetze.

Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Erhebung der Stempelsteuer sind mit dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, aufgehoben.

Unser Finanz-Ministerium hat wegen der Ausführung dieses Gesetzes die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Gegeben Hannover, den 4ten September 1844.

Ernst August.

v. Falcke.

Stempel-Tarif.

Laufende №	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz, allgemeiner 2 Sgr. in Proceßsachen von 200 Thlr. und darüber 3 Sgr.	besonderer Thlr.	besonderer Sgr.
1	Abolition einer Criminal-Untersuchung und die Begnadigung eines zu einer Criminalstrafe Condemnirten . . .	—	5	—
	und die Verwandlung einer Gefängnißstrafe in eine Geldstrafe	—	1	—
	Tritt nur eine unvollständige Abolition oder Begnadigung ein	allgem.	—	—
2	Ablösungs- und Allodificationssachen, deren Befreiung, s. §. 7 № 6 des Gesetzes.			
3	Abschätzung von beweglichen und unbeweglichen Sachen, wenn sie vor einem Notar oder auf Anordnung des Gerichts geschieht, für jeden Bogen der Verhandlung . . .	allgem.	—	—
4	Abschriften, die gerichtlichen oder Verwaltungs-Behörden von den Parteien überreicht, von den Behörden den Parteien mitgetheilt oder den Notarien zur Vidimation vorgelegt werden	allgem.	—	—
	Nur der erste Bogen ist stempelpflichtig. cf. jedoch §. 4 des Gesetzes, ferner »Anlagen« und »Protocolle« im Tarife № 11 und № 145.			
5	Adjudications-Decrete, wenn die Kaufgelder betragen:			
	bis . . . 100 Thlr. excl.	allgem.	—	—
	von 100 bis 200 » »	—	—	4
	» 200 » 300 » »	—	—	8
	» 300 » 400 » »	—	—	12
	u. s. w. für jede 100 » »	—	—	4
	Wird neben einem Kauf-Contracte ein Adjudications-Decret ausgefertigt, so wird der besondere Stempel nicht doppelt, sondern nur von dem Kauf-Contracte entrichtet. Das Adjudications-Decret unterliegt in diesem Falle nur dem allgemeinen Stempel. Auf demselben ist indeß der Grund zu bemerken, weshalb die Ausfertigung dem besondern Stempel nicht unterliegt.			
6	Adjungirung wie Anstellungen, s. diese.			
7	Afterpacht- oder Miethsverträge, s. unter Contracten, Mieth- und Pacht-Contracte.			
8	Allodificationssachen, deren Befreiung, s. §. 7 № 6 des Gesetzes.			
9	Almanache, s. Kalender.			
10	Antichretische Verträge, wie Hypotheken- und Pfandschafts-Contracte, s. diese № 56.			
11	Anlagen, welche neben anderen Eingaben oder bei mündlichen			

Laufende №	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz, allgemeiner 2 ℳ, in Proceßsachen von 200 ß und darüber 3 ℳ	besonderer ß	besonderer ℳ
	Verhandlungen als Anlage des Protocolls den gerichtlichen und Administrations-Behörden (cf. §. 2 des Gesetzes) eingereicht oder von diesen den Parteien mitgetheilt werden .	allgem.	—	—
	jedoch ist nur der erste Bogen stempelpflichtig.			
	Wenn Original-Ausfertigungen, Copeien oder Auszüge, welche nach §. 4 des Gesetzes dem besondern Stempel unterliegen, als Anlagen benutzt werden, so müssen dieselben stets mit dem gesetzlichen besondern Stempel versehen seyn.			
	Eine etwaige Befreiung vom Stempel richtet sich nicht nach dem Gegenstande oder dem Inhalte der Anlagen, sondern nach dem Gegenstande der Hauptsache.			
	Werden jedoch Schuld-Documente oder andere Gegenstände im nicht streitigen Verfahren zum gerichtlichen Deposito als Anlagen einer Eingabe oder eines Protocolls überreicht, so sind dieselben	frei	—	—
	Auch sollen Documente (z. B. Zeugnisse der Universitäten), denen nach §. 7 des Gesetzes eine Stempelfreiheit speciell beigelegt ist, bei ihrer Benutzung als Anlagen der Stempelabgabe nicht unterliegen, wenn sie in dieser Form lediglich zu demjenigen Zwecke benutzt werden, für welchen sie ursprünglich ausgestellt sind.			
	Jede Anlage, welche für sich ein abgeschlossenes Ganzes bildet, unterliegt für sich dem Stempel. Es ist daher bei Scripturen nicht erlaubt, mehrere Anlagen auf einen Bogen zu schreiben, oder mehrere Anlagen an einander zu heften, ohne zugleich den vollen Betrag des zu allen Anlagen erforderlichen Stempelpapiers dabei vorschriftsmäßig zu benutzen.			
	Ausnahmsweise sollen jedoch bei Rechnungen, welche bei Gerichten und öffentlichen Behörden zu einem andern Zwecke, als dem der Monitur, überreicht werden, die Rechnung eines jeden Jahrs mit den Belegen zusammen genommen nur mit dem allgemeinen Stempel belegt werden . . .	allgem.	—	—
	(cf. Rechnungen.)			
	Anlagen der Anlagen, *Unter-Anlagen*, sind demselben Stempel unterworfen, wie Anlagen.			
12	Anstellungen, Anstellungs-Rescripte und sonstige Verfügungen, durch welche ein Dienst verliehen wird, desgleichen Bestallungen und Patente (wenn dieselben ohne Anstellungs-			

Laufende №	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz. allgemeiner 2 ggr., in Processsachen von 200 ß und darüber 3 ggr.	besonderer ß	besonderer ggr
	Rescripte ausgefertigt werden) aller Hof- und Civilbediente, der Geistlichkeit, aller bei der Militair-Administration angestellten Officianten, der Officiere und der denselben gleichstehenden Personen.			
	Die Stempelabgabe wird berechnet nach der jährlichen Einnahme, welche der verliehene Dienst gewährt, und es ist dabei alle und jede Diensteinnahme an Besoldung, Emolumenten und Accidenzien in Anrechnung zu bringen.			
	Die Abgabe beträgt:			
	bei einer jährlichen Einnahme . . bis 50 ß excl.	allgem.	—	—
	» » » » von 50 » 200 » »	—	—	4
	und dann für jede folgende . . . . 100 » »	—	—	12
	mehr, also für eine Einnahme von 200 bis 300 » »	—	—	16
	» 300 » 400 » »	—	1	4
	u. s. w.			
	Anstellungen ohne Diensteinnahme, desgleichen Anstellungen der Ärzte, Advocaten und Notarien . . .	—	1	—
	Bei Versetzungen und Verleihungen einer andern Bedienung wird die Stempelabgabe nur nach derjenigen Einnahme berechnet, welche der neu verliehene Dienst mehr, als der frühere Dienst aufbringt. Jedoch soll bei Dienstverbesserungen, wenn die frühere Diensteinnahme bereits 200 ß betrug, für jede 100 ß der Dienstverbesserung nie weniger genommen werden, als	—	—	12
	Im Übrigen finden jene Steuersätze auch bei Dienstverbesserungen Anwendung. Es ist daher bei Dienstverbesserungen, wenn die frühere Diensteinnahme bereits 200 ß oder mehr betrug, zu entrichten:			
	bei einer Dienstverbesserung . . . bis 50 ß excl.	allgem.	—	—
	» » » » von 50 » 100 » »	—	—	4
	» » » » » 100 » 200 » »	—	—	12
	» » » » » 200 » 300 » »	—	1	—
	u. s. w. für jede 100 ß — 12 ggr mehr.			
	Tritt eine Vermehrung der Diensteinnahme nicht ein, so ist die Verfügung	frei	—	—
	Jene Stempelabgabe wird gleichfalls entrichtet für Bestätigungs-Rescripte oder derartige Verfügungen, welche auf vorhergegangene Präsentation oder Wahl erlassen werden;			

Laufende №	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz, allgemeiner 2 Sgr., in Proceßsachen von 200 Thlr. und darüber 3 Sgr.	besonderer Thlr.	besonderer Sgr.
	desgleichen bei Conferirung der Canonicate, Vicariate und Klosterstellen;			
	so wie bei Bewilligungen von Besoldungs-Zulagen oder einer sonstigen Vermehrung der Diensteinnahme. Wenn neben der Anstellung noch ein Titel verliehen wird, so ist der hierzu erforderliche Stempel noch außerdem zu nehmen. (cf. Titel-Verleihungen.)			
13	Assecuranzen, s. unter Contracten.			
14	Atteste, amtliche, der öffentlichen Behörden, wenn die Atteste ein Privat-Interesse zum Gegenstande haben . . .	allgem.	—	—
	(Befreiungen, s. §. 7 des Gesetzes № 3, 5, 7, 10, 11, 18, 20 und 22.)			
15	Auctions-Protocolle, desgl. Licitations-, Subhastations- oder Versteigerungs-Protocolle. (cf. §. 2 № 5 des Gesetzes).			
	Von dem Ertrage der Versteigerung, wenn derselbe weniger als 20 Thlr. beträgt	nichts	—	—
	wenn derselbe 20 bis 100 Thlr. excl. beträgt . .	—	—	4
	wenn der Ertrag 100 Thlr. oder mehr beträgt, für jede volle 100 Thlr.	—	—	4
	wobei jedoch die folgenden Bogen, außer dem mit dem besondern Stempel zu belegenden ersten Bogen, von dem allgemeinen Stempel frei bleiben.			
	Der gesetzliche Stempel ist binnen 4 Wochen nach dem Schlusse der Auction, bei Subhastationen von Grundstücken jedoch binnen 4 Wochen nach ertheiltem definitiven Zuschlage zu den Acten auf vorschriftsmäßige Weise zu cassiren, und daß solches geschehen, auf dem Protocolle zu bemerken.			
	Wird eine Ausfertigung eines Auctions-Protocolls verlangt, so unterliegt diese nur dem allgemeinen Stempel wie Abschriften; auf der Ausfertigung ist zu bemerken, welcher Stempel zu den Acten cassirt ist. Die Ausfertigung eines Subhastations-Protocolls, welches über den Verkauf von Grundstücken abgehalten worden ist, unterliegt demselben Stempel, wie Kauf-Contracte, wenn das Protocoll anstatt eines Kauf-Contracts ausgefertigt wird. Wenn indeß der zu dem Versteigerungs-Protocolle cassirte Stempel den Betrag des Kauf-Contracts-Stempels bereits erreicht, so ist dann zu der Ausfertigung des Versteigerungs-Protocolls			

Laufende №	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz, allgemeiner 2 ℳ, in Proceßsachen von 200 ₰ und darüber 3 ℳ	besonderer ₰	ℳ
	der besondere Stempel nicht nochmals, sondern nur der allgemeine Stempel, jedoch zu sämmtlichen Bogen zu nehmen. In diesem Falle ist auf der Ausfertigung gleichfalls zu bemerken, welcher Stempel zu den Acten cassirt ist.			
	Die zum Zwecke der Anmahnung aus den Protocollen formirten Extracte sind	frei	—	—
16	Aufgebotsscheine bei ihrer Ausstellung, s. jedoch §. 2 № 1 .	frei	—	—
17	Auflassungen oder Verlasse, wie № 27 (Bestätigung der Contracte).			
18	Ausfertigungen der öffentlichen Behörden, wenn sie nicht stempelfrei oder dem besondern Stempel unterworfen sind, s. jedoch Resolutionen	allgem.	—	—
19	Auszüge aus Schriften, Documenten u. s. w., wie Abschriften; Auszüge aus Rechnungen, wenn sie die Stelle der Rechnungen vertreten, wie Rechnungen, s. diese.			
20	Begnadigung eines zu einer Criminalstrafe Condemnirten, wie die Abolition einer Criminal-Untersuchung (s. № 1).			
21	Belege der Rechnungen, s. Rechnungen.			
21a	Berichte in stempelpflichtigen Sachen	allgem.	—	—
	Nur der erste Bogen ist stempelpflichtig. (Wegen einer Stempelfreiheit der Berichte, s. §. 7 № 1 des Gesetzes.)			
22	Bescheinigungen, s. Atteste.			
23	Bescheide, s. Erkenntnisse.			
24	Besoldungsbewilligungen und Zulagen, s. Anstellungen.			
25	Bestallungen, wenn dieselben die Stelle der Anstellungs-Rescripte vertreten, wie Anstellungen, s. diese. Bestallungen, wenn die gesetzliche Stempelabgabe für die Anstellungsverfügung bereits erhoben worden	allgem.	—	—
26	Bestätigung einer Dienstverleihung nach vorhergegangener Präsentation oder Wahl, s. Anstellungen.			
27	Bestätigung, gerichtliche, der Contracte, wenn der erforderliche Contracts-Stempel bereits genommen worden ist .	allgem.	—	—
	Ist dieses nicht der Fall, der volle Contracts-Stempel, s. Contracte.			
28	Bestellung eines Vormundes, Curators u. s. w. . .	allgem.	—	—
29	Bittschriften, Gesuche, Vorstellungen u. s. w. bei öffentlichen Behörden	allgem.	—	—

Laufende №	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz, allgemeiner 2 ℳ in Proceßsachen von 200 ₰ und darüber 3 ℳ	besonderer ₰	besonderer ℳ
30	Bürgerscheine über erlangtes Bürger- oder Braurecht, so wie die die Stelle derselben vertretenden Quittungen . .	—	—	6
31	Bürgschaften, s. unter Contracten № 46.			
32	Canonicate, s. Anstellungen.			
33	Cautionen, s. unter Contracten № 47.			
34	Censursachen	frei	—	—
35	Cessionen, s. unter Contracten № 48.			
36	Citationen, gewöhnliche, in Proceßsachen, so wie Edictal-Ladungen	allgem.	—	—
37	Codicille, wie Testamente, s. diese.			
38	Concepte, welche bei den Acten bleiben	frei	—	—
	Ausnahmen s. unter Auctions-Protocollen, Inventarien, Criminalsachen, Polizeistrafsachen, Notariats-Documenten und Steuer-Contraventions-Angelegenheiten.			
39	Concessionen, so fern sie von Unterbehörden ertheilt werden	allgem.	—	—
	» » » » Mittelbehörden » »	—	—	4
	» » » » höchsten Behörden » »	—	—	6
	zur ärztlichen und juristischen Praxis, s. unter Anstellungen № 12.			
40	Confirmation, gerichtliche, der Contracte, wenn der besondere Contracts-Stempel bereits genommen worden ist . .	allgem.	—	—
	Ist dieses nicht der Fall, wie Contracte, s. diese.			
41	Consense, Lehns- und andere Consense über Kauf-, Mieth-, Pacht-, Tausch- und andere Contracte	—	—	6
	s. jedoch wegen der Befreiungen obervormundschaftlicher Consense §. 7 № 4 des Gesetzes.			
42	Contracte, schriftliche, unterliegen denjenigen Stempelabgaben, welche bei den nachstehend, namentlich aufgeführten Contracten bemerkt worden sind, (wegen der Befreiung der Contracte über Gegenstände unter 10 ₰, s. §. 7 № 2 des Gesetzes).			
	Bei Contracten, welche nicht namentlich genannt worden sind, soll, wenn die Prästation auch nur einer contrahirenden Partei in Gelde angeschlagen werden kann, die ganze, nach dem Contracte von einer Partei versprochene Leistung in einer Summe berechnet und davon an Stempelsteuer entrichtet werden:			

Laufende №	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz, allgemeiner 2 gr. in Proceßsachen von 200 ₰ und darüber 3 gr.	besonderer ₰	gr.
	(Noch Contracte.)			
	wenn die Summe unter 100 ₰ beträgt . . .	allgem.	—	—
	» » » 100 ₰ und darüber beträgt, für jede volle 100 ₰	—	—	2
	Die Stempelabgabe beträgt mithin:			
	bei einer Summe . . bis 200 ₰ excl. .	allgem.	—	—
	» » » von 200 » 300 » » .	—	—	4
	» » » » 300 » 400 » » .	—	—	6
	» » » » 400 » 500 » » .	—	—	8
	u. s. w.			
	Kann weder die eine noch die andere Prästation in Gelde angeschlagen werden, so soll sowohl bei den namentlich genannten, als auch bei den nicht namentlich genannten Contracten die Stempelabgabe betragen . . .	—	—	4
43	— Anleihe-Contracte. Wenn die Anleihe weniger als 200 ₰ beträgt	allgem.	—	—
	wenn die Anleihe 200 ₰ oder mehr beträgt, für jede volle 200 ₰	—	—	2
44	— Antichretische Contracte, s. unter № 56 Hypotheken- und Pfandschafts-Contracte.			
45	— Assecuranz-Contracte.			
	Alle von Inländern mit auswärtigen oder einheimischen Assecuranz-Anstalten geschlossenen Assecuranz-Verträge unterliegen der Stempelsteuer, mit Ausnahme der Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr und der Felder gegen Hagelschaden bei inländischen Assecuranz-Anstalten, so wie auch der See- und Fluß-Assecuranzen. (s. §. 7 № 11 des Gesetzes.)			
	Die Stempelabgabe wird entrichtet nach der Höhe der versicherten Summe. Wenn die Assecuranz für mehrere Jahre geschlossen ist, so wird die Versicherungssumme aller Jahre zusammengerechnet. Die Abgabe beträgt:			
	bei einer Versicherungssumme unter 200 ₰ . . .	nichts	—	—
	» » » von 200 bis 2000 ₰ .	allgem.	—	—
	bei höheren Summen für jede volle 2000 ₰ . .	—	—	2
	Bei dem ersten Abschlusse eines Assecuranz-Contracts unterliegen die Policen, oder die die Stelle derselben ver-			

Laufende №	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz, allgemeiner 2 ℛ, in Proceßsachen von 200 ₰ und darüber 3 ℛ	besonderer ₰	besonderer ℛ
	(Noch Contracte.) tretenden Documente, bei Prolongationen die Prolongationsscheine dem Stempel.			
46	— Bürgschafts-Contracte. Wenn die Bürgschaft mit dem Hauptvertrage in demselben Documente bestellt wird, zu welchem der gesetzliche Stempel des Hauptvertrages bereits genommen ist, so unterliegt die Bürgschaft einer weitern Stempelabgabe nicht.			
	Wird die Bürgschaft zwar in einem besondern Documente als Theil eines früher geschlossenen, dem gesetzlichen Stempel bereits unterworfenen Hauptvertrages bestellt .	allgem.	—	—
	Wenn die Bürgschaft indeß nicht als Theil eines früher geschlossenen Vertrages, zu welchem der gesetzliche Stempel bereits genommen worden ist, bestellt wird, so ist von dem Betrage der Bürgschaftssumme zu entrichten: wenn die Summe unter 200 ₰ beträgt	allgem.	—	—
	» » » 200 ₰ und darüber beträgt, für jede volle 200 ₰	—	—	2
47	— Cautionen. Wenn die Caution mit dem Hauptvertrage in demselben Documente bestellt wird, zu welchem der gesetzliche Stempel bereits genommen ist, so unterliegt die Caution einer besondern Stempelabgabe nicht.			
	Wird die Caution als Theil eines frühern Hauptvertrages, zu welchem der gesetzliche Contracts-Stempel bereits genommen ist, bestellt	allgem.	—	—
	Wenn die Cautionsleistung nicht als Theil eines frühern, dem Stempel der Contracte bereits unterworfenen Hauptvertrages vorkommt und die Cautionssumme beträgt unter 200 ₰	allgem.	—	—
	wenn sie indeß 200 ₰ und darüber beträgt, für jede volle 200 ₰	—	—	2
	Dienst-Cautionen der Staatsdiener	frei	—	—
48	— Cessionen aller Art	allgem.	—	—
	Cessionen inländischer Staatspapiere sind jedoch . .	frei	—	—
49	— Darlehns-Contracte, s. Anleihe-Contrate oben № 44.			

Laufende №	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz, allgemeiner 2 ℳ. in Proceßsachen von 200 ₰ und darüber 3 ℳ	besonderer ₰	besonderer ℳ
	(Noch Contracte.)			
50	— Ehe-Contracte, desgleichen Ehestiftungen, Heiraths-Contracte, pacta dotalia, ohne weitere Rücksicht auf den Inhalt derselben	—	—	8
51	— Einkindschaftsverträge, ohne weitere Rücksicht auf deren Inhalt	—	—	8
52	— Erbenzins- und Erbpacht-Contracte und andere derartige erbliche Übertragungen von Gütern und Grundstücken unter Vorbehalt einer Abgabe.			
	Die Stempelabgabe wird berechnet nach dem Capitalwerthe der bedungenen Abgabe mit Einschluß des etwa stipulirten Erbstandsgeldes oder anderer derartiger Leistungen.			
	Der Capitalwerth der Abgabe besteht in dem 25fachen Betrage der jährlichen Abgabe. Abgaben an Korn und andere Leistungen sind nach dem wahren Werthe zur Zeit des Contracts dabei in Anrechnung zu bringen.			
	Die Stempelabgabe ist, wenn der ermittelte Capitalwerth unter 100 ₰ beträgt	—	—	1
	wenn derselbe 100 ₰ oder mehr beträgt, für jede volle 100 ₰	—	—	4
	Wenn bei derartigen erblich verliehenen Gütern bei der Übertragung auf andere Besitzer oder zu gewissen Zeitperioden neue Contracte ausgefertigt werden, so unterliegen dieselben nur dem allgemeinen Stempel	allgem.	—	—
53	— Erbschafts-Contracte und			
54	— Erbverträge	—	—	8
55	— Heiraths-Contracte, s. Ehe-Contracte oben № 50.			
56	— Hypotheken- und Pfandschafts-Contracte.			
	Wenn die Hypotheken- oder Pfandbestellung mit dem Hauptvertrage in demselben Documente stipulirt worden, zu welchem der gesetzliche Stempel bereits genommen ist, so unterliegt die Hypotheken- oder Pfandbestellung einer besondern Abgabe nicht.			
	Geschieht die Hypotheken- oder Pfandbestellung als Theil eines frühern Hauptvertrages, zu welchem der gesetzliche Stempel bereits genommen ist	allgem.	—	—

Laufende №	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz, allgemeiner 2 ℳ, in Proceßsachen von 200 ₰ und darüber 3 ℳ	besonderer ₰	besonderer ℳ
	(Noch Contracte.)			
	Wenn der Hypotheken- oder Pfandschafts-Contract nicht als Theil eines Hauptvertrages, zu welchem der gesetzliche Contractsstempel bereits genommen ist, vorkommt, und die Summe der Hypothek- oder Pfandbestellung beträgt unter 200 ₰	allgem.	—	—
	wenn sie 200 ₰ und darüber beträgt, für jede volle 200 ₰	—	—	2
57	— Kaufcontracte.			
	Die Stempelabgabe wird berechnet nach dem Betrage des Kaufgeldes mit Einschluß des Werthes vorbehaltener Nutzungen oder bedungener Leistungen. Wenn daher bei Verkäufen außer dem Kaufgelde eine jährliche Abgabe vorbehalten, eine Leibrente bedungen, neben dem Kaufgelde die eigenthümliche Übertragung einer andern Sache bedungen ist, oder andere derartige Verabredungen getroffen sind, welche als selbstständige Verträge vorkommen können, so finden dabei die deshalb getroffenen besonderen Bestimmungen des Stempelgesetzes Anwendung.			
	Die Stempelabgabe beträgt, wenn die ganze Leistung des Käufers sich beläuft auf weniger als 100 ₰ . .	—	—	4
	Wenn sie 100 ₰ oder mehr beträgt, von jedem vollen 100 ₰	—	—	4
58	— Leibrenten-Contracte.			
	Die bedungene jährliche Leibrente wird mit dem 12½-fachen Betrage als Capital berechnet, und davon entrichtet:			
	wenn die Summe unter 100 ₰ beträgt	allgem.	—	—
	wenn sie 100 ₰ oder mehr beträgt, von jedem vollen 100 ₰	—	—	2
59	— Lieferungs-Contracte.			
	Wenn die Summe, welche für die zu liefernden Gegenstände zu zahlen ist, unter 100 ₰ beträgt	allgem.	—	—
	Wenn sie 100 ₰ oder mehr beträgt, für jede volle 100 ₰	—	—	2
	Befreiungen, s. §. 7. № 1. des Gesetzes.			
60	— Meier-Contracte und Meierbriefe, renovirte	allgem.	—	—
61	— Mieth- und Pacht-Contracte.			
	Die Stempelabgabe wird berechnet nach dem Pacht- oder Miethgelde, welches für die ganze Dauer der bedungenen			

Laufende №	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz, allgemeiner 2 ℳ. in Proceßsachen von 200 ß und darüber 3 ℳ	besonderer ß	besonderer ℳ
	(Noch Contracte.) Pacht- oder Miethperiode zusammengenommen entrichtet werden muß, mit Einschluß des Werthes aller derjenigen Prästationen und Leistungen, welche von dem Pächter als Äquivalent der gepachteten oder gemietheten Sache versprochen worden sind.			
	Wenn Mieth- oder Pacht-Contracte auf länger als 10 Jahre abgeschlossen werden, so ist nur der 10fache Betrag der jährlichen Mieth- oder Pacht-Prästation zu berechnen und danach die Stempelabgabe zu ermitteln.			
	Die Stempelabgabe beträgt, wenn die ausgemittelte Leistung des Pächters sich beläuft:			
	auf weniger als 40 ß	nichts	—	—
	» 40 bis 100 ß excl.	allgem.	—	—
	und bei höheren Summen für jede volle 100 ß .	—	—	2
	Wenn keine bestimmte Pacht- oder Miethperiode, auch keine Kündigung verabredet ist, so wird die Stempelabgabe nach dem einjährigen Pacht- oder Miethgelde berechnet. Wenn keine bestimmte Pacht- oder Miethperiode, indeß eine Kündigungszeit verabredet worden ist, so wird die doppelte Kündigungszeit der Berechnung zum Grunde gelegt.			
	Die Stempelabgabe kann indeß in diesem Falle nie weniger betragen, als	allgem.	—	—
	Bei Pacht- oder Miethverlängerungen, desgleichen bei Afterpacht- und Aftermieth-Contracten wird dieselbe Stempelabgabe, wie bei dem ersten Abschlusse eines Mieth- oder Pacht-Contracts entrichtet.			
	Alle Contracte mit Dienstboten über deren Dienstverhältniß	frei	—	—
62	— Obligationen wie Anleihe-Contracte, s. oben № 43.			
63	— Pacta dotalia, s. oben Ehe-Contracte № 50.			
64	— Pacht-Contracte, s. oben Mieth- und Pacht-Contracte № 61.			
65	— Pfandschafts-Contracte, s. oben № 56. Hypotheken-Contracte.			
66	— Renten-Contracte.			
	Wenn Grundstücke erblich unter Vorbehalt einer Abgabe übertragen worden sind, s. oben № 52. Erbzins- und Erbpacht-Contracte.			

Laufende №	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz, allgemeiner 2 M. in Proceßsachen von 200 ß und darüber 3 M.	besonderer ß	besonderer M.
	(Noch Contracte.)			
	Wenn eine Rente auf Lebenszeit bedungen worden, s. oben № 58. Leibrenten-Contracte.			
	Wenn eine Rente auf eine bestimmte Reihe von Jahren bedungen worden, so wird die Rente von allen Jahren zusammengerechnet, und davon entrichtet:			
	wenn die Summe unter 100 ß beträgt . . .	allgem.	—	—
	wenn sie 100 ß oder mehr beträgt, von jedem vollen 100 ß	—	—	2
	Wird durch Zahlung eines Capitals eine fortlaufende Rente ohne Bestimmung des Endtermins stipulirt, so wird entrichtet:			
	wenn die gezahlte Summe unter 100 ß beträgt .	allgem.	—	—
	wenn sie 100 ß oder mehr beträgt, von jedem vollen 100 ß	—	—	2
67	— Schadlosverschreibung.			
	Wenn der Contract auf eine bestimmte Summe gestellt ist, und diese beträgt weniger als 200 ß . . .	allgem.	—	—
	wenn sie 200 ß und mehr beträgt, für jede volle 200 ß	—	—	2
	Ist eine bestimmte Summe nicht genannt, so wird an Stempelsteuer erhoben	—	—	4
	Wenn dieser Contract als Theil eines Haupt-Contracts mit demselben in einem Documente enthalten, und dazu der gesetzliche Stempel bereits genommen ist, so wird eine besondere Stempelabgabe für die Schadlosverschreibung nicht genommen.			
	Wenn die Schadlosverschreibung als Nachtrag zu einem früher geschlossenen Hauptvertrage, zu welchem der gesetzliche Stempel bereits genommen ist, in einem besondern Documente ausgestellt wird	allgem.	—	—
68	— Schenkungen			
	unter Lebenden, wenn der Werth der geschenkten Sache unter 100 ß beträgt	—	—	4
	wenn derselbe 100 ß oder mehr beträgt, von jedem vollen 100 ß	—	—	4
	Schenkungen auf den Todesfall wie Testamente, s. diese.			

Laufende №	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz, allgemeiner 2 ℳ, in Proceßsachen von 200 ₰ und darüber 3 ℳ	besonderer ₰	besonderer ℳ
	(Noch Contracte.)			
69	— Schuldverschreibungen, s. oben № 43. Anleihe-Contracte.			
70	— Stellvertretungs-Contracte,			
	wenn die dem Stellvertreter versprochene Summe unter 100 ₰ beträgt	allgem.	—	—
	wenn dieselbe 100 ₰ oder mehr beträgt, von jedem vollen 100 ₰	—	—	2
71	— Tausch-Contracte.			
	Der Werth beider Tausch-Objecte wird zusammengerechnet, und von der Hälfte des daraus hervorgehenden Betrages die Stempelabgabe entrichtet.			
	Ist nur der Werth eines Tausch-Objects bekannt, der Werth des andern Objects indeß nur durch weitläufige Untersuchungen zu ermitteln, so wird der ganze Werth jenes ersten Objects der Steuerberechnung zum Grunde gelegt, ohne weitere Rücksicht auf den unbekannten Werth des andern Objects.			
	Wenn Grundstücke oder dingliche Rechte vertauscht werden, so ist der Preis der letzten Erwerbung als der jetzige Werth anzunehmen, wenn binnen der letzten 50 Jahre eine Veräußerung Statt gefunden hat. Sollte in den letzten 50 Jahren eine Veräußerung nicht vorgekommen seyn, oder der Preis der letzten Erwerbung nicht erforscht werden können, so ist der Ertrag der Tausch-Objecte zu ermitteln, und bei Grundstücken der 20fache, bei Real-Nutzungen und Gefällen aber der 25fache Betrag des jährlichen Ertrages als der Capitalwerth anzunehmen.			
	Die Stempelabgabe beträgt (von der Hälfte des ermittelten Werthes beider Tausch-Objecte, oder resp. von dem ganzen Werthe eines Tausch-Objects):			
	wenn die ermittelte Summe unter 100 ₰ beträgt .	—	—	4
	wenn sie 100 ₰ oder mehr beträgt, für jede volle 100 ₰	—	—	4
	Die behuf Zusammenlegung und Verkoppelung von Grundstücken geschlossenen Tausch-Contracte sind . .	frei	—	—
72	— Übergabe-Contracte wie Ehestiftungen, s. № 87.			
73	— Verding-Contracte.			
	Die Stempelabgabe wird berechnet nach dem Betrage			

Laufende №	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz, allgemeiner 2 ℳ. in Proceßsachen von 200 ₰ und darüber 3 ℳ	besonderer ₰	besonderer ℳ
	(Noch Contracte.) derjenigen Summe, welche für die in Verding gegebene Arbeit oder sonstige Leistung gezahlt werden muß.			
	Beträgt diese Summe unter 100 ₰	allgem.	—	—
	beträgt sie 100 ₰ oder darüber, für jede volle 100 ₰	—	—	2
	Befreiungen, s. §. 7 № 1 des Gesetzes.			
74	— Wechsel-Contracte. Wechsel unterliegen nach dem (§. 2 № 4 des Gesetzes) bestimmten Grundsatze der Stempelabgabe, wenn sie vor öffentlichen Behörden oder vor einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person producirt werden, und zwar:			
	wenn die Summe des Wechsels unter 100 ₰ beträgt .	allgem.	—	—
	wenn dieselbe 100 ₰ oder mehr beträgt, für jede volle 100 ₰	—	—	2
75	Copeien, s. Abschriften.			
76	Copulations- und Aufgebotsscheine, s. № 16.			
77	Criminalsachen. Die in Criminalsachen zu erhebende Stempelabgabe wird einstweilen notirt. (§. 8 des Gesetzes.)			
	Wenn der Inculpat in die Kosten verurtheilt wird, so hat das untersuchende Gericht den Betrag der notirten Stempel von dem Condemnaten einzuziehen, und eine der notirten Stempelabgabe entsprechende Quantität Stempelpapier zu den Untersuchungsacten zu cassiren.			
	Außer dem für die ergangenen Ausfertigungen der Gerichte und zu sonstigen Verhandlungen zu cassirenden gesetzlichen Stempel ist für jedes selbstständige, abgeschlossene Protocoll (mithin nicht für jeden Bogen) der allgemeine Stempelsatz zu berechnen	allgem.	—	—
	Wenn eine Geldstrafe erkannt worden ist, so ist nach dem Betrage derselben für das Urtheil der Stempel der Erkenntnisse (s. diese) zu nehmen. Beträgt die erkannte Geldstrafe jedoch weniger als 10 ₰, so sind die gesammten Verhandlungen frei (cf. §. 7 № 2 des Gesetzes).			
	Ist auf eine andere Strafe erkannt	—	—	8
78	Curateln über Geisteskranke und Taubstumme. Befreiungen bei denselben, s. §. 7 № 4 des Gesetzes.			
79	Curator, Bestellungen desselben, curatoria	allgem.	—	—

Laufende №	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz, allgemeiner 2 ℳ, in Proceßsachen von 200 ₰ und darüber 3 ℳ	besonderer ₰	besonderer ℳ
80	Decrete, proceßleitende	allgem.	—	—
	wenn dieselben definitive Entscheidungen enthalten, s. Erkenntnisse.			
	Präclusiv-Decrete	allgem.	—	—
81	Dienstbestallung. Wenn die Bestallungen die Stelle der Anstellungs-Rescripte vertreten, wie diese, s. Anstellung. Ist der gesetzliche Stempel für die Anstellung bereits erhoben, so unterliegen die Bestallungen nur dem allgemeinen Stempel	allgem.	—	—
82	Dienstverleihung, s. Anstellung.			
83	Dispensationen,			
	von dem Verbote der Heirath in verbotenen Graden .	—	—	8
	von der öffentlichen Copulation oder dem öffentlichen Aufgebote	—	1	—
	von der öffentlichen Beerdigung	allgem.	—	—
	von dem Verbote der anderweiten Verheirathung während der Trauerzeit.	allgem.	—	—
84	Dispositiones inter liberos	allgem.	—	—
85	Donationen, donationes inter vivos, s. unter Contracten »Schenkungen«.			
	donationes mortis causa, s. Testamente.			
86	Edictal-Citationen, s. Citationen.			
87	Ehestiftungen, Ehe-Contracte, ohne weitere Rücksicht auf deren Inhalt	—	—	8
88	Einkindschafts-Verträge	—	—	8
89	Erbenzins- und Erbpacht-Contracte, s. unter Contracten № 52.			
90	Erbschaften, s. Testamente.			
91	Erkenntnisse, Bescheide, Decrete, Urtheile, definitive und beweisauflegende.			
	Der besondere Stempel wird zu dem weiter unten angegebenen Betrage erhoben. Jede Partei, auch wenn sie nicht Extrahent ist, hat denselben zu entrichten, und zwar nicht allein dann, wenn das Erkenntniß ꝛc. förmlich ausgefertigt oder durch ein Decret den Parteien mitgetheilt wird, sondern auch dann, wenn dasselbe mündlich eröffnet worden ist. In einem und demselben Processe soll jedoch der besondere Stempel von jedem erkennenden Gerichte nur einmal, und zwar bei dem ersten von ihm abgegebenen Erkenntnisse ꝛc. erhoben werden.			

Laufende №	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz, allgemeiner 2 Sgr, in Proceßsachen von 200 Thlr und darüber 3 Sgr	besonderer Thlr	besonderer Sgr
	Sonstige Zwischenbescheide unterliegen, in so fern nicht eine Stempelfreiheit eintritt, nur dem allgemeinen Stempel.			
	Wenn das Erkenntniß ꝛc. mündlich eröffnet wird, so ist der gesetzliche Stempel zu den Acten zu cassiren, und wenn etwa später eine Ausfertigung den Parteien ertheilt wird, (welche dann nur dem allgemeinen Stempel unterliegt) auf der Ausfertigung zu bemerken, welcher Stempel zu den Acten cassirt ist.			
	Die Stempelabgabe wird nach dem Werthe des ganzen Streitgegenstandes mit Ausschluß der Zinsen und Kosten berechnet. Bei der Ausmittelung des Werthes periodischer Abgaben oder Leistungen sollen, — wenn dieselben für eine bestimmte Zeit gefordert werden, — sämmtliche einzelne Abgaben oder Leistungen in eine Summe zusammengerechnet werden.			
	Werden dieselben indeß für unbestimmte Zeit gefordert, so sind Leibrenten mit dem 12½fachen, immerwährende Prästationen mit dem 25fachen Betrage zu berechnen.			
	In Concursprocessen ist die Stempelabgabe für Prioritäts-Erkenntnisse nach dem Betrage der Activmasse, ohne Abzug der Schulden, zu berechnen und einmal von der Masse zu nehmen.			
	In Untersuchungs-, Steuer-Contraventions- und anderen Proceßsachen, in welchen auf eine Geldstrafe oder Geldentschädigung erkannt wird, soll der Betrag derselben der Berechnung der Stempelabgabe zum Grunde gelegt werden.			
	Die Stempelabgabe beträgt bei einer Summe unter 10 Thlr	nichts	—	—
	von 10 bis 30 Thlr excl.	—	—	2
	» 30 » 50 » »	—	—	4
	» 50 » 100 » »	—	—	6
	» 100 » 200 » »	—	—	8
	» 200 » 300 » »	—	—	12
	» 300 » 500 » »	—	—	16
	» 500 » 1000 » »	—	—	20
	» 1000 » 2000 » »	—	1	—
	u. s. w. für jede 1000 Thlr 6 ggr mehr.			

Laufende №	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz, allgemeiner 2 Rt., in Proceßsachen von 200 ₰ und darüber 3 Rt.	besonderer ₰	besonderer Rt.
	Wenn der Gegenstand des Streites nicht in Gelde anzuschlagen ist	—	—	8
92	Exspectanzen auf Beneficien aller Art, wenn der Ertrag des beneficii etwa beträgt:			
	bis 200 ₰ excl.	—	—	12
	von 200 bis 300 ₰ excl.	—	1	—
	» 300 » 400 » »	—	1	12
	u. s. w. für jede volle 100 ₰	—	—	12
93	Extracte, s. Auszüge.			
94	Fremdenbücher der Gastwirthe, so weit dieselben stempelpflichtig sind (cf. §. 2 № 6 des Gesetzes)	—	—	8
	Der Stempelbogen ist dem Fremdenbuche in der Art vorzuheften, daß derselbe den mit der Jahrszahl zu versehenden Titel des Fremdenbuches bildet; die übrigen Bogen sind stempelfrei. Der Stempel ist indeß nur auf ein Jahr gültig und muß nach Ablauf desselben erneuert und auf die §. 12 des Gesetzes vorgeschriebene Weise cassirt, im Monate Januar dem Fremdenbuche vorgeheftet werden, wenn nicht etwa gleichzeitig ein neues Fremdenbuch angefertigt wird.			
95	Geburtsscheine bei der Ausfertigung	frei	—	—
96	Gehaltszulagen, s. Anstellungen.			
97	Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten, in so weit sie nicht im processualischen Verfahren vor Gerichten vorkommen. (§. 7 № 6 des Gesetzes.)	frei	—	—
98	Gildenscheine über erlangtes Gildenrecht	—	—	6
99	Gildenbriefe, Confirmation derselben	—	2	—
100	Gnadenbriefe	—	3	—
101	Heiraths-Contracte, ohne weitere Rücksicht auf deren Inhalt .	—	—	8
102	Hypotheken-Verschreibung oder Bestellung, s. unter Contracten Hypotheken- und Pfandschafts-Contracte № 56.			
103	Innungsartikel, deren Confirmation	—	2	—
104	Inquisitions-Protocolle, s. Criminalsachen.			
105	Insinuations-Documente, wenn dieselben auf eine dem gesetzlichen Stempel bereits unterworfene oder stempelfreie Verhandlung geschrieben werden	frei	—	—
106	Inventarien, für jeden Bogen . . . . s. jedoch §. 7 № 4 des Gesetzes.	allgem.	—	—

Laufende №	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz, allgemeiner 2 ggr, in Proceßsachen von 200 Thlr und darüber 3 ggr	besonderer Thlr	ggr	₰
	Wenn die Inventarien nicht ausgefertigt werden, so ist binnen vier Wochen nach der Aufnahme derselben der gesetzliche Stempel zu den Acten zu cassiren, und daß dieses geschehen, auf dem Concepte zu bemerken. Die etwaigen Anlagen eines Inventars sind jedoch nur mit einem Stempel zu belegen.				
107	Karten, s. Spielkarten.				
108	Kalender und Almanache, wenn der Preis des rohen Exemplars beträgt:				
	8 ₰ oder darunter	—	—	—	3
	über 8 » bis 2 ggr	—	—	—	6
	» 2 ggr » 6 »	—	—	1	—
	» 6 » » 1 Thlr excl.	—	—	4	—
	1 Thlr und darüber	—	—	6	—
109	Kauf-Contracte, s. diese unter Contracten № 57.				
110	Klosterstellen, Verleihung derselben, s. Anstellung.				
111	Obligationen der Königlichen und der Landes-Cassen (mit Einschluß der Eisenbahn-Haupt-Casse)	frei	—	—	—
112	Landes-Oeconomie-Sachen unter der im §. 7 № 6 des Gesetzes angedeuteten Beschränkung, in so weit sie nicht im processualischen Verfahren vor Gericht vorkommen	frei	—	—	—
113	Legate, s. Testamente.				
114	Legitimation unehelicher Kinder, das Decret	—	—	8	—
115	Lehnbriefe, landesherrliche, adelige, renovirte, desgleichen Afterlehnbriefe nach dem Betrage der Lehnwaare, wenn dieselbe beträgt:				
	bis 4 Thlr excl.	—	—	8	—
	über 4 Thlr bis 6 Thlr excl.	—	—	16	—
	» 6 » » 15 » »	—	1	—	—
	» 15 » » 30 » »	—	2	—	—
	» 30 » » 50 » »	—	3	—	—
	» 50 » » 100 » »	—	4	—	—
	» 100 Thlr und mehr	—	6	—	—
	Wenn ein Lehn titulo mere lucrativo conferirt wird, oder wenn eine doppelte Lehnwaare entrichtet werden muß, das doppelte der vorstehenden Stempelsätze.				
116	Lehnsreverse	allgem.	—	—	—
117	Lehnsconsense	—	—	6	—

by Google

Laufende №	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz, allgemeiner 2 ₰. in Proceßsachen von 200 ₰ und darüber 3 ₰.	besonderer ₰	besonderer ₰.
118	Lehrbriefe	—	—	4
119	Leibrenten-Contracte, s. unter Contracten № 58.			
120	Letztwillige Verfügungen, s. Testamente.			
121	Licitations-Protocolle, s. Auctions-Protocolle.			
122	Lieferungs-Contracte, s. unter Contracten № 59.			
123	Logirbücher der Gastwirthe, s. Fremdenbücher.			
124	Matrikel der Advocaten und Notarien, cf. Anstellung.			
125	Meier-Contracte, Meierbriefe, erneuerte	allgem.	—	—
126	Mieth-Contracte, s. unter Contracten № 61.			
127	Militair-Angelegenheiten, wegen deren Befreiung s. §. 7 № 5 des Gesetzes.			
128	Moratorien	—	1	—
129	Muthzettel	—	—	6
130	Notariats-Documente und sonstige förmliche Ausfertigungen der Notarien aller Art, wenn kein besonderer Stempel vorgeschrieben ist	allgem.	—	—
	Auf dem Concepte der Notarien soll jedesmal bemerkt werden, welcher Stempel zu der Ausfertigung genommen worden ist.			
	Notariats-Protocolle, welche behuf demnächstiger Ausfertigung der Documente aufgenommen und nicht den Parteien oder einer derselben ausgehändigt werden, unterliegen an sich dem Stempel nicht, wenngleich diese Protocolle von den Interessenten unterschrieben werden.			
	Sollen jedoch die vor Notarien aufgenommenen Protocolle und Verhandlungen, ohne weitere Ausfertigung, zum Beweise oder als Urkunde dienen, so gelten für dieselben in Ansehung der Stempelpflichtigkeit dieselben Bestimmungen, welche im §. 4 № 3 des Gesetzes für Abschriften und Auszüge vorgeschrieben sind.			
131	Obligationen wie Anleihe-Contracte, s. diese unter Contracten № 43.			
132	Officier-Patente, s. Patente.			
133	Ordens-Patente, in so fern dieselben nicht taxfrei ertheilt werden	—	5	—
	Desgleichen die Erlaubniß, fremde Orden zu tragen .	—	5	—
134	Pacht-Contracte, s. unter Contracten Mieth-Contracte № 61			
135	Pacta dotalia, ohne Rücksicht auf deren Inhalt . . .	—	—	8

Laufende №	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz, allgemeiner 2 Mr. in Proceßsachen von 200 ℔ und darüber 3 Mr.	besonderer ℔	besonderer Mr
136	Päſſe	allgem.	—	—
	für notoriſch Arme und für Handwerksgeſellen, ſo wie für Hollands- und Frieslandsgänger	frei	—	—
137	Patente der Officiere und anderer Angeſtellten, wenn dieſelben die Stelle der Anſtellungs-Reſcripte vertreten, ſ. dieſe.			
	Wenn für das Anſtellungs-Reſcript der geſetzliche Stempel bereits genommen worden iſt	allgem.	—	—
	Wenn dabei außer dem Dienſte noch ein beſonderer Titel verliehen wird, ſo iſt der Stempel für Titelverleihungen noch außerdem zu nehmen, ſ. dieſe.			
138	Pfandverſchreibungen, ſ. unter Contracten Hypotheken- und Pfandſchafts-Contracte № 56.			
139	Policen, ſ. unter Contracten Aſſecuranz-Contracte № 45.			
140	Polizeiſtrafſachen.			
	Die monatlich oder vierteljährlich aufzuſtellenden Frevelverzeichniſſe, ſo wie alle darauf bezüglichen allgemeinen Verhandlungen ſind frei. Dagegen unterliegen, mit Ausnahme der Anzeigen (cf. §. 7 № 15 des Geſetzes), alle Verhandlungen, die ſich auf einen einzelnen Fall beziehen, dem allgemeinen Stempelſatze, ſofern nicht auf eine Geld- oder Confiscationsſtrafe unter 10 ℔ erkannt wird (cf. §. 7 № 2 des Geſetzes). Übrigens wird die Stempelabgabe einſtweilen notirt (cf. §. 8 des Geſetzes).			
	Für das Urtheil iſt, wenn eine Geldſtrafe erkannt iſt, der Erkenntnißſtempel zu nehmen, ſonſt	—	—	6
141	Privilegia personalia exclusiva	—	1	—
142	Privilegia realia exclusiva:			
	wenn der Ertrag angeſchlagen werden kann, auf weniger als 10 ℔ jährlich	—	1	—
	auf 10 bis 50 ℔ excl.	—	3	—
	» 50 ℔ und darüber	—	6	—
143	Proclamata, ſ. Citationen.			
144	Procuratur-Vollmachten, ſ. Vollmachten.			
145	Procuratoren, Anſtellung derſelben bei den Königlichen Obergerichten für das Anſtellungs-Reſcript	—	2	—
	bei den Standesherrlichen Mittelgerichten und ſämmtlichen Untergerichten	—	1	—
146	Prolongation der Contracte wie Contracte, ſ. dieſe.			

Laufende №	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz, allgemeiner 2 ℳ. in Proceßsachen von 200 ℛ und darüber 3 ℳ	besonderer ℛ	ℳ
147	Protocolle, wenn sie den Parteien in einfacher Abschrift mitgetheilt werden, nur für den ersten Bogen . . .	allgem.	—	—
	wenn sie den Parteien in beglaubigter Abschrift mitgetheilt werden, für jeden Bogen	allgem.	—	—
	Sind den Protocollen aber Erkenntnisse angehängt, die dem besondern Stempel unterliegen (s. № 91 des Tarifs), so tritt — außer jenem allgemeinen Stempel — noch der besondere Stempel für Erkenntnisse ein, wenn nicht der Erkenntnißstempel bereits zu den Acten cassirt ist.			
148	Proceßsachen, deren Streitgegenstand mit Ausschluß von Zinsen und Kosten unter 10 ℛ beträgt	frei	—	—
	Stempelpflichtig dagegen sind alle diejenigen Proceßsachen, deren Gegenstand in Gelde nicht zu schätzen ist. (§. 7 № 2 des Gesetzes) s. auch Abschriften, Anlagen, Protocolle, Schriften.			
	Die Proceßsachen unterliegen, wenn deren Gegenstand 200 ℛ oder mehr beträgt, einem allgemeinen Stempel von 3 ℳ für jeden Bogen.			
149	Punctationen, wenn dieselben die Stelle der Contracte vertreten, wie Contracte, s. diese.			
150	Quittungen, wenn sie als Anlagen bei Gerichten und öffentlichen Behörden eingereicht werden, wie Anlagen . .	allgem.	—	—
	Einfache Quittungen, welche über eine Forderung an öffentliche Cassen bei den Cassen und den Behörden eingereicht werden (wenn die Einreichung nicht in einem gerichtlichen Verfahren Statt findet)	frei	—	—
	wenn denselben indeß eine im §. 7 № 3 des Gesetzes nicht ausdrücklich für stempelfrei erklärte amtliche Bescheinigung oder Beglaubigung hinzugefügt wird . . .	allgem.	—	—
	Quittungsbücher der unter öffentlicher Autorität angeordneten Sparcassen	frei	—	—
151	Rangertheilungen, s. Standeserhöhungen und Titelertheilung.			
152	Rechnungen, Privatrechnungen, welche nicht bei öffentlichen Behörden eingereicht werden, desgleichen Rechnungen der Kirchen, frommen Stiftungen, geistlichen und Armenverwaltungen, Gemeinden und Corporationen, welche bei den Administrations-Behörden zur Monitur, und Rechnungen über Forderungen an öffentliche Cassen, wenn sie zum Zwecke			

Laufende №	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz, allgemeiner 2 ℳ. in Proceßsachen von 200 ₰ und darüber 3 ℳ	besonderer ₰	besonderer ℳ
	ihrer Bezahlung bei den Cassen und Behörden übergeben werden	frei	—	—
	Alle Rechnungen, welche bei Gerichten und anderen öffentlichen Behörden zu einem andern Zwecke, als dem der Monitur eingereicht werden, sollen, und zwar jeder Jahrgang einer Rechnung mit den Belegen nur mit einem allgemeinen Stempelbogen belegt werden . .	allgem.	—	—
	Rechnungen, welche bei Gerichten zur Monitur eingereicht werden, sollen nach dem Betrage der wirklichen Einnahme, (mit Ausschluß jedoch der Versuren) so wie dieselbe in den Rechnungen berechnet ist, der Stempelabgabe unterliegen, und zwar, wenn die Einnahme beträgt:			
	unter 30 ₰	frei	—	—
	von 30 bis 200 ₰ excl.	allgem.	—	—
	» 200 » 400 » »	—	—	4
	und dann für jede folgende 200 ₰	—	—	2
	mehr, mithin für 400 bis 600 ₰ excl. . . .	—	—	6
	» 600 » 800 » » . . .	—	—	8
	u. s. w.			
	jedoch ist nur der erste Bogen stempelpflichtig.			
	Die Belege eines jeden Jahrganges sind nur mit dem allgemeinen Stempel, und zwar nur mit einem Bogen zu belegen	allgem.	—	—
	Bei Rechnungen der Vormundschaften über Unmündige und Minderjährige, so wie bei Rechnungen der Curatelen über Geisteskranke und Taubstumme wird nur die currente Einnahme, d. h. der im laufenden Jahre zur Berechnung gekommene Ertrag des Vermögens und dessen neuer Zuwachs bei der Berechnung der Stempelabgabe in Anschlag gebracht. Beträgt die hiernach berechnete Einnahme einer Jahrs-Rechnung 50 Thaler oder weniger, so sind die Rechnungen nebst Belegen	frei	—	—
153	Registraturen, wenn dieselben die Stelle der Protocolle vertreten, wie diese, s. № 147.			
154	Remissionen. Diejenigen Verfügungen der Behörden, durch welche eine Remission an den den Königlichen Cassen zu entrichtenden Abgaben ertheilt wird, desgleichen Gesuche um gesetzliche Remission an der Grundsteuer und die darüber Statt findenden Verhandlungen	frei	—	—
	Andere Remissions-Verhandlungen	allgem.	—	—

Laufende №	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz, allgemeiner 2 ℳ, in Proceßsachen von 200 ₰ und darüber 3 ℳ	besonderer ₰	besonderer ℳ
155	Renten-Contracte, s. unter Contracten № 66.			
156	Renovirte Contracte wie Contracte, s. diese.			
157	Resolutionen wie Ausfertigungen.			
	Für entscheidende Resolutionen der Administrativ-Behörden in nicht stempelfreien Sachen tritt jedoch, in so fern der Stempelsatz nicht für einzelne Arten von Resolutionen besonders normirt ist, (cf. № 12, 25, 26, 39, 83, 129 des Tarifs) folgender Stempel ein:			
	für Resolutionen der Unterbehörden	allgem.	—	—
	» » » Mittelbehörden	—	—	4
	» » » obersten Behörden . . .	—	—	6
158	Schadlosverschreibung, s. unter Contracten № 67.			
159	Schätzung, s. Abschätzung.			
160	Scheine, Bescheinigungen über erlangtes Bürgerrecht oder Gildenrecht	—	—	6
	Andere Bescheinigungen der öffentlichen Behörden, welche ein Privat-Interesse zum Gegenstand haben . . .	allgem.	—	—
161	Schenkungen unter Lebenden, s. unter Contracten № 68. auf den Todesfall, s. Testamente.			
162	Schriften, Vorstellungen, Gesuche 2c., Proceßschriften, desgleichen schriftliche Recesse, welche statt mündlicher Vorträge bei den Gerichten und Behörden überreicht werden, und bei den Acten bleiben	allgem.	—	—
	(s. jedoch §. 4. des Gesetzes).			
163	Schuldverschreibungen, s. unter Contracten Anleihe-Contracte № 43.			
164	Spielkarten. Der Stempel enthält zugleich den Kaufpreis und beträgt für ein Spiel:			
	Tarockarten, feine Kupfer	—	1	—
	" feine gewöhnliche	—	—	18
	Whistkarten, Kupfer	—	—	12
	" mythologische und feine	—	—	10
	" mittel	—	—	9
	L'hombrekarten, feine Kupfer	—	—	12
	" feine gewöhnliche	—	—	10
	" mittel	—	—	9

Laufende №	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz, allgemeiner 2 gr. in Proceßsachen von 200 Rthlr. und darüber 3 gr.	besonderer Rthlr.	besonderer gr.
	Piquetkarten, feine	—	—	6
	" mittel	—	—	5
	Deutsche Karten, feine	—	—	6
	" " mittel	—	—	4
165	Standeserhöhungen, erbliche	—	10	—
	" " persönliche	—	5	—
166	Stellvertretungs-Contracte, s. unter Contracten № 71.			
167	Sterbescheine bei der Ausfertigung s. §. 2 № 1.	frei	—	—
168	Steuer-Angelegenheiten, Befreiungen bei denselben, s. §. 7. № 7 des Gesetzes.			
169	Steuer-Contraventions-Angelegenheiten. Die Verhandlungen im Ermäßigungsverfahren sind wenn die Sache in diesem Verfahren beendigt wird. Findet eine weitere Verhandlung Statt, so soll der Stempel sowohl für das Ermäßigungsverfahren, als auch für die späteren gerichtlichen Verhandlungen einstweilen notirt werden, und wenn der Angeklagte in die Kosten verurtheilt worden ist, die für Criminalsachen vorgeschriebene Stempelabgabe erhoben werden, s. Criminalsachen.	frei	—	—
170	Steuer-Reclamationen. Befreiungen bei denselben, s. §. 7. № 7 des Gesetzes.			
171	Subhastations-Protocolle, s. Auctions-Protocolle.			
172	Substitutionen, s. Vollmachten.			
173	Supplicate	allgem.	—	—
174	Taufscheine bei der Ausfertigung	frei	—	—
175	Tausch-Contracte, s. unter Contracten № 71.			
176	Taxationen, s. Abschätzung.			
177	Testamente und andere letztwillige Verfügungen sind bei der Errichtung	frei	—	—
	und es tritt die Stempelabgabe ein: I. bei gerichtlich deponirten Testamenten oder letztwilligen Verfügungen, so wie bei den zur gerichtlichen Eröffnung eingereichten Privat-Testamenten oder Verfügungen, mit der Eröffnung; II. bei den zur gerichtlichen Eröffnung nicht eingereichten Privat-Testamenten oder letztwilligen Verfügungen, mit deren erster Anwendung oder mit der ersten Beglaubigung einer Abschrift.			

Laufende №	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz, allgemeiner 2 ß, in Proceßsachen von 200 Rthlr. und darüber 3 ß.	besonderer Rthlr.	besonderer ß
	Die Abgabe beträgt:			
	A. bei letztwilligen Verfügungen jeder Art für Verwandte in ab- oder aufsteigender Linie und für den andern Ehegatten ohne Rücksicht auf Größe und Art der Verfügung für jeden Bogen einer jeden Ausfertigung	allgem.	—	—
	B. bei letztwilligen Verfügungen jeder Art für andere, als die vorbenannten Personen aber			
	1. von Erbschaften oder Erbportionen nach Abzug der davon zu entrichtenden Legate:			
	unter 10 Rthlr.	frei	—	—
	von 10 bis 200 Rthlr. excl.	—	—	6
	„ 200 „ 500 „ „	—	—	12
	„ 500 „ 1000 „ „	—	1	12
	„ 1000 „ 5000 „ „	—	3	—
	„ 5000 „ 6000 „ „	—	4	—
	u. s. w. für jede 1000 Rthlr. 1 Rthlr. mehr;			
	2. von Legaten:			
	unter 10 Rthlr.	frei	—	—
	von 10 bis 200 Rthlr. excl.	—	—	9
	„ 200 „ 500 „ „	—	—	18
	„ 500 „ 1000 „ „	—	1	12
	„ 1000 „ 5000 „ „	—	4	12
	„ 5000 „ 6000 „ „	—	6	12
	u. s. w. für jede 1000 Rthlr. 2 Rthlr. mehr.			
	Legate für Arme, für Kirchen und Schulen . .	frei	—	—
	Die Stempelsteuer eines Erben oder eines Legatars soll nie mehr betragen als 50 Rthlr.			
	Bei den sub I. gedachten Testamenten oder anderen letztwilligen Verfügungen ist der Stempel zu der einem jeden Erben und einem jeden Legatar besonders zu ertheilenden ersten Ausfertigung oder Abschrift, und zwar in dem Falle sub B. nach der Größe seiner Erbportion oder seines Legats zu nehmen, und auf dem bei dem Gerichte bleibenden Originale genau zu bemerken, welcher Stempel zu der oder zu den mehreren Ausfertigungen verwandt worden. Werden von den Erben oder Legataren binnen 4 Wochen nach der Eröffnung des Testaments keine Ausfertigungen oder Abschriften, oder doch nicht in der entsprechenden Anzahl ver-			

Laufende №	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz, allgemeiner 2 ℳ. in Proceßsachen von 200 ₰ und darüber 3 ℳ	besonderer ₰ ℳ

langt, so ist gleichwohl an Stempelpapier so viel zu cassiren, als zu den Ausfertigungen für sämmtliche Erben und Legatare erforderlich gewesen seyn würde und der Betrag desselben von den Letzteren einzuziehen.

In Ansehung der sub II. gedachten Privat-Testamente oder anderen letztwilligen Verfügungen ist, sobald sie zur Anwendung gebracht, bei Gerichten oder Verwaltungs-Behörden producirt oder zur Beglaubigung einer Abschrift gebraucht werden sollen, die Größe des Stempels nach dem Belaufe der sämmtlichen, zufolge der obigen Bestimmung der besondern Stempelabgabe unterworfenen Erbportionen und Legate zusammengenommen auszumitteln, wogegen dann aber die vidimirten Abschriften und Auszüge derselben nur dem allgemeinen Stempel unterliegen, wenn der Gebrauch des Stempels zum Originale nach Vorschrift des §. 4. des Gesetzes gehörig bemerkt wird.

Kommt zur Berechnung des Stempels ein Benutzungsrecht für bestimmte Jahre in Frage, so ist der Werth für alle diese Jahre, bei einem Rechte auf Lebenszeit aber (wie bei Leibrenten-Contracten) die 12½jährige Nutzung zum Grunde zu legen.

Ist in der letztwilligen Verfügung der Werth eines nach der Bestimmung sub B. dem besondern Stempel unterworfenen Erbtheils oder Legats nicht angegeben, so haften bei den oben sub II. gedachten Privatverfügungen die Erben, und zwar jeder besonders, bei Strafe der Contravention dafür, daß der gebrauchte Stempel dem Werthe angemessen sey. Bei den sub I. erwähnten letzwilligen Verfügungen aber hat das eröffnende Gericht den nicht angegebenen Werth einer pflichtigen Erbportion oder eines Legats den Umständen nach zu ermessen, und beim Zweifel zwischen der einen oder andern Werthabstufung den Stempel der höhern anzuwenden, wogegen aber einem Erben oder Legatar, der den angewandten Stempel zu hoch erachten sollte, zugestanden wird, bei der General-Direction der directen Steuern durch Nachweisung des wahren Werthes Restitution der zu viel bezahlten Stempelsteuer zu erwi..en.

Laufende №	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz. allgemeiner 2 ℳ. in Proceßsachen von 200 ₰ und darüber 3 ℳ.	besonderer ₰	besonderer ℳ
	Diese Nachweisung muß jedoch bei Verlust der Reclamation binnen 3 Monaten von der zu erweisenden Zeit der Eröffnung der letzwilligen Verfügung an beigebracht werden.			
178	Titel- und Rangertheilung mit Ausschluß der untern Staatsdienerschaft	—	5	—
	Diese Stempelabgabe tritt in jedem Falle der Ertheilung eines höhern Titels oder Ranges ein, welcher nicht schon an sich mit der verliehenen Dienststelle verbunden ist; die Stempelabgabe wird indeß auch dann entrichtet, wenn gleichzeitig eine Besoldungsbewilligung eintritt und dafür der gesetzliche Stempel genommen werden muß (s. Anstellungen).			
179	Todtenscheine bei der Ausstellung	frei	—	—
180	Trauscheine desgleichen	frei	—	—
181	Tutoria, Bestellung eines Vormundes	allgem.	—	—
182	Uniones prolium, s. unter Contracten Einkindschafts-Verträge. № 51.			
183	Untersuchungssachen, s. Criminalsachen und Polizeistrafsachen.			
184	Urtheile, s. Erkenntnisse.			
185	Veniae aetatis, Volljährigkeits-Erklärungen . . .	—	2	—
186	Verding-Contracte, s. unter Contracten № 73.			
187	Verfügungen, administrative, wie Resolutionen, s. diese.			
188	Vergleiche, welche über eine bei den Gerichten anhängige Sache gerichtlich oder außergerichtlich geschlossen werden . .	allgem.	—	—
189	Verkauf, s. Kauf-Contracte unter Contracten № 57.			
190	Verkoppelungssachen, s. §. 7 № 6 des Gesetzes.			
191	Vermächtnisse, s. Testamente.			
192	Versteigerungen, s. Auctions-Protocolle.			
193	Verträge, s. Contracte.			
194	Vocationes	—	—	6
195	Vollmachten aller Art	—	—	6
	in Sachen unter 10 ₰	frei	—	—
	Substitutionen	allgem.	—	—
	in Sachen unter 10 ₰	frei	—	—
196	Vormundschaften. Erleichterung derselben bei der Stempelabgabe, s. §. 7 № 4 des Gesetzes.			
	Vormundschafts-Rechnungen, s. Rechnungen.			
	Vormund, Bestellung desselben	allgem.	—	—

Laufende №	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz, allgemeiner 2 Ml. in Proceßsachen von 200 ₰ und darüber 3 Ml.	besonderer ₰	besonderer Ml.
197	Vorstellungen, Gesuche, Bittschriften	allgem.	—	—
198	Wanderbücher reisender Handwerksgesellen	frei	—	—
199	Wechsel, s. unter Contracten № 71.			
200	Zeitungen, ausländische politische, (cf. §. 2 № 12 des Gesetzes) vierteljährlich für jedes Exemplar . . .	—	—	8
201	Zeugnisse, amtliche der Behörden, s. Atteste.			
202	Zinscoupons und Zinsquittungen, wenn dieselben behuf deren Bezahlung bei den öffentlichen Cassen und Behörden, jedoch nicht im gerichtlichen Verfahren eingereicht werden . .	frei	—	—

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 41.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Privilegium für den Handlungsgehülfen Bernhard Heinrich Folkers zu Emden auf einen von ihm erfundenen Wassermörtel.

(44.) Privilegium für den Handlungsgehülfen Bernhard Heinrich Folkers zu Emden auf einen von ihm erfundenen Wassermörtel. Hannover, den 29sten August 1844.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Auf Nachsuchen des Handlungsgehülfen Bernhard Heinrich Folkers zu Emden wird demselben auf einen von ihm erfundenen Wassermörtel ein ausschließliches Privilegium für das Königreich Hannover auf die Dauer von fünf Jahren hiemit ertheilt.

Die Verfertigung, so wie der Verkauf des fraglichen Mörtels ohne Einwilligung des Privilegirten wird daher während des angegebenen Zeitraumes einem Jeden bei Vermeidung der Confiscation und angemessener Geldbuße untersagt.

Gegeben Hannover, den 29sten August 1844.

Ernst August.

v. Falcke.

[Ausgegeben zu Hannover, den 21sten September 1844.]

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 42.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Gesetz, betreffend die Bestimmung von Fristen für die Eintragung der Darlehen zur Ablösung und der creditirten Ablösungs-Capitalien, imgleichen der Darlehen zu Lehns-Allodificationen und der creditirten Lehns-Allodifications-Capitalien in die Hypothekenbücher.

(45.) **Gesetz, betreffend die Bestimmung von Fristen für die Eintragung der Darlehen zur Ablösung und der creditirten Ablösungs-Capitalien, imgleichen der Darlehen zu Lehns-Allodificationen und der creditirten Lehns-Allodifications-Capitalien in die Hypothekenbücher.** Hannover, den 16ten September 1844.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da Wir nöthig befunden haben, die zur Sicherung dritter Personen in den §§. 240 und 241 der Ablösungs-Ordnung vom 23sten Julius 1833 vorgeschriebene Eintragung der zum Zwecke der Ablösung von Grundlasten hergeliehenen Capitalien und der vom Berechtigten verzinslich creditirten Ablösungs-Capitalien in das Hypothekenbuch, zur Erreichung des gedachten Zweckes, an bestimmte Fristen zu binden, und in dieser Beziehung auch die Verhältnisse für die Vergangenheit festzustellen, imgleichen zu demselben Zwecke nähere Bestimmungen in Ansehung solcher Capitalien zu treffen, welche für die nach der Verordnung vom 13ten April 1836 erwirkten Lehns-Allodificationen bedungen und von dem Berechtigten creditirt oder von Dritten zur Abfindung des Berechtigten vorgeschossen sind; so verordnen Wir, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung, wie folgt:

[Ausgegeben zu Hannover, den 24sten September 1844.]

§. 1.

Eintragung der Darlehen zur Ablösung; — zu §. 240 der Ablösungs-Ordnung — und der Darlehen zu Lehns-Allodificationen — zu §. 12 der Verordnung vom 13ten April 1836.

Die zum Zwecke der Ablösung vorgestreckten Darlehen müssen binnen 14 Monaten, vom Tage der Bestätigung des Ablösungs-Recesses angerechnet; die zum Behuf von Lehns-Allodificationen vorgeschossenen Darlehen aber binnen 14 Monaten nach der von Seiten der Betheiligten erfolgten Vollziehung der über solche Lehns-Allodificationen ausgestellten Allodifications-Recesse oder der die Stelle solcher Recesse vertretenden rechtskräftigen Entscheidung der competenten Allodifications-Behörde in das Hypothekenbuch eingetragen werden.

Solchen Darlehen, die zur Abbezahlung von Ablösungs-Capitalien oder Lehns-Allodifications-Capitalien gegeben werden, welche der Berechtigte schon verzinslich stehen gelassen hat, auf die mithin, wie hier ausdrücklich declarirt wird, der §. 240 der Ablösungs-Ordnung keine Anwendung findet, können künftig durch die auch ohne förmliche Cession, jedoch unter Nachweisung der Befriedigung des Berechtigten zu erwirkende Umschreibung im Hypothekenbuche, die Vorrechte des Ablösungs-Capitals oder Lehns-Allodifications-Capitals, falls dies gehörig eingetragen war, gesichert werden.

§. 2.

Eintragung der Ablösungs- und Lehns-Allodifications-Capitalien, zu §. 241 der Abl.-Ordn.

Wenn der Berechtigte das Ablösungs-Capital über den gesetzlichen Zahlungstermin hinaus bei dem Ablösenden verzinslich stehen läßt, so ist der letztere verpflichtet, dasselbe binnen zwei Monaten nach Bestätigung des Ablösungs-Recesses, oder, falls erst nach dieser Bestätigung verzinslich creditirt wird, binnen zwei Monaten nach der über dieses Creditverhältniß getroffenen Übereinkunft, in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen.

Auch soll in den Fällen, wo bei Statt gefundenen Lehns-Allodificationen eine Capital-Abfindung bedungen und verzinslich creditirt ist, dem Debenten ebenfalls obliegen, deren gerichtliche Ingrossation, und zwar binnen zwei Monaten nach der abseiten der Betheiligten geschehenen Vollziehung des Lehns-Allodifications-Recesses, oder, falls erst später verzinslich creditirt ist, binnen zwei Monaten nach solcher Creditbewilligung zu erwirken.

§. 3.

Eintragung im Falle des §. 237 a linea 2 der Ablös.-Ordn.

Die gleiche Verpflichtung liegt dem Ablösenden, von Bestätigung des Ablösungs-Recesses an, ob, wenn bei Zehntablösungen die gesetzlichen vier jährlichen Zahlungstermine Statt finden.

§. 4.

Fortsetzung. Befugniß des Berechtigten.

Ist der Ablösende jener Verpflichtung nicht nachgekommen, so ist der Berechtigte bis zum Ablaufe einer von der Bestätigung des Ablösungs-Recesses und in Lehns-Allodifications-Fällen vom Tage der von den Betheiligten geschehenen Vollziehung des Allodifications-Recesses oder der die Stelle dieser Urkunde vertretenden rechtskräftigen Entscheidung der competenten Allodifications-Behörde beginnenden sechszehnmonatlichen Frist befugt, die Eintragung in das Hypothekenbuch auf Kosten des Verpflichteten, unter Beibringung des bestätigten Ablösungs-Recesses resp. der Lehns-Allodifications-Urkunde oder der diese vertretenden Entscheidung der Allodifications-Behörde, zur Sicherung der gesetzlichen Vorrechte seiner Forderung zu bewirken.

Sind bei einer Mehrzahl von Verpflichteten die von den einzelnen zu entrichtenden Quoten des Ablösungs-Capitals nicht unter Genehmigung des Berechtigten festgestellt; so kann der letztere bis zur Feststellung der Repartition die Eintragung der noch zu ermittelnden Quoten der Verpflichteten an dem gemeinschaftlichen Ablösungs-Capitale ohne Bezeichnung einer bestimmten Summe verlangen.

§. 5.

Nichtbeachtung der Protestationen gegen die Ingrossation.

Protestationen Dritter sollen die Eintragung von Darlehen zur Ablösung und von verzinslich creditirten Ablösungs-Capitalien auch da nicht hindern, wo dieselben sonst diese Wirkung haben würden.

§. 6.

Verlust der Vorrechte durch Versäumniß der Eintragungsfrist.

Geschieht die Eintragung zeitig nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 1 und 4, so sollen die den Ablösungs-Capitalien und Darlehen zur Ablösung, resp. den für Lehns-Allodificationen bedungenen Capital-Abfindungen und den behuf der Lehns-Allodificationen vorgestreckten Darlehen nach §. 35 der Verordnung vom 10ten November 1831 und den §§. 240 und 241 der Ablösungs-Ordnung vom 23sten Julius 1833, imgleichen nach §. 12 der Verordnung vom 13ten April 1836 beigelegten Vorrechte vollständig gesichert bleiben. Dagegen sollen bei Versäumung der gedachten Fristen jene Vorrechte für immer erloschen seyn.

§. 7.

Bestimmungen hinsichtlich der Vergangenheit.

Darlehen zur Ablösung und zur Lehns-Allodification, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes bereits ausbezahlt, und Ablösungs-Capitalien, imgleichen Capital-Abfindungen für Lehns-Allodificationen, welche in der nämlichen Zeit bereits verzinslich creditirt worden sind, müssen, insoweit die in den §§. 1 und 4 bestimmten Fristen nicht weiter reichen, binnen 6 Monaten nach Verkündigung dieses Gesetzes in das Hypothekenbuch eingetragen werden. Geschieht die Eintragung innerhalb dieser Frist, so stehen dem eingetragenen Darlehen zur Ablösung oder Ablösungs-Capitale, imgleichen dem eingetragenen Darlehen zur Lehns-Allodification oder Lehns-Allodifications-Capitale die gesetzlichen Vorrechte, vom Beginne des Schuldverhältnisses an, zu. Nach dem Ablaufe der gedachten Frist aber sollen hinsichtlich der alsdann nicht eingetragenen Capitalforderungen der oben bezeichneten Art die im §. 6 erwähnten Vorrechte für immer erloschen seyn.

§. 8.

Fortbestehen der nicht geänderten Vorschriften der Ablösungsgesetze.

Soweit nicht durch dieses Gesetz abändernde Bestimmungen getroffen sind, behält es bei dem §. 35 der Verordnung vom 10ten November 1831 und den §§. 240, 241 der Ablösungs-Ordnung, wie auch dem §. 12 der Verordnung vom 13ten April 1836 sein Bewenden.

Gegeben Hannover, den 16ten September 1844.

Ernst August.

v. Falcke.

I. Abtheilung. № 43.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Arzneitaxe betreffend.

(46.) Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern, die Arzneitaxe betreffend. Hannover, den 24sten September 1844.

Nachstehende in den Preisen einiger Arzneien vom 1sten October d. J. an eintretende Veränderungen werden hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 24sten September 1844.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

J. C. v. d. Wisch.

[Ausgegeben zu Hannover, den 26sten September 1844.]

Preis-Veränderungen der Arzneien vom 1sten October 1844 an geltend.	Gewicht.	Alter Preis. mgr	Alter Preis. ₰	Neuer Preis. mgr	Neuer Preis. ₰
Aqua super carb. Sodae — — —	1 Pfund	18	—	4	4
Chininum muriaticum — — — —	1 Gran	1	—	1	2
» » — — — —	1 Scrupel	16	—	19	4
» sulphuricum — — — —	1 Gran	—	5	—	7
» » — — — —	1 Scrupel	10	4	15	—
Cortex Chinae fusc. cont. — — —	1 Unze	9	—	7	4
» » » pulv. — — —	1 Drachme	1	6	1	4
» » » » — — —	1 Unze	12	—	10	4
» » regius cont. — — —	1 Unze	9	4	11	4
» » » pulv. — — —	1 Drachme	2	—	2	2
» » » » — — —	1 Unze	13	—	15	—
Extract. Chinae fusc. — — — —	1 Drachme	8	—	7	—
» » » — — — —	½ Unze	26	—	22	—
» » » frigid. par. — —	1 Drachme	20	—	17	4
» » » » » — —	½ Unze	66	—	56	—
» » regiae — — —	1 Drachme	8	4	10	4
» » » — — —	½ Unze	28	—	36	—
» » » frigid. par. — —	1 Drachme	22	—	24	—
» » » » » — —	½ Unze	70	—	78	—
Infusum Chinae c. Magnesia (die in der Pharmacopoe vorgeschriebene Menge) — —	—	22	—	20	4
Jodum — — — — — —	1 Drachme	4	4	9	—
Kali hydrojodicum — — — —	1 Scrupel	2	—	3	4
» » — — — —	1 Drachme	5	—	9	4
Oleum Cassiae cinnamom. — — —	1 Drachme	4	4	9	—

Preis-Veränderungen der Arzneien vom 1sten October 1844 an geltend.	Gewicht.	Alter Preis. mgr	Alter Preis. ₰	Neuer Preis. mgr	Neuer Preis. ₰
Oleum Sinapeos aether. — — —	1 Tropfen	—	3	—	4
» » » — — —	1 Scrupel	9	—	13	—
Poma Aurantior. immat. cont. — — —	1 Unze	1	—	—	6
» » » » — — —	6 Unzen	4	4	3	—
» » » pulv. — — —	1 Unze	2	—	1	4
Pulpa Tamarindorum — — — —	1 Unze	3	—	2	—
» » — — — —	4 Unzen	8	—	6	—
Pulvis dentifricius nigr. — — —	1 Unze	4	4	4	2
Semen Anisi stellati cont. — — —	1 Unze	3	—	2	—
» » » pulv. — — —	1 Unze	3	6	2	6
Tamarindi — — — — —	1 Unze	1	4	1	—
Tinct. Chinae compos. — — — —	1 Unze	5	4	5	2
» » » vinos. — — —	1 Unze	6	4	6	2
» » fuscae — — — —	1 Unze	5	6	5	—
» » regiae — — — —	1 Unze	5	6	6	2
» Jodi — — — — —	1 Drachme	1	—	1	4
Unguentum Kali hydrojodici — — —	1 Unze	6	6	8	2
Vinum Chinae martiatum — — —	1 Unze	8	—	7	6
» » » — — —	4 Unzen	24	—	23	2

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 44.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Privilegium für den Kaufmann Carl Wilhelm Lohmeyer zu Erfurt auf ein von ihm erfundenes Fuhrwerk.

(47.) Privilegium für den Kaufmann Carl Wilhelm Lohmeyer zu Erfurt auf ein Fuhrwerk, dessen Rädern eine durch den eigenen Gang selbst vorgerückte Schienenbahn als Unterlage gegeben wird. Hannover, den 16ten September 1844.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Dem Kaufmann Carl Wilhelm Lohmeyer zu Erfurt wird auf dessen Ansuchen auf ein von ihm erfundenes Fuhrwerk, dessen Rädern eine durch den eigenen Gang selbst vorgerückte Schienenbahn als Unterlage gegeben wird, ein ausschließliches Privilegium für das Königreich Hannover auf die Dauer von sieben Jahren hiemit ertheilt.

Die Verfertigung, so wie der Verkauf solcher Fuhrwerke ohne Einwilligung des Privilegirten wird daher für die Dauer des Privilegii bei Confiscation und angemessener Geldbuße untersagt.

Gegeben Hannover, den 16ten September 1844.

Ernst August.

v. Falcke.

[Ausgegeben zu Hannover, den 30sten September 1844.]

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 45.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Verordnung, den Brunshäuser Zoll betreffend.

(48.) Verordnung, die Herabsetzung des Brunshäuser Zolles für Dänische, Belgische und Hamburgsche Waaren und Schiffe betreffend. Hannover, den 26sten September 1844.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem durch den §. 3 Unserer Verordnung vom 8ten d. M., die Herabsetzung des Brunshäuser Zolles für die Waaren und Schiffe verschiedener Nationen betreffend, von den Begünstigungen, welche im §. 1 und 2 dieser Verordnung den deutschen Staaten zugestanden sind, die freie Stadt Hamburg ausgenommen ist, gegenwärtig aber der Grund für diese Ausnahme nicht mehr besteht, auch von Uns beschlossen ist, jene Begünstigungen in gleicher Maße der Königlich-Dänischen und der Königlich-Belgischen Regierung zu gewähren, so verordnen Wir Folgendes:

§. 1.

Die im §. 1 und 2 Unserer Verordnung vom 8ten d. M. für Waaren deutschen Ursprungs und für deutsche Schiffe festgesetzten Begünstigungen in Beziehung auf die zu Brunshausen zur Erhebung kommenden Zollgefälle und sonstige Abgaben sollen vom 1sten k. M. an auch den gleichartigen Waaren Dänischen, Belgischen und Hamburgschen Ursprungs, so wie den Dänischen und Hamburgschen Schiffen gewährt werden.

[Ausgegeben zu Hannover, den 30sten September 1844.]

§. 2.

Der §. 3. der erwähnten Verordnung vom 8ten d. M. wird hiedurch aufgehoben.

Diese Verordnung soll in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 26sten September 1844.

Ernst August.

Schulte. v. Falcke.

I. Abtheilung. № 46.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Privilegium für den Dr. med. Erpenbeck zu Leer auf ein Instrument zur genaueren Orts- und Fahrtsbestimmung der Schiffe auf offener See.

(49.) Privilegium für den Dr. med. Heinrich Erpenbeck zu Leer auf ein von ihm erfundenes Instrument zur genaueren Orts- und Fahrtsbestimmung der Schiffe auf offener See. Hannover, den 3ten October 1844.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Auf Ansuchen des Dr. med. Heinrich Erpenbeck zu Leer wird demselben auf ein von ihm erfundenes Instrument zur genaueren Orts- und Fahrtsbestimmung der Schiffe auf offener See ein ausschließliches Privilegium für das Königreich Hannover auf die Dauer von fünf Jahren hiemit ertheilt.

Die Verfertigung und der Verkauf dieses Instruments, so wie die Anwendung desselben auf Hannoverschen Schiffen ohne Einwilligung des Privilegirten wird daher für die Dauer des Privilegii bei Confiscation und angemessener Geldstrafe untersagt.

Gegeben Hannover, den 3ten October 1844.

Ernst August.

v. Falcke.

[Ausgegeben zu Hannover, den 12ten October 1844.]

Errata.

In dem 38sten Hefte der ersten Abtheilung der diesjährigen Gesetz-Sammlung ist

Seite 204 Zeile 16 von oben »Denunciat« statt »Denunciant« und

Seite 225 Zeile 13 von oben »Torse« statt »Torfe« zu lesen.

Seite 213 Tarifposition № 8 Lit. J. ist der Zollsatz zu »3 Rthlr.« statt zu »3 Sgr.« angegeben.

Seite 230 ist bei der Position Cigarren »oder 100 Stück« in der Columne für Netto-Pfunde die Zahl 1 einzuschalten.

Seite 237 Zeile 6 von unten fehlt hinter den Worten »nach Maßgabe der« das Wort Bestimmungen.

I. Abtheilung. № 47.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Bekanntmachung für die Landdrostei-Bezirke Hannover, Hildesheim und Lüneburg, so wie für den Harz-Bezirk, die Form der Mauer- und Dachziegel betreffend.

(50.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern für die Landdrostei-Bezirke Hannover, Hildesheim und Lüneburg, so wie für den Harz-Bezirk, die Form der Mauer- und Dachziegel betreffend. Hannover, den 24sten October 1844.

Mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird für die Landdrostei-Bezirke Hannover, Hildesheim und Lüneburg, so wie für den Harz-Bezirk über die Form der Mauer- und Dachziegel Folgendes vorgeschrieben:

§. 1.

Die Mauerziegel, welche auf den inländischen Ziegeleien verfertigt werden, sollen
Elf und ein Achtel Zoll lang,
Fünf und drei Achtel Zoll breit
und
Zwei und einen halben Zoll dick
seyn. (§. 5.)

§. 2.

Die Dachziegel, welche auf den inländischen Ziegeleien verfertigt werden, sollen
Siebzehn Zoll lang,
Zehn Zoll breit,
Einen halben Zoll dick
seyn.

[Ausgegeben zu Hannover, den 28sten October 1844.]

§. 3.

Der s. g. Mantel an den Dachziegeln soll oben einen und einen halben, unten zwei Zoll Breite haben.

§. 4.

Der Haken (Naben, Nase) an den Dachziegeln soll einen Zoll rechtwinkelig gegen die Grundfläche hervortreten, einen und einen halben Zoll lang und einen und einen halben Zoll breit seyn.

§. 5.

Auf besondere Bestellung, so wie zum Absatze ins Ausland können Mauer- und Dachziegel von anderer als der vorgeschriebenen Form verfertigt werden.

Auch finden die Vorschriften über die Form der Dachziegel nur auf die gewöhnlichen Dachziegel (Hohlpfannen) Anwendung.

§. 6.

Nach vollendetem Brande müssen

1) die daraus gewonnenen Mauersteine in
hart gebackene,
gar gebackene,
ungar gebliebene
und Ausschuß- (Wrack-) Waare,

2) die Dachziegel in
gar gebackene
und
Ausschußwaare, wohin auch die ungar gebliebenen und krumm gebrannten gehören,

getheilt werden.

§. 7.

Auf jeder Ziegelei müssen stets Modelle für Mauer- und Dachziegel von richtiger Form vorhanden seyn, nach welchen die Ziegel, insbesondere auch was bei Dachziegeln die Biegung anlangt, zu verfertigen sind.

§. 8.

Die Obrigkeiten haben auf gebührende Befolgung der aufgestellten Vorschriften zu halten und in dieser Hinsicht von Zeit zu Zeit eine Untersuchung der Ziegeleien ihres Bezirks eintreten zu lassen.

Die Obrigkeiten müssen ebenfalls mit den im §. 7 gedachten Modellen versehen seyn.

§. 9.

Übertretungen der aufgestellten Vorschriften sind neben Confiscation der vorschriftswidrigen Waare mit Geldbußen von fünf bis fünf und zwanzig Thaler zu ahnden.

§. 10.

Abweichungen von dem vorgeschriebenen Maße, welche

bei gar gebackenen Dachziegeln an der Länge nicht über ein Viertel Zoll, an der Breite nicht über ein Achtel Zoll,

bei gar gebackenen Mauerziegeln an der Länge nicht über ein Achtel Zoll, an der Breite nicht über ein Zwölftel Zoll, an der Dicke nicht über ein Sechzehntel Zoll betragen,

ziehen keine Strafen nach sich.

Bei der hart gebackenen und der ungar gebliebenen Ziegelwaare sind auch größere Abweichungen straflos.

§. 11.

Gegenwärtige Bekanntmachung tritt mit dem 1sten April 1845 in Kraft.

Dieselbe ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 24sten October 1844.

Königlich = Hannoversches Ministerium des Innern.

J. C. v. d. Wisch.

I. Abtheilung. № 48.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Verordnung, die Vereinigung der Ämter Steuerwald-Marienburg und Hildesheim,
Gesetz, die Gebühren für die amtliche Aufnahme oder Ergänzung der Schiffs-Musterrollen, und
Bekanntmachung, das Verbot des gefärbten gelben Grieses betreffend.

(51.) Verordnung, die Vereinigung der Ämter Steuerwald-Marienburg und Hildesheim betreffend. Hannover, den 21sten October 1844.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben die Vereinigung der beiden Ämter Steuerwald-Marienburg und Hildesheim beschlossen und verordnen darüber Folgendes:

§. 1.

Aus dem Amte Steuerwald-Marienburg und aus dem Amte Hildesheim wird ein Amt »Hildesheim« gebildet, welches seinen Sitz in der Stadt Hildesheim hat.

§. 2.

Unser Ministerium des Innern, welches mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt ist, hat den Tag zu bestimmen, von welchem an das neue Amt Hildesheim in Wirksamkeit treten soll.

[Ausgegeben zu Hannover, den 31sten October 1844.]

Diese Verordnung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Gegeben Hannover, den 21sten October 1844.

Ernst August.

v. Falcke.

(52.) Gesetz, die Gebühren für die amtliche Aufnahme oder Ergänzung der Schiffs-Musterrollen betreffend. Hannover, den 23sten October 1844.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da die Gebühren für die amtliche Aufnahme oder Ergänzung von Schiffs-Musterrollen bisher nach verschiedenen Grundsätzen erhoben worden, so verordnen Wir zur Beseitigung dieser Verschiedenheiten, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer allgemeinen Stände-Versammlung, Folgendes:

Den Obrigkeiten oder Consuln, welche eine Schiffs-Musterrolle aufnehmen, oder durch Hinzufügung neuer Dienst-Contracte ergänzen, ist dafür an Gebühren zu bezahlen: wenn der gleichzeitig gemusterten Leute nicht mehr als fünf sind = 8 ggr, und wenn ihre Zahl größer ist, für jeden Kopf mehr noch = 1 ggr.

Die Gebühren der Notare, welche eine Musterrolle aufnehmen oder ergänzen, werden durch die vorstehende Bestimmung nicht verändert.

Dieses Gesetz soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Gegeben Hannover, den 23sten October 1844.

Ernst August.

v. Falcke.

(53.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, das Verbot des gefärbten gelben Grieses betreffend. Hannover, den 28sten October 1844.

Nachdem eine von Sachverständigen angestellte chemische Untersuchung ergeben hat, daß der im Handel vorkommende gelbe Gries in der Regel mit höchst schädlichen und selbst lebensgefährlichen Substanzen gefärbt wird, so wird hiemit sowohl das Färben des Grieses, als der Handel mit gefärbtem Griese bei Vermeidung der Confiscation und einer Geldbuße von zehn bis funfzig Thalern in jedem Übertretungsfalle verboten.

Die Obrigkeiten und Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Hannover, den 28sten October 1844.

Königlich = Hannoversches Ministerium des Innern.

J. C. v. d. Wisch.

I. Abtheilung. № 49.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Bekanntmachung, die für Kriegerfuhren und Vorspann-Pferde zu leistende Vergütung betreffend.

(54.) Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums, die für Kriegerfuhren und Vorspann-Pferde zu leistende Vergütung betreffend. Hannover, den 9ten November 1844.

Es haben Seine Majestät der König auf Antrag und mit Zustimmung der allgemeinen Stände-Versammlung eine Erweiterung der Bestimmung, welche nach dem Ministerial-Ausschreiben vom 7ten Januar 1835 — Gesetzsammlung Jahrgang 1835 1ste Abtheilung № 1. — wegen Entrichtung einer Vergütung aus allgemeinen Landesmitteln für Kriegerfuhren und Vorspann-Pferde getroffen ist, in nachstehender Maße zu genehmigen geruhet.

1) Den einzelnen Unterthanen, welche behuf der Armee und der Kriegsverwaltung zur Stellung von Kriegerfuhren und Vorspann-Pferden seit dem 1sten Julius d. J. herbeigezogen sind und künftig in Friedenszeiten herbeigezogen werden, soll auch für die Wegesstrecke von ihren fuhrpflichtigen Höfen oder Stätten bis zu dem Abgangsorte, wohin die Kriegerfuhren oder Vorspann-Pferde gestellt worden, wenn und so weit diese Strecke eine halbe Postmeile überschreitet, eine Vergütung zu dem in dem vorerwähnten Ausschreiben Artikel 1 festgesetzten Betrage aus der General-Steuercasse entrichtet werden.

2) Für alle Kriegerfuhren und Vorspann-Pferde, welche über drei Stunden von der bestimmten Zeit ihrer Ankunft am Orte, wohin sie bestellt sind, angerechnet, bis zur Zeit ihrer Entlassung zur Verfügung gestanden haben, mögen sie nun benutzt seyn oder nicht, soll vom 1sten Julius d. J. an und künftig in Friedenszeiten ein Vergütungsbetrag, wie er nach der bisherigen Vorschrift für zurückgelegte zwei Postmeilen zu bezahlen ist, aus der General-Steuercasse geleistet werden, falls die betheiligten Unterthanen nicht nach der vom Abgangsorte zum Bestimmungsorte zurückgelegten

67

[Ausgegeben zu Hannover, den 16ten November 1844.]

Meilenzahl eine höhere Vergütung in Anspruch nehmen können. Tritt die Entlassung der gestellten Kriegerfuhren und Vorspann-Pferde ausnahmsweise schon früher ein, so sind, je nachdem sie innerhalb der ersten, der zweiten oder der dritten Stunde nach der Ankunft am Bestellungsorte erfolgt, ein Viertheil, zwei Viertheile oder drei Viertheile des der vorschriftsmäßigen Vergütung für zurückgelegte zwei Postmeilen gleichkommenden Entschädigungsbetrages zu berechnen.

Zur Nachricht und Nachachtung für Alle, welche es angeht, wird solches hiedurch mit der fernern Bestimmung bekannt gemacht, daß die dem Obigen nach zu leistenden Vergütungen auf gleiche Weise wie die sonstigen Vergütungen für Kriegerfuhren und Vorspann-Pferde zu liquidiren sind, und soll diese Bekanntmachung in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 9ten November 1844.

Königlich-Hannoversches Kriegs-Ministerium.

Gr. v. Kielmansegge.

I. Abtheilung. № 50.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Patent, den Staatsvertrag über die Verhältnisse des Brunshäuser Zolles betreffend.

(55.) Patent, den Staatsvertrag über die Verhältnisse des Brunshäuser Zolles betreffend. Hannover, den 12ten November 1844.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit den Regierungen der übrigen Elbuferstaaten durch die bei der zweiten Elbschifffahrts-Revisions-Commission zu Dresden versammelt gewesenen Bevollmächtigten am 13ten April d. J. einen Staatsvertrag über die Regulirung des Brunshäuser Zolles abschließen lassen.

Nachdem dieser hieneben beigefügte Staatsvertrag kürzlich von allen Seiten unter der Verabredung ratificirt worden ist, daß das in der Anlage zum Art. 1 enthaltene Regulativ mit dem 1sten Januar künftigen Jahrs in Kraft treten soll; so bringen Wir denselben hiedurch zur öffentlichen Kenntniß und befehlen Allen, welche es angeht, die darin enthaltenen Bestimmungen vom 1sten Januar künftigen Jahrs an in Ausführung zu bringen und zu befolgen.

Gegenwärtiges Patent ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Gegeben Hannover, den 12ten November 1844.

Ernst August.

Schulte. v. Falcke.

[Ausgegeben zu Hannover, den 23sten November 1844.]

Staatsvertrag,

die

Regulirung des Brunshäuser Zolles betreffend.

In Gemäßheit der Artikel 108 bis 116 der Wiener Congreß-Acte vom 9ten Junius 1815 haben die Elbuferstaaten über eine verbesserte Schifffahrt und Handel erleichternde Ordnung des Systems und der Controle der Abgaben, welche die Königlich-Hannoversche Regierung von den aus der Nordsee gekommenen, elbaufwärts die Mündung der Schwinge passirenden Waaren unter der Benennung des Brunshäuser- (ehemals: Stader-) Zolles zu erheben hat, durch die zweite zu Dresden versammelte Elbschifffahrts-Revisions-Commission eine Verhandlung eintreten lassen. Zu derselben haben

Seine Majestät der König von Hannover, Allerhöchst-Ihren Ober-Steuerrath Dr. Otto Carl Franz Klenze, Ritter des Guelphenordens;

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Ungarn und Böhmen, Allerhöchst-Ihren Gubernialrath und General-Consul für Ost- und Westpreußen, Eduard Nicolaus Ritter von Henneberg;

Seine Majestät der König von Preußen, Allerhöchst-Ihren Geheimen Regierungsrath und Zollvereinsbevollmächtigten, Carl Friedrich Heinrich Albert Gustav Wendt, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adlerordens IV. Classe;

Seine Majestät der König von Sachsen, Allerhöchst-Ihren Director der ersten Abtheilung im Finanz-Ministerio, Karl Wehner, Ritter des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienstordens und des Königlich-Preußischen rothen Adlerordens II. Classe;

Seine Majestät der König von Dänemark, als Herzog von Holstein und Lauenburg, Allerhöchst-Ihren Etatsrath und Sectionschef im General-Zoll-Cammer- und Commerz-Collegium, Karl Philipp Francke, Ritter des Danebrogordens und Danebrogsmann, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adlerordens II. Classe und Comthur des Großherzoglich-Oldenburgschen Haus- und Verdienstordens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Höchst-Ihren Cammerrath, Leopold Friedrich Heinrich Wendt;

Seine Durchlaucht der ältestregierende Herzog zu Anhalt-Cöthen,
Seine Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt-Dessau und
Seine Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt-Bernburg,

den Herzoglich-Cöthenschen Geheimen Finanzrath August Ludwig von Behr, Ritter des Herzoglich-Anhaltschen Hausordens Albrechts des Bären, des K. K. Österreichischen Leopoldordens III. Classe, des Kaiserlich-Russischen St. Annenordens II. Classe und des Königlich-Preußischen rothen Adlerordens III. Classe;

endlich

der hohe Senat der freien und Hansestadt Lübeck wegen des Mitbesitzes von Bergedorf, den Senator Dr. Heinrich Brehmer, und

der hohe Senat der freien und Hansestadt Hamburg, den Senator Dr. Gustav Heinrich Kirchenpauer,

als Commissarien bestellt, welche sich, unter Vorbehalt der Allerhöchsten, Höchsten und Hohen Ratificationen, über folgende Bestimmungen geeinigt haben:

Art. 1.

Die Verhältnisse des Brunshäuser Zolles sind durch das in der Anlage 1. enthaltene Regulativ geordnet, welches mit dem 1sten October 1844 in Kraft tritt und nur unter allseitiger Zustimmung der contrahirenden Staaten abgeändert werden kann.

Art. 2.

Den künftigen Elbschifffahrts-Revisions-Commissionen steht es zu, den Tarif und die sonstigen Verhältnisse des Brunshäuser Zolles in derselben Art und Form, wie diejenigen der übrigen Elbzölle zur Erörterung zu ziehen, und namentlich die dem Regulativ als Anlage 4 beigefügte Gewichts-Tabelle, welche dazu bestimmt ist, die Verzollung derjenigen Waaren zu erleichtern, die regelmäßig nach Gewicht nicht verkauft und versandt werden, mit dem wahren und durchschnittlichen Gewichte der darin enthaltenen Gegenstände in Übereinstimmung zu erhalten und nach Bedürfniß zu vervollständigen.

Art. 3.

Die zur Ausführung des vereinbarten Regulativs erforderlichen weiteren Verfügungen werden von der Königlich-Hannoverschen Regierung erlassen, dürfen jedoch den Bestimmungen desselben und dieses Staatsvertrages nicht widersprechen.

Art. 4.

Sollte die Regierung eines Elbuferstaates durch eine Entscheidung des Brunshäuser Elbzollgerichts ihre vertragsmäßigen Rechte beeinträchtigt finden, so bleibt es derselben vorbehalten, hierüber mit der Königlich-Hannoverschen Regierung in Verhandlung zu treten.

Art. 5.

Die Königlich-Hannoversche Regierung wird in Beziehung auf den Brunshäuser Zoll die

Schifffahrt sämmtlicher Elbuferstaaten stets an allen Vortheilen und Begünstigungen Theil nehmen lassen, welche in jener Beziehung der Schifffahrt der am meisten begünstigten Nationen durch Vertrag zugestanden worden sind oder künftig zugestanden werden.

Es bezieht sich dies jedoch, wie sich von selbst versteht, nicht auf die dem Binnenlandsgute in Binnenlandsfahrzeugen und dem Hamburgischen Bürgergute in Bürgerschiffen zugestandenen oder künftig zuzugestehenden Befreiungen und Erleichterungen.

Art. 6.

Der Art. 15 der Elbschifffahrts-Acte und sämmtliche frühere, diesem Vertrage und dessen Anlagen widerstreitenden Ansprüche und Rechtsverhältnisse sind hiermit aufgehoben.

Art. 7.

Die Ratificationen dieses Vertrages werden gleichzeitig und in Verbindung mit denen zu der Schluß-Acte der zweiten Elbschifffahrts-Revisions-Commission ertheilt und ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde ist dieser Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

Geschehen zu Dresden, den 13ten April im Jahre Eintausend Achthundert Vier und Vierzig.

(LS) Dr. Otto Carl Franz Klenze.
(LS) Eduard Nicolaus Ritter von Henneberg.
(LS) Carl Friedrich Heinrich Albert Gustav Wendt.
(LS) Karl Wehner.
(LS) Karl Philipp Francke.
(LS) Leopold Friedrich Heinrich Wendt.
(LS) August Ludwig von Behr.
(LS) Dr. Heinrich Brehmer.
(LS) Dr. Gustav Heinrich Kirchenpauer.

Regulativ

über die

Verhältnisse des Brunshäuser Zolles.

---

§. 1.

Eintritt der Zollpflicht. Tarif.

Alle Waaren, welche in der Auffahrt auf der Elbe die Zolllinie passiren, welche sich von dem nördlichen Ufer der Schwinge-Mündung quer über die Elbe bis zum Holsteinschen Ufer unterhalb Haseldorf erstreckt, unterliegen nach Maßgabe des unter I. beiliegenden Tarifs der Zollpflicht, in so fern sie nicht unter die im §. 2 aufgeführten Zollbefreiungen fallen.

Aufhebung der Nebenabgaben.

Sämmtliche, neben dem Güterzolle bisher zu Brunshausen oder zu Hamburg erhobenen Geld- und Natural-Abgaben, einschließlich des Königlichen Schiffszolles und des Ruderzolles der Stadt Stade, sind für immer aufgehoben, und es sollen künftig Nebenabgaben und Accidenzien irgend einer Art von den Zollbehörden und Zollbeamten weder für sich, noch für Rechnung der Hannoverschen Staats-Casse, noch für diejenige von Communen, Corporationen oder Privaten erhoben werden.

Ausgenommen sind hiervon nur die in den §§. 7 und 12 erwähnten Schiffergebühren und Credit-Provision, unter den in jenen §§. angegebenen Voraussetzungen.

§. 2.

Zollbefreiungen.

Von dem Brunshäuser Zolle sollen folgende Gegenstände befreiet seyn:

1) Fürstengut.

Hierunter begriffen sind solche Gegenstände, welche nach Ausweis der vorgezeigten Papiere persönliches Eigenthum souverainer deutscher Fürsten, ihrer Gemahlinnen oder Familien, oder zum persönlichen Gebrauche und zur Hofhaltung souverainer deutscher Fürsten oder ihrer Familien bestimmt sind.

2) Hamburgisches Bürgergut in Hamburgischen Bürgerschiffen unter folgenden Bestimmungen:

Zollfreies Hamburgisches Bürgergut ist solches, welches einem oder mehreren der in der Stadt Hamburg selbst wohnenden und derselben durch den Bürgereid verpflichteten Bürger bei Passirung der Zollinie eigenthümlich zugehört und in einem Hamburger Bürgerschiffe oder, wenn dieses wegen contrairen Windes oder Seichtigkeit des Fahrwassers oder aus einem andern Grunde die Zollstätte nicht mit ganzen Ladung passiren kann, in einem binnenländischen Leichter-Fahrzeuge die Zolllinie passirt, in so fern der vorbezeichnete Hamburger Bürger binnen vier Wochen nach Passirung der Zolllinie auf seinen Bürgereid unter obrigkeitlicher Beglaubigung versichert, daß das Gut bei Passirung der Zolllinie sein Eigenthum gewesen sey.

Die bisher gemachte Ausnahme, nach welcher Hamburgisches Bürgergut in solchen Hamburger Bürgerschiffen, welche aus der See nicht weiter als von Alt-Holland, von der Westküste Jütlands oder von Helgoland herkommen, zu verzollen war, ist aufgehoben.

Witwen und minorenne Kinder verstorbener zollfreier Bürger sollen, wenn sie oder ihre Curatoren die Geschäfte fortsetzen, die Rechte ihrer verstorbenen Ehemänner oder Väter genießen.

Der Umstand, daß ein zollfreier Hamburgischer Bürger Commissions-, Factorei- oder Speditions-Geschäfte treibt, soll denselben rücksichtlich seiner eigenen Güter von der Zollfreiheit nicht ausschließen. Diese erstreckt sich jedoch auf Hamburger Commissions-, Factorei- und Speditionsgut nicht.

Als Hamburger Bürgerschiff gilt ein solches, welches laut des jährlich auf vorgängig geleisteten Bürgereid ausgestellten Schiffspasses ganz das Eigenthum eines oder mehrerer, durch den Bürgereid verpflichteter, in der Stadt Hamburg selbst oder in der Vorstadt St. Pauli wohnender Hamburgischer Bürger ist und dessen Capitain gleichfalls zu den auf den Bürgereid verpflichteten Hamburgischen Bürgern gehört, und entweder in der Stadt selbst, oder in der Vorstadt St. Pauli, oder auf dem Schiffe im Hamburger Hafen wohnt.

Als ganz im Eigenthume Hamburgischer zollfreier Bürger befindlich soll ein Schiff auch dann betrachtet werden, wenn neben solchen Bürgern andere, nicht zu den zollfreien Bürgern gehörende Hamburger Einwohner oder Schutzverwandte, nicht aber Fremde einen Antheil, jedoch höchstens von drei Achttheilen, an der Rhederei desselben besitzen. Auf das in derartige oder andere Schiffe verladene Gut solcher Hamburgischer Einwohner und Schutzverwandten erstreckt sich jedoch die Zollfreiheit eben so wenig, als auf dasjenige, welches einem außerhalb der Stadt selbst, und namentlich in der Vorstadt St. Pauli wohnenden Bürger oder einem im Hamburger Hafen wohnenden Capitain gehört.

Bei Hamburgischen Grönlandsfahrern oder Wallfischfängern sollen bloße Einwohner Hamburgs oder dortige Schutzverwandte zwar nicht allein, aber doch neben einem oder mehreren Hamburgischen Bürgern, Mitrheder, auch ein solcher Einwohner oder Schutzverwandter, wenn er in Hamburg selbst, in der Vorstadt St. Pauli oder im Hamburger Hafen wohnt, Schiffs-Capitain seyn dürfen, ohne

daß dadurch die Ladung, so weit dieselbe aus Wallfisch- oder Robben-Speck oder Barten, so wie aus beigeladenen, selbstgefangenen oder zugekauften Fischen besteht, zollpflichtig wird.

Wenn der Capitain eines in See gegangenen Hamburger Bürgerschiffes stirbt, oder aus irgend einem Grunde seinen Posten verlassen muß und während der Reise ein Steuermann oder Setzschiffer in seine Stelle tritt, so geht dadurch die sonst vorhandene Zollfreiheit der Ladung nicht verloren.

Die Einrichtung, zufolge welcher bei getheilten Rhedereien zum Beweise des Hamburger Schiffs-Eigenthums alle Mitrheder die Schiffspässe haben beschwören müssen, ist dahin modificirt, daß die Eidesleistung Eines der Rheder genügen soll.

Obgleich die Gültigkeit der Schiffspässe auf ein Jahr beschränkt ist, so soll doch der Umstand, daß etwa die Reise erst nach Ablauf jenes Jahrs beendigt ist, die sonst begründete Zollfreiheit nicht aufheben, in so fern nur binnen vier Wochen nach geschehener Passirung der Zolllinie durch eine obrigkeitlich beglaubigte, eidliche Erklärung Eines der Rheder bezeugt wird, daß die Rhederei, so wie dieselbe laut der obigen Begriffsbestimmung eines Hamburger Bürgerschiffs beschaffen seyn muß, bis zu jener Passirung fortdauernd bestanden habe.

3) Binnenlandsgut, welches im Binnenlande in binnenländische Fahrzeuge verladen ist, und in diesen, mit Ursprungs- und Einladungs-Bescheinigungen versehen, die Zolllinie passirt.

Binnenlandsgüter sind alle Naturproducte und Fabrikate, welche im Landdrosteibezirke Stade, im Herzogthume Holstein oder in der Stadt Hamburg und deren Gebiete oder im Amte Ritzebüttel erzeugt worden sind, jedoch, was die Fabrikate betrifft, unter der Voraussetzung, daß dieselben nicht in einer bloßen Bearbeitung überseeischer Rohstoffe, wie z. B. bei Syrup, Taback, Thran, Zucker, Wein und den im Binnenlande blos gebleichten, gefärbten oder appretirten überseeischen Garnen oder Geweben bestehen.

Binnenländische Einladungsplätze sind solche, welche unterhalb der Schwinge-Mündung am linken Elbufer, bis Cuxhaven einschließlich, oder auf den Elbinseln, Neuwerk einschließlich, oder am rechten Elbufer und an der Westküste des Herzogthums Holstein, bis Büsum einschließlich, belegen sind.

Binnenländische Fahrzeuge sind solche, welche an einem der beiden Elbufer, von Hamburg und Harburg abwärts bis Cuxhaven und Neuwerk, oder an der Westküste des Herzogthums Holstein, bis Büsum einschließlich, zu Hause gehören, und auf ihrer Fahrt seewärts nicht weiter als bis Cuxhaven, Neuwerk oder Büsum hinausgekommen sind.

Die Ursprungs-Bescheinigungen sind von der Obrigkeit des Erzeugungsorts, die Einladungs-Bescheinigungen von der Obrigkeit, Hafen- oder Zollbehörde des Einladungsorts auszustellen, und beide in der Auffahrt beim Wachtschiffe abzugeben.

4) Zurückgehende Güter unter nachfolgenden Bestimmungen:

a. Güter, welche bei ihrer ersten Auffahrt den Zoll bereits getragen haben und in denselben Schiffen, in welche sie bei der Verzollung verladen waren, stromniederwärts und wiederum stromaufwärts die Zollstätte passiren, sind von der abermaligen Verzollung frei, in so fern bei Passirung des Wachtschiffes bei diesem, oder binnen vier Wochen nach jenem Zeitpuncte bei dem Elbzoll-Comtoire zu Hamburg nachgewiesen wird, daß jene Güter früher schon verzollt und seitdem nicht wieder in See gewesen sind.

b. Wenn Schiffe, welche aus einem Elbhafen ausgelaufen waren, vor Erreichung eines außerhalb der Elbe belegenen Hafens entweder durch Havarie oder durch eingetretenen Frost, ungünstige Winde u. dergl. in der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, so ist das in diesen Schiffen niederwärts und wegen des eingetretenen Hindernisses in denselben oder anderen Schiffen wieder aufwärts geführte Gut zollfrei, in so fern bei Passirung des Wachtschiffes der Grund der Rückkehr nachgewiesen und dem Königlich-Hannoverschen Elbzoll-Comtoire zu Hamburg die Zurückkunft des Gutes vor Ausladung desselben angezeigt wird.

5) Strandgut:

a. aus Schiffen, welche aus einem Elbhafen oberhalb der Zolllinie abgegangen und vor Erreichung eines außerhalb der Elbe belegenen Hafens gestrandet sind, nachdem die Identität der Güter und deren Strandung auf die sub 4. a. bezeichnete Weise nachgewiesen sind;

b. in so fern dasselbe erweislich schon einmal verzollt war, ohne Rücksicht darauf, ob der Transport stromaufwärts und stromniederwärts in demselben Fahrzeuge geschehen war, jedoch unter der Bedingung einer auf die sub 4. a. bezeichnete Weise beizubringenden Nachweisung der schon früher geschehenen Verzollung.

6) Marktgut unter folgenden Bestimmungen:

a. Alle nach Jahrmärkten des sub 3. bezeichneten Binnenlandes auf binnenländischen Fahrzeugen geführten Gegenstände sind zollfrei, in so fern über dieselben eine specielle schriftliche Declaration und ein obrigkeitliches Zeugniß darüber, daß jene Gegenstände im Binnenlande eingeladen und zur Feilbietung auf einem oder mehreren binnenländischen Jahrmärkten bestimmt sind, bei Passirung des Wachtschiffes in der Auffahrt übergeben wird.

b. Alle nach Jahrmärkten des unterhalb der Zollstätte belegenen Binnenlandes in binnenländischen Fahrzeugen elbniederwärts geführten Gegenstände sind zollfrei, in so fern sie in binnenländischen Fahrzeugen elbaufwärts zurückgeführt werden und zu Brunshausen bei der Niederfahrt die sub a. erwähnten Declarationen und Zeugnisse überreicht sind, bei der Zurückführung aber die Wiedereinladung im Binnenlande nachgewiesen worden ist.

7) Die in der Anlage II. aufgeführten Artikel.

§. 3.

Legitimation der Schiffe und Declaration ihrer Ladung.

Jeder Schiffer, mit alleiniger Ausnahme der Binnenlandsfahrer unter der im §. 5 sub 1. bezeichneten Voraussetzung, hat sich, sobald er elbauswärtsfahrend die im §. 1 bezeichnete Zolllinie erreicht, über die Nationalität seines Schiffes auszuweisen und bei den Zoll-Comtoiren zu Brunshausen durch Übergabe sämmtlicher Schiffs- und Ladungspapiere und, so weit diese über die Ladung oder über Theile derselben nicht vorhanden sind, durch Übergabe oder Anerkennung schriftlicher Verzeichnisse seine gesammte Ladung in Gemäßheit des Tarifs zu declariren.

Die laut §. 5 vom Setzen befreieten Schiffe haben diese Declaration bei dem Königlichen Wachtschiffe zu beschaffen.

§. 4.

Setzen vor der Zollstelle. Visitation und Controle.

Die Verpflichtung der Schiffer zum Setzen oder Ankern vor der Schwinge und das Recht der Zollbehörde zur Visitation der Ladung, so wie die sonstigen Controle-Befugnisse der Königlich-Hannoverschen Regierung bleiben bestehen, so weit dieselben bisher bestanden haben und nicht durch dieses Regulativ modificirt sind.

§. 5.

Ausnahmen davon.

Von der Verpflichtung zum Setzen oder Ankern vor der Schwinge sind befreit:

1) Binnenländische Fahrzeuge, welche sich als solche und den Umstand, daß sie lediglich zollfreie Ladung führen, bei Passirung des Wachtschiffes durch ein von diesem aus bemerkbares Zeichen kenntlich machen.

Dieselben haben jedoch die Ursprungs- und Einladungs-Bescheinigungen, durch welche die Zollfreiheit des von ihnen geführten Binnenlandsgutes bedingt ist, in der Auffahrt am Wachtschiffe abzugeben.

2) Die Schiffe aller deutschen Bundesstaaten und anderer begünstigter Nationen, in so fern

a. deren gesammte zollpflichtige Ladung in Hamburg, im Hannoverschen bis Harburg einschließlich, in Altona oder an der Holsteinschen Küste von Haseldorf bis Ottensen einschließlich gelöscht werden soll, und zwar

α. was Hamburg betrifft, unter Bezugnahme auf die wegen der dortigen Controle zwischen den beiderseitigen Regierungen vereinbarten, im §. 8 enthaltenen Bestimmungen,

β. was die Hannoverschen Elbplätze betrifft, unter Vorbehalt der wegen der dortigen Controle von der Königlich-Hannoverschen Regierung zu treffenden Anordnungen, und

γ. was Altona und die unterhalb desselben belegene Holsteinsche Elbküste betrifft, unter der Voraussetzung, daß wegen der dortigen Controle eine Vereinbarung zwischen der König-

lich-Hannoverschen und der Königlich-Dänischen Regierung, wie dies für jetzt laut der im §. 9 enthaltenen Bestimmungen der Fall ist, besteht.

b. die Schiffe mit guten und ordentlichen Schiffs- und Ladungspapieren versehen sind und diese Papiere bei Passirung des Wachtschiffes an dieses abgegeben werden; auch

c. den sub b. erwähnten Papieren eine Versicherung hinzugefügt ist, welche der Capitain an Eidesstatt und bei Verlust der Ehre und des guten Leumunds darüber abzugeben hat, daß er, so viel er wisse und glaube, andere, als die in diesen Papieren verzeichneten und die daneben etwa sonst declarirten Ladungsgegenstände nicht an Bord habe.

3) Diejenigen Schiffe, für welche das Setzen wegen Sturms oder Eisganges unthunlich oder gefährlich ist, unter der Bedingung jedoch, daß sofort nach der Ankunft am Bestimmungsorte diese und das eingetretene Hinderniß des Ankerns vor der Schwinge dem Elbzoll-Comtoire zu Hamburg gemeldet und glaubhaft nachgewiesen wird.

Weitere Ausdehnungen der Befreiungen vom Setzen bleiben dem Ermessen der Königlich-Hannoverschen Regierung überlassen.

§. 6.

Retourscheine.

Sämmtliche Schiffe, mit Ausnahme der Elb-Flußschiffe, welche lediglich zollfreies Gut elbaufwärts geführt haben, müssen bei ihrer nächsten Niederfahrt dem Königlich-Hannoverschen Wachtschiffe vor Passirung desselben einen sogenannten Retourschein übergeben.

Der Retourschein ist ein Zeugniß darüber, daß für die bei der letzten Auffahrt des Schiffes in dasselbe verladen gewesenen Waaren den Verpflichtungen wegen des Brunshäuser Zolles genügt worden sey. Derselbe wird von dem Königlich-Hannoverschen Elbzoll-Comtoire zu Hamburg oder den sonst dazu von der Königlich-Hannoverschen Regierung ermächtigten Behörden ausgestellt, nachdem die Ausladungs-Verzeichnisse mit den Ladungspapieren und sonstigen Declarationen verglichen und richtig befunden sind, und der gebührende Zoll bezahlt oder creditirt worden ist.

§. 7.

Hülfeleistungen vom Wachtschiffe.

Wenn das Königlich-Hannoversche Wachtschiff einem passirenden Schiffe auf dessen Anforderung ein Boot und Mannschaft stellt, um Personen, Legitimationen, Declarationen oder Retourscheine an das Zollbüreau oder an das Wachtschiff zu befördern, so sind dafür die in der Anlage III. verzeichneten Gebühren zu entrichten.

Wenn ein Königlich-Hannoversches Wachtschiff nicht ausliegen kann, so werden die demselben überwiesenen Geschäfte in Beziehung auf Entgegennahme von Legitimationen, Declarationen, Retourscheinen und Zahlungen in dem an der Schwinge der Elbe zunächst belegenen Zollgebäude wahrgenommen.

§. 8.

Zoll-Controle zu Hamburg.

Über die Verhältnisse der Zoll-Controle zu Hamburg ist zwischen der Königlich-Hannoverschen Regierung und dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg Folgendes vereinbart:

a. Alle Schiffer haben sich bei ihrer Ankunft in Hamburg, bevor sie mit der Löschung beginnen, behuf Empfangnahme der Löschungsscheine bei dem dortigen Königlich-Hannoverschen Elbzoll-Comtoire zu melden, auch diesem entweder gleichzeitig oder doch sofort, nachdem ihre etwa zu Brunshausen zurückgebliebenen Ladungspapiere bei dem Elbzoll-Comtoire zu Hamburg eingegangen und ihnen zur Einsicht vorgelegt sind, ein vollständiges Verzeichniß der Ladungsgegenstände (Content-Zettel) zu überreichen.

b. Die Schiffs- und Ladungspapiere über die nach Hamburg gehenden zollpflichtigen Güter, für welche der Zoll nicht bereits zu Brunshausen bezahlt worden ist, werden nebst den Zollrechnungen, unverzüglich nach geschehener Aufstellung der letzteren, dem Königlich-Hannoverschen Elbzoll-Comtoire in Hamburg zugestellt, welches dem Schiffer, den Waaren-Empfängern oder deren Bevollmächtigten deren Einsicht behuf Anfertigung der Content-Zettel zu gestatten und dieselben gegen Erlegung des Zolles auszuhändigen hat.

Werden vor geschehener Zahlung des Zolles die fraglichen Papiere ausgehändigt, so wird der Empfänger derselben dadurch für den von den betreffenden Gütern zu erlegenden Zoll nebst der etwa daneben zu zahlenden Provision (vergl. §. 12) als Selbstschuldner, mit Vorbehalt seines Regresses gegen den ursprünglichen Zollpflichtigen, zu haften verpflichtet.

c. Dem Elbzoll-Controleur ist eine genaue Beachtung der Ausladung der Schiffe, namentlich auch, wenn solche in St. Pauli, unterhalb des Hamburgischen Zollwachtschiffes, erfolgen sollte, gestattet.

d. Ergiebt sich dabei der Verdacht einer Defraude oder einer die Zoll-Einnahme gefährdenden Ordnungswidrigkeit, so wird der Senat der freien und Hansestadt Hamburg, auf Antrag des Königlich-Hannoverschen Elbzoll-Controleurs, in dessen Gegenwart die verdächtigen Waarencolli durch Hamburgische Zollbeamte visitiren lassen.

e. Auch wird die Hamburgische Behörde bei entstandenem Verdacht, auf Requisition des Elbzoll-Controleurs, auf die von dem Verdacht betroffenen Güter und — so weit dies nach der Hamburgischen Gesetzgebung zulässig ist — auch auf Schiffe Hamburgischer Angehöriger Arrest verfugen, über dessen Rechtmäßigkeit indessen hiernächst das competente Hamburgische Gericht zu erkennen hat.

f. Die Hamburgische Behörde wird auf Verlangen des Elbzoll-Controleurs demselben nicht nur diensame Nachrichten über einzelne Verzollungsfälle, sondern auch die Hamburgischen Zoll- und Content-Zettel zur Vergleichung mit den Brunshäuser Zollrechnungen mittheilen. Dagegen werden

die Hannoverschen Elbzollbehörden zu Brunshausen und Hamburg der Hamburgischen Zollbehörde auf deren Verlangen diensame Nachrichten über einzelne Verzollungsfälle aus den Brunshäuser Zollregistern mittheilen.

g. Sollte Hamburg sein eigenes dermaliges Zoll- und Controle-System in dem Maße ändern wollen, daß dadurch die gegenwärtige Wirksamkeit der Brunshäuser Zoll-Controle in Hamburg aufgehoben oder geschwächt werden könnte, so wird der Senat sich mit Hannover über eine anderweitige genügende Controle in Hamburg für den Brunshäuser Zoll vereinigen.

h. Der Königlich-Hannoversche Elbzoll-Controleur zu Hamburg soll befreit seyn:

α. von der Verpflichtung zur Erwerbung des Hamburgischen Bürgerrechts und von Leistung des Bürgereides für sich, für die vom Staate ihm beigeordneten Untergebenen und für die dauernd in seinen Privatdiensten stehenden Gehülfen, wogegen er und diese Untergebenen und Gehülfen auch nicht berechtigt sind, in der Stadt Hamburg und deren Gebiete Grundstücke zu erwerben und Handel zu treiben;

β. von Bürgerpflichten, als: Militairdienst, Wachtgeld und dergleichen persönlichen Lasten und Leistungen, nicht weniger von städtischen Abgaben aller Art, mit Ausnahme der indirecten, für sich und die bei ihm wohnenden Mitglieder seiner Familie und Domestiken, nicht weniger für die sub α. bezeichneten Untergebenen und Gehülfen, in so fern diese nicht durch sonstige besondere Beziehungen zu der Stadt Hamburg dieser zu solchen Lasten, Leistungen oder Abgaben verpflichtet sind;

γ. von der ordentlichen Einquartierung;

δ. von der städtischen Jurisdiction und Polizei, in allen den Dienst des Controleurs und seiner Untergebenen betreffenden Angelegenheiten.

i. In Criminal- und Polizei-Angelegenheiten werden, in so fern diese nicht eilig sind, die städtischen Gerichts- und Polizeibeamten die Wohnung des Elbzoll-Controleurs nur nach vorheriger Anzeige bei dem Königlich-Hannoverschen Residenten, in so fern ein solcher zu Hamburg anwesend ist, betreten, in eiligen Fällen aber, in denen die vorherige Anzeige nicht thunlich ist, solche unverzüglich nachholen und in beiden Fällen dem Residenten, falls ein solcher zu Hamburg angestellt ist, von der Veranlassung und dem Zwecke des Eintritts in die Wohnung des Elbzoll-Controleurs Nachricht geben.

Personal-Arrest soll nur unter Zuziehung des Residenten, falls ein solcher in Hamburg anwesend ist, gegen den Elbzoll-Controleur verfügt werde.

§. 9.

Controle der in Holstein gelöschten Güter.

Über die Controle der nach Altona und unterhalb desselben an der Holsteinschen Elbküste be-

stimmten Schiffsladungen ist zwischen den Königlichen Regierungen von Hannover und Dänemark bis auf Weiteres Folgendes vereinbart:

1) Über die im Freihafen zu Altona zu löschenden Schiffsladungen, welche in der Auffahrt die Brunshäuser Zolllinie passirten, hat der Schiffsführer ein Verzeichniß, welches sämmtliche einzelne Gegenstände der Ladung nebst den Einladungsorten und den Namen der Waaren-Empfänger enthält, und unter welchem die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts mit seiner öffentlich beglaubigten Unterschrift an Eidesstatt und bei Verlust der Ehre und guten Leumunds bezeugt wird, dem Königlich-Hannoverschen Zoll-Comtoire in Hamburg zukommen zu lassen, worauf Letzteres, nachdem es dieses Ausladungs-Verzeichniß mit dem am Wachtschiffe oder sonst behuf der Zolldeclaration übergebenen Papieren verglichen und sich von der Erfüllung der Zollverbindlichkeiten überzeugt hat, den Retourschein, soweit derselbe nach §. 6 erforderlich ist, sofort ertheilt.

2) Alle Waaren, die aus einem Schiffe, welches elbaufwärts die Zolllinie passirt hat, an der Holsteinschen Küste unterhalb des Freihafens von Altona ausgeladen werden sollen, wird die Königlich-Dänische Regierung durch ihre Zollbeamten in Beziehung auf den Brunshäuser Zoll gehörig revidiren und darüber ein Verzeichniß, welches — mit Ausnahme der zollfreien Binnenlandsgüter, deren summarische Angabe genügen soll — die Bezeichnung, den Inhalt und die Quantität, den Einladungsort und den Namen des Empfängers jedes einzelnen Collo oder Waarenpostens enthält und dessen Vollständigkeit zollamtlich zu beglaubigen ist, anfertigen und dasselbe dem Königlich-Hannoverschen Zoll-Comtoire in Hamburg zukommen lassen, worauf Letzteres dieses Verzeichniß mit dem beim Wachtschiffe oder sonst behuf der Zolldeclaration überreichten Papieren vergleicht und, nachdem es sich von der Erfüllung der Zollverbindlichkeit überzeugt hat, den Retourschein, soweit derselbe nach §. 6 erforderlich ist, sofort ertheilt.

Binnenlandsfahrern, welche solche Güter ausgeladen haben, die dem Brunshäuser Zolle unterliegen, soll von den Königlich-Dänischen Zollbeamten ein beglaubigtes Duplicat dieses Verzeichnisses ausgehändigt und letzteres beim Königlich-Hannoverschen Wachtschiffe, in so fern es mit der dort abgegebenen Declaration und geschehenen Verzollung übereinstimmt, statt des Retourscheines als genügend angenommen werden.

3) Sollte die Königlich-Hannoversche Zollbehörde, in Fällen dringenden Verdachts einer begangenen Zolldefraude, über Waaren, welche zu Altona oder an einem andern Orte der Holsteinschen Elbküste oberhalb der Schwinge gelöscht sind, weitere Aufklärungen von Seiten der Waaren-Empfänger zu haben wünschen, so werden diese, falls sie Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Dänemark sind, durch die Königlich-Dänische Regiminalbehörde veranlaßt werden, dieser ihre Original-Facturen oder eine von ihnen an Eidesstatt zu bekräftigende Angabe über Substanz und Quantität der mittelst eines bestimmten Schiffes an sie beförderten Waaren behuf Mittheilung an die Königlich-Hannoversche Zollbehörde vorzulegen.

§. 10.

Zollberechnung.

Die Berechnung des Zolles geschieht von der Zollbehörde baldthunlichst, nach der Reihefolge der abgegebenen Declarationen, vorbehältlich etwaiger Ausnahmen zu Gunsten der Dampfschiffe oder anderer, der schleunigsten Abfertigung bedürfender Fahrzeuge.

Die Ausfertigung der Zollrechnungen erfolgt sofort nach deren Aufstellung.

§. 11.

Grundsätze derselben.

Die Berechnung der Zollbeträge ist tarifmäßig auf den Grund der erfolgten Declarationen und der zur Ergänzung derselben dienenden Ladungspapiere vorzunehmen.

Es dienen dabei folgende Grundsätze zur Richtschnur:

1) Die Waarengattung ist nur in so weit nach generelleren Bezeichnungen zu bestimmen, als aus den Declarationen und Ladungspapieren oder aus den etwa vor Passirung des Schiffes dem Haupt-Zollbüreau in Brunshausen zugestellten geeigneten Nachweisungen nicht speciellere Angaben zu entnehmen sind.

Die Nachholung einer specielleren Angabe der Waarengattung, unter Vorzeigung der Original-Factura oder anderer glaubwürdiger Papiere, steht dem Schiffsführer oder Waaren-Empfänger zu:

a. binnen 14 Tagen nach Passirung der Zolllinie, ohne Beschränkung,

b. binnen ferneren 10 Wochen, in so fern dadurch der Zollbetrag für den fraglichen Waarenposten sich um mehr als 10 Procent vermindert.

2) Das Gewicht der Waaren wird bestimmt:

a. bei den Artikeln, welche in die Anlage IV. aufgenommen sind, gleichviel ob dabei das wahre Gewicht angegeben wird oder nicht, nach den in jener Anlage aufgeführten festen Sätzen,

b. bei allen übrigen Artikeln nach den darüber in den Declarationen und Ladungspapieren oder in den etwa vor Passirung des Schiffes dem Haupt-Zollbüreau zu Brunshausen zugestellten geeigneten Nachweisungen enthaltenen Angaben und, in so weit diese Angaben fehlen, nach der pflichtmäßigen Schätzung der Zollbehörde.

Gegen das Resultat dieser Schätzung kann der Schiffsführer oder Waaren-Empfänger reclamiren und die Zugrundelegung des wahren Gewichtes bei der Verzollung verlangen, in so fern er bei dem Elbzoll-Comtoire zu Hamburg das wahre Gewicht angiebt und durch Vorzeigung der Original-Factura oder anderer glaubwürdiger Papiere nachweiset. Es treten jedoch auch hiebei die vorstehend sub 1. a. und b. angegebenen Fristen und Bedingungen ein.

3) Die Berechnung des Zolles geschieht nach dem Netto-Gewichte, in so fern dieses oder, neben Angabe des Brutto-Gewichtes, die wirkliche Tara aus den Ladungspapieren ersichtlich ist.

Ist in den Ladungspapieren Brutto-Gewicht als solches bezeichnet und dabei nicht zugleich das Netto-Gewicht oder die wirkliche Tara angegeben, so werden für Tara,

a. bei Waaren in Säcken, Packen, Seronen, Ballen, Bunden und dergleichen 5 Procent;

b. bei Waaren in Kisten, Kasten, Körben, Fässern und dergleichen 10 Procent;

c. bei Hanf-, Lein-, Rapp- und Rüböl in Fässern 15 Procent, und

d. bei verpackten Erdwaaren und Hohlglas, so wie bei Thee und Indigo, in so fern beide Artikel in Ostindischen Originalverpackungen vorkommen, 20 Procent

von dem Brutto-Gewichte abgezogen und das übrig bleibende als Netto-Gewicht berechnet.

Ist in den Ladungspapieren oder in den etwa vor Passirung des Schiffes beim Haupt-Zollbüreau zu Brunshausen übergebenen geeigneten Nachweisungen das Gewicht angegeben, ohne daß letzteres als Brutto- oder Netto-Gewicht bezeichnet ist, so wird dasselbe ohne weitere Reduction als Netto-Gewicht angenommen.

Fehlt die Gewichtsangabe bei Passirung des Schiffes ganz, so steht es dem Schiffer oder Waaren-Empfänger frei, bei der sub 2. b. ihm gestatteten Nachholung derselben das wirkliche Netto-Gewicht zum Grunde zu legen.

4) Bei Berechnung des Zolles werden die Pfunde derjenigen Orte, an welchen die Waare eingeladen war, ohne Reduction zum Grunde gelegt, Großgewichte aber nach dem an dem Einladungsorte geltenden Verhältnisse, so wie solche fremde Gewichtsbenennungen, welche für Pfunde desselben Orts keinen Maßstab geben, nach der sub V. angehängten Tabelle, auf Pfunde reducirt.

5) Gewichtsquantitäten, welche nicht in 25 Pfund aufgehen, werden zu einem Viertel Centner und Bruchpfennige für voll gerechnet.

§. 12.

Bezahlung des Zolles.

Die Bezahlung des Zolles geschieht bei Passirung der zollpflichtigen Güter an das Elbzoll-Comtoir zu Brunshausen sofort nach geschehener Aufstellung der Zollrechnung.

Ausgenommen hiervon sind jedoch

1) die Ladungen derjenigen Seeschiffe, welche vom Setzen befreit sind. Für diese ist der Zoll binnen 14 Tagen nach geschehener Passirung der Zollstätte zu bezahlen, und zwar:

a. für diejenigen Ladungen, welche zu Hamburg oder Altona gelöscht werden, bei dem Königlich-Hannoverschen Elbzoll-Comtoire zu Hamburg;

b. für diejenigen, welche zu Harburg gelöscht werden, bei der dortigen Zollcasse;

c. für die am linken Elbufer unterhalb Harburgs und am rechten Elbufer unterhalb Altona's gelöschten zollpflichtigen Ladungen beim Elbzoll-Comtoire zu Brunshausen, oder einer an dessen Stelle etwa an der Schwinge zu errichtenden Hebungsstelle.

Ein längerer Credit hängt von dem Ermessen der Zollbehörde ab. Für diejenigen Zollbeträge, welche nicht binnen 14 Tagen bezahlt werden, ist, gleichviel ob ein längerer Credit ausdrücklich bewilligt wurde oder nicht, neben dem ursprünglichen Zollbetrage eine Provision, welche 2 Procent des letztern beträgt, zu erlegen. Hierbei ist vorausgesetzt, daß die Zollrechnung spätestens acht Tage nach Passirung der Zolllinie beim Elbzoll-Comtoire zu Hamburg zur Aushändigung bereit liege, widrigenfalls die vierzehntägige Frist erst von dieser Aushändigung an zu berechnen ist.

2) Für die in binnenländische Flußschiffe verladenen Waaren ist der Zoll sofort bei der Auffahrt, in so weit nicht ein Credit — wofür Provision nicht berechnet werden soll — gegeben wird, und zwar beim Königlich-Hannoverschen Wachtschiffe zu erlegen.

§. 13.

Münzsorte.

Die Bezahlung des Zolles geschieht in groben Münzsorten des Vierzehnthalerfußes und bei Beträgen, welche nicht in ein Sechstel Thaler aufgehen, in Hannoverscher Scheidemünze.

§. 14.

Reclamationen.

Reclamationen wegen zu hoher Zollansätze, außer den Fällen des §. 11 № 1. a. b. und 2. b., können binnen Jahresfrist nach Passirung der Zollstelle bei dem Elbzoll-Comtoire zu Hamburg angebracht, später aber nicht mehr erhoben werden.

Beschwerden gegen Zollverfügungen.

Beschwerden über Verfügungen und Maßregeln der Local-Zollbehörden und über das Benehmen der Zollbeamten können an die oberste Zollverwaltungsbehörde und in höchster Instanz an das Königliche Finanz-Ministerium zu Hannover gerichtet werden.

§. 15.

Elbzollgericht.

Die Untersuchung und Bestrafung der in Beziehung auf den Brunshäuser Zoll begangenen Defrauden und Ordnungswidrigkeiten geschieht durch das Königlich-Hannoversche Elbzollgericht, welches zu Stade oder Harburg seinen Sitz haben und mit wenigstens drei, zum Richteramt befähigten Personen besetzt seyn muß.

Über das Verfahren bei diesem Gerichte wird die Königlich-Hannoversche Regierung spätestens bei Ausführung dieses Regulativs eine Verordnung publiciren, in welcher folgende Grundsätze festzuhalten sind:

Das Verfahren soll möglichst kurz und summarisch seyn.

Auf erhobene Anzeige ladet das Elbzollgericht den Denunciaten, unter Bezeichnung des angeschuldigten Zollvergehens und des gestellten Strafantrages, zu einem Termine vor, um sich in

Person oder durch einen Bevollmächtigten auf die Denunciation zu erklären, unter der Verwarnung, daß, wenn er dieß unterläßt, er des ihm angeschuldigten Zollvergehens für geständig angenommen und demgemäß verurtheilt werden wird.

Gegen Erkenntnisse des Elbzollgerichts steht sowohl dem Denunciaten als dem Denuncianten der Recurs an eine höhere Instanz nach Maßgabe der Hannoverschen Landesgesetzgebung offen.

Die Gebühren des Elbzollgerichts sollen nach Anleitung der in dem Königlich-Hannoverschen Gesetze über die Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben vom 21sten April 1835 angenommenen Sätze regulirt werden.

Die Verfügungen der Recursbehörde erfolgen gebührenfrei.

Die Proceßkosten hat der Denunciat zu tragen, wenn er zu der Denunciation, gleichviel ob durch Defraude oder durch Ordnungswidrigkeit, Anlaß gegeben hat.

War die Denunciation unbegründet, so hat die Zollbehörde, war jene frivol, so hat, unter subsidiarischer Verpflichtung der Zollbehörde, der Denunciant die Kosten zu tragen.

§. 16.

Submissionen.

Der Denunciat kann einem fernern zollgerichtlichen Verfahren jederzeit dadurch entgehen, daß er dem Strafantrage sich unterwirft und die beantragte Strafe nebst den etwaigen Zollrückständen, Schäden und bereits aufgelaufenen Kosten erlegt.

Dabei ist der Strafantrag von der zur Entgegennahme der Submission ermächtigten Behörde nach Maßgabe des §. 18. unter billiger Berücksichtigung der Umstände aufzustellen und, falls derselbe schon vorher beim Elbzollgerichte angebracht war, nach Maßgabe des §. 18. unter billiger Berücksichtigung der Umstände zu berichtigen.

Die Submission kann geschehen bei dem Elbzollgerichte, bei dem Elbzoll-Comtoire zu Hamburg oder bei den außerdem zu deren Entgegennahme von der Königlich-Hannoverschen Regierung ermächtigten Behörden.

Es muß darüber ein Protocoll unter Mitunterzeichnung des Submittenten aufgenommen werden.

§. 17.

Rechtshülfe.

Die Gerichtsbehörden sämmtlicher Elbuferstaaten werden, innerhalb ihrer Gerichtsbezirke, auf Requisition des im §. 15. bezeichneten Königlich-Hannoverschen Elbzollgerichts dessen Verfügungen insinuiren, dessen Erkenntnisse vollstrecken und sowohl Denunciaten, als Zeugen und Sachverständige vernehmen.

Dieselben werden auf Antrag der Königlich-Hannoverschen Zollbehörde, unter den durch die

Landesgesetzgebungen bestimmten Formen und Bedingungen, auf Waaren, welche für Zoll, Strafe, Schäden oder Kosten verhaftet sind, (vergl. §. 19.) Beschlag legen.

Die in allen diesen Beziehungen mit der freien Stadt Hamburg laut §. 8. getroffenen besonderen Verabredungen werden durch Obiges nicht abgeändert.

§. 18.

Zoll-Strafbestimmungen.

Wer durch eine Handlung oder Unterlassung die Zollgesetze übertritt, macht sich eines Zollvergehens schuldig. Dasselbe besteht entweder in einer Defraude oder in einem Ordnungsfehler. Jene zieht die Strafe der Zolldefraude, dieser eine Ordnungsstrafe nach sich. Für die Anwendung dieser Strafen gelten folgende Grundsätze:

1) Jede Handlung oder Unterlassung, welche eine Verkürzung der Zollcasse zur Folge gehabt hat oder zur Folge gehabt haben würde, wenn das Zollvergehen unentdeckt geblieben wäre, ist als Zolldefraude zu betrachten und zu bestrafen.

Nach diesem Grundsatze ist namentlich derjenige, welcher es unterläßt, zollpflichtige Gegenstände zu declariren, oder wer unrichtige Declarationen und unrichtige Angaben macht, welche geeignet sind, der Zollcasse die Zollgefälle ganz oder zum Theil zu entziehen, mit der Strafe der Zolldefraude zu belegen.

2) Die Strafe der Zolldefraude soll in einer Geldbuße bestehen, welche dem zehnfachen Betrage derjenigen Zollabgabe gleichkommt, um welche die Zollcasse verkürzt ist oder im Falle der Nichtentdeckung würde verkürzt worden seyn.

Sind diejenigen Gegenstände, mit welchen eine Defraude begangen ist, nach Menge und Beschaffenheit nicht genügend zu ermitteln, und kann daher der Betrag des defraudirten Zolles mit Bestimmtheit nicht berechnet werden, so hat das Gericht den muthmaßlichen Betrag des Zolles, nach Einholung des Gutachtens von Sachverständigen, zu bestimmen.

3) Ergeben die Umstände, daß eine Zollverkürzung nicht beabsichtigt ist, oder daß durch die Handlung oder Unterlassung des Contravenienten eine Verkürzung der Zollcasse nicht hat Statt finden können, so soll nur eine Ordnungsstrafe erkannt werden.

4) Wenn Gegenstände, welche bei der Zollstelle zu Brunshausen entweder gar nicht oder unrichtig declarirt sind, binnen 14 Tagen nach deren Ankunft am Bestimmungsorte einer Königlich-Hannoverschen Zoll-Controle zur Verzollung gehörig angemeldet werden, so soll nur der einfache Zoll erhoben, eine Strafe indeß nicht erkannt werden.

Bei den unter Nr. 8. lit. b. und c. im gegenwärtigen §. erwähnten, unter erschwerenden Umständen verübten Vergehen kommt die vorstehende Bestimmung nicht zur Anwendung.

Auch setzt eine gänzliche Befreiung von der Strafe voraus, daß das Zollvergehen dem Königlich-Hannoverschen Elbzollgerichte nicht schon früher zur Anzeige gebracht war.

5) Wegen einer unrichtigen Declaration, durch welche der Zollbetrag für einen und denselben Waarenposten um weniger als 5 Procent verkürzt ist, soll, wenn keine absichtliche Defraude vorliegt, nicht die Strafe der Defraude, sondern nur eine Ordnungsstrafe erkannt werden, welche die Hälfte des durch die Unrichtigkeit gefährdeten Zollbetrages nicht übersteigt.

6) Wenn die Zollgefälle zwar nicht verkürzt sind und nicht haben verkürzt werden können, aber andere Vorschriften, welche die Sicherung der Zollgerechtsame oder die Aufrechthaltung der Ordnung des Zollwesens bezwecken, durch Handlungen oder Unterlassungen übertreten werden; so ist eine Ordnungsstrafe verwirkt.

Die Ordnungsstrafen sollen betragen:

bei minder erheblichen Ordnungswidrigkeiten . .	1	bis	50 Thl.
bei größeren	50	=	200 =

7) Das Zollgericht hat, in so fern nicht besondere Vorschriften in den folgenden Bestimmungen getroffen worden sind, zu ermessen, ob eine begangene Ordnungswidrigkeit zu den minder erheblichen oder zu den größeren Zollvergehen zu rechnen ist.

8) Zu den mit einer Strafe von 50 bis 200 Thlrn. zu ahndenden Zollvergehen sollen namentlich gezählt werden:

a. jede thätliche Widersetzlichkeit oder thätliche Beleidigung der im Dienste begriffenen Königlich-Hannoverschen Zollbeamten oder der in deren Auftrage bei Dienstverrichtungen behülflichen Personen;

b. die Anfertigung oder Benutzung falscher oder verfälschter Documente und Papiere;

c. jede eidliche oder an Eides Statt abgegebene, unwahre Versicherung und die Benutzung von Documenten ꝛc., welche auf den Grund solcher unrichtigen eidlichen oder an Eides Statt gegebenen Versicherungen ausgestellt worden sind.

9) Ordnungsstrafen von 1 bis 50 Thlr. sind insbesondere in folgenden Fällen zu erkennen:

a. wenn Schiffe die Zollstelle zu Brunshausen vorbeifahren, ohne sich ordnungsmäßig zu melden und zu legitimiren; oder wenn Schiffe, welche zum Setzen verpflichtet sind, dieses unterlassen, welchenfalls unter besonders erschwerenden Umständen die Strafe bis zu 100 Thaler gesteigert werden kann;

b. wenn den in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Königlich-Hannoverschen Zollbeamten oder den in ihrem Auftrage bei Dienstverrichtungen behülflichen Personen Beleidigungen ohne hinzutretende Thätlichkeit zugefügt werden;

c. wenn nach geschehener Anmeldung und erfolgter Abfertigung zu Brunshausen vor Erreichung des Bestimmungsorts Waaren aus dem Schiffe entladen werden, ohne daß die geschehene Entladung binnen 24 Stunden nach der Ankunft des Schiffes oder der Waaren an dem Bestimmungsorte, und, bei geschehener Überladung in das, das Hauptschiff zu dessen Bestimmungsorte

begleitende oder ihm vorausgehende oder dahin folgende Leichterschiff vor der Entlöschung des einen und des andern, einer Königlich-Hannoverschen Zoll-Controle angemeldet wird;

d. wenn am Bestimmungsorte der Anfang mit dem Löschen der Waaren gemacht wird, ohne daß der Löschschein, in so fern derselbe nach diesem Regulativ erforderlich war, erbeten und ertheilt worden ist;

e. wenn Schiffe auf ihrer Rückkehr die Zollstelle zu Brunshausen vorbeisegeln, ohne den Retourschein, in so fern derselbe nach diesem Regulativ erforderlich war, abzugeben.

In den unter a und e bezeichneten Fällen wird die Strafe durch die Nachweisung aufgehoben, daß Sturm, Eisgang oder ähnliche Hindernisse die Erfüllung der ordnungsmäßigen Verpflichtung unmöglich gemacht haben.

10) Das Zollgericht hat die Größe der zu erkennenden Ordnungsstrafen — innerhalb der in diesem §. vorgeschriebenen Grenzen — nach der Wichtigkeit des Falles, nach der Größe des Schiffes und der in Frage kommenden Waarenquantitäten, nach dem Grade und der Dauer der Widersetzlichkeit, vorzugsweise aber danach zu bemessen, ob die Ordnungswidrigkeit wegen eines entschuldbaren Irrthums, aus Fahrlässigkeit, oder aus Vorsatz begangen wurde.

11) Die Strafen der Defraude und die verwirkten Ordnungsstrafen sind, in so fern die factischen Voraussetzungen, auf welchen die Strafbestimmungen beruhen, gleichzeitig eintreten, neben einander zu erkennen.

Wegen unterlassener oder unrichtiger Declaration soll indessen neben der Strafe der Zolldefraude eine weitere Ordnungsstrafe nicht erkannt werden können.

12) Wenn Jemand eines Zollvergehens der nämlichen Art nach erfolgter Bestrafung sich wiederholt schuldig macht, so soll die nach dem Obigen aufzulegende Strafe im ersten Wiederholungsfalle um die Hälfte, im zweiten um das Ganze, im dritten um das Doppelte u. s. w. erhöhet werden.

13) Neben der Strafe der Defraude ist jedesmal der verkürzte einfache Zoll zu erlegen.

14) Wenn das Zollvergehen durch eine Handlung begangen oder von einer Handlung begleitet ist, welche nach den Bestimmungen anderer Strafgesetze mit einer criminellen oder mit einer sonstigen Strafe geahndet werden soll, oder wenn durch jene Handlung ein civilrechtlicher Anspruch begründet ist; so schließt das Verfahren vor dem Zollgerichte oder die erkannte Zollstrafe ein weiteres Verfahren vor dem übrigens competenten Gerichte nicht aus.

15) Haben mehrere als Miturheber, Gehülfen oder Begünstiger an einem Zollvergehen Theil genommen, so ist gegen jeden Theilnehmer eine, der Theilnahme an dem Vergehen entsprechende Strafe zu erkennen. Ein Gleiches soll auch gegen diejenigen eintreten, welche an den Vortheilen eines begangenen Zollvergehens wissentlich Theil genommen haben.

Die Strafe der Defraude (Nr. 2.) soll indeß in jedem einzelnen Falle nur einmal erkannt werden.

16) Wenn binnen einem Jahre, von dem Zeitpuncte an gerechnet, an welchem das Zollver-

gehen begangen wurde, eine Denunciation bei dem Zollgerichte nicht eingereicht ist, so soll eine Bestrafung später nicht eintreten.

§. 19.

Haftungsverbindlichkeit.

Für Zoll, Strafen, Schäden und Kosten haften, außer dem Verurtheilten, auch das Schiff und diejenigen Waaren, in Ansehung deren ein Zollvergehen begangen ist, letztere jedoch nur so lange sich dieselben im Verwahrsam oder Eigenthum des Schiffers oder ersten Empfängers befinden. Für die Strafe des Rückfalles (vergl. §. 18 Nr. 12), in so fern dieser nicht dem Eigenthümer oder Empfänger der Waare zur Last fällt, haftet letztere nicht.

Schiff und Waaren werden durch Bestellung genügender Sicherheit von dieser Haftverbindlichkeit frei.

Der Schiffer und die Eigenthümer der Waaren haften für die Handlungen derjenigen Personen, deren sie sich in Beziehung auf ihre Verpflichtungen gegen den Zoll bedient haben.

Soweit Mehrere wegen eines Zollvergehens verurtheilt sind, steht es der Zollverwaltung frei, ihre Ansprüche gegen Einzelne derselben nach ihrer Wahl zu verfolgen.

Denjenigen, welche in Folge einer Haftungsverbindlichkeit Strafen und Kosten für Andere zu erlegen haben, bleibt der Regreß gegen den oder die eigentlichen Schuldigen vorbehalten.

Anlage I.

Brunshäuser Zoll-Tarif.

Übersicht der Tarifpositionen.

1) Blei und Bleiwaaren;
2) Blumenzwiebeln;
3) Brennmaterialien;
4) Buch-, Kunst- und Musikalienhandels-Gegenstände;
5) Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren;
6) Cichorienwurzeln, trockne;
7) Colonial-, Material- und Conditoreiwaaren:
   A. Cacao und Cacaofabrikate;
   B. Caffee und Caffeesurrogate;
   C. Conditorei- und Delicatessenwaaren;
   D. Getränke (künstlich bereitete);
   E. Gewürze;
   F. Mehlige Substanzen;
   G. Südfrüchte, auch Schalen und Kerne derselben;
   H. Syrup;
   I. Taback und Tabacksfabrikate;
   K. Thee;
   L. Zucker;
8) Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren, auch andere ähnliche Rohstoffe und Fabrikate;
9) Eisen und Stahl, und Waaren daraus;
10) Erden und Erze;
11) Erdenwaaren;
12) Federn;
13) Felle und Häute:
   A. Häute zur Lederbereitung;
   B. Felle (behaarte) zur Pelzwerkbereitung;
14) Fische und Schalthiere;
15) Fleisch, Talg und Fett;

16) Gartenfrüchte (Obst ꝛc.);
17) Getreide und Hülsenfrüchte;
18) Glas und Glaswaaren;
19) Gold, Silber und Platina;
20) Haare und Waaren daraus;
21) Holz und Holzwaaren;
22) Hopfen;
23) Horn- und Knochenwaaren;
24) Instrumente;
25) Karden oder Weberdisteln;
26) Kupfer, auch Messing und ähnliche Metallgemische, und Waaren daraus;
27) Kurze Waaren, Quincaillerie-, Galanterie-, Bijouteriewaaren ꝛc.;
28) Landwirthschaftliche Erzeugnisse der Viehzucht und Bienenzucht;
29) Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate;
30) Lichte;
31) Maschinen, Maschinentheile und Modelle;
32) Metalle (anderwärts nicht genannte);
33) Mühlenfabrikate und Backwerk;
34) Naturalien und Antiquitäten;
35) Öl;
36) Papier und Pappe, und Waaren daraus;
37) Pech und Theer ꝛc.;
38) Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeit);
39) Salz und Salpeter;
40) Samen;
41) Seife;
42) Spinnmaterialien, Gespinnste und Gewebe:
   A Spinnmaterialien;
   B. Seilerarbeit;
   C. Garn und Zwirn;
   D. Zeugwaaren (incl. Kleidungsstücke und Wäsche);
43) Steinwaaren;
44) Stroh, Rohr, Bast ꝛc., und Waaren daraus;
45) Wachswaaren;
46) Zink und Zinkwaaren;
47) Zinn und Zinnwaaren.

Nummer der Position.	Benennungen der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14-Thaler-Fuße. ℛ︁	𝔐︁	𝔡︁
1	**Blei und Bleiwaaren:**				
	A. Blei in Blöcken, Mulden, Rollen, Platten u. s. w., und altes Blei, auch Glätte	100 ℔	—	—	5
	B. Bleiwaaren (fertige), als: Kessel, Röhren, Schrot u. s. w., auch Staniol, Schriftgießerarbeit, imgl. lackirte Bleiwaaren	»	—	1	—
2	**Blumenzwiebeln**	»	—	5	—
3	**Brennmaterialien,** folgende:				
	Holz-, Stein- und Braunkohlen; Koaks; Karboleïn .	»	—	—	1
	Anmerk. Brennholz, Lohkuchen, Torf und Torfkohlen, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
4	**Buch-, Kunst- und Musikalienhandels-Gegenstände:**				
	gedruckte Bücher und Schriften; Gemälde; Landkarten; auch Kalender und Spielkarten; imgl. gedruckte, gestochene oder lithographirte Noten	»	—	5	—
5	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren** .	»	—	1	6
6	**Cichorienwurzeln,** trockne	»	—	—	4
	Anmerk. Frische Cichorienwurzeln, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände s. m. 5.				
7	**Colonial-, Material- und Conditoreiwaaren:**				
	A. Cacao und Cacaofabrikate:				
	a. Cacao (in Bohnen oder gemahlen)	»	—	1	6
	b. Cacaofabrikate: Cacaobutter, Cacaomasse, Chocolade	»	—	5	—
	B. Caffee, auch Caffeesurrogate aller Art . . .	»	—	1	—
	C. Conditorei- und Delicatessenwaaren:				
	a. Consitüren, eingemachte Früchte, Zuckerwerk u.s.w.; auch Caviar, fabricirter Senf, Tafelbouillon, und andere, nicht anderwärts genannte Gegenstände des feinern Tafelgenusses	»	—	5	—
	b. Citronat (Cedro, Succade)	»	—	1	6
	D. Getränke (künstlich bereitete):				
	a. alle nicht niedriger tarifirte, namentlich: Bier und				

Nummer der Position.	Benennungen der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14-Thaler-Fuße ₰	Rℳ	₰
	Meth; Branntewein jeder Art (Arrak, Rum, Genever, Sprit u.s.w.); Wein, Most und Cyder u.s.w.	100 ℔	—	—	6
	b. Essig aller Art, auch Himbeeressig u. dergl.	»	—	—	2
	E. Gewürze:				
	a. alle nicht niedriger belegte Gewürze und Spezereiwaaren, z. B. Canehl, Cardamomen, Cassia cariophyllata (Nelkenzimmt) Safran, Vanille	»	—	5	—
	b. Lorbeeren und Lorbeerblätter	»	—	—	4
	c. Ingwer	»	—	—	6
	d. Pfeffer und Piment	»	—	1	—
	e. Cassia lignea, Cassiablumen, Sternanis und weißer Zimmt (Canella alba)	»	—	1	6
	f. Gewürznelken	»	—	2	—
	g. Macis und Muscatnüsse	»	—	4	—
	F. Mehlige Substanzen:				
	a. nicht niedriger tarifirte, z. B. Sago, Cassave oder Tapioka, Arrowroot	»	—	—	6
	b. ungeschälter Reis (paddy)	»	—	—	3
	c. Reis, geschälter, und Reismehl	»	—	—	4
	Anmerk. Graupen, Gries, Grütze, Mehl, Nudeln u. s. w., s. Pos. 33.				
	G. Südfrüchte, auch Schalen und Kerne derselben:				
	a. alle nicht ausdrücklich mit einem höhern Zollsatz belegte, namentlich: Apfelsinen, Castanien, Citronen, Datteln, Granaten, Johannisbrot oder Caroba, Pfirsichkerne, Pistazien u. s. w.; auch Schalen von Citronen, Granaten, Pomeranzen und anderen Südfrüchten	»	—	—	4
	b. Corinthen, Rosinen und Feigen, auch geröstete Feigen	»	—	—	6
	c. Capern, Mandeln und Oliven	»	—	1	6
	H. Syrup, auch Kartoffelsyrup und Runkelrübenmelasse	»	—	—	3
	I. Taback und Tabacksfabrikate:				
	a. Taback in Blättern, Stengeln und Köpfen, auch Tabacksmehl und Tabacksabfälle	»	—	—	6
	b. Tabacksfabrikate:				
	α. Rauchtaback in Rollen, imgl. gekerbter, geschnittener u. s. w., auch Schnupftaback (Rapé und Carotten)	»	—	1	—
	β. Cigarren	»	—	5	—

Nummer der Position.	Benennungen der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14-Thaler-Fuße.		
			₰	Sgr	₰
	K. Thee, auch Theestaub	100 ℔	—	5	—
	L. Zucker:				
	a. Brot- oder Hutzucker, Cassonade, weißer gestoßener Zucker, Farin, Bastern, Lumpenzucker u. s. w.	»	—	—	10
	b. Rohzucker	»	—	—	5
8	**Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren,** auch andere ähnliche Rohstoffe und Fabrikate:				
	A. alle nicht unter B. bis K. einschließlich genannte, namentlich Copaivae- und Muskat-Balsam; Bernstein; Dinte; getrocknete Kräuter, Pflanzen, Blüthen, Wurzeln u. s. w.; Kräutertaback und Kräuterthee; Spermaceti; Stearin u. s. w.	»	—	1	6
	B. Cocosnüsse; Bein-, Elfenbein-, Knochen-, Kohlen- und Lampen-Schwarz; Sodaholz; Vitriolstein; Harz, gewöhnliches, Galipot und Colophonium	»	—	—	1
	C. Gelb- und Blauholz; Vitriol; Wachholderbeeren	»	—	—	2
	D. Alaun; Braunroth (Englisch-, Holländisch-, Preußisch- und Venetianisch-Roth, Colcothar und Caput mortuum); isländisches Moos; Quercitron; Schwefel; Soda; Sumach; Vitriolöl (Schwefelsäure)	»	—	—	3
	E. Catechu oder Japanische Erde; Curcume; Rothholz; Salzsäure; Sassafrasholz; Schwefelblumen	»	—	—	4
	F. Bleiweiß, Bleigelb, Mennige und andere Bleifarben; Chlorkalk, trockner und flüssiger; Citronen- und Limonensaft; Drusen-, Pott- und Waid-Asche; Horn und Hornspitzen; Knoppern oder Eckerdoppen; Mineralwasser; Süßholz; Terpentin; Thran, imgl. Wallfisch- und Robbenspeck; Waid und Wau	»	—	—	6
	G. Aloë und Aloëblätter; Chinarinde; Flohsamen (semen psyllii); Lack (Körner-, Stock-, Schellack) und Firniß; Lakrizensaft; Leim; Orleans; Perlmutter; Salmiak; Salpetersäure und Scheidewasser; Sodasäure; Tamarinden; Tonkabohnen; Weinstein aller Art	»	—	1	—
	H. Farbeholz-Extracte und Grünspan	»	—	2	—
	I. Cautchouc oder Gummi elasticum; Fischbein (auch gerissenes und Fischbeinstäbe); Braunschweiger und Bremer Grün; Lackfarben; Manna; Sennesblätter	»	—	3	—

Nummer der Position.	Benennungen der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14-Thaler-Fuße. ℒ	ℳ	ℛ
	K. Balsam aller Art, mit Ausnahme von Copaivae- und Muskatbalsam; feine Blaufarben, nämlich: Berg-, Berliner-, Englischblau, Schmalte; Camphor; Carmin; Chromgelb, Chromgrün und andere Chromfarben; Cochenille; Elfenbein; Indigo; Moschus oder Zibeth; Rhabarber; Schildpatt; Tusche; Zinnober	100 ℔	—	5	—
	Anmerk. 1) Öl, s. Pos. 35. 2) frische Pflanzen, Kräuter, Blüthen, Wurzeln u. s. w., s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände. 3) Farbenerden (Kreide, Oker u. s. w.), s. Pos. 10.				
9	**Eisen und Stahl,** und **Waaren** daraus:				
	A. Eisen und Stahl:				
	a. geschmiedetes, gegossenes und gewalztes Eisen in Stäben, Blechen, Platten u. s. w.; desgl. Luppeneisen; Eisenbahnschienen; auch Roh- und Cement-, Guß- und raffinirter Stahl; ferner Radkranzeisen; imgl. Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. s. w.) roh vorgeschmiedet ist	»	—	—	3
	b. Roheisen aller Art und altes Brucheisen . .	»	—	—	1
	c. Weißblech (tin plates)	»	—	1	—
	B. Eisen- und Stahlwaaren:				
	a. chirurgische Instrumente, Messerschmiedewaaren, Schwerdtfeger- und Büchsenmacherarbeit, Nadeln, Nadlerwaaren und andere feine Eisenkramwaare (Cutlery, Hardware, Ironmongery u. s. w.), auch Waaren von Eisenblech	»	—	2	—
	b. Anker und Ankerketten, imgl. ganz grobe Gußwaaren, wie Amboffe, Gewichte, Gitter, Pallisaden, Röhren, Roste, Grapen, Pfannen, Kessel, Mörser, Öfen, Kanonen, Lafetten u. s. w. . .	»	—	—	3
	c. Eisen- und Stahldraht; grobe Werkzeuge von Eisen oder Stahl, auch dergl. in Verbindung mit Holz oder Leder u. s. w., und Grobschmiedearbeiten aller Art, als: Äxte, Bettstellen, Fensterstangen, Heizapparate und Gestelle dazu, Heugabeln, Hufeisen, Ketten (excl. der Ankerketten),				

Nummer der Position.	Benennungen der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14-Thaler-Fuße. Rthlr	Sgr	Pf
	Kisten, Kutsch- und Wagenfedern, Sägen, Schaufeln, Schraubstöcke und Schraubbolzen, Sensen, Sicheln, Striegel, Strohmesser, Thüren und Thürbeschläge, Waffeleisen, Zuckermesser (Negerhauer) u. s. w.; auch gegossene und geschmiedete Nägel und Knöpfe	100 ℔	—	1	—
	Anmerk. Maschinen von Eisen, s. Pos. 31.				
10	**Erden und Erze,** alle nicht anderwärts genannte, namentlich:				
	(Erden:) Bimstein; Farbenerden (Bolus, Kreide, Oker, Rothstein, Sienaerde u. s. w.); Porcellan- und Zuckerbäckererde; Talk; Töpferthon und Pfeifenerde; Walkererde u. dergl. mehr; ferner:				
	(Erze:) Auripigment und andere Arsenikerze; Bleiglanz und andere Bleierze; Blutstein; Braunstein; Galmeistein; Schmirgel, Amaryll und Tripel (sowohl roh als gemahlen); Wasserblei oder Reißblei u. s. w. .	»	—	—	1
	Anmerk. Gips (roher), Lehm, Mergel, Sand, imgl. Kobaltspeise und Schlacken von Erzen, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
11	**Erdenwaaren:**				
	A. alle nicht höher oder niedriger tarifirte, namentlich: Fayence, Steingut, thönerne Tabackspfeifen, Gips- und Meerschaumarbeiten u. s. w.	»	—	—	6
	B. gemeines Töpfergut aller Art, Schmelztiegel und Knicker	»	—	—	3
	C. Porcellan	»	—	5	—
	Anmerk. Gips- und Meerschaumwaaren in Verbindung mit edlem Metall u. s. w., s. Pos. 27.				
12	**Federn: gewöhnliche Bettfedern, auch Dunen und Eiderdunen, imgl. Federposen** .	»	—	5	—
13	**Felle und Häute:**				
	A. Häute zur Lederbereitung:				
	a. gesalzene	»	—	—	5
	b. trockne	»	—	—	10
	B. Felle (behaarte) zur Pelzwerkbereitung, einschließlich				

Nummer der Position.	Benennungen der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14-Thaler-Fuße.		
			℔	ℳ	₰
	Hasen- und Kaninchenfelle; behaarte Lamm-, Schaf- und Ziegenfelle; Affen-, Dachs-, Seehunds-, Zebrafelle u. s. w.; imgl. Schwänze und Spitzen von solchen Fellen	100 ℔	—	2	—
14	**Fische und Schalthiere:**				
	A. Fische:				
	a. gesalzene (excl. Häringe), getrocknete, marinirte	»	—	—	6
	b. Häringe	»	—	—	2
	Anmerk. Lebende und frische Fische, s. unter den zollfreien Gegenständen.				
	B. Austern und Muscheln (auch marinirte und eingemachte)	»	—	1	—
	Anmerk. Hummern und Krebse, s. unter den zollfreien Gegenständen.				
15	**Fleisch, Talg und Fett, imgl. Speck, Schinken, Würste und großes Wildprett** . .	»	—	—	9
	Anmerk. 1) Robben- und Wallfischspeck, s. Pos. 8 F. 2) Geflügel und kleines Wildprett, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
16	**Gartenfrüchte (Obst u. s. w.):**				
	A. getrocknetes oder Backobst (excl. Pflaumen), auch eingekochtes Obst (Muß) und eingesottene Beeren; Nüsse (Hasel-, Wallnüsse u. s. w.); Trauben; Ananas	»	—	—	9
	B. getrocknete Pflaumen	»	—	—	6
	Anmerk. Gemüse, Krautarten, eßbare Wurzeln, frisches Obst, ferner Melonen, Gurken, Kürbisse u. dergl., s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
17	**Getreide und Hülsenfrüchte in Körnern; auch Malz**	»	—	—	1
	Anmerk. Getreide in Garben und grüne oder unausgedroschene Hülsenfrüchte, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
18	**Glas und Glaswaaren:**				
	A. alle nicht unter B. begriffene Glassorten, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen .	»	—	—	9

Nummer der Position.	Benennungen der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14-Thaler-Fuße. ℔	ℳ	₰
	B. grünes und anderes gemeines farbiges Hohlglas, auch Korbflaschen von dergl. Glase	100 ℔	—	—	4
	Anmerk. Glaswaaren in Verbindung mit edlem Metall u. s. w., imgl. imitirte Edelsteine, s. Pos. 27.				
19	**Gold, Silber und Platina, gemünzt, in Barren und Bruch**	1600 ℔ Werth.	1	—	—
	Anmerk. Blech, Draht und fertige Waaren von edlem Metall, s. Pos. 27.				
20	**Haare und Waare daraus:**				
	A. Angora-, Hasen-, Kaninchen-, Reh-, Pferdehaare, Schweinshaare und Borsten u. s. w.; auch Haarmatratzen und andere nicht mit Leder verbundene Polsterarbeiten	100 ℔	—	2	—
	B. Kuhhaare	»	—	—	6
	Anmerk. 1) Gespinnste u. s. w. aus Haaren, s. Pos. 42 C. und D. 2) Perückenmacherarbeit, s. Pos. 27.				
21	**Holz und Holzwaaren:**				
	A. Holz:				
	a. Bau- und Nutzholz	»	—	—	1
	b. außereuropäische Tischler- und Drechslerhölzer, wie: Eben-, Jacaranda-, Mahagoni-, Pockholz u. s. w., imgl. Buchsbaumholz	»	—	—	3
	c. Korkholz	»	—	1	—
	Anmerk. Brennholz, Busch und Reißig, imgl. Weidenruthen, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
	B. Holzwaaren:				
	a. lackirte, bemalte, gebeizte, fournirte u. s. w., Drechsler-, Tischler- u. s. w. Waaren; Holzbronze; Bleistifte; auch Korkstöpsel, Korksohlen und andere Korkwaaren	»	—	3	—
	b. rohe, bloß gehobelte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und Wagnerarbeiten, auch dergl. Waaren in Verbindung mit Eisen, Leder, Kupfer oder Messing; imgl. Korbflechterwaaren aller Art . .	»	—	—	9
	Anmerk. 1) Maschinen, Maschinentheile und Modelle von Holz, s. Pos. 31.				

Nummer der Position.	Benennungen der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14-Thaler-Fuße.		
			₰	ℳ	₰
	2) Holz- und Korkwaaren in Verbindung mit edlem Metall oder Perlmutter, Elfenbein u. s. w., s. Pos. 27.				
	3) gebrauchtes Hausgeräth u. s. w. und leere Gebinde, imgl.				
	4) Schiffe, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
22	**Hopfen**	100 ℔	—	1	—
23	**Horn- und Knochenwaaren,** fertige; auch Platten von Horn oder Knochen	»	—	2	—
	Anmerk. 1) Knochen, s. unter den zollfreien Gegenständen.				
	2) Horn und Hornspitzen, s. Pos. 8. F.				
	3) Fischbein, s. Pos. 8. I.				
	4) Elfenbein und Schildpatt, s. Pos. 8. K.				
	5) Horn- und Knochenwaaren in Verbindung mit edlem Metall oder Perlmutter u. s. w.; imgl. Elfenbein-, Fischbein- und Schildpatt-Waaren, s. Pos. 27.				
24	**Instrumente,** astronomische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind . .	»	—	5	—
	Anmerk. 1) Chirurgische Instrumente, s. Pos. 9. B. a.				
	2) Maschinen u. s. w., s. Pos. 31.				
25	**Karden oder Weberdisteln**	»	—	1	6
26	**Kupfer,** auch **Messing** und ähnliche Metallgemische, und **Waaren** daraus:				
	A. Kupfer, Messing, Britanniametall, Packfong u. dergl.:				
	a. geschmiedet, gewalzt, gegossen, zu Geschirren; auch Kupfer- u. s. w. Schalen, wie sie vom Hammer kommen; ferner Blech, Dachplatten, Draht, desgl. polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	»	—	2	—
	b. Rohkupfer in Scheiben und Blöcken; Roh- (Stück-) Messing; altes Bruchkupfer oder Bruchmessing, Kupfer- und Messingfeile, Glockengut und Kupfermünzen	»	—	1	6
	B. Waaren (fertige, wie Kessel, Pfannen u. s. w.), aus Kupfer oder den vorgenannten Metallgemischen, oder aus Kupfer, Messing u. s. w. Blech; auch Gelb- und Glockengießerarbeit	»	—	5	—

Nummer der Position	Benennungen der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14-Thaler-Fuße. Thlr.	Sgr.	Pf.
27	**Kurze Waaren, Quincaillerie-, Galanterie-, Bijouteriewaaren** u. s. w., und zwar: Corallen, Perlen, ächte und nachgebildete Edelsteine, auch geschliffene Achate, Carneole und dergl. ordinaire Schmucksteine (gefaßt oder ungefaßt); Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen oder mit edlen Metallen belegt, aus Metallbronze (ächt vergoldet), aus Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Perlmutter oder Schildpatt gefertigt, auch Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unächten Steinen u. dergl.; Filigran-Arbeit; feine Parfümerien, wie sie in kleinen Gläsern u. s. w. im Galanteriehandel und als Galanteriewaare geführt werden; Taschen-, Stutz- und Pendeluhren; Kronleuchter mit Bronze, Gold- oder Silberblatt; Regen- und Sonnenschirme; Fächer; künstliche Blumen; Schmuckfedern; Perückenmacher-Arbeit; überhaupt alle zur Gattung der Kurzwaaren, Bijouterie, Jewellery, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörige, nicht niedriger tarifirte Gegenstände; endlich auch Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle u. s. w., welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Metallfäden (Lahn), Messing, Stahl, Stroh u. s. w. verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnuren u. dgl. m. .	100 ℔	—	5	—
28	**Landwirthschaftliche Erzeugnisse der Viehzucht und Bienenzucht:**				
	A. Honig und Käse	»	—	—	6
	B. Butter	»	—	—	10
	C. Wachs	»	—	3	—
	Anmerk. Eier und Milch, s. unter den zollfreien Gegenständen.				
29	**Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:**				
	A. Leder aller Art, auch gegerbte Häute, imgl. Pergament	»	—	2	6
	B. Lederwaaren ohne Unterschied (Schuhmacher-, Sattler-, Täschner-, Beutlerwaaren u. s. w.), auch Waa-				

Nummer der Position	Benennungen der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14-Thaler-Fuße. ℛ	ℳ	𝔇
	ren von lackirtem Leder oder von Pergament; imgl. von Cautchouc, als Gummibälle, Gummischuhe und andere Gummiwaaren; Darmsaiten; Goldschläger-haut und Waaren daraus	100 ℔	—	5	—
30	**Lichte:**				
	A. Spermaceti- oder Wallrath-, Stearin-, Wachslichte u. s. w, auch Wachsstöcke, Wachsfackeln u. dergl. .	»	—	5	—
	B. Talglichte	»	—	1	—
31	**Maschinen, Maschinentheile und Modelle,** sie mögen aus Holz, Eisen oder anderen Materialien oder auch aus verschiedenartigen Stoffen gefertigt seyn	»	—	1	—
32	**Metalle** (anderwärts nicht genannte):				
	A. Antimonium, Arsenik, Wißmuth und andere ausgebrachte Metalle (im Gegensatz metallischer Erze), welche unter den Positionen 1, 9, 19, 26, 46 und 47 nicht begriffen sind	»	—	—	8
	B. Quecksilber	»	—	5	—
33	**Mühlenfabrikate und Backwerk:**				
	A. Graupen, Gries, Grütze, Mehl, auch Teig und Teigwaaren (Brot, Schiffszwieback u. s. w.) .	»	—	—	4
	B. Amidam oder Stärke; Nudeln (Makaroni, Pasta u. s. w.); auch Puder	»	—	—	6
	Anmerk. Feines Backwerk (Zuckerwerk), s. Pos. 7. C. a.				
34	**Naturalien und Antiquitäten:** Conchilien, Fossilien, Insekten, ausgestopfte oder in Spiritus gesetzte Thiere, ferner Mumien und andere für Sammlungen bestimmte Gegenstände	»	—	1	6
35	**Öl:**				
	A. alle nicht höher oder niedriger tarifirte Sorten, namentlich: Baum- oder Oliven-, Cocosnuß-, Hanf-, Lein-, Mandel-, Rapps-, Ricinus-, Rüb-, Terpentin-Öl u. s. w.		—	—	9
	B. Palmöl	»	—	—	6

Nummer der Position	Benennungen der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14-Thaler-Fuße. ℔	ℳ	₰
	C. feine ätherische und Parfümerie-Öle, wie: Anis-, Bergamot-, Cassia-, Cedro-, Nelken-, Pfeffermünz-, Öl u. s. w.	100 ℔	—	5	—
36	**Papier und Pappe, und Waaren daraus:**				
	A. Papier und Pappe:				
	a. weißes, farbiges, gepreßtes, bemaltes Papier aller Art; Druck- und Löschpapier; auch Packpapier, Pappe und Pappdeckel	»	—	2	—
	Anmerk. Makulatur und Scripturen, s. unter den zollfreien Gegenständen.				
	B. Papier- und Pappwaaren: Papiertapeten; Buchbinder- und Cartonnage- oder Papparbeit; auch Waaren von Pappmasse (papier maché) . .	»	—	5	—
37	**Pech und Theer** u. s. w.:				
	A. Pech (gemeines und geläutertes); Theer (mineralischer und anderer); auch Pechfackeln u. dergl. .	»	—	—	2
	B. Asphalt; imgl. Asphaltplatten	»	—	—	6
38	**Pelzwerk** (fertige Kürschnerarbeit) aller Art . .	»	—	5	—
	Anmerk. Felle zur Pelzwerkbereitung, s. Pos. 13. B.				
39	**Salz und Salpeter:**				
	A. Küchen-, See- und Steinsalz, imgl. Düngesalz .	»	—	—	1
	B. Salpeter	»	—	—	6
40	**Samen:**				
	A. alle nicht niedriger tarifirte Sämereien, namentlich: Canarien-, Esparsette-, Hanf-, Holz-, Klee-, Lucern-, Mohn-, Senfsamen, auch gemahlener, Wiesensamen u. s. w.	»	—	1	—
	B. Leinsamen und Leindotter, Rapps- und Rübsamen	»	—	—	3
41	**Seife aller Art**	»	—	—	8
42	**Spinnmaterialien, Gespinnste und Gewebe:**				
	A. Spinnmaterialien:				
	a. alle nicht anders tarifirte, namentlich Lamm- und Schafwolle	»	—	1	6
	b. Baumwolle, Flachs und Hanf	»	—	—	9

Nummer der Position	Benennungen der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14-Thaler-Fuße. ₰	ℳ	ℛ
	c. Seide, rohe und bereitete	100 ℔	—	5	—
	Anmerk. Haare (Angorahaare u. s. w.), s. Pos. 20 A.				
	B. Seilerarbeit (Tauwerk, Bindfaden u. s. w.) .	»	—	—	8
	Anmerk. Altes Tauwerk, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
	C. Garn und Zwirn:				
	a. so weit sie nicht mit einem andern Zollsatze belegt sind, insbesondere: Garn und Zwirn von Wolle oder Haar, auch von Wolle oder Haar in Vermischung mit Baumwolle, Flachs oder Hanf	»	—	2	—
	b. Heedengarn	»	—	—	8
	c. Garn und Zwirn von Baumwolle, Flachs oder Hanf	»	—	1	—
	d. Garn und Zwirn von Seide mit anderen Stoffen vermischt	»	—	5	—
	D. Zeugwaaren:				
	a. Zeuge, Tücher, Gewebe, Bandwaaren, Posamentierarbeit, Putz- und Modewaaren, Stickereien, Spitzen, Strumpfwaaren, Teppiche und Decken; auch fertige neue Kleidungsstücke und Wäsche; Filzwaaren; Wachstuch; Wachstaffet u. s. w. .	»	—	6	—
	b. Pack-, Sack- und Segelleinewand . . .	»	—	—	8
	Anmerk. Getragene Kleider und Wäsche, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
43	**Steinwaaren:** Waaren aus Alabaster, Bergkrystall, Gipsspath, Marmor, Speckstein	»	—	2	—
	Anmerk. 1) Rohe und behauene Steine, imgl. Marmorplatten, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
	2) Edelsteine (Diamanten u. s. w.), imgl. geschliffene ordinaire Schmucksteine (Achat, Jaspis u. s. w.), ferner Waaren aus Alabaster u. dergl. in Verbindung mit edlem Metall, Perlmutter u. s. w., s. Pos. 27.				
44	**Stroh, Rohr, Bast u. s. w.,** und Waaren daraus:				
	A. Stuhlrohr, einschließlich des gespaltenen . .	»	—	—	3
	B. Stockrohr (Bambus, Pfefferrohr u. s. w.) . .	»	—	—	8
	C. feines Stroh- und Bastgeflechte zu Hüten, imgl. Bast-, Stroh-, Span- und Rohrhüte . .	»	—	5	—
	Anmerk. Binsen, Dachrohr, Schilf, Flechtstroh, Matten u. s. w., s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				

Nummer der Position.	Benennungen der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14=Thaler=Fuße. ℔	ℳ	₰
45	**Wachswaaren:** Wachsbüsten, Wachsfiguren, Wachslarven	100 ℔	—	5	—
	Anmerk. 1) Wachs, s. Pos. 28. C. 2) Wachslichte, s. Pos. 30. A. 3) Wachstuch u. s. w., s. Pos. 42. D. a. 4) Wachsfiguren=Kabinette, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände sub № 2.				
46	**Zink und Zinkwaaren:**				
	A. Galmai und zinkischer Ofenbruch (Tutia) . .	»	—	—	1
	B. roher Zink und Zinkblech	»	—	—	6
	C. fertige Zinkwaaren, auch lackirte	»	—	1	—
47	**Zinn und Zinnwaaren:**				
	A. Zinn in Blöcken, Mulden u. s. w., auch altes Zinn	»	—	1	6
	B. fertige Zinnwaaren, auch lackirte	»	—	3	—

Schlußbemerkung:

Für Waaren, welche so allgemein declarirt werden, daß die für dieselben gebrauchte Benennung mehrere verschiedene Tarifpositionen unter sich begreift, darf der höchste der unter der gebrauchten Benennung begriffenen Zollsätze angerechnet werden, jedoch kann der Zollpflichtige nach §. 11. № 1. des Regulativs hiergegen nachträglich reclamiren und dadurch bewirken, daß für die zu verzollende Waare nur der auf dieselbe nach ihrer speciellsten Bezeichnung tarifmäßig fallende Zollsatz zu erheben ist.

Anlage II.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, welche bei dem Königlich-Hannoverschen Elbzolle zu Brunshausen keiner Abgabe unterworfen sind.

---

1) Abfälle und Rückstände, alle mit einem Zollsatze nicht ausdrücklich belegte, insbesondere: Asche; Auster- und Muschelschalen zum Kalkbrennen; Blut von geschlachtetem Vieh (sowohl flüssiges als eingetrocknetes); Branntweinspülig; Cacaoschalen; Charpie; Därme; thierischer Dünger; auch andere Düngungsmittel, welche nicht anderswo aufgeführt sind (ausgelaugte Asche oder Kalkäscher, Dornschlag, Guano, Knochenschaum oder Zuckererde, Sägespäne ꝛc.); Eisenfeile und Hammerschlag, imgl. Schliff (Abfall beim Schleifen grober Eisenwaaren); Hefe; Häringslake; Holzborke oder Gerberlohe; Hornabfall (Hornspäne, geraspeltes Hirschhorn ꝛc.); Hufe und Klauen; Kleie; Knochen (ganze und zerkleinerte, einschließlich Knochenmehl); Leimleder und Thierflechsen; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe); Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation (Papierspäne, Makulatur, altes Tauwerk, alte Fischernetze ꝛc.); Ölkuchen und Ölkuchenmehl; Treber und Trester; alte Gold- und Silbertressen zum Einschmelzen; Tuchecken und Tuchleisten u. dgl. m.

2) Effecten und Reisegeräth ꝛc., nämlich: gebrauchte Hausgeräthe; getragene Kleider und Wäsche; gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug; auch Kleidungsstücke und Wäsche aller Art, welche Schiffer, Matrosen und Passagiere zu ihrem Gebrauche; ferner Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, imgl. Geräthe, Instrumente und Schaugegenstände, welche reisende Künstler mit sich führen; nicht minder gebrauchte Schiffs-Inventarienstücke; Emballagen; leere Gebinde; auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch.

3) Eier.

4) Erden, als: Gyps (roher), Lehm, Mergel, Sand, imgl. Kobaltspeise und Schlacken von Erzen.

5) Feldfrüchte (alle mit einem Zollsatze nicht ausdrücklich belegte), lebende Pflanzen ꝛc. nämlich: Bäume und Sträucher zum Verpflanzen; Reben und Schößlinge; Orangerie-, Blumen- und Topfgewächse; Heu, Gras und Futterkräuter; Getreide in Garben und andere Feldfrüchte (einschließlich Flachs und Hanf) in Büscheln, Bündeln ꝛc., wie sie unmittelbar

vom Felde eingebracht werden; frische, gesalzene und abgekochte Gemüse und Krautarten; Beeren (frische); eßbare Wurzeln und Wurzelknollen; frische Kräuter, Blüthen, Wurzeln rc. zum medicinischen und Gewerbsgebrauch; ferner Stroh, Spreu und Häckerling; Schachtelhalm; Eicheln; Erdnüsse oder Erdeicheln; Moos (Berg-, Corallen-, Steinmoos rc.); Schwämme und Pilze (frische und getrocknete); u. dergl. m.

Anmerk. Vergl. die Tarifsätze für Getreide und Hülsenfrüchte in Körnern; Samen; Spinnmaterialien, Droguerieewaaren rc.

6) Fische, lebende und frische (zu welchen letzteren auch die blos zur Erhaltung auf dem Transporte mit Salz bestreuten oder in Salzwasser gelegten Fische dann gerechnet werden, wenn sie in Körben eingehen); Hummern und Krebse.

7) Gartenfrüchte, als: frisches Obst, imgl. Melonen, Gurken, Kürbisse u. dergl.

Anmerk. Gemüse, Krautarten, eßbare Wurzeln rc., s. Feldfrüchte.

8) Heede, Werg und Torse, imgl. Seidencocons.

9) Holz, als: Brennholz, Busch und Reisig aller Art, imgl. Weidenruthen.

10) Kalk und Gips, gebrannter.

11) Milch.

12) Muster, Musterkarten und Proben aller Art, welche nur zum Gebrauche als Muster oder Proben geeignet sind und in Quantitäten von gleichzeitig nicht mehr als zwei Pfund derselben Waarengattung passiren.

Anmerk. Alle andere als die obengenannten Muster und Proben tragen den Zoll, der auf der betreffenden Waare ruht.

13) Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte).

14) Schiffe, sowohl kleine Schiffe (Boote), welche sich als Frachtgut in anderen Schiffen verladen befinden, als auch große Schiffe (einschließlich der Dampfboote), welche von anderen Schiffen als Frachtgut transportirt werden.

15) Steine und Steinwaaren, (alle mit einem Zollsatze nicht ausdrücklich belegten) namentlich: Bruch- und behauene Steine aller Art, z. B. Kalk-, Schiefer-, Ziegel-, Back- und Mauersteine, Cement- und Traßsteine, Flußspath, Schwerspath, Speckstein, Talkstein, Puzzolan, Alabaster und Marmor, Mühlsteine, auch Schleif- und Wetzsteine, Flintensteine, Marmorplatten; ferner Cement-, Traß- und Ziegelmehl; Serpentinsteinwaaren; Schieferstifte und Schiefertafeln rc.

16) Stroh, Bast rc. und grobe Waaren daraus, namentlich: Binsen, Dachrohr, Schilf- und Flechtstroh; Matten; Fußdecken und Seile aus Stroh, Schilf, Bast und Binsen rc.

17) Thiere, lebende, mit alleiniger Ausnahme der Schalthiere; namentlich auch Bienen in Bienenstöcken, Blutegel, imgl. alles Zug- und Schlachtvieh rc.

18) Torf und Torfkohlen.

Anlage III.

Verzeichniß

der dem Königlichen Elbzoll-Wachtschiffe zu Brunshausen zu zahlenden Gebühren.

		In Courant im 14-Thaler-Fuß.		
		℔	ℳ	₰
1	Von jedem Schiffer oder clarirenden Manne von der Schiffs-Equipage, welchen die Königliche Schiffsmannschaft mit der Königlichen Chaloupe vom Bord nach dem Zollhause bringt und nach der Clarirung wieder an Bord seines Schiffes führt	—	16	—
2	Desgl. von jedem Schiffer, welcher seine Clarirung an Bord des Elbzoll-Wachtschiffes machen muß, und den die Königliche Schiffsmannschaft mit der Königlichen Chaloupe dahin bringt und an Bord seines Schiffes zurückführt	—	8	—
	Es steht jedem Schiffer frei, sich zur Überfahrt nach dem Zollhause oder nach dem Elbzoll-Wachtschiffe seines eignen Bootes zu bedienen und bezahlt er alsdann nichts.			
3	Für das Abholen der Retourscheine von den elbniederwärts fahrenden Schiffen wird gezahlt:			
	von Schiffen über 15 Last	—	6	—
	» » unter 15 »	—	3	—
	Es steht jedem Schiffer frei, den Retourschein selbst an das Elbzoll-Wachtschiff zu bringen, in welchem Falle nichts bezahlt wird.			
4	Für jedes nicht schon ohnedies vom Setzen befreite Schiff, welchem auf besonderes Ansuchen die Befreiung vom Setzen bewilligt worden, wird der Mannschaft des Königlichen Wachtschiffes für das erforderliche Entgegenfahren rc. . . . . gezahlt.	—	16	—
5	Schiffer, welche in ihrem eignen Boote an das Land gegangen sind, indeß einen Königlichen Matrosen als Wegweiser nach dem Zoll-Comtoire erbitten, zahlen	—	4	—
6	Schiffer, welche in ihrem eignen Boote an das Land gegangen sind, indeß, nach beschaffter Clarirung, die im Zoll-Comtoire empfangene Abfertigungsbescheinigung nicht selbst an das Wachtschiff bringen, sondern durch die Mannschaft desselben abholen lassen, zahlen:			
	bei Schiffen über 15 Last	—	6	—
	» » unter 15 »	—	3	—

Anlage IV.

Normalgewichts-Tabelle

zur Berechnung des Zolles für diejenigen bei dem Königlich-Hannoverschen Elbzolle zu Brunshausen zollpflichtigen Gegenstände, bei denen eine Gewichts-Declaration nicht Statt findet.

Anmerkung.

Die Declaration der in dieser Tabelle aufgeführten Waaren ist jedesmal nach demjenigen Maßstabe, welcher dem für die Waare festgestellten Normalgewichts-Satze zu Grunde liegt, zu beschaffen, wohingegen eine gleichzeitige Declaration des effectiven Netto-Gewichts nicht zu berücksichtigen und daher nicht erforderlich ist.

A. Getreide, Hülsenfrüchte und Samen. (1 Last=60 Hamburger Faß = $31\frac{1}{2}$ Hectolitres = 11 Engl. Imp. Quarters = 236 Alqueires in Lissabon = $44\frac{1}{2}$ Sacchi in Livorno = 47 Quarteras in Barcelona = 25 Tonnen in Copenhagen = 22 Tonnen in Schweden und = $16\frac{1}{2}$ Tschetwert in Rußland.)		Netto-Pfund.
Bohnen	1 Last	5600
Buchweizen	1 »	4300
Erbsen	1 »	5600
Gerste	1 »	4300
Hafer	1 »	3100
Hirse	1 »	4600
Linsen	1 »	5600
Rocken	1 »	5000
Weizen	1 »	5300
Wicken	1 »	5600
Leinsamen in Tonnen	1 Tonne	175
» » Säcken	1 Last	4300
Rapps »	1 »	4500
Rübsaat (Rübsen), Leindotter, Dotter, Döder wie Rappssamen.		

B.

Flüssige Waaren.

(Bei Declarationen nach Litres werden 228 Litres = 30 Veltes oder Viertel gerechnet.)

		Netto-Pfund.
Bier, in Fässern	1 Gallon	9
» » Flaschen	wie Wein in Flaschen.	
Branntewein (Arrak, Rum, Genever, Sprit ꝛc.) und zwar:		
Arrak	1 Legel	1000
	½ »	500
	¼ »	250
	1 Oxhoft	450
Rum	1 Pipe oder Puncheon .	800
	½ » . .	400
	¼ » . .	200
	1 Oxhoft = ½ Pipe . . .	400
Genever	1 Stück	870
	1 Oxhoft	435
Branntewein, Cognac und alle aus Frankreich kommenden Spirituosen	1 Viertel (Velte)	14½
Branntewein und alle nicht aus Frankreich kommenden Spirituosen, die nicht in solchen Gebinden kommen, wofür ein besonderer Gewichtssatz normirt ist	1 Gallon Imperial . . .	8⅗
Liqueur in Flaschen	wie Wein in Flaschen.	
Cyder	wie Wein.	
Essig	»	
Mineralwasser aller Art in Krügen oder Flaschen	100 Krüge oder Flaschen . .	250
	²⁄₂ Krüge oder Flaschen werden für ¹⁄₁ Krug oder Flasche gerechnet.	

		Netto=Pfund.
Thran:		
aus Amerika, mit Ausnahme des Großbritannischen, wo der Inhalt der Fässer nach Imp. Gallons bestimmt wird . .	1 Gallon	6½
aus Großbritannien und dem Großbritannischen Amerika . .	1 »	8
aus Norwegen und Dänemark .	1 Tonne oder 15 Viertel . .	200
aus Holland und Belgien . .	1 Hectolitre	190
aus allen anderen Ländern . .	1 Stechkanne	36½
Wein in Fässern:		
von Spanien, Portugal, den Azoren, den Canarischen Inseln und Madeira, überhaupt alle Weine in Pipen oder Bothen .	1 Both	950
	1 Pipe	810
	½ Pipe oder Both . . .	450
	¼ »	225
	⅛ »	112½
von Frankreich	1 Orhoft (mit Ausnahme der Bayonner Orhofte)	450
	1 Bayonner Orhoft	600
	in anderen Gebinden, jedes Viertel (Velte)	15
Wein in Flaschen	1 Kiste von 100 Flaschen . .	300
	1 » 50 » . .	150
	andere Quanta nach diesem Verhältniß;	
	½ Flaschen werden für ¼ Flasche gerechnet.	

C.

Sonstige Gegenstände.

		Netto-Pfund.
Anchovis	1 Anker	80
	½ »	40
	1 Tönnchen oder Donker Nordische Anchovis	5
Austern	1000 Stück	200
	oder 5 »	1
Blech, Englisch Weißblech (tin plates)	1 Kiste	125
Castanien von Bilbao	1 Fanega	75
Cigarren	1000 Stück	10
	oder 100 Stück	1
Cocosnüsse	1 Stück	2
Coquillos	100 »	20
Felle und Häute:		
trockne Kalbfelle von Rußland, Preußen, Norwegen und Schweden	100 »	100
» dergleichen von Dänemark und anderen Ländern	100 »	225
» Schaffelle, geschorne aller Art	100 »	125
» Pferdehäute	10 »	175
gesalzene Felle und Häute der vorstehenden Gattungen werden zum Doppelten dieser Gewichtssätze angenommen.		
Ziegen-, Bock- und Schweinefelle	100 Stück	250
Robben und Seehundsfelle	100 »	200
Hasen-, Kaninchen- und Katzenfelle	100 »	20
Iltis-, Marder-, Hamster- und Kitzfelle	100 »	10
Dachs-, Fuchs-, Hunde-, Ottern- und Lammfelle	100 »	50
Ratten-, Wiesel- und Eichhörnchenfelle	100 »	5
Bärenfelle	100 »	300
Hirschfelle	100 »	300

		Netto-Pfund.
Luchsfelle	100 Stück	100
Sterzfelle (Minks)	100 »	40
Schuppen oder Waschbärenfelle (Raccoons)	100 »	75
Vielfraßfelle	100 »	120
Wolfsfelle	100 »	225
Zobelfelle	100 »	25
Fleisch	1 Tonne (Barrel)	200
	in anderen Gebinden nach dem zu declarirenden Gewichte.	
Häringe	1 Tonne	250
	$\frac{2}{2}$ $\frac{3}{3}$ $\frac{4}{4}$ $\frac{8}{8}$ $\frac{16}{16}$ $\frac{32}{32}$ Tonnen werden für eine ganze gerechnet.	
Hörner und Hornspitzen:		
Büffel-, Ochsen- und Kuhhörner .	100 Stück	110
	oder pr. Stück	$1\frac{1}{10}$
Hornspitzen	100 Stück	40
	oder pr. Stück	$\frac{2}{5}$
andere Hörner (mit Ausnahme der nach Gewicht zu declarirenden Hirsch-, Elend- und Rennthier-Geweihe)	100 Stück	50
	oder pr. Stück	$\frac{1}{2}$
Laberdan, in Tonnen	wie Häringe.	
Mehl	1 Tonne	183
	in anderen Gebinden nach dem zu declarirenden Gewichte.	
Pech (mit Ausnahme von Archangeler Pech, welches nach dem zu declarirenden wirklichen Netto-Gewichte verzollt wird)	1 Tonne	250

		Netto-Pfund.
Rosinen, Muscateller-, in Kistchen von Malaga kommend	1 Kistchen	22
	$\frac{2}{1}$, $\frac{1}{4}$ Kistchen werden für $\frac{1}{1}$ gerechnet.	
Salz	1 Last	1800
Sardellen	wie Anchovis.	
Seife, grüne	1 Tonne	200
	$\frac{2}{1}$, $\frac{4}{1}$, $\frac{8}{8}$ Tonnen werden für eine ganze gerechnet.	
Stabholz, d. h. Stäbe und Bodenstäbe aller Art, desgl. Pipen-, Orhoft-, Tonnen- und Büttenstäbe	1000 Stück	1000
	oder pr. Stück	4
Südfrüchte, als: Citronen, Apfelsinen, Orangen und Granaten:		
von Malaga und Spanien überhaupt	1 Kiste	300
	$\frac{1}{2}$ »	150
	$\frac{1}{4}$ »	75
von Portugal, den Azoren, den Canarischen Inseln, Italien und anderen südlichen Ländern (excl. Spanien)	1 Kiste	75
	$\frac{1}{2}$ »	$37\frac{1}{2}$
Theer	1 Tonne	250

Anlage V.

Tabelle

zur Reduction verschiedener fremder Gewichts-Benennungen auf Pfunde der Einladungsorte behuf der Zollberechnung beim Königlich-Hannoverschen Elbzolle zu Brunshausen.

1 Alqueira oder Alquir Paddy von Brasilien . .	= 45 brasilianische Pfund.
1 Arroba von Brasilien	= 32 » »
1 » » von Havanna und Matanzas . . .	= 25 spanische Pfund.
1 » » Portugal	= 32 portugiesische Pfund.
1 » » Spanien	= 25 spanische Pfund.
talla 4 Arrobas von Spanien, (eigentlich 7 Arroben) .	= 175 » »
» 2 » » » (eigentlich 4 Arroben) .	= 100 » »
1 Berkowitz von Rußland = 10 Pud oder . .	= 400 russische Pfund.
1 Bismerpfund von Norwegen	= 12 norwegische Pfund.
1 Cantar von Alexandrien in Ägypten = 36 Okka oder 100 Rottoli	= 100 ägyptische Pfund.
1 Cantar von Cisme à 44 oder 45 Okka = 100 Rottoli oder	= 100 türkische Pfund.
1 Cantar von Genua à 100 Rottoli	= 150 genuesische Pfund.
1 » » Neapel à 100 »	= $277\frac{7}{9}$ neapolitanische Pfund.
1 Cantaro grosso oder schweres Gewicht = 100 Rottoli grossi oder 111 Rottoli sottili von Sicilien . .	= $277\frac{7}{9}$ sicilianische Pfund.
1 Cantaro sottile oder leichtes Gewicht = 100 Rottoli sottili von Sicilien	= 250 » »
1 Cantaro von Sicilien, ohne weitere Bezeichnung à 100 Rottoli, wird gerechnet	= 250 » »
1 Cantar von Smyrna à 44 oder 45 Okka = 100 Rottoli oder	= 100 türkische Pfund.
1 Cantaro von Algier = 100 Rottoli oder	= 100 » »
1 Cantaro von Candia à 44 Okka = 100 Rottoli .	= 100 » »
1 Cantaro von der Levante à 44 Okka = 100 Rottoli	= 100 » »
1 Cantaro von Malta = 100 Rottoli = 250 Lire oder	= 250 malteser »
1 Cantaro von Tunis = 100 Rotal oder . . .	= 100 türkische »
1 Cantaro von Tripolis = 100 Rotal oder . . .	= 100 » »

1 Cantaro von Livorno	= 100 toskanische Pfund.
1 Cantarello von Sardinien	= 104 sardinische »
1 Centinajo von den Jonischen Inseln	= 100 dortige »
1 Centner im Allgemeinen	= 100 Pfund.
1 englischer Centner	siehe Hundred Weight.
1 preußischer »	= 100 Pfund.
1 Centner von Portugal und Brasilien, siehe Quintal.	
1 » » Spanien, siehe Quintal.	
1 » » Triest	= 100 dortige (oder Wiener) Pfund.
1 » Decimalgewicht von Frankreich = 100 Kilogrammes	= 200 Pfund.
1 Hundred Weight von Großbritannien und Irland = 4 Quarters = 8 Stones oder	= 112 »
1 Hundred Weight von Nordamerika = 4 Quarters oder	= 112 »
1 Hundred Weight von Jersey und Guernsey	= $103\frac{1}{2}$ »
1 Kilogramm	= 2 »
1 » = 10 Hectogrammes	= 100 Decagram. = 1000 Gram.
1 »	= 10 » = 100 »
	1 » = 10 »
1 Bazar Maund von Calcutta	= 82 englische Pfund.
1 Factori Maund » »	= $74\frac{2}{3}$ » »
1 Millier von Frankreich = 1000 Kilogrammes	= 2000 Pfund.
1 Niederländisches Pfund oder Kilogramm	= 2 »
Okka s. Cantar.	
1 Picul oder Pecul von Batavia = 100 Catty	= 127 holländische Pfund.
1 Picul von Manilla = 100 Catty	= $131\frac{1}{5}$ spanische »
1 » » Singapore = 100 »	= $133\frac{1}{3}$ englische »
1 » » Sumatra = 100 »	= $122\frac{3}{4}$ holländische »
1 » » China = 100 »	= $133\frac{1}{3}$ englische »
1 » » Japan = 100 »	= 125 holländische »
1 Pud von Rußland	= 40 russische »
10 » = 1 Berkowitz oder Schiffpfund	= 400 » »
1 Quarter an Gewicht von Großbritannien und Irland	= 28 Pfund.
1 » an Gewicht von Nordamerika	= 28 »
1 Quintal von Brasilien = 4 Arrobas oder	= 128 brasilianische Pfund.
1 » » Portugal = 4 » »	= 128 portugiesische »

Digitized by Google

1 Quintal von Spanien = 4 Arrobas oder . . . = 100 spanische Pfund.
1 » » Havanna u. Matanzas = 4 Arrabas oder = 100 » »
1 » macho von Spanien = 6 » » = 150 » »
1 » métrique von Frankreich = 100 Kilogrammes oder = 200 französische »
1 Rottolo sottile oder leichtes Gewicht von Sicilien . = $2\frac{1}{2}$ sicilianische »
1 » von Neapel . . . . = $2\frac{2}{9}$ neapolitanische Pfund.

Wegen des Rottolo s. im übrigen bei Cantar.

1 Schiffpfund von Rußland incl. Curland . . . = 20 Liespfund oder 400 Pfund.
1 » » Schweden . . . . = 20 » » 400 »
1 » » Dänemark . . . . = 20 » » 320 »
1 » » Norwegen . . . . = 20 » » 320 »
1 » » allen anderen Orten . . . . = 20 » » 300 »
96 Solotnik . . . . = 1 Pfund in Rußland.
1 Steen von Amsterdam . . . . = 3 Kilogrammes oder 6 Pfund.
10 Stein von Preußen . . . . = 1 Schiffpfund.
1 Sten » Schweden . . . . = 32 schwedische Pfund.
1 Stone » von Großbritannien und Irland . . = 14 Pfund.
1 Stein Flachs von Rostock . . . . = 20 Rostocker Pfund.
1 » » » Wismar . . . . = 20 Wismarsche »
1 » Federn » Lübeck . . . . = 10 Lübecker »
1 » Flachs » » . . . . = 20 » »
1 » Wolle » » . . . . = 22 » »
1 » feine do. von Rostock . . . . . . = 22 Rostocker »
1 » grobe do. » » . . . . = 10 » »
1 » feine do. » Wismar . . . . . . = 22 Wismarsche »
1 » grobe do. » » . . . . = 10 » »
1 Ton an Gewicht von Großbritannien und Irland = 20 Hundred Weights oder . . . . . = 2240 englische Pfund.
1 » an Gewicht von Nordamerika = 20 Hundred Weights oder . . . . = 2240 amerikanische Pfund.
1 » an Gewicht von Jersey und Guernsey = 20 Hundred Weights oder. . . . . . = 2070 Pfund.
1 Vog oder 3 Bismerpfund von Norwegen . . . = 36 norwegische Pfund.

Zentner, s. Centner.

I. Abtheilung. № 51.

Gesetz=Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Patente, die Elbschifffahrts=Additional=Acte vom 13ten April 1844 und die Übereinkunft von demselben Tage, die Erlassung schifffahrts= und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend.

(56.) Patent, die Elbschifffahrts=Additional=Acte vom 13ten April 1844 betreffend. Hannover, den 13ten November 1844.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem die zu Dresden versammelt gewesene zweite Elbschifffahrts=Revisions=Commission am 13ten April d. J. sich über eine Additional=Acte zur Elbschifffahrts=Acte — wodurch die mittelst Verordnung vom 11ten October 1825 veröffentlichte Übereinkunft zur Ergänzung der Elbschifffahrts=Acte völlig außer Kraft gesetzt wird — vereinigt hat, und Wir dazu unter dem 11ten Julius d. J. Unsere Ratification ertheilt haben, auch die Ratifications=Urkunden zwischen den sämmtlichen Elbuferstaaten am 1sten October d. J. ausgewechselt worden sind;

so bringen Wir diese Additional=Acte, neben welcher die 33 Artikel der Elbschifffahrts=Acte vom 23sten Junius 1821 wieder abgedruckt werden sollen, hiemit zur öffentlichen Kunde, und verordnen hiedurch, daß die Bestimmungen derselben, so weit sie nicht schon früher zur Ausführung gebracht sind, vom 1sten Januar 1845 an in Kraft treten, und dann Unsere Behörden und Unterthanen, so weit es sie angeht, sich danach richten sollen.

Zugleich treffen Wir in Gemäßheit jener Bestimmungen, in Beziehung auf die Elbschifffahrt in der Stromstrecke von Melnik bis Hamburg und Harburg, die folgenden näheren Anordnungen, deren Wirksamkeit gleichfalls vom 1sten Januar 1845 anheben soll.

[Ausgegeben zu Hannover, den 29sten November 1844.]

§. 1.

Die Verordnung vom 7ten Februar 1822 über die Ertheilung von Erlaubnißscheinen zur Schifffahrt auf der Elbe, und

die Verordnung vom 25sten Februar 1822, die Elbzollgerichte und deren Competenz betreffend, treten außer Kraft.

Statt derselben finden in Hinsicht auf die Zulassung zur Rhederei und auf die Schiffs- und Schiffer-Patente die Bestimmungen der §§. 6—17 der Additional-Acte, in Ansehung der Elbzollgerichte und deren Zuständigkeiten die §§. 38—51 der Additional-Acte Anwendung.

§. 2.

Unsere Ämter, die Magistrate in Unseren canzleisässigen Städten und die geschlossenen Patrimonialgerichte sind auch ferner ermächtigt, über die Zulassung von Einwohnern ihres obrigkeitlichen Bezirks zur Rhederei, so weit es dabei der obrigkeitlichen Mitwirkung bedarf, zu entscheiden und die vorgeschriebenen Schiffs- und Schiffer-Patente auszustellen.

§. 3.

Für die Ausstellung solcher Patente haben die Behörden eine Gebühr zu erheben, welche hiemit auf zwölf Gutegroschen für das Patent ermäßigt wird.

§. 4.

Die im §. 10 der Additional-Acte vorgeschriebene technische Untersuchung der Tüchtigkeit des Fahrzeuges soll bei den Dampfschiffen, für die von Obrigkeiten Unseres Königreichs ein Schiffs-Patent auszustellen ist, nicht nur vor der ersten Fahrt des Dampfschiffs und nach jeder wesentlichen Veränderung oder Ausbesserung desselben angestellt, sondern auch im Anfange jedes Jahrs vor dem Beginne der ordentlichen Fahrten regelmäßig wiederholt werden.

§. 5.

In Gemäßheit des §. 46 der Additional-Acte bestimmen Wir hiemit Unsere Ämter Schnackenburg, Dannenberg, Hitzacker, Neuhaus a. d. Elbe, Bleckede, Artlenburg, Winsen a. d. Luhe, Harburg und Wilhelmsburg, wie auch die Patrimonialgerichte Gartow, Wehningen und Obermarschacht jedes für seinen Bezirk zu Elbzollgerichten.

§. 6.

Das Verfahren dieser Elbzollgerichte richtet sich in den ihnen überwiesenen Strom- und Schifffahrts-Polizeisachen nach dem Gesetze vom 19ten November 1840 über das Verfahren in Polizeistrafsachen, — in streitigen Privatrechtssachen nach den bestehenden Untergerichts-Proceßvorschriften, insbesondere nach den Bestimmungen über das summarische Verfahren.

Jene Gesetze finden auch auf die Berufungen von den Entscheidungen der Elbzollgerichte in den gedachten Polizeisachen und in Privatrechtssachen ihre Anwendung.

§. 7.

Das Verfahren der Elbzollgerichte in Elbzoll-Contraventionssachen ist nach wie vor ein summarisches Untersuchungsverfahren.

Von den Entscheidungen in diesen Sachen findet wie bisher eine Berufung an Unsere General-Direction der Zölle Statt. Die Berufung muß jedoch binnen einer nicht zu erstreckenden Frist von vier Wochen, vom Tage der Eröffnung des Urtheils an, eingelegt und gerechtfertigt werden.

Gegenwärtiges Patent ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Gegeben Hannover, den 13ten November 1844.

Ernst August.

Schulte. von Falcke.

Additional-Acte

zur Elbschifffahrts-Acte vom 23sten Junius 1821.

In Gemäßheit des Artikels 30 der Elbschifffahrts-Acte vom 23sten Junius 1821 haben die Elbuferstaaten, zur Berathung von Maßregeln, welche nach neueren Erfahrungen zur Beförderung des Handels und der Schifffahrt auf der Elbe geeignet sind, und zur Vereinbarung über die zu solchem Zwecke gemeinschaftlich zu fassenden Beschlüsse, den Zusammentritt einer zweiten Elbschifffahrts-Revisions-Commission zu Dresden veranlaßt.

Zu dieser haben

Seine Majestät der König von Hannover, Allerhöchst-Ihren Ober-Steuerrath Dr. Otto Carl Franz Klenze, Ritter des Guelphen-Ordens;

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Ungarn und Böhmen, Allerhöchst-Ihren Gubernialrath und General-Consul für Ost- und Westpreußen, Eduard Nicolaus Ritter von Henneberg;

Seine Majestät der König von Preußen, Allerhöchst-Ihren Geheimen Regierungsrath und Zollvereinsbevollmächtigten, Carl Friedrich Heinrich Albert Gustav Wendt, Ritter des rothen Adler-Ordens IV. Classe;

Seine Majestät der König von Sachsen, Allerhöchst-Ihren Director der ersten Abtheilung im Finanz-Ministerio, Karl Wehner, Ritter des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens II. Classe;

Seine Majestät der König von Dänemark, als Herzog von Holstein und Lauenburg, Allerhöchst-Ihren Etatsrath und Sections-Chef im General-Zoll-Cammer- und Commerz-Collegium, Karl Philipp Francke, Ritter des Danebrog-Ordens, Danebrogs-Mann, Ritter des

Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens II. Classe und Comthur des Großherzoglich-Oldenburgschen Haus- und Verdienst-Ordens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Höchst-Ihren Cammerrath, Leopold Friedrich Heinrich Wendt;

Seine Durchlaucht der ältestregierende Herzog zu Anhalt-Cöthen,

Seine Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt-Dessau, und

Seine Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt-Bernburg,

den Herzoglich-Cöthenschen Geheimen Finanzrath August Ludwig von Behr, Ritter des Herzoglich-Anhaltschen Haus-Ordens, Albrechts des Bären, des K. K. Österreichischen Leopold-Ordens III. Classe, des Kaiserlich-Russischen St. Annen-Ordens II. Classe und des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens III. Classe;

endlich:

der hohe Senat der freien und Hansestadt Lübeck wegen des Mitbesitzes von Bergedorf, den Senator Dr. Heinrich Brehmer, und

der hohe Senat der freien und Hansestadt Hamburg, den Senator Dr. Gustav Heinrich Kirchenpauer,

abgeordnet und bevollmächtigt, welche, nach Auswechselung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, unter Vorbehalt der Ratification Ihrer Allerhöchsten, Höchsten und Hohen Vollmachtgeber, über folgende Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen verschiedener Artikel der Elbschifffahrts-Acte einig geworden sind, wodurch zugleich auch das auf diese Acte sich beziehende Schluß-Protocoll d. d. Hamburg, den 18ten September 1824 und dessen Anlagen außer Kraft treten.

Zu den Art. I und II.

§. 1.

Die Bestimmungen der Elbschifffahrts- und dieser Additional-Acte über die Berechtigungen zur Elbschifffahrt finden auf den Transport sowohl von Personen als von Gütern Anwendung.

Dampfschiffe auf der Elbe sind, so weit nicht nachstehend für dieselben besondere Vorschriften getroffen worden, gleich anderen Fahrzeugen zu behandeln.

§. 2.

Der Transport von Personen oder Gütern von der Nordsee nach jedem Elbuferplatze und von jedem Elbuferplatze nach der Nordsee steht den Schiffen aller Nationen zu.

Zum Schifffahrtsverkehr zwischen Elbuferplätzen verschiedener Staaten sind die Fahrzeuge sämmtlicher Uferstaaten ohne Unterschied berechtigt.

§. 3.

Die Binnenschifffahrt auf der Elbe, d. h. die Befugniß zur Beförderung von Personen und

Gütern von einem Elbuferplatze seines Gebietes nach einem andern Elbuferplatze desselben Gebietes, kann jeder Staat seinen Unterthanen vorbehalten.

Jedoch dürfen Schiffe eines Elbuferstaates, wenn sie bei Gelegenheit größerer, vom eigenen Lande aus- oder dahin zurückgehender Fahrten das Gebiet eines andern Elbuferstaates ganz oder theilweise durchfahren, in der Richtung ihrer Fahrt auch zwischen den Uferplätzen dieses letztern Gebietes Personen und Güter befördern. Diese Ausnahme gilt indessen nicht rücksichtlich der Fahrten unterhalb Hamburgs und Harburgs.

§. 4.

Das Postregal mit dem Rechte, die Beförderung von verschlossenen Briefen, Zeitungen und postmäßigen Packeten ausschließlich den Posten zuzuweisen, bleibt den Elbuferstaaten in Beziehung auf die Elbstrecken ihres Gebietes vorbehalten. Dasselbe wird jedoch von keinem Elbuferstaate auf solche Packete angewendet werden, welche auf einem Elbschiffe durch sein Gebiet ohne Zwischenlagerung am Lande und ohne Umladung, falls solche nicht etwa durch Unglücksfälle nöthig wird, geführt werden.

Diese Begünstigung darf indessen nicht zur Verbindung von Postanstalten unter sich benutzt werden.

§. 5.

Durch besondere Übereinkunft vom heutigen Tage sind die Grundsätze festgestellt worden,

---

Art. 1.

Die Schifffahrt auf dem Elbstrome soll von da an, wo dieser Fluß schiffbar wird, bis in die offene See, und umgekehrt aus der offenen See, (sowohl auf- als abwärts) in Bezug auf den Handel völlig frei seyn. Jedoch bleibt die Schifffahrt von einem Uferstaate zu dem andern (Cabotage) auf dem ganzen Strome ausschließend den Unterthanen derselben vorbehalten. Niemand darf sich dagegen den Vorschriften entziehen, welche für Handel und Schifffahrt in gegenwärtiger Convention enthalten sind.

Art. 2.

Alle ausschließlichen Berechtigungen, Frachtfahrt auf der Elbe zu treiben oder aus solchen Privilegien hervorgegangenen Begünstigungen, welche Schiffergilden oder anderen Corporationen und Individuen bisher zugestanden haben möchten, sind hiemit gänzlich aufgehoben, und es sollen dergleichen Berechtigungen auch in Zukunft Niemanden ertheilt werden.

Auf Fähren und andere Anstalten zur Überfahrt von einem Ufer zum gegenüberliegenden bezieht sich jedoch die allgemeine Schifffahrts-Ordnung nicht. Eben so wenig auf diejenigen Schiffer und ihr Gewerbe, deren Fahrt sich bloß auf das Gebiet ihres eigenen Landesherrn beschränkt und die vermöge der Schifffahrts-Polizei, welche jeder Staat nach Maßgabe seiner Hoheit über den Strom ausübt, allein unter der Obrigkeit des Landes stehen, wo sie ihr Gewerbe treiben.

Art. 3.

Alle bisher an der Elbe bestandene Stapel- und Zwangs-Umschlags-Rechte sind hiedurch ohne Ausnahme für immer aufgehoben, und es kann aus diesem Grunde künftig kein Schiffer gezwungen werden, den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages zuwider, gegen seinen Willen aus- oder umzuladen.

nach welchen die Elbuferstaaten sich verpflichtet haben, umfassende und gleichförmige schifffahrts- und strompolizeiliche Vorschriften für die Elbe, insbesondere für die Stromstrecke zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg, gleichzeitig mit der Verkündigung dieser Additional-Acte zu erlassen.

Zum Art. IV.

§. 6.

An die Stelle dieses Artikels treten die in den §§. 7 bis 17 enthaltenen Bestimmungen, welche jedoch nur für die Befahrung der Stromstrecke zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg vertragsmäßige Gültigkeit haben.

§. 7.

Die Befugniß, Schiffe zur Befahrung der Elbe nach Maßgabe dieser Acte zu benutzen, so wie die Befugniß Holzflößerei auf der Elbe zu treiben, steht allen denjenigen zu, welche von der Regierung, deren Unterthanen sie sind, zur selbstständigen Betreibung dieser Gewerbe zugelassen werden.

Alle Elbuferstaaten werden, so weit deren innere Gesetzgebung es gestattet, dafür Sorge tragen, daß zum selbstständigen Betriebe der Rhederei behuf derjenigen Elbschifffahrt, welche sich auf das Gebiet anderer Staaten erstrecken soll, nur solche Personen zugelassen werden, deren ökonomische und sonstige Verhältnisse, und nur solche Gesellschaften, deren Einrichtung und Statuten für die Erfüllung der den Schiffseignern obliegenden Verpflichtungen genügende Sicherheit gewähren.

§. 8.

Jedes Flußschiff und jedes Floß, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des

---

Art. 4.

Die Ausübung der Elbschifffahrt ist einem Jeden gestattet, welcher, mit geeigneten Fahrzeugen versehen, von seiner Landes-Obrigkeit nach vorhergegangener Prüfung hiezu die Erlaubniß erhalten hat.

Jede Regierung wird die nöthigen Maßregeln ergreifen, um sich der Fähigkeit derjenigen zu versichern, welchen sie die Elbschifffahrt gestattet. Der Erlaubnißschein (das Patent), der hierüber dem Schiffer von seiner Landes-Obrigkeit durch die hiezu verordneten Behörden ausgefertigt wird, giebt ihm das Recht, auf der ganzen Strecke von Melnik bis in die offene See und aus der offenen See bis Melnik die Schifffahrt auszuüben; so wie es sich von selbst versteht, daß Schiffer und Schiffe, welche aus der Elbe ins Meer oder zurückfahren, diejenigen Eigenschaften haben müssen, welche zu Seefahrten erforderlich sind.

Der Staat allein, auf dessen Gebiet ein Schiffer wohnt, hat das Recht, das ihm einmal ertheilte Schiffer-Patent wieder einzuziehen.

Diese Bestimmung schließt aber das Recht anderer Staaten nicht aus, den Schiffer, der eines auf ihrem Gebiete begangenen Vergehens beschuldigt wird, falls sie seiner habhaft werden, oder sie sonst eine Strafe an ihm vollstrecken können, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, auch nach Beschaffenheit der Umstände bei der Behörde zu veranlassen, daß sein Patent eingezogen werde.

Uferstaates, dem es angehört, zu beschränken, muß dem Befehle und der speciellen Leitung eines Führers untergeben seyn. Dieser ist für die genaue Befolgung der in den §§. 9—13 enthaltenen Vorschriften verantwortlich.

§. 9.

Jedes der im §. 8 erwähnten Fahrzeuge muß während der Fahrt von den in den §§. 10—13 bezeichneten, zur Legitimation des Schiffs und des Führers erforderlichen Patenten begleitet seyn. Diese sind jeder Zoll- und Polizeibehörde an der Elbe auf deren Verlangen vorzuzeigen und sollen auch zu Hamburg und Harburg, so wie unterhalb dieser Orte zur Legitimation der von der oberen Elbe gekommenen Stromfahrzeuge und ihrer Führer genügen.

In Ermangelung dieser Patente, oder wenn während der Reise Veränderungen eintreten, durch welche die bei deren Antretung eingeholten Legitimationspapiere nicht mehr vollständig passen, darf die Reise nur fortgesetzt werden, nachdem der nächsten Elbschifffahrtspolizeibehörde jene Umstände angezeigt, und von dieser nach untersuchter Sache eine Bescheinigung darüber ertheilt ist, daß gegen die Fortsetzung der Reise keine Bedenken gefunden sind.

In dergleichen Fällen ist die competente Behörde desjenigen Uferstaates, welchem das Fahrzeug angehört, sofort hievon in Kenntniß zu setzen.

Diejenigen kleinen Fahrzeuge, mit welchen lediglich landwirthschaftliche Erzeugnisse im gewöhnlichen Marktverkehre nach nahe gelegenen Orten geführt oder von daher geholt werden, bedürfen dieser Schiffspapiere nicht.

§. 10.

Das Schiffspatent ist von der zuständigen Behörde des Staates, zu dessen Rhederei das
A. Fahrzeug gehört, nach dem in der Anlage A. enthaltenen Muster auszustellen, nachdem jene Behörde durch technische Untersuchung von der Tüchtigkeit des Fahrzeugs sich überzeugt und die Tragfähigkeit desselben festgestellt hat.

Das Schiffspatent ist von dem Eigenthümer des Fahrzeugs für dieses, bevor es seine erste Fahrt antritt, zu erwirken und nach jeder wesentlichen Veränderung oder Reparatur zu erneuern.

§. 11.

Das Schiffspatent verliert seine Gültigkeit, wenn das Fahrzeug, für welches dasselbe ertheilt wurde, an die Rhederei eines andern Staates übergegangen ist.

Dasselbe ist von der zuständigen Behörde des Staates, in welchem es ausgestellt wurde, sowohl in diesem Falle, als auch dann, wenn das Fahrzeug zum Gebrauche nicht ferner vollkommen tüchtig befunden wird, zurückzunehmen.

Unbrauchbar gewordene Fahrzeuge dürfen zu dem Zwecke, um an einem andern Orte zerschlagen zu werden, nur dann auf der Elbe fortgeschafft werden, wenn diese Fahrt als die letzte des Fahrzeugs und jener Zweck derselben von der schifffahrtspolizeilichen Behörde des Abgangs-

orts unter dem Schiffspatente bemerkt, auch das Fahrzeug nicht mit anderen Gegenständen als mit Holz beladen ist.

§. 12.

Das Schifferpatent ist von einer der in jedem Elbuferstaate hierzu ermächtigten Behörden nach den unter B. und C. beiliegenden Mustern auszustellen, nachdem der Empfänger sich bei dieser Behörde sowohl über seine Unbescholtenheit und sonstigen persönlichen Verhältnisse, als auch darüber ausgewiesen hat, daß er in einer, durch amtlich bestellte Sachverständige nach den in demselben Staate geltenden Vorschriften vorgenommenen Prüfung seine Fähigkeit zu dem fraglichen Geschäfte bewährt habe. **B.** und **C.**

Das Schifferpatent für Segel- und Dampfschiffe ermächtigt den Inhaber zur Führung jedes Elbfahrzeugs, welches der im Patente bezeichneten Gattung und der Rhederei des Staates, in welchem das Patent ausgefertigt wurde, angehört, so wie das Patent für Flößer zur Führung jedes Holzfloßes, welches von einem Uferplatze dieses Staates abgeht.

Ein Patent zur Führung von Dampfschiffen ermächtigt zugleich zur Führung von Segelschiffen, nicht aber umgekehrt.

§. 13.

Das Schifferpatent verliert, wenn der Inhaber bei Ausstellung desselben Unterthan des patentirenden Staates war, mit dem Aufhören dieses Unterthanenverhältnisses seine Gültigkeit.

Die Wiedereinziehung eines Schifferpatentes steht nur dem Staate zu, welcher dasselbe ausgestellt hatte.

Die zuständige Polizeibehörde hat das Schifferpatent zurückzunehmen, wenn dieselbe sich davon übezeugt hat, daß der Inhaber untauglich, oder daß dessen Beibehaltung mit der Ordnung und Sicherheit des Schifffahrtsverkehrs nicht vereinbar ist. Letzteres kann namentlich dann angenommen werden, wenn ein Schiffsführer wegen Trunksucht, wiederholter Elbzolldefrauden, Betrugs, Fälschung oder anderer Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist.

§. 14.

Wer es unternimmt, Schifffahrt oder Holzflößerei auf der Elbe zu treiben, ohne die nach den §§. 9, 12 erforderlichen Patente erlangt zu haben, verfällt in eine, nach Ermessen der entscheidenden Behörde, auf

20 — 25 ₰ — — für ein Dampfschiff,
10 — 20 » — — für ein Segelschiff,
5 — 10 » — — für ein Floß

zu bestimmende Ordnungsstrafe.

§. 15.

Wer sich des für einen andern Führer oder ein anderes Fahrzeug ausgestellten oder eines

bereits ungültig gewordenen oder widerrufenen Patentes fälschlich bedient, unterliegt derselben Strafe, jedoch mit einer Verschärfung von 10 ₰.

§. 16.

Führt ein patentirter Schiffs- oder Floßführer sein Schiffer- oder Schiffspatent auf einer Reise nicht bei sich, so hat er eine Ordnungsstrafe von 5 ₰ verwirkt.

§. 17.

Die in den §§. 14, 15, 16 angedroheten Strafen sind für jede Reise, Hin- und Rückfahrt zusammengenommen, nur einmal zu erlegen und die Nachweisung eines auf dieser Reise bereits anhängig gewordenen Verfahrens schließt die Wiederholung des letzteren wegen derselben Übertretung an einem andern Orte aus. Werden jedoch die in jenen §§. erwähnten Übertretungen bei folgenden Reisen wiederholt, so wird die Strafe im ersten Wiederholungsfalle auf das anderthalbfache, im zweiten und jeden ferneren Wiederholungsfalle aber auf das Doppelte des einfachen Betrages erhöht.

Zum Art. V.

§. 18.

Die in diesem Artikel enthaltene Bestimmung über Veröffentlichung der Frachtpreise durch den Druck ist aufgehoben.

Zum Art. VI.

§. 19.

An die Stelle dieses Artikels treten folgende Bestimmungen:

Die Kaufleute und Schiffer zweier oder mehrerer Elbuferstädte können sich über eine Beurtfahrt zwischen diesen Städten für bestimmte Zeiträume vereinigen und dabei die Zeit der Abfahrt von jedem Orte, die Frachtpreise und sonstige Bedingungen dieses Verkehrs festsetzen.

In derselben Art können die Kaufleute und Schiffer einer Elbuferstadt sich rücksichtlich der von dieser aus nach anderen Orten zu verschiffenden Waaren über eine Reihefahrt auf bestimmte Zeit einigen.

Zur Wirksamkeit solcher Vereinbarungen ist bei einer Beurtfahrt die Genehmigung der

---

Art. 5.

Die Frachtpreise und alle übrigen Bedingungen des Transportes beruhen lediglich auf der freien Übereinkunft des Schiffers und des Versenders oder dessen Committenten und sollen von Zeit zu Zeit durch den Druck bekannt gemacht werden.

Art. 6.

Zwei oder mehrere Handelsstädte können unter sich Rang- und Beurtfahrten errichten, das heißt, mit einer beliebigen Anzahl Schiffer, die sie zu ihrem wechselseitigen Verkehre für nöthig erachten, Verträge auf eine bestimmte Zeit abschließen, hierin die Frachtpreise, die Zeit der Abfahrt und Ankunft und andere in ihrem Interesse liegende, mit denen landesherrlichen Gesetzen und der gegenwärtigen Convention nicht im Widerspruche stehende Bedingungen feststellen. Dergleichen Verträge sind jedoch nach erfolgter Genehmigung der betreffenden Regierungen zur Kenntniß des Publicums zu bringen.

Regierungen aller Städte, zwischen welchen jene errichtet werden soll, und bei einer bloßen Reihefahrt die Genehmigung der Regierung des Abfahrtsorts erforderlich.

Diese Genehmigung wird, nachdem zuvor sämmtlichen Elbuferstaaten Gelegenheit gegeben ist, sich über die mitgetheilten Bedingungen und Statuten der zu errichtenden Beurt- oder Reihefahrt zu äußern, ertheilt werden, wenn jene Bedingungen und Statuten mit den Elbschifffahrts-Verträgen und den Landesgesetzen im Einklange stehen.

Dieselbe wird versagt werden, wenn dadurch ein den Elbschifffahrts-Verträgen widerstreitendes Schifffahrts-Monopol begründet werden würde, und es sollen weder durch die Statuten, noch durch sonstige Verabredungen Einzelne oder ganze Classen von Kaufleuten oder Schiffern wider ihren Willen zum Beitritte genöthigt oder, ihrer Befähigung und Bereitwilligkeit zur Erfüllung der für alle Theilnehmer geltenden Bedingungen ungeachtet, vom Beitritte ausgeschlossen werden dürfen.

Nach erfolgter Genehmigung der Statuten sind diese durch den Druck zu veröffentlichen.

Die Regierung, von welcher die Genehmigung ausging, wird deren Befolgung sorgfältig überwachen und kann die ertheilte Genehmigung jederzeit zurücknehmen, sobald sie sich überzeugt, daß das Fortbestehen der Beurt- und Reihefahrt für Handel und Schifffahrt auf der Elbe nachtheilig seyn würde.

Zum Art. VII.

§. 20.

Die Recognitionsgebühr von den Fahrzeugen ist aufgehoben und es soll künftig nur der Elbzoll von den Schiffsladungen und Floßhölzern nach den im §. 23 bestimmten Sätzen fortbestehen.

Zum Art. VIII.

§. 21.

An die Stelle dieses Artikels treten folgende Bestimmungen:

Art. 7.

Sämmtliche bisher auf der Elbe bestandenen Zollabgaben, so wie auch jede unter was immer für Namen bekannte Erhebung und Auflage, womit die Schifffahrt dieses Flusses belastet war, hören hiermit auf und werden in eine allgemeine Schiffahrtsabgabe verwandelt, die von allen Fahrzeugen, Flößen und Ladungen, bei den durch gegenwärtige Convention festgesetzten Erhebungsämtern entrichtet werden muß.

Diese Abgabe, welche weder im Ganzen noch theilweise in Pacht gegeben werden darf, wird theils von der Ladung unter dem Namen »Elbzoll,« theils von den Fahrzeugen unter dem Namen »Recognitionsgebühr« erhoben.

Art. 8.

Zur Erleichterung des Verfahrens bei Erhebung der Abgabe von der Ladung soll dieselbe überall nach dem Gewichte berechnet und erlegt, dabei aber der Hamburger Centner zu 112 Pfund, welcher ungefähr mit 116 Pfund Preußischen und Leipziger oder mit 96½ Pfund Wiener Gewichts gleich ist, allgemein zum Grunde gelegt werden.

Der Elbzoll wird nach dem Bruttogewichte der Schiffsladungen und Floßhölzer erhoben.

Die dabei zu Grunde zu legende Gewichts-Einheit ist der Elbzoll-Centner, welcher 100 Elbzoll-Pfunde enthält und 50 Kilogrammen gleichkommt.

§. 22.

Für nicht leicht wägbare Gegenstände kommt, statt der Anlage № 1 der Elbschifffahrts-Acte und statt der Anlage A. des Hamburger Schluß-Protocolls vom 18ten September 1821,
D. die unter D. beigefügte neue Gewichtstabelle zur alleinigen Anwendung.

Zum Art. IX.

§. 23.

An Elbzoll sollen künftig auf der Strecke zwischen Melnik und Hamburg, statt der in den Art. IX. und XI. der Elbschifffahrts-Acte und im §. 7 des Hamburger Schluß-Protocolls angeführten Beträge, nicht mehr als 1 ₰ 3 Sgr 11 ₰ im Vierzehnthalerfuße, den Thlr. zu 30 Silbergroschen oder 360 Pfennigen gerechnet, für den Elbzoll-Centner Bruttogewicht erhoben werden, und zwar:

von	Österreich	2	Sgr	1	₰
»	Sachsen	6	»	4	»
»	Preußen	16	»	7	»
»	Anhalt-Cöthen	—	»	10	»
»	» Dessau	—	»	10	»
»	» Bernburg	—	»	10	»
»	Hannover	3	»	2	»
»	Mecklenburg	2	»	3	»
»	Dänemark	1	»	—	»

mithin insgesammt 1 Thlr 3 Sgr 11 ₰

E. Die streckenweise Vertheilung dieser Tarifsätze wird durch die Anlage E. bestimmt, welche an die Stelle der Beilage № 2 des Artikels IX. der Elbschifffahrts-Acte und der Anlage B. des Hamburger Schluß-Protocolls tritt.

Beim Längenmaße wird der Hamburger Fuß gebraucht, wovon 100 = $91\frac{1}{3}$ Preußische, $101\frac{1}{3}$ Leipziger, und $90\frac{2}{3}$ Wiener Fuße gleich sind.

Für die in der Anlage № 1 benannten, nicht füglich zu wiegenden Gegenstände sollen, bis auf anderweitige gemeinsame Bestimmung, die dabei bemerkten Gewichtssätze gelten.

Art. 9.

Von Melnik bis Hamburg soll überhaupt nicht mehr als Sieben und Zwanzig Groschen und Sechs Pfennige Conventions-Münze für den Centner Bruttogewichts an Elbzoll erhoben werden, und zwar von

Jede Änderung der Zollstrecken und jede Vermehrung der Erhebungsstellen bedarf der Zustimmung aller Uferstaaten.

§. 24.

Die Zollpflicht tritt ein:

a. in Österreich, Sachsen und Preußen (mit Ausnahme der Lenzer Fähre) bei Berührung der Zollstätte;

b. in Anhalt, in Preußen bei der Lenzer Fähre, in Hannover, Mecklenburg und Lauenburg bei Berührung des Zollgeleitbezirks.

§. 25.

Transitirende Schiffe können an dem ersten Erhebungsamte jedes Staates den Zoll für die ganze Strecke entrichten.

Zum Art. X.

§. 26.

An die Stelle der in diesem Artikel und der in den §§. 4, 5, 6, und 11 des Hamburger

---

Österreich	1 M	9 ß
Sachsen	5 „	3 „
Preußen	13 „	— „
Anhalt	2 „	8 „
Hannover	2 „	6 „
Mecklenburg	1 „	8 „
Dänemark	— „	8 „
Summa .	27 M	6 ß.

Die streckenweise Vertheilung dieses Tarifsatzes ist aus der № 2. beiliegenden Tabelle ersichtlich.

Art. 10.

Um jedoch die innere Industrie und die Ausfuhr der Landes-Producte zu befördern, zugleich auch den Verkehr der ersten Lebensbedürfnisse zu begünstigen und mehrere Gegenstände von großem Gewichte und geringem Werthe zu erleichtern, soll rücksichtlich dieser folgende verhältnißmäßige Herabsetzung Statt finden.

Auf ein Viertheil des Elbzolles werden nachstehende Artikel ermäßiget:

Ambosse, Anker, Asche (unausgelaugte), Bier (mit Ausnahme des fremden), Blei, Bleierz, Bohnen, Bolus, Bomben, Borsten (Schweins-), Eisenblech, Eisen (gegossenes), Erbsen, Erz, Fässer (leere), Früchte (gedorrte, Backobst), Geflügel, Gerste, Glas (Hohl-), Glasgalle, Graupen, Gries und Grütze von allen Getreidearten, Gußeisen-Waaren (grobe), Hafer, Hirse, Holzkohlen, Kanonen, Kienruß, Kisten (leere), Korn (Rocken), Kreide (weiße und rothe), Kugeln (eiserne), Lafetten, Linsen, Lohrinde (Borke, Knoppern), Marmor (roher), Mehl (aller Getreideart), metallische Mineralerde, Mineralwasser, Mörser (Bomben), Ocker, Ölkuchen, Pech, Platten (marmorne und dergleichen), Rinds-Hörner und Füße, Samen (aller Art), Salz (Küchen- und Stein-), Sauerkraut, Schiffstheer, Schleif- oder Wetzsteine (feine), Spelz, Stangeneisen (geschmiedetes), Trippel, Tonnen (leere), Weitzen, Wicken.

Auf ein Fünftheil der Gebühr folgende Holzsorten: Apfel-, Birn-, Kirsch-, Nuß- und Pflaumenbaum-, Aspen-, Birken-, Buchen-, Eichen-, Erlen-, Eschen-, Hainbuchen-, Kiefer- und Tannen-, Linden-, Pappel-, Ulmen- und Weidenholz, imgleichen

F. Schluß-Protocolls benannten Zoll-Ermäßigungen und Befreiungen treten die in der Anlage F. zusammengestellten erweiterten Ermäßigungen und Befreiungen.

Zum Art. XI.

§. 27.

Dieser Artikel wird in Folge des §. 20 dieser Additional-Acte aufgehoben.

Zum Art. XII.

§. 28.

An die Stelle dieses Artikels treten folgende Bestimmungen:

Die Bezahlung des Zolles ist, mit Ausnahme von Böhmen, bis auf Beträge von 1/6 Thaler hinab in Silbermünzen zu leisten, welche nach dem Vierzehnthalerfuße in einem der Elbuferstaaten ausgeprägt sind. Ein Thaler ist gleich 30 Silbergroschen oder 360 Pfennigen Preußischer, 30 Neugroschen oder 300 Pfennigen Sächsischer und 24 Gutegroschen oder 288 Pfennigen Hannoverscher oder Anhaltscher Münzeintheilung.

---

chen die gröberen Böttcher- und anderen Holzwaaren, als Leitern, Mulden, Schaufeln, Schwingen und dergleichen Feldgeräthe, so wie die gröbern Korbsorten zu Fastagen von Baumwurzeln ꝛc.

Auf ein Zehntheil folgende Artikel:

Blut (von Schlachtvieh), Brennholz, Eier, Eisen (altes), Knochen, Laugenfluß, Milch, Butter und Käse (frische), Steingeschirr und Töpferwaaren (gemeine).

Auf ein Zwanzigtheil folgende Gegenstände:

Braunkohle, Eicheln, Faschinen, Busch aller Art, Früchte (frische, Obst), Gemüse (frisches), Gras und Heu, Gips, Kalk, Rohr (Dach- und Schilf-), Stroh, Torf, Wellen (Brandbusch), Wurzeln (eßbare).

Auf ein Vierzigtheil:

Alaun- und Vitriolsteine, Asche (ausgelaugte), Drusen (Trester), Dünger, als Mist, Mergel, Stoppeln u. s. w., Galmeisteine, Kufen, Rinnen und Tröge ꝛc. von Stein, Kies (gemeiner Stein-) Leinpferde (zu Wasser rückgehende), Mörtel von Ziegel- und Tuffsteine (Traß), Mühlsteine, Pfeifenerde, Pflastersteine, Sand, Sand- und Bruchsteine aller Art, Schiefer (Dach-), Steinkohlen, Thon, Töpfer- und Walkererde, Tuffstein, Ziegel (gebrannte und Luft-), Ziegelcement.

Art. 11.

Die Abgabe von den Fahrzeugen oder die Recognitionsgebühr wird nach vier Classen und nach dem unter № 2. beigeschlossenen Tarif erhoben.

Dieselbe beträgt für die ganze Stromlänge von der ersten Classe unter 10 Hamburger Last, der Ladungsfähigkeit, (die

Last zu 4000 Pfund)	3 ℔	16 ℳ	— ₰
von der zweiten Classe von 10—25 Last	7 =	20 =	— =
von der dritten Classe von 25—45 Last	11 =	12 =	— =
von der vierten Classe von 45 und darüber	14 =	16 =	— =

Unbeladene Fahrzeuge zahlen allenthalben ein Viertheil vorstehender Taxe.

Art. 12.

Die Berechnung des Elbzolles und der Recognitionsgebühr geschieht in Conventionsgeld nach dem Zwanzig-Gulden-Fuße in Thalern, Groschen und Pfennigen, die Zahlung jedoch in den resp. bei den Uferstaaten cursirenden Münzsorten, nach Maßgabe der unter № 3. beigeschlossenen Reductions-Tabelle.

Münzstücke unter 5 Silbergroschen werden bei den Elbzoll-Cassen unterhalb Böhmens nur zur Berichtigung der in 1/6 Thaler nicht aufgehenden Beträge angenommen.

Mit dieser Beschränkung sind von jenen Elbzoll-Cassen anzunehmen:

1) Preußische Silbergroschen zu 1/30 ℛ und Pfennige zu 1/360 ℛ,

2) Sächsische Neugroschen zu 1/30 ℛ und Pfennige zu 1/300 ℛ,

3) Hannoversche und Anhaltsche Gutegroschen zu 1/24 ℛ und Pfennige zu 1/288 ℛ,

nebst den in den genannten Staaten nach dem Verhältnisse dieser Groschen und Pfennige sonst ausgeprägten Münzstücken unter 1/6 ℛ.

In Böhmen ist, statt der Münzen des Vierzehnthalerfußes, gesetzmäßige Österreichische Conventionsmünze dergestalt zu zahlen, daß Ein Gulden von 60 Kreuzern Conventionsgeld für 21 Silbergroschen oder 252 Preußische, auch 210 Sächsische Pfennige angenommen wird.

Übrigens hängt es von jedem Elbuferstaate ab, ob und nach welchem Werthverhältnisse er außer diesen vertragsmäßigen Münzsorten noch andere bei seinen Elbzoll-Cassen zulassen will.

Art. 13.

Außer den durch gegenwärtige Übereinkunft festgesetzten Gefällen sollen auf der Elbe keine andere weiter gefordert oder erhoben werden; auch übernehmen die paciscirenden Staaten die förmliche Verpflichtung, die festgesetzten Abgaben nicht anders als in gemeinschaftlicher Übereinkunft zu erhöhen.

Art. 14.

Unter den Abgaben, wovon die Artikel 7 bis 13 handeln, sind nicht begriffen:

a. die Mauthen, (Land- oder Stadtzölle), Eingangs- und Verbrauchssteuern, mit welchen einem jeden Staate das Recht verbleibt, die in sein eigenes Landesgebiet einzuführenden Waaren, sobald selbige den Fluß verlassen haben, nach seiner Handelspolitik zu belegen;

b. die Krahnen-, Wage- und Niederlagegebühren in den Handelsplätzen, wovon jedoch der Ausländer nicht mehr als der Inländer bezahlen soll;

c. die Brücken-, Aufzug- und Schleusengelder; doch dürfen die bestehenden nicht ohne gemeinsame Übereinkunft erhöhet, und wenn die Anlegung neuer Brücken geschiehet, für das Durchgehen unter denselben nichts erhoben werden. Auch sollen die Zahlungssätze der Gebühren unter b und c festbestimmt, zur Kenntniß des Publicums gebracht und nur von denjenigen gefordert werden, welche sich der vorhandenen Anstalten bedienen oder Brücken und Schleusen passiren. Für den Dienst der Boten und Steuerleute hat es bei den in jedem Staate gegebenen oder zu gebenden Bestimmungen und für die Gebühren, welche sie zu fordern berechtigt sind, bei der gegebenen oder zu gebenden Taxordnung mit der Maßgabe sein Bewenden, daß dem fremden Schiffer keine andere Verpflichtung als dem Einheimischen auferlegt werde,

Zum Art. XV.

§. 29.

Der Brunshäuser Zoll von den von der Nordsee gekommenen, elbaufwärts die Mündung der Schwinge passirenden Gütern ist durch den am heutigen Tage abgeschlossenen besondern Staats-Vertrag regulirt und dadurch der Art. XV. aufgehoben worden.

Zum Art. XVI.

§. 30.

Außer den in diesem Artikel genannten Elbzollämtern dient für die aus Böhmen stromabwärts kommenden Fahrzeuge, deren Ladung nach einem Sächsischen Landungsplatze oberhalb Schandau bestimmt ist, oder welche bloß Personen befördern, das Sächsische Zollamt in Schmilka als Abfertigungsamt.

Zum Art. XVII.

§. 31.

An die Stelle dieses Artikels treten die folgenden, so wie die in den §§. 32 und 33 enthaltenen Bestimmungen:

Art. 15.

Unbeschadet der in der Congreßacte über die Ausdehnung der Flußschiffahrt enthaltenen allgemeinen Grundsätze ist man wegen des Brunshäuser Zolles übereingekommen, allen und jeden weiteren Erörterungen hiemit zu entsagen, gegen die von Hannover eingegangene Verpflichtung, den Brunshäuser Zolltarif der Commission zur Nachricht mitzutheilen, und denselben, in so fern eine Veränderung der Fastagen und Gebinde eine bloße Declaration der Verzollungs-Principien nicht erforderlich macht, nicht willkührlich und nicht anders als im Einverständnisse der dabei interessirten Staaten, und namentlich der freien Stadt Hamburg, zu verändern oder zu erhöhen.

Seine Majestät der König von Dänemark und der Senat der freien Stadt Hamburg haben sich, auf dem Grunde bestehender Observanzen und Verträge, jede darauf beruhende Gerechtsame verwahrt, so daß in Beziehung auf den Stader Zoll denselben res integra verbleibt.

Art. 16.

Die bisher bestandenen 35 Elbzoll-Erhebungsämter sind hiermit aufgehoben und sollen auf der ganzen Elbe nur 14 Zollämter bestehen, nämlich:

in Außig, Niedergrund, Schandau, Strehla, Mühlberg, Coswig, Roßlau, Dessau, Wittenberge, Schnackenburg, Dömitz, Bleckede, Boitzenburg und Lauenburg.

Außerdem behält sich Preußen noch das Neben-Zollamt zu Lenzer Fähre und die Ämter zu Wittenberg, Aacken, Barby und Schönbeck, resp. Magdeburg vor, welche letztere jedoch eingehen werden, sobald die Ursachen der einstweiligen Beibehaltung aufhören; imgleichen Sachsen die beiden Zollämter Dresden und Pirna für die Fahrzeuge, welche keines der Königlich-Sächsischen Grenz-Zollämter Strehla und Schandau passiren; so wie Hannover für diejenigen Fälle, wo keine seiner übrigen Zollstellen berührt wird, das interimistische Erhebungsamt zu Hitzacker sich reservirt.

Art. 17.

Ein Schiffer soll nicht eher eine Waare einladen, als bis er darüber einen Frachtbrief vom Absender erhalten hat, woraus die Gattung, die Menge und der Empfänger der Waaren ersichtlich ist.

Kein Schiffer oder Flößer darf vom Ladungsplatze abfahren, bevor er mit den Frachtbriefen über die geladenen Waaren und mit einem vorschriftsmäßigen Manifeste (vergl. §. 32) versehen ist.

Die Frachtbriefe müssen von den Absendern ausgestellt seyn und die Gattung und Menge, so wie den Bestimmungsort und Empfänger der Waaren benennen.

Das Manifest ist von dem Schiffsführer oder für denselben von einem Dritten, welcher jedoch kein Elbzoll= oder Hafenbeamter seyn darf, anzufertigen.

Jede unterweges eintretende Bei= und Ausladung muß sofort in dem Manifeste bemerkt und von dem Elbzollamte des Bei= oder Ausladungsorts, oder, wenn sich ein solches dort nicht befindet, von dem auf der ferneren Fahrt zunächst berührten Elbzollamte beglaubiget werden.

§. 32.

Die Schiffs=Manifeste sind nach dem in der Anlage G. beigefügten Muster anzufertigen und müssen enthalten: G.

1) Die Nummer und sonstige Bezeichnung des Schiffes und die Orte, an welchen dessen dermalige Fahrt angefangen hat und endigen soll.

2) Namen und Wohnort des Schiffseigenthümers.

3) Namen und Wohnort des Schiffsführers.

4) Die Angabe der Zahl der Bemannung.

Die Ladung ist er jedem Zollamte, welches er berührt, durch Vorlegung der Frachtbriefe und eines Manifestes nachzuweisen verpflichtet.

Dieses soll nach dem unter № 4 anliegenden Schema gefertigt seyn und enthalten:

1) Namen und Wohnort des Schiffseigenthümers und dessen, der das Schiff führt;
2) Nummer und Namen des Schiffes, dessen Tragbarkeit, Flagge und Bemannung;
3) Den Einlade= und den Bestimmungsort der Waare;
4) Nummer der Frachtbriefe nach der Folgeordnung;
5) Namen des Versenders und Empfängers;
6) Zeichen und Zahl der Kolli und der Gebinde;
7) Benennung der Waare;
8) Gewicht derselben;
9) Unterschrift des Schiffers und Versicherung der Richtigkeit.

Es wird von dem Schiffer selbst oder für ihn von einem Andern, der gleichwohl kein Elbschifffahrts= oder Hafenbeamten seyn darf, gefertigt, von dem Schiffer unterzeichnet und von einem hiezu verpflichteten Beamten durch amtliche Unterschrift und Siegel beglaubigt.

Für den Inhalt des Manifestes bleibt der Schiffer verantwortlich, wenn er es schon nicht selbst abgefaßt, sondern sich deshalb fremder Hülfe bedient haben sollte.

Wegen Beiladungen auf der Fahrt treten ganz gleiche Grundsätze ein; auch werden dieselben, so wie alle Abladungen, nebst dem jedesmaligen Gebührenbetrage nach Anleitung des beigefügten Schema, auf dem Manifeste vollständig bemerkt und vom nächsten Elbzollamte beglaubigt.

5) Aufzählung, Benennung und Gewicht der geladenen Waaren nach der Nummer und Reihefolge der Frachtbriefe in der Art, daß jedes Collo aufzuzählen und bei demselben

a. dessen Bezeichnung und Bruttogewicht,
b. dessen Einladungs- und Bestimmungsort nebst dem Namen des Versenders und Empfängers und
c. die Benennung der in demselben enthaltenen Waaren

anzugeben ist.

6) Die Versicherung der Richtigkeit des Inhalts unter öffentlich beglaubigter Unterschrift des Schiffsführers. Dieser ist für den Inhalt des Manifests auch dann verantwortlich, wenn er dasselbe durch Dritte hat anfertigen lassen.

§. 33.

Die Vorschriften über Anlegen und Meldung bei den Elbzollämtern gelten auch für leere Fahrzeuge.

Zum Art. XXI.

§. 34.

Der Schlußsatz: »So oft der Schiffer« u. s. w. wird dahin abgeändert, daß die Schiffer

---

Art. 18.

Der Führer eines Floßes soll ein vollständiges Verzeichniß aller Stämme des Floßes mit Bemerkung der Holzart und Dimension eines jeden einzelnen Stammes bei sich führen.

Derselbe ist überdies gehalten, ein Manifest vorzulegen, worin die Totalsumme der Stämme und übrige Holzsorten, so wie deren cubischer Inhalt im Ganzen angezeigt wird und die etwaigen Beiladungen bemerkt sind. Die Elbzollbeamten controliren ihre Angaben durch Vermessung des Floßes und des Losholzes.

Art. 19.

Die Schiffer und Flößer sind gehalten, bei jedem der in dieser Convention benannten Zollämter, welches sie auf ihrer Fahrt berühren, anzulegen, im Amte sich zu melden und das Manifest mit seinen Beilagen vollständig vorzulegen. Bei dem Zollamte zu Lenzer Fähre müssen zwar alle vorbeifahrende Schiffer ihr Manifest vorzeigen, doch brauchen nur diejenigen anzulegen, welche nach oder von Schnackenburg und dortiger Gegend geladen haben.

Art. 20.

Auf den Grund der Manifeste und der Beilagen und nach dem Befunde der allgemeinen Revision oder der speciellen, wo diese Statt findet, berechnen die Zollbeamten die zu erlegenden Gefälle. Den erhobenen Betrag verzeichnen sie gehörigen Orts auf dem Manifeste, beglaubigen solches durch die amtliche Unterschrift und geben dem Schiffer hierüber eine besondere gedruckte Quittung nach dem unter № 5. anliegenden Formulare.

Art. 21.

Da die Manifeste für den Fiscus, wie für den Kaufmann und den Schiffer gleich wichtige Documente

und Flößer verpflichtet seyn sollen, dem ersten von ihnen berührten Elbzollamte jedes Staatsgebietes eine richtige Abschrift des vorzuzeigenden Original-Manifestes einzuhändigen.

Zum Art. XXIII.

§. 35.

Nach dem Ablaufe der in diesem Artikel erwähnten Einigung ist, zur Erleichterung des Elbverkehrs, von Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg am 30sten August 1843 ein Vertrag über das gemeinschaftliche Revisionsverfahren auf der Elbe abgeschlossen worden, durch welchen die Regierungen von Hannover, Dänemark und Mecklenburg, die Fälle dringenden Verdachts ausgenommen, auf die eigene specielle Revision der Fahrzeuge, welche das Preußische Elbzollamt Wittenberge passiren, bis zum 31sten März 1853 verzichtet haben.

---

sind, so sollen sie das Fahrzeug vom Einladungs- bis zum Ausladungs-Orte begleiten, und an letzterm bei der hierzu bestimmten Behörde zur Aufbewahrung und zur Benutzung in geeigneten Fällen abgegeben werden.

So oft der Schiffer ein anderes landesherrliches Gebiet berührt, ist die erste Zollstelle, bei Vorzeigung des Manifestes, berechtigt, eine Abschrift unentgeltlich davon zu nehmen.

Art. 22.

Die contrahirenden Staaten haben sich das Recht der Revision oder Visitation der Schiffe und Flöße an ihren Elbzollstellen allgemein vorbehalten.

Diese Visitation der Fahrzeuge ist entweder eine generelle oder besondere Revision. Die generelle besteht, nach vorhergegangener Prüfung des Manifestes und dessen Beilagen, in einer allgemeinen Übersicht und Untersuchung der Ladung und in deren Vergleichung mit dem Manifeste, in so fern solche ohne Verrückung der Kolli geschehen kann.

Die besondere Revision besteht in der genauern Untersuchung der Ladungen nach Qualität und Quantität.

Art. 23.

Indessen haben, zur Erleichterung des Elbverkehrs, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg sich bewogen gefunden, das ihnen zustehende specielle Revisionsrecht vorläufig während sechs Jahre bei ihren eigenen Zollämtern, den Fall eines gegründeten Verdachts ausgenommen, für alle diejenigen Schiffe und Flöße nicht ausüben zu lassen, welche eines der beiden Preußischen Elbzollämter zu Wittenberge oder Mühlberg passiren und dort einer speciellen Revision unterliegen, und haben sich zu diesem Behuf mittelst specieller Einigung der an diesen beiden Zollämtern bestehenden Preußischen Revision angeschlossen.

Da jedoch die Erfahrung die Zweckmäßigkeit dieser Einigung am besten ergeben wird, so behalten sich die genannten Elbuferstaaten das Recht ausdrücklich vor, die Dauer derselben zu verlängern und erforderlichen Falls deren Bestimmungen bei der ersten Revisions-Commission zu verbessern oder zu vereinfachen.

Sollte diese Vereinigung den gegenseitig davon gehegten Erwartungen nicht entsprechen und man sich über eine andere bei der Revisions-Commission nicht verständigen, so bleibt denselben unbenommen, alsdann auf das Ihnen zustehende specielle Revisionsrecht in der Maße zurück zu kommen, als dieselbe zu Sicherstellung des Elbzolles nöthig ist.

Zum Art. XXIV.

§. 36.

An die Stelle des zweiten Absatzes tritt folgende Bestimmung:

In der Regel findet bei Abfertigung der Schiffer ohne Unterschied eine strenge Reihenfolge Statt, so daß derjenige, welcher nach seiner Ankunft seine vorschriftsmäßigen Ladungspapiere dem Zollamte zuerst übergeben hat, auch zuerst abgefertigt werden muß, ausgenommen, wenn Schiffe durch eine allgemeine Revision schneller abgefertigt werden können, in welchen Fällen diese den zur speciellen Revision kommenden vorgehen.

§. 37.

Sämmtliche Elbzollämter haben folgende Abfertigungsstunden einzuhalten:

Im Monate.	Morgens.		Nachmittags.	
März	von 7	bis 12 Uhr	von 1 Uhr bis	6 Uhr.
April	» 6	bis 12 Uhr	von 1 Uhr bis	7 »
Mai bis August . .	» 6	bis 12 Uhr	von 1 Uhr bis	8 »
September bis November	» 7	bis 12 Uhr	von 1 Uhr bis	6 »
December, Januar, Februar	von Sonnenaufgang	bis 12 Uhr	von 1 Uhr bis	Sonnenuntergang,

die Zeit des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen ausgenommen.

Die Fahrzeuge, welche ihrer Bestimmung zufolge weder Wittenberge noch Mühlberg passiren, bleiben der vorbehaltenen speciellen Revision einmal in jedem dieser Uferstaaten unterworfen.

An den Herzoglich-Anhaltschen Zollstellen wird, unter Vorbehalt des Rechtes zur speciellen Revision der Schiffe und Flöße, dieselbe bei Vorzeigung vorschriftsmäßiger Manifeste, außer in den Fällen eines begründeten Verdachts, nicht vorgenommen, sondern es wird daselbst nur eine allgemeine Revision der Schiffsladungen und Flöße Statt finden.

Art. 24.

Die Elbzollämter sind verpflichtet, mit Anwendung aller ihnen zu Gebote stehenden Mittel und mit bester Benutzung der Örtlichkeit, die Revision möglichst zu beschleunigen und die Schiffer nicht länger als nöthig ist aufzuhalten.

In der Regel findet bei Abfertigung der Schiffer ohne Unterschied eine strenge Reihefolge Statt, so daß der zuerst ankommende auch zuerst abgefertigt werden muß, den Fall ausgenommen, wenn Schiffe durch eine allgemeine Revision schneller abgefertigt werden können; da diese dann den zur speciellen Revision kommenden vorgehen. Eine angefangene Revision darf jedoch nicht durch die eines andern Schiffes oder Flosses unterbrochen werden.

Die Zollämter haben eine strenge Unpartheilichkeit und ernste Beflissenheit zu beobachten, die Schifffahrt möglichst zu fördern und zu erleichtern, alle Ungebührlichkeiten aber gewissenhaft zu vermeiden.

Die nähere Anweisung für ihre Geschäftsführung bleibt dem Staate, von welchem sie bestellt sind,

Zum Art. XXV.

§. 38.

An die Stelle des ersten Absatzes dieses Artikels treten die in den §§. 39—45 enthaltenen Bestimmungen.

§. 39.

Als Elbzolldefraude wird jede Handlung oder Unterlassung eines Schiffs- oder Floßführers betrachtet, vermöge welcher einem Elbuferstaate der gebührende Zoll ganz oder theilweise entzogen worden ist oder im Falle der Nichtentdeckung entzogen seyn würde.

Dieselbe wird namentlich dadurch begangen, daß elbzollpflichtige Güter entweder gar nicht, oder dergestalt, daß dadurch eine geringere als die gebührende Verzollung bewirkt worden ist, oder im Falle der Nichtentdeckung bewirkt worden seyn würde, im Manifeste aufgeführt oder bei dessen Vorzeigung angemeldet werden.

§. 40.

Die Strafe der Defraude besteht für den ersten Straffall in einer Geldbuße zum zehnfachen Betrage des Zolles, welcher durch das Vergehen entzogen war oder bei dessen unentdecktem Gelingen entzogen worden seyn würde.

Hiebei ist der defraudirte Zollbetrag nicht allein für die bereits durchfahrenen Stromstrecken eines oder mehrerer Staaten, in Beziehung auf welche die Defraude begangen ist, sondern auch in so weit für die noch zu durchfahrende Strecke zu Grunde zu legen, als das Zollamt, bei dem die Defraude entdeckt wurde, statt der auf der ferneren Fahrt zu passirenden Zollämter des nämlichen oder eines anderen Staatsgebietes die Anmelde- oder Revisionsstelle bildet.

überlassen; man wird dabei die Begünstigung der Schifffahrt und Belebung des Handels stets im Auge behalten.

Diejenigen Beamten, welche sich irgend eine der gegenwärtigen Bestimmung zuwider laufende Erhebung erlauben, sollen nachdrücklich bestraft werden.

Art. 25.

Eine Zoll-Contravention ist schon dann vorhanden, wenn die Ladung eines Schiffes von dem Manifeste des Schiffers dergestalt abweicht, daß eine beabsichtigte oder erfolgte Bevortheilung des Elbzolles oder der Recognitionsgebühr daraus zu entnehmen ist.

Die Bestrafung der Zoll-Contraventionen und Defrauden, so wie das Verfahren dabei wird nach den in dem Staate, wo die Entdeckung geschehen oder der Schiffer angehalten worden ist, bestehenden Gesetzen und Verordnungen Statt finden. Zu dem Ende soll in der Regel bei jedem Zollamte eine Behörde zur Untersuchung und Entscheidung bestellt werden. Wird bei den Elbzollstellen an der Grenze eines Gebietes, wo das Schiff die Landesgrenze ein- und ausgehend durchschneidet, befunden, daß dessen Ladung von dem Manifeste dergestalt abweicht, daß eine beabsichtigte oder erfolgte Bevortheilung der Landesabgaben daraus zu entnehmen, so kann der Schiffer auch hiefür nach den Bestimmungen der Abgabengesetze des Landes in Anspruch genommen werden.

Die Strafe ist um die Hälfte zu schärfen,

1) wenn nicht angemeldete zollpflichtige Güter in einem verborgenen Raume oder Behältnisse des Fahrzeuges vorgefunden werden;
2) wenn erhaltene Zollbegünstigungen zu betrüglichen Zollverkürzungen gemißbraucht werden. In diesem Falle verliert der Verurtheilte zugleich die mißbrauchte Zollbegünstigung;
3) wenn zur Erlangung von Zollbefreiungen oder Ermäßigungen unrichtige Angaben über den Einladungs- oder Bestimmungsort geladener Güter gemacht werden.

§. 41.

Als bloße Ordnungswidrigkeit ist jede Übertretung der in den Artikeln XVII.—XIX. und XXI. der Elbschifffahrts-Acte, so wie in den §§. 31—33 und 34 dieser Additional-Acte enthaltenen Vorschriften zu bestrafen, in so fern aus den vom Übertreter gegebenen Nachweisungen oder aus unzweifelhaften sonstigen Umständen erhellt, daß eine Entziehung oder Verkürzung des gebührenden Zolles durch die Übertretung nicht Statt finden konnte oder wenigstens nicht beabsichtigt wurde.

Bloße Ordnungswidrigkeiten werden mit Geldbußen von 1 bis 10 ₰, welche vorzüglich nach der Erheblichkeit, Gefährlichkeit und Absichtlichkeit der Übertretung abzumessen sind, bestraft.

Für diejenigen Handlungen oder Unterlassungen, für welche eine Defraudestrafe oder eine andere landesgesetzliche Strafe verhängt wird, tritt neben dieser eine besondere Ordnungsstrafe nicht ein.

Übertretungen, welche erweislich ohne Verschulden durch unabwendbare Ereignisse herbeigeführt sind, bleiben straflos.

§. 42.

Wenn ein Schiffsführer sich, nach erfolgter Bestrafung, einer Elbzolldefraude oder einer und derselben Ordnungswidrigkeit wiederholt schuldig macht, so soll die nach den §§. 40 und 41 aufzulegende Geldbuße im ersten Wiederholungsfalle auf das Anderthalbfache, im zweiten und jedem ferneren Wiederholungsfalle aber auf das Doppelte des einfachen Straffatzes erhöht werden.

Wenn ein Schiffsführer durch den Inhalt der von den Befrachtern mitgegebenen Frachtbriefe oder sonstigen Papiere zu unrichtigen Angaben veranlaßt wurde, so soll weder für dasmal die Strafe des Rückfalls eintreten, noch die für diesen Fall zu verhängende einfache Defraudestrafe — wegen welcher dem Schiffer der Regreß wider den Befrachter zusteht — bei etwaigen künftigen Rückfällen behuf der Straferhöhung mitgezählt werden.

§. 43.

Abweichungen des Manifestes oder der Anmeldung vom Revisionsbefunde, welche nicht mehr als den zwanzigsten Theil des angemeldeten Bruttogewichts für einen einzelnen Ladungsgegenstand ausmachen, haben nur die Nachzahlung des Zolles für das Mehrgewicht, aber keine Strafe zur Folge.

Die Verletzung eines zollamtlich angelegten Waarenverschlusses bleibt nur dann straflos, wenn der Schiffsführer nachweist, daß dieselbe ohne sein und seiner Dienstleute und Passagiere Verschulden eingetreten ist.

§. 44.

Neben den Elbzollstrafen sind jederzeit die defraudirten Zollbeträge einzuzahlen.

Durch die Elbzollstrafe wird die gesetzmäßige Bestrafung der mit Elbzollvergehen etwa concurrirenden polizeilichen oder criminellen Vergehungen eben so wenig ausgeschlossen, als diejenige einer etwa zugleich geschehenen oder versuchten Verkürzung von Landesabgaben.

Erkannte Zollstrafen sind im Unvermögensfalle, nach den am Orte der Verurtheilung geltenden Gesetzen, durch Haft oder Strafarbeit abzubüßen.

§. 45.

Rücksichtlich der Zollstrafen, der defraudirten Zollbeträge und der etwaigen Proceßkosten haften solidarisch:

1) der Schiffs- oder Floßführer für alle Handlungen und Unterlassungen Dritter, deren er sich zur Erfüllung oder Verletzung seiner Zollpflichten etwa bedient hat,
2) die Waaren, in Beziehung auf welche das Zollvergehen begangen ist, so lange dieselben sich noch im Bereiche des Zollamts befinden,
3) das Fahrzeug, welches jene Waaren führte, oder mittelst dessen, oder in Beziehung auf welches das Zollvergehen begangen wurde.

Zum Art. XXVI.

§. 46.

Behuf gerichtlicher Verhandlung der im Artikel XXVI. der Elbschifffahrts-Acte und der in dem §. 47 dieser Additional-Acte bezeichneten Angelegenheiten, so weit dieselben sich auf die Stromschifffahrt zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg beziehen, sollen in sämmtlichen Uferstaaten Elbzollgerichte bestehen und von zum Richteramte befähigten Personen verwaltet werden.

Die Uferstaaten werden sich allseitig von den in ihren Gebieten bestehenden Elbzollgerichten und den neben oder statt derselben zur Untersuchung und Bestrafung strom- und schifffahrtspolizeilicher Vergehungen bestellten Behörden (vergl. §. 48), so wie von den Veränderungen in Kenntniß setzen, welche rücksichtlich der Zahl oder des Orts jener Gerichte oder Behörden eintreten.

Art. 26.

Ehe die gegenwärtige Convention in Kraft tritt, soll ein im Orte des Zollamts oder möglichst nahe wohnender, dem richterlichen Dienste vorstehender Beamte zur summarischen Behandlung und Entscheidung folgender Gegenstände bestellt und verpflichtet werden:

a. Über alle Zoll-Contraventionen und die hierdurch verwirkte Strafe, in so fern der Schiffer sich derselben nicht freiwillig unterwirft;

§. 47.

Außer den im Art. XXVI. erwähnten werden den Elbzollgerichten noch folgende Gegenstände überwiesen:

1) die Untersuchung und Bestrafung

a. von Übertretungen schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften durch Schiffs- oder Floßführer, deren Dienstleute, Passagiere oder Schiffszieher,

b. von Excessen, welche die zur Bemannung der Stromfahrzeuge oder zum Schiffszuge gehörenden Personen gegen einander oder gegen die in Ausübung ihres Amts begriffenen Elbzoll- oder Elbschifffahrts-Polizeibeamten begehen und nicht etwa einen criminellen Charakter an sich tragen, nebst der Entscheidung über die in allen diesen Fällen etwa zu leistende Entschädigung.

2) die Untersuchung und Entscheidung von Streitigkeiten

a. über Betrag und Zahlung der Lootsengebühren,

b. zwischen Schiffsführern und Passagieren über Preis und sonstige Bedingungen und Verhältnisse des Transports,

c. zwischen den Eignern und Führern, den Dienstleuten und Zugknechten der Stromfahrzeuge über ihre Dienst- und Lohn-Verhältnisse.

Außer den im Art. XXVI. unter a. erwähnten Fällen der freiwilligen Unterwerfung soll das elbzollrichterliche Verfahren auch dann nicht eintreten, wenn der Angeschuldigte nach der beson-

---

b. über Streitigkeiten wegen Zahlung der Zoll-, Krahnen-, Wage-, Hafen-, Werft-, Schleusen-Gebühren, und wegen ihres Betrages;

c. über die von Privatpersonen unternommene Hemmung des Leinpfades;

d. über die beim Schiffziehen veranlaßten Beschädigungen an Wiesen und Feldern, so wie überhaupt jeden Schaden, den Flößer oder Schiffer während der Fahrt oder beim Anlanden durch ihre Fahrlässigkeit Andern verursacht haben sollten;

e. über den Betrag der Bergelöhne und anderer Hülfsvergütungen in Unglücksfällen, in so fern die Interessenten darüber nicht einig sind.

Name und Wohnort des Zollrichters sollen in der Zollstelle angeschlagen werden.

Art. 27.

Auch verbinden sich die contrahirenden Staaten, den dazu angeordneten Zollbeamten und Zollrichtern die Weisung zu ertheilen, daß, wenn ein oder mehrere Zollbeamten eines der anderen Staaten bei ihnen darauf antragen sollten, die Schiffer anzuhalten und die Nachbezahlung der umgangenen Gebühren zu bewirken, welche im Falle eines Widerspruchs von Seiten des Schiffers immer nur auf den Grund einer Entscheidung des competenten Zollrichters erfolgen kann, diesem Ansuchen gewillfahrt werden soll, so wie auch auf Verlangen die Resultate der vorgenommenen Revision längs der ganzen Elbe und jede andere gewünschte Auskunft einander bereitwilligst mitzutheilen.

dern Gesetzgebung des betreffenden Staates durch Anrufung der höheren Verwaltungsbehörde auf den gerichtlichen Weg verzichtet hat.

§. 48.

Jedes Elbzollgericht ist berechtigt und verpflichtet, die ihm zugewiesenen Gegenstände, ohne Unterschied des Wohnorts der Betheiligten und des Landes oder Orts, wo die Vergehen begangen oder die Streitigkeiten entstanden sind, und ohne Rücksicht auf etwaige privilegirte Gerichtsstände, zur Untersuchung zu ziehen und zu entscheiden, in so fern

1) was die Zollvergehen betrifft, diese in seinem Gerichtsbezirke entdeckt oder die Gegenstände derselben bei Fortsetzung der Fahrt, während welcher das Vergehen begangen ist, in seinem Gerichtsbezirke bei Anbringung der Denunciation betroffen werden,
2) die elbschifffahrts- und strompolizeilichen Vergehen während der Anwesenheit der Thäter in seinem Gerichtsbezirke entdeckt oder solche gegen Führer, Mannschaft oder Passagiere eines innerhalb seines Gerichtsbezirks auf der Fahrt begriffenen Elbschiffes bei ihm zuerst zur Anzeige gebracht werden, und
3) was die im Art. XXVI. unter d. und e. der Elbschifffahrts-Acte und im §. 47. unter 2. dieser Additional-Acte bezeichneten Streitigkeiten betrifft, die streitenden Parteien in seinem Gerichtsbezirke anwesend sind und wenigstens Eine derselben seine Amtsthätigkeit wegen eines derartigen Anspruchs anruft.

Übrigens kann jeder Uferstaat zur Untersuchung der strom- und schifffahrtspolizeilichen Vergehungen neben den Elbzollgerichten oder statt derselben auch andere Behörden bestellen.

§. 49.

Das Verfahren bei den Elbzollgerichten soll möglichst kurz und summarisch seyn.

Bei Untersuchung der elbschifffahrts- und strompolizeilichen und Zollvergehen findet in der Regel persönliches mündliches Verhör der Angeschuldigten Statt. Das Elbzollgericht soll jedoch, falls nicht etwa die Anhaltung von Schiffen und Ladungsgegenständen zur Constatirung des Vergehens erforderlich ist, den Angeschuldigten gegen vollständige Sicherheitsleistung für Zoll, Strafen, etwaige Schäden und Kosten die Fortsetzung der Elbfahrt gestatten. Der Angeschuldigte hat indessen vorher behuf der weiteren Verhandlungen einen Bevollmächtigten zu bestellen, widrigenfalls für ihn auf seine Gefahr und Kosten ein Vertreter ernannt oder wider ihn das Verfahren, welches nach den Landesgesetzen gegen abwesende Übertreter zulässig ist, eingeleitet werden soll.

Vorstehende Bestimmungen finden auch da Anwendung, wo an die Stelle der Elbzollgerichte andere Behörden (vergl. §. 48) eintreten.

§. 50.

Die Entscheidungen der Elbzollgerichte sind den Betheiligten schriftlich zuzustellen.

Die Recursnahme gegen dieselben bestimmt sich, nebst den dabei eintretenden Fristen, nach den Landesgesetzen.

Bedarf es zur Vollstreckung einer elbzollgerichtlichen Entscheidung der Requisition einer anderen Gerichts-, Zoll- oder Polizeibehörde, so ist derselben in allen Elbuferstaaten unweigerlich, jedoch nach den für die requirirte Behörde, der innern Landesgesetzgebung gemäß, bestehenden Formen zu genügen.

Von jeder wegen Übertretung strom- und schifffahrtspolizeilicher Bestimmungen oder wegen Zollvergehen erkannten Strafe hat die erkennende Behörde sofort nach Rechtskraft der Entscheidung alle übrigen an der Elbe für diese Gegenstände bestehenden Behörden in Kenntniß zu setzen.

§. 51.

Die defraudirten Zollgefälle und erkannten Zollstrafen gebühren dem Staate, dessen Zollgerechtsame durch das Vergehen verletzt sind.

Polizei-Strafgelder fallen demjenigen Staate zu, in welchem das polizeiliche Straferkenntniß abgegeben worden ist.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht steht in Rücksicht auf Zollstrafen dem Staate zu, auf dessen Zollgerechtsame das bestrafte Vergehen sich bezieht, in Rücksicht polizeilicher Bestrafungen aber dem Staate, in welchem das Straferkenntniß abgegeben worden ist.

Zum Art. XXVIII.

§. 52.

Sämmtliche Elbuferstaaten werden auch künftig, jeder in den Grenzen seines Gebietes, alle im Fahrwasser sich findenden Hindernisse der Schifffahrt unverzüglich hinwegräumen und jedesmal, bis dieses geschehen, die im Fahrwasser oder dessen Nähe befindlichen, der Schifffahrt gefährlichen Steine, Bäume ꝛc. regelmäßig mit Warnungszeichen versehen lassen.

Die unter einzelnen Uferstaaten hinsichtlich der Vertheilung von Leistungen für die Elbschifffahrt bestehenden Verträge und Observanzen bleiben in Kraft.

Art. 28.

Alle Staaten, welche eine Hoheit über das Strombette der Elbe ausüben, machen sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß auf ihrem Gebiete der Leinpfad überall in guten Stand gesetzt, darin erhalten und so oft es nöthig seyn wird, ohne einigen Aufschub auf Kosten desjenigen, den es angeht, wieder hergestellt werde, damit in dieser Beziehung der Schifffahrt nie irgend ein Hinderniß entgegenstehe.

Sie verbinden sich ebenfalls, jeder in den Grenzen seines Gebietes, alle im Fahrwasser sich findende Hindernisse der Schifffahrt, ohne allen Verzug, auf ihre Kosten wegräumen zu lassen, und keine die Sicherheit der Schifffahrt gefährdende Strom- oder Uferbauten zu gestatten.

Für die Fälle, wo die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Landesherren gehören, sind die contrahirenden Staaten übereingekommen, es bei der bisherigen Observanz zu belassen, vorkommende Beschwerden aber bei der Revisions-Commission zur Sprache zu bringen.

§. 53.

In Übereinstimmung mit den von Wasserbauverständigen sämmtlicher Uferstaaten angestellten Untersuchungen des Elbstroms und ihrem darauf begründeten Gutachten vom 15ten December 1842 werden die Uferstaaten, jeder für sein Gebiet, die geeigneten Maßregeln treffen, um dem Fahrwasser der Elbe zwischen Hamburg und Tetschen eine Tiefe von wenigstens drei Fuß Rheinländisch bei einem Wasserstande, welcher um 6 Zoll höher ist, als der im Jahre 1842 beobachtete niedrigste, zu verschaffen und zu erhalten.

Von den zur Erreichung dieses Zweckes in jenem Gutachten empfohlenen Mitteln, nämlich

1) Befestigung der im Abbruche befindlichen und Erhaltung der noch nicht im Angriffe liegenden Ufer,
2) Einschränkung zu breiter Stromstrecken und, erforderlichen Falls, unmittelbarer Aufräumung seichter Stellen,
3) Anschließung oder Wegschaffung von Inseln, soweit deren Beibehaltung der Herstellung und Erhaltung eines geregelten Fahrwassers hinderlich ist und nicht durch andere wichtige Rücksichten erfordert wird,
4) Anzucht und Erhaltung von Buschwerk auf denjenigen Sandfeldern und Anlandungen, welche ohne Nachtheil für das Fahrwasser bestehen können,

wird jeder Uferstaat, innerhalb seinen Gebietes und in den Grenzen seiner Berechtigungen, diejenigen in Anwendung bringen, welche er den jedesmaligen örtlichen und sonstigen Verhältnissen entsprechend findet.

Die Ausführung dieser Maßregeln soll ohne Aufschub begonnen und bis zur vollständigen Erreichung des vertragsmäßigen Zweckes kräftigst fortgesetzt werden.

Über dasjenige, was in dieser Beziehung in jedem Staate geschehen ist, wollen die Elbuferstaaten sich am Schlusse jedes Jahrs allseitige Mittheilung machen.

§. 54.

Jeder Uferstaat wird neben oder auf den in seinem Gebiete vorhandenen Brücken die geeignete Vorkehrung treffen lassen, um die Handhabung der Masten zu erleichtern, und dahin kräftigst Sorge tragen, daß durch Mühlen oder andere Trieb- und Räderwerke, durch Wehre oder sonstige Kunstanlagen irgend einer Art auf dem Strome, durch Hinabrollen von Blöcken aus den Steinbrüchen und Lagerung des Abraumes hart am Ufer, eine Hemmung oder Erschwerung der Schifffahrt nicht verursacht werde.

Der Leinpfad ist in Böhmen und Sachsen auch ferner in der bisherigen Art und Weise zu unterhalten. Auf der mittleren Stromstrecke, bis zum Anfange des Fluthgebietes, genügt es, soweit den örtlichen Verhältnissen nach thunlich, einen Weg von 8 Fuß Breite in gleicher Höhe mit dem natürlichen Boden zu ebnen, und von solchen Gegenständen, welche den Schiffszug durch Menschen

hindern, frei zu erhalten. Innerhalb des Fluthgebietes bedarf es einer Vorkehrung für den Schiffszug nicht.

Die Anlegung von Ladeplätzen und schützenden Winterhäfen soll nach Bedürfniß befördert werden.

§. 55.

Die Staaten, deren Elbuferstrecken an einander grenzen oder sich gegenüberliegen, wollen, behuf zweckmäßiger und gegenseitig unnachtheiliger Ausführung der Ufer- und Stromwerke, sich die Pläne solcher von ihnen beabsichtigter Anlagen mittheilen und eine Verständigung über die bei deren Ausführung in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse, unter Zuziehung von Wasserbauverständigen, jederzeit bereitwilligst befördern.

§. 56.

Die Elbe soll von Zeit zu Zeit durch Sachverständige sämmtlicher Uferstaaten gemeinschaftlich befahren werden, um die Beschaffenheit des Stromes, die Wirkung der zu dessen Verbesserung getroffenen Maßregeln und die etwa eingetretenen neuen Hindernisse einer regelmäßigen Schifffahrt zu untersuchen und festzustellen.

Zum Art. XXX.

§. 57.

Die dritte Revisions-Commission wird sich fünf Jahre nach dem Eintritte der Wirksamkeit dieser Additional-Acte versammeln.

Art. 29.

Sollte ein Schiff oder dessen Mannschaft verunglücken, so sind die Ortsobrigkeiten verpflichtet, dafür sorgen zu lassen, daß die erforderlichen Rettungs- und Sicherungsanstalten so schnell wie möglich getroffen werden. Zu diesem Ende machen sich die Uferstaaten anheischig, die Localbehörden mit den nöthigen allgemeinen Instructionen im Voraus zu versehen und die deshalb bestehenden besonderen Verordnungen zu erneuern.

Sollte ein Strandrecht irgend an der Elbe ausgeübt werden, so wird solches hiedurch für immer aufgehoben.

Art. 30.

Nachdem gegenwärtige Convention in Wirksamkeit getreten seyn wird, soll sich von Zeit zu Zeit eine Revisions-Commission vereinigen, zu welcher von jedem Uferstaate ein Bevollmächtigter delegirt und deren Vorsitz durch Stimmenmehrheit bestimmt wird. Der Zweck und der Wirkungskreis dieser Revisions-Commission sind: sich von der vollständigen Beobachtung der gegenwärtigen Convention zu überzeugen, einen Vereinigungspunct zwischen den Uferstaaten zu bilden, um Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch Veranstaltungen und Maßregeln, welche nach neuerer Erfahrung Handel und Schifffahrt ferner erleichtern könnten, zu berathen.

Diese wird jeder Bevollmächtigte bei seiner Regierung, zur Bewirkung eines Beschlusses, in Vorschlag bringen.

Ein Jahr, nachdem diese Schifffahrts-Acte in Kraft getreten seyn wird, erfolgt in Hamburg die erste Vereinigung der Revisions-Commission, welche dann vor Beendigung ihrer Berathung über Zeit und Ort eines neuen Zusammentritts das Nähere beschließen wird.

Dieselbe hat vor Beendigung ihrer Berathungen Zeit und Ort der nächsten Zusammenkunft festzustellen.

Zum Art. XXXI.

§. 58.

Insoweit durch diese Additional-Acte keine Änderungen ausgesprochen sind, bleiben die Bestimmungen der Elbschifffahrts-Acte vom 23sten Junius 1821 in Kraft.

Zum Art. XXXIII.

§. 59.

Diese Additional-Acte soll, nachdem die vorbehaltenen Ratificationen derselben spätestens binnen 3 Monaten ausgewechselt seyn werden, mit dem 1sten October 1844 in Wirksamkeit treten und schon vor diesem Zeitpuncte von allen Uferstaaten öffentlich verkündigt und durch den Druck bekannt gemacht werden.

Zu Urkund dessen ist dieselbe in eilffacher Urschrift von den Eingangs genannten Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

Geschehen zu Dresden, den 13ten April Eintausend Achthundert Vier und Vierzig.

(*LS*) Dr. Otto Carl Franz Klenze.
(*LS*) Eduard Nicolaus Ritter von Henneberg.
(*LS*) Carl Friedrich Heinrich Albert Gustav Wendt.
(*LS*) Karl Wehner.
(*LS*) Karl Philipp Francke.
(*LS*) Leopold Friedrich Heinrich Wendt.
(*LS*) August Ludwig von Behr.
(*LS*) Dr. Heinrich Brehmer.
(*LS*) Dr. Gustav Heinrich Kirchenpauer.

Art. 31.

So weit durch gegenwärtige Convention Bestimmungen getroffen sind, hat es bei denselben ohne Rücksicht auf bisher bestehende Specialverträge, Gesetze, Verordnungen, Privilegien und Gebräuche sein alleiniges Bewenden.

Art. 32.

Die Anwendung und Ausdehnung der Bestimmungen dieser Convention auf Nebenflüsse, welche das Gebiet verschiedener Staaten trennen oder durchströmen, so weit nicht besondere Umstände entgegenstehen, bleibt den betreffenden Staaten zum besondern Abkommen überlassen.

Art. 33.

Die Schifffahrts-Acte soll vom 1sten Januar 1822 auf allen Puncten der Elbe in volle Wirksamkeit gesetzt, und zu dem Zwecke durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, auch allen betreffenden Behörden mitgetheilt, die vorbehaltenen Ratificationen derselben sollen aber spätestens binnen 2 Monaten vom heutigen Tage ausgewechselt werden.

Anlage A.

Muster eines Schiffs=Patentes.

Schiffs=Patent.

Das dem *N. N.* zu *N.* zugehörige {*Segelschiff* / *Dampfschiff*} {*ohne besonderen Namen* / *N. N*} mit der Nummer . . . . versehen und unter solcher im hiesigen Schiffsverzeichniß eingetragen, von . . . . Tragfähigkeit, und im Jahre . . . . neu gebaut, ist von dazu bestellten und verpflichteten Sachverständigen in allen seinen Theilen und Zubehörungen sorgfältig geprüft und zur Schifffahrt auf der Elbe vollkommen gut und tüchtig befunden worden.

Auf Grund dieses technischen Zeugnisses ist daher dem Eigenthümer gedachten Fahrzeuges gestattet worden, das letztere zum Elbschifffahrtsbetriebe so lange benutzen zu dürfen, als es sich in erwähntem, gutem Zustande befindet und darin erhalten wird.

Urkundlich ist hierüber gegenwärtiges Schiffs-Patent unter amtlicher Vollziehung und Besiegelung ausgefertigt worden.

. . . . . den . . . .

(*Name der Behörde.*)

(L. S.) (*Unterschrift.*)

Anlage B.

Muster eines Schiffer-Patentes zur Führung von Schiffen.

Schiffer-Patent.

Vorzeiger dieses,

N. N. . . . . . .

aus . . . *in* . . . . .

hat sich über seine Kenntnisse und Fähigkeiten im Betriebe der Elbschifffahrt mit {*Segelschiffen* / *Dampfschiffen*} dergestalt vollkommen ausgewiesen, daß ihm die Erlaubniß zur Führung jedes auf der Elbe fahrenden {*Segel-* / *Dampf-*} *Schiffes* unter heutigem Tage unbedenklich ertheilt worden ist.

Nach vorgängiger Angelobung von seiner Seite, das seiner Leitung anzuvertrauende Fahrzeug mit aller Sorgfalt und Umsicht zu führen, von demselben Schaden und Unglück oder Gefahr, in welche es nebst den darauf befindlichen Waaren und Personen gerathen könnte, nach allen Kräften und besten Fleißes, so weit möglich, abzuwenden, auch bei seinen Fahrten die Bestimmungen der Elbschifffahrts- und der Additional-Acte, so wie die in den einzelnen Staaten geltenden schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen, ist ihm hierüber gegenwärtiges Schiffer-Patent, gehörig vollzogen und besiegelt, ausgestellt worden.

. . . . *den* . . . .

(*Name der Behörde.*)

(L. S.) (*Unterschrift.*)

Anlage C.

Muster eines Schiffer-Patentes zur Führung von Holzflößen.

Schiffer-Patent.

Vorzeiger dieses,

N. N. . . . . . .

aus . . . . *in* . . . .

hat sich über seine Kenntnisse und Fähigkeiten zum Betriebe der Holzflößung auf der Elbe dergestalt vollkommen ausgewiesen, daß ihm die Erlaubniß zur Führung jedes auf genanntem Strome gehenden Holzfloßes unter heutigem Tage unbedenklich ertheilt worden ist.

Nach vorgängiger Angelobung von seiner Seite, das seiner Leitung anvertraute Holzfloß mit aller Sorgfalt und Umsicht zu führen, von demselben Schaden, Unglück oder Gefahr, in welche es nebst den darauf befindlichen Personen und Gegenständen gerathen könnte, nach allen Kräften und besten Fleißes, so weit möglich, abzuwenden, auch bei seinen Fahrten die Bestimmungen der Elbschifffahrts- und der Additional-Acte, so wie die in den einzelnen Staaten geltenden schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen, ist ihm hierüber gegenwärtiges Schiffer-Patent, gehörig vollzogen und besiegelt, ausgefertigt worden.

. . . . *den* . . . .

(*Name der Behörde.*)

(L. S.) (*Unterschrift.*)

Anlage D.

Gewichts-Tabelle

für

elbzollpflichtige, nicht leicht wägbare Gegenstände.

Vorbemerkung.

Das hierin genannte Fußmaß ist Rheinisches; das Scheffelmaß Preußisches und das Gewicht der Elbzoll-Centner.

Position.	Gegenstände.	Brutto- (Zoll-) Gewicht. Ctr.	Pfd.
	A.		
	Flüssige Waaren.		
1	Theer, a. Harz-Theer, die Tonne	3	25
	b. Steinkohlen-Theer, die Tonne	3	10
2	Thran, a. Schwedischer (Kronenthran, Leberthran ꝛc.)		
	die ganze Tonne	3	42
	„ halbe „	1	74
	b. Hamburger Thran, die Tonne zu 6 Stechkannen .	2	46
3	Wasser, mineralische, und zwar:		
	I. Österreichische Mineralwasser, als:		
	1) Biliner Sauerbrunnen:		
	a. in ganzen Krügen, unverpackt, à 100 Stück . . .	4	65
	b. „ halben „ „ „ 100 „	2	85
	c. „ viertel „ „ „ 100 „	1	80
	2) Eger Salzquelle:		
	α. in thönernen Krügen:		
	a. in ganzen, unverpackt, à 100 Stück	4	20
	„ dergl. verpackt, „ 60 Krüge	3	36
	„ „ „ „ 36 „	2	15
	„ „ „ „ 18 „	1	6
	„ „ „ „ 12 „	—	74
	b. in halben, unverpackt, à 100 Stück	2	80
	„ dergl. verpackt, in Kisten à 100 Krüge . .	3	54
	„ „ „ „ „ 72 „ . . .	2	35
	„ „ „ „ „ 64 „ . . .	2	24
	„ „ „ „ „ 40 „ . . .	1	48
	β. in Hyalit-Bouteillen:		
	a. in ganzen, unverpackt, à 100 Stück	2	70
	„ dergl. verpackt, in Kisten à 30 Bouteillen . .	1	18
	b. „ halben, unverpackt, . . „ 100 „ . . .	2	10
	„ dergl. verpackt, in Kisten „ 15 „ . . .	—	62

Position.	Gegenstände.	Brutto- (Zoll-) Gewicht. Ctr.	Pfd.
	3) Eger Franzensbrunnen:		
	α. in thönernen Krügen:		
	a. in ganzen, unverpackt, à 100 Stück	4	20
	= dergl. verpackt, in Kisten à 60 Krüge . . .	3	3
	= = = = = 36 = . . .	2	13
	= = = = = 18 = . . .	1	6
	= = = = = 12 = . . .	—	74
	b. in halben, unverpackt, à 100 Stück	2	75
	= dergl. verpackt, in Kisten à 100 Krüge . .	3	43
	= = = = = 72 = . .	2	30
	= = = = = 64 = . .	2	18
	= = = = = 40 = . .	1	48
	β. in Hyalit-Bouteillen:		
	a. in ganzen, unverpackt, à 100 Stück	2	70
	= dergl. verpackt, in Kisten à 30 Bouteillen . .	1	18
	b. = halben, unverpackt, à 100 Stück	2	10
	= dergl. verpackt, in Kisten à 15 Bouteillen . .	—	62
	4) Marienbader Kreuz- und Ferdinands-Brunnen:		
	α. in thönernen Krügen:		
	a. in ganzen, unverpackt, à 100 Stück	4	30
	= dergl. verpackt, in Kisten à 48 Krüge . .	2	65
	= = = = = 24 = . .	1	38
	= = = = = 12 = . .	—	74
	b. in halben, unverpackt, à 100 Stück	2	75
	= dergl. verpackt, in Kisten à 100 Krüge . .	3	53
	= = = = = 72 = . .	2	59
	= = = = = 50 = . .	1	68
	= = = = = 30 = . .	1	25
	= = = = = 24 = . .	—	81
	β. in Glas-Bouteillen:		
	a. in ganzen, unverpackt, à 100 Stück	2	95
	= dergl. verpackt, in Kisten à 30 Bouteillen . .	1	8
	= = = = = 18 = . .	—	84
	b. in halben, unverpackt, à 100 Stück	2	15
	= dergl. verpackt, in Kisten à 36 Bouteillen . .	1	6
	= = = = = 18 = . .	—	60

Position.	Gegenstände.	Brutto- (Zoll-) Gewicht. Ctr.	Pfd.
	5) Pillnaer Bitterwasser:		
	a. in ganzen Krügen, unverpackt, à 100 Stück	4	50
	" dergl. verpackt, in Kisten " 40 Krüge	2	39
	" " " " " 20 "	1	20
	b. in halben Krügen, unverpackt, " 100 Stück	2	70
	" dergl. verpackt, in Kisten " 40 Krüge	1	54
	" " " " " 20 "	—	76
	6) Saidschützer und Sedlitzer Bitterwasser:		
	a. in ganzen Krügen, unverpackt, à 100 Stück	4	90
	" dergl. verpackt, in Kisten " 40 Krüge	2	57
	" " " " " 20 "	1	27
	b. in halben Krügen, unverpackt, " 100 Stück	2	80
	" dergl. verpackt, in Kisten " 40 Krüge	1	49
	" " " " " 20 "	—	74
	c. in Achtzehner, bloß . . " 100 Stück	6	5
	7) Gieshübler Säuerling:		
	a. in ganzen Krügen, unverpackt, à 100 Stück	4	20
	b. " halben " " " 100 "	2	55
	8) Liebwerdaer Sauer- und Stahlbrunnen:		
	in ganzen gläsernen Flaschen, bloß à 100 Stück . .	2	70

Anmerkung.

Kommen Versendungen von den unter 1—8 aufgeführten Mineralwassern in solcher Kistenverpackung, welche unter diesen Abschnitten nicht befindlich, oder in Körben vor, so sind dergleichen Colli zu verwiegen.

Position.	Gegenstände.	Brutto- (Zoll-) Gewicht. Ctr.	Pfd.
	II. Andere Mineralwasser, als:		
	a. Salzbrunnen (stets in Kisten von 21 ganzen oder 36 halben Glasflaschen vorkommend), und zwar:		
	à Kiste mit 21 ganzen Glasflaschen	1	4
	" " " 36 halben "	1	14
	b. alle aus dem südlichen Deutschland ꝛc. (in der Regel unverpackt, außerdem nur in Körben) eingehende Mineralwasser:		
	jeder ganze Krug (Steinkrüge) unverpackt . . .	—	5
	" halbe " " " . . .	—	3
	Bei Verpackung in Körben ist das Bruttogewicht durch Verwiegung zu ermitteln.		
	B. Früchte.		
	a. Getreide und Hülsenfrüchte.		
1	Bohnen, der Preuß. Scheffel (gestrichen gemessen) . . .	—	90
2	Buchweizen, " " " " " . . .	—	70
3	Erbsen, " " " " " . . .	—	90
4	Gerste, " " " " " . . .	—	70
5	Hafer, " " " " " . . .	—	50
6	Hirse, " " " " " . . .	—	75
7	Linsen, " " " " " . . .	—	90
8	Rocken, " " " " " . . .	—	80
9	Weizen, " " " " " . . .	—	85
10	Wicken, " " " " " . . .	—	90
	Anmerkung.		
	Getreide in Säcken und bloß geladenes werden, den Gewichtssätzen nach, gleich behandelt, und wird diesen für die Sack-Emballage nichts hinzugerechnet.		

Position.	Gegenstände.	Brutto- (Zoll-) Gewicht. Ct	Brutto- (Zoll-) Gewicht. ℔
	b. Sämereien:		
11	Hanfsamen, der Preußische Scheffel	—	55
12	Kleesamen, = = = ...	—	90
13	Leinsamen, die Tonne (à 113 Preuß. Quart.)	1	95
	desgl. der Preußische Scheffel	—	70
14	Mohnsamen, = = = ...	—	60
15	Rappssamen, = = = ...	—	72
16	Rübsaat, (Rübsen) Leindotter, Dotter, Döder, wie Rappssamen.		
	c. Obst.		
17	frisches Obst aller Art, der Preußische Scheffel	—	65
18	getrocknete Äpfel, = = = ...	—	35
19	= Birnen, = = = ...	—	60
20	= Kirschen, = = = ...	—	75
21	= Pflaumen, = = = ...	—	70
22	= Nüsse, (wälsche) = = = ...	—	45
23	= Hagebutten, = = = ...	—	30
	d. andere Fruchtarten:		
24	Kartoffeln, der Preußische Scheffel	—	85
25	Kastanien, = = = ...	—	75
26	Rüben, a. kleine Märkische, der Preußische Scheffel	—	50
	b. andere Rüben, als Kohlrüben, Runkelrüben, Beetrüben, wie Kartoffeln.		
27	Zwiebeln, (Bollen) der Preußische Scheffel	—	75
	C.		
	Holz.		
1	Brenn- und Nutzholz (in Stämmen, Scheiten, Sägeblöcken rc.), und zwar:		
	a. hartes:		
	Ahorn-, Buchen-, Eichen-, Rüster- oder Ulmenholz, desgl. Apfel-, Birnen-, Kirschen-, Nuß- und Pflaumenbaumholz, à 2 (Rheinl. oder) Preuß. Kubikfuß	1	—

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-) Gewicht. ℔	℔
	b. weiches: Aspen- (Espen-), Birken-, Erlen- (Ellern- oder Elsen-), Fichten-, Kiefern- (Föhren- oder Kienen-), Lerchen-, Tannen-, Pappeln-, Weiden- und alles andere unter a. nicht benannte Holz, à 3 (Rheinl. oder) Preuß. Cubikfuß	1	—
	Hierbei sind folgende Vorschriften in Anwendung zu bringen:		
	1) Bearbeitete oder beschlagene (vollkantige, vierkantige) Balken (Zimmerholz) und dergleichen Nutzhölzer, so wie Bohlen, Planken, Stollen, Bretter, Latten und alle andere Sägewaaren können nach den Dimensionen einzelner Stücke (ohne Rabatt) cubisch veranschlagt, oder auch, nach Befinden, in ganzen Haufen, Kabeln oder Lagen gemessen und cubisch berechnet werden, in welchem letztern Falle alsdann noch 15 Procent Rabatt für die leeren Zwischenräume in Abzug zu bringen sind;		
	2) Werden bewaldrechtete oder schalkantig behauene Langhölzer in ganzen Lagen vermessen und cubisch berechnet, so sind von dem hiernach ermittelten Inhalte 20 Procent zu rabattiren;		
	3) Felgen, Speichen, Faßdauben und Stabhölzer sind entweder ebenfalls in ganzen Haufen zu vermessen und von dem hiernach erlangten cubischen Inhalte annoch für die leeren Zwischenräume 20 Procent zu kürzen, oder es sind solche, so wie Kandiskisten probeweise zu verwiegen und nach diesem Ergebnisse die übrigen gleichartigen und gleichgroßen Stücke zu berechnen;		
	4) Unbearbeitete (entwipfelte) Langhölzer, Klötzer &c. — in Flößen und einzelnen Stücken — sind nach Anleitung der Segondatschen und Hartigschen Cubiktabellen cubisch zu ermitteln, zu welchem Ende die Stärke derselben stets am obern und untern Ende zu messen und nach dem Durchmesser in Zollen zu bestimmen ist;		
	5) Werden Kahn- und Schiffsladungen unbearbeiteter Nutzhölzer, Stangen &c., so wie Brennhölzer im Ganzen cubisch vermessen, so ist der sich ergebende Cubikinhalt wegen der leeren Zwischenräume a. bei Bau- und anderem Nutzholze mit 25 Procent, b. „ rauhem Brennholze . . . „ $33\frac{1}{3}$ „ c. „ Band- und Zweigholze . . „ 50 „ d. „ Wellen und Reisigbunden . „ 60 „ zu rabattiren;		
	6) Ist ferner rauhes Kloben- oder Scheitholz in Faden, Haufen, Klaf-		

Position.	Gegenstände.	Brutto- (Zoll-) Gewicht. ℔	℔
	tern ꝛc. abgesondert und so aufgestellt, daß es cubisch vermessen werden kann, so sind von jedem 100 Cubikfuß zu rabattiren:		

	vom 2	3	4	5	6	füßigen
Schier- oder Nutzholze	25	26½	28	30	32	Cubikfuß;
Brennholz in unebenen Kloben .	29	31	33	35	37	"
" " Stangen	40	43	46	49	52	"
" " Zacken oder Zweigen	44	48	52	56	60	"

Position.	Gegenstände.	℔	℔
	7) Gehen andere, in Vorstehendem nicht bezeichnete Nutzhölzer in runder oder gewöhnlicher Scheitform ein, so sind dieselben eben so, wie vorher unter 5 und 6 bestimmt, zu behandeln, und ist deren Gewicht, je nachdem solche zur harten oder weichen Holzart gehören, mit 1 Zollcentner für jede 2 oder 3 Preuß. Cubikfuß festzustellen.		
2	Dachschindeln, à Schock	—	68
3	Zaunpfähle, wie Stangen.		
	(Holzborke und Sägespäne, s. unter F.)		
	D.		
	Kohlen und anderes Brennmaterial.		
1	Braunkohlen, die 10 (Rheinl. oder) Preuß. Cubikfuß . . .	3	50
2	Cinders, Coaks, " 10 " " " " . . .	2	50
3	Holzkohlen, " 10 " " " " . . .	1	—
4	Lohkuchen, a. die 1000 Stück à 8 bis 10 Zoll Quadrat . .	13	—
	b. von anderer Größe ist das Gewicht vom Cubus festzustellen.		
5	Steinkohlen jeder Art, die Tonne von 4 Preuß. Scheffeln .	3	60
	oder die 10 Preuß. Cubikfuß . .	5	—
6	Torf, in Soden, Steinen, Ziegeln, die 10 Preuß. Cubikfuß . .	2	85
	E.		
	Steine, Erden, Sand ꝛc.		
1	Aschenkalk, die 10 Preuß. Cubikfuß	8	50
2	Dachschiefer, " 10 " "	12	—

Position.	Gegenstände.	Brutto- (Zoll-) Gewicht. ℭ	℔
3	Düngekalk, wie Kalk.		
4	Erden, als:		
	a. Pfeifenerde, die 10 Preuß. Cubikfuß	7	—
	b. Thon-, Töpfer- und Walkererde, auch Porzellanerde, die 10 Preuß. Cubikfuß	7	—
	c. alle übrigen Erdarten sind cubisch zu vermessen und probeweise nach einem oder mehreren Cubikfußen zu verwiegen, wonach alsdann das Gewicht der ganzen Ladung zu ermitteln ist.		
5	Granit, a. behauener, die 10 Preuß. Cubikfuß . . .	18	—
	b. unbehauener, = 10 = = ...	13	—
6	Gyps, a. gebrannter, = 10 = = ...	5	30
	oder der Preuß. Scheffel . . .	—	95
	b. gemahlner (Gypsmehl), die 10 Preuß. Cubikfuß . .	7	—
	oder der Preuß. Scheffel . .	1	25
7	Gypsstein, roher (Bruch-), die 10 Preuß. Cubikfuß . .	9	—
8	Kalk, gebrannter, die Preuß. Tonne (zu 4 dergl. Scheffel) . .	3	—
	Anmerkung: Es ist jedoch mit der Anzahl Tonnen auch das darin enthaltene Gemäß zu declariren.		
9	Kalkstein, roher (Bruch-), die 10 Preuß. Cubikfuß . . .	8	—
10	Kies, ... = 10 = = ...	10	—
11	Lehm, klarer oder in Stücken, = 10 = = ...	8	50
12	Marmor, a. behauener, = 10 = = ...	16	—
	b. in rohen unbehauenen Stücken oder Blöcken, so wie Marmorfliesen, die 10 Preuß. Cubikfuß . . .	12	—
13	Mergel, wie Lehm.		
14	Pflastersteine, gebrochene, oder Feldsteine, die 10 Preuß. Cubikfuß	10	70
15	Sand, ... = 10 = =	9	—
16	Sandsteine, a. behauene (Mühlsteine ꝛc.) . = 10 = =	14	—
	b. in Stücken (Bruchsteine) . = 10 = =	10	—
	(Pfeifen-, Porzellan-, Thon-, Töpfer- und Walkererde, s. Erden.)		
17	Ziegel, und zwar:		
	α. gebrannte:		
	a. Mauer- oder Backsteine (Mauer-, Platten-, oder Heerdziegel und Klinker), die 10 Preuß. Cubikfuß . . .	9	—
	b. Dachsteine (Dachziegel), die 10 Preuß. Cubikfuß . . .	3	30
	c. Hohlsteine (First- und Walmziegel, auch Luft-Dachziegel), die 10 Preuß. Cubikfuß	3	30

Position.	Gegenstände.	Brutto- (Zoll-) Gewicht. ℔	℔
	β. ungebrannte oder lufttrockne:		
	Mauersteine (Mauerziegel), die 10 Preuß. Cubikfuß . . . (Allenthalbenmit Berücksichtigung der Zwischenräume.)	10	—
	F.		
	Sonstige Gegenstände.		
1	Dünger, a. Abfall von der Zuckerfabrikation, die 10 Preuß. Cubikfuß	5	50
	b. thierischer, die 10 Preuß. Cubikfuß . . . . . (übrigens s. Düngekalk 2c.)	4	25
2	Düngesalz, ... die 10 Preuß. Cubikfuß . .	5	—
3	Glasscherben, ... = 10 = = . .	5	—
4	Häringe, die Tonne	3	25
5	Holzasche, a. unausgelaugte, die 10 Preuß. Cubikfuß . .	3	—
	b. ausgelaugte, . = 10 = = . .	5	—
6	Holzrinde (Borke), . . = 10 = = . .	1	50
7	Knochen, ... = 10 = = . .	2	50
8	Ölkuchen, ... = 10 = = . .	5	50
9	Pech, ... = 10 = = . .	6	70
	do. nordisches, in Fässern, sogenannten Tonnen, die Tonne . .	3	50
10	Salz, a. in Tonnen, die Preuß. Tonne	4	15
	b. in Säcken, à Sack	1	90
11	Sägespäne, die 10 Preuß. Cubikfuß	1	20
12	Trester, Druse, = 10 = = ...	4	30
13	Schwefel, roher, = 10 = = ...	9	—
	G.		
	Leere Gefäße.		
	Ein Gefäß z. B.		
a.	von 20 bis unter 30 Preuß. Quart (der mecklenb. und hamburg. Eimer; der ital. Öl-Baril) . . .	—	12

Position.	Gegenstände.							Brutto-(Zoll-)Gewicht. Ctr.	Pfd.
	Ein Gefäß						z. B.		
b.	von 30	bis	unter 40	Preuß.	Quart		(ein Anker jeder Art; desgl. der franz. Baril)	—	16
c.	„ 40	„	„ 50	„	„		(der ungar. Eimer; der Öl-Odor)	—	20
d.	„ 50	„	„ 60	„	„		(der sächs. und wiener Eimer; das Arak-Rundlet ꝛc.) . .	—	25
e.	„ 60	„	„ 70	„	„		(der preuß. Eimer; ein Anthal; ein {Ale- / Wein-} Rundlet) . .	—	30
f.	„ 70	„	„ 80	„	„		(das engl. Bier-Rundlet) . .	—	35
g.	„ 80	„	„ 90	„	„		(die sächs. Tonne; der Hectoliter; ½ hannov. Faß) . .	—	40
h.	„ 90	„	„ 100	„	„		. . . .	—	45
i.	„ 100	„	„ 120	„	„		(die preuß., schwedische, mecklenb., hamb. und dänische Tonne; das engl. Arrak- und Wein-Barrel; die span. Carga, das französ. Feuillet)	—	50
k.	„ 120	„	„ 140	„	„		(ein Ahm oder Ohm aller Art; die Tierçe; Charge und Somma)	—	60
l.	„ 140	„	„ 160	„	„		(das engl. Bier-Barel, die hamb. Biertonne)	—	70
m.	„ 160	„	„ 180	„	„		(das hannov. Bierfaß; das sächs. ½ Bierfaß)	—	80
n.	„ 180	„	„ 200	„	„		(das Ale-Hogshead; der preuß., hamb. und mecklenb. Oxhoft, die Burgunder-Barrique) .	—	85
o.	„ 200	„	„ 220	„	„		(das Arrak-, Bier- und Wein-Hogshead; die Thran-Quardel; der dänische und hannov. Oxhoft; das preuß. Bierfaß) . .	—	95
p.	„ 220	„	„ 240	„	„		. . . .	1	—
q.	„ 240	„	„ 260	„	„		(die Tavell-Trommel) . .	1	10
r.	„ 260	„	„ 280	„	„		(das engl. Wein-Puncheon) .	1	20
s.	„ 280	„	„ 300	„	„		. . . .	1	25
t.	„ 300	„	„ 330	„	„		(die kleine deutsche Piepe) . .	1	35
u.	„ 330	„	„ 360	„	„		(das sächs. Bierfaß) . . .	1	45

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-)Gewicht. Ctr.	Pfd.
	Ein Gefäß z. B.		
v.	von 360 bis unter 390 Preuß. Quart (die große Piepe (Both); die span. portug. Öl-Pipa) . .	1	55
w.	= 390 = = 420 = = (die Doppel-Barrique, die span. Botta; die Arrak-Pipa von Lissabon; die engl. und dänische Pipe)	1	65
x.	= 420 = = 460 = = (die engl. Bier-Piepe; die Pipa von Alicante) . . .	1	80
y.	= 460 = = 500 = = (die Pipa (Both) von Oporto) .	1	90
z.	= 500 = = 550 = = (das Arrak-Gebind von Batavia).	2	—
	und so weiter, bei jeder Steigerung des Mehrinhalts für 50 Preuß. Quart = 10 Pfd. mehr, so daß z. B. von einer Thran-Stampe à 256 hamb. Stübchen, oder ungefähr 800 preuß. Quart Raum-Inhalt, zu veranschlagen sind	2	70
	Anmerkung. Diese Tarasätze beziehen sich nur auf die *einfache* nächste Umschließung; wenn daher Faßgebinde mit *Gypsböden*, — wie dies z. B. bei den dänischen Tonnengebinden der Fall ist — oder auch mit *eisernen* Reifen vorkommen, so ist der betreffende Tarasatz noch um 40 Procent zu erhöhen.		

H.

Lebende Thiere.

Das Gewicht derselben ist nach Abschätzung durch Sachverständige festzustellen.

Bemerkungen.

1) Weitere Berichtigungen und Vervollständigungen bleiben der nächsten Revisions-Commission vorbehalten und sind solche von den Zollämtern fleißig zu sammeln und in beglaubter Form aufzuzeichnen, auch am Schlusse jeden Jahrs der denselben vorgesetzten resp. höhern Behörde mittelst Berichts anzuzeigen.
2) Zum Behuf der Reduction der Cubik- und Hohlmaße, auch Gewichte sind die in der Beilage sub † enthaltenen Verhältnißzahlen in Anwendung zu bringen.

†

Vergleichung

des

Rheinischen oder Preußischen Cubik- und Preußischen Hohlmaßes, so wie des Zollgewichts mit nachbemerkten Maßen und Gewichten,

und zwar:

I.	10,000 Preuß. Cubikfuß (oder Rheinische) =	10,000	Anhaltschen Cubikfuß,
		10,000	Dänischen =
		10,918	Englischen =
		30,916	Französischen Cubik-Decimetres,
		13,148	Hamburger Cubikfuß,
		12,405	Hannoverschen =
		12,994	Lübeckschen =
		12,981	Mecklenburgschen =
		13,613	Sächsischen =
		9,788	Wiener =
II.	10,000 Preuß. Quarts =	10,000	Anhaltschen Quarts,
		11,852	Dänischen Potts,
		2,520	Englischen Imperial Stand. Gallons,
		11,450	Französischen Litres,
		3,163	Hamburger Stübchen (à 2 dergl. = 1 Hamb. Viertel)
		2,9405	Hannover. = (à 1 dergl. = 2 Hannov. Kannen)
		1,574	Lübeckschen Vierteln,
		12,652	Mecklenb. Pots (à 4 dergl. = 1 Hamb. Stübchen)
		12,239	Sächsischen Kannen,
		8,092	Wiener Maß.
III.	10,000 Preuß. Scheffel =	10,377	Anhaltschen Scheffeln,
		3,951	Dänischen Getreidetonnen,
		15,121	Englischen Imperial-Bushel (8 Engl. = 1 Quarter)
		5,496	Französischen Hectolitres,
		10,000	Hamburger Faß,
		17,643	Hannoverschen Himten,
		15,842	Lübeckschen Rockenscheffeln,
		13,909	Lübeckschen Haferscheffeln,
		14,133	Mecklenburger (Rostocker) Seffeln,
		5,227	Sächsischen Scheffeln,
		8,937	Wiener Metzen oder
		5,872	Böhmischen Strich.

Digitized by Google

IV. 10,000 Zoll-Pfunde (oder 100 Zoll-Centner) =	10,690	Anhaltschen, auch Hannoverschen und Preußischen Pfunden,
	10,018	Dänischen Pfunden,
	11,027	Englischen Avoir du poids-Pfunden,
	10,000	Französischen Pfunden à 500 Grammes,
	10,324	Hamburger Pfunden,
	10,278	Lübeckschen "
	10,319	Mecklenburger "
	10,710	Sächsischen "
	8,929	Wiener "

Anmerkung.

1 Preuß. (oder Berliner) Quart enthält = $\frac{1}{3}$ Preuß. Metze oder 64 Preuß. Cubikzoll;
27 " " " " = 1 " Cubikfuß;
60 " " " " = 1 " Eimer;
1 " Orhoft = 3 Preuß. Eimer,
1 " Ohm = 2 " "
1 " Anker = $\frac{1}{2}$ " "
1 " Biertonne = 100 " Quart,
1 " Leinsaat-Tonne = 113 " "
1 " Kalk-, Steinkohlen-, Holz-, Salz- rc. Tonne = 192 Preuß. Quart. oder 4 Preuß. Scheffel. " $7\frac{1}{9}$ " Cubikfuß.
1 " Scheffel = $1\frac{7}{9}$ Preuß. Cubikfuß,
9 " " = 16 " "
9 " Metzen = 1 " " und
9 " Kalk- rc. Tonnen = 64 " "

Anlage E.

Vertheilung

des

Normal-Elbzollsatzes auf die einzelnen Strecken.

Uferstaaten, für deren Rechnung der Elbzoll erhoben wird.	Bezeichnung der Strecken.
Österreich . .	a. für die ganze Strecke von Melnik bis zur Sächsischen Grenze .
	b. = = Strecke von Melnik bis Außig . . . . . .
	c. = = = = Außig bis zur Sächsischen Grenze . . .
Sachsen . .	a. für die ganze Strecke von der Böhmischen bis zur Preußischen Grenze
	b. = = Strecke von der Böhmischen Grenze bis Pirna . .
	c. = = = = Pirna bis Dresden . . . . . .
	d. = = = = Dresden bis an die Preußische Grenze . .
Preußen . .	a. für die ganze Strecke von der Sächsischen bis zur Mecklenburgschen Grenze . . . .
	b. = = Strecke von der Sächsischen bis zur Anhaltschen Grenze
	c. = = = = = Anhaltschen bis zur Mecklenburgschen Grenze . . . .
	d. = das Tochheimer Geleit . . . .
	e. aus dem Anhaltschen bis nach Dornburg (Anhalt) . . .
	f. für den Cours von und nach Schnackenburg und Gegend . .
Anhalt=Bernburg	für die Berührung des Geleits von Coswig . . . . . .
= Cöthen	= = = = = = Roßlau . . . . . .
= Dessau	= = = = = = Dessau . . . . . .
Hannover . .	a. für die ganze Strecke von der Preußischen Grenze bis zum Boitzenburger Geleite . . . .
	b. = = Berührung des Geleits von Schnackenburg . . . .
	c. = = = = = = Hitzacker . . . . .
	d. = = = = = = Bleckede . . . . .
Mecklenburg=Schwerin .	a. für die ganze Strecke . . . .
	b. = = Berührung des Geleits von Dömitz . . . . .
	c. = = = = = = Boitzenburg . . . .
Dänemark .	für die Berührung des Geleits Lauenburg . . . . . .
	Summe für die Strecke von Melnik bis Hamburg

Digitized by Google

Zu entrichtender Elbzoll vom Elbzoll-Centner=50 Kilogramm in Courant zum 14-Thalerfuße, 1 Thlr. = 30 Sgr. = 360 Pf.						Bemerkungen.
Für die einzelnen Strecken.			Für die ganze Strecke eines jeden Uferstaates.			
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
—	—	—	—	2	1	Der von Eßlingen früher nach Hamburg verlegte Zoll wird nur von stromaufwärts aus Hamburg abgehenden Schiffen mit 4 Schilling Hamburger Courant per Schiffslast von 4000 Pfund brutto (und einer geringen Schreibgebühr) entrichtet.
—	1	1				
—	1	—				
—	—	—	—	6	4	
—	1	6				
—	1	6				
—	3	4				
—	—	—	—	16	7	
—	4	10				
—	10	11				
—	—	10				
—	2	—				
—	1	7				
—	—	10	—	—	10	
—	—	10	—	—	10	
—	—	10	—	—	10	
—	—	—	—	3	2	
—	1	1				
—	1	—				
—	1	1				
—	—	—	—	2	3	
—	1	2				
—	1	1				
—	1	—	—	1	—	
—	—	—	1	3	11	

Anlage F.

A.

Classificirte Zusammenstellung der Elbzoll-Ermäßigungen.

I. Zu Einem Viertheil des Normalsatzes.

Alaun, auch gebrannter (Alumen ustum).

Asphalt (Judenpech), auch sonstiges **Erdpech** oder **Erdharz**; imgleichen **Asphaltplatten**.

Bimsstein, sowohl roher wie geschlemmter und geformter.

Blei, rohes, in Blöcken, Mulden, Platten, Rollen rc.; auch altes; imgleichen Antimonialblei (Hartblei).

Chlorkalk, trockener, flüssiger, auch Chlorkalkwasser.

Eisen und **Stahl** und daraus verfertigte Gegenstände, als: Roheisen aller Art (daher auch Osemund); Luppeneisen (gefrischtes Eisen in der Gestalt von Luppen oder Kuchen); geschmiedetes Eisen in Stäben, auch wenn es zu feineren Sorten (Quadrateisen, façonirtem Eisen rc.) verarbeitet ist; Reckeisen, Reifeisen, Rundeisen, Eisenbahnschienen; Roh-, Cement-, Guß-, Frisch-, Gerbe-, raffinirter und Rund-Stahl; desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dergl.) roh vorgeschmiedet ist; Eisenblech aller Art, einschließlich des gefirnißten und verzinnten; Bandeisen, Platten, Ambosse, Anker und Ankerketten, Bomben, Eisen- und Stahldraht, desgleichen grobe Gußeisenwaaren in Öfen, Platten, Gittern rc., auch Gewichte, Küpen, Kessel, Kugeln, von Gußeisen, endlich gegossene eiserne Nägel.

Bemerk. Äxte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Caffeetrommeln und Caffeemühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, geschmiedete Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, Schnallen, Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Wagebalken, Zangen und andere ähnliche Waaren aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, aus Eisenblech, aus Eisen- oder Stahldraht, auch in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, Leder rc. gefertigt, imgleichen alle feinere Eisen- und Stahlwaaren unterliegen dem Normalsatze.

Erze aller Art (mit Ausschluß der zu 1/40tel tarifirten) in cristallisirten Stücken oder gemahlen, namentlich: Arsenikerz oder Arsenikkies, Bleierz (Bleierde, Bleiglanz, Glasurerz rc.), Braun-

stein, Chromerz, Eisenerz oder Eisenstein (Blutstein, Glaskopf ꝛc.), Eisenkies oder Schwefelkies, Graphit (Reißblei, Molybdän, Wasserblei), Gußerz, Kobalt, Kobaltspeise, Kupfererz (Kupferlasur ꝛc.), Schmirgel, Spießglanzerz ꝛc. ꝛc., imgl. zinkischer Ofenbruch (tutia).

Flachs, Hanf, Heede und Werg.

Getreide und Hülsenfrüchte, als: Bohnen, Buchweizen, Erbsen, Gerste, Hafer, Hirse, Korn (Rocken), Linsen, Mais, Spelz, Weizen, Wicken; imgleichen Malz, auch Getreide in Stroh.

Glätte und Pottloth (Blei-, Silber- und Goldglätte); imgleichen Bleiasche; auch grobe Glasurmasse (eine Composition von Kieselerde, Bleioxyd und Alkali).

Glas und Glaswaaren ohne Unterschied, mit Einschluß von Kronleuchterbehängen, Glasperlen, Glaskorallen, auch wenn sie an Fäden gereiht sind, Glasknöpfen, auch dergleichen mit Metallöhr versehenen oder in Metall gefaßten, Glasflüssen, Glasgespinnsten, Glasmasse (die aus dem Hafen ausgestochene, zu unregelmäßigen Stücken erkaltete Fritte für die Kunstglasblaserei), Glasschmelz, Glastropfen, ungefaßten optischen Gläsern (Brenngläser, Brillengläser ꝛc.), unechten böhmischen Steinen (Glasflüsse zur Nachahmung echter Steine), belegtem Spiegelglase, gläsernen Bierkrügen mit und ohne Metalldeckel, imgleichen Flaschenkeller und sonstige Glaswaaren mit Nebenbestandtheilen.

Hopfen.

Chlorsaurer, essigsaurer und salzsaurer Kalk.

Kanonen und Bombenmörser, sowohl eiserne, als metallene; auch Lafetten.

Leim (Fisch-, Horn-, Lederleim), auch Leimgallerte (durch Salzsäure dekalcinirte Knochen).

Mühlenfabricate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupen, Gries, Grütze, Mehl, Kleie und dergl.

Ölkuchen (Leinkuchen ꝛc.) und Mehl hieraus.

Paradieskörner (Guineakörner).

Pottasche, gewöhnliche, auch Drusen-, Perl-, Stein- und Waidasche; imgl. Pottaschen-Abfälle (Rückstände bei der Pottaschen-Siederei).

Samen, im natürlichen Zustande und gemahlener, als: Anis (excl. Sternanis), Canariensamen, Coriander, Dill, Fenchel, Flohsamen, Garten-, Blumen-, Klee- und Wiesensamen, Kümmel, (sowohl gewöhnlicher inländischer als römischer und sonstiger ausländischer), Ölsaat (Hanfsaat, Leinsaat, Leindotter oder Doder, Mohnsamen, Rapps, Rübsaat, imgleichen Erdnüsse oder Erdpistazien, Sonnenblumenkerne ꝛc.), ferner Schwadengrütze, Senfsaat, Zitwer- oder Wurmsamen, imgleichen Buchkerne und andere Samen von Waldhölzern (mit Ausschluß der zu $^1/_{20}$ besonders tarifirten Eicheln), Bärlappsamen (semen lycopodii), Bockshornsamen (foenum graecum) ꝛc.

Salz: Küchen-, See-, Stein- und Düngesalz.

Talg; auch Talgöl (Ölsäure, Ölstoff, oleïne); imgleichen Hirschunschlitt rc.

Vitriol: grüner Eisenvitriol, Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, auch weißer (Zinkvitriol, Galitzenstein).

Zunder und Feuerschwamm, roh und bearbeitet.

II. Zu Einem Fünftel des Normalsatzes.

Abfälle von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzkrätze), von Horn (Hornspäne), von Leder (Leimleder), auch Zinngekrätz und Schabin (Abfall von der Metallschlägerei zur Bereitung der Broncefarben).

Alabaster und Marmor, roher; auch geschliffene Platten rc. von Alabaster, Marmor, Granit oder Porphyr.

Bier aller Art, sowohl in Fässern als in Flaschen oder Krügen.

Beeren, getrocknete zum Genuß (Flieder-, Heidel-, Preißelbeeren rc.), imgleichen Kreuzbeeren; auch frische und trockne Wachholderbeeren.

Braunroth, (colcothar, caput mortuum, Rückstände bei chemischen Arbeiten).

Curcume (Gelbwurzel).

Erdfarben und Farbenerden, als: gelbe, grüne, rothe, braune Erde, Bergroth, Bolus, Kreide (weiße, schwarze, rothe; roh, gemahlen oder geschlemmt), Oker, (Berggelb), Rothstein (Röthel); ferner gepochter, gemahlener und zu Farbe bereiteter Schwerspath; imgleichen Talk oder Talkerde, terra di Siena, terra sigillata, Tripel.

Essig aller Art, auch Cideressig.

Früchte, gedörrte (Backobst), als: getrocknete Äpfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, auch gedörrte Hagebutten.

Galläpfel.

Geflügel: lebende Vögel und geschlachtetes Federvieh, auch Federwild.

Glasgalle, Glasschaum.

Grabsteine von Marmor, geschliffenem Granit oder Porphyr, in so fern durch höhere artistische Bearbeitung hervorgebrachte Kunstwerke hierunter nicht begriffen sind.

Haare und Borsten von Schweinen, Ziegen, Pferden und Rindvieh, auch gehechelt, gesotten und gefärbt.

Holzborke und Baumrinden, als: Eichenborke Lohrinde, auch Birken-, Fichten-, Ulmen-, Weiden- und Roßkastanien-Baumrinde, imgleichen Bast oder Baumrinde zum Flechten von Matten.

Holzkohlen.

Holzwaaren, gröbere, mit und ohne Eisenbeschlag, namentlich: Acker-, Schiffs- und sonstige ganz grobe hölzerne Geräthe, als: Dreh- und Hobelbänke, auch Bohr-, Hobel- und Sägengestelle,

Futterschwingen, Harfensiebe, Harken, Hemmschuhe, Joche, Kornfeger, Kornmaße, Kornwannen, Leitern, Mulden und Schaufeln, Eggen, Pflüge, Karren, Leiterwagen und Holzschlitten, Holzschuhe, Sattelbäume, Schusterleisten, Stiefelblöcke und Stiefelknechte, Sensenbäume, Sensenstreichen, Ruder, Tröge und Krippen; grobe Böttcherwaaren, leere Fässer und Tonnen aller Art, Stäbe von zerlegten Gebinden und Fässern, auch Tonnen, welche zum Tragen der Holzflöße dienen; leere Kisten, Kasten und Schachteln, mit Ausnahme der gebeizten, gefärbten ꝛc.; ganz grobe Korbflechterwaaren von ungeschälten Ruthen, Baumwurzeln ꝛc. zu Fastagen und dergl.; auch leere Bienenkörbe; Maschinen; Wagner- oder Rademacherarbeiten, auch ganz grobe Tischlerwaaren, blos aus Holz mit oder ohne Eisenbeschlag bestehend (jedoch nicht gefärbte, gebeizte, polirte oder lackirte, auch nicht mit Leder- oder Polsterarbeit verbundene); Claviaturholz, europäisches (blos behobelte und übrigens rohe Holzstücke, aus welchen Claveshölzer geschnitten werden sollen); Fußbodentafeln oder Parquetten; imgleichen Fourniere und Resonanzbretter, gehobelte von europäischem Holze; Schuster- und Schwertfegerspäne, auch Siebränder.

Horn: Hörner und Füße (Klauen) von Rindvieh, Bockhörner und Schaffüße, so wie alle zu einer weitern Verarbeitung bestimmten Hornspitzen und Hornplatten; imgleichen Hirschgeweihe ꝛc. und **Hornspäne** (also auch geraspeltes Hirschhorn).

Knochenmehl.

Knoppern (Eckerdoppern), gemahlene und ungemahlene.

Matten von Stroh, Schilf, Bast und Binsen zu Emballagen.

Mennige (Minium).

Metallische Mineralerden.

Ruß (Kienruß, Rußbutten).

Säcke, alte leere; auch gebrauchte Emballage (Leinewand-, Flanellstücke ꝛc.).

Sauerkraut.

Schleif- und Wetzsteine, feine (zum Schleifen der Rasirmesser, chirurgischen Instrumente ꝛc.).

III. Zu Einem Zehntheil des Normalsatzes.

Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes.

Butter, die nicht in Tonnen oder anderen Holzgebinden, sondern unverpackt oder in Töpfen oder Körben versandt wird.

Brucheisen, altes; **Eisenfeile**, **Hammerschlag**, auch alte eiserne **Nägel**.

Eier.

Erdenwaaren, als: gewöhnliche Töpferwaaren jeder Art, mit Einschluß von Tabackspfeifen, Schmelztiegel und Knicker oder Steinschusser, auch thönerne Zuckerformen mit und ohne Holzbänden; imgleichen Fayence, Steingut, Siderolith- und Wedgewoodwaaren.

Fische, lebendige und frische, zu welchen letzteren auch die bloß zur Erhaltung auf dem Transporte mit Salz bestreuten oder mit Salzwasser begossenen Fische dann zu rechnen sind, wenn sie in Körben eingehen.

Holz, europäisches Bau- und Nutzholz, als: Balken, Sparren, Krummholz, Pfahlholz und Zimmerholz aller Art, Masten, Bugspriete, Spieren, Stangen und Stöcke, Splitt- und Rundholz, Sägewaaren (Bohlen, Bretter, Dielen, Latten, Planken ꝛc.), Dachspäne und Schindeln, Stabholz für Böttcher, imgleichen Band- oder Reifenholz (unverarbeitete Bandstöcke und fertige Tonnenbände), rohe Speichen und Felgen (vom Stellmacher noch nicht bearbeitete), auch Korbruthen (geschälte und ungeschälte), ungehobelte Resonanzbretter, ungehobeltes Claviaturholz.

Käse, frische (kleine Handkäse für den Marktverkehr).

Knochen, rohe aller Art, auch ausgelaugte, imgleichen Wallfischrippen.

Laugenfluß, auch im kalcinirten Zustande (Seifensiederfluß, Unterlauge).

Milch, auch Rahm.

Mineralwasser.

Schiefertafeln und **Griffel**.

Serpentinwaaren.

Theer und **Pech**: Mineraltheer (z. B. Steinkohlentheer) und anderer, Daggert, gemeines Pech (schwarzes Schiffspech, Schusterpech, welches durch Einkochen von Theer gewonnen wird), Theergalle.

IV. Zu Einem Zwanzigtheil des Normalsatzes.

Bäume, **Gesträuche** und **Gewächse**, frische zum Verpflanzen; auch grüne und trockne **Reben**.

Besen aus Reisig (Birkenbesen ꝛc.), imgleichen Heidbesen.

Blumen, **Blüthen**, **Blätter** und **Kräuter**, frische; **Futterkräuter**, **Gras** und **Heu**; frische **Pilze** (einschließlich Trüffeln); **Runkelrüben** und **Runkelrübenblätter**, sowohl frische als getrocknete und gedörrte; gemeines **Moos**.

Brennholz und **Busch** aller Art, **Faschinen**, **Wellen** (Brandbusch, Reisig), **Stubben**, auch **Hobel**- und **Sägespäne**, desgleichen **Holzrinden** zur Feuerung.

Cichorienwurzeln, grüne; auch geschnittene und gedörrte.

Eicheln; auch **Roßkastanien**.

Früchte, frische (Obst), mit Einschluß von Beeren, Weintrauben, Nüssen und Obstkernen aller Art.

Gartengewächse, frische, als: Gemüse und Krautarten, Gurken, Melonen, Salat ꝛc.; Kartoffeln, Erdbirnen. Rüben und andere eßbare Wurzeln, auch dergl. getrocknete.

Gips, gebrannter, und **Gipsmehl**.

Kalk, gebrannter (Stein- und Muschelkalk, Bau- und Düngekalk); auch **Wiener Kalk** (fein geriebener Kalkmergel).

Marienglas (Frauenglas).

Rohr, Dach- und Schilfrohr, Schachtelhalm und Binsen; imgleichen Stuhlrohr aller Art, mit Einschluß des brasilianischen und sonstigen ausländischen; auch Weberrohr.

Seegras (Seetang).

Stroh und Spreu, Häckerling (Häcksel).

V. Zu Einem Vierzigtheil des Normalsatzes.

Abfall von Sandstein (Steingrus).

Abfall von der Zuckerfabrikation (ausgepreßter Schaum).

Asche, gemeine Holz- und Pflanzen-, auch Torf- und Steinkohlenasche, sowohl ausgelaugte (Aschenkalk oder Kalkäscher) als unausgelaugte.

Bienenerde (Bienenkeule, Bienenrab, Abfall von der Wachsbereitung).

Cement oder Mörtel: roher oder gerösteter gemahlener Stein (Puzzolanerde, Tuffstein, Traß, Ziegelcement), imgleichen mit Harzen und anderen Materialien präparirter Mastix- ꝛc. Cement.

Drusen (Treber und Trester); imgleichen Branntweinspülig.

Dünger, als: Mist, Stoppeln, Dornschlag, Guano, Kaff.

Erden und Erze, folgende: Ziegelerde, Lehm, Mergel, Sand und Grand oder Steinkies, auch Gießsand (Formsand), gewaschener, geriebener, geschlemmter; ferner Streusand, auch gefärbter, Silbersand ꝛc. und spanischer Sand; Thon-, Porzellan-, Pfeifen- und Töpfererde, auch Zuckerbäcker- und Walkererde; Alaunstein und Alaunerde, Schwerspath (schwefelsaure Schwererde) in cristallisirten Stücken; imgleichen Galmeistein, Vitriolerz (Vitriolkies) und Erzschlacken.

Glas- und Topfscherben, Glasbrocken, Glasglanz.

Kalkstein, roher; Muschelschalen zum Kalkbrennen; auch Gipsstein oder Gipserde (roher Gips).

Kohlen: Braun-, Stein- und Torfkohlen; imgleichen Coaks, Cinders, Carbolein.

Lohkuchen oder ausgelaugte Lohe als Brennmaterial.

Steine, Bruchsteine, auch behauene, jedoch nicht geschliffene Steine aller Art (mit Ausnahme von Marmor und Alabaster), geschliffene Platten ꝛc. von Sandstein, auch Lithographirsteine (nicht gravirte oder bezeichnete), Mühlsteine, steinerne Kufen, Rinnen, Krippen, Tröge ꝛc.; Grab- oder Leichensteine von Sandstein (in so fern durch höhere artistische Bearbeitung hervorgebrachte Kunstwerke hierunter nicht begriffen werden), imgleichen Pflastersteine und rohe Feuersteine, Dachschiefer, Mauersteine, Tropfsteine, auch Tuf oder Tuffstein, roher Speckstein, Talkstein, grobe Schleif- und Wetzsteine (zum Schärfen der Sensen ꝛc.).

Torf.

Vitriolstein.

Ziegel- und Backsteine aller Art (Dachpfannen, Klinker ꝛc.), imgleichen Ziegelmehl.

B.

Verzeichniß

der

vom Elbzolle gänzlich befreiten Gegenstände.

1) Das Reisegepäck der Reisenden, d. h. die von diesen behuf des Gebrauchs auf der Reise mitgeführten Sachen und deren Behältnisse, auch die im Manifeste nicht verzeichneten Reise-Victualien der Schiffer und Passagiere in verhältnißmäßiger Quantität, welche mit der billigsten Umsicht nach der Länge der Reise, der Stärke der Bemannung ꝛc. zu bestimmen ist.

2) Wagen, welche die mit den Dampfschiffen Reisenden mit sich führen,

3) Schiffe und Böte jeder Art,

4) die zum Inventario eines in der Fahrt begriffenen Elbschiffes gehörigen Gegenstände mit Einschluß der zu dem Verdecke eines solchen Fahrzeuges zugerichteten Bretter, auch, in Ermangelung solcher, die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Bretter, und zwar:

1) bei Schiffen	unter	10	Last Ladungsfähigkeit	1	Schock,
2) » »	von 10 bis	25	» »	2	»
3) » »	» 25 »	45	» »	$2\frac{1}{2}$	»
4) » »	» 45 u. mehr		» »	3	»

imgleichen Unterlagebretter zum Bedarf der Schiffer beim Laden der Waaren,

5) Leinpferde, zurückgeführt werdende,

6) Floßgeräthe, rückgehende,

7) Schiffsgeräthschaften, welche aus den zu Hamburg verkauften abgängigen Schiffen elbaufwärts zurückgeführt werden, unter der Bedingung, daß von den Schiffern neben dem Manifeste eine von dem zuerst passirten Zollamte beglaubigte Specification producirt werde, auf welcher sich jeder etwaige Abgang durch das betreffende Zollamt verificirt finden muß.

C.

Alphabetisches Verzeichniß

der

im Elbzolle ermäßigten und elbzollfreien Waaren-Artikel.

Anmerkungen.

1) Waaren, deren declarirte Benennung in diesem alphabetischen Verzeichnisse nicht aufgeführt ist, unterliegen, falls jene Benennung unzweifelhaft mit einer in diesem Verzeichnisse aufgeführten Waarenbenennung gleichbedeutend oder darunter begriffen ist, dem der letztern beigesetzten Zollsatze, andern Falls aber dem Normalsatze.

2) Waaren mehrerer Classen, durcheinanderverpackt, unterliegen, falls die verschiedenen Waarengattungen und deren Quantitäten nicht durch specielle Revision ermittelt sind und der Schiffsführer diese Ermittelung nicht ausdrücklich verlangt, demjenigen Zolle, welcher die am höchsten tarifirte der in der Verpackung befindlichen Waarengattungen trifft.

Gegenstände.	Zahl vom Normalsatze.
Abfälle von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzkrätze)	1/5
„ „ Horn (Hornspäne)	1/5
„ „ Leder (Leimleder)	1/5
„ „ Sandstein (Steingrus)	1/10
„ „ der Zuckerfabrikation (Knochenschaum oder Zuckererde)	1/10
Abziehsteine (feine Wetzsteine)	1/5
Akazienholz, s. Holz.	
Achsen, hölzerne, mit und ohne Eisenbeschlag	1/5
Ackerdoppern, (Eckerdoppern) gemahlene und ungemahlene	1/5
Ackergeräth, hölzernes, mit und ohne Eisenbeschlag	1/5
Äpfel, s. Obst.	
Ahornholz, s. Holz.	
Alabaster, roher, auch geschliffener in Platten ꝛc.	1/5
Alaun, auch gebrannter	1/4
Alaunerde, Alaunstein	1/10
Ale (Bier) in Fässern oder in Flaschen	1/5
Alquifour (Hafnererz, Bleiglanz)	1/4
Alumen ustum (gebrannter Alaun)	1/4
Ambosse	1/4
Anis (excl. Sternanis)	1/4
Anker und Ankerketten	1/4
Antimonialblei (Hartblei)	1/4
Antimonerz	1/4
Apfelbaumholz, s. Holz.	
Aprikosen, s. Obst.	
Armenische Erde (Bolus)	1/5
Arseniker oder Arsenikkies	1/4
Artischocken, frische	1/20
Asche:	
a. gemeine Holz- und Pflanzen-, auch Torf- und Steinkohlen-Asche, sowohl ausgelaugte als unausgelaugte	1/10
b. Pottasche, gewöhnliche, auch Drusen-, Perl-, Stein- und Waidasche, imgl. Bleiasche	1/4
Aschenkalk oder Kalkäscher	1/10
Asphalt (Judenpech)	1/4
Asphaltplatten	1/4
Augenstein (weißer Vitriol)	1/4
Austerschalen	1/10
Backobst (getrocknetes Obst)	1/5
Backsteine	1/10
Bärlappsamen (Semen Lycopodii), roh und gemahlen	1/4
Bäume zum Verpflanzen	1/20
Bandeisen	1/4
Bandholz, als: unverarbeitete Bandstöcke und verarbeitete Tonnenbände	1/10
Bandstöcke	1/10
Basalt	1/10
Bast (Baumrinde) zum Flechten von Matten	1/5
Bastmatten zu Emballagen	1/5
Bauholz, auch abgebundenes	1/10
Baumrinde, s. Holzborke.	
Beeren:	
a. frische (mit Ausnahme der Wachholderbeeren)	1/20
b. getrocknete zum Genuß (Flieder-, Heidel-, Preißelbeeren ꝛc.); imgleichen Kreuzbeeren; auch frische und trockne Wachholderbeeren	1/5

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Berberisholz und Berberiswurzeln	1/10
Berggelb (Oker)	1/5
Bergpech (Erdpech)	1/4
Bergroth (Farbenerde)	1/5
Bergtheer	1/10
Besen, aus Reisig (Birkenbesen ꝛc.), imgl. Heidbesen	1/20
Bienenerde (Bienenkeule, Bienenrab, Abfall von der Wachsbereitung)	1/10
Bienenkörbe oder Bienenstöcke, leere	1/5
Bier aller Art, sowohl in Fässern als in Flaschen oder Krügen	1/5
Bierkrüge, gläserne, mit und ohne Metalldeckel	1/4
Bierkrüge, thönerne (gemeine irdene)	1/10
Bimsstein, sowohl roher wie geschlemmter und geformter	1/4
Binsen	1/20
Binsenmatten zu Emballagen	1/5
Birkenrinde	1/5
Birnen, s. Obst.	
Birnbaumholz, s. Holz.	
Blätter, s. Blumen.	
Blech: Eisenblech aller Art, einschließlich des gefirnißten und verzinnten	1/4
Blechstreifen, eiserne, zu Faßbändern	1/4
Blei, rohes in Blöcken, Mulden, Platten, Rollen ꝛc., auch altes; desgleichen Antimonialblei (Hartblei)	1/4
Bleiasche	1/4
Bleichpulver (Chlorkalk)	1/4
Bleierde, Bleierz, Bleiglanz, (roh und gemahlen)	1/4
Bleiglätte	1/4
Bleiplatten	1/4
Blumen, Blätter und Blüthen, frische	1/20
Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes	1/10
Blutstein, roh und gemahlen	1/4
Bockhörner	1/5
Bockshornsamen, (foenum graecum) gemahlen und ungemahlen	1/4
Böhmische Steine, unechte (Glasflüsse zur Nachahmung echter Steine)	1/4
Böttcherwaaren, grobe (neue und gebrauchte), mit und ohne eiserne Reife	1/5
Bohlen	1/10
Bohnen (Feld- und Garten-), grüne	1/20
„ trockne	1/4
Bolus	1/5
Bomben	1/4
Bombenmörser	1/4
Borke, s. Holzborke.	
Borsten, Schweins-	1/5
Boysalz (Seesalz)	1/4
Branntweinspülig	1/40
Bratpfannen, eiserne gegossene	1/4
„ irdene	1/10
Braunkohlen	1/40
Braunroth (Colcothar, Caput mortuum ꝛc., Rückstände bei chemischen Arbeiten)	1/5
Braunstein, roh und gemahlen	1/4
Breihan (Bier) in Fässern, Flaschen oder Krügen	1/5
Brein (Hirse)	1/4
Brennholz	1/20
Brennstahl (Cementstahl)	1/4
Brettbäume, Bretter, Bretterklötze, von europäischem Holze	1/10

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Brückenwagen, s. Maschinen.	
Brucheisen, altes	1/10
Bruchglas	1/40
Bruchsteine	1/40
Brunnenröhren, s. Röhren.	
Bucheckern, Buchkerne	1/4
Buchenholz, s. Holz.	
Buchweizen oder Heidekorn	1/4
Büffelhörner	1/5
Bugspriete	1/10
Busch aller Art	1/20
Butter, die nicht in Tonnen oder anderen Holzgebinden, sondern unverpackt oder in Töpfen oder Körben versandt wird	1/10
Canariensamen	1/4
Canarienvögel	1/5
Candiskistenbretter (buchene)	1/10
Capell-Asche (Gekrätz)	1/5
Caput mortuum (Todtenkopf)	1/5
Carboleïn (künstliches Brennmaterial aus Steinkohlen, Theer rc.)	1/40
Cement, roher oder gerösteter gemahlener Stein- (Puzzolanerde, Tufstein, Traß, Ziegelcement), imgleichen mit Harzen und anderen Materialien präparirter Mastix- rc. Cement	1/40
Cementstahl	1/4
Champignons, frische	1/20
Chlorkalk, trockner, flüssiger, auch Chlorkalkwasser	1/4
Chromerz, in Stücken oder gemahlen	1/4
Cichorienwurzeln, grüne, auch geschnittene und gedörrte	1/20
Cinders	1/40
Claviaturholz, ungehobeltes von europäischem Holze	1/10
Claviaturholz, gehobeltes dergl.	1/5
Coaks	1/40
Colcothar (Caput mortuum)	1/5
Coriander	1/4
Cornelholz, s. Holz.	
Cucummern (Gurken), frische	1/20
Cumin (römischer Kümmel)	1/4
Curcume	1/5
Cyderessig	1/5
Dachpfannen, Dachziegel	1/40
Dachplatten, s. Platten.	
Dachrinnen, s. Rinnen.	
Dachrohr	1/20
Dachschiefer	1/40
Dachschindeln, Dachspäne	1/10
Dachziegel	1/40
Daggert (Birkentheer)	1/10
Dampfmaschinen, s. Maschinen.	
Dauben (Faßholz)	1/10
Deckelholz, s. Resonanzbretter.	
Dielen	1/10
Dillsamen	1/4
Dinkel oder Spelz	1/4
Dober (Leindotter)	1/4
Doppel-Vitriol (gemischter Vitriol)	1/4
Dornschlag	1/40
Dosse (Hanf)	1/4
Draht: Eisen- und Stahl-Draht	1/4
Drahtsaiten (Clavierdraht), s. Draht.	
Drehbänke, hölzerne	1/5
Drusen	1/40
Drusenasche (Weinhefenasche)	1/4
Düngekalk	1/20
Dünger, als: Mist, Stoppeln rc.	1/40
Düngesalz	1/4

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Ebereschenbeeren (Vogelbeeren), frische	1/20
Eckerdoppern, gemahlene und ungemahlene	1/5
Effecten der Reisenden	frei
Eggen, s. Ackergeräth.	
Eibenholz, s. Holz.	
Eicheln	1/20
Eichenholz, s. Holz.	
Eichenrinde	1/5
Eier	1/10
Eisen und Stahl und daraus verfertigte Gegenstände:	
a. altes Brucheisen, Eisenfeile und Hammerschlag, auch alte eiserne Nägel	1/10
b. Roheisen aller Art (daher auch Osemund); Luppeneisen (gefrischtes Eisen in der Gestalt von Luppen oder Kuchen); geschmiedetes Eisen in Stäben, auch wenn es zu feineren Sorten (Quadrateisen, façonirtes Eisen ꝛc.) verarbeitet ist; Reckeisen, Reifeneisen, Rundeisen, Eisenbahnschienen; Roh-, Cement-, Guß-, Frisch-, Gerbe-, raffinirter und Rund-Stahl; desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dergl.) roh vorgeschmiedet ist; Eisenblech aller Art, einschließlich des gefirnißten und verzinnten; Bandeisen, Platten, Amboße, Anker und Ankerketten, Bomben, Eisen- und Stahldraht, desgleichen grobe Gußeisenwaaren in Öfen, Platten, Gittern ꝛc.; auch Gewichte, Kupen, Kessel, Kugeln ꝛc. von Gußeisen, endlich gegossene eiserne Nägel	1/4
Bemerk. Äxte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Caffeetrommeln und Caffeemühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, geschmiedete Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, Schnallen, Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Wagebalken, Zangen und andere ähnliche Waaren aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, aus Eisenblech, aus Eisen- oder Stahldraht, auch in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, Leder ꝛc. gefertigt, imgl. alle feinere Eisen- und Stahlwaaren unterliegen dem Normalsatze.	
Eisen, schwefelsaures (Eisenvitriol) .	1/4
Eisenbahnschienen	1/4
Eisenbahnstühle	1/4
Eisenblech (schwarzes, gefirnißtes und weißes)	1/4
Eisendraht	1/4
Eisenerz oder Eisenstein . . .	1/4
Eisenfeile oder Eisenfeilspäne .	1/10
Eisenkies oder Schwefelkies .	1/4
Eisenplatten, gegossene, geschmiedete und gewalzte	1/4
Eisenvitriol	1/4
Eisenwaaren, s. Eisen und Stahl ꝛc.	
Elennthier-Geweihe	1/5
Emballage, gebrauchte, als: Leinewand-, Flanellstücke ꝛc.	1/5
Erbsen, grüne	1/20
„ trockne	1/4
Erdäpfel	1/20

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Erdbeeren	1/20
Erdbirnen	1/20
Erden und Erze:	
a. gemeine Erde, als: Ziegelerde, Lehm, Mergel, Sand und Grand oder Steinkies, auch Gießsand (Formsand), gewaschener, geriebener, geschlemmter; ferner Streusand, auch gefärbter, Silbersand ꝛc. und spanischer Sand; Thon-, Porcellan-, Pfeifen- und Töpfererde, auch Zuckerbäcker- und Walkererde; Alaunstein und Alaunerde; Schwerspath (schwefelsaure Schwererde) in crystallisirten Stücken; imgleichen Galmeistein, Vitriolerz (Vitriolkies) und Erzschlacken . .	1/10
b. Erdfarben und Farbeerden, als: gelbe, grüne, rothe, braune Erde, Bergroth, Bolus, Kreide, weiße, schwarze, rothe, roh, gemahlen und geschlemmt, Oker (Berggelb); Rothstein (Röthel); ferner gepochter, gemahlener und zu Farbe bereiteter Schwerspath; imgleichen Talk oder Talkerde, Terra di Siena, Terra sigillata, Tripel, auch metallische Mineralerden	1/5
c. Erze aller Art (mit Ausschluß der unter a. schon genannten) in crystallisirten Stücken oder gemahlen, namentlich: Arsenikerz oder Arsenikkies, Bleierz, (Bleierde, Bleiglanz, Glasurerz ꝛc.), Braunstein, Chromerz, Eisenerz oder Eisenstein (Blutstein, Glaskopf ꝛc.), Eisenkies oder Schwefelkies, Graphit (Reißblei, Molybdän, Wasserblei), Gußerz, Kobalt, Kobaltspeise, Kupfererz (Kupferlasur ꝛc.), Schmirgel, Spiesglanzerz ꝛc.; imgleichen zinkischer Ofenbruch (tutia)	1/4
Erdenwaaren: gewöhnliche Töpferwaaren jeder Art, mit Einschluß von Tabackspfeifen, Schmelztiegel und Knicker oder Steinschusser, auch thönerne Zuckerformen mit und ohne Holzbänden; imgleichen Fayence, Steingut, Siderolith und Wedgewoodwaaren	1/10
Erdfarben (Farbenerden) . . .	1/5
Erdharze	1/4
Erdmandeln wie Cichorienwurzeln.	
Erdnüsse (Erdpistazien)	1/4
Erdpechkitt (Asphalt)	1/4
Erlenholz, s. Holz.	
Erze, s. Erden und Erze.	
Eschenholz, s. Holz.	
Esparsette, s. Klee und Kleesaat.	
Essig aller Art	1/5
Fächser (Schößlinge von Bäumen und Reben)	1/20
Fässer, leere, auch Faßstäbe von zerlegten Gebinden und Fässern, imgl. leere Fässer, welche zum Tragen der Holzflöße dienen	1/5
Farbenerde, gelbe, grüne, rothe, braune	1/5
Faschinen	1/20
Faßdauben (Faßstäbe, Faßholz) .	1/10
Faßstäbe von zerlegten Gebinden und Fässern	1/5

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.	Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Fayence	1/10	Fliesen aus Thon gebrannt	1/10
Federvieh	1/5	» aus Marmor	1/5
Feldfrüchte, s. Getreide, Gras, Gartengewächse, Stroh.		Flintglas	1/4
Feldspath	1/40	Flöhsamen, gemahlen und ungemahlen	1/4
Felgen, bearbeitete	1/5	Floßgeräthschaften, zum Behuf der Fahrt, imgleichen rückgehende	frei
» rohe (Felgenholz), vom Stellmacher noch nicht bearbeitet	1/10	Flußspath, roher	1/40
Fenchel	1/4	Foenum graecum (Bockshornsamen, Siebenzeiten), roh und gemahlen	1/4
Fensterglas	1/4	Formerarbeit aus Töpferthon, Fayence oder Steingut	1/10
Fensterrahmen, hölzerne, ohne Glas und Farbe	1/5	Formsand (Gießsand), roh, gewaschen, gerieben oder geschlemmt	1/40
Fett, von Rind- und Schafvieh (Talg)	1/4	Fourniere, ungehobelte von europäischem Holze	1/10
Feuerschwamm, roh und bereitet	1/4	» gehobelte dergl.	1/5
Feuersteine, rohe	1/40	Fraueneis, Frauenglas	1/20
Fichtenholz, s. Holz.		Frischstahl	1/4
Fichtenrinde	1/5	Früchte, s. Getreide, Obst, Gartengewächse.	
Fichtensamen	1/4	Fruchtkerne von Obstfrüchten	1/20
Fische: lebendige und frische, zu welchen letzteren auch die blos zur Erhaltung auf dem Transporte mit Salz bestreuten oder mit Salzwasser begossenen Fische dann zu rechnen sind, wenn sie in Körben eingehen	1/10	Fußbodentafeln oder Parquetten, hölzerne	1/5
Fischleim	1/4	Füße, Rinds- und Schaf-	1/5
Flacheisen	1/4	Futterkräuter	1/20
Flachs	1/4	Futterschwingen	1/5
Flaschen, von Glas, auch dergl. Korbflaschen	1/4		
» von Thon	1/10		
Flaschenkeller	1/4	Gänse	1/5
Flaschenzüge	1/5	Galitzenstein (weißer Vitriol)	1/4
Flechsen (Thierflechsen)	1/5	Galläpfel	1/5
Flechtweiden	1/10	Gallerte zum Fabrikgebrauch (Leimgallerte)	1/4
Fliederbeeren, s. Beeren.		Gallus (Galläpfel)	1/5
Fliederblüthen, frische	1/20	Galmei und Galmeistein	1/40
Fliegenstein	1/4	Gartenerde	1/40
Fliesen, aus Sandstein	1/40		

Gegenstände.	Zahl vom Normal-satze.	Gegenstände.	Zahl vom Normal-satze.
Gartengewächse rc.:		stande oder gewaschen, getrieben, geschlemmt	1/40
a. frische Gartenfrüchte, als: Gemüse und Krautarten; Gurken, Melonen, Salat rc.; Kartoffeln; Rüben und andere eßbare Wurzeln; ferner Cichorienwurzeln, grüne, auch geschnittene und gedörrte; imgleichen Runkelrüben und Runkelrübenblätter, sowohl grün als getrocknet	1/20	Gips, roher	1/40
b. Sauerkraut	1/5	» gebrannter	1/20
(Trockne Erbsen und Bohnen, s. Getreide und Hülsenfrüchte).		Gipsmehl	1/20
Geflügel, lebende Vögel und geschlachtetes Federvieh, auch Federwild	1/5	Gitter, eiserne gegossene . . .	1/4
Geigenholz, s. Resonanzbretter.		Gläser, optische (Brenngläser, Brillengläser rc.) ungefaßte	1/4
Gekrätz (Münzgekrätz)	1/5	Glätte, (Blei-, Silber- und Gold-)	1/4
Gelbwurzel (Curcume) . . .	1/5	Glas und Glaswaaren ohne Unterschied, mit Einschluß von Kronleuchterbehängen, Glasperlen, Glaskorallen, auch wenn sie an Fäden gereiht sind, Glasknöpfen, auch dergl. mit Metallöhr versehenen oder in Metall gefaßten, Glasflüssen, Glasgespinnsten, Glasmasse (die aus dem Hafen ausgestochene, zu unregelmäßigen Stücken erkaltete Fritte für die Kunstglasblaserei), Glasschmelz, Glastropfen, ungefaßten optischen Gläsern (Brenngläser, Brillengläser rc.), unechten böhmischen Steinen (Glasflüsse zur Nachahmung echter Steine), belegtem Spiegelglase, gläsernen Bierkrügen mit und ohne Metalldeckel, imgl. Flaschenkeller und sonstige Glaswaaren mit Nebenbestandtheilen	1/4
Gemshörner	1/5		
Gemüse, s. Gartengewächse.			
Geräthe, wie Waaren aus dem Material, woraus sie gefertigt sind.			
Gerberlohe	1/5		
Gerbestahl	1/4		
Gerste, auch gemälzte	1/4		
» geschälte, gerollte (Graupen)	1/4		
Gesträuche zum Verpflanzen . .	1/20		
Getreide und Hülsenfrüchte, als: Bohnen, Buchweizen, Erbsen, Gerste, Hafer, Hirse, Korn (Rocken), Linsen, Mais, Spelz, Weizen, Wicken, auch Getreide in Stroh . .	1/4	Glasbehänge zu Kronleuchtern .	1/4
		Glasbrocken, Glasbruch . . .	1/40
		Glasflüsse	1/4
		Glasgalle	1/5
Getreidekörner, geschrotete oder geschälte	1/4	Glasgeschirr	1/4
Gewächse, frische zum Verpflanzen	1/20	Glasgespinnste	1/4
Geweihe (Hörner)	1/5	Glasglanz (Streuglanz) . . .	1/40
Gewichte von Gußeisen	1/4	Glasknöpfe, auch dgl. mit Metallöhr versehene oder in Metall gefaßte	1/4
Gießsand (Formsand) im rohen Zu-			

Gegenstände.	Zahl vom Normalsatze.	Gegenstände.	Zahl vom Normalsatze.
Glaskopf (Eisenerz)	1/4	Guano	1/40
Glasmasse (die aus dem Hafen ausgestochene, zu unregelmäßigen Stücken erkaltete Fritte für die Kunstglasblaserei)	1/4	Guineakörner	1/4
Glasperlen, Glaskorallen, auch wenn sie an Fäden gereiht sind .	1/4	Gurken, frische	1/20
Glasschaum	1/5	Gußeisen in Gänsen und Masseln	1/4
Glasschmelz	1/4	Gußeisenwaaren, s. Gußwaaren.	
Glasscherben	1/40	Gußerz	1/4
Glastropfen	1/4	Gußstahl	1/4
Glasurerz	1/4	Gußwaaren aus Gußeisen, grobe, als: Öfen, Platten, Kessel, Gitter rc.	1/4
Glasurmasse, grobe (eine Composition von Kieselerde, Bleioxyd und Alkali)	1/4	Haare und Borsten von Schweinen, Ziegen, Pferden und Rindvieh .	1/5
Glaswaaren, s. Glas.		Häckerling (Häcksel)	1/20
Goldglätte	1/4	Hafer	1/4
Grabsteine, in so fern durch höhere artistische Bearbeitung hervorgebrachte Kunstwerke hierunter nicht begriffen werden:		Hafergrütze	1/4
a. von Marmor, geschliffenem Granit oder Porphyr	1/5	Hafnererz (Alquifoux) . . .	1/4
b. von Sandstein	1/40	Hagebutten, s. Obst.	
Grätze (Münzgekrätz, Abfälle von der Gold- und Silberbearbeitung) . .	1/5	Hammerschlag	1/10
Grand	1/40	Handmühlen, s. Maschinen.	
Granit	1/40	Hanf und Hanfsaat	1/4
» geschliffener in Blöcken oder Platten	1/5	Harfensiebe, hölzerne	1/5
Grapen (grobe Gußeisenwaaren) .	1/4	Harken, hölzerne	1/5
Graphit in Stücken oder gemahlen	1/4	Hartblei	1/4
Gras	1/20	Haselnüsse	1/20
Graupen, Gries und Grütze von allen Getreidearten	1/4	Hausgeräthe, wie Waaren aus dem Material, woraus sie gefertigt sind.	
Griesmehl	1/4	Heede (Werg)	1/4
Griffel von Schiefer (Schieferstifte)	1/10	Heidekorn (Buchweizen) . . .	1/4
Grütze	1/4	Heidelbeeren, s. Beeren.	
		Hemmschuhe, hölzerne . . .	1/5
		Heu	1/20
		Heusamen	1/4
		Hexenmehl (Einstreupulver, Semen Lycopodii)	1/4
		Himbeeren, s. Beeren.	
		Himten	1/5
		Hirschgeweihe	1/5

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.	Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Hirschhorn, geraspeltes	1/5	Schiffs- und sonstige ganz grobe hölzerne Geräthe, als: Dreh- und Hobelbänke, auch Bohr-, Hobel- und Sägengestelle, Futterschwingen, Harfensiebe, Harken, Hemmschuhe, Joche, Kornfeger, Kornmaße, Kornwannen, Leitern, Mulden und Schaufeln, Eggen, Pflüge, Karren, Leiterwagen und Holzschlitten, Holzschuhe, Sattelbäume, Schusterleisten, Stiefelblöcke und Stiefelknechte, Sensenbäume, Sensenstreichen, Ruder, Tröge und Krippen; grobe Böttcherwaaren, leere Fässer und Tonnen aller Art, Stäbe von zerlegten Gebinden und Fässern, auch Tonnen, welche zum Tragen der Holzflöße dienen; leere Kisten, Kasten und Schachteln, mit Ausnahme der gebeizten, gefärbten 2c.; ganz grobe Korbflechterwaaren von ungeschälten Ruthen, Baumwurzeln 2c. zu Fastagen und dergl., auch leere Bienenkörbe; Maschinen; Wagner- oder Rademacher-Arbeiten, auch ganz grobe Tischlerwaaren, bloß aus Holz mit oder ohne Eisenbeschlag bestehend (jedoch nicht gefärbte, gebeizte, polirte oder lackirte, auch nicht mit Leder- oder Polsterarbeit verbundene); Claviaturholz (bloß behobelte und übrigens rohe Holzstücke, aus welchen Claveshölzer geschnitten werden sollen); Fußbodentafeln oder Parquetten; imgleichen Fourniere und Resonanzbretter,	
Hirschunschlitt	1/4		
Hirse, rohe, auch gestampfte oder abgeschälte	1/4		
Hobelbänke, hölzerne	1/5		
Hobelgestelle	1/5		
Hobelspäne	1/20		
Hörner, s. Horn.			
Hohlglas	1/4		
Holländisch-Roth (Braunroth)	1/5		
Holz und Holzwaaren:			
a. Brennholz und Busch aller Art, Faschinen, Wellen (Brandbusch, Reisig), Stubben, auch Hobel- und Sägespäne, desgl. Holzrinden zur Feuerung; ferner Besen aus Reisig (Birkenbesen 2c.) und Heidbesen	1/20		
b. europäisches Bau- und Nutzholz, als: Balken, Sparren, Krummholz, Pfahlholz und Zimmerholz aller Art, Masten, Bugspriete, Spieren, Stangen und Stöcke, Splitt- und Rundholz, Sägewaaren (Bohlen, Bretter, Dielen, Latten, Planken 2c.), Dachspäne und Schindeln, Stabholz für Böttcher, imgleichen Band- oder Reifenholz (unverarbeitete Bandstöcke und fertige Tonnenbände), rohe (vom Stellmacher noch nicht bearbeitete) Speichen und Felgen, auch Korbruthen (geschälte und ungeschälte), ungehobelte Resonanzbretter, ungehobeltes Claviaturholz	1/10		
c. gröbere Holzwaaren mit oder ohne Eisenbeschlag, namentlich: Acker-,			

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
gehobelte von europäischem Holze; Schuster- und Schwerdtfegerspäne, auch Siebränder	1/5
Holzasche	1/40
Holzborke und Baumrinden:	
a. Lohkuchen oder ausgelaugte Lohe als Brennmaterial	1/40
b. Eichenborke und Lohrinde, auch Birken-, Fichten-, Ulmen-, Weiden- und Roßkastanien-Baumrinde, imgl. Bast oder Baumrinde zum Flechten von Matten	1/5
c. Holzrinden zur Feuerung	1/20
Holzflechterarbeit, s. Korbflechterwaaren.	
Holzkohlen	1/5
Holzrinden, s. Holzborke.	
Holzschuhe	1/5
Holzwaaren, s. Holz.	
Hopfen	1/4
Horn: Hörner und Füße (Klauen) von Rindvieh, Bockhörner und Schaffüße, so wie alle zu einer weitern Bearbeitung bestimmten Hornspitzen und Hornplatten; imgleichen Hirschgeweihe 2c. und Hornspäne	1/5
Huano	1/40
Hühner	1/5
Hülsenfrüchte	1/4
Hufe	1/5
Hyalithglas	1/4
Inselt (Talg)	1/4
Inventarienstücke der Schiffe behuf der Fahrt	frei
Joche (Vorrichtung zum Ziehen)	1/5
Johannisbeeren, s. Beeren.	
Irdenzeug, s. Erdenwaaren.	
Judenpech (Asphalt)	1/4
Kacheln	1/10
Kähne	frei
Kälberhaare	1/5
Käse, frische (kleine Handkäse für den Marktverkehr)	1/10
Kaff	1/40
Kalk und Gips:	
a. roher Kalkstein, Muschelschalen zum Kalkbrennen, auch Gipsstein oder Gipserde	1/40
b. gebrannter Kalk (Stein- und Muschel-), gebrannter Gips, Gipsmehl, auch Wiener Kalk (fein geriebener Kalkmergel)	1/20
c. chlorsaurer, essigsaurer und salzsaurer Kalk	1/4
Kalkäscher	1/40
Kalksteine	1/40
Kanonen und Bombenmörser, sowohl eiserne als metallene	1/4
Kaolin (Porzellanerde)	1/40
Karren, beschlagene und unbeschlagene	1/5
Kartoffeln	1/20
Kastanien, wilde oder Roßkastanien	1/20
Kasten, hölzerne rohe	1/5
Kerne und Steine von Obstfrüchten	1/20
Kessel, eiserne gegossene	1/4
Ketten, Ankerketten	1/4
Kieferzapfen (Kienäpfel)	1/4
Kienruß	1/5
Kies (gemeiner Steinkies)	1/40
Kirschen, s. Obst.	
Kirschholz, s. Holz.	
Kisten, hölzerne	1/5
Klauen	1/5

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Klee	1/20
Kleesaat	1/4
Kleie	1/4
Klinker	1/40
Kloben (Flaschenzüge)	1/5
Knicker oder Knippkugeln von Marmor oder sonstigem Stein, imgleichen von gebranntem Thon	1/10
Knochen:	
a. rohe Knochen aller Art, auch ausgelaugte; imgl. Wallfischrippen	1/10
b. gemahlene Knochen oder Knochenmehl	1/5
Knochenschaum (Zuckererde, Abfall von der Zuckerfabrikation)	1/40
Knoppern, gemahlene und ungemahlene	1/5
Kobalt (Kobaltstufen, Erz) roh und gemahlen	1/4
Kobaltspeise	1/4
Kochsalz	1/4
Kohlen:	
a. Braun-, Stein- und Torfkohlen	1/10
b. Holzkohlen	1/5
Korbflaschen, gläserne	1/4
Korbflechterwaaren, grobe von ungeschälten Ruthen, Baumwurzeln ꝛc. zu Fastagen u. dergl.	1/5
Korbruthen (geschälte und ungeschälte)	1/10
Korn (Rocken)	1/4
Kornelholz, s. Holz.	
Kornfeger, hölzerne	1/5
Kornmaße	1/5
Kornwannen	1/5
Krätze (Gekrätz)	1/5
Kräuter, frische	1/20
Krauseisen	1/4
Kreide (weiße, schwarze oder rothe Farbenerde), roh, gemahlen oder geschlemmt	1/5
Kreidenglas	1/4
Kreuzbeeren	1/5
Krippen, steinerne	1/40
» hölzerne	1/5
» von Gußeisen	1/4
Kronleuchter und Kronleuchterbehänge, gläserne	1/4
Kronglas	1/4
Krüge, Kruken, s. Erdenwaaren.	
Krystallglas	1/4
Kümmel, sowohl gewöhnlicher inländischer, als römischer und sonstiger ausländischer	1/4
Küpen von Gußeisen	1/4
Kufen, steinerne	1/40
» hölzerne	1/5
Kugeln von Gußeisen	1/4
Kuhhaare	1/5
Kupfererz (Kupferlasur ꝛc.)	1/4
Kupfervitriol	1/4
Kupferwasser, gemeines (Eisen- oder grüner Vitriol)	1/4
Lafetten	1/4
Laternenhorn	1/5
Latten	1/10
Laugenfluß, auch im kalcinirten Zustande	1/10
Leichensteine, s. Grabsteine.	
Lehm	1/40
Leim (Fisch-, Horn-, Leder-)	1/4
Leimgallerte (durch Salzsäure dekalcinirte Knochen)	1/4
Leimleder	1/5
Leinkuchen	1/4

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Leinmehl, Leinkuchenmehl	1/4
Leinpferde, zurückgeführt werdende	frei
Leinsaat und Leindotter	1/4
Leiterbäume	1/10
Leitern	1/5
Leiterwagen, beschlagene und unbeschlagene	1/5
Lerchenholz, s. Holz.	
Linsen	1/4
Lippitz (Meth)	1/5
Lithographirsteine, rohe (nicht gravirte oder bezeichnete)	1/40
Lohe	1/5
Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial)	1/40
Lohrinde	1/5
Lüstersteine (Glassteine zu Kronleuchterbehängen)	1/4
Luppeneisen (gefrischtes Eisen in der Gestalt von Luppen oder Kuchen)	1/4
Luzerne, s. Klee und Kleesaat.	
Majolica (Fayence)	1/10
Mais (türkischer Weizen)	1/4
Malz	1/4
Mangan, Manganoxyd (Braunstein) in Stücken oder gemahlen	1/4
Mannagrütze (Schwadengrütze) rohe und gestampfte	1/4
Marienglas	1/20
Markasitkies	1/4
Marmor, roher und geschliffener in Platten oder Blöcken ꝛc.	1/5
Maschinen und Maschinentheile:	
a. von Holz	1/5
b. von Gußeisen	1/4
c. theils aus Eisen oder anderen Materialien, theils aus Holz und anderen Materialien gefertigt: nach dem Zollsatze des Fabrikats von welchem, dem Gewichte nach, am meisten an der Maschine vorhanden ist, in so fern sich die einzelnen Bestandtheile nach dem Gewichte nicht zuverlässig abschätzen oder sonst ohne Aufenthalt ermitteln lassen.	
Masseln (Roheisen)	1/4
Masten	1/10
Mastixcement	1/40
Matten von Stroh, Schilf, Bast und Binsen: zu Emballagen	1/5
Mauersteine	1/40
Meerrettig	1/20
Meersalz	1/4
Mehl: gewöhnliches von allen Getreidearten	1/4
Melonen	1/20
Mennige	1/5
Mergel	1/40
Meth in Fässern oder in Flaschen ꝛc.	1/5
Metzen, hölzerne (beschlagene und unbeschlagene)	1/5
Meubles, hölzerne: bloß gehobelte	1/5
Milch	1/10
Milchglas	1/4
Mineralerde, metallische	1/5
Mineralkitt (Wassermörtel)	1/40
Mineraltheer	1/10
Mineralwasser	1/10
Minium (Mennige)	1/5
Mirabellen, s. Obst.	
Mispeln, desgl.	
Mist	1/40
Modelle, wie Maschinen.	

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Möhren (Mohrrüben) frische und getrocknete	1/20
Mörser von Serpentinstein . . .	1/10
» eiserne	1/4
(S. auch Bombenmörser.)	
Mörtel (Cement)	1/40
Mohnsamen	1/4
Molden oder Mulden, hölzerne . .	1/5
Molybdän, roh und gemahlen . .	1/4
Moos, gemeines	1/20
Morcheln, frische	1/20
Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupen, Gries, Grütze, Mehl, Kleie u. dergl.	1/4
Mühlsteine	1/40
Münzkrätze, Münzgekrätz (Abfall von der Gold- und Silberbearbeitung)	1/5
Mumme, in Fässern oder in Flaschen	1/5
Murmeln (Marmeln, Knicker) . .	1/10
Muschelkalk	1/20
Muschelschalen zum Kalkbrennen .	1/40
Nägel, eiserne alte	1/10
» von Gußeisen	1/4
Nüsse, Hasel- und Wallnüsse, und dergleichen Schalen	1/20
Nutzholz, s. Holz.	
Obst und Früchte:	
a. frische Äpfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, Beeren, Weintrauben, auch Kerne und Steine von Obstfrüchten; imgleichen Hasel- und Wallnüsse	1/20
b. getrocknete Äpfel, Birnen, Kirschen und Pflaumen (Backobst), auch gedörrte Hagebutten und Heidelbeeren ꝛc.	1/5
Ölkuchen und Mehl hieraus . .	1/4
Ölsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat, Leindotter oder Doder, Mohnsamen, Rapps, Rübsaat, imgl. Erdnüsse oder Erdpistazien u. dergl.	1/4
Ölsäure (acide oléique, Ölstoff, oléine)	1/4
Ofen, thönerne	1/10
» eiserne gegossene	1/4
Ofenbruch, zinkischer (Tutia) . .	1/4
Oker	1/5
Okras (Pottasche)	1/4
Oleïn	1/4
Osemund	1/4
Packmatten von Stroh, Schilf, Bast und Binsen	1/5
Pätschen (Kahnruder)	1/5
Panicum (ital. Hirse)	1/4
Pappelholz, s. Holz.	
Paradieskörner	1/4
Parquetten (Fußbodentafeln) . .	1/5
Patinen (Holzschuhe)	1/5
Pech und Theer:	
a. Theer (Mineraltheer und anderer), Daggert, gemeines Pech (schwarzes, Schiffspech, Schusterpech, welches durch Einkochen von Theer gewonnen wird) . . .	1/10
b. Asphalt (Judenpech), auch sonstiges Erdpech oder Erdharz . . .	1/4
Pechsatz	1/10
Perlasche	1/4

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Perlen, aus gebranntem oder ungebranntem Thon	1/10
» von Glas	1/4
Pfähle (Pfahlholz)	1/10
Pfeifenerde	1/40
Pferde: Leinpferde, zurückgeführt werdende	frei
Pferdehaare, auch gehechelte, gesottene, gefärbte	1/5
Pfirsiche, s. Obst.	
Pfirsichkerne	1/20
Pflanzen, frische	1/20
Pfanzenasche, gemeine	1/40
Pflastersteine	1/40
Pflaumen, s. Obst.	
Pflüge, hölzerne, beschlagene und unbeschlagene	1/5
Pfosten	1/10
Pilze, frische	1/20
Pipenholz (Faßholz)	1/10
Planken	1/10
Platten, aus Sandstein	1/10
» aus Thon	1/10
» aus Marmor, geschliffenem Granit oder geschliffenem Porphyr	1/5
» aus Blei, Gußeisen, geschmiedetem oder gewalztem Eisen	1/4
Porphyr, roher	1/40
» geschliffener in Platten und Blöcken ꝛc.	1/5
Porter (Bier), in Fässern oder in Flaschen ꝛc.	1/5
Porzellanerde	1/40
Pottasche, imgl. Pottaschen-Abfälle (Rückstände bei der Pottaschen-Siederei)	1/4
Pottloth (Bleiglätte)	1/4
» (Wasserblei)	1/4
Pressen, s. Maschinen.	
Preußisch-Roth (Braunroth)	1/5
Prünellen, s. Obst.	
Puzzolan oder Puzzolanerde	1/40
Quadrateisen	1/4
Quarz	1/40
Quirle	1/5
Quitten, s. Obst.	
Quittensamen oder Quittenkerne	1/20
Rademacherarbeit, bloß aus Holz mit oder ohne Eisenbeschlag bestehend (jedoch nicht gefärbte, gebeizte oder lackirte, auch nicht mit Leder- oder Polsterarbeit verbundene)	1/5
Radfelgen, bloß zugerichtete (Felgenholz)	1/10
» fertig gearbeitete	1/5
Radspeichen, bloß zugerichtete, vor der Einsetzung einer weitern Bearbeitung bedürfende	1/10
» fertig gearbeitete	1/5
Räder, s. Rademacherarbeit.	
Räderwerk, s. Maschinen.	
Rahm (fette Milch)	1/10
Rahm (Kienruß)	1/5
Rapps	1/4
Rappskuchen, Rappsmehl	1/4
Reben (grün oder trocken)	1/20
Rechen, hölzerne	1/5
Reckeisen	1/4
Rehhörner	1/5
Reifeisen	1/4
Reifen, hölzerne	1/10

Gegenstände.	Zahl vom Normalsatze.
Reifholz	$1/10$
Reisegepäck und Reisevictualien der Schiffer und Passagiere, letztere in der bestimmten verhältnißmäßigen Quantität	frei
Reisig	$1/20$
Reißblei	$1/4$
Rennthier-Geweihe	$1/5$
Resonanzbretter, ungehobelte, von europäischem Holze	$1/10$
» gehobelte dergl.	$1/5$
Rinden, s. Holzborke ꝛc.	
Rindshörner	$1/5$
Rindsfüße	$1/5$
Rindviehhaare	$1/5$
Rinnen, steinerne	$1/40$
» bloß behauene hölzerne	$1/10$
» andere hölzerne	$1/5$
Röhren, steinerne Brunnenröhren	$1/40$
» hölzerne dergl. (gebohrte Holzstämme), imgl. thönerne Röhren	$1/10$
» gußeiserne	$1/4$
Röthel (Rothstein)	$1/5$
Rocken	$1/4$
Rockenmehl	$1/4$
Roheisen aller Art	$1/4$
Rohstahl	$1/4$
Rohr: Dach- und Schilfrohr; imgl. Stuhlrohr aller Art, mit Einschluß des brasilianischen und sonstigen ausländischen; auch Weberrohr	$1/20$
Roßhaare, auch gehechelte, gesottene, gefärbte	$1/5$
Roßkastanien	$1/20$
Roste von Gußeisen	$1/4$
Rothstein (Röthel)	$1/5$
Ruder	$1/5$

Gegenstände.	Zahl vom Normalsatze.
Rüben, frische uud getrocknete	$1/20$
Rübsaat	$1/4$
Rundeisen und Rundstahl	$1/4$
Runkelrüben, sowohl frische als getrocknete und gedörrte	$1/20$
Runkelrübenblätter, grün und getrocknet	$1/20$
Ruß (Rußbutten)	$1/5$
Ruthen (Flechtweiden), s. Holz.	
Samen im natürlichen Zustande und gemahlener, als: Anis (excl. Sternanis), Canariensamen, Coriander, Dill, Fenchel, Flohsamen, Garten-, Blumen-, Klee- und Wiesensamen, Kümmel (sowohl gewöhnlicher inländischer, als römischer und sonstiger ausländischer), Ölsaat (Hanfsaat, Leinsaat, Leindotter oder Doder, Mohnsamen, Rapps, Rübesaat, imgleichen Erdnüsse oder Erdpistazien ꝛc.), ferner Schwadengrütze, Senfsamen, Zitwer- oder Wurmsamen, imgleichen Buchkerne und andere Samen von Waldhölzern (mit Ausschluß der zu $1/20$ besonders tarifirten Eicheln), Bärlappsamen (semen licopodii), Bockshornsamen (foenum graecum) ꝛc.	$1/4$
Samenkerne und Steine von Obstfrüchten	$1/20$
Säcke, alte leere	$1/5$
Sägengestelle, hölzerne	$1/5$
Sägespäne	$1/20$
Sägewaaren	$1/10$
Sämereien	$1/4$
Salat	$1/20$
Salz: Küchen-, See-, Steinsalz und Düngesalz	$1/4$

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Sand, gemeiner; desgleichen Gießsand, gewaschener, geriebener, geschlemmter; Streusand, auch gefärbter, Silbersand ꝛc. und spanischer Sand	1/40
Sandstein	1/40
Sanitätsgeschirr, s. Fayence und Eisenwaaren.	
Sattelbäume	1/5
Sauerampfer	1/20
Sauerkohl oder Sauerkraut	1/5
Schaffüße	1/5
Schabin (Abfall von der Metallschlägerei zur Bereitung der Bronzefarben)	1/5
Schachtelhalm	1/20
Schachteln, hölzerne, rohe	1/5
Schaufeln, hölzerne, mit oder ohne Eisenbeschlag	1/5
Scheffel, hölzerne, auch dergl. mit Eisenbeschlag	1/5
Schemel, hölzerne rohe	1/5
Schiebkarren, beschlagene und unbeschlagene	1/5
Schiefer	1/40
Schieferstifte, Schiefertafeln	1/10
Schienen (Eisenbahnschienen)	1/4
» hölzerne zu Siebböden	1/5
Schiffe	frei
Schiffsgeräthschaften, als: a. die zum Schiffsinventario gehörigen Gegenstände mit Einschluß der zu dem Verdecke einmal ein- und zugerichteten Bretter, auch in Ermangelung solcher, die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Bretter in der bestimmten Quantität, imgleichen Unterlagebretter zum Bedarf der Schiffer beim Laden der Waaren, auch b. solche Schiffsgeräthschaften, welche aus den zu Hamburg verkauften abgängigen Schiffen elbaufwärts zurückgeführt werden, unter der Bedingung, daß von den Schiffern neben dem Manifeste eine von dem zuerst passirten Zollamte beglaubigte Specification producirt werde, auf welcher sich jeder etwaige Abgang durch das betreffende Zollamt verificirt finden muß	frei
Schiffsgeräthschaften, zum Verkauf versandt werdende, s. Holzwaaren und Eisenwaaren.	
Schilf	1/20
Schilfmatten zu Emballagen	1/5
Schindeln	1/10
Schippen, s. Schaufeln.	
Schlacken von Erzen	1/40
Schlehen, wie Obst.	
Schleifsteine, grobe	1/40
» feine (zum Schleifen chirurgischer Instrumente, Rasirmesser ꝛc.)	1/5
Schlempe (Branntweinspülig)	1/40
Schliff (Abfall beim Schleifen grober Eisenwaaren)	1/10
Schlitten, s. Wagen ꝛc.	
Schlössereisen	1/4
Schmeer, s. Fett.	
Schmelz (Glasschmelz)	1/4
Schmelztiegel, irdene	1/10
Schmiedearbeiten, s. Eisenwaaren.	
Schmiedezunder (Hammerschlag)	1/10
Schmirgel in Stücken oder gemahlen	1/4
Schönroth (Braunroth, Colcothar)	1/5
Schraubenkluppen, s. Maschinen.	
Schröpfköpfe, gläserne	1/4
Schrot (geschrotenes Getreide)	1/4
Schüsser (Knicker)	1/10

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Schuhstifte, eiserne gegossene	1/4
Schusterleisten	1/5
Schusterspäne	1/10
Schwadengrütze, rohe und gestampfte	1/4
Schwämme, eßbare frische	1/20
» Feuerschwamm (roh und bearbeitet)	1/4
Schwefelkies (Eisenkies)	1/4
Schweineborsten	1/5
Schweinehaare oder s. g. Schweinewolle	1/5
Schwerspath in krystallisirten Stücken	1/40
» gepochter, gemahlener und zu Farbe bereiteter	1/5
Schwerdtfegerspäne	1/10
Schwingen (Futterschwingen)	1/5
Seegras (Seetang)	1/20
Seesalz	1/4
Seifensiederfluß (Unterlauge), auch im kalcinirten Zustande	1/10
Senfmehl, Senfpulver	1/4
Senfsaat	1/4
Sensenbäume	1/5
Sensenstreicher	1/5
Serpentinsteinwaaren	1/10
Siderolithwaaren	1/10
Siebränder, hölzerne	1/5
Siegelerde (Terra sigillata)	1/5
Silberglätte	1/4
Silbersand	1/40
Silberkrätze (Silbergekrätz)	1/5
Sonnenblumenkerne	1/4
Span (Schuster- und Schwerdtfegerspäne), imgl. Brennspäne, gehobelte (Schleißen)	1/10
Spanischer Sand	1/10
Spargel	1/20
Sparren	1/10

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Spaten, s. Schaufeln.	
Speckstein, roher	1/40
Speichen, blos zugerichtete, vor der Einsetzung einer weitern Bearbeitung bedürfende (Speichenholz)	1/10
Speichen, fertig gearbeitete	1/5
Spelz (Dinkel)	1/4
Spiegelglas, auch belegte Spiegelgläser	1/4
Spieren	1/10
Spießglanzerz in Stücken oder gemahlen	1/4
Splittholz	1/10
Spreu	1/20
Springgläser	1/4
Spülig (Branntweinspülig)	1/40
Stabeisen	1/4
Stäbe von zerlegten Gebinden und Fässern	1/5
Stabholz	1/10
Stahl: Roh-, Cement-, Frisch-, Gerbe-, Guß-, raffinirter und Rundstahl, gestreckter Stahl, (Stahl in Stangen)	1/4
Stahlblech	1/4
Stahldrath	1/4
Stahlkuchen	1/4
Stangen (Holzstangen)	1/10
Steinasche (Pottasche)	1/4
Steine und Steinwaaren:	
a. Bruchsteine, auch behauene, jedoch nicht geschliffene, Steine aller Art (mit Ausnahme von Marmor und Alabaster), geschliffene Platten ꝛc. von Sandstein; auch Lithographirsteine (nicht gravirte oder bezeichnete); Mühlsteine, steinerne Kufen, Rinnen, Krip-	

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.	Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
pen, Tröge ꝛc.; Grab- oder Leichensteine von Sandstein (in so fern durch höhere artistische Bearbeitung hervorgebrachte Kunstwerke hierunter nicht begriffen werden); imgl. Pflastersteine und rohe Feuersteine, Dachschiefer, Mauersteine, Tropfsteine, auch Tuf oder Tuffstein, roher Speckstein, Talkstein, grobe Schleif- und Wetzsteine (zum Schärfen der Sensen ꝛc.), ferner Steingruß (Abfall von Sandstein) . . .	1/40	Sträucher, frische zum Verpflanzen	1/20
		Straß (Glassteine)	1/4
		Streu (Spreu)	1/20
		Streublau, Streuglanz, Streuglas, Streugold und Streusilber . . .	1/40
		Streusand	1/40
		Stroh	1/20
		Strohmatten, s. Matten.	
		Strumpfwirkerstühle, s. Maschinen.	
		Stubben (Kohlenstubben) . . .	1/20
		Stühle, s. Meubles.	
		Stufen (Erz-)	1/4
		Stuhlrohr (auch brasilianisches) .	1/20
b. Serpentinsteinwaaren, Schiefertafeln und Griffel, Knicker oder Steinschusser	1/10	Tabackspfeifen, thönerne . . .	1/10
c. Alabaster und Marmor, roher, auch geschliffene Platten ꝛc. von Alabaster, Marmor, Granit oder Porphyr, imgl. Grabsteine von Marmor, geschliffenem Granit oder Porphyr (in so fern durch höhere artistische Bearbeitung hervorgebrachte Kunstwerke hierunter nicht begriffen werden); auch feine Schleif- und Wetzsteine . .	1/5	Tafelglas, ohne Unterschied der Farbe	1/4
		Talg und Talgöl	1/4
		Talk, Talkerde	1/5
		Talkstein	1/40
		Tannenholz, s. Holz.	
		Tannenzapfen.	1/4
		Tauben	1/5
		Teller, gemeine thönerne, auch von Steingut oder Fayence . .	1/10
		„ gläserne aller Art	1/4
Steingruß	1/40	Terra di Siena, gebrannte und ungebrannte	1/5
Steingut	1/10		
Steinkohlen	1/40	Terra sigillata (Siegelerde) .	1/5
Steinkohlenasche	1/40	Theer (Mineraltheer und anderer) .	1/10
Steinkohlentheer	1/10	Theerbutten	1/5
Steinsalz	1/4	Theergalle	1/10
Steinwaaren, s. Steine ꝛc.		Thierflechsen	1/5
Stellmacherarbeit, s. Rademacherarbeit.		Thierknochen, s. Knochen.	
Stiefelblöcke, Stiefelknechte . .	1/5	Thon, Thonerde, gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, auch Zuckerbäckererde und Porzellanerde . .	1/40
Stöcke, hölzerne rohe	1/10		
Stoppeln	1/40	Thongeschirr	1/10

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Tiegel, aus Thon gebrannte	1/10
Tischlerwaaren, s. Meubles.	
Todtenkopf (Caput mortuum)	1/5
Töpfe, gemeine irdene	1/10
Töpferthon	1/40
Töpferwaaren	1/10
Topfscherben	1/40
Tonnen, leere	1/5
Tonnenbände, hölzerne	1/10
Torf	1/40
Torfasche	1/40
Torfkohlen	1/40
Traß	1/40
Trauben, frische	1/20
Treber und Trester	1/40
Tripel	1/5
Tröge, hölzerne	1/5
» steinerne	1/40
Tropfstein	1/40
Trüffeln, frische	1/20
Truthühner	1/5
Türkischer Weitzen (Mais)	1/4
Tuf oder Tuffstein	1/40
Tutia (zinkischer Ofenbruch)	1/4
Uhrgläser	1/4
Unschlitt	1/4
Unterlauge (Seifensiederfluß)	1/10
Valonen (Knoppern)	1/5
Venetianisch-Roth (Braunroth)	1/5
Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch, s. Reise-Victualien.	
Vitriol, grüner Eisenvitriol, Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, auch weißer (Zink-) Vitriol	1/4
Vitriolerz (Vitriolkies) und Vitriolstein	1/40
Vögel, lebende, auch geschlachtetes Geflügel und Federwild	1/5
Vogelleim	1/4
Wachholderbeeren, frische und getrocknete	1/5
Wagen und Schlitten, blos aus Holz mit oder ohne Eisenbeschlag bestehend (jedoch nicht gefärbte, gebeitzte oder lackirte, auch nicht mit Leder- oder Polsterarbeit verbundene)	1/5
Wagen, welche die mit den Dampfschiffen Reisenden mit sich führen	frei
Wagenschmiere, s. Fett und Theer.	
Wagnerarbeiten, s. Rademacherarbeit.	
Waidasche	1/4
Waldholzsamen	1/4
Walkererde	1/40
Wallfischrippen	1/10
Walzen, s. Maschinen.	
Wascheisen	1/4
Wasserblei in Stücken oder gemahlen	1/4
Weberrohr	1/20
Weberstühle, s. Maschinen.	
Wedgewoodwaaren	1/10
Weichselstöcke, rohe	1/10
Weinbeeren, frische	1/20
Weinessig	1/5
Weinhefen, gebrannte (Drusenasche)	1/4
Weinreben (grün oder trocken)	1/20
Weintrauben, frische	1/20
Weißblech	1/4
Weizen	1/4
Wellen (Brandbusch, Reisig)	1/20
Welleneisen	1/4
Werg	1/4

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-satze.	Gegenstände.	Zahlt vom Normal-satze.
Wetzsteine, grobe zum Schärfen der Sensen ꝛc.	1/40	Ziegelmehl	1/40
» feine zum Schleifen der Rasirmesser, chirurgischen Instrumente ꝛc.	1/5	Ziegenhörner	1/5
Wicken	1/4	Zimmerholz	1/10
Wiener Kalk (fein geriebener Kalkmergel)	1/20	Zinkvitriol (schwefelsaurer Zink)	1/4
Wißmuth-Erz	1/4	Zinngekrätz	1/5
Wurmsamen im natürlichen Zustande oder gemahlen	1/4	Zittwersamen (Wurmsamen) im natürlichen Zustande oder gemahlen	1/4
Wurzeln, eßbare	1/20	Zuckerbäckererde (Thon zum Läutern des Zuckers)	1/40
Zaineisen	1/4	Zuckererde (Knochenschaum, Abfall von der Zuckerfabrikation)	1/40
Ziegel	1/40	Zuckerformen, thönerne, mit oder ohne Holzbänden	1/10
Ziegel-Cement	1/40	Zunder	1/4
Ziegelerde	1/40	Zwecken, eiserne gegossene	1/4
		Zwetschen, s. Obst.	
		Zwiebeln (Gemüsezwiebeln)	1/20

Digitized by Google

Anlage G.

Muster eines Manifestes
für die auf der Strecke zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg fahrenden Elbschiffe.

Ausstellungsamt . . . . . . № . .

M a n i f e s t

über die Ladung des Schiffes . . . . № . . . Eigenthum de . . . . .
aus . . . . geführt vom Steuermann . . . . aus . . . . . zur Fahrt
von . . . . nach . . . . und bemannt mit . . . . . Mann.

Bemerkungen.

1) Jedes Fahrzeug muß mit dem Namen des Orts, wohin es gehört und mit einer Nummer deutlich und dauernd bezeichnet seyn.
2) Die Abfahrt von dem Ladungsplatze darf nicht eher erfolgen, als wenn der Schiffer mit dem zur Ladung gehörigen Manifeste nebst Frachtbriefen versehen ist. Jede Zu- und Abladung muß beim nächsten Elbzollamte gehörig nachgewiesen werden.
3) Die Güter eines jeden Frachtbriefes werden im Manifeste unter einer besondern Nummer eingetragen, welche auch auf dem Frachtbriefe zu bemerken ist. Die Gegenstände eines jeden Frachtbriefes sind im Manifeste in derselben Reihenfolge anzuführen, wie sie im Frachtbriefe verzeichnet sind.
4) Waaren im unverpackten Zustande sind, soweit es ihre Beschaffenheit gestattet, dem Gewicht und der Stückzahl nach im Manifeste anzugeben.
5) Der Schiffsführer hat das Manifest mit seiner Unterschrift, durch welche er für die Richtigkeit des Inhalts haftet, zu versehen und dasselbe beim Elbzollamte des Einladungsorts oder, wenn ein solches sich dort nicht befindet, bei dem nächsten auf der Fahrt berührten Elbzollamte zur Beglaubigung zu überreichen. Diese geschieht gebührenfrei. Besteht das Manifest aus mehr als einem Bogen, so muß es mit Seitenzahlen versehen und geheftet übergeben werden, worauf die Heftschnur amtlich angesiegelt wird. Alle Frachtzettel und Ladungspapiere sind bei dieser Gelegenheit vorzuzeigen und während der Fahrt, als Beilagen des Manifestes, vom Schiffsführer aufzubewahren.
6) Der Schiffsführer hat das Original-Manifest nebst Beilagen jedem auf der Fahrt berührten Elbzollamte vorzuzeigen und eine richtige Abschrift desselben dem zuerst berührten Elbzollamte jedes Staatsgebietes einzuhändigen.
7) Das Manifest wird zu . . . bei dem . . . abgegeben und von demselben nach Vorschrift der Elbschifffahrts-Acte aufbewahrt.
8) Transitirende Schiffe können am ersten Erhebungsamte die Gebühren für die ganze Strecke eines Uferstaates entrichten.

I. Declaration.

Folge-№ der Frachtbriefe.	Einladungsort und vollständiger Name des Absenders.	Bestimmungsort und vollständiger Name des Empfängers.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Elbzolltarifs.	Anzahl und Art der Colli.	Deren Zeichen und Nummer.	Gewicht.		Maß.
						ℒ	℔	
1	2	3	4	5	6	7		8

II. Revision.			III. Expedition.									
			Eintheilung nach den Elbzollsätzen.									
Maß.	Gewicht.	Elbzollsatz.	zum vollen Elbzollsatze.	zum $\frac{1}{4}$	zum $\frac{1}{5}$	zum $\frac{1}{10}$	zum $\frac{1}{20}$	zum $\frac{1}{30}$	Beträgt demnach zum vollen Elbzollsatze.	Elbzollbetrag in 14 Thlr. Courant.	Bemerkungen.
	C | ũ		C | ũ	C | ũ	C | ũ	C | ũ	C | ũ	C | ũ	C | ũ	ℛ | gGr | ₰	
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20

(57.) Patent, die Übereinkunft vom 13ten April 1844, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend. Hannover, den 13ten November 1844.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem die zu Dresden versammelt gewesene zweite Elbschifffahrts-Revisions-Commission unter dem 13ten April d. J. eine Übereinkunft über die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe abgeschlossen hat, diese Übereinkunft auch unter dem 11ten Julius d. J. von Uns ratificirt und die Ratifications-Urkunden über dieselbe von sämmtlichen Elbuferstaaten am 1sten October zu Dresden ausgewechselt worden sind;

so bringen Wir dieses Actenstück hiemit zur öffentlichen Kunde und verordnen, daß die in den §§. 2 bis 30 desselben enthaltenen schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften auf der Stromstrecke der Elbe von oberhalb Schnackenburg bis Harburg und Hamburg, so weit sie zu Unserem Königreiche gehört, vom 1sten Januar 1845 an, Gesetzeskraft haben und von Allen, welche diese Stromstrecke befahren, wie auch sonst von Unseren Unterthanen befolgt und deren Befolgung von Unseren dazu bestellten Behörden beachtet werden soll.

Das gegenwärtige Patent ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 13ten November 1844.

Ernst August.

Schulte. v. Falcke.

Übereinkunft

zwischen Hannover, Österreich, Preußen, Sachsen, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Lübeck und Hamburg,

die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend.

Um die Sicherheit und Ordnung der Elbschifffahrt zu befördern, haben sämmtliche Elbuferstaaten durch ihre zur zweiten Elbschifffahrts-Revisions-Commission versammelten Commissarien folgende Übereinkunft unter Vorbehalt der Allerhöchsten, Höchsten und hohen Ratificationen verabreden lassen.

Artikel 1.

I. Vereinbarung über die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften:

A. Für die Ober-Elbe,

B. für die Unter-Elbe.

In Beziehung auf die Stromstrecke zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg wird jeder Elbuferstaat für sein Gebiet umfassende schifffahrts- und strompolizeiliche Vorschriften gleichzeitig mit Verkündigung der Additional-Acte erlassen und dabei die in den Artikeln 2 bis 30 enthaltenen Grundsätze festhalten.

Für die Stromstrecken zwischen Hamburg oder Harburg und der Nordsee werden die betheiligten drei Staaten die erforderlichen schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften, so weit dies nicht bereits geschehen ist, gleichfalls baldigst erlassen und diese sowohl für die drei Staatsgebiete, als auch, so weit die abweichenden Verhältnisse es gestatten, mit den in den Artikeln 2 bis 30 enthaltenen Grundsätzen in Übereinstimmung zu bringen suchen.

Artikel 2.

II. Grundsätze der für die Ober-Elbe zu erlassenden Vorschriften:

A. Construction, Ausrüstung und Erhaltung

1) der Fahrzeuge,

Auf die Construction, Ausrüstung und Erhaltung der Fahrzeuge und ihrer Zubehörungen, insbesondere der Maschinen und Kessel auf Dampfschiffen haben die Eigner eben so, wie die Führer der Fahrzeuge ganz vorzügliche Sorgfalt zu verwenden, und namentlich in Bezug auf die Dampfschiffe die bestehenden besonderen Vorschriften wegen Anlage und Gebrauchs von Dampfapparaten genau zu beobachten.

Sie sind verpflichtet, sich den von Zeit zu Zeit vorzunehmenden amtlichen Untersuchungen ihrer Fahrzeuge nebst Zubehörungen zu unterwerfen, und die etwa hierbei gerügten Mängel sofort abzustellen.

In Fällen entstandener, mit Gefahr verknüpfter Beschädigung des Fahrzeuges während der Reise ist letztere sofort einzustellen und erst nach erfolgter vollständiger Ausbesserung des Schadens weiter fortzusetzen.

Artikel 3.

2) der Holzflöße.

Die ein Holzfloß bildenden Stämme, Balken und anderen Materialien müssen unter sich fest und dauerhaft verbunden, und die Flöße selbst an beiden Enden mit einem Steuerruder versehen seyn. Die Breite eines Holzfloßes darf in der Regel 20 Fuß Preußisch nicht überschreiten. Doch kann von jedem Uferstaate für seine Elbstrecken eine größere Breite der Holzflöße zugelassen werden.

Artikel 4.

B. Belastung der Schiffe und Flöße.

Kein Schiff oder Floß darf stärker belastet werden, als es die bekannte Beschaffenheit der Fahrbahn und der herrschende Wasserstand erlauben.

Artikel 5.

C. Beifahrzeuge.

Bei jedem auf der Fahrt begriffenen, zur Fracht oder Personenfahrt dienenden Schiffe muß sich wenigstens ein gut und dauerhaft gebautes Boot befinden.

Artikel 6.

D. Verhalten rücksichtlich a. der Fahrbahn.

Während der Fahrt darf kein Schiff oder Floß die Fahrbahn absichtlich verlassen.

Jede Verunreinigung der letztern durch Auswerfung von Ballast, Steinen, Steinkohlenschlacken oder anderen der Schifffahrt hinderlichen oder gefährlichen Gegenständen ist verboten.

Aus diesem Grunde müssen die zur Beschwerung der Steuerruder dienenden Steine oder anderen Körper dergestalt befestigt und verwahrt seyn, daß das Herabfallen derselben in die Fahrbahn oder Leichterstellen verhütet wird.

Artikel 7.

b. der Ufer, Brücken und anderer Werke.

Die Ufer nebst den an denselben befindlichen Werken und Anlagen, so wie die Brücken, Schiffsmühlen, Fähren ꝛc. dürfen von den Schiffen und Holzflößen auf ihrer Fahrt nicht berührt und beschädigt, auch die Leinpfade von den Zugknechten oder dem Zugvieh weder verdorben, noch zum Nachtheil der anliegenden Grundstücke überschritten werden.

Dampfschiffe müssen sich von den Uferanlagen möglichst entfernt halten, damit letztere vom Wellenschlage nicht beschädigt werden.

Artikel 8.

c. des Anlegens und Ankerns aa. am Ufer und an Brückenpfeilern,

Die Schiffs- und Floßführer dürfen in der Regel nur an den bestimmten Landungs- und Ladeplätzen, oder da, wo es außerdem für gewöhnlich nachgelassen ist, anlegen und vor Anker gehen.

Nur in Nothfällen ist es gestattet, auch an anderen Uferstellen anzulegen, wobei jedoch Buhnen, Packwerke, Uferbefestigungen (Vernähterungen), Dämme und unterbrüchige oder durch Verbotstafeln bezeichnete Uferstrecken zu meiden sind.

An das Ufer, auf welchem sich der Leinpfad befindet, darf ein Schiff oder Floß nur dann anlegen, wenn ihm die Ladung oder Löschung seiner Waaren oder das Aus- und Einladen der Hölzer daselbst erlaubt ist, oder wenn Unwetter oder Beschädigung dasselbe hiezu nöthigen.

Dergleichen außergewöhnliche Landungsplätze sind jedoch von den Schiffs- und Floßführern sofort nach entfernter Gefahr oder erfolgter Ein- oder Ausladung wieder zu verlassen, auch sind die Fahrzeuge und Flöße, so lange sie daselbst liegen, bei Nacht oder dichtem Nebel durch Ausstecknng einer erleuchteten Laterne zu signalisiren, und, um den Zug anderer Schiffe an der Leinpfadseite nicht zu hindern, die Masten niederzulegen.

Das Einschlagen von Pfählen auf dem Ufer, um die Schiffe und Flöße mittelst der Taue an solche zu befestigen, ist an solchen außergewöhnlichen Ankerplätzen unbedingt untersagt.

Das Anlegen und Ankern unmittelbar vor oder hinter den Pfeilern stehender Brücken ist unter allen Umständen verboten.

Artikel 9.

bb. in der Fahrbahn oder entfernt vom Ufer,

In der Fahrbahn darf ein Schiff oder Floß nur an solchen Stellen vor Anker gehen, an welchen jene so breit ist, daß andere, selbst die größten Fahrzeuge oder Flöße neben jenem noch bequem vorbeifahren können. Solchenfalls und wenn ein Schiff auf einer vom Ufer entfernten Stelle vor Anker geht, treten wegen dessen Signalisirung die Bestimmungen des Art. 8 ein.

Artikel 10.

d. des Ableichtens,

Kein Schiff darf im Fahrwasser da um- oder überladen, wo es dem Schiffsverkehr hinderlich ist.

Ist die Ableichtung nöthig, um das Schiff über Untiefen im Fahrwasser zu schaffen, so muß sie stets vor den letzteren und an solcher Stelle geschehen, wo weder das beladene Schiff, noch der Leichter den Schiffsverkehr hindern oder erschweren.

Wird ein Schiff im Fahrwasser dergestalt festgefahren, daß dasselbe nicht sofort oder nur durch Ableichtung wieder abgebracht werden kann, so ist der Führer strafbar.

Artikel 11.

e. des Passirens gefährlicher oder schwieriger Stromstellen,

Sind gefährliche oder schwierige Stromstellen den Schiffs- oder Floßführern nicht genau bekannt, so müssen sie dieselben durch vorausgeschickte Häupter untersuchen lassen, in so fern sie nicht vorziehen, sich da, wo Lootsen zu haben sind, derselben gegen Erlegung der taxmäßigen Gebühren zu bedienen.

Artikel 12.

f. des Passirens der Brücken,

Stehende Brücken dürfen von Dampfschiffen nur mit halber Geschwindigkeit und zurückschlagenden Rädern passirt werden.

Beladene Segelschiffe können bei starker Strömung durch die Brückenbögen da, wo Lootsen zu haben sind, sich der letzteren bedienen, müssen aber außerdem die größte Vorsicht und Aufmerksam-

keit beim Passiren der Brücke anwenden, und namentlich in der Thalfahrt mittelst des Ankers sacken oder umlegen

Unbeladene Fahrzeuge und Flöße können stromrecht durchgehen.

Segel- und Dampfschiffe haben dabei ihre Masten und Rauchfänge so weit niederzulegen, daß die Bogenwölbung von denselben nicht berührt werden kann, auch ist von Fahrzeugen und Holzflößen jedes Anstreifen an die Seitenwände der Pfeiler zu vermeiden.

Artikel 13.

g. des Passirens der Fähranstalten (fliegenden Brücken),

Jedes Schiff, welches im Begriff steht, eine im Gange befindliche Fähre zu passiren, muß in angemessener Entfernung beilegen, bis die Fähre aus dem Bereiche des Fahrwassers und des Wellenschlages gelangt ist.

Dagegen haben die Fährmeister oder Fährknechte während des Vorbeifahrens von Holzflößen den Gang der Fähre so lange, bis diese Flöße vorüber sind, einzustellen.

Artikel 14.

h. des Fahrens bei Nacht oder dichtem Nebel,

Während des Fahrens bei finsterer Nacht oder dichtem Nebel muß jedes Schiff oder Floß in der Thalfahrt drei, in der Bergfahrt zwei über einander befindliche, hellerleuchte Laternen am halben Mast oder, wenn es ohne Mast fährt, an einer nach allen Seiten hin sichtbaren Stelle führen.

Außerdem hat jedes Dampfschiff von 5 zu 5 Minuten und, dafern es ein Fahrzeug in seinem Fahrstrich vor sich bemerkt, sofort nach dessen Wahrnehmung ein deutlich vernehmbares Zeichen durch die Glocke oder Dampfpfeife zu geben.

Artikel 15.

i. des Begegnens der Schiffe oder Flöße, aa. im freien Strome, α. der Segelschiffe oder Flöße,

Von zwei sich im freien Fahrwasser begegnenden Segelschiffen oder Flößen behält dasjenige, welches gezogen wird, die Leinpfadseite. Wird aber keins derselben gezogen, so muß das zu Berg gehende dem zu Thal fahrenden, so weit es Wind und Örtlichkeit gestatten, ausweichen und gleichzeitig diejenige Seite, auf welcher letzteres vorbeikommen kann, von einem an der Spitze aufgestellten Mann in angemessener Entfernung durch Zuruf und verständliche Zeichen andeuten lassen.

Auf diesen Zuruf ist von dem thalwärtsfahrenden Schiffe oder Floße, zum Zeichen, daß er richtig verstanden worden, stets zu antworten.

Artikel 16.

β. der Dampfschiffe,

Begegnen sich im freien Fahrwasser zwei Dampfschiffe, so muß jedes derselben beim Ausweichen, so weit es thunlich ist, das ihm zur Rechten liegende Ufer halten. Begegnen sie sich zur Nachtzeit oder bei dichtem Nebel, so hat jedes derselben durch 2 Zeichen mit der Glocke anzukündigen, daß es rechts ausweiche. Ist aber ein Dampfschiff durch die Örtlichkeit verhindert auszuweichen, so hat dessen Führer solches dem entgegenkommenden Fahrzeuge durch 3 Zeichen mit der Glocke und gleichzeitig durch Zuruf, der beantwortet werden muß (Artikel 15), anzudeuten; in diesem Falle muß das letztere Fahrzeug nach der ihm als fahrbar bezeichneten Stelle ganz ausweichen.

Artikel 17.

Dampfschiffe müssen im freien Fahrwasser den Segelschiffen oder Flößen ausweichen, und zwar nach denjenigen Seiten hin, auf welcher sie an letzteren ohne Gefahr vorbeizukommen vermögen. Gestattet indessen die Örtlichkeit dem Dampfschiffe nicht, seinerseits auszuweichen, so hat dessen Führer solches dem entgegenkommenden Fahrzeuge oder Floß zur Tageszeit durch Aufziehung einer blauen Flagge bis zum halben Mast und gleichzeitig durch 3 Zeichen mit der Glocke und durch Zuruf, der nach Artikel 15 beantwortet werden muß, zur Nachtzeit oder bei dichtem Nebel aber durch 3 Zeichen mit der Glocke und durch Zuruf, welcher nach Artikel 15 beantwortet werden muß, unverzüglich zu erkennen zu geben. Solchenfalls muß das Segelschiff oder Floß nach der ihm als fahrbar bezeichneten Seite ganz ausweichen. γ. der Segelschiff oder Flöße und der Dampfschiffe,

Artikel 18.

Ist von zwei sich entgegenkommenden Fahrzeugen oder Flößen eine schmale, für das gegenseitige Ausweichen keinen hinlänglichen Raum darbietende Stromrinne zu passiren, und das Eine derselben schon in letztere eingelaufen, so muß das noch außerhalb der Stromrinne befindliche Fahrzeug oder Floß so lange beilegen, bis das andere dieselbe völlig durchfahren hat. Kommen beide sich entgegenfahrende Fahrzeuge gleichzeitig an den Ein- und Ausgängen der Stromrinne an, so muß das zu Berg fahrende so lange anhalten, bis das zu Thal fahrende die Rinne zurückgelegt hat. Vermöchte jedoch das stromabwärts kommende Fahrzeug oder Floß nicht mit aufgespannten Segeln oder nicht stromrecht hindurch zu fahren, so muß es anhalten und dem zu Berg fahrenden Schiffe oder Floße das Passiren der Rinne zuerst einräumen. bb. bei schmaler Stromrinne,

Das gleichzeitige Einlaufen beider sich entgegenkommenden Fahrzeuge in die vor ihnen liegende schmale Stromrinne ist untersagt. Im Falle einer Übertretung dieses Verbots muß das zu Berg fahrende Fahrzeug oder Floß wieder zurück bis vor die Ausmündung der schmalen Stromrinne gehen und das thalwärts fahrende vorbeilassen.

Artikel 19.

Erreicht im freien Fahrwasser ein schneller fahrendes Dampf- oder Segelschiff oder Floß das voraus- und langsamer fahrende, so ist ersteres befugt, zu verlangen, daß es von letzterm vorbeigelassen werde. Dieses Verlangen und die Seite, an welcher es vorbeifahren will, hat das hinterdrein kommende Fahrzeug oder Floß dem vorausfahrenden durch die im Artikel 15 angeordneten Signale zu erkennen zu geben, und das vorausfahrende Schiff oder Floß ist verpflichtet, diesen Signalen ohne Verzug Folge zu leisten. k. des Überholens und Vorbeifahrens vorausgehender Fahrzeuge und Flöße durch nachfolgende, aa. im freien Strome,

Erreicht ein Dampfschiff das Segelschiff oder Floß am Eingange in eine schmale Stromrinne, so müssen letztere das erstere jederzeit vorbeilassen. bb. im schmalen Fahrwasser,

Artikel 20.

In allen Fällen, wo ein Dampfschiff an kleineren Fahrzeugen, oder auch an schwer beladenen größeren, mit geringer Bordhöhe fahrenden Schiffen vorüber zu gehen genöthigt ist, muß dieß in l. des Vorbeifahrens der Dampfschiffe, an kleineren und schwer beladenen größeren Fahrzeugen,

gehöriger Entfernung und nur mit halber Maschinenkraft geschehen, um jede aus dem Wellenschlage etwa entstehende Gefahr möglichst abzuhalten. Wäre jedoch ersteres den letzteren schon so nahe gekommen, daß der Wellenschlag für diese auch noch bei halber Maschinenkraft gefahrbringend werden könnte, so muß das Dampfschiff die Räder so lange hemmen, bis alle Gefahr vorüber ist.

Hiebei müssen sich übrigens das Dampfschiff und die anderen Fahrzeuge in der vorgeschriebenen Art und Weise vorher gegenseitig signalisiren. Vergleiche Artikel 15.

Artikel 21.

m. der Merkmale und Warnungszeichen,

Die im Strome zur Bezeichnung des Fahrwassers, der Untiefen oder sonst gefährlicher Stellen gelegten oder ausgesteckten Merkmale und Warnungszeichen dürfen von den vorbeifahrenden Schiffern und Schiffsleuten weder beschädigt, noch verrückt, noch weggenommen werden. Ist dieß ohne Verschulden eines Schiffers geschehen, so muß derselbe bei der nächsten Polizeibehörde hievon Anzeige zu machen.

Übrigens hat sich jeder Schiffsführer bei der Fahrt nach dergleichen Merkmalen und Warnungszeichen gebührend zu richten. Namentlich hat derselbe die durch solche bezeichneten hinderlichen und gefährlichen Stellen sorgfältig zu vermeiden.

Artikel 22.

n. der Pulverladungen.

Schiffe, welche Schießpulver geladen haben, müssen eine schwarze Flagge führen und dürfen nicht bei Nacht fahren. Anderen Fahrzeugen, insbesondere den Dampfschiffen, haben sie möglichst fern und vor dem Winde zu bleiben.

Sie dürfen niemals in der Nähe anderer Schiffe vor Anker gehen und müssen sich ankommenden Fahrzeugen bemerklich machen.

Größere Militair- oder andere ungewöhnliche Pulvertransporte unterliegen den besonderen Sicherheitsvorschriften, die, nach dem Ermessen der dabei betheiligten Uferstaaten, entweder im allgemeinen oder für den einzelnen Fall als erforderlich angesehen werden dürften.

Artikel 23.

E. Gegenseitige Befugniß und Obliegenheiten a. der Schiffsführer, Mannschaften und Passagiere,

Der Schiffsführer hat in allem, was das Fahrzeug selbst, dessen Leitung, Erhaltung, Ladung u. s. w. und die Aufrechthaltung der guten Ordnung auf demselben betrifft, den Oberbefehl über Mannschaft und Passagiere, welche verpflichtet sind, sich den von ihm in jenen Beziehungen ertheilten Anordnungen ohne Widerspruch zu fügen. Dasselbe gilt von den Floßführern und den ihm beigegebenen Leuten.

Widerspenstige, unruhige und Unordnung erregende Individuen können noch während der Fahrt aus dem Schiffe oder von dem Floße entfernt und der nächsten Polizeibehörde zur Bestrafung übergeben werden.

Dagegen ist der Schiffsführer verpflichtet, nicht allein gegen die ihm untergebene Mannschaft ein anständiges, das ihm unbedingt nöthige Ansehen bei derselben sicherndes Benehmen zu beobachten,

sondern auch die Achtung gegen seine Passagiere niemals aus den Augen zu setzen, und dieselben nicht mit Zumuthungen zu behelligen, zu deren Befolgung sie in gedachter ihrer Eigenschaft nicht verbunden sind.

Insbesondere dürfen Handleistungen von den Passagieren nur in Fällen dringender Gefahr gefordert werden.

Artikel 24.

b. der Schiffsführer, Lootsen und Schiffsmannschaften.

Sobald ein Lootse die Führung des Fahrzeuges übernommen hat, geht alle Befugniß, Verpflichtung und Verantwortlichkeit in Bezug auf die Leitung des Schiffes vom Schiffsführer auf denselben über, und die Mannschaft ist zur unbedingten Befolgung seiner Befehle verbunden. Nach Zurücklegung der gefährlichen Stelle tritt der Schiffsführer in die ihm als solchem zukommenden Befugnisse und Verbindlichkeiten ohne weiteres wieder ein.

Artikel 25.

F. Verpflichtungen des Schiffsführers und der Mannschaft, a. in Ansehung der Güterladungen,

Der Schiffsführer ist verpflichtet, die größte Aufmerksamkeit auf die geladenen Fracht- und Passagiergüter zu verwenden, und nicht allein das Abhandenkommen oder Verderben, sondern auch jede Beschädigung derselben möglichst zu verhüten.

Gleiche Fürsorge liegt jedem Einzelnen der Schiffsmannschaft ob.

Für den Ersatz des durch Abhandenkommen, Verletzung oder Verderben der Ladung herbeigeführten Schadens ist der Schiffsführer stets zunächst verhaftet, insoweit er nicht nachzuweisen vermag, daß der Schade durch innern Fehler der Sache, mangelhafte Verpackung oder unabweisliche Ereignisse verursacht worden sey.

Artikel 26.

b. bei entdeckten Schiffsdiebstählen,

An der Waarenladung verübte Diebstähle sind vom Schiffsführer, unmittelbar nach ihrer Entdeckung, der nächsten elbschifffahrtspolizeilichen Behörde unter genauer Angabe aller Umstände zur weitern polizeilichen Erörterung anzuzeigen.

Artikel 27.

c. Verbotener Handelsverkehr der Schiffer,

Der auf Frachtschiffen oder Flößen dienenden Mannschaft ist es untersagt, neben den eingeladenen Gegenständen, gleichnamige oder andere Waaren für eigene Rechnung auf dem Schiffe oder Floße mit sich zu führen und Handel oder ähnliche Geschäfte mit solchen zu treiben.

Der Schiffs- oder Floßführer darf über das Fahrzeug oder Floß oder über die auf denselben geladenen Gegenstände in einer, mit dem Manifeste in Widerspruch stehenden Art und Weise nicht verfügen, in so fern er sich nicht als Eigener des Schiffes oder Floßes oder der Ladung, so weit er darüber disponiren will, oder endlich, als hierzu vom Schiffs-, Floß- oder Waareneigenthümer ausdrücklich beauftragt, genügend auszuweisen vermag.

Niemand darf sich mit den Schiffsleuten oder mit hierzu nicht gehörig legitimirten Schiffs- oder Floßführern in dergleichen Handelsgeschäfte auf irgend eine Weise mittel- oder unmittelbar einlassen.

Übertretungen dieser Verbote sollen von den schifffahrtspolizeilichen Behörden zur Untersuchung gezogen und entweder sofort polizeilich bestraft (Artikel 30.) oder, dafern sich bei der Untersuchung der Verdacht eines criminellen Verbrechens herausstellen sollte, zur weitern Untersuchung und Bestrafung an die zuständige Gerichtsbehörde abgegeben werden.

Artikel 28.

d. bei Unglücksfällen.

Bei sich ereignenden, das Fahrzeug oder Floß mit Gefahr bedrohenden Unglücksfällen dürfen Führer und Mannschaft, bei Vermeidung scharfer Ahndung, das Schiff oder Floß nicht sogleich verlassen. Vielmehr müssen sie vor allen Dingen auf Beseitigung der Gefahr, dafern hiezu noch die Möglichkeit vorhanden, wo aber nicht, und wenn die Gefahr dringend ist, vorerst auf Rettung der Passagiere, sodann auf Bergung der Waarenladung die angestrengteste Thätigkeit verwenden. Führer und Mannschaft der in der Nähe befindlichen Fahrzeuge aller Art und der Flöße sind zu schleunigster Hülfeleistung verpflichtet.

Der zuständigen Behörde ist demnächst von dem Vorfall sofort Anzeige zu machen, und deren weiteren Anordnungen Folge zu leisten, auch vom Schiffsführer dem Eigenthümer des Fahrzeuges und den Waarenabsendern baldmöglichst Nachricht zu geben.

Artikel 29.

G. Paß-Polizei.

Führer, Passagiere und Mannschaften haben die in den Staaten, auf welche die Fahrt sich erstreckt, geltenden paßpolizeilichen Vorschriften zu beobachten.

Der Schiffsführer ist in dieser Beziehung nicht allein für seine Schiffsleute verantwortlich, sondern auch berechtigt und verpflichtet, die Passagiere zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten aufzufordern.

Wenn jedoch ein Elbschiff, nach der Gesetzgebung des Staates, welchem es angehört, eine amtliche beglaubigte Musterrolle führt, in welcher Name, Alter und Wohnort der Schiffsleute und die Bedingungen ihres Dienstverhältnisses angegeben sind, so soll eine solche Musterrolle zur persönlichen Legitimation der darin aufgeführten Schiffsleute, so lange diese sich bei ihrem Schiffe befinden, in allen Elbuferstaaten als genügend angenommen werden.

Artikel 30.

H. Strafbestimmungen.

Die Übertretung einer der obigen Vorschriften wird, außer dem vom Angeschuldigten etwa zu leistenden Schadenersatze, mit einer nach der größern oder geringern Absichtlichkeit, Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der Übertretung abzumessenden Ordnungsstrafe von 1 bis 10 ₰, oder, im Fall des Unvermögens, mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft. Daneben bleibt, in so fern die strafbare Handlung ein criminelles Verbrechen enthält, die Untersuchung und Bestrafung desselben den zuständigen Gerichtsbehörden vorbehalten.

Die erkannten Geldstrafen sind in der Währung des 14 Thalerfußes zu erlegen, mit Ausnahme Böhmens, in welchem letztere im Verhältnisse von 21 : 20 auf Österreichische Conventions-Münze reducirt wird.

Wegen dieser Geldstrafen haften

I. Haftung wegen der Geldstrafen.

1) der Schiffsführer für die verurtheilten Individuen von der Schiffsmannschaft, in so fern gegen diese weder die erkannte Geldstrafe, noch die subsidiarische Gefängnißstrafe vollstreckt werden kann, wobei jedoch dem Schiffsführer der Regreß gegen die Schuldigen vorbehalten bleibt,

2) das Schiff für den Schiffsführer.

Artikel 31.

III. Schlußbestimmung.

Die Ratificationen dieser Übereinkunft sollen gleichzeitig und in Verbindung mit denjenigen der Elbschifffahrts=Additional=Acte ertheilt und ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde ist diese Übereinkunft von sämmtlichen Commissarien unterschrieben und untersiegelt worden.

So geschehen zu Dresden, den 13ten April Eintausend Achthundert Vier und Vierzig.

(*LS*) **Dr. Otto Carl Franz Klenze.**
(*LS*) **Eduard Nicolaus Ritter von Henneberg.**
(*LS*) **Carl Friedrich Heinrich Albert Gustav Wendt.**
(*LS*) **Karl Wehner.**
(*LS*) **Carl Philipp Francke.**
(*LS*) **Leopold Friedrich Heinrich Wendt.**
(*LS*) **August Ludwig von Behr.**
(*LS*) **Dr. Heinrich Brehmer.**
(*LS*) **Dr. Gustav Heinrich Kirchenpauer.**

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 52.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Patent, den mit der Krone Dänemark geschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrag betreffend.

(58.) Patent, den mit der Krone Dänemark geschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrag betreffend. Hannover, den 15ten November 1844.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem zwischen Uns und Seiner Majestät dem Könige von Dänemark durch die zu dem Zwecke ernannten Bevollmächtigten ein Handels- und Schifffahrts-Vertrag, so wie ein Separat-Vertrag über verschiedene Verhältnisse des Brunshäuser Zolles am 13ten April d. J. geschlossen ist, so bringen Wir den Inhalt beider Verträge nach erfolgter Ratification hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Zugleich befehlen Wir Allen, die es angeht, die verabredeten Bestimmungen zu beobachten und in Ausführung zu bringen.

Dieses Patent soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 15ten November 1844.

Ernst August.

Schulte. v. Falcke.

[Ausgegeben zu Hannover, den 29sten November 1844.]

Handels= und Schifffahrts=Vertrag
zwischen
Hannover und Dänemark.

Seine Majestät der König von Hannover
und
Seine Majestät der König von Dänemark
gleich beseelt von dem Wunsche, die Handels= und Schifffahrts=Beziehungen Ihrer Länder durch vertragsmäßige, für die beiderseitigen Unterthanen gleich vortheilhafte, auf dem Princip vollständiger Gegenseitigkeit beruhende Bestimmungen erleichtert und befördert zu sehen, haben es angemessen gefunden, zu diesem Zwecke einen Handels= und Schifffahrts=Vertrag verabreden zu lassen.

Demgemäß haben
Seine Majestät der König von Hannover,
Allerhöchst=Ihren Ober=Steuerrath Dr. Otto Carl Franz Klenze, Ritter des Guelphen=Ordens,
und
Seine Majestät der König von Dänemark,
Allerhöchst=Ihren Etatsrath, Sections=Chef im Königlichen General=Zoll=Cammer= und Commerz=Collegio, Carl Philipp Francke, Ritter des Danebrog=Ordens und Danebrogsmann, Ritter des Königlich=Preußischen rothen Adler=Ordens 2ter Classe, Comthur des Großherzoglich=Oldenburgschen Haus= und Verdienst=Ordens,
zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, welche nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über die nachstehenden Artikel übereingekommen sind.

Art. 1.

Als Hannoversche und Dänische Schiffe werden gegenseitig in beiden Staaten diejenigen betrachtet, welche mit den nach der Gesetzgebung ihres Landes zur Constatirung ihrer Nationalität erforderlichen Schiffspapieren und Certificaten versehen sind und unter der Flagge ihres Landes fahren.

Art. 2.

Dänische Schiffe und deren Ladungen sollen in den Häfen und Landungsplätzen des Königreichs Hannover in Beziehung auf Schifffahrts= und Hafenpolizei, so wie rücksichtlich des Betrages,

der Erhebungsart und der Controle von Abgaben jeder Art dieselbe Behandlung genießen, wie die Schiffe des begünstigtesten Staates und deren Ladungen.

Hannoversche Schiffe und deren Ladungen sollen in Dänischen Häfen und Landungsplätzen in Bezug auf Schifffahrt und Hafenpolizei, so wie rücksichtlich des Betrages, der Erhebungsart und der Controle von Abgaben jeder Art dieselbe Behandlung genießen, wie die Schiffe des begünstigtesten Staates und deren Ladungen.

Die Abgaben im Sunde und den beiden Belten, so wie im Schleswig-Holsteinschen Canale haben Hannoversche Schiffe und deren Ladungen nur gleich Schiffen des begünstigtesten Staates zu bezahlen.

Dänische Schiffe und deren Ladungen genießen rücksichtlich der Abgaben auf der Weser und Ems im Königreiche Hannover ganz dieselbe Begünstigung.

Die wegen der Schifffahrt und Abgaben auf der Elbe und insbesondere wegen des Brunshäuser Zolles vereinbarten Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 3.

Jedem der beiden Staaten steht es frei, über die Theilnahme an der Schifffahrt von Ort zu Ort und auf den Flüssen und Canälen seines Gebietes Bestimmungen zu treffen.

Soweit indessen Schiffen einer dritten Nation die Theilnahme an der Schifffahrt von Ort zu Ort oder auf den Flüssen und Canälen der Königlich-Dänischen Staaten gestattet ist oder künftig gestattet wird, soll dieselbe auch Hannoverschen Schiffen zustehen.

Dasselbe gilt in den Königlich-Hannoverschen Staaten für Dänische Schiffe.

Art. 4.

Dänische Schiffer sollen wegen Ausübung des ihnen durch Verträge oder durch die Landesgesetzgebung eingeräumten Schifffahrtsverkehrs im Königreiche Hannover, falls sie nicht zugleich in diesem wohnhaft sind, mit persönlichen Abgaben oder Leistungen für die Betreibung ihres Gewerbes nicht belastet werden.

Dasselbe gilt für Hannoversche Schiffer in den Königlich-Dänischen Staaten.

Art. 5.

Alle Waaren, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr im Königreiche Hannover oder einzelnen Theilen desselben nicht durch die Landesgesetzgebung überhaupt verboten ist, dürfen in und durch dasselbe aus den Königlich-Dänischen Staaten und aus demselben nach diesen Staaten geführt werden, ohne größeren und anderen als den gesetzlich die Regel bildenden Zöllen und Landesabgaben zu unterliegen.

Dasselbe gilt in den Königlich-Dänischen Staaten für alle in oder durch dieselben aus dem Königreiche Hannover und aus denselben nach diesem Königreiche zu führenden Waaren.

Art. 6.

Consuln Seiner Majestät des Königs von Hannover werden in Dänischen und Consuln Seiner Majestät des Königs von Dänemark in Hannoverschen Häfen und Handelsplätzen zugelassen.

Dieselben sollen in dem Lande, in welchem sie ihr Amt verwalten, nachdem sie von dessen Regierung das Exequatur erhalten haben, sowohl für ihre Person, als für ihre Dienstverrichtungen dieselben Vorzüge genießen, welche dort den Consuln des begünstigtesten Staates gewährt werden.

Art. 7.

Das Strandrecht ist und bleibt hinsichtlich der Unterthanen, Schiffe und Waaren beider Staaten gänzlich abgeschafft.

Gestrandete Schiffe, so wie deren Mannschaft, Passagiere und Ladung werden in jedem der beiderseitigen Staaten nach den in demselben geltenden Vorschriften behandelt, jedoch sollen auch hiebei die Unterthanen, Schiffe und Güter des andern Staates denen des begünstigtesten Staates in jeder Beziehung gleichgestellt werden.

Art. 8.

Dieser Vertrag bezieht sich, was die Dänischen Staaten betrifft, auf sämmtliche unter der Souverainetät Seiner Majestät des Königs von Dänemark stehenden Länder und Gebiete, jedoch mit gänzlichem Ausschluß der Colonien, so wie Grönlands, Islands und der Faröer.

Art. 9.

Dieser Vertrag bleibt zehn Jahre, von der Ratification angerechnet, unkündbar in Kraft.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes steht es beiden Regierungen frei, denselben dergestalt zu kündigen, daß derselbe nach Ablauf eines Jahrs, von Mittheilung der Kündigung angerechnet, außer Wirksamkeit tritt.

Art. 10.

Es soll dieser Vertrag gleichzeitig und in Verbindung mit demjenigen über eine vertragsmäßige neue Regulirung des Brunshäuser Zolles ratificirt werden und die Auswechselung der ratificirten Exemplare baldthunlichst geschehen.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben in doppelter Urschrift unterzeichnet und untersiegelt.

Geschehen zu Dresden, den dreizehnten April Eintausend Achthundert Vier und Vierzig.

Dr. Otto Carl Franz Klenze.
(LS)

Carl Philipp Francke.
(LS)

Separat-Vertrag
zwischen
Hannover und Dänemark,
einige Verhältnisse des Brunshäuser Zolles betreffend.

Seine Majestät der König von Hannover
und
Seine Majestät der König von Dänemark
haben in Beziehung auf den unter dem heutigen Tage zwischen sämmtlichen Elbuferstaaten über die Regulirung des Brunshäuser Zolles abgeschlossenen Staats-Vertrag durch Allerhöchst-Ihre Bevollmächtigten bei der zweiten Elbschifffahrts-Revisions-Commission noch folgende Bestimmungen unter Vorbehalt Allerhöchst-Ihrer Ratificationen verabreden lassen.

Art. 1.

Die in dem vereinbarten Regulative über die Verhältnisse des Brunshäuser Zolles im §. 2 unter № 3 erwähnten Zollfreiheit der im Binnenlande in binnenländische Fahrzeuge verladenen, mit Ursprungs- und Einladungs-Bescheinigungen versehenen Binnenlandsgüter ist zu Gunsten der Fluß- und Wattenfahrer von der Westküste Holsteins und der Eider-Mündung in nachstehenden Beziehungen erweitert worden:

1) In Rücksicht landwirthschaftlicher Erzeugnisse, welche in binnenländischen Fahrzeugen passiren, soll es, behuf der Befreiung vom Brunshäuser Zolle, nur der von der Königlich-Dänischen Zollbehörde auszustellenden Bescheinigung über die binnenländische Einladung, nicht aber der Bescheinigung über den Holsteinschen Ursprung bedürfen.

Auch soll bei Holsteinschen Fabrikaten die Zollfreiheit ohne die im §. 2 № 3 des Brunshäuser Regulativs wegen bloß bearbeiteter überseeischer Rohstoffe gemachte Ausnahme eintreten. Fabrikate des Herzogthums Schleswig sollen den Holsteinschen gleichgestellt werden.

2) Als binnenländische Einladungsplätze sollen alle Häfen und Landungsplätze an der Holsteinschen Westküste und an beiden Ufern der Eider-Mündung, die Städte Tönningen und Friedrichsstadt eingeschlossen, betrachtet werden.

3) Als binnenländische Fahrzeuge sollen diejenigen betrachtet werden, welche an der Holsteinschen Westküste oder an einem der beiden Ufer der Eider-Mündung, die Städte Tönningen und

Friedrichsstadt eingeschlossen, zu Hause gehören, in so weit deren dasmalige Fahrt seewärts nicht über die Eider-Mündung hinausgegangen ist.

Art. 2.

Die in Betreff der Controle des Brunshäuser Zolles für die nach der Holsteinschen Elbküste bestimmten Güter getroffenen Vereinbarungen enthält, so wie dieselben für die Dauer dieses Separat-Vertrages verabredet worden sind, der §. 9 des vereinbarten Regulativs.

Art. 3.

Dieser Vertrag dauert und erlischt gleichzeitig mit dem unter dem heutigen Tage zwischen den beiden Hohen Contrahenten abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrage.

Die Allerhöchsten Ratificationen zu demselben werden gleichzeitig und in Verbindung mit denjenigen zu dem am heutigen Tage wegen Regulirung des Brunshäuser Zolles zwischen sämmtlichen Elbuferstaaten abgeschlossenen Vertrage ertheilt und ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben in doppelter Urschrift unterzeichnet und untersiegelt.

Geschehen zu Dresden, den dreizehnten April Eintausend Achthundert Vier und Vierzig.

Dr. Otto Carl Franz Klenze.
(LS)

Carl Philipp Francke.
(LS)

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 53.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Gesetz, die von den Bewohnern des Amts Polle und der Stadt Bodenwerder zu entrichtenden Eingangssteuern betreffend.

(59.) Gesetz, die von den Bewohnern des Amts Polle und der Stadt Bodenwerder zu entrichtenden Eingangssteuern betreffend. Hannover, den 9ten November 1844.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da Wir es für angemessen halten, daß die von den Bewohnern Unseres Amts Polle und Unserer Stadt Bodenwerder zu entrichtenden Eingangssteuern bei mehreren Gegenständen ermäßigt werden, so bestimmen Wir hiedurch, in verfassungsmäßigem Einverständniß mit der allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs, Folgendes:

§. 1.

In das Amt Polle und in die Stadt Bodenwerder sollen bis zu weiterer Verfügung nachbenannte Gegenstände gegen Entrichtung der dabei bemerkten Steuer eingeführt werden können:

	Eingangsabgabe
1) Branntewein aller Art, Arrak, Rum, Franzbranntewein und versetzte Branntweine	3 ℔ — ggr — ₰
2) Caffee und Caffee-Surrogate	1 » 12 » — »
3) Reis	— » 12 » — »
4) Tabacksfabrikate	1 » 12 » — »

[Ausgegeben zu Hannover, den 29sten November 1844.]

	Eingangsabgabe
5) Thran	— ℔ 12 ggr — ₰
6) Wein	1 » 12 » — »
7) Zucker	1 » 12 » — »
8) Syrup und Melasse	— » 12 » — »
9) Thee	1 » 12 » — »
	für einen Centner.

§. 2.

Die im §. 1 genannten Gegenstände können in andere Theile Unseres Königreichs aus dem Amte Polle und aus der Stadt Bodenwerder nur gegen Entrichtung der vollen, durch das Gesetz vom 21sten April 1835 bestimmten Eingangssteuer übergeführt werden.

Das vorstehende Gesetz ist durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Gegeben Hannover, den 9ten November 1844.

Ernst August.

Schulte. v. Falcke.

I. Abtheilung. № 54.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Verordnung wegen der Grenzcontrole auf der Süderelbe und dem Rutestrome.

(60.) Verordnung wegen der Grenzcontrole auf der Süderelbe und dem Rutestrome. Hannover, den 17ten November 1844.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Es ist durch einen von den Bevollmächtigten sämmtlicher Elbuferstaaten unter dem 13ten April d. J. zu Dresden abgeschlossenen und von den Regierungen aller dieser Staaten ratificirten Separat-Artikel zu der Elbschifffahrts-Additional-Acte von demselben Tage in Beziehung auf den Art. 14 der Elbschifffahrts-Acte vom 23sten Junius 1821 folgende Vereinbarung getroffen worden:

»Der Königlich-Hannoverschen Regierung bleibt das Recht vorbehalten, die Süderelbe unterhalb Stade, welche das Hannoversche Festland von den gleichfalls Hannoverschen Elbinseln Asselersand und Krautsand trennt, und den zwischen diesen beiden Inseln fließenden Rutestrom in die für die Erhebung und Controle der Landes-, Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben bestehende Grenzlinie zu ziehen und demgemäß in steuerlicher Beziehung zu behandeln.

Da jedoch diese Vereinbarung auf dem Umstande beruht, daß die vorstehend genannten Stromtheile wegen ihrer Versandung für die Schifffahrt, soweit diese nicht den Uferbezirk selbst betrifft, unbrauchbar sind, so wird die Wiederaufhebung derselben für den Fall vorbehalten, daß jener Umstand aufhören würde.

[Ausgegeben zu Hannover, den 4ten December 1844.]

Auch wird die Königlich-Hannoversche Regierung den Schiffen aller Elbuferstaaten in Nothfällen und bei stürmischem Wetter das Einlaufen aus der großen Elbe in die Ausmündung der Süderelbe bis in die Gegend von Wischhafen ohne steuerliche Belästigung gestatten.«

Unter Bezugnahme auf diese Vereinbarung verordnen Wir hiemit Folgendes:

1.

Die Süderelbe unterhalb Stade, welche das Land Kehdingen und das Amt Wischhafen von den Elbinseln Asselersand und Krautsand trennt, so wie der zwischen diesen Inseln fließende Rutestrom sind in die für die Erhebung und Controle der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben bestehende Grenzlinie gezogen und sollen demgemäß in steuerlicher Beziehung behandelt werden.

2.

Diejenigen Schiffe jedoch, welche die Elbe befahren und nur in Nothfällen und bei stürmischem Wetter aus der großen Elbe in die Ausmündung der erwähnten Süderelbe bis in die Gegend von Wischhafen einlaufen, haben allein die von den Steuerbehörden zur Vermeidung von Contraventionen getroffenen Anordnungen zu beachten und zu befolgen.

Gegenwärtige Verordnung soll durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung öffentlich bekannt gemacht werden.

Hannover, den 17ten November 1844.

Ernst August.

v. Falcke.

I. Abtheilung. № 55.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Physicatsprüfungen betreffend.

(61.) Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern, betreffend die Physicatsprüfungen. Hannover, den 19ten November 1844.

Nachdem unter Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs beschlossen ist, hinsichtlich der unter der № 6 der Verordnung vom 18ten December 1818, die Anordnung einer Ärztlichen Prüfungsbehörde betreffend, vorgeschriebenen Physicatsprüfungen einige nähere Bestimmungen zu treffen, so werden dieselben hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Von jetzt an soll die Physicatsprüfung nicht früher als Drei Jahre nach der bestandenen allgemeinen ärztlichen Prüfung Statt finden.

2) Die Physicatsprüfung soll in einer von der Ärztlichen Prüfungsbehörde aufzugebenden schriftlichen Ausarbeitung und in einem mündlichen Examen bestehen.

3) Alle promovirten Ärzte, welche sich zu der Physicatsprüfung melden, werden zu derselben zugelassen werden, sofern selbige außer der allgemeinen Prüfung in der Arzneiwissenschaft auch das chirurgische und geburtshülfliche Examen vor der ärztlichen Prüfungsbehörde bestanden haben.

4) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf diejenigen Ärzte Anwendung, welchen von der Ärztlichen Prüfungsbehörde früherhin nachgelassen ist, schon nach Verlauf von zwei Jahren nach der allgemeinen ärztlichen Prüfung ihre Befähigung zur Bekleidung eines Physicats entweder nur durch eine schriftliche Ausarbeitung oder aber allein durch eine mündliche Prüfung darzuthun.

5) Diejenigen Ärzte, bei welchen in der allgemeinen ärztlichen Prüfung Mängel in der allgemeinen Ausbildung oder in solchen Gegenständen des Wissens künftig wahrgenommen werden, welche

[Ausgegeben zu Hannover, den 4ten December 1844.]

nicht durch Privatfleiß allein auszugleichen sind, können nicht eher zur Physicatsprüfung zugelassen werden, als wenn sie nachweisen, zuvor noch eine geeignete Bildungsanstalt besucht zu haben.

Diese Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammmlung aufzunehmen.

Hannover, den 19ten November 1844.

Königlich = Hannoversches Ministerium des Innern.

J. C. v. d. Wisch.

I. Abtheilung. № 56.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Einziehung einiger Kreiscassen betreffend.

(62.) Bekanntmachung des Königlichen Ober-Steuercollegii, die Einziehung der Kreiscassen Alfeld, Diepholz, Neuhaus, Quakenbrück und Wittmund betreffend. Hannover, den 16ten December 1844.

Nachdem in Folge der Allerhöchsten Orts genehmigten neuen Organisation der Kreiscassen, unter Autorisation des Königlichen Finanz-Ministerii, beschlossen worden, mit dem 1sten Januar k. J. die Kreiscassen Alfeld, Diepholz, Neuhaus a. d. Oste, Quakenbrück und Wittmund aufzuheben und deren Bezirke mit den nachbenannten Kreiscassen folgender Maßen, und zwar:

1) von der Kreiscasse Alfeld:

a. die Städte Alfeld, Bokenem und Elze, die Ämter Alfeld, Bilderlahe und Gronau-Poppenburg und die Gerichte Rheden, Limmer und Banteln

mit der Kreiscasse Hildesheim, und

b. das Amt Lauenstein

mit der Kreiscasse Hameln;

2) von der Kreiscasse Diepholz:

die Ämter Diepholz, Lemförde, Ehrenburg-Bahrenburg, Freudenberg, Harpstedt, Siedenburg, Uchte und Voigtei Auburg

mit der Kreiscasse Nienburg,

und das Amt Syke, so wie die bisher zum Kreise Nienburg gehörigen Ämter Hoya und Westen-Thedinghausen

mit der Kreiscasse Verden;

[Ausgegeben zu Hannover, den 19ten December 1844.]

3) von der Kreiscasse Neuhaus:
die Gerichte Freiburg und Osten
mit der Kreiscasse Stade,
und das Land Hadeln und das Amt Neuhaus a. d. Oste
mit der Kreiscasse Lehe;
4) der ganze Kreis Quakenbrück mit der Kreiscasse Osnabrück;
5) der ganze Kreis Wittmund mit der Kreiscasse Aurich

zu vereinigen und die Kreiscasse Meppen nach Lingen zu verlegen; so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 16ten December 1844.

Königliches Ober-Steuercollegium.

v. Wangenheim.

I. Abtheilung. № 57.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Gesetz, die Benutzung der Einnahmen der Landesschulden-Tilgungscasse betreffend.

(63.) Gesetz, die Benutzung der Einnahmen der Landesschulden-Tilgungscasse betreffend. Hannover, den 20sten December 1844.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem das Fortschreiten des Abtrages von Landesschulden in Gemäßheit des Gesetzes vom 25sten Julius 1810 eine Abänderung einiger Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlich macht und die Bedürfnisse des Eisenbahnbaues es angemessen erscheinen lassen, daß die Mittel der Landesschulden-Tilgungscasse, soweit sie zur Schuldentilgung nicht sogleich benutzt werden, einstweilen behuf der Eisenbahnen Darlehnsweise vorgeschossen werden, sich auch Unsere getreue allgemeine Stände-Versammlung für eine bestimmte Zeit mit dieser Art der Anlegung einverstanden erklärt hat; so verordnen Wir unter deren Zustimmung hiemit Folgendes:

§. 1.

Die Landesschulden-Tilgungscasse bleibt nach wie vor zunächst dazu bestimmt, um die auf derselben ruhenden Landesschuld-Capitalien auf freiwilligen Antrag von Landesgläubigern einzulösen.

[Ausgegeben zu Hannover, den 28sten December 1844.]

§. 2.

Wenn und soweit die freiwilligen Anerbietungen der Landesgläubiger nicht hinreichen, um die Mittel der Landesschulden = Tilgungscasse vollständig zu benutzen, ist es vorerst und bis zum 1sten Julius 1846 gestattet, daß, unter Einstellung der durch das Gesetz vom 25sten Julius 1840 §. 2 vorgeschriebenen Kündigungen, das Schatz = Collegium die verfügbaren Mittel der Landesschulden = Tilgungscasse unter Vorbehalt der Kündigung an die Eisenbahn = Hauptcasse zinsbar darleihe.

§. 3.

Diese vorläufige Benutzung der Landesschulden=Tilgungsmittel geschieht unbeschadet des Zweckes und der Verpflichtungen der Landesschulden = Tilgungscasse. Es verbleibt daher den Landesgläubigern das Recht, auch aus den der Eisenbahn = Hauptcasse vorgeliehenen Landesschulden = Tilgungsmitteln die Einlösung der freiwillig angebotenen Landesschuld = Capitalien zu verlangen.

§. 4.

Die Landesschulden = Tilgungscasse und die Eisenbahnschulden = Tilgungscasse bleiben stets von einander getrennt. Die Inhaber von Eisenbahnschuldbriefen können niemals verlangen, daß solche Schuldverschreibungen von der Landesschulden = Tilgungscasse eingelöset werden.

§. 5.

Die Landesschulden = Tilgungscasse hat die obligationsmäßigen Zinsen und Nebenvortheile von den mit ihren Mitteln erworbenen Einsenbahnschuld = Capitalien zu genießen.

§. 6.

Die in das Eigenthum der Landesschulden = Tilgungscasse übergegangenen Eisenbahnschuld = Capitalien, so wie die davon zu beziehenden Zinsen und Nebenvortheile werden mit in Anrechnung gebracht, um den Betrag der Einnahmen festzusetzen, welche der Landesschulden = Tilgungscasse aus der General = Steuercasse an festem Beitrage und an Zinsen von eingelöseten Capitalien zu gewähren sind.

§. 7.

Die im Gesetze vom 25sten Julius 1840 §§. 4 und 5 bestimmten Ausnahmen von den gezwungenen Kündigungen werden hiedurch dergestalt aufgehoben, daß sie vom 1sten Julius 1846 an sämmtlich außer Kraft treten und bei vorkommenden Kündigungen die Zurückzahlung auch solcher Capitalien angenommen werden muß, die bisher unter den Ausnahmen begriffen waren.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Hannover, den 20sten December 1844.

Ernst August.

Schulte. v. Falcke.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 58.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Patent, den mit Hamburg wegen der Schifffahrt zwischen Hannoverschen und Hamburgschen Elbuferplätzen abgeschlossenen Vertrag betreffend.

(64.) Patent, den mit Hamburg wegen der Schifffahrt zwischen Hannoverschen und Hamburgschen Elbuferplätzen abgeschlossenen Vertrag betreffend. Hannover, den 21sten December 1844.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem zwischen Unserem Bevollmächtigten und dem Bevollmächtigten der freien und Hansestadt Hamburg über die Schifffahrt zwischen Hannoverschen und Hamburgschen Elbuferplätzen unter dem 9ten April 1844 zu Dresden ein Vertrag abgeschlossen worden ist, und Wir denselben ratificirt haben;

so bringen Wir diesen Vertrag, der sofort mit Auswechselung der Ratificationen, welche am 20sten November 1844 Statt gefunden hat, in Kraft getreten ist, hiemit zur öffentlichen Kenntniß und befehlen Allen, die es angeht, sich danach zu richten.

Da nach diesem Vertrage die freie Schifffahrt von und nach Harburg den Schiffen beider Staaten zugestanden worden ist, damit aber das Harburger Schifferreglement vom 4ten August 1788 seine Anwendbarkeit verloren hat, so setzen Wir dieses hiemit ausdrücklich außer Kraft.

[Ausgegeben zu Hannover, den 28sten December 1844.]

Gegenwärtiges Patent ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 21sten December 1844.

Ernst August.

Schulte. v. Falcke.

Vertrag

zwischen

Hannover und Hamburg,

die

Schifffahrt zwischen Hannoverschen und Hamburgschen Elbuferplätzen betreffend.

Seine Majestät der König von Hannover
und
der Hohe Senat der freien und Hansestadt Hamburg
haben zur Beförderung des Handels und Verkehrs es für angemessen gehalten, die Schifffahrts-Verhältnisse zwischen den beiderseitigen Elbuferplätzen und namentlich zwischen den Städten Hamburg und Harburg vertragsmäßig festzustellen und zu diesem Zwecke eine Verhandlung eintreten lassen, zu welcher

Seine Majestät der König von Hannover Allerhöchst-Ihren Ober-Steuerrath Dr. Otto Carl Franz Klenze, Ritter des Guelphen-Ordens,
und
der Hohe Senat der freien und Hansestadt Hamburg den Senator Dr. Gustav Heinrich Kirchenpauer bevollmächtigt haben.

Diese Commissarien sind, nach geschehener Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Ordnung befundenen Vollmachten, unter Vorbehalt der Allerhöchsten und Hohen Ratificationen, über folgende Bestimmungen einig geworden.

Art. 1.

Die freie Schifffahrt von jedem Hannoverschen Elbuferplatze, die Stadt Harburg eingeschlossen, nach jedem Elbuferplatze des Hamburgschen Gebietes, die Stadt Hamburg eingeschlossen, und umgekehrt, ist den Schiffen beider genannten Staaten gegenseitig zugestanden. Behuf dieser Schifffahrt sollen Schiffer des andern Staates an keinem dieser Uferplätze behindert werden, Personen mit ihren Effecten, Wagen und Pferden, so wie Frachtgüter ein- und auszuladen.

Art. 2.

Die Beförderung von Briefen und Postgütern ist unter der Bestimmung des Artikels 1 nicht begriffen.

Auch auf die zu vorausbestimmten, regelmäßig wiederkehrenden Zeitpuncten Statt findende Beförderung von Personen und deren Gepäcke und Transportmitteln durch Dampfschiffe zwischen Harburg und Hamburg findet der Artikel 1 keine Anwendung.

Die Zulassung eines Dampfschiffes zu diesem Verkehr soll von der jedesmaligen Genehmigung beider contrahirenden Staaten, welche jedoch einer nützlichen Concurrenz nicht versagt werden wird, abhängig seyn.

Über die Bedingungen einer solchen Zulassung wollen die contrahirenden Staaten im Voraus allgemeine Grundsätze verabreden. Dieselben werden dabei lediglich den Zweck eines dem Bedürfnisse genügenden, vor Unterbrechung gesicherten und möglichst wohlfeilen Verkehrs zu erreichen und jede Bevorzugung der Unterthanen des einen gegen die des andern Staates zu verhüten streben.

Die Zulassung jener Dampfschiffe soll nur auf Zeit oder Widerruf gestellt und dabei das Recht der beiden contrahirenden Staaten, sich bei eintretendem Bedürfniß über die Zulassung mehrerer oder anderer Dampfschiffe zu vereinigen, jederzeit unbeschränkt vorbehalten werden.

Zur weitern Verhandlung über diesen Gegenstand sollen beiderseitige Commissarien am ersten October d. J. in Hamburg zusammentreten.

Art. 3.

Der Transport von Personen und Gütern in Schlitten zwischen Hamburg und Harburg soll in Beziehung auf die freie Concurrenz der beiderseitigen Unterthanen der Schifffahrt gleichgeachtet werden.

Art. 4.

Sobald für den Verkehr zwischen Harburg und Altona eine gegenseitig freie Schifffahrt, ohne die im Artikel 2 bemerkten Vorbehalte eingeführt wird, soll jede der jetzt contrahirenden Regierungen berechtigt seyn, die dadurch für jenen Verkehr herbeigeführte größere Freiheit auch für die Schifffahrt zwischen Hamburg und Harburg in Anspruch zu nehmen.

Art. 5.

Dieser Vertrag soll binnen drei Monaten ratificirt werden und sofort mit Auswechselung der Ratificationen in Kraft treten.

Dessen zur Urkunde ist derselbe in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Dresden, am neunten April eintausend achthundert vier und vierzig.

Dr. Otto Carl Franz Klenze. (*LS*)

Dr. Gustav Heinrich Kirchenpauer. (*LS*)

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1844.

Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

II. Abtheilung. № 1.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Ausschreiben, die Characteristiken über verurtheilte Verbrecher betreffend.

(1.) Ausschreiben des Königlichen Justiz-Ministerii an sämmtliche Criminalgerichte des Königreichs, die Characteristiken über verurtheilte Verbrecher betreffend. Hannover, den 6ten Januar 1844.

Wenn auf die sittliche Besserung der Verbrecher in den Strafanstalten mit Erfolg hingewirkt werden soll, so ist es von besonderer Wichtigkeit, daß die Directoren dieser Anstalten und die ihnen zur Seite stehenden Seelsorger gleich bei der Aufnahme der Verbrecher in den Stand gesetzt werden, von dem ganzen sittlichen Zustande derselben ein möglichst getreues Bild sich zu entwerfen, um darnach die zweckmäßigste Art der Einwirkung auf ihr Gemüth richtig abzumessen. Die Rubrik XIV. in den Characteristiken ist bestimmt, dazu das Mittel zu gewähren. Indeß ergiebt die Erfahrung, daß dasjenige, was unter dieser Rubrik von den untersuchenden Gerichten mitgetheilt wird, dem Zwecke nur selten genügt, häufig selbst jede Äußerung über den Gegenstand mit der Bemerkung umgangen wird, daß über Gemüthsart, Neigungen und Leidenschaften der betreffenden Person nichts Besonderes wahrgenommen sey.

Damit der erwähnte wichtige Zweck nicht verfehlt werde, wird, auf den von dem Königlichen Ministerio des Innern dazu gegebenen Anlaß und im Einverständnisse mit Demselben, allen Untersuchungsgerichten hiedurch zur Pflicht gemacht, denselben bei den von ihnen zu führenden Criminal-Untersuchungen stets im Auge zu behalten, und unter Berücksichtigung aller aus den Acten sich ergebenden Daten, aus welchen auf den sittlichen Zustand der Verbrecher geschlossen werden kann, namentlich desjenigen, was über ihre Lebensweise und ihren frühern Lebenslauf ausgemittelt ist, der Beweggründe zu ihren verbrecherischen Handlungen und der Art der Ausführung derselben, besonders auch der über sie eingezogenen Sittenzeugnisse, unter Vergleichung der während der Untersuchung

[Ausgegeben zu Hannover, den 13ten Januar 1844.]

unmittelbar gemachten Wahrnehmungen, eine möglichst gedrängte aber vollständige Beurtheilung des Characters der Verbrecher mit Sorgfalt zu fassen und unter der Rubrik XIV. in die Characteristiken aufzunehmen. Es kann diese Beurtheilung, wenn in einzelnen Fällen die gewöhnlichen Formulare dazu nicht genügenden Raum lassen sollten, in einer Anlage beigefügt werden.

Die in Criminalsachen erkennenden Gerichte werden angewiesen, darauf zu achten, daß der obigen Vorschrift von den Untersuchungs-Richtern genügt werde.

Hannover, den 6ten Januar 1844.

Königlich-Hannoversches Justiz-Ministerium.

Stralenheim.

II. Abtheilung. № 2.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Ausschreiben, die der Hospital- und Militair-Unterstützungs-Casse überwiesenen fiscalischen Anfälle betreffend.

(2.) Ausschreiben des Königlichen Kriegs-Ministerii an die Obrigkeiten des Königreichs, betreffend die der Hospital- und Militair-Unterstützungs-Casse überwiesenen fiscalischen Anfälle. Hannover, den 18ten Junius 1844.

Da bei der Aufstellung und Einsendung der nach Maßgabe Unseres Ausschreibens vom 3ten November 1840 (Gesetz-Sammlung Abth. II., № 6) am Schlusse eines jeden Rechnungsjahrs einzuliefernden Nachweisungen über die durch das Edict vom 13ten December 1709 und die Königliche Declaration vom 15ten December 1825 der Hospital- und Militair-Unterstützungs-Casse überwiesenen fiscalischen Anfälle an Erbschaften, Abzugsgeldern, herrenlosen Depositen und sonstigem herrenlosen Gute nicht von allen Obrigkeiten gleichmäßig verfahren wird; so sehen Wir Uns veranlaßt, darüber für die Folge nachstehende Bestimmungen zu treffen.

1) Die Aufstellung der bezeichneten Nachweisungen soll nach dem nachstehenden Formulare geschehen, und haben die Obrigkeiten, in so fern Anfälle vorgekommen sind, diese in die Verzeichnisse einzutragen, sonst aber die Letzteren mit der Bezeichnung »Vacat« zu versehen.

2) Die Verzeichnisse und resp. Vacat-Bescheinigungen sind in einfacher Original-Ausfertigung aufzustellen und von den Obrigkeiten zu vollziehen.

3) Die Obrigkeiten haben diese Nachweisungen spätestens bis zum 14ten Julius an Uns ein-

[Ausgegeben zu Hannover, den 24sten Junius 1844.]

zusenden und bedarf es eines Begleitungs-Berichts nur dann, wenn noch besondere Erläuterungen zu geben sind.

Gegenwärtiges Ausschreiben ist in die zweite Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Hannover, den 18ten Junius 1844.

Königlich-Hannoversches Kriegs-Ministerium.

Gr. v. Kielmansegge.

Nachweisung

aus dem Rechnungsjahre vom 1sten Julius . . .

über die

bei dem Amte (Magistrate ꝛc.) N. N. vorgekommenen fiscalischen Anfälle, welche in Gemäßheit des Edicts vom 13ten December 1709 und der Königlichen Declaration vom 15ten December 1825 der Hospital- und Militair-Unterstützungs-Casse gebühren.

№	Bezeichnung der Anfälle, als erblose Verlassenschaften, Abzugsgelder, herrenlose Depositen und sonstiges herrenloses Gut.	Betrag in Courant. ℛℳ	gr	₰	Nachweisung, ob und wann die Einlieferung an die Casse erfolgt ist.

N. N. den ten Julius 18 . .

(Bezeichnung der Obrigkeit.)

Digitized by Google

II. Abtheilung. **№ 3.**

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Ausschreiben, das Verfahren der Behörden bei Eidesabnahmen betreffend.

(3.) Ausschreiben des Königlichen Justiz-Ministerii, das Verfahren der Behörden bei Eidesabnahmen betreffend. Hannover, den 26sten August 1844.

Die Erfahrung hat in der letztern Zeit ergeben, daß das Verbrechen des Meineides in verschiedenen Theilen des Königreichs besonders häufig vorgekommen ist. Dieser betrübenden Erscheinung kann durch zweckmäßige Einrichtung des bei den Eidesabnahmen beobachteten Verfahrens und durch genügende Belehrung in allen dazu geeigneten Fällen erfolgreich entgegengewirkt werden. Wenn gleich in den Landesgesetzen diese Erfordernisse nicht unberücksichtigt geblieben sind, so hat sich doch das Königliche Justiz-Ministerium in Folge der erwähnten Wahrnehmung verpflichtet erachten müssen, die Gerichte und Obrigkeiten noch ausdrücklich zu besonderer Vorsicht bei der Abnahme von Eiden und zur Vermeidung alles dessen, was den Eindruck der Handlung auf den Schwörenden schwächen könnte, aufzufordern, und erläßt zu diesem Zwecke, im Einverständnisse mit dem Königlichen Ministerio des Innern, die nachfolgenden Vorschriften:

§. 1.

Wenn nicht aus dringenden Gründen eine Ausnahme zu machen ist, darf ein assertorischer Eid nie in dem Termine abgenommen werden, in welchem der Person, welche schwören soll, zuerst eröffnet wird, daß von ihr die Ableistung eines Eides verlangt wird, oder in dem sie sich zu einem solchen erbietet. Für die Abnahme eines Reinigungs-Eides, sey es nun im Criminal-, Polizei- oder Wrugen-Untersuchungs-Verfahren, muß ohne Ausnahme ein besonderer Termin angesetzt und der Zweck desselben dem Betheiligten zuvor kundgemacht werden.

[Ausgegeben zu Hannover, den 29sten August 1844.]

§. 2.

Die Gerichte und Obrigkeiten haben dafür Sorge zu tragen, daß alle Personen, welche einen assertorischen Eid abzuleisten haben, in der Regel mit Inhalt und Form des Eides so zeitig vor dem Termine bekannt gemacht werden, daß sie in dieser Hinsicht sich völlig vorzubereiten und einen reiflich erwogenen Entschluß zu fassen im Stande sind. Erscheint es irgend zweifelhaft, ob der Schwörende zum richtigen und vollständigen Verständnisse der Formel gelangt sey, so hat der den Eid abnehmende Beamte ihn auf eine seiner Fassungskraft angemessene Weise vorher über dessen Inhalt und Zweck zu unterrichten.

Jeder, der einen promissorischen Eid leistet, muß vor dem Schwörungstermine in den Besitz einer schriftlichen Ausfertigung der Eidesformel gesetzt werden. Auf die feststehenden einfachen Formeln des Zeugeneides, Schätzereides und ähnliche findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 3.

Bedeutung, Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides, die schwere Versündigung des Meineidigen und des leichtsinnig Schwörenden, so wie die zeitlichen und ewigen Strafen, welche diesem Verbrechen folgen, müssen von demjenigen erkannt seyn, der einen Eid abzuleisten hat; es muß vor der feierlichen Handlung darauf eingewirkt werden, daß er wo möglich einen tieferen Eindruck davon erhält. Deshalb schreiben die Gesetze vor, daß der Inhalt der zu verlesenden Warnung vor dem Meineide da, wo dies angemessen erscheint, ausgelegt und eindringlich angewandt werde *), und stellen es dem Ermessen des Richters anheim, Belehrung und Ermahnung, wie solches der religiösen Natur des Eides gemäß ist, durch einen Geistlichen vornehmen zu lassen **). Dieses wichtige und vorzüglich wirksame Mittel scheint bisher nicht in der Ausdehnung angewandt zu seyn, wie die Gesetze es zulassen, und die Gerichte und Obrigkeiten in den geeigneten Fällen seiner sich bedienen sollten. Das Justiz-Ministerium macht es deshalb den Behörden zur besondern ernstlichen Pflicht, in allen Fällen, wo eine genügende Erkenntniß und Vorbereitung des Schwörenden Zweifeln unterliegt, oder wo die Wichtigkeit der Sache oder die Beschaffenheit der Umstände es rathsam erscheinen läßt, die Zuziehung eines Geistlichen bei der Eidesabnahme, namentlich assertorischer Eide, anzuordnen, oder auch, wo sich dies als angemessener darstellen sollte, die vorgängige außergerichtliche Belehrung durch den Geistlichen zu veranlassen.

§. 4.

Der entsprechende Eindruck von der Heiligkeit der Handlung und der für den Schwörenden

*) D. A. G. Ordnung, Thl. 2. Tit. 8. Sect. 1. §. 20.
Allg. Ger. Ordnung, §. 188. Anh. §. 81. 82. §. 204. 372. Anh. §. 96. Tit. 10. Thl. I.
Crim. Ordnung, §. 338.

**) U. G. Ordnung, §. 99.
Allg. Ger. Ordnung, §. 369. loc. cit.
Crim. Ordnung, §. 339.
Unbedingt vorgeschrieben ist sie bei dem Reinigungs-Eide in dem Gesetze vom 8ten September 1840.

in derselben liegenden Verantwortung kann nur dann vollständig hervorgebracht werden, wenn mit ihr die äußeren Bedingungen und Umstände durch die dabei beobachtete Würde und Feierlichkeit in Übereinstimmung stehen. Auch auf dieses Erforderniß weisen die Gesetze hin *). Demzufolge ist es unerläßlich, daß wenn eine Eidesleistung vor sich gehen soll, die sonst anwesenden, nicht etwa zu entfernenden Personen auf die vorzunehmende Handlung durch den functionirenden Beamten aufmerksam gemacht werden, daß Alle, ohne daß während ihrer ganzen Dauer ein anderes Geschäft seinen Fortgang nehmen darf, mit stiller und ehrerbietiger Theilnahme der Eidesleistung beiwohnen, und gleich den unmittelbar dabei Betheiligten, sobald der Eid gesprochen wird, aufstehen. Ebenso hat derjenige Beamte, der den Eid abnimmt, nicht nur durch die Art und die Betonung seines Vortrages dessen unmangelhaftes Verständniß bei dem Schwörenden zu sichern, sondern auch durch den Ernst und die Würde, welche er in die Handlung legt, nach Kräften auf sein Gemüth einzuwirken, und ihn in die geeignete Stimmung zu versetzen.

§. 5.

Wenn im Criminal- oder Polizei-Verfahren Officianten zu einer Versicherung auf den geleisteten Diensteid angehalten werden, haben die Behörden in gleicher Maße zu befördern, daß diese Versicherung nach gehöriger Überlegung und mit der der Handlung entsprechenden Sammlung abgegeben werde. Es sind deshalb auch hier die Vorschriften des §. 4 zu befolgen; es ist unmittelbar vor der Handlung die zu bewahrheitende Aussage wieder vorzulesen, und hat dann der Bedienstete die Versicherung nach einer ihm vorzusprechenden angemessenen Formel abzugeben, nachdem er zuvor ausdrücklich darauf hingewiesen ist, daß dieselbe eine Wiederholung des früher geleisteten Eides enthalte, daß seine Aussage dadurch zu einer beschworenen werde, und daß seine daraus entspringende Verpflichtung der durch einen wirklich geleisteten Eid gewirkten gleich stehe.

Das Justiz-Ministerium bezweifelt nicht, daß alle Behörden und deren Mitglieder um der Wichtigkeit des Zweckes willen gern und eifrig sich bemühen werden, allen bisher etwa hie und da bei Eidesleistungen vorgekommenen Mißständen und Mängeln, vielleicht auch solchen, die im Vorstehenden nicht berührt worden, abzuhelfen, und verpflichtet insbesondere alle Directoren und Vorstände, für die Beachtung der gegebenen Vorschriften in ihren Wirkungskreisen angelegentliche Sorge zu tragen.

Hannover, den 26sten August 1844.

Königlich-Hannoversches Justiz-Ministerium.

Stralenheim.

---

*) U. G. Ordnung, §. 99. Absatz 2.
Amts-Ordnung, §. 38. № 2.
Allg. Ger. Ordnung, §. 372. Anh. §. 92. 93. 94 loc. cit.

Digitized by Google

II. Abtheilung. № 4.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Bekanntmachung einer Übereinkunft mit Preußen wegen gegenseitiger Portofreiheit der Dienst-Correspondenz der beiderseitigen Behörden.

(4.) Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Directorii, betreffend eine Übereinkunft mit Preußen wegen gegenseitiger Portofreiheit der Dienst-Correspondenz der beiderseitigen Behörden. Hannover, den 10ten October 1844.

Mit der Königlich-Preußischen Regierung ist wegen gegenseitiger Portofreiheiten unter dem 10/26sten Junius d. J. eine Übereinkunft getroffen, durch welche unter Anderem Folgendes bestimmt worden:

»§. 2. Es wird gleichfalls gegenseitig portofrei befördert: die Dienst-Correspondenz der Behörden und Beamten des einen der contrahirenden Staaten mit denen des andern, für welche das Porto nicht einer Partei, sondern der Staatscasse, in Hannover der Königlichen oder der Landescasse, zur Last fallen würde.

Demzufolge werden diejenigen Dienstschreiben und Acten, welche als im eigenen Lande portofrei den jenseitigen Postanstalten ohne Portoansatz zugeführt werden, auch in dem andern Lande ohne Portoansatz befördert und abgegeben, vorausgesetzt, daß die derartige Correspondenz

a. mit einem öffentlichen Siegel verschlossen und mit einer die dienstliche Eigenschaft des Inhalts bezeichnenden Angabe auf der Adresse versehen, so wie

b. an eine öffentliche Behörde oder einen Staatsbeamten gerichtet ist.

Mit den in Criminalsachen erfolgenden dienstlichen Sendungen werden auch die selbige in Packeten, Kisten oder dergleichen etwa begleitenden Corpora delicti, jedoch nur bis

[Ausgegeben zu Hannover, den 14ten October 1844.]

zu dem Gesammtgewichte von 50 ℔ und mit Taxirung des Übergewichts, gegenseitig portofrei befördert.«

Auf Anweisung des Königlichen Ministerii der Finanzen und des Handels wird dieses durch die zweite Abtheilung der Gesetzsammlung zur Kenntniß der Behörden des Königreichs gebracht.

Hannover, den 10ten October 1844.

Königlich=Hannoversches General=Post=Directorium.

von Rudloff. Haase.

II. Abtheilung. № 5.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Ausschreiben, die Führung von Dienstbüchern betreffend.

(5.) Ausschreiben des Königlichen Ministeriums des Innern, die Führung von Dienstbüchern betreffend. Hannover, den 9ten October 1844.

Auf Grund der §§. 68 u. f. der Dienstboten-Ordnung für die Landdrostei-Bezirke Hannover, Hildesheim, Lüneburg und für den Harzbezirk vom 15ten August d. J. wird wegen der dort gedachten Dienstbücher (Gesindebücher) für jene Landestheile Folgendes vorgeschrieben.

§. 1.

Die Dienstbücher sind von den Obrigkeiten nach dem anliegenden Formulare, gedruckt in Octavformat, auszufertigen.

§. 2.

Von den Obrigkeiten ist über die ausgestellten Dienstbücher ein vollständiges Verzeichniß zu führen.

§. 3.

Einer obrigkeitlichen Bescheinigung (§. 70 der Dienstboten-Ordnung) bedarf es nur bei der ersten Ausstellung des Dienstbuchs.

In den Städten kann jedoch, wenn es für angemessen gehalten wird, die Einrichtung getroffen werden, daß beim jedesmaligen Wechsel des Dienstes der Dienstbote das Dienstbuch, nachdem der Dienstherr das Abgangszeugniß eingetragen hat, der Obrigkeit vorzeigen muß, welche dann das Erforderliche darüber in das Dienstbuch und in das Verzeichniß (§. 2.) einzutragen hat.

Wo solche Einrichtung besteht, ist das Formular auf Blattseite 2 (»Bemerkung«) und auf den Blattseiten für die Zeugnisse hiernach zu vervollständigen.

[Ausgegeben zu Hannover, den 14ten October 1844.]

§. 4.

Für das Dienstbuch ist von den Dienstboten den Obrigkeiten 1 ggr zu entrichten.

§. 5.

Behauptet ein Dienstbote, das Dienstbuch verloren zu haben, so ist darüber die geeignete Ermittelung anzuordnen, und bei Ausstellung eines neuen Dienstbuches das Nöthige darüber in demselben zu bemerken.

Gegenwärtiges Ausschreiben ist in die zweite Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Hannover, den 9ten October 1844.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

J. C. v. d. Wisch.

Anlage.

Seite 1.

№ des Verzeichnisses.

Preis 1 M.

(20 Seiten haltend.)

Dienstbuch
für

(Vor- und Familien-Name.)

aus

Inhaber hat sich bisher

betragen und ist befugt sich zu vermiethen.

den ten 18

(Unterschrift und Siegel der Behörde.)

Seite 2.

Bemerkung.

Beim Austritt des Dienstboten aus dem Dienst hat der Dienstherr die Zeit des Anfanges und des Endes des Dienstes einzutragen und die einzelnen Nummern des Zeugnisses über Fleiß, Treue, sittliches Betragen ꝛc. der Wahrheit gemäß auszufüllen. (§§. 65, 66, 67, 73 der Dienstboten-Ordnung.)

Seite 3.

Auszug aus der Dienstboten-Ordnung vom 15ten Aug. 1844.

§. 6 bis 46, §. 49 bis 60, §. 65 bis 67, §. 72 bis 74.

Seite

Inhaber trat

als bei dem

in Dienst am ten 18

Inhaber verließ den Dienst

am ten 18

Zeugniß:

1) Fleiß:
2) Treue:
3) Sittliches Betragen:
4) Besondere Bemerkungen:

Unterschrift des Dienstherrn.

Digitized by Google

II. Abtheilung. № 6.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Instruirung der Anträge auf Darlehen zur Ablösung aus der Landes-Creditanstalt durch die Ablösungs-Commissionen betreffend.

(6.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Instruirung der Anträge auf Darlehen zur Ablösung aus der Landes-Creditanstalt durch die Ablösungs-Commissionen betreffend. Hannover, den 14ten October 1844.

Zur Ausführung der im §. 5 der Verordnung über Ausdehnung und Ergänzung der Statuten der Landes-Creditanstalt vom 26sten August d. J. enthaltenen Vorschriften wird hiemit Folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Instruction der Darlehnsgesuche. a. Auf Ersuchen der Direction der Landes-Creditanstalt.

Die Instruction der Anträge auf Darlehen zur Ablösung aus der Landes-Creditanstalt durch die Ablösungs-Commissionen geschieht theils auf Ersuchen (Requisition) der Direction der Landes-Creditanstalt, theils auf Antrag der Anleiher.

Die Direction der Landes-Creditanstalt kann bei ihren Requisitionen entweder die noch aufzuklärenden Puncte einzeln bezeichnen, oder die von den Anleihern bei ihr unmittelbar eingebrachten und nicht bereits zur Entscheidung geeigneten Anträge unter allgemeiner Bezugnahme auf diese Anweisung den Ablösungs-Commissionen zur Instruction mittheilen.

§. 2.

b. Auf Antrag der Anleiher.

Die Anleiher können die Darlehns-Anträge schriftlich oder mündlich bei der Ablösungs-Com-

[Ausgegeben zu Hannover, den 17ten October 1844.]

mission anbringen. Im letztern Falle sind die erforderlichen Auflagen den Anleihern, wenn dieselben nicht ein Anderes beantragen, gleichfalls mündlich, und zwar soweit es thunlich, sofort zu eröffnen.

§. 3.

Unterstützung der Anleiher durch die Ablösungs-Commissionen bei Erledigung der statutenmäßigen Erfordernisse.

Bei Erledigung der gesetzlichen Erfordernisse werden die Ablösungs-Commissionen den Anleihern thunlichst behülflich seyn.

Namentlich werden die Ablösungs-Commissarien, welche zugleich Mitglieder der Obrigkeit der Anleiher sind, angewiesen, die ihnen in letzterer Eigenschaft zugänglichen Mittel zur Begründung und Prüfung der Darlehns-Anträge zu benutzen.

§. 4.

Gemeinschaftliche Anträge mehrerer Ablösenden.

Die Vereinigung mehrerer Ablösenden zu einem gemeinschaftlichen Antrage und zur Ausstellung einer gemeinschaftlichen Verbriefung über die vorzustreckenden Ablösungs-Capitalien ist wünschenswerth und daher, namentlich auch bei Anleihen dienst- und gutsherrlicher Ablösungs-Capitalien, thunlichst darauf hinzuwirken.

§. 5.

Unzulässigkeit von Capital-Anleihen unter 20 ₰.

Capitalantheile unter 20 ₰ können auch bei einer Mehrzahl von Anleihern, wegen des Mißverhältnisses der davon aufkommenden Verwaltungskosten zu dem Aufwande an Arbeit, aus der Landes-Creditanstalt bis auf Weiteres nicht vorgestreckt werden.

§. 6.

Abrundung der Capitalien.

Der Abrundung der vorzuleihenden Ablösungs-Capitalien bedarf es nicht weiter, als daß die Anleihebeträge, und zwar bei einer Mehrheit von Anleihern die Antheile eines jeden Einzelnen, unter Hinweglassung der Groschen und Pfennige, auf Thaler festgestellt werden.

§. 7.

Bestellung des Bevollmächtigten.

Die Bestellung eines Bevollmächtigten bei einer Mehrzahl von Anleihern behuf Besorgung der im §. 16 der Statuten der Landes-Creditanstalt bezeichneten Geschäfte kann, sofern nicht etwa aus sonstigen Gründen eine Zusammenkunft sämmtlicher Anleiher vor der Obrigkeit oder der Ablösungs-Commission Statt findet, bis zur Ausstellung der Schuldverschreibung ausgesetzt bleiben.

§. 8.

Beibehaltung derselben Reihefolge bei Aufführung der Anleiher.

Bei Anleihen einer Mehrzahl ist dafür zu sorgen, daß die Anleiher in den verschiedenen Urkunden und Verhandlungen thunlichst in derselben Reihefolge aufgeführt werden.

§. 9.

Erfordernisse der einzuliefernden Bescheinigungen rc.

Bescheinigungen und sonstige zu Nachweisungen bestimmte Urkunden, welche auf einander

Bezug nehmen, indessen auf getrennten Bogen geschrieben sind, müssen vermittelst eines unter Siegel zu legenden Fadens zusammengeheftet seyn.

§. 10.

Fortsetzung.

Beweisurkunden, in welchen sich Rasuren befinden, sind nicht zuzulassen.

§. 11.

Fristen, insbesondere Zeitbestimmung für die Einbringung der Darlehns-Anträge.

Die Übersendung der gehörig vorbereiteten Darlehns-Anträge an die Direction der Landes-Creditanstalt muß regelmäßig drei Monate vor dem Zahlungstage geschehen.

Im Übrigen sind die im Laufe der Verhandlung von der Direction etwa bestimmten Fristen zu berücksichtigen.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Gemeinschaftliche Erfordernisse bei allen aus der Landes-Creditanstalt vorzuleihenden Ablösungs-Capitalien.

§. 12.

Allgemeine Bezeichnung der Instructionspuncte.

Die Ablösungs-Commissionen haben bei den von ihnen vorzubereitenden Darlehnsanträgen jedesmal zu untersuchen:

a. ob der Anleiher sich Kraft Eigenthums oder erblichen Nutzungsrechts im Besitze der verhafteten Grundstücke befinde;

b. ob derselbe verfügungsfähig sey;

c. welche Grundstücke mit den abgelöseten Lasten beschwert waren;

d. ob die Zahlung des Ablösungs-Capitals an den Berechtigten mit der Wirkung der völligen Befreiung geschehen könne;

e. ob die gesetzlichen Vorrechte der abgelöseten Grundabgaben dem vorzuleihenden Ablösungs-Capitale bislang gesichert sind.

§. 13.

Nachweisung des Eigenthums- oder erblichen Nutzungsrechts der Anleiher an den verhafteten Grundstücken.

Die Richtigkeit des im vorstehenden §. Litt. a. angegebenen Besitzverhältnisses wird häufig schon aus den Ablösungsacten hervorgehen oder durch Beibringung der Verleihungsurkunden, Meierbriefe, Ehestiftungen und sonstiger Urkunden von den Anleihern nachgewiesen werden können. In diesem Falle hat die Ablösungs-Commission darüber das Erforderliche selbst einzubezeugen.

Andernfalls ist über die Richtigkeit des angegebenen Besitzverhältnisses mindestens die Beschei-

nigung des Ortsvorstandes beizubringen, welche von der Obrigkeit mit dem Bemerken beglaubigt seyn muß, daß derselben ein Anderes nicht bekannt sey. Veränderungen in den Eigenthumsverhältnissen, welche erst nach der Ablösung eingetreten, sind stets unmittelbar durch die Obrigkeit zu bescheinigen.

§. 14.

Verfügungsfähigkeit der Anleiher.

Über die Verfügungsfähigkeit der Ablösenden enthält der §. 267 der Ablösungs-Ordnung die näheren Bestimmungen.

Die obervormundschaftliche Genehmigung des Anlehns bei Minderjährigen und Curanden wird in der Regel erst bei Ausstellung der Schuldverschreibung erwirkt zu werden brauchen.

Daß auf den verpflichteten Höfen keine Interimswirthe vorhanden, ist jedesmal besonders zu ermitteln und anzugeben, eintretenden Falls aber deren Beitritt zu veranlassen.

Volljährige Miterben müssen, wo durch Gesetz oder Herkommen ein bestimmter Anerbe zur Folge im Hofe nicht berufen ist, neben den Vormündern der minderjährigen Kinder handeln, so fern sie nicht etwa schon gänzlich vom Hofe abgefunden sind und dies bescheinigt werden kann. Wenn daher Vormünder oder Curatoren um ein Darlehn nachsuchen, so ist jedesmal zu bescheinigen, daß die durch sie vertretenen Minderjährigen oder Curanden die alleinigen erblichen Inhaber der verhafteten Grundstücke sind.

Bei Concurs-Curatelen und anderen zum Besten der Gläubiger gerichtlich angeordneten Vermögensverwaltungen ist die Zustimmung der Gläubiger zum Anlehn, so weit solche nach № 4 des §. 267 der Ablösungs-Ordnung erforderlich, zeitig zu veranlassen.

§. 15.

Feststellung der verhafteten Grundstücke. Hypothekbestellung.

Für die Nachweisung der mit den abgelöseten Lasten beschwerten Grundstücke gelten gleichfalls die Bestimmungen im §. 13.

Läßt der für das Ablösungs-Capital verhaftete Grundbesitz sich nicht überzeugend nachweisen, so ist zu untersuchen, ob durch Bestellung der im §. 1 der Verordnung vom 26sten August d. J. bezeichneten öffentlichen Hypothek eine genügende Sicherheit für das Darlehn beschafft werden kann.

In diesem Falle ist die Klarmachung aller derjenigen am Grundbesitze des Anleihers haftenden dinglichen Rechte erforderlich, welchen nach anerkannten oder nur zweifelhaften Rechtsgrundsätzen im Falle des Concurses ein Vorrecht vor der der Landes-Creditanstalt zu bestellenden Hypothek gebühren würde. Außer den ingrossirten älteren Hypotheken kommen hier namentlich privilegirte gesetzliche und Conventional-Pfandrechte, jura reservati dominii, Erbgelder und Abfindungen ꝛc. in Betracht.

Die Hindernisse, welche hierin für Bewilligung des Darlehns liegen können, lassen sich dadurch beseitigen, daß die Gläubiger jener Art das Verhaftungsverhältniß der durch die Ablösung be-

freien Grundstücke für die abgelösete Last so, wie es der Verpflichtete angegeben, in beweisender Form als richtig anerkennen und gegen sich gelten lassen zu wollen erklären.

Endlich ist im Falle der Bestellung einer Hypothek auch zu untersuchen, ob nicht etwa Obereigenthumsrechte das Verfügungsrecht des Inhabers beschränken.

§. 16.

Beseitigung der Ansprüche Dritter am Ablösungs-Capitale. Zahlungen an Vormundschaften ꝛc.

Die auf gesetzlichem Wege erfolgte Beseitigung der Ansprüche Dritter am Ablösungs-Capitale muß stets nachgewiesen werden, so weit nicht durch den §. 13 der Statuten und dem §. 4 der Verordnung vom 26sten August d. J. hierunter eine Ausnahme gestattet ist.

Die nach §. 4 des letztgedachten Gesetzes eventuell erforderliche Bezeugung der obern Verwaltungsbehörde, des Consistorii ꝛc. ist durch die Ablösungs-Commissionen zu erwirken.

Bei Zahlungen an Vormünder oder Curatoren sind die gemeingültigen Bestimmungen über die Genehmigung der Zahlung von Seiten der Obervormundschaft zu berücksichtigen.

§. 17.

Fortbauer der gesetzlichen Vorrechte der abgelöseten Grundlasten.

In Beziehung auf die Frage, ob dem vorzuleihenden Ablösungs-Capitale die gesetzlichen Vorrechte unverändert zur Seite stehen, sind die Bestimmungen des §. 35 der Verordnung vom 10ten November 1831, der §§. 240 und 241 der Ablösungs-Ordnung vom 23sten Julius 1833, und die Vorschriften des Gesetzes vom 16ten September d. J. über die Ingrossation der Ablösungs-Capitalien und der Darlehen zur Ablösung in genaue Berücksichtigung zu ziehen.

Die Ablösungs-Commissarien haben sorgfältig zu prüfen, ob die Eintragung in das Hypothekenbuch in Ansehung aller verhafteten Grundstücke bei dem zuständigen Gerichte geschehen ist, wobei sowohl auf die etwaigen eximirten Gerichtsstände, als auch auf die Lage in verschiedenen Gerichtsbezirken Rücksicht zu nehmen ist.

Wenn die durch das Gesetz vom 16ten September d. J. bestimmten Fristen für die Eintragung in das Hypothekenbuch noch offen sind, die Erledigung des Darlehnsantrages innerhalb derselben aber unthunlich erscheint, so werden die Anleiher zur Erwirkung der vorläufigen Eintragung des Ablösungs-Capitals in das Hypothekenbuch auf den Namen des Berechtigten zu veranlassen seyn.

Bei Darlehen zum Abtrage der von einem dritten Gläubiger bereits vorgeliehenen Ablösungs-Capitalien ist die Einlieferung der dem frühern Gläubiger ausgestellten Schuldverschreibung im Original zur Einsicht, oder in beglaubigter Abschrift, so wie der in beweisender Form ausgestellten Quittung des ursprünglich Berechtigten über die Zahlung des Ablösungs-Capitals stets erforderlich.

Sind die gesetzlichen Vorrechte der abgelöseten Grundabgaben erloschen, so können Ablösungs-Capitalien oder die zu deren Abtrag vorgestreckten Darlehen Dritter nach §. 3 der Verordnung vom 26sten August d. J. gegen die im IIIten Abschnitte der Statuten bezeichnete Sicherheitsleistung zwar

auch an Besitzer von Höfen unter 200 ₰ Reinertrag bewilligt werden; dagegen werden die Besitzer solcher Höfe, welche das Darlehn aus einer Provinzial-Creditcasse zu erhalten Gelegenheit haben, bei der Landes-Creditanstalt nicht aufgenommen werden. Bei Begründung derartiger Darlehnsgesuche ist die in Gemäßheit der Vorschrift am Schlusse des §. 28 der Statuten von der Direction der Landes-Creditanstalt ertheilte Anweisung zu berücksichtigen.

B. Besondere Erfordernisse bei Darlehen zur Ablösung von Zehnten.

§. 18.

Zehntländerei-Verzeichniß.

Bei Anträgen auf Darleihung von Zehntablösungs-Capitalien ist die zutreffende Aufstellung des nach §. 7 № 1 b. der Statuten verlangten Länderei-Verzeichnisses von besonderer Wichtigkeit.

Bei Anfertigung jenes Verzeichnisses ist die in der Anlage A. vorgeschriebene Form zu beobachten.

§. 19.

Anfertigung desselben durch die Ablösungs-Commission.

Auf den Wunsch der Anleiher haben die Ablösungs-Commissionen das Länderei-Verzeichniß aus den vorhandenen oder von den Anleihern einzuliefernden Nachweisungen gegen die unten bestimmte Gebühr aufstellen zu lassen, sonst aber die Anleiher soweit nöthig mit Anweisung zur Aufstellung jenes Verzeichnisses zu versehen.

§. 20.

Bezeichnung der zehntpflichtig gewesenen Grundstücke.

In der Columne 3 ist die Bezeichnung der Grundstücke der Anleiher und zwar, soweit eine glaubhafte Karte der Zehntflur vorhanden ist, nach solcher, sonst aber nach den Nummern des Grundsteuer-Überschlagungs-Manuals oder der Grundsteuer-Mutterrolle vorzunehmen.

Ist bei der Ablösung eine besondere Vermessung zum Grunde gelegt, eine Karte aber nicht vorhanden, so sind die Größen und Nummern jedes einzelnen Grundstücks sowohl nach dem Grundsteuer-Überschlagungs-Manuale, als nach dem über die besondere Vermessung vorhandenen Register in getrennten Columnen neben einander aufzuführen.

§. 21.

Subrepartition des Zehntablösungs-Capitals auf die einzelnen Grundstücke.

Der Antheil am Ablösungs-Capitale, womit jedes einzelne Grundstück verhaftet ist, ergiebt sich nach dem bei Feststellung des Gesammt-Ablösungs-Capitals oder bei dessen Vertheilung auf die einzelnen Pflichtigen zum Grunde gelegten Verhältnisse des Werthes des Zehnten der einzelnen Grundstücke zum ermittelten Werthe der gesammten Zehntlast. Die Gültigkeit dieser Grundlage setzt die Anerkennung der Betheiligten oder rechtskräftige Entscheidung voraus.

Der Fuß der Vertheilung (die Classe, oder das Grundsteuer-Capital u. s. w.) ist Columne 7. des Verzeichnisses einzutragen.

§. 22.

Fortsetzung.

Hiernächst ist mit der Ermittelung der auf jedes einzelne zehntpflichtige Grundstück fallenden Anleiheantheils in Zahlen (Columne 8.) zu verfahren.

Die Direction der Landes-Creditanstalt kann, wenn das zehntpflichtige Land zu geschlossenen Höfen gehört, auf Antrag der Anleiher die vorläufige Aussetzung dieser Berechnung gestatten.

§. 23.

Fortsetzung.

Ist die Vertheilung des vorzustreckenden Zehntablösungs-Capitals auf die einzelnen Grundstücke nach der bei Feststellung des Ablösungs-Capitals oder bei dessen Hauptvertheilung unter den Pflichtigen angenommenen Grundlage nicht thunlich, oder walten gegen deren Richtigkeit oder Anwendung auf die erstgedachte weitere Vertheilung (Subrepartition) Bedenken ob, so ist vor Ausstellung des Länderei-Verzeichnisses die weitere Entschließung der Direction der Landes-Creditanstalt einzuholen.

In gleicher Maße ist zu verfahren, wenn die Bezeichnung der Grundstücke (§. 20) zu Zweifeln Veranlassung giebt.

§. 24.

Beglaubigung des Länderei-Verzeichnisses.

Die Richtigkeit der Eintragungen in die Columnen 3, 6 und 7 des Länderei-Verzeichnisses ist von der Ablösungs-Commission, und beziehungsweise von der Obrigkeit unter dem Länderei-Verzeichnisse zu bezeugen.

Die Angaben in den Columnen 4, 5 und 9 müssen vom Ortsvorstande als richtig bescheinigt werden.

Die Angabe der Grenznachbaren kann jedoch unterbleiben, wenn die Bezeichnung der Grundstücke nach einer glaubhaften Karte geschehen ist.

§. 25.

Verfahren bei Zehntfluren, welche verkoppelt werden.

Wenn bei verkoppelten Zehntfluren die Umlegung der Zehntpflicht auf die neuen Koppeln zur Zeit des Darlehnsantrages nicht geschehen, die Verkoppelung aber noch anhängig ist, so ist statt des Länderei-Verzeichnisses einstweilen nur ein Verzeichniß der anleihenden Zehntpflichtigen unter Nachweisung des Betrages des Ablösungs-Capitals und Angabe der Darlehnssumme eines jeden Einzelnen aufzustellen.

(Zu vergleichen §. 60 der Bekanntmachung vom 27sten März 1843, die Ausführung des Gesetzes vom 30sten Junius 1842 über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen betreffend.)

§. 26.

Verfahren bei nicht Statt gehabter Umlegung der Zehntpflicht auf bereits verkoppelte Fluren.

Ist aber die Umlegung der Zehntpflicht bei einer bereits vollendeten Verkoppelung ganz unterblieben, so wird in jedem einzelnen Falle zunächst die Entschließung der Direction darüber einzuholen seyn, ob die Umlegung vor Bewilligung des Darlehns vorzunehmen, oder wenigstens zu beantragen, oder etwa gegen Bestellung einer öffentlichen Hypothek an den gesammten Grundstücken der Anleiher nach Maßgabe des §. 1 der Verordnung vom 26sten August d. J. einstweilen auszusetzen sey.

In der hierüber an die Direction zu machenden Mittheilung ist anzugeben, ob die Fläche und die Ertragsfähigkeit des zehntpflichtigen Landes jedes einzelnen Anleihers, wie er es vor der Verkoppelung besessen, sich noch nachweisen läßt, ob in der Feldmark auch zehntfreies oder einem andern Zehntherrn pflichtiges Land vorhanden gewesen ist, und ob seit der Verkoppelung schon Veränderungen im Eigenthume der aus derselben erhaltenen Grundstücke Statt gefunden haben.

§. 27.

Bemerkung des etwaigen Lehnsverbandes zehntpflichtiger Grundstücke.

Bei Grundstücken, welche im Lehnsverbande stehen oder allodificirt, aber seit der Allodification noch nicht vererbt sind, ist dies Verhältniß in der letzten Columne des Länderei-Verzeichnisses zu bemerken.

§. 28.

Getrennte Ermittelung des Ablösungs-Capitals für den Fleisch- und Schmalzehnten.

Das Ablösungs-Capital für den Fleisch- und Schmalzehnten ist auf die einzelnen Grundstücke nicht mit zu vertheilen, und daher, sofern dasselbe etwa mit dem Ablösungs-Capitale für den Fruchtzehnten in Bausch und Bogen festgestellt worden, nach dem unter Zugrundelegung der gesetzlichen Grundsätze anzunehmenden Werthe des abgelöseten Schmalzehnten, getrennt zu ermitteln.

§. 29.

Darlehen zur Ablösung des Fleisch- und Schmalzehnten.

Dasselbe wird in der Regel aus der Landes-Creditanstalt nur dann vorgeliehen werden, wenn der Fleischzehnte auf dem Gesammtbestande der Höfe gehaftet hat.

§. 30.

Darlehen zur Ablösung von Vierten ꝛc.

Wenn ein Darlehn zur Ablösung einer nach Art des Fruchtzehnten zu entrichtenden Abgabe dienen soll, welche mehr als den zehnten Theil des Rohertrages beträgt, so ist auf die Bewilligung eines solchen Darlehns nur unter der Voraussetzung zu rechnen, daß die gesetzlichen Beiträge für das auf jedes Grundstück fallende Ablösungs-Capital die Hälfte des Grundsteuer-Capitals jenes Grundstücks, nach Abzug der Grundsteuer und der etwaigen Wasserbaukosten, nicht übersteigen. Bei Begründung derartiger Darlehnsanträge ist hierauf Rücksicht zu nehmen.

§. 31.

Darlehen zur Ablösung von Sackzehnten.

Bei Darlehen zur Ablösung von Sackzehnten muß, wenn solche als Zehntablösungs-Capitalien vorgestreckt werden sollen, die Eigenschaft der abgelöseten Kornabgabe als Zehnte erhellen.

§. 32.

Unzulässigkeit der Darlehen bei Gefährdung der zehntpflichtigen Grundstücke durch Wassergewalt.

Darlehen auf zehntpflichtige Grundstücke, welche der Gefahr des Untergangs oder der Culturunfähigkeit durch Wassergewalt unterworfen sind, sind von den Ablösungs-Commissionen sofort zurückzuweisen.

C. Besondere Erfordernisse bei Darlehen zur Ablösung anderer Grundlasten.

§. 33.

Voraussetzung der Aufnahmefähigkeit. a. Im Allgemeinen.

Zur Ablösung anderer Grundlasten als der Zehnten können Darlehen aus der Landes-Credit-anstalt nur dann bewilligt werden, wenn die im §. 4 der Statuten bestimmten Voraussetzungen eintreten. Bei einer Überlastung des verhafteten Grundbesitzes über Dreiviertel des Grundsteuer-Capitals, nach Abzug der Grundsteuer und der etwaigen Wasserbaukosten, ist darnach die Bewilligung eines solchen Darlehns stets unzulässig.

§. 34.

b. Bei eintretender Überlastung der verhafteten Grundstücke über die Hälfte des Steuer-Capitals.

Bei einer Überlastung über die Hälfte des vorgedachten Steuer-Capitals sind entweder die im §. 4 der Statuten unter a., b., c. erwähnten besondern Bedingungen zu erfüllen, oder es ist nach Maßgabe der Schlußbestimmung im vorletzten Absatze des §. 4 auf andere Weise, als durch das Steuer-Capital nachzuweisen, daß die Belastung die Hälfte des Reinertrages des Guts oder Grundstücks nicht übersteigt.

§. 35.

Bestimmung der Eigenschaft einer bespannten Stelle.

Die Eigenschaft einer bespannten Stelle (lit. a. der besondern Bedingungen) ist als vorhanden anzunehmen, wenn der Inhaber derselben zu ihrer Bewirthschaftung mindestens zwei Pferde oder eine, nach Beschaffenheit der Gegend, dem gleich zu achtende Zahl von Hornvieh hält und seit Jahren durchgängig gehalten hat. Den bespannten Stellen gleich werden nur die zu achten seyn, zu denen, ohne daß eine Bespannung wie die bezeichnete Statt findet, mindestens 25 Morgen cultivirtes Ackerland und Wiesen von mittler Güte gehören. Als mittlere Güte ist anzusehen Ackerländerei von 3 ₰ Pachtwerth und Wiesen von 5 ₰ Pachtwerth für den Morgen im Durchschnitte. In Gegenden von schlechtem Boden ist die Morgenzahl hiernach zu erhöhen, wobei die Grundsteuer-Schätzung als Anhaltspunct dienen kann.

§. 36.

Sicherheitsbestellung durch Dritte.

Die im §. 4 lit. b. der Statuten erforderte besondere Sicherheit kann auch durch bündige

Bürgschaft dritter Grundbesitzer bestellt werden, aber nur, wenn die Bürgen über ihren Grundbesitz frei verfügen können und unzweifelhaft wohlhabend sind.

§. 37.

Nachweisung eines höhern Reinertrags, als des Steuer-Capitals.

Die Nachweisung eines höhern Reinertrags, als des Steuer-Capitals, läßt sich häufig aus den Ergebnissen einer Statt gehabten Zehntablösung liefern, indem von der Güte des Bodens abhängen wird, welchen Theil des Gesammtwerthes der Grundstücke das Zehntablösungs-Capital im Durchschnitte bildet, ob schon den 3ten oder 4ten Theil, wie bei schlechtern Boden, oder nur den 5ten, 6ten oder 7ten Theil, wie bei gutem Boden.

In Ermangelung dieser oder sonstiger glaubhafter Nachweisungen, z. B. durch langjährige, bescheinigte Pachtpreise, wird eine Abschätzung durch einen von der Ablösungs-Commission zu bestimmenden erfahrenen, unbetheiligten und zuverlässigen Landwirth eintreten müssen.

§. 38.

Nähere Vorschriften für die Berechnung der Belastung.

Im Übrigen dient bei Berechnung der Belastung behuf Prüfung der Aufnahmefähigkeit der Anleiher nach Maßgabe des §. 4 der Statuten Folgendes zur Richtschnur:

1) Naturallasten sind nach Maßgabe der für die Ablösungen geltenden Normalpreise zu Gelde zu rechnen.

   Die Naturalzehntlast ist entweder nach dem zehnjährigen Durchschnitte des Pachtgeldes, oder nach einer aufzunehmenden Schätzung, unter Berücksichtigung der Normalpreise, zu Gelde zu veranschlagen.

   Unablösbare Lasten, mit Ausschluß der Grundsteuer und der Wasserbaulasten, bleiben zwar aus der Rechnung weg, sind aber anzugeben, wenn sie den Werth der Grundstücke etwa bedeutend vermindern.

2) Die Zinsen angeliehener Ablösungs-Capitalien sind stets gleichmäßig zu 4 Procent zu berechnen, auch wenn der Zinsfuß augenblicklich ein anderer seyn sollte.

   Hinsichtlich des beabsichtigten Anlehns und sonstiger aus der Landes-Creditanstalt bereits vorgestreckter Ablösungs-Capitalien sind indessen bei Untersuchung der Frage, ob die Belastung die Hälfte des Reinertrages nicht übersteigt, die statutenmäßigen Beiträge von $4^1/_4$ Procent in Rechnung zu bringen.

3) Der Antheil des Anleihers am Grundsteuer-Capitale ungetheilter Gemeinheiten ist eintretenden Falls nach dem 10jährigen Durchschnitte des zur Gemeinde-Weidesteuer geleisteten Beitrages zu ermitteln.

4) Das durch die Königliche Verordnung vom 5ten Julius 1830 erlassene Zehntel der

Grundsteuer vom Ackerlande kann, wenn solches in den Grundsteuer-Mutterrollen vom Steuer-Capitale abgesetzt worden, demselben wiederum hinzugerechnet werden.

§. 39.

Bei Einsendung der Darlehnsanträge an die Direction der Landes-Creditanstalt ist denselben eine Berechnung über das Verhältniß der Belastung zum Reinertrage der verhafteten Grundstücke nach Maßgabe des §. 4 der Statuten anzuschließen. Aufstellung einer Belastungs-Berechnung.

Beispielsweise ist eine solche Berechnung unter B. beigefügt.

Haftet ein Theil der Lasten nur auf einzelnen Grundstücken oder auf einem besondern Bestande (Complexe) von Grundstücken, so ist hiefür eine besondere Berechnung zu ziehen. Ein etwaiges Gemeinde-Weidesteuercapital kann bei solchen besonderen Berechnungen nur in so fern in Betracht gezogen werden, als anzunehmen ist, daß die Gemeinheits-Berechtigung den verhafteten Grundstücken theilweise wirklich anklebe.

§. 40.

Die im §. 7 № 2 b. der Statuten bezeichnete Bescheinigung des Orts-, Bauerschafts- oder Kirchspiels-Vorgesetzten ist regelmäßig dem einzuliefernden Grundsteuer-Mutterrollen-Auszuge selbst nachzusetzen. Bescheinigung des Orts- rc. Vorgesetzten nach §. 7. № 2 b. der Statuten.

Die abgelöseten Leistungen sind darin durch Bezugnahme auf den nach dem Tage der Bestätigung anzuführenden Ablösungsreceß zu bezeichnen.

§. 41.

Zweckmäßig ist in derselben Bescheinigung zugleich vom Orts- rc. Vorsteher anzugeben, welche grund- und gutsherrliche Lasten oder Ablösungsschulden, außer dem anzuleihenden Ablösungs-Capitale, sonst noch auf den im Auszuge verzeichneten Grundstücken ruhen. (Vergl. §. 7 der Statuten № 2 d.) Diese Angabe muß mit der ausdrücklichen Bezeugung erfolgen, daß sonstige ablösbare, namentlich zehnt-, guts- und diensthherrliche Lasten, oder dafür eingetretene Renten oder Ablösungs-Capitalien auf den fraglichen Grundstücken nicht haften. Gleichzeitige Bescheinigung über die Belastung der verhafteten Grundstücke.

Auch wird wegen der etwaigen Deich- und Uferbaulasten allhier das Nöthige vom Ortsvorstande zu bescheinigen seyn.

§. 42.

Daß Ablösungs-Capitalien und Darlehen zur Ablösung außer den angegebenen sich im Hypothekenbuche auf den Namen und die Grundstücke des Anleihers nicht eingetragen finden, muß außerdem von Seiten der Obrigkeit, und wenn mehrere Obrigkeiten in Betracht kommen, von jeder derselben bescheinigt werden. Bescheinigung aus dem Hypothekenbuche.

In der Regel wird dies Zeugniß mit dem nach § 7 № 2 c. erforderlichen zu verbinden seyn.

§. 43.

Verfahren im Fall der Verkoppelung.

Wenn bei Statt gehabter Verkoppelung die Grundsteuer-Mutterrolle noch nicht berichtigt worden, so ist behuf Ermittelung der Aufnahmefähigkeit das Grundsteuer-Capital des in die Verkoppelung eingeworfenen frühern Grundbesitzes nachzuweisen, daneben aber, wenn die Vertheilung der Koppeln bereits feststeht, ein Auszug aus dem Vertheilungsregister hinsichtlich des jetzigen Grundbesitzes des Anleihers einzuliefern. Diesem Auszuge sind die statutenmäßigen Zeugnisse unter den aus den gedachten Verhältnissen sich ergebenden Abänderungen nachzufügen.

Haben die Grundlasten, zu deren Abtrag das Darlehn erbeten wird, nicht auf dem Bestande sämmtlicher Grundstücke des Anleihers geruht, so ist bei eingetretener Verkoppelung allemal vor Bewilligung des Darlehns nachzuweisen, daß die Umlegung der Lasten auf die neuen Koppeln geschehen oder wenigstens schon beantragt und zu erwarten sey.

§. 44.

Anleiher-Verzeichniß.

Bei gemeinschaftlichen Anleihen Mehrerer werden die Ablösungs-Commissionen ein zur Anheftung an die auszustellende Schuldverschreibung bestimmtes Verzeichniß der Anleiher in der in der Anlage C. vorgeschriebenen Form aufstellen lassen und an die Direction der Landes-Creditanstalt doppelt einsenden.

Die Rubriken für die Angabe der Berechtigten und der Fälligkeitstermine sind nur für den Fall, daß hierunter eine Verschiedenheit bei den mehreren Ablösungs-Capitalien eintritt, erforderlich.

D. Erinnerungen der Direction, Ausstellung und Einsendung der Schuldverschreibungen.

§. 45.

Erledigung der Erinnerungen der Direction der Landes-Creditanstalt.

Die Anstände, deren Beseitigung die Direction der Landes-Creditanstalt nach Vorlegung der Darlehnsanträge für erforderlich hält, sind den Anleihern von der Ablösungs-Commission zu eröffnen und unter deren Mitwirkung zu erledigen.

§. 46.

Schuldverschreibungen.

Zu den auszustellenden Schuldverschreibungen wird die Direction den Entwurf übersenden. Derselbe ist den Anleihern zur Anfertigung der Reinschrift, Vollziehung und Erwirkung der Eintragung in das Hypothekenbuch mitzutheilen.

Auch bei dieser Eintragung ist dahin zu sehen, daß die Eintragung bei allen zuständigen Gerichten (vergl. §. 17) geschieht, falls deren etwa mehrere in Betracht kommen.

§. 47.

Wenn die Schuldverschreibung nach geschehener Vorlesung vom Anleiher vollzogen, auch die Eintragung des Darlehns in das Hypothekenbuch, als eines von der Landes-Creditanstalt vorgestreckten Ablösungs-Capitals (vergl. §. 18 der Statuten), unter gleichzeitiger Ingrossation der etwa bestellten Hypotheken, geschehen, und dies Alles gerichtlich bescheinigt ist, so ist dieselbe der Direction zu weiterer Verfügung einzusenden. Einsendung derselben an die Direction.

§. 48.

Über die Art, wie die Zahlung geleistet werden soll, sind die Vorschläge des Anleihers, nach etwaiger Rücksprache mit dem Empfänger und unter Berücksichtigung des §. 12 der Statuten, gleichzeitig mit Übersendung der Schuldverschreibung der Direction mitzutheilen. Vorschläge über die Art der Zahlung.

§. 49.

Ist in dem mitgetheilten Entwurfe der Schuldverschreibung der Antrag des Anleihers nur auf Umschreibung des Ablösungs-Capitals im Hypothekenbuche gerichtet, so bedarf es einer neuen Eintragung nicht. Die Umschreibung wird nach geleisteter Zahlung von der Direction erwirkt. Umschreibung des Darlehns im Hypothekenbuche.

III. Gebührentaxe.

§. 50.

Die Gebühren der Ablösungs-Commissionen für Bearbeitung der Darlehnsanträge sollen in Folgendem bestehen:

1) Die Aufstellung des Zehntländerei-Verzeichnisses (§. 18 ff.) ist nach der Dauer der aufgewandten Arbeitszeit zu vergüten, und zwar für jede Stunde — 6 ggr. —

2) Für Prüfung der Aufnahmefähigkeit nach §. 4 der Statuten und Aufstellung der Belastungsberechnung (§. 39) von jedem Anleiher — 6 ggr. —

3) Für alle sonstigen Geschäfte wird, ohne Berechnung einer Gebühr für einzelne Handlungen, folgende Vergütung im Ganzen zugebilligt:

a. Wenn die gesammte Anleihesache bis zur Zahlung des Darlehns durch die Ablösungs-Commission bearbeitet wird — 1/6 Procent der Darlehnssumme, zum mindesten aber 18 ggr,
und zum höchsten 5 ℔.

Bei Anleihen einer Mehrzahl von Verpflichteten, ohne Unterschied, ob dieselben in einer Gemeinschaft der abgelöseten Rechte gestanden haben oder nicht, ist der Berechnung jener Gebühr der Gesammtbetrag des Darlehns zum Grunde zu legen.

Sind indessen mehr als 20 einzelne Anleiher vorhanden, so kann das angegebene maximum für je 10 Anleiher, welche mehr als 20 vorhanden sind, um 1 ℔ erhöht werden.

b. Geschieht nur die Erledigung einzelner von der Direction der Landes-Creditanstalt bezeichneten Puncte (§. 1), nach der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache — 8 ggr bis 1 ℔ 12 ggr.

c. Kommt das Darlehn nicht zu Stande — 6 ggr bis 1 ℔, welche Gebühr, wenn der Anleiher aus freiwilligem Entschlusse von seinem Antrage zurücktritt, nach Verhältniß der bereits aufgewandten Arbeit erhöht werden kann bis 3 ℔.

4) Hinsichtlich der Copialien, Beglaubigungs-Gebühren, etwaigen Arbeiten außer dem Hause und der Reisekosten, treten die desfallsigen Bestimmungen der Taxe in Ablösungssachen ein.

Hannover, den 14ten October 1844.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

J. C. v. d. Wisch.

Anlage A. (zu §. 18.)

Verzeichniß

der

Zehntpflichtigen zu

und

aller Ländereien derselben,

welche dem Zehntzuge de

unterworfen gewesen sind.

Anmerkungen:

1) Der bei der Vertheilung des anzuleihenden Zehntablösungs-Capitals auf die einzelnen zehntpflichtig gewesenen Grundstücke zum Grunde gelegte Schlüssel ist diesem Verzeichnisse in einem Vorberichte voranzustellen.

2) Desgleichen sind die über die Verzeichnung der zehntpflichtigen Grundstücke etwa nöthigen Erläuterungen im Vorberichte zu ertheilen, namentlich bei Abweichungen im Bestande der Zehntflur nach diesem Verzeichnisse und nach dem Ablösungs-Recesse.

3) Am Schlusse ist dem Länderei-Verzeichnisse eine Recapitulation nachzusetzen, welche die Namen der Anleiher, die Totalsumme ihres zehntpflichtigen Grundbesitzes, den Betrag des Ablösungs-Capitals und den Betrag des Darlehns für jeden Einzelnen derselben nachweiset. Die Namen der Anleiher müssen vollständig, und zwar so angegeben werden, daß alle Betheiligte, welche die Schuldverschreibung auszustellen haben, z. B. neben dem Interimswirthe die Vormünder oder der etwa volljährige Anerbe rc., namentlich aufgeführt werden.

1. Namen und Wohnort des Zehntpflichtigen.	2. Laufende Nummer des Grundstücks.	3. Nummer des Ackerstücks nach der Grundsteuer-Mutter-Rolle.	4. Beschreibung des einzelnen Grundstücks nach seiner Lage, Namen des Feldes u. s. w.	5. Bezeichnung der Grenznachbarn des einzelnen Grundstücks.
1) Vollmeier Heinrich N. zu A.; Haupt-№ 7. der Grundsteuer-Mutterrolle.	1	12	Im krummen Felde eine Breite.	Zwischen Halbmeier A. und Köthner B.
	2	13	daselbst eine Vorwende.	Zwischen Gutsbesitzer C. und der Chaussee.
	u. s.	w.	u.	s. w.
				Summa . .
2) Halbmeier Conrad F. daselbst.				

6. Größe des einzelnen Grundstücks.			7. Angabe der Classe, zu welcher das Grundstück bonitirt ist.	8. Angabe des auf das einzelne Grundstück fallenden Antheils am Anleihe-Capitale.			9. Angabe, zu welchem bestimmten Gute oder Hofe das einzelne Grundstück gehört, oder ob es zu keinem Hofe gehört.	10. Bemerkungen.
Morgen.	□Rth.	□Fuß.		₰	₰	₰		
4	20	—	II.	50	18	9	Zur Vollmeierstelle Brandcassen-№ 1. in A.	Ist jetzt zu Gartenland eingefriedigt.
—	90	—	IV.	6	—	5	desgleichen.	
u.	ſ.	w.		u.	ſ.	w.		
85	30	—	—	1150	—	—		

Anlage B. (zu §. 39.)

Belastungs-Berechnung

(auf den Grund des §. 4 der Statuten)

für

den Vollmeier N. N. zu , Amts

	Courant ℛ	ggr	₰
Das Grundsteuer-Capital der privativen Grundstücke beträgt überhaupt . . . . 213 ℛ 16 ggr 4 ₰ in Conventions-Münze. Hiervon ist jedoch abzusetzen für das in dem Grundsteuer-Mutterrollen-Extracte unter lauf. № 6 und 9 verzeichnete Erbland . . . . . 12 „ 1 „ 1 „ bleiben . 201 ℛ 15 ggr 3 ₰ welche in Courant betragen	207	5	9
Der Antheil am Steuer-Capitale der zum Hofe gehörigen Gemeinheiten, wofür an Steuer jährlich 4 ℛ 1 ggr 5 ₰ Courant gezahlt werden, *) beträgt 36 ℛ 14 ggr Conv.-Münze, oder	37	14	5
Summa .	244	20	2
Ab die jährliche Grundsteuer **) von den privativen Grundstücken und den Gemeinheiten	26	10	7
und die Wasserbaulasten mit	7	8	—
bleibt .	211	1	7
Davon beträgt 3/4 .	158	7	2
„ „ 1/2 .	105	12	9

*) Der jährliche Steuerbetrag 9mal genommen, bis auf eine unbedeutende Differenz, ergiebt das Steuer-Capital in Conventions-Münze.

**) Die Grundsteuer in Courant beträgt $11\frac{1}{10}$ Procent von dem Steuer-Capitale in Conventions-Münze, wenn von Letzterem das gesetzlich erlassene Einzehntel am Garten- und Ackerlande bereits speciell abgesetzt ist.

	Courant.		
	Thlr	ggr	₰
Die Lasten bestehen in Folgendem:			
1) Zinsen auf das jetzt beabsichtigte Anlehn von 1050 Thlr à 4¼ Procent	44	15	—
2) Zinsen auf ein angeliehenes Zehntablösungs-Capital ad 1000 Thlr Gold oder 1120 Thlr Courant à 4 Procent	44	19	2
3) Dienstgeld an Königliche Domainen-Cammer, jährlich . . .	13	6	1
4) An das Gut N. N. jährlich			
a. 1 Mltr. Rocken, à Ht. 18 ggr 1 ₰ . . 4 Thlr 12 ggr 6 ₰			
b. 1 » Hafer, à Ht. 9 ggr 1 ₰ . . 2 » 6 » 3 »			
= 6 Thlr 18 ggr 9 ₰			
Hievon ab, durchschnittlich $^1/_{10}$ wegen Remission . — » 16 » 3 »			
bleiben . 6 Thlr 2 ggr 6 ₰			
und 3 Procent wegen geringerer Güte der Zinsfrüchte 4 » 5 »			
bleiben . .	5	22	1
Summa .	108	14	4

mithin erreichen die Lasten nicht ¾, wohl aber ½ des vorgedachten Steuer-Capitals.

	Courant.		
	₰	gg	₰
Dagegen wird durch die Zehntrente, nur 4fach genommen, ein Reinertrag des Ackerlandes nachgewiesen von	179	4	8
Dazu:			
das Steuer=Capital der Gärten und Wiesen, so wie des unter laufender № 2 des Extracts verzeichneten stets zehntfrei gewesenen Ackerstücks mit	36	8	5
und			
das Steuer=Capital von den Gemeinheiten	37	14	5
Summa . . .	253	3	6
Davon ab, die Grundsteuer und die Wasserbaulasten mit . .	33	18	7
bleibt . .	219	8	11
Davon beträgt die Hälfte . .	109	16	5

mithin erreichen die Lasten hiernach nicht die Hälfte des anzunehmenden Reinertrages.

Anlage C. (zu §. 44.)

Verzeichniß

der von mehreren Eingesessenen zu   aus der Hannoverschen Landes-Creditanstalt anzuleihenden Ablösungs-Capitalien.

Laufende №	Brand-Cassen-№ der verhafteten Stelle.	Namen der Anleiher.	Angabe des Berechtigten.	Betrag des Ablösungs-Capitals. ℔	ℳ	₰	Betrag des aus der Landes-Creditanstalt erbetenen Darlehns ℔	Zahlungs-Tag.
1	7	Vollmeier Heinrich N.	Königliche Domainen-Cammer	1015	3	4	700	1845 1. März
2	11	Halbmeier Diedrich S.	Kloster ꝛc.	806	12	9	806	15. ejusd.
		ꝛc.						
		Summa des	Darlehns	—	—	—	4250	

Digitized by Google

II. Abtheilung. № 7.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Ausschreiben, die Schonung der Denkmale der Vorzeit betreffend.

(7.) Ausschreiben des Königlichen Ministeriums des Innern, die Schonung der Denkmale der Vorzeit betreffend. Hannover, den 4ten November 1844.

Wir finden Uns veranlaßt, die Obrigkeiten anzuweisen, auf geeignete Weise dafür zu sorgen, daß die in ihren Bezirken etwa befindlichen Denkmale der Vorzeit, als Gräber, s. g. Hünenbetten ꝛc. gehörig erhalten werden.

Auch empfehlen Wir den Forst-, Landesöconomie-, Wegbau- und Eisenbahnbau-Beamten in ihrem Wirkungskreise für Schonung der fraglichen Denkmale Sorge zu tragen.

Ist eine Schonung (bei Wegeanlagen, Forstausrodungen, Urbarmachungen ꝛc.) nicht thunlich, so sind die Alterthümer, welche sich finden, als: Urnen, Waffentheile, Geräthe ꝛc., wenn nicht von anderen Seiten begründete Ansprüche daran erhoben werden, unter Angabe des Fundorts an das unterzeichnete Ministerium einzusenden.

Ferner haben die Obrigkeiten und sonstigen Behörden Uns Kenntniß zu geben von den Alterthümern, welche etwa früher gefunden und noch vorhanden sind, ohne in Privateigenthum übergegangen zu seyn.

Gegenwärtiges Ausschreiben ist in die zweite Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Hannover, den 4ten November 1844.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

J. C. v. d. Wisch.

[Ausgegeben zu Hannover, den 7ten November 1844.]

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1844.

Dritte Abtheilung.

Digitized by Google

III. Abtheilung. № 1.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Ausschreiben: Die Zersplitterung der Colonate in den Moor-Colonien der Grafschaft Bentheim; — die Anwendung des §. 44 der Jagdordnung für das Fürstenthum Osnabrück vom 27sten Julius 1840; — die Bildung der jüdischen Synagogen-Bezirke im Landdrostei-Bezirke Lüneburg; — die Anlegung der Wege und Canäle bei Markentheilungen; — den Betrieb des Handels mit Korn in der Stadt Osnabrück; — das Pflücken der Kiefernzapfen in Gemeinde- und Interessenten-Forsten betreffend.

(1.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück, die Zersplitterung der Colonate in den Moor-Colonien der Grafschaft Bentheim betreffend. Osnabrück, den 18ten Julius 1843.

Um der fernern willkührlichen Zersplitterung der Colonate in den Moor-Colonien der Grafschaft Bentheim und der Verarmung der Colonisten zu begegnen, wird hiedurch mit Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern jede Theilung eines solchen Colonats und die Abäußerung einzelner Stücke von denselben ohne polizeiliche Genehmigung untersagt, und den Obrigkeiten die Anweisung ertheilt, auf die Beobachtung dieses Verbots zu halten und über vorkommende Abäußerungs-Gesuche zu Unserer Entschließung an Uns gutachtlich zu berichten.

[Ausgegeben zu Hannover, den 14ten Februar 1844.]

(2.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück, die Anwendung des §. 44 der Jagdordnung für das Fürstenthum Osnabrück vom 27sten Julius 1840 betreffend.** Osnabrück, den 5ten Januar 1844.

Unter Allerhöchster Genehmigung wird hiedurch bekannt gemacht:

> daß, in Betracht der mit dem Gebrauche hölzerner Knüppel anscheinend verbundenen Feuersgefahr, den Besitzern von Hunden gestattet wird, denselben zur Genügung der Vorschrift im §. 44 der Jagdordnung für das Fürstenthum Osnabrück vom 27sten Julius 1840 eiserne Knüppel, welche bis zur Erde reichen, anzuhängen, und zwar, wenn hiernach der Knüppel unter 12 Zoll lang ist, von mindestens $1/2$ Zoll Stärke, wenn er aber 12 Zoll lang ist oder darüber, von $3/4$ Zoll Stärke.

(3.) **Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die betreffenden Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, betreffend die Bildung der jüdischen Synagogen-Bezirke.** Lüneburg, den 12ten Januar 1844.

Mit Rücksicht auf den §. 35 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Juden vom 30sten September 1842, sind unter Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern die Bezirke der Synagogen-Gemeinden im Verwaltungs-Bezirke der unterzeichneten Landdrostei, mit Vorbehalt der Änderungen, welche sich künftig etwa als angemessen darstellen werden, in der Weise festgestellt, wie das hierunter abgedruckte Verzeichniß solches im Einzelnen ergiebt.

Die betreffenden Obrigkeiten haben die jüdischen Einwohner ihres Bezirks mit dieser Anordnung bekannt zu machen.

Sollten künftig Juden in solchen Ortschaften sich niederlassen, in welchen jetzt deren keine sich befinden, und die deshalb in dem gegenwärtigen Verzeichnisse nicht mit enthalten sind, so ist von der Obrigkeit gutachtlich darüber hierher zu berichten, welchem Synagogen-Bezirke die Ortschaft dann beizulegen seyn möchte.

Verzeichniß

der jüdischen Synagogen und der dazu gehörenden Ortschaften im Verwaltungs-Bezirke der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg.

Nummer.	Ort der Synagoge oder der öffentlichen gottesdienstlichen Versammlung.	Ortschaften, welche den Synagogen-Bezirk bilden.
1.	Ahlden	Ahlden.
2.	Bleckede	Bleckede, Dahlenburg.
3.	Burgdorf	Burgdorf, Burgwedel, Isernhagen.
4.	Bergen a. d. Dumme	Bergen, Clenze.
5.	Celle	Celle, Winsen a. d. Aller.
6.	Dannenberg	Dannenberg.
7.	Gifhorn	Gifhorn, Fallersleben.
8.	Hankensbüttel	Beedenbostel, Bodenteich, Hankensbüttel, Hermannsburg, Wittingen.
9.	Harburg	Harburg, Hittfeld.
10.	Hitzacker	Hitzacker, Neuhaus im L., Tripkau.
11.	Lüneburg	Lüneburg.
12.	Lüchow	Lüchow, Wustrow.
13.	Rethem	Rethem.
14.	Schnackenburg	Gartow, Schnackenburg.
15.	Uelzen	Bevensen, Bienenbüttel, Ebstorf, Suderburg, Uelzen.
16.	Walsrode	Bergen a. d. Oertze, Soltau, Walsrode.
17.	Winsen a. d. Luhe	Bardowick, Obermarschacht, Salzhausen, Winsen.

(4.) **Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück an sämmtliche Markentheilungs-Commissarien, die Anlegung der Wege und Canäle bei Markentheilungen betreffend.** Osnabrück, den 12ten Januar 1844.

Wir finden Uns veranlaßt, den Markentheilungs-Commissarien die Vorschriften Unseres Ausschreibens vom 6ten Februar 1832 (Gesetz-Sammlung Abtheilung III. pag. 29), die Anlegung der Wege und Canäle bei Markentheilungen im Fürstenthume Osnabrück betreffend, mit Bezugnahme auf den Art. 11 der Verordnung vom 12ten August 1835 und auf den Art. 15 der Verordnung vom 27sten October 1838, durch welche jene Vorschriften auf die Markentheilungen in dem Herzogthume Arenberg-Meppen, der Grafschaft Bentheim, der Voigtei Emsbühren und der Niedergrafschaft Lingen erstreckt worden sind, hiedurch zur genauen Befolgung in Erinnerung zu bringen, und den Markentheilungs-Commissarien zugleich aufzugeben, wenn die zu theilende Mark von einer Chaussee durchschnitten wird, vor Eintheilung der Mark behuf Wahrnehmung des Interesse der Wegbau-Verwaltung mit der betreffenden Wegbau-Inspection zu communiciren.

(5.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück über den Betrieb des Handels mit Korn in der Stadt Osnabrück.** Osnabrück, den 16ten Januar 1844.

Da die Anstellung von Kornmäklern in hiesiger Stadt, so wie die Bestimmungen der vom Magistrate hieselbst unter Unserer Zustimmung erlassenen Bekanntmachung über den Kornmarkt vom 20sten Januar 1832 den erwarteten Erfolg nicht gehabt haben; so ist es erforderlich erachtet, die Bestimmungen der gedachten Bekanntmachung zu ergänzen und zu erweitern. Demnach wird von Uns mit Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern Folgendes verfügt:

§. 1.

Einem jeden Kornverkäufer bleibt es unbenommen, Kornfrüchte, welche in seiner Wirthschaft gewonnen sind, entweder in Person oder durch seine Hausgenossen in jeder beliebigen Weise in der Stadt Osnabrück zum Verkaufe zu stellen. Dasselbe gilt in Ansehung solcher Kornfrüchte, die der Verkäufer sonst erworben hat, in so fern derselbe nicht aus dem Ein- und Verkaufe von Korn ein Gewerbe macht.

§. 2.

Beauftragte, welche nicht zu den Hausgenossen des Verkäufers gehören, werden zwar auch zugelassen, dürfen jedoch dieses Geschäft nicht gewerbsmäßig betreiben (§. 15). Auch sind dieselben den

Vorschriften der §§. 16 und 17 und bei Übertretungen des §. 14 dieser Bekanntmachung unterworfen.

§. 3.

Gleiches gilt von den Kornhändlern, d. h. Allen, welche aus dem Ein- und Verkaufe der Kornfrüchte ein Gewerbe machen und in Folge desselben Korn zum Verkaufe zur Stadt bringen.

§. 4.

Zur Vermittelung von Korngeschäften zwischen Käufern und Verkäufern über das in Masse oder Proben zum ungewissen Verkaufe in die Stadt gebrachte Korn sollen dagegen, außer den städtischen Kornmäklern, noch in denjenigen Kirchspielen des Fürstenthums Osnabrück, wo solches für erforderlich gehalten wird, Kornmäkler angestellt werden.

§. 5.

Diese Anstellung geschieht durch die betreffenden Königlichen Ämter, an welche sich die Kirchspiels-Eingesessenen mit ihren Wünschen zu wenden haben, nachdem die Person des Anzustellenden zuvor dem Magistrate der Stadt Osnabrück bekannt gemacht und dieser darüber gehört ist, ob derselbe in hiesiger Stadt sich Handlungen habe zu Schulden kommen lassen, welche die Anstellung als unzweckmäßig darstellen.

§. 6.

Als Mäkler sollen nur Leute von unbescholtenem Rufe, zuverlässigem redlichen Character, guten Vermögens-Verhältnissen und hinreichender Kenntniß des Geschäfts angestellt werden.

Es hört also diese Anstellung auf, wenn ein Mäkler sich insolvent erklärt, oder wenn er wegen unredlicher Handlungen Strafe erleiden sollte.

§. 7.

Jeder Mäkler muß eine Caution von wenigstens 500 Thaler bestellen, welche allen denjenigen, welche Geschäfte mit ihm eingegangen sind, für die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten haftet.

§. 8.

Die Mäkler sollen bei ihrer Anstellung auf die für sie erlassene Instruction beeidigt werden und erhalten eine Ausfertigung derselben, unter welcher ihre geschehene Beeidigung bemerkt ist, zu ihrer Legitimation.

Sowohl die Anstellung als die Entlassung eines Mäklers soll durch die Osnabrückschen öffentlichen Anzeigen bekannt gemacht werden.

§. 9.

Jede Anstellung eines Mäklers kann wieder aufgerufen werden, wenn veränderte Markteinrichtung oder andere Umstände solches als zweckmäßig darstellen.

§. 10.

Es ist kein Verkäufer von Korn an die Mäkler seines Kirchspiels gebunden, vielmehr steht einem jeden frei, sich der Mäkler anderer Kirchspiele zu bedienen.

§. 11.

Die Gebühr der in der Stadt angestellten Mäkler beträgt zwei Pfennige von jedem durch sie verkauften Himten, für die auf dem Lande angestellten Mäkler dagegen vier Pfennige von jedem verkauften Himten, es sey denn, daß die Eingesessenen der Kirchspiele sich mit den Mäklern auf einen geringern Satz vereinigt hätten, oder zwischen dem Auftraggeber und dem Mäkler in dem einzelnen Falle eine geringere Gebühr verabredet wird.

Diese Gebühr ist jederzeit von dem Verkäufer zu entrichten.

§. 12.

Die anzustellenden Kornmäkler sind in allen ihren Verhältnissen, namentlich auch in Ansehung ihrer Bücher und deren Beweiskraft den sonstigen Mäklern gleich zu achten.

§. 13.

Sollte derjenige, welcher einem Mäkler Aufträge, sey es zum Einkaufe oder zum Verkaufe, ertheilt hat, sich weigern, den durch den Mäkler abgeschlossenen Handel zu vollziehen, so haftet der Mäkler dem andern Theile dafür, daß er wirklich Auftrag zu dem gedachten Geschäfte gehabt und solches dem Auftrage gemäß vollzogen habe.

§. 14.

Lassen Mäkler sich Pflichtwidrigkeiten zu Schulden kommen, so sind dieselben, in so fern nicht criminelle Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße von zwei bis zwanzig Thaler und im Wiederholungsfalle mit geschärfter Strafe zu belegen. Auch haben die Obrigkeiten von allen gegen Mäkler erkannten Strafen die Behörde, welche sie angestellt hat, zu benachrichtigen, damit diese wegen ihrer Dienstentlassung das Geeignete den Umständen nach verfüge.

§. 15.

Personen, welche ohne Anstellung als Mäkler sich mit gewerbsmäßiger Vermittelung von Korngeschäften für den Marktverkehr der Stadt Osnabrück befassen, sollen mit Geldbußen von fünf bis zwanzig Thaler belegt, im Wiederholungsfalle aber soll denselben der Aufenthalt in der Stadt Osnabrück, sofern sie dort nicht wohnen, und an den Thoren der Stadt, zumal an den Markttagen, bei Gefängnißstrafe polizeilich untersagt werden.

§. 16.

Kornhändler (§. 3), Kornmäkler und nicht zu den Hausgenossen gehörige Beauftragte (§. 2) sind verpflichtet, von jeder Sorte des zu verkaufenden Korns eine Probe, welche mindestens $^1/_{64}$ Him-

ten (oder ein halbes Quartier) beträgt, einem der in der Stadt Osnabrück angestellten Kornwäger zur Wägung vorzulegen. Nach dieser Wägung wird die Probe bei dem Handel zum Grunde gelegt, und der Käufer kann verlangen, daß ihm das angekaufte Getreide zu dem bedungenen Gemäße mindestens von dem durch die Probe ermittelten Gewichte geliefert werde.

Für die Wägung einer jeden Probe wird 1 Ggr. an Gebühren entrichtet.

§. 17.

Der von dem Kornwäger in duplo auszustellende Gewichtsschein muß beim Verkaufe dem Käufer jederzeit mit vorgelegt werden.

Beim Abschlusse des Handels wird in denselben der Name des Käufers und der Kaufpreis eingetragen, der Schein von beiden Theilen unterschrieben und jedem ein Exemplar eingehändigt. Das dem Verkäufer eingehändigte Exemplar ist bei der Ablieferung des Verkauften vom Käufer mit der Empfangsbescheinigung zu versehen und sodann vom Verkäufer am Thore abzugeben.

Die Vorschriften der gegenwärtigen Bekanntmachung treten nach Ablauf von sechs Wochen, vom Tage ihrer Publication angerechnet, in Kraft.

(6.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg, das Pflücken der Kiefernzapfen in Gemeinde- und Interessenten-Forsten betreffend. Lüneburg, den 25sten Januar 1844.

Zur Verhütung des unzeitigen Pflückens der Kiefernzapfen in den Gemeinde- und Interessenten-Forsten des hiesigen Verwaltungs-Bezirks wird mit Vorwissen des Königlichen Ministerii des Innern das Nachstehende verordnet:

1. Das Pflücken der Kiefernzapfen in Gemeinde- und Interessenten-Forsten vor dem 15ten November und nach dem letzten Februar eines jeden Jahrs wird hiedurch verboten.

Wer hiergegen handelt, verwirkt, außer der Confiscation der gesammelten Zapfen, nebst Säcken, Körben rc., eine Geldstrafe von 1 Thaler oder verhältnißmäßige Arbeits- oder Gefängnißstrafe.

2. Den Angebern soll ein Drittel der Geldstrafe zufallen. Auch verbleiben ihnen die confiscirten Zapfen und Geräthe mit der Verpflichtung jedoch, die Zapfen zu vernichten oder nur als Brennmaterial zu benutzen.

3. Diejenigen, welche die Samenbäume beim Zapfenpflücken beschädigen, werden nach Maßgabe der deshalb bestehenden Vorschriften besonders bestraft.

4. Die Forstaufseher, Amtsunterbedienten, Feldhüter u. s. w. haben darauf zu achten, daß dieses Verbot nicht übertreten werde.

Zugleich veranlassen Wir die betreffenden Obrigkeiten, für die gehörige Veröffentlichung vorstehender Bestimmungen Sorge zu tragen.

III. Abtheilung. № 2.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Verordnung, Bekanntmachungen und Ausschreiben: Die Ertheilung der Concessionen zu der Errichtung neuer Leihbibliotheken und zu der gewerbmäßigen Betreibung von Lesezirkeln in der Residenzstadt Hannover; — die Recurse in Theilungssachen; — die Gebühren für Thierärzte im Landdrostei-Bezirke Osnabrück; — die neuerbaute Brücke vor Haselünne; — die Aufstellung und Einsendung der Kostenrechnungen in Theilungs- und Verkoppelungssachen; — einige Abänderungen der Statuten der Ostfriesischen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft; — Declaration der Verordnung vom 24sten Januar 1828, die Beaufsichtigung der Privat-Feuerversicherungs-Anstalten betreffend.

(7.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hannover, daß die Concessionen zu der Errichtung neuer Leihbibliotheken und zu der gewerbmäßigen Betreibung von Lesezirkeln in hiesiger Residenzstadt nach wie vor von dem hiesigen Magistrate ertheilt werden.** Hannover, den 2ten Februar 1844.

In Beziehung auf Unsere Bekanntmachung vom 27sten December v. J., Inhalts dessen die Errichtung neuer Leihbibliotheken und der gewerbmäßig zu betreibenden Lesezirkel in dem hiesigen Bezirke von einer von Uns zu ertheilenden Concession abhängig gemacht ist, wird hiemit bekannt gemacht, daß das Königliche Ministerium des Innern beschlossen hat, innerhalb der Königlichen Residenzstadt hieselbst, in Rücksicht auf deren besondere Verhältnisse, die bisherige Einrichtung, wonach derartige Concessionen von dem hiesigen Magistrate ertheilt werden, bis auf Weiteres fortbestehen zu lassen.

[Ausgegeben zu Hannover, den 16ten März 1844.]

(8.) **Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade an alle mit Bearbeitung von Theilungssachen beauftragte obrigkeitliche Mitglieder und an die technischen Mitglieder der Theilungs-Commissionen, die Recurse in Theilungssachen betreffend.** Stade, den 2ten Februar 1844.

Zur bessern Übersicht und zur Vereinfachung halten Wir es angemessen, daß bei Recursen in Theilungssachen, gleich wie bereits bei Recursen in Polizeistrafsachen unterm 26sten October 1841 (Gesetz-Sammlung von 1841 Abtheilung III. Seite 137) vorgeschrieben ist, jedesmal auf der ersten Seite des Einsendungsberichts eines Recurses von der Theilungs-Commission:

1) der Tag der Eröffnung oder der Insinuation der Entscheidung,
2) der Tag der Einlegung des Recurses, und
3) der Tag der Einreichung der Rechtfertigungsschrift angeführt wird,

und weisen die Theilungs-Commissionen an, diese Vorschrift bei Einsendung sowohl der gegen ihre Entscheidungen, wie der gegen die von der Landdrostei abgegebenen Entscheidungen eingelegten Recurse zu beachten.

(9.) **Der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück Bekanntmachung der Gebührentaxe für die Thierärzte im Landdrostei-Bezirke Osnabrück.** Osnabrück, den 5ten Februar 1843.

Die Thierärzte im Landdrostei-Bezirke Osnabrück haben sich bei Berechnung ihrer Gebühren und Reisekosten künftig und bis zu weiterer Verfügung nach der folgenden, mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern festgestellten Taxe zu richten, wenn nicht eine gütliche Vereinbarung wegen ihrer Belohnung Statt gefunden hat.

§. 1.

A. Reisekosten.

1. Wenn auf Erfordern der zuständigen Obrigkeit die erste Untersuchung einer Viehkrankheit geschieht, wird vergütet:

a. an Meilengeldern für jede Viertelmeile der Entfernung, ohne besondere Vergütung für den Rückweg . . . . 4 ggr
b. an Reisekosten die übliche Miethe für ein Reitpferd, jedoch für den Tag nicht über 1 ₰
Außerdem werden
c. die baaren Auslagen an Weg-, Fähr- und Brückengeld ersetzt.

2. Wenn der Besuch auf Verlangen eines Einzelnen oder einer Gemeinde gemacht wird:

In derselben Art, wie vorstehend unter 1. bestimmt ist, jedoch fällt die Vergütung der Reisekosten weg, wenn dem Thierarzte ein angemessenes Transportmittel kostenfrei gestellt worden ist.

3. In den Fällen, wo auf einer Tour mehrere Orte besucht werden, sind die gesammten Meilengelder und Reisekosten nur einfach zu berechnen und unter die verschiedenen besuchten Orte nach dem Verhältnisse der Entfernung eines jeden derselben von dem Wohnsitze des Thierarztes zu vertheilen.

§. 2.

B. Vergütungen für geleistete thierärztliche Hülfe.

I. Wenn auf Erfordern der zuständigen Obrigkeit eine Viehkrankheit zum ersten Male untersucht wird:

für die Untersuchung und die Abstattung des Berichts . . . . 8 bis 16 gGr

Der Bericht muß die Beschaffenheit der Krankheit, die Ansteckungsfähigkeit und die Mittel zur Verhütung der weitern Ausbreitung der Krankheit entnehmen lassen.

Für die Obduction (Öffnung und Untersuchung des gefallenen Thiers):

a. ohne ausführliche Beschreibung . . . . 16 gGr

b. mit Einschluß der ausführlichen Beschreibung und des Gutachtens . . . 1 Rthlr.

II. Wenn thierärztliche Hülfe auf Verlangen der Eigenthümer des Viehes geleistet wird:

§. 3.

Die nachstehenden Ansätze sind nach der Wichtigkeit der Krankheit oder Verletzung, und dem mit der Untersuchung verbundenen Zeitverluste abzumessen. Jedoch dürfen die höheren Sätze nur bei Pferden und bei Rindvieh genommen werden.

a. für die erste Untersuchung des Thiers in der Wohnung des Thierarztes oder außerhalb derselben, mit Einschluß der mündlichen Rathsertheilungen und der Recepte, so wie des Eingebens oder Einreibens der Arzneimittel, zur Tageszeit . . . . 1 bis 6 gGr;

b. für die fernere Untersuchung, Rathsertheilung u. s. w. im Verlaufe derselben Krankheit des Thiers, zur Tageszeit . . . . 1 bis 2 gGr;

c. für verlangte Hülfsleistungen zur Nachtzeit können die Ansätze unter lit. a. und b. doppelt berechnet werden;

d. mehr als zwei Besuche an einem Tage oder in vier und zwanzig Stunden darf der Thierarzt sich nicht berechnen, wenn er nicht zu solchem vermehrten Besuche von dem Viehbesitzer ausdrücklich aufgefordert worden ist;

e. für ein verlangtes Attest oder einen auf die Heilung des kranken Thiers Bezug habenden Brief oder Aufsatz, die etwaigen Recepte mitbegriffen . . . . . 2 bis 6 ggr;

f. für die verlangte schriftliche Schilderung einer Krankheit, ihrer Natur, ihres Verlaufes und der dagegen anzuwendenden Mittel, um einen andern Thierarzt in den Stand zu setzen, den Fall zu beurtheilen . . . . 6 bis 12 ggr;

g. für ein verlangtes ausführliches Gutachten . . . . . . 12 ggr bis 1 ₰.

§. 4.

Wenn der Thierarzt mehrere Thiere in demselben Stalle untersucht und behandelt, wird für jede auf die Untersuchung des ersten Thiers derselben Gattung folgende Untersuchung, mit Einschluß der Rathsertheilung, der Recepte, des Eingebens und Einreibens, nur ein Viertheil der im §. 3 bestimmten Gebühren berechnet.

§. 5.

Für den über drei Stunden verzögerten Aufenthalt bei einem kranken Thiere, wenn selbiger verlangt wird oder erforderlich ist, kann der Thierarzt besonders ansetzen . . . . 4 bis 6 ggr;

für einen solchen Aufenthalt von einem halben Tage . . . . . 6 bis 8 ggr.

Bei einer solchen Berechnung von halben und ganzen Tagen darf der Thierarzt für seine Bemühungen nichts weiter in Ansatz bringen, auch nicht in dem Falle, wenn er zu gleicher Zeit mehrere in einem Hause erkrankte Thiere desselben Viehbesitzers untersucht und behandelt hat.

§. 6.

Gebühren für außerordentliche Hülfsleistungen:

1) für das Niederlegen eines Thiers behuf der ersten Untersuchung, und sofern eine Operation nicht vorgenommen wird . . . . 6 bis 8 ggr

2) für einen Aderlaß . . . . 2 = 4 =

3) für Fontanellegen und Haarseilziehen . . . . 4 = 8 =

bei mehreren Stücken Vieh zugleich für jedes . . . . 2 ggr

4) für die Anwendung des Trocars . . . . 4 bis 8 ggr

im Wiederholungsfalle jedesmal die Hälfte;

5) für die Öffnung eines Extravasats oder Geschwürs, für die Unterbindung einer Ader, die Operation von Schwämmen oder Fisteln, die Reinigung und den Verband geringer Wunden, in so fern dabei kein Umlegen des kranken Thiers nöthig ist, mit Einschluß des Besuchs. . . . . . . 4 = 8 =

6) für die Operation größerer Geschwüre und Schäden, das Durchschneiden eines Nerven und für solche Operationen überhaupt, wobei das Thier um- oder niedergelegt werden muß . . . . 16 ggr bis 1 ₰

7) für das Brennen der mit Spath oder Schale behafteten Pferde . . 16 = = 1 =

8) für die Operation des Glüheisens in der Huft-, Rücken- oder Schulterlähmung, bei den Gallen und dem Sehnenklapp, ebenfalls . . . 16 ggr bis 1 ℛ
9) für die Operation eines Nabelbruchs bei Füllen . . . . 16 = = 1 =
10) für die Operation eines Hodensackbruchs . . . . 16 = = 1 =
11) für die Heilung eines Knochenbruchs. . . . . 3 bis 5 ℛ
12) für das Abstutzen oder Beschneiden der Ohren . . . . . . 16 ggr
13) für die Entfernung fremder, im Schlunde festsitzender Körper . . 8 bis 16 ggr
14) für die Öffnung der Speiseröhre (des Schlundes) zur Entfernung fremder Körper, incl. der blutigen Nath und des Verbandes . . . 1 ℛ bis 1 ℛ 12 ggr
15) für das Abstoßen spitziger Zahnauswüchse, der Überzähne, Schieferzähne und für das Herausnehmen eines wackelnden Milchzahns . . . . . 4 bis 6 ggr
16) für das Ausschneiden einer oder mehrerer Steingallen im Hufe . . 6 ggr
17) für die Wiedereinsetzung der verrenkten Huf-, Kron-, Fessel- und Vorderknie-Knochen . . . . 1 bis 2 ℛ
18) für die Wiedereinsetzung der verrenkten Bug- und Schenkelknochen 1 ℛ 12 ggr bis 3 ℛ
19) für die Wiedereinsetzung der verrenkten Kniescheibe . . . . . 16 ggr bis 1 ℛ
20) für die Pockenimpfung bei einer Heerde Schafe, für das Stück . . 3 ₰ bis 6 ₰

In allen unter № 1 bis 20 erwähnten Fällen kommt für die Besichtigung oder den Gang selbst nur der niedrigste Satz in Rechnung.

21) für die Geburtshülfe bei Kühen und Pferden:
   a. ohne Anwendung von Instrumenten . . . . . . 8 ggr
   b. mit Anwendung von Instrumenten, desgleichen in schwierigen und complicirten Fällen . . . . 1 bis 2 ℛ
   c. für das Lösen oder künstliche Trennen der Nachgeburt . . . 8 ggr

22) für das Englisiren eines Pferdes:
   a. mit Einschluß der Behandlung . . . . 3 bis 5 ℛ
   b. ohne Behandlung . . . . 2 ℛ
   c. für das Abschlagen des Schweifes, falls ein Anderer das Pferd gekerbt und bis dahin behandelt hat . . . . . . 12 ggr

23) für die Obduction eines todten Thiers auf Verlangen des Viehbesitzers . 8 bis 16 ggr
24) für die Untersuchung über die Brauchbarkeit der Thiere zu bestimmten Zwecken:
   für die Untersuchung selbst
   a. bei einem Füllen . . . . 4 ggr
   b. bei einem Pferde . . . . 8 =

c. wenn das Pferd zu diesem Zwecke geritten werden muß . . 12 ggr

d. bei einem andern Thiere . . . . 2 bis 8 ggr

25) für die Untersuchung über die Brauchbarkeit des Futters und Rathsertheilung wegen Behandlung desselben . . . . 2 = 4 =

Die Gebühren der Thierärzte für den Viehverschnitt richten sich nach den darüber in ihren desfallsigen Concessionen festgesetzten Bestimmungen.

§. 7.

C. Vergütung für die von den Thierärzten verabreichten Arzneimittel.

Die Thierärzte haben die Arzneimittel, welche sie verordnen und nach dem §. 21 der Apotheken=Ordnung vom 19ten December 1820, so wie nach der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 25sten Januar 1841, selbst zu bereiten und zu verabreichen befugt sind, nach der Apotheken=Taxe zu berechnen, auch über den An= und Verkauf der Arzneimittel nach vorgedachter Verordnung Buch zu führen.

(10.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück, die dem öffentlichen Verkehre übergebene neuerbaute Hase=Brücke vor Haselünne betreffend. Osnabrück, den 5ten Februar 1844.

Nachdem die neuerbaute Hase=Brücke vor Haselünne dem öffentlichen Verkehre übergeben worden, werden, unter Genehmigung Königlichen Ministerii des Innern, die nachstehenden zum Schutze der Brücke dienenden polizeilichen Vorschriften zur Nachricht und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht:

1) Jede muthwillige oder bösliche Beschädigung der Brücke und deren Zubehörungen wird nach Art. 27 des Gesetzes vom 24sten October 1840, und geeigneten Falles nach Art. 337 des Strafgesetzbuchs bestraft. Überdem ist untersagt:

2) das Fahren oder Reiten über die Brücke auf andere Weise als im Schritte, bei Einem Thaler Strafe;

3) das Beschädigen der Ufermauern, Joche und Eisbrecher durch den Gebrauch der Stangenbäume, Nothhaken u. s. w. von Seiten der Schiffer, bei 12 ggr Strafe außer dem Schadenersatze;

4) das Anbinden der Schiffe an irgend einen Theil oder Zubehör der Brücke, so wie das Anlegen der Schiffe und das in der Regel damit verbundene Aus= und Einladen unmittelbar an der Brücke und deren Zubehör, bei 12 ggr Strafe;

5) das Anbinden von Vieh an die Brückengeländer, bei Strafe von 8 ggr;

6) das gleichzeitige Befahren der Brücke durch zwei oder mehrere sich begegnende Fuhrwerke, von denen vielmehr das zuletzt vor der Brücke ankommende dieselbe nicht eher zu befahren hat, als bis das früher angekommene passirt ist.

Bei gleichzeitiger Ankunft vor der Brücke soll das unbeladene das Passiren des beladenen abwarten; und bei zwei gleichen Fuhrwerken soll das, was von der Stadt wegfährt, dasjenige, was dahin fährt, abwarten, alles bei Ordnungsstrafe von 8 ggr.

Die auf den Grund dieser Vorschriften erkannten und eingezogenen Geldstrafen sollen nach Maßgabe des §. 24 des Gesetzes vom 4ten December 1834 verwandt werden.

(11.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim an sämmtliche Obrigkeiten und Landes-Oeconomiebeamte, auch die rechtskundigen Mitglieder der Theilungs-Commissionen, die Aufstellung und Einsendung der Kostenrechnungen in Theilungs- und Verkoppelungssachen behuf deren Prüfung und Feststellung betreffend. Hildesheim, den 12ten Februar 1844.

Für die Aufstellung und Einsendung der Kostenrechnungen in Theilungs- und Verkoppelungssachen behuf deren Prüfung und Feststellung

§. 145 des Gesetzes vom 30sten Junius 1842,

§. 66 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27sten März 1843,

werden hiemit folgende Bestimmungen getroffen:

1) Sämmtliche Kostenrechnungen sind in doppelter Ausfertigung einzusenden und wird das eine Exemplar mit der Feststellungsbescheinigung versehen remittirt. Für diese muß der nöthige Raum auf den Kostenrechnungen vorhanden seyn.

2) Die Kostenrechnungen sind für jede einzelne Theilungssache, und auch in dieser nach den Gegenständen besonders aufzustellen, namentlich:

a. die gemeinsamen Kosten §. 146 des Gesetzes,

b. die besonderen Kosten §. 149 des Gesetzes,

c. bei etwa combinirt bearbeitet werdenden verschiedenen Theilungen nach den verschiedenartigen Interessenten und deren Theilnahmeverhältnissen,

d. die Accordsarbeiten und

e. die Diäten- und Auslagerechnungen der Hülfs- und Unterarbeiter.

3) Die Kostenrechnungen der Obrigkeiten wegen des Vorverfahrens sind allemal dem Berichte, womit die Verhandlungen zur Entscheidung eingesandt werden, beizufügen.

4) Die Kostenrechnungen der Mitglieder der Theilungs-Commissionen umfassen in der Regel den Zeitraum eines Jahrs.

Sie sind von jedem Commissions-Mitgliede besonders aufzustellen, und mittelst Berichts der Theilungs-Commission unter Beifügung der betreffenden Original-Commissionsacten einzusenden. Die rechtskundigen Mitglieder haben ihre Rechnungen nach dem für die technischen Mitglieder angeordneten Formulare für die Tagebücher aufzustellen.

5) Zu den alljährlich einzusendenden Kostenrechnungen der Mitglieder der Theilungs-Commission wird für die einzelnen Geschäftsbezirke ein besonderer, sehr genau zu beobachtender Zeitpunct bestimmt werden, um die Anhäufung zu vermeiden und die baldthunlichste Zurücksendung der Originalacten zu bewirken.

6) Die Kostenrechnungen der den technischen Mitgliedern der Theilungs-Commissionen überwiesenen Hülfs- und Unterarbeiter werden, mit dem Attest versehen und nachdem das betreffende Tagebuch allhier eingegangen ist, gleich nach vollführter und geprüfter Arbeit mittelst Berichts der Theilungs-Commission eingesandt.

7) Anträge auf Abschlagszahlungen an die Feldmesser

§. 36 der Ministerial-Bekanntmachung

können zu jeder Zeit durch die Theilungs-Commission eingereicht werden, sobald die gesetzlichen Erfordernisse dafür vorhanden sind. Das technische Mitglied der Commission hat dem Berichte einen Anschlag über den muthmaßlichen Kostenbetrag beizufügen.

8) Die Kosten der Obrigkeiten, welche ihnen für auf Requisition der Theilungs-Commissionen in einem Theilungsverfahren vorgenommene Verhandlungen zukommen, sind in die Rechnungen der Commissions-Mitglieder als Auslagen aufzunehmen.

9) In der durch den §. 70 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27sten März 1843 angeordneten Einsendung der Kostenrechnungen mit den Tagebüchern und den dafür bestimmten Fristen wird durch das Vorstehende nichts abgeändert.

(12.) Verordnung, einige Abänderungen der Statuten der Ostfriesischen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft betreffend. Hannover, den 12ten Februar 1844.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Nachdem die nachstehenden Abänderungen der unterm 4ten Julius 1838 von Uns bestätigten Statuten der Ostfriesischen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in einer statutenmäßig zusammenberu-

fenen General-Versammlung der Gesellschafts-Mitglieder beschlossen worden; so wollen Wir denselben hiedurch die erbetene landesherrliche Bestätigung ertheilen. Wir befehlen daher einem Jeden, den es angeht, deren Inhalt zu befolgen.

Gegenwärtige Verordnung ist in die dritte Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Gegeben Hannover, den 12ten Februar 1844.

Ernst August.

G. Frhr. v. Schele.

Abänderungen der Statuten
der
Ostfriesischen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft.

Zu §. 2.

Die Versicherung erstreckt sich, außer den im §. 2 benannten Fruchtarten, auch auf Senf und Dottersaat.

Zu §. 3.

Auch den Landwirthen des Großherzogthums Oldenburg, jedoch mit Ausschluß derer des Fürstenthums Birkenfeld, ist die Theilnahme an der Gesellschaft gestattet, sofern dabei von Seiten der Großherzoglich-Oldenburgschen Regierung nichts zu erinnern gefunden wird.

Zu §. 5.

Die Bezirks-Deputirten werden der ihnen bisher übertragen gewesenen Annahme von Versicherungs-Anträgen und der sonstigen Mitwirkung beim Abschluß der Versicherungen enthoben. Zur Besorgung dieser Geschäfte werden statt ihrer von der Direction in jedem Amte einer oder zwei Agenten angestellt werden, welche nicht Landwirthe zu seyn brauchen. Dieselben erhalten für jede 100 ₰ der durch ihre Vermittelung abgeschlossenen Versicherungen eine Gebühr von einem Gutengroschen aus der Casse der Gesellschaft.

Alle in Beziehung auf den Abschluß von Versicherungen rücksichtlich der Bezirks-Deputirten in den Statuten enthaltenen Bestimmungen, namentlich die der §§. 5, 6, 7 und 8, finden auf die bestellten Agenten Anwendung.

Die Unterschrift der Agenten unter dem auszustellenden Versicherungs-Reverse, so wie die darauf angegebene Tageszeit des Einganges der Declaration kann in Abwesenheit des Bauermeisters oder Ortsvorstehers auch von einem Gesellschafts-Mitgliede oder von zwei in gutem Rufe stehenden Landwirthen bescheinigt werden.

Zu §. 13.

Der Beschädigte ist verpflichtet, den eingetretenen Hagelschlag innerhalb 48 Stunden, außer dem Gerichte, auch dem Agenten, oder in dessen Abwesenheit dem Bezirks-Deputirten, und wenn beide auf längere Zeit als zwei Tage abwesend sind, der Direction anzuzeigen.

Zu §. 15.

Die Bestimmung des Absatzes 3 des §. 15:

> daß beim Ausfall der bestellten Taxatoren an deren Stelle andere Landwirthe zu dem einzelnen Taxationsgeschäfte von der Obrigkeit ernannt werden sollen,

wird dahin abgeändert, daß diese Ernennung in Zukunft der Direction, oder in dringenden Fällen dem Agenten oder dem Bezirks-Deputirten obliegt.

Zu §. 18.

Der Ortsbauermeister, oder der für denselben als Anweiser eintretende, in der abgehagelten Feldmark kundige Mann ist zu dem Besichtigungs- und Abschätzungs-Termine nur dann zuzuziehen, wenn der Bezirks-Deputirte es für dringend nothwendig hält.

Zu §. 26.

Die Ämter und Gerichte haben die Taxations-Protocolle in Zukunft dem Agenten zugehen zu lassen.

Zu §. 29.

Die Entschädigungsgelder sollen auch gegen Einreichung einer blos vom Agenten beglaubigten Quittung bezahlt werden.

(13.) **Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, enthaltend eine Declaration des ersten Absatzes des §. 10 der Verordnung vom 24sten Januar 1828, betreffend die Beaufsichtigung der Privat-Feuerversicherungs-Anstalten.** Hannover, den 14ten Februar 1844.

Zweifel, welche über den ersten Absatz des §. 10 der Verordnung vom 24sten Januar 1828, betreffend die Beaufsichtigung der Privat-Feuerversicherungs-Anstalten, entstanden waren, veranlaßten Uns, selbige zur Kenntniß des Königlichen Ministerii des Innern zu bringen, und ist Uns darauf zu erkennen gegeben:

wenn in dem vorbezeichneten Artikel bestimmt sey, daß Gebäude bei einer Privat-Feuerversicherungs-Anstalt nur in so fern versichert werden sollten, als solches nach den Bestimmungen der in der Provinz bestehenden öffentlichen Brandversicherungs-Anstalten zulässig sey, dadurch nur solche Gebäude von der Versicherung bei Privatanstalten hätten ausgeschlossen werden sollen, welche bei den öffentlichen Anstalten versichert werden müßten, deren Aufnahme in eine Privatanstalt daher unzulässig sey.

Gebäude dagegen, welche wegen ihrer großen Feuergefährlichkeit von den öffentlichen Versicherungsanstalten ausgeschlossen seyen, weil andere zu den öffentlichen Anstalten beitragspflichtige durch die Aufnahme in Nachtheil gerathen könnten, seyen deshalb von der Versicherung bei Privatanstalten nicht ausgeschlossen und würden daher von den Privat-Versicherungsanstalten unbedenklich aufgenommen werden können, sofern es nach deren Statuten zulässig sey.

Die Obrigkeiten werden hiernach eintretenden Falles zu verfahren haben.

III. Abtheilung. № 3.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Ausschreiben: Die Schutzpocken-Impfscheine; — die Führung der jüdischen Geburts-, Trauungs- und Sterbelisten; — die jüdischen Synagogenbezirke und Armenverbände; — Polizeivorschriften zur Beseitigung der Gefahren, welche aus offenen Steinbrüchen und einem unvorsichtigen Steinbruchsbetriebe entstehen; — die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften über den Münzverkehr; — den Straffatz für das Bläuen der Leinen; — verschiedene bei Berichtserstattungen und Sendungen an die Landdrostei zu Lüneburg zu beobachtenden Ordnungsvorschriften; — das Verbot des Wegfangens der Nachtigallen und anderer Singvögel; — die Ausübung der Zahnarzneikunst in beschränkter Maße betreffend.

(14.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, die Schutzpocken-Impfscheine betreffend. Hannover, den 3ten März 1844.

Da die in Gemäßheit des §. 8 № 3 der Verordnung vom 21sten April 1821 vorgeschriebenen Bescheinigungen über Privatimpfungen der Schutzblattern häufig in ungenügender Form eingereicht werden, so haben Wir Uns veranlaßt gefunden, das nachstehende Schema aufzustellen, wonach künftig dergleichen Bescheinigungen eingereicht werden sollen. Die löblichen Obrigkeiten haben dem impfenden Personale hieraus Eröffnung zu machen und darauf zu sehen, daß künftig nur nach diesem Formulare Privatimpfungen bescheinigt werden. Beiläufig bemerken Wir, daß der hiesige Buchdrucker Göhmann, Marktstraße № 192, Abdrücke dieses Schemas zu dem Preise von 5 Ggr. à Buch verkauft.

Hausnummer: Straße: In der Gemeinde der geboren.

Schutzpocken-Impfschein.

Es wird hiedurch bezeuget, daß

geboren den 18 , Sohn / Tochter von

in mit guter Schutzpocken-Lymphe von

den 18 durch mich geimpft worden ist, und daß ich bei der Untersuchung darnach am Tage die Zahl von erfolgten Kuhpocken in Reife und Entwickelung befunden, und als echt und schutzkräftig anerkannt habe.

den 18

(15.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die betreffenden Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, wegen der Führung der jüdischen Geburts-, Trauungs- und Sterbelisten. Lüneburg, den 5ten März 1844.

Von dem Königlichen Ministerium des Innern sind nachträglich zu der Ministerial-Bekanntmachung vom 4ten November vorigen Jahrs über die Führung der jüdischen Geburts-, Trauungs- und Sterbelisten einige Bestimmungen erlassen, welche mit der nachfolgenden Anweisung für die Obrigkeiten hiemit zu deren Kenntniß gebracht werden.

1.

Zu den jüdischen Geburts-, Trauungs- und Sterbelisten, welche nach dem §. 6 der Eingangs gedachten Ministerial-Bekanntmachung mit fortlaufender Seitenzahl und mit festem Einbande zu versehen sind, mithin schon hiernach Bücher bilden müssen, soll gedrucktes Formularpapier gebraucht werden, imgleichen sind auch zu den Abschriften der Eintragungen des letzten Jahrs (§. 17 der mehrerwähnten Ministerial-Bekanntmachung) gedruckte Formulare zu verwenden.

Übrigens müssen diese Bücher so angelegt werden, daß sie auf eine längere Zeit ausreichen.

2.

Die Kosten der ersten Anschaffung derselben sollen von den Synagogengemeinden getragen werden, die Kosten, welche durch die Benutzung von Formularen zu der vorstehend gedachten Abschrift der Eintragungen des letzten Jahrs erwachsen, fallen dahingegen denen zur Last, welche die Listen zu führen haben und für dieses Geschäft (nach den §§. 20 und 21 der Ministerial-Bekanntmachung) Vergütung erhalten.

3.

Von dem Landrabbiner Dr. Adler zu Hannover ist das Geschäft der Versorgung der Listenführer mit dem benöthigten Formularpapiere für den hiesigen Verwaltungsbezirk übernommen worden, und hat es zur Erreichung mehrerer Gleichförmigkeit angemessen erscheinen müssen, daß jene Bücher von demselben angelegt und den Listenführern mitgetheilt werden.

4.

Da nach dem §. 16 der mehrfach angezogenen Bekanntmachung die Obrigkeit der Synagogengemeinde die vorschriftsmäßige Führung der fraglichen Listen zu überwachen hat, welche falls solche durch die Bezirke mehrerer Obrigkeiten sich erstreckt, von der Landdrostei näher bestimmt werden soll, so verfügen Wir hiemit, daß die aus jener Vorschrift hervorgehenden Geschäfte von derjenigen Obrigkeit wahrzunehmen sind, in deren Bezirke die Synagoge belegen ist.

5.

Die hiernach competenten Obrigkeiten haben die Vorsteher der Synagogengemeinden von dem Inhalte dieser Vorschriften in Kenntniß zu setzen.

(16.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, betreffend die Feststellung der jüdischen Synagogenbezirke und Armenverbände. Stade, den 7ten März 1844.

Zur Ausführung des §. 35 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Juden vom 30sten September 1842 sind, unter Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern, die Synagogengemeinden in Unserem Verwaltungsbezirke, mit Vorbehalt der Änderungen, welche sich künftig etwa als angemessen darstellen werden, in der Weise festgestellt, wie das hierunter abgedruckte Verzeichniß solches im Einzelnen ergiebt.

Sollten künftig Juden in solchen Ortschaften sich niederlassen, in welchen jetzt deren keine sich befinden, und die deshalb in dem gegenwärtigen Verzeichnisse nicht mit enthalten sind, so ist von der betreffenden Obrigkeit gutachtlich an Uns darüber zu berichten, welchem Synagogen-Bezirke die Ortschaft dann beizulegen seyn möchte.

Die Synagogengemeinden bilden nach §. 5 der Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern vom 19ten Januar d. J. in der Regel zugleich die kleineren Armenverbände. Es bleibt jedoch vorbehalten, da Abweichungen zuzulassen, wo sie nach den Verhältnissen nöthig sind.

Vom Königlichen Ministerio des Innern ist daneben bestimmt, daß die beiden Districte, in welche gegenwärtig die gesammte Judenschaft des hiesigen Landdrosteibezirks nach Unserer Bekanntmachung vom 7ten Junius 1829 zerfällt, als größere Armenverbände einstweilen bis auf Weiteres in bisheriger Maße beibehalten werden sollen.

Da die Synagogen und Armenverbände sich meistens durch die Bezirke mehrerer Obrigkeiten

erstrecken, so ist in dem nachfolgenden Verzeichnisse zugleich diejenige Obrigkeit angegeben, welche nach §. 20 des Gesetzes und §. 9 der allegirten Bekanntmachung vom 19ten Januar d. J. neben dem Landrabbiner die Aufsicht über das jüdische Synagogen- und Armenwesen zu führen hat.

Die betreffenden Obrigkeiten haben die jüdischen Einwohner ihres Bezirks mit diesen Anordnungen bekannt zu machen.

№	Ort der Synagogen oder der öffentlichen gottesdienstlichen Versammlungen.	Ortschaften, welche die Synagogengemeinden bilden sollen.	Angabe der Obrigkeit, welche die Aufsicht zu führen hat.
1	Horneburg.	Horneburg, Harsefeld, Buxtehude, Neukloster, Bargstedt, Jork, Steinkirchen.	Horneburg.
2	Stade.	Stade, Himmelpforten, Hagenah, Oldendorf, Wischhafen.	Magistrat der Stadt Stade.
3	Bremervörde.	Bremervörde, Ochtenhausen, Gnarrenburg, Basdahl, Hechthausen, Mulsum, Lamstedt.	Amt Bremervörde.
4	Neuhaus a. d. O.	Neuhaus, Geversdorf, Bülkau, Oberndorf, Osten, Freyburg, Krummendeich, Balje.	Amt Neuhaus a. d. O.
5	Otterndorf.	Otterndorf, Nordleda, Ihlienworth, Steinau, Altenbruch.	Magistrat der Stadt Otterndorf.
6	Dorum.	Dorum, Midlum, Wremen, Spiecka, Cappeln.	Voigteigericht Landes Wursten.
7	Bederkesa.	Bederkesa, Neuenwalde.	Amt Bederkesa.
8	Lehe.	Lehe, Depstedt, Spaden, Geestendorf,	Amt Lehe.
9	Stotel.	Stotel, Schiffdorf, Wulsdorf.	Amt Lehe.
10	Hagen.	Hagen, Bramstedt, Sandstedt, Cassebruch, Beverstedt, Altluneberg.	Amt Hagen.
11	Uthlede.	Uthlede, Hinnebeck, Wersebe, Meyenburg, Schwanewede.	Amt Hagen.
12	Aumund.	Aumund, Grohn, Fehr, Rönnebeck, Blumenthal, Rekum.	Amt Blumenthal.
13	Lesum.	Lesum, Schönebeck, Marssel, Ritterhude.	Ger. Lesum-Schönebeck.
14	Scharmbeck.	Scharmbeck, Osterholz, Worpswede.	Amt Osterholz.
15	Ottersberg.	Ottersberg, Otterstedt, Sottrum, Wilstedt, Lilienthal, Fischerhude, Kirchtimke, Grasberg.	Amt Ottersberg.
16	Achim.	Achim, Arbergen, Hemelingen.	Gohgericht Achim.
17	Verden.	Verden, Langwedel, Neddenaverbergen.	Amt Verden.
18	Rotenburg.	Rotenberg, Scheessel, Visselhövede, Neuenkirchen, Teweln.	Amt Rotenburg.
19	Zeven.	Zeven, Rhade, Sittensen, Selsingen.	Amt Zeven.

Die Synagogengemeinden sub № 1 bis incl. 6 bilden den ersten größern Armenverband.

Die Synagogengemeinden sub № 7 bis 19 den zweiten größern Armenverband.

(17.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, enthaltend Polizeivorschriften zur Beseitigung der Gefahren, welche aus offenen Steinbrüchen und einem unvorsichtigen Steinbruchsbetriebe entstehen. Hannover, den 11ten März 1844.

Zur Beseitigung der Gefahren, welche aus offenen Steinbrüchen und einem unvorsichtigen Steinbruchsbetriebe entstehen, werden mit Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern nachstehende polizeiliche Vorschriften ertheilt.

1.

Steinbrüche mit steilen Wänden an Wegen oder sonst an Orten, wo Gefahr für Menschen und Thiere droht, müssen mit sicherer Befriedigung fortwährend versehen seyn und, wo sie fehlt, binnen sechs Wochen damit versehen werden.

2.

Wie die Befriedigung, um sichernd zu seyn, beschaffen seyn muß, ist von der Obrigkeit nach den Umständen näher zu bestimmen.

3.

Die Wände der Steinbrüche an Wegen dürfen nicht so steil seyn, daß sie einen Einsturz besorgen lassen.

4.

Das Sprengen der Steine mit Pulver muß so erfolgen, daß keine Gefahr daraus entsteht.

Es ist daher das Pulver im Bohrloche nicht anzuzünden, bevor die Überzeugung erlangt ist, daß sich Niemand in dem Bereiche befinde, auf welchen die Gefahr sich erstrecken kann.

5.

Übertretungen sind mit Geldbußen bis zu fünf Thalern zu ahnden.

Wir weisen die Obrigkeiten Unseres Verwaltungsbezirks hiedurch an, auf die Befolgung dieser Vorschriften zu achten und achten zu lassen, die zweckmäßige Beschaffenheit der Befriedigungen zu ermitteln und sie nach dem §. 2 in allen einzelnen Fällen besonders zu bestimmen, eventuell aber hierüber an Uns zu berichten und vorzugsweise für eine völlig sichernde Befriedigung solcher Steinbrüche zu sorgen, die von öffentlichen Wegen begrenzt werden.

Vier Fuß hohe Mauern werden in der Regel dem Zwecke mehr entsprechen, als hölzerne Schluchter und Erdwände oder Wälle.

(18.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück, die genaue Befolgung der gesetzlichen Vorschriften über den Münzverkehr betreffend. Osnabrück, den 12ten März 1844.

Wir finden Uns veranlaßt, das Publicum auf die den Verkehr mit verbotenen Münzsorten betreffenden Bestimmungen des Münzgesetzes vom 8ten April 1834 und die desfallsige Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 24sten Januar 1842 aufmerksam zu machen, indem Wir auf die genaue Beachtung dieser Vorschriften halten und dadurch insbesondere auch den wegen dieses Gegenstandes von den Vorstehern des hiesigen Krameramts unterm 15ten Januar d. J. in den hiesigen öffentlichen Anzeigen bekannt gemachten Krameramts-Beschluß unterstützen werden.

Zu dem Ende fordern Wir demnach sämmtliche Obrigkeiten Unseres Verwaltungsbezirks hiedurch wiederholt auf, die genaue Befolgung der gesetzlichen Vorschriften über den Münzverkehr zu beachten und beachten zu lassen.

(19.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück über den Strafsatz für das Bläuen der Leinen. Osnabrück, den 15ten März 1844.

Mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums wird die in der Bekanntmachung der vormaligen hiesigen Provinzial-Regierung vom 7ten December 1821 enthaltene Bestimmung, wodurch das Bläuen des Leinens mit blauem Farbestoff bei einem Thaler Strafe für jedes Stück untersagt ist, dahin abgeändert, daß bei derartigen Stücken unter 25 Legge-Ellen eine Strafe von 6 Ggr., von 25 bis 50 Ellen eine von 12 Ggr., von 50 bis 75 Ellen eine von 18 Ggr. und von 75 Ellen und darüber eine Strafe von einem Thaler anzusetzen ist.

(20.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an alle Obrigkeiten und Behörden, so wie das sonstige betreffende Dienstpersonal des Landdrostei-Bezirks, wegen verschiedener, bei Berichtserstattungen und Sendungen an die Landdrostei zu beobachtenden Ordnungs-Vorschriften. Lüneburg, den 19ten März 1844.

Es ist zu Erhaltung einer gehörigen Geschäfts-Ordnung für angemessen und nothwendig erachtet, daß künftig bei allen Berichtserstattungen an die unterzeichnete Landdrostei stets die Anlagen der Berichte, insbesondere auch die etwa damit eingesandt werdenden Karten, Risse ꝛc., Rechnungen nebst Belegen ꝛc., auf der ersten Seite des Berichts, und zwar zur linken Hand, — der

Berichtsinhalts-Angabe gegenüber, — einzeln bezeichnet, und beispielsweise in folgender Maße — unmangelhaft aufgeführt werden:

An
die Königliche Landdrostei zu Lüneburg.

Bericht

des Amts (Magistrats, der Wegbau-Inspection rc.) rc.,
, den ten 18..,

Anlagen:

1. die zurückgehende Vorstellung;
2. die Karte (Handzeichnung, der Riß rc.) von rc.
   (in besonderem Verschlage, besonderer Rolle rc.)
3. zwei Bände Acten, betreffend rc.
4. Protocoll vom ten 18..,
5. rc. rc.

betreffend
rc. rc. rc.

Daneben ist aber an der Stelle der Berichte, wo der Einsendung von Anlagen erwähnt wird, die Beifügung der dieses bezeichnenden Striche zur Seite nicht zu verabsäumen.

Indem allen Obrigkeiten und Behörden, so wie dem sonstigen betreffenden Dienstpersonal die genaue Befolgung dieser Anordnung hiedurch aufgegeben wird, wird hiemit ferner vorgeschrieben, daß alle mehr wie einen Bogen ausmachenden Berichte durchgehends mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen sind, und zugleich bei dieser Veranlassung an die stets gehörige Beobachtung der Vorschriften der Bekanntmachung vom 20sten April 1829, wegen der an die Landdrostei in Dienstangelegenheiten zu richtenden Eingaben und Sendungen —

(Gesetz-Sammlung von 1829, III. Abtheilung S. 75) und

des Ausschreibens vom 16ten November 1840, wegen der ordnungsmäßigen Versiegelung und Bezeichnung jeder zur Post aufzugebenden Dienstcorrespondenz —

(Gesetz-Sammlung von 1840, III. Abtheilung S. 257),

so wie an die pünctliche Befolgung der mehrfach ertheilten, unterm 5ten März 1838 bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe zuletzt erneuerten allgemeinen Vorschrift:

»daß die den landdrosteilichen Erlassen beigefügte Nummer des hiesigen Productenbuchs, oben auf der ersten Seite der darauf erfolgenden Eingabe, angegeben werden soll« —

erinnert.

(21.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, das Verbot des Wegfangens der Nachtigallen und anderer Singvögel betreffend. Stade, den 26sten März 1844.

Nachdem zur Anzeige gekommen, daß die Nachtigallen und andere Singvögel häufig weggefangen oder ihre Nester zerstört werden, so wird dieser Unfug mit Vorwissen und Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern hiemit ernstlich untersagt, und sollen diejenigen, welche dieses Verbot übertreten, mit angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe, die etwa dabei betroffenen Knaben aber mit körperlicher Züchtigung belegt werden.

Eltern, Vormünder und Hausherren haben ihre Kinder und Untergebenen hiernach zu warnen, sämmtliche Obrigkeiten des hiesigen Verwaltungsbezirks erhalten aber hiedurch die Anweisung, auf dieses Verbot genau zu achten und die Übertretungen streng zu bestrafen.

(22.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, die Ausübung der Zahnarzneikunst in beschränkter Maße betreffend. Hildesheim, den 27sten März 1844.

Nachdem vom Königlichen Ministerio des Innern Uns in Beziehung auf die Bekanntmachung Desselben vom 4ten d. M., die Ausübung der Zahnarzneikunst in beschränkter Maße betreffend, (Gesetz-Sammlung Abtheilung I. № 12) zu erkennen gegeben ist, daß

1) den Zahnärzten, welche ihre Kunst nur an ihrem Wohnorte ausüben wollen, bei Ertheilung der Concession stets zur Pflicht zu machen sey, bei solchen Zahnkrankheiten, womit allgemeine innere Ursachen im Zusammenhange stehen, sich des Rathes eines Arztes oder unbeschränkten Wundarztes zu bedienen, so wie daß

2) zu der Anfertigung von künstlichen Zähnen und Gebissen den Goldschmieden, Uhrmachern u. s. w. zwar bei nachgewiesener Geschicklichkeit die Erlaubniß ertheilt werden könne, das Einsetzen solcher künstlichen Zähne und Gebisse aber, so wie alle sonstigen Zahnoperationen solchen Personen nur dann künftig zu gestatten seyen, wenn sie die Concession zur Ausübung der Zahnarzneikunst nach Maßgabe der ergangenen Vorschriften erhalten haben; so setzen Wir die Obrigkeiten davon mit der Anweisung in Kenntniß, ihrerseits auf die genaue Befolgung dieser Bestimmungen streng zu halten.

III. Abtheilung. № 4.

Gesetz=Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Verordnung, Bekanntmachung, Ausschreiben und städtische Verfassungs=Urkunde: Die Ausstellung der Schutzpocken=Impfscheine; — Verfassungs=Urkunde für die Stadt Moringen; — Dienstboten=Ordnung für die Herzogthümer Bremen und Verden; — die Sommerpreise der Blutegel in den Apotheken im Bezirke der Landdrostei Lüneburg; — die Annahme und Weiterbeförderung der nach dem Königreiche Preußen oder durch dasselbe zu dirigirenden Transportanden betreffend; — Instruction über das Verhalten der betreffenden Officianten und Gemeindebeamten bei dem Paß= und Vagabondenwesen, besonders hinsichtlich der Beaufsichtigung verdächtiger Subjecte.

(23.) **Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei=Bezirks, die Ausstellung der Schutzpocken=Impfscheine betreffend.** Osnabrück, den 4ten April 1844.

Obschon die mit der Bekanntmachung des vormaligen Königlichen Cabinets=Ministerii vom 21sten Mai 1821 veröffentlichte Instruction für die Districts=Impfärzte und die übrigen zu der Kuhpocken=Impfung Berechtigten vom 17ten Mai 1821, ferner die Ministerial=Bekanntmachung vom 9ten October 1832, der §. 6 der Ministerial=Bekanntmachung vom 23sten August 1839 und Unser Ausschreiben vom 13ten Junius v. J. genaue Vorschriften darüber enthalten, welche Bescheinigungen über den Befund der Kuhpocken zur Ausfüllung der vorschriftsmäßigen Impftabellen von den Privat=Impfern einzuliefern sind; so ist doch noch immer ein großer Mangel in der Vollständigkeit dieser Bescheinigungen und der danach aufgestellten Impftabellen selbst wahrgenommen.

Wir haben deshalb veranlaßt, daß Druckformulare nach dem vorliegenden Schema, bei dessen gehöriger Ausfüllung alle Mängel vermieden werden,

[Ausgegeben zu Hannover, den 15ten Mai 1844.]

das Buch zu 18 Exemplaren auf gutem Papier in Folio-Format in der hiesigen Kißlingschen Hofbuchdruckerei immer zu dem Preise von

5 ggr

zu haben sind, wodurch den Privat-Impfern die Aufstellung der Bescheinigungen sehr erleichtert wird.

Zugleich weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Verwaltungsbezirks hiemit an, auf die unmangelhafte Befolgung der vorgedachten Vorschriften nach §. 6 der Ministerial-Bekanntmachung vom 23sten August 1839 genau zu achten und streng zu halten, auch den öffentlichen Impfärzten, so wie den zu Privat-Impfungen befugten Personen, welche sich in dem obrigkeitlichen Bezirke mit Privat-Impfungen befassen, aber nicht im hiesigen Landdrostei-Bezirke wohnen, bei Mittheilung des Schemas zu den Bescheinigungen von obigen Bestimmungen in Unserem Namen forderſamst Kenntniß zu geben und mangelhafte Impfbescheinigungen nicht weiter zuzulassen.

Hausnummer: Straße: In der Gemeinde der geboren.

Schutzpocken-Impfschein.

Es wird hiedurch bezeuget, daß

geboren den 184 , Sohn / Tochter von

in mit guter Schutzpocken-Lymphe von

den 184 durch mich, den Unterzeichneten, geimpft worden ist, und daß ich bei der Untersuchung darnach am Tage die Zahl von erfolgten Kuhpocken in Reife und Entwickelung befunden und als echt und schutzkräftig anerkannt habe.

den 184

(24.) Verfassungs-Urkunde für die Stadt Moringen. Hannover, den 6ten April 1844.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem beschlossen worden, eine Verfassungs-Urkunde für die Stadt Moringen zu erlassen; so wollen Wir, mit Vorbehalt etwaiger künftiger Abänderungen, Folgendes hiemit verordnen:

I.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Magistrat der Stadt Moringen hat unter den gesetzlichen und verfassungsmäßigen Beschränkungen sowohl die Wahrnehmung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, als auch die öffentliche und Gemeindeverwaltung innerhalb des Stadtgebiets.

Die peinliche Gerichtsbarkeit verbleibt dem Amte Moringen-Hardegsen und der Justiz-Canzlei zu Göttingen. Das Amt ist befugt, in peinlichen Fällen Vorladungen, Verhaftungen und Haussuchungen in dem städtischen Bezirke auch ohne Anzeige bei dem Stadtgerichte vornehmen zu lassen.

Jedoch soll der Magistrat bei Verhaftungen von Einwohnern der Stadt Moringen möglichst bald, spätestens innerhalb der nächsten 24 Stunden, Amtsseitig davon in Kenntniß gesetzt werden.

§. 2.

Der Magistrat ist hinsichtlich seiner Dienstführung im Allgemeinen zunächst der Landdrostei zu Hildesheim, in seinen einzelnen Geschäftszweigen aber den betreffenden Oberbehörden untergeordnet.

§. 3.

Die Verwaltung wird von der Rechtspflege dergestalt getrennt, daß jede von einer besondern Abtheilung, dem verwaltenden Magistrate und dem Stadtgerichte, wahrgenommen wird.

§. 4.

Die Bürgerschaft der Stadt wird durch Bürgervorsteher vertreten, welche in allen wichtigen, das Interesse der Bürgerschaft betreffenden Angelegenheiten nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Verfassungs-Urkunde zugezogen werden.

II.

Von der Obrigkeit der Stadt.

A. Von dem verwaltenden Magistrate.

§. 5.

Das Magistrats-Collegium besteht aus
dem Bürgermeister
und
zwei Senatoren.

Der Bürgermeister ist zugleich Stadtrichter und hat die Stelle des Stadtsyndici mit zu vertreten, soweit als solches seinen Verpflichtungen als Stadtrichter nicht widerspricht.

Dem Magistrate werden beigegeben
ein Cämmerer
und
ein Stadtförster.

Über die Zahl der sonstigen Dienstuntergebenen bleibt die Bestimmung nach dem Bedürfniß vorbehalten.

§. 6.

Der Bürgermeister hat die allgemeine Leitung aller Geschäfte des Magistrats und führt den Vorsitz in dessen Versammlungen. Im Falle seiner Behinderung tritt der erste Senator an seine Stelle.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 7.

Auch liegt dem Bürgermeister die Führung der städtischen Processe ohne besondere Vergütung ob, in so fern derselbe nicht als Stadtrichter behindert ist, dergleichen Processe zu führen.

§. 8.

In eiligen, keinen Aufschub leidenden Fällen verfügt der Bürgermeister in den vor den Magistrat gehörenden Sachen sofort unter Zuziehung eines der Senatoren für sich, benachrichtigt aber das Collegium spätestens in der nächsten Sitzung von der getroffenen Maßregel.

§. 9.

Alle sonstigen vom Bürgermeister abzulassenden Verfügungen und Berichte müssen im Concepte mindestens von einem der Senatoren mit signirt seyn.

§. 10.

Den Senatoren wird die Leitung und Ausrichtung einzelner Geschäftszweige nach einer von der Landdrostei zu genehmigenden Geschäftsordnung überwiesen werden.

§. 11.

Vor das Magistrats-Collegium gehören namentlich:

1) die Wahlen der Magistratsmitglieder;

2) die Besetzung der sämmtlichen übrigen städtischen Stellen;

3) die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung;

4) die Berathung über Namens der Stadt anzufangende Processe und abzuschließende Vergleiche (in so fern nicht die Processe bei dem Stadtgerichte anhängig zu machen, resp. anhängig sind, in welchem Falle der Bürgermeister an der Berathung nicht Theil nimmt), so wie über Erwerbung, Veräußerung und Belastung städtischer Grundstücke und Gerechtigkeiten, und aufzunehmende Anleihen;

5) die schließlichen Berathungen über bleibende Einrichtungen, so wie über die Abänderung alter und die Annahme neuer allgemeiner Grundsätze, in so fern solche die Verfassung der Stadt und deren Gerechtsame, die Rechte der Bürgerschaft, das Gemeinde-Abgabenwesen und andere Gegenstände von allgemeiner Wichtigkeit betreffen.

Auch soll

6) zu Anfang jeden Jahrs in einer Versammlung des Magistrats der Activ- und Passivbestand der Stadt-Casse vorgelegt und von den wichtigsten im Laufe des vergangenen Jahrs getroffenen Einrichtungen, so wie von dem Zustande der öffentlichen Anstalten der Stadt eine Übersicht gegeben werden.

Desgleichen sollen

7) von dem Stadtgerichte dem Magistrats-Collegio nach Ablauf jeden Jahrs Verzeichnisse der Vormundschaften, Curatelen und Concurse, imgleichen die Depositen-, Hypotheken- und Sportelnbücher vorgelegt werden; es ist daraus in einer im Januar zu haltenden Gesammtsitzung Vortrag zu halten und das Behufige zu bemerken.

Der Magistrat hat zu Anfang jeden Jahrs eine Darstellung der ganzen Geschäftsführung des vorhergegangenen Jahrs der Landdrostei vorzulegen und die über die unter 6 und 7 vorgeschriebenen jährlichen Verhandlungen aufzunehmenden Protocolle beizufügen.

§. 12.

Die Wiederbesetzung der künftig zur Erledigung kommenden Stellen im Magistrate, so wie des Cämmerers geschieht, vorbehältlich der höhern Bestätigung, durch Wahl der vorhandenen Ma-

gistratsmitglieder und einer durch das Loos zu bestimmenden gleichen Anzahl von Bürgervorstehern nach Stimmenmehrheit von mehr als der Hälfte in der Maße, daß unter steter Ausschließung derjenigen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zu fernerer Wahl geschritten wird.

§. 13.

Zu der Stelle der stimmführenden Magistratsmitglieder sind in jedem Erledigungsfalle drei geeignete Personen zu wählen und der Landdrostei anzuzeigen, welche behuf regierungsseitiger Ernennung und Bestätigung einer derselben die erforderlichen Schritte thut.

Zu der Stelle des Cämmerers wird nur eine Person gewählt, und es ist die höhere Bestätigung der Wahl auf die eben angegebene Weise zu beantragen.

Zu der Stelle des Stadtförsters wird gleichfalls nur eine Person gewählt, deren Befähigung zur Versehung dieses Dienstes schon vorliegen oder durch eine von der Landdrostei anzuordnende Prüfung dargethan werden muß; zu welchem Ende die höhere Bestätigung der Wahl in gleicher Weise zu beantragen ist.

§. 14.

Wird die Bestätigung verweigert, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 15.

Die Besetzung der Stellen des Bürgermeisters, des Cämmerers und des Stadtförsters geschieht auf Lebenszeit.

Die Senatoren werden auf 6 Jahre gewählt; jedoch können dieselben Personen wieder gewählt werden.

Daß ein Senator vor Beendigung seiner Amtszeit die Stelle niederlege, ist nur unter Genehmigung der Regierung statthaft.

§. 16.

Im Falle der Zulassung von Auditoren bei dem Magistrate hat das Magistrats-Collegium die ihm dazu geeignet scheinenden Personen zu höherer Genehmigung anzuzeigen.

§. 17.

Die Dienstuntergebenen, mit Ausnahme des Cämmerers und des Stadtförsters, ernennt der Magistrat, und ist bei deren Ernennung jedesmal eine vierteljährige Dienstkündigung ausdrücklich vorzubehalten.

Die Ernennung derselben ist der Landdrostei anzuzeigen.

§. 18.

Die Magistratsmitglieder sind bei der Einführung dahin eidlich zu verpflichten, daß sie das ihnen anvertrauete Amt nach bestem Wissen und Gewissen so verwalten wollen, wie es die Gesetze vorschreiben, auch aus allen Kräften und ohne Nebenrücksichten das Wohl des Staates und der Stadt befördern wollen.

Die übrigen von und bei dem Magistrate anzustellenden Personen werden nach einer von der Landdrostei vorzuschreibenden Eidesformel beeidigt.

Vor dem Diensteide ist jedesmal, falls es nicht schon früher geschehen, der Huldigungseid abzuleisten.

§. 19.

Niemand kann zum Mitgliede des Magistrats gewählt werden, der nicht einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan ist und das 25ste Jahr zurückgelegt hat.

Diese Erfordernisse treten auch bei der Wahl des Cämmerers ein.

§. 20.

Die stimmführenden Mitglieder des Magistrats, so wie der Cämmerer dürfen im 1sten oder 2ten Grade nach civilrechtlicher Computation unter einander weder verwandt noch verschwägert seyn.

Auch bei einer späterhin eingetretenen solchen Verschwägerung können nicht beide Verschwägerte zugleich im Magistrate bleiben, es wäre denn, daß eine landesherrliche Dispensation deshalb ertheilt würde.

§. 21.

Stimmführende Magistratsmitglieder dürfen ohne Genehmigung der Landdrostei und des Magistrats nach Berathung mit den Bürgervorstehern keine andere Staatsdienste neben ihren städtischen Ämtern bekleiden.

§. 22.

Der Bürgermeister muß, wenn er nicht schon ein Richteramt bekleidet oder ein Richter-Examen bestanden hat, dem letztern bei der Justiz-Canzlei zu Göttingen sich unterwerfen und darf erst dann, wenn er von dieser das Zeugniß der Tüchtigkeit erhalten hat, eingeführt und beeidigt werden.

§. 23.

Von den Senatoren muß wenigstens einer vorzugsweise aus der Classe der Handel- oder Gewerbetreibenden seyn.

§. 24.

Das Amt der Senatoren ist ein Ehrenamt und der damit verbundene Gehalt nur als einige Entschädigung anzusehen.

§. 25.

Das künftige Diensteinkommen sämmtlicher Mitglieder und Dienstuntergebenen des Magistrats soll nach vorgängiger Verhandlung mit den Bürgervorstehern von der Regierung festgestellt und nur auf gleiche Weise wieder abgeändert werden.

In der Regel sollen die Diensteinnahmen auf einen bestimmten Geldbetrag gestellt und alle Sporteln, Accidenzien ꝛc. zur Casse gezogen werden.

§. 26.

Der Bürgermeister behält bis auf weitere Bestimmung den bisherigen Gerichtsstand vor der Justiz-Canzlei in Göttingen.

Die Senatoren und die Dienstuntergebenen des Magistrats sind, in so fern sie nicht etwa für ihre Person eines bevorzugten Gerichtsstandes genießen, der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts unterworfen.

Der Magistrat als solcher und die Stadt haben dagegen den Gerichtsstand vor der Justiz-Canzlei zu Göttingen.

§. 27.

Der Bürgermeister darf sich nicht über Nacht ohne Vorwissen des Magistrats und nicht länger als drei Tage ohne Genehmigung der Landdrostei, die übrigen Mitglieder aber dürfen nicht über Nacht ohne Vorwissen des Bürgermeisters sich aus der Stadt entfernen. Diesen Magistratsmitgliedern kann der Bürgermeister auf 8 Tage, der Gesammtmagistrat auf 3 Wochen Urlaub ertheilen; es ist jedoch im einzelnen Falle von dem ertheilten Urlaube gleichzeitig der Landdrostei Anzeige zu machen. Ein längerer Urlaub bedarf der Genehmigung der Landdrostei.

B. Von dem Stadtgerichte.

§. 28.

Die Geschäfte des Stadtgerichts werden allein von dem Bürgermeister, als Stadtrichter, versehen.

Auch sollen demselben die nöthigen Dienstuntergebenen zugeordnet werden.

§. 29.

Das Stadtgericht verwaltet innerhalb des Stadtbezirks (§. 1) sowohl die streitige, als freiwillige Gerichtsbarkeit in dem bisherigen Umfange.

Die Gerichtsbarkeit desselben erstreckt sich

1) über alle in dem Stadtbezirke belegene Gebäude, Straßen, Wege und Plätze, mit Ausnahme der Amtsfreiheit, der Brauhausmühle, der Teichwalls- und Hagenbergsmühle, des Vorwerks Haltensen, und der sogenannten Wöstungs-Feldmarken;
2) über alle im Stadtbezirke wohnhaften oder sich aufhaltenden Personen, namentlich auch über Fremde und deren Dienstboten — in so fern solche Personen keines bevorzugten Gerichtsstandes genießen.

§. 30.

Die Deposita werden in einem städtischen Gebäude unter 2fachem Verschlusse verwahrt, und es führen der Stadtrichter und der im Dienste älteste Senator, im Falle der Abwesenheit oder Krankheit des letztern aber der zweite Senator, jeder einen Schlüssel. Jede Annahme und Auszahlung

von Depositen, so wie jede Eintragung in die Depositenbücher muß von dem Bürgermeister und dem ersten Senator geschehen. Beide haben die betreffenden Protocolle, so wie die Eintragung und die Depositenscheine zu unterzeichnen, und jeder von ihnen ist für deren Richtigkeit, so wie für den Bestand des Depositenkastens solidarisch verantwortlich.

III.

Von den Bürgern und von dem Bürgerrechte.

§. 31.

Bürger der Stadt Moringen ist derjenige, welcher den Bürgereid geleistet hat.

Wer zum Bürgereide zugelassen werden will, muß zuvor nachweisen, entweder, daß ihm vermöge der Geburt der Anspruch auf das Bürgerrecht zustehe, oder daß er die für das Bürgerrecht zu zahlenden Gebühren entrichtet habe.

Jeder, welcher ein bürgerliches Wohnhaus in der Stadt oder deren Feldmark eigenthümlich erwirbt oder ein sogenanntes bürgerliches Gewerbe daselbst treiben will, ist verpflichtet, Bürger zu werden und den Bürgereid zu leisten.

§. 32.

Der Magistrat ertheilt das Bürgerrecht und hat die Befugniß, solchen Personen, deren Ruf schlecht ist, oder welche nicht hinreichendes Vermögen besitzen, dasselbe zu versagen, wiewohl unter Vorbehalt höherer Entscheidung.

§. 33.

Jeder Bürger leistet vor dem Magistrate persönlich, und im Falle der Abwesenheit entweder durch einen Bevollmächtigten oder durch einen schriftlichen Revers den Bürgereid dahin:

»daß er den ihm vorgesetzten Behörden, namentlich auch dem Magistrate, willig Folge und Gehorsam leisten, seine Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen und das Wohl der Gemeinde nach besten Kräften fördern wolle.«

Vor dem Bürgereide ist jedesmal, wenn es nicht schon früher geschehen, der Huldigungseid abzuleisten.

Den eines bevorzugten Gerichtsstandes genießenden Personen, welche Bürger werden, bleibt es nachgelassen, diese Eide durch eigenhändige Vollziehung eines ihnen zuzustellenden Reverses abzuleisten.

§. 34.

Derjenige Bürger, welcher seinen Aufenthalt in der Stadt aufgiebt, nichts destoweniger aber sein Bürgerrecht und die daraus entspringenden Befugnisse für sich und die Seinigen beibehalten will,

ist verbunden, in der Zwischenzeit die zu solchem Zwecke festgesetzte Gebühr jährlich an die Cämmerei zu entrichten.

Diese Vergünstigung fällt jedoch bei denjenigen weg, welche mittlerweile in einem andern Staate Unterthanen- oder Wohnrechte erworben haben.

§. 35.

Jeder Bürger ist verpflichtet, zu den städtischen Lasten und Ausgaben nach Maßgabe der deshalb veranlagten Abgaben beizutragen.

IV.

Von der Vertretung der Bürgerschaft.

§. 36.

Die Bürgerschaft wird durch ein aus vier Bürgern bestehendes Collegium von Bürgervorstehern vertreten.

§. 37.

Die Wahlen der Bürgervorsteher geschehen nach Maßgabe der bestehenden vier Stadtbezirke von allen in jedem Bezirke angesessenen Bürgern.

§. 38.

Den Bürgervorstehern werden vier Stellvertreter beigegeben, welche auf gleiche Weise gewählt werden.

§. 39.

Zu einer gültigen Wahl müssen alle stimmfähigen Bürger des Bezirks geladen werden, und mit Einschluß der schriftlich abgegebenen Stimmen (§. 40) wenigstens $^2/_3$ derselben ihre Stimmen abgeben.

Die Ladung zu solchem Zwecke geschieht durch den Bürgermeister, welcher das Wahlgeschäft zu leiten hat.

Sollten im Wahltermine nicht $^2/_3$ der Stimmen abgegeben seyn, so werden die abgegebenen Stimmzettel einstweilen versiegelt aufbewahrt, die ausgebliebenen Bürger aber zu einem fernern Wahltermine bei einer in die Armencasse fließenden Geldbuße von 2 ₰ von neuem vorgeladen. Dies Verfahren wird fortgesetzt, bis von wenigstens $^2/_3$ der Stimmberechtigten die Wahlstimmen abgegeben sind, worauf die Wahlzettel eröffnet werden. Wenn jedoch selbst im dritten, bei verdoppelter Geldbuße anzusetzenden Termine eine hinreichende Zahl von Stimmen nicht abgegeben wird, so kann, falls dies bei der Ladung angedrohet worden — das Wahlgeschäft auf längstens ein Jahr mit Genehmigung der Landdrostei ausgesetzt bleiben, und es wird während desselben die Bürgerschaft resp. gar nicht, oder von den ordnungsmäßig gewählten Bürgervorstehern allein vertreten.

Derjenige Bürger, welcher unter den zur Concurrenz gebrachten die meisten Wahlstimmen erhalten hat, ist Bürgervorsteher. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 40.

Stimmfähig ist jeder volljährige Bürger, welcher in der Stadt oder der Feldmark mit einem Wohnhause angesessen ist, und außerdem

1) für eine hausbesitzende Bürgerwitwe deren Sohn, Enkel oder Schwiegersohn, wenn ein solcher die Geschäfte derselben führt;
2) alle Bewohner von Officialhäusern, welche Bürger sind.

Auch können

3) Erben, welche noch nicht auseinandergesetzt sind, und gemeinschaftlich ein Haus besitzen, durch einen ihrer Miterben — in so fern dieser nicht schon für seine Person stimmberechtigt ist — ihr Stimmrecht ausüben,

auch

4) Vormünder für ihre minderjährigen Pflegebefohlenen stimmen.

Königliche Diener, Ärzte und Wundärzte können schriftlich die Stimme abgeben.

Eine Wahlstimme kann nicht abgegeben werden:

1) von den Magistratsmitgliedern und den Dienstuntergebenen des Magistrats;
2) von denen, welche unter Curatel stehen, oder welche
3) in peinlicher Untersuchung sich befinden oder darin gewesen und nicht völlig freigesprochen sind; regierungsseitige Dispensation vorbehältlich.

§. 41.

Wählbar zum Amte eines Bürgervorstehers oder Stellvertreters ist jeder volljährige Bürger, welcher ein schuldenfreies, zur Hälfte aus liegenden Gründen bestehendes Vermögen von 1000 ₰ besitzt.

Ausgeschlossen sind jedoch alle nach §. 40 nicht stimmberechtigten Personen, imgleichen Advocaten und Procuratoren, welche bei dem Stadtgerichte Praxis treiben.

Geräth ein Bürgervorsteher in peinliche Untersuchung, so tritt für ihn ein Stellvertreter ein. Erfolgt während der Dauer seines Amts ein nicht völlig freisprechendes Erkenntniß, so ist er seines Amts verlustig. Dieser Verlust tritt gleichfalls ein, wenn gegen einen Bürgervorsteher der förmliche Concurs erkannt wird.

Der gewählte Bürgervorsteher muß in dem Stadtgebiete wohnen.

§. 42.

Jeder Bürger ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind:

1) Königliche Diener;
2) Militairpersonen;

3) Geistliche und Schullehrer;
4) Ärzte und Wundärzte;
5) Bürger über 60 Jahre alt, und
6) diejenigen, welche wegen Gebrechen zu jenem Amte unfähig sind.

§. 43.

Die Bürgervorsteher und Stellvertreter werden auf 4 Jahre gewählt. Alle 2 Jahre treten 2 der ersteren sammt ihren Stellvertretern, das 1ste Mal nach dem Loose, sodann nach dem Dienstalter aus.

Die Wahl zur regelmäßigen Ergänzung soll immer im Monate December, der Dienstantritt der Neugewählten aber am 1sten Januar Statt finden.

§. 44.

Wenn ein Bürgervorsteher verhindert ist oder vor Ablauf seiner Amtszeit ausfällt, so tritt der Stellvertreter des betreffenden Stadtbezirks für ihn ein.

Wenn jedoch die Ausfallenden durch die Stellvertreter nicht ersetzt werden können, so findet zu ihrem Ersatz bis zur regelmäßigen Ergänzung eine neue Wahl Statt.

§. 45.

Jeder wählbare Bürger kann wiederholt zum Bürgervorsteher gewählt werden, ist aber nur dann schuldig die Wahl anzunehmen, wenn seit seinem letzten Austritte bereits 4 Jahre verflossen sind.

§. 46.

Das Amt eines Bürgervorstehers ist ein Ehrenamt, welches ohne Vergütung versehen wird. Nur nothwendige baare Auslagen werden aus der Stadt-Casse vergütet.

§. 47.

Das Bürgervorsteher-Collegium vertritt die gesammte Bürgerschaft, deren Bestes dasselbe nach eigener Überzeugung wahrzunehmen hat. Jede weitere Vollmacht ist unzulässig. Dasselbe hat seine Anträge in Stadtangelegenheiten stets an den Magistrat zu richten, außer wenn es sich über diesen beschweren zu können glaubt.

Der Magistrat ist schuldig, solche Anträge sobald als thunlich in Erwägung zu ziehen und geeigneten Bescheid darauf zu ertheilen.

§. 48.

Die Bürgervorsteher werden von dem Magistrate dahin eidlich verpflichtet, daß sie den nach dieser Verfassungs-Urkunde ihnen obliegenden Verpflichtungen eines Bürgervorstehers getreulich nachkommen wollen.

Die Namen der Bürgervorsteher sind unter Vorlegung der Wahlprotocolle der Landdrostei anzuzeigen, welche vorkommende Zweifel über die Richtigkeit der Wahl oder die ordnungsmäßigen Eigenschaften des Gewählten zu entscheiden hat.

§. 49.

Die Bürgervorsteher wählen alle 2 Jahre beim Eintritt neuer Mitglieder aus ihrer Mitte einen vorsitzenden Wortführer und einen Protocollführer, so wie einen Stellvertreter für jeden derselben. Dieselben Personen können, in so fern sie Bürgervorsteher bleiben, wieder gewählt werden.

Die Namen der Gewählten werden dem Magistrate und durch diesen der Landdrostei angezeigt.

§. 50.

Die Bürgervorsteher handeln theils in Gemeinschaft mit dem Magistrate (siehe §. 51 bis 55), theils für sich (siehe §. 56 bis 59). Es steht ihnen jedoch die Befugniß zu, auch diejenigen Angelegenheiten, bei denen sie magistratsseitig zugezogen werden müssen, unter Beobachtung der Bestimmungen im §. 56 vorläufig in Versammlungen unter sich zu berathen.

Der Magistrat hat gleichfalls die Befugniß, eine solche vorläufige Berathung der Bürgervorsteher anzuordnen.

§. 51.

I. Vom Magistrate werden sie in folgenden Fällen zugezogen:

1) bei den Wahlen der Magistratsmitglieder, des Cämmerers und des Stadtförsters nach den Bestimmungen der §§. 12 und 13;

2) bei den Wahlen des Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung nach Maßgabe des §. 91 des Landesverfassungsgesetzes vom 6ten August 1840 und des Gesetzes über die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung vom 6ten November 1840, §. 1 bis 16 und §. 25 bis 31;

3) bei Anträgen auf Änderungen der Verfassung der Stadt;

4) bei Berathung über etwaige Vermehrung des Magistratspersonals oder der Dienstuntergebenen des Magistrats und Feststellung ihres Diensteinkommens;

5) bei Bewilligung von Besoldungen, Pensionen und die Summe von 25 ₰ übersteigenden außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder oder Untergebene des Magistrats;

6) wenn von Seiten der Stadt Grundstücke oder Gerechtigkeiten erworben, veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;

7) bei Theilung der städtischen Gemeinheiten oder erheblichen Veränderungen in der Benutzung derselben;

8) bei Geldanleihen für die Stadt, wodurch die Schulden derselben vermehrt werden;

9) bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;

10) bei Verpachtungen, deren jährlicher Ertrag mehr als 20 ₰ beträgt, oder wenn ausnahmsweise eine Verpachtung unter der Hand vorgenommen wird, so wie über Feststellung der Bedingungen bei Lieferungen von Erheblichkeit;

11) bei städtischen Bauwerken, wenn die Ausgabe bei demselben Gegenstande in demselben Jahre 20 ₰ übersteigt;

12) bei Remissionsertheilungen an Cämmereirückständen;
13) bei der Revision und Abnahme der Stadtrechnungen und bei Entwerfung des jährlichen Haushaltsplanes;
14) bei der Veranlagung und Vertheilung neuer und der abermaligen Prüfung bestehender Gemeindeabgaben, Lasten und Leistungen;
15) bei Feststellung und Prüfung der Sicherheitsbestellung des städtischen Rechnungsführers;
16) bei Rechtsstreiten der Stadt und deshalb abzuschließenden Vergleichen;
17) bei größeren Entwürfen zur Verschönerung der Stadt;
18) bei Bestimmung der Grundsätze, nach denen die Brodtaxe festzustellen; wie sie denn auch
19) bei Militair-Einquartierungs-Angelegenheiten durch einzelne besonders zu beauftragende Mitglieder Theil nehmen, und endlich
20) die ihnen durch diese Verfassungs-Urkunde sonst noch zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen haben.

Außer diesen Fällen, in denen die Bürgervorsteher zugezogen werden müssen, kann der Magistrat eine Berathung mit denselben anordnen, so oft er es für angemessen erachtet.

§. 52.

Zu den gemeinschaftlichen Berathungen mit dem Magistrate werden die Bürgervorsteher oder geeigneten Falls die Stellvertreter von dem Bürgermeister, eilige Fälle ausgenommen, 48 Stunden vor dem Termine schriftlich, und wenn nicht besondere Bedenken dagegen eintreten, unter Angabe des Berathungsgegenstandes vorgeladen.

§. 53.

Dieselben sind verpflichtet, dieser Ladung Folge zu leisten. Bleiben 2 oder mehr aus, so ist die Ladung zu einem anderweiten Termine unter Androhung einer Geldbuße bis zu 2 ₰ zu erlassen; wenn aber auch auf diese nicht wenigstens 3 Bürgervorsteher erscheinen, so ist zu einem dritten Termine unter der Warnung zu laden, daß im Falle fernern Ausbleibens die Verhandlung mit den Erschienenen, ohne Rücksicht auf deren Zahl, oder wenn alle ausbleiben, ohne ihre Mitwirkung vorgenommen werden solle. In Gemäßheit dieser Androhung ist demnächst zu verfahren. In solchen Fällen sind die mit weniger als 3 Bürgervorstehern oder ohne Theilnahme derselben vom Magistrate gefaßten Beschlüsse eben so gültig und für die Stadt verbindend, als wenn sie mit Zuziehung der gehörigen Zahl von Bürgervorstehern gefaßt wären. Dasselbe gilt auch dann, wenn die Wahl von Bürgervorstehern überhaupt oder in genügender Zahl nicht zu Stande gekommen ist. (Siehe §. 39).

§. 54.

In den Versammlungen des Magistrats und der Bürgervorsteher leitet der Bürgermeister die Verhandlungen und führt das Protocoll.

§. 55.

Der Vorsitzende, oder nach dessen Bestimmung der Referent in der Angelegenheit, hat den Gegenstand der Berathung ausführlich vorzutragen und zu erörtern.

Hierauf kann sofort abgestimmt, oder auf Anordnung des Vorsitzenden, noch eine abgesonderte Berathung sowohl des Magistrats als auch der Bürgervorsteher eintreten. Letztere kann auch von dem Wortführer der Bürgervorsteher beantragt werden. Bei der Abstimmung wird zunächst die Ansicht des Bürgervorsteher-Collegii nach Stimmenmehrheit ermittelt, und erst wenn dieses geschehen ist, die Erklärung des Magistrats über den Berathungsgegenstand abgegeben.

Ist der Beschluß des Magistrats abweichend von dem des Bürgervorsteher-Collegii, und eine Vereinigung auch durch eine weitere Erörterung nicht zu erreichen, so ist die Angelegenheit nebst den Statt gehabten Verhandlungen der Landdrostei zur Entscheidung vorzulegen.

§. 56.

II. Unter sich dürfen die Bürgervorsteher keine Versammlung abhalten, wenn sie nicht

1) von ihrem Wortführer aus eigenem Antriebe oder auf den Antrag von mindestens 2 Bürgervorstehern zusammen berufen worden sind, und
2) vorher dem Bürgermeister den zu berathenden Gegenstand, so wie den Tag der Berathung und zwar — eilige Fälle ausgenommen — 48 Stunden vorher angezeigt und darauf die Genehmigung desselben zu der Versammlung erhalten haben. Besteht aber der Zweck der Versammlung in der Berathung über weitere Berufung wegen verweigerter Versammlung, so kann dazu die Genehmigung nicht versagt werden.

§. 57.

Zu einem gültigen Beschlusse der Bürgervorsteher unter sich müssen sie sämmtlich berufen und wenigstens 3 versammelt seyn.

§. 58.

Die Beschlüsse der Bürgervorsteher werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Wortführers den Ausschlag.

§. 59.

Der Magistrat ist verpflichtet, den Bürgervorstehern auf ihr Ansuchen die Einsicht der Acten, deren sie zu ihren Berathungen bedürfen, zu gestatten und sonstige einschlagende Auskunft zu ertheilen.

§. 60.

Die Bürgervorsteher sind verpflichtet, die ihnen vom Magistrate in Gemeindesachen ertheilten Aufträge unter seiner Leitung zu besorgen.

V.

Von dem städtischen Vermögen.

§. 61.

Die Verwaltung des städtischen Vermögens muß besonders auf die Erhaltung, haushälterische Benutzung und Verbesserung desselben gerichtet seyn, so wie darauf, daß bei Abtragung der städtischen Schulden nach einem regelmäßigen Plane verfahren werde.

§. 62.

Im Anfange des letzten Viertels eines jeden Rechnungsjahrs hat der Magistrat einen Haushaltsplan für das folgende Jahr zu entwerfen, mit den Bürgervorstehern zu berathen und sodann spätestens im Anfange des letzten Monats an die Landdrostei einzusenden, damit diese das ihr zustehende Oberaufsichtsrecht ausüben könne.

Der solchergestalt festgestellte Haushaltsplan dient für die Verwaltung des Magistrats als Vorschrift und ist sowohl dem Cämmerer zuzustellen, als auch der Bürgerschaft bekannt zu machen.

Gemeinschaftliche oder übereinstimmende Beschlüsse des Magistrats und der Bürgervorsteher über die Verwendung der laufenden Einnahmen innerhalb des Haushaltsplanes bedürfen in der Regel der höhern Bestätigung nicht.

§. 63.

Der Magistrat hat alljährlich zeitig einen Plan über Forstnutzungen und Culturen unter Zuziehung der Bürgervorsteher zu berathen, von welchem ohne Genehmigung des Magistrats und der Bürgervorsteher nicht abgewichen werden kann.

§. 64.

Von der gehörigen Ausführung des Forstwirthschaftsplanes und von dem Zustande der Forsten hat sich der Magistrat wenigstens einmal im Jahre durch Besichtigung der Forst zu überzeugen, worüber ein Protocoll aufzunehmen ist.

§. 65.

Auch ist von Zeit zu Zeit eine Forstbesichtigung unter Zuziehung eines von der Landdrostei zu bestimmenden Forstinspectionschefs vorzunehmen. Die Bürgervorsteher können verlangen, solcher Besichtigung beizuwohnen.

Das Ergebniß dieser Besichtigung ist der Landdrostei anzuzeigen.

§. 66.

Die Rechnung über das Stadtvermögen wird unter der Leitung des Magistrats von dem Cämmerer besorgt, welcher deshalb eine angemessene Sicherheit zu leisten hat.

§. 67.

Die fortgehende Aufsicht über die Rechnungs- und Cassenführung liegt sowohl einem damit zu beauftragenden Senator, als auch dem Bürgermeister, vorzüglich aber dem letztern ob.

Beide sind im Falle einer ihnen hiebei anzurechnenden Nachlässigkeit mit verantwortlich, und es steht ihnen daher jederzeit frei, sich von der Richtigkeit der Casse und der Rechnungspapiere zu überzeugen.

§. 68.

Nach Ablauf eines jeden Monats hat der Cämmerer eine Übersicht des Cassenbestandes, und nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs einen übersichtlichen Rechnungsauszug dem Magistrate vorzulegen.

§. 69.

Der Bürgermeister hat in jedem Monate, mit Zuziehung des betreffenden Senators (§. 67.), die Casse vollständig zu prüfen und über den Befund ein Protocoll aufnehmen zu lassen.

§. 70.

Die Oberaufsicht über die städtische Vermögensverwaltung steht der Landdrostei zu. Sie hat die städtischen Rechnungen einer Superrevision zu unterziehen, und ihre Genehmigung ist erforderlich:

1) wenn städtische Grundstücke und Gerechtsame erworben, veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;
2) bei Einführung neuer, oder Abänderung bestehender Gemeindeabgaben und Lasten und ihres Vertheilungsfußes;
3) bei Geldanleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird;
4) bei städtischen Bauten, sofern die Ausgabe bei demselben Gegenstande in demselben Jahre den Betrag von 50 ₰ übersteigt;
5) bei Bewilligung von Besoldungen, Pensionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder und Untergebene des Magistrats;
6) bei Theilung städtischer Gemeinheiten oder bedeutenden Veränderungen in der Benutzung derselben;
7) bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;
8) bei erheblichen Veränderungen in der Forstverwaltung;
9) bei abzuschließenden Vergleichen.

§. 71.

Binnen 4 Monaten nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs hat der Cämmerer die Rechnung mit allen Nebenrechnungen abzuschließen und nebst Belegen bei dem Magistrate einzuliefern, von welchen dieselbe geprüft und monirt wird.

Nachdem der Rechnungsführer binnen einer ihm zu setzenden kurzen Frist die Erinnerungen beantwortet hat, ist den Bürgervorstehern eine verhältnißmäßig angemessene Zeit hindurch die Einsicht der Rechnungen, Belege und Verhandlungen zur Prüfung und etwaigen Erinnerungen zu gestatten.

Wenn sodann auch die von den Bürgervorstehern gemachten Erinnerungen von dem Cämmerer beantwortet sind, und diese Beantwortung in einer Versammlung des Magistrats und der

Bürgervorsteher geprüft worden ist, so hat der Magistrat über sämmtliche Erinnerungen zu entscheiden, den Bürgervorstehern von dieser Entscheidung Kenntniß zu geben, und schließlich dem Rechnungsführer, vorbehältlich der landdrosteilichen Superrevision, Entbindung über die abgelegte Jahrsrechnung zu ertheilen.

§. 72.

Ein Auszug der von den Bürgervorstehern geprüften und Magistratsseitig abgenommenen Rechnungen, nebst etwa erforderlichen Erläuterungen, ist binnen 14 Tagen der Bürgerschaft bekannt zu machen, und innerhalb gleicher Frist mit den vollständigen Rechnungen selbst an die Landdrostei zur Superrevision einzusenden.

Über die aus dieser Superrevision hervorgehenden Erinnerungen hat der Magistrat, unter Zuziehung der Bürgervorsteher, mit dem Rechnungsführer zu verhandeln; die alsdann verbleibenden Differenzen entscheidet die Landdrostei.

VI.
Von dem Vermögen der auf die ganze Stadtgemeinde bezüglichen Stiftungen.

§. 73.

Die Vermögensverwaltung derjenigen Stiftungen zu frommen oder nützlichen Zwecken, welche für die gesammte Stadtgemeinde ohne Unterschied der christlichen Confessionen bestimmt sind, ist dem Magistrate anvertraut.

Bei Stiftungen dieser Art, deren Verwaltung durch den Stifter selbst bestimmten Personen übertragen ist, hat der Magistrat zwar über die Erhaltung des Vermögens und der stiftungsmäßigen Verwendung zu wachen, sich aber in die Verwaltung selbst nicht einzumischen.

Sind in solchen Fällen keine stiftungsmäßigen Verwalter mehr vorhanden, so hat der Magistrat wegen der fernern Verwaltung Vorschläge zur Genehmigung der Landdrostei einzubringen.

§. 74.

In allen Fällen, wo dem Magistrate die eigene Verwaltung zusteht, sind die Bürgervorsteher zuzuziehen:

1) bei Veränderung der Grundsätze, nach denen solche Stiftungen und Anstalten verwaltet werden;
2) bei allen Veränderungen in der Substanz, als bei neuen Erwerbungen von Grundstücken, so wie bei Veräußerungen oder Belastungen derselben;
3) bei Geldanleihen, durch welche der Schuldenbestand vergrößert wird;
4) bei Verpachtungen unter der Hand, wenn der Gegenstand von Erheblichkeit ist.

Wie denn auch

5) die jährlichen Rechnungen einem von den Bürgervorstehern zu erwählenden Ausschusse zur Einsicht und etwaigen Bemerkungen vorzulegen sind.

§. 75.

Der Landdrostei steht die Oberaufsicht über alle, der Verwaltung des Magistrats übergebene Stiftungen in der Art zu, daß ihre Genehmigung in den im vorstehenden §. bezeichneten drei ersten Fällen erforderlich ist, und sie die Vorlegung der vollständigen Rechnungen zur Superrevision verlangen kann.

Auch wird es — nach vorgängiger Verhandlung mit dem Magistrate und den Bürgervorstehern — der Bestimmung der Landdrostei vorbehalten, ob und in wie fern die zur allgemeinen Armenunterstützung bewilligten Mittel dieser Stiftungen der Armencommission zur Verwaltung und Vertheilung sollen überwiesen werden.

VII.

Vom protestantischen Kirchen- und Schulwesen.

§. 76.

Die Verhältnisse der Stadt in Beziehung auf Kirchen- und Schulwesen werden durch die gegenwärtige Verfassungs-Urkunde nicht berührt.

VIII.

Vom Armenwesen.

§. 77.

Die Armenpflege wird unter Leitung des Magistrats und Oberaufsicht der Landdrostei durch eine Armencommission verwaltet. Die Statuten derselben sollen mit der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde in Übereinstimmung gebracht werden.

IX.

Von der Veranlagung und Vertheilung der Landes- und Gemeindeabgaben und Lasten.

§. 78.

Die Beschreibung und Beitreibung der Landessteuern, Abgaben, Lasten und Leistungen, so weit gesetzlich die Obrigkeiten dabei mitzuwirken haben, liegt dem Magistrate ob.

§. 79.

Ist bei der Beschreibung und Vertheilung eine Mitwirkung der Gemeinde vorgeschrieben, so müssen die Bürgervorsteher zugezogen werden.

§. 80.

Die Feststellung oder Abänderung der Grundsätze, nach denen die Gemeindeabgaben und Lasten vertheilt werden, imgleichen die Aufstellung, Prüfung und Berichtigung der Rollen, so wie die Untersuchung über Erlaß oder Beschwerden wegen städtischer Abgaben u. s. w. sind, vorbehältlich der Genehmigung der Landdrostei (siehe §. 70 sub 2), von dem Magistrate unter Zuziehung der Bürgervorsteher zu bewirken.

Die aufgestellten Rollen sind während einer bekannt zu machenden Frist allen Pflichtigen zur Einsicht offen zu legen.

§. 81.

Die Beitreibung aller Gemeindeabgaben ꝛc. geschieht vom Magistrate gegen alle Bürger und Einwohner der Stadt ohne Rücksicht auf sonstigen bevorzugten Gerichtsstand. Gegen canzleisässige Einwohner erfolgt jedoch die wirkliche Execution nur von Unserer Justiz-Canzlei auf Requisition des Magistrats. Die Justiz-Canzlei hat sodann die Execution auf Kosten des säumigen Zahlers sofort zu vollstrecken, ohne ein processualisches Verfahren dawider zuzulassen, vielmehr solche Abgabepflichtige, welche Einreden dagegen vorbringen, damit an den Magistrat selbst, oder die Landdrostei zu verweisen.

X.

Von Einquartierungs-, Verpflegungs- und sonstigen Militairsachen.

§. 82.

Die Bequartierung von Militair, und alle dahin gehörige Angelegenheiten werden, vorbehältlich der etwa erforderlichen Berathungen im Magistrate, von einem der Senatoren, so wie unter Zuziehung zweier von dem Bürgervorstehercollegio zu bezeichnender Bürgervorsteher und unter Aufsicht des Bürgermeisters besorgt.

§. 83.

Ein ähnlicher Ausschuß von Bürgervorstehern ist bei den Untersuchungen der Militairpflichtigen, so wie bei ungewöhnlichen Verpflegungs- und Lieferungssachen zuzuziehen.

XI.

Von den Zünften und sonstigen städtischen Körperschaften.

§. 84.

Der Magistrat hat die nächste Aufsicht über alle in der Stadt bestehende Zünfte und sonstige Körperschaften, welche entweder die Gewerbeverhältnisse oder für gemeinsame städtische Zwecke bestimmte Anstalten zum Gegenstande haben, vorbehältlich der Oberaufsicht der Landdrostei.

§. 85.

Die Aufsicht des Magistrats über Gewerbe, Gilden und Zünfte erstreckt sich besonders auf die innere Einrichtung derselben, auf die Verwaltung ihres Vermögens und auf die Entscheidung von Irrungen, welche über die Grenzen der Befugnisse einzelner Zünfte entstehen, abgesehen von Streitigkeiten, welche eine gerichtliche Entscheidung erfordern.

Bei allen Bestimmungen, welche die Verfassung der Zünfte oder deren Befugnisse im Allgemeinen feststellen sollen, hat der Magistrat zuvörderst die Entscheidung der Landdrostei einzuholen.

XII.

Von der Fürsorge für Handel und Gewerbe.

§. 86.

Der Magistrat hat unter Oberaufsicht der Landdrostei die Leitung der städtischen Anstalten zur Beförderung des Handels und der Gewerbe, und hat deren zeitgemäße Verbesserung sich angelegen seyn zu lassen.

XIII.

Von der Polizei.

§. 87.

Die Regierung kann unter den Magistratsmitgliedern die Person bestimmen, welche die städtische Polizei besorgen soll. Auch kann sie, wenn besondere Umstände solches erforderlich machen, eine eigene Polizeibehörde anordnen. Die dadurch verursachten außerordentlichen Kosten trägt die Regierung. Aber auch in diesem Falle verbleibt dem Magistrate die Besorgung dessen, was die Gewerbe-Verhältnisse, die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Güter und Anstalten und der für gemeinsame städtische Zwecke bestimmten Privatanstalten zum Gegenstande hat.

Wird eine eigene Polizeibehörde angeordnet, so hat der zu solchem Zwecke Ernannte, so oft allgemeine polizeiliche Gegenstände oder Maßregeln im Magistrate zur Berathung kommen, Sitz und Stimme im Magistrate.

Wird von dem Rechte der Anordnung einer eigenen Polizeibehörde kein Gebrauch gemacht, so hat der Bürgermeister oder das von der Regierung bezeichnete sonstige Magistratsmitglied Namens des Magistrats die ausübende Gewalt in Vollziehung der Polizeigesetze, so wie die polizeiliche Strafbefugniß, wiewohl innerhalb der gesetzlichen Grenzen und vorbehältlich der gesetzlichen Berufung an die Landdrostei.

Steht eine Polizeistrafe über 8 Tage Gefängniß oder 30 ℔ an Gelde in Frage, so ist die Strafbefugniß vom gesammten Magistrate auszuüben. Ist sodann der Bürgermeister verhindert, an dem Erkenntnisse Theil zu nehmen, so ist die Entscheidung vom Amte Moringen-Hardegsen abzugeben.

XIV.

Schluß.

§. 88.

Die Bestimmungen der Reglements vom 7ten August 1714 und 13ten April 1734 werden hiemit aufgehoben.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Hannover, den 6ten April des 1844sten Jahrs, Unserer Regierung im Siebten.

Ernst August.

G. Frhr. v. Schele.

(25.) Dienstboten-Ordnung für die Herzogthümer Bremen und Verden. Hannover, den 12ten April 1844.

Inhalt.

I.	Allgemeine Bestimmungen	§. 1 bis 12.
II.	Eingehung des Dienstvertrages	§. 13 bis 19.
III.	Antritt des Dienstes	§. 20 bis 26.
IV.	Pflichten der Dienstboten	§. 27 bis 41.
V.	Pflichten der Herrschaften	§. 42 bis 52.
VI.	Aufhebung des Dienstverhältnisses	§. 53 bis 63.
VII.	Folgen der Aufhebung des Dienstverhältnisses	§. 64 bis 67.
VIII.	Abschied	§. 68 bis 71.
IX.	Schlußbestimmungen	§. 72 bis 74.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da die in den Herzogthümern Bremen und Verden bestehenden Bestimmungen über das Dienstbotenwesen sich als ungenügend erwiesen haben, so erlassen Wir, nach geschehener Communication mit den getreuen Ständen Unserer Herzogthümer Bremen und Verden, für diese Landestheile folgende Dienstboten-Ordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Unter dem Ausdruck: Dienstboten oder Gesinde sind alle Personen begriffen, welche sich einem Andern, dem Dienstherrn, zu fortlaufenden häuslichen oder wirthschaftlichen Diensten auf einen gewissen Zeitraum gegen Lohn und Kost oder Kostgeld verpflichtet haben.

§. 2.

Befugt, Gesinde zu miethen, ist Jeder, der sich durch Verträge gültig verpflichten kann.

In der ehelichen Gesellschaft kommt dem Manne zu, das gemeinschaftliche Gesinde zu miethen. Jedoch kann die Frau auch ohne besondere Einwilligung des Mannes die nöthigen weiblichen Dienstboten miethen.

Minderjährige und Hauskinder bedürfen dazu nur einer allgemeinen Erlaubniß der Vormundschaft oder des Vaters, deren Wiederholung in jedem einzelnen Falle nicht erforderlich ist.

§. 3.

Befugt, sich als Gesinde zu vermiethen, ist Jeder, der das freie Verfügungsrecht über seine Person hat.

Zu der ersten Vermiethung bedürfen Hauskinder der elterlichen, Mündel der vormundschaftlichen Einwilligung. Zu einer fernern Vermiethung ist eine solche Einwilligung nicht erforderlich.

Ehefrauen bedürfen der Einwilligung des Mannes, sowohl bei der ersten, als bei der fernern Vermiethung.

§. 4.

In denjenigen Städten und sonstigen Orten, wo es von den Gemeinden oder Verbänden in Übereinstimmung mit der Obrigkeit beantragt und von der Landdrostei genehmigt wird, sollen Dienstbücher geführt werden.

§. 5.

Die Dienstbücher sind von der Obrigkeit des Wohnorts des Dienstboten nach einem vorzuschreibenden Formulare auszufertigen.

Sie müssen eine Bescheinigung über das bisherige Betragen des Dienstboten und über die Befugniß desselben, sich zu vermiethen, enthalten.

Demnächst ist der von den Dienstherrschaften zu ertheilende Abschied in dieselben einzutragen.

§. 6.

Fremde, welche im Königreiche noch nicht gedient haben, und Inländer aus solchen Orten, in welchen Dienstbücher nicht geführt werden, müssen an Orten, wo Dienstbücher geführt werden, ein Dienstbuch von der Obrigkeit ihrer Dienstherrschaft sich ausfertigen lassen, und zu diesem Ende eine Bescheinigung von der Obrigkeit des Wohnorts über ihr bisheriges gutes Betragen, so wie über ihre Befugniß, sich zu vermiethen, beibringen.

§. 7.

Ein Dienstbote aus dem Auslande darf nur dann angenommen werden, wenn er eine Bescheinigung der Obrigkeit seines Wohnorts beibringt, daß er daselbst zu jeder Zeit wieder werde aufgenommen werden.

Die Dienstherrschaft, welche hiergegen handelt, verfällt in eine Strafe von 2—10 ℔.

§. 8.

Das Geschäft eines Gesindemäklers darf nicht ohne Erlaubniß der Obrigkeit betrieben werden.

Dasselbe ist der obrigkeitlichen Beaufsichtigung unterworfen.

§. 9.

Die Gesindemäkler haben sich nach den Eigenschaften und nach der frühern Aufführung der von ihnen vorgeschlagenen Dienstboten, so wie nach ihrer Befugniß, sich zu vermiethen, genau zu erkundigen und solches der Herrschaft nach ihrem besten Gewissen anzuzeigen.

§. 10.

Gesinde, welches schon im Dienste steht, dürfen sie zum Verlassen desselben und zur Annahme eines andern nicht anreizen.

§. 11.

Pflichtverletzungen sind mit Geldbußen bis zu 5 ℔ oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß, im Wiederholungsfalle aber mit Ausschließung von dem fernern Betriebe des Mäklergewerbes zu bestrafen.

§. 12.

Der Mäklerlohn wird durch Verabredung und Herkommen, und im Zweifelsfalle durch die Polizei-Obrigkeit nach billigem Ermessen bestimmt.

II. Von der Eingehung des Dienstvertrages.

§. 13.

Der Dienstvertrag ist erst dann als abgeschlossen anzusehen, wenn ein Miethgeld gegeben und angenommen ist.

§. 14.

Der Betrag des Miethgeldes hängt von freier Übereinkunft ab. Sollte das Miethgeld nicht bezahlt und der Dienst dennoch angetreten seyn, so beträgt dasselbe 4 ggr.

Das Miethgeld wird auf den Lohn nicht abgerechnet.

§. 15.

Das Miethgeld kann nur bei der ersten Eingehung des Vertrages, nicht bei dessen Erneuerung verlangt werden.

§. 16.

Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften auf denselben Zeitraum vermiethet, so gebührt derjenigen der Vorzug, mit welcher der Vertrag zuerst abgeschlossen ist. (§. 13.)

§. 17.

Ein solcher Dienstbote ist jedoch mit angemessener Geldbuße oder mit Gefängniß zu bestrafen. (§. 72.)

§. 18.

Er ist außerdem zum Ersatze des der nachstehenden Herrschaft entstandenen Schadens verpflichtet. Diese Pflicht fällt jedoch weg, wenn der nachstehenden Herrschaft die frühere Vermiethung bekannt gewesen ist.

§. 19.

Die Dauer der Dienstzeit wird, wenn eine bestimmte Dauer nicht verabredet worden, auf ein halbes Jahr angenommen.

III. Antritt des Dienstes.

§. 20.

Die Zeit des Dienstantritts hängt von der getroffenen Verabredung ab.

Ist dieser Zeitpunct nur durch Benennung der Quartalfeste bezeichnet, so sind die Antrittstage: der Donnerstag nach Ostern, der Johannistag, der Donnerstag in der vollen Woche nach Michaelis, und der dritte Tag nach dem Weihnachtsfeste, sofern nicht ein Anderes verabredet worden.

§. 21.

Die Antrittstage sind zugleich die Abzugstage für das zu entlassende Gesinde.

§. 22.

Nach abgeschlossenem Dienstvertrage ist die Herrschaft schuldig, das Gesinde anzunehmen und letzteres, den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten.

§. 23.

Weigert sich die Herrschaft, den Dienstboten anzunehmen, so verliert sie das Miethgeld und muß den Dienstboten schadlos halten.

§. 24.

Die Herrschaft kann jedoch aus folgenden Gründen von dem Dienstvertrage abgehen:

1) wenn sie von dem Dienstboten durch wahrheitswidrige Angaben, namentlich auch durch falsche Zeugnisse, oder durch eine, der Dienstherrschaft nachtheilige Verheimlichung seiner persönlichen Verhältnisse getäuscht ist;
2) wenn das Gesinde mit ekelhaften oder ansteckenden Krankheiten behaftet ist;
3) wenn ein Dienstbote weiblichen Geschlechts schwanger ist, in so fern dies der Herrschaft nicht bereits vor Abschluß des Dienstvertrages bekannt gewesen ist;
4) wenn der Dienstbote gegen seine bisherige Herrschaft oder sonst sich einer Veruntreuung schuldig gemacht hat, und dies der Herrschaft bei Eingehung des Miethvertrages nicht bekannt gewesen ist;
5) wenn der Dienstbote nach abgeschlossenem Dienstvertrage sich verehelicht;
6) wenn er zuerst den Dienst anzutreten sich geweigert hat.

§. 25.

Tritt der Dienstbote den Dienst nicht an, so ist er auf Verlangen der Dienstherrschaft dazu anzuhalten. (§. 73.)

Es steht jedoch der Dienstherrschaft frei, unter Verzichtleistung auf den Dienst, Rückgabe des Miethgeldes und Entschädigung zu fordern. Unterlassung des Dienstantritts ohne genügenden Grund ist mit Geldbuße oder mit Gefängniß zu bestrafen. (§. 72.)

§. 26.

Der Dienstbote ist berechtigt, den Dienst nicht anzutreten:

1) wenn er durch Krankheit oder sonstiges unverschuldetes Hinderniß den Dienst anzutreten unfähig wird, in welchem Falle das Miethgeld zurückzugeben und der Vertrag als aufgehoben anzusehen ist. Ist jedoch das unverschuldete Hinderniß vorübergehend und übersteigt dasselbe bei Dienstverträgen auf ein Vierteljahr und darüber nicht die Dauer von 14 Tagen, so ist die Herrschaft verpflichtet, den Dienstboten noch anzunehmen, der Dienstbote aber gehalten, der Herrschaft den Lohn für den inzwischen etwa angenommenen Dienstboten oder Tagelöhner zu vergüten;

2) wenn die Herrschaft vor dem Dienstantritte ihren Wohnort verändert, und dem Gesinde nicht schon bei Eingehung des Vertrages bekannt gewesen ist, daß dies geschehen werde. Er kann jedoch, außer dem zurückzubehaltenden Miethgelde, auf Entschädigung keinen Anspruch machen.

Erhält

3) der Dienstbote vor dem Dienstantritte Gelegenheit zu heirathen, oder wird derselbe durch dringende Umstände, welche erst nach Eingehung des Dienstvertrages eingetreten sind, zur Übernahme oder Einrichtung einer eigenen Wirthschaft genöthigt, so ist derselbe zum Dienstantritte dann nicht verpflichtet, wenn er eine andere völlig taugliche Person für sich in den Dienst zu stellen vermag. Die Herrschaft ist jedoch in diesem Falle befugt, vom Dienstvertrage zurückzutreten und das Miethgeld zurück zu verlangen.

IV. Pflichten der Dienstboten.

§. 27.

Der Dienstbote ist der Herrschaft Gehorsam, Treue und Ehrerbietung schuldig.

§. 28.

Er hat seine Dienste treu, fleißig und aufmerksam zu verrichten, und darf sich darin ohne Erlaubniß der Herrschaft durch Andere nicht vertreten lassen.

§. 29.

Ist der Dienstbote nicht bloß zu bestimmten Geschäften angenommen, so muß er alle erlaubte Dienste verrichten, welche ihm von der Dienstherrschaft in eigenen Angelegenheiten oder in Angelegenheiten Anderer aufgetragen werden.

§. 30.

Auch wenn der Dienstbote nur zu bestimmten Geschäften gemiethet ist, so ist er dennoch, in so fern dies seiner Bestimmung nicht gänzlich fremd ist, zu allen anderen Verrichtungen verpflichtet, wenn solches durch dringende Umstände nöthig wird. Insbesondere hat der Dienstbote bei Krankheiten unter den Hausgenossen des Dienstherrn die nothwendigen Verrichtungen vorzunehmen, namentlich der Krankenpflege sich mit zu unterziehen.

Ferner ist das sämmtliche Gesinde bei allen Erntearbeiten, welche Eile erfordern, zu helfen verbunden.

§. 31.

Der Dienstbote hat nicht das Recht, bestimmte Tage oder Tageszeiten als freie Zeit für sich in Anspruch zu nehmen. Vergleiche jedoch §. 44.

§. 32.

Der Dienstbote ist verpflichtet, sich den von dem Familienhaupte eingeführten häuslichen Einrichtungen, so wie allen darauf Bezug habenden Anordnungen zu unterwerfen.

§. 33.

Er darf ohne Erlaubniß der Herrschaft sich nicht vom Hause entfernen, auch die dazu von der Herrschaft gegebene Erlaubniß nicht überschreiten.

§. 34.

Derselbe muß die Verweise der Herrschaft oder derer, welchen die Herrschaft eine Aufsicht übertragen hat, mit Bescheidenheit annehmen.

Scheltworte, deren sich die Herrschaft bei Zurechtweisung der Dienstboten bedient, begründen, so fern sie nicht den ehrlichen Namen angreifen, nicht die Vermuthung, als habe die Herrschaft die Ehre des Gesindes dadurch kränken wollen.

§. 35.

Der Dienstbote ist schuldig, der Herrschaft Bestes zu befördern, Schaden aber, so viel an ihm ist, abzuwenden.

Er hat jede bemerkte Untreue des Nebengesindes der Herrschaft anzuzeigen.

§. 36.

Er hat sich der Zänkerei mit dem Nebengesinde und der Aufwiegelung desselben zu enthalten.

§. 37.

Er hat sich der übeln Nachrede gegen die Herrschaft und des Ausplauderns ihrer Angelegenheiten zu enthalten.

§. 38.

Verletzungen der dem Dienstboten nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Pflichten sind, so fern nicht eine peinliche Strafe verwirkt ist, auf Antrag der Dienstherrschaft polizeilich zu ahnden. (§. 72.)

§. 39.

Die Herrschaft ist befugt, für die Dauer der Gefängnißstrafe eines Dienstboten dessen Dienste durch andere verrichten zu lassen, und die dadurch veranlaßten Kosten vom Lohne abzuziehen.

§. 40.

Der Dienstbote ist schuldig, den der Herrschaft durch Vorsatz oder grobes Verschulden verursachten Schaden zu ersetzen.

§. 41.

Wegen geringen Verschuldens ist er nur dann zum Schadensersatze verpflichtet, wenn er gegen den Befehl der Herrschaft gehandelt oder sich zu solchen Geschäften hat annehmen lassen, welche vorzügliche Aufmerksamkeit und Geschicklichkeit erfordern.

V. Pflichten der Herrschaften.

§. 42.

Die Herrschaft hat den Dienstboten zum sittlichen Betragen anzuhalten und demselben zur Beiwohnung des Gottesdienstes die nöthige Zeit zu lassen.

§. 43.

Sie darf dem Dienstboten nicht mehr noch schwerere Arbeit zumuthen, als derselbe nach seinen Leibeskräften, ohne Schaden an seiner Gesundheit, verrichten kann.

§. 44.

Die Herrschaft muß, wenn nicht das Gegentheil verabredet ist, dem Dienstboten zur Besorgung der eigenen nothwendigen Angelegenheiten und zum Genuß erlaubter Vergnügungen die nach ihrem Ermessen näher zu bestimmende Zeit gestatten.

§. 45.

Der Betrag und die Art des Gesindelohns, so wie die Zeit der Entrichtung desselben hängt von der getroffenen Übereinkunft ab.

§. 46.

Der Gesindelohn wird rechtsgültig auch dem noch minderjährigen Gesinde ausbezahlt.

§. 47.

Weihnachts- oder Jahrmarkts-Geschenke kann das Gesinde nur auf den Grund eines ausdrücklichen Versprechens fordern.

§. 48.

Die Kost muß dem Gesinde hinreichend und in gesunden Speisen gegeben werden. Die Wahl der Speisen hängt von der Herrschaft ab.

§. 49.

Wird der Dienstbote krank und dadurch dienstunfähig, so hängt es von der Herrschaft ab, ob sie denselben im Dienste behalten oder, sey es einstweilen oder ganz, entlassen will. (Vergl. §. 51.)

§. 50.

Wird der Dienstbote im Dienste behalten, so kann die Zeit der Krankheit am Lohne abgerechnet werden. Wird der Dienstbote aber entlassen, so hat er den Lohn und das etwa bedungene Kostgeld nur bis zum Tage seiner Entlassung zu empfangen.

§. 51.

Kann der kranke Dienstbote in der Nähe kein Unterkommen finden, so muß die Dienstherrschaft denselben vorläufig behalten, bis wegen seines Unterkommens polizeiliche Veranstaltung getroffen ist, welche die Obrigkeit auf erhaltene Anzeige sofort zu verfügen hat.

§. 52.

Die für den erkrankten Dienstboten aufgewendeten Kosten können vom Lohne abgezogen werden.

VI. Aufhebung des Dienstverhältnisses.

§. 53.

Stirbt ein Dienstbote während der Dienstzeit, so können seine Erben den Lohn und das etwa zu entrichtende Kostgeld nur in so weit fordern, als beides nach Verhältniß der Zeit bis zum Krankenlager rückständig ist.

§. 54.

Stirbt das Haupt der Familie, so sind die Erben nicht verpflichtet, das Gesinde länger als vier Wochen nach dem Tode zu behalten.

Es gebührt demselben aber Lohn, jedoch ohne Kost oder Kostgeld, für das laufende Vierteljahr und, wenn die Dienstzeit nicht ohnehin damit abläuft, auch für das nächste Vierteljahr.

§. 55.

Sind Dienstboten zur besondern Bedienung einzelner Mitglieder der Familie angenommen, so finden bei dem Absterben derselben die Bestimmungen des vorigen Artikels auf sie Anwendung.

§. 56.

Bei entstehendem Concurse über das Vermögen der Dienstherrschaft wird der Tag des eröffneten Concurses in dieser Beziehung dem Todestage gleich geachtet.

§. 57.

Der Ablauf der Dienstzeit bewirkt bei Verträgen auf kürzere Zeit als ein halbes Jahr die Aufhebung des Dienstvertrages.

§. 58.

Bei Verträgen auf ein halbes Jahr und längere Zeit bewirkt der Ablauf der Dienstzeit die Aufhebung des Dienstvertrages nur dann, wenn bei Eingehung desselben bestimmt ist, daß nach Ablauf der bedungenen Zeit das Dienstverhältniß nicht fortgesetzt werden solle.

Ist letztere Bestimmung nicht getroffen, so tritt stillschweigende Verlängerung des Vertrages auf ein halbes Jahr ein, wenn nicht vorher eine Kündigung von Seiten des Dienstherrn oder des Dienstboten erfolgt ist.

§. 59.

Die Kündigung muß, um wirksam zu seyn, vor Ostern, vor Johannis, vor Michaelis oder vor Weihnachten erfolgen, je nachdem die Dienstzeit Johannis, Michaelis, Weihnachten oder Ostern abläuft. Vergl. §. 20.

§. 60.

Die Herrschaft kann den Dienstboten ohne vorgängige Kündigung in den im §. 24 № 1 bis 3 bezeichneten, so wie auch in den folgenden Fällen entlassen:

1) wenn er die Herrschaft oder deren Familie durch Handlungen, Schimpfworte oder ehrenrührige Nachrede beleidigt oder Zwistigkeiten in der Familie zu erregen sucht;
2) wenn er sich beharrlichen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Herrschaft oder die-

jenigen, welche von derselben zur Aufsicht über das Gesinde bestellt sind, zu Schulden kommen läßt;

3) wenn er die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet, oder verbotenen Umgang mit ihnen pflegt;

4) wenn er sich einer Veruntreuung gegen die Herrschaft oder einen Dritten schuldig macht oder sein Nebengesinde dazu verleitet;

5) wenn er gegen den Willen der Herrschaft über Nacht aus dem Hause geblieben ist, oder fremde Personen eingelassen hat;

6) wenn er mit Feuer und Licht, der geschehenen Warnung ungeachtet, unvorsichtig umgegangen ist;

7) wenn er ohne Erlaubniß der Herrschaft seines Vergnügens wegen aus dem Hause sich entfernt, oder ohne Noth über die erlaubte oder zu dem Geschäfte erforderliche Zeit ausbleibt oder sonst den Dienst vernachlässigt und von diesen Vergehen auf wiederholte Verwarnung nicht absteht;

8) wenn er dem Trunke oder Spiele ergeben ist, oder durch Zänkereien oder Schlägereien mit seinem Nebengesinde den Hausfrieden stört und von solchem Betragen auf geschehene Vermahnung nicht abläßt;

9) wenn dem Dienstboten diejenige Fähigkeit gänzlich mangelt, weshalb die Herrschaft ihn angenommen, und welche er auf Befragen bei der Vermiethung zu besitzen angegeben hat;

10) wenn er von der Obrigkeit auf länger als eine Woche gefänglich eingezogen wird;

11) wenn das Gesinde durch Krankheit dienstunfähig wird.

§. 61.

Außerdem kann die Herrschaft, sie mag den Dienstboten entlassen oder nicht, in allen genannten Fällen, mit Ausnahme der drei letzten, auf Bestrafung der Dienstboten antragen. (§. 72).

§. 62.

Der Dienstbote kann den Dienst ohne Kündigung verlassen:

1) wenn er von der Herrschaft auf eine gefährliche oder ungebührende und harte Weise mißhandelt worden;

2) wenn die Herrschaft denselben zu Handlungen, welche wider die Gesetze oder gute Sitten verstoßen, hat verleiten wollen;

3) wenn dieselbe das Gesinde vor dergleichen Zumuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen;

4) wenn die Herrschaft dem Gesinde den Lohn oder die Kost ohne rechtlichen Grund verweigert;

5) wenn die Herrschaft ihren Wohnort bleibend verändert, so fern diese Veränderung dem Dienstboten nicht schon zur Zeit der Eingehung des Dienstvertrages oder zur Kündigungszeit bekannt gewesen ist;

6) wenn der Dienstbote durch Krankheit zur Fortsetzung des Dienstes unfähig wird.

§. 63.

In allen Fällen, in welchen die Herrschaft oder das Gesinde ohne Kündigung das Dienstverhältniß aufheben kann, mit Ausnahme der Fälle im §. 60 № 11 und §. 62 № 6, ist von der Aufhebung binnen 8 Tagen, von Zeit der Kenntnißnahme des Grundes angerechnet, Gebrauch zu machen, widrigenfalls aus solchem Grunde die Dienstaufhebung nicht weiter Statt findet.

VII. Folgen der Aufhebung des Dienstverhältnisses.

§. 64.

Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit, ohne gesetzmäßige Ursache, den Dienst verläßt, ist auf Antrag der Herrschaft zu dessen Fortsetzung anzuhalten. (§. 73).

Will aber die Herrschaft den Dienstboten nicht wieder annehmen, so ist sie berechtigt, einen andern an dessen Stelle zu miethen. Der ausgetretene Dienstbote hat die dadurch verursachten mehreren Kosten zu erstatten.

Außerdem kann die Herrschaft auf Bestrafung antragen. (§. 72).

§. 65.

In Fällen, wo die Herrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit zu entlassen berechtigt ist, kann der Dienstbote Lohn und Kost nur nach Verhältniß der Zeit fordern, während welcher er wirklich gedient hat.

§. 66.

In Fällen, wo der Dienstbote den Dienst ohne Aufkündigung verlassen darf, muß demselben von der Herrschaft Kost und Lohn auf die noch übrige Miethzeit, wenn diese aber über ein Vierteljahr hinausgeht, für ein Vierteljahr Lohn und Kost gegeben werden.

Der Betrag des Kostgeldes wird für das weibliche Gesinde auf 1 ggr 3 ₰ bis höchstens 2 ggr 6 ₰ täglich, für das männliche Gesinde auf 1 ggr 9 ₰ bis höchstens 3 ggr täglich festgesetzt.

Innerhalb dieser Grenzen entscheidet in streitigen Fällen das richterliche Ermessen.

In den unter № 5 und 6 im §. 62 aufgeführten Fällen kann der Dienstbote jedoch Kost und Lohn nur nach Verhältniß der Zeit fordern, während welcher er diente.

§. 67.

Für die Fälle, wo eine Herrschaft aus anderen als den gesetzlichen Gründen den Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit entläßt und denselben wieder aufzunehmen sich weigert, gelten die Bestimmungen des vorigen §.

VIII. Abschied.

§. 68.

Bei dem Abschiede ist die Herrschaft dem Dienstboten ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über Betragen und Dienstführung zu ertheilen schuldig, welches Zeugniß von den Herrschaften an den Orten, in welchen Dienstbücher geführt werden (§. 4), in diese eingetragen werden muß.

§. 69.

Werden in diesem Zeugnisse Beschuldigungen ausgesprochen, die das weitere Fortkommen des Dienstboten hindern würden, so kann er auf Untersuchung antragen.

Wird dabei die Beschuldigung unbegründet gefunden, so hat die Obrigkeit eine Bescheinigung darüber auf Kosten der Herrschaft auszufertigen und letzterer alle fernere übele Nachrede bei Strafe zu untersagen.

§. 70.

Hat die Herrschaft einem Dienstboten, der sich grober Laster oder Veruntreuungen schuldig gemacht, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, so ist sie, vorbehältlich des einem Dritten daraus entstehenden Entschädigungsanspruches, in eine Geldbuße von 2 bis 10 ₰ verfallen.

§. 71.

Hat die Herrschaft einen Dienstboten wegen einer strafbaren Handlung in Verdacht, ohne sie vollständig beweisen zu können, so steht ihr frei, wegen des Verhaltens bloß zu bemerken: daß sie den Dienstboten einer strafbaren Handlung während der Dienstzeit nicht überweisen könne.

IX. Schlußbestimmungen.

§. 72.

Die in diesem Gesetze mit Strafe bedroheten Vergehungen der Dienstboten sind, so fern nicht eine peinliche Strafe verwirkt ist, mit Verweisen, mit Geldbußen bis 10 ₰ oder mit Gefängniß bis zu 8 Tagen polizeilich zu bestrafen.

§. 73.

Außer der Bestrafung der Vergehungen der Dienstboten haben die Polizei-Obrigkeiten auf Antrag der Herrschaften, vorbehältlich des Rechtsweges, die nöthigen einstweiligen Maßregeln zu treffen und den Dienstboten durch die geeigneten Zwangsmittel zu seiner Pflicht anzuhalten. Insbesondere haben sie Dienstboten, welche ohne genügenden Grund den Dienst anzutreten weigern (§. 25) oder den Dienst ohne genügenden Grund verlassen (§. 61), zum Antritt oder zur Fortsetzung desselben zu nöthigen.

§. 74.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden früheren Bestimmungen und Gewohnheiten werden hiemit aufgehoben.

Gegeben Hannover, den 12ten April 1844.

Ernst August.

G. Frhr. v. Schele.

(26.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg wegen der Sommerpreise der Blutegel in den Apotheken.** Lüneburg, den 15ten April 1844.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken wird für das Sommerhalbjahr vom 1sten Mai bis zum letzten October dieses Jahrs auf

2 ggr 4 ₰ für ein Stück der größten Sorte,
1 ggr 10 ₰ für die mittlere, und
1 ggr 6 ₰ für die kleinere (jedoch brauchbare) Sorte

hiemit festgestellt und daneben bemerkt, daß die Apotheker nicht verpflichtet sind, an diesen Preisen einen Rabatt für öffentliche Anstalten und Armencassen zu bewilligen.

(27.) **Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten und Polizeibehörden des Verwaltungsbezirks, betreffend die Annahme und Weiterbeförderung der nach dem Königreiche Preußen oder durch dasselbe zu dirigirenden Transportanden.** Lüneburg, den 19ten April 1844.

In Folge höherer Vorschrift eröffnen Wir den Obrigkeiten und Polizeibehörden Unseres Verwaltungsbezirks, daß die durch Unser Ausschreiben vom 9ten Junius 1835 getroffene Bestimmung,

> daß die nach dem Preußischen bestimmten Transportanden, namentlich auch diejenigen, welche aus einem andern Theile des Preußischen Staates kommen, nicht anders anzunehmen und weiter zu befördern, als wenn die entsprechende Erklärung der Behörde des Bestimmungsorts, wodurch die Annahme des Transportirten gesichert ist, sich in Abschrift beigefügt findet,

auch auf alle durch die Königlich-Preußischen Staaten zu dirigirenden Transportgefangenen Anwendung finden soll.

(28.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Ämter und Gerichte in dem Bezirke der Landdrostei, nebst einer Instruction über das Verhalten der betreffenden Officianten und Gemeindebeamten bei dem Paß- und Vagabondenwesen, besonders hinsichtlich der Beaufsichtigung verdächtiger Subjecte. Hannover, den 20sten April 1844.

Hieneben übermitteln Wir Exemplare einer Instruction für die betreffenden Officianten und Gemeindebeamte über das Verhalten bei dem Paß- und Vagabondenwesen, namentlich bei Beaufsichtigung verdächtiger Subjecte. Das eine Exemplar ist für die Registratur zu asserviren, von den übrigen Exemplaren erhält jeder Amtsvoigt und jede Gemeinde eins; die Bauermeister sind auf den Inhalt der Instruction besonders aufmerksam zu machen.

Instruction

über

das Verhalten der betreffenden Officianten und Gemeindebeamten bei dem Paß- und Vagabondenwesen, besonders hinsichtlich der Beaufsichtigung verdächtiger Subjecte.

---

§. 1.

Von der Pflicht zur Legitimation durch ordnungsmäßige Reisepässe oder sonstige zur Legitimation gereichende Papiere sind folgende Ausländer befreit:

1) alle Fremde von Stande und solche, deren Namen und Personen bekannt und unverdächtig sind;

2) die Bewohner der zunächst grenzenden auswärtigen Provinzen, welche ihrer Geschäfte halber und wegen des Verkehrs mit hiesigen Landes-Unterthanen oftmals ins Land kommen;

3) Frachtfuhrleute, welche ihre Frachtwagen begleiten; dritte Personen, welche mit den Frachtfuhrleuten reisen, aber nicht zur Begleitung der Frachtwagen gehören, müssen, wenn sie Ausländer sind, den im §. 3 der Verordnung vom 9ten Mai 1826 vorgeschriebenen Verpflichtungen hinsichtlich ihrer Legitimation nachkommen.

4) Bei See- und Stromreisen die Schiffsmannschaft, wenn deren Personal-Beschreibung in der Musterrolle des Schiffs oder Capitains enthalten und dieselbe von den Schiffen nicht entlassen ist.

Tritt keine dieser Ausnahmen ein und fehlen die genügenden Legitimationspapiere, so ist der Ausländer vor die Polizeibehörde zu führen, damit er sich dort durch Zeugnisse rechtlicher und glaubwürdiger Personen über seine Verhältnisse ausweise, oder sonst über ihn verfügt werde.

Paßordnung vom 9ten Mai 1826 §. 3.

§. 2.

Handwerksgesellen dürfen nicht auf Kundschaften reisen, vielmehr müssen die Inländer ein Wanderbuch, die Ausländer, wenn sie im Königreiche zu wandern beabsichtigen, auch ein Wanderbuch haben, wenn sie nur durchreisen wollen, genügt ein Paß oder Legitimationsschein.

Paßordnung vom 9ten Mai 1826 §. 10.

Preußischen Unterthanen darf von diesseitigen Behörden kein neues Wanderbuch, und ein neuer Wanderpaß nur in dringenden Nothfällen ertheilt werden; werden Preußische Handwerksgesellen mit Hannoverschen Wanderbüchern betroffen, so sind sie der nächsten Obrigkeit vorzuführen, wenn sie irgend verdächtig sind. Ausschreiben vom 17ten Mai 1839.

Aus den Legitimationspapieren der fremden Handwerksgesellen muß hervorgehen, daß sie sich bei ihrem Eintritte in das Königreich bei der ersten Paßbehörde, welche sie berühren, gemeldet haben; sonst sind dieselben der Polizeibehörde zur weitern Verfügung vorzuführen.

Paßordnung vom 9ten Mai 1826 §. 10 lit. b.

Ministerial-Ausschreiben vom 21sten Mai 1829.

Inländische und fremde Handwerksgesellen, aus deren Papieren nicht hervorgeht, daß sie in den letzten acht Wochen gearbeitet haben, müssen zur weitern Untersuchung der Polizeibehörde vorgeführt werden.

Vagabonden-Ordnung vom 9ten Mai 1826 §. 4.

Ausgenommen sind die Maurer- und Zimmerleute, welche in den Monaten März und April wandern.

Ministerial-Ausschreiben vom 21sten Mai 1829 §. 1 3. b.

Besonders ist hinsichtlich der Handwerksgesellen auf diejenigen zu achten, welche ihres vorgerückten Alters halber keine Aussicht, als Gesellen Arbeit zu erhalten, haben, so wie auf diejenigen, welche offenbar nur zur Sammlung von Geschenken ihrer Handwerksgenossen umherreisen (s. g. Strömer).

§. 3.

Solche Ausländer, welche wegen ihres Gewerbes fortwährend eine umherziehende Lebensart führen, als Musikanten, Orgelspieler, Taschenspieler, Seiltänzer, Marionettenspieler, Personen, welche mit wilden oder abgerichteten Thieren umherreisen, Kesselflicker, Zinngießer, Scherenschleifer u. s. w., sind im Falle des Betretens des hiesigen Königreichs der Polizeibehörde vorzuführen, wenn sie nicht darthun können, daß sie vorher dazu die Erlaubniß der betreffenden Königlichen Landdrostei oder der Berghauptmannschaft erhalten haben.

Vagabonden-Ordnung vom 9ten Mai 1826 §. 5.

§. 4.

Ausländische umherziehende christliche und jüdische Handelsleute, sogenannte Packenträger, welche nicht eine Bescheinigung einer Hannoverschen Grenzobrigkeit oder Polizeibehörde bei sich führen, daß sie beim Eintritte ins Land aus ihren eigenen Mitteln 25 ℔ an baarem Gelde oder Waaren zu dem Werthe von 50 ℔ vorgezeigt haben, sind der Polizeibehörde vorzuführen.

Vagabonden-Ordnung vom 9ten Mai 1826 §. 6.

Entsteht Verdacht, daß dritte Personen einem solchen fremden Handelsmanne den Eintritt ins Land und dessen Umherziehen im Königreiche erleichtern und durch Darleihung des vorschriftsmäßigen Geld- oder Waarenbetrages, um solchen den Behörden vorzeigen zu können, die Umgehung der obigen Vorschrift befördern, so sind solche dritte Personen, wenn sie im Bezirke der Polizeibehörde wohnhaft sind, der letztern sofort zur Anzeige zu bringen, sonst vorzuführen.

Vagabonden-Ordnung vom 9ten Mai 1826 §. 6.

§. 5.

Personen, in deren Reisepapieren Rasuren, Überklebungen oder sonstige Verfälschungen erscheinen; welche Reisepapiere Anderer für die ihren ausgeben; die ohne zureichenden Grund von der Reiseroute abweichen oder ihre Reisepapiere nicht haben visiren lassen; welche ferner ohne einen erweislichen erlaubten Reisezweck und ohne genugsame Mittel für ihren Unterhalt zu besitzen im Lande umherziehen, sey es aus Neigung zu einer unstätigen vagabondirenden Lebensart, ob unter eigenem oder fremdem Namen oder unter falschen Angaben zu betteln, oder um auf andere unrechtliche Art sich ihre Subsistenz zu verschaffen, sind ohne Rücksicht auf ihre etwaigen Reisepapiere der Polizeibehörde vorzuführen.

Vagabonden-Ordnung vom 9ten Mai 1826 §. 3.

Dasselbe tritt ein, wenn die in den §§. 2, 3 und 4 der gegenwärtigen Instruction genannten Personen die beim erstmaligen Visiren von den Polizeibehörden vorzuschreibenden Zwischenstationen, um die Bestimmungsorte in gerader Richtung zu erreichen, oder die vorgeschriebene Zeit, binnen welcher dies geschehen muß, nicht inne halten.

Ministerial-Bekanntmachung vom 28sten April 1840 §. 5.

§. 6.

Inländische Juden, welche

1) das Einkaufen und Eintauschen schon gebrauchter Gegenstände aller Art zum Zwecke des Handels im Kleinen (Trödel);

2) das Hausiren, soweit es nicht überhaupt verboten ist, betreiben, ohne dazu obrigkeitliche Erlaubniß darthun zu können, oder welche eins dieser Geschäfte in einem andern obrigkeitlichen Bezirke, als worauf ihre Erlaubniß lautet, oder mit einem Gehülfen ohne ausdrückliche obrigkeitliche

Erlaubniß dazu, oder mit mehreren Gehülfen, was ihnen nie erlaubt ist, betreiben, sind nach den Umständen der Polizeibehörde anzuzeigen oder vorzuführen.

Judengesetz vom 30sten September 1842 §§. 60, 63, 66.

Das Verhältniß der jüdischen Handwerksgesellen, welche sich auf der Wanderschaft befinden, ist denen der christlichen Handwerksgesellen gleich.

Judengesetz vom 30sten September 1842 §. 75.

§. 7.

Wer

1) Unbekannte, Landstreicher oder gar Verbrecher als Reisender, Tagelöhner oder Dienstboten heimlich aufnimmt, oder bei den bei ihm eingekehrten Reisenden erwiesener Maßen etwas für die öffentliche Sicherheit Bedenkliches bemerkt und davon der Polizeibehörde des Orts keine Anzeige gemacht,

Vagabonden-Ordnung vom 9ten Mai 1826 §. 9.

2) Fremde, welche mit ihm weder verwandt noch befreundet sind, ohne Erlaubniß aufgenommen hat,

Vagabonden-Ordnung vom 9ten Mai 1826 §. 5.

3) die in den Fällen 1 und 2 etwa noch weiter gehenden polizeilichen Vorschriften des einzelnen Orts, zum Beispiel über Aufenthaltskarten, Nachtzettel, Dienstbücher u. s. w. unbefolgt gelassen hat,

4) welcher Wirth an denjenigen Orten, wo Fremdenbücher geführt werden, nicht dafür sorgte, daß jeder übernachtende Fremde eingetragen ist,

Paßordnung vom 9ten Mai 1826 §. 14.

ist der Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

§. 8.

Werden Reisende betroffen, welche Hannoversche Pässe, Wanderbücher oder Legitimationsscheine besitzen, auf welchen ein sogenannter trockner Stempel, (ein Pferd mit der Krone und der Umschrift »Königlich-Hannoverscher Paßstempel« enthaltend) sich nicht findet, so sind, wenn sonstige Verdachtsgründe nicht eintreten, diese Reisepapiere den Reisenden abzunehmen, der Polizeibehörde einzuliefern und die Reisenden anzuweisen, sich bei dieser Behörde zu melden.

Ministerial-Bekanntmachung vom 9ten Julius 1838 §§. 1 und 6.

Werden indeß Hannoversche Reisepapiere, welche nach dem 1sten October 1838 ausgestellt sind, ohne solchen Stempel betroffen, so sind deren Besitzer, so wie ihre Effecten nach etwaigen ferneren Reisepapier-Formularen oder sonstigen Fälschungsgegenständen zu visitiren und der Polizeibehörde vorzuführen.

Ministerial-Bekanntmachung vom 9ten Julius 1838 §§. 4, 5.

Wenn Ausländer Hannoversche, im Übrigen gültige Papiere besitzen, in welchen nicht aufgeführt ist,

1) entweder, daß sie auf solche abgelaufene Reisedocumente ausgestellt sind, welche von der Heimathsbehörde des Inhabers ausgestellt waren;

2) oder daß sie auf eine Bescheinigung der Heimathsbehörde ausgestellt worden;

3) oder daß die betreffende Königliche Landdrostei oder Berghauptmannschaft eine Ausnahme von der Vorschrift 1 und 2 gestattet habe, so sind, wenn andere Verdachtsgründe nicht eintreten, diese Reisepapiere den Reisenden abzunehmen, der Polizeibehörde einzuliefern und die Reisenden anzuweisen, sich bei der gedachten Behörde zu melden.

Ministerial-Bekanntmachung vom 28sten April 1840 §§. 1 und 3.

§. 9.

Besondere Aufmerksamkeit ist hinsichtlich aller Personen anzuwenden, welche in den §§. 3 und 4 der gegenwärtigen Instruction aufgeführt sind, indem sich unter ihnen sehr oft die gefährlichsten Gauner und Verbrecher befinden.

Diese Aufmerksamkeit ist auch nicht zu vermindern, wenngleich solche Personen an sich vollgültige Reisepapiere haben, besonders wenn letztere von ausländischen Behörden ausgestellt worden sind, mag es auch von derjenigen Behörde seyn, in deren Bezirke nach Inhalt des Passes diese Personen wohnberechtigt seyn sollen.

Es ist das Treiben und die Beschäftigung dieser Personen genau zu beachten; besonders dahin zu sehen, ob sie in Kaufmannsläden ohne genügenden Grund sich begeben oder sonst unter Umständen umherschleichen, welche das Aufsuchen von Diebstahlsgelegenheit annehmen lassen; ob sie sich bei Messen, Jahrmärkten oder sonstigen größeren Versammlungen zwischen die Menschenmenge begeben, dort ein Stoßen oder Drängen veranlassen; ob sie an kleineren Orten oder in einzelnen Häusern sich längere Zeit ohne genügenden Zweck aufhalten, oder ob sonstige verdächtige Umstände vorkommen.

Wird eine solche umherziehende Person oder Gesellschaft beim Verbrechen ertappt, oder fällt doch Verdacht eines bestimmten Verbrechens auf dieselbe, so ist neben Sicherung der Person und des Thatbestandes namentlich nachzuforschen, wer in deren Gemeinschaft gesehen ist, indem sehr oft solcher Begleitung die durch Diebstahl oder Betrug an sich gebrachten Sachen zugesteckt oder zugeworfen werden; auch ist, so bald es die Zeit erlaubt, die Nachforschung dahin auszudehnen, wer in der Umgegend oder an benachbarten Orten mit dem Verdächtigen gesehen worden, und gegen diese den Umständen nach zu verfahren, wobei namentlich auf Frau, Zuhälterinn und Kinder, welche selten weit entfernt sind und oft die Spuren des Verbrechens zu beseitigen suchen, zu achten ist.

§. 10.

Haben sich gegen Personen, welche in den §§. 3 und 4 der gegenwärtigen Instruction näher angegeben sind, geringere verdächtige Umstände gezeigt, welche ein sofortiges Einschreiten nicht begrün-

den, so ist dies der Polizeibehörde zur etwaigen weitern Verfügung vorzutragen, und ist in den geeigneten Fällen diejenige Behörde, so wie die Landgendarmerie-Section, in deren Bezirk die Personen nach dem erhaltenen Visa gelangen werden, behuf Fortsetzung der Beobachtungen zu benachrichtigen.

Namentlich wird darauf hingewiesen, daß, wenn auch die Hannoverschen Steckbriefe keinen Anhaltspunct geben, doch bei sehr vielen Polizeibehörden sich eine Menge polizeilicher Werke und Nachrichten finden, welche in manchen Fällen die vorhandenen Zweifel aufzuklären im Stande sind, und daß daher von großer Wichtigkeit ist, alle solche Zweifel bei der Polizeibehörde vorzutragen.

§. 11.

Alle fremde verdächtige Personen, deren Vorführung vor die Polizeibehörde im Obigen aufgegeben wurde, sind ohne Berücksichtigung der Grenze des Amts oder Gerichtsbezirks, in welchem das Anhalten Statt findet, vor die nächste Polizeiobrigkeit zu führen.

(Ausschreiben Königlicher Landdrostei Hannover vom 30sten März 1836.)

ze des Amts oder Gerichtsherrn, ...
eit zu führen.
r vom 30sten März 1836.)

Inhalt.

Bekanntmachungen und Ausschreiben: Die Feststellung der Synagogen-Bezirke im Landdrostei-Bezirke Osnabrück; — die Annahme von Transportgefangenen nach und aus den Preußischen Staaten; — den Preis der Blutegel im Landdrostei-Bezirke Hildesheim; — die jüdischen Armenverbände im Landdrostei-Bezirke Osnabrück; — die Zustimmung der Gemeinden zur Ertheilung eines Trauscheines; — die Befugniß der Landschuster in dem Fürstenthume Calenberg zur Beziehung der Jahrmärkte in den Calenbergschen Städten; — die Leggepflichtigkeit des Scheer- und Segeltuchs; — die allgemeine Kirchen-Collecte für die Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft zu Hannover betreffend.

(29.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück, die Feststellung der Synagogen-Gemeinde-Bezirke und jüdischen Armenverbände betreffend. Osnabrück, den 22sten März 1844.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern sind die Synagogen-Gemeinde-Bezirke nach dem §. 35 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Juden vom 30sten September 1842

Als größere Armenverbände nach dem §. 6 der Ministerial-Bekanntmachung vom 19ten Januar d. J. werden, mit Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern, für den hiesigen Verwaltungsbezirk folgende festgestellt:

1) für das Fürstenthum Osnabrück
die Synagogen-Gemeinde-Bezirke zu Osnabrück, Buer und Badbergen № I, II und III des anliegenden Verzeichnisses;

2) für die Niedergrafschaft Lingen
der Bezirk der Synagogen-Gemeinde zu Freren № IV des Verzeichnisses;

3) für das Herzogthum Meppen
die Synagogen-Gemeinde-Bezirke zu Haren, Meppen, Haselünne, Sögel und Aschendorf № V, VI, VII, VIII und IX des Verzeichnisses;

4) für die Grafschaft Bentheim
der Bezirk der Synagogen-Gemeinden zu Bentheim, Veldhausen und Nordhorn № X, XI und XII des Verzeichnisses.

Von diesen Synagogen-Gemeinden und Armenverbänden erstrecken sich die zu Osnabrück, Buer, Freren, Meppen, Haselünne, Sögel, Aschendorf, Bentheim und Neuenhaus durch mehrere obrigkeitliche Bezirke, und ist deshalb in dem Verzeichnisse diejenige Obrigkeit namhaft gemacht, welche nach dem §. 20 des Gesetzes und §. 9 der vorgedachten Bekanntmachung vom 19ten Januar d. J. mit dem Landrabbiner die Aufsicht über das jüdische Synagogen- und Armenwesen zu führen hat.

Die betreffenden Obrigkeiten haben die jüdischen Einwohner ihres Bezirks von diesen Anordnungen in Kenntniß zu setzen.

---

u Haren, Meppen, Haselünne, Sögel ...
IX des Verzeichnisses;

nden zu Bentheim, Veldhausen und ...
zeichnisses.
nd Armenverbänden erstrecken sich die zu den
endorf, Bentheim und Neuenhaus durch einen
zeichnisse diejenige Obrigkeit namhaft gemacht
rgedachten Bekanntmachung vom 19ten Juni
ische Synagogen- und Armenwesen zu führen
jüdischen Einwohner ihres Bezirks von ...

I. Synagogen-Gemeinde Osnabrück, Ostercappeln.

1	Osnabrück	Osnabrück	Elias Cahen	3	4	Magistrat zu Osnabrück.
2	»	»	Therese Weingarten (vidua)	2	4	»
3	»	»	Nathan Blumenfeld	4	4	»
4	»	»	Bernh. Blumenfeld	2	4	»
5	»	Ostercappeln	Lene Stern (vidua)	4	5	»

II. Synagogen-Gemeinde Buer, Neuenkirchen, Melle.

6	Buer	Buer	Kaufmann Rose	5	3	Amt Grönenberg.
7	»	»	Meyer Spier	2	6	»
8	»	»	Bar. Jac. Weinberg	3	5	»
9	»	»	Abr. Lieblich (vidua)	3	4	»
10	»	Neuenkirchen	Abr. Bernh. Schönbaum	2	3	»
11	»	Melle	Hirsch Stern	1	—	»
12	»	»	Raphael Stern	5	2	»
13	»	»	Ph. Nath. Kaufmann.	2	4	»
14	»	Rabber	Abr. Weinberg	6	4	»

III. Synagogen-Gemeinde Badbergen, Menslage, Alfhausen, Ankum.

№	Ort der Synagogen oder öffentlichen gottesdienstlichen Versammlungen.	Ortschaften, welche die Synagogen-Gemeinden bis auf Weiteres bilden sollen.	Name des Familienhauptes.	Zahl der zu der Familie gehörenden Glieder männlich	weiblich	Angabe der Obrigkeit, welche die Aufsicht nach §. 20 des Gesetzes vom 30. September 1842 und §. 9 der Ministerial-Bekanntmachung vom 19. Januar d. J. zu führen hat.

IV. Synagogen-Gemeinde Freren, Lengerich, Thuine, Lingen, Fürstenau.

1	Freren	Freren	Rosa Stern (vidua)	—	1	Amt Freren.
2	»	»	Joseph Weinberg	4	4	»
3	»	Lengerich	Abrah. Heilbron	3	5	»
4	»	Thuine	Simon Schwarz	3	5	»
5	»	Lingen	Salom. Jos. Mayberg (vidua)	2	3	»
6	»	»	Jette Frank (vidua)	3	3	»
7	»	»	Abrah. Herz	1	2	»
8	»	»	Louis Mendelssohn	1	—	»
9	»	Fürstenau	Jacob Heimann	3	2	»
			Summa .	20	25	
				45		

Vorstehende eine Synagogen-Gemeinde № IV bildet nach §. 6 der Ministerial-Bekanntmachung vom 19ten Januar d. J. den größern Armenverband in der Niedergrafschaft Lingen.

V. Synagogen-Gemeinde Haren, Rütenbrock.

1	Haren	Haren	Levi Sternberg	3	5	Amt Meppen.
2	»	»	Mendel Löwenstein	7	3	»
3	»	»	Nathan Rheine	3	4	»
4	»	»	Abraham Meyer	3	—	»
5	»	Rütenbrock	Israel Oppenheimer	1	—	»

VI. Synagogen-Gemeinde Meppen.

6	Meppen	Meppen	Heimann Heller	1	9	Amt Meppen.
7	»	»	Marcus Weinberg	1	1	»
8	»	»	Hirsch Blumenfeld	6	4	»
			Latus .	25	26	

...stern (vidua)	—	1	Amt ...
Weinberg	4	4	»
Heilbronn	3	5	»
Schwarz	3	5	»
Jos. Mayberg (vidua)	2	3	»
...rank (vidua)	3	3	»
Herz	1	2	»
Mendelssohn	1	—	»
Heimann	3	2	
Summa	20	25	
	45		

... № IV bildet nach §. 6 der Ministerial-... größern Armenverband in der ...

...meinde Haren, Rütenbrock.

	3	5	Amt ...
...ternberg	7	3	»

11	»	»	David Hamburger	8	4	»
12	»	»	Bille Schwabe	—	3	»
13	»	»	Koppel Sternberg	2	3	»
14	»	»	Anton Alexander	3	2	»

VII. Synagogen-Gemeinde Sögel, Lathen.

15	Sögel	Sögel	Levi Meyer (vidua)	3	1	Amt Hümmling.
16	»	»	Levi Meyer	3	2	»
17	»	»	Koppel Moiser Frank	7	4	»
18	»	»	Joseph Jacobs	4	1	»
19	»	»	Salomon Jacobs	6	1	»
20	»	»	Levi Lazarus Haas	1	1	»
21	»	»	Jac. Kaufm. Weinberg	3	4	»
22	»	»	Jac. Aron Hochheimer	3	3	»
23	»	Lathen	Gottfried Frank	5	5	»

VIII. Synagogen-Gemeinde Haselünne, Holte, Bakerde.

24	Haselünne	Bakerde	Moses Meyer	2	3	Amt Haselünne.
25	»	Holte	Abrah. Goldschmidt	6	3	»
26	»	Bakerde	Samson Heller	1	3	»
27	»	Haselünne	Meyer Simon v. Cleef	6	4	»
28	»	»	Isaak Moses Frank	1	—	»

№	Ort der Synagogen oder öffentlichen gottesdienstlichen Versammlungen.	Ortschaften, welche die Synagogen-Gemeinden bis auf Weiteres bilden sollen.	Name des Familienhauptes.	Zahl der zu der Familie gehörenden Glieder männlich	weiblich	Angabe der Obrigkeit, welche die Aufsicht nach §. 20 des Gesetzes vom 30. September 1842 und §. 9 der Ministerial-Bekanntmachung vom 19. Januar d. J. zu führen hat.
			Transport .	122	98	
36	Aschendorf	Aschendorf	Heim. Dav. Blättner	1	—	Amt Aschendorf.
37	»	»	Jac. Salom. Frank	1	—	»
38	»	Heede	Phil. Levi Jacobsohn	3	1	»
39	»	Papenburg	Abraham de Hesse	2	2	»
40	»	»	Moses Hes	3	4	»
41	»	»	Isaak Hes	4	1	»
42	»	»	Moses Rosenbaum	1	2	»
43	»	»	Levi Baier	2	1	»
			Summa .	139	109	
				248		

Vorstehende fünf Synagogen-Gemeinden № V, VI, VII, VIII und IX bilden nach §. 6 der Ministerial-Bekanntmachung vom 19ten Januar d. J. den größern Armenverband im Herzogthume Arenberg-Meppen.

X. Synagogen-Gemeinde Bentheim, Gildehaus, Schüttorf.

№	Ort	Ortschaften	Name	männlich	weiblich	Obrigkeit
1	Bentheim	Gildehaus	David Isaak Frank	2	5	Amt Bentheim
2	»	»	Wolf Heimann	1	3	»
3	»	»	Moses Kösters	4	2	»
4	»	Schüttorff	Salom. Goldstein	2	3	»
5	»	»	Levi Jacob Schloß	2	2	»
6	»	»	Isaak Adam Alesch	1	—	»
7	»	»	Ruben Benj. Gottschalk	1	—	»
8	»	»	Michel Meyer	1	3	»
9	»	Bentheim	Sam. Marcus Meyer	1	1	»
10	»	»	Isaak Salom. Neter	1	2	»
11	»	»	Marcus Levi Meyer	1	4	»
12	»	»	Samuel Bromet	6	1	»
13	»	»	Nathan Marcus Meyer	2	1	»
14	»	»	Abr. Dav. Wertheim	5	2	»
15	»	»	Salomon Sander	1	3	»
16	»	»	Moses Alexa Posener	2	2	»
17	»	»	Calmon Meyer	4	2	»
18	»	»	Samuel Mildenberg	1	2	»
			Latus .	38	38	

...alem. Frank	1		
...evi Jacobsohn	3	1	»
...n de Hesse	2	2	»
...Hes	3	1	»
...Hes	4	1	»
...Rosenbaum	1	2	»
...ier	2	1	»
Summa .	139	109	
	248		

...n № V, VI, VII, VIII und IX bis ...
...ten Januar d. J. dem größern ...

...Bentheim, Gildehaus, Schüttorf.

	2	5	Amt Bent...
...Isaak Frank	1	3	»
...mann	4	2	»
...Kösters	2	3	»
...Goldstein	2	2	»
...cob Schloß	1	—	»
...aham Alesch	1	—	»
...vi Gottschalk		3	»

XI. Synagogen-Gemeinde Veldhausen, Ulsen, Lage, Emblichheim, Neuenhaus.

19	Veldhausen	Veldhausen	Berend van der Linde	1	2	Amt Neuenhaus.
20	»	»	Herz Samuel v. Bosch	1	3	»
21	»	»	Moses Sal. v. d. Linde	3	3	»
22	»	»	Phil. Jos. Frank	3	2	»
23	»	»	Joseph Mayberg	1	1	»
24	»	»	Jos. Elias Danneboom	1	1	»
25	»	»	Jacob Rosenthal	4	2	»
26	»	Uelsen	Salomon Voß	2	2	»
27	»	»	Hartog Emanuel Hompes	2	1	»
28	»	»	Heimann Ten Bosch	1	1	»
29	»	»	Hartog Hompes	2	3	»
30	»	Lage	Abrah. Sal. Kösters	3	3	»
31	»	»	Simon Abr. Hesse	1	—	»
32	»	»	Abr. Gottschalk (vidua)	—	3	»
33	»	Emblichheim	Salom. Abr. Voß	1	1	»
34	»	»	Wolf Meyer	1	—	»
35	»	Neuenhaus	Salom. Blumendahl	1	—	»
36	»	»	Meyer Nath. Vorsanger	5	4	»
37	»	»	Levi Tenbrink	4	3	»
38	»	»	Aron Salomons	5	3	»
39	»	»	Miekel Salomons	—	1	»
40	»	»	Rebecca v. der Reis	—	1	»

№	Ort der Synagogen oder öffentlichen gottesdienstlichen Versammlungen.	Ortschaften, welche die Synagogen-Gemeinden bis auf Weiteres bilden sollen.	Name des Familienhauptes.	Zahl der zu der Familie gehörenden Glieder männlich	weiblich	Angabe der Obrigkeit, welche die Aufsicht nach §. 20 des Gesetzes vom 30. September 1842 nach §. 9 der Ministerial-Bekanntmachung vom 19. Januar d. J. zu führen hat.
			Transport .	91	94	
45	Nordhorn	Nordhorn	Marc. Levi Blomberg (vidua)	—	1	Amt Neuenhaus
46	»	»	Isaak Heimann	1	—	»
47	»	Altendorf	Sander Jac. Sternbusch	1	1	»
			Summa .	93	96	
				189		

Vorstehende drei Synagogen-Gemeinden № X, XI und XII bilden nach §. 6 der Ministerial-Bekanntmachung vom 19ten Januar d. J. den größern Armenverband in der Grafschaft Bentheim.

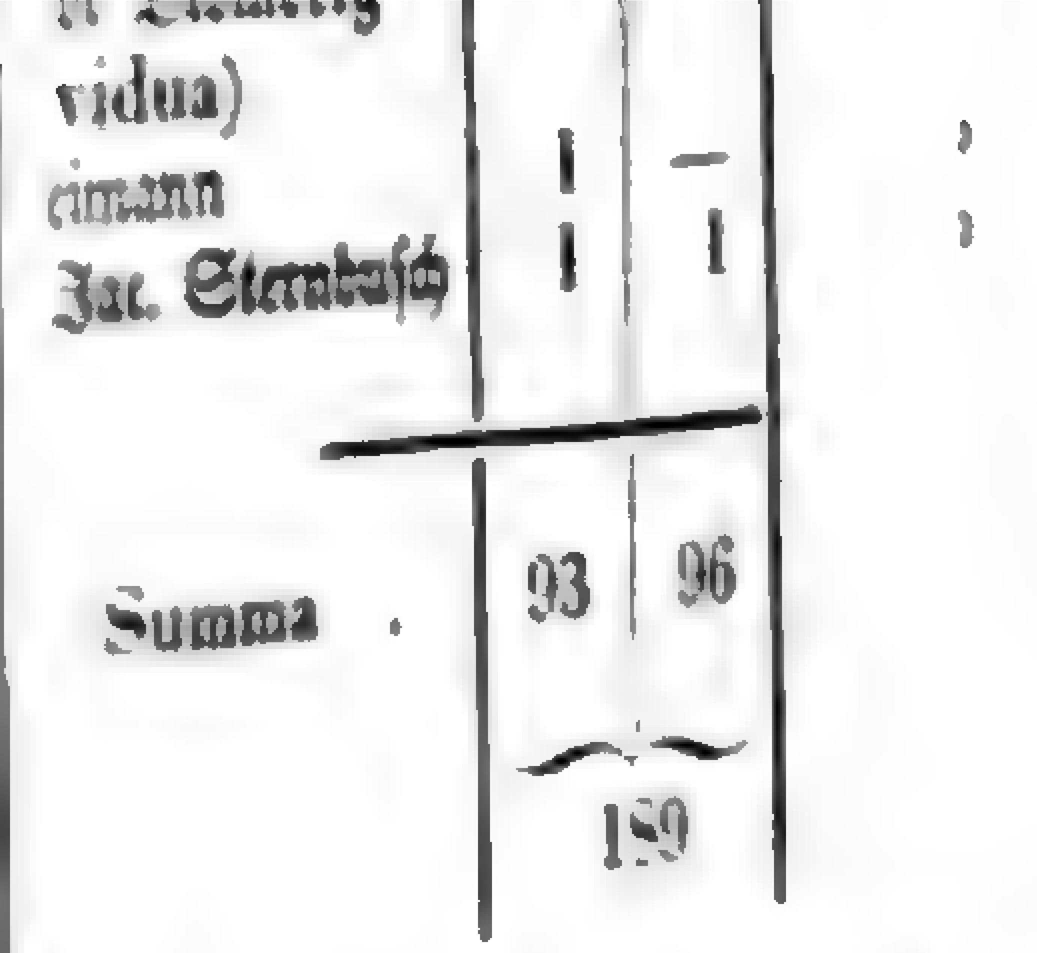

en № X, XI und XII bilden nach § ...
Januar d. J. den größern Armenetat ...

die entsprechende Erklärung der Behörde des Bestimmungsorts, wodurch die Annahme des Transportaten gesichert ist, in Abschrift sich beigefügt findet.

Indem Wir die sämmtlichen Obrigkeiten und Polizeibehörden Unseres Verwaltungsbezirks hievon in Kenntniß setzen, weisen Wir dieselben unter Bezugnahme auf das Ausschreiben des Königlichen Ministerii des Innern vom 21sten Julius 1832, die Fortschaffung der Verbrecher und Landstreicher betreffend, zugleich hiedurch an:

1) die nach dem Preußischen bestimmten Transportanden, welche, um aus einem Theile der Königlich-Preußischen Staaten nach einem andern Theile derselben zu gelangen, durch das hiesige Königreich transportirt werden sollen (§. 2 des angezogenen Ausschreibens), nicht anders anzunehmen und weiter zu befördern, als wenn

> die entsprechende **Erklärung der Behörde des Bestimmungsorts**, wodurch die Annahme des Transportirten gesichert ist,

sich in Abschrift beigefügt findet.

2) In gleicher Weise auch ihrer Seits (§. 4 jenes Ausschreibens) bei der Absendung aller Transportanden zu verfahren, welche nach den oder durch die Königlich-Preußischen Staaten zu dirigiren sind.

Zugleich wird hiedurch ausdrücklich bestimmt, daß die aus einer andern Annahme und Absendung entstehenden ...

(31.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim, den Preis der Blutegel in den Apotheken vom 15ten Mai bis zum 15ten November 1844 betreffend. Hildesheim, den 13ten Mai 1844.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern vom 22sten October 1841 wird hiemit der Preis der aus den Apotheken verabfolgten Blutegel für den Zeitraum vom 15ten Mai bis zum 15ten November d. J. in Unserem Verwaltungsbezirke

zu 2 ggr 8 ₰ für jeden Blutegel der ersten oder größern Sorte, und

zu 2 ggr für jeden Blutegel der zweiten oder kleinern Sorte

festgestellt.

(32.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück, die jüdischen Armenverbände betreffend. Osnabrück, den 15ten Mai 1844.

Es werden die unter № 1 und 2 Unserer Bekanntmachung vom 22sten März d. J. erwähnten größeren jüdischen Armenverbände für das Fürstenthum Osnabrück und die Niedergrafschaft Lingen, mit den Synagogen-Gemeinden № I. II. III. und IV. zu Osnabrück, Buer, Badbergen und Freren, hiemit, unter Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern, zu einem einzigen größern jüdischen Armenverbande vereinigt.

Von dieser Bestimmung haben die betreffenden Obrigkeiten die jüdischen Einwohner ihres Bezirks in Kenntniß zu setzen.

(33.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, daß die Obrigkeiten die Ertheilung eines Trauscheines nicht von der Zustimmung der Gemeinde abhängig zu machen haben. Hannover, den 15ten Mai 1844.

Durch Unser Ausschreiben vom 2ten November 1836 haben Wir die Obrigkeiten darauf aufmerksam gemacht, daß den Gemeinden ein Anspruch darauf nicht zusteht, bei Ertheilung von Trauscheinen mit ihren Einwendungen in der Art gehört zu werden, wie ihnen dieses Recht hinsichtlich der Aufnahme Auswärtiger durch den §. 3 der Domicil-Ordnung beigelegt ist; daß vielmehr in polizeilicher

(34.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an die Obrigkeiten des Fürstenthums Calenberg, betreffend die Befugniß der auf dem Lande wohnenden Schuster, die Jahrmärkte in den Calenbergschen Städten mit ihren Schuhwaaren zu beziehen. Hannover, den 22sten Mai 1844.

Es ist mehrfach vorgekommen, daß den auf dem Lande wohnenden Schuhmachern, sowohl Landmeistern als Concessionisten, der Besuch der Jahrmärkte mit den von ihnen gefertigten Schuhen und Stiefeln innerhalb des Fürstenthums Calenberg untersagt worden ist.

Nachdem jedoch von dem Königlichen Ministerio des Innern den städtischen Schuhmachergilden im Fürstenthume Calenberg die Befugniß:

den auf dem Lande wohnenden Schustern, welche zum Verfertigen von Schuhwaaren überhaupt berechtigt sind, den Besuch der Jahrmärkte in den Calenbergschen Städten mit ihren Schuhwaaren zu untersagen,

nicht hat eingeräumt werden können; so lassen Wir solches den löblichen Obrigkeiten innerhalb des Fürstenthums Calenberg zur Nachachtung unverhalten seyn.

(35.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück an sämmtliche Königliche und Standesherrliche Ämter im Landdrostei-Bezirke, an das Patrimonial-Gericht Papenburg, an die Königliche Polizei-Direction in Osnabrück und die Magistrate zu Nordhorn und Quakenbrück, betreffend die Annahme der nach dem Preußischen bestimmten Transportgefangenen, auch derjenigen, welche aus einem andern Theile des Preußischen Staates kommen. Osnabrück, den 23sten Mai 1844.

In Folge höherer Vorschrift eröffnen Wir den Obrigkeiten Unseres Verwaltungsbezirks, daß die durch Unser Ausschreiben vom 5ten Junius 1835 getroffene Bestimmung,

> wonach die nach dem Preußischen bestimmten Transportgefangenen, namentlich auch diejenigen, welche aus einem andern Theile des Preußischen Staates kommen, nicht anders anzunehmen und weiter zu befördern sind, als wenn die entsprechende Erklärung der Behörde des Bestimmungsorts, wodurch die Annahme des Transportirten gesichert ist, sich in Abschrift beigefügt findet,

auch auf alle durch die Königlich-Preußischen Staaten zu dirigirenden Transportgefangenen Anwendung finden soll.

(36.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück wegen einer Abänderung der über die Leggepflichtigkeit des Scheer- und Segeltuchs ergangenen Bestimmungen. Osnabrück, den 24sten Mai 1844.

Mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministerii werden die wegen der Leggepflichtigkeit des Scheer- und Segeltuchs getroffenen Bestimmungen dahin abgeändert, daß rücksichtlich dieser Leinenarten die Legge-Officianten der im §. 8 Unserer Bekanntmachung vom 3ten März 1840 ausgesprochenen Verpflichtung eines regelmäßigen Zusammenlegens und Bindens der Stücke enthoben werden, und das für diese Leinen zu erlegende Leggegeld auf 1 ggr für jedes Stück ermäßigt wird, welches vom Verkäufer ohne Unterschied, ob das in jedem Falle auf den Leggen zum Verkaufe auszusetzende Leinen wirklich zum Verkaufe gelangt, oder nach §. 10 jener Bekanntmachung zurückgenommen wird, zu zahlen ist.

kirchliche Collecte zu bewilligen, so ist nach Vorschrift der gedachten höchsten Behörde am 23sten Junius d. J., als am ersten Sonntage nach dem Jahrstage der Schlacht bei Waterloo, dem 3ten Sonntage p. Trinit., eine kirchliche Sammlung auf ähnliche Weise, wie in früheren Jahren, zu veranstalten, solches auch am Sonntage zuvor den Gemeinden bekannt zu machen.

Indem Wir Uns versichert halten, daß sämmtliche Prediger auch ohne Unsere besondere Aufforderung sich werden angelegen seyn lassen, die Gemeinden zur Mildthätigkeit gegen hülfsbedürftige Vertheidiger des Vaterlandes und deren nachgelassene Witwen und Waisen zu erwecken, bemerken Wir zugleich, daß der Ertrag der Sammlungen von den Ephoren aus ihren Inspectionen, so wie von den geistlichen Ministerien, Stiftern und Klöstern unter der Adresse:

»An die Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft in Hannover«

unmittelbar an diese, nicht aber an Uns demnächst einzusenden ist.

Das Duplicat dieses Ausschreibens erwarten Wir, mit den Unterschriften der Prediger versehen, anhero zurück.

(38.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Stade an alle Prediger in den Herzogthümern Bremen und Verden, die allgemeine Kirchen-Collecte für

Ende ausstellen zu lassen, vorher aber durch Hinweisung auf die zum Grunde liegenden Zwecke den Sinn der Mildthätigkeit zu wecken.

Die gesammelten Beiträge sind von den Predigern an die Superintendenten, von diesen aber an die Committee der gedachten Unterstützungs-Gesellschaft einzusenden.

Inhalt.

Verfassungs-Urkunde für den Flecken Lemförde, Bekanntmachung, die Legge-Ordnungen des Fürstenthums Osnabrück und Ausschreiben, die Depositen-Übersichten betreffend.

(39.) Verfassungs-Urkunde für den Flecken Lemförde. Hannover, den 10ten Junius 1844.

Nachdem beschlossen worden, eine Verfassungs-Urkunde für den Flecken Lemförde zu erlassen, so wollen Wir in Gemäßheit der Uns dazu von Seiner Majestät dem König ertheilten Ermächtigung Folgendes hiemit bestimmen.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Verwaltungssachen des Fleckens Lemförde werden durch einen Magistrat versehen, welcher

II.

Von dem Magistrate.

§. 4.

Der Magistrat besteht aus
einem Bürgermeister und zwei Rathmännern.

Demselben werden beigegeben:

1) ein Fleckens-Rechnungsführer, welcher die Cämmerei-Rechnung und die Forst-Rechnung zu führen hat;
2) ein Forst- und Berg-Vorsteher;
3) ein Forstaufseher;
4) ein Bürgerdiener;
5) ein Nachtwächter;
6) ein Feld- und Berghüter.

Sollte in der Folge eine Vermehrung der Magistratspersonen oder der Dienstuntergebenen nöthig werden, so wird deshalb das Weitere von der Regierung nach vorgängiger Verhandlung mit dem Flecken ergehen.

§. 5.

Der Magistrat vollzieht die ihm vom Amte Lemförde hinsichtlich der Handhabung der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit innerhalb des Fleckens und dessen Feldmark ertheilten Befehle, Insinuationen und dahin schlagenden Aufträge.

§. 6.

Der Magistrat hat von den innerhalb des Fleckens und dessen Feldmark vorkommenden peinlichen Verbrechen dem Amte Lemförde sofort Anzeige zu machen, und bis zum Einschreiten des Gerichts die vorläufigen Maßregeln, welche zur Sicherstellung des Thatbestandes oder zur Auffindung und Festnahme des Thäters dienen, zu ergreifen.

§. 7.

Der Magistrat hat alle die öffentliche Verwaltung im Flecken Lemförde und in dessen Feldmark betreffende Befehle und Aufträge des Amts Lemförde zu erledigen. Er handhabt die Polizei innerhalb des Fleckens und dessen Feldmark nach der Anweisung des Amts. Das Amt hat daselbst die polizeiliche Strafbefugniß zu üben. Dem Magistrate steht eine solche Befugniß nicht zu, es werden vielmehr die Polizeifrevel vom Magistrate dem Amte zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt.

männer haben demselben dabei Hülfe zu leisten und es können denselben einzelne Zweige der Verwaltung unter Genehmigung des Amts zu eigener Besorgung aufgetragen werden.

In eiligen, keinen Aufschub leidenden Fällen verfügt der Bürgermeister in den vor den Magistrat gehörenden Sachen sofort für sich, benachrichtigt aber den Magistrat spätestens in der nächsten Sitzung von der getroffenen Maßregel.

§. 10.

Der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen im Magistrate steht dem Bürgermeister und bei dessen Behinderung dem ältesten Rathmanne zu. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bürgermeisters. Nur der Vorsitzende kann Versammlungen des Magistrats anberaumen, und es werden von ihm sämmtliche Berichte, Ausfertigungen &c. des Magistrats allein unterschrieben.

§. 11.

Die Wiederbesetzung der künftig zur Erledigung kommenden Stellen im Magistrate, so wie des Fleckens-Rechnungsführers geschieht vorbehältlich der höhern Bestätigung durch Wahl der vorhandenen Magistrats-Mitglieder und einer durch das Loos zu bestimmenden gleichen Anzahl von Bürgervorstehern nach Stimmenmehrheit von mehr als der Hälfte in der Maße, daß unter steter Ausschließung derjenigen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zu fernerer Wahl geschritten wird. Ergiebt sich bei diesem Verfahren eine Stimmengleichheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen, und giebt dieselbe dann kein anderes Resultat, so werden beide Gewählte in Vorschlag gebracht.

§. 12.

§. 13.

Wird die Bestätigung verweigert, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 14.

Jeder nach §. 18 und 19 geeignete Bürger muß die auf ihn fallende Wahl annehmen, wenn er nicht wegen der im §. 30 bezeichneten Ausnahms-Verhältnisse oder deshalb, weil seit seinem Austritte aus dem Magistrate oder seit seiner Niederlegung der Rechnungsführerstelle sechs Jahre noch nicht verflossen sind, eine Befreiung in Anspruch nehmen kann.

§. 15.

Die Besetzung der Stellen des Bürgermeisters und des Rechnungsführers geschieht auf Lebenszeit.

Die Rathmänner werden auf 6 Jahre gewählt, jedoch können dieselben Personen wieder gewählt werden.

Daß ein Rathmann vor Beendigung seiner Amtszeit die Stelle niederlege, ist nur unter Genehmigung des Amts Lemförde statthaft.

§. 16.

Die Dienstuntergebenen ernennt der Magistrat und ist bei deren Ernennung jedesmal eine gegenseitige vierteljährige Dienstkündigung ausdrücklich vorzubehalten.

Die Ernennung der Untergebenen ist dem Amte anzuzeigen.

§. 17.

Die Magistrats-Mitglieder sind vom Amte dahin eidlich zu verpflichten, daß sie das ihnen anvertrauete Amt nach bestem Wissen und Gewissen so verwalten wollen, wie es die Gesetze vorschreiben, auch aus allen Kräften und ohne Nebenrücksichten das Wohl des Staates und des Fleckens befördern wollen.

Die übrigen von und bei dem Magistrate anzustellenden Personen werden vom Amte nach einer von demselben entworfenen Eidesformel beeidigt.

Vor dem Diensteide ist jedesmal, falls es nicht schon früher geschehen, der Huldigungseid abzuleisten.

§. 18.

Niemand kann zum Mitgliede des Magistrats gewählt werden, der nicht einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan ist und das 25ste Jahr zurückgelegt hat.

Diese Erfordernisse treten auch bei der Wahl des Rechnungsführers ein.

§. 19.

Die Mitglieder des Magistrats, so wie der Rechnungsführer dürfen im 1sten oder 2ten Grade nach civilrechtlicher Computation unter einander weder verwandt noch verschwägert seyn.

auf gleiche Weise wieder abgeändert werden.

In der Regel sollen die Diensteinnahmen auf einen bestimmten Geldbetrag gestellt und alle Sporteln, Accidenzien ꝛc. zur Casse gezogen werden.

§. 22.

Der Bürgermeister darf sich nicht über Nacht ohne Vorwissen des Magistrats, und nicht länger als 3 Tage ohne Genehmigung des Amts Lemförde aus dem Flecken entfernen. Den übrigen Magistrats-Mitgliedern kann der Bürgermeister auf 8 Tage Urlaub ertheilen. Ein längerer Urlaub bedarf der Genehmigung des Amts Lemförde.

III.

Von den Bürgern und von dem Bürgerrechte.

§. 23.

Jeder, welcher ein bürgerliches Wohnhaus in dem Flecken oder dessen Feldmark eigenthümlich erwirbt, oder ein s. g. bürgerliches Gewerbe daselbst treiben will, ist verpflichtet, Bürger zu werden.

§. 24.

Der Magistrat ertheilt sowohl die Aufnahme von Nichtbürgern in die Gemeinde als das Bürgerrecht. Er hat die Befugniß, solchen Personen, deren Ruf schlecht ist oder welche ihren Unter-

IV.

Von der Vertretung der Bürgerschaft.

§. 26.

Die Bürgerschaft wird durch ein aus vier Bürgern bestehendes Collegium von Bürgervorstehern vertreten.

§. 27.

Zu einer gültigen Wahl müssen alle stimmfähigen Bürger geladen werden, und mit Einschluß der schriftlich abgegebenen Stimmen (§. 28) wenigstens $^2/_3$ derselben ihre Stimmen abgeben.

Die Ladung zu solchem Zwecke geschieht durch ein Mitglied des Magistrats, welches das Wahlgeschäft zu leiten hat.

Sollten im Wahltermine nicht $^2/_3$ der Stimmen abgegeben seyn, so werden die abgegebenen Stimmzettel einstweilen versiegelt aufbewahrt, die ausgebliebenen Bürger aber zu einem fernern Wahltermine bei einer in die Armencasse fließenden Geldbuße von 1 ℔ von neuem vorgeladen. Dies Verfahren wird fortgesetzt, bis von wenigstens $^2/_3$ der Stimmberechtigten die Wahlstimmen abgegeben sind, worauf die Wahlzettel eröffnet werden. Wenn jedoch selbst im dritten, bei verdoppelter Geldbuße anzusetzenden Termine eine hinreichende Zahl von Stimmen nicht abgegeben wird, so kann, falls dies bei der Ladung angedrohet worden — das Wahlgeschäft auf längstens ein Jahr mit Genehmigung des Amts Lemförde ausgesetzt bleiben, und es wird während desselben die Bürgerschaft resp. gar nicht, oder von den noch übrigen ordnungsmäßig gewählten Bürgervorstehern allein vertreten.

Derjenige Bürger, welcher unter den zur Concurrenz gebrachten die meisten Wahlstimmen erhalten hat, ist Bürgervorsteher. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 28.

Stimmfähig ist jeder volljährige Bürger, welcher in dem Flecken oder dessen Feldmark mit einem Wohnhause angesessen ist, so wie jeder ansässige vormals Freye, und außerdem:

1) für eine hausbesitzende Bürgerwitwe deren volljähriger Sohn, Enkel oder Schwiegersohn, wenn ein solcher die Geschäfte derselben führt;

2) alle volljährigen Bewohner von Officialhäusern, welche Bürger sind.

Auch können

3) Erben, welche noch nicht auseinandergesetzt sind und gemeinschaftlich ein Haus besitzen, durch einen ihrer volljährigen Miterben — in so fern dieser nicht schon für seine Person stimmberechtigt ist — ihr Stimmrecht ausüben;

5) Werkhausstrafe erlitten haben,

oder

6) in peinlicher Untersuchung sich befinden, oder darin gewesen und nicht völlig freigesprochen sind, regierungsseitige Dispensation vorbehältlich.

§. 29.

Wählbar zum Amte eines Bürgervorstehers oder Stellvertreters ist jeder volljährige stimmfähige (§. 28) Bürger.

Geräth ein Bürgervorsteher in peinliche Untersuchung, so hat derselbe sich der Ausübung seines Amts zu enthalten. Erfolgt während der Dauer seines Amts ein nicht völlig freisprechendes Erkenntniß, so ist er seines Amts verlustig. Dieser Verlust tritt gleichfalls ein, wenn gegen einen Bürgervorsteher der förmliche Concurs erkannt wird.

§. 30.

Jeder Bürger ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind:

1) Königliche Diener;

2) Militairpersonen;

Die Wahl zur regelmäßigen Ergänzung soll immer im Monate December, der Dienstantritt der Neugewählten aber am 2ten Januar Statt finden.

§. 32.

Wenn ein Bürgervorsteher vor Ablauf seiner Amtszeit ausfällt, so findet zu seinem Ersatz bis zur regelmäßigen Ergänzung eine neue Wahl Statt, in so fern nicht der Ausfall in den letzten beiden Monaten des Jahrs erfolgt, im letztern Falle bleibt die Stelle bis zur nächsten regelmäßigen Ergänzung unbesetzt.

§. 33.

Jeder wählbare Bürger kann wiederholt zum Bürgervorsteher gewählt werden, ist aber nur dann schuldig, die Wahl anzunehmen, wenn seit seinem letzten Austritte bereits 6 Jahre verflossen sind.

§. 34.

Das Amt eines Bürgervorstehers ist ein Ehrenamt, welches ohne Vergütung versehen wird. Nur nothwendige baare Auslagen werden aus der Fleckenscasse vergütet.

§. 35.

Das Bürgervorsteher-Collegium vertritt sowohl die gesammte Bürgerschaft als alle übrigen Mitglieder der Fleckensgemeinde, deren Bestes dasselbe nach eigener Überzeugung wahrzunehmen hat. Jede weitere Vollmacht ist unzulässig. Dasselbe hat seine Anträge in Fleckens-Angelegenheiten stets an den Magistrat zu richten, außer wenn es sich über diesen beschweren zu können glaubt.

Der Magistrat ist schuldig, solche Anträge sobald als thunlich in Erwägung zu ziehen und geeigneten Bescheid darauf zu ertheilen.

§. 36.

Die Bürgervorsteher werden von dem Amte Lemförde dahin eidlich verpflichtet, daß sie den nach dieser Verfassungs-Urkunde ihnen obliegenden Verpflichtungen eines Bürgervorstehers getreulich nachkommen wollen.

Die Namen der Bürgervorsteher sind unter Vorlegung der Wahlprotocolle dem Amte anzuzeigen, welches vorkommende Zweifel über die Richtigkeit der Wahl oder die ordnungsmäßigen Eigenschaften des Gewählten zu entscheiden hat.

§. 37.

Die Bürgervorsteher handeln theils in Gemeinschaft mit dem Magistrate, theils für sich. Es steht ihnen jedoch die Befugniß zu, auch diejenigen Angelegenheiten, bei denen sie Magistratsseitig zugezogen werden müssen, unter Beobachtung der Bestimmungen im §. 43 vorläufig in Versammlungen unter sich zu berathen.

Der Magistrat hat gleichfalls die Befugniß, eine solche vorläufige Berathung der Bürgervorsteher anzuordnen.

...denen des Magistrats, und Feststellung ihres Diensteinkommens;

5) bei Bewilligung von Besoldungen, Pensionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder oder Untergebene des Magistrats;

6) wenn von Seiten des Fleckens Grundstücke oder Gerechtigkeiten erworben, veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;

7) bei Theilung der Fleckensgemeinheiten oder erheblicher Veränderungen in der Benutzung derselben;

8) bei Geldanleihen für den Flecken, wodurch die Schulden desselben vermehrt werden;

9) bei Feststellung von Schuldentilgungs-Plänen;

10) bei Verpachtungen, deren jährlicher Ertrag mehr als 20 ℔ beträgt, oder wenn ausnahmsweise eine Verpachtung unter der Hand vorgenommen wird, so wie über Feststellung der Bedingungen bei Lieferungen von Erheblichkeit;

11) bei Bauwerken des Fleckens;

12) bei Remissionsertheilungen an Cämmerei-Rückständen;

13) bei der Revision und Abnahme der Fleckensrechnungen und bei Entwerfung des jährlichen Haushaltsplanes;

19) die ihnen durch diese Verfassungs-Urkunde sonst noch zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen haben. Außer diesen Fällen, in denen die Bürgervorsteher zugezogen werden müssen, kann der Magistrat eine Berathung mit denselben anordnen, so oft er es für angemessen erachtet.

§. 39.

Zu den gemeinschaftlichen Berathungen mit dem Magistrate werden die Bürgervorsteher von dem Bürgermeister, eilige Fälle ausgenommen, 48 Stunden vor dem Termine schriftlich, und wenn nicht besondere Bedenken dagegen eintreten, unter Angabe des Berathungsgegenstandes vorgeladen.

§. 40.

Dieselben sind verpflichtet, dieser Ladung Folge zu leisten. Bleiben zwei oder mehrere aus, so ist die Ladung zu einem anderweiten Termine unter Androhung einer Geldbuße bis zu 2 ₰ zu erlassen; wenn aber auch auf diese nicht wenigstens 3 Bürgervorsteher erscheinen, so ist zu einem dritten Termine unter der Warnung zu laden, daß im Falle fernern Ausbleibens die Verhandlung mit den Erschienenen, ohne Rücksicht auf deren Zahl, oder wenn alle ausbleiben, ohne ihre Mitwirkung vorgenommen werden solle. In Gemäßheit dieser Androhung ist demnächst zu verfahren. In solchen Fällen sind die mit weniger als drei Bürgervorstehern oder ohne Theilnahme derselben vom Magistrate gefaßten Beschlüsse eben so gültig und für den Flecken verbindend, als wenn sie mit Zuziehung der gehörigen Zahl von Bürgervorstehern gefaßt wären.

Dasselbe gilt auch dann, wenn die Wahl von Bürgervorstehern überhaupt oder in genügender Zahl nicht zu Stande gekommen ist (s. §. 27).

§. 41.

In den Versammlungen des Magistrats und der Bürgervorsteher leitet der Bürgermeister die Verhandlungen und führt auch das Protocoll.

§. 42.

Der Vorsitzende hat den Gegenstand der Berathung ausführlich vorzutragen und zu erörtern. Hiernächst wird zur gemeinschaftlichen Berathung geschritten. Nach deren Beendigung kann sofort abgestimmt, oder, auf Anordnung des Vorsitzenden, noch eine abgesonderte Berathung sowohl des Magistrats als auch der Bürgervorsteher eintreten. Letztere kann auch von den Bürgervorstehern beantragt werden. Bei der Abstimmung wird zunächst die Ansicht des Bürgervorsteher-Collegii nach Stimmenmehrheit ermittelt, und erst wenn dieses geschehen ist, die Erklärung des Magistrats über den Berathungsgegenstand abgegeben.

Ist der Beschluß des Magistrats abweichend von dem des Bürgervorsteher-Collegii, und eine Vereinigung auch durch eine weitere Erörterung nicht zu erreichen, so ist die Angelegenheit nebst den Statt gehabten Verhandlungen dem Amte Lemförde zur Entscheidung vorzulegen.

... wenigstens oder versammelt seyn.

§. 45.

Die Beschlüsse der Bürgervorsteher werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 46.

Der Magistrat ist verpflichtet, den Bürgervorstehern auf ihr Ansuchen die im Rathszimmer vorzunehmende Einsicht der Acten, deren sie zu ihren Berathungen bedürfen, zu gestatten und sonstige einschlagende Auskunft zu ertheilen.

§. 47.

Die Bürgervorsteher sind verpflichtet, die ihnen vom Magistrate in Gemeindesachen ertheilten Aufträge unter seiner Leitung zu besorgen.

V.

Von dem Vermögen des Fleckens.

§. 48.

Die Verwaltung des Fleckensvermögens muß besonders auf die Erhaltung, haushälterische Benutzung und Verbesserung desselben gerichtet ... [illegible]

Der solchergestalt festgestellte Haushaltsplan dient für die Verwaltung des Magistrats als Vorschrift und ist sowohl dem Rechnungsführer zuzustellen, als auch der Bürgerschaft bekannt zu machen.

Gemeinschaftliche oder übereinstimmende Beschlüsse des Magistrats und der Bürgervorsteher über die Verwendung der laufenden Einnahme innerhalb des Haushaltsplanes bedürfen in der Regel der höhern Bestätigung nicht.

§. 50.

Die Rechnungsführung über das Fleckensvermögen wird unter der Leitung des Magistrats von dem Fleckens=Rechnungsführer besorgt, welcher deshalb eine angemessene Sicherheit zu leisten hat.

§. 51.

Die fortgehende Aufsicht über die Rechnungs- und Cassenführung liegt sowohl einem damit zu beauftragenden Rathmanne, als auch dem Bürgermeister, vorzüglich aber dem Letztern ob.

Beide sind im Falle einer ihnen hiebei anzurechnenden Nachlässigkeit mit verantwortlich, und es steht ihnen daher jederzeit frei, sich von der Richtigkeit der Casse und der Rechnungspapiere zu überzeugen.

§. 52.

Nach Ablauf eines jeden Monats hat der Rechnungsführer eine Übersicht des Cassenbestandes und nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs einen übersichtlichen Rechnungs=Auszug dem Magistrate vorzulegen.

§. 53.

Der Bürgermeister hat in jedem Monate, mit Zuziehung des betreffenden Rathmanns, (§. 51.) die Casse vollständig zu prüfen und über den Befund ein Protocoll aufzunehmen.

§. 54.

Die Oberaufsicht über die Vermögens=Verwaltung des Fleckens steht dem Amte zu.

Die Genehmigung der Landdrostei, welche beim Amte nachgesucht werden muß, ist erforderlich:

1) wenn Grundstücke und Gerechtsame des Fleckens erworben, veräußert, oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;

2) bei Einführung neuer, oder Abänderung bestehender Gemeindeabgaben und Lasten und ihres Vertheilungsfußes;

3) bei Geldanleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird.

Die Genehmigung des Amts ist erforderlich:

1) bei Fleckensbauten, so fern die Ausgabe bei demselben Gegenstande in demselben Jahre den Betrag von 50 ₰ übersteigt;

6) bei abzuschließenden Vergleichen.

§. 55.

Binnen drei Monaten nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres hat der Rechnungsführer die Rechnung mit allen Nebenrechnungen abzuschließen, und nebst Belegen bei dem Magistrate einzuliefern, von welchem dieselbe geprüft und monirt wird.

Nachdem der Rechnungsführer binnen einer ihm zu setzenden kurzen Frist die Erinnerungen beantwortet hat, ist den Bürgervorstehern eine verhältnißmäßige angemessene Zeit hindurch die Einsicht der Rechnungen, Belege und Verhandlungen zur Prüfung und etwaigen Erinnerungen zu gestatten.

Wenn sodann auch die von den Bürgervorstehern gemachten Erinnerungen von dem Rechnungsführer beantwortet sind, und diese Beantwortung in einer Versammlung des Magistrats und der Bürgervorsteher geprüft worden ist; so hat der Magistrat über sämmtliche Erinnerungen zu entscheiden, den Bürgervorstehern von dieser Entscheidung Kenntniß zu geben, und schließlich dem Rechnungsführer, vorbehältlich der Superrevision des Amts, Entbindung über die abgelegte Jahrsrechnung zu ertheilen.

§. 56.

§. 57.

Schlußbestimmung.

Die dem Inhalte dieser Verfassungs-Urkunde entgegenstehenden Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung des Fleckens Lemförde werden hiedurch aufgehoben.

Eine jederzeitige Abänderung dieser Urkunde wird vorbehalten.

Hannover, den 10ten Junius 1844.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

J. C. v. d. Wisch.

(40.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück wegen Erneuerung und Schärfung der Hauptbestimmungen der Legge-Ordnungen des Fürstenthums Osnabrück. Osnabrück, den 14ten Junius 1844.

Die seit einigen Jahren eingetretenen, für den Leinenhandel des Fürstenthums Osnabrück höchst schwierigen Verhältnisse machen es zur Pflicht, mit der größten Strenge darüber zu halten, daß nur gute untadelhafte Waare an den Markt komme, und da es am Tage liegt, daß die in neuerer Zeit über die Beschaffenheit der hiesigen Leggeleinen hie und da geführten Klagen nicht vorgekommen seyn würden, wenn die bestehenden Legge-Ordnungen überall mit der nöthigen Strenge gehandhabt wären; so ist es, mit Zustimmung des Königlichen Finanz-Ministerii, nöthig erachtet, die Hauptbestimmungen der gedachten Verordnungen in Folgendem theils in Erinnerung zu bringen, theils zu verschärfen, ohne jedoch dadurch die noch zuläßigen Bestimmungen der die Errichtung der Leggen zu Ankum und Quakenbrück betreffenden Bekanntmachungen vom 5ten April und 23sten December 1825 abändern zu wollen.

Es werden mithin alle Leggebedienten auch zu strenger Handhabung der bestehenden Legge-Ordnungen hiedurch ausdrücklich verpflichtet und haben dieselben demnach

1) auf die Beschaffenheit der Leinen auf das sorgfältigste zu achten, die Verkäufer über die vorkommenden Mängel zu belehren, sie auf die Vortheile sorgfältiger Auswahl des Garns, guter Weberei und Bleiche aufmerksam zu machen, vorzüglich gut gearbeitete Waare, namentlich vorzüglich gute und gleiche Eggen, öffentlich zu beloben und den Weberinnen, welche solche verfertigt haben, nach den Umständen die in den Legge-Ordnungen bestimmten Belohnungen zuzuerkennen.

2) Dagegen sind aber auch die Fehler mit größter Strenge zu bestrafen, namentlich

a. das Vorkommen der s. g. Raupennester nach §. 6 der Legge-Ordnung vom 21sten Mai 1816, falls deren mehr als drei in einem Stücke sich finden, durch Belegung mit dem Stempel »fehlerhaft« und Entziehung des Biergeldes für die Weberinn, wo ein solches noch Statt findet; imgleichen

b. das Bläuen des Leinens nach den Bekanntmachungen vom 7ten December 1821 und vom 15ten März 1844 mit einer Geldstrafe von 6 Ggr. bis zu 1 Thaler nach der Größe des Stücks und

c. die s. g. Schmalbänder nach der Bekanntmachung vom 11ten Februar 1840 §. 8 mit 12 Ggr. für jedes Stück zu ahnden.

d. Das Vorweben oder betrügerische Umwenden des Schiffchens beim Weben, um dem Leinen auf beiden Seiten eine täuschende Dichtigkeit zu geben, soll nach der Bekanntmachung vom 7ten December 1821 mit 5 Thalern;

e. das betrügerische Schieren nach §. 4 der Legge-Ordnung vom 21sten Mai 1816 im ersten Falle mit 5 Thalern; im zweiten Falle mit 10 Thalern und im dritten Falle mit achttägigem Gefängniß und Anschlag des Namens auf der Legge;

f. jedes Stück, aus welchem Kreide oder Kalkstaub ausgeklopft werden kann, nach dem §. 2 der Legge-Ordnung vom 21sten Mai 1816 mit 5 Thalern

gestraft werden.

3) Vorzüglich sind die Leggebedienten verpflichtet, auf die gleiche Beschaffenheit der Stücke zu achten. Finden sich in einem und demselben Stücke Theile von verschiedener Beschaffenheit, so sind solche entweder, »wenn die Verschiedenheit nicht sehr groß und das Stück nur zu einer Classification unter № 5 oder № 0 gezeichnet ist«, so aufzunehmen, daß der schlechtere Theil zum Umschlage gewählt und darnach das Stück classificirt wird; oder es sind die Stücke, falls die Verschiedenheit bedeutend ist, in mehrere Stücke zu zerschneiden und jedes derselben besonders zu classificiren. »Stücke, welche die № 1 bis 4 erhalten, müssen von gleicher Beschaffenheit seyn.« Stücke von so ungleicher und schlechter Beschaffenheit, daß aus denselben auch durch das Zerschneiden eine gleichmäßige Waare nicht hergestellt werden kann, sind mit dem unter № 4 vorgeschriebenen besondern Stempel zu bezeichnen.

Unter keinen Umständen dürfen die Stücke so aufgenommen werden, daß der Umschlag besser ist, als der größere Theil des Stückes selbst.

4) Da der Leggestempel dazu dienen soll, die Leinwand als gute Osnabrücker Waare kenntlich

zu machen und zugleich Unterschleife zu verhindern; so sollen ins Künftige nur diejenigen Stücke, welche als eine solche Waare anerkannt werden können, mit dem Rade, als dem eigentlichen Leggestempel, bezeichnet werden; dagegen solche Leinen von so schlechter und ungleicher Beschaffenheit, daß solche als eine den Erfordernissen entsprechende Osnabrücker Waare nicht anzuerkennen sind, zu Vermeidung aller Unterschleife mit einem Stempel bezeichnet werden, welcher lediglich das Wort Legge und einen Buchstaben enthält, durch welchen diejenige Legge, wo die Zeichnung vorgenommen ist, angedeutet wird, nämlich für die Legge zu Osnabrück A; für die Leggen zu Iburg, Dissen und Laer B; für die Legge zu Bramsche C; für die Legge zu Melle D und für die Leggen zu Essen und Ostercappeln E.

5) Für die genaue Beobachtung dieser, insbesondere der in den §§ 3 und 4 enthaltenen Vorschriften werden sämmtliche an einer jeden Legge angestellte Leggebediente in der Maße verantwortlich gemacht, daß in jedem zur Anzeige kommenden Contraventionsfalle die durch die §§. 5 und 9 der Legge-Ordnung vom 21sten Mai 1816 angedroheten Strafen gegen das gesammte Personal der betreffenden Legge verhängt und diesem überlassen werden soll, unter sich denjenigen oder diejenigen zu ermitteln, durch deren Nachlässigkeit die Contravention eingeschlichen ist, um die Strafe von diesen wieder einzuziehen.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll nicht nur in den Kirchen und an sämmtlichen Bauerstellen verkündigt, sondern auch auf den Leggen angeschlagen werden.

(41.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die Ämter, Amtsvoigteien, Magistrate und Gerichte des Landdrostei-Bezirks, die über die vorhandenen Deposita zu ertheilenden Nachweisungen betreffend. Lüneburg, den 19ten Junius 1844.

Die Übersichten der Depositen, welche nach Maßgabe des landdrosteilichen Ausschreibens vom 19ten August v. J. im Monate Januar jeden Jahrs an Uns einzusenden sind, haben Wir bei der diesjährigen ersten Einreichung in so ungleicher und zum Theil wenig übersichtlicher Form aufgestellt erhalten, daß Wir Uns veranlaßt finden, den Obrigkeiten die künftige Aufstellung dieser Übersichten nach den angeschlossenen — für die baare und Literal-Deposita getrennten — Formularen hiedurch aufzugeben.

Dabei sprechen Wir die Erwartung aus, daß Uns die Depositen-Übersichten künftig zu der vorgeschriebenen Zeit und ohne weitere Erinnerungen werden eingesandt werden.

Übersicht

Übersicht

der

bei dem Amte (Magistrate) (Gerichte)

vorhandenen baaren Deposita

am 1.   18

Laufende №	Pagina des Depositen-Buchs.	Tag der Deposition.	Bezeichnung des Depositi.	Münz-Sorte.	Betrag des Depositi.			Bemerkungen über die Erledigung des Depositi, und Angabe der Gründe, welche einer Ausleihung entgegenstehen.
					ℛ	ßl	₰	

Übersicht
der
bei dem Amte (Magistrate) (Gerichte)
vorhandenen Literal-Deposita
am 1. 18

Laufende №	Pagina des Depositen-Buchs.	Tag der Deposition.	Bezeichnung des Depositi.	Münz-Sorte.	Betrag des Literal-Depositi.			Bemerkungen.
					fl.	xr.	h.	

Digitized by Google

III. Abtheilung. № 7.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Verfassungs-Urkunde für die Stadt Soltau.
Verordnungen, Bekanntmachung und Ausschreiben: Die Erweiterung der Gerichtsbarkeit der Stadt Soltau; — die vom Eisen, dem Zucker und Syrup in der Grafschaft Hohnstein und in dem Amte Elbingerode zu entrichtenden Zölle und Steuern; — den Eingangszoll für das aus Belgien in die Länder des Zollvereines einzuführende Eisen; — das Meisterstück der Rad- und Stellmacher; — das Verscharren des todten Viehes betreffend.

(42.) Verfassungs-Urkunde für die Stadt Soltau. Hannover, den 17ten Junius 1844.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem beschlossen worden, eine revidirte Verfassungs-Urkunde für die Stadt Soltau zu erlassen, so wollen Wir, mit Vorbehalt etwaiger künftiger Abänderungen, Folgendes hiemit verordnen:

I.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Magistrat der Stadt Soltau hat unter den gesetzlichen und verfassungsmäßigen Beschränkungen sowohl die Wahrnehmung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, als auch die öffentliche und Gemeinde-Verwaltung innerhalb des Stadtgebiets, zu welchem auch die laut besonderer Urkunde mit der Stadt vereinigten Vororte Bomheide und Vorsoltau gehören, und innerhalb der städtischen Feldmark.

[Ausgegeben zu Hannover, den 14ten August 1844.]

§. 2.

Der Magistrat ist hinsichtlich seiner Dienstführung im Allgemeinen zunächst der Landdrostei zu Lüneburg, in seinen einzelnen Geschäftszweigen aber den betreffenden Oberbehörden untergeordnet.

§. 3.

Die Verwaltung wird von der Rechtspflege dergestalt getrennt, daß jede von einer besondern Abtheilung, dem verwaltenden Magistrate und dem Stadtgerichte, wahrgenommen wird.

§. 4.

Die Bürgerschaft der Stadt wird durch Bürgervorsteher vertreten, welche in allen wichtigen, das Interesse der Bürgerschaft betreffenden Angelegenheiten, nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Verfassungs-Urkunde, zugezogen werden.

II.

Von der Obrigkeit der Stadt.

A. Von dem verwaltenden Magistrate.

§. 5.

Der verwaltende Magistrat besteht aus:

einem Bürgermeister, der zugleich Stadt-Syndicus ist, und
zwei Senatoren.

Der Bürgermeister muß der Rechte kundig seyn.

So lange der dermalige Bürgermeister auf seiner Stelle verbleibt, hat er ausnahmsweise die Geschäfte des ersten Senators zu versehen und der dermalige Stadt-Syndicus dagegen die Bürgermeister-Geschäfte wahrzunehmen.

Dem Magistrate werden beigegeben:

ein Stadt-Rechnungsführer und
die erforderliche Anzahl sonstiger Dienstuntergebenen.

Sollte in der Folge eine Vermehrung der Magistratspersonen oder der Dienstuntergebenen nöthig werden, so wird deshalb das Weitere von der Regierung nach vorgängiger Verhandlung mit der Stadt ergehen.

§. 6.

Vor das Magistrats-Collegium gehören:

1) die Wahlen der Magistrats-Mitglieder;
2) die Besetzung der sämmtlichen übrigen städtischen Stellen;
3) die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung;

4) die Berathung über Namens der Stadt anzufangende Processe und abzuschließende Vergleiche, so wie über Erwerbung, Veräußerung und Belastung städtischer Grundstücke und Gerechtigkeiten, und aufzunehmende Anleihen;

5) die schließlichen Berathungen über bleibende Einrichtungen, so wie über die Abänderung alter und die Annahme neuer allgemeiner Grundsätze, in so fern solche die Verfassung der Stadt und deren Gerechtsame, die Rechte der Bürgerschaft, das Gemeinde-Abgabenwesen und andere Gegenstände von allgemeiner Wichtigkeit betreffen.

Desgleichen sollen

6) von dem Stadtgerichte dem Magistrats-Collegio nach Ablauf jedes Jahrs Verzeichnisse der Vormundschaften, Curatelen und Concurse, imgleichen die Depositen-, Hypotheken- und Sportelnbücher vorgelegt werden; es ist daraus in einer im Januar zu haltenden Gesammtsitzung Vortrag zu halten und das Behufige zu bemerken.

Auch soll

7) zu Anfang jedes Jahrs in dieser Versammlung der Activ- und Passivbestand der Stadt-Casse vorgelegt und von den wichtigsten im Laufe des vergangenen Jahrs getroffenen Einrichtungen, so wie von dem Zustande der öffentlichen Anstalten der Stadt eine Übersicht gegeben werden.

Der Magistrat hat zu Anfang jedes Jahrs eine Darstellung der ganzen Geschäftsführung des vorhergegangenen Jahrs der Landdrostei vorzulegen, und die über die unter 6 und 7 vorgeschriebenen jährlichen Verhandlungen aufzunehmenden Protocolle beizufügen.

§. 7.

Der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen im Magistrats-Collegio steht dem Bürgermeister zu, einstweilen aber (§. 5) die letztere dem bisherigen Syndicus.

§. 8.

Die Wiederbesetzung der künftig zur Erledigung kommenden Stellen im Magistrate, so wie des Stadt-Rechnungsführers geschieht, vorbehältlich der höhern Bestätigung, durch Wahl der vorhandenen Magistrats-Mitglieder und einer durch das Loos zu bestimmenden gleichen Anzahl von Bürgervorstehern nach Stimmenmehrheit von mehr als der Hälfte in der Maße, daß unter steter Ausschließung derjenigen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zu fernerer Wahl geschritten wird.

§. 9.

Zu der Stelle des Bürgermeisters sind in jedem Erledigungsfalle drei, zu der Stelle der Senatoren zwei geeignete Personen zu wählen und der Landdrostei anzuzeigen, welche behuf regierungsseitiger Ernennung und Bestätigung einer derselben die erforderlichen Schritte thut.

Zu der Stelle des Stadt-Rechnungsführers wird nur Eine Person gewählt, und es ist die höhere Bestätigung der Wahl auf die eben angegebene Weise zu beantragen.

§. 10.

Wird die Bestätigung verweigert, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 11.

Die Besetzung der Stelle des Bürgermeisters und des Stadt=Rechnungsführers geschieht auf Lebenszeit.

Die Senatoren werden auf 6 Jahre gewählt; jedoch können dieselben Personen wieder gewählt werden.

Daß ein Senator vor Beendigung seiner Amtszeit die Stelle niederlege, ist nur unter Genehmigung der Regierung statthaft.

§. 12.

Die Dienstuntergebenen ernennt der Magistrat und ist bei deren Ernennung jedesmal eine vierteljährige Dienstkündigung ausdrücklich vorzubehalten.

Die Ernennung derselben ist der Landdrostei anzuzeigen.

§. 13.

Die Magistrats=Mitglieder sind bei der Einführung dahin eidlich zu verpflichten, daß sie das ihnen anvertrauete Amt nach bestem Wissen und Gewissen so verwalten wollen, wie es die Gesetze vorschreiben, auch aus allen Kräften und ohne Nebenrücksichten das Wohl des Staates und der Stadt befördern wollen.

Die übrigen von und bei dem Magistrate anzustellenden Personen werden nach einer von der Landdrostei vorzuschreibenden Eidesformel beeidigt.

Vor dem Diensteide ist jedesmal, falls es nicht schon früher geschehen, der Huldigungseid abzuleisten.

§. 14.

Niemand kann zum Mitgliede des Magistrats gewählt werden, der nicht einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan ist und das 25ste Jahr zurückgelegt hat.

Diese Erfordernisse treten auch bei der Wahl des Stadt=Rechnungsführers ein.

§. 15.

Die stimmführenden Mitglieder des gesammten Magistrats, so wie der Stadt=Rechnungsführer dürfen im 1sten und 2ten Grade nach civilrechtlicher Computation unter einander weder verwandt noch verschwägert seyn.

Auch bei einer späterhin eingetretenen solchen Verschwägerung können nicht beide Verschwägerte zugleich im Magistrate bleiben, es wäre denn, daß eine landesherrliche Dispensation deshalb ertheilt würde.

§. 16.

Stimmführende Magistrats=Mitglieder dürfen ohne Genehmigung der Landdrostei und des Ma=

gistrats, nach Berathung mit den Bürgervorstehern, keine andere Staatsdienste neben ihren städtischen Ämtern bekleiden.

§. 17.

Der Bürgermeister muß, wenn er nicht schon ein Richteramt bekleidet oder ein Richter=Examen bestanden hat, dem letztern bei der Justiz=Canzlei zu Celle sich unterwerfen und darf erst dann, wenn er von dieser das Zeugniß der Tüchtigkeit erhalten hat, eingeführt und beeidigt werden.

§. 18.

Einer der beiden Senatoren muß vorzugsweise aus der Classe der Handel= oder Gewerbetreibenden seyn.

§. 19.

Das Amt der Senatoren ist ein Ehrenamt und der damit verbundene Gehalt nur als einige Entschädigung anzusehen.

§. 20.

Das künftige Diensteinkommen sämmtlicher Mitglieder und Dienstuntergebenen des Magistrats soll, nach vorgängiger Verhandlung mit den Bürgervorstehern, von der Regierung festgestellt und nur auf gleiche Weise wieder abgeändert werden.

In der Regel sollen die Diensteinnahmen auf einen bestimmten Geldbetrag gestellt und alle Sporteln, Accidenzien ꝛc. zur Casse gezogen werden.

§. 21.

Sämmtliche Mitglieder und Dienstuntergebene des Magistrats (siehe jedoch §. 32) sind, in so fern sie nicht etwa für ihre Person eines bevorzugten Gerichtsstandes genießen, der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts unterworfen.

Der Magistrat als solcher und die Stadt haben dagegen den Gerichtsstand vor der Justiz=Canzlei zu Celle, jedoch mit Ausnahme der Stadt=Cämmerei, welche nach der Verordnung vom 31sten Julius / 11ten August 1733 bis zu anderweiter gesetzlicher Regulirung den Gerichtsstand vor dem Stadtgerichte hat (siehe jedoch §. 32).

§. 22.

Der Bürgermeister darf sich nicht über Nacht ohne Vorwissen des Magistrats, und nicht länger als 3 Tage ohne Genehmigung der Landdrostei, die übrigen Mitglieder aber dürfen nicht über Nacht ohne Vorwissen des Bürgermeisters sich aus der Stadt entfernen. Diesen Magistrats=Mitgliedern kann der Bürgermeister auf 8 Tage, der Gesammt=Magistrat auf 3 Wochen Urlaub ertheilen, es ist jedoch im einzelnen Falle von dem ertheilten Urlaube gleichzeitig der Landdrostei Anzeige zu machen. Ein längerer Urlaub bedarf der Genehmigung der Landdrostei.

§. 23.

Dem Magistrate liegt die Verwaltung sämmtlicher nicht gerichtlicher Geschäfte unter Leitung des Bürgermeisters ob, welcher in Verhinderungsfällen von dem ersten Senator vertreten wird.

Digitized by Google

§. 24.

In eiligen, keinen Aufschub leidenden Fällen verfügt der Bürgermeister sofort für sich, benachrichtigt aber das Collegium spätestens in der nächsten Sitzung von der getroffenen Maßregel.

§. 25.

Der dermalige Stadt-Syndicus, und im künftigen Erledigungsfalle der Bürgermeister in seiner Eigenschaft als Stadt-Syndicus, ist der Rechtsconsulent des Magistrats in allen Sachen, welche die Stadt, die Bürgerschaft, die Cämmerei und die der Stadt gehörigen Stiftungen oder Anstalten angehen, und hat darin sein Rechtsgutachten abzugeben und die Processe zu führen, jedoch ohne besondere Vergütung dafür aus der städtischen Casse.

§. 26.

Die allgemeine Vertheilung der Geschäfte geschieht unter Genehmigung oder nach Anordnung der Landdrostei.

Die Senatoren sind verpflichtet, die ihnen vom Bürgermeister aufgetragenen einzelnen Angelegenheiten zu besorgen.

§. 27.

Die Beschlüsse des Magistrats werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Im Falle der Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Bürgermeisters oder sonst Dirigirenden.

Findet sich bei Berichtserstattungen eine Meinungsverschiedenheit, so bleibt dem Überstimmten unbenommen, seine Ansicht zu dem betreffenden Berichte besonders auszuführen.

§. 28.

Sämmtliche Reinschriften, sowohl die der Berichte an die vorgesetzten Behörden, als die der sonstigen Erlasse, werden vom Bürgermeister allein unterschrieben.

Die Concepte aller Berichte an vorgesetzte Behörden, so wie solcher Erlasse, welche verfassungsmäßig nur nach vorgängiger Entschließung des verwaltenden Magistrats gültig geschehen können, sind von den sämmtlichen stimmführenden Mitgliedern zu signiren.

B. Von dem Stadtgerichte.

§. 29.

Die Geschäfte des Stadtgerichts werden allein von dem rechtskundigen Bürgermeister versehen.

Bis dahin, daß ein solcher angestellt ist, liegen diese Geschäfte dem dermaligen Syndicus ob.

§. 30.

Dem Stadtgerichte sollen die nöthigen Dienstuntergebenen zugeordnet werden.

§. 31.

Das Stadtgericht verwaltet innerhalb des Stadtbezirks (§. 1.) die streitige und freiwillige bürgerliche Gerichtsbarkeit.

Die Gerichtsbarkeit desselben erstreckt sich

1) in Realsachen über alle in dem Stadtbezirke (§. 1) belegene, nicht realiter exemt gebliebenen Grundstücke, Gebäude, Straßen, Wege und Plätze;

2) in persönlichen Sachen über alle im Stadtbezirke wohnhafte oder sich aufhaltende Personen, namentlich auch über Fremde und deren Dienstboten, mit Ausnahme der eines bevorzugten Gerichtsstandes genießenden Personen und des dortigen Amtsunterbedienten der Amtsvoigtei Fallingbostel.

§. 32.

In Abwesenheit, Krankheits- oder sonstigen Fällen, wo der Bürgermeister oder das Stadtgericht zu erkennen rechtlich behindert sind, wird derselbe, vorbehältlich weiterer desfalls zu treffender Bestimmungen, auf desfallsige Requisition im Stadtgerichte durch ein stimmführendes Mitglied der Amtsvoigtei Fallingbostel dergestalt vertreten, daß dasselbe dann im Namen des vertretenen Stadtgerichts zu handeln und bei der Unterschrift allemal den Grund der Vertretung kurz anzugeben hat.

§. 33.

Die Deposita werden in einem städtischen Gebäude unter 3fachem Verschlusse verwahrt, und es führen der Bürgermeister und die beiden Senatoren jeder einen Schlüssel.

§. 34.

Der Geschäftsgang im Stadtgerichte soll durch eine im Magistrats-Collegio zu entwerfende und von der Regierung genehmigte Geschäfts-Ordnung bestimmt werden.

III.
Von den Bürgern und von dem Bürgerrechte.

§. 35.

Bürger der Stadt Soltau ist derjenige, welcher den Bürgereid geleistet hat.

Wer zum Bürgereide zugelassen werden will, muß zuvor nachweisen, entweder, daß ihm vermöge der Geburt der Anspruch auf das Bürgerrecht zustehe, oder daß er die für das Bürgerrecht zu zahlenden Gebühren entrichtet habe.

Jeder, welcher ein bürgerliches Wohnhaus in der Stadt oder deren Feldmark eigenthümlich erwirbt, oder ein s. g. bürgerliches Gewerbe daselbst treiben will, ist verpflichtet, Bürger zu werden und den Bürgereid zu leisten. Das Nähere über die in der Stadt Soltau bestehenden verschiedenen Arten des Bürgerrechts und über deren Erwerb soll von der Regierung, nach Anhörung der Stadt, festgesetzt werden.

§. 36.

Der verwaltende Magistrat ertheilt das Bürgerrecht und hat die Befugniß, solchen Personen, deren Ruf schlecht ist, oder welche nicht hinreichendes Vermögen besitzen, dasselbe zu versagen, wiewohl unter Vorbehalt höherer Entscheidung.

§. 37.

Jeder Bürger leistet vor dem Magistrate persönlich, und im Falle der Abwesenheit durch einen schriftlichen Revers den Bürgereid dahin, »daß er den ihm vorgesetzten Behörden, namentlich auch dem Magistrate, willig Folge und Gehorsam leisten, seine Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen und das Wohl der Gemeinde noch besten Kräften fördern wolle.«

Vor dem Bürgereide ist jedesmal, wenn es nicht schon früher geschehen, der Huldigungseid abzuleisten.

Den eines bevorzugten Gerichtsstandes genießenden Personen, welche Bürger werden, bleibt es nachgelassen, diese Eide durch eigenhändige Vollziehung eines ihnen zuzustellenden Reverses abzuleisten.

§. 38.

Derjenige Bürger, welcher seinen Aufenthalt in der Stadt aufgiebt, nichts desto weniger aber sein Bürgerrecht und die daraus entspringenden Befugnisse für sich und die Seinigen beibehalten will, ist verbunden, in der Zwischenzeit die zu solchem Zwecke festgesetzte Gebühr jährlich an die Cämmerei zu entrichten. Diese Vergünstigung fällt jedoch bei denjenigen weg, welche mittlerweile in einem andern Staate Unterthanen- oder Wohnrechte erworben haben.

§. 39.

Jeder Bürger ist verpflichtet, zu den städtischen Lasten und Ausgaben nach Maßgabe der deshalb veranlagten Abgaben beizutragen, auch nach dem bestehenden oder künftig auf verfassungsmäßige Weise zu bestimmenden Maßstabe den ordentlichen bürgerlichen Handdienst zum Besten der Gemeinde zu leisten.

§. 40.

Auch müssen die Bürger in dringenden Fällen persönliche Dienste zum Schutze, zur Sicherheit oder in ähnlicher Maße zum Besten der Stadt übernehmen.

Ausgenommen von solchen persönlichen Leistungen sind:

1) Königliche Diener;
2) Militairpersonen;
3) Geistliche und Schullehrer;
4) Ärzte, Wundärzte und Apotheker;
5) Bürger über 60 Jahre alt;
6) diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen zu persönlichen Diensten unfähig sind;

7) diejenigen, welche besonderer Verhältnisse wegen die persönliche Leistung nicht wünschen, und dieserhalb von dem Magistrate oder auf ergriffenen Recurs von den höheren Behörden davon entbunden werden.

Die unter 7 bezeichneten Personen sind jedoch verpflichtet, einen Stellvertreter zu stellen, oder ein für die Anschaffung eines Vertreters angemessenes Geldäquivalent zu zahlen.

IV.
Von der Vertretung der Bürgerschaft.

§. 41.

Die Bürgerschaft wird durch ein aus sechs Bürgern bestehendes Collegium von Bürgervorstehern vertreten.

§. 42.

Behuf der Wahlen der Bürgervorsteher soll die Stadt in 3 Bezirke eingetheilt werden und jeder Bezirk wählt zwei Bürgervorsteher.

§. 43.

Den Bürgervorstehern werden drei Stellvertreter beigegeben, von denen jeder Bezirk einen auf gleiche Weise wählt.

§. 44.

Zu einer gültigen Wahl müssen alle stimmfähigen Bürger geladen werden, und mit Einschluß der schriftlich abgegebenen Stimmen (§. 45) wenigstens $^2/_3$ derselben ihre Stimmen abgeben.

Die Ladung zu solchem Zwecke geschieht durch ein Mitglied des Magistrats, welches das Wahlgeschäft zu leiten hat.

Sollten im Wahltermine nicht $^2/_3$ der Stimmen abgegeben seyn, so werden die abgegebenen Stimmzettel einstweilen versiegelt aufbewahrt, die ausgebliebenen Bürger aber zu einem fernern Wahltermine bei einer in die Armen-Casse fließenden Geldbuße von 2 ₰ von neuem vorgeladen. Dies Verfahren wird fortgesetzt, bis von wenigstens $^2/_3$ der Stimmberechtigten die Wahlstimmen abgegeben sind, worauf die Wahlzettel eröffnet werden. Wenn jedoch selbst im dritten, bei verdoppelter Geldbuße anzusetzenden Termine eine hinreichende Zahl von Stimmen nicht abgegeben wird, so kann, falls dies bei der Ladung angedrohet worden, — das Wahlgeschäft auf längstens ein Jahr mit Genehmigung der Landdrostei ausgesetzt bleiben und es wird während desselben die Bürgerschaft resp. gar nicht, oder von den in einzelnen Bezirken ordnungsmäßig gewählten Bürgervorstehern allein vertreten.

Derjenige Bürger, welcher unter den zur Concurrenz gebrachten die meisten Wahlstimmen erhalten hat, ist Bürgervorsteher. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Con-

currenten oder, wenn solche im Wahltermine sämmtlich oder zum Theil nicht anwesend wären, für den oder die Abwesenden durch einen der anwesenden Bürgervorsteher sofort gezogen wird.

§. 45.

Stimmfähig ist jeder volljährige Bürger, welcher in der Stadt oder der Feldmark mit einem Wohnhause angesessen ist, und außerdem

1) für eine hausbesitzende Bürgerwitwe deren Sohn, Enkel oder Schwiegersohn, wenn ein solcher die Geschäfte derselben führt.

2) Jeder Bewohner eines Officialhauses, welcher Bürger ist.

Auch können

3) Erben, welche noch nicht auseinandergesetzt sind, und gemeinschaftlich ein Haus besitzen, durch einen ihrer Miterben — in so fern dieser nicht schon für seine Person stimmberechtigt ist — ihr Stimmrecht ausüben,

auch

4) Vormünder für ihre minderjährigen Pflegebefohlenen stimmen.

Königliche Diener, Ärzte, Wundärzte und Apotheker können, ohne persönlich zu erscheinen, ihre Wahlstimmen einsenden.

Eine Wahlstimme kann nicht abgegeben werden:

1) von den Magistrats-Mitgliedern und den Dienstuntergebenen des Magistrats;

2) von denen, welche unter Curatel stehen, oder welche

3) in peinlicher Untersuchung sich befinden, oder darin gewesen und nicht völlig freigesprochen sind, regierungsseitige Dispensation vorbehältlich.

§. 46.

Wählbar zum Amte eines Bürgervorstehers oder Stellvertreters ist jeder volljährige Bürger, welcher ein eigenes Haus im Stadtgebiete besitzt.

Ausgeschlossen sind jedoch alle nach §. 45 nicht stimmberechtigte Personen, imgleichen Advocaten und Procuratoren, welche bei dem Stadtgerichte Praxis treiben.

Geräth ein Bürgervorsteher in peinliche Untersuchung, so tritt für ihn ein Stellvertreter ein. Erfolgt während der Dauer seines Amts ein nicht völlig freisprechendes Erkenntniß, so ist er seines Amts verlustig. Dieser Verlust tritt gleichfalls ein, wenn gegen einen Bürgervorsteher der förmliche Concurs erkannt wird.

Der gewählte Bürgervorsteher muß in dem Stadtgebiete wohnen.

§. 47.

Jeder Bürger ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind

1) Königliche Diener;

2) Militairpersonen;
3) Geistliche und Schullehrer;
4) Ärzte, Wundärzte und Apotheker;
5) Bürger über 60 Jahre alt, und
6) diejenigen, welche wegen Gebrechen zu jenem Amte unfähig sind.

§. 48.

Die Bürgervorsteher und Stellvertreter werden auf 6 Jahre gewählt. Alle Jahr tritt einer derselben und alle zwei Jahre einer der gewählten Stellvertreter, anfangs nach dem Loose, sodann nach dem Dienstalter aus, worauf durch den Wahlbezirk, welcher den ausgetretenen Bürgervorsteher gewählt hat, sowohl ein neuer Bürgervorsteher als, wenn dies eintritt, ein neuer Stellvertreter gewählt wird.

Die Wahl zur regelmäßigen Ergänzung soll immer im Monate December, der Dienstantritt der Neugewählten aber am 2ten Januar Statt finden.

§. 49.

Wenn ein Bürgervorsteher verhindert ist oder vor Ablauf seiner Amtszeit ausfällt, so tritt der Stellvertreter des betreffenden Stadtbezirkes für ihn ein.

Wenn jedoch die Ausfallenden durch die Stellvertreter nicht ersetzt werden können, so findet zu ihrem Ersatz bis zur regelmäßigen Ergänzung eine neue Wahl Statt.

§. 50.

Jeder wählbare Bürger kann wiederholt zum Bürgervorsteher gewählt werden, ist aber nur dann schuldig die Wahl anzunehmen, wenn seit seinem letzten Austritte bereits 6 Jahre verflossen sind.

§. 51.

Das Amt eines Bürgervorstehers ist ein Ehrenamt, welches ohne Vergütung versehen wird. Nur nothwendige baare Auslagen werden aus der Stadt-Casse vergütet.

§. 52.

Das Bürgervorsteher-Collegium vertritt die gesammte Bürgerschaft, deren Bestes dasselbe nach eigener Überzeugung wahrzunehmen hat. Jede weitere Vollmacht ist unzulässig. Dasselbe hat seine Anträge in Stadtangelegenheiten stets an den Magistrat zu richten, außer wenn es sich über diesen beschweren zu können glaubt.

Der Magistrat ist schuldig, solche Anträge sobald als thunlich in Erwägung zu ziehen und geeigneten Bescheid darauf zu ertheilen.

§. 53.

Die Bürgervorsteher werden von dem Magistrate dahin eidlich verpflichtet, daß sie den nach dieser Verfassungs-Urkunde ihnen obliegenden Verpflichtungen eines Bürgervorstehers getreulich nachkommen wollen.

Die Namen der Bürgervorsteher sind unter Vorlegung der Wahlprotocolle der Landdrostei anzuzeigen, welche vorkommende Zweifel über die Richtigkeit der Wahl oder die ordnungsmäßigen Eigenschaften des Gewählten zu entscheiden hat.

§. 54.

Die Bürgervorsteher wählen alle Jahr beim Eintritt neuer Mitglieder aus ihrer Mitte einen vorsitzenden Wortführer und einen Protocollführer, so wie einen Stellvertreter für jeden derselben. Dieselben Personen können, in so fern sie Bürgervorsteher bleiben, wiedergewählt werden. Die Namen der Gewählten werden dem Magistrate und durch diesen der Landdrostei angezeigt.

§. 55.

Die Bürgervorsteher handeln theils in Gemeinschaft mit dem Magistrate (s. §. 56 bis 60), theils für sich (s. §. 61 bis 63). Es steht ihnen jedoch die Befugniß zu, auch diejenigen Angelegenheiten, bei denen sie Magistratsseitig zugezogen werden müssen, unter Beobachtung der Bestimmungen im §. 61 vorläufig in Versammlungen unter sich zu berathen.

Der Magistrat hat gleichfalls die Befugniß, eine solche vorläufige Berathung der Bürgervorsteher anzuordnen.

§. 56.

I. Vom Magistrate werden sie in folgenden Fällen zugezogen:

1) bei den Wahlen der Magistrats-Mitglieder und des Stadt-Rechnungsführers nach den Bestimmungen der §§. 8 und 9;

2) bei den Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung nach Maßgabe des §. 91 des Landes-Verfassungsgesetzes vom 6ten August 1840 und des Gesetzes über die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung vom 6ten November 1840 §. 1 bis 16 und §. 25 bis 31;

3) bei Anträgen auf Änderungen der Verfassung der Stadt;

4) bei Berathung über etwaige Vermehrung des Magistrats-Personals oder der Dienstuntergebenen des Magistrats, und Feststellung ihres Diensteinkommens;

5) bei Bewilligung von Besoldungen, Pensionen und die Summe von 25 ₰ übersteigenden außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder oder Untergebene des Magistrats;

6) wenn von Seiten der Stadt Grundstücke oder Gerechtigkeiten erworben, veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;

7) bei Theilung der städtischen Gemeinheiten oder erheblichen Veränderungen in der Benutzung derselben;

8) bei Geldanleihen für die Stadt, wodurch die Schulden derselben vermehrt werden;

9) bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;

10) bei Verpachtungen, deren jährlicher Ertrag mehr als 30 ℛ beträgt, oder wenn ausnahmsweise eine Verpachtung unter der Hand vorgenommen wird, so wie über Feststellung der Bedingungen bei Lieferungen, deren Werth 30 ℛ übersteigt;
11) bei städtischen Bauwerken, wenn die Ausgabe bei demselben Gegenstande in demselben Jahre 50 ℛ übersteigt;
12) bei Remissions-Ertheilungen an Cämmerei-Rückständen;
13) bei der Revision und Abnahme der Stadtrechnungen, und bei Entwerfung des jährlichen Haushaltsplanes;
14) bei der Veranlagung und Vertheilung neuer und der abermaligen Prüfung bestehender Gemeinde-Abgaben, Lasten und Leistungen nach Maßgabe des §. 81;
15) bei Feststellung und Prüfung der Sicherheits-Bestellung des städtischen Rechnungsführers;
16) bei Rechtsstreiten der Stadt und deshalb abzuschließenden Vergleichen;
17) bei größeren Entwürfen zur Verschönerung und Vergrößerung der Stadt;
18) bei Bestimmung der Grundsätze, nach denen die Brodtaxe und Fleischtaxe festzustellen; wie sie denn auch
19) bei Militair-Einquartierungs-Angelegenheiten durch einzelne besonders zu beauftragende Mitglieder Theil nehmen, und endlich
20) die ihnen durch diese Verfassungs-Urkunde oder durch gesetzliche Vorschrift sonst noch zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen haben.

Außer diesen Fällen, in denen die Bürgervorsteher zugezogen werden müssen, kann der Magistrat eine Berathung mit denselben anordnen so oft er es für angemessen erachtet.

§. 57.

Zu den gemeinschaftlichen Berathungen mit dem Magistrate werden die Bürgervorsteher oder geeigneten Falls die Stellvertreter von dem Bürgermeister, eilige Fälle ausgenommen, 48 Stunden vor dem Termine schriftlich, und wenn nicht besondere Bedenken dagegen eintreten, unter Angabe des Berathungsgegenstandes vorgeladen.

§. 58.

Dieselben sind verpflichtet, dieser Ladung Folge zu leisten. Bleiben 3 oder mehrere aus, so ist die Ladung zu einem anderweiten Termine unter Androhung einer Geldbuße bis zu 2 ℛ zu erlassen; wenn aber auch auf diese nicht wenigstens 4 Bürgervorsteher erscheinen, so ist zu einem dritten Termine unter der Warnung zu laden, daß im Falle fernern Ausbleibens die Verhandlung mit den Erschienenen, ohne Rücksicht auf deren Zahl, oder wenn alle ausbleiben, ohne ihre Mitwirkung vorgenommen werden solle. In Gemäßheit dieser Androhung ist demnächst zu verfahren. In solchen Fällen sind die mit weniger als 4 Bürgervorstehern oder ohne Theilnahme derselben vom Magistrate gefaßten Beschlüsse eben so gültig und für die Stadt verbindend, als wenn sie mit Zu-

ziehung der gehörigen Zahl von Bürgervorstehern gefaßt wären. Dasselbe gilt auch dann, wenn die Wahl von Bürgervorstehern überhaupt oder in genügender Zahl nicht zu Stande gekommen ist. (s. §. 44.)

§. 59.

In den Versammlungen des Magistrats und der Bürgervorsteher leitet der Bürgermeister die Verhandlungen und er oder ein Auditor führt das Protocoll.

§. 60.

Der Vorsitzende, oder nach dessen Bestimmung der Referent in der Angelegenheit, hat den Gegenstand der Berathung ausführlich vorzutragen und zu erörtern.

Hierauf kann sofort abgestimmt, oder auf Anordnung des Vorsitzenden noch eine abgesonderte Berathung sowohl des Magistrats als auch der Bürgervorsteher eintreten. Letztere kann auch von dem Wortführer der Bürgervorsteher beantragt werden. Bei der Abstimmung wird zunächst die Ansicht des Bürgervorsteher-Collegii nach Stimmenmehrheit ermittelt; und erst, wenn dieses geschehen ist, die Erklärung des Magistrats über den Berathungsgegenstand abgegeben.

Ist der Beschluß des Magistrats abweichend von dem des Bürgervorsteher-Collegii, und eine Vereinigung auch durch eine weitere Erörteruug nicht zu erreichen, so ist die Angelegenheit nebst den Statt gehabten Verhandlungen der Landdrostei zur Entscheidung vorzulegen.

§. 61.

II. Unter sich dürfen die Bürgervorsteher keine Versammlung abhalten, wenn sie nicht

1) von ihrem Wortführer aus eigenem Antriebe oder auf den Antrag von mindestens 2 Bürgervorstehern zusammenberufen worden sind, und
2) vorher dem verwaltenden Bürgermeister den zu berathenden Gegenstand, so wie den Tag der Berathung und zwar — eilige Fälle ausgenommen — 48 Stunden vorher angezeigt und darauf die Genehmigung desselben zu der Versammlung erhalten haben. Besteht aber der Zweck der Versammlung in der Berathung über weitere Berufung wegen verweigerter Versammlung, so kann dazu die Genehmigung nicht versagt werden.

§. 62.

Zu einem gültigen Beschlusse der Bürgervorsteher unter sich müssen sie sämmtlich berufen und wenigstens 4 versammelt seyn.

§. 63.

Die Beschlüsse der Bürgervorsteher werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Wortführers den Ausschlag.

§. 64.

Der Magistrat ist verpflichtet, den Bürgervorstehern auf ihr Ansuchen die Einsicht der Acten, deren sie zu ihren Berathungen bedürfen, zu gestatten und sonstige einschlagende Auskunft zu ertheilen.

§. 65.

Die Bürgervorsteher sind verpflichtet, die ihnen vom Magistrate in Gemeindesachen ertheilten Aufträge unter seiner Leitung zu besorgen.

V.

Von dem städtischen Vermögen.

§. 66.

Die Verwaltung des städtischen Vermögens muß besonders auf die Erhaltung, haushälterische Benutzung und Verbesserung desselben gerichtet seyn, so wie darauf, daß bei Abtragung der städtischen Schulden nach einem regelmäßigen Plane verfahren werde.

§. 67.

Im Anfange des letzten Viertels eines jeden Rechnungsjahrs hat der Magistrat einen Haushaltsplan für das folgende Jahr zu entwerfen, mit den Bürgervorstehern zu berathen und sodann spätestens im Anfange des letzten Monats an die Landdrostei einzusenden, damit diese das ihr zustehende Oberaufsichtsrecht ausüben könne.

Der solchergestalt festgestellte Haushaltsplan dient für die Verwaltung des Magistrats als Vorschrift und ist sowohl dem Stadt-Rechnungsführer zuzustellen, als auch der Bürgerschaft bekannt zu machen.

Gemeinschaftliche oder übereinstimmende Beschlüsse des Magistrats und der Bürgervorsteher über die Verwendung der laufenden Einnahme innerhalb des Haushaltsplanes bedürfen in der Regel der höhern Bestätigung nicht.

§. 68.

Die Rechnungsführung über das Stadtvermögen wird unter der Leitung des Magistrats von dem Stadt-Rechnungsführer besorgt, welcher deshalb eine angemessene Sicherheit zu leisten hat.

Sämmtliche, zu allgemeinen städtischen Zwecken bestimmte Cassen, welche zur Deckung des Stadtbedürfnisses dienen, sollen thunlichst in eine gemeinsame Stadt-Casse vereinigt werden.

§. 69.

Die fortgehende Aufsicht über die Rechnungs- und Cassenführung liegt sowohl einem damit zu beauftragenden Senator, als auch dem Bürgermeister, vorzüglich aber dem Letztern ob.

Beide sind im Falle einer ihnen hiebei anzurechnenden Nachlässigkeit mit verantwortlich, und es steht ihnen daher jederzeit frei, sich von der Richtigkeit der Casse und der Rechnungspapiere zu überzeugen.

§. 70.

Nach Ablauf eines jeden Monats hat der Stadt-Rechnungsführer eine Übersicht des Cassenbe-

standes und nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs einen übersichtlichen Rechnungs-Auszug dem Magistrate vorzulegen.

§. 71.

Der Bürgermeister hat in jedem Monate, mit Zuziehung des betreffenden Senators (§. 69), die Casse vollständig zu prüfen und über den Befund ein Protocoll aufnehmen zu lassen.

§. 72.

Die Oberaufsicht über die städtische Vermögens-Verwaltung steht der Landdrostei zu. Sie hat die städtischen Rechnungen einer Superrevision zu unterziehen und ihre Genehmigung ist erforderlich:

1) wenn städtische Grundstücke und Gerechtsame erworben, veräußert, oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;
2) bei Einführung neuer, oder Abänderung bestehender Gemeinde-Abgaben und Lasten und ihres Vertheilungsfußes;
3) bei Geldanleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird;
4) bei städtischen Bauten, sofern die Ausgabe bei demselben Gegenstande in demselben Jahre den Betrag von 150 ℔ übersteigt;
5) bei Bewilligung von Besoldungen, Pensionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder und Untergebene des Magistrats.

   Jedoch bedarf die außerordentliche Belohnung für einen Untergebenen des Magistrats nur dann der Zustimmung der Landdrostei, wenn sie 10 ℔ übersteigt;
6) bei Theilung städtischer Gemeinheiten oder bedeutenden Veränderungen in der Benutzung derselben;
7) bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;
8) bei erheblichen Veränderungen in der Benutzung städtischer Grundbesitzungen;
9) bei abzuschließenden Vergleichen, wenn ein Geld-Interesse von mehr als 25 ℔ oder ein nicht schätzbares wichtiges Recht vorliegt.

§. 73.

Binnen 4 Monaten nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs hat der Stadt-Rechnungsführer die Rechnung mit allen Nebenrechnungen abzuschließen und nebst Belegen bei dem Magistrate einzuliefern, von welchem dieselbe geprüft und monirt wird.

Nachdem der Rechnungsführer binnen einer ihm zu setzenden kurzen Frist die Erinnerungen beantwortet hat, ist den Bürgervorstehern eine verhältnißmäßig angemessene Zeit hindurch die Einsicht der Rechnungen, Belege und Verhandlungen zur Prüfung und etwaigen Erinnerungen zu gestatten.

Wenn sodann auch die von den Bürgervorstehern gemachten Erinnerungen von dem Stadt-Rechnungsführer beantwortet sind, und diese Beantwortung in einer Versammlung des Magistrats und der Bürgervorsteher geprüft worden ist, so hat der Magistrat über sämmtliche Erinnerungen zu ent-

scheiden, den Bürgervorstehern von dieser Entscheidung Kenntniß zu geben, und schließlich dem Rechnungsführer, vorbehältlich der landdrosteilichen Superrevision, Entbindung über die abgelegte Jahresrechnung zu ertheilen.

§. 74.

Ein Auszug der von den Bürgervorstehern geprüften und Magistratsseitig abgenommenen Rechnungen, nebst etwa erforderlichen Erläuterungen, ist binnen 14 Tagen der Bürgerschaft bekannt zu machen, und innerhalb gleicher Frist mit den vollständigen Rechnungen selbst an die Landdrostei zur Superrevision einzusenden. Über die aus dieser Superrevision hervorgehenden Erinnerungen hat der Magistrat, unter Zuziehung der Bürgervorsteher, mit dem Rechnungsführer zu verhandeln; die alsdann verbleibenden Differenzen entscheidet die Landdrostei.

VI.

Von dem Vermögen der auf die ganze Stadtgemeinde bezüglichen Stiftungen.

§. 75.

Die Vermögensverwaltung derjenigen Stiftungen zu frommen oder nützlichen Zwecken, welche für die gesammte Stadtgemeinde, ohne Unterschied der christlichen Confessionen, bestimmt sind, ist dem verwaltenden Magistrate anvertrauet.

Bei Stiftungen dieser Art, deren Verwaltung durch den Stifter selbst bestimmten Personen übertragen ist, hat der Magistrat zwar über die Erhaltung des Vermögens und der stiftungsmäßigen Verwendung zu wachen, sich aber in die Verwaltung selbst nicht einzumischen.

Sind in solchen Fällen keine stiftungsmäßige Verwalter mehr vorhanden, so hat der Magistrat wegen der fernern Verwaltung nach Vernehmung der Bürgervorsteher Vorschläge zur Genehmigung der Landdrostei einzubringen.

§. 76.

In allen Fällen, wo dem Magistrate die eigene Verwaltung zusteht, sind die Bürgervorsteher zuzuziehen:

1) bei Veränderung der Grundsätze, nach denen solche Stiftungen und Anstalten verwaltet werden;
2) bei allen Veränderungen in der Substanz, als bei neuen Erwerbungen von Grundstücken, so wie bei Veräußerungen oder Belastungen derselben;
3) bei Geldanleihen, durch welche der Schuldenbestand vergrößert wird;
4) bei Verpachtungen unter der Hand, wenn die durchschnittliche Pachtsumme 10 ℔ übersteigt. Wie denn auch
5) die jährlichen Rechnungen einem von den Bürgervorstehern zu erwählenden Ausschusse zur Einsicht und etwaigen Bemerkungen vorzulegen sind.

§. 77.

Der Landdrostei steht die Oberaufsicht über alle, der Verwaltung des Magistrats übergebene Stiftungen in der Art zu, daß ihre Genehmigung in den im vorstehenden §. bezeichneten drei ersten Fällen erforderlich ist, und sie die Vorlegung der vollständigen Rechnungen zur Superrevision verlangen kann, welche Superrevision sodann in demselben Maße, wie die der Cämmerei-Rechnungen (§. 73.) ausgeübt werden soll.

VII.

Vom protestantischen Kirchen- und Schulwesen und den protestantischen milden Stiftungen.

§. 78.

Die kirchlichen und Schulverhältnisse der Stadt werden durch diese Verfassungs-Urkunde nicht berührt.

VIII.

Vom Armenwesen.

§. 79.

Die Armenpflege soll unter Leitung des Magistrats und Oberaufsicht der Landdrostei durch ein besonderes Armen-Collegium verwaltet werden. Dessen Geschäfts-Ordnung ist Magistratsseitig zu bearbeiten und mit der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde in Übereinstimmung zu bringen.

IX.

Von der Veranlagung und Vertheilung der Landes- und Gemeinde-Abgaben und Lasten.

§. 80.

Die Beschreibung und Beitreibung der Landes-Steuern, Abgaben, Lasten und Leistungen, soweit gesetzlich die Obrigkeiten dabei mitzuwirken haben, liegt dem verwaltenden Magistrate ob.

§. 81.

Ist bei der Beschreibung und Vertheilung eine Mitwirkung der Gemeinde vorgeschrieben, so müssen die Bürgervorsteher zugezogen werden.

§. 82.

Die Feststellung oder Abänderung der Grundsätze, nach denen die Gemeinde-Abgaben und Lasten vertheilt werden, imgleichen die Aufstellung, Prüfung und Berichtigung der Rollen, so wie die Untersuchung über Erlaß oder Beschwerden wegen städtischer Abgaben rc. sind, vorbehältlich der Genehmigung der Landdrostei (siehe §. 72. sub 2), von dem verwaltenden Magistrate unter Zuziehung der Bürgervorsteher zu bewirken.

Die aufgestellten Rollen sind während einer bekannt zu machenden Frist allen Pflichtigen zur Einsicht offen zu legen.

§. 83.

Die Beitreibung aller Gemeinde-Abgaben ꝛc. geschieht vom verwaltenden Magistrate gegen alle Bürger und Einwohner der Stadt ohne Rücksicht auf sonstigen bevorzugten Gerichtsstand. Gegen canzleisässige Einwohner erfolgt jedoch die wirkliche Execution nur nach eingeholter besonderer Genehmigung der Landdrostei.

X.

Von Einquartierungs-, Verpflegungs- und sonstigen Militairsachen.

§. 84.

Die Bequartierung von Militair, und alle dahin gehörige Angelegenheiten werden, vorbehältlich der etwa erforderlichen Berathungen im Magistrate, von einem der Senatoren mit Hülfe einiger von dem Bürgervorsteher-Collegio zu bezeichnender Bürgervorsteher und unter Aufsicht des Bürgermeisters besorgt.

§. 85.

Ein ähnlicher Ausschuß von Bürgervorstehern ist bei den Untersuchungen der Militairpflichtigen, so wie bei ungewöhnlichen Verpflegungs- und Lieferungssachen zuzuziehen.

XI.

Von den Zünften und sonstigen städtischen Körperschaften.

§. 86.

Der verwaltende Magistrat hat die nächste Aufsicht über alle in der Stadt bestehende Zünfte und sonstige Körperschaften, welche entweder die Gewerbeverhältnisse oder für gemeinsame städtische Zwecke bestimmte Anstalten zum Gegenstande haben, vorbehältlich der Oberaufsicht der Landdrostei.

§. 87.

Die Aufsicht des Magistrats über Gewerbe, Gilden und Zünfte erstreckt sich besonders auf die innere Einrichtung derselben, auf die Verwaltung ihres Vermögens und auf die Entscheidung von Irrungen, welche über die Grenzen der Befugnisse einzelner Zünfte entstehen, abgesehen von Streitigkeiten, welche eine gerichtliche Entscheidung erfordern.

Bei allen Bestimmungen, welche die Verfassung der Zünfte oder deren Befugnisse im Allgemeinen feststellen sollen, hat der Magistrat zuvörderst die Entscheidung der Landdrostei einzuholen.

XII.

Von der Fürsorge für Handel und Gewerbe.

§. 88.

Der verwaltende Magistrat hat unter Oberaufsicht der Landdrostei die Leitung der städtischen

Anstalten zur Beförderung des Handels und der Gewerbe, und hat deren zeitgemäße Verbesserung sich angelegen seyn zu lassen.

XIII.
Von der Polizei.

§. 89.

Die Regierung kann unter den Magistrats-Mitgliedern die Person bestimmen, welche die städtische Polizei besorgen soll. Auch kann sie, wenn besondere Umstände solches erforderlich machen, eine eigene Polizeibehörde anordnen. Die dadurch verursachten außerordentlichen Kosten trägt die Regierung. Aber auch in diesem Falle verbleibt dem Magistrate die Besorgung dessen, was die Gewerbeverhältnisse, die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Güter und Anstalten und der für gemeinsame städtische Zwecke bestimmten Privatanstalten zum Gegenstande hat.

Wird eine eigene Polizeibehörde angeordnet, so hat, als dazu im Sinne des §. 20 der Verordnung vom 19ten November 1840 über das Verfahren in Polizeistrafsachen ein besonders bestimmtes Magistrats-Mitglied, der zu solchem Zwecke Ernannte, so oft allgemeine polizeiliche Gegenstände oder Maßregeln im Magistrate zur Berathung kommen, Sitz und Stimme im Magistrate. — Wird von dem Rechte der Anordnung einer eigenen Polizeibehörde kein Gebrauch gemacht, so hat der Bürgermeister oder das von der Regierung bezeichnete sonstige Magistrats-Mitglied Namens des Magistrats die ausübende Gewalt in Vollziehung der Polizeigesetze, so wie die polizeiliche Strafbefugniß, wiewohl innerhalb der gesetzlichen Grenzen und vorbehältlich der gesetzlichen Berufung an die Landdrostei.

Steht eine Polizeistrafe über 8 Tage Gefängniß oder über 30 ₰ an Gelde in Frage, so ist die Strafbefugniß vom gesammten Magistrate auszuüben. Ist sodann der Bürgermeister verhindert, an dem Erkenntniß Theil zu nehmen, so ist die Entscheidung von der Amtsvoigtei Fallingbostel abzugeben.

Schlußbestimmung.

§. 90.

Alle hinsichtlich der Verfassung und Verwaltung der Stadt Soltau früher ergangenen Bestimmungen werden hiedurch aufgehoben.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Hannover, den 17ten Junius des 1844sten Jahrs, Unserer Regierung im Siebten.

Ernst August.

v. Falcke.

(43.) Verordnung, die Erweiterung der Gerichtsbarkeit der Stadt Soltau betreffend. Hannover, den 1sten Julius 1844.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Nachdem zwischen Unserer Landdrostei zu Lüneburg und der Stadt Soltau mit Unserer Allerhöchsten Genehmigung der nachstehende Vertrag abgeschlossen worden:

1.

Die bürgerliche Gerichtsbarkeit und die öffentliche Verwaltung, mit Ausnahme jedoch der Domanial=Verwaltungsangelegenheiten, in den sogenannten Vororten Vor=Soltau und Bomheide, imgleichen in deren Feldmarken und in der Feldmark der Stadt Soltau, so wie auch in dem sogenannten Ebsmoor, welche jetzt theils ausschließlich, theils unter gewisser Theilnahme der städtischen Behörden zu Soltau der Allergnädigsten Landesherrschaft zusteht und durch die Amtsvoigtei Fallingbostel ausgeübt wird, wird unter den folgenden Bedingungen an die Stadt Soltau abgetreten, welche solche durch die städtischen Behörden nach Maßgabe der Bestimmungen der Stadt=Verfassung auszuüben haben soll.

2.

Die Canzleisässigkeit der von der Wenseschen Erbenzinsmühle zu Soltau wird aufgehoben und die Zuständigkeit über diese Mühle sammt Zubehör dem Magistrate in Soltau in der nämlichen Art übertragen, wie über die Vororte.

3.

Gleichergestalt wird der Stadt Soltau die Gerichtsbarkeit und öffentliche Verwaltung in Bezug auf das Haus des Gastwirths Andreas Springhorn in Soltau nebst Zubehör, so wie in Bezug auf alle übrigen in dem Stadtbezirke belegenen, von der Gerichtsbarkeit des Magistrats bisher befreieten Gebäude und Grundstücke, soweit solche jetzt der Gerichtsbarkeit der Amtsvoigtei Fallingbostel unterworfen sind, übertragen.

4.

Dasselbe gilt von den in Soltau wohnenden, jetzt der Amtsvoigtei unterworfenen Personen; nur die in Soltau wohnenden jetzigen und künftigen Amtsunterbedienten der Amtsvoigtei Fallingbostel bleiben ferner der Amtsvoigtei Fallingbostel=Soltau unterworfen.

5.

In Polizeistrafsachen wird dem Magistrate die Zuständigkeit nach den Vorschriften des Gesetzes vom 19ten November 1840 Art. 14, 15 und 18 bis 20 innerhalb des ganzen künftigen städtischen Bezirks eingeräumt.

6.

Die Criminal-Gerichtsbarkeit bleibt den Königlichen Behörden in dem ganzen Umfange des Stadtgebiets vorbehalten. Diese, und namentlich die Amtsvoigtei Fallingbostel sind befugt, alle in der Stadt Soltau und deren Bezirk in Criminalsachen erforderlichen Handlungen, Verhaftungen, Vorladungen u. s. w. unmittelbar selbst, oder durch ihre Unterbedienten vorzunehmen und auszurichten, ohne daß es einer Requisition des Magistrats oder einer Anzeige an selbigen bedarf.

Die Mitwirkung des Magistrats in Criminal-Angelegenheiten richtet sich nach den im §. 25 der Verordnung vom 13ten März 1821 über die verbesserte Verfassung der Patrimonialgerichte enthaltenen Bestimmungen.

so bringen Wir denselben hiedurch zur allgemeinen Kunde, indem Wir zugleich Folgendes bestimmen:

1.

Die vorstehende Übereinkunft soll mit dem 1sten August d. J. in Kraft treten.

2.

Auf alle bis zu diesem Tage bereits anhängig gewordenen Processe und Polizei-Untersuchungssachen hat sie keinen Einfluß; selbige sind mithin von den bis dahin zuständig gewesenen Behörden zu instruiren und zu entscheiden.

Gegeben Hannover, den 1sten Julius 1844.

Ernst August.

v. Falcke.

(44.) Verordnung, die vom Eisen, dem Zucker und Syrup in der Grafschaft Hohnstein und in dem Amte Elbingerode zu entrichtenden Zölle und Steuern betreffend. Hannover, den 1sten Julius 1844.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da nach Maßgabe Unseres Patents vom 31sten December 1843 (§. 7) die Übereinkunft lit. B. vom 1sten November 1837 und vom 17ten December 1841, den Anschluß der Grafschaft Hohnstein und des Amts Elbingerode an den Zollverein betreffend, einstweilen in Ausführung geblieben ist, und da die Staaten des Zollvereines über die vom Eisen, dem Zucker und Syrup zu entrichtenden Zölle und Steuern anderweite Verabredungen getroffen haben;

so verordnen Wir, nach Anleitung des §. 7 Unseres Patents vom 31sten December 1843 und in Folge der von Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung abgegebenen Erklärungen, daß in der Grafschaft Hohnstein und in dem Amte Elbingerode die auf den beiden Anlagen näher bezeichneten Bestimmungen über die vom Eisen, dem Zucker und dem Syrup zu entrichtenden Zölle und Steuern vom 1sten September d. J. an in Wirksamkeit treten sollen.

Wir haben verfügt, daß die gegenwärtige Verordnung in den genannten Landestheilen zur öffentlichen Kenntniß gebracht und in die dritte Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufgenommen werde.

Hannover, den 1sten Julius 1844.

Ernst August.

von Schulte. von Falcke.

Anlage I.

1) An die Stelle der Bestimmungen unter Position 6 lit. a. b. und c. des durch die Königliche Verordnung vom 27sten December 1842 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Zoll-Tarifs sollen die folgenden anderweiten Bestimmungen treten:

	Abgabensätze beim Eingange.	Abgabensätze beim Ausgange.
a. Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag, pro Centner	— Thlr. 8 gGr. (— = 10 Sgr.)	— Thlr. 6 gGr. (— = 7½ Sgr.)
b. Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonirten) in Stäben von ½ □Zoll Preußisch im Querschnitt und darüber, desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl, pro Centner	1 Thlr. 12 gGr. (15 Sgr.)	— Thlr. — gGr.
c¹. Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonirten) in Stäben von weniger als ½ □Zoll Preußisch im Querschnitt, pro Centner	2 Thlr. 12 gGr. (15 Sgr.)	— = — =
c². Façonirtes Eisen in Stäben, desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln Einen Centner und darüber wiegen; auch schwarzes Eisenblech und Platten, Anker und Ankerketten, pro Centner	3 Thlr. — gGr.	— = — =

Anmerk. 1. An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Baiern, Würtemberg, Baden, Kurhessen und Luxemburg ist Roheisen beim Ausgange frei.

» 2. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.

» 3. Geknoppertes Zaineisen kann in Baiern auf der Grenze von Hindelang bis Freilassing zu dem Zollsatze von 1½ Thlr. (2 Fl. 37½ Kr.) pro Centner eingehen.

» 4. Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen wird nach Position c² verzollt.

2) Bei der Verzollung der unter № 1 lit. b. c und d. genannten Gegenstände werden bei der Verpackung

in Fässern und Kisten 10 Pfund }
in Körben 6 Pfund } vom Centner Brutto-Gewicht
in Ballen 4 Pfund }

für Tara vergütet.

3) Die Positionen 6. lit. d und e. des Zoll-Tarifs bleiben unverändert in Kraft.

Anlage II.

Anlage III.

I. Von ausländischem Zucker und Syrup ist an Eingangszoll zu erheben, und zwar von:

	nach dem 14-Thaler-Fuße Rthlr.	Sgr.	nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuße Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1) Zucker:					
a. Brot- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker, vom Centner	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten.
b. Rohzucker und Farin (Zuckermehl), vom Centner . . .	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Centner u. darüber. 13 in Kisten unter 8 Centner. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
c. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren, unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen, vom Centner . . .	5	—	8	45	
2) Syrup, vom Centner . . .	4	—	7	—	11 in Fässern.

II. Die Steuer von dem aus Rüben erzeugten Rohzucker soll Einen Thaler für den Zoll-Centner betragen und von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben mit $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen von jedem Zoll-Centner roher Rüben erhoben werden.

(45.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an alle Gilde=Obrigkeiten des Landdrostei=Bezirks, betreffend das von den Rad= und Stellmachern zu verfertigende Meisterstück. Lüneburg, den 12ten Julius 1844.

In Unserem Ausschreiben vom 28sten September 1840, die Prüfung der Handwerksmeister betreffend, ist für die Rad= und Stellmacher, und zwar

A. für die Stadtmeister ein zwei= oder viersitziger Kutschwagen, oder eine viersitzige Fensterchaise, oder ein Wagen mit zwei Stühlen,

B. für die Landmeister ein vollständiger Ackerwagen als Meisterstück festgesetzt.

Da die Anfertigung des Kutschen= oder Chaisenkastens als eigentliche Stellmacher=Arbeit nicht wird angesehen und größtentheils auch von dem Stellmacher selbst nicht einst wird ausgeführt werden können, und somit diese Arbeit nicht geeignet ist, die Geschicklichkeit des Stellmachers zu erproben, auch sämmtliche unter Litt. A. aufgeführten Arbeiten einen bedeutenden Zeit= und Kostenaufwand erfordern, während ihre Verkäuflichkeit keineswegs gesichert erscheint; so bestimmen Wir, mit Vorwissen und Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern und unter Aufhebung der in Unserem Ausschreiben vom 28sten September 1840 enthaltenen obenangeführten Vorschrift, als Meisterstück für die angehenden zünftigen Handwerksmeister der Rad= und Stellmacher, sowohl Stadtmeister als Landmeister: die Anfertigung eines vollständigen Ackerwagens.

(46.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, das Verscharren des todten Viehes betreffend. Stade, den 26sten Julius 1844.

Da in Folge der in dem größten Theile des hiesigen Verwaltungsbezirks erfolgten Ablösung des Abdeckereizwanges polizeiliche Vorschriften wegen Verscharrens des todten Viehes erforderlich geworden, so bestimmen Wir mit Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern das Folgende:

1) Das todte Vieh ist in gehöriger Tiefe einzuscharren. Den Obrigkeiten steht frei, hierüber so weit nöthig, Näheres zu bestimmen.

2) Das Einscharren des Viehes muß binnen 48 Stunden, nachdem es gefallen, geschehen.

3) Jeder darf sein Vieh auf seinen Grundstücken abledern und eingraben lassen, sofern nicht wegen der Nähe von Wohngebäuden oder öffentlichen Wegen die Obrigkeit ein Anderes bestimmt, oder der etwa noch bestehende Abdeckereizwang eine Beschränkung herbeiführt.

4) Da, wo Abdeckereiplätze vorhanden sind, kann das Vieh auf diesen Plätzen nach wie vor getödtet, abgeledert und verscharrt werden. Wird es abgeledert dorthin geschafft, so ist dafür Sorge zu tragen, daß von dem Thiere unterwegs kein Blut abläuft oder keine Theile abfallen.

5) Da, wo keine Abdeckereiplätze vorhanden sind, das Bedürfniß aber sie erfordert, sind die Gemeinden verpflichtet, dazu bestimmte Plätze anzuweisen.

6) Wo es gebräuchlich ist, das in den gemeinen Weiden gefallene Vieh daselbst zu verscharren, behält es dabei sein Bewenden, jedoch sind die Hirten für das ordnungsmäßige Einscharren verantwortlich.

7) In Ansehung des Verscharrens des an einer Seuche gefallenen Viehes, dessen Abledern verboten ist, sind die bestehenden Vorschriften (Verordnung vom 14ten Februar 1756, die Hornviehseuche betreffend) auch ferner zu beobachten.

8) Für die Befolgung der obigen Bestimmungen ist zunächst der Eigenthümer des Viehes verantwortlich. Ist aber einem dritten, der die Abdeckerei als Gewerbe betreibt, das Vieh zum Abledern überlassen, so haftet dieser für die Befolgung.

9) Übertretungen sind mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 ₰ oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß zu ahnden.

Sämmtliche Obrigkeiten des hiesigen Verwaltungsbezirks werden hiemit angewiesen, die obigen Bestimmungen auf den geeignetsten Wegen noch weiter zu möglichst allgemeiner Kenntniß der Einwohner zu bringen.

(47.) **Verordnung, den Eingangszoll für das aus Belgien in die Länder des Zollvereines einzuführende Eisen betreffend.** Hannover, den 27sten Julius 1844.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da die Staaten des Zollvereines über den Eingangszoll für das aus dem Königreiche Belgien einzuführende Eisen die auf der Anlage näher bezeichneten Bestimmungen getroffen haben;

so verordnen Wir, nach Anleitung des §. 7 Unseres Patents vom 31sten December 1843 und in Folge der von Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung abgegebenen Erklärungen, daß jene Bestimmungen auch für Unsere Grafschaft Hohnstein und für Unser Amt Elbingerode in Wirksamkeit treten sollen, und haben verfügt, daß die gegenwärtige Verordnung in den genannten Landestheilen zur öffentlichen Kenntniß gebracht und in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werde.

Hannover, den 27sten Julius 1844.

Ernst August.

Schulte. v. Falcke.

Von

Von dem aus Belgien zu Lande oder auf dem Rheine eingehenden Eisen, und zwar:

a. vom Roheisen aller Art, altem Brucheisen, Eisenfeile und Hammerschlag, soll ein Eingangszoll von fünf Silbergroschen vom Centner, und

b. von geschmiedetem Eisen in Stäben, Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirtem Stahl, statt des in dem Zolltarife vom Jahre 1842, Abtheilung II. Position bb. bestimmten Zollsatzes von Einem Thaler, ein Eingangszoll von Einem Thaler Funfzehn Silbergroschen vom Centner sofort erhoben, mit der vom 1sten September dieses Jahrs an eintretenden allgemeinen Erhöhung der Eingangs-Zollsätze von fremdem Eisen aber das vorstehend unter a. und b. genannte Eisen ꝛc. beim Eingange aus Belgien auf den oben bezeichneten Wegen mit Zollsätzen, welche um 50 Procent höher, als die allgemein zur Anwendung kommenden Zollsätze sind, belegt werden. — Diese letztere Anordnung soll außer Wirksamkeit treten, wenn die von der Königlich-Belgischen Regierung dazu gegebene Veranlassung wegfällt.

III. Abtheilung. № 8.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Verfassungs-Urkunde für die Stadt Uslar und für die Stadt Wittingen.
Bekanntmachungen und Ausschreiben: Die Gebühren der Hebammen; — die Transportcontrole im Grenzbezirke der Provinz Magdeburg; — die Ablage der Wegbau-Rechnung und Liquidation der Hülfsgelder zu Landstraßen und Communal-Wegbauten; — die Bezeichnung des Tages der Eingabe von Recursrechtfertigungen in Theilungs-, Ablösungs- und Allodificationssachen; — die Pfarr-Registraturen; — das Verbot der Mitwirkung zum Debit von Loosen für die Export-Societät zu Hamburg; — das Pflücken der Kiefernzapfen in Gemeinde- und Interessenten-Forsten; — die Anfertigung und den Gebrauch der Webeblätter oder Webekämme; — die Anordnung einer allgemeinen Becken-Collecte zum Besten der künftigen Schullehrer-Witwen-Casse, und die Befristungen in Civil-Proceßsachen betreffend.

(48.) **Verfassungs-Urkunde für die Stadt Uslar.** Hannover, den 29sten Julius 1844.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem beschlossen worden, eine Verfassungs-Urkunde für die Stadt Uslar zu erlassen, so wollen Wir, mit Vorbehalt etwaiger künftiger Abänderungen, Folgendes hiemit verordnen:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Magistrat der Stadt Uslar hat unter den gesetzlichen und verfassungsmäßigen Beschränkungen sowohl die Wahrnehmung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, als auch die öffentliche und Gemeinde-Verwaltung innerhalb des Stadtgebiets, mit Ausnahme der städtischen Feldmark.

[Ausgegeben zu Hannover, den 14ten September 1844.]

Die peinliche Gerichtsbarkeit in der Stadt und deren Feldmark wird von dem dasigen Königlichen Amte wahrgenommen. Dasselbe ist befugt, in peinlichen Fällen nicht allein Vorladungen, sondern auch Verhaftungen und Haussuchungen in der Stadt und Feldmark ohne Requisition des Magistrats vorzunehmen.

§. 2.

Der Magistrat ist hinsichtlich seiner Dienstführung im Allgemeinen zunächst der Landdrostei zu Hildesheim, in seinen einzelnen Geschäftszweigen aber den betreffenden Oberbehörden untergeordnet.

§. 3.

Die Verwaltung wird von der Rechtspflege dergestalt getrennt, daß jede von einer besondern Abtheilung, dem verwaltenden Magistrate und dem Stadtgerichte, wahrgenommen wird.

§. 4.

Die Bürgerschaft der Stadt wird durch Bürgervorsteher vertreten, welche in allen wichtigen, das Interesse der Bürgerschaft betreffenden Angelegenheiten, nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Verfassungs-Urkunde, zugezogen werden.

II.

Von der Obrigkeit der Stadt.

A. Von dem verwaltenden Magistrate.

§. 5.

Der verwaltende Magistrat besteht aus:

einem Bürgermeister

und

zwei Senatoren.

Demselben wird ein Cämmerer behuf des städtischen Rechnungs- und Cassenwesens beigegeben.

Über die Zahl der sonstigen Dienstuntergebenen bleibt die Bestimmung nach dem Bedürfnisse vorbehalten.

§. 6.

Vor das Magistrats-Collegium gehören:

1) die Wahlen der Magistrats-Mitglieder;
2) die Besetzung der sämmtlichen übrigen städtischen Stellen;
3) die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung;
4) die Berathung über Namens der Stadt anzufangende Processe und abzuschließende Vergleiche (in so fern nicht die Processe bei dem Stadtgerichte anhängig zu machen, resp. anhängig sind, in welchem Falle der Bürgermeister an der Berathung nicht Theil nimmt), so wie über Erwerbung, Veräußerung und Belastung städtischer Grundstücke und Gerechtigkeiten, und aufzunehmende Anleihen;

5) die schließlichen Berathungen über bleibende Einrichtungen, so wie über die Abänderung alter und die Annahme neuer allgemeiner Grundsätze, in so fern solche die Verfassung der Stadt und deren Gerechtsame, die Rechte der Bürgerschaft, das Gemeinde-Abgabenwesen und andere Gegenstände von allgemeiner Wichtigkeit betreffen.

Desgleichen sollen

6) von dem Stadtgerichte dem Magistrats-Collegio nach Ablauf jedes Jahrs Verzeichnisse der Vormundschaften, Curatelen und Concurse, imgleichen die Depositen-, Hypotheken- und Sportelnbücher vorgelegt werden; es ist daraus in einer im Januar zu haltenden Gesammtsitzung Vortrag zu halten und das Behufige zu bemerken.

Auch soll

7) zu Anfang jedes Jahrs in dieser Versammlung der Activ- und Passivbestand der Stadt-Casse vorgelegt und von den wichtigsten im Laufe des vergangenen Jahrs getroffenen Einrichtungen, so wie von dem Zustande der öffentlichen Anstalten der Stadt eine Übersicht gegeben werden.

Der Magistrat hat zu Anfang jedes Jahrs eine Darstellung der ganzen Geschäftsführung des vorhergegangenen Jahrs der Landdrostei vorzulegen, und die über die unter 6 und 7 vorgeschriebenen jährlichen Verhandlungen aufzunehmenden Protocolle beizufügen.

§. 7.

Der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen steht dem Bürgermeister zu.

§. 8.

Die Wiederbesetzung der künftig zur Erledigung kommenden Stellen im Magistrate, so wie des Cämmerers geschieht, vorbehältlich der höhern Bestätigung, durch Wahl der vorhandenen Magistrats-Mitglieder und einer durch das Loos zu bestimmenden gleichen Anzahl von Bürgervorstehern nach Stimmenmehrheit von mehr als der Hälfte in der Maße, daß unter steter Ausschließung derjenigen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zu fernerer Wahl geschritten wird.

Sollte sich bei diesem Verfahren eine Stimmengleichheit ergeben, so ist die Abstimmung zu wiederholen und giebt dieselbe dann kein anderes Resultat, so werden beide Gewählten in Vorschlag gebracht.

§. 9.

Zu der Stelle der stimmführenden Magistrats-Mitglieder sind in jedem Erledigungsfalle drei geeignete Personen zu wählen und der Landdrostei anzuzeigen, welche behuf regierungsseitiger Ernennung und Bestätigung einer derselben die erforderlichen Schritte thut.

Zu der Stelle des Cämmerers wird nur Eine Person gewählt, und es ist die höhere Bestätigung der Wahl auf die eben angegebene Weise zu beantragen.

§. 10.

Wird die Bestätigung verweigert, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 11.

Die Besetzung der Stellen des Bürgermeisters und des Cämmerers geschieht auf Lebenszeit.

Die Senatoren werden auf 6 Jahre gewählt; jedoch können dieselben Personen wieder gewählt werden.

Daß ein Senator vor Beendigung seiner Amtszeit die Stelle niederlege, ist nur unter Genehmigung der Regierung statthaft.

§. 12.

Im Falle der Zulassung von Auditoren bei dem Magistrate hat das Magistrats-Collegium die ihm dazu geeignet scheinenden Personen zu höherer Genehmigung anzuzeigen.

§. 13.

Die Dienstuntergebenen ernennt der Magistrat und ist bei deren Ernennung jedesmal eine vierteljährige Dienstkündigung ausdrücklich vorzubehalten.

Die Ernennung derselben ist der Landdrostei anzuzeigen.

§. 14.

Die Magistrats-Mitglieder sind bei der Einführung dahin eidlich zu verpflichten, daß sie das ihnen anvertrauete Amt nach bestem Wissen und Gewissen so verwalten wollen, wie es die Gesetze vorschreiben, auch aus allen Kräften und ohne Nebenrücksichten das Wohl des Staates und der Stadt befördern wollen.

Die übrigen von und bei dem Magistrate anzustellenden Personen werden nach einer von der Landdrostei vorzuschreibenden Eidesformel beeidigt.

Vor dem Diensteide ist jedesmal, falls es nicht schon früher geschehen, der Huldigungseid abzuleisten.

§. 15.

Niemand kann zum Mitgliede des Magistrats gewählt werden, der nicht einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan ist und das 25ste Jahr zurückgelegt hat.

Diese Erfordernisse treten auch bei der Wahl des Cämmerers ein.

§. 16.

Die stimmführenden Mitglieder des gesammten Magistrats, so wie der Cämmerer dürfen im 1sten oder 2ten Grade nach civilrechtlicher Computation unter einander weder verwandt noch verschwägert seyn.

Auch bei einer späterhin eingetretenen solchen Verschwägerung können nicht beide Verschwägerte zugleich im Magistrate bleiben, es wäre denn, daß eine landesherrliche Dispensation deshalb ertheilt würde.

§. 17.

Stimmführende Magistrats-Mitglieder dürfen ohne Genehmigung der Landdrostei und des Magistrats, nach Berathung mit den Bürgervorstehern, keine andere Staatsdienste neben ihren städtischen Ämtern bekleiden.

§. 18.

Der Bürgermeister muß, wenn er nicht schon ein Richteramt bekleidet oder ein Richter-Examen bestanden hat, dem letztern bei der Justiz-Canzlei zu Göttingen sich unterwerfen und darf erst dann, wenn er von dieser das Zeugniß der Tüchtigkeit erhalten hat, eingeführt und beeidigt werden.

§. 19.

Von den Senatoren muß wenigstens einer vorzugsweise aus der Classe der Handel- oder Gewerbetreibenden seyn.

§ 20.

Das Amt der Senatoren ist ein Ehrenamt und der damit verbundene Gehalt nur als einige Entschädigung anzusehen.

§. 21.

Das künftige Diensteinkommen sämmtlicher Mitglieder und Dienstuntergebenen des Magistrats soll, nach vorgängiger Verhandlung mit den Bürgervorstehern, von der Regierung festgestellt und nur auf gleiche Weise wieder abgeändert werden.

In der Regel sollen die Diensteinnahmen auf einen bestimmten Geldbetrag gestellt und alle Sporteln, Accidenzien ꝛc. zur Casse gezogen werden.

§. 22.

Der Bürgermeister behält bis auf weitere Bestimmung den Gerichtsstand vor der Justiz-Canzlei zu Göttingen. Die Senatoren und die Dienstuntergebenen des Magistrats sind, in so fern sie nicht etwa für ihre Person eines bevorzugten Gerichtsstandes genießen, der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts unterworfen.

Der Magistrat als solcher und die Stadt, mit Ausnahme der nach der Verordnung vom $\frac{\text{31sten Julius}}{\text{11ten August}}$ 1733 dem Stadtgerichte unterworfen bleibenden Cämmerei, haben dagegen den Gerichtsstand vor der Justiz-Canzlei zu Göttingen.

§. 23.

Der Bürgermeister darf sich nicht über Nacht ohne Vorwissen des Magistrats, und nicht länger als 3 Tage ohne Genehmigung der Landdrostei, die übrigen Mitglieder aber dürfen nicht über Nacht ohne Vorwissen des Bürgermeisters sich aus der Stadt entfernen. Diesen Magistrats-Mitgliedern kann der Bürgermeister auf 8 Tage, der Gesammt-Magistrat auf 3 Wochen Urlaub ertheilen, es ist jedoch im einzelnen Falle von dem ertheilten Urlaube gleichzeitig der Landdrostei Anzeige zu machen. Ein längerer Urlaub bedarf der Genehmigung der Landdrostei.

§. 24.

Dem Magistrate liegt die Verwaltung sämmtlicher nicht gerichtlicher Geschäfte unter Leitung des Bürgermeisters ob, welcher in Verhinderungsfällen von dem ersten Senator vertreten wird.

§. 25.

In eiligen, keinen Aufschub leidenden Fällen verfügt der Bürgermeister sofort für sich, benachrichtigt aber das Collegium spätestens in der nächsten Sitzung von der getroffenen Maßregel.

§. 26.

Auch liegt dem Bürgermeister die Führung der vor anderen Gerichten als dem Stadtgerichte anhängigen Processe ohne besondere Vergütung ob.

§. 27.

Die allgemeine Vertheilung der regelmäßigen Geschäfte soll, wenn sich die Mitglieder des Magistrats darüber nicht einigen können, von der Landdrostei festgesetzt werden.

Die Senatoren sind verpflichtet, die ihnen vom Bürgermeister aufgetragenen einzelnen Angelegenheiten zu besorgen.

§. 28.

Die Beschlüsse des Magistrats werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Im Falle der Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Bürgermeisters oder sonst Vorsitzenden.

Findet sich bei Berichtserstattungen eine Meinungsverschiedenheit, so bleibt dem Überstimmten unbenommen, seine Ansicht zu dem betreffenden Berichte besonders auszuführen.

§. 29.

Sämmtliche Reinschriften, sowohl die der Berichte an die vorgesetzten Behörden, als die der sonstigen Erlasse, werden vom Bürgermeister allein unterschrieben.

B. Von dem Stadtgerichte.

§. 30.

Die Geschäfte des Stadtgerichts werden allein von dem Bürgermeister versehen.

§. 31.

Das Stadtgericht verwaltet innerhalb des Stadtbezirks (§. 1.) sowohl die streitige, als die freiwillige bürgerliche Gerichtsbarkeit.

Die Gerichtsbarkeit desselben erstreckt sich

1) über alle in dem Stadtbezirke belegene Gebäude, Straßen, Wege und Plätze, mit Ausnahme der der Amtsgerichtsbarkeit unterworfenen Stadtfeldmark und sonstigen Grundstücke und Gebäude;

2) über alle in gedachtem Stadtbezirke wohnhafte oder sich aufhaltende Personen, namentlich auch über Fremde und deren Dienstboten — in so fern solche Personen keines bevorzugten Gerichtsstandes genießen.

Auch ist

3) der Bürgermeister verpflichtet, bei peinlichen Verbrechen in der Stadt die zur Sicherung der Untersuchung und des Beweises dienenden Verhandlungen vorzunehmen, erforderlichen Falls auch die Untersuchung zu beginnen und das Königliche Amt davon in Kenntniß zu setzen.

§. 32.

Die Deposita werden in einem städtischen Gebäude unter zweifachem Verschlusse verwahrt, und es führen der Bürgermeister und der erste Senator jeder einen Schlüssel. — Jede Annahme und Auszahlung von Depositen, so wie jede Eintragung in die Depositenbücher muß von dem Bürgermeister und dem ersten Senator geschehen. Beide haben die betreffenden Protocolle, so wie die Eintragung und die Depositenscheine zu unterzeichnen, und jeder von ihnen ist für deren Richtigkeit, so wie für den Bestand des Depositenkastens solidarisch verantwortlich.

III.

Von den Bürgern und von dem Bürgerrechte.

§. 33.

Bürger der Stadt Uslar ist derjenige, welcher den Bürgereid geleistet hat.

Wer zum Bürgereide zugelassen werden will, muß zuvor nachweisen, entweder, daß ihm vermöge der Geburt der Anspruch auf das Bürgerrecht zustehe, oder daß er die für das Bürgerrecht zu zahlenden Gebühren entrichtet habe.

Jeder, welcher ein bürgerliches Wohnhaus in der Stadt oder deren Feldmark eigenthümlich erwirbt, oder ein s. g. bürgerliches Gewerbe daselbst treiben will, ist verpflichtet, Bürger zu werden und den Bürgereid zu leisten.

§. 34.

Der verwaltende Magistrat ertheilt das Bürgerrecht und hat die Befugniß, solchen Personen, deren Ruf schlecht ist, oder welche nicht hinreichendes Vermögen besitzen, dasselbe zu versagen, wiewohl unter Vorbehalt höherer Entscheidung.

§. 35.

Jeder Bürger leistet vor dem Magistrate persönlich, und im Falle der Abwesenheit entweder durch einen Bevollmächtigten oder durch einen schriftlichen Revers den Bürgereid dahin, »daß er den ihm vorgesetzten Behörden, namentlich auch dem Magistrate, willig Folge und Gehorsam leisten, seine

Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen und das Wohl der Gemeinde noch besten Kräften fördern wolle.«

Vor dem Bürgereide ist jedesmal, wenn es nicht schon früher geschehen, der Huldigungseid abzuleisten.

Den eines bevorzugten Gerichtsstandes genießenden Personen, welche Bürger werden, bleibt es nachgelassen, diese Eide durch eigenhändige Vollziehung eines ihnen zuzustellenden Reverses abzuleisten.

§. 36.

Derjenige Bürger, welcher seinen Aufenthalt in der Stadt aufgiebt, nichts desto weniger aber sein Bürgerrecht und die daraus entspringenden Befugnisse für sich und die Seinigen beibehalten will, ist verbunden, in der Zwischenzeit die zu solchem Zwecke festgesetzte Gebühr jährlich an die Cämmerei zu entrichten. Diese Vergünstigung fällt jedoch bei denjenigen weg, welche mittlerweile in einem andern Staate Unterthanen- oder Wohnrechte erworben haben.

§. 37.

Jeder Bürger ist verpflichtet, zu den städtischen Lasten und Ausgaben nach Maßgabe der deshalb veranlagten Abgaben beizutragen.

IV.
Von der Vertretung der Bürgerschaft.

§. 38.

Die Bürgerschaft wird durch ein aus vier Bürgern bestehendes Collegium von Bürgervorstehern vertreten.

§. 39.

Behuf der Wahlen der Bürgervorsteher soll die Stadt in vier Stadtviertel eingetheilt werden und jedes Stadtviertel wählt einen Bürgervorsteher.

§. 40.

Den Bürgervorstehern werden vier Stellvertreter beigegeben, von denen jedes Stadtviertel einen auf gleiche Weise wählt.

§. 41.

Zu einer gültigen Wahl müssen alle stimmfähigen Bürger geladen werden, und mit Einschluß der schriftlich abgegebenen Stimmen (§. 42) wenigstens $^2/_3$ derselben ihre Stimmen abgeben.

Die Ladung zu solchem Zwecke geschieht durch ein Mitglied des Magistrats, welches das Wahlgeschäft zu leiten hat.

Sollten im Wahltermine nicht $^2/_3$ der Stimmen abgegeben seyn, so werden die abgegebenen Stimmzettel einstweilen versiegelt aufbewahrt, die ausgebliebenen Bürger aber zu einem fernern Wahltermine bei einer in die Armen-Casse fließenden Geldbuße von 2 ℳ von neuem vorgeladen. Dies Verfahren wird fortgesetzt, bis von wenigstens $^2/_3$ der Stimmberechtigten die Wahlstimmen abgegeben sind, worauf die Wahlzettel eröffnet werden. Wenn jedoch selbst im dritten, bei verdoppelter Geldbuße anzusetzenden Termine eine hinreichende Zahl von Stimmen nicht abgegeben wird, so kann, falls dies bei der Ladung angedrohet worden, — das Wahlgeschäft auf längstens ein Jahr mit Genehmigung der Landdrostei ausgesetzt bleiben und es wird während desselben die Bürgerschaft resp. gar nicht, oder von den in einzelnen Stadtvierteln ordnungsmäßig gewählten Bürgervorstehern allein vertreten.

Derjenige Bürger, welcher unter den zur Concurrenz gebrachten die meisten Wahlstimmen erhalten hat, ist Bürgervorsteher. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 42.

Stimmfähig ist jeder volljährige Bürger, welcher in der Stadt oder der Feldmark mit einem Wohnhause angesessen ist, und außerdem

1) für eine hausbesitzende Bürgerwitwe deren Sohn, Enkel oder Schwiegersohn, wenn ein solcher die Geschäfte derselben führt.
2) Jeder Bewohner eines Officialhauses, welcher Bürger ist.

Auch können

3) Erben, welche noch nicht auseinandergesetzt sind, und gemeinschaftlich ein Haus besitzen, durch einen ihrer Miterben — in so fern dieser nicht schon für seine Person stimmberechtigt ist — ihr Stimmrecht ausüben,

auch

4) Vormünder für ihre minderjährigen Pflegebefohlenen stimmen.

Königliche Diener, Ärzte und Wundärzte können schriftlich die Stimme abgeben.

Eine Wahlstimme kann nicht abgegeben werden:

1) von den Magistrats-Mitgliedern und den Dienstuntergebenen des Magistrats;
2) von denen, welche unter Curatel stehen, oder welche
3) in peinlicher Untersuchung sich befinden, oder darin gewesen und nicht völlig freigesprochen sind, regierungsseitige Dispensation vorbehältlich.

§. 43.

Wählbar zum Amte eines Bürgervorstehers oder Stellvertreters ist jeder volljährige stimmfähige Bürger, welcher ein schuldenfreies, zur Hälfte aus liegenden Gründen bestehendes Vermögen von 1000 ℳ besitzt.

Ausgeschlossen sind jedoch alle nach §. 42 nicht stimmberechtigte Personen, imgleichen Advocaten und Procuratoren, welche bei dem Stadtgerichte Praxis treiben.

Geräth ein Bürgervorsteher in peinliche Untersuchung, so tritt für ihn ein Stellvertreter ein. Erfolgt während der Dauer seines Amts ein nicht völlig freisprechendes Erkenntniß, so ist er seines Amts verlustig. Dieser Verlust tritt gleichfalls ein, wenn gegen einen Bürgervorsteher der förmliche Concurs erkannt wird.

Der gewählte Bürgervorsteher muß in dem Stadtgebiete wohnen.

§. 44.

Jeder Bürger ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind

1) Königliche Diener;
2) Militairpersonen;
3) Geistliche und Schullehrer;
4) Ärzte und Wundärzte;
5) Bürger über 60 Jahre alt, und
6) diejenigen, welche wegen Gebrechen zu jenem Amte unfähig sind.

§. 45.

Die Bürgervorsteher und Stellvertreter werden auf 4 Jahre gewählt. Alle 2 Jahre treten zwei derselben sammt ihren Stellvertretern, das erste Mal nach dem Loose, sodann nach dem Dienstalter aus.

Die Wahl zur regelmäßigen Ergänzung soll immer im Monate December, der Dienstantritt der Neugewählten aber am 1sten Januar Statt finden.

§. 46.

Wenn ein Bürgervorsteher verhindert ist oder vor Ablauf seiner Amtszeit ausfällt, so tritt der Stellvertreter des betreffenden Stadtviertels für ihn ein.

Wenn jedoch die Ausfallenden durch die Stellvertreter nicht ersetzt werden können, so findet zu ihrem Ersatz bis zur regelmäßigen Ergänzung eine neue Wahl Statt.

§. 47.

Jeder wählbare Bürger kann wiederholt zum Bürgervorsteher gewählt werden, ist aber nur dann schuldig die Wahl anzunehmen, wenn seit seinem letzten Austritte bereits 4 Jahre verflossen sind.

§. 48.

Das Amt eines Bürgervorstehers ist ein Ehrenamt, welches ohne Vergütung versehen wird. Nur nothwendige baare Auslagen werden aus der Stadt-Casse vergütet.

§. 49.

Das Bürgervorsteher-Collegium vertritt die gesammte Bürgerschaft, deren Bestes dasselbe nach eigener Überzeugung wahrzunehmen hat. Jede weitere Vollmacht ist unzulässig. Dasselbe hat seine Anträge in Stadtangelegenheiten stets an den Magistrat zu richten, außer wenn es sich über diesen beschweren zu können glaubt.

Der Magistrat ist schuldig, solche Anträge sobald als thunlich in Erwägung zu ziehen und geeigneten Bescheid darauf zu ertheilen.

§. 50.

Die Bürgervorsteher werden von dem Magistrate dahin eidlich verpflichtet, daß sie den nach dieser Verfassungs-Urkunde ihnen obliegenden Verpflichtungen eines Bürgervorstehers getreulich nachkommen wollen.

Die Namen der Bürgervorsteher sind unter Vorlegung der Wahlprotocolle der Landdrostei anzuzeigen, welche vorkommende Zweifel über die Richtigkeit der Wahl oder die ordnungsmäßigen Eigenschaften des Gewählten zu entscheiden hat.

§. 51.

Die Bürgervorsteher wählen alle 2 Jahre beim Eintritt neuer Mitglieder aus ihrer Mitte einen vorsitzenden Wortführer und einen Protocollführer, so wie einen Stellvertreter für jeden derselben. Dieselben Personen können, in so fern sie Bürgervorsteher bleiben, wiedergewählt werden. Die Namen der Gewählten werden dem Magistrate und durch diesen der Landdrostei angezeigt.

§. 52.

Die Bürgervorsteher handeln theils in Gemeinschaft mit dem Magistrate (s. §§. 53 bis 57), theils für sich (s. §§. 58 bis 60). Es steht ihnen jedoch die Befugniß zu, auch diejenigen Angelegenheiten, bei denen sie Magistratsseitig zugezogen werden müssen, unter Beobachtung der Bestimmungen im §. 58 vorläufig in Versammlungen unter sich zu berathen.

Der Magistrat hat gleichfalls die Befugniß, eine solche vorläufige Berathung der Bürgervorsteher anzuordnen.

§. 53.

I. Vom Magistrate werden sie in folgenden Fällen zugezogen:

1) bei den Wahlen der Magistrats-Mitglieder und des Cämmerers nach den Bestimmungen der §§. 8 und 9;
2) bei den Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung nach Maßgabe des §. 91 des Landes-Verfassungsgesetzes vom 6ten August 1840 und des Gesetzes über die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung vom 6ten November 1840 §. 1 bis 16 und §. 25 bis 31;
3) bei Anträgen auf Änderungen der Verfassung der Stadt;
4) bei Berathung über etwaige Vermehrung des Magistrats-Personals oder der Dienstuntergebenen des Magistrats, und Feststellung ihres Diensteinkommens;
5) bei Bewilligung von Besoldungen, Pensionen und die Summe von 25 ℔ übersteigenden außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder oder Untergebene des Magistrats;
6) wenn von Seiten der Stadt Grundstücke oder Gerechtigkeiten erworben, veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;

7) bei Theilung der städtischen Gemeinheiten oder erheblichen Veränderungen in der Benutzung derselben;
8) bei Geldanleihen für die Stadt, wodurch die Schulden derselben vermehrt werden;
9) bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;
10) bei Verpachtungen, deren jährlicher Ertrag mehr als 20 ₰ beträgt, oder wenn ausnahmsweise eine Verpachtung unter der Hand vorgenommen wird, so wie über Feststellung der Bedingungen bei Lieferungen von Erheblichkeit;
11) bei städtischen Bauwerken, wenn die Ausgabe bei demselben Gegenstande in demselben Jahre 15 ₰ übersteigt;
12) bei Remissions-Ertheilungen an Cämmerei-Rückständen;
13) bei der Revision und Abnahme der Stadtrechnungen und bei Entwerfung des jährlichen Haushaltsplanes;
14) bei der Veranlagung und Vertheilung neuer und der abermaligen Prüfung bestehender Gemeinde-Abgaben, Lasten und Leistungen;
15) bei Feststellung und Prüfung der Sicherheits-Bestellung des städtischen Rechnungsführers;
16) bei Rechtsstreiten der Stadt und deshalb abzuschließenden Vergleichen;
17) bei größeren Entwürfen zur Verschönerung der Stadt;
18) bei Bestimmung der Grundsätze, nach denen die Brodtaxe festzustellen; wie sie denn auch
19) bei Militair-Einquartierungs-Angelegenheiten durch einzelne besonders zu beauftragende Mitglieder Theil nehmen, und endlich
20) die ihnen durch diese Verfassungs-Urkunde sonst noch zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen haben.

Außer diesen Fällen, in denen die Bürgervorsteher zugezogen werden müssen, kann der Magistrat eine Berathung mit denselben anordnen, so oft er es für angemessen erachtet.

§. 54.

Zu den gemeinschaftlichen Berathungen mit dem Magistrate werden die Bürgervorsteher oder geeigneten Falls die Stellvertreter von dem Bürgermeister, eilige Fälle ausgenommen, 48 Stunden vor dem Termine schriftlich, und wenn nicht besondere Bedenken dagegen eintreten, unter Angabe des Berathungsgegenstandes vorgeladen.

§. 55.

Dieselben sind verpflichtet, dieser Ladung Folge zu leisten. Bleiben 2 oder mehrere aus, so ist die Ladung zu einem anderweiten Termine unter Androhung einer Geldbuße bis zu 2 ₰ zu erlassen; wenn aber auch auf diese nicht wenigstens 3 Bürgervorsteher erscheinen, so ist zu einem dritten Termine unter der Warnung zu laden, daß im Falle fernern Ausbleibens die Verhandlung mit den Erschienenen, ohne Rücksicht auf deren Zahl, oder wenn alle ausbleiben, ohne ihre Mitwir-

kung vorgenommen werden solle. In Gemäßheit dieser Androhung ist demnächst zu verfahren. In solchen Fällen sind die mit weniger als 3 Bürgervorstehern oder ohne Theilnahme derselben vom Magistrate gefaßten Beschlüsse eben so gültig und für die Stadt verbindend, als wenn sie mit Zuziehung der gehörigen Zahl von Bürgervorstehern gefaßt wären. Dasselbe gilt auch dann, wenn die Wahl von Bürgervorstehern überhaupt oder in genügender Zahl nicht zu Stande gekommen ist. (s. §. 41.)

§. 56.

In den Versammlungen des Magistrats und der Bürgervorsteher leitet der Bürgermeister die Verhandlungen und führt das Protocoll.

§. 57.

Der Vorsitzende, oder nach dessen Bestimmung der Referent in der Angelegenheit, hat den Gegenstand der Berathung ausführlich vorzutragen und zu erörtern.

Hierauf kann sofort abgestimmt, oder auf Anordnung des Vorsitzenden noch eine abgesonderte Berathung sowohl des Magistrats als auch der Bürgervorsteher eintreten. Letztere kann auch von dem Wortführer der Bürgervorsteher beantragt werden. Bei der Abstimmung wird zunächst die Ansicht des Bürgervorsteher-Collegii nach Stimmenmehrheit ermittelt; und erst, wenn dieses geschehen ist, die Erklärung des Magistrats über den Berathungsgegenstand abgegeben.

Ist der Beschluß des Magistrats abweichend von dem des Bürgervorsteher-Collegii, und eine Vereinigung auch durch eine weitere Erörteruug nicht zu erreichen, so ist die Angelegenheit nebst den Statt gehabten Verhandlungen der Landdrostei zur Entscheidung vorzulegen.

§. 58.

II. Unter sich dürfen die Bürgervorsteher keine Versammlung abhalten, wenn sie nicht

1) von ihrem Wortführer aus eigenem Antriebe oder auf den Antrag von mindestens 2 Bürgervorstehern zusammenberufen worden sind, und
2) vorher dem Bürgermeister den zu berathenden Gegenstand, so wie den Tag der Berathung, und zwar — eilige Fälle ausgenommen — 48 Stunden vorher angezeigt und darauf die Genehmigung desselben zu der Versammlung erhalten haben. Besteht aber der Zweck der Versammlung in der Berathung über weitere Berufung wegen verweigerter Versammlung, so kann dazu die Genehmigung nicht versagt werden.

§. 59.

Zu einem gültigen Beschlusse der Bürgervorsteher unter sich müssen sie sämmtlich berufen und wenigstens 3 versammelt seyn.

§. 60.

Die Beschlüsse der Bürgervorsteher werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Wortführers den Ausschlag.

§. 61.

Der Magistrat ist verpflichtet, den Bürgervorstehern auf ihr Ansuchen die Einsicht der Acten, deren sie zu ihren Berathungen bedürfen, zu gestatten und sonstige einschlagende Auskunft zu ertheilen.

§. 62.

Die Bürgervorsteher sind verpflichtet, die ihnen vom Magistrate in Gemeindesachen ertheilten Aufträge unter seiner Leitung zu besorgen.

V.

Von dem städtischen Vermögen.

§. 63.

Die Verwaltung des städtischen Vermögens muß besonders auf die Erhaltung, haushälterische Benutzung und Verbesserung desselben gerichtet seyn, so wie darauf, daß bei Abtragung der städtischen Schulden nach einem regelmäßigen Plane verfahren werde.

§. 64.

Im Anfange des letzten Viertels eines jeden Rechnungsjahrs hat der Magistrat einen Haushaltsplan für das folgende Jahr zu entwerfen, mit den Bürgervorstehern zu berathen und sodann spätestens im Anfange des letzten Monats an die Landdrostei einzusenden, damit diese das ihr zustehende Oberaufsichtsrecht ausüben könne.

Der solchergestalt festgestellte Haushaltsplan dient für die Verwaltung des Magistrats als Vorschrift und ist sowohl dem Cämmerer zuzustellen, als auch der Bürgerschaft bekannt zu machen.

Gemeinschaftliche oder übereinstimmende Beschlüsse des Magistrats und der Bürgervorsteher über die Verwendung der laufenden Einnahme innerhalb des Haushaltsplanes bedürfen in der Regel der höhern Bestätigung nicht.

§. 65.

Die Rechnungsführung über das Stadtvermögen wird unter der Leitung des Magistrats von dem Cämmerer besorgt, welcher deshalb eine angemessene Sicherheit zu leisten hat.

§. 66.

Die fortgehende Aufsicht über die Rechnungs- und Cassenführung liegt sowohl einem damit zu beauftragenden Senator, als auch dem Bürgermeister, vorzüglich aber dem Letztern ob.

Beide sind im Falle einer ihnen hiebei anzurechnenden Nachlässigkeit mit verantwortlich, und es steht ihnen daher jederzeit frei, sich von der Richtigkeit der Casse und der Rechnungspapiere zu überzeugen.

§. 67.

Nach Ablauf eines jeden Monats hat der Cämmerer eine Übersicht des Cassenbestandes und

nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs einen übersichtlichen Rechnungs-Auszug dem Magistrate vorzulegen.

§. 68.

Der Bürgermeister hat in jedem Monate, mit Zuziehung des betreffenden Senators (§. 66), die Casse vollständig zu prüfen und über den Befund ein Protocoll aufnehmen zu lassen.

§. 69.

Die Oberaufsicht über die städtische Vermögens-Verwaltung steht der Landdrostei zu. Sie hat die städtischen Rechnungen einer Superrevision zu unterziehen und ihre Genehmigung ist erforderlich:

1) wenn städtische Grundstücke und Gerechtsame erworben, veräußert, oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;
2) bei Einführung neuer, oder Abänderung bestehender Gemeinde-Abgaben und Lasten und ihres Vertheilungsfußes;
3) bei Geldanleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird;
4) bei städtischen Bauten, sofern die Ausgabe bei demselben Gegenstande in demselben Jahre den Betrag von 100 ₰ übersteigt;
5) bei Bewilligung von Besoldungen, Pensionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder und Untergebene des Magistrats.

   Jedoch bedarf die außerordentliche Belohnung für einen Untergebenen des Magistrats nur dann der Zustimmung der Landdrostei, wenn sie 25 ₰ übersteigt;
6) bei Theilung städtischer Gemeinheiten oder bedeutenden Veränderungen in der Benutzung derselben;
7) bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;
8) bei abzuschließenden Vergleichen.

§. 70.

Binnen 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs hat der Cämmerer die Rechnung mit allen Nebenrechnungen abzuschließen und nebst Belegen bei dem Magistrate einzuliefern, von welchem dieselbe geprüft und monirt wird.

Nachdem der Rechnungsführer binnen einer ihm zu setzenden kurzen Frist die Erinnerungen beantwortet hat, ist den Bürgervorstehern eine verhältnißmäßig angemessene Zeit hindurch die Einsicht der Rechnungen, Belege und Verhandlungen zur Prüfung und etwaigen Erinnerungen zu gestatten.

Wenn sodann auch die von den Bürgervorstehern gemachten Erinnerungen von dem Cämmerer beantwortet sind, und diese Beantwortung in einer Versammlung des Magistrats und der Bürgervorsteher geprüft worden ist, so hat der Magistrat über sämmtliche Erinnerungen zu entscheiden, den Bürgervorstehern von dieser Entscheidung Kenntniß zu geben, und schließlich dem Rechnungsführer, vorbehältlich der landdrosteilichen Superrevision, Entbindung über die abgelegte Jahrsrechnung zu ertheilen.

§. 71.

Ein Auszug der von den Bürgervorstehern geprüften und Magistratsseitig abgenommenen Rechnungen, nebst etwa erforderlichen Erläuterungen, ist binnen 14 Tagen der Bürgerschaft bekannt zu machen, und innerhalb gleicher Frist mit den vollständigen Rechnungen selbst an die Landdrostei zur Superrevision einzusenden. Über die aus dieser Superrevision hervorgehenden Erinnerungen hat der Magistrat, unter Zuziehung der Bürgervorsteher, mit dem Rechnungsführer zu verhandeln; die alsdann verbleibenden Differenzen entscheidet die Landdrostei.

VI.

Von dem Vermögen der auf die ganze Stadtgemeinde bezüglichen Stiftungen.

§. 72.

Die Vermögensverwaltung derjenigen Stiftungen zu frommen oder nützlichen Zwecken, welche für die gesammte Stadtgemeinde, ohne Unterschied der christlichen Confessionen, bestimmt sind, ist dem verwaltenden Magistrate anvertrauet.

Bei Stiftungen dieser Art, deren Verwaltung durch den Stifter selbst bestimmten Personen übertragen ist, hat der Magistrat zwar über die Erhaltung des Vermögens und der stiftungsmäßigen Verwendung zu wachen, sich aber in die Verwaltung selbst nicht einzumischen.

Sind in solchen Fällen keine stiftungsmäßige Verwalter mehr vorhanden, so hat der Magistrat wegen der fernern Verwaltung Vorschläge zur Genehmigung der Landdrostei einzubringen.

§. 73.

In allen Fällen, wo dem Magistrate die eigene Verwaltung zusteht, sind die Bürgervorsteher zuzuziehen:

1) bei Veränderung der Grundsätze, nach denen solche Stiftungen und Anstalten verwaltet werden;
2) bei allen Veränderungen in der Substanz, als bei neuen Erwerbungen von Grundstücken, so wie bei Veräußerungen oder Belastungen derselben;
3) bei Geldanleihen, durch welche der Schuldenbestand vergrößert wird;
4) bei Verpachtungen unter der Hand, wenn der Gegenstand von Erheblichkeit ist.
   Wie denn auch
5) die jährlichen Rechnungen einem von den Bürgervorstehern zu erwählenden Ausschusse zur Einsicht und etwaigen Bemerkungen vorzulegen sind.

§. 74.

Der Landdrostei steht die Oberaufsicht über alle, der Verwaltung des Magistrats übergebene Stiftungen in der Art zu, daß ihre Genehmigung in den im vorstehenden §. bezeichneten drei ersten

Fällen erforderlich ist, und sie die Vorlegung der vollständigen Rechnungen zur Superrevision verlangen kann.

VII.

Vom protestantischen Kirchen- und Schulwesen und den protestantischen milden Stiftungen.

§. 75.

Die kirchlichen und Schulverhältnisse der Stadt werden durch diese Verfassungs-Urkunde nicht berührt.

VIII.

Vom Armenwesen.

§. 76.

Die Armenpflege wird unter Leitung des Magistrats und Oberaufsicht der Landdrostei durch die bestehende Armen-Administration verwaltet. Es sind jedoch die Statute derselben Magistratsseitig zu revidiren und mit der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde in Übereinstimmung zu bringen.

IX.

Von der Veranlagung und Vertheilung der Landes- und Gemeinde-Abgaben und Lasten.

§. 77.

Die Beschreibung und Beitreibung der Landes-Steuern, Abgaben, Lasten und Leistungen, soweit gesetzlich die Obrigkeiten dabei mitzuwirken haben, liegt dem Magistrate ob.

§. 78.

Ist bei der Beschreibung und Vertheilung eine Mitwirkung der Gemeinde vorgeschrieben, so müssen die Bürgervorsteher zugezogen werden.

§. 79.

Die Feststellung oder Abänderung der Grundsätze, nach denen die Gemeinde-Abgaben und Lasten vertheilt werden, imgleichen die Aufstellung, Prüfung und Berichtigung der Rollen, so wie die Untersuchung über Erlaß oder Beschwerden wegen städtischer Abgaben rc. sind, vorbehältlich der Genehmigung der Landdrostei (siehe §. 69. sub 2), von dem verwaltenden Magistrate unter Zuziehung der Bürgervorsteher zu bewirken.

Die aufgestellten Rollen sind während einer bekannt zu machenden Frist allen Pflichtigen zur Einsicht offen zu legen.

§. 80.

Die Beitreibung aller Gemeinde-Abgaben rc. geschieht vom verwaltenden Magistrate gegen alle Bürger und Einwohner der Stadt ohne Rücksicht auf sonstigen bevorzugten Gerichtsstand. Gegen canzleisässige Einwohner erfolgt jedoch die wirkliche Execution nur von Unserer Justiz-Canzlei auf Requisition des Magistrats. Die Justiz-Canzlei hat sodann die Execution auf Kosten des säumigen Zahlers sofort zu vollstrecken ohne ein processualisches Verfahren dawider zuzulassen, vielmehr solche Abgabenpflichtige, welche Einreden dagegen vorbringen, damit an den Magistrat selbst oder die Landdrostei zu verweisen.

X.

Von Einquartierungs-, Verpflegungs- und sonstigen Militairsachen.

§. 81.

Die Bequartierung von Militair, und alle dahin gehörige Angelegenheiten werden, vorbehältlich der etwa erforderlichen Berathungen im Magistrate, von einem der Senatoren mit Hülfe einiger von dem Bürgervorsteher-Collegio zu bezeichnender Bürgervorsteher und unter Aufsicht des Bürgermeisters besorgt.

§. 82.

Ein ähnlicher Ausschuß von Bürgervorstehern ist bei den Untersuchungen der Militairpflichtigen, so wie bei ungewöhnlichen Verpflegungs- und Lieferungssachen zuzuziehen.

XI.

Von den Zünften und sonstigen städtischen Körperschaften.

§. 83.

Der verwaltende Magistrat hat die nächste Aufsicht über alle in der Stadt bestehende Zünfte und sonstige Körperschaften, welche entweder die Gewerbeverhältnisse oder für gemeinsame städtische Zwecke bestimmte Anstalten zum Gegenstande haben, vorbehältlich der Oberaufsicht der Landdrostei.

§. 84.

Die Aufsicht des Magistrats über Gewerbe, Gilden und Zünfte erstreckt sich besonders auf die innere Einrichtung derselben, auf die Verwaltung ihres Vermögens und auf die Entscheidung von Irrungen, welche über die Grenzen der Befugnisse einzelner Zünfte entstehen, abgesehen von Streitigkeiten, welche eine gerichtliche Entscheidung erfordern.

Bei allen Bestimmungen, welche die Verfassung der Zünfte oder deren Befugnisse im Allgemeinen feststellen sollen, hat der Magistrat zuvörderst die Entscheidung der Landdrostei einzuholen.

XII.

Von der Fürsorge für Handel und Gewerbe.

§. 85.

Der verwaltende Magistrat hat unter Oberaufsicht der Landdrostei die Leitung der städtischen Anstalten zur Beförderung des Handels und der Gewerbe, und hat deren zeitgemäße Verbesserung sich angelegen seyn zu lassen.

XIII.

Von der Polizei.

§. 86.

Die Regierung kann unter den Magistrats-Mitgliedern die Person bestimmen, welche die städtische Polizei besorgen soll. Auch kann sie, wenn besondere Umstände solches erforderlich machen, eine eigene Polizeibehörde anordnen. Die dadurch verursachten außerordentlichen Kosten trägt die Regierung. Aber auch in diesem Falle verbleibt dem Magistrate die Besorgung dessen, was die Gewerbeverhältnisse, die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Güter und Anstalten und der für gemeinsame städtische Zwecke bestimmten Privatanstalten zum Gegenstande hat.

Wird eine eigene Polizeibehörde angeordnet, so hat der zu solchem Zwecke Ernannte, so oft allgemeine polizeiliche Gegenstände oder Maßregeln im Magistrate zur Berathung kommen, Sitz und Stimme im Magistrate. — Wird von dem Rechte der Anordnung einer eigenen Polizeibehörde kein Gebrauch gemacht, so hat der Bürgermeister oder das von der Regierung bezeichnete sonstige Magistrats-Mitglied Namens des Magistrats die ausübende Gewalt in Vollziehung der Polizeigesetze, so wie die polizeiliche Strafbefugniß, wiewohl innerhalb der gesetzlichen Grenzen und vorbehältlich der gesetzlichen Berufung an die Landdrostei.

Steht eine Polizeistrafe über 8 Tage Gefängniß oder 30 ₰ an Gelde in Frage, so ist die Strafbefugniß vom gesammten Magistrate auszuüben. Ist sodann der Bürgermeister verhindert, an dem Erkenntniß Theil zu nehmen, so ist die Entscheidung vom Amte Uslar abzugeben.

Schlußbestimmung.

§. 87.

Alle, sowohl in dem Stadt-Reglement vom 6ten März 1715 als sonst hinsichtlich der Verfassung und Verwaltung der Stadt Uslar erlassenen Bestimmungen, werden hiedurch aufgehoben.

Gegeben Hannover, den 29sten Julius 1844.

Ernst August.

v. Falcke.

(49.) Verfassungs-Urkunde für die Stadt Wittingen. Hannover, den 29sten Julius 1844.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem beschlossen worden, eine Verfassungs-Urkunde für die Stadt Wittingen zu erlassen, so wollen Wir, mit Vorbehalt etwaiger künftiger Abänderungen, Folgendes hiemit verordnen:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Stadt Wittingen und deren Feldmark, so wie die Bewohner derselben, soweit nicht einzelne Grundstücke und einzelne Bewohner einen befreieten Gerichtsstand genießen, sind der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit des Amts Knesebeck in erster Instanz unterworfen.

§. 2.

Das Amt Knesebeck hat daselbst die gesammte öffentliche Verwaltung, einschließlich der Polizeisachen, wahrzunehmen, soweit solche nicht durch diese Verfassungs-Urkunde dem Magistrate der Stadt ausdrücklich vorbehalten ist.

§. 3.

Dem Magistrate der Stadt dagegen steht zu:

1) die Verwaltung des städtischen (Cämmerei=) Vermögens;

2) die Veranlagung und Vertheilung städtischer Lasten und Abgaben, wohin auch die Vertheilung der bei Einquartierungen auf die Stadt fallenden Mannschaften und sonstigen Leistungen gerechnet werden soll;

3) die Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Anstalten, Gebäude, Anlagen und sonstigen Bauwerke, Wege und Grenzen, so wie der zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmten Privatanstalten, sowohl in der Stadt selbst wie in der Feldmark derselben;

4) die Aufnahme neuer Bürger und sonstiger Einwohner;

5) die Ertheilung von Trauscheinen an die Einwohner der Stadt;

6) die Ertheilung von Domicil=Bescheinigungen;

7) die Handhabung der gewöhnlichen Ortspolizei innerhalb der Stadt und deren Feldmark unter besonderer Aufsicht des Amts und unter Ausschluß der vielmehr dem Amte zustehenden Untersuchung und Bestrafung der Polizeivergehen, insbesondere die Handhabung

der Feuerpolizei,
der Baupolizei,
der Straßenpolizei,
der Wirthshauspolizei (einschließlich der Ertheilung der Erlaubnißscheine zu öffentlichen Tanzmusiken in den Wirthshäusern) und
der Gewerbepolizei
und

8) die Befugniß zur Anwesenheit und Mitwirkung bei von Seiten des Amts angeordneten Haussuchungen.

§. 4.

Der Magistrat ist befugt, alle im Klaren ruhenden Beiträge zur Cämmerei=Casse und deren Gefälle annehmen und beitreiben zu lassen. Wenn aber Einwendungen gegen die Schuld selbst oder die Art ihrer Beitreibung vorgebracht werden, so ist mit der letztern inne zu halten und dem Amte Knesebeck die Sache vorzutragen, welches das den Umständen nach Erforderliche verfügen wird.

§. 5.

Der Magistrat ist in allen ihm überwiesenen Angelegenheiten dem Amte Knesebeck untergeordnet; auch hat derselbe in den ihm nicht überwiesenen Angelegenheiten dem Amte bei Ausübung der Verwaltung auf dessen Aufforderung Hülfe zu leisten und alle ihm in dieser Beziehung zu Theil werdenden Aufträge zu besorgen.

§. 6.

Die Stadtgemeinde wird durch Bürgervorsteher vertreten, welche in allen wichtigen, das Interesse der Stadt und der Bürgerschaft betreffenden Angelegenheiten nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Verfassung-Urkunde zugezogen werden.

§. 7.

Jedes Mitglied der Stadtgemeinde, so wie jedes zu derselben gehörende Haus oder Grundstück muß zu den aus den öffentlichen Verhältnissen der Gemeinde entspringenden Lasten verhältnißmäßig beitragen, jedoch unbeschadet der hinsichtlich der bestehenden Exemtionen von Gemeindelasten im §. 49 des Landes-Verfassungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen.

II.

Von dem Magistrate.

§. 8.

Der Magistrat besteht aus:
einem Bürgermeister
und
zwei Senatoren.
Demselben wird beigegeben:
ein Bürgerdiener.

Sollte in der Folge eine Vermehrung der Magistratspersonen oder der Dienstuntergebenen nöthig werden, so wird deshalb das Weitere von der Regierung nach vorgängiger Verhandlung mit der Stadt ergehen.

§. 9.

Der Magistrat hat zu Anfang jedes Jahrs eine Darstellung der ganzen Geschäftsführung des vorhergegangenen Jahrs dem Amte vorzulegen.

§. 10.

Der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen im Magistrate steht dem Bürgermeister zu, im Falle seiner Behinderung tritt der erste Senator an seine Stelle; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bürgermeisters.

In eiligen, keinen Aufschub leidenden Fällen verfügt der Bürgermeister sofort für sich, benachrichtigt aber das Collegium spätestens in der nächsten Sitzung von der getroffenen Maßregel.

Die allgemeine Vertheilung der Geschäfte soll, wenn die Mitglieder des Magistrats sich nicht darüber einigen können, vom Amte festgesetzt werden; jedoch soll der Bürgermeister den größern Theil der Geschäfte besorgen.

§. 11.

Die Wiederbesetzung der künftig zur Erledigung kommenden Stellen im Magistrate geschieht, vorbehältlich der höhern Bestätigung, durch Wahl der vorhandenen Magistrats-Mitglieder und einer durch das Loos zu bestimmenden gleichen Anzahl von Bürgervorstehern nach Stimmenmehrheit von mehr als der Hälfte in der Maße, daß unter steter Ausschließung derjenigen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zu fernerer Wahl geschritten wird. Sollte sich bei diesem Verfahren eine Stimmengleichheit ergeben, so ist die Abstimmung zu wiederholen, und giebt dieselbe dann kein anderes Resultat, so werden beide Gewählte in Vorschlag gebracht.

Der Wahltermin wird vom Amte angesetzt und das Wahlgeschäft von einem Beamten geleitet.

§. 12.

Zu der Stelle der stimmführenden Magistrats-Mitglieder sind in jedem Erledigungsfalle drei geeignete Personen zu wählen und vom Amte der Landdrostei zur Ernennung und Bestätigung einer derselben anzuzeigen.

§. 13.

Wird die Bestätigung verweigert, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 14.

Die Besetzung der Stelle des Bürgermeisters geschieht auf Lebenszeit.

Die Senatoren werden auf 6 Jahre gewählt; jedoch können dieselben Personen wieder gewählt werden.

Daß ein Senator vor Beendigung seiner Amtszeit die Stelle niederlege, ist nur unter Genehmigung der Regierung statthaft.

§. 15.

Die Dienstuntergebenen ernennt der Magistrat und ist bei deren Ernennung jedesmal eine vierteljährige Dienstkündigung ausdrücklich vorzubehalten.

Die Ernennung der Untergebenen ist dem Amte anzuzeigen.

§. 16.

Die Magistrats-Mitglieder sind bei der Einführung dahin eidlich zu verpflichten, daß sie das ihnen anvertrauete Amt nach bestem Wissen und Gewissen so verwalten wollen, wie es die Gesetze vorschreiben, auch aus allen Kräften und ohne Nebenrücksichten das Wohl des Staates und der Stadt befördern wollen.

Die übrigen von und bei dem Magistrate anzustellenden Personen werden nach einer von dem Amte vorzuschreibenden Eidesformel beeidigt.

Vor dem Diensteide ist jedesmal, falls es nicht schon früher geschehen, der Huldigungseid abzuleisten.

§. 17.

Niemand kann zum Mitgliede des Magistrats gewählt werden, der nicht einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan ist und das 25ste Jahr zurückgelegt hat.

§. 18.

Die stimmführenden Mitglieder des gesammten Magistrats dürfen im 1sten oder 2ten Grade nach civilrechtlicher Computation unter einander weder verwandt noch verschwägert seyn.

Auch bei einer späterhin eingetretenen solchen Verschwägerung können nicht beide Verschwägerte zugleich im Magistrate bleiben, es wäre denn, daß eine Dispensation von Seiten der Landdrostei deshalb ertheilt würde.

§. 19.

Stimmführende Magistrats-Mitglieder dürfen ohne Genehmigung des Amts und des Magistrats, nach Berathung mit den Bürgervorstehern, keine andere Staatsdienste neben ihren städtischen Ämtern bekleiden.

§. 20.

Das Amt der Senatoren ist ein Ehrenamt und der damit verbundene Gehalt nur als einige Entschädigung anzusehen.

§. 21.

Das künftige Diensteinkommen sämmtlicher Mitglieder und Dienstuntergebenen des Magistrats soll nach vorgängiger Verhandlung mit den Bürgervorstehern von der Regierung festgestellt, und nur auf gleiche Weise wieder abgeändert werden.

In der Regel sollen die Diensteinnahmen auf einen bestimmten Geldbetrag gestellt und alle Sporteln, Accidenzien ꝛc. zur Casse gezogen werden.

§. 22.

Sämmtliche Mitglieder und Dienstuntergebene des Magistrats sind, in so fern sie nicht etwa für ihre Person eines bevorzugten Gerichtsstandes genießen, der Gerichtsbarkeit des Amts Knesebeck unterworfen.

Der Magistrat als solcher hat ebenfalls den Gerichtsstand vor dem Amte Knesebeck.

§. 23.

Der Bürgermeister darf sich nicht über Nacht ohne Verwissen des Magistrats, und nicht länger als 3 Tage ohne Genehmigung des Amts aus der Stadt entfernen. Den Magistrats-Mitgliedern kann der Bürgermeister auf 8 Tage, der Gesammt-Magistrat auf 3 Wochen Urlaub ertheilen, es ist jedoch im einzelnen Falle von dem ertheilten Urlaube gleichzeitig dem Amte Anzeige zu machen. Ein längerer Urlaub bedarf der Genehmigung des Amts.

Digitized by Google

III.
Von den Bürgern und von dem Bürgerrechte.

§. 24.

Bürger der Stadt ist derjenige, welcher den Bürgereid geleistet hat.

Wer zum Bürgereide zugelassen werden will, muß zuvor nachweisen, daß er die für das Bürgerrecht zu zahlenden Gebühren entrichtet habe, oder daß ihm eine Befreiung von Zahlung derselben in gehöriger Weise zu Theil geworden sey.

Jeder, welcher ein Wohnhaus in der Stadt oder deren Feldmark eigenthümlich erwirbt, oder ein s. g. bürgerliches Gewerbe daselbst treiben will, ist verpflichtet, Bürger zu werden und den Bürgereid zu leisten.

§. 25.

Der Magistrat ertheilt das Bürgerrecht und hat die Befugniß, solchen Personen, deren Ruf schlecht ist, oder welche ihren Unterhalt in der Stadt auf längere Zeit zu finden außer Stande sind, dasselbe zu versagen, wiewohl unter Vorbehalt höherer Entscheidung.

§. 26.

Jeder Bürger leistet vor dem Magistrate persönlich, und im Falle der Abwesenheit durch einen schriftlichen Revers den Bürgereid dahin, »daß er den ihm vorgesetzten Behörden, namentlich auch dem Magistrate, willig Folge und Gehorsam leisten, seine Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen und das Wohl der Gemeinde nach besten Kräften fördern wolle.«

Vor dem Bürgereide ist jedesmal, wenn es nicht schon früher geschehen, der Huldigungseid abzuleisten.

Den eines bevorzugten Gerichtsstandes genießenden Personen, welche Bürger werden, bleibt es nachgelassen, diese Eide durch eigenhändige Vollziehung eines ihnen zuzustellenden Reverses abzuleisten.

§. 27.

Derjenige Bürger, welcher seinen Aufenthalt in der Stadt aufgiebt, nichts desto weniger aber sein Bürgerrecht und die daraus entspringenden Befugnisse für sich und die Seinigen beibehalten will, ist verbunden, in der Zwischenzeit die zu solchem Zwecke festgesetzte Gebühr jährlich an die Cämmerei zu entrichten. Diese Vergünstigung fällt jedoch bei denjenigen weg, welche mittlerweile in einem andern Staate Unterthanen- oder Wohnrechte erworben haben.

IV.
Von der Vertretung der Bürgerschaft.

§. 28.

Die Bürgerschaft wird durch ein aus sechs Bürgern bestehendes Collegium von Bürgervorste-

hern vertreten. Behuf der Wahlen der Bürgervorsteher soll die Stadt in drei Stadtviertel eingetheilt werden und jedes Stadtviertel wählt zwei Bürgervorsteher.

§. 29.

Zu einer gültigen Wahl müssen alle stimmfähigen Bürger geladen werden, und mit Einschluß der schriftlich abgegebenen Stimmen (§. 30) wenigstens $^{2}/_{3}$ derselben ihre Stimmen abgeben.

Die Ladung zu solchem Zwecke geschieht durch den Bürgermeister, welcher das Wahlgeschäft zu leiten hat.

Sollten im Wahltermine nicht $^{2}/_{3}$ der Stimmen abgegeben seyn, so werden die abgegebenen Stimmzettel einstweilen versiegelt aufbewahrt, die ausgebliebenen Bürger aber zu einem fernern Wahltermine bei einer in die Armen-Casse fließenden Geldbuße von 2 ℛ von neuem vorgeladen. Dies Verfahren wird fortgesetzt, bis von wenigstens $^{2}/_{3}$ der Stimmberechtigten die Wahlstimmen abgegeben sind, worauf die Wahlzettel eröffnet werden. Wenn jedoch selbst im dritten, bei verdoppelter Geldbuße anzusetzenden Termine eine hinreichende Zahl von Stimmen nicht abgegeben wird, so kann, falls dies bei der Ladung angedrohet worden, das Wahlgeschäft auf längstens ein Jahr mit Genehmigung der Landdrostei ausgesetzt bleiben, und es wird während desselben die Bürgerschaft resp. gar nicht, oder von den verfassungsmäßig, außer den zu wählenden, noch vorhandenen ordnungsmäßig gewählten Bürgervorstehern allein vertreten.

Derjenige Bürger, welcher unter den zur Concurrenz gebrachten die meisten Wahlstimmen erhalten hat, ist Bürgervorsteher. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 30.

Stimmfähig ist jeder volljährige Bürger, welcher in der Stadt oder der Feldmark mit einem stimmfähigen Bürgerhause angesessen ist, und außerdem

1) für eine hausbesitzende Bürgerwitwe deren volljähriger Sohn, Enkel oder Schwiegersohn, wenn ein solcher die Geschäfte derselben führt;
2) alle volljährige Bewohner von Officialhäusern, welche Bürger sind.

Auch können

3) Erben, welche noch nicht auseinandergesetzt sind und gemeinschaftlich ein Haus besitzen, durch einen ihrer volljährigen Miterben — in so fern dieser nicht schon für seine Person stimmberechtigt ist — ihr Stimmrecht ausüben;

auch

4) Vormünder für ihre minderjährigen Pflegebefohlenen stimmen.

Königliche Diener, Ärzte und Wundärzte können schriftlich die Stimme abgeben.

Eine Wahlstimme kann nicht abgegeben werden:

1) von den Magistrats-Mitgliedern und den Dienstuntergebenen des Magistrats;
2) von denen, welche im Concurs befangen sind oder unter Curatel stehen, oder welche
3) öffentliche Armenunterstützung erhalten, oder

4) in peinlicher Untersuchung sich befinden, oder darin gewesen und nicht völlig frei gesprochen sind, regierungsseitige Dispensation vorbehältlich.

§. 31.

Wählbar zum Amte eines Bürgervorstehers ist jeder volljährige stimmfähige Bürger.

Geräth ein Bürgervorsteher in peinliche Untersuchung, so darf er vor erfolgtem völlig freisprechenden Urtheil sein Amt nicht ausüben. Erfolgt während der Dauer seines Amts ein nicht völlig freisprechendes Erkenntniß, so ist er seines Amts verlustig. Dieser Verlust tritt gleichfalls ein, wenn gegen einen Bürgervorsteher der förmliche Concurs erkannt wird.

Der gewählte Bürgervorsteher muß in dem Stadtgebiete wohnen.

§. 32.

Jeder Bürger ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind

1) Königliche Diener,
2) Militairpersonen,
3) Geistliche und Schullehrer,
4) Ärzte, Apotheker und Wundärzte,
5) Bürger über 60 Jahr alt, und
6) diejenigen, welche wegen Gebrechen zu jenem Amte unfähig sind.

§. 33.

Die Bürgervorsteher werden auf 6 Jahre gewählt. Alle 2 Jahre treten zwei derselben, das erste und zweite Mal nach dem Loose, sodann nach dem Dienstalter aus.

Die Wahl zur regelmäßigen Ergänzung soll immer im Monate December, der Dienstantritt der Neugewählten aber am 1sten Januar Statt finden.

§. 34.

Jeder wählbare Bürger kann wiederholt zum Bürgervorsteher gewählt werden, ist aber nur dann schuldig die Wahl anzunehmen, wenn seit seinem letzten Austritte bereits 6 Jahre verflossen sind.

§. 35.

Das Amt eines Bürgervorstehers ist ein Ehrenamt, welches ohne Vergütung versehen wird. Nur nothwendige baare Auslagen werden aus der Stadtcasse vergütet.

§. 36.

Das Bürgervorsteher-Collegium vertritt sowohl die gesammte Bürgerschaft, als die übrigen Mitglieder der Stadtgemeinde, deren Bestes dasselbe nach eigener Überzeugung wahrzunehmen hat. Jede weitere Vollmacht ist unzuläßig. Dasselbe hat seine Anträge in Stadtangelegenheiten stets an den Magistrat zu richten, außer wenn es sich über diesen beschweren zu können glaubt.

Der Magistrat ist schuldig, solche Anträge sobald als thunlich in Erwägung zu ziehen und geeigneten Bescheid darauf zu ertheilen.

§. 37.

Die Bürgervorsteher werden von dem Amte Knesebeck dahin eidlich verpflichtet, daß sie den nach dieser Verfassungs-Urkunde ihnen obliegenden Verpflichtungen eines Bürgervorstehers getreulich nachkommen wollen.

Die Namen der Bürgervorsteher sind unter Vorlegung der Wahlprotocolle dem Amte anzuzeigen, welches vorkommende Zweifel über die Richtigkeit der Wahl oder die ordnungsmäßigen Eigenschaften des Gewählten zu entscheiden hat.

§. 38.

Die Bürgervorsteher wählen alle 2 Jahre beim Eintritt neuer Mitglieder aus ihrer Mitte einen vorsitzenden Wortführer. Dieselbe Person kann, in so fern sie Bürgervorsteher bleibt, wiedergewählt werden. Der Name des Gewählten wird dem Magistrate und durch diesen dem Amte angezeigt.

§. 39.

Die Bürgervorsteher handeln theils in Gemeinschaft mit dem Magistrate (s. §§. 40 bis 44), theils für sich (s. §§. 45 bis 47). Es steht ihnen jedoch die Befugniß zu, auch diejenigen Angelegenheiten, bei denen sie Magistratsseitig zugezogen werden müssen, unter Beobachtung der Bestimmungen im §. 45 vorläufig in Versammlungen unter sich zu berathen.

Der Magistrat hat gleichfalls die Befugniß, eine solche vorläufige Berathung der Bürgervorsteher anzuordnen.

§. 40.

I. Vom Magistrate und beziehungsweise dem Amte werden sie in folgenden Fällen zugezogen:

1) bei den Wahlen der Magistrats-Mitglieder nach den Bestimmungen der §§. 11 und 12;
2) bei Anträgen auf Änderungen der Verfassung der Stadt;
3) bei Berathung über etwaige Vermehrung des Magistrats-Personals oder der Dienstuntergebenen des Magistrats, und Feststellung ihres Diensteinkommens;
4) bei Bewilligung von Besoldungen, Pensionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder oder Untergebene des Magistrats;
5) wenn von Seiten der Stadt Grundstücke oder Gerechtigkeiten erworben, veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;
6) bei Theilung der städtischen Gemeinheiten oder erheblicher Veränderungen in der Benutzung derselben;
7) bei Geldanleihen für die Stadt, wodurch die Schulden derselben vermehrt werden;
8) bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;

9) bei Verpachtungen, deren jährlicher Ertrag mehr als 10 ₰ beträgt, oder wenn ausnahmsweise eine Verpachtung unter der Hand vorgenommen wird, so wie über Feststellung der Bedingungen bei Lieferungen von Erheblichkeit;
10) bei städtischen Bauwerken;
11) bei Remissions-Ertheilungen an Cämmerei-Rückständen;
12) bei der Revision und Abnahme der Stadtrechnungen und bei Entwerfung des jährlichen Haushaltsplanes;
13) bei der Veranlagung und Vertheilung neuer und der abermaligen Prüfung bestehender Gemeinde-Abgaben, Lasten und Leistungen;
14) bei Feststellung und Prüfung der Sicherheitsbestellung des städtischen Rechnungsführers;
15) bei Rechtsstreiten der Stadt und deshalb abzuschließenden Vergleichen, wie sie denn auch
16) bei Militair-Einquartierungs-Angelegenheiten durch einzelne besonders zu beauftragende Mitglieder Theil nehmen, und endlich
17) die ihnen durch diese Verfassungs-Urkunde sonst noch zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen haben. Außer diesen Fällen, in denen die Bürgervorsteher zugezogen werden müssen, kann der Magistrat eine Berathung über Gegenstände, welche seiner Verwaltung überwiesen sind, mit denselben anordnen, so oft er es für angemessen erachtet.

§. 41.

Zu den gemeinschaftlichen Berathungen mit dem Magistrate werden die Bürgervorsteher von dem Bürgermeister, eilige Fälle ausgenommen, 48 Stunden vor dem Termine schriftlich, und wenn nicht besondere Bedenken dagegen eintreten, unter Angabe des Berathungsgegenstandes vorgeladen.

§. 42.

Dieselben sind verpflichtet, dieser Ladung Folge zu leisten. Bleiben drei oder mehrere aus, so ist die Ladung zu einem anderweiten Termine unter Androhung einer Geldbuße bis zu 2 ₰ zu erlassen; wenn aber auch auf diese nicht wenigstens vier Bürgervorsteher erscheinen, so ist zu einem dritten Termine unter der Warnung zu laden, daß im Falle fernern Ausbleibens die Verhandlung mit den Erschienenen, ohne Rücksicht auf deren Zahl, oder wenn alle ausbleiben, ohne ihre Mitwirkung vorgenommen werden solle. In Gemäßheit dieser Androhung ist demnächst zu verfahren. In solchen Fällen sind die mit weniger als vier Bürgervorstehern oder ohne Theilnahme derselben vom Magistrate gefaßten Beschlüsse eben so gültig und für die Stadt verbindend, als wenn sie mit Zuziehung der gehörigen Zahl von Bürgervorstehern gefaßt wären. Dasselbe gilt auch dann, wenn die Wahl von Bürgervorstehern überhaupt oder in genügender Zahl nicht zu Stande gekommen ist. (s. §. 29).

§. 43.

In den Versammlungen des Magistrats und der Bürgervorsteher leitet der Bürgermeister die Verhandlungen und führt auch das Protocoll.

§. 44.

Der Vorsitzende hat den Gegenstand der Berathung ausführlich vorzutragen und zu erörtern.

Hierauf kann sofort abgestimmt, oder auf Anordnung des Vorsitzenden noch eine abgesonderte Berathung sowohl des Magistrats als auch der Bürgervorsteher eintreten. Letztere kann auch von dem Wortführer der Bürgervorsteher beantragt werden. Bei der Abstimmung wird zunächst die Ansicht des Bürgervorsteher-Collegii nach Stimmenmehrheit ermittelt; und erst wenn dieses geschehen ist, die Erklärung des Magistrats über den Berathungsgegenstand abgegeben.

Ist der Beschluß des Magistrats abweichend von dem des Bürgervorsteher-Collegii, und eine Vereinigung auch durch eine weitere Erörterung nicht zu erreichen, so ist die Angelegenheit nebst den Statt gehabten Verhandlungen dem Amte zur Entscheidung vorzulegen.

§. 45.

II. Unter sich dürfen die Bürgervorsteher keine Versammlung abhalten, wenn sie nicht

1) von ihrem Wortführer aus eigenem Antriebe oder auf den Antrag von mindestens zwei Bürgervorstehern zusammenberufen worden sind, und
2) vorher dem Bürgermeister den zu berathenden Gegenstand, so wie den Tag der Berathung, und zwar — eilige Fälle ausgenommen — 48 Stunden vorher angezeigt und darauf die Genehmigung desselben zu der Versammlung erhalten haben. Besteht aber der Zweck der Versammlung in der Berathung über weitere Berufung wegen verweigerter Versammlung, so kann dazu die Genehmigung nicht versagt werden.

§. 46.

Zu einem gültigen Beschlusse der Bürgervorsteher unter sich müssen sie sämmtlich berufen und wenigstens vier versammelt seyn.

§. 47.

Die Beschlüsse der Bürgervorsteher werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Wortführers den Ausschlag.

§. 48.

Der Magistrat ist verpflichtet, den Bürgervorstehern auf ihr Ansuchen die im Rathhause vorzunehmende Einsicht der Acten, deren sie zu ihren Berathungen bedürfen, zu gestatten und sonstige einschlagende Auskunft zu ertheilen.

§. 49.

Die Bürgervorsteher sind verpflichtet, die ihnen vom Magistrate in Gemeindesachen ertheilten Aufträge unter seiner Leitung zu besorgen.

V.

Von dem städtischen Vermögen.

§. 50.

Die Verwaltung des städtischen Vermögens muß besonders auf die Erhaltung, haushälterische Benutzung und Verbesserung desselben gerichtet seyn, so wie darauf, daß bei Abtragung der städtischen Schulden nach einem regelmäßigen Plane verfahren werde.

§. 51.

Im Anfange des letzten Viertels eines jeden Rechnungsjahrs hat der Magistrat einen Haushaltsplan für das folgende Jahr zu entwerfen, mit den Bürgervorstehern zu berathen und sodann spätestens im Anfange des letzten Monats an das Amt einzusenden, damit dieses das ihm zustehende Oberaufsichtsrecht ausüben könne.

Der solchergestalt festgestellte Haushaltsplan dient für die Verwaltung des Magistrats als Vorschrift und ist der Bürgerschaft bekannt zu machen.

Gemeinschaftliche oder übereinstimmende Beschlüsse des Magistrats und der Bürgervorsteher über die Verwendung der laufenden Einnahme innerhalb des Haushaltsplanes bedürfen in der Regel der höhern Bestätigung nicht.

§. 52.

Die Rechnungsführung über das Stadtvermögen wird vom Bürgermeister besorgt, welcher deshalb eine vom Amte zu genehmigende angemessene Sicherheit zu leisten hat.

Auf Verfügung der Landdrostei und nach Anhörung des Magistrats und der Bürgervorsteher kann jedoch ein besonderer Rechnungsführer angestellt werden, welcher sodann wie die Senatoren gewählt wird, und dessen übrige Verhältnisse nach den bei seiner Anstellung Statt findenden Umständen von der Landdrostei festgestellt werden.

§. 53.

Die fortgehende Aufsicht über die Rechnungs- und Cassenführung liegt dem Amte ob. Indessen sind auch die Senatoren befugt und verpflichtet, ihre Aufmerksamkeit auf die Rechnungs- und Cassenführung zu richten und wahrgenommene Mängel dem Amte bemerklich zu machen.

§. 54.

Nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs hat der Bürgermeister einen übersichtlichen Rechnungs-Auszug dem Magistrate und auch dem Amte vorzulegen.

§. 55.

Das Amt hat, so oft es solches für erforderlich hält, wenigstens aber in jedem Jahre ein Mal, die Casse vollständig zu prüfen und über den Befund ein Protocoll aufzunehmen.

§. 56.

Die Oberaufsicht über die städtische Vermögens-Verwaltung steht zunächst dem Amte zu. Die höhere Genehmigung, welche beim Amte nachgesucht werden muß, ist erforderlich:

1) wenn städtische Grundstücke und Gerechtsame erworben, veräußert, oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;
2) bei Einführung neuer, oder Abänderung bestehender Gemeinde-Abgaben und Lasten und ihres Vertheilungsfußes;
3) bei Geldanleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird;
4) bei städtischen Bauten, sofern die Ausgabe bei demselben Gegenstande in demselben Jahre den Betrag von 50 ℛ übersteigt;
5) bei Bewilligung von Besoldungen, Pensionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder und Untergebene des Magistrats.
   Jedoch bedarf die außerordentliche Belohnung für einen Untergebenen des Magistrats nur dann der Zustimmung des Amts, wenn sie 10 ℛ übersteigt;
6) bei Theilung städtischer Gemeinheiten oder bedeutender Veränderungen in der Benutzung derselben;
7) bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;
8) bei erheblichen Veränderungen in der Benutzung der städtischen Güter;
9) bei abzuschließenden Vergleichen.

§. 57.

Binnen drei Monaten nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs hat der Bürgermeister die Rechnung mit allen Nebenrechnungen abzuschließen und nebst Belegen bei dem Magistrate einzuliefern, wo sie der Bürgermeister mit den Senatoren durchzugehen hat. Dieselbe ist hienach nebst Belegen den Bürgervorstehern vorzulegen, welche vier Wochen hindurch sie einsehen, prüfen und dazu ihre Erinnerungen einbringen können.

Wenn sodann auch die von den Bürgervorstehern gemachten Erinnerungen von dem Bürgermeister beantwortet sind, und diese Beantwortung in einer Versammlung des Magistrats und der Bürgervorsteher geprüft worden ist, so ist die Rechnung an das Amt Knesebeck einzusenden, welches über sämmtliche Erinnerungen zu entscheiden, den Bürgervorstehern von dieser Entscheidung Kenntniß zu geben, und schließlich dem Rechnungsführer, vorbehältlich der landdrosteilichen Superrevision, Entbindung über die abgelegte Jahrsrechnung zu ertheilen hat.

§. 58.

Ein Auszug der von den Bürgervorstehern geprüften und Amtsseitig abgenommenen Rechnungen, nebst etwa erforderlichen Erläuterungen, ist binnen 14 Tagen der Bürgerschaft bekannt zu machen, und innerhalb gleicher Frist mit den vollständigen Rechnungen selbst an die Landdrostei zur Superrevision einzusenden. Über die aus dieser Superrevision hervorgehenden Erinnerungen hat der Magistrat, unter Zuziehung der Bürgervorsteher, mit dem Rechnungsführer zu verhandeln; die alsdann bleibenden Differenzen entscheidet die Landdrostei.

VI.

Vom Kirchen- und Schulwesen und den protestantischen milden Stiftungen.

§. 59.

Die kirchlichen und Schulverhältnisse der Stadt werden durch diese Verfassungs-Urkunde nicht berührt.

VII.

Vom Armenwesen.

§. 60.

Das Armenwesen wird bis auf weitere Anordnung nach den jetzt bestehenden Vorschriften besorgt.

VIII.

Schluß.

Alle Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Stadt Wittingen, welche mit dem Inhalte dieser Verfassungs-Urkunde nicht übereinstimmen, werden hiedurch aufgehoben.

Gegeben Hannover, den 29sten Julius 1844.

Ernst August.

v. Falcke.

(**50.**) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, betreffend die Aufhebung des Anspruchs der Hebammen auf die Gebühren für die von ihnen nicht verrichteten Entbindungen in ihrem Bezirke. Stade, den 1sten August 1844.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern wird die Bestimmung der Regierungs-Verordnung vom 16ten September 1796, wornach die Districts-Hebammen auch in den Fällen, da nicht sie, sondern eine andere Hebamme bei einer Entbindung zugegen ist, zur Erhebung der herkömmlichen Gebühren für befugt erklärt worden sind, für die Zukunft aufgehoben. Die zur Zeit der Geltung der jetzt aufgehobenen Bestimmung angestellten Hebammen bleiben inzwischen zur Erhebung der Gebühren für alle in ihrem Bezirke vorkommenden Entbindungen berechtigt, so fern nicht ausdrücklich diese Befugniß ausgeschlossen war.

(**51.**) Bekanntmachung der Königlichen General-Direction der indirecten Steuern für die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode, betreffend die Transportcontrole im Grenzbezirke der Provinz Magdeburg. Hannover, den 2ten August 1844.

Die nachstehende

Bekanntmachung,
die Transportcontrole im Grenzbezirke betreffend,

Es wird für nöthig erachtet, die durch meine Bekanntmachung vom 3ten März 1839 № 373 R. zugestandenen Erleichterungen bei der Transportcontrole im Grenzbezirke der hiesigen Provinz dahin zu beschränken:

daß graue Packleinewand und Segeltuch, so wie rohe ungebleichte und ungefärbte Leinewand, ungebleichter Zwillich und Drillich fortan wieder mit dem vorgeschriebenen schriftlichen Transport-Ausweise versehen seyn müssen, wenn diese Artikel im Grenzbezirke transportirt werden.

Das Publicum wird hiedurch hiervon in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 19ten Julius 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director

Landmann.

bringen Wir auf Requisition des Königlich-Preußischen Provinzial-Steuer-Directors zu Magdeburg hiedurch zur Kenntniß des Publicums in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode; und ist die gegenwärtige Bekanntmachung in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 2ten August 1844.

Königliche General-Direction der indirecten Steuern.

Klenze.

(52.) **Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, die Ablage der Wegbau-Rechnung und Liquidation der Hülfsgelder zu Landstraßen und Communal-Wegbauten betreffend.** Osnabrück, den 2ten August 1844.

Wir eröffnen den sämmtlichen Obrigkeiten des Verwaltungsbezirks, daß Wir die im §. 4 Unseres Ausschreibens vom 25sten October 1840, die jährlich einzusendenden Anträge auf Bewilligungen aus dem Landstraßen- und Communalwege-Fonds betreffend, zur Ablage der Wegbau-Rechnungen vorgeschriebene, aber nicht immer inne gehaltene Frist von drei Monaten nach Ablauf des betreffenden Rechnungsjahrs zu mehrerer Erleichterung der Obrigkeiten auf sechs Monate auszudehnen beschlossen haben, deren gehörige Befolgung nun aber zuverlässig erwarten. Diese darf in den Fällen, wo zu den betreffenden Wegbauten ein aliquoter Theil der baaren Kosten von Uns bewilligt worden ist, mithin von der Rechnungs-Ablage die vollständige Liquidation der bewilligten Hülfsgelder abhängt, um so weniger unterbleiben, als sonst die hier nothwendige Übersicht des Cassenbestandes des Hülfsfonds und dessen zeitiger Rechnungs-Abschluß sehr erschwert werden würde, und wird den Obrigkeiten bei angemessener Ordnungsstrafe daher hiedurch besonders zur Pflicht gemacht, wie dieselben dann auch die von einer speciellen vorgängigen Rechnungs-Ablage nicht, sondern nur von einer anschlagsmäßigen und tüchtigen Ausführung der fraglichen Wegbauten abhängigen Anträge auf Zahlbarmachung der bewilligten Hülfsgelder oder eines Theils derselben binnen derselben Frist von sechs Monaten nach Ablauf des betreffenden Rechnungsjahrs bei Uns einzubringen unter gleicher Straf-Androhung hiedurch angewiesen werden.

Da indessen der Fall eintreten kann, daß durch Witterungs-Verhältnisse oder sonstige unvorhergesehene Hindernisse die Verwendung der bewilligten Hülfsgelder verzögert und dadurch die zeitige Liquidation derselben gehindert wird, so wollen Wir in einem solchen Falle Uns vorbehalten, auf den vor Ablauf jener Frist bei Uns eingebrachten desfallsigen besondern und gehörig motivirten Antrag der Obrigkeit die Übertragung der bewilligten Beihülfe in das nächste Rechnungsjahr ausnahmsweise zu gestatten.

(53.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade an sämmtliche Theilungs-, Ablösungs- und Allodifications-Commissionen des Landdrostei-Bezirks, betreffend die Bezeichnung des Tages der Eingabe von Recursrechtfertigungen. Stade, den 15ten August 1844.

Es ist verschiedentlich bemerkt worden, daß auf den Rechtfertigungen von Recursen wider Entscheidungen in Theilungs-, Ablösungs- und Allodificationssachen von der betreffenden Commission der Tag der Eingabe nicht bemerkt wird, sondern nur auf dem Überreichungsantrage.

Da der letztere aber zu den Acten der betreffenden Commission, die Recursrechtfertigung dagegen zu den Acten der Recursbehörde gehört, so fehlt dann in den Acten der letztern der Nachweis der gehörig beobachteten Rechtfertigungsfrist.

Die Theilungs-, Ablösungs- und Allodifications-Commissionen des Verwaltungsbezirks werden daher angewiesen, in allen Fällen auch auf der Recursrechtfertigungsschrift jedesmal den Tag der Eingabe zu bemerken.

(54.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Stade an sämmtliche Superintendenten und Prediger des Consistorial-Bezirks, die Pfarr-Registraturen betreffend. Stade, den 15ten August 1844.

Es wird nicht selten von antretenden Predigern Klage darüber geführt, daß ihnen die Pfarr-Registratur, deren richtigen Empfang sie nach §. 42 der Melioramenten-Verordnung zu bescheinigen haben, von ihrem Vorgänger nicht in der gehörigen Ordnung und Vollständigkeit sey abgeliefert worden. Um den hieraus entstehenden Nachtheilen und Übelständen für die Zukunft vorzubeugen, finden Wir Uns veranlaßt, den Predigern Unseres Bezirks die Verordnung vom 8ten September 1733 und das Ausschreiben vom 26sten Januar 1815 in Erinnerung zu bringen, wornach sie alle zu jener Registratur gehörigen Verordnungen sorgfältig aufbewahren und mit einer Designation ihren Nachfolgern überliefern sollen. Zur bessern Erreichung des guten Zweckes dehnen Wir aber jene ältere Vorschrift dahin aus, daß Wir die Prediger verpflichten, Alles, was zu ihrer Registratur gehört, namentlich alle irgend wichtigen Papiere, aufzuzeichnen, und eine Abschrift solcher Designation in die Inspections-Registratur ihres Superintendenten sofort abzuliefern, alljährlich aber deren Fortsetzung nachzusenden.

(55.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg, betreffend die zu Hamburg unter dem Namen „Export-Societät“ zum Ausspielen von Waaren gebildete Gesellschaft und das Verbot der Mitwirkung zum Debit von Loosen für diese Gesellschaft. Lüneburg, den 23sten August 1844.

Da zur Anzeige gekommen, daß zu Hamburg von unbekannten Personen eine Gesellschaft unter dem Namen »Export-Societät« zum Ausspielen von Waaren gebildet ist und diese Gesellschaft im hiesigen Lande Agenten zum Unterbringen ihrer Loose zu erhalten gesucht hat; so wird, auf Anweisung des Königlichen Finanz-Ministeriums und mit Bezugnahme auf die das Lotteriewesen betreffende Königliche Verordnung vom 19ten April 1819, innerhalb des hiesigen Verwaltungsbezirks jede Mitwirkung zum Debite der von der bezeichneten Societät ausgegebenen Loose bei 50 Rthlr. Strafe untersagt, und haben die Obrigkeiten und Polizeibehörden dafür Sorge zu tragen, daß die Contraventionen gegen dieses Verbot zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden.

(56.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück, das Verbot des Debitirens von Loosen der Export-Societät zu Hamburg betreffend. Osnabrück, den 23sten August 1844.

Da zur Anzeige gekommen, daß zu Hamburg von unbekannten Personen eine Gesellschaft unter dem Namen

Export-Societät

zum Ausspielen von Waaren gebildet ist und diese Gesellschaft im hiesigen Lande Agenten zur Unterbringung ihrer Loose zu erhalten gesucht hat; so wird hiermit, im Auftrage des Königlichen Finanz-Ministerii und unter Bezugnahme auf die Königliche Verordnung vom 19ten April 1819, so wie auf Unsere Bekanntmachung vom 22sten Mai 1838, jede Mitwirkung zum Debite der von der bezeichneten Societät ausgegebenen Loose in dem hiesigen Landdrostei-Bezirke bei 50 Rthlr. Strafe untersagt.

Die Obrigkeiten werden darauf achten und achten lassen, daß Contraventionen gegen dieses Verbot zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden.

(57.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg, das Pflücken der Kiefernzapfen in Gemeinde- und Interessenten-Forsten betreffend.** Lüneburg, den 24sten August 1844.

Die in Unserer Bekanntmachung vom 25sten Januar d. J. wegen des Pflückens der Kiefernzapfen in Gemeinde- und Interessenten-Forsten enthaltenen Zeitbestimmungen werden dahin abgeändert, daß das Sammeln der Kiefernzapfen erst mit dem 1sten December jeden Jahrs beginnen darf, dagegen aber bis zum 15ten März einschließlich gestattet wird.

Wir veranlassen die betreffenden Obrigkeiten, für die gehörige Veröffentlichung vorstehender Bestimmung Sorge zu tragen.

(58.) **Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim an alle Obrigkeiten und Gemeinden des Verwaltungsbezirks, die Anfertigung und den Gebrauch der Webeblätter oder Webekämme betreffend.** Hildesheim, den 26sten August 1844.

Mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministerii werden zur Ergänzung Unserer Bekanntmachung vom 14ten Februar 1838, die Anfertigung und den Gebrauch der Webeblätter betreffend, folgende Vorschriften hiemit ertheilt:

§. 1.

Alle vorschriftswidrigen oder von einem nicht concessionirten Blattbinder angefertigten Webeblätter oder Webekämme, die in einem Leggebezirke verkauft oder feilgeboten werden, oder sich im Gebrauche befinden, sind zu confisciren.

§. 2.

Wer in einem Leggebezirke Webekämme oder Webeblätter verkauft, welche vorschriftswidrig oder von nicht concessionirten Blattbindern angefertigt sind, oder wer solche verbotene Webekämme oder Webeblätter wiederholt feilbietet, verfällt außerdem in eine Geldbuße von 1 bis 5 Thaler.

§. 3.

Denjenigen Blattbindern, welche wiederholt wegen Feilbietens oder wegen Verkaufes vorschriftswidriger Webekämme oder Webeblätter bestraft sind, wird die Concession entzogen werden.

(59.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Hannover an sämmtliche unter diesem stehende General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten, wie auch Stifter und Klöster, betreffend die Anordnung einer allgemeinen Becken-Collecte zum Besten der künftigen Schullehrer-Witwen-Casse. Hannover, den 27sten August 1844.

Die eigenthümlichen Schwierigkeiten, welche bei der Frage über möglichst sichere Begründung einer allgemeinen Schullehrer-Witwen-Casse für den hiesigen Consistorialbezirk der Geldpunct veranlaßt, gebieten eine besonders vorsichtige Behandlung dieser wichtigen Angelegenheit und haben sehr umfassende Vorarbeiten nnentbehrlich gemacht, deren gegenwärtige Lage Uns nun aber zu der Hoffnung berechtigt, daß das Institut mit dem nächstfolgenden Jahre werde ins Leben treten können.

Gleichwie jedoch der neue Plan des Instituts wesentlich auf solche äußere Geldzuflüsse, wie eine allgemeine Becken-Collecte sie zu gewähren vermag, mit basirt ist, so auch bleibt es unvermeidlich, eine solche Collecte für das laufende Jahr wiederum anzuordnen.

Die Resultate derjenigen beiden Becken-Collecten, welche zu demselben Zwecke im Jahre 1841 und im vorigen Jahre bereits Statt gefunden haben, geben erfreuliches Zeugniß von der lebhaften Theilnahme, welche sowohl von Predigern als Gemeinden dem Unternehmen gewidmet wird, denn die Becken-Collecte des Jahrs 1841 hat mehr als 2000 Thaler, die vorigjährige aber hat 1405 Thaler aufgebracht, und beide Summen sind einstweilen zinstragend belegt worden.

Wir bezweifeln nicht, daß die gute Gesinnung, welche zu diesem günstigen Resultate geführt hat, angeregt durch die thätige Mitwirkung der Prediger, auch ferner sich bewähren werde.

Indem Wir nun — nach vorgängiger Communication mit dem Königlichen Ministerio der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten — eine allgemeine Becken-Collecte in Unserem Geschäftsbezirke zum Besten der künftigen Schullehrer-Witwen-Casse auf den Tag des

diesjährigen Michaelis- und Erndte-Dankfestes

hiedurch ausschreiben und den Predigern zur Pflicht machen, ihren Gemeinden schon am Sonntage zuvor, unter angemessener Mittheilung und Aufforderung, davon Kenntniß zu geben, geben Wir den Ephoren auf, das Duplicat dieses Ausschreibens, mit den praesentatis der Prediger versehen, an Uns zurückzusenden, demnächst aber den Ertrag der Becken-Collecte Uns zu übermitteln.

(60.) Allgemeiner Bescheid der Königlichen Justiz-Canzlei zu Hannover, die Befristungen in Civil-Proceßsachen betreffend. Hannover, den 28sten August 1844.

Da die durch spätere allgemeine Bescheide eingeschärften Vorschriften der Calenbergschen Canzlei-

Ordnung Tit. XI. und des Justiz-Reglements vom 9/20sten December 1718 §. XI. über die Begründung und Bescheinigung der Fristgesuche in Civil-Proceßsachen neuerlich vielfältig unbeachtet geblieben sind, diesem Mißbrauche aber fernerhin nicht nachgesehen werden kann, so werden die vor hiesiger Königlicher Justiz-Canzlei handelnden Parteien, deren Stellvertreter und Sachführer auf jene gesetzlichen Bestimmungen verwiesen, welchen gemäß sie ohne Angabe und sofortige Bescheinigung erheblicher Behinderungsgründe keine Fristverlängerung zu gewärtigen haben.

Für die ohne Angabe und Bescheinigung erheblicher Behinderungsgründe eingebrachten und verworfenen Fristerstreckungs-Gesuche soll das Deservit und die Auslage gestrichen und dieser allgemeine Bescheid in die dritte Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werden.

III. Abtheilung. № 9.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Bekanntmachung und Ausschreiben: Die Bestimmungen, unter welchen armen Kranken im Bade zu Nenndorf Freibäder ertheilt werden; — die gleiche Benennung und Aufmessung der zum Bau und zur Unterhaltung der Landstraßen und Communalwege erforderlichen Materialien; — die zur Untersuchung der Privat-Zuchthengste im Landdrostei-Bezirke Hannover eingesetzten Köhrungs-Commissionen betreffend.

(61.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten im Landdrostei-Bezirke, enthaltend die Bestimmungen, unter welchen armen Kranken im Bade zu Nenndorf Freibäder ertheilt werden. Hannover, den 6ten September 1844.

In Veranlassung einer Benachrichtigung und Aufforderung der Kurfürstlich-Hessischen Brunen-Direction zu Bad Nenndorf setzen Wir die Obrigkeiten davon in Kenntniß, daß Arme daselbst in der Folge nur unter folgenden Voraussetzungen Freibäder erhalten können, daß sie

1) mit dem gehörigen Armen-Atteste und dem ärztlichen Zeugnisse, und außerdem
2) mit warmen Kleidern, der nöthigen reinen Leibwäsche und wenigstens 8 Rthlr. bei ihrer Ankunft versehen sind; der Geldbetrag muß in dem vorgedachten Armen-Atteste erwähnt seyn.

Im Falle bei gänzlich mittellosen Personen jene Geldsumme aus einem Armen-Fonds bewilligt seyn sollte, wird die Brunnen-Casse dieselben in Empfang nehmen und der betreffenden Behörde darüber Rechnung stellen.

Im Interesse solcher armer Kranken, für welche Freibäder in Bad Nenndorf gewünscht werden, empfehlen Wir den Obrigkeiten jene Bestimmungen eintretenden Falls genau zu beachten.

[Ausgegeben zu Hannover, den 16ten October 1844.]

(62.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück an sämmtliche Königliche und Standesherrliche Ämter, die sämmtlichen Magistrate und das Patrimonialgericht Papenburg, die gleiche Benennung und Aufmessung der zu dem Bau und zu der Unterhaltung der Landstraßen und Communalwege erforderlichen Materialien betreffend. Osnabrück, den 23sten September 1844.

Da in den verschiedenen Ämtern Unseres Verwaltungs-Bezirks eine gleiche Benennung und Aufmessung der zu dem Bau und zu der Unterhaltung der Landstraßen und Communalwege erforderlichen Materialien nicht allgemein Statt findet, dadurch aber bei Aufstellung und Revision der Anschläge und der Rechnungen leicht Irrthümer und Mißverständnisse entstehen können, so finden Wir Uns veranlaßt, hiedurch in Übereinstimmung mit den instructionsmäßig für die Königlichen Chausseen vorgeschriebenen Maßen, vorläufig und bis auf weitere Verfügung, Nachstehendes zur Nachachtung vorzuschreiben:

1) Alle Bruchsteine werden angeliefert nach Faden, welcher voll gerechnet 1024 Cubikfuß enthält und — 4 Fuß hoch aufgepackt — eine Fläche von 16 □Fuß bedeckt. Der Faden hält 4 Schachtruthen von 256 Cubikfuß und in noch kleinerem Maße 32 Haufen von 32 Cubikfuß und 64 halbe Haufen (Kasten genannt) von 16 Cubikfuß.

Die Steine werden an der Straße, je nach dem Bedürfnisse oder je nachdem es die Breite und Begrenzung derselben gestattet, entweder

a. nach Schachtruthen 16 Fuß lang, 4 Fuß breit und 4 Fuß hoch aufgepackt und vermessen, oder

b. nach Haufen 4 Fuß lang, 4 Fuß breit und 2 Fuß hoch, und dann noch ausnahmsweise

c. da, wo der Raum die Zulage eines Haufens von 4 Fuß Breite nicht thunlich macht, nach Kasten von 4 Fuß lang, 2 Fuß breit und 2 Fuß hoch.

Das Material mag nun nach Schachtruthen, Haufen oder Kasten aufgemessen werden, so hat der damit Beauftragte immer genau zu beachten, daß die Steine gehörig dicht auf einander gepackt werden und der Arbeiter im Innern des Haufens keine leere Räume versteckt anbringt.

2) Die Kieselsteine und kleineren Granitgeschiebe, auch der Grand werden nach Kasten von 16 Cubikfuß vermittelst hölzernen Rahmen von 4 Fuß lang und breit, 1 Fuß hoch, zunächst an der Straße aufgemessen und da, wo es die Obrigkeit für erforderlich hält, dann die Pflasterkiesel, zur bessern Übersicht des angelieferten Betrages, in Haufen von 16 Fuß Länge, 4 Fuß Breite und reichlich 2 Fuß Höhe ordentlich aufgelegt, so daß jeder dieser Haufen ½ Schachtruthe oder 8 Kasten enthält.

Auch hierbei ist stets zu sehen, daß die Haufen thunlichst dicht gepackt werden, welches sich am sichersten dadurch erreichen läßt, daß die größeren lagerhaftesten Steine nach außen und die kleineren im innern Raume zur Ausfüllung gelegt werden.

3) Die bisher hin und wieder gebrauchte Benennung von Meter anstatt Haufen von 32 Cubikfuß ist hiernach nicht weiter stattnehmig.

4) Der Sand und Lehm wird zwar wie bisher Fuderweise angefahren, jedoch ist in den wenigen Fällen, wo solcher angekauft und nach Fudern bezahlt werden muß, dasselbe zu $1^1/_2$ Kasten oder 24 Cubikfuß anzunehmen.

(63.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hannover, die zur Untersuchung der von Privatpersonen zum Bedecken fremder Stuten gegen Bezahlung zu haltenden Zuchthengste eingesetzten Köhrungs-Commissionen betreffend. Hannover, den 27sten September 1844.

Nachdem zur Ausführung der Königlichen Verordnung vom 27sten April d. J., das Halten von Zuchthengsten durch Privatpersonen betreffend, für Unseren Verwaltungs-Bezirk zwei Köhrungs-Commissionen zur Untersuchung der von Privatpersonen zum Bedecken fremder Stuten gegen Bezahlung zu haltenden Zuchthengste eingesetzt sind,

die eine für das Fürstenthum Calenberg, excl. des Amts Wölpe, zu Springe, unter dem Vorsitze des Domainen-Pächters Wüsten zu Ohsen,

die andere für die Grafschaften Hoya und Diepholz und das Amt Wölpe zu Lemcke, Amts Nienburg, unter dem Vorsitze des Cammer-Commissairs, Hauptmanns Kirchhoff zum Schäferhofe,

so wird dieses hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß beide Commissionen vorerst nur einmal jährlich zusammentreten werden, und zwar die Calenbergsche Commission am 1sten November um 10 Uhr im Posthause zu Springe, und die Hoyasche Commission am 1sten und 2ten November um dieselbe Zeit im Buscheschen Wirthshause zu Lemcke.

In den Jahren, in welchen der 1ste November auf einen Sonntag fällt, wird die Calenbergsche Commission am nächstfolgenden Tage sich versammeln. Desgleichen wird die regelmäßig am 1sten und 2ten November zusammentretende Hoyasche Commission für den Fall, daß der eine oder andere dieser Tage auf einen Sonntag fällt, auf die beiden auf den Sonntag zunächst folgenden Tage im Voraus hiedurch verlegt.

Digitized by Google

III. Abtheilung. № 10.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Verordnung, Bekanntmachungen und Ausschreiben: Die Breite der zur Verfertigung des Löwend-Leinens dienenden Webekämme; — die Untersuchung des Gesundheitszustandes der zu Freiheitsstrafen Verurtheilten vor deren Ablieferung in die Strafanstalten; — die Gesuche um Erlaß oder Ermäßigung erkannter Wegepolizeistrafen; — die Winterpreise der Blutegel in den Apotheken des Landdrosteibezirks Lüneburg; — einige Bestimmungen des neuen Stempelsteuer-Gesetzes; — die Anordnung von Köhrungs-Commissionen im Landdrosteibezirke Osnabrück; — die Zurücknahme der wegen ausnahmsweise höherer Besteuerung des Belgischen Eisens in den Staaten des Zollvereines getroffenen Bestimmungen; — die Recurse in Polizeistrafsachen; — das Verfahren gegen Militairpflichtige, welche sich der Erfüllung ihrer Militairpflicht durch Auswanderung nach America entziehen, betreffend.

(64.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück, die Breite der zur Verfertigung des Löwend-Leinens dienenden Webekämme betreffend. Osnabrück, den 25sten Junius 1842.

Auf den Grund angestellter weiterer Untersuchung und Prüfung wird mit Genehmigung des Königlichen Ministerii der Finanzen und des Handels die in dem §. 4 Unserer Bekanntmachung vom 11ten Februar 1840 enthaltene Vorschrift,

wornach die zur Verfertigung des Löwend-Leinens dienenden Webekämme eine Breite von 33 Hannoverschen Zollen haben sollen,

dahin abgeändert,

daß bei den zur Bereitung dieses Leinens zu benutzenden Webekämmen auch die frühere Breite von 31 bis 31½ Hannoverschen Zollen zuzulassen ist,

dabei jedoch ausdrücklich bemerkt, daß gleich wie die übrigen Bestimmungen der Bekanntmachung vom 11ten Februar 1840 dadurch keine Abänderung erleiden, so namentlich auch die im §. 8 angedrohte Strafbestimmung für Schmalbänder unverändert in Kraft bleibt.

[Ausgegeben zu Hannover, den 16ten November 1844.]

(65.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Verwaltungsbezirks, die Untersuchung des Gesundheitszustandes der zu Freiheitsstrafen Verurtheilten vor deren Ablieferung in die Strafanstalten betreffend. Hannover, den 11ten October 1844.

Da es mehrfach vorgekommen ist, daß Verbrecher mit Krankheiten, namentlich ansteckenden Hautkrankheiten behaftet, in die Strafanstalten abgeliefert worden sind, so hat das Königliche Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Königlichen Justiz-Ministerio zur Beseitigung jenes Übelstandes folgende Vorschriften erlassen:

Art. 1.

Jeder zur Abbüßung einer Freiheitsstrafe in einer Strafanstalt (mit Ausnahme des Staatsgefängnisses) oder dem polizeilichen Werkhause zu Moringen Verurtheilte ist vor seiner Abführung dahin hinsichtlich seines Gesundheitszustandes von der mit der Behandlung der Gefangenen an dem Sitze des betreffenden Untersuchungs-Gerichts oder der betreffenden Obrigkeit beauftragten Medicinalperson zu untersuchen und von der letztern eine kurze schriftliche Bescheinigung über den Befund auszustellen.

Art. 2.

Ist der Verurtheilte gesund und auch mit einem ansteckenden Hautausschlage nicht behaftet befunden, so ist derselbe in die betreffende Anstalt abzuführen.

Art. 3.

Ergiebt dagegen die ärztliche Untersuchung, daß der Verurtheilte mit einer, die sofortige Vollziehung der erkannten Freiheitsstrafe hindernden Krankheit oder mit einem ansteckenden Hautausschlage behaftet ist, so ist zuvörderst die Herstellung desselben von dem betreffenden Untersuchungs-Gerichte oder der betreffenden Obrigkeit zu veranlassen und der Verurtheilte erst dann in die Straf- oder Besserungsanstalt abzuführen, wenn er von dem Arzte oder Wundarzte mittelst einer schriftlich auszustellenden Bescheinigung für gesund und hautrein erklärt wird.

Art. 4.

Der ärztliche Befundschein ist jedesmal der Direction der Straf- oder Besserungsanstalt mit zu übersenden.

Art. 5.

Die besoldeten, so wie diejenigen Medicinalpersonen, welchen für die Behandlung unvermögender Gefangenen eine Aversional-Vergütung vertragsmäßig zugestanden ist, haben sich der im Art. 1 vorgeschriebenen Untersuchung, so wie der Ausstellung der Befundscheine bei unvermögenden Inquisiten nach Maßgabe des §. 6 des Gesetzes vom 21sten Januar 1835, die Einführung einer allgemeinen Medicinaltaxe betreffend, unentgeltlich zu unterziehen.

Für die Untersuchung und die Ausstellung des Befundscheines bei vermögenden Inquisiten haben die vorgedachten Medicinalpersonen sich die Vergütung nach № XVI. 4 der Medicinaltaxe zu berechnen.

Anderen als den vorher bezeichneten Medicinalpersonen ist für die Untersuchung und Ausstellung des Befundscheines bei unvermögenden Inquisiten eine Gebühr von 8 ggr, bei vermögenden die in № XVI. 4 der Medicinaltaxe festgesetzte Gebühr zu vergüten.

Art. 6.

Meilengelder und Transportkosten sind den betreffenden Medicinalpersonen in den gesetzlich zulässigen Fällen zwar zu vergüten; es ist jedoch darauf zu halten, daß nur an denjenigen Gerichts- oder obrigkeitlichen Sitzen, wo sich keine Medicinalperson befindet, der auswärts wohnende Physicus zur Vornahme der im Art. 1 vorgeschriebenen Untersuchung aufgefordert werde.

Wir weisen demnach die sämmtlichen Obrigkeiten Unseres Verwaltungsbezirks hiedurch an, die vorstehenden Vorschriften künftighin zur Anwendung zu bringen.

(66.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade an sämmtliche Obrigkeiten des Verwaltungsbezirks, die ärztliche Untersuchung der zu Freiheitsstrafen Verurtheilten vor deren Ablieferung in die Strafanstalten betreffend. Stade, den 11ten October 1844.

Von dem Königlichen Ministerio des Innern sind im Einverständnisse mit dem Königlichen Justiz-Ministerio rücksichtlich der ärztlichen Untersuchung der zu Freiheitsstrafen Verurtheilten vor deren Ablieferung in die Strafanstalten folgende Vorschriften erlassen:

Art. 1.

Jeder zur Abbüßung einer Freiheitsstrafe in einer Strafanstalt (mit Ausnahme des Staatsgefängnisses) oder dem polizeilichen Werkhause zu Moringen Verurtheilte ist vor seiner Abführung dahin hinsichtlich seines Gesundheitszustandes von der mit der Behandlung der Gefangenen an dem Sitze des betreffenden Untersuchungs-Gerichts oder der betreffenden Obrigkeit beauftragten Medicinalperson zu untersuchen und von der letztern eine kurze schriftliche Bescheinigung über den Befund auszustellen.

Art. 2.

Ist der Verurtheilte gesund und auch mit einem ansteckenden Hautausschlage nicht behaftet gefunden, so ist derselbe in die betreffende Anstalt abzuführen.

Art. 3.

Ergiebt dagegen die ärztliche Untersuchung, daß der Verurtheilte mit einer, die sofortige Voll-

ziehung der erkannten Freiheitsstrafe hindernden Krankheit oder mit einem ansteckenden Hautausschlage behaftet ist, so ist zuvörderst die Herstellung desselben von dem betreffenden Untersuchungs-Gerichte oder der betreffenden Obrigkeit zu veranlassen und der Verurtheilte erst dann in die Straf- oder Besserungsanstalt abzuführen, wenn er von dem Arzte oder Wundarzte mittelst einer schriftlich auszustellenden Bescheinigung für gesund und hautrein erklärt wird.

Art. 4.

Der ärztliche Befundschein ist jedesmal der Direction der Straf- oder Besserungsanstalt mit zu übersenden.

Art. 5.

Die besoldeten, so wie diejenigen Medicinalpersonen, welchen für die Behandlung unvermögender Gefangenen eine Aversional-Vergütung vertragsmäßig zugestanden ist, haben sich der im Art. 1 vorgeschriebenen Untersuchung, so wie der Ausstellung der Befundscheine bei unvermögenden Inquisiten nach Maßgabe des §. 6 des Gesetzes vom 21sten Januar 1835, die Einführung einer allgemeinen Medicinaltaxe betreffend, unentgeltlich zu unterziehen.

Für die Untersuchung und die Ausstellung des Befundscheines bei vermögenden Inquisiten haben die vorgedachten Medicinalpersonen sich die Vergütung nach № XVI. 4 der Medicinaltaxe zu berechnen.

Anderen als den vorher bezeichneten Medicinalpersonen ist für die Untersuchung und Ausstellung des Befundscheines bei unvermögenden Inquisiten eine Gebühr von 8 gGr, bei vermögenden die in № XVI. 4 der Medicinaltaxe festgesetzte Gebühr zu vergüten.

Art. 6.

Meilengelder und Transportkosten sind den betreffenden Medicinalpersonen in gesetzlich zulässigen Fällen zwar zu vergüten; es ist jedoch darauf zu halten, daß nur an denjenigen Gerichts- oder obrigkeitlichen Sitzen, wo sich keine Medicinalperson befindet, der auswärts wohnende Physicus zur Vornahme der im Art. 1 vorgeschriebenen Untersuchung aufgefordert werde.

Sämmtliche Untersuchungs-Gerichte und Obrigkeiten werden von diesen Vorschriften zur Nachachtung zugleich mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, den betheiligten Medicinalpersonen daraus die geeignete Mittheilung zu machen.

(67.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Ämter und Gerichte des Verwaltungsbezirks, die Gesuche um Erlaß oder Ermäßigung erkannter Wegepolizeistrafen betreffend. Hannover, den 11ten October 1844.

Nachdem seit der Aufhebung der vormaligen Königlichen General-Wegbau-Commission der Geschäftsgang auch in den Weggelds- und Wegepolizeisachen verändert worden ist, so bestimmen Wir in Bezug auf № 3 Unseres Ausschreibens vom 17ten December 1841, daß hinfür über eingehende Gesuche um Erlaß oder Ermäßigung erkannter Wegepolizeistrafen, vor deren etwaiger Empfehlung, mit der betreffenden Wegbau-Inspection Seitens der Obrigkeit zu communiciren ist.

(68.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten und die Directionen der Strafanstalten des Verwaltungsbezirks, betreffend die Untersuchung der in die Strafanstalten abzuliefernden Verbrecher. Lüneburg, den 15ten October 1844.

Da in neuerer Zeit nicht selten Fälle sich ereignet haben, wo Verbrecher mit Krankheiten, namentlich ansteckenden Hautkrankheiten behaftet, in die Strafanstalten abgeliefert worden sind, so hat sich das Königliche Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Königlichen Justiz-Ministerium zu folgenden Bestimmungen veranlaßt gesehen:

Art. 1.

Jeder zur Abbüßung einer Freiheitsstrafe in einer Strafanstalt (mit Ausnahme des Staatsgefängnisses) oder dem polizeilichen Werkhause zu Moringen Verurtheilte ist vor seiner Abführung dahin hinsichtlich seines Gesundheitszustandes von der mit der Behandlung der Gefangenen an dem Sitze des betreffenden Untersuchungs-Gerichts oder der betreffenden Obrigkeit beauftragten Medicinalperson zu untersuchen und von der letztern eine kurze schriftliche Bescheinigung über den Befund auszustellen.

Art. 2.

Ist der Verurtheilte gesund und auch mit einem ansteckenden Hautausschlage nicht behaftet befunden, so ist derselbe in die betreffende Anstalt abzuführen.

Art. 3.

Ergiebt dagegen die ärztliche Untersuchung, daß der Verurtheilte mit einer, die sofortige Vollziehung der erkannten Freiheitsstrafe hindernden Krankheit oder mit einem ansteckenden Hautausschlage behaftet ist, so ist zuvörderst die Herstellung desselben von dem betreffenden Untersuchungs-Gerichte oder der betreffenden Obrigkeit zu veranlassen und der Verurtheilte erst dann in die Straf- oder Besserungs-

Digitized by Google

anstalt abzuführen, wenn er von dem Arzte oder Wundarzte — mittelst einer schriftlich auszustellenden Bescheinigung — für gesund und hautrein erklärt wird.

Art. 4.

Der ärztliche Befundschein ist jedesmal der Direction der Straf- oder Besserungsanstalt mit zu übersenden.

Art. 5.

Die besoldeten, so wie diejenigen Medicinalpersonen, welchen für die Behandlung unvermögender Gefangenen eine Aversional-Vergütung vertragsmäßig zugestanden ist, haben sich der im Art. 1 vorgeschriebenen Untersuchung, so wie der Ausstellung der Befundscheine bei unvermögenden Inquisiten nach Maßgabe des §. 6 des Gesetzes vom 21sten Januar 1835, die Einführung einer allgemeinen Medicinaltaxe betreffend, unentgeltlich zu unterziehen.

Für die Untersuchung und die Ausstellung des Befundscheines bei vermögenden Inquisiten haben die vorgedachten Medicinalpersonen sich die Vergütung nach № XVI. 4 der Medicinaltaxe zu berechnen.

Anderen als den vorher bezeichneten Medicinalpersonen ist für die Untersuchung und Ausstellung des Befundscheines bei unvermögenden Inquisiten eine Gebühr von 8 Ggr., bei vermögenden die in № XVI. 4 der Medicinaltaxe festgesetzte Gebühr zu vergüten.

Art. 6.

Meilengelder und Transportkosten sind den betreffenden Medicinalpersonen in den gesetzlich zulässigen Fällen zwar zu vergüten; es ist jedoch darauf zu halten, daß nur an denjenigen Gerichts- oder obrigkeitlichen Sitzen, wo sich keine Medicinalperson befindet, der auswärts wohnende Physicus zur Vornahme der im Art. I. vorgeschriebenen Untersuchung aufgefordert werde.

Den Untersuchungs-Gerichten und Obrigkeiten Unseres Verwaltungsbezirks eröffnen Wir die vorstehenden Vorschriften zur Nachachtung und setzen zugleich die Directionen der Uns untergebenen Strafanstalten davon mit der Anweisung in Kenntniß, etwaige Zuwiderhandlungen der Untersuchungs-Gerichte und Obrigkeiten der betreffenden Königlichen Landdrostei oder der Königlichen Berghauptmannschaft zur Anzeige zu bringen.

(69.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg wegen der Winterpreise der Blutegel in den Apotheken. Lüneburg, den 21sten October 1844.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken wird für das Winterhalbejahr vom 1sten November dieses bis zum letzten April künftigen Jahrs wie bisher auf

2 ggr 4 ₰ für ein Stück der größten Sorte,
1 ggr 10 ₰ für die mittlere, und
1 ggr 6 ₰ für die kleinere (jedoch brauchbare) Sorte

hiemit festgestellt und daneben bemerkt, daß die Apotheken nicht verpflichtet sind, an diesen Preisen einen Rabatt für öffentliche Anstalten und Armencassen zu bewilligen.

(70.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, mit Ausnahme der Magistrate zu Iburg, Vörden und Bramsche, die Anwendung einiger Bestimmungen des neuen Stempelsteuer-Gesetzes vom 4ten September 1844 betreffend. Osnabrück, den 21sten October 1844.

Wir eröffnen dem 2c. in Beziehung auf die Anwendung einiger Bestimmungen des neuen Stempelgesetzes vom 4ten September d. J. im Auftrage des Königlichen Finanz-Ministerii zur Nachachtung Folgendes:

1) Die von den obersten und Mittelbehörden in der Form von Rescripten ergehenden Concessionen und entscheidenden Verfügungen werden stempelfrei expedirt, und haben dagegen die Obrigkeiten, durch welche derartige Verfügungen den Betheiligten eröffnet werden, den dafür zu entrichtenden besondern Stempel von resp. 6 ggr und 4 ggr einzuziehen und zu cassiren.

2) In Polizeistrafsachen hat die untersuchende Behörde, ähnlich wie dieses bei Criminalsachen seither schon geschehen ist, den einstweilen notirten Stempel nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses für die sämmtlichen, in den verschiedenen Instanzen vorgekommenen Verhandlungen zu cassiren.

Das (Der) 2c. hat hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

(71.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, betreffend die Anwendung des Stempelsteuer-Gesetzes vom 4ten September 1844. Lüneburg, den 21sten October 1844.

Um etwaigen Zweifeln über die Anwendung einiger Bestimmungen des neuen Stempelsteuer-Gesetzes vom 4ten September d. J. zu begegnen, wird nach einer von dem Königlichen Finanz-Ministerium ertheilten Declaration den Obrigkeiten des Bezirks zur Nachachtung Folgendes zu erkennen gegeben:

1) Die von den obersten und Mittel-Behörden in der Form von Rescripten ergehenden Concessionen und entscheidenden Verfügungen werden stempelfrei ausgefertigt werden, und hat dagegen die Obrigkeit, durch welche derartige Verfügungen den Betheiligten eröffnet werden, den dafür zu entrichtenden Stempel von resp. 6 ggr und 4 ggr einzuziehen und zu cassiren (vergl. pos. 39 und 157 des Tarifs).

2) In Polizeistrafsachen hat die untersuchende Behörde, ähnlich wie dieses bei Criminalsachen seither schon geschehen ist, den einstweilen notirten Stempel nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses für die sämmtlichen, in den verschiedenen Instanzen vorgekommenen Verhandlungen zu cassiren, wogegen den in der Recurs-Instanz entscheidenden Behörden die Feststellung des Stempelbetrages für die von ihnen abgegebenen Erkenntnisse überlassen bleibt (vergl. §. 8 des Gesetzes).

Zugleich werden die Obrigkeiten des Bezirks auf die von einzelnen derselben bisher mehrfach unbeachtet gelassene Vorschrift in §. 7 № 1 des Gesetzes aufmerksam gemacht, wonach allgemein »die Verhandlungen, Berichte und Correspondenzen der öffentlichen Behörden unter einander, in so fern diese Verhandlungen 2c. nicht im gerichtlichen Verfahren oder in Polizeistrafsachen vorkommen«, der Stempelsteuer nicht unterworfen sind.

(72.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, die Anwendung einiger Bestimmungen des neuen Stempelsteuer-Gesetzes vom 4ten September 1844 betreffend. Hannover, den 25sten October 1844.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Stempelsteuer-Gesetzes vom 4ten v. M. entstehen könnten, eröffnen Wir den Obrigkeiten Unseres Verwaltungsbezirks, unter Autorisation des Königlichen Finanz-Ministerii, hierdurch Folgendes:

1. In den Fällen, wo die von den obersten Behörden und von Uns ergehenden Concessionen und entscheidenden Verfügungen den Betheiligten per resolutionem oder durch abschriftliche Mittheilung der dieserhalb erlassenen Rescripte eröffnet werden, wird zu den desfallsigen Ausfertigungen der besondere Stempel von resp. 6 ggr und 4 ggr (№ 39 und 157 des Tarifs) verwandt

werden. In so fern dagegen die in der Form von Rescripten ergehenden Verfügungen dieser Art den Betheiligten durch die Obrigkeit zu eröffnen sind, was eintretenden Falles am Schlusse des Rescripts verfügt werden wird, so hat die betreffende Obrigkeit den besondern Stempel von resp. 6 ggr und 4 ggr entweder zu der zu erlassenden Resolution zu verwenden, oder bei mündlicher Eröffnung zu den Acten zu cassiren.

2. Die Bestimmung im §. 8 des Gesetzes, wonach der Stempel zu den Verhandlungen und Schriften in stempelpflichtigen Polizeistrafsachen einstweilen notirt und erst nach Beendigung der Untersuchung, so weit eine Verurtheilung in die Kosten Statt gefunden hat, durch die untersuchende Behörde cassirt werden soll, bezieht sich auch auf die Verhandlungen in den Recurs-Instanzen. Der Betrag des Stempels, welcher zu den Verhandlungen in Beziehung auf einen bei Uns eingebrachten Recurs zu cassiren ist, wird in jedem einzelnen Falle von Uns festgestellt werden.

Zugleich benutzen Wir diese Veranlassung, die Obrigkeiten auf die Bestimmung im §. 7 № 1 des neuen Stempelsteuer-Gesetzes, wonach die Verhandlungen, Berichte und Correspondenzen der öffentlichen Behörden unter einander in stempelpflichtigen Sachen, mit Ausnahme der gerichtlichen und Polizei-Strafsachen, für stempelfrei erklärt sind, hiedurch besonders aufmerksam zu machen.

(73.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück, die Anordnung von Köhrungs-Commissionen zur Untersuchung der Privatzuchthengste und deren Zusammenkunft betreffend. Osnabrück, den 25sten October 1844.

In Gemäßheit der Königlichen Verordnung vom 27sten April d. J., das Halten von Zuchthengsten durch Privatpersonen betreffend, sind für den hiesigen Landdrosteibezirk zwei Köhrungs-Commissionen zur Untersuchung der von Privatpersonen zum Bedecken fremder Stuten gegen Bezahlung zu haltenden Zuchthengste angeordnet:

I. für das Fürstenthum Osnabrück,

zusammengesetzt nach §. 3 der Verordnung aus folgenden Personen:

dem Landrathe Freiherrn von Schele zu Schelenburg, Amts Osnabrück, als Vorsitzenden,

dem Major von Plate im Regimente Königinn Husaren, als Königlich-Hannoverschen Cavallerie-Officier,

dem Gutsbesitzer Freiherrn von Dincklage zu Schulenburg, Amts Bersenbrück, als Mitglied und als eventuellen Vertreter des Vorsitzenden,

dem Colonen Meyer zu Vorwalde, als Mitglied,

dem Colonen Kovert zu Rebeke, als Substituten für den Fall der Behinderung eines Mitgliedes,
dem Lieutenant a. D. und Hofbesitzer Heye zu Lechterke, als Substituten für den Fall der Behinderung eines Mitgliedes,
dem Thierarzte Küsener zu Osnabrück für die zu Bissendorf, Amts Osnabrück, abzuhaltende Zusammenkunft der Köhrungs-Commission und als Substituten des zweiten Thierarztes,
dem Thierarzte Grothaus zu Alfhausen für die Zusammenkunft der Köhrungs-Commission zu Ankum, Amts Bersenbrück, und als Substituten des ersten Thierarztes;

II. für die Landestheile Niedergrafschaft Lingen, Herzogthum Meppen und Grafschaft Bentheim,

zusammengesetzt aus folgenden Personen:
dem Landrathe Freiherrn von Schele zu Schelenburg, als Vorsitzenden,
dem Major von Plate im Regimente Königinn Husaren, als Königlich-Hannoverschen Cavallerie-Officier,
dem Gutsbesitzer von Santen zu Landegge, Amts Meppen, als Mitglied und eventuellen Vertreter des Vorsitzenden,
dem Verwalter Schleinhage zu Dankern, als Mitglied,
dem Schulzen Ubbing zu Ohne, als Substituten für den Fall der Behinderung eines Mitgliedes,
dem Beerbten Schulte auf Hofe, als Substituten für den Fall der Behinderung eines Mitgliedes,
dem Thierarzte Gelshorn zu Lingen.

Indem Wir diese Anordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bestimmen Wir zugleich, daß beide Commissionen fürerst nur einmal jährlich zusammentreten, und zwar in diesem Jahre,

I. die Köhrungs-Commission für das Fürstenthum Osnabrück:

a. zu Bissendorf, Amts Osnabrück,
am 2ten December d. J. Montags,

b. zu Ankum, Amts Bersenbrück,
am 4ten December d. J. Mittwochs;

II. die Köhrungs-Commission für die Landestheile Meppen, Lingen und Bentheim:

a. zu Lingen,
am 7ten December d. J. Sonnabends,
am Vormittage diesseits der Ems zu Lingen,
am Nachmittage jenseits der Ems zu Schepsdorf,

b. zu Lathen, Amts Aschendorf,

am 9ten December d. J. Montags,

an welchen Tagen die Geschäfte der Commissionen spätestens um 10 Uhr Vormittags beginnen werden.

(74.) Verordnung, die Zurücknahme der wegen ausnahmsweise höherer Besteuerung des Belgischen Eisens in den Staaten des Zollvereines getroffenen Bestimmungen betreffend. Hannover, den 26sten October 1844.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Staaten des Zollvereines beschlossen haben, die neben Unserer Verordnung vom 27sten Julius d. J., den Eingangszoll für das aus Belgien in die Länder des Zollvereines einzuführende Eisen betreffend, verkündigten Bestimmungen zurückzunehmen, so verordnen Wir, daß jene Bestimmungen auch für Unsere Grafschaft Hohnstein und für Unser Amt Elbingerode unverzüglich wieder außer Wirksamkeit treten sollen, und befehlen, daß die gegenwärtige Verordnung in den genannten Landestheilen zur öffentlichen Kenntniß gebracht und in die dritte Abtheilung der Gesetz=Sammlung aufgenommen werde.

Hannover, den 26sten October 1844.

Ernst August.

Schulte. v. Falcke.

(75.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an sämmtliche Obrigkeiten und Polizeibehörden des Verwaltungsbezirks, betreffend die Recurse in Polizeistrafsachen. Lüneburg, den 28sten October 1844.

Damit bei den Recursen in Polizeistrafsachen stets beurtheilt werden kann, ob die gesetzlichen Recursfristen gehörig beobachtet sind oder nicht — weisen Wir die Obrigkeiten und Polizeibehörden Unseres Verwaltungsbezirks hiedurch an, alle in Polizeistrafsachen bei ihnen eingehenden Recurs=Anmeldungs- und Rechtfertigungs=Schriften mit einem zu signirenden Präsentatum zu versehen.

(76.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück an die sämmtlichen Königlichen und Standesherrlichen Ämter des Landdrosteibezirks, das Patrimonialgericht Papenburg, den Magistrat zu Osnabrück und die Herren Districts-Commissaire, Oberstlieutenant Erdmann zu Nienburg, Major Soest zu Osnabrück und Hauptmann Haardt daselbst, betreffend das Verfahren gegen Militairpflichtige, welche sich der Erfüllung ihrer Militairpflicht durch Auswanderung nach Amerika entziehen. Osnabrück, den 29sten October 1844.

Das Königliche Kriegs-Ministerium hat in Beziehung auf die Militairpflichtigen, welche sich der Erfüllung ihrer Militairpflicht durch Auswanderung nach Amerika entziehen, unter Beseitigung der in dem Rescripte vom 19ten December 1836 ergangenen Bestimmungen, bis auf Weiteres die nachstehenden Vorschriften ertheilt:

1) Das gesetzliche Contumacial-Verfahren soll gegen alle nach Amerika ausgewanderten Militairpflichtigen in eben dem Maße Statt finden, wie gegen auf andere Weise Ausgetretene.

2) Die vor Anfang des militairpflichtigen Alters, mithin jetzt vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahrs, nach Amerika Ausgewanderten sollen bei Berechnung und Repartition der Contingente ihren Loosungsbezirken nur in dem Falle angerechnet werden, wenn aus deren Vermögen die Stellung eines Vertreters oder eine Entschädigung der eingestellten höheren Nummern erfolgt.

3) Wenn ein als dienstpflichtig classificirter, aber seinem Loosungsbezirke nicht in Anrechnung gebrachter Militairpflichtiger später selbst zur Einstellung kommt, oder wenn später ein Stellvertreter für denselben gestellt wird, so soll die dadurch in dem betreffenden Jahre eintretende Verminderung des Contingents nicht dem Loosungsbezirke, sondern dem ganzen Bataillons-Districte zu Gute kommen.

4) Die von ihren Loosungsbezirken nicht angerechneten Militairpflichtigen später etwa behuf Entschädigung der eingestellten höheren Nummern eingehenden Gelder sollen auf alle Loosungsbezirke des Bataillons-Recrutirungsdistricts nach Verhältniß der Größe der von ihnen gestellten Contingente vertheilt werden, und dann nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 92 des Militair-Aushebungsgesetzes zur Verwendung kommen.

Wir theilen diese Vorschriften den Obrigkeiten und den Herren Districts-Commissarien hiedurch zur Nachachtung mit.

III. Abtheilung. № 11.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Verordnung, Bekanntmachungen und Ausschreiben: Die Publication der mit der Krone Preußen geschlossenen Grenzverträge; — die für den Landdrosteibezirk Osnabrück festgestellten Normalpreise für Nebengetreidearten rc.; — die Zuständigkeit bei Übertretung der Censurvorschriften; — die Ertheilung von Trauscheinen; — die Anfertigung der Packleinen; — das unzeitige Pflücken der Kiefernzapfen; — den Preis der Blutegel in den Apotheken des Landdrosteibezirks Hildesheim; — die Verleihung der Canzleisässigkeit an einige mit dem Gute Gr. Albringswehr zu vereinigenden Grundstücke; — Declaration des neuen Stempeltarifs; — Berichtserstattung über Gesuche um Erlaß oder Herabsetzung der in Weggelds- und Wegepolizeisachen erkannten Strafen; — die ärztliche Untersuchung und Beeidigung der im Einstellungstermine nicht erschienenen, nachmals aber sich freiwillig eingestellten oder ergriffenen Militairpflichtigen; — das Verbot des Wegfangens der Nachtigallen und anderer Singvögel und des Zerstörens der Nester derselben; — die bei der Zollabfertigung der Dampfschiffe auf der Ober-Elbe eintretenden Erleichterungen; — die Schifffahrt auf der Stecknitz betreffend.

(77.) **Verordnung, die Publication zweier unter dem 9ten Julius und 22sten December 1827 mit der Krone Preußen über die Feststellung der diesseitigen Landesgrenzen gegen die Preußischen Bezirke Tecklenburg und Ober-Lingen, so wie gegen das Fürstenthum Münster abgeschlossenen Staatsverträge enthaltend.** Hannover, den 19ten October 1844.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Nachdem Wir Uns bewogen gefunden haben, die unter dem 9ten Julius und 22sten December 1827 mit der Krone Preußen über die Feststellung der diesseitigen Landesgrenzen gegen die Preußischen Bezirke Tecklenburg und Ober-Lingen, so wie gegen das Fürstenthum Münster abgeschlossenen Staatsverträge, mit Ausnahme der den Verträgen beigefügten Grenzbeschreibungen, nachträglich zu veröffentlichen, so bringen Wir dieselben hiedurch zur öffentlichen Kenntniß und gebieten Allen, die es angeht, nach deren Bestimmungen sich zu achten.

Diese Verordnung ist in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 19ten October 1844.

Ernst August.

v. Falcke.

[Ausgegeben zu Hannover, den 14ten December 1844.]

Zur bestimmten Feststellung und Ordnung der Grenzen zwischen der in Gefolge des Artikel I. № 4. des am 29sten Mai 1815 zu Wien abgeschlossenen Staatsvertrages, durch den sich darauf beziehenden Receß de dato Lingen, den 26sten December 1815 von Seiner Majestät dem Könige von Preußen an Seine Majestät den König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland, und König von Hannover abgetretenen Niedergrafschaft Lingen, und den mitabgetretenen Ortschaften des Fürstenthums Münster einer Seits, und dem der Königlich-Preußischen Landeshoheit verbliebenen größern Theile des eben besagten Fürstenthums, und der Grafschaft Tecklenburg anderer Seits ist von den zu diesem Zwecke bevollmächtigten unterzeichneten Commissarien, nämlich:

Königlich-Hannoverscher Seits:

dem Justizrathe Carl August Rudloff aus Osnabrück

und Königlich-Preußischer Seits:

dem Landrathe des Kreises Tecklenburg Ernst Albert von Bodelschwingh

nach Grundlage der vorangegangenen Verhandlungen nachfolgender Grenzvergleich, unter Vorbehalt beiderseitiger Allerhöchster Genehmigung, verabredet und abgeschlossen.

Artikel 1.

Anfangs- und Schlußpunct der regulirten Grenzfläche.

Die zwischen dem Königreiche Hannover einer Seits und dem Königreiche Preußen anderer Seits durch diesen Grenzvergleich regulirte Landesgrenze nimmt ihren Anfang bei

dem Steine an der sogenannten Hardrupper Haar, bezeichnet mit № 14;

einem unstreitigen Grenzpuncte an der östlichen Seite der Grafschaft Bentheim gegen das vormalige Hochstift Münster, und schließt sich in dem

Mittelpuncte der graden Linie zwischen dem Steine beim sogenannten Hogenkampe und dem Steine in der sogenannten Meslage,

wo die zwischen dem Königlich-Hannoverschen Kirchspiele Freren und dem Königlich-Preußischen Kirchspiele Schale neu begründete Scheidungslinie die Grenze des Fürstenthums Osnabrück erreicht.

Artikel 2.

Begründung der Grenze als Landeshoheits-Scheidung.

Die zwischen dem vorbemeldeten Anfangs- und Schlußpuncte vereinbarte, weiter unten (Artikel 12 Anlage I.) speciell beschriebene und auf den angefertigten drei Haupt-Charten (Section A. B. und C.) mit zusammengesetzter rother und blauer Linie bezeichnete Grenze soll nach den in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen näheren Bestimmungen als Landeshoheits-Scheidung zwischen dem Königreiche Hannover und dem Königreiche Preußen gelten.

Artikel 3.

Verzicht auf landeshoheitliche Rechte und Prätensionen jenseits der Hoheitsgrenze.

Es wird daher in Gefolge dieser anerkannten Hoheitsgrenze von Seiten beider Allerhöchsten Landesherrschaften, unter alleiniger Ausnahme des weiter unten (Artikel 13 № 3.) bemeldeten Vorbehaltes, auf alle und jede landeshoheitliche Rechte und Prätensionen jenseits der vereinbarten Hoheitslinie unwiderruflich Verzicht geleistet.

Artikel 4.

Definitive Feststellung der gegenseitigen Antheile von Rheina-Wollbeck.

Insbesondere wird in Beziehung auf den Artikel 10 des im Eingange erwähnten, am 29sten Mai 1815 zu Wien abgeschlossenen Staatsvertrages nach Grundlage der bereits bei Überweisung der abgetretenen Landestheile gepflogenen Verhandlungen von Seiten beider Allerhöchster Landesherrschaften angenommen, daß die jetzt vereinbarte Grenze diejenigen Antheile des ehemaligen Fürstenthums Rheina-Wollbeck, welche dem Königreiche Hannover und dem Königreiche Preußen angehören sollen, definitiv feststelle.

Artikel 5.

Anspruch auf Ergänzung der noch fehlenden, für Hannover zugesicherten Seelenzahl.

Dagegen versteht es sich aber in Beziehung auf die Schlußbestimmung des Artikel I. des eben gedachten Staatsvertrages von selbst:

daß in so fern, als die dem Königreiche Hannover von der Krone Preußen zugesicherte Gebiets-Erweiterung durch Abtretung derjenigen Gebietstheile nicht vollständig geleistet worden ist, deren Grenzen gegen das Königreich Preußen durch den gegenwärtigen Grenzvergleich genauer bestimmt worden, die Ergänzung des Fehlenden vorbehalten, und zu den diese Ergänzung betreffenden, mit der gegenwärtigen Grenzregulirung in keiner Verbindung stehenden besonderen Verhandlungen verwiesen bleibt.

Artikel 6.

Scheidung aller landeshoheitlichen Rechte und Pflichten durch die Hoheitsgrenze; insbesondere A. Für Grundsteuer-Erhebungsrecht.

Die vereinbarte Linie soll als Hoheitsgrenze, dieser ihrer Natur gemäß, die Scheidung aller landeshoheitlichen Gerechtsame und Pflichten zur Folge haben, insbesondere

A. rücksichtlich der Grundsteuer bewirken, daß diese ohne Ausnahme nur von derjenigen Landesherrschaft zu erheben ist, in deren Territorio der zu besteuernde Grund belegen.

Abstellung entgegenstehender Besteuerung.

In so fern also bisher, es sey aus welchem Veranlassungsgrunde es wolle, Grundsteuer jenseits der jetzt vereinbarten Hoheitsgrenze für die eine oder andere Allerhöchste Landesherrschaft erhoben worden, soll sie vom 1sten Januar 1828 angerechnet für die fremde Landesherrschaft gänzlich hinwegfallen, und von diesem Zeitpuncte an alle Grundsteuer auf vorgedachtes, ihr Erhebungsrecht begründendes Princip zurückgeführt werden, jede Entschädigung aber wegen der bis dahin diesem Princip entgegen erhobenen Grundsteuer gegenseitig aufgehoben seyn.

Ausschluß von Entschädigung.

Rechte und Grundsätze für die Besteuerung.

Es sollen auch für die einer jeden Landesherrschaft zur Besteuerung anheimfallenden Grundstücke alle die Rechte und Grundsätze anwendbar seyn, welche in dem Landes-Territorio gelten, worin die Grundstücke belegen sind.

Ferner soll

B. Für indirecte Steuern und Zölle.

Erhebungsrecht.

B. in Beziehung auf indirecte Steuern und Zölle die vereinbarte Hoheitsgrenze alle diejenigen Rechte und Grundsätze zur Scheidung bringen, welche in jedem der beiderseitigen Landes-Territorien gültig sind, oder noch künftig gültig werden möchten.

Restrictionen und nähere Bestimmungen.

1) Ausschluß der Controle und Visitation auf gemeinschaftlichen Wegen.

Es soll aber

1) auf denjenigen Wegen, auf welchen die Grenze auf der Mitte fortläuft, und die daher gemeinschaftlich für beide Landeshoheiten sind, alle und jede Steuer- und Zollcontrole und sich darauf beziehende Visitation innerhalb der gemeinschaftlichen Erstreckung hinwegfallen, wogegen auf denjenigen Wegen, welche von der Hoheitslinie quer durchschnitten werden, und daher in ihrer Erstreckung theils ganz der Königlich-Hannoverschen, theils ganz der Königlich-Preußischen Landeshoheit überwiesen worden sind, Steuer- und Zollcontrole und Visitation, der Regel gemäß, bis zur Grenze aufrecht erhalten bleibt.

2) Ausschluß von Transito-Abgabe auf dem dreimal durchschnittenen Damme von Hopsten nach Freren.

Es soll auch

2) auf dem von der Hoheitsgrenze dreimal durchschnittenen Damme von Hopsten nach Freren (Grenz-Charte Section C. № b^2, g^2, 1^2), in so fern derselbe künftig zur Zollstraße bestimmt werden möchte, jede Transito-Abgabe gegenseitig wegfallen.

3) Steuer- und zollfreie Communication der Grenzbewohner hinsichtlich ihrer Grundstücke im jenseitigen Territorio — mit Vorbehalt.

Es soll ferner

3) rücksichtlich der an beiden Seiten der Grenze belegenen Grundstücke desselben Eigenthümers, welche durch eine und dieselbe ungetrennte öconomische Bewirthschaftung verbunden sind, eine völlig freie Communication, in so weit es zum Betriebe der Landwirthschaft nöthig ist, durch Aus- und Einfuhr aller sich darauf beziehenden Gegenstände, und aller Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht verstattet seyn, ohne daß die in jener Lage sich befindenden Grundbesitzer deshalb irgend einer Steuer- und Zollabgabe unterworfen werden können; es haben solche Grenzunterthanen jedoch erforderlichen Falls durch Bescheinigungen ihrer Ortsbehörde nachzuweisen, daß sie jenseits der Hoheitsgrenze Grundstücke besitzen und anbauen, und können selbige auch den ordnungsmäßigen Visitationen der Steuer- und Zollaufseher, oder anderer zur Verhütung von Defraudationen gesetzlich angeordneter Officianten sich nicht entziehen.

Nicht weniger soll

4) für die mit Pacht-, Zehnt- und sonstigen Naturalabgaben in dem jenseitigen Landes-Territorio verpflichteten beiderseitigen Unterthanen eine steuer- und zollfreie Aus- und Einfuhr hinsichtlich dieser von ihnen zu entrichtenden Abgaben, wiewohl unter dem vorerwähnten Vorbehalte, einer dabei erforderlichen Falls beizubringenden Bescheinigung und nicht zu verweigernden Visitation, Statt finden. — 4) Steuer- und zollfreie Aus- und Einfuhr für die in dem jenseitigen Territorio zu entrichtende Pacht-, Zehnt- und sonstigen Naturalabgaben.

Dagegen sind jedoch

5) die Bewohner aller zu Gütern oder Colonaten in dem jenseitigen Landes-Territorio gehörigen Pachthöfe und Heuerhäuser unbedingt denjenigen indirecten Steuer- und Zollabgaben und sich darauf beziehenden Gesetzen unterworfen, welche in dem Landes-Territorio gelten, worin sie wohnen, ohne daß der Verband mit einem auswärtigen Gute oder Colonate ihnen irgend einen Schutz gewähren kann. — 5) Unbedingte Verpflichtung der Bewohner von allen zu auswärtigen Gütern und Colonaten gehörigen Pachthöfen und Heuerhäusern.

Weiter sollen auch

C. die landesherrlichen Jagd- und Fischerei-Gerechtsame durch die Hoheitsgrenze gänzlich abgeschieden seyn; — C. Für landesherrliche Jagd- und Fischerei-Gerechtsame.

und obwohl nicht weniger

D. es sich von selbst versteht, daß die Hoheitsgrenze auch die Gerichtssprengel der beiderseitigen Gerichte völlig abscheidet; so soll dennoch, — D. Für Jurisdictions-Gerechtsame.

1) um die Colonate in ihrer Consistenz zu erhalten, ausnahmsweise bei allen freiwilligen oder nothwendigen, gerichtlichen, oder von competenten öffentlichen Officianten beschafft werdenden Verkäufen von Colonaten, deren Grundbestand durch die Grenze getrennt ist, die Competenz für die amtliche Geschäftsbesorgung sich allgemein nach dem Verhältnisse, dem die Sohlstätte unterworfen ist, auch auf die im Auslande belegenen abgesonderten Grundparcelen ausdehnen, wobei die auswärtigen Behörden alle Rechtswillfahrung zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes, ohne irgend einen Anspruch auf eigene Competenz, zu leisten haben, und wobei auch in Fällen eines eingetretenen Concurs-Verfahrens die Befriedigung der Gläubiger lediglich von dem für die Sohlstätte competenten Gerichte zu besorgen ist, welches Gericht jedoch die Rechte und Vorzüge der gültig begründeten Hypotheken nach den Gesetzen des Landes, worin die Grundstücke belegen sind, gebührend zu berücksichtigen hat. — 1) Ungetrennter Verkauf von Colonaten unter Vorbehalt.

Übrigens ist aber der ungetrennte Verkauf der Colonate nur unter der Voraussetzung und Bedingung gegenseitig zugestanden, daß alle wegen der öffentlichen Lasten bestehenden Verhältnisse dabei unberührt bleiben, folglich alle auf den abgesondert im Auslande belegenen Pertinenzien des Colonates haftende Steuern und

öffentliche Lasten jeder Art, die rückständigen, wie die laufenden, selbst während eines über den Hof ausgebrochenen Concurses, ohne Mangel entrichtet und getragen werden, und durch den auswärts vor sich gehenden Verkauf des Colonates die Befugniß wegen jener Steuern und Lasten an die Grundstücke selbst, auf welchen sie haften, sich zunächst und unmittelbar zu halten, nicht alterirt werden solle.

Ferner sollen

2) Privatstreitigkeiten über die als Hoheitsgrenze angenommenen Einfriedigungen.

2) bei Privatstreitigkeiten über die als Hoheitsgrenze angenommenen Einfriedigungen von Grundstücken vor Beschreitung des Rechtsganges die beiderseitigen Grenzobrigkeiten zusammentreten, um die wahre Landesgrenze nach den Bestimmungen dieses Grenzvergleiches in Gewißheit zu setzen, und, wenn dieses geschehen, den beiderseitigen Unterthanen darüber das Nöthige eröffnen, worauf es indessen diesen überlassen bleiben muß, ihr vermeintliches Recht bei dem nach allgemeinen Grundsätzen zuständigen Gerichte zu suchen. — Sollte nun demnächst durch Urtheil und Recht eine von der Territorialgrenze abweichende Privatgrenze bestimmt werden, so bleibt es unbenommen, hiernach auch den Lauf der Hoheitsgrenze abzuändern, so weit dieses der Convenienz der beiderseitigen Landes-Regierungen entsprechen möchte.

Endlich soll auch

E. Für die Schiffbarmachung der Ems.

E. die durch den Emsfluß gebildete Durchschnittslinie alle diejenigen Verpflichtungen abgrenzen, welche von der Königlich-Hannoverschen Allerhöchsten Landesherrschaft durch den Artikel 5. des am 29sten Mai 1815 zu Wien abgeschlossenen Tractates, und durch die sich darauf beziehenden am 30sten März und 26sten April 1820 zu Berlin Statt gefundenen Vereinbarungen hinsichtlich der Schiffbarmachung der Ems übernommen worden sind.

Artikel 7.

Aufrechterhaltene Domainen und Domanial-Gerechtsame.

Die den beiderseitigen Landesherrschaften zustehenden Domainen und Domanial-Gerechtsame erleiden durch diese Grenzberichtigung, mit Ausnahme dessen, was in Ansehung der Grenzen der herrschaftlichen Jagd- und Fischerei-Gerechtsame in dem Artikel 6 sub Lit. C. bestimmt ist, sonst überall keine weitere Veränderung.

Artikel 8.

Aufrechterhaltene Rechte von Privatpersonen und allen und jeden Corporationen.

Es sollen ferner auch, ungeachtet der Hoheitslinie, alle und jede Rechte von Privatpersonen und Corporationen, von welcher Art diese auch seyn mögen, insbesondere alle Einkünfte von geistlichen und milden Stiftungen, Pfarren und anderen geistlichen Stellen, auch Gutsherren unverändert und ungekränkt aufrechterhalten seyn und bleiben, und wie beide Allerhöchste Landesherrschaften denselben den gebührenden rechtlichen Schutz ange-

deihen lassen wollen, so sollen auch beiderseitige Behörden in allen Fällen den Rechten auswärtiger Unterthanen und Corporationen die sorgfältigste Berücksichtigung widmen.

Artikel 9.

Abgrenzung der aus dem Landeshoheits-Verband folgenden Communalpflichten, nach Grundlage der landeshoheitlich geschiedenen Pflichten.

In gleicher Maße wie nach der vereinbarten Hoheitslinie die landeshoheitlichen Pflichten, insbesondere in Beziehung auf öffentliche Landstraßen, Brücken und Flüsse, in jeder Rücksicht sich abgrenzen; da aber, wo Wege und Gewässer durch Feststellung der Grenze auf deren Mitte gemeinschaftlich geblieben sind, eine gemeinschaftliche landeshoheitliche Einwirkung und Beaufsichtigung mit bereitwilligster Concurrenz eintreten soll und muß, sollen auch alle aus dem Landeshoheits-Verbande zur Folge kommenden Communalpflichten, Abgaben und Leistungen, es bestehen diese, worin sie wollen, durch die Hoheitslinie gänzlich abgeschieden seyn, bei bestehend gebliebener Gemeinschaftlichkeit von Wegen und Gewässern aber auch die auf den Landeshoheits-Verband sich beziehenden Communalpflichten gemeinschaftlich bleiben.

Artikel 10.

Aufrechterhaltene Rechte und Pflichten aus dem Communal- und Markenverbande.

Es sollen dagegen alle nicht aus dem Landeshoheits-, sondern aus dem Communal-Gemeinheits- oder Markenverbande folgende, oder sich darauf beziehende, nur privatrechtlichen Verhältnissen angehörige Rechte und Pflichten, in so weit sie nicht nach den weiter unten gedachten speciellen Bestimmungen eine Änderung oder Beschränkung erlitten haben, auf keine Weise durch die regulirte Hoheitsgrenze gekränkt und verändert seyn und werden, es mögen diese Rechte und Pflichten Einzelnen zustehen und obliegen, oder für Gemeinheiten oder sonstige Corporationen bestehen.

Artikel 11.

Allgemeine und specielle Beschreibung der Grenze.

Die auf den drei Haupt-Charten (Section A., B. und C.) nach dem Maßstabe von Rheinländischen Ruthen — zehn Decimalfuß auf eine Ruthe gerechnet — bezeichnete, und an allen Haupt- und Wendepuncten mit Buchstaben markirte Landesgrenze, — wobei

Königlich-Hannoverscher Seits

die Kirchspiele Salzbergen, Emsbühren, Venhaus, Plantlünne mit Spelle, Schapen und Freren;

Königlich-Preußischer Seits aber

die Kirchspiele Neuenkirchen, Rheine, Dreyerwalde, Hopten und Schale

eingreifen, hat in ihrem Fortlaufe diejenigen Richtungen und Stützpuncte, welche in der diesem Grenzvergleiche als Anlage I. angeschlossenen speciellen Beschreibung der regulirten Grenze genau angegeben und bezeichnet worden sind, und soll diese specielle Grenzbeschreibung als ein integrirender Theil des Vergleiches angesehen werden. Anlage I.

Artikel 12.

Allgemeine Beziehung auf die Grundlage der gebildeten Hoheitsgrenze, und auf specielle Bestimmungen über Gemeinheitsverhältnisse.

Bei Begründung der nach Inhalt vorgedachter Anlage I. festgesetzten Hoheitsgrenze hat man in den vorangegangenen Verhandlungen den Gesichtspunct vor Augen genommen, die Hoheitslinie mit einer Gemeinheits- oder Markenscheidung so viel als möglich zu verbinden, und ist daher da, wo unstreitige Gemeinheitsgrenzen schon vorhanden gewesen, welche paßlich haben benutzt werden können, die Hoheitsgrenze nach dieser Grundlage gebildet.

Es hat sich dagegen nicht vermeiden lassen, die ungetheilte Mark der Königlich-Hannoverschen Bauerschaft Holsten theilweise zu durchschneiden, auch die Königlich-Preußische Bentlager Mark nicht ganz ungetrennt zu lassen, und eben so wenig ist es möglich gewesen, die für beiderseitige Unterthanen unstreitig gemeinschaftliche Plantlünner Mark einer Landeshoheit ganz zu unterwerfen, und die als Hoheitsgrenze festgestellte, hindurch gezogene Theilungslinie mit befriedigender Übereinstimmung des gegenseitigen sehr verschiedenen Interesse als Scheidung unter den beiderseitigen Interessenten zur Anerkennung zu bringen.

In Beziehung auf die sich begrenzenden Kirchspiele Hopsten und Schale einer Seits, und Schapen und Freren anderer Seits hat man schon seit langen Jahren bestandene Markgrenz-Irrungen und Streitigkeiten in zum Theil bedeutend von einander abweichende Grenzlinien vorgefunden, welche, da die sorgfältigst eingezogenen Erkundigungen zu keiner zuverlässigen Grundlage haben hinführen können, für die Begründung der Hoheitsgrenze eine der Billigkeit und der Verdunkelung der Grenzen angemessene Theilung des streitigen Grundes in der Art veranlaßt haben, daß dadurch die gegenseitigen Interessenten möglichst ausgeglichen worden, worauf das Bemühen wiederholt dahin gerichtet ist, die nach dieser Grundlage vereinbarte Hoheitsgrenze auch als Markengrenze durch gegenseitige Anerkennung festzustellen. Es hat indessen dieser gewünschte Zweck nicht vollständig erreicht werden können. In Berücksichtigung aller dieser vorbemerkten Umstände hat es sowohl für die Ordnung der Grenzverhältnisse überhaupt, als auch insbesondere für das dabei wesentlich eingreifende Interesse der beiderseitigen Unterthanen als nothwendig sich ergeben, alles dasjenige genauer zu bemerken und festzusetzen, was auf die gegenseitigen Gemeinheitsverhältnisse sich bezieht.

Es sind daher specielle Bestimmungen darüber zusammengefaßt, welche in der Art gelten sollen, wie sie in der Anlage II. enthalten sind.

Anlage II.

Artikel 13.

Landeshoheitliche Beziehungen auf die getroffenen speciellen Bestimmungen.

In Beziehung auf diese getroffenen speciellen Bestimmungen wird hiemit ferner festgestellt:

1) Abscheidung aller landesherrlichen markenrichterlichen Gerechtsame.

1) daß die den beiderseitigen Allerhöchsten Landesherrschaften zustehenden markenrichterlichen oder oberholzgräflichen Gerechtsame in ihrem ganzen Umfange durch die Hoheitslinie abgeschieden seyn sollen;

2) daß auch die Hoheitsgrenze regelmäßig unverändert bleiben soll, wenngleich beiderseitige Unterthanen in Gefolge abgefundener Gerechtsame Markengrund in dem jenseitigen Landes-Territorio künftig erhalten möchten.

2) Regelmäßige Unveränderlichkeit der Hoheitsgrenze.

Dagegen soll aber ausnahmsweise

3) nach dem auf möglichste Gleichstellung der Hoheits- und Markengrenze vor Augen genommenen Gesichtspuncte es als eine ohne erhebliche Gründe nicht zu verlassende Norm gelten, die Hoheitsgrenze zu verändern, wenn etwa künftig durch Vergleich oder rechtliches Urtheil eine andere Markengrenze, als die jetzt gebildete Hoheitsgrenze ist, auf denjenigen Grenzflächen vereinbart oder festgestellt werden möchte, auf welchen Gemeinschaft oder Streitigkeit zwischen beiderseitigen Gemeinheiten bestehen geblieben ist, und soll daher die Hoheitsgrenze mit den daraus folgenden landeshoheitlichen, auch markenrichterlichen Rechten der abweichend gebildeten Markengrenze sich anschließen, wenn nach der durch landesherrliche Commissarien für den eingetretenen Fall anzustellenden und hiemit also noch vorbehaltenen nähern Untersuchung keine erhebliche Gründe, der Vereinigung gemäß, vorliegen, um jene angenommene Norm zu verlassen.

3) Veränderung der Hoheitsgrenze nach einer etwa künftig sich bildenden abweichenden Markengrenze.

Artikel 14.

Auf allen denjenigen Puncten der in der Anlage I. beschriebenen Grenzfläche, wo Ackerländereien oder Wiesen die Grenze gegen offene Gemeinheitsgründe in der andern Landeshoheit bilden, soll, wenn nach der Lage jener Grenzgrundstücke es thunlich ist, dem Herkommen gemäß

Allgemeine Bestimmung für den sogenannten Hammerwurf und Schaufelschlag an Grenzländereien und Wiesen.

1) für Acker- oder säebare Ländereien der sogenannte Hammerwurf, und

2) für Wiesen der sogenannte Schaufelschlag zugegeben, mithin die Grenze sich erst durch Einschluß dieser Zugabe begründen; der Hammerwurf aber, wo nicht ausnahmsweise eine andere Größe speciell bestimmt worden, oder nicht erweislich ein anderes Herkommen besteht, auf fünf Rheinländische Ruthen, der Schaufelschlag dagegen durchgängig gleich auf sechs Rheinländische Fuß hiemit festgesetzt seyn.

Artikel 15.

Um der vereinbarten Hoheitslinie auf dem Grunde und Boden die erforderliche Kennbarkeit zu geben, und Verdunkelung so viel als möglich zu vermeiden, soll eine genaue Abgrenzung, nach Ratification dieses Vergleiches, auf gemeinschaftliche Kosten beschafft werden, und zwar

Allgemeine Bestimmung über die Abgrenzung der vereinbarten Hoheitslinie.

1) auf allen vorzüglich zu bemerkenden Grenzpuncten, nämlich solchen, welche der Grenzlinie eine Hauptrichtung oder eine abweichende Richtung geben, oder welche

1) Hauptgrenzsteine.

eine Verdunkelung der Grenze zur Folge bringen können, durch regelmäßig behauene Grenzsteine von sechs bis wenigstens vier Fuß Länge, versehen auf der einen Seite mit dem Buchstaben H, und auf der andern Seite mit dem Buchstaben P, und mit darunter gesetzter Jahrszahl 1827, und diese Steine in der Art aufgerichtet werden, daß respective drei und zwei Fuß in die Erde gelangen.

Dagegen sollen aber

2) Läufer oder Zwischengrenzsteine.

2) auf den nicht besonders sich auszeichnenden Grenzpuncten sogenannte Läufer oder Zwischengrenzsteine von drei bis mindestens zwei Fuß Länge, mit gleichen Buchstaben versehen, in angemessenen Entfernungen eingesetzt werden, um der Grenze ihre fortlaufende zweifelsfreie Richtung zu geben;

endlich auch

3) Grenzgräben.

3) wo das Locale es gestattet, hin und wieder in Strecken von einigen Ruthen Grenzgräben gemeinschaftlich von beiderseitigen Unterthanen aufgeworfen werden, damit der Grenzlauf in abwechselnder Art so kennbar als möglich gebildet werde.

Den beiden landesherrlichen Commissarien bleibt es, nach Ratification dieses Vergleiches, lediglich überlassen, wie nach vorstehender Grundlage die Abgrenzung angemessen zu bewerkstelligen ist. Es sollen jedoch über dasjenige, worüber sich die Commissarien vereinigt haben werden, und über die hiernach beschaffte Abgrenzung gemeinschaftlich vollzogene Protocolle aufgenommen werden.

Artikel 16.

Allgemeine Beaufsichtigung und Revision der Grenze.

Damit jede Ungewißheit über die Grenze, die im Zeitverlaufe sich bilden möchte, hinweggehoben werde, so soll von Seiten der angrenzenden Behörden, denen dieser Vergleich extractsweise zuzustellen ist, genaue Aufmerksamkeit auf die Grenze gewidmet, bei Irrungen und Zweifeln, welche sich ergeben möchten, sofort gegenseitig Mittheilung gemacht, und auf gütliche Ausgleichung sorgfältig Bedacht genommen, von fünf zu fünf Jahren aber zu einer allgemeinen Revision von Seiten der angrenzenden Behörden gemeinschaftlich geschritten, und dabei jede Differenz, nach Grundlage dieses Vergleiches und der vorangegangenen Grenzregulirungs-Verhandlungen, möglichst beseitigt werden. Die darüber gemeinschaftlich aufzunehmenden Protocolle sind den Provinzialbehörden einzusenden.

Artikel 17.

Bestrafung für Frevel an den Grenzzeichen oder für Grenzverrückungen.

Jeder Frevel von Seiten der Unterthanen an den nach Ratification dieses Vergleiches festgestellten Grenzzeichen und jede Grenz-Verrückung soll nach den Gesetzen derjenigen Landeshoheit, welcher der Frevler und Angeschuldigte persönlich unterworfen ist, bestraft, und auf die begründete Anzeige des strafbaren Unternehmens die erforderliche Untersuchung von Seiten der dem Angeklagten vorgesetzten Behörde ohne Verzug verhängt, das Resultat derselben auch der

auswärtigen Behörde, falls diese die Anzeige des strafbaren Unternehmens gemacht hat, fordersamst mitgetheilt werden.

Artikel 18.

Wenn wider Erwarten nach Ratification dieses Vergleiches bei dessen Execution, insbesondere bei Feststellung der Hoheits-Grenzzeichen, noch irgend ein Zweifel sich entwickeln möchte, so sollen die landesherrlichen Commissarien ermächtigt seyn, darüber definitiv zu entscheiden. Commissarische Entscheidung über Zweifel bei Execution des Grenz-Vergleiches.

Artikel 19.

Vorstehender, doppelt ausgefertigter Grenzvergleich soll zur Allerhöchsten Genehmigung vorgelegt, und die Ratification innerhalb zweier Monate nach Unterzeichnung desselben, oder, wenn es möglich ist, eher ausgewechselt werden. Auswechselung der Ratifications-Urkunden.

Urkundlich alles dieses haben die im Eingange benannten Commissarien den vorstehenden Grenzvergleich durch ihre eigenhändige Namens-Unterschrift und Beidrückung ihrer Familien-Siegel vollzogen. Also geschehen und abgeschlossen zu Lengerich den neunten Julius 1827.

Carl August Rudloff. (L. S.)

Ernst Albert von Bodelschwingh. (L. S.)

Anlage I.
zum Grenzvergleiche vom 9ten Julius 1827.

Specielle Beschreibung

der

nach dem Artikel 1 des Grenzvergleiches vom 9ten Julius 1827

regulirten Hoheitsgrenze.

Cessat.

Anlage II.
zum Grenzvergleiche vom 9ten Julius 1827.

Specielle Bestimmungen,

vorzüglich

in Beziehung auf Gemeinheits- und Marken-Verhältnisse für die nach dem Artikel 1 des Grenzvergleiches vom 9ten Julius 1827

regulirten Hoheitsgrenze.

A. Betreffend die Grenze vom Steine an der Hardrupper Haar bis zum Steine im Barentelge.

(Grenz-Charte Section A.)

Auf der vorbezeichneten Grenzfläche wird

1) Markengrenze bis Schweifings Heck.

1) die Linie vom Steine an der Hardrupper Haar bis zum Steine, genannt der kurze Pfahl, und weiter von diesem bis an des Salzberger Coloni Schweifing sogenanntes Heck als eine nach den eingezogenen zuverlässigen Nachrichten zwischen der noch ungetheilten

Königlich-Hannoverschen Salzberger Mark einer Seits, und den Marken der Königlich-Preußischen Bauerschaften Hardrup, Landersum und Wadelheim anderer Seits schon seit alter Zeit bestandene und bisher unstreitig gewesene Markengrenze, jedoch vorbehältlich aller Rechte einzelner Interessenten, angenommen.

Es soll aber

2) ungeachtet der angenommenen Markengrenze der sogenannte Naturgang für das hirtenlos weidende Vieh, so lange die Markengründe uneingefriedigt bleiben, jedoch ohne Begründung irgend eines daraus abzuleitenden Verbietungs-Rechtes gegen Einfriedigung und ohne Anspruch auf Entschädigung im Erledigungsfalle, — fortbestehen, auch rücksichtlich von Viehschüttungen es bei demjenigen, was Herkommens ist, belassen werden.

2) Naturgang für das hirtenlos weidende Vieh und Viehschüttungen.

Anlangend

3) die vom Schweifings sogenannten Heck neufestgesetzte Hoheitsgrenze an den Gründen des Col. Schweifing her, wodurch das früher zwischen beiden Landeshoheiten getheilt gewesene Schweifingsche Colonat nunmehro in der regulirten Erstreckung der Königlich-Hannoverschen Landeshoheit anheimgefallen ist, so soll dadurch in den Gerechtsamen, welche dem Colono Schweifing als sogenannten Schnatbauer in der Königlich-Preußischen Bentlager Mark zustehen, nichts verändert seyn, diese demselben vielmehr vorbehalten bleiben.

3) Rechte des Coloni Schweifing in der Bentlager Mark.

Soviel hiernächst

4) denjenigen zur Bentlager Mark gehörigen kleinen Strich Grundes, welcher am linken Ufer der Ems durch die festgestellte Grenze der Königlich-Hannoverschen Landeshoheit anheimgefallen ist, imgleichen den am rechten Emsufer sich herauf erstreckenden, der Königlich-Preußischen Landeshoheit überwiesenen Markengrund der Königlich-Hannoverschen Bauerschaft Holsten anbetrifft, so soll, falls dieser oder jener Grund etwa künftig in Beziehung auf die Schiffbarmachung der Ems, oder für die Schifffahrt auf diesem Flusse von Seiten der einen oder andern Landesherrschaft zum Gebrauch bestimmt werden möchte, resp. der Königlich-Preußischen und Königlich-Hannoverschen Gemeinheit die durch Werthschätzung ausgemittelte Entschädigung geleistet werden.

4) Entschädigungspflicht für den in Beziehung auf die Schiffbarmachung der Ems oder die Schifffahrt auf diesem Flusse etwa eintretenden Gebrauch des abgetretenen Grundes der Bentlager und Holster Mark.

Es soll ferner

5) auf dem ganzen am rechten Emsufer belegenen, der Königlich-Preußischen Landesheit anheimgefallenen Markengrunde der Königlich-Hannoverschen Bauerschaft Holsten ohne Genehmigung der Marken-Interessenten kein Neubauer zugelassen, und sowohl bei Zuschlags-Ausweisungen, als bei künftiger Theilung der Holster Mark auch für diesen im Preußischen belegenen Markengrund nur nach den im Hannoverschen Landes-Territorio gültigen Grundsätzen und nur von der in diesem Territorio competenten Behörde verfahren werden;

5) Verhältnisse für den abgetretenen Grund der Holster Mark in Beziehung auf Zuschlags-Ausweisung und künftige Theilung der Holster Mark.

wogegen aber auch

6) Gleiche Verhältnisse für den abgetretenen Grund der Bentlager Mark.

6) ein gleiches Verhältniß in Beziehung auf Competenz und Zuschlags-Ausweisung für die Königlich-Preußische Behörde rücksichtlich desjenigen Grundes der Bentlager Mark eintreten soll, welcher am linken Ufer der Ems der Königlich-Hannoverschen Landeshoheit zu Theil geworden ist.

Betreffend endlich

7) Markengrenze vom Steine zwischen der Holster und Alten Rheinischen Mark bis zum Steine im Barentelge.

7) die ferner regulirte Grenze vom Grenzsteine zwischen der Holster und Alten Rheinischen Mark (w.) bis zum Steine im Barentelge (z.), so wird, da auch hierbei eine schon bestehende und bisher unstreitig gewesene Markengrenze zum Grunde gelegt worden, die Hoheitsgrenze hier gleichfalls als Markengrenze angenommen, jedoch soll zugleich auch dasjenige dabei gelten und vorbehalten seyn, was oben unter den Nris 1 und 2 ausgedrückt worden ist.

B. Betreffend die Grenze vom Steine im Barentelge bis an den Punct, wo der Ahe Bach den Fahrweg von Dreyerwalde nach Schapen durchschneidet.

(Grenz-Charte Section B.)

1) Gemeinschaftliche Plantlünner Mark.

1) Die vereinbarte Hoheitsgrenze vom Steine im Barentelge bis an die sogenannte Hopster Ahe und weiter an diesem Bache entlang hat, nach den mehrfach wiederholten commissarischen Bemühungen, auch als Markengrenze neu begründet und festgesetzt werden sollen, um den zwischen dem vormals zum Hochstifte Münster gehörig gewesenen, jetzt Königlich-Preußischen Kirchspiele Dreyerwalde einer Seits, und den jetzt Königlich-Hannoverschen, theils der Niedergraffschaft Lingen angehörigen, theils vormals Münsterschen Dorf- und Bauerschaften Altenlünne, Plantlünne, Heitel, Barenrode, Spelle, Venhaus und Moorlage anderer Seits schon seit langen Jahren über die Benutzung der beiderseitig gemeinschaftlichen sogenannten Plantlünner Mark bestandenen Irrungen und Streitigkeiten für immer ein angemessenes Ziel zu setzen und die aus mehreren Rücksichten wünschenswerthe Verbindung einer Hoheits- und Markengrenze zu bewirken. Es hat jedoch dieser vor Augen genommene Zweck wegen obgewalteter zu großer Verschiedenheit des Interesse nicht erreicht werden können.

Dagegen ist aber auf die ferner angewendete Bemühung, ohne Begründung einer Markengrenze, eine Vereinbarung unter den beiderseitigen Interessenten zu Stande gekommen, welche für die künftige Benutzung der gemeinschaftlich gebliebenen Mark sich der gebildeten Hoheitslinie angemessen anschließt, auch jedem Bedürfnisse die erforderliche Befriedigung giebt.

re im Barentelge (2) ...
reitig gewesene Markengrenze zur ...
...falls als Markengrenze angenommen, ...
und vorbehalten seyn, was eben unter den ...

Steine im Barentelge bis an den Punct, ...
von Dreyerwalde nach Schapen durch...

...-Charte Section B.)

...Steine im Barentelge bis an die ...
...em Bache entlang hat, nach dem ...
... als Markengrenze neu begründet ...
... zum Hochstifte Münster gehörig gewesenen ...
Dreyerwalde einer Seits, und den jetzt ...
... Lingen angehörigen, theils ...

... Wege bringt.

Es soll jedoch ausnahmsweise

b. außerhalb eines, durch Steine abzugrenzenden Districts von 150 Rheinlä... dischen Ruthen an jeder Seite der vom Steine im Barentelge bis (12 Schri... drei Ruthen abwärts von der südlichen Spitze der Fischers Wiese festgesetzt... Hoheitslinie, und ferner außerhalb eines gleichfalls durch Steine abzusetze... den Districts von 75 Rheinländischen Ruthen an jeder Seite der Hohei... linie von jenem Puncte bei Fischers Wiese bis an die Hopster Ahe unfern Sch... ers Wiese, sowohl den Königlich-Preußischen Mark-Interessenten zu Dreyerwa... auf dem der Preußischen Landeshoheit anheimgefallenen Markengrunde, als auch ... Königlich-Hannoverschen Genossen und Interessenten auf dem der Hannoversch... Landeshoheit überwiesenen Markengrunde, die Errichtung von Zuschlägen und Gru... Veräußerung ohne Beschränkung gestattet seyn, so daß weder die gemeinschaftlich ... bliebene Weide, noch jede andere in allgemeiner Gemeinschaftlichkeit aufrechterhalt... Markennutzung hierbei den beiderseitigen, durch die Hoheitsgrenze abgeschiedenen Geno... und Interessenten irgend ein Recht des Widerspruchs oder einen Anspruch ... Entschädigung zu Wege bringen, auch in keinem Falle die eingeräumte ...

Preußischen Landeshoheit bildet, auch die zugestandene Zuschlags-Errichtung und Grund-Veräußerung gegenseitig abscheidet.

Dagegen soll

d. Offenhaltung des Markengrundes vom Steine im Barentelge bis an die Hopster Ahe innerhalb festgesetzter Districte bis zur definitiven Auseinandersetzung.

d. der auf beiden Seiten der Hoheitsgrenze vom Steine im Barentelge bis an die Hopster Ahe durch vorbemerkte Bestimmung sich abgegrenzt bildende District von resp. 300 und 150 Rheinländischen Ruthen bis zur ordnungsmäßigen definitiven Auseinandersetzung unter den beiderseitigen Genossen und Interessenten der Plantlünner Mark offen und uneingefriedigt bleiben, und seine regelmäßige Natur als gemeinschaftlicher Markengrund behalten.

Es soll auch

e. Ausschluß der großen und kleinen Speller Dose von Zuschlags-Errichtungen und Grund-Verkäufen.

e. die sogenannte große und kleine Speller Dose, wenn sie gleich außerhalb einer Entfernung von 150 Rheinländischen Ruthen von der Hoheitslinie in dem Königlich-Hannoverschen Theile der Mark belegen ist, nach der Beschaffenheit des Bodens als Torfgrund, und wegen des erforderlichen gemeinschaftlichen Gebrauchs von aller Zuschlags-Errichtung und Grund-Veräußerung ausgeschlossen seyn, so lange dieser Markengrund zum Torfstich gebraucht werden kann.

Es soll ferner

f. Rechte und Pflichten hinsichtlich der Benutzung der gemeinschaftlichen Speller Dose.

f. den Königlich-Preußischen Interessenten zu Dreyerwalde die Benutzung dieses Torfgrundes ganz in derselben Weise gestattet seyn und bleiben, wie sie allen Hannoverschen Genossen und Interessenten der Plantlünner Mark zusteht, wogegen dieselben sich aber auch denjenigen Anordnungen zu einer geregelten Benutzung des Torfmoors unterwerfen müssen und unterworfen haben, welche für die Hannoverschen Genossen und Interessenten von Seiten der ihnen vorgesetzten Behörde jetzt oder künftig getroffen werden möchten, nicht weniger selbige schuldig und bereit sind, zu derjenigen Grundsteuer nach Erbesgerechtigkeit zu concurriren, welche auf die große und kleine Speller Dose in ihrer besondern Eigenschaft als Torfmoor schon jetzt gelegt ist, oder noch künftig gelegt werden möchte; und soll übrigens dieser Moorgrund zur Vermeidung allen Streites über seinen Umfang unter gemeinschaftlicher Mitwirkung der Orts- und Bauerschafts-Vorsteher sichtbar abgegrenzt werden;

g. Gegenseitige Anerkennung der jetzt vorhandenen Zuschläge, und besondere Zuschlags-Verwilligung für Venhaus.

g. die in der gemeinschaftlichen Plantlünner Mark auf beiden Seiten der Hoheitslinie jetzt vorhandenen Zuschläge sollen vermöge gegenseitiger Anerkennung ihren jetzigen und künftigen Besitzern ungestört verbleiben, und soll insbesondere wegen einer während der Grenz-Regulirungs-Verhandlungen von Seiten des Kirchspiels Dreyerwalde unfern des Steines im Barentelge unternommenen, vorzüglich für Venhaus nachtheiligen Grund-Veräußerung dieser letztern Gemeinde zur Befriedigung ihres Interesse gestattet seyn, in gleicher Entfernung von der Hoheitsgrenze als der von Dreyerwalde veräußerte

...ar als gemeinſchaftlicher Markengrund bleibe

eine Speller Doſe, wenn ſie gleich ...
...nländiſchen Ruthen von der ...
...der Mark belegen iſt, nach der ...
...wegen des erforderlichen gemeinſchaftlichen ...
...ung und Grund-Veräußerung ...
...Torfſtich gebraucht werden kann

Intereſſenten zu Dreyerwalde die Benutzung ...
Weiſe geſtattet ſeyn und bleiben, wie ſie ...
...der Plantlünner Mark zuſteht, wogegen ...
...zu einer geregelten Benutzung ...
...haben, welche für die Hannoverſche ...
...der ihnen vorgeſetzten Behörde jetzt oder künftig ...
...ſchuldig und bereit ſind, zu ...

einanderſetzung gezogen werden, was alsdann noch offen und uneingefriedi... ſich vorfindet, ohne daß wegen der bis dahin gegenſeitig geſchehenen Zuſchlä... und Grund-Veräußerungen eine Berechnung oder Ausgleichung eintreten ſ...

3) In Beziehung auf die beſtehend gebliebene Gemeinſchaftlichkeit der Mark wird ferner, u... zwar

a. für die Frage:

wie bei vorfallenden Streitigkeiten und bei künftiger Theilung der Ma... Competenz und Verfahrungs- und Entſcheidungs-Norm ſich begründen ſol...

hiemit feſtgeſtellt, daß zwar

α. bei allen in der gemeinſchaftlichen Mark eintretenden Streitigkeiten, ſie mögen ... richtliche oder polizeiliche Unterſuchung und Entſcheidung in Anſpruch nehm... die Competenz der beiderſeitigen Behörden allein nach der Hoheitsgrenze ... zu richten hat, und dabei nur dasjenige Recht in Anwendung kommen ſoll, was ... demjenigen Landes-Territorio gilt, worin der bei dem vorgefallenen Streite in Fr... kommende Grund nach der Hoheitslinie belegen iſt;

dagegen

β. bei künftiger Theilung der in beiden Landes-Territorien belegenen gem...

Theilung provocirenden Interessenten wohnhaft sind, auch jeder Streit der bei Gelegenheit der Theilung zur rechtlichen Entscheidung nach den Gesetzen des Landes, wohin der Streitgegenstand gehört, erwachsen möchte, lediglich in dem Landes-Territorio ausgefochten werden, welchem der als Beklagter in Anspruch zu nehmende Theil unterworfen ist. — Sollten übrigens die beiderseitigen Genossen und Interessenten über eine andere Verfahrungsnorm für die Durchführung des Theilungsgeschäftes durch gültigen Beschluß sich gütlich vereinigen, so soll es hierbei sein Bewenden behalten.

Ferner soll

b. Zollfreie Ausfuhr des Torfs von der Speller Dose für Dreyerwalde.

b. in Beziehung auf die den Königlich-Preußischen Eingesessenen von Dreyerwalde belassene Benutzung der großen und kleinen Speller Dose, — da dieser Torfgrund zur gemeinschaftlichen Plantlünner Mark gehört, eine zollfreie Ausfuhr des gestochenen Torfes für die gedachten Eingesessenen Statt finden.

Auch soll dadurch,

c. Ausschluß von Zollabgaben für das die Grenze bei der Weideausübung überschreitende Schlacht- und Zugvieh.

c. daß das den beiderseitigen Unterthanen zugehörige Schlacht- und Zugvieh auf der gemeinschaftlich gebliebenen Weide an beiden Seiten der Hoheitsgrenze die Grenze bei der Weideausübung überschreitet, keine Zollabgabe begründet werden.

Jedoch sind beiderseitige Unterthanen den in jedem Landes-Territorio bestehenden Sicherheitsmaßregeln unterworfen.

Anlangend endlich noch

d. Grenze auf der Hopster Ahe — Normalbreite — Räumung, Begradigung der Ahe.

d. die Grenze auf der Hopster Ahe, so soll dieser Bach in einer hiermit auf 21 Duodecimalfuß bestimmten Normalbreite erhalten werden, zu ordnungsmäßigen Räumungen des Bettes, so weit das sumpfige Terrain im Spellerwalde und Bruche den Zugang gestattet, alle zwei Jahre, oder auch eher, wenn Nothwendigkeit es erfordert, von beiderseitigen Unterthanen bei Vermeidung einer willkührlichen Polizeistrafe gemeinschaftlich geschritten, und, um dem gegenwärtigen krummen Laufe der Ahe eine angemessene Richtung zu geben, darauf Bedacht genommen werden, da, wo es ausführbar ist, eine Begradigung gemeinschaftlich in der Art vorzunehmen, daß dem Interesse der beiderseitigen Unterthanen eine gleiche Befriedigung gegeben werde, wogegen jede willkührliche und einseitige Ableitung und Einengung des Ahebaches bei nachdrücklicher Polizeistrafe — für deren begründete Verhängung sich beiderseitige Behörden schleunige Rechtshülfe leisten sollen, — verboten seyn soll. — Übrigens soll bei eintretenden künftigen Begradigungen das begradigte Ahebett in gleicher Maße, wie das jetzige Ahebett, der Landeshoheit zur Scheidung dienen.

niglich-Preußischen Eingesessenen von Drezmolde
und kleinen Speller Dose, — da diese Angr
ntlünner Mark gehört, eine zollfreie Aus
fischen Eingesessenen Statt finden.

en Unterthanen zugehörige Schlacht- und Zug
bliebenen Weide an beiden Seiten der Hoheits
zubung überschreitet, keine Zollabgabe be

Unterthanen den in jedem Landes-Territorio bestehende

reich

der Ahe, so soll dieser Bach in einer Breite von
Normalbreite erhalten werden, zu
ein daß sumpfige Terrain im Speller

einander grenzenden Kirchspiele Schapen und Hopsten anbetrifft:

1) zwar alle Bemühung angewendet, die Hoheitsgrenze auch als Scheibung beider gedac Kirchspiele festzustellen, um die seit sehr langer Zeit obgewalteten, früher so mehrmals vergeblich dem Versuche einer Ausgleichung unterzogenen Irrungen und Str tigkeiten über die beiderseitig nur unsicher begründeten, aber bedeutend abweichen Grenzlinien endlich befriedigend zu beseitigen. Da indessen bei der fortgesetzten Wider bung des Königlich-Hannoverschen Kirchspiels Schapen gegen irgend eine angemes Nachgiebigkeit der gewünschte Zweck nicht zu erreichen gewesen ist, so kann und soll die einbarte Hoheitslinie, welche in Ermangelung zuverlässiger Grundlage und zw felsfreier Stützpuncte nur nach dem Gesichtspuncte einer möglichst genauen Gleicht lung des Streitgrundes begründet worden, als Gemeinheits- und Markengre zwischen dem Königlich-Hannoverschen Kirchspiele Schapen und dem Königlich-Pr ßischen Kirchspiele Hopsten nicht gelten, auch den Rechten und Prätensionen beider K spiele rücksichtlich des gegenseitig streitbaren Grundes und dessen Benutzung keinen Ein zu Wege bringen, vielmehr Alles, wie es nach vermeintlichem Rechte und Besitze behau wird und besteht, aufrechterhalten und ungekränkt bleiben, ohne daß dabei die festge Hoheitslinie einwirkend seyn soll.

Es behält aber

derseitigen Behörden allein nach der Hoheitslinie sich begründen, und dabei nur dasjenige Recht in Anwendung kommen, was in demjenigen Landes-Territorio gilt, worin der bei dem eingetretenen Streite in Frage kommende Grund nach der Hoheitsgrenze belegen ist.

Nicht weniger soll

4) Grundlage bei der künftigen Auseinandersetzung und Theilung der Streitmark.

4) bei einer künftigen Auseinandersetzung zwischen beiden Kirchspielen über die durch die beiderseitig prätendirten Grenzlinien sich bildende Streitmark und bei etwaiger Theilung derselben lediglich nach denjenigen Gesetzen und Grundsätzen verfahren werden, welche in dem Landes-Territorio gültig sind, worin der Theil der Streitmark belegen ist, es sey denn, daß beiderseitige Kirchspiele sich über eine andere, für die ganze Streitmark an beiden Seiten der Hoheitslinie in Anwendung zu bringende Norm hinsichtlich der Auseinandersetzung und Theilung gütlich vereinigen möchten, in welchem Falle es hierbei sein Bewenden behalten soll.

Es soll auch

5) Abgrenzung der Streitmark.

5) zur Vermeidung von Streitigkeiten über den Umfang und die Grenzen der Streitmark deren Abgrenzung nach den auf der Grenz-Charte C. bezeichneten prätendirten Linien unter commissarischer Mitwirkung alsbaldigst beschafft werden;

und

6) Ausschluß von Zollabgaben für das bei der Weideausübung die Grenze überschreitende Schlacht- und Zugvieh.

6) wegen der bestehend gebliebenen Streitmark für das bei der Weideausübung die Hoheitsgrenze überschreitende, beiderseitigen Unterthanen zugehörige Schlacht- und Zugvieh eben so wenig eine Zollabgabe Statt finden, wie dieses oben schon in Beziehung auf die gemeinschaftliche Plantlünner Mark bestimmt ist.

Übrigens bleiben

7) Rechte des Coloni Vorbrink als sogenannten Schnatbauer.

7) dem Königlich-Hannoverschen Colono Vorbrink alle seine etwaigen Gerechtsame als sogenannten Schnatbauer ungeschmälert vorbehalten;

und soll endlich

8) Verpflichtung für Hopsten zur Sicherung der Ufer der Ahe.

8) auf die Strecke der Ahe von der nordöstlichen Grenze der sogenannten Herren-Wiese (Grenz-Charte Section C. f.) bis zu dem auf der Grenz-Charte Section C. bemerkten Puncte, benannt Funder oder Fußsteig, — auf welcher die Ahe die sogenannte Wüste begrenzt, und sie der Königlich-Preußischen Landeshoheit anheimgefallen ist, das Kirchspiel Hopsten, abgesehen von Markal-Verpflichtungen und Rechten, die so, wie sie sind, unverändert bestehen bleiben, — verbunden seyn, bei Vermeidung einer angemessenen Polizeistrafe die Ufer der Ahe in der erforderlichen Höhe und Eindammung zu conserviren, um dadurch nachtheiligen Überströmungen für die tiefer liegenden Gründe aus dem Kirchspiele Schapen gebührend vorzubeugen.

nach denjenigen Gesetzen und Grundsä…
t Territorio gültig sind, wenn der Theil der Ein…
beiderseitige Kirchspiele sich über eine andere, in der…
ten der Hoheitslinie in Anwendung zu bringende…
…ung und Theilung gütlich vereinigen mögen, …
…wenden behalten soll.

…über den Umfang und die Grenzen der Ein…
…auf der Grenz-Charte C. bezeichneten …
…Mitwirkung alsbaldigst beschafft werden;

…en Streitmark für das bei der Weideausübung…
…jenigen Unterthanen zugehörige Schlacht- und …
…be Statt finden, wie dieses eben schon in Beziehung…
…er Mark bestimmt ist.

…en Colono Vorbrink alle seine etwaigen …

genkampe und dem Steine in der Meslage (Grenz-Charte Section C. t… als Markengrenze zwischen dem Königlich-Hannoverschen Kirchspiele Freren e… Seits, und dem Königlich-Preußischen Kirchspiele Schale anderer Seits, vorbehäl… jedoch etwaiger Rechte einzelner Interessenten, dann angenommen, wenn entweder … der einen oder der andern Seite zur Theilung der Mark geschritten und solche … Ausführung gebracht wird, in diesem Falle soll also aller und jeder Anspruch … gen bisheriger Nutzungen und angeblicher Rechte jenseits der als Markengre… anerkannten Hoheitslinie gänzlich hinwegfallen, und jede der beiderseitigen Ki… spiels-Gemeinden sich mit dem innerhalb der Hoheitslinie belegenen Markengru… begnügen; es soll jedoch

2) so lange nicht entweder vom Kirchspiele Schale oder Freren zur Markenth… lung geschritten und diese ausgeführt wird, die Benutzung der durch die beiders… tig prätendirten Linien gebildeten Streitmark in jeder Beziehung, wie bisher, u… gestört gemeinschaftlich bleiben;

auch

3) bis zu demselben Zeitpuncte von keinem aus den beiderseitigen Kirchspielen … neuer Zuschlag auf der Streitmark errichtet, noch von Seiten der Gemeind… Markengrund auf der Streitmark ausgewiesen oder verkauft werden, wogegen aber … jetzt auf der Streitmark vorhandenen Zuschläge ihren Besitzern verbleiben.

6) Ausschluß von Zollabgaben für das bei Ausübung der Weide die Grenze überschreitende Schlacht- und Zugvieh.

und endlich

6) rücksichtlich des Überschreitens des Viehes bei der Beweidung der noch gemeinschaftlich gebliebenen Streitmark die oben bemerkte Zollfreiheit auch hier anwendbar seyn.

C. Betreffend die Kirchspiele Schapen und Schale.

Betreffend

C. die auf der kurzen Grenzfläche vom sogenannten heiligen Stuhle (f.[2]) bis zum Anfange der Streitmark zwischen Freren und Schale sich berührenden Kirchspiele Schapen und und Schale; so behält es

1) Unstreitige Markengrenze.

1) bei deren unstreitiger Markengrenze, wonach die Hoheitslinie begründet worden, vorbehältlich etwaiger Rechte einzelner Interessenten, sein Bewenden; es soll jedoch

2) Naturgang für das hirtenlos weidende Vieh und Viehschüttungen.

2) der Naturgang für das hirtenlos weidende Vieh, so lange die sich begrenzenden Gründe offen und uneingefriedigt bleiben, wiewohl ohne daraus folgendes Recht, und ohne Anspruch auf Entschädigung für den Erledigungsfall, gestattet bleiben, auch rücksichtlich von Viehschüttungen es bei demjenigen, was Herkommens ist, belassen werden.

Schließlich soll überall, wo die Ahebäche die Grenze bilden, dasjenige mit anwendbar seyn, was oben bei der Plantlünner Mark bestimmt worden.

Lengerich, den neunten Julius 1827.

Carl August Rudloff. (L. S.)

Ernst Albert von Bodelschwingh. (L. S.)

rkengrenze, ...

e einzelner Interessenten, ...

...renlos weidende Vieh, so lange die sich begegnenden ...
igt bleiben, wiewohl ohne daraus folgendes Rech...
eigung für den Erledigungsfall, gestattet bleiben, ...
en es bei demjenigen, was Herkommens ist, bleibe ...
hebäche die Grenze bilden, dasjenige mit ...
...rk bestimmt worden.

...lius 1827.

ff.

Ernst Albert von Bodelschwingh

(L. S.)

Königlich-Hannoverscher Seits dem Justiz-Rath Carl August Rudloff, und
Königlich-Preußischer Seits dem Landrathe des Tecklenburgschen Kreises Ernst A...
von Bodelschwingh

nachfolgender Grenzvergleich, unter Vorbehalt beiderseitiger Allerhöchster Genehmigung, verabr...
und abgeschlossen.

Art. 1.

Da der im Eingange erwähnte Grenzreceß d. d. Höne, den 12ten August 1783, wel...
zwar die beiderseitige allerhöchste landesherrliche Genehmigung erhalten hat, wegen später eingetret...
neuer Schwierigkeiten aber nicht zur Auswechselung und Vollziehung gelangt ist, theils wegen ...
immittelst erfolgten Abtretung der Niedergrafschaft Lingen an das Königreich Hannover, theils w...
der im Zeitverlauf eingetretenen, vorzüglich auf Markentheilungen beruhenden Veränderungen, th...
endlich wegen veränderter staatsrechtlicher Verhältnisse und Grundsätze seine Anwendbarkeit, Zw...
mäßigkeit und Grundlage verloren hat, so wird besagter Receß,

so weit sich derselbe auf die Bestimmung der Landeshoheits-Grenze und auf Feststellung ...
gegenseitigen Allerhöchsten landesherrlichen Rechte und Befugnisse bezieht,

hiedurch für aufgehoben und völlig ungültig erklärt.

Art. 2.

Dagegen wird der ebengenannte Receß in so weit überall bestätigt und für verbind...

Art. 4.

Bestimmung der Landesgrenze unter Beziehung auf die früher angefertigten Grenz-Charten. Anlage I.

Von dem Tage der Allerhöchsten Ratification dieses Vergleiches an soll die Grenze zwischen den Eingangs genannten Landestheilen durch diejenige Linie gebildet seyn, welche in der Anlage I. genau beschrieben ist, und wird diese specielle Grenzbeschreibung als ein integrirender Theil dieses Vergleiches angesehen.

Es sollen dabei die im Jahre 1778 aufgenommenen und von beiderseitigen Geometern vollzogenen vier Hauptgrenz-Charten sub. Litt. A. B. C. und D., imgleichen die später im Jahre 1782 angefertigten und vollzogenen Grenzneben-Charten sub. Nris. 1. 2. und 3., auf welchen die damals vereinbarten Grenzen mit zusammengesetzter rother und blauer Linie bezeichnet sind — fernere Gültigkeit behalten, und, in so weit nicht jetzt die Grenzen verändert worden, zum Grunde gelegt, die eingetretenen Veränderungen aber nach Allerhöchster Ratification dieses Grenzvergleiches darin eingetragen werden.

Art. 5.

Verzichtleistung auf alle ältere landeshoheitliche Ansprüche.

Beide Allerhöchste Contrahenten verzichten auf alle Ansprüche, welche von den erwähnten Landestheilen über diese neu festgestellte Grenze hinaus früher formirt, und in der ersten General-Vereinigung des Recesses vom 12ten August 1783 speciell ausgedrückt sind.

Art. 6.

Scheidung aller landeshoheitlichen Rechte und Pflichten durch die Hoheitsgrenze; insbesondere

Die jetzt vereinbarte Linie soll als Hoheitsgrenze dieser ihrer Natur gemäß die Scheidung aller landeshoheitlichen Gerechtsame und Pflichten zur Folge haben, insbesondere

A. Für Grundsteuer-Erhebungs-Recht.

A. rücksichtlich der Grundsteuer bewirken, daß diese ohne Ausnahme nur von derjenigen Landesherrschaft zu erheben ist, in deren Territorio der zu besteuernde Grund belegen.

Abstellung entgegenstehender Besteuerung.

In so fern also bisher, es sey aus welchem Veranlassungsgrunde es wolle, Grundsteuer jenseits der jetzt vereinbarten Hoheitsgrenze für die eine oder andere Allerhöchste Landesherrschaft erhoben worden, soll sie vom 1sten Julius 1828 angerechnet für die fremde Landesherrschaft gänzlich hinwegfallen, und von diesem Zeitpuncte an alle Grundsteuer auf vorgedachtes, ihr Erhebungsrecht begründendes Princip zurückgeführt werden;

Ausschluß von Entschädigung.

jede Entschädigung aber wegen der bis dahin diesem Princip entgegen erhobenen Grundsteuer gegenseitig aufgehoben seyn.

Rechte und Grundsätze für die Besteuerung.

Es sollen auch für die einer jeden Landesherrschaft zur Besteuerung anheimfallenden Grundstücke alle die Rechte und Grundsätze anwendbar seyn, welche in dem Landes-Territorio gelten, worin die Grundstücke belegen sind.

Ferner soll

B. Für indirecte Steuern und Zölle. Erhebungs-Recht.

B. in Beziehung auf indirecte Steuern und Zölle die vereinbarte Hoheitsgrenze alle diejenigen Rechte und Grundsätze zur Scheidung bringen, welche in jedem der beiderseitigen Landes-Territorien gültig sind, oder noch künftig gültig werden möchten.

...grenzneben-Charten sub. Nris. 1. 2 und 3. ...
...mmengesetzter rother und blauer Linie bezeichnet ist — ...
...ht jetzt die Grenzen verändert worden, ...
nach Allerhöchster Ratification dieses Grenz...

Art. 5.

...n verzichten auf alle Ansprüche, welche von ...
... Grenze hinaus früher formirt, und in den ...
...ugust 1763 speciell ausgedrückt sind.

Art. 6.

... als Hoheitsgrenze dieser ihrer Natur gemäß ...
... Punkten zur Folge haben, insbesondere
... bemerken, daß diese ohne Ausnahme nur von ...
... Territorio der zu besteuernde Grund belegen
... aus welchem Veranlassungsgrunde es wolle, ...
... für die eine oder andere Allerhöchste Landesherrschaft ...
... angerechnet für die fremde Landesherrschaft ...
... auf vorgedachtes, ihr ...

Es soll ferner

2) rücksichtlich der an beiden Seiten der Grenze belegenen Grundstücke desselben Eigenthüm... welche durch eine und dieselbe ungetrennte öconomische Bewirthschaftung verbunden s... eine völlig freie Communication, in so weit es zum Betriebe der Landwirthschaft nö... ist, durch Aus- und Einfuhr aller sich darauf beziehenden Gegenstände, und aller Erze... nisse des Ackerbaues und der Viehzucht verstattet seyn, ohne daß die in jener Lage ... befindenden Grundbesitzer deshalb irgend einer Steuer- und Zollabgabe unterworfen wer... können; es haben solche Grenzunterthanen jedoch erforderlichen Falls durch Bescheinig... gen ihrer Ortsbehörden nachzuweisen, daß sie jenseits der Hoheitsgrenze Grundst... besitzen und anbauen, und können selbige auch den ordnungsmäßigen Visitationen ... Steuer- und Zollaufseher, oder anderer zur Verhütung von Defraudationen gesetzlich an... ordneter Officianten sich nicht entziehen.

Nicht weniger soll

3) für die mit Pacht-, Zehnt- und sonstigen Naturalabgaben in dem jenseitigen Landes-Te... torio verpflichteten beiderseitigen Unterthanen eine steuer- und zollfreie Aus- und Einf... hinsichtlich dieser von ihnen zu entrichtenden Abgaben, wiewohl unter dem vorerwähn... Vorbehalte, einer dabei erforderlichen Falls beizubringenden Bescheinigung und nicht ... verweigernden Visitation, Statt finden.

Dagegen sind jedoch

und obwohl nicht weniger

D. Für Jurisdictions-Rechtsame.

D. es sich von selbst versteht, daß die Hoheitsgrenze auch die Gerichtssprengel der beiderseitigen Gerichte völlig abscheidet, so soll dennoch

1) Ungetrennter Verkauf von Colonaten unter Vorbehalt.

1) um die Colonate in ihrer Consistenz zu erhalten, ausnahmsweise bei allen freiwilligen oder nothwendigen, gerichtlichen, oder von competenten öffentlichen Officianten beschafft werdenden Verkäufen von Colonaten, deren Grundbestand durch die Grenze getrennt ist, die Competenz für die amtliche Geschäfts-Besorgung sich allgemein nach dem Verhältnisse, dem die Sohlstätte unterworfen ist, auch auf die im Auslande belegenen abgesonderten Grundparcelen ausdehnen, wobei die auswärtigen Behörden alle Rechtswillfahrung zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes, ohne irgend einen Anspruch auf eigene Competenz, zu leisten haben, und wobei auch in Fällen eines eingetretenen Concurs-Verfahrens die Befriedigung der Gläubiger lediglich von dem für die Sohlstätte competenten Gerichte zu besorgen ist, welches Gericht jedoch die Rechte und Vorzüge der gültig begründeten Hypotheken nach den Gesetzen des Landes, worin die Grundstücke belegen sind, gebührend zu berücksichtigen hat.

Übrigens ist aber der ungetrennte Verkauf der Colonate nur unter der Voraussetzung und Bedingung gegenseitig zugestanden, daß alle wegen der öffentlichen Lasten bestehenden Verhältnisse dabei unberührt bleiben, folglich alle auf den abgesondert im Auslande belegenen Pertinenzien des Colonates haftende Steuern und öffentliche Lasten jeder Art, die rückständigen, wie die laufenden, selbst während eines über den Hof ausgebrochenen Concurses, ohne Mangel entrichtet und getragen werden, und durch den auswärts vor sich gehenden Verkauf des Colonates die Befugniß wegen jener Steuern und Lasten an die Grundstücke selbst, auf welchen sie haften, sich zunächst und unmittelbar zu halten, nicht alterirt werden solle.

Ferner sollen

2) Privatstreitigkeiten über die als Hoheitsgrenze angenommenen Einfriedigungen.

2) bei Privatstreitigkeiten über die als Hoheitsgrenze angenommenen Einfriedigungen von Grundstücken vor Beschreitung des Rechtsganges die beiderseitigen Grenzobrigkeiten zusammentreten, um die wahre Landesgrenze nach den Bestimmungen dieses Grenzvergleiches in Gewißheit zu setzen, und, wenn dieses geschehen, den beiderseitigen Unterthanen darüber das Nöthige eröffnen, worauf es indessen diesen überlassen bleiben muß, ihr vermeintliches Recht bei dem nach allgemeinen Grundsätzen zuständigen Gerichte zu suchen. — Sollte nun demnächst durch Urtheil und Recht eine von der Territorialgrenze abweichende Privatgrenze bestimmt werden, so bleibt es unbenommen, hiernach auch den Lauf der Hoheitsgrenze abzuändern, so weit dies der Convenienz der beiderseitigen Landes-Regierungen entsprechen möchte.

... ist, auch auf die im Auslande belegenen ...
... wobei die auswärtigen Behörden alle Rechts...
Zweckes, ohne irgend einen Anspruch auf ...
auch in Fällen eines eingetretenen General...
lediglich von dem für die Sohlstätte competenten ...
jedoch die Rechte und Vorzüge der gültig ...
des Landes, worin die Grundstücke belegen sind, ...

... ungetrennte Verkauf der Colonate nur unter ...
zugestanden, daß alle wegen der öffentlichen ...
... bleiben, folglich alle auf dem abgesondert ...
... Colonates haftende Steuern und öffentliche Lasten ...
... werden, selbst während eines über den Hof ...
... und getragen werden, und durch den ...
... die Befugniß wegen jener Steuern ...
... nates die Befugniß wegen jener Steuern ...
... sie haften, sich zunächst und unmittelbar zu ...

... und Corporationen, von welcher Art diese auch seyn mögen, insbesondere aus Ursachen der ...
chen und milden Stiftungen, Pfarren und anderen geistlichen Stellen, auch Gutsherren unveränd... und ungekränkt aufrechterhalten seyn und bleiben, und wie beide Allerhöchste Landesherrschaf... denselben den gebührenden rechtlichen Schutz angedeihen lassen wollen, so sollen auch beiderseit... Behörden in allen Fällen den Rechten auswärtiger Unterthanen und Corporationen die sorgfälti... Berücksichtigung widmen.

Art. 9.

In gleicher Maße wie nach der vereinbarten Hoheitslinie die landeshoheitlichen Pflich... insbesondere in Beziehung auf öffentliche Landstraßen, Brücken und Flüsse, in jeder Rücksicht ... abgrenzen; da aber, wo Wege und Gewässer durch Feststellung der Grenze auf deren Mitte gem... schaftlich geblieben sind, eine gemeinschaftliche landeshoheitliche Einwirkung und Beaufsichtigung ... bereitwilligster Concurrenz eintreten soll und muß, sollen auch alle aus dem Landeshoheits-Verba... zur Folge kommenden Communalpflichten, Abgaben und Leistungen, es bestehen diese, worin ... wollen, durch die Hoheitslinie gänzlich abgeschieden seyn, bei bestehend gebliebener Gemeinschaftlich... von Wegen und Gewässern aber auch die auf den Landeshoheits-Verband sich beziehenden Comm... nalpflichten gemeinschaftlich bleiben.

Art. 10.

Es sollen dagegen alle nicht aus dem Landeshoheits-, sondern aus dem Communal-, G... meinheits- oder Markenverbande folgende, oder sich darauf beziehende, nur privatrechtlichen V... hältnissen angehörige Rechte und Pflichten, in so weit sie nicht nach den weiter unten gedach...

allemal abgelöset werden, und verpflichtet man sich Königlich-Hannoverscher Seits in beiden Fällen dann die Brücke auf alleinige Kosten stets in untadelhaftem Stande zu erhalten.

Art. 12.

2) Wegen der Ise- oder Pottsbrücke auf der Straße von Osnabrück nach Lotte.

Die sogenannte Ise- oder Pottsbrücke auf der Straße von Lotte nach Osnabrück, welche seither ganz Preußisch war, wird dagegen in Folge der auf diesem Puncte vereinbarten Abänderung der frühern Landesgrenze ganz Königlich-Hannoverscher Seits übernommen, und verpflichtet sich das letztgenannte Gouvernement diese Brücke, nebst dem zwischen derselben und der neu festgestellten Landesgrenze belegenen Theile der Landstraße von Lotte nach Osnabrück, stets in gutem Stande zu erhalten, auch an dieser Straße auf dem linken Ufer des Goldbaches keine Zollstätte anzulegen.

Art. 13.

3) Wegen Benutzung des Weges über Stramanns-Esch.

Der einem großen Theile der Eingesessenen des Kirchspiels Leeden zur Benutzung der Leeder Mühle unentbehrliche Weg über Stramanns-Esch soll denselben nicht nur ungehindert gestattet, sondern auch Königlich-Hannoverscher Seits ferner, wie bisher, von allen Ein- und Ausgangs-Abgaben für die zu der erwähnten Mühle zu bringenden und von da zurückzuholenden Producte der Königlich-Preußischen Unterthanen befreiet seyn, während sich diese jedoch den für nöthig zu erachtenden Controle-Maßregeln auf diesem Wege selbst unterwerfen müssen.

4) Wegen des Weges zwischen Beckmanns- und Igelbrinks-Gründen.

Eine ganz gleiche Begünstigung sollen die Königlich-Hannoverschen Unterthanen des Kirchspiels Hagen hinsichtlich der von ihnen als Mühlenweg zu benutzenden Straße zwischen Beckmanns- und Igelbrinks-Gründen, so weit solche auf dem linken Ufer des Hönebaches das Königlich-Preußische Gebiet berührt, genießen.

Art. 14.

5) Wegen der die Landesgrenze bildenden Flüsse und Bäche.
a. im Allgemeinen.

Überall, wo die Landesgrenze durch Flüsse oder Bäche gebildet wird, soll auf Erhaltung derselben in ihrem gegenwärtigen Laufe Seitens der beiderseitigen Polizeibehörden durch alljährliche sorgfältige Räumung und Herausschaffung aller Anlandungen und sonstiger den Wasserlauf hemmender Hindernisse auf Kosten der Contravenienten hingewirkt werden, weshalb auch den beiderseitigen Grundbesitzern die Anlage aller solcher Werke, wodurch an dem entgegengesetzten Ufer Abbruch veranlaßt werden kann, bei nachdrücklicher Polizeistrafe verboten, und nur die Deckung der im Abbruch liegenden Ufer erlaubt werden wird. Wo die Grenzflüsse und Grenzbäche bedeutende Serpentinen bilden, durch deren Durchstechung ihr Lauf berichtigt und das Abbrechen der Ufer vermieden werden kann, sollen die beiderseitigen Landespolizeibehörden befugt seyn, dergleichen zur Förderung der Landes-Cultur gereichende Anlagen zu gestatten; ohne die Genehmigung der genannten Behörden dürfen aber solche, die Landesgrenze verrückende Durchstiche auf keine Weise geduldet, und soll vielmehr eintretenden Falls auf Herstellung des Flusses oder Baches nach seinem frühern Laufe auf Kosten der Contravenienten gehalten werden.

b. Insbesondere wegen des Haase-Flusses.

Insbesondere wird wegen des Haase-Flusses festgesetzt:

1) die Haase soll, so weit sie die Landesgrenze bildet, der zwischen dem Hannoverschen und

...straße von Lette nach Osnabrück, stets in gutem ...
... am linken Ufer des Goldbaches keine Zollstätte ...

Art. 13.

... Eingesessenen des Kirchspiels Leeden zur Benutzung der ...
...manns-Esch soll denselben nicht nur ungehindert ...
Seits ferner, wie bisher, von allen Ein- und Aus...
... zu bringenden und von da zurückzubringenden ...
...eit seyn, während sich diese jedoch den für ...
... Wege selbst unterwerfen müssen.
... sollen die Königlich-Hannoverschen Unterthanen ...
... als Mühlenweg zu benutzenden Straße zwischen ...
... auf dem linken Ufer des Hönebaches des ...

Art. 14.

... durch Flüsse oder Bäche gebildet wird, ...
... Seitens der beiderseitigen Polizeibehörden ...
... Anlandungen und sonstiger den ...
... hingewirkt werden, weshalb auch ...

möchte, daß die angenommene Normalbreite von 30 Fuß zu den dabei nöthigen Vor... lungen nicht hinreiche, zu der erforderlichen Erweiterung des Flußbettes Königlich-Pre... scher Seits zu gleichem Antheile als Hannoverscher Seits beigetragen werden, ohne ... jedoch dem Preußischen Gouvernement die den Preußischen Adjacenten für den Grundve... gebührende Entschädigung zur Last fallen soll, indem diese vielmehr von dem Hanno... schen Gouvernement nach dem durch eine ordnungsmäßige Abschätzung ermittelten We... zu leisten ist.

Übrigens wird wegen der auf den Haasefluß sich beziehenden sonstigen speciellen Bestimm... gen auf das am 21sten Junius 1827 zu Glandorf aufgenommene Protocoll verwiesen, wobei je... nicht ausgeschlossen seyn soll, was nach Zeit und Erfahrung sich etwa noch als angemessen ... nothwendig ergeben möchte, sondern hierfür die weitere Vereinbarung auf Antrag des einen ... andern Theils vorbehalten bleibt.

Art. 15.

Da die in dem Grenzrecesse vom 12ten August 1783 enthaltenen genauen Bestimmun... in Beziehung auf Gemeinheits-Verhältnisse und Berechtigungen der gegenseitigen Unterthanen, in... weit dabei nach Abtretung der Niedergrafschaft Lingen an das Königreich Hannover noch Unterthan... der beiderseitigen Allerhöchsten Landesherrschaften in Frage kommen, zwar überhaupt nach dem Ar... dieses Grenzvergleiches aufrecht erhalten sind, mehrere Bestimmungen jedoch im Zeitverlaufe, ... Grundlage neuerer Vereinbarungen und insbesondere eingetretener Markentheilungen, ihre Anwendbar...

Art. 16.

Landeshoheitliche Beziehungen auf die getroffenen speciellen Bestimmungen.

In Beziehung auf diese in der Anlage II. getroffenen speciellen Bestimmungen wird hiemit ferner festgestellt:

1) Abscheidung aller landesherrlichen markenrichterlichen Gerechtsame.

1) daß die den beiderseitigen Allerhöchsten Landesherrschaften zustehenden markenrichterlichen oder oberholzgräflichen Gerechtsame in ihrem ganzen Umfange durch die Hoheitslinie abgeschieden seyn sollen;

2) Regelmäßige Unveränderlichkeit der Hoheitsgrenze.

2) daß auch die Hoheitsgrenze regelmäßig unverändert bleiben soll, wenngleich beiderseitige Unterthanen in Gefolge abgefundener Gerechtsame Markengrund in dem jenseitigen Landes-Territorio künftig erhalten möchten.

Dagegen soll aber ausnahmsweise

3) Veränderung der Hoheitsgrenze nach einer etwa künftig sich bildenden abweichenden Markengrenze.

3) nach dem auf möglichste Gleichstellung der Hoheits- und Markengrenze vor Augen genommene Gesichtspuncte es als eine ohne erhebliche Gründe nicht zu verlassende Norm gelten, die Hoheitsgrenze zu verändern, wenn etwa künftig durch Vergleich oder rechtliches Urtheil eine andere Markengrenze, als die jetzt gebildete Hoheitsgrenze ist, auf denjenigen Grenzflächen vereinbart oder festgestellt werden möchte, auf welchen Gemeinschaft oder Streitigkeit zwischen beiderseitigen Gemeinheiten bestehen geblieben ist, und soll daher die Hoheitsgrenze mit den daraus folgenden landeshoheitlichen, auch markenrichterlichen Rechten der abweichend gebildeten Markengrenze sich anschließen, wenn nach der durch landesherrliche Commissarien für den eingetretenen Fall anzustellenden und hiemit also noch vorbehaltenen nähern Untersuchung keine erhebliche Gründe, der Vereinigung gemäß, vorliegen, um jene angenommene Norm zu verlassen.

Art. 17.

Bestimmungen wegen des sogenannten Hammerwurfes und Schaufelschlages.

Überall, wo die Landesgrenze einer Seits durch altbebauete Ackergründe oder Wiesen und anderer Seits durch Gemeindemarken bestimmt wird, sollen, den Anordnungen des Recesses vom Jahre 1783 gemäß, bei den Äckern für den sogenannten Hammerwurf 15 Rheinländische (Duodecimal-) Fuß und bei den Wiesen für den Schaufelschlag 6 Rheinländische (Duodecimal-) Fuß gerechnet, das heißt, es soll die Landesgrenze nicht unmittelbar, sondern in der erwähnten Entfernung an den cultivirten Grundstücken vorbeigezogen werden.

Art. 18.

Allgemeine Bestimmung über die Abgrenzung der vereinbarten Hoheitslinie.

Um der vereinbarten Hoheitslinie auf dem Grunde und Boden die erforderliche Kennbarkeit zu geben, und Verdunkelung so viel als möglich zu vermeiden, soll eine genaue Abgrenzung, nach Ratification dieses Vergleiches, auf gemeinschaftliche Kosten beschafft werden, und zwar

1) Hauptgrenzsteine.

1) auf allen vorzüglich zu bemerkenden Grenzpuncten, nämlich solchen, welche der Grenzlinie eine Hauptrichtung oder eine abweichende Richtung geben, oder welche eine Verdunkelung

regelmäßig unverändert bleiben soll, ...
...bundener Gerechtsame Markengrund in dem jenigen ...
...halten.

...stellung der Hoheits- und Markengrenze ...
...ene ohne erhebliche Gründe nicht zu verlassende ...
...ern, wenn etwa künftig durch Vergleich oder ...
als die jetzt gebildete Hoheitsgrenze ist, auf ...
...stellt werden möchte, auf welchem Gemeinschaft ...
...heiten bestehen geblieben ist, und soll daher ...
landeshoheitlichen, auch markenrechtlichen ...
...sich anschließen, wenn nach der durch ...
...nen Fall anzustellenden und hiemit also ...
...Gründe, der Vereinigung gemäß, ...
...lassen.

Art. 17.

...einer Seits durch altbebauete Ackergründe ...
...wird, sollen, den Anordnungen ...

grenzsteine von drei bis mindestens zwei Fuß Länge, mit gleichem Buchstaben verse
in angemessenen Entfernungen eingesetzt werden, um der Grenze ihre fortlaufende zwei
freie Richtung zu geben.

Endlich auch

3) wo das Locale es gestattet, hin und wieder in Strecken von einigen Ruthen Grenzgrä
gemeinschaftlich von beiderseitigen Unterthanen aufgeworfen werden, damit der Grenzlauf
abwechselnder Art so kennbar als möglich gebildet werde.

Den beiden landesherrlichen Commissarien bleibt es, nach Ratification dieses Vergleic
lediglich überlassen, wie nach vorstehender Grundlage die Abgrenzung angemessen zu bewerkstelligen
Es sollen jedoch über dasjenige, worüber sich die Commissarien vereinigt haben werden, und über
hiernach beschaffte Abgrenzung gemeinschaftlich vollzogene Protocolle aufgenommen werden.

Art. 19.

Damit jede Ungewißheit über die Grenze, die im Zeitverlaufe sich bilden möchte, hinweg
hoben werde, so soll von Seiten der angrenzenden Behörden, denen dieser Vergleich auszugsw
zuzustellen ist, genaue Aufmerksamkeit auf die Grenze gewidmet, bei Irrungen und Zweifeln, wel
sich ergeben möchten, sofort gegenseitig Mittheilung gemacht, und auf gütliche Ausgleichung sorgfäl
Bedacht genommen, von fünf zu fünf Jahren aber zu einer allgemeinen Revision von Seiten
angrenzenden Behörden gemeinschaftlich geschritten, und dabei jede Differenz nach Grundlage die
Vergleiches und der vorangegangenen Grenzregulirungs-Verhandlungen möglichst beseitigt werd

Art. 21.

Commissarische Entscheidung über Zweifel bei Execution des Grenzvergleiches.

Wenn wider Erwarten nach Ratification dieses Vergleiches bei dessen Execution, insbesondere bei Feststellung der Hoheits-Grenzzeichen, noch irgend ein Zweifel sich entwickeln möchte, so sollen die landesherrlichen Commissarien ermächtigt seyn, darüber definitiv zu entscheiden.

Art. 22.

Auswechselung der Ratifications-Urkunden.

Vorstehender, doppelt ausgefertigter Grenzvergleich soll zur Allerhöchsten Genehmigung vorgelegt, und die Ratification innerhalb dreier Monate nach Unterzeichnung desselben, oder, wenn es möglich ist, eher ausgewechselt werden.

Urkundlich ist derselbe von den beiderseitigen Commissarien eigenhändig unterschrieben und mit ihrem Familien-Wappen besiegelt. So geschehen und abgeschlossen zu Iburg, den zwei und zwanzigsten December 1827 (Eintausend achthundert sieben und zwanzig).

Carl August Rudloff.
(L. S.)

Ernst Albert von Bodelschwingh.
(L. S.)

eiderseitigen Commissarien eigenhändig unterschrieben [illegible]
gezeichnet und abgeschlossen zu Iburg, den [illegible]
hundert sieben und zwanzig).

Ernst Albert von Bedelschwingh

(L. S.)

nach dem Art. 4 des Grenzvergleiches vom 22sten December 1827
regulirten Landesgrenze zwischen dem Fürstenthume Osnabrück und d
Grafschaften Ober-Lingen und Tecklenburg.

Cessat.

Anlage II.
zum Grenzvergleiche vom 22sten December 182

Allgemeine und specielle Bestimmungen,

vorzüglich in Beziehung auf Gemeinheits- und Markenverhältnisse
nach
Grundlage und Folge des Grenz-Recesses vom 12ten August 1783.

2) Beschränkung der Verbindlichkeit für früher vereinbarte Untheilbarkeit von Markengründen.

2) Überall, wo in diesem Grenz-Recesse die Bestimmung getroffen ist:

daß gewisse Districte von dem an der Grenze belegenen, früher streitig gewesenen, oder unstreitigen Gemeinheits- oder Markengrunde für immer offen und uneingefriedigt oder untheilbar zu belassen seyn,

soll, da eine solche Bestimmung an und für sich der Landes-Cultur schädlich, nach der Königlich-Preußischen Gemeinheitstheilungs-Verordnung vom 7ten Junius 1821 §. 27 auch Verträge über die Nichttheilbarkeit von Grundstücken nur 10 Jahre verbindlich sind, — für beiderseitige Unterthanen nur bis zum 30sten Junius 1831 die Verbindlichkeit jener Bestimmung bestehen bleiben, jedoch die mit diesem Zeitpuncte gegenseitig eintretende freie Willkühr zur Einfriedigung und Theilung nicht eher ausgeübt werden, als bis die auswärtigen Unterthanen für ihre auf dem bisher untheilbar gewesenen Districte begründeten Gerechtsame gebührend entschädigt sind, weshalb diese Unterthanen an die für den Markengrund zufolge der Hoheitsgrenze competente administrative oder Theilungsbehörde hiermit verwiesen werden, und den gesetzlichen Verfügungen und Bestimmungen derselben sich zu unterwerfen haben.

3) Bestimmung für den sogenannten Naturgang.

3) Überall, wo in dem Recesse von 1783 der s. g. Naturgang (ductus naturae) für das hirtenlos weidende Vieh vorbehalten ist, bleibt solcher zwar aufrechterhalten, so lange die Gemeinheitsgründe offen und uneingefriedigt sind; jedoch soll aus demselben allein kein Verbietungsrecht gegen Einfriedigung hergeleitet, und kein Anspruch auf Entschädigung für den Erledigungsfall begründet werden.

4) Bestimmung für Viehschüttungen.

4) Rücksichtlich der Viehschüttungen soll es überall bei demjenigen, was in dem Recesse von 1783 bestimmt worden, oder was sonst Herkommens ist, belassen werden.

5) Verhältnisse der durch die Landesgrenze von der Sohlstätte getrennten Grundparcelen.

5) Die am Schlusse des Recesses im 7ten Absatze über das Recht des Retractes getroffene allgemeine Bestimmung, und die eben daselbst im 8ten Absatze enthaltene Bestimmung über erforderliche obrigkeitliche Genehmigung zu Acquisitionen und Veräußerungen von Grundstücken jenseits der Hoheitsgrenze wird dahin restringirt und näher erklärt:

daß Parcelen reihepflichtiger Höfe, welche jenseits der Hoheitsgrenze, von den Höfen getrennt, belegen sind, hinsichtlich ihrer Veräußerung an die Erfordernisse der Gesetze desjenigen Territorii, welcher die Sohlstätte unterworfen ist, gebunden seyn sollen, übrigens aber keine Acquisitionen und Veräußerungen jenseits der Hoheitsgrenze von einer obrigkeitlichen Genehmigung abhängig sind.

II. Specielle Bestimmungen.

Betreffend den Vten Abschnitt des Recesses.

1) Verhältnisse der im Preußischen Territorio belegenen Theile der Hannoverschen Settrupper Mark.

1) Wenngleich die ad Litt. D. hinsichtlich des jenseits der Hoheitsgrenze belegenen Theils der Hannoverschen Settrupper Mark reservirte Holzgrafschaft über diese Mark jetzt nach der allge-

1831 die Verbindlichkeit jener …
…tig eintretende freie Willkühr zur Einfriedigung und
… bis die auswärtigen Unterthanen für ihre …
…eten Gerechtsame gebührend entschädigt sind, …
…grund zufolge der Hoheitsgrenze competente …
…en werden, und den gesetzlichen Verfügungen …
…en.

…ßte von 1783 der s. g. Naturgang (ductus …
…halten ist, bleibt solcher zwar aufrechterhalten, …
…rechtigt sind; jedoch soll aus demselben …
…eitet, und kein Anspruch auf Entschädigung …

…ungen soll es überall bei demjenigen, was …
…des sonst Herkommens ist, belassen werden.
…im 7ten Absatze über das Recht des …
…daselbst im 8ten Absatze enthaltene Bestimmung …
…Acquisitionen und Veräußerungen von …
… erklärt:

…im Jahre 1826, unter Berücksichtigung der Rechte beiderseitiger Unterthanen, mit Genehmigung beider Regierungsbehörden, bereits ausgeführt ist, so behält es dabei Bewenden.

Betreffend den VIten Abschnitt.

Als die ad Litt. B. übereinstimmend mit der Hoheitsgrenze festgestellte Scheidungsl… der Medummer und Schalenschen Marken soll, den abgegebenen Erklärungen zufolge, auch …jenige Grenze gelten und angenommen werden, welche jetzt am Mehmer Haarwege her durch …einbarte feste Puncte und deren Verbindung mit geraden Linien neu begründet worden, und … Hoheitsscheidung angenommen ist.

Betreffend den VIIten Abschnitt.

Da für die ad Litt. B. festgesetzte Scheidung der Wester und Schalenschen Mark… nach Grundlage einer äqualen Theilung des zwischen beiden Marken offen liegenden Districts s… 1783 in die Charten eingetragene Divisionslinie, der jetzt angestellten Untersuchung zufolge, a… auf dem Grunde und Boden richtig bezeichnet ist, so wird diese jetzt noch erneuerte Linie, der … hern Vereinbarung gemäß, als Markenscheidung angenommen; jedoch bleibt die gegenseitig vor… haltene Schaftrift, und was in Beziehung darauf unter Litt. C. bestimmt worden, aufrech… halten, wogegen das ad Litt. E. erlassene Verbot gegen Neuerungen auf dem streitig geweser… Districte nur auf Schmälerung der reservirten Schaftrifts-Gerechtsame sich beziehend, und da… jede diesen Gerechtsamen nicht entgegenstehende Disposition über den Grund und Boden für beid…

spatium controversum, imgleichen die für die Schaftrift ad Litt. C. bezeichneten Districte, in so weit es noch erforderlich erachtet wird, durch Steine, Pfähle oder Kreuzgruben abgeschnatet werden.

Betreffend den IXten Abschnitt.

1) Scheidung zwischen der Salmer, Vinter und Limberger, und den Marken der Kirchspiele Recke, Mettingen und Westercappeln.

1) Da die ad Litt. A. von der schwarzen Säule bis zu dem Steine bei oder in den s. g. fünf Hügeln vereinbarte, gleichfalls schon 1783 auf die Charten getragene Scheidungslinie, wie die jetzt angestellte Untersuchung ergeben hat, richtig auch auf dem Grunde und Boden bezeichnet ist, so begründet nicht weniger diese Linie, der frühern und ad Litt. B. näher ausgedrückten Vereinbarung gemäß, eine Markenscheidung.

2) Moortheile der Bauerschaften Oster- und Westerbauer, und Westerbecke und Seeste im Hannoverschen Territorio.

2) Da ferner die ad Litt. B. außerhalb der Grenzlinie für die Oster- und Westerbauerschaft, Kirchspiels Mettingen, und für die Bauerschaften Westerbecke und Seeste, Kirchspiels Westercappeln, zur Abtorfung bewilligten Moortheile bereits abgegrenzt sind, so läßt man es dabei bewenden, und wie die auf die Benutzung des Moors sich beziehenden Bestimmungen aufrechterhalten bleiben, so wird auch Königlich-Hannoverscher Seits den Königlich-Preußischen Bauerschafts-Interessenten eine zollfreie Ausfuhr des Torfes aus den in der Hannoverschen Landeshoheit belegenen Moortheilen hiemit bewilligt.

Es fällt dagegen

3) Erledigung der Buchweitzen-Aussaat für Vinte und Limbergen in dem Preußischen Territorio.

3) die ad Litt. B. den Eingesessenen der Hannoverschen Bauerschaften Vinte und Limbergen in den jenseitigen Moortheilen belassene Buchweitzen-Aussäung, da die Jahre für diese Grundbenutzung längst abgelaufen sind, hinweg.

4) Erledigung vorbehaltener Ansprüche des Gutes Westercappeln.

4) Übrigens nimmt man auch die ad Litt. C. für das Gut Westercappeln vorbehaltenen Gerechtsame wegen längst eingetretener Verjährung für erledigt an.

Betreffend den Xten, XIten und XIIten Abschnitt.

Scheidung zwischen den Seester und Hahler Marken einer Seits, und den Vinter, Limberger und Achmer Marken anderer Seits.

Die in vorbezeichneten Abschnitten ad Litt. B., den Vereinbarungen gemäß, angenommenen Markenscheidungen zwischen den Bauerschaften Seeste, Hahlen, Vinte, Limbergen und Achmer werden als fortbestehend angenommen.

Betreffend den XIIIten Abschnitt.

1) Verhältnisse der Holzgrafschaften über die Hollager und Hahler Marken.

1) Wenngleich der allgemeinen Vereinbarung zufolge die ad Litt. B. Königlich-Preußischer Seits reservirte Holzgrafschaft über die im vormaligen Osnabrückschen Territorio belegenen Theile der Hahler Mark hinwegfällt, so soll doch, da Königlich-Hannoverscher Seits die nicht der Landesherrschaft, sondern jetzt, statt des Magistrats zu Osnabrück, dem Hofrath Buch daselbst zustehende Holzgrafschaft über die Hollager Mark, rücksichtlich der im Preußischen Terri-

schlags-Ausweisung und Theilung nur nach den im Hannoverschen Landesterritorio gültigen Gr
sätzen, und nur von der in diesem Territorio competenten Behörde verfahren werden, und
Gleiches auch umgekehrt hinsichtlich der Theile der Preußischen Hahler Mark gelten, welche
Hannoverschen Territorio ihre Lage haben.

Anlangend

3) die ad **Litt. C.** festgesetzten gegenseitigen Markalgerechtsame der Hollager und H
ler Eingesessenen, so hat alles dasjenige, was auf wechselseitige Servituten sich bezieht, d
einen am 14ten September 1826 abgeschlossenen Vergleich seine Anwendung verloren, und
daher für diesen bereits zur Ausführung gekommenen Vergleich auf die aufgenommenen A
hiemit hinverwiesen; wogegen übrigens

4) dasjenige, was hinsichtlich des s. g. Dingplackens, des Brockhäuser Mersches und
Hollager Heide für das grobe Vieh der Preußischen Colonen große und kleine Donnerberg,
Oberwerßer, und der Osnabrückschen Colonen Dauwe und Kollenberg, so wie für die Pferde
Colon Tepe im Wesentlichen nur als Naturgang bestimmt worden, unverändert aufrechter
ten bleibt.

Betreffend den XIVten Abschnitt.

Diejenigen Bestimmungen, welche ad **Litt. B.** in Beziehung auf die zwischen den
nabrückschen Markenossen zu Atter und den Tecklenburgschen Markenossen zu Mersen

Betreffend den XVten Abschnitt.

Scheidung zwischen der Atterschen und Lottenschen Mark; ausgeglichene Plaggenmatts-Berechtigungen und vorbehaltene Schaftrifft.

So wie es bei der ad Litt. B. bemerkten Markenscheidung zwischen den Bauerschaften Atter und Lotte sein Bewenden behält, so sind dagegen die ad Litt. C. sub Nris. 1 und 2 bezeichneten Plaggenmatts-Berechtigungen des Colon Bulk aus Lotte und der Markengenossen von Atter und Lotte durch einen am 13ten Junius 1827 abgeschlossenen Vergleich aufgehoben, weshalb auf das darüber aufgenommene Protocoll hiermit verwiesen wird.

Die sub Nris. 4. seq. angegebenen Schaftrifts-Berechtigungen bleiben indessen, da sie nicht haben ausgeglichen werden können, aufrechterhalten.

Betreffend den XVIten Abschnitt.

1) Scheidung zwischen der Lottenschen und Gaster Mark; Theilung des Hemer Mersches.

1) Die ad Litt B. und D. in Beziehung auf den Hemer oder s. g. Lotter Mersch gemachten Bestimmungen haben nach Theilung dieses Grundes, wobei die Osnabrückschen Mitinteressenten durch Grundabtretung für ihre Berechtigungen abgefunden sind, ihre Anwendbarkeit verloren, und wie daher die Markenscheidung, welche schon nach den Bestimmungen sub Litt. B. und C. begründet worden, auch hier festgestellt ist, so wird hinführo nur dasjenige Verhältniß als Grundlage angenommen, was durch die Theilung des Hemer Mersches sich gebildet hat.

2) Vorbehaltene Bestimmungen; insbesondere den Osterberger Mühlenbach betreffend.

2) Es bleiben dagegen die sub Litt. C. noch gemachten speciellen Bemerkungen, so wie die sub Litt E. über die Benutzung des Osterberger Mühlenbaches getroffenen Bestimmungen bestehen, und wird in letzterer Rücksicht noch auf dasjenige verwiesen, was bei der Grenzbereisung vom 11ten October 1826 nach Inhalt des aufgenommenen Protocolls festgesetzt ist.

3) Communications-Verhältnisse in Beziehung auf die s. g. lange Straße.

3) Übrigens soll aber die sub litt. E. № 2 gedachte Verpflichtung zur Erbauung und Unterhaltung einer Brücke über den Osterberger Mühlenbach nach der s. g. langen Straße, den jetzt vorliegenden Umständen zufolge, da diese Straße nicht mehr wie früher ein Haupt-Communicationsweg ist, sondern nur ein Fußweg dahin führt, — auf einen Fußsteg so lange beschränkt seyn, als nicht veränderte Umstände die früher festgestellte Verpflichtung wieder herstellen zu müssen veranlassen, und soll daher auch die sub Litt. F. vereinbarte Wiederherstellung und Unterhaltung des Communicationsweges zwischen Osnabrück und Tecklenburg bis zu fernerer Vereinbarung über Nothwendigkeit aufgehoben seyn.

Betreffend den XVIIten Abschnitt.

1) Aufgehobene Steuer-Freiheit der im Preußischen belegenen Heuerhäuser der Colonen Wiebusch, Palgemeyer und Alte Haßlage.

Wie zuvörderst

1) die ad Litt. B. den Osnabrückschen Col. Wiebusch, Palgemeyer und Alte Haßlage rücksichtlich von vier Heuerhäusern und der denselben angehörigen Gründe zugesicherte Steuerfreiheit nicht mehr aufrecht zu erhalten ist, auch

zebenen Schafstifts=Berechtigungen
n, aufrechterhalten.

und den XVIten Abschnitt.

in Beziehung auf den Hemer oder f. g. ...
in Beziehung dieses Grundes, wobei die ...
ilung dieses Grundes, wobei die ...
re Berechtigungen abgefunden sind, ihre ...
ung, welche schon nach den Bestimmungen sub lit. ...
estellt ist, so wird hinführo nur dasjenige ...
die Theilung des Hemer Merisches sich gebildet ...

sub Litt. C. noch gemachten speciellen Bemerkungen
ung des Osterberger Mühlenbaches getroffenen ...
... noch auf dasjenige verwiesen, was bei der ...
... des aufgenommenen Protocolls festgesetzt ist.

sub litt. E. № 2 gedachte Verpflichtung zur ...
Osterberger Mühlenbach nach der f. g. langen ...
... diese Straße nicht mehr wie früher ...

dung erhalten haben, nunmehro hinweg, und bildet nur dasjenige die Grundlage, was d
diese Theilung begründet ist.

Es behalten indessen

5) die sub Litt. E. über die Benutzung des Gellenbecker oder Nortrupper Mühlenba
gemachten Bestimmungen ihre Anwendbarkeit, und wird noch auf die im Protocolle vom 1
October 1826 enthaltenen näheren Bestimmungen hiemit hingewiesen.

Endlich verbleibt es auch

6) bei der sub Litt. F. für den Colon Wiebusch festgestellten Verpflichtung zur Anleg
eines Dammes zwischen dessen Kotten und der Budken=Heide.

Betreffend den XVIIIten Abschnitt.

Es behält

1) bei der ad Litt. B. vereinbarten Markenscheidung sein Bewenden; es fallen dag
2) die ad Litt. C. gemachten Bestimmungen, da sie durch die Theilung der Tecklenb
schen Scholbrucher Mark ihre Anwendbarkeit verloren haben, hinweg, und ist nur dasjenige
Norm anzunehmen, was durch diese Theilung sich begründet hat.

Betreffend den XIXten Abschnitt.

Was ad Litt. B. und C. sowohl über die Grenze der Hagenschen Ober= und Nieder=M

Es bleiben jedoch die sub Litt. C. in Beziehung auf Wege gemachten Bestimmungen, in so weit sie nicht durch die Theilung der Mark Veränderung erlitten haben, bestehen, und eben sowohl die Bestimmungen sub Litt. F. und G.

Betreffend den XXIsten Abschnitt.

Indem es

1) Scheidung zwischen der Ostenfelder und Liener Mark.

1) bei der sub Litt. B. festgesetzten Scheidung der Ostenfelder und Liener Mark sein Bewenden behält; so fallen dagegen

2) Ausgleichung der wechselseitige Berechtigungen.

2) die sub Litt. B. und C. hervorgehobenen, auf das ungetheilte Markalverhältniß sich beziehenden Bestimmungen über gegenseitige Gerechtsame in der Ostenfelder und Liener Mark in Gefolge der Ostenfelder und Liener Markentheilung und dabei eingetretenen Abfindungen hinweg, so daß hinführo nur dasjenige zur Grundlage dient, was durch diese Markentheilungen sich gebildet hat. Es bleibt indessen

3) Vorbehaltener Gebrauch des Dammes am Hüls für Ostenfelde.

3) die sub Litt. F. bemerkte Bestimmung, den Gebrauch des Dammes am s. g. Hüls betreffend, aufrechterhalten, und müssen schließlich

4) Verhältnisse der gegen die Hannoversche Landesherrschaft im gutsherrlichen Nexu stehenden, im Preußischen Territorio belegenen Colonate Schulte-Uffelage und Upmeyer.

4) so viel die sub Litt. G. getroffenen Bestimmungen anbetrifft, die in Preußischer Landeshoheit belegenen, gegen die Hannoversche Landesherrschaft im gutsherrlichen Verhältnisse stehenden Höfe der Colonen Schulte-Uffelage und Upmeyer den allgemeinen Landes- und Gemeinde-Pflichten der Preußischen Verfassung unterworfen bleiben, und daher die eine Beschränkung landesherrlicher Gerechtsame, oder sonstiger öffentlicher Lasten befassenden Bestimmungen als aufgehoben angesehen werden; wogegen aber auch für die Hannoversche Landesherrschaft alle Rechte und Befugnisse aus dem gutsherrlichen Nexu beider Colonate ungeschmälert aufrechterhalten sind, diesen Colonaten auch hinsichtlich des in dem Recesse schon aufgehobenen Mühlenzwanges die Rechte jeder anderen Preußischen Unterthanen zustehen sollen.

Betreffend den XXIIsten Abschnitt.

So wie es zuvörderst

1) Scheidung zwischen den Glandorfer und Liener Marken.

1) bei der sub Litt. B. bestimmten Scheidung der Glandorfer und Liener Marken sein Bewenden behält; so fallen dagegen

2) Ausgleichung der wechselseitige Gerechtsame in Gefolge von Markentheilungen.

2) die sub Litt. C. und D. hinsichtlich der Osnabrückschen Averfehrder, Tecklenburgschen Aldrupper und Meckelweger Marken, so wie hinsichtlich der zur Glandorfer Mark gehörigen Glandorfer Wüste getroffenen, auf ungetheilte Markalverhältnisse sich beziehenden Bestimmungen, da gedachte Marken bereits getheilt worden, oder noch in Theilung begriffen sind, und dabei eine Ausgleichung und Abfindung der Gerechtsame der Ausmärker beschafft ist, nunmehro hinweg, und bleibt nur dasjenige die Grundlage, was in Gefolge dieser Theilungen sich gebildet hat, oder noch sich begründen wird.

hervorgehobenen, auf das ungetheilte Markenbe...
rtige Gerechtsame in der Osterfelder und ...
entheilung und dabei eingetretenen Abänderungen ...
dient, was durch diese Markentheilungen ...

... Bestimmung, den Gebrauch des Dammes ...
... schließlich
getroffenen Bestimmungen anbetrifft, die in ...
...rsche Landesherrschaft im gutsherrlichen ...
und Upmeyer den allgemeinen Landes- und ...
... bleiben, und daher die eine Beschränkung ...
... Lasten befassenden Bestimmungen als aufgehoben ...
Hannoversche Landesherrschaft alle Rechte und ...
...lonate ungeschmälert aufrechterhalten sind, ...
... aufgehobenen Mühlenzwanges die Rechte ...
...en.

XXIIsten Abschnitt.

grenze bestimmt worden, wird hiemit für aufgehoben erklärt.

Iburg, den 22sten December 1827.

Carl August Rudloff. (L. S.)	Ernst Albert v. Bodelschwingh. (L. S.)

(78.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück der für d... Bezirk der dasigen Landdrostei festgestellten Normalpreise für Nebengetrei... arten, Naturalien außer dem Getreide und Naturaldienste sammt Geg... leistungen für den Zeitraum vom Jahre 1844 bis 1853 einschließli... Osnabrück, den 2ten November 1844.

Nachdem die durch Unsere Bekanntmachung vom 1sten August 1836 festgestellten Normalpreise f... die Nebengetreidearten, Naturalien außer dem Getreide und Naturaldienste sam... Gegenleistungen mit dem Ablaufe des Jahrs 1843 ihre Gültigkeit verloren haben, und ei... andere vorschriftsmäßige Ausmittelung jener Preise für die folgenden 10 Jahre von 184... bis 1853 einschließlich Statt gefunden hat; so werden die anderweit ermittelten Preise n...

c. Erbsen. Der Preis der gelben Erbsen ist nach dem Preise des schieren Rockens unter Erhöhung desselben um 15 Procent zu berechnen.

d. Graue Erbsen. Der Preis derselben ist dem des schieren Rockens gleich.

e. Bohnen. Der Preis der Bohnen (Feldbohnen, Pferdebohnen) ist dem Preise des schieren Rockens gleich.

f. Wicken. Der Preis derselben ist nach dem Preise des schieren Rockens unter Erhöhung desselben um 5 Procent zu berechnen.

g. Spelt- oder Mengkorn (halb Gerste halb Hafer). Der Preis des Mengkorns ist nach dem Preise des Weißhafers unter Erhöhung desselben um 2 ggr per Himten zu berechnen.

h. Trockene Vitsbohnen. Der Preis derselben ist für den Himten auf 1 ℔ 10 ggr 7 ₰ festgesetzt.

2. Preisbezirk, Herzogthum Arenberg-Meppen und Gericht Papenburg.

a. Sommerweizen. Der Preis desselben ist 10 Procent höher bestimmt, als der Preis des schieren Rockens dieses Bezirks.

b. Sommerrocken. Der Preis desselben ist dem Preise des schieren Rockens gleich.

c. Gelbe Erbsen. Der Preis derselben ist 25 Procent höher bestimmt, als der des schieren Rockens.

d. Graue Erbsen. Der Preis derselben ist dem Preise des schieren Rockens gleich.

e. Feldbohnen sind im Preise dem schieren Rocken gleichgestellt.

f. Mengkorn (Speltkorn). Der Preis desselben ist 10 Procent höher bestimmt, als der Preis des gewöhnlichen Hafers.

g. Trockene Vitsbohnen. Der Preis derselben ist auf 2 ℔ 6 ggr 8 ₰ für das Meppensche Vierup festgesetzt.

3. Preisbezirk, Niedergrafschaft Lingen.

a. Sommerweizen. Der Preis desselben ist 10 Procent höher bestimmt, als der des schieren Rockens dieses Bezirks.

b. Sommerrocken. Der Preis desselben ist dem Preise des schieren Rockens gleich.

c. Gelbe Erbsen. Der Preis derselben ist 25 Procent höher bestimmt, als der des schieren Rockens.

d. Graue Erbsen. Der Preis derselben ist dem Preise des schieren Rockens gleich.

e. Feldbohnen sind im Preise dem schieren Rocken gleichgestellt.

f. Mengkorn (Speltkorn). Der Preis desselben ist 10 Procent höher bestimmt, als der Preis des gewöhnlichen Hafers.

unter Erhöhung desselben um 2 gg per Himten ...
Der Preis desselben ist für den Himten zu 1 ...

...thum Arenberg-Meppen und Gericht Papenburg.

... Preis desselben ist 10 Procent höher bestimmt, als ...
... Bezirks.
... Preis desselben ist dem Preise des schieren Rockens ...
... Preis desselben ist 25 Procent höher bestimmt, als ...

... Preis desselben ist dem Preise des schieren Rockens ...
... Preise dem schieren Rocken gleichgestellt.
... Der Preis desselben ist 10 Procent höher bestimmt ...
... Bezirks.
... Der Preis desselben ist auf 2 Th 6 gg ...

ren Rockens.

d. Graue Erbsen. Der Preis derselben ist dem des schieren Rockens gleich.

e. Feldbohnen sind im Preise dem schieren Rocken gleichgestellt.

f. Mengkorn (Speltkorn). Der Preis desselben ist 10 Procent höher gestellt, als Preis des gewöhnlichen Hafers.

g. Trockene Vitsbohnen. Der Preis derselben ist zu 1 Th 4 gg für den Himten f... gesetzt.

II. Normalpreise der Naturalien außer dem Getreide.

1. Preisbezirk, Fürstenthum Osnabrück.

Den Berechnungen ist das Hannoversche Maß und Gewicht zum Grunde gelegt.

	Courant.		
	Th	gg	Pf
A. Boden-Erzeugnisse.			
1) Rübesamen oder Rapps, pr. Himten, Wintersamen	1	9	6

	Courant. ℛ	ggr	₰
g. Erbsen= und Wickenstroh	—	5	—
h. Bohnenstroh	—	2	6
6) Heu, pr. Centner von 100 ℔,			
a. bestes Heu			
im Amtsbezirke Iburg	—	10	—
in dem Bezirke der Stadt und des Amts Osnabrück und im Amtsbezirke Grönenberg	—	8	—
in den übrigen Amts= und Städtebezirken des Fürstenthums Osnabrück	—	7	—
b. gewöhnliches Heu			
im Amtsbezirke Iburg	—	8	—
im Amtsbezirke Grönenberg	—	6	8
im Stadt= und Amtsbezirke Osnabrück	—	6	—
in den übrigen Amts= und Städtebezirken des Fürstenthums Osnabrück	—	5	—
7) Kartoffeln, pr. Himten,			
a. Eßkartoffeln			
in dem Stadt= und Amtsbezirke Osnabrück und in den Bezirken der Ämter Iburg, Grönenberg und Wittlage=Hunteburg	—	4	4
in den Bezirken der Städte Quakenbrück und Fürstenau und in den Ämtern Vörden, Bersenbrück und Fürstenau . .	—	3	3
b. Futterkartoffeln			
in den zuerst genannten Bezirken	—	3	3
in den zuletzt genannten Bezirken	—	2	8
8) Gelbe Wurzeln, pr. Himten, den Futterkartoffeln gleich, mithin .	—	3	3
und resp.	—	2	8
9) Runkelrüben, abgeputzte, pr. Centner von 100 ℔	—	2	6
10) Steckrüben, abgeputzte, pr. Centner von 100 ℔	—	2	8
11) Wasser= oder Stoppelrüben, abgeputzte, pr. Centner von 100 ℔ .	—	2	—
12) Cichorienwurzeln, abgeputzte, pr. Centner von 100 ℔ . . .	—	8	—
13) Weißer Kohl, pr. Kopf	—	—	2
14) Brauner Kohl, pr. Gebinde	—	1	—
15) Flachs,			
a. grüner auf dem Lande mit den Knoten, das Gebinde von 30 ℔	—	3	—
b. trockener, ungebrochener, pr. 70 ℔	1	—	—
c. gebockter, roher, pr. 60 ℔	1	—	—
d. gebrakter, pr. 20 ℔	1	—	—
e. geschwungener oder ungehechelter, pr. 14 ℔	1	—	—

...tadt und des Amts Osnabrück und in
...burg
... und Städtebezirken des Fürstenthums

...enberg
...bezirke Osnabrück
..., und Städtebezirken des Fürstenthums

...amtsbezirke Osnabrück und in den Be-
..., Grönenberg und Wittlage-Hunteburg
... Städte Quakenbrück und Fürstenau und
..., Bersenbrück und Fürstenau

...en Bezirken
...en Bezirken ... gleich, mithin

16) Hanf			
a. grüner auf dem Lande, pr. 100 ℔	—	4	—
b. trockener, ungebrochener, pr. 100 ℔	1	—	—
c. gebrochener, pr. 18 ℔	1	—	—
17) Hopfen, pr. ℔			
a. grüner	—	—	—
b. trockener	—	4	—
18) Gras, pr. zweispänniges Flechtenfuder	—	4	—
19) Grüner Klee, pr. Centner von 100 ℔	—	1	—
20) Spörgel, pr. Centner von 100 ℔	—	1	—
B. Gegenstände der Viehzucht.			
21) Füllen, Zehntfüllen, bis zu 3 Monate alt, pr. Stück	8	—	—
22) Rindvieh			
a. Kühe von 200 bis 250 ℔, pr. 24 ℔	1	—	—
b. Rinder, pr. Stück			
einjährige	4	—	—
zweijährige	6	12	—
2½jährige	8	—	—
c. Kälber, pr. Stück			
von 3 bis 8 Tagen	—	16	—
von 14 Tagen	1	—	—
23) Schafe, pr. Stück			

	Courant. ℔	ß	₰
26) Weidelämmer und Osterlämmer von 6 bis 8 Wochen alt, pr. Stück			
im Amte Wittlage=Hunteburg	—	14	—
in der Stadt Quakenbrück und im Amte Bersenbrück . .	—	11	—
in der Stadt und im Amte Fürstenau	—	10	—
in den übrigen Theilen des Fürstenthums Osnabrück . .	—	12	—
27) Zehntlämmer eben so, mithin pr. Stück	—	14	—
	—	11	—
	—	10	—
und resp.	—	12	—
28) Ziegenlämmer, pr Stück	—	2	—
29) Pachtschweine, pr. Stück			
a. fette von 150 ℔, pr. 14 ℔ 1 ℔, mithin pr. Stück .	10	17	2
b. » » 125 » » $14^1/_2$ » » » » » .	8	14	11
c. » » $106^1/_2$ » » 15 » » » » » .	7	2	5
d. » » 100 » » 15 » » » » » .	6	16	—
e. fette überjährige von 100 ℔, pr. Stück	6	16	—
f. » Holz= (Mast=) Schweine von 100 ℔, pr. Stück . .	6	16	—
g. magere einjährige, pr. Stück	4	12	—
h. » Holzschweine, pr. Stück	4	12	—
i. Schweine von 50 bis 100 ℔, pr. Stück	4	—	—
30) Ferkel, pr. Stück			
a. sechswöchige s. g. Zehntferkel	—	18	—
b. von 2 bis 3 Monate alt	1	12	—
31) Rauch= und Zehnthühner, pr. Stück	—	2	8
32) Pachthühner	—	2	8
33) Mai= und junge Hühner	—	1	6
34) Junge Hühner und Küken	—	1	—
35) Kapaunen, pr. Stück			
a. fette	—	6	—
b. magere	—	4	—
36) Gänse, pr. Stück			
a. Stoppelgänse, fette	—	8	—
b. magere Pachtgänse	—	6	—
c. Zehntgänse	—	4	—
37) Enten, pr. Stück	—	3	—
38) Schnepfen, pr. Stück	—	6	—
39) Bienen im Stock mit dem Korbe	1	—	—

...te Fürstenau
...s Fürstenthums Osnabrück
... pr. Stück

und [illegible]

... 11 ℔ 1 ₰, mithin pr. Stück
11½ » » » » »
15 » » » » »
15 » » » » »
... ℔, pr. Stück
... von 100 ℔, pr. Stück
... Stück
... pr. Stück
... 100 ℔, pr. Stück

[illegible]
[illegible]
... Stück

c. Hundebrot	—	—	
41) Butter, pr. ℔	—	2	
42) Käse, pr. ℔			
a. ostfriesischer Käse	—	—	[illegible]
b. Handkäse	—	—	[illegible]
43) Eier, pr. Stück			
a. Ostereier	—	—	
b. um Michaelis fällige	—	—	1[illegible]
44) Öl, Rüböl, pr. ℔	—	2	—
45) Bier, pr. Kanne	—	—	[illegible]
45a) Halbbier, pr. Kanne	—	—	[illegible]
46) Speck, pr. ℔			
a. roher	—	2	—
b. geräucherter	—	2	[illegible]
47) Schinken, pr. ℔			
a. geräucherter von 12 ℔ und darüber	—	2	—
b. » von 8 bis 12 ℔	—	1	[illegible]
c. » unter 8 ℔	—	1	[illegible]
48) Fleisch, pr. ℔			
a. frisches	—	1	—
b. geräuchertes	—	1	[illegible]
49) Geräucherte Gänsebrüste, pr. Stück	—	3	—
50) Geräucherter halber Schweinskopf	—	3	—

	Courant.		
	ℛ	ggr	₰
56) Hopfenstangen, pr. 100 Stück	—	12	—
57) Erbsbraken, pr. Fuder von 400 Stück	—	12	—
58) Besenreiser, pr. Gebinde	—	—	9
59) Torf, pr. Fuder von 800 Törfen			
a. harter oder Baggertorf	—	16	—
b. leichter oder Stechtorf	—	12	—
60) Brennsoden, pr. kleines Fuder mit Ringsten oder Flechten von 10 Fuß	—	8	—
61) Streuheide			
a. pr. Fuder mit Flechten oder Ringsten von 12 Fuß . .	—	12	—
b. desgl. von 14 Fuß	—	18	—
c. desgl. von 18 Fuß	1	—	—
62) Gelbes Wachs, pr. ℔	—	8	—
63) Wachslichte, gelbe, pr. ℔	—	9	—
64) Talglichte, pr. ℔	—	3	—
65) Kalk, pr. Tonne	—	16	—
66) Dachziegel, pr. 100 Stück	—	20	—
67) Backsteine, pr. 100 Stück	—	12	—
68) Ziegelsteine bester Qualität, s. g. ausgesuchte, 1000 Stück zu 6 ℛ, mithin 100 Stück	—	14	5
69) Besen, pr. Stück	—	—	4
70) Kuhhaare, pr. ℔	—	—	1½
71) Garn, Flächsen-Moldgarn, pr. Stück à 20 Gebinde, à 50 Fäden	—	—	10
72) Leinewand, Hausleinen, pr. Elle			
a. feines	—	2	8
b. grobes	—	1	4

2. Preisbezirk, Herzogthum Arenberg-Meppen und Patrimonialgericht Papenburg.

Den Berechnungen ist das für das Herzogthum Arenberg-Meppen gesetzlich gültige Maß und Gewicht zum Grunde gelegt.

A. Boden-Erzeugnisse.

	ℛ	ggr	₰
1) Rübesamen, pr. Vierup			
a. Winterrübesamen	2	12	—

	Courant. Rthlr	ßl	Pf
b. Sommerrübesamen	1	16	—
c. Winterrapps	2	16	—
d. Sommerrapps	1	20	—
2) Ungedroschene Rockengarben, pr. Stück	—	—	9
3) » Hafergarben, »	—	—	4
4) Malz, pr. Vierup	—	20	7
5) Stroh, pr. Centner von 100 ℔			
a. Weizen- und Rockenstroh	—	6	4
b. Gersten- und Haferstroh	—	4	—
c. Dachstroh	—	7	5
d. Buchweizenstroh	—	2	4
e. Rübesamenstroh	—	1	2
f. Erbsenstroh	—	3	6
g. Bohnenstroh	—	1	9
6) Heu, pr. Centner von 100 ℔			
a. bestes	—	9	—
b. schlechtes	—	6	—
7) Kartoffeln, pr. Vierup			
a. Eßkartoffeln	—	4	—
b. Futterkartoffeln	—	2	8
8) Gelbe Wurzeln, pr. Vierup	—	3	—
9) Runkelrüben, pr. 100 ℔	—	2	6
10) Steckrüben, abgeputzte, pr. 100 ℔	—	2	8
11) Wasser- oder Stoppelrüben, abgeputzte, pr. 100 ℔	—	2	—
12) Cichorienwurzeln, abgeputzte, pr. 100 ℔	—	8	—
13) Weißer Kohl, pr. Kopf	—	—	4
14) Flachs			
a. grüner auf dem Lande mit den Knoten, pr. Gebinde von 30 ℔	—	3	—
b. rein gehechelter, pr. ℔	—	4	—
15) Gras, ein zweispänniges ortsübliches Fuder	—	8	—
16) Grüner Klee, pr. 100 ℔	—	1	6
17) Spörgel, pr. 100 ℔	—	1	9
B. Gegenstände der Viehzucht.			
18) Füllen, Zehntfüllen, bis zu sechs Monaten, pr. Stück	10	—	—
19) Einjährige Rinder, Mai- und Herbstrinder, pr. Stück	4	—	—

	Courant. ₰	ß	₰
20) Kälber, pr. Stück			
a. von 3 bis 8 Tagen	—	12	—
b. von 8 bis 14 Tagen	—	20	—
c. von 14 Tagen bis 6 Wochen	1	4	—
d. von 6 Wochen bis zu 6 Monaten	1	16	—
21) Widder, so wie sie von der Weide kommen, pr. Stück			
a. Maiwidder	—	16	—
b. Herbstwidder	—	20	—
22) Lämmer, Zehntlämmer, pr. Stück	—	12	—
23) Pachtschweine, pr. Stück.			
a. fette von 125 ℔	6	16	—
b. einjährige magere	4	12	—
24) Ferkel, Zehntferkel, pr. Stück			
a. von 6 Wochen	—	12	—
b. von 6 Wochen bis zu 3 Monaten	1	—	—
c. über 3 Monate	1	12	—
25) Rauch-, Pacht- und Zehnthühner, pr. Stück	—	2	8
26) Junge Hühner und Küken	—	1	—
27) Zehntgänse, pr. Stück	—	6	—
28) Enten, pr. Stück	—	2	8
29) Zehntbienen nach Körben und Pfundezahl, pr. ℔ mit dem Korbe	—	1	—
C. Consumtibilien.			
30) Brot, (Pröven-), pr. ℔	—	—	5
31) Hundebrot, pr. ℔	—	—	2
32) Butter, pr. ℔	—	2	8
33) Eier, pr. Stück			
a. Ostereier	—	—	1
b. Pachteier (Michaelis)	—	—	$1\frac{1}{2}$
34) Schinken, pr. ℔			
a. grüner ungeräucherter	—	1	8
b. geräucherter	—	2	4
35) Fleisch, geräuchertes, pr. ℔	—	1	6
36) Mettwürste, pr. ℔	—	1	6
37) Honig, ausgepreßter, pr. ℔	—	1	8
38) Käse, pr. ℔			
a. ordinairer	—	—	6
b. bester Sorte (s. g. Süßermilchskäse)	—	1	—

	Courant.		
	℔	ßl	₰
39) Hafergrütze, pr. Vierup	2	—	—
D. Sonstige verschiedene Naturalien.			
40) Melirtes Brennholz, pr. zweispänniges Fuder . . .	—	16	—
41) Torf, pr. ortsübliches Fuder			
a. schwarzer oder harter	—	16	—
b. weißer oder leichter	—	8	—
42) Brennsoden, pr. zweispänniges ortsübliches Fuder . .	—	6	—
43) Streuheide, » » » » . . .	—	8	—
44) Wachs, gelbes, pr. ℔	—	10	—
45) Wachslichte, gelbe, pr. ℔	—	11	—
46) Wolle in Fließen, pr. ℔	—	2	—
3. Preisbezirk, Niedergrafschaft Lingen.			
Den Berechnungen ist das Hannoversche Maß und Gewicht zum Grunde gelegt.			
A. Boden-Erzeugnisse.			
1) Rübesamen, pr. Hannoverscher Hunten			
a. Winterrübesamen	1	12	—
b. Sommerrübesamen	1	1	—
c. Winterrapps	1	16	—
d. Sommerrapps	1	14	—
2) Ungedroschene Rockengarben, pr. Stück	—	—	9
3) » Hafergarben, »	—	—	4
4) Stroh, pr. 100 ℔			
a. Rocken- und Weizenstroh	—	8	—
b. Gersten- und Haferstroh	—	6	—
c. Dachstroh	—	9	—
d. Buchweizenstroh	—	2	8
e. Rübesamenstroh	—	1	4
f. Erbsenstroh	—	4	—
g. Bohnenstroh	—	2	—
5) Heu, pr. 100 ℔			
a. besseres	—	10	—
b. schlechteres	—	7	—

	Courant.		
	ℛ	gg	₰
6) Kartoffeln, pr. Himten			
a. Eßkartoffeln	—	1	6
b. Futterkartoffeln	—	1	—
7) Gelbe Wurzeln, pr. Himten	—	3	10
8) Runkelrüben, abgeputzte, pr. 100 ℔	—	2	6
9) Steckrüben, » » »	—	2	8
10) Wasser- und Stoppelrüben, abgeputzte, pr. 100 ℔	—	2	—
11) Cichorienwurzeln, abgeputzte, pr. 100 ℔	—	8	—
12) Weißer Kohl, pr. Kopf	—	—	4
13) Flachs			
a. grüner mit den Knoten, pr. Bund à 30 ℔	—	3	—
b. trockener, ungebrochener oder gerötheter Flachs, pr. Botten zu 30 ℔	—	9	—
c. rein gehechelter, pr. ℔	—	3	4
14) Hanf, grüner, pr. 100 ℔	—	4	—
15) Grüner Klee, pr. 100 ℔	—	1	9
16) Spörgel, pr. 100 ℔	—	1	9
B. Gegenstände der Viehzucht.			
17) Füllen, Zehntfüllen, bis zu 6 Monaten, pr. Stück	8	—	—
18) Rinder, einjährige (Mairinder), pr. Stück	4	12	—
19) Kälber, pr. Stück			
a. von 3 bis 8 Tagen	—	10	—
b. von 8 bis 14 Tagen	—	20	—
c. von 14 Tagen bis 6 Wochen	1	4	—
d. von 6 Wochen bis 6 Monaten	1	16	—
20) Schafe, Pachtschafe mit der Wolle, pr. Stück	—	16	—
21) Hämmel, fette, pr. Stück	1	—	—
22) Lämmer (Zehntlämmer), pr. Stück	—	8	—
23) Pachtschweine, pr. Stück			
a. ein fettes Schwein, für welches kein bestimmtes Gewicht (im Gewinnbriefe ꝛc.) vorgeschrieben ist	7	16	—
b. fette von 150 ℔	10	—	—
c. fette von 125 ℔	7	16	—
d. fette von 100 ℔	6	—	—
e. Mast- oder Holzschweine, fette von 100 ℔	5	12	—

	Courant.		
	ℛ	gℛ	₰
f. magere und Holzschweine, verschnittene und finnenreine,			
1) einjährige	4	12	—
2) ½jährige (Faselschweine)	3	12	—
24) Ferkel von 6 Wochen, pr. Stück	—	16	—
25) Pacht-, Rauch-, Zehnt- und Gohhühner, pr. Stück	—	3	—
26) Junge Hahnen und Küchlein, pr. Stück	—	1	—
27) Kapaunen, pr. Stück	—	5	—
28) Gänse, magere, pr. Stück	—	6	—
29) Zehntgänse, pr. Stück	—	4	—
30) Enten, pr. Stück	—	3	6
C. Consumtibilien.			
31) Schwarzbrot, pr. ℔	—	—	5
32) Hundebrot, pr. ℔	—	—	2
33) Honigkuchen, pr. 5 Stück	—	6	—
34) Butter, pr. ℔	—	2	8
35) Eier			
a. Ostereier, pr. 12 Stück	—	1	4
b. Pachteier, pr. 8 Stück	—	1	4
36) Mettwürste, pr. ℔	—	2	—
37) Wein, pr. Kanne	—	8	—
38) Bier, pr. Kanne	—	—	8
39) Honig, ausgepreßter, pr. ℔	—	1	4
D. Sonstige verschiedene Naturalien.			
40) Torf, pr. zweispänniges Fuder à 1000 Stück	—	16	—
41) Latten, pr. Fuder von 150 Stück	2	—	—
42) Schafdünger, pr. kleines Fuder mit 2 Pferden	—	4	—
43) Gelbes Wachs, pr. ℔	—	10	—
44) Wachslichte, pr. ℔	—	11	—
45) Kalk, pr. Tonne	—	12	—
46) Stecknadeln, pr. Brief	—	—	10
47) Ein Paar Frauenschuhe	—	20	—
48) Wand, weißes, pr. Brabander Elle	—	18	—

4. Preisbezirk, Grafschaft Bentheim und Herrlichkeit Lage.

Den Berechnungen ist das Hannoversche Maß und Gewicht zum Grunde gelegt.

A. Boden-Erzeugnisse.

	Courant ₰	gg	₰
1) Rübesamen, pr. Himten			
a. Winterrübesamen	1	12	—
b. Sommerrübesamen	1	1	—
c. Winterrapps	1	16	—
d. Sommerrapps	1	10	—
2) Ungedroschene Rockengarben, pr. Stück	—	—	8
3) » Hafergarben (Wische), pr. Stück	—	—	4
4) Malz, pr. Himten	—	13	6
5) Stroh, pr. 100 ℔			
a. Weizen- und Rockenstroh	—	8	—
b. Gersten- und Haferstroh	—	6	—
c. Buchweizenstroh	—	2	8
d. Rübesamenstroh	—	1	4
e. Erbsenstroh	—	4	—
f. Bohnenstroh	—	2	—
g. Dachstroh, pr. 100 ℔	—	9	—
6) Heu, pr. 100 ℔			
a. bestes	—	10	—
b. schlechtes	—	7	—
7) Kartoffeln, pr. Himten			
a. Eßkartoffeln	—	4	—
b. Futterkartoffeln	—	3	6
8) Gelbe Wurzeln, pr. Himten	—	3	2
9) Runkelrüben, abgeputzte, pr. 100 ℔	—	2	6
10) Steckrüben, abgeputzte, pr. 100 ℔	—	2	8
11) Wasser- oder Stoppelrüben, abgeputzte, pr. 100 ℔	—	2	—
12) Cichorienwurzeln, abgeputzte, pr. 100 ℔	—	8	—
13) Weißer Kohl, pr. Kopf	—	—	4

	Courant.		
	₰	ggr	₰
14) Flachs			
a. grüner mit den Knoten, pr. Bund von 30 ℔	—	3	—
b. trockener, gerötheter, ungebrochener, pr. Bund zu 30 ℔	—	9	—
c. rein gehechelter, pr. ℔	—	3	4
15) Gras, ein gewöhnliches ortsübliches Fuder	—	8	—
16) Klee, grüner, pr. 100 ℔	—	1	6
17) Spörgel, pr. 100 ℔	—	1	9
B. Gegenstände der Viehzucht.			
18) Füllen, (Zehntfüllen) bis zu 3 Monaten und etwas darüber, pr. Stück	6	—	—
19) Rinder, pr. Stück			
a. einjährige Mairinder	4	—	—
b. von 1 bis 2 Jahren	5	12	—
20) Kälber, pr. Stück			
a. von 3 bis 8 Tagen	—	10	—
b. von 8 bis 14 Tagen	—	20	—
c. von 14 Tagen bis 6 Wochen	1	4	—
d. von 6 Wochen bis 6 Monaten	1	16	—
21) Pachtschafe (mit der Wolle), pr. Stück	—	16	—
22) Hämmel, pr. Stück	1	—	—
23) Lämmer, pr. Stück			
a. Zehntlämmer	—	8	—
b. Osterlämmer	—	12	—
24) Schweine			
a. ein fettes Schwein, für welches kein bestimmtes Gewicht (im Gewinnbriefe 2c.) vorgeschrieben ist, pr. Stück	7	16	—
b. fette von 125 ℔, pr. Stück	7	16	—
c. Mast- und Holzschweine von 100 ℔, pr. Stück	5	12	—
25) Magere Schweine, pr. Stück			
a. ein überjähriges	4	12	—
b. ein einjähriges	4	—	—
26) Ferkel, Bigge, Zehntbigge bis zu 6 Wochen, pr. Stück	—	12	—
27) Rauch-, Pacht- und Zehnthühner, pr. Stück	—	2	8
28) Junge Hahnen und Küchlein, pr. Stück	—	1	—
29) Magere Gänse, pr. Stück	—	6	—
30) Zehntgänse (bei Blutzehnten)	—	4	—

	Courant ℔	ß	₰
C. Consumtibilien.			
31) Weißbrot (Weggen), pr. ℔	—	1	4
32) Hundebrot, pr. ℔	—	—	2
33) Butter, pr. ℔	—	2	8
34) Eier			
a. Ostereier, pr. 12 Stück	—	1	4
b. Pachteier, pr. 8 Stück	—	1	4
35) Fleisch, Rindfleisch, pr. ℔			
a. frisches	—	1	—
b. geräuchertes	—	1	4
36) Rückenstück vom Schweine, pr. ℔	—	1	4
37) Mettwürste, pr. ℔	—	2	—
38) Öl, Rüböl, pr. ℔	—	2	—
39) Bier, pr. Kanne (28 auf den Anker)	—	—	8
40) Zucker, pr. ℔	—	3	—
D. Sonstige verschiedene Naturalien.			
41) Brennholz, pr. zweispänniges ortsübliches Fuder			
a. hartes	1	—	—
b. melirtes	—	13	—
42) Torf, pr. Fuder von 500 Stück			
a. harter, schwarzer, Itterbecker	—	16	—
b. gewöhnlicher brauner	—	12	—
c. weißer, leichter	—	6	—
43) Wachs, gelbes, pr. ℔	—	10	—
44) Talg, pr. ℔	—	2	8
45) Talglichte, pr. ℔	—	3	—

III. Normalpreise der Naturaldienste sammt Gegenleistungen.

Preisbezirk, Fürstenthum Osnabrück.

	Courant. ℛ	ggr	₰
A. Spanndienste.			
a. Für einen mit 4 Pferden und 2 Knechten zu leistenden gewöhnlichen Spanndienst bei 10 Stunden Arbeitszeit.			
I. Bezirks-Unterabtheilung.			
1) Amts Iburg, die Voigtei Glane, Hagen und Ösede . . . 2) » Wittlage-Hunteburg, die Voigtei Wittlage . . . 3) » Bersenbrück, die Voigtei Badbergen	—	17	—
II. Bezirks-Unterabtheilung.			
1) Amts Osnabrück, die Voigteien Osnabrück, Belm und Schledehausen . . . . 2) » Iburg, die Voigtei Dissen und Hilter . . . . . 3) » Grönenberg, die Voigteien Buer, Riemsloh, Neuenkirchen und Wellingholthausen . . . . 4) Amt Vörden	—	16	—
III. Bezirks-Unterabtheilung.			
1) Amts Iburg, die Voigteien Borgloh und Glandorf . . . 2) » Grönenberg, die Voigtei Melle . . . . . . 3) » Bersenbrück, die Voigteien Menslage und Gehrde . . 4) » Fürstenau, die Voigteien Fürstenau und Berge . . .	—	15	—
IV. Bezirks-Unterabtheilung.			
1) Amts Osnabrück, die Voigtei Bissendorf . . . . . 2) » Wittlage-Hunteburg, die Voigtei Ostercappeln . . . 3) » Bersenbrück, die Voigteien Ankum und Alfhausen . .	—	14	—
V. Bezirks-Unterabtheilung.			
1) Amts Iburg, die Voigtei Laer . . . . 2) = Wittlage-Hunteburg, die Voigtei Hunteburg . . . 3) = Fürstenau, die Voigtei Merzen	—	13	—

	Courant.		
	Rthlr	ggr	₰
b. Für einen mit 2 Pferden und 1 Knechte zu leistenden gewöhnlichen Spanndienst bei 10 Stunden Arbeitszeit.			
I. Bezirks-Unterabtheilung.			
1) Amts Osnabrück, die Voigteien Osnabrück und Belm . . .			
2) » Iburg, die Voigtei Glane, Hagen und Ösede . . .			
3) » Grönenberg, die Voigteien Riemsloh, Neuenkirchen und Wellingholthausen	—	10	—
4) » Wittlage-Hunteburg, die Voigtei Wittlage . . .			
5) Amt Vörden			
6) Amts Bersenbrück, die Voigtei Badbergen			
II. Bezirks-Unterabtheilung.			
1) Amts Osnabrück, die Voigteien Schledehausen und Bissendorf .			
2) » Iburg, die Voigteien Glandorf, Dissen und Hilter . .			
3) » Grönenberg, die Voigteien Melle und Buer . . .			
4) » Wittlage-Hunteburg, die Voigtei Ostercappeln . . .	—	9	—
5) » Bersenbrück, die Voigteien Alfhausen, Ankum, Menslage und Gehrde			
6) » Fürstenau, die Voigteien Fürstenau und Berge . . .			
III. Bezirks-Unterabtheilung.			
1) Amts Iburg, die Voigteien Borgloh und Laer			
2) » Wittlage-Hunteburg, die Voigtei Hunteburg . . .	—	8	—
3) » Fürstenau, die Voigtei Merzen			
c. Für einen mit 1 Pferde und 1 Knechte zu leistenden gewöhnlichen Spanndienst bei 10 Stunden Arbeitszeit.			
im ganzen Preisbezirke	—	6	—
B. Handdienste.			
Für einen gewöhnlichen Handdienst unter Zugrundelegung einer zehnstündigen Arbeitszeit.			
I. Bezirks-Unterabtheilung.			
1) Amts Iburg, die Voigteien Glane, Hagen und Ösede, Borgloh und Glandorf	—	3	9
2) » Bersenbrück, die Voigtei Badbergen			

	Courant.		
	℔	ßl	₰
II. Bezirks-Unterabtheilung.			
1) Amts Iburg, die Voigteien Dissen, Hilter und Laer . . . . 2) » Grönenberg, die Voigteien Melle, Neuenkirchen und Wellingholthausen . . . . 3) Amt Wittlage-Hunteburg . . . . 4) » Börden . . . . 5) Amts Fürstenau, die Voigtei Fürstenau	—	3	4
III. Bezirks-Unterabtheilung.			
Amt Osnabrück	—	3	$1\frac{1}{2}$
IV. Bezirks-Unterabtheilung.			
1) Amts Grönenberg, die Voigteien Buer und Riemsloh . . 2) » Bersenbrück, die Voigteien Ankum, Alfhausen, Menslage und Gehrde . . . . 3) » Fürstenau, die Voigteien Merzen und Berge . . .	—	2	6

Bemerkungen.

1) Hinsichtlich sämmtlicher Dienste.

a. Bei den Preisbestimmungen ist durchgehends, ohne Rücksicht auf die Jahrszeiten, eine zehnstündige Arbeitszeit angenommen.

b. Für eine jede Stunde Arbeitszeit mehr oder weniger wird $\frac{1}{10}$ des Preises zu- oder abgesetzt.

2) In Beziehung auf die Spanndienste.

a. Für einen Spanndienst mit 6 Pferden und 2 Knechten wird dem Preise eines Spanndienstes mit 4 Pferden und 2 Knechten $\frac{1}{4}$ hinzugerechnet.

b. Für einen Spanndienst mit 3 Pferden und 2 Knechten wird von dem Preise einer 4spännigen Fuhr mit 2 Knechten $\frac{1}{5}$ abgezogen.

c. Muß ein Knecht mehr oder weniger gestellt werden, so wird von dem Preise des Spanndienstes der Preis eines Handdienstes zu- oder abgerechnet.

3) In Beziehung auf die Handdienste.

Die Preise für Handdienste haben Gültigkeit ohne Rücksicht auf den Umstand, ob der Dienst bloß durch Mannspersonen, oder auch durch Frauenspersonen geleistet werden darf.

4) In Beziehung auf die Gegenleistungen.

a. Unter voller Beköstigung wird Frühstück, Mittagsessen und Abendbrot verstanden, und ist dieselbe veranschlagt zu 2 ggr — ₰

und zwar: für das Frühstück	— ggr	5 ₰
» » Mittagsessen	1 »	2 »
» » Abendbrot	— »	5 »

b. Sofern ein bestimmtes Kostgeld gegeben wird, so ist der Betrag von dem Preise des Spann- oder Handdienstes abzuziehen.

c. Wird ein bestimmtes Gemäß oder Gewicht gewisser Naturalien als Gegenleistung gegeben, so ist der bei der Preisbestimmung der Naturalien behuf der Ablösung ermittelte Werth von dem Preise des Spann- oder Handdienstes abzurechnen.

d. Wo hinsichtlich der Spanndienste ein bestimmtes Maß von Körnern den Pferden zur Fütterung verabfolgt werden muß, ist der nach den Normalpreisen zu berechnende Betrag dafür von dem Preise des Spanndienstes abzusetzen.

e. Wo aber rauhe Fourage, Klee, Weiden ꝛc. als Gegenleistungen vorkommen, da sollen selbige nie höher an Werth angenommen werden, als 1/10 des Dienstpreises.

Preisbezirk, Herzogthum Arenberg-Meppen und Gericht Papenburg.

A. Spanndienste.

Für einen mit 2 Pferden und 1 Knechte zu leistenden gewöhnlichen Spanndienst bei 10 Stunden Arbeitszeit

a. im Herzogthume Arenberg-Meppen exclusive Papenburg	12 ggr
b. im Gerichtsbezirke Papenburg	16 »

B. Handdienste.

Für einen gewöhnlichen Handdienst bei 10 Stunden Arbeitszeit

a. im Herzogthume Arenberg-Meppen exclusive Papenberg	3 ggr	9 ₰
b. im Gerichtsbezirke Papenburg	5 »	— »

Bemerkungen.

1) Hinsichtlich sämmtlicher Dienste.

a. Muß ein Knecht mehr gestellt werden, so wird dem Preise eines Spanndienstes der Preis eines Handdienstes hinzugerechnet.

b. Bei den Preisbestimmungen für die Spann- und Handdienste ist durchgehends, ohne Rücksicht auf die Jahrszeiten, eine zehnstündige Arbeitszeit angenommen.

c. Für jede Stunde Arbeitszeit mehr oder weniger wird $1/10$ des Preises zu- oder abgesetzt.

d. Die Preisbestimmung für Handdienste gilt für diejenigen Dienste, welche in der Regel durch Mannspersonen geleistet werden müssen. Werden Dienste durch Frauenspersonen geleistet, so sind dafür $2/3$ des angegebenen Preises anzusetzen.

2) In Beziehung auf die Gegenleistungen.

a. Unter voller Beköstigung wird Frühstück, Mittagsessen und Abendbrot verstanden, und ist dieselbe veranschlagt zu 2 ggr — ₰

und zwar: für das Frühstück	— ggr	5 ₰
» » Mittagsessen	1 »	2 »
» » Abendbrot	— »	5 »

b. Sofern ein bestimmtes Kostgeld gegeben wird, so ist der Betrag von dem Preise des Spann- oder Handdienstes abzuziehen.

c. Wird ein bestimmtes Gemäß oder Gewicht gewisser Naturalien als Gegenleistung gegeben, so ist der bei der Preisbestimmung der Naturalien behuf der Ablösung ermittelte Werth von dem Preise des Spann- oder Handdienstes abzurechnen.

d. Wo hinsichtlich der Spanndienste ein bestimmtes Maß von Körnern den Pferden zur Fütterung verabfolgt werden muß, ist der nach den Normalpreisen zu berechnende Betrag dafür von dem Preise des Spanndienstes abzusetzen.

e. Wo aber rauhe Fourage, Klee, Weiden ꝛc. als Gegenleistungen vorkommen, da sollen selbige nie höher an Werth angenommen werden, als $1/10$ des Dienstpreises.

Preisbezirk, Stadt und Amt Lingen und Amt Freren.

A. Spanndienste.

Für einen mit 2 Pferden und 1 Knechte zu leistenden gewöhnlichen Spanndienst bei 10 Stunden Arbeitszeit 12 ggr.

B. Handdienste.

Für einen gewöhnlichen Handdienst bei 10 Stunden Arbeitszeit 3 ggr 9 ₰.

Bemerkungen.

1) Hinsichtlich sämmtlicher Dienste.

a. Für einen Spanndienst mit 4 Pferden und 1 Knechte wird dem Preise des Spanndienstes mit 2 Pferden und 1 Knechte $1/4$ und für einen Spanndienst mit 3 Pferden und 1 Knechte $1/5$ hinzugerechnet, falls solche Dienste vorkommen.

b. Muß ein Knecht mehr gestellt werden, so wird dem Preise des Spanndienstes der Preis eines Handdienstes hinzugerechnet.

c. Bei den Preisbestimmungen für die Spann- und Handdienste ist durchgehends, ohne Rücksicht auf die Jahrszeiten, eine zehnstündige Arbeitszeit angenommen.

d. Für jede Stunde Arbeitszeit mehr oder weniger wird $1/10$ des Preises zu- oder abgesetzt.

e. Die Preisbestimmung für Handdienste gilt für diejenigen Dienste, welche in der Regel durch Mannspersonen geleistet werden müssen. Werden Dienste durch Frauenspersonen geleistet, so sind dafür $2/3$ des angegebenen Preises anzusetzen.

2) In Beziehung auf die Gegenleistungen.

a. Unter voller Beköstigung wird Frühstück, Mittagsessen und Abendbrot verstanden, und ist dieselbe veranschlagt zu 2 ggr — ₰

und zwar: für das Frühstück	— ggr	5 ₰
» » Mittagsessen	1 »	2 »
» » Abendbrot	— »	5 »

b. Sofern ein bestimmtes Kostgeld gegeben wird, so ist der Betrag von dem Preise des Spann- oder Handdienstes abzuziehen.

c. Wird ein bestimmtes Gemäß oder Gewicht gewisser Naturalien als Gegenleistung gegeben, so ist der bei der Preisbestimmung der Naturalien behuf der Ablösung ermittelte Werth von dem Preise des Spann- oder Handdienstes abzurechnen.

d. Wo hinsichtlich der Spanndienste ein bestimmtes Maß von Körnern den Pferden zur Fütterung verabfolgt werden muß, ist der nach den Normalpreisen zu berechnende Betrag dafür von dem Preise des Spanndienstes abzusetzen.

e. Wo aber rauhe Fourage, Klee, Weiden rc. als Gegenleistungen vorkommen, da sollen selbige nie höher an Werth angenommen werden, als $1/10$ des Dienstpreises.

Preisbezirk, Grafschaft Bentheim incl. Herrlichkeit Lage.

A. Spanndienste.

Für einen mit 2 Pferden und 1 Knechte zu leistenden Spanndienst bei 10 Stunden Arbeitszeit 12 ggr.

B. Handdienste.

Für einen gewöhnlichen Handdienst bei 10 Stunden Arbeitszeit, ohne Unterschied von Sommer- und Wintermonaten, 4 ggr 2 ₰.

Bemerkungen.

1) Hinsichtlich sämmtlicher Dienste.

a. Für einen Spanndienst mit 4 Pferden und 1 Knechte wird dem Preise des Spanndienstes mit 2 Pferden und 1 Knechte $1/4$ und für einen Spanndienst mit 3 Pferden und 1 Knechte $1/5$ hinzugerechnet, falls solche Dienste vorkommen.

b. Muß ein Knecht mehr gestellt werden, so wird dem Preise des Spanndienstes der Preis eines Handdienstes hinzugerechnet.

c. Bei den Preisbestimmungen für die Spann- und Handdienste ist durchgehends, ohne Rücksicht auf die Jahrszeiten, eine zehnstündige Arbeitszeit angenommen.

d. Für jede Stunde Arbeitszeit mehr oder weniger wird $^1/_{10}$ des Preises zu- oder abgesetzt.

e. Die Preisbestimmung für Handdienste gilt für diejenigen Dienste, welche in der Regel durch Mannspersonen geleistet werden. Werden Dienste durch Frauenspersonen geleistet, so sind dafür $^2/_3$ des angegebenen Werthes anzusetzen.

2) In Beziehung auf die Gegenleistungen.

a. Unter voller Beköstigung wird Frühstück, Mittagsessen und Abendbrot verstanden, und ist dieselbe veranschlagt zu 2 ggr —

und zwar: für das	Frühstück	— ggr	5 ₰
» »	Mittagsessen	1 »	2 »
» »	Abendbrot	— »	5 »

b. Sofern ein bestimmtes Kostgeld gegeben wird, so ist der Betrag von dem Preise des Spann- oder Handdienstes abzuziehen.

c. Wird ein bestimmtes Gemäß oder Gewicht gewisser Naturalien als Gegenleistung gegeben, so ist der bei der Preisbestimmung der Naturalien behuf der Ablösung ermittelte Werth von dem Preise des Spann- oder Handdienstes abzurechnen.

d. Wo hinsichtlich der Spanndienste ein bestimmtes Maß von Körnern den Pferden zur Fütterung verabfolgt werden muß, ist der nach den Normalpreisen zu berechnende Betrag dafür von dem Preise des Spanndienstes abzusetzen.

e. Wo aber rauhe Fourage, Klee, Weiden ꝛc. als Gegenleistungen vorkommen, da sollen selbige nie höher an Werth angenommen werden, als $^1/_{10}$ des Dienstpreises.

(79.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade an sämmtliche Obrigkeiten und Polizeibehörden des Verwaltungsbezirks, betreffend die Zuständigkeit bei Übertretungen der Censurvorschriften. Stade, den 4ten November 1844.

Mit Bezugnahme auf den Art. 4 des Gesetzes über das Verfahren in Polizeistrafsachen setzen Wir hiedurch die Obrigkeiten und Polizeibehörden Unseres Verwaltungsbezirks zu ihrer Nachricht und Nachachtung davon in Kenntniß, daß die entstandenen Zweifel über die Frage, welche Behörde als zustän-

dig zur Bestrafung von Übertretungen der Censurvorschriften zu betrachten sey, von dem Königlichen Ministerio des Innern, mit Rücksicht auf die Schlußbestimmungen des Censur-Edicts vom 31sten Mai 1731 und auf die sonst über die Zuständigkeit bei Polizeivergehungen bestehenden Grundsätze, dahin entschieden worden, daß Übertretungen der bestehenden Censurvorschriften von der dem Übertreter zunächst vorgesetzten oder derjenigen Behörde zu ahnden sind, welcher derselbe in Polizeisachen unterworfen ist.

(80.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an sämmtliche Obrigkeiten des Verwaltungsbezirks, betreffend das Verfahren bei Ertheilung von Trauscheinen. Lüneburg, den 5ten November 1844.

Auf Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern und unter Bezugnahme auf Unser in den Lüneburgschen Anzeigen abgedrucktes Ausschreiben vom 8ten März 1842 eröffnen Wir den Obrigkeiten Unseres Bezirks, daß auch da, wo eine obrigkeitliche Bescheinigung vor der Trauung darüber erforderlich ist, daß es mit der constitutionsmäßigen Verlobung und den pactis dotalibus seine Richtigkeit habe, künftig immer nur Ein obrigkeitlicher Trauschein zu ertheilen ist und es auch in diesen Fällen eines besondern Trauscheines für die Braut nicht bedarf.

Es hat vielmehr die Obrigkeit, welche als Obrigkeit des Niederlassungsorts (Domicils) des künftigen Ehemannes den Trauschein ertheilt, die Vorschriften, welche sich in den Provinzialgesetzen wegen Rücksichtnahme auf constitutionsmäßige Verlobung, pacta dotalia, gutsherrliche Einwilligung &c. finden, bei Ertheilung des Trauscheines auch hinsichtlich der ihr bis dahin etwa nicht unterworfenen Braut mit zu beachten, und in allen Fällen, wo dieserhalb Bedenken eintreten und sie sich die erforderliche Aufklärung nicht selbst verschaffen kann, mit der betreffenden Obrigkeit darüber vor Ausstellung des Trauscheines in Verhandlung zu treten.

(81.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim, die Anfertigung der Packleinen in den Leggebezirken Osterode und Catlenburg betreffend. Hildesheim, den 6ten November 1844.

Da die in den Leggebezirken Osterode und Catlenburg angefertigt werdenden, seither nur in $4\frac{1}{2}$ bis 5 Gängen aufgeschierten $\frac{5}{4}$ breiten Packleinen oder Rapper, wegen ihres losen Gewebes, im auswärtigen Handel nicht mehr begehrt sind und deren Abnahme dadurch erschwert wird, so bestimmen Wir hiedurch:

1.

Es sollen diese Packleinwande, gleich wie in dem Leggebezirk Duderstadt, so auch in den

Leggebezirken Osterode und Catlenburg vom 1sten December d. J. an in volle 6 Gänge, zu 40 Faden, aufgeschiert werden.

2.

Diese Gewebe sollen zukünftig in drei Abtheilungen, nämlich **gut**, **mittel** und **schlecht** classificirt, auch mit den deshalbigen Qualitäts-Buchstaben G., M. und S. bezeichnet und

3.

nur in der vollständigen Breite von 1¼ Ellen angefertigt werden.

(82.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, die obrigkeitlichen Trauscheine betreffend. Hannover, den 6ten November 1844.

Das Königliche Ministerium des Innern hat auf Unseren Antrag zu bestimmen beliebt, daß auch da, wo eine obrigkeitliche Bescheinigung vor der Trauung darüber erforderlich ist, daß es mit der constitutionsmäßigen Verlobung und den pactis dotalibus seine Richtigkeit habe, künftig immer nur Ein obrigkeitlicher Trauschein zu ertheilen ist, und es auch in diesen Fällen eines besondern Trauscheines für die Braut nicht bedarf.

Unter Bezugnahme auf den §. 3 der durch Unser Ausschreiben vom 3ten April v. J. mitgetheilten »Bestimmungen über die obrigkeitlichen Trauscheine zur Nachachtung der Prediger« bringen Wir dieses hiemit zur Kenntniß der sämmtlichen Obrigkeiten Unseres Verwaltungsbezirks.

Es hat daher in der Folge die Obrigkeit des Niederlassungsorts des künftigen Ehemannes die Vorschriften, welche sich in den Provinzialgesetzen wegen Rücksichtnahme auf constitutionsmäßige Verlobung, pacta dotalia, gutsherrliche Einwilligung ꝛc. finden, bei Ertheilung des Trauscheines auch hinsichtlich der ihr bis dahin etwa nicht unterworfenen Braut mit zu beachten und in allen Fällen, wo dieserhalb Bedenken eintreten und sie sich die erforderliche Aufklärung nicht selbst verschaffen kann, mit der betreffenden Obrigkeit darüber vor Ausstellung des Trauscheines in Verhandlung zu treten. Der ausdrücklichen Bescheinigung im Trauscheine, daß in den fraglichen Beziehungen keinerlei Bedenken obwalten, bedarf es übrigens nicht.

(83.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück, das unzeitige Pflücken der Kiefernzapfen betreffend.** Osnabrück, den 12ten November 1844.

Zur Verhinderung des unzeitigen Pflückens der Kiefernzapfen wird hiedurch mit Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern Folgendes verordnet:

1) Das Pflücken der Kiefernzapfen in fremder Forst ist, sofern es überhaupt vom Eigenthümer u. s. w. erlaubt wird, nur in der Zeit vom 1sten December bis zum 31sten März gestattet.

2) Wer hiergegen handelt, verwirkt, außer der Confiscation der gesammelten Zapfen und des Geräths, Geldbuße bis zu zwei Thalern oder verhältnißmäßige Arbeits- oder Gefängnißstrafe.

Ein Drittel der Geldstrafe und die Confiscate fallen dem Angeber zu.

3) Beschädigungen der Bäume beim Kiefernpflücken werden daneben nach den bestehenden Vorschriften bestraft.

4) Die Forstaufseher, Amtsunterbediente und Feldhüter haben auf gebührende Befolgung dieser Bestimmungen zu halten.

(84.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim, der Preis der aus den Apotheken verabfolgten Blutegel für den Zeitraum vom 15ten November 1844 bis zum 15ten Mai 1845 betreffend.** Hildesheim, den 13ten November 1844.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern vom 22sten October 1841 wird hiemit der Preis der aus den Apotheken verabfolgten Blutegel für den Zeitraum vom 15ten November d. J. bis zum 15ten Mai 1845, in Unserem Verwaltungsbezirke

zu 2 ggr 8 ₰ für jeden Blutegel der erstern oder größern Sorte, und
zu 2 ggr für jeden Blutegel der zweiten oder kleinern Sorte

festgestellt.

(85.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Verleihung der Canzleisässigkeit an einige mit dem Gute Gr. Albringswehr zu vereinigende Grundstücke betreffend.** Hannover, den 15ten November 1844.

Demnach Seine Majestät der König allergnädigst geruhet haben, behuf Aufnahme des Guts Gr. Albringswehr, Amts Emden, in die Ostfriesische Ritterschafts-Matrikel den nachstehenden, mit diesem Gute zu vereinigenden und dessen jetzigen Besitzer, dem Hauptmann a. D. von Gentzkow, gehörenden Grundstücken, als:

1) einem fol. 7 Volum. IV des Hypothekenbuchs der Bunder Voigtei registrirten Heerde Landes zu Bunde, Amts Weener, und

2) einem etwa 9 Morgen 88 □R. haltenden, in der Feldmark Westerhusen, Amts Emden, belegenen, im Hypothekenbuche von Westerhusen Tom. I. № 39 fol. 299 registrirten Stücke Landes

die Canzleisässigkeit, mithin den Gerichtsstand erster Instanz vor der Königlichen Justiz-Canzlei zu Aurich, und zwar unter der Bedingung zu verleihen, daß dieselbe nur so lange dauern solle, als diese Grundstücke mit dem Gute Gr. Albringswehr vereinigt bleiben, so wird dies hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 15ten November 1844.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

J. C. v. d. Wisch.

(86.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sammtliche Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, Declaration des neuen Stempelsteuer-Tarifs betreffend. Hannover, den 15ten November 1844.

Königliches Finanz-Ministerium hat zu № 140 des neuen Stempelsteuer-Tarifs nachträglich declarirt, daß, da nach diesem Tarifsatze alle auf einen einzelnen Fall sich beziehenden Verhandlungen in stempelpflichtigen Polizeistrafsachen (§. 7 № 2 des Stempelgesetzes) mit Ausnahme der Anzeigen (§. 7 № 15) dem allgemeinen Stempelsatze unterliegen, nicht nur für die ergangenen Ausfertigungen und für sonstige Verhandlungen, sondern, wie in Criminalsachen (№ 77 des Tarifs), auch für jedes selbstständige abgeschlossene Protocoll der allgemeine Stempelsatz zu berechnen sey.

Zugleich ist darauf aufmerksam gemacht, daß Registraturen, welche die Stelle der Protocolle vertreten, nach № 153 des Tarifs in Beziehung auf Stempelpflicht ganz wie Protocolle zu behandeln seyn.

(87.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Hannover an sämmtliche General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministeria in Städten, Stifter und Klöster des Consistorialbezirks, die obrigkeitlichen Trauscheine betreffend. Hannover, den 19ten November 1844.

Mit Beziehung auf Unser Ausschreiben vom 14ten Februar v. J., die obrigkeitlichen Trauscheine betreffend, machen Wir hinsichtlich der Schlußbestimmung im §. 3 der durch jenes Ausschreiben mit-

getheilten Vorschriften nachträglich hiemit bekannt, daß in der Folge immer nur Ein obrigkeitlicher Trauschein, und zwar von der Obrigkeit des Niederlassungsorts des künftigen Ehemannes ertheilt werden wird, indem dieser aufgegeben ist, rücksichtlich der Braut die besonderen Vorschriften der älteren Provinzialgesetze vor Ausstellung des Trauscheines mit zu berücksichtigen, und erforderlichen Falls mit der betreffenden Obrigkeit erst zu communiciren.

Jedem Prediger ist ein Exemplar des gegenwärtigen Ausschreibens mitzutheilen, und wie solches geschehen, bei Einsendung des Duplicats mit den Unterschriften der Prediger anhero zu berichten.

Die erforderliche Anzahl von Exemplaren erfolgt hieneben.

(88.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück an die sämmtlichen Königlichen und standesherrlichen Ämter, den Magistrat zu Osnabrück und das Patrimonialgericht Papenburg, die Berichtserstattungen über die Gesuche um Erlaß oder Herabsetzung der in Weggelds- und Wegepolizeisachen erkannten Strafen betreffend. Osnabrück, den 25sten November 1844.

Wir finden Uns hiedurch zu der Bestimmung veranlaßt, daß über eingehende Gesuche um Erlaß oder Herabsetzung der in Weggelds- und Wegepolizeisachen erkannten Strafen, vor deren etwaiger Empfehlung, abseiten der Obrigkeit erst mit der betreffenden Wegbau-Inspection zu communiciren und deren Gutachten dem an Uns über die Gesuche zu erstattenden Berichte beizufügen ist, wornach das Königliche Amt ꝛc. ꝛc. daher künftig zu verfahren haben wird.

(89.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück an die Königlichen und standesherrlichen Ämter, das Patrimonialgericht Papenburg und den Magistrat zu Osnabrück, betreffend die ärztliche Untersuchung und Beeidigung der im Einstellungstermine nicht erschienenen Militairpflichtigen, welche sich später freiwillig stellen oder ergriffen werden. Osnabrück, den 26sten November 1844.

Wir finden Uns veranlaßt, den Obrigkeiten die Anweisung zu ertheilen, die zum Aufruf gekommenen, aber im Einstellungstermine nicht erschienenen Militairpflichtigen, welche sich später freiwillig stellen oder ergriffen werden, ohne allen Aufschub an den betreffenden Districts-Commissair behuf Veranlassung der ärztlichen Untersuchung und eventueller Beeidigung abzusenden, damit, wenn irgend thunlich, der betreffende Militairpflichtige noch vor Ablauf der beiden Umstellungsmonate eingestellt und die Wiederentlassung der einstweilen einbeorderten höheren Nummern erreicht werde.

(90.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, das Verbot des Wegfangens der Nachtigallen und anderer Singvögel, so wie des Zerstörens der Nester derselben betreffend. Hannover, den 29sten November 1844.

Wir finden Uns veranlaßt, das an mehreren Orten bereits bestehende Verbot gegen das von muthwilligen Knaben und sonstigen Personen verübte Wegfangen der Nachtigallen und anderer Singvögel, so wie das Zerstören der Nester derselben allgemein zu erneuern und zu bestimmen, daß die ertappten Contravenienten mit einer, halb dem Denuncianten zufallenden Geldstrafe von 3 bis 5 Thaler oder den Umständen nach mit Gefängnißstrafe oder einer körperlichen Züchtigung belegt werden sollen.

Eltern, Vormünder und Hausherren haben ihre Kinder und Untergebenen hienach gemessenst zu warnen.

(91.) Bekanntmachung der Königlichen General-Direction der Zölle, die bei der Zollabfertigung der Dampfschiffe auf der Oberelbe eintretenden Erleichterungen betreffend. Hannover, den 29sten November 1844.

Nachdem zwischen den Regierungen sämmtlicher Elbuferstaaten am 13ten April d. J. zu Dresden folgende Verabredung getroffen worden ist:

Bei den Königlich-Hannoverschen, Königlich-Dänischen und Großherzoglich-Mecklenburgschen Elbzollämtern sollen, Verdachtsfälle ausgenommen, die Dampfschiffe sämmtlicher Uferstaaten, welche auf ihrer dasmaligen Fahrt das Königlich-Preußische Hauptzollamt Wittenberge passirt haben oder zu passiren bestimmt sind, für die Dauer des wegen des Revisionsverfahrens auf der Oberelbe am 30sten August 1843 abgeschlossenen Staatsvertrages, von der Verpflichtung zum Anlegen, so wie zur Anmeldung, Revision und Verzollung ihrer Ladung befreit seyn, unter der Bedingung, daß

1) die Revision der Ladungen jener Dampfschiffe in Wittenberge Statt findet;
2) der für diese Ladungen den drei genannten Staaten gebührende Zoll an das gemeinschaftliche Elbzoll-Commissariat zu Wittenberge, unter Vorlegung des Original-Manifestes sammt Beilagen und unter Überreichung einer dreifachen Abschrift desselben, entrichtet wird;
3) für diese außerordentliche Erhebung und Versendung der Zollbeträge eine, für jede Dampfschifffahrts-Unternehmung besonders zu bedingende Vergütung — über welche für die Dampfschiffe der Königlich-Preußischen Seehandlung und der Hamburg-Magdeburger Dampfschifffahrts-Gesellschaft bereits ein Abkommen getroffen worden ist — entrichtet wird, welche, als durch die Artikel XIII. und XIV. der Elbschifffahrtsacte nicht ausgeschlossen, anerkannt wird;

4) die Dampfschiffe jedesmal durch einen Kanonenschuß ihre Ankunft bei den Königlich-Hannoverschen, Königlich-Dänischen und Großherzoglich-Mecklenburgschen Elbzollämtern anzeigen und auf Verlangen des Zollamts sofort anlegen und ihre Ladung zur Revision stellen.

Gleiche Begünstigungen sollen die von Dampfschiffen am Schlepptau geführten Fahrzeuge genießen.

Sämmtliche übrige Elbuferstaaten ertheilen dagegen die Zusicherung, daß Hannoversche, Dänische und Mecklenburgsche Dampfschiffe auf der Elbe, in Beziehung auf die Elbzoll-Erhebung und Controle und auf Vermeidung jedes unnöthigen Aufenthalts, eben so günstig als die des eigenen Staates behandelt werden sollen.

so wird dieselbe, nach erfolgter allseitiger Ratification hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Es ist diese Bekanntmachung in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 29sten November 1844.

Königliche General-Direction der Zölle.

v. Wangenheim.

(92.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, die Schifffahrt auf der Stecknitz betreffend. Stade, den 30sten November 1844.

In Ausführung einer Verfügung des Königlichen Finanz-Ministeriums werden die unter dem 13ten April d. J. in Dresden verabredeten, von sämmtlichen Elbuferstaaten ratificirten Separat-Artikel zur Elbschifffahrtsacte vom 23sten Junius 1821 und zur Additionalacte vom 13ten April d. J., welche Bestimmungen wegen der Schifffahrt auf der Stecknitz enthalten, hiedurch zur Kenntniß aller Betheiligten gebracht, und zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht.

1. Zum Artikel II. der Elbschifffahrtsacte.

Die Königlich-Dänische Regierung wird die fernere Ausübung der von dem Schifferamte zu Lauenburg bisher in Anspruch genommenen ausschließlichen Befugniß, die von der Stecknitz gekommenen, und die für die Stecknitzfahrt bestimmten Güter auf der Elbe zu verschiffen, nicht gestatten.

2. Zum Artikel XXXII.

Die freie und Hansestadt Lübeck hat zu Gunsten der Schiffe sämmtlicher Elbuferstaaten auf das ausschließliche Recht, Waaren auf der Delvenau und Stecknitz, so wie auf der Trave, von der Einmündung der Stecknitz in dieselbe bis zur Stadt Lübeck, oder auf demselben Wege von der

Stadt Lübeck aus bis zur Elbe, zu verschiffen, freiwillig verzichtet, und es ist dieses Erbieten mit dankbarer Anerkennung angenommen worden.

Diesem gemäß ist bereits unterm 30sten October d. J. von dem Senate der freien Hansestadt Lübeck eine Bekanntmachung erlassen, wonach

1) jedem fremden Schiffer, welcher sich durch das im §. 12 der oben erwähnten Additionalacte vom 13ten April d. J. vorgeschriebene Patent als Schiffer eines Elbuferstaates ausweisen kann, das Recht zugestanden ist, Waaren auf der Delvenau und der Stecknitz, so wie auch der Trave, von der Einmündung der Stecknitz in dieselbe bis zur Stadt Lübeck, oder auf demselben Wege von der Stadt Lübeck bis zur Elbe, — zu verschiffen;

2) die den Oldesloer Bötern durch den Artikel 4 eines Vertrages mit der Krone Dänemark vom 8ten Julius 1840 über verschiedene Verkehrsverhältnisse zugestandenen Berechtigungen durch die erfolgten neuen Bestimmungen keine Beschränkung erleiden, und

3) diese neuen Bestimmungen sämmtlich mit dem 1sten Januar 1845 in Wirksamkeit treten, auch mittelst einer zweiten Bekanntmachung des Senats zu Lübeck vom 30sten October d. J. die Aufhebung der Reiheschifffahrt auf der Stecknitz vom 1sten Januar 1845 an verfügt.

III. Abtheilung. № 12.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1844.

Inhalt.

Verfassungs-Urkunde für den Flecken Wilsen.
Bekanntmachungen und Ausschreiben: Das Verbot des Einsammelns von Subscriptionen auf Schriften und Kunstwerke im Umherziehen und des Hausirhandels mit denselben; — die allgemeine Vermessung der einheimischen Schiffe; — die Anwendung des Stempelsteuergesetzes; — die für Reisen von Bevollmächtigten in Gemeindeangelegenheiten zuzulassende Vergütung betreffend.

(93.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück, enthaltend das Verbot des Einsammelns von Subscriptionen auf Schriften und Kunstwerke im Umherziehen und des Hausirhandels mit denselben ohne besondere landdrosteiliche Concession. Osnabrück, den 30sten Januar 1844.

Subscribentensammler sollen, wie zur Anzeige gekommen ist, in verschiedenen Landestheilen umherziehen und sich, zur großen Belästigung des Publicums, mit der Verbreitung auswärtiger Volksschriften, Bildwerke und anderer, mehrentheils werthloser, der untersten Stufe der Literatur angehöriger Machwerke beschäftigen.

Ein solcher Betrieb ist, wie Wir mit Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen, in dem hiesigen Landdrosteibezirke, ohne desfalls von Uns ertheilte besondere Concession, so wenig den hiesigen Unterthanen als den Ausländern gestattet, und wird hiemit, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu funfzig Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, nebst Abnahme der Subscriptionslisten, ausdrücklich untersagt.

Die betreffenden Behörden haben daher genau darauf zu halten und durch ihre Untergebenen und die Königliche Landgendarmerie darauf halten zu lassen, daß das Einsammeln von Subscriptionen auf Schriften und Kunstwerke, ein Umherziehen und ein Hausirhandel mit denselben, ohne besondere landdrosteiliche Concession, nirgends gestattet werde, auch die Übertreter dieses Verbots zur gebührenden Strafe zu ziehen.

[Ausgegeben zu Hannover, den 15ten Januar 1845.]

(94.) Verfassungs-Urkunde für den Flecken Vilsen. Hannover, den 3ten December 1844.

Nachdem beschlossen worden, eine Verfassungs-Urkunde für den Flecken Vilsen zu erlassen, so wollen Wir in Gemäßheit der Uns dazu von Seiner Majestät dem Könige ertheilten Ermächtigung, unter Vorbehalt einer jederzeitigen Abänderung, Folgendes hiemit bestimmen.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Verwaltungssachen des Fleckens Vilsen werden durch einen Magistrat versehen, welcher zunächst dem Amte Bruchhausen untergeordnet ist.

§. 2.

Die Gerichtsbarkeit im Flecken Vilsen und in dessen Feldmark steht ausschließlich dem Amte Bruchhausen zu.

§. 3.

Die Fleckensgemeinde wird durch Bürgervorsteher vertreten, welche in allen wichtigen, das Interesse des Fleckens und der Bürgerschaft betreffenden Angelegenheiten nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Verfassungs-Urkunde zugezogen werden.

II.

Von dem Magistrate.

§. 4.

Das Magistrats-Collegium besteht aus
einem Bürgermeister und
zwei Rathmännern.

Demselben werden beigegeben die erforderlichen Unterbediente, als: Bürgerdiener, Feld- oder Fluthüter, Wegewärter, Feuerschauer oder Geschworene, Nachtwächter ꝛc. ꝛc.

Sollte in der Folge eine Vermehrung der Magistratspersonen oder der Dienstuntergebenen nöthig werden, so wird deshalb das Weitere von der Regierung nach vorgängiger Verhandlung mit dem Flecken ergehen.

§. 5.

Der Magistrat vollzieht die ihm vom Amte Bruchhausen hinsichtlich der Handhabung der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit innerhalb des Fleckens und dessen Feldmark ertheilten Befehle, Insinuationen und dahin schlagenden Aufträge.

emeine Bestimmung

§. 1.

Fleckens Bilsen werden durch einen Magistrat ...

untergeordnet ist.

§. 2.

...den Bilsen und in dessen Feldmark steht ...

§. 3.

durch Bürgervorsteher vertreten, welche in allen ...
...schaft betreffenden Angelegenheiten nach ...
Urkunde zugezogen werden.

II.

...n dem Magistrate.

§. 4.

Der Bürgermeister steht in diesen Beziehungen, so wie hinsichtlich der Ausrichtung der ... richtsgeschäfte (siehe oben §. 5) zum Amte im Verhältniß eines Amtsunterbedienten; er hat al... dieser Rücksicht ihm aufgetragenen Geschäfte als solcher zu besorgen, und es finden die Vorsch... des §§. 42 und folg. der Amtsordnung vom 18ten April 1823 auf ihn volle Anwendung.

Wenn nach erfolgtem Dienstantritt der Bürgermeister als zur Wahrnehmung der Gesc... eines Amtsunterbedienten nicht tüchtig sich ausweiset, so ist die Königliche Landdrostei nach von ... ergangener Ermächtigung befugt, auf Antrag des Amts demselben nach vorgängiger Kündigung ... sämmtlichen Geschäfte des Amtsunterbedienten mit den daraus folgenden Emolumenten abzuneh... und dieselben einem Andern zu übertragen.

Das Amt hat im Flecken und in dessen Feldmark die polizeiliche Strafbefugniß zu ü... dem Magistrate steht dieselbe jedoch bei Freveln zu, welche gegen die Bestimmungen der Flur-, F... Gemeindewege-, Straßen- und Feuerpolizei daselbst begangen sind, sofern nur eine Geldstrafe ver... ist, welche den Betrag von 1 ℔ nicht übersteigt.

Alle sonstigen Polizeifrevel werden vom Magistrate dem Amte zur Untersuchung und Be... fung angezeigt; dieses verwandelt auch die vom Magistrate erkannten Geldstrafen im Falle des Un... mögens des Verurtheilten in Gefängniß- oder Arbeitsstrafe.

Der Ertrag aller erkannten Geldstrafen fließt in die Fleckenscasse.

§. 10.

Der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen im Magistratscollegio steht dem Bürgermeister und bei dessen Behinderung dem ältesten Rathmanne zu. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bürgermeisters. Nur der Vorsitzende kann Versammlungen des Magistrats anberaumen, und es werden von ihm sämmtliche Berichte, Ausfertigungen 2c. des Magistrats allein unterschrieben.

§. 11.

Die Wiederbesetzung der künftig zur Erledigung kommenden Stellen im Magistrate geschieht vorbehältlich der höhern Bestätigung durch Wahl der vorhandenen Magistratsmitglieder und einer durch das Loos zu bestimmenden gleichen Anzahl von Bürgervorstehern nach Stimmenmehrheit von mehr als der Hälfte in der Maße, daß unter steter Ausschließung derjenigen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zu fernerer Wahl geschritten wird. Ergiebt sich bei diesem Verfahren eine Stimmengleichheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen, und giebt dieselbe dann kein anderes Resultat, so werden beide Gewählte in Vorschlag gebracht.

§. 12.

Zu der Stelle der stimmführenden Magistratsmitglieder sind in jedem Erledigungsfalle drei geeignete Personen zu wählen und dem Amte Bruchhausen anzuzeigen, welches bei der Wahl des Bürgermeisters behuf regierungsseitiger Ernennung und Bestätigung einer derselben von Seiten der Landdrostei die erforderlichen Schritte thut, bei der Wahl der Rathmänner aber selbst von den drei Gewählten einen ernennt und bestätigt.

§. 13.

Wird die Bestätigung verweigert, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 14.

Jeder nach §. 18 und 19 geeignete Bürger muß die auf ihn fallende Wahl annehmen, wenn er nicht wegen der im §. 30 bezeichneten Ausnahmsverhältnisse oder deshalb, weil seit seinem Austritte aus dem Magistrate sechs Jahre noch nicht verflossen sind, eine Befreiung in Anspruch nehmen kann.

§. 15.

Die Besetzung der Stelle des Bürgermeisters geschieht auf Lebenszeit.

Die Rathmänner werden auf sechs Jahre gewählt; jedoch können dieselben Personen wieder gewählt werden.

Daß ein Rathmann vor Beendigung seiner Amtszeit die Stelle niederlege, ist nur unter Genehmigung des Amts Bruchhausen statthaft.

§. 16.

Die Dienstuntergebenen ernennt der Magistrat und ist bei deren Ernennung jedesmal eine gegenseitige vierteljährige Dienstkündigung ausdrücklich vorzubehalten.

Digitized by Google

III.

Von den Bürgern und von dem Bürgerrechte.

§. 23.

Jeder, welcher ein bürgerliches Wohnhaus in dem Flecken oder dessen Feldmark eigenthümlich erwirbt, oder ein s. g. bürgerliches Gewerbe daselbst treiben will, ist verpflichtet, Bürger zu werden.

§. 24.

Der Magistrat ertheilt sowohl die Aufnahme von Nichtbürgern in die Gemeinde, als das Bürgerrecht. Er hat die Befugniß solchen Personen, deren Ruf schlecht ist, oder welche ihren Unterhalt im Flecken dauernd zu finden außer Stande sind, beides zu versagen, wiewohl unter Vorbehalt höherer Entscheidung.

§. 25.

Derjenige Bürger, welcher seinen Aufenthalt im Flecken aufgiebt, nichts desto weniger aber sein Bürgerrecht und die daraus entspringenden Befugnisse für sich und die Seinigen beibehalten will, ist verbunden in der Zwischenzeit die zu solchem Zwecke festgesetzte Gebühr jährlich an die Cämmerei zu entrichten.

IV.

Von der Vertretung der Bürgerschaft.

§. 26.

Die Bürgerschaft wird durch ein aus vier Bürgern bestehendes Collegium von Bürgervorstehern vertreten.

§. 27.

Zu einer gültigen Wahl müssen alle stimmfähigen Bürger geladen werden.

Die Ladung zu solchem Zwecke geschieht durch ein Mitglied des Magistrats, welches das Wahlgeschäft zu leiten hat.

In dem Wahltermine kommt es auf eine bestimmte Anzahl abgegebener Stimmen nicht an, indem die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Diejenigen Stimmberechtigten, welche in dem Wahltermine zur festgesetzten Zeit nicht erscheinen, und auch, soweit sie dazu berechtigt sind, zu diesem Termine vor eröffneter Stimmenzählung ihre Stimmen nicht schriftlich abgeben, so wie diejenigen, welche ihre Abstimmung verweigern, sind für dasmal ihres Stimmrechts verlustig.

Derjenige Bürger, welcher unter den zur Concurrenz gebrachten die meisten Wahlstimmen erhalten hat, ist Bürgervorsteher.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

... Personen, deren Ruf schlecht ist, die nicht ...
außer Stande sind, beides zu verfolgen, ...

§. 25.

...en Aufenthalt im Flecken ..., ...
...genden Befugnisse für sich und die ...
... zu solchem Zwecke festgesetzte Gebühr jährlich ...

IV.

...r Vertretung der Bürgerschaft.

§. 26.

... aus vier Bürgern bestehendes Collegium ...

§. 27.

stimmberechtigt ist — ihr Stimmrecht ausüben,

auch

4) Vormünder für ihre minderjährigen Pflegebefohlenen stimmen.

Königliche Diener, Ärzte, Wundärzte und Apotheker können, ohne persönlich zu ersch... ihre Wahlstimme einsenden.

Eine Wahlstimme kann nicht abgegeben werden:

1) von den Magistratsmitgliedern und den Dienstuntergebenen des Magistrats,
2) von Frauenzimmern,
3) von denen, welche unter Curatel stehen oder in Concurs befangen sind, oder welche
4) öffentliche Armenunterstützung genießen, oder
5) welche mit Werkhaushaft belegt gewesen sind, oder
6) in peinlicher Untersuchung sich befinden, oder darin gewesen und nicht völlig freigesp... sind, regierungsseitige Dispensation vorbehältlich.

§. 29.

Wählbar zum Amte eines Bürgervorstehers oder Stellvertreters ist jeder volljährige, ... fähige (§. 28) Bürger.

Digitized by Google

Geräth ein Bürgervorsteher in peinliche Untersuchung, so hat derselbe sich der Ausübung ...

4) Ärzte, Wundärzte und Apotheker,

5) Bürger über sechzig Jahre alt, und

6) diejenigen, welche wegen Gebrechen zu jenem Amte unfähig sind.

§. 31.

Die Bürgervorsteher werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre treten zwei derselben, das erstemal nach dem Loose, sodann nach dem Dienstalter aus.

Die Wahl zur regelmäßigen Ergänzung soll immer im Monate December, der Dienstantritt der Neugewählten aber am 2ten Januar Statt finden.

§. 32.

Wenn ein Bürgervorsteher vor Ablauf seiner Amtszeit ausfällt, so findet zu seinem Ersatze bis zur regelmäßigen Ergänzung eine neue Wahl Statt, in so fern nicht der Ausfall in den letzten beiden Monaten des Jahrs erfolgt, im letztern Falle bleibt die Stelle bis zur nächsten regelmäßigen Ergänzung unbesetzt.

§. 33.

Jeder wählbare Bürger kann wiederholt zum Bürgervorsteher gewählt werden, ist aber nur dann schuldig die Wahl anzunehmen, wenn seit seinem letzten Austritte bereits sechs Jahre verflossen sind.

§. 34.

Das Amt eines Bürgervorstehers ist ein Ehrenamt, welches ohne Vergütung versehen wird. Nur nothwendige baare Auslagen werden aus der Fleckenscasse vergütet, und sind die Bürgervorsteher, soweit nicht ein Anderes verfassungsmäßig verfügt wird, von den Handdiensten, welche die Bürger zu leisten haben, befreit.

§. 35.

Das Bürgervorsteher-Collegium vertritt sowohl die gesammte Bürgerschaft, als alle übrigen Mitglieder der Fleckensgemeinde, deren Bestes dasselbe nach eigener Überzeugung wahrzunehmen hat. Jede weitere Vollmacht ist unzuläßig. Dasselbe hat seine Anträge in Fleckens-Angelegenheiten stets an den Magistrat zu richten, außer wenn es sich über diesen beschweren zu können glaubt.

Der Magistrat ist schuldig, solche Anträge sobald als thunlich in Erwägung zu ziehen und geeigneten Bescheid darauf zu ertheilen.

§. 36.

Die Bürgervorsteher werden von dem Amte Bruchhausen dahin eidlich verpflichtet, daß sie den nach dieser Verfassungs-Urkunde ihnen obliegenden Verpflichtungen eines Bürgervorstehers getreulich nachkommen wollen.

Die Namen der Bürgervorsteher sind unter Vorlegung der Wahlprotocolle dem Amte anzuzeigen, welches vorkommende Zweifel über die Richtigkeit der Wahl oder die ordnungsmäßigen Eigenschaften des Gewählten zu entscheiden hat.

§. 32.

... vor Ablauf seiner Amtszeit ..., so ... eine neue Wahl Statt, in so fern nicht der ... , im letztern Falle bleibt die Stelle bis zur ...

§. 33.

... wiederholt zum Bürgervorsteher gewählt werden, ... , wenn seit seinem letzten Austritte bereits ...

§. 34.

... ist ein Ehrenamt, welches ohne Vergütung ... werden aus der Fleckenscasse vergütet, und ... verfassungsmäßig verfügt wird, von den ...

§. 35.

... vertritt sowohl die gesammte Bürgerschaft ... dasselbe nach eigener Überzeugung ...

I. Vom Magistrate werden sie in folgenden Fällen zugezogen:

1) bei den Wahlen der Magistratsmitglieder nach den Bestimmungen der §§. 11 und

2) bei der Wahl des Fleckenswählers nach Maßgabe des §. 30 des Gesetzes über der Deputirten zur allgemeinen Stände=Versammlung vom 6ten November 1840;

3) bei Anträgen auf Änderungen der Verfassung des Fleckens;

4) bei Berathung über etwaige Vermehrung des Magistratspersonals oder der Dien gebenen des Magistrats und Feststellung ihres Diensteinkommens;

5) bei Bewilligung von Besoldungen, Pensionen und außerordentlichen Belohnung Mitglieder oder Untergebene des Magistrats;

6) wenn von Seiten des Fleckens Grundstücke oder Gerechtigkeiten erworben, veräuße mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;

7) bei Theilung der Fleckensgemeinheiten oder erheblicher Veränderungen in der Be derselben;

8) bei Geldanleihen für den Flecken, wodurch die Schulden desselben vermehrt werden;

9) bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;

10) bei Verpachtungen, deren jährlicher Ertrag mehr als 50 ℛ beträgt, oder wenn ausn weise eine Verpachtung unter der Hand vorgenommen wird, so wie über Feststellu Bedingungen bei Lieferungen von Erheblichkeit;

17) bei Militair-Einquartierungs-Angelegenheiten durch einzelne besonders zu beauftragende Mitglieder Theil nehmen, und endlich

18) die ihnen durch diese Verfassungs-Urkunde sonst noch zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen haben.

Außer diesen Fällen, in denen die Bürgervorsteher zugezogen werden müssen, kann der Magistrat eine Berathung mit denselben anordnen, so oft er es für angemessen erachtet.

§. 39.

Zu den gemeinschaftlichen Berathungen mit dem Magistrate werden die Bürgervorsteher von dem Bürgermeister, eilige Fälle ausgenommen, 48 Stunden vor dem Termine schriftlich, und wenn nicht besondere Bedenken dagegen eintreten, unter Angabe des Berathungs-Gegenstandes vorgeladen.

§. 40.

Dieselben sind verpflichtet, dieser Ladung Folge zu leisten. Bleiben zwei oder mehrere aus, so ist die Ladung zu einem anderweiten Termine unter Androhung einer Geldbuße bis zu 2 ₰ zu erlassen; wenn aber auch auf diese nicht wenigstens drei Bürgervorsteher erscheinen, so ist zu einem dritten Termine unter der Warnung zu laden, daß im Falle fernern Ausbleibens die Verhandlung mit den Erschienenen, ohne Rücksicht auf deren Zahl, oder wenn alle ausbleiben, ohne ihre Mitwirkung vorgenommen werden solle. In Gemäßheit dieser Androhung ist demnächst zu verfahren. In solchen Fällen sind die mit weniger als drei Bürgervorstehern oder ohne Theilnahme derselben vom Magistrate gefaßten Beschlüsse eben so gültig und für den Flecken verbindend, als wenn sie mit Zuziehung der gehörigen Zahl von Bürgervorstehern gefaßt wären.

Dasselbe gilt auch dann, wenn die Wahl von Bürgervorstehern überhaupt oder in genügender Zahl nicht zu Stande gekommen ist (siehe §. 27).

§. 41.

In den Versammlungen des Magistrats und der Bürgervorsteher leitet der Bürgermeister die Verhandlungen und führt auch das Protocoll.

§. 42.

Der Vorsitzende hat den Gegenstand der Berathung ausführlich vorzutragen und zu erörtern. Sodann wird zur gemeinschaftlichen Berathung geschritten. Hierauf kann sofort abgestimmt, oder, auf Anordnung des Vorsitzenden, noch eine abgesonderte Berathung sowohl des Magistrats, als auch der Bürgervorsteher eintreten. Letztere kann auch von den Bürgervorstehern beantragt werden. Bei der Abstimmung wird zunächst die Ansicht des Bürgervorsteher-Collegii nach Stimmenmehrheit ermittelt; und erst wenn dieses geschehen ist, die Erklärung des Magistrats über den Berathungsgegenstand abgegeben.

Ist der Beschluß des Magistrats abweichend von dem des Bürgervorsteher-Collegii, und eine Vereinigung auch durch eine weitere Erörterung nicht zu erreichen, so ist die Angelegenheit nebst den Statt gehabten Verhandlungen dem Amte Bruchhausen zur Entscheidung vorzulegen.

rathungen mit dem Magistrat ...
...nommen, 18 Stunden vor dem Termine schriftlich, ...
...treten, unter Angabe des Berathungs-Gegenstands ...

§. 40.

...der Ladung Folge zu leisten. Bleiben ...
im Termine unter Androhung einer Geldbuße bis ...
nicht wenigstens drei Bürgervorsteher erschienen, ...
zu laden, daß im Falle fernern Ausbleibens ...
auf deren Zahl, oder wenn alle ausbleiben, ...
In Gemäßheit dieser Androhung ist demnächst ...
als drei Bürgervorstehern oder ohne Theilnahme ...
so gültig und für den Flecken verbindend, als ...
Bürgervorstehern gefaßt wären.
...n die Wahl von Bürgervorstehern überhaupt ...
(siehe §. 27).

§. 41.

...es Magistrats und der Bürgervorsteher leitet ...

Zu einem gültigen Beschlusse der Bürgervorsteher unter sich müssen sie sämmtlich ... und wenigstens drei versammelt seyn.

§. 45.

Die Beschlüsse der Bürgervorsteher werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 46.

Der Magistrat ist verpflichtet, den Bürgervorstehern auf ihr Ansuchen die im Raths... vorzunehmende Einsicht der Acten, deren sie zu ihren Berathungen bedürfen, zu gestatten un... stige einschlagende Auskunft zu ertheilen.

§. 47.

Die Bürgervorsteher sind verpflichtet, die ihnen vom Magistrate in Gemeindesachen er... Aufträge unter seiner Leitung zu besorgen.

V.

Von dem Vermögen des Fleckens.

§. 48.

Die Verwaltung des Vermögens des Fleckens muß besonders auf die Erhaltung, h... terische Benutzung und Verbesserung desselben gerichtet seyn, so wie darauf, daß bei Abtragu... Schulden nach einem regelmäßigen Plane verfahren werde.

§. 49.

§. 50.

Die Rechnungsführung über das Fleckensvermögen wird von dem Bürgermeister besorgt, welcher deshalb eine vom Amte Bruchhausen zu genehmigende angemessene Sicherheit zu leisten hat. Auf Verfügung der Landdrostei und nach Anhörung des Magistrats und der Bürgervorsteher kann jedoch ein besonderer Rechnungsführer angestellt werden, welcher sodann wie die Rathmänner gewählt wird, und dessen übrige Verhältnisse nach den bei seiner Anstellung stattfindenden Umständen von der Landdrostei festgestellt werden.

§. 51.

Die fortgehende Aufsicht über die Rechnungs- und Cassenführung liegt dem Amte ob.

Indessen sind auch die Rathmänner befugt und verpflichtet, ihre Aufmerksamkeit auf die Rechnungs- und Cassenführung zu richten und wahrgenommene Mängel dem Amte bemerklich zu machen.

§. 52.

Nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs hat der Bürgermeister einen übersichtlichen Rechnungs-Auszug dem Magistrate und auch dem Amte vorzulegen.

§. 53.

Das Amt hat, so oft es solches für erforderlich hält, wenigstens aber in jedem Jahre ein Mal, die Casse vollständig zu prüfen und über den Befund ein Protocoll aufzunehmen.

§. 54.

Die Oberaufsicht über die Vermögens-Verwaltung des Fleckens steht zunächst dem Amte Bruchhausen zu.

Die Genehmigung der Landdrostei, welche beim Amte nachgesucht werden muß, ist erforderlich:

1) wenn Grundstücke und Gerechtsame des Fleckens erworben, veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;
2) bei Einführung neuer, oder Abänderung bestehender Gemeindeabgaben und Lasten und ihres Vertheilungsfußes;
3) bei Geldanleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird.

Die Genehmigung des Amts ist erforderlich:

1) bei Fleckensbauten, sofern die Ausgabe bei demselben Gegenstande in demselben Jahre den Betrag von 50 ℛ︁ übersteigt;
2) bei Bewilligung von Besoldungen, Pensionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder und Untergebene des Magistrats.

   Jedoch bedarf die außerordentliche Belohnung für einen Untergebenen des Magistrats nur dann der Zustimmung des Amts, wenn sie 10 ℛ︁ übersteigt;
3) bei Theilung der Fleckensgemeinheiten oder bedeutenden Veränderungen in der Benutzung derselben;

... der Rechnungs- und Cassenführung liegt dem Amt ...
...thmänner befugt und verpflichtet, ihre ...
...ten und wahrgenommene Mängel dem Amte ...

§. 52.

...chnungsjahres hat der Bürgermeister einen übersichtlichen ...
...em Amte vorzulegen.

§. 53.

...ches für erforderlich hält, wenigstens aber in jedem ...
...en und über den Befund ein Protocoll aufzunehmen.

§. 54.

... Vermögens-Verwaltung des Fleckens steht jedoch ...

...welche beim Amte nachgesucht werden muß ...
...Gerechtsame des Fleckens erworben, veräußert ...
...stellen;
...oder Abänderung bestehender Gemeindeabgaben ...

dazu ihre Erinnerungen einbringen können.

Wenn sodann auch die von den Bürgervorstehern gemachten Erinnerungen von dem ...germeister beantwortet sind, und diese Beantwortung in einer Versammlung des Magistrats u... Bürgervorsteher geprüft worden ist, so ist die Rechnung an das Amt Bruchhausen einzu... welches über sämmtliche Erinnerungen zu entscheiden, den Bürgervorstehern von dieser Entsch... Kenntniß zu geben, und schließlich dem Rechnungsführer Entbindung über die abgelegte Jah...nung zu ertheilen hat.

§. 56.

Ein Auszug der von den Bürgervorstehern geprüften und Magistratsseitig abgenom... Rechnungen, nebst etwa erforderlichen Erläuterungen, ist binnen 14 Tagen der Bürgerschaft ... zu machen.

§. 57.

Schlußbestimmung.

Die dem Inhalte dieser Verfassungs-Urkunde entgegenstehenden Bestimmungen über di... fassung und Verwaltung des Fleckens Vilsen werden hiedurch aufgehoben.

Hannover, den 3ten December 1844.

(95.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, die allgemeine Vermessung der einheimischen Schiffe betreffend. Stade, den 17ten December 1844.

Nachdem die Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Vermessung der Seeschiffe wünschenswerth erachtet worden, und eine von dem Königlichen Finanz-Ministerio angeordnete Revision der seitherigen verschiedenen Messungs-Methoden ergeben hat, daß die im Bezirke der Königlichen Landdrostei zu Aurich seit dem Monate October 1833 beobachtete Methode für den practischen Gebrauch sich am besten empfiehlt, so ist dieselbe in einer Instruction vorgeschrieben und sind in dem hiesigen Verwaltungsbezirke:

zu Stade, der Schiffsbaumeister Peters,
zu Lühe, der Steuer-Einnehmer Stechmann,
zu Cranz, der Steuer-Aufseher Müller,
zu Buxtehude, der Steuer-Aufseher Wittkugel,
zu Neuland, der Voigt Böge,
zu Neuhaus, der Schiffszimmermann Tiedemann,
zu Geestendorf, der Oberlootse Eytemann,
zu Flethe, der Schiffsbaumeister Wenke,
zu Grohn, der Schiffsbaumeister Lange,

als Schiffsmesser auf die genaue Befolgung jener ihnen mitgetheilten Instruction eidlich verpflichtet.

Für das Messungsgeschäft sind, wie bisher, bis zu etwaiger anderweiter Bestimmung, den Schiffsmessern zu vergüten:

1) bei Schiffen, die 6 Commerzlasten à 6000 ℔ tragen können, und bei allen kleineren Fahrzeugen = 1 ₰ Courant,
2) bei Schiffen über 6 bis einschließlich 12 Commerzlasten = 2 ₰,
3) bei allen größeren Schiffen = 3 ₰.

Für die schriftliche Bescheinigung der bei einer Schiffsmessung constatirten Fußmaße und der darnach vorschriftsmäßig berechneten Tragfähigkeit oder Lastenzahl gebühren dem Schiffsmesser ohne Unterschied der Größe des Fahrzeugs 8 ggr.

Sonstige Gebühren finden nicht Statt.

Den sämmtlichen Obrigkeiten, so wie dem Handlung- und Schifffahrttreibenden Publico werden vorstehende Bestimmungen zur Nachricht und Achtung hiemit bekannt gemacht.

...he in einer Instruction vorgeschrie...

...meister Peters,

...nehmer Stechmann,

...scher Müller,

...Aufseher Wittkugel,

...zige

...immermann Tiedemann,

...Eylemann,

...meister Benke,

...meister Lange,

...folgung jener ihnen mitgetheilten Instruction eidlich...

...und, wie bisher, bis zu etwaiger anderweitiger Bestimm...

...lasten à 6000 ℔ tragen können, und bei ...

...t.

...schließlich 12 Commerzlasten = 2 ß.

1) ad 1 des gedachten Ausschreibens: damit die nachträgliche Cassirung des bes
Stempels zu den in der Form von Rescripten von hieraus ergehenden Resolutionen und Conce
von den betreffenden Obrigkeiten bei der Eröffnung an die Betheiligten nicht übersehen werde,
Wir künftig oben auf der ersten Seite eines jeden solchen Rescripts die Bemerkung: »S
von Ggr. bei der Eröffnung zu cassiren« hinzufügen lassen.

2) Da nach Position 140 des Stempelsteuertarifs in denjenigen Polizeistrafsachen,
überhaupt der Stempelabgabe unterliegen, alle Verhandlungen mit Ausnahme der Anzeigen
pelpflichtig seyn sollen, so wird auch zu den in den gedachten Polizeistrafsachen aufgenom
Protocollen der allgemeine Stempel auf die im §. 8 des Gesetzes vorgeschriebene Weise
träglich cassirt werden müssen, indessen die Bestimmung der Position 77 des Tarifs, wona
jedes in Criminalsachen aufgenommene selbstständige Protocoll, auch wenn dasselbe mehrere
befaßt, der allgemeine Stempel nur einmal zu berechnen ist, auch auf die in Polizeistrafsachen
nommenen Protocolle anzuwenden seyn.

3) Die Verhandlungen in solchen Polizeistrafsachen, wo auf eine Gefängniß- oder
strafe auch von der kürzesten Dauer erkannt wird, unterliegen der Stempelpflichtigkeit,
sie nicht zu den befreiten, auf die allgemeinen Frevel-Verzeichnisse bezüglichen allgemeinen Verha
gen gehören, oder nicht die erste Anzeige enthalten.

(97.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade an sämmtliche Quartalsverschlags-Commissionen und Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, die in den Gemeinde- und Nebenanlage-Rechnungen bei Reisen von Bevollmächtigten in Gemeindeangelegenheiten zuzulassende Vergütung betreffend. Stade, den 23sten December 1844.

Wir sehen Uns veranlaßt, den Quartalsverschlags-Commissionen und Obrigkeiten des Verwaltungsbezirks die Verordnung vom 31sten Julius 1802 (Spangenberg, Gesetz-Sammlung Theil 4 Seite 357) zur Beachtung zu empfehlen, nach welcher in den Gemeinde- und Nebenanlage-Rechnungen bei Reisen von Bevollmächtigten in Gemeindeangelegenheiten die Vergütung nur im Falle befundener Nothwendigkeit oder Rathsamkeit und dann nur für Einen Bevollmächtigten zuzulassen ist.

alius 1802 (Spangenberg, Gesetz-Sammlung ...
h welcher in den Gemeinde- und Nebenanlage-Rechnungen
eindeangelegenheiten die Vergütung nur im Falle ...
dann nur für Einen Bevollmächtigten zugelassen ...

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google